

**Synopse der Stellungnahmen
aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und dem
Erörterungsverfahren
für die Naturschutzverbände
zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL
für den Regierungsbezirk Detmold**

Beteiligung: 01.11.2020 bis 31.03.2021

Erörterungsverfahren: 07.09.2022 bis 11.11.2022

Vorbemerkung

Der Regionalrat hat die Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Detmold) im Jahr 2015 beauftragt, einen Entwurf für einen neuen Regionalplan für den gesamten Planungsraum OWL zu erstellen. Die Regionalplanungsbehörde hat daraufhin mit den vorbereitenden Arbeiten begonnen. Dazu zählten: die Anforderung und Begleitung der Erarbeitung von Fachbeiträgen durch Fachbehörden und Fachstellen, die Bearbeitung der statistischen Unterlagen sowie weitere technische Vorbereitungen.

Zwischen 2016 und 2019 hat die Regionalplanungsbehörde intensive vorbereitende Gespräche mit allen Kommunen und Kreisen in OWL geführt, die „Kommunalgespräche“. Im Dezember 2019 hat der Regionalrat Leitlinien für die Erarbeitung der Entwurfsfassung beschlossen, parallel wurde die Umweltprüfung durchgeführt und der Umweltbericht mit seinen Anhängen erarbeitet. Mit der Fertigstellung des gesamten Entwurfs des Regionalplans OWL, der aus dem Textteil, der Karte, den Erläuterungskarten und dem Umweltbericht besteht, wurde dann am 5. Oktober 2020 der Erarbeitungsbeschluss zur Neuaufstellung durch den Regionalrat gefasst.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Regionalplans OWL wurde vom 1. November 2020 bis zum 31. März 2021 durchgeführt. Im Rahmen dieser ersten Beteiligung sind ca. 4000 Stellungnahmen mit Anregungen, Bedenken und Hinweisen bei der Regionalplanungsbehörde eingegangen, die diese gesichtet und aufbereitet hat. Mit Beschluss vom 20. Juni 2022 hat der Regionalrat den sogenannten Entscheidungskompass verabschiedet, mit dem die dem Regionalplan OWL zugrundeliegenden Leitlinien noch einmal bestätigt wurden. Dieser nach Themenkomplexen strukturierte Entscheidungskompass bildete zudem den Rahmen für die Aufbereitung der Stellungnahmen durch die Regionalplanungsbehörde in Form von Ausgleichs- und Abwägungsvorschlägen.

Die Regionalplanungsbehörde hat sich im weiteren Verfahren intensiv mit den Detailaspekten der eingegangenen Stellungnahmen beschäftigt und diese mit entsprechenden raumordnerischen Vorschlägen zum Ausgleich der Meinungen (Ausgleichsvorschlägen) im Sinne des § 19 Absatz 3 Satz 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) versehen. In der nachfolgenden Zusammenstellung (Synopsis) finden sich in Spalte 1 die jeweilige

Stellungnahme der öffentlichen Stellen¹ und in Spalte 2 der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, wurden zur Kenntnis genommen und nicht mit Ausgleichsvorschlägen versehen.

In Spalte 3 finden sich die Äußerungen der Beteiligten am Erörterungsverfahren, die diese im Rahmen des elektronischen Verfahrens zurückgemeldet haben. Gemäß § 19 Absatz 3 Satz 1 LPIG NRW werden die Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 des Raumordnungsgesetzes, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes ausgeschlossen sind, mit diesen erörtert, sofern der regionale Planungsträger dies beschließt.

Der Regionalrat der Bezirksregierung Detmold hat als regionaler Planungsträger mit Beschluss vom 13. Dezember 2021 die Entscheidung getroffen, dass anlässlich der Aufstellung oder der Änderung des Regionalplans eingegangene Stellungnahmen von öffentlichen Stellen und von Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG ausgeschlossen sind, grundsätzlich erörtert werden. Dabei ist gemäß § 19 Absatz 3 Satz 3 LPIG NRW auch eine Beschränkung auf einzelne Aspekte der Stellungnahmen möglich. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, werden nicht erörtert.

Das Erörterungsverfahren wurde in dem Zeitraum vom 07. September 2022 bis 11. November 2022 durchgeführt. Mit Beschluss vom 19. Juni 2023 hat der Regionalrat Detmold den überarbeiteten Entwurf des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) beschlossen. In Spalte 4 ist die Abwägung des Regionalrates als regionalem Planungsträger hierzu abgebildet. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, wurden zur Kenntnis genommen.

Hinweis zur Fassung der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW): Soweit im folgenden Text auf Paragraphen der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW) Bezug genommen wird, gelten die Paragraphen der LPIG DVO NRW in der Fassung vom 01. Januar 2016 bis 31. Januar 2021 mit Anlagen.

¹ Es handelt sich um öffentliche Stellen gem. § 3 Abs.1 Nr.5 ROG. Zu den Beteiligten des Erörterungsverfahrens zählen außerdem Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Abs. 2 S. 4 ROG ausgeschlossen sind.

Hinweis zur Maßstäblichkeit der Karten:

Die Karten in der Synopse wurden entsprechend der Planungsebene des Regionalplans im Maßstab 1:50.000 erstellt und ausgegeben. Aufgrund der Darstellung der Karten in der 4-spaltigen Synopse musste eine Anpassung der Kartenformate vorgenommen werden, sodass es zu Abweichungen von dem vorgenannten Maßstab kommt.

Inhaltsverzeichnis

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle (Allgemeine Stellungnahme - ID 2151)

E.1 Stadt Bielefeld (ID 1803)	323
E.2 Kreis Gütersloh (ID 1867).....	752
E.3 Kreis Herford (ID 1995)	956
E.4 Kreis Höxter (ID 2052).....	1261
E.5 Kreis Lippe (ID 2062)	1407
E.6 Kreis Minden-Lübbecke (ID 2095).....	1536
E.7 Kreis Paderborn (ID 2054)	1662

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle (Allgemeine Stellungnahme - ID 2151)

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 5157			
<p>33 Stellungnahme zum Regionalplan OWL (Planungsraum Ostwestfalen-Lippe) Entwurf 05.10.2020 (Erarbeitungsbeschluss)</p> <p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV NRW (BUND) Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) Naturschutzbund Deutschland, LV NRW (NABU) 31. März 2021 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW</p> <p>Regionalplan OWL (Planungsraum Ostwestfalen-Lippe) Stellungnahme der nordrhein-westfälischen Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU) und Naturschutzbund Deutschland (NABU) vom 31. März 2021 im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Regionalplans OWL (Stand 05.10.2020, Erarbeitungsbeschluss). Hinweis: Die Naturschutzverbände</p>	<p>Der Text enthält die Gliederung der Stellungnahme des Beteiligten und wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Die Ausführungen werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

<p>behalten sich aufgrund des für das Ehrenamt unzumutbaren und deutlich zu kurzen Beteiligungszeitraums vor, zu den eingebrachten Bedenken und Anregungen ergänzende Ausführungen, Präzisierungen und Begründungen einzureichen und erwarten, dass diese im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden werden.</p> <p>Inhalt</p> <p>A. Zusammenfassung.....6</p> <p>B. Bedenken zur Beteiligung der Naturschutzverbände und zu verfahrensrechtlichen Fragen.. 11</p> <p>B.1 Erarbeitung der "Leitlinien für die Raumentwicklung von OWL" ohne Beteiligung..... 11</p> <p>B.2 Unzureichende Ausgestaltung der Umweltprüfung – Anregungen aus SUP-Stellungnahme ohne Resonanz 11</p> <p>B.3 Kritik an Offenlagezeitraum.....12</p> <p>B.4 Kritik an unvollständigen/ nicht zugänglichen Planungsgrundlagen (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege des LANUV..... 12</p> <p>B.5 Anmerkungen zu den verfügbaren digitalen Karten..... 13</p> <p>B.6 Fehlende Transparenz/ Nachvollziehbarkeit von Planalternativen..... 13</p>			
---	--	--	--

<p>B.7 Unzureichende Planbegründung.....14</p> <p>C. Bedenken und Anregungen zu den textlichen Festlegungen..... 15</p> <p>C.1 Siedlung (zu Kapitel3).....15</p> <p>C.1.1 Detailkritik zum Konzept für die Siedlungsflächenplanung.....18</p> <p>C.1.2 Berechnung der Bedarfe/ Kontingente und Anrechnungsregeln.....22</p> <p>C.1.3 Begründung für die Neuausrichtung der Siedlungsplanung... 24</p> <p>C.2 Freiraum (zu Kapitel 4).....26</p> <p>C.2.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz (zu Kapitel 4.1).....26</p> <p>C.2.1.1 Grundsatz F 1 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche.....26</p> <p>C.2.1.2 Grundsatz F 2 Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum..... 27</p> <p>C.2.1.3 Grundsätze F3 Überwindung Zäsuren/ F 4 Unzerschnittene verkehrsarme Räume..... 27</p> <p>C.2.1.4 Grundsatz F 5 Bodenschutz29</p> <p>C.2.2 Regionale Grünzüge (zu Kapitel 4.2).....30</p> <p>C.2.2.1 Darstellung von Regionalen Grünzügen zur Sicherung klimatischer Funktionen ergänzen!..... 30</p> <p>C.2.2.2 Ergänzungen der textlichen Festlegungen zu den Regionalen Grünzügen..... 31</p>			
--	--	--	--

<p>C.2.3 Innerörtliche Freiraumsysteme (zu Kapitel 4.3)32</p> <p>C.2.4 Biotopverbund im Siedlungsbereich (zu Kapitel 4.4).....33</p> <p>C.2.5 Kompensationsmaßnahmen (zu Kapitel 4.5).....33</p> <p>C.2.6 Natur und Landschaft (zu Kapitel 4.6)34</p> <p>C.2.6.1 Bereiche für den Schutz der Natur (zu Kapitel 4.6.1).....34</p> <p>C.2.6.1.1 Fachliche Grundlage der Bereiche für den Schutz der Natur in wesentlichen Teilen nicht zugänglich 34</p> <p>C.2.6.1.2 Bereiche für den Schutz der Natur ergänzen!34</p> <p>C.2.6.1.3 Ziel F 10 Bereiche für den Schutz der Natur..... 35</p> <p>C.2.6.1.4 Ziel F 11 Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur..... 35</p> <p>C.2.6.2 Naturnahe Gestaltung der Weser (zu Kapitel 4.6.2)38</p> <p>C.2.6.3 Schutz und Entwicklung der Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald und nördlichem Eggegebirge (zu Kapitel 4.6.3) 39</p> <p>C.2.7 Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) (zu Kapitel 4.7).....41</p> <p>C.2.7.1 Anforderungen an die Darstellung der BSLV.....41</p> <p>C.2.7.2 Weitere Räume mit Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes als BSLV</p>			
---	--	--	--

<p>festlegen!..... 43 C.2.8 Neue Ziele und Grundsätze zum Artenschutz ergänzen.....44 C.2.9 Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) (zu Kapitel 4.8) 45 C.2.10 Wald (zu Kapitel 4.11)..... 46 C.2.10.1 Schutz des Klimas und der Biodiversität als zentrale Waldfunktionen wahrnehmen..... 46 C.2.10.2 Ziele zu ökologischen Waldfunktionen.....48 C.2.10.3 Ersatzaufforstungen.....51 C.2.10.4 Waldvermehrung.51 C.2.10.5 Wiederbewaldung von Schadflächen.....52 C.2.10.6 Nachhaltige, klimastabile Waldnutzung.....52 C.2.10.7 Holzverwendung aus nachhaltiger Holzproduktion in der Bauwirtschaft als Beitrag zum Klimaschutz 52 C.2.11 Wasser (zu Kapitel 4.12.).....53 C.2.11.1 Grundwasser- und Gewässerschutz (zu Kapitel 4.12.1) 53 C.2.11.1.1 Neue zeichnerische Festlegungen zum Grundwasserschutz..... 57 C.2.11.1.2 Neue textliche Ziele zum Grundwasserschutz..... 58 C.2.11.2 Oberflächengewässer (zu Kapitel 4.12.2)..... 59</p>			
--	--	--	--

<p>C.2.11.2.2 Neue zeichnerische Festlegungen zum Schutz der Oberflächengewässer..... 61</p> <p>C.2.11.2.2 Neue textliche Ziele zum Schutz der Oberflächengewässer..... 62</p> <p>C.2.11.3 Hochwasserschutz (zu Kapitel 4.12.3)62</p> <p>C.2.12 Landwirtschaft (zu Kapitel 4.13) 63</p> <p>C.2.13 Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung (zu Kapitel 4.14)..... 64</p> <p>C.2.13.1 Sicherung von Kulturlandschaftsbereichen.....64</p> <p>C.2.13.2 Alleenschutz.....65</p> <p>C.2.14 Klimaschutz/ Klimaanpassung (zu Kapitel 4.15).....66</p> <p>C.3 Verkehr und technische Infrastruktur (zu Kapitel 5)..... 73</p> <p>C.3.1 Straßenverkehr (Zu Kapitel 5.1) 73</p> <p>C.3.2 Radverkehr (zu Kapitel 5.2).....74</p> <p>C.3.4 ÖPNV/ Schiene (Zu Kapitel 5.3) 74</p> <p>C.4 Rohstoffsicherung (zu Kapitel 8)77</p> <p>C.4.1 Ausweisung von Vorranggebieten/ Eignungsgebieten.....77</p> <p>C.4.2 Plankonzept zur Rohstoffsicherung.....78</p> <p>C.4.3 Bedarf.....79</p> <p>C.4.4 Rekultivierung und Nachfolgenutzung Ziel R 7.....79</p> <p>C.4.5</p>			
--	--	--	--

Methodenkritik.....			
.....80			
C.5 Energieversorgung (zu Kapitel 9)			
.....81			
C.5.1 Energiestruktur (zu Kapitel 9.1.)			
.....82			
C.5.2 Windenergienutzung (zu Kapitel 9.2).			
.....83			
C.5.2.1 Windenergiebereiche abschließend im Regionalplan räumlich festlegen.....			
83			
C.5.2.2 Textliche Regelungen zur Nutzung der Windenergie unzureichend.....			
84			
C.5.2.3 Windenergienutzung durch Repowering.....			
86			
C.5.3 Solarenergie (zu Kapitel 9.4).....			
.....86			
C.5.4 Kraftwerkstandorte und Fracking (zu Kapitel 9.5).....			
.....88			
C.5.4.1 Speicherseen für Wasserverspeicherkraftwerke.....			
88			
C.5.4.2 Fracking.....			
88			
C.5.5 Weitere erneuerbare Energien.....			
.....89			
D Bedenken und Anregungen zum Umweltbericht.....			
.....90			
D.1 Methodik der Strategischen Umweltprüfung.....			
... 90			
D.1.1 Keine Projektbögen für Flächen der Vorprüfung.....			
90			
D.1.2 Nicht ausreichende Berücksichtigung relevanter Umweltziele.....			
91			
D.1.3 Fehlende Beschreibung aktueller			

<p>Umweltprobleme..91 D.1.4 Nicht ausreichende Indikatorenauswahl für die Erfassung und Bewertung..... 92 D.1.5 Erforderliche Ergänzung der Indikatoren für die Prognose erheblicher Umweltauswirkungen..... 93 D.1.5.1 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit:....93 D.1.5.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt.....95 D.1.5.3 Schutzgut Fläche.96 D.1.5.4 Schutzgut Luft/ Klima.....97 D.1.5.5 Schutzgut Landschaft.....98 D.1.6 Fachlich nicht fundierte Gesamteinschätzung der Erheblichkeit der zeichnerischen Festlegungen.. 98 D.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....100 D.3 Angaben zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....102 D.4 Alternativenprüfung.....103 D.5 Gesamtplanerische Betrachtung.....103 D.6 Kumulation.....104</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 5158</p>			
<p>A. Zusammenfassung Die Naturschutzverbände beobachten mit Sorge und Unverständnis, dass die Regionalplanung in Federführung des Regionalrates Detmold sich noch immer</p>	<p>Der zusammenfassende Text des Beteiligten enthält Hinweise und grundlegende Positionierungen zum Entwurf des Regionalplans OWL. Diese werden zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Die Hinweise werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

<p>nicht den Herausforderungen stellt, die sich nicht zuletzt durch den lange absehbaren und akut spürbaren Klimawandel und den dramatischen Verlust der biologischen Vielfalt ergeben. Der Regionalplan ist ein langfristig angelegter Plan, der die Entwicklungsperspektiven in Form von Erfordernissen der Raumordnung (Ziele, Grundsätze, sonstige Erfordernisse) in Konkretisierung und Berücksichtigung der Landesplanung für die Region OWL für die kommenden 20 Jahre festlegen soll. Dabei müssen übergeordnete gesetzliche und programmatische Ziele (Flächensparen, Boden, Wasser, Klima, Naturschutz, Artenschutz, Umsetzung Natura 2000, Biodiversitäts- und Nachhaltigkeitsstrategie) beachtet werden und regionalplanerische Vorgaben zu deren Umsetzung erfolgen. Der vorliegende Planentwurf wird der gesetzlich festgelegten Aufgabe einer zukunftsfähigen Raumplanung/ Regionalplanung, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen, in keiner Weise gerecht. Er entwickelt für die bestimmenden Themen der Zukunftsfähigkeit der Planung - Klimaschutz/ Klimaanpassung, Biodiversitäts-/ Biotopschutz und dem eng damit verbunden Flächensparen - keine klar definierte, für den Gesamttraum</p>	<p>Der Anregung, den Regionalplan zu überarbeiten, wird gefolgt.</p>		<p>Der Anregung, den Regionalplan zu überarbeiten wird gefolgt.</p>
--	--	--	---

<p>geltende, nachhaltige Zielvorstellung. Statt auf regionaler Ebene mit Hilfe eines planerischen Gesamtkonzeptes durch konfliktlösende, gerecht und gesamthaft abgewogene und verbindliche Vorgaben den Rahmen für eine nachhaltige und zukunftsfähige Raumentwicklung zu schaffen, wird diese den flächen- und ressourcenverbrauchenden Nutzungsinteressen überlassen und der Flächenverbrauch noch angeheizt. Die Umwelt- und Naturschutzbelange werden weder ausreichend planerisch ausgestaltet, noch werden die wenigen planerischen Zielaussagen dazu in der Abwägung gegenüber ressourcen- und flächenverbrauchenden Nutzungen und Flächenfestlegungen durchgesetzt (s. SUP-Ergebnisse). Der Regionalplanentwurf erweckt den Eindruck einer vornehmlichen Angebotsplanung. Dieser massiv deregulierende Ansatz wird auch darin deutlich, dass der Entwurf hinsichtlich der Ziele und Grundsätze weit hinter den Regelungsinhalten der gültigen Regionalpläne – Teilabschnitte "Bielefeld", "Höxter/ Paderborn" – zurückbleibt.</p> <p>Textliche Ziele/ Grundsätze geben in den regionalplanerischen Handlungsfeldern vorrangig die nach der Planzeichendefinition bestimmten Themen/ Planzeichen zugewiesenen räumlichen Funktionen wieder. Die erforderlichen raumordnerischen</p>			
---	--	--	--

<p>Regelungsgehalte in Zielen und Grundsätzen zu Schutz/ Entwicklung/ Wiederherstellung der räumlichen Funktionen fallen zu knapp aus oder fehlen gänzlich. Die Begründungsabschnitte geben häufig zutreffende Regelungserfordernisse wieder, die in den darauf aufbauenden Zielen und Grundsätzen dann aber vielfach keinen Eingang finden. Die Erläuterungen wiederholen vielfach die Inhalte der Begründungsabschnitte und stellen häufig keine rein erklärenden Sachverhalte für die Erleichterung der Umsetzung auf den nachfolgenden Planungsebenen dar, wie dies in den Vorbemerkungen zu den Inhalten des Regionalplans angegeben wird (Kapitel 1.4, S. 25). Sie enthalten vielmehr weitergehende Vorgaben, die in den formulierten Zielen und Grundsätzen vom Wortlaut her nicht enthalten sind und daher auch keine Interpretations- und Auslegungsinhalte sein können. Sie weisen häufig den Charakter von Zielen und Grundsätzen auf und müssen auch als solche formuliert werden, um rechtlich belastbar eine Steuerungswirkung zu entfalten.</p> <p>Der Aufgabe/ Funktion eines Landschaftsrahmenplans und des forstlichen Rahmenplans wird dieser Regionalplan ebenfalls nicht gerecht. Es ist kein Gesamtkonzept zum Schutz, zur Entwicklung und ggf. Wiederherstellung von Natur und Landschaft erkennbar,</p>			
---	--	--	--

<p>ebenso wenig für die forstliche Entwicklung einschließlich der Waldwildnis, dem Waldschutz und dem dringend regelungsbedürftigen Umgang mit Schadflächen im Zuge des Klimawandels.</p> <p>Die Naturschutzverbände fordern daher eine grundlegende Überarbeitung des Planentwurfs. Den auch in Zukunft absehbar weiter zunehmenden, zentralen Herausforderungen (Flächenverbrauch, Klimaschutz, Klimaanpassung, Biodiversitätserhalt, Wasserknappheit, Bodenschutz etc.) muss im Regionalplan mit den steuernden/ regulierenden Instrumenten der Raumordnung entsprochen werden. Natur und Landschaft und ihr Entwicklungspotenzial müssen unter Ausschöpfung der regionalplanerischen Möglichkeiten für die Zukunft auf dieser Ebene langfristig gesichert werden, da nur diese Planungsebene überörtliche Erfordernisse erkennen, beplanen und verbindlich regeln kann. Die ökologische Säule der Nachhaltigkeit inklusive der Umweltvorsorge und der Erhaltung von Entwicklungspotenzialen bleibt ansonsten in Bezug auf ihre Durchsetzung ein Randthema. Dies gilt sowohl für die Regionalplanung selbst bei der Ausweisung von Flächen für</p>			
--	--	--	--

umweltbelastende Raumnutzungen, als auch in der Bauleitplanung und der Zulassung und Genehmigung von Vorhaben.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 5159			
<p>Zu einzelnen Planthemen:</p> <p><u>Siedlung</u> Die Planrechtfertigung für den Bereich Siedlung wird grundlegend angezweifelt, da der Planentwurf sämtliche Anforderungen an eine nachhaltige Siedlungsentwicklung nicht erfüllt. Das "neue" Konzept der bedarfsunabhängigen Darstellung von Siedlungsflächen wird von den Naturschutzverbänden entschieden abgelehnt, da es die Aufgabe der Regionalplanung, für eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu sorgen und bedarfsgerecht Siedlungsflächen festzulegen, in keiner Weise erfüllt. Es ist keine raumordnende Steuerung erkennbar und es fehlt eine in Zielen und Grundsätzen klar formulierte, regionale Zielvorstellung. Insbesondere das Thema Verringerung der Flächeninanspruchnahme wird nur auf bagatellisierende Weise behandelt, ein</p>	<p>Den Bedenken des Beteiligten wird nicht gefolgt. Begründung: Die mit dem Entwurf des Regionalplans OWL verfolgte Neukonzeption der Festlegungen zur Siedlungsentwicklung entspricht der für die Regionalplanung geltenden Vorgabe, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Sie steuert - soweit dies entsprechend dem überörtlichen und rahmensetzenden Planungsauftrag der Raumordnung erforderlich ist - die Siedlungsentwicklung in der Region durch die zeichnerische Festlegung von Siedlungsbereichen. Gleichzeitig sichert sie im Zusammenwirken mit den Festlegungen des LEP NRW und durch quantifizierte Mengenvorgaben für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen, durch den als Ziel der Raumordnung ausgestalteten Vorrang der Innenentwicklung auf bereits ausgewiesene Flächennutzungsplanreserven sowie</p>	<p>Die Bedenken werden nicht ausgeräumt. Die Naturschutzverbände lehnen insbesondere die Entkoppelung von Bedarfs- und Flächenfestlegung weiterhin ab und ziehen die Vereinbarkeit mit den Vorgaben des LEP weiterhin in Zweifel. Siehe ausführlich: Abschnitt B.1.1 der schriftlichen Stellungnahme zur Erörterung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken und Hinweise zu den Themenfeldern Entkoppelung von Mengen- und Standortsteuerung sowie Landschaftsrahmenplanung werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen. Im Hinblick auf die Vereinbarkeit der Entkoppelung von Mengen- und Standortsteuerung mit den raumordnungsrechtlichen Vorgaben wird darauf hingewiesen, dass die bedarfsgerechte Festlegung von ASB im Regionalplanentwurf nicht nur durch zeichnerische, sondern ergänzend auch durch textliche Festlegungen erreicht wird; nach § 35 Abs. 6 Ziffer 1 der hier anzuwendenden LPIG DVO konkretisieren</p>

<p>quantitatives Flächensparziel für die Region fehlt. Der Flächenverbrauch wird durch das Konzept im Gegenteil befördert und einer übergeordneten Steuerung weitestgehend entzogen.</p> <p>Der Planentwurf stellt in großem Umfang Siedlungsflächen mit erheblichen Umweltauswirkungen dar, eine wirksame Steuerung des Siedlungsgeschehens auf konfliktarme Standorte gelingt nicht. Ein flexibleres Angebot an Auswahlflächen für die Baulandentwicklung im Sinne der Vorbeugung vor Umsetzungsproblemen wird damit nicht geschaffen. Anstatt zur Lösung der Probleme der kommunalen Bauleitplanung beizutragen, werden diese nur fortgeschrieben.</p> <p>Die Planung ignoriert zudem die absehbaren Auswirkungen der Bevölkerungsentwicklung (v.a. starke Alterungsprozesse, veränderte Wohnraumbedarfe). Auf die drängenden und absehbaren Anforderungen hinsichtlich Klimavorsorge im Siedlungsbereich findet der Regionalplan keine zukunftsfähigen Antworten.</p>	<p>durch die Vorgabe einer möglichst hohen Baudichte, eine flächensparende Umsetzung der Siedlungsbereiche durch die gemeindliche Bauleitplanung. Der Regionalplanentwurf berücksichtigt bei der Ermittlung von Siedlungsflächenbedarfen die künftige Entwicklung der Privathaushalte und der Bevölkerung entsprechend den Vorgaben des LEP NRW; die konkrete Ausgestaltung von Wohnformen vor dem Hintergrund sich ändernder Altersstrukturen (veränderte Wohnraumbedarfe) kann allerdings durch den Regionalplan nicht geregelt werden und ist Aufgabe der örtlichen Planung der Kommunen und der Wohnungswirtschaft. Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält in Abstimmung mit den Erfordernissen anderer Raumfunktionen die durch regionalplanerische Instrumente regelbaren Vorgaben für Klimaschutz und Klimaanpassung in der Region. Dazu gehören insbesondere die im Vergleich zum aktuellen Regionalplan erhebliche Ausweitung der regionalen Grünzüge sowie die Flächenpotentiale für siedlungsintegrierte, sog. "grüne und blaue Infrastruktur" innerhalb der festgelegten Siedlungsbereiche.</p>		<p>die textlichen Festlegungen der Regionalpläne – soweit neben den zeichnerischen Festlegungen erforderlich – selbständig und ergänzend die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsprogramms und der Landesentwicklungspläne für das Plangebiet. Von dieser Möglichkeit macht der Regionalplanentwurf OWL Gebrauch und legt fest, dass die ausgewiesenen ASB nur bei mangelnden Reserveflächen im Flächennutzungsplan und im Rahmen der als Flächenkontingente festgelegten Obergrenzen für Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen bauleitplanerisch umgesetzt werden dürfen. Der Regionalplanentwurf entspricht insoweit der Vorgabe aus Ziel 2-3 des LEP NRW. Dieses Ziel des LEP NRW gilt im Übrigen unabhängig vom Regionalplan und stellt sicher, dass auch andere siedlungsräumliche Nutzungen nur bedarfsgerecht ausgewiesen werden dürfen. Eine über die rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe hinausgehende zeichnerische Festlegung von Siedlungsbereichen gehört seit jeher zu den Instrumenten der Regionalplanung, um für die nachfolgende Planungsebene ausreichende Planungsspielräume zu eröffnen (Flexibilitätsspielraum); sie ist auch rechtlich geboten, um den Kommunen vor dem Hintergrund der grundgesetzlich geschützten Planungshoheit substantielle Gestaltungsmöglichkeiten für die örtliche Siedlungsplanung zu belassen. Dies gilt</p>
---	--	--	---

			<p>umso mehr als die Siedlungsbereiche, insbesondere die ASB, auch Nutzungen aufnehmen müssen, für die rechnerisch keine Flächenbedarfe ermittelt werden können; dies betrifft beispielsweise Flächen für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktur oder siedlungsintegrierte Freiflächen für Klimaschutz und -anpassung im Sinne der Daseinsvorsorge für die Bevölkerung. Die Regionalplanungsbehörde hat die Rechtmäßigkeit der vorgesehenen Festlegungen zur Entkoppelung von Mengen- und Standortsteuerung im Vorfeld der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs überprüft und keine Rechtsverstöße festgestellt. Eine nochmalige rechtsaufsichtliche Überprüfung wird im Anzeigeverfahren durch die Landesplanungsbehörde erfolgen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf erfüllt seine Aufgabe als Landschaftsrahmen plan durch umfangreiche Festlegungen für den Freiraum, aber auch für den Siedlungsraum (z.B. Ziele F 2, F 5, F 7 und F 24) in vollem Umfang.</p> <p>Landschaftspläne sind nach dem Landesnaturschutzgesetz NRW für den Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts aufzustellen. Dazu gehören auch die Teile des Außenbereichs, die als ASB bzw. als GIB festgelegt sind. Auch in den Siedlungsbereichen sind Festsetzungen des Landschaftsplans möglich, soweit sie nicht-raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen wie z.B.</p>
--	--	--	--

			schützenswerte Landschaftsbestandteile oder kleinere linienhafte Objekte (z.B. Bachläufe) betreffen. Darüber hinaus sind auch großflächige raumbedeutsame Schutzfestlegungen möglich, soweit sie eine bedarfsgerechte Umsetzung der ASB oder GIB nicht verhindern; dies kann durch temporäre Festlegungen im Landschaftsplan sichergestellt werden, die mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden, bedarfsgerechten Bebauungsplans außer Kraft treten.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 5160			
<p>Freiraum Der Entwurf des Regionalplans wird mit seinen textlichen und zeichnerischen Festlegungen für den Freiraum den großen Herausforderungen des Klimawandels und Artensterbens und des damit eng verbundenen Problems des Flächenverbrauchs nicht gerecht. Die differenziertere Darstellung von Freiraumflächen ab einer Größe von 2 ha stellt zwar die schutzwürdigen und schutzbedürftigen Flächen, insbesondere auch die Bereiche zum Schutz der Natur, differenzierter dar und verbessert damit die Grundlage für die Berücksichtigung der Freiraumbelange bei planerischen Entscheidungen. Es mangelt aber an</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Die aufgeführten Aspekte werden nachfolgend differenziert behandelt. Grundsätzlich ist die Regionalplanungsbehörde der Auffassung, dass die Belange des Arten- und Biotopschutzes bereits sehr umfangreich und entsprechend der Funktion des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan festgelegt worden sind. Es ist zu beachten, dass die Regionalplanung keine differenzierten Festlegungen über die Art und Weise der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen treffen kann. Für die weitere Konkretisierung kommt</p>		<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>einer vollständigen zeichnerischen Darstellung und an ausreichenden textlichen Festlegungen von Zielen und Grundsätzen.</p> <p>Besonderen landschaftlichen Qualitäten im Plangebiet wird durch Ziele und Grundsätze nicht oder nicht ausreichend entsprochen, so u.a. zu den großen unzerschnitten Räumen. Für die Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald und nördlichem Eggegebirge wird gefordert, dieses Gebiet als Gebiet zum Schutz der Natur mit einem Symbol "Nationalpark" sowohl zeichnerisch als auch textlich eindeutig als Ziel der Raumordnung und Landesplanung darzustellen.</p> <p>Bei den BSN-Darstellungen gibt es im Plangebiet Flächenrücknahmen, die angelehnt werden. Sie erfolgen auch in größerem Umfang und stehen teilweise auch in Widerspruch zu dem landesweiten Biotopverbund des LEP oder Unterschutzstellungen in Landschaftsplänen. Die Naturschutzverbände bringen zur Vervollständigung der BSN-Darstellungen eine Vielzahl an Forderungen zur Erweiterung oder Neudarstellung von BSN-Bereichen ein.</p> <p>Bei den Regionalen Grünzügen fehlt eine innovative Fortentwicklung der gültigen Regionalpläne/ des Planzeichens für den Schutz der Biodiversität und im Hinblick auf Maßnahmen zu Klimaschutz und Klimaanpassung. Insbesondere zu</p>	<p>der zeitnahen Anpassung der Landschaftspläne auf Ebene der Kreise und der Stadt Bielefeld eine zentrale Rolle zu.</p>		
--	--	--	--

<p>Letzterem fehlen in erheblichem Umfang zeichnerische Darstellungen.</p> <p>Der Bereich der Wildnisentwicklung bleibt in den Kapiteln zu den Bereichen zum Schutz der Natur und Wald weitgehend unberücksichtigt. Dies sollte insbesondere beim Umgang mit Schadflächen im Wald thematisiert werden, ebenso wie eine vorrangig anzustrebende Naturverjüngung auf den Flächen. Eine nachhaltige Waldnutzung in allen Waldbereichen sollte als Zielvorgabe entwickelt werden.</p> <p>Im Bereich Wasser wird der Regelungsgehalt gegenüber den geltenden Teilplänen massiv zurückgenommen. Die bislang als Zielvorgaben formulierten Vorgaben dienen nunmehr lediglich als Erläuterungen zu wenigen, zumeist auch noch wenig konkreten Zielen oder Grundsätzen. Derartige Deregulierungen in Bezug auf den Schutz von Gewässern und Grundwasser werden von den Naturschutzverbänden strikt abgelehnt. Es sind zusätzliche Regelungen zum Schutz und zur Sanierung der Grundwasservorkommen erforderlich. Eine Überlagerung von Siedlungsbereichen mit Wasserschutzgebieten ist zu vermeiden. Der Platzbedarf, der erforderlich ist, damit die Oberflächengewässer einen guten Zustand gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie erreichen können, ist strenger zu sichern, ebenso wie</p>			
--	--	--	--

<p>rezente Auenbereiche, die für den Erhalt der Biodiversität von erheblicher Bedeutung sind. Die Darstellung neuer Siedlungsbereiche in Überschwemmungsbereichen ist zurückzunehmen.</p> <p>Für den Bereich Landwirtschaft fehlen textliche Festlegungen für eine zukunftsfähige landwirtschaftliche Bodennutzung unter Berücksichtigung aktueller umweltfachlicher und -politischer Anforderungen (Nachhaltigkeitsstrategie, Biodiversitätsstrategien, Insektenschutzprogramm). Der angestrebte verstärkte Schutz landwirtschaftlicher Flächen vor Flächeninanspruchnahme durch Siedlungen, Infrastruktur oder Abgrabungen wird begrüßt, darf sich aber nicht gegen die erforderlichen flächendeckenden Maßnahmen des Naturschutzes oder auch des Gewässerschutzes stellen.</p> <p>Der Kulturlandschaftsschutz ist wenig ambitioniert ausgestaltet und sollte durch weitere Ziele und Grundsätze zur Erhaltung der Vielfalt und besonders bedeutsamer Bereiche gestärkt werden.</p> <p>Der Alleenschutz sollte zur langfristigen Erhaltung (Pflege und Nachpflanzung) dieser nach dem Landesnaturschutzgesetz geschützten Biotope im Regionalplan aufgenommen werden.</p> <p>Die großen Herausforderungen, die sich zur Bewältigung des Klimawandels für</p>			
---	--	--	--

<p>Klimaschutz und Klimaanpassung stellen, werden mit dem vorliegenden Entwurf zu wenig ambitioniert planerisch angegangen. Die Naturschutzverbände fordern statt der zahlreichen und wenig verbindlichen Einzelregelungen in den verschiedenen Planungsfeldern einen gesamthaften Ansatz, der vor allem für Eines sorgt: zuverlässigen Schutz für Flächen und Funktionen für diesen unverhandelbaren Teil der Daseinsvorsorge. Dazu gehören insbesondere ein strikter Schutz von Kohlenstoffsenken (klimarelevante Böden) und Speicherbiotopen (Moore, Grünland, Waldbestände) sowie zentraler klimatischer Ausgleichsräume und -funktionen (Kaltluftleitbahnen, Grünräume im Übergang zwischen Siedlung und Freiraum) und klimatisch bedeutsame Biotopverbundelemente (klimarelevante Arten). Der Biotopverbund (Stufe I und II) ist insgesamt als Vorsorgeinstrument für Klimaschutz und Klimaanpassung zu betrachten und auch in dieser Funktion angemessen zu schützen und in die Abwägung einzustellen.</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9955</p>			
<p>Rohstoffsicherung Das Konzept zur Steuerung der Rohstoffsicherung bzw. des</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die Einwendung wird nachfolgend differenziert nach Einzelaspekten</p>		<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine</p>

<p>Abtragungsgeschehens für die Region überzeugt nicht. Der Planentwurf legt Vorranggebiete ohne Eignungswirkung fest, sodass Abgrabungen auch außerhalb der dafür freizuhaltenden Bereiche möglich sind. Dieser Ansatz wird nicht ausreichend durch Ziele flankiert, die eine konfliktbewältigende und wirksame Steuerung des Abtragungsgeschehens in der Region ermöglichen. Es gelingt mit den vorgestellten Zielen und Grundsätzen nicht, dieses vorrangig in den dafür vorgesehenen Bereichen stattfinden zu lassen, es auf konfliktarme, umweltverträgliche Flächen zu lenken und einen flächensparenden Rohstoffabbau zu gewährleisten. Auch die Rekultivierung muss nach regionalplanerisch relevanten Kriterien stärker in den Blick genommen und insbesondere zur Förderung des Naturschutzes gesteuert werden. Die Naturschutzverbände fordern deutliche Nachbesserungen.</p>	<p>konkretisiert. Auf die entsprechenden Ausführungen wird verwiesen.</p>		<p>ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9956</p>			
<p>Energieversorgung Das Kapitel Energieversorgung muss grundsätzlich überarbeitet werden. Es sollen die raumordnerisch relevanten Handlungsfelder zum Klimaschutz/ Klimaanpassung in allen Bereichen "querschnittsorientiert" aufgezeigt werden.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die Einwendung wird nachfolgend differenziert nach Einzelaspekten konkretisiert. Auf die entsprechenden Ausführungen wird verwiesen.</p>		<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den</p>

<p>Dabei geht es um die erforderliche massive Verringerung des Energie- und Ressourcenverbrauchs und erhebliche Effizienzsteigerungen sowie den naturverträglichen Ausbau aller erneuerbaren Energieträger. Es sind zeichnerische Darstellungen von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten für Windenergie und Freiflächenphotovoltaikanlagen aufzunehmen und bisher fehlende Regelungen zu Biomasse, Wasserkraft und Geothermie zu ergänzen.</p>			<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 5162</p>			
<p>Strategische Umweltprüfung (SUP) Der vorgelegte Umweltbericht ist in weiten Teilen unbrauchbar und wird seiner Funktion als Entscheidungsgrundlage für die regionalplanerische Abwägung in keiner Weise gerecht. Die Umweltauswirkungen der vorliegenden Planung werden nicht in der erforderlichen Art und Weise aufgezeigt und können so auch keinen Eingang in die Entscheidung finden. Zu beanstanden ist hierbei zum einen die Kriterienauswahl, anhand der die Bewertung der Umweltauswirkung für die einzelnen Flächen erfolgt. Zum anderen erfolgt keine Gesamtplanbeurteilung, bei der die Umweltauswirkungen der einzelnen</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die einzelnen Punkte werden nachfolgend separat dargestellt; auf die entsprechenden Ausführungen wird verwiesen.</p>		<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Flächendarstellungen in Summation betrachtet werden. Insbesondere fehlt eine Auseinandersetzung mit dem Schutzgut "Fläche". So wird der Umweltprüfung ein Flächensparziel weder zugrunde gelegt noch auf nachvollziehbare Weise operationalisiert, um die Diskussion und Berücksichtigung dieses wichtigen Umweltzieles zu befördern und anzustoßen.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 10065</p>			
<p>B. Bedenken zur Beteiligung der Naturschutzverbände und zu verfahrensrechtlichen Fragen</p> <p>B.1 Erarbeitung der "Leitlinien für die Raumentwicklung von OWL" ohne Beteiligung</p> <p>Die Erarbeitung von Leitlinien für einen neuen Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold hätte die Chance geboten, mit den an Regionalplanverfahren zu beteiligenden Akteuren wie den Naturschutzverbänden sehr frühzeitig über Eckpunkte eines neuen Regionalplans zu diskutieren. In anderen Planungsregionen bestand für die zu Beteiligten die Möglichkeit, sich im Vorfeld der Erarbeitung neuer Regionalpläne im Rahmen von "Runden Tischen" und auch durch Stellungnahme</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Der rechtliche Rahmen für die Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ergibt sich aus den § 9 ROG, § 13 LPIG NRW. Demnach sind die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Aufstellung des Raumordnungsplans zu unterrichten und ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, ist dem gesetzlichen Erfordernis nachgekommen worden.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag geht auf die vorgetragenen Bedenken, an der nicht erfolgten Einbeziehung der Verfahrensbeteiligten an der Erarbeitung der „Leitlinien für die Raumentwicklung von OWL“ mit keinem Wort ein und verweist lediglich auf die formalrechtlich zwingenden Beteiligungsschritte bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen. Die vorgetragenen Bedenken, dass die Leitlinien sehr weitreichende Festlegungen für den neuen Regionalplan, wie u.a. das neue Konzept zur Flexibilisierung der Siedlungsflächenausweisungen durch eine bedarfsunabhängige Darstellung von Siedlungsflächen, treffen und textliche Ziele und Grundsätze des Regionalplanentwurfs zu wichtigen Themen maßgeblich vorbestimmen,</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde hat das Beteiligungsverfahren entsprechend der gesetzlichen Vorgaben durchgeführt. Hierzu wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde Bezug genommen. Die Leitlinien wurden in einem intensiven Prozess – unter fachlicher Einbindung der Regionalplanungsbehörde – durch den Regionalrat erarbeitet. Sie bilden somit die materielle Vorgabe für die Regionalplanungsbehörde bei der Ausgestaltung des Regionalplans. Der Regionalrat ist sich bewusst, dass die regionale Planungsebene nicht autark agieren kann, sondern in bundes- und landesrechtliche Rahmenvorgaben ebenso eingebunden ist wie in die</p>

<p>zu "Leitbildern" frühzeitig in die Diskussion zu Themenschwerpunkten der Regionalpläne einzubringen. Die "Leitlinien für die Raumentwicklung von OWL" wurden dagegen ausschließlich im Regionalrat erörtert und beschlossen (67. RR-Sitzung vom 19.12.2019). Die Leitlinien enthalten sehr weitreichende Festlegungen für den neuen Regionalplan, wie u.a. das neue Konzept zur Flexibilisierung der Siedlungsflächenausweisungen durch eine bedarfsunabhängige Darstellung von Siedlungsflächen oder die Ausweisung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) als Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung. Dadurch wurden textliche Ziele und Grundsätze des Regionalplanentwurfs zu wichtigen Themen maßgeblich vorbestimmt. Dass der Regionalrat Leitlinien solcher Tragweite "in einem intensiven Prozess – unter fachlicher Einbindung der Regionalplanungsbehörde" (Leitlinien, S. 1) ohne jegliche Einbindung und Beteiligungsmöglichkeiten für Verbände und andere Interessenvertretungen erarbeitet und beschließt, entspricht nicht den heute üblichen Anforderungen an Partizipation in Planungsprozessen.</p>		<p>werden durch die Funktion der Leitlinien, die diesen durch den Entscheidungskompass für die Bewertung und Abwägung von Stellungnahmen zukommen lässt, weiter bestärkt. Siehe dazu ausführlich in der schriftlichen Stellungnahme im Rahmen der Erörterung im Abschnitt A.2.</p>	<p>verfassungsrechtliche Garantie der kommunalen Planungshoheit. Dem Regionalrat ist es daher wichtig, dass die Regelungsinhalte des Regionalplans für alle betroffenen Adressaten – insbesondere für die Kommunen – rechtssicher, verständlich und anwenderfreundlich ausgestaltet werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 10066</p>			

<p>B.2 Unzureichende Ausgestaltung der Umweltprüfung – Anregungen aus SUP-Stellungnahme ohne Resonanz</p> <p>Die Naturschutzverbände hatten in ihrer Stellungnahme vom 12. Juli 2019 zum Scoping zur Strategischen Umweltprüfung angeregt, die bei den Naturschutzverbänden und auch bei den Biologischen Stationen vorhandene Fachexpertise zu Teilräumen des Plangebietes im Erarbeitungsprozess der SUP und des Regionalplanentwurfs frühzeitig - noch im Prozess der Erarbeitung der SUP-Prüfbögen - zu berücksichtigen. Ziel war es, die Datenlage, die der Umweltprüfung einzelner Darstellungsbereiche des Regionalplans zugrunde liegt, zu verbessern und die Stellungnahmen und Erörterung im formalen Erarbeitungsverfahren um diese Belange zu entlasten (vgl. Ziffer 2 der Stellungnahme vom 12.7.2019, S. 2). Leider gab es seitens der Regionalplanungsbehörde zu diesem Vorschlag keine Reaktion. Auch auf die Forderung nach der Vorlage ergänzender Scoping-Unterlagen zur konkreten Methodik der Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen für die einzelnen Schutzgüter und für die Bewertung der GesamtpLANauswirkungen wurde nicht eingegangen. Ebenso wurde der Erwartung, dass den Beteiligten Gelegenheit dazu gegeben wird, sich zu der geplanten und grundsätzlichen</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde besteht keine Verpflichtung einzelne Beteiligte über die rechtlichen Bestimmungen hinaus zu beteiligen. Grundsätzlich wird die Bereitschaft der Naturschutzverbände, den Prozeß der Regionalplanneuaufstellung intensiv zu begleiten, begrüßt. Eine Einbindung über die konkret vorgegebenen Beteiligungsverfahren hinaus könnte von anderen Beteiligten allerdings als eine Art Sonderstellung wahrgenommen werden.</p>		<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	--	--	---

<p>Änderung bei der Konzeption der Siedlungsflächendarstellung mit einer zeichnerisch bedarfsunabhängigen Festzulegung von Siedlungsflächen und der nur noch textlichen Festlegung von Bedarfen zu äußern, nicht entsprochen (vgl. Ziffern 2 und 4 der Stellungnahme vom 12.7.2019).</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 10073</p>			
<p>B.3 Kritik an Offenlagezeitraum Als Verfahrenskritik werden der zu knapp bemessene Offenlagezeitraum von 5 Monaten und die massiven Erschwernisse der verbandlichen Arbeit an der Prüfung und Verfassung von Stellungnahmen durch die Coronaschutzmaßnahmen geltend gemacht. Der Offenlagezeitraum von 5 Monaten für einen neuen Entwurf eines Regionalplans für den gesamten Regierungsbezirk Detmold ist angesichts des Umfangs der zu prüfenden Planunterlagen für eine sachgerechte Prüfung und Erarbeitung von Stellungnahmen zu knapp gefasst. Allein der textliche Entwurfsteil und der Umweltbericht einschließlich der Anhänge umfassen ca. 4.800 Seiten, hinzu kommen die zeichnerischen Festlegungen und eine Vielzahl an planerischen Grundlagen, wie die verschiedenen Fachbeiträge. Ein Beteiligungszeitraum</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Beteiligten, wurde gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG NRW, § 3 Abs.1 PlanSiG deckungsgleich zur Auslegungsfrist der Planungsunterlagen vom 01. November 2020 bis einschließlich zum 31. März 2021 festgesetzt. In der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPIG NRW, betrug die gesetzlich vorgegebene Auslegungsfrist zwei Monate. Die Regionalplanungsbehörde hat hier einen Zeitraum von insgesamt fünf Monaten gewählt, sodass den gesetzlichen Anforderungen entsprochen worden ist.</p>	<p>Auch hier findet keine inhaltliche Auseinandersetzung mit den vorgetragenen, u.E. schwerwiegenden - Offenlage unter den weitreichenden einschränkenden Bedingungen der Corona-Pandemie - Argumenten statt!</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

von 6 Monaten wäre hier mindestens erforderlich gewesen.

Die massiven Einschränkungen durch die erforderlichen Corona-Schutzmaßnahmen, insbesondere in den verschiedenen Phasen des Lockdowns ab dem 2. November 2020, haben die Mitwirkung an dem Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der nach § 33 LPIG DVO zu beteiligenden Stellen, wie auch den anerkannten Naturschutzverbänden, in erheblichem Maße erschwert. Die Prüfung der textlichen und zeichnerischen Darstellungen und die Formulierung von verbandlichen Stellungnahmen erfordert einen intensiven Austausch, der trotz aller technischer Möglichkeiten nur eingeschränkt möglich war und insbesondere wesentlich mehr Zeit beansprucht hat. Eine intensive Prüfung und Verfassung von Stellungnahmen zu allen für die Naturschutzverbände relevanten Planinhalten war unter diesen Rahmenbedingungen nicht möglich.

Das Ausmaß der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor der Ausbreitung der Corona-Pandemie mag zum Zeitpunkt des Erarbeitungsbeschlusses am 5.10.2020 noch nicht erkennbar gewesen sein, spätestens aber zum Zeitpunkt des Lockdowns am 2.11.2020, der Verlängerung vom 16.12.2020 und den

<p>Verschärfungen zum 11.1.2021, hätten seitens des Regionalrats und der Regionalplanungsbehörde die Auswirkungen auf die Beteiligung der Öffentlichkeit, Verbände und weiterer Beteiligter erkannt und eine Fristverlängerung veranlasst werden müssen. Der gegen eine Fristverlängerung geltend gemachte Grund, dass die Auslegungsfrist im Sinne einer möglichst rechtssicheren Umsetzung das Ende des Gültigkeitszeitraums des Plansicherstellungsgesetzes (PlanSiG), also den 31.03.2021, nicht überschreiten soll, ist seit dem Bekanntwerden der Verlängerung des PlanSiG über dieses Datum hinaus[1] hinfällig.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 10074			
<p>B.4 Kritik an unvollständigen/ nicht zugänglichen Planungsgrundlagen (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege des LANUV)</p> <p>Zur Beurteilung von Auswirkungen geplanter Darstellungen auf Natur und Landschaft, wie bspw. durch Siedlungsflächen oder Abgrabungsbereiche, und der Prüfung und Beurteilung von Freiraumdarstellungen, wie u.a. der</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur</p>	<p>Es fehlt erneut an einer Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Argumenten zu dem Bedenken! Der Verweis auf die der Öffentlichkeit vorzulegenden Planunterlagen ist hier hinsichtlich des für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan maßgeblich begründeten Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW nicht zutreffend.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Hierzu wird auch auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Soweit angeführt wird, dass Informationen aus dem Informationssystem des LANUV NRW im Rahmen der öffentlichen</p>

<p>Bereiche für den Schutz der Natur und der Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung, kommt dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW eine zentrale Bedeutung zu. Die entscheidenden Inhalte des Fachbeitrags finden sich dabei in den Darstellungen zum landesweiten Biotopverbund, differenziert in Flächen herausragender Bedeutung und besonderer [1] Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Pressedienst Nr. 010/ 21 - Berlin, 20. Januar 2021: Umweltschutz / Planungsrecht: Beteiligungsverfahren bei Bauvorhaben können weiter digital erfolgen; <u>Bundeskabinett bringt Verlängerung des Planungssicherstellungsgesetzes auf den Weg</u></p> <p>Bedeutung. Die Begründungen zu der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der Flächen finden sich dabei in Biotopverbunddokumenten. Der Fachbeitrag für die Planungsregion Detmold ist auf den Webseiten des LANUV zwar veröffentlicht, die Biotopverbundflächen finden sich dort aber nur in Übersichtskarten im Maßstab von 1:110.00 bis 1:150.000. Die Biotopverbunddokumente sind dort gar nicht veröffentlicht. Der veröffentlichte Fachbeitrag eignet sich deshalb weder vom Maßstab noch von den Inhalten her</p>	<p>Stellungnahme hierzu, ist dem gesetzlichen Erfordernis nachgekommen worden.</p>	<p>Der nicht gegebene Zugang zu den Informationen des Biotopverbund als zentralem Bestandteil des Fachbeitrags über fast die gesamte Dauer der Offenlage hat eine sachgerechte und vollständige Bewertung vieler Darstellungen des Entwurfs unmöglich gemacht. Diese wichtige verfahrensrechtliche Kritik wird durch die Erwidern der Regionalplanungsbehörde nicht ausgeräumt!</p>	<p>Auslegung während des überwiegenden Zeitraums der Planoffenlage nicht zur Verfügung gestanden hätten, entzieht sich dies dem Verantwortungsbereich der Regionalplanungsbehörde. Über die in § 9 Abs.2 S.1 ROG erwähnten Unterlagen hinaus sollen zweckdienliche Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Diesem Erfordernis ist die Regionalplanungsbehörde mit der Veröffentlichung des Fachbeitrags des LANUV NRW nachgekommen. Eine Verpflichtung darüberhinausgehende zusätzliche Unterlagen zu beschaffen oder in Auftrag zu geben, besteht für die Regionalplanungsbehörde nicht.</p>
---	--	---	---

<p>als Beurteilungsgrundlage für den Regionalplanentwurf. Dieses wäre erst über das LANUV-Infosystem möglich, dass sowohl die Flächen und damit verknüpft auch die Dokumente veröffentlicht, sodass sowohl eine dem Maßstab des Regionalplans entsprechende Ansicht (Maßstab 1:50.000), als auch die erforderlichen Informationen zu den einzelnen Verbundflächen hier abgerufen werden können. Allerdings standen diese Informationen zum Biotopverbund im Informationssystem des LANUV im Rahmen der Offenlage vom 1.11.2020 bis zum 7.3.2021 fast im ganzen Zeitraum der Planoffenlage nicht zur Verfügung. Eine sachgerechte und vollständige Bewertung vieler Darstellungen des Entwurfs war damit nicht möglich. Die Leitlinien zum Regionalplan unterstreichen die Bedeutung der Informationen aus den Fachbeiträgen (vgl. dort unter F2), u.a. wird dabei auch auf die Sicherstellung der öffentlichen Zugänglichkeit der freiraum- und umweltbezogenen Fachbeiträge hingewiesen. Die den Naturschutzverbänden während der Offenlage von der Bezirksregierung dankenswerterweise zur Verfügung gestellten Karten der Biotopverbundflächen im Maßstab 1:50.000 können dieses Defizit nicht beheben, da es maßgeblich auch auf die Biotopverbunddokumente ankommt,</p>			
--	--	--	--

insbesondere wenn Auswirkungen auf Flächen oder die Schutzwürdigkeit von Flächen zu beurteilen sind.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 10070			
<p>B.5 Anmerkungen zu den verfügbaren digitalen Karten</p> <p>Bedingt durch kostenfreie Lösungen im open source-Bereich werden auch im ehrenamtlichen Bereich zunehmend GIS-Systeme eingesetzt. Dieses schafft gerade für raumbedeutsame Planungen wie zum Beispiel den Regionalplan Möglichkeiten zu einer effizienten Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Regionalplanungsbehörde hat diese Möglichkeiten leider nicht genutzt. Zwar wird ein WMS-Dienst zur Verfügung gestellt (mit stark begrenzten Möglichkeiten des Hineinzoomens), dieser beinhaltet allerdings nur einen Gesamtlayer für alle zeichnerischen Darstellungen. Damit geht er kaum über die Möglichkeit einer pdf-Datei oder einer Papierkarte hinaus. Ein WMS-Dienst z.B., der verschiedene Themen in unterschiedlichen Layern behandelt, wäre eine große Erleichterung bei der Lesbarkeit gewesen. Gerade die im Planzeichenverzeichnis festgelegten Darstellungen bedingen bei einer Gesamtkarte, dass Festlegungen durch</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend auf Folgendes hin: Die Planaussagen des Regionalplans gelten nur im Maßstab 1:50.000 und nur auf der Grundlage der DTK50; die Planfestlegungen sind zudem immer in der Gesamtschau zu beurteilen, nicht getrennt bzw. beschränkt auf einzelne Festlegungen. Deshalb wurde der WMS-Dienst ohne die Möglichkeit einer Zoombarkeit über den Maßstab von 1:35.000 hinaus und auch ohne die Möglichkeit der separaten Darstellung einzelner Layer bereitgestellt. Der Maßstab 1:35.000 stellt dabei eine landesweit abgestimmte Annäherung in GIS an den rechtlich maßgeblichen Maßstab von 1:50.000 dar. Ein rechtlich relevantes Lesen und Interpretieren der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans ist daher nur auf der Grundlage der bei der Erarbeitung verwendeten Kartengrundlage, in der Gesamtschau und im Maßstab 1:50.000 zulässig.</p>		<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

Schattierungen kaum zu unterscheiden sind und Grenzen von Strichdarstellungen unklar bleiben. Diese Chancen der erleichterten Öffentlichkeitbeteiligung wurde durch die Regionalplanungsbehörde vertan.	Ein mit Hilfe von EDV-Programmen mögliches Überlagern des Regionalplans mit detaillierten Kartengrundlagen und ein Hereinzoomen auf Grundstücks- oder Parzellenebene kann folglich zu einer nicht rechtssicheren Planauslegung führen.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 10071			
<p>B.6 Fehlende Transparenz/ Nachvollziehbarkeit von Planalternativen</p> <p>Dem Planentwurf mangelt es gänzlich an einer Alternativenprüfung, die nach Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG vorgeschrieben ist und sich auf die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten beziehen muss. Auch die in der Umweltprüfung darzustellenden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen müssen hier im Hinblick auf die jeweiligen Möglichkeiten einbezogen werden. Für das neue Plankonzept für den Bereich Siedlung fehlt eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob das Konzept die damit anvisierten Ziele erreicht und welche Alternativen bestehen, um die Konflikte bestmöglich im Sinne der Nachhaltigkeit zu lösen und damit die Aufgabe der Regionalplanung zu erfüllen. Die SUP</p>	<p>Dem Bedenken wird mit der Umweltprüfung zum Regionalplan OWL entsprochen.</p> <p>Gemäß § 8 Abs. 1 ROG enthält der Umweltbericht die Angaben nach der Anlage 1 zum ROG. Nach Ziffer 2b) dieser Anlage gehören zu diesen Angaben auch die "in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind".</p> <p>Ziel des Regionalplans OWL in seiner Eigenschaft als zusammenfassender, überörtlicher und fachübergreifender Ordnungs- und Entwicklungsplan ist es u.a., den aus der regionalen Sicht begründbaren und erforderlichen Rahmen für die Siedlungsentwicklung der Kommunen für einen Zeitraum von 15 bis 20 Jahren zu setzen und den planenden Kommunen dabei ausreichende</p>		<p>Den Bedenken wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>und ihre Ergebnisse sind offensichtlich nicht dazu genutzt worden, das Konzept zu überprüfen. Auch für das Konzept der Steuerung der Rohstoffsicherung bzw. des Abtragungsgeschehens wurden keine Alternativen geprüft, insbesondere findet keine ausreichende Auseinandersetzung mit der Frage der Ausweisung von Vorranggebieten mit oder ohne Eignungswirkung statt. Für die einzelnen Flächenausweisungen (ASB, GIB, BSAB) findet</p> <p>en sich in der SUP ebenfalls keine Angaben zu Alternativenprüfungen. Dieses ist insbesondere bei der hier anvisierten Entkoppelung von Bedarfen und Flächenausweisungen für Siedlungsbereiche unerlässlich, werden hier doch in großem Umfang mehr Flächen als Vorranggebiete festgelegt, als der Bedarfsberechnung zu Folge auszuweisen wären. Es findet auch keine Prüfung von Alternativen zur Art und Weise der Festlegung der Flächengrößen und räumlichen Verortung dieser Flächen statt.</p>	<p>Spielräume für die Ausübung ihrer städtebaulichen Planungshoheit einzuräumen. Um diese Flexibilität zu gewährleisten, enthält der Entwurf des Regionalplans ein auswahlfähiges Angebot an Vorrangflächen für siedlungsräumliche Nutzungen, das in der Größe in aller Regel über den rechnerisch ermittelten Bedarf für Wohnbau- und Wirtschaftsnutzungen und weiterer, rechnerisch auf der Ebene der Regionalplanung nicht ermittelbarer Bedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Ent- und Versorgungseinrichtungen, Gemeinbedarf sowie siedlungsintegrierte Erholungs- und Grünflächen für Klimaschutz- und -anpassungsmaßnahmen ("grüne und blaue Infrastruktur") hinausgeht. Die notwendige Mengensteuerung zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung erfolgt über textlich festzulegende Flächenkontingente für bestimmte Siedlungsnutzungen sowie über ergänzende textliche Festlegungen. Ein weiteres Ziel des Regionalplans im Sinne der Anlage 1 zum ROG ist es, den Freiraum aufgrund seiner vielfältigen Funktionen für den Erhalt der Biodiversität, für die Erholung für die Bevölkerung, für die Nutzung der Grundwasservorkommen oder als Produktionsstandort für die Land- und Forstwirtschaft zu sichern und zu entwickeln.</p>		
---	---	--	--

Unter Berücksichtigung dieser Ziele, der Grundsätze der Raumordnung im ROG, im Bundesraumordnungsplan Hochwasser und im LEP NRW, der vorliegenden Fachbeiträge, der bestehenden kommunalen Bauleitplanungen, der zu erwartenden Siedlungsflächenbedarfe und planerischer Kriterien (wie z.B. Topografie, naturräumliche Restriktionen, Erschließungs- und Anbindungsmöglichkeiten, Immissionssituationen) sowie unter Beachtung bindender Vorschriften in Gesetzen (z.B. Fernstraßenbedarfsplan) und im LEP NRW hat die Regionalplanungsbehörde ausgehend von der bestehenden Siedlungsstruktur eine Siedlungsflächenkulisse für die Planungsregion OWL entwickelt. Für diese Siedlungsflächenkulisse und ihren jeweiligen Einzelflächen wurde im Umweltbericht nach den dort entwickelten Kriterien die Umweltprüfung durchgeführt und hierzu für die zu prüfenden Einzelflächen Steckbriefe erstellt, deren Aussagen ebenfalls bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs berücksichtigt wurden. Über diese Siedlungsflächenkulisse und deren Einzelflächen sowie die im Rahmen der Erstellung der Ausgleichsvorschläge vorgenommenen Arrondierungen, Ergänzungen und Rücknahmen hinausgehend konnten keine weiteren in Betracht kommenden anderweitigen

	Planungsmöglichkeiten im Sinne der Anlage 1 zum ROG identifiziert werden.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 10072			
<p>B.7 Unzureichende Planbegründung Eine belastbare und nachvollziehbare Planbegründung fehlt, womit die Abwägungsergebnisse und damit auch die Planrechtfertigung in Frage zu stellen sind. Es ist in keiner Weise nachvollziehbar,</p> <ul style="list-style-type: none"> • welche konzeptionellen Ziele für die Steuerung der einzelnen Raumnutzungen und die Lösung der Konflikte zwischen den Raumnutzungen im Einzelnen zugrunde liegen und wie diese in Form von Zielen und Grundsätzen umgesetzt werden – es ergeben sich im Gegenteil zahlreiche Widersprüche und offensichtliche Fehlplanungen im Hinblick auf widerstreitende Zielsetzungen, • auf welcher Grundlage Bedarfe ermittelt, räumlich verteilt und festgesetzt wurden, • aufgrund welcher Kriterien Vorranggebiete in Lage und Ausdehnung abgegrenzt werden und wie für diese Flächen der 	<p>Dem Bedenken wird entsprochen. Gemäß § 7 Abs. 5 ROG ist den Raumordnungsplänen eine Begründung beizufügen. Anders als beispielsweise im BauGB für die Bauleitplanung enthält das ROG keine weitergehenden Vorgaben zu den Inhalten der Begründung. Allerdings dürfte hinsichtlich der Inhalte der Begründung zum Raumordnungsplan die Vorgabe aus § 2a Nr. 1 BauGB analog heranzuziehen sein. Demnach muss die Begründung zum Regionalplan OWL die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung enthalten. Dem entspricht der Entwurf des Regionalplans OWL mit seinen den jeweiligen Festlegungen vorangestellten begründenden Ausführungen in vollem Umfang. Zusätzlich zur Begründung enthält der Umweltbericht bezogen auf einzelne Planfestlegungen die erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt. Sofern dies insbesondere aufgrund geänderter tatsächlicher Umstände, der Anregungen von beteiligten öffentlichen Stellen bzw. Privatpersonen, geänderter Planungsziele des Planungsträgers oder</p>	<p>Die Nachvollziehbarkeit der Planungsgrundlagen ist weiterhin nicht gegeben.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Vorrang einzelner Nutzungen vor anderen begründet wird.</p> <p>Die für Regionalpläne vorzulegenden Berechnungsgrundlagen für die Siedlungsflächen (Zahlen zur Bevölkerungsentwicklung, errechnete Bedarfe für die einzelnen Kommunen, ermittelte Dichtewerte und Flächenberechnung für die einzelnen Kommunen, vorhandene Reserveflächen aus den bestehenden Siedlungsbereichen und Flächennutzungsplänen, kommunungenaue Gegenüberstellung) sind nicht wie sonst üblich in den offengelegten Unterlagen enthalten. Auch für die Rohstoffsicherung findet sich keine Bedarfsbegründung. Für die Abgrenzung der Siedlungsflächen und Abgrabungsbereiche finden sich keinerlei Angaben zu Auswahl- und Bewertungskriterien, Bewertungs- und Abwägungsvorgängen und Abwägungsergebnissen. In den Vorbemerkungen zum Inhalt des Regionalplans (Kapitel 1.4, S. 24f.) wird ausgeführt, dass die gemäß § 7 Abs. 5 ROG erforderliche Planbegründung im Textteil vor jeder Festlegung (Ziele/ Grundsätze) erfolgt. Die Begründung für die konkrete Abgrenzung und jeweilige Zuordnung der zeichnerischen Ziele und Grundsätze (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) finde sich danach in den einzelnen Sachkapiteln. Die vorliegenden Textabschnitte erfüllen diese</p>	<p>novellierter rechtlicher Vorgaben erforderlich ist, wird die Begründung des Regionalplans OWL zum Feststellungsbeschluss (§19 Abs. 4 LPIG NRW) bzw. für ein eventuelles erneutes Beteiligungsverfahren (§ 13 LPIG NRW i.V. mit § 9 Abs. 3 ROG) geändert oder ergänzt.</p>		
---	--	--	--

Aufgabe aber nicht. Es ist im Gegenteil vielfach unverständlich, warum sich die oftmals zutreffenden Darstellungen von Erfordernissen dann nicht auch in dementsprechenden Zielen und Grundsätzen wiederfinden und stattdessen in den Erläuterungen oftmals wiederholt werden.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6494			
<p>C. Bedenken und Anregungen zu den textlichen Festlegungen C.1 Siedlung (zu Kapitel 3) Die vorgelegte Planung zur Siedlungsentwicklung für die Region wird von den Naturschutzverbänden entschieden abgelehnt. Aufgabe der Regionalplanung ist es, die räumliche Entwicklung einer Region übergeordnet und für die gesamte Region nach einheitlichen Zielen und Grundsätzen planerisch zu steuern und den einzelnen Flächennutzungen verbindlich Flächen zuzuordnen. Das vorliegende Konzept erfüllt diese Aufgabe für die Siedlungsnutzung nicht, den Grundsätzen einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 2 ROG wird nicht entsprochen. Die Zielvorgabe des LEP (Ziel 6.1-1), nach der</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen ("Die Naturschutzverbände fordern: [...]") wird im Rahmen der Regelungsbefugnisse der Regionalplanung gefolgt. Begründung: Die Anregung im ersten Aufzählungszeichen wird erfüllt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass im § 1 des Raumordnungsgesetzes nicht die Aufgabe der nachhaltigen Siedlungssteuerung, sondern (u.a.) bei der Regionalplanung eine nachhaltige <u>Raumentwicklung</u>, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, im Sinne einer Leitvorstellung festgelegt ist. Dieser Leitvorstellung entspricht der Entwurf des</p>	<p>Es handelt sich nicht um „Hinweise“, sondern um eingebrachte Bedenken, welche durch die Erwiderungen nicht ausgeräumt werden können.</p> <p>Die grundlegenden Bedenken und Kritikpunkte der Stellungnahme (u.a. Entkoppelung Flächenausweisung von Bedarfsberechnung/Vorgaben LEP, Unterbindung/Behinderung von anderen Raumentwicklungsmöglichkeiten/-potenzialen, Bedarfsberechnung, Umweltprüfung, Abwägungsvorgang, fehlende Steuerungswirkung durch schwache/ inkonsistente Vorgaben) werden im Einzelnen nicht beantwortet, es werden keine klärenden Erläuterungen, Fakten oder Unterlagen zur Verfügung gestellt. Stattdessen wird behauptet, dass der Plan den Vorgaben des LEP und den genannten Forderungen der Naturschutzverbände entspricht.</p>	<p>Der Anregung wird im Rahmen der Regelungsbefugnisse der Regionalplanung entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die vorgesehenen textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans im Textteil des Regionalplanentwurfs in ausreichendem Umfang begründet und erläutert sowie im Umweltbericht flächenbezogen auf ihre Auswirkungen auf die Umwelt geprüft und beurteilt werden.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten ist und • die Regionalplanung bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen hat, <p>wird eindeutig nicht erreicht. Die vorgelegten Unterlagen überzeugen in Gänze nicht - von der Begründung für die Notwendigkeit eines neuen Planungsansatzes über das Fehlen eines erkennbaren gesamtplanerischen Konzeptes für die Region und die erforderliche, abschließende und belastbare Abwägung mit den anderen regionalplanerischen Raumnutzungen (inklusive unzulänglicher Umweltprüfung), die Konsistenz und Nachvollziehbarkeit der Planung bis hin zur Frage der Vereinbarkeit mit den Vorgaben von LEP und ROG. Es bleibt vollkommen intransparent, wie die dargestellten ASB und GIB in ihrer räumlichen Ausdehnung und Lage zustande gekommen sind – hierfür ist kein planerischer Ansatz zur Flächenauswahl erkennbar, es findet sich</p>	<p>Regionalplans. Denn er minimiert hinsichtlich der zeichnerischen Festlegungen für Siedlungsentwicklungen und Infrastruktureinrichtungen die Inanspruchnahme von Räumen mit aus überörtlicher Sicht ökologisch relevanten Funktionen und lenkt mit seinen textlichen Festlegungen die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht und flächensparend auf vorhandene Siedlungsflächenreserven oder - soweit diese Reserven aufgebraucht oder für andere Zwecke beplant werden - auf Flächen, die räumlich an vorhandene Siedlungen angebunden sind.</p> <p>Die Anregung im zweiten Aufzählungszeichen wird für die Ebene der Regionalplanung erfüllt. Die für die gesamte Region OWL einheitliche Konzeption für die Festlegung von Siedlungsbereichen wird in der Begründung zum Regionalplan eingehend dargelegt und - soweit spezifisch umweltbezogene Belange betroffen sind - im Umweltbericht weiter konkretisiert. Eine verbindliche Koppelung der Größe der Siedlungsbereiche an die Kontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen, d.h. eine Beschränkung der Siedlungsbereiche auf die Größe der errechneten Kontingente, wäre planerisch fehlerhaft, weil Siedlungsbereiche neben den Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen aufnehmen müssen und</p>	<p>Inwiefern es sich dabei um einen Ausgleichsvorschlag handeln soll, ist nicht ersichtlich.</p> <p>So wird u.a. weiterhin nicht nachvollziehbar dargelegt, wie die Auswahl der Siedlungsflächenfestlegungen planungsmethodisch zustande gekommen ist. Ein allgemeiner Hinweis auf das Zusammenwirken der Regionalplanungsbehörde mit den Kommunen und Kreisen und auf sorgfältig ausgearbeitete Fachbeiträge der Kreise, der Kommunen, der Fachplanungsträger und sonstiger öffentlicher Stellen kann wohl kaum ausreichen, um die Planung im Rahmen der Beteiligung nachvollziehbar zu machen. Eine Einordnung/ Beurteilung ist damit nicht möglich.</p>	
---	---	--	--

<p>keine ausreichende Erläuterung und Begründung dazu und es ergeben sich zahlreiche Widersprüche. Hinsichtlich der Umweltverträglichkeitsprüfung fehlt sowohl eine Alternativenprüfung zum konzeptionellen Ansatz als auch zu den einzelnen Flächenausweisungen. Die Planung räumt der Entwicklung von Bauland einen nicht belastbar begründeten, unverhältnismäßigen Vorrang gegenüber den anderen Raumnutzungen und Flächenbedarfen ein. Sie überlässt die Siedlungsentwicklung mehr oder weniger ohne eine übergeordnete Steuerung den Kommunen und ermöglicht eine ungehemmte Baulandentwicklung und damit weiteren massiven Flächenverbrauch. Das Gegenstromprinzip besagt zwar, dass die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraums die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen soll, aber die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume hat sich auch in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraums einzufügen (§ 1 Abs. 3 ROG). Dieses Plankonzept entbindet die Teilräume nun aber weitgehend von einem übergeordneten Zielrahmen für die Siedlungsentwicklung. Damit entfernt sich der Regionalplan deutlich von den geltenden Teilplänen mit ihren eindeutigen Zielen im Rahmen einer erkennbaren und rahmensetzenden</p>	<p>hierfür Flächenpotentiale eingeplant werden müssen. Dies betrifft nicht nur bauliche Nutzungen (Infrastruktur, Verkehr), sondern auch siedlungsintegrierte Freiraum- und Grünstrukturen (z.B. Flächen zur Hochwasserrückhaltung, sog. "grüne und blaue Infrastruktur"). Hinzu kommen Flächen für Flexibilitätsspielräume, die die kommunale Planung benötigt, um rasch auf sich ändernde Rahmenbedingungen für die Aufstellung von Bauleitplanungen oder auf Verfügbarkeitsprobleme reagieren zu können. Soweit mit dem Klammerzusatz zum Ausdruck gebracht werden soll, dass die Auswahl der Siedlungsbereiche im Rahmen der Entwurfserarbeitung beliebig erfolgt sei, wird dies zurückgewiesen. Tatsächlich erfolgte die Flächenauswahl für den Regionalplanentwurf durch die Regionalplanungsbehörde im Zusammenwirken mit den Kommunen und Kreisen sowie auf der Grundlage sorgfältig ausgearbeiteter Fachbeiträge der Kreise, der Kommunen, der Fachplanungsträger und sonstiger öffentlicher Stellen. Die Anregung im dritten Aufzählungszeichen wird im Rahmen der landesplanerischen Vorgaben erfüllt. Die Begrenzung der Siedlungsentwicklung auf die regionalplanerischen Siedlungsbereiche ist in Ziel 2-3 des LEP NRW festgelegt. Einer zusätzlichen Festlegung im</p>		
--	--	--	--

<p>regionalen Zielvorstellung zur Siedlungsentwicklung. Was sich schon allein durch die Auswertung der Ergebnisse der defizitären Umweltverträglichkeitsprüfung mehr als deutlich zeigt ist, dass das Problem der fehlenden Umsetzbarkeit und Entwickelbarkeit von Flächen für die Bauleitplanung eben nicht dadurch gelöst werden kann, dass immer mehr Flächen vorgehalten werden. Die SUP zeigt deutlich auf, dass eine Lenkung der Siedlungsbereiche auf möglichst konfliktarme Flächen mit dem angewendeten Konzept nicht gelungen ist (s. Abschnitt C.1.1). Die SUP wurde offensichtlich nicht dafür genutzt, um dessen Wirksamkeit zu überprüfen. Es gibt aufgrund der immer weiter zunehmenden Flächenkonkurrenzen schlicht einfach nicht "mehr" realisierbares Bauland. Die einzige Strategie, die hier helfen kann, ist das Flächensparen. Dies hat sich sehr eindrücklich auch bei der 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (Mehr Wohnbauland am Rhein) gezeigt, wo die Kommunen über ein Flächenranking-System dazu angehalten waren, möglichst Flächen mit einer voraussichtlich guten städtebaulichen Umsetzbarkeit (u.a. Kriterium Verfügbarkeit über Eigentumsverhältnisse, zeitliche Verfügbarkeit) der Flächen zu melden. In der Summe hat sich herausgestellt, dass</p>	<p>Regionalplan bedarf es deshalb nicht. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Ausnahmen in Ziel 2-3 und aufgrund der Regelung in Ziel 2-4 des LEP NRW auch Bauflächen und Baugebiete bzw. Siedlungsentwicklungen in begrenztem Ausmaß im regionalplanerischen Freiraum, d.h. außerhalb von regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen, möglich sind. Begrenzungen oder Ausweitungen dieser durch den LEP NRW eingeräumten Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung durch die Regionalplanung wären nicht an den LEP NRW angepasst und können deshalb nicht Gegenstand des Regionalplanentwurfs sein. Die Anregung im vierten Aufzählungszeichen wird im Rahmen der Regelungsmöglichkeiten der Regionalplanung erfüllt. Alle im Rahmen von Flächennutzungsplanungen für Wohnungsbau- und Wirtschaftsnutzungen vorgesehenen Bauflächen oder Baugebiete müssen auf die entsprechend festgelegten Flächenkontingente angerechnet werden. Dies gilt sowohl für Darstellungen innerhalb von Siedlungsbereichen als auch für Darstellungen, die im regionalplanerischen Freiraum auf der Grundlage der Ausnahmebestimmungen in Ziel 2-3 LEP NRW oder der Regelungen in Ziel 2-4 LEP NRW (Ortsteile im Freiraum) möglich sind. Der Anregung im fünften</p>		
--	---	--	--

<p>solche Flächen offenbar kaum noch existieren[2].</p> <p>Ausgerechnet das Thema Flächensparen wird im Planentwurf nur marginal behandelt und in einem unbrauchbaren Grundsatz (S 3) abgewickelt, der keinerlei Wirkung entfalten dürfte, weil er nur eine Empfehlung bleibt und einen unbrauchbaren Maßstab für eine höhere Siedlungsdichte einführt (s. Abschnitt C.1.1). Es wird darauf verwiesen, dass die Vorgabe einer Mindestdichte nicht möglich sei – dies ist aber zumindest als Anreizinstrument sehr wohl möglich. So wurde im Flächenrankingsystem für die 1. Änderung zum Regionalplan Düsseldorf (s.o.) ein hoher Punktwert für Flächenmeldungen mit hoher Dichte veranschlagt. Die Vorgaben des LEP NRW zur flächensparenden Siedlungsentwicklung werden hier planerisch überhaupt nicht in Angriff genommen. Auch nach Streichung des 5-ha-Grundsatzes aus dem LEP bleiben die übergeordneten Zielvorgaben für die Regionalplanung bestehen. Dazu gehören der Grundsatz der Raumordnung, nach dem die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zu verringern ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 3 ROG), sowie die Leitlinien aus der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und der Biodiversitätsstrategie von Bund und Land (Land NRW: Verringerung der</p>	<p>Aufzählungszeichen wird durch den Regionalplanentwurf insoweit entsprochen, als die Siedlungsbereiche des Regionalplans grundsätzlich auf möglichst konfliktarme Fläche beschränkt werden. Die bauleitplanerische Flächenauswahl innerhalb der Siedlungsbereiche wird - sofern ein Bedarf besteht und dieser nicht vorrangig durch Innenentwicklungen gedeckt werden kann - vor allem durch die Ziele des LEP NRW in den Kapiteln 6.1, 6.2 und 6.3, durch die ergänzenden Festlegungen in den Zielen S 2, S 3, S 4 und S 8 sowie durch die gesetzlichen Vorgaben im BauGB, hier insbesondere in § 1 a BauGB, auf möglichst konfliktarme Flächen gelenkt. Eine ausnahmslose prioritäre Lenkung der neuen Siedlungsflächenfestlegungen bzw. -darstellungen auf die konfliktärmsten Bereiche für Umwelt- und Naturschutz/ Freiraumschutz stünde jedoch nicht im Einklang mit dem Abwägungsgebot im ROG und im BauGB, weil grundsätzlich alle Belange, d.h. auch wirtschaftliche, immissionsbezogene oder soziale Belange, mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt werden müssen. Dies kann dazu führen, dass nicht in jedem Fall die in natur- oder freiräumlicher Hinsicht konfliktärmsten Flächen für Siedlungsnutzungen festgelegt werden.</p> <p>Die Anregungen im sechsten Aufzählungszeichen werden im Rahmen</p>		
--	---	--	--

<p>Flächenneuanspruchnahme auf 5 ha pro Tag langfristig Netto-Null). Die bestehende Situation wird auch bei der Berechnung des Bedarfs an Wohnbauland trotz vielfach sinkender Bevölkerungszahlen, der zunehmenden Alterung der Bevölkerung gerade im ländlichen Raum, sich verändernder Bedarfe an Wohnraumtypen und Wohnortwünschen für die nächsten 20 Jahre einfach fortgeschrieben. Die Bevölkerungsvorausberechnung prognostiziert generell eine Zunahme der älteren Bevölkerung auch auf dem Land. Hier bedarf es altersgerechten Wohnraums und der Entwicklung gezielter Nachnutzungskonzepte im Rahmen der Innenentwicklung für frei werdende Ein- und Zweifamilienhäuser, anstatt über neue Baufläche auf der grünen Wiese an den Ortsrändern die "Donut-Problematik" (Verödung der Ortskerne) noch weiter zu verschärfen. Es ist dringend geboten, dass die Regionalplanung endlich ihre Möglichkeiten nutzt, um den Flächenverbrauch wirksam zu steuern/ zu reduzieren. Dazu gehören Anreize für kompaktes und flächensparendes Bauen und die Vorgabe von Minstdichten genauso wie konkrete Vorgaben und Anreize zur Ausnutzung von Innenraumpotenzialen und eine verbindlich durchzuführende Erfassung solcher Potenziale durch die Kommunen. Vorhandene Konversionsflächen sind zwingend einzubeziehen. Alternative</p>	<p>der Regelungsmöglichkeiten der Regionalplanung erfüllt. Der Regionalplanentwurf enthält wie auch der LEP NRW und andere gesetzliche Vorgaben (BauGB) Vorgaben zur flächensparenden Baulandentwicklung sowie in Form von Flächenkontingenten ein regionalisiertes und konkretes Flächensparziel für Wohnbau- und Wirtschaftsnutzungen. Das dem LEP NRW zugrundeliegende Konzept der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung erlaubt allerdings die Ausweisung von neuen Bauflächen bei bestehendem und nachgewiesenem Bedarf und fehlenden Reserven und steht damit der Festlegung einer sog. "Netto-Null-Vorgabe" durch den Regionalplan entgegen. Die vorrangige Innenentwicklung vor der Außenentwicklung wird durch den Regionalplanentwurf wie auch den LEP NRW und das BauGB geregelt. Eine Verpflichtung zur Führung eines kommunalen Katasters für Flächenpotentiale durch den Regionalplan ist rechtlich nicht möglich, da der Regionalplan als Raumordnungsplan nur (materielle) Vorgaben zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums und keine verfahrensmäßige Vorgaben für kommunales Handeln treffen kann. Allerdings verpflichtet § 37 Abs. 2 LPIG die Kommunen zur Mitteilung von raumbezogenen Informationen über die Entwicklungen im Gemeindegebiet, die für das Monitoring gemäß § 4 Absatz 4</p>		
---	--	--	--

<p>Handlungsoptionen und Rahmensetzungen z.B. über verschiedene "Dichtepfade" wären in der SUP zu prüfen gewesen. Anstatt die weitestgehende Planungshoheit der Kommunen als Problemlösung zu propagieren, sollte die Regionalplanung ihre Möglichkeiten dazu nutzen, die Flächenkonflikte gesamtplanerisch zu lösen und endlich die Kommunen in die Pflicht nehmen, ihren im BauGB verankerten Verpflichtungen im Hinblick auf eine nachhaltige und flächensparende Baulandentwicklung nachzukommen. Die Kommunen müssen selbst dafür Sorge tragen, dass die von ihnen [2] Erläuterungsunterlage zur 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf, "Mehr Wohnbauland am Rhein; Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände vom 30.09.2019, https://www.lb-naturschutz-nrw.de/news/erneute-ausweisung-von-siedlungsflaechen-fuer-die-planungsregion-duesseldorf-mehr-wohnbau-land-am-rhein-naturschutzverbaende-nehmen-umfassend-stellung.html</p> <p>eingebrachten Flächenvorschläge auch in längeren Planungszeiträumen Bestand haben. Die örtlichen Verhältnisse hinsichtlich städtebaulicher Restriktionen (mangelnde Baugrundeignung,</p>	<p>erforderlich sind, insbesondere über die bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven für Wohnen und Gewerbe. Zur kompakten Baulandentwicklung enthält sowohl der LEP NRW als auch der Entwurf des Regionalplans textliche Vorgaben in Form von raumordnerischen Grundsätzen. Gleiches gilt für die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung an bestehenden (ÖPNV)-Verkehrswegen.</p>		
---	---	--	--

<p>topografische Probleme wie Hanglage, fehlende Erschließbarkeit oder Immissionsschutzgründe, S. 112) sollten von Seiten der Kommunen zumindest in Teilen frühzeitig abgeschätzt werden können. Für die Regionalplanung ist die fehlende Bereitschaft von Grundstückseigentümern, ihre Flächen zur Verfügung zu stellen, jedenfalls kein relevanter Belang und tragender Grund dafür, die Aufgabe der Steuerung mehr oder weniger aufzugeben. Dies wird im Regionalplan selbst auch zutreffend als nicht relevanter Grund für die Anwendung der Ausnahmeregelungen eingestuft (ebd.). Regionalplanung/ Regionalrat und Kommunen haben zusammen die Aufgabe, ein tragfähiges Gerüst für die Siedlungsflächenentwicklung aufzustellen, das Aussicht auf Wirksamkeit und Umsetzungserfolg hat und den zahlreichen Ansprüchen an den Raum Rechnung trägt – auch die Kommunen werden z.B. zunehmend Flächen für die Klimaanpassung einplanen und überörtlich bedeutsame Klimaflächen anbinden müssen.</p> <p>Ganz abgesehen davon werden hier auch die Beteiligungsrechte der Naturschutzverbände beschnitten, da sie zwar an der Ausweisung der "Arrondierungsflächen" beteiligt werden, durch die fehlende konkrete räumliche Kulisse aber gar keine Möglichkeit mehr haben, zu den regional bedeutsamen Belangen von Natur und Landschaft im</p>			
---	--	--	--

Rahmen einer regionalplanerischen Gesamtabwägung zielgerichtet Stellung zu nehmen. Bei der landesplanerischen Anpassung, in der dann die konkreten Flächen im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung geprüft werden, werden die Verbände nicht beteiligt.

Die Naturschutzverbände fordern:

- dass der Regionalplan die gesetzlich festgelegte Aufgabe der nachhaltigen Siedlungssteuerung erfüllt,
- eine belastbare und planerisch für den Gesamttraum der Region einheitliche Konzeption für die Ausweisung der konkreten Flächen in Lage und Größe, verbindlich gekoppelt an die Kontingente (der Ansatz der Ausweisung von beliebigen Auswahlflächen wird in der hier vorliegenden Form entschieden abgelehnt),
- eine klare Zielvorgabe darüber, dass die Siedlungsentwicklung in den dargestellten Siedlungsflächen zu erfolgen hat,
- eine Anrechnung von Kontingenten auf die in ihrer räumlichen Ausdehnung und Lage abschließend dargestellten Siedlungsflächen – inklusive Siedlungsflächen, die über

<p>weitere Möglichkeiten der Baulandentwicklung entstehen und im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings zu erfassen und einzurechnen sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine konsistente und wirksame Strategie zur Lenkung der Siedlungsflächen auf die konfliktärmsten Bereiche für Umwelt- und Naturschutz/ Freiraumschutz, konkrete Bewertungskriterien und eine nachvollziehbare Bewertung (konfliktärmste Bereiche sind zuerst und vollständig auszunutzen!), • eine klare Ausrichtung auf das prioritäre Ziel des Flächensparens durch Festlegung von Zielen <ul style="list-style-type: none"> ○ zur flächensparenden Baulandentwicklung durch wirksame Ziele für ein regionalisiertes, konkretes Flächensparziel (langfristig Netto-Null) und Mindest-Bebauungsdichten für die verschiedenen Raumkategorien, ○ zur vorrangigen Innenentwicklung vor Außenentwicklung verbunden mit der Pflicht zur Führung kommunaler Kataster für 			
--	--	--	--

<p>Flächenpotenziale zur Nachverdichtung (Brachflächen, andere Wieder- und Nachnutzungspotenziale, Konversionsflächen) und deren Ausnutzung,</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ zur kompakten Baulandentwicklung durch Ziele für den Anschluss an bestehende Siedlungsansätze, zusammen mit den üblichen Vorgaben zur Vermeidung bandartiger Siedlungen und Splittersiedlungen sowie Neubegründungen von Siedlungsarealen im Freiraum, ○ zur Ausrichtung der Siedlungsentwicklung an bestehenden Infrastrukturen und Verkehrswegen, insbesondere dem ÖPNV. <p>Diese bisher in den Regionalplänen zum Teil schon gängigen Vorgaben sind das Mindestmaß an planerisch erforderlicher Steuerung auf Regionsebene, ohne diese ist die laut ROG anzustrebende nachhaltige Entwicklung nicht zu erreichen.</p>			
--	--	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6495			
<p>C.1.1 Detailkritik zum Konzept für die Siedlungsflächenplanung Das neue Konzept zur Steuerung der Siedlungsentwicklung und für die Ausweisung von Siedlungsflächen beinhaltet (S. 80)</p> <ul style="list-style-type: none"> die Entkoppelung von bisher kombinierter Standort- und Mengensteuerung, die bedarfsunabhängige, zeichnerische Darstellung eines auswahlfähigen Flächenangebots für die künftige Siedlungsentwicklung nach planerischen Vorgaben ("Arrondierungsflächen") und eine Mengensteuerung durch (Flächennutzungsplan-)Flächenkontingente als Bruttobaufflächen. <p><i>Fehlende Nachvollziehbarkeit der zeichnerischen Festlegungen der ASB/ GIB (Vorrangflächen)</i> Die zeichnerischen Festlegungen haben nach den Erläuterungen einen "groben, arrondierenden und den kleinräumigen Betrachtungsmaßstab ausblendenden Charakter" (S. 82). Die Festlegung erfolgt unter Berücksichtigung der errechneten</p>	<p>Das Bedenken gegen die Begründung des Regionalplanentwurfs im Hinblick auf die Auswahl der zeichnerisch festzulegenden Siedlungsbereiche wird zur Kenntnis genommen. Es wird vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelungen zur Entwurfsbegründung nicht geteilt. Dem Bedenken wird insoweit entsprochen als die dem Regionalplan in seiner rechtswirksamen Fassung beizufügende Begründung zu überarbeiten sein wird. Gemäß § 9 Abs. 2 ROG ist im Rahmen des Beteiligungsverfahrens neben dem Entwurf des Raumordnungsplans auch seine Begründung auszulegen. Die Inhalte der Begründung sind - im Unterschied zu den Inhalten des Umweltberichts - im ROG nicht definiert. Die Regionalplanungsbehörde hat die Vorschrift dahingehend umgesetzt, dass die Grundkonzeption des Entwurfs der zeichnerischen Festlegungen vor dem Hintergrund der materiell zu beachtenden und zu berücksichtigenden Vorgaben (Ziele und Grundsätze der Raumordnung, vorliegende Fachbeiträge, kommunale Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen) ausreichend im Text des Regionalplanentwurfs - hier insbesondere</p>	<p>Die inhaltlichen Fragen werden nicht beantwortet und die Bedenken können dementsprechend nicht ausgeräumt werden, es findet keine Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Argumenten statt. Selbst eine Kenntnisnahme der Argumente lässt sich in dem Ausgleichsvorschlag nicht erkennen. Stattdessen wird darauf verwiesen, dass Ausführungen dazu im beschlossenen Plan bzw. der Begründung zum beschlossenen Plan enthalten sein werden. Auf dieser Grundlage können wesentliche Grundzüge der Siedlungsplanung auch in der 2. Offenlage nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Die Darlegungen im Textteil des Entwurfs zu Siedlung, S. 81-88, sind angesichts der aufgeworfenen Fragen und Kritikpunkte offensichtlich nicht ausreichend, um die Siedlungsplanung nachvollziehen zu können.</p> <p>Die durch die Entkoppelung von Bedarf und Fläche bei der Siedlungsflächendarstellung erfolgte Flexibilität bei der Siedlungsflächenausweisung und dem dadurch erfolgten großen Umfang an Flächenausweisungen entzieht zudem</p>	<p>Den Bedenken wird insoweit entsprochen als die dem Regionalplan in seiner rechtswirksamen Fassung beizufügende Begründung zu überarbeiten sein wird.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu den Themenfeldern Landschaftsrahmenplan, Forstlicher Rahmenplan und Entkopplung von Mengen- und Standortsteuerung werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen</p>

<p>Bedarfe, der gemeindlichen Entwicklungsabsichten und unter Beachtung rechtlicher Vorgaben (S. 78 f./ 81). Zu den planerischen Kriterien gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Freihalten von Freiraumbereichen mit Vorbehalt für Natur- und Landschaftsschutz, Land- und Forstwirtschaft, Erholung, Verkehr, Abbau von Bodenschätzen, • die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentrale Siedlungsbereiche mit einer gebündelten Infrastrukturausstattung, • die Berücksichtigung der Erfordernisse zu Klimaschutz/ Klimaanpassung durch das Freihalten klimasensibler Flächen über RGZ und zum Kulturlandschaftsschutz. <p>Konkurrierende Nutzungsansprüche wie z.B. Naturschutz, Hochwasserschutz, Wald oder Verkehrsplanungen sollen dem auswahlfähigen Flächenangebot nicht entgegenstehen. Flächen mit besonders hochwertigen ökologischen Funktionen in regionalplanerisch relevanter Größenordnung werden den Angaben nach nicht überplant, neben Wald insbesondere Stufe I Biotopverbund, Natura-2000, Oberflächengewässer und</p>	<p>auf den Seiten 81 bis 88 - dargelegt wurden. Gemäß § 7 Abs. 5 ROG ist den Raumordnungsplänen eine Begründung beizufügen. Dies bezieht sich auf den rechtswirksamen Raumordnungsplan. Die Begründung des Regionalplans nach § 7 Abs. 5 ROG ist abschließend zur Entscheidung des Regionalrats über die Feststellung des Regionalplans zu fertigen. Soweit erforderlich werden die Ausführungen der Begründung des Regionalplanentwurfs für diese Beschlussfassung sowie ggf. für die Beschlussfassung über eine erneute Auslegung ergänzt bzw. präzisiert. Neben der Begründung sollen die Regionalpläne auch Erläuterungen gemäß § 35 Abs. 7 LPIG-DVO enthalten. Diese Erläuterungen werden - soweit dies erforderlich ist - im Textteil des Regionalplanentwurfs nach der Zielformulierung gegeben.</p>	<p>dem Regionalplan als Landschaftsrahmenplan Bereiche zur Sicherung und Entwicklung von Freiräumen.</p> <p>Zentraler Kritikpunkt: Entkoppelung Bedarf/Fläche: Der grundlegende Kritikpunkt der Naturschutzverbände, der die Entkoppelung der Flächenbedarfsermittlung von der räumlichen Flächenfestlegung betrifft, wird in der Erwiderung nicht behandelt. Die Naturschutzverbände halten eine Vereinbarkeit dieser Vorgehensweise mit den Vorgaben des LEP sowie den Vorgaben des Landesnaturschutzgesetzes für die Funktion des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan aus folgenden Gründen für nicht gegeben: Der LEP gibt in Ziel 2-3 vor, dass sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbe-reiche vollzieht. Nach den Erläuterungen dazu hat dies bedarfsgerecht, nachhaltig und umweltverträglich zu erfolgen. Der Freiraum ist danach grundsätzlich zu erhalten und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend zu sichern und funktionsgerecht zu entwickeln. Aufgabe ist demnach eine nachhaltige Raumentwicklung im Sinne der Umweltvorsorge und Ressourcensicherung sowie der</p>	<p>und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurfes regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies</p>
--	---	--	---

<p>Überschwemmungsgebiete (S. 83 f.). Weitere Erläuterungen zur Auswahl der Flächen, also der Lage im Raum, gibt es nicht, eine nachvollziehbare Kriterienentwicklung mit den üblichen Formulierungen von regionsweit anzuwendenden Ausschlusskriterien, Einzelfallkriterien und Bewertungsmaßstäben für die gesamte Region fehlt. Auch die Umweltprüfung gibt hier keine ausreichenden Anhaltspunkte. Genauso wenig gibt es eine Erläuterung dazu, auf welcher Basis die Ausweisung der Siedlungsflächen – bedarfsunabhängig – erfolgt: Warum und nach welchen Kriterien werden die Siedlungsflächen in der dargestellten Flächengröße für welche Kommune/ Stadt, für welchen Kreis und für die Gesamtregion ausgewiesen? Diese Frage kann anhand der vorliegenden Unterlagen nicht beantwortet werden. Ebenso wenig wie die Frage, auf welche Weise, nach welchen Kriterien und mit welcher Begründung diese Flächenfestlegungen in der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen und Erfordernissen der Raumplanung den Vorrang zugewiesen bekommen sollen. Die Begründung über den ermittelten Bedarf entfällt – wie soll dann eine Ausweisung von 12100 ha Siedlungsfläche (gegenüber einem Kontingent/ Bedarf von 7026 ha) im Rahmen der Planrechtfertigung belastbar begründet werden? Für Wohnbauland stehen hier</p>		<p>Sicherung unverbauten und unversiegelten Raumes als Voraussetzung für die Erhaltung und Regeneration der natürlichen Lebensgrundlagen. Die Regionalplanung legt nach Ziel 6.1-1 bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest. Nach den Erläuterungen bedeutet bedarfsgerecht einerseits, ausreichende Flächen für eine entsprechende Entwicklung zur Verfügung zu stellen, andererseits aber die Neudarstellung von Flächen auf das erforderliche Maß zu beschränken. In den Erläuterungen wird die Methodik zur Bedarfsberechnung vorgegeben. Diese Berechnungsmethode liefert die Flächenbedarfe und sieht bereits erhebliche Flexibilisierungselemente (langer Planungszeitraum und möglicher Planungszuschlag, s. auch Erlass zum LEP) zur Vergrößerung der Flächenauswahlmöglichkeiten für die Städte und Gemeinden vor. Diese Flächenbedarfe sind im Regionalplan als Siedlungsbereiche (ASB und GIB) räumlich zu verorten und auszuweisen, damit werden die Siedlungsbereiche abschließend festgelegt. Es ist kein Spielraum dafür erkennbar, Siedlungsflächen über den errechneten Bedarf (einschließlich der Flexibilisierungselemente) hinaus auszuweisen, wie dies im vorgelegten</p>	<p>ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans OWL im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist. Dieser Mechanismus bezieht dann neue Daten sowie Entwicklungen ein und soll den Umfang der Flächenkontingente dem jeweils aktuellen Entwicklungsstand der Region innerhalb des Planungszeitraums anpassen.</p> <p>Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die der Festlegung von</p>
---	--	---	--

<p>7997 ha einem Kontingent/ Bedarf von 3217 ha gegenüber. Für die ermittelten Flächenkontingente werden als Flexibilisierungskulisse "Arrondierungsflächen" ausgewiesen, die auf die Gesamtregion gesehen das 1,7-fache der Flächenkontingente an Fläche als Vorranggebiete festlegen, für ASB sogar das 2,5-fache (GIB 1,1-fach). Bei sieben Städten/ Kommunen erfolgt eine Ausweisung des 10- bis 16-fachen des ermittelten Flächenkontingents für Wohnbauland. In allen Kreisen wird mindestens das Doppelte der festgelegten Kontingente an ASB-Flächen ausgewiesen, nur in 18 von insgesamt 70 Städten/ Kommunen wird weniger als das Doppelte ausgewiesen. Dies wird umso weniger nachvollziehbar, wenn dazu die Zahlen der Bevölkerungsentwicklung in Bezug gesetzt werden (s. Tabelle 1, Abschnitt C.1.2). Für die Städte Paderborn und Bielefeld mit einer Bevölkerungszunahme von 8,6 % und 2,0 % (über 65-Jährige: + 58,2 % und +37,9 %) zwischen 2018 und 2040 wird das 2,1- bzw. 2,5-fache der errechneten Kontingentfläche ausgewiesen. Für die Gemeinde Hövelhof und die Stadt Salzkotten, die beide deutlich schrumpfen (-5,7 %/ - 6,0 %) und massiv an älteren Bevölkerungsteilen zunehmen (+81,9 %/ +54,9 %) werden statt der errechneten Bedarfe das 10- und 16-fache an Fläche ausgewiesen. Hier kann von einer bedarfsgerechten und</p>		<p>Planentwurf vorgenommen wurde. Die Ausweisungen erfolgen zudem ohne erkennbares planerisches und regionsweit einheitliches Gesamtkonzept, sondern offenbar rein individuell in Abstimmung mit den Kreisen und Kommunen. Die Flächenausweisungen erfolgen dabei zwischen dem Doppelten bis 16-fachen des errechneten Flächenbedarfs. Die im Regionalplanentwurf ausgewiesenen Siedlungsflächen werden als Vorranggebiete festgelegt. Das heißt, hier sind andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG). Diese Flächen stehen demnach für andere raumbedeutsame, konkurrierende Nutzungen langfristig nicht zur Verfügung. Dies betrifft im Fall der Freiraumsicherung auch zunehmend die Daseinsvorsorge (Klima: Hochwasserschutz, Dürreproblematik, Hitzeproblematik) und die sich nach wie vor zuspitzende Biodiversitätskrise. Die Sicherung dafür erforderlicher Flächen und Funktionen, insbesondere auch für die Entwicklung entsprechender Potenziale wird damit massiv erschwert. Damit widerspricht die Planung nach Auffassung der Naturschutzverbände neben dem LEP (s.o.) auch mehreren Grundsätzen der Raumordnung, u.a. dem Sicherungsauftrag für eine nachhaltige Daseinsvorsorge und von</p>	<p>Flächenkontingenten zugrundeliegende Bedarfsermittlung für den gesamten Planungszeitraum gilt; soweit sich bei der Überprüfung keine Notwendigkeit zur Nachsteuerung ergibt, bleiben diese festgelegten Flächenkontingente gültig. Gemäß § 7 Abs. 1 ROG sind Raumordnungspläne wie der Regionalplan OWL für einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum aufzustellen. Für den Regionalplanentwurf wurden die Siedlungsflächenbedarfe auf einen Planungszeitraum von 21 Jahren berechnet. Er liegt damit im Rahmen der Empfehlung in Ziffer 2.2 des Erlasses zur Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen –Wohnen, Gewerbe und Industrie vom 17. April 2018. und deutlich unterhalb des dort genannten Maximalzeitraums von 25 Jahren. Bei der vom LEP NRW in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 vorgegebenen Methode zur Ermittlung von Wohnbauflächenbedarfen, dem sog. Komponentenmodell, ist es erforderlich, zur Umrechnung des gemeindebezogenen Bedarfes an Wohnungen in Brutto-Wohnbauflächen einen Dichtewert einschließlich eines Erschließungsflächenanteils zugrunde zu legen.</p> <p>Die Obergrenzen für neue Siedlungsflächen für die Planungsregion OWL sind aufgrund aktualisierter Datengrundlagen während des Verfahrens in 2023 neu berechnet</p>
---	--	--	--

<p>flächensparenden Festlegung von Siedlungsbereichen keine Rede mehr sein.</p> <p>Es werden als Flexibilisierungskulisse großräumig "Arrondierungsflächen" mit dem Vorrang Siedlung dargestellt, die dann für andere Nutzungen und insbesondere auch für die Entwicklung von anderen Potenzialen als der Siedlungsentwicklung und einen nachhaltigen Ressourcenschutz nicht zur Verfügung stehen (§ 2 Abs. 2 Nr.1 ROG). Dies widerspricht dem Grundsatz der langfristigen Offenhaltung von Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung (ebd.) – die Naturschutzverbände können hier aufgrund der nicht belastbaren Herleitung entgegen der Behauptung im Regionalplanentwurf (S. 83) keine Vereinbarkeit erkennen.</p>		<p>Entwicklungspotenzialen sowie dem nachhaltigen Schutz von Ressourcen und dem Klimaschutz (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 ROG i.V.m. Nr. 6, im Weiteren auch Nr. 2).</p> <p>Auch die Erfüllung der Anforderungen an die Landschaftsplanung nach dem Naturschutzrecht wird durch diese übermäßige Flächeninanspruchnahme behindert, da der Regionalplan auch die Funktion des Landschaftsrahmenplans innehat (§ 6 LNatSchG NRW). Für die Erfüllung seiner landschaftsplanerischen Aufgaben werden Flächen benötigt, um die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellen zu können. Durch die Festlegung von Siedlungsflächen als Vorranggebiete werden über den für die Siedlungsflächenfunktion ermittelten Bedarf hinaus räumliche Bereiche der landschaftsplanerischen Konzeption zur Sicherung und Entwicklung des Naturhaushaltes einschließlich der Förderung der Biodiversität und des Landschaftsbildes entzogen. Die der Landschaftsrahmenplanung entzogenen Bereiche liegen größtenteils im Umfeld bestehender Siedlungsflächenbereiche, denen im Hinblick auf den Klimaschutz/ Klimaanpassung, den Biotopverbund, den Hochwasserschutz und die landschaftsbezogene ortsnahe Erholung eine besondere Bedeutung zukommt. In diesen Bereichen gilt es u.a. die</p>	<p>worden. Im Ergebnis reduzieren sich die Flächenkontingente in der Planungsregion OWL für neue Wohnbauflächen insgesamt im Vergleich zur Berechnung in 2020 um 360 Hektar Bruttobauland, die Flächenkontingente für neue Wirtschaftsflächen um 270 Hektar Bruttobauland. Diese Neuberechnungen haben auch eine Anpassung und Reduzierung der räumlichen Siedlungsflächenfestlegungen zur Folge.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde geht davon aus, mit der vorliegenden Planung die angesprochenen Grundsätze der Raumordnung zu erfüllen. Der Nachhaltigkeitsbegriff im ROG umfasst nicht nur ökologische Aspekte, sondern auch wirtschaftliche und soziale Aspekte, die in Einklang zu bringen sind. Der Sicherung der nachhaltigen Daseinsvorsorge wird i.S. des § 2 Abs. 2, Nr. 1 Rechnung getragen, in dem durch die Festlegungen im Regionalplan nicht nur Ressourcen geschützt, sondern auch Entwicklungspotenziale für Wachstum und Innovation eröffnet werden. Gleichzeitig wird räumlichen und strukturellen Ungleichgewichten in der Region entgegen gewirkt. Die Siedlungstätigkeit wird durch die Festlegungen räumlich konzentriert und auf die durch die Landesplanung vorgegebenen Zentralen Orte ausgerichtet. Die prägende Vielfalt des Gesamttraums und seiner Teilräume wird gesichert.</p>
--	--	---	---

		<p>funktionale Verbindung innerstädtischer Freiraum- und Biotopverbundsysteme mit den regionalen Freiraumflächenfunktionen im Außenbereich zu sichern, zu entwickeln und ggf. auch wiederherzustellen. Dies erfolgt, indem die hierfür erforderlichen Bereiche durch Festlegungen u.a. als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsbezogenen Erholung (BSLE), Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), Regionaler Grünzug, Wald, Überschwemmungsbereich oder auch als Allgemeiner Agrar- und Freiraumbereich raumordnerisch gesichert werden. Durch die entgegenstehenden, über den Bedarf hinausgehenden Siedlungsflächendarstellungen wird die Umsetzung der landschaftsplanerischen Inhalte des Regionalplans in unzulässigerweise eingeschränkt. Dies wird auch mit Blick auf die Ergebnisse der Umweltprüfung noch einmal besonders deutlich, die für über 50 % der geprüften Flächen voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen attestiert. Es handelt sich im Umkehrschluss also zu einem großen Anteil auch noch um Flächen, die offensichtlich eine hohe Bedeutung für die landschaftsplanerischen Belange aufweisen.</p> <p>Nach § 7 LNatSchG NRW haben die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der örtlichen Landschaftsplanung für ihr Gebiete Landschaftspläne unter</p>	<p>Der Regionalplan übernimmt in NRW zugleich die Funktion des Landschaftsrahmenplans. In dieser Funktion trifft der Regionalplan sowohl textliche als auch zeichnerische Festlegungen. Die textlichen Regelungen gelten auch für die zeichnerisch als Siedlungsbereich festgelegten Flächen. Die Siedlungsbereiche werden zeichnerisch auch für die Festlegung der Überschwemmungsbereiche oder der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz überlagert.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen im Regionalplan in Bezug auf die Festlegung von Freiraumfunktionen Wald, BSLE oder BSN erfolgen auf der Grundlage einer transparenten und nachvollziehbaren Methodik. Neben der tatsächlichen, vor Ort erkennbaren Nutzung (Waldbereiche, Darstellung ab 2 ha) erfolgt die Abgrenzung auf der Grundlage verschiedener öffentlicher Fachgutachten, die auch der Landschaftsplanung zur Verfügung stehen.</p> <p>Eine maßgebliche Basis für die zeichnerischen Festlegung der BSN bildet der Fachbeitrag "Naturschutz und Landschaftspflege", der vom LANUV sowohl für die Regionalplanung als auch für die Landschaftsplanung erarbeitet worden und damit auch den Kreisen sowie der kreisfreien Stadt Bielefeld vorliegt. In der Gesamtbetrachtung bestehen damit über die Festlegungen des</p>
--	--	---	--

		<p>Beachtung der Ziele und unter Berücksichtigung der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aufzustellen. Für die über den Bedarf hinaus als Siedlungsflächen-Vorranggebiete im Regionalplan dargestellten Bereiche fehlt es ihnen zum einen an inhaltlichen Vorgaben eines Landschaftsrahmenplans und zum anderen ist das vorrangige raumordnerische Ziel der Flächensicherung als Siedlungsflächenbereich zu beachten. Diese bedeutet nach der Erlasslage zur Landschaftsplanung in NRW, dass im Landschaftsplan auf Flächen, für die der Regionalplan Bereichsdarstellungen Wohnsiedlung, Gewerbe- und Industrieansiedlung und für besondere öffentliche Einrichtungen enthält, nur Festsetzungen zulässig sind, die eine Umsetzung dieser Ziele von Raumordnung und Landesplanung nicht verhindern, auch wenn ein Flächennutzungsplan die Siedlungsbereichsdarstellungen des Regionalplans noch nicht ausgeschöpft hat[1]. Die im Regionalplan OWL vorgesehene Konzeption der Siedlungsflächendarstellung bedeutet für die örtlichen Landschaftspläne somit zum einen das Fehlen einer fachplanerischen rahmensetzenden Freiraumkonzeption sowie für die Festlegung von Schutzgebieten/ Maßnahmen stark eingeschränkte</p>	<p>Regionalplanentwurfs OWL und den entsprechenden Fachbeiträgen für den Freiraum eine umfängliche rahmensetzende Konzeption, die auch auch die festgelegten Siedlungsbereiche Vorgaben trifft.</p> <p>Soweit möglich, sind Flächen der Biotopverbundstufe 1, also mit herausragender Bedeutung, sofern es auf der Maßstabebene der Regionalplanung möglich war, nicht als Siedlungsbereich festgelegt worden.</p> <p>Die Festlegung als Siedlungsbereich schließt pauschal eine Festlegung z.B. von Naturschutzgebieten nicht aus. Auch das LNatSchG sieht explizit die Möglichkeit vor, auch innerhalb der Siedlungsflächen Naturschutzgebiete auszuweisen.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass nach den Erläuterungen auf Seite 83 des Regionalplanentwurfs 2020 (Textteil Randnummer 337) der Regionalplan ein auswahlfähiges Flächenangebot für erforderliche siedlungsräumliche Nutzungen bereitstellt, soweit konkurrierende Nutzungsansprüche, z.B. Naturschutz, Hochwasserschutz, Wald oder Verkehrsplanungen, einem solchen Flächenangebot nicht entgegenstehen. Diese Aussage trifft, bezogen auf den überörtlichen, großräumigen, rahmensetzenden und grobmaßstäblichen Planungsauftrag und -maßstab des</p>
--	--	---	---

		<p>Festsetzungsmöglichkeiten. Diese für die Funktion des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan aufgezeigte rechtliche Problematik trifft auch auf die Funktion des Regionalplans als forstlicher Rahmenplan nach § 7 Landesforstgesetz NRW zu und kann aus Sicht der Naturschutzverbände so nicht bestehen bleiben.</p> <p>Bereits unter Punkt A dieser Stellungnahme stellen die Naturschutzverbände ihre erheblichen Zweifel an einer für eine gerechte planerische Abwägung hinreichenden Ermittlung der von der Planung betroffenen Belange dar. Diese Überlegungen gelten im vorliegenden Zusammenhang umso mehr, da die Siedlungsbereiche als Vorranggebiete ausgewiesen werden sollen. Vorranggebiete stellen aufgrund ihrer innergebietlichen Ausschlusswirkung Ziele der Raumordnung und somit raumordnerische Letztentscheidungen dar[2]. Für sie muss eine Endabwägung erfolgen, was nur auf der Grundlage einer sorgfältigen Ermittlung und Gewichtung aller von der Planung betroffenen Belange möglich ist. Eine solche fundierte Planungsgrundlage ist vorliegend nicht erkennbar, weshalb eine rechtswirksame Ausweisung der vorgesehenen Bereiche als Vorranggebiete aus Sicht der Naturschutzverbände gar nicht möglich ist.[1] Landschaftsplanung: RdErl. d.</p>	<p>Regionalplans zu.</p> <p>Kleinräumige und lediglich örtlich relevante naturräumliche Elemente, insbesondere kleinere Waldflächen oder linienhafte Biotopstrukturen, können durchaus innerhalb von Siedlungsbereichen liegen; dies bedeutet nicht, dass sie ohne weiteres durch siedlungsräumliche Nutzungen überplant werden können. Vielmehr müssen solche kleinräumige Strukturen und Elemente des Naturraums auf nachfolgenden Planungs- bzw. Zulassungsebenen entsprechend ihrer Bedeutung bewertet und berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass siedlungszugehörige Grünflächen zu den Vorrangnutzungen sowohl in ASB als auch in GIB gehören und die genannten naturräumlichen Strukturen und Elemente wie auch Flächen für Klimaschutzanpassungsmaßnahmen aufnehmen können. Für Überschwemmungsbereiche gilt zusätzlich eine zielförmige Kollisionsregel, die sicherstellt, dass Inanspruchnahmen ausnahmsweise nur im Einklang mit wasserrechtlichen Ausnahmevorschriften erfolgen können. Zudem enthält der Regionalplanentwurf in den Grundsätzen F 7, F 8 und F 24 weitergehende Vorgaben zur Berücksichtigung naturräumlicher Strukturen innerhalb von Siedlungsbereichen. Die in der Äußerung im Rahmen der Erörterung unterstellte Aussage, das Siedlungsflächenangebot</p>
--	--	---	---

		<p>Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IV B 4 – 1.06.00 v. 9.9.1988, Ziffer 1.1.2[2] vgl. Grotefels in Kment, ROG, § 7, Rn 54.</p>	<p>beinhalte keine Flächen mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen, z.B. Naturschutz, Hochwasserschutz, Wald, findet sich so im Regionalplanentwurf nicht. Des weiteren wird darauf hingewiesen, dass der Umweltbericht nicht nur Einzelflächenbetrachtungen enthält, sondern im Textteil auch die Umweltauswirkungen der textlichen Festlegungen geprüft sowie eine Gesamtplanbetrachtung vorgenommen wird. Zur Betrachtung der Flächen, die im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Teil des Biotopverbundes Stufe 2 gekennzeichnet sind, im Rahmen der Umweltprüfung wird auf die Ausführungen im Methodenband des Umweltberichts, Seiten 18 und 19, verwiesen. Diese Flächen sind zum allergrößten Teil mit der Festsetzung Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich oder als Waldbereich ggf. mit weiteren überlagernden Freiraumfunktionen geplant. Soweit sie Teil der Siedlungsbereiche sind, ist auf den nachfolgenden Planungsebenen zu prüfen, ob und inwieweit sie bedarfsgerecht für bauliche bzw. verkehrliche siedlungsräumliche Nutzungen oder im Rahmen von innerörtlichen Freiraumsystemen (vgl. hierzu auch Grundsätze F 7 und F 8 des Regionalplanentwurfs) für siedlungsintegrierte Grün- und Freiflächennutzungen, für Kompensationsmaßnahmen oder für die Gestaltung von Übergängen zwischen</p>
--	--	--	--

		<p>Siedlung und Freiraum (vgl. Grundsatz F 2 des Regionalplanentwurfs) vorgesehen werden.</p> <p>Der Regionalplan übernimmt in NRW zugleich die Funktion des Landschaftsrahmenplans. In dieser Funktion trifft der Regionalplan sowohl textliche als auch zeichnerische Festlegungen. Die textlichen Regelungen gelten auch für die zeichnerisch als Siedlungsbereich festgelegten Flächen. Die Siedlungsbereiche werden zeichnerisch auch für die Festlegung der Überschwemmungsbereiche oder der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz überlagert.</p> <p>Der Regionalplanentwurf erfüllt seine Aufgabe als Landschaftsrahmenplan durch umfangreiche Festlegungen für den Freiraum, aber auch für den Siedlungsraum (z.B. Ziele F 2, F 5, F 7 und F 24) in vollem Umfang.</p> <p>Landschaftspläne sind nach dem Landesnaturschutzgesetz NRW für den Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts aufzustellen. Dazu gehören auch die Teile des Außenbereichs, die als ASB bzw. als GIB festgelegt sind. Auch in den Siedlungsbereichen sind Festsetzungen des Landschaftsplans möglich, soweit sie nicht-raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen wie z.B. schützenswerte Landschaftsbestandteile oder kleinere linienhafte Objekte (z.B. Bachläufe) betreffen. Darüber hinaus sind</p>
--	--	---

			<p>auch großflächige raumbedeutsame Schutzfestlegungen möglich, soweit sie eine bedarfsgerechte Umsetzung der ASB oder GIB nicht verhindern; dies kann durch temporäre Festlegungen im Landschaftsplan sichergestellt werden, die mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden, bedarfsgerechten Bebauungsplans außer Kraft treten.</p> <p>Der Regionalplanentwurf erfüllt zur Sicherung des Waldes seine Funktion als Forstlicher Rahmenplan. Von der Landesforstverwaltung ist ein Fachbeitrag erarbeitet worden, der die Grundlage für forstliche Regelungen im Regionalplan darstellt. Der forstliche Fachbeitrag ist darüber hinaus vorbehaltlich der Darstellungen des Regionalplans Richtlinie für die Forstbehörden bei ihrer Beratungs-, Förderungs- und Bewirtschaftungstätigkeit. Er ist die Grundlage für Stellungnahmen zu anderen Fachplanungen sowie für ihre Beteiligung an Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben (§§ 8 ff. Landesforstgesetz NRW – LFoG NRW). Die Regionalplanungsbehörde verweist in diesem Zusammenhang auf Kapitel 4.11 (Wald) und die Ziele F 20 (Waldbereiche), F 21 (Ersatzaufforstung bei Waldumwandlung) sowie die Grundsätze F 22 (Waldvermehrung), F 23 (Erhalt kleiner Waldparzellen im Freiraum), F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraums) und F 25 (Nachhaltige, klimastabile Waldnutzung) des Entwurfs des Regionalplans OWL.</p>
--	--	--	---

			<p>Die zeichnerischen Festlegungen im Regionalplan in Bezug auf die Festlegung von Freiraumfunktionen Wald, BSLE oder BSN erfolgen auf der Grundlage einer transparenten und nachvollziehbaren Methodik. Neben der tatsächlichen, vor Ort erkennbaren Nutzung (Waldbereiche, Darstellung ab 2 ha) erfolgt die Abgrenzung auf der Grundlage verschiedener öffentlicher Fachgutachten, die auch der Landschaftsplanung zur Verfügung stehen.</p> <p>Eine maßgebliche Basis für die zeichnerischen Festlegung der BSN bildet der Fachbeitrag "Naturschutz und Landschaftspflege", der vom LANUV sowohl für die Regionalplanung als auch für die Landschaftsplanung erarbeitet worden und damit auch den Kreisen sowie der kreisfreien Stadt Bielefeld vorliegt. In der Gesamtbetrachtung bestehen damit über die Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL und den entsprechenden Fachbeiträgen für den Freiraum eine umfängliche rahmensetzenden Konzeption, die auch auch die festgelegten Siedlungsbereiche Vorgaben trifft.</p> <p>Soweit möglich sind Flächen der Biotopverbundstufe 1, also mit herausragender Bedeutung, sofern es auf der Maßstabsebene der Regionalplanung möglich war, nicht als Siedlungsbereich festgelegt worden.</p>
--	--	--	---

			<p>Die Festlegung als Siedlungsbereich schließt pauschal eine Festlegung z.B. von Naturschutzgebieten nicht aus. Auch das LNatSchG sieht explizit die Möglichkeit vor, auch innerhalb der Siedlungsflächen Naturschutzgebiete auszuweisen.</p> <p>Auf nachgeordneter Ebene der kommunalen Bauleitplanung bleiben landschaftsplanerische Ausweisungen in vielfältiger Form möglich und überlassen der Kommune Gestaltungsspielraum.</p> <p>Darüberhinaus wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6496			
<p><u>Keine Steuerung der Flächenausweisungen auf konfliktarme Räume</u> Anhand der Auswertungen der Unterlagen zur Umweltprüfung wird deutlich, dass hier in großem Umfang Flächen dargestellt werden, die erhebliche Konflikte mit dem Umwelt- und Naturschutz aufweisen – und das, obwohl die Umweltprüfung aus Sicht der Naturschutzverbände deutliche Defizite aufweist (s. Abschnitt D). So weisen von den 411 ASB-Flächen 205 als zusammenfassende Bewertung in der</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Begründung: Mit dem Bedenken wird im Hinblick auf die Festlegung von Siedlungsbereichen im Konflikt mit ökologischen Raumfunktionen, auf die nach der Umweltprüfung erhebliche Auswirkungen ermittelt wurden, ein grundlegender und absehbarer Abwägungsfehler unterstellt. Dies trifft aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht zu. Nach § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit</p>	<p>Die Bedenken werden aufrechterhalten. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden in der Stellungnahme als Indiz dafür herangezogen, dass das laut Regionalplan verfolgte Ziel, die Siedlungsentwicklung im Planungsraum auf geeignete und möglichst konfliktarme Standorte zu steuern (S. 75), nicht erreicht wird.</p> <p>So wird in der Stellungnahme deutlich gemacht, dass die Ausführungen auf S. 83 des Entwurfs, nach denen das Siedlungsflächenangebot keine Flächen</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass nach den Erläuterungen auf Seite 83 des Regionalplanentwurfs 2020 (Textteil Randnummer 337) der Regionalplan ein auswahlfähiges Flächenangebot für</p>

<p>SUP voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf, von den 8000 ha betrifft das mit rd. 4400 ha über die Hälfte der Fläche. Bei den GIB ist das Verhältnis ähnlich, von 144 Flächen mit rd. 4100 ha wurden für 70 Flächen mit rd. 2140 ha voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt. Das laut Regionalplan verfolgte Ziel, die Siedlungsentwicklung im Planungsraum auf geeignete und möglichst konfliktarme Standorte zu steuern (S. 75), wird mit diesem Konzept offensichtlich grundlegend verfehlt. Das gilt insbesondere für die wenigen genannten Flächenauswahlkriterien, bspw.:</p> <p><i>Biotopverbund:</i> Für 249 von 550 Siedlungsflächen (ASB und GIB; rd. 7020 ha von insgesamt 12100 ha) werden voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf den Biotopverbund festgestellt oder sie werden als Plangebiet eingestuft, das voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden ist oder für das die Umweltauswirkungen auf dieser Ebene noch nicht konkret sind. Die Umweltauswirkung wird im Prüfbogen dokumentiert und hat Bedeutung für die nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebene. Für den regionalen Biotopverbund sollte hier eine deutlich aussagekräftigere Einschätzung erfolgen, eine Bewertung im regionalen Zusammenhang erfolgt auf der</p>	<p>sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Dabei sind das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 9 in der Abwägung nach Satz 1 zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass das Ergebnis der Umweltprüfung lediglich ein Belang unter mehreren öffentlichen oder privaten Belangen ist und sich nicht von vornherein bei einer Ermittlung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gegenüber anderen betroffenen Belangen durchsetzt. Öffentliche oder private Belange mit höherem Gewicht können sich auch bei der Planung von Siedlungsbereichen gegenüber erheblich betroffenen ökologischen Belangen durchsetzen. Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Dies betrifft im Regionalplanentwurf insbesondere Flächen, auf denen erhebliche Umweltauswirkungen nur für Teilflächen festgestellt wurden. In solchen Fällen kann die Konfliktbewältigung auf der</p>	<p>mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen, z. B. Naturschutz, Hochwasserschutz, Wald beinhaltet, offensichtlich nicht zutrifft. Weitere Kriterien bzw. eine weitere Darstellung des Vorgehens bei der Flächenauswahl liefert der Planentwurf und auch die Synopse nicht.</p> <p>Der Hinweis darauf, dass das Ergebnis der SUP (bei voraussichtlich erheblichen negativen Umweltauswirkungen) nicht zwangsweise zu einer Nichtausweisung der Flächen in Verbindung mit den anderen Belangen führt sowie darauf, dass kleinräumige Konflikte auf Ebene der Bauleitplanung ausgeräumt werden können, verfehlt den Kritikpunkt.</p> <p>Die Umweltprüfung bezieht sich zudem, wie in der Stellungnahme ausführlich dargelegt, rein auf Einzelflächenbetrachtungen, die Auswirkungen werden nicht im Zusammenhang/Summation der Flächen eines Raumes behandelt, was insbesondere für den regionalen Biotopverbund unzureichend ist. Hinzu kommt hier, dass grundsätzlich nur Stufe I der Biotopverbundflächen betrachtet wird, der flächenmäßig ebenfalls sehr große wenn nicht größere Anteil der Flächen Stufe II wird nicht betrachtet. Allein dadurch ist die Umweltprüfung bereits unzureichend, da sie die Auswirkungen der Siedlungsplanung auf den regionalen</p>	<p>erforderliche siedlungsräumliche Nutzungen bereitstellt, soweit konkurrierende Nutzungsansprüche, z.B. Naturschutz, Hochwasserschutz, Wald oder Verkehrsplanungen, einem solchen Flächenangebot nicht entgegenstehen. Diese Aussage trifft, bezogen auf den überörtlichen, großräumigen, rahmensetzenden und grobmaßstäblichen Planungsauftrag und -maßstab des Regionalplans zu. Kleinräumige und lediglich örtlich relevante naturräumliche Elemente, insbesondere kleinere Waldflächen oder linienhafte Biotopstrukturen, können durchaus innerhalb von Siedlungsbereichen liegen; dies bedeutet nicht, dass sie ohne weiteres durch siedlungsräumliche Nutzungen überplant werden können. Vielmehr müssen solche kleinräumigen Strukturen und Elemente des Naturraums auf nachfolgenden Planungs- bzw. Zulassungsebenen entsprechend ihrer Bedeutung bewertet und berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass siedlungszugehörige Grünflächen zu den Vorrangnutzungen sowohl in ASB als auch in GIB gehören und die genannten naturräumlichen Strukturen und Elemente wie auch Flächen für Klimaschutzanpassungsmaßnahmen aufnehmen können. Für Überschwemmungsbereiche gilt zusätzlich eine zielförmige Kollisionsregel, die sicherstellt, dass Inanspruchnahmen</p>
--	--	---	--

<p>nachfolgenden Ebene i.d.R. nicht mehr.</p> <p><i>Flächen mit lufthygienischer und klimatischer Ausgleichsfunktion</i> Für 79 Flächen (rd. 2140 ha) werden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt, für weitere 151 Flächen (rd. 3325 ha) wird die Umweltauswirkung dokumentiert und ihre Bearbeitung und Beurteilung auf die nachfolgende Planungsebene verschoben. Damit sind 230 Flächen mit rd. 5465 ha von den insgesamt 12100 ha betroffen. Inwiefern hier die Grundsätze zu Klimaschutz und Klimaanpassung "bei der Zuordnung, der Verortung und beim Zuschnitt der zeichnerischen Siedlungsbereiche" (S. 79) berücksichtigt wurden, erschließt sich nicht. Damit dürften dann auch zahlreiche geeignete oder bereits als RGZ ausgewiesene Bereiche betroffen sein.</p> <p><i>Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche</i> Für 106 Flächen (rd. 2764 ha) werden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt, für weitere 222 Flächen (rd. 4764 ha) wird die Umweltauswirkung dokumentiert und ihre Bearbeitung und Beurteilung auf die nachfolgende Planungsebene verschoben. Damit sind 328 Flächen mit rd. 7528 ha von den insgesamt 12100 ha betroffen. Inwiefern hier die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche "bei der Standortfindung und beim Zuschnitt der</p>	<p>Ebene der Bauleitplanung oder der Vorhabensgenehmigung erfolgen. Beispielsweise können kleinere bzw. linienhafte Biotopverbundstrukturen oder Flächen mit hochwertigen Bodenfunktionen bei der Bauleitplanung aus den Bauflächen ausgespart und für Kompensationsmaßnahmen oder die Sicherung von Kaltluftbahnen festgesetzt werden. Die Betroffenheit bedeutender Kulturlandschaftsbereiche wurde auf der Grundlage des Kapitels 3 des LEP NRW sowie des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur Regionalplanung des LWL berücksichtigt. Auch den kulturlandschaftlichen Belangen steht kein Abwägungsvorrang gegenüber anderen Belangen zu; sie können zudem auf den nachfolgenden Planungsebenen, z.B. durch die geeignete Wahl von Bauweisen, Erschließungsstrukturen bzw. durch Freihalten von Sichtbeziehungen, angemessen berücksichtigt werden.</p>	<p>Biotopverbund und dessen Funktionen gar nicht beurteilen kann. Der Biotopverbund ist ein überörtliches Netz, dessen kommunalübergreifende Vernetzungsfunktionen auch übergreifend geprüft und bewertet werden müssen.</p> <p>Ähnliches gilt für klimatische Ausgleichsfunktionen.</p> <p>Auf welcher Grundlage hier eine sachgerechte Abwägung erfolgen soll, insbesondere zu einer vielfachen Flächenausweisung gegenüber der errechneten Bedarfsfläche, erschließt sich nicht. Warum sind auf diesen Flächen die anderen Belange nachrangig, wenn sie für eine bedarfsgerechte Flächenausweisung – das zur Verfügung stellen ausreichender Potenzialflächen für eine Siedlungsentwicklung inklusive der Flexibilisierungsinstrumente Planungszeitraum (und möglichem Planungszuschlag) - nicht erforderlich sind? Das Kriterium „Auswahlfläche“ ist im LEP nicht angelegt. S. dazu ausführlich die textliche Stellungnahme.</p>	<p>ausnahmsweise nur im Einklang mit wasserrechtlichen Ausnahmevorschriften erfolgen können. Zudem enthält der Regionalplanentwurf in den Grundsätzen F 7, F 8 und F 24 weitergehende Vorgaben zur Berücksichtigung naturräumlicher Strukturen innerhalb von Siedlungsbereichen. Die in der Äußerung im Rahmen der Erörterung unterstellte Aussage, das Siedlungsflächenangebot beinhalte keine Flächen mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen, z.B. Naturschutz, Hochwasserschutz, Wald, findet sich so im Regionalplanentwurf nicht. Des weiteren wird darauf hingewiesen, dass der Umweltbericht nicht nur Einzelflächenbetrachtungen enthält, sondern im Textteil auch die Umweltauswirkungen der textlichen Festlegungen geprüft sowie eine Gesamtplanbetrachtung vorgenommen wird. Zur Betrachtung der Flächen, die im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Teil des Biotopverbundes Stufe 2 gekennzeichnet sind, im Rahmen der Umweltprüfung wird auf die Ausführungen im Methodenband des Umweltberichts, Seiten 18 und 19, verwiesen. Diese Flächen sind zum allergrößten Teil mit der Festsetzung Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich oder als Waldbereich ggf. mit weiteren überlagernden Freiraumfunktionen beplant. Soweit sie Teil der Siedlungsbereiche sind, ist auf den nachfolgenden Planungsebenen zu prüfen, ob und inwieweit sie</p>
--	--	--	--

<p>Siedlungsbereiche" (S. 78) berücksichtigt wurden, erschließt sich nicht. Damit wird auch die Anforderung zur erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung im Rahmen von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aus dem LEP (Grundsatz 3-3) nicht erfüllt.</p> <p>Aus welchem Grund für "Arrondierungsflächen" in diesem Umfang ein Vorrang für Siedlung gewährt werden soll, der die Umwelt- und Naturschutzbelange und damit auch die Ziele und Grundsätze für die damit verbundenen regionalplanerisch relevanten Raumnutzungen/ -ansprüche aus dem LEP und dem Regionalplan selbst massiv beeinträchtigen kann, erschließt sich nicht – eine Begründung gibt es dazu nicht. Es findet auch in der SUP keine diesbezügliche Gesamtplanbetrachtung statt.</p> <p>Die vom Bedarf entkoppelte, flexible Angebotsfläche ist bei einer Berücksichtigung der aufgezeigten Umweltkonflikte außerdem bei den ASB real kaum größer als der errechnete Bedarf. Für die 3220 ha Bedarf stehen nur 3600 ha ohne voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (nach SUP-Gesamtbewertung) zur Verfügung, und bei den GIB ergibt sich überhaupt kein Spielraum. Hier stehen 3809 ha Bedarf nur einer Fläche von 1960 ha ohne voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen gegenüber.</p>			<p>bedarfsgerecht für bauliche bzw. verkehrliche siedlungsräumliche Nutzungen oder im Rahmen von innerörtlichen Freiraumsystemen (vgl. hierzu auch Grundsätze F 7 und F 8 des Regionalplanentwurfs) für siedlungsintegrierte Grün- und Freiflächennutzungen, für Kompensationsmaßnahmen oder für die Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum (vgl. Grundsatz F 2 des Regionalplanentwurfs) vorgesehen werden.</p>
---	--	--	--

<p>Hier muss von einem absehbaren, grundlegenden Abwägungsfehler ausgegangen werden. Es wäre zu erwarten, dass bei einer Ausweisung von Auswahlf lächen überhaupt nur noch solche dargestellt werden, die keine erheblichen Konflikte aufweisen – denn ansonsten sind die Umsetzungsprobleme dieser Flächen in der Bauleitplanung vorprogrammiert und der Plan ist zumindest in großen Teilen voraussehbar gar nicht vollzugsfähig.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6497</p>			
<p><u>Keine Steuerungswirkung über Flächenkontingente</u> Auch die Kontingentierung in Verbindung mit der Anrechnung in Bezug auf die Flächennutzungspläne anstatt auf die Regionalplanreserven wirft Fragen hinsichtlich der Steuerungswirkung auf. Die Siedlungsentwicklung muss sich nach Ziel 2-3 LEP innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollziehen - was entgegen der üblichen Vorgehensweise in diesem Regionalplan nicht mehr konkret als Ziel formuliert wird. Die FNPs müssen sich dementsprechend an den ausgewiesenen Siedlungsbereichen</p>	<p>Das Bedenken wird nicht geteilt. Begründung: Der Textteil des Regionalplans formuliert bereits im Vorwort, dass nur die Aspekte geregelt werden sollen, die nicht abschließend im LEP NRW behandelt sind, bzw. solche, für die das ROG oder der LEP NRW einen konkreten Handlungsauftrag zur Umsetzung an die Ebene der Regionalplanung vorgibt. Der LEP NRW gibt für die Bauleitplanung in Ziel 2-3 vor, dass sich die Siedlungsentwicklung innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollzieht; ferner enthält er für konkret beschriebene Tatbestände,</p>	<p>Die Bedenken werden nicht ausgeräumt. Für die anderen aktuellen Regionalplanentwürfe wird es offenbar für sinnvoll gehalten, diese Bestimmungen in den Regionalplan aufzunehmen. Die Ausführungen zum Anreiz für das Flächensparen und zu der 5-jährlichen Anpassung der Flächenbedarfe überzeugen nicht. Wofür werden dann die Berechnungen für den Planungszeitraum vorgenommen und Siedlungsflächen als bedarfsgerecht festgelegt, wenn diese dann jederzeit geändert werden können und das Flächenkontingent gar nicht für</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Hinweise zu den Themenfeldern Bedarfsberechnung für den ganzen Planungszeitraum sowie Dichtevorgaben werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass</p>

<p>ausrichten, die jetzt aber nur noch Auswahlflächen darstellen. Der Bezug/ Zusammenhang zwischen Kontingentierung/ Flächenanrechnung in den FNPs und ASB/ GIB wird im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgabe der Regionalplanung in keiner Weise hinreichend erläutert und begründet. Dazu kommt, dass die Ziele zur Kontingentierung überhaupt keinen Anreiz für eine flächensparende Baulandentwicklung bieten. Zwar wird über die Ziele S 9 und S 11 festgelegt, dass die errechneten Kontingente nicht überschritten werden dürfen. Alle 5 Jahre soll aber durch die Regionalplanungsbehörde eine Bedarfsprüfung und ggf. eine Nachjustierung erfolgen. Die Ausnahmeregelung zur Überschreitung der Flächenkontingente, jeweils nach Abs. 3, eröffnet den Kommunen außerdem die Möglichkeit, zusätzliche Flächen in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung ist das vorzeitige Aufbrauchen des Kontingents, die weiteren Anforderungen bieten über</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Formulierung eines unbestimmten Begriffs ("unwesentliche" Überschreitung im Verhältnis zur festgelegten Obergrenze), • dem nicht näher bestimmten "Nachweis des Bedarfs der 	<p>die aus Sicht der Regionalplanung nicht konkretisierungsbedürftig und konkretisierungsfähig sind, Ausnahmen für Bauleitplanungen im regionalplanerischen Freiraum. Einschränkungen oder Ausweitungen dieser Ausnahmetatbestände wären nicht an die Ziele des LEP NRW angepasst und sind deshalb nicht möglich. Da das Ziel 2-3 unmittelbar für die kommunale Bauleitplanung verbindlich ist, sind hier keine eigenen Festlegungen im Regionalplan OWL erforderlich. Für die Anrechnung der festgelegten Flächenkontingente bei der Bauleitplanung enthält der Regionalplanentwurf differenzierte und durch die Kommunen umsetzbare Vorgaben. Die Anrechnung gilt aber nur für solche Bauleitplanungen, die erstmals zur Inanspruchnahme unbebauter Freiflächen führen können, und nicht für Bestandsüberplanungen. Hierin sieht die Regionalplanung durchaus einen Anreiz für eine Baulandentwicklung, die Flächeninanspruchnahmen im Freiraum vermeidet. Die Überprüfung und ggf. Anpassung der Flächenkontingente im regelmäßigen, ca. 5-jährigen Turnus ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde erforderlich, weil die der Bedarfsermittlung zugrundeliegenden Prognosedaten in Abständen von wenigen Jahren, in der Regel von 3 Jahren, neu berechnet werden und dies zu veränderten</p>	<p>den Planungszeitraum gilt? Hier erneut der Hinweis auf die bereits in die Bedarfsberechnung eingepreisten Flexibilisierungsbedarfe über Planungszeitraum und Zuschlag.</p> <p>Das Argument der nicht rechtssicheren Vorgabe von Mindestdichten wird immer wieder vorgetragen, es bestehen aber von Seiten der Regionalplanungsbehörde keine Bedenken dagegen, die Dichtewerte für die Umrechnung der WE in Fläche nach nicht weiter erläuterten/offengelagten Kriterien festzulegen und ebenso den Faktor für die Umrechnung von Netto- in Bruttobedarf für die gesamte Region und über sämtliche Unterschiede bei den siedlungsstrukturtypischen Dichten in unterschiedlichen Raumkategorien hinweg pauschal und „erfahrungsgemäß“ auf 25 % festzulegen, anhand von lediglich 8 neueren städtebaulichen Planungen für die gesamte Region OWL (s. folgenden Ausgleichsvorschlag).</p>	<p>die der Festlegung von Flächenkontingenten zugrunde liegende Bedarfsermittlung für den gesamten Planungszeitraum gilt; soweit sich bei der Überprüfung keine Notwendigkeit zur Nachsteuerung ergibt, bleiben diese festgelegten Flächenkontingente gültig. gemäß § 7 Abs. 1 ROG sind Raumordnungspläne wie der Regionalplan OWL für einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum aufzustellen. Für den Regionalplanentwurf wurden die Siedlungsflächenbedarfe auf einen Planungszeitraum von 21 Jahren berechnet. Er liegt damit im Rahmen der Empfehlung in Ziffer 2.2 des Erlasses zur Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen –Wohnen, Gewerbe und Industrie vom 17. April 2018. und deutlich unterhalb des dort genannten Maximalzeitraums von 25 Jahren. Bei der vom LEP NRW in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 vorgegebenen Methode zur Ermittlung von Wohnbauflächenbedarfen, dem sog. Komponentenmodell, ist es erforderlich, zur Umrechnung des gemeindebezogenen Bedarfes an Wohnungen in Brutto-Wohnbauflächen einen Dichtewert einschließlich eines Erschließungsflächenanteils zugrunde zu legen.</p>
---	---	--	--

<p>Gemeinde für neue Wohnbau-/Wirtschaftsflächen" und</p> <ul style="list-style-type: none"> • der ebenfalls nicht weiter bestimmten Anforderung, dass die Flächenreserven des FNP mit mehr als 0,2 ha für ein bedarfsgerechtes Angebot nicht ausreichen oder diese aus städtebaulichen Gründen nicht verfügbar gemacht werden können, <p>eine breite Palette an Überschreitungsmöglichkeiten, die jegliche Anforderung an eine flächensparende Planung konterkarieren. Die Kommunen können das Kontingent für Wohnbauland z.B. komplett über den flächenintensiven Einfamilienhausbau aufbrauchen und dann bei der 5-jährlichen Überprüfung nach nicht erkennbar festgelegten Kriterien erhöhte Kontingente zugewiesen bekommen und unabhängig davon auch nach den genannten Voraussetzungen nach Aufbrauchen der Kontingente zusätzliche Flächen nutzen. Sie werden genau davon entbunden, sich im Rahmen der Planaufstellung intensiv damit auseinanderzusetzen, dass die von ihnen eingebrachten Flächeninteressen städtebaulich auch entwickelbar sind – diese müssen sie dann nach dieser Festlegung noch nicht mal mehr tauschen. Da helfen auch die nur als Grundsätze formulierten Hinweise auf</p>	<p>Bedarfssituationen auf Gemeindeebene führen kann. Im Übrigen ist der Regionalrat stets und ohne entsprechendes Leitbild im Regionalplan befugt, den Regionalplan auch im Hinblick auf die Flächenbedarfe geänderten Rahmenbedingungen anzupassen. Die Ausnahmeregelungen zur Überschreitung der Flächenkontingente sind an enge und kumulativ zu erfüllende Voraussetzungen gebunden. Die Regionalplanungsbehörde geht deshalb und wegen der regelmäßigen Überprüfungen der Flächenkontingente davon aus, dass diese Ausnahmen nur in seltenen Fällen zur Anwendung kommen werden. Die Frage, welche Bauweisen und Baudichten die Kommunen im Rahmen der Umsetzung der Flächenkontingente verwirklichen, hängt von den konkreten Planungserfordernissen vor Ort und von der Planungskonzeption der jeweiligen Kommune ab und entzieht sich weitgehend den Regelungsmöglichkeiten der überörtlichen Planungsebene; im Hinblick auf die Baudichte enthält der Regionalplanentwurf sowohl für die ASB als auch für die GIB die Vorgabe, bei der bauleitplanerischen Umsetzung eine möglichst hohe Bebauungsdichte anzustreben. Die Vorgabe ist als abwägungsfähiger Grundsatz der Raumordnung ausgestaltet, weil angesichts der vielgestaltigen Bebauungsstrukturen in der Region, der</p>		
---	--	--	--

<p>eine möglichst flächensparende Realisierung (S 3 und S 8) nicht weiter, zumal eine Orientierung an den Obergrenzen der BauNVO kein geeigneter Maßstab ist, weil diese Werte nicht mit einem regionalen/ regionalplanerischen Bezug, nur für einzelne Bebauungspläne und auch nur fakultativ festgelegt werden.</p>	<p>unterschiedlichen topografischen Voraussetzungen und der unterschiedlichen planerischen Konzepte eine für die gesamte Region verbindlich gültige, einheitliche Zielfestlegung zur Mindestbaudichte nicht rechtssicher möglich ist.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6498			
<p>Für die 5-jährliche Nachjustierung und auch die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung sind konkrete, regionalplanerische und regionsweit geltende Anforderungen zu formulieren. Als Voraussetzung muss grundsätzlich die erfolgte Ausnutzung der vorhandenen Innen- und Nachverdichtungspotenziale definiert werden – nach den Erläuterungen der Anrechnungsregeln werden diese noch nicht mal in die Flächenkontingente einbezogen (S. 115), ebenso wie eine flächensparend erfolgte Baulandentwicklung. Wenn das Bauland nicht mit einer vorzuziehenden Mindestdichte entwickelt worden ist, die mindestens der ermittelten kommunalen Siedlungsdichte entspricht, darf auch keine Kontingenterweiterung erfolgen. Darüber hinaus erschließt sich nicht, wie</p>	<p>Dem Bedenken und der Anregung werden nicht gefolgt. Begründung: Der Regionalplanentwurf hat die turnusmäßige Überprüfung des Regionalplans mit einer eventuellen Nachsteuerung und Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen bewusst als "Regionalplanerischen Leitgedanken" und nicht als Festlegung formuliert. Der Grund hierfür ist, dass der Regionalplan nur Festlegungen materiell-rechtlicher Art für die nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen treffen kann. Mit den "regionalplanerischen Leitbildern" beschreibt der Regionalrat einen Arbeitsauftrag für die Regionalplanungsbehörde und fasst eine Selbstverpflichtung für die Einleitung einer ggf. erforderlichen Regionalplanänderung. Die in den Zielen S 9 und S 11</p>	<p>Die Bedenken werden aufrechterhalten. Zur Konzeptionierung von Mindestdichten käme es genauso auf ein schlüssiges Gesamtkonzept an wie für die Flächenbedarfsberechnung, s.o.. Zu Ausgleichsvorschlagstext: „Die vorausberechnete Entwicklung der Haushaltszahlen ist in allen Kreisen der Region und in der Stadt Bielefeld deutlich positiver als die Entwicklung der Bevölkerungszahlen.“ In Verbindung mit: „Dies wird bei der Ermittlung der gemeindebezogenen Neubedarfe bevölkerungsproportional durchgeführt; dies bedeutet, dass die Wohnungsneubedarfe auf Kreisebene</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der für die Verteilung der ermittelten Neubedarfe von der Kreis- auf die Gemeindeebene gewählte bevölkerungsproportionale Ansatz für die Ebene der Regionalplanung und in Anbetracht des überörtlichen, rahmensetzenden und groben Planungsmaßstabs der Regionalplanung zu sachgerechten Ergebnissen führt. Hinzu kommt, dass für den Planungshorizont keine gemeindegrenzen Datengrundlagen vorliegen, die das Einbeziehen weiterer</p>

<p>im Rahmen dieser Konzeption überhaupt noch das LEP-Ziel 6.1.1 zur Rückführung nicht mehr benötigter Flächen an den Freiraum umgesetzt werden kann. Danach sind bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.</p> <p>C.1.2 Berechnung der Bedarfe/ Kontingente und Anrechnungsregeln Die Berechnung der Bedarfe/ Kontingente ist nicht nachvollziehbar dargelegt, die üblichen Übersichten und Tabellen dazu fehlen in der Begründung. Was den Unterlagen entnommen werden kann, ist die Anwendung der – nicht mehr zeitgemäßen - Vorgaben des LEP. Für die Flächen für Wohnen/ ASB wird für die Bedarfe für öffentliche Infrastruktur, Verkehrsanlagen und Grünflächen ein unüblicher 25 %-Zuschlag zugerechnet, dessen Begründung nicht überzeugt (s. Abschnitt C.1.3). Die Umrechnung der Wohneinheitenbedarfe auf Flächenzahlen (ha) erfolgt anhand gemeindespezifisch ermittelter Dichtewerte und schreibt damit die bestehende Raumsituation fort. Auf die im Gesamttraum und in vielen Teilräumen negative Bevölkerungsentwicklung in der Region, die zunehmende Alterung der Bevölkerung gerade im ländlichen Raum, sich verändernde Bedarfe an</p>	<p>enthaltenen Ausnahmen enthalten konkrete und regionsweit geltende regionalplanerische Ausnahmevoraussetzungen, die allerdings prinzipiell in allen Kommunen der Region anwendbar sein müssen und deshalb nicht an bestimmte Schwellenwerte oder Grenz- bzw. Mindestwerte gebunden werden können. Denn diese wären nicht für alle Kommunen konsistent ermittelbar. Der Entwurf des Regionalplans enthält deshalb im Einzelfall zu interpretierende Formulierungen ("unwesentlich"). Die Zuführung von bisher im Regionalplan für Siedlungszwecke vorgehaltenen Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht und die noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind, wird durch die zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche im Entwurf des Regionalplans gesichert. Sofern die Größe von zusätzlichen Siedlungsbereichen die errechneten Bedarfe für Wohnungsbau- oder Wirtschaftsflächen im Vergleich mit bisher festgelegten Siedlungsbereichen überschreiten, ist dies für sich genommen kein Indiz dafür, dass für diese Flächen kein Bedarf mehr besteht. Denn die Siedlungsbereiche müssen insbesondere auch im Hinblick auf ihre Größe grundsätzlich für die Aufnahme vielfältiger Nutzungen und Funktionen geeignet sein, deren Flächenbedarf für den Planungszeitraum des Regionalplans mit</p>	<p>entsprechend dem Anteil der kreisangehörigen Kommunen an der für 2040 vorausgerechneten Bevölkerungszahl auf die Kommunen verteilt wird.“</p> <p>Die Annahme, dass die Haushaltszahlen sich analog zu den Bevölkerungszahlen entwickeln (s. 109 des Panentwurfs), ist also offensichtlich nicht zutreffend und bestätigt die Einschätzung der Naturschutzverbände nur noch. Das Vorgehen erscheint dementsprechend nicht konsistent.</p>	<p>Parameter (z.B. Haushaltsgrößen) in die rechnerische Bedarfsermittlung für Wohnbauflächen erlauben.</p>
---	--	---	--

Wohnraumtypen und Wohnortwünschen für die Zukunft und viele andere aktuelle und absehbare Entwicklungen wird überhaupt nicht eingegangen.

Tabelle 1: Bevölkerungsentwicklung und Bedarfs-/ Flächenfestlegungen für Wohnbauflächen in der Planungsregion Detmold

BE = Bevölkerungsentwicklung
AG = Altersgruppe

	BE 2018-2040 in %	AG unter 19	AG 19-65	AG 65 +	Bedarfe/ Kontingente ASB in ha	Dargestellte ASB in ha	x-fache des Bedarfs
Regierungsbezirk Detmold	-1,7 %	-6,4 %	-13,8 %	+38,2 %	3217	7997	2,5
Bielefeld Stadt	+2,0 %	+1,4 %	-6,1 %	+27,9 %	385	956,1	2,5
Kreis Gütersloh	+1,6 %	-6,1 %	-12,0 %	+52,3 %	688	1882,4	2,7
Kreis Herford	-2,8 %	-5,8 %	-15,2 %	+33,6 %	429	853,1	2,0

den durch den LEP NRW vorgegebenen Bedarfsermittlungsmethoden nicht festgestellt werden kann, die aber gleichwohl im Sinne einer Flächenvorsorge berücksichtigt werden müssen. Darüber hinaus müssen die Siedlungsbereiche auch Flexibilitätsspielräume für die Ausübung der gemeindlichen Planungshoheit enthalten. Im Hinblick auf die Flächennutzungsplanung richtet sich das Ziel 6.1-1 LEP NRW an die kommunale Bauleitplanung.

Die Regionalplanungsbehörde Detmold hat die Bedarfsermittlung für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen nach den methodischen Vorgaben des LEP NRW und den durch den Regionalrat präzisierten Verteilungsschritten (von der Kreis- auf die Gemeindeebene) durchgeführt. Hinsichtlich der Frage, ob diese methodischen Vorgaben zeitgemäß sind, steht der Regionalplanungsbehörde kein Urteil zu. Bei der Umrechnung des Bedarfs an Nettowohnbauland in Bruttowohnbauland (d.h. in Bauland einschließlich erforderlicher baugebietsinterner Erschließungs- und Grünanlagen) hat die Regionalplanungsbehörde einen Zuschlag von 25 % auf das Nettowohnbauland zugrunde gelegt. Ein Zuschlag in dieser Größenordnung wird in der planerischen Praxis im Sinne einer Faustformel zur Umrechnung von Netto- in

Kreis Höxter	-9,3 %	-16,8 %	-24,4 %	+37,3 %	122	402,2	3,3
Kreis Lippe	-5,9 %	-9,6 %	-17,6 %	+28,1 %	524	1247,1	2,4
Kreis Minden-Lübbecke	-4,7 %	-9,1 %	-17,7 %	+34,8 %	437	1076,5	2,5
Kreis Paderborn	+2,5 %	-4,5 %	-10,6 %	+56,3 %	632	1580,0	2,5
Stadt Salzkotten	-6,0 %	-15,4 %	-21,1 %	+54,9 %	14	223,5	16
Gemeinde Hövelhof	-5,7 %	-11,6 %	-29,5 %	+81,9 %	9	93	10,2
Stadt Paderborn	+8,7 %	+5,9 %	-3,5 %	+58,2 %	369	763	2,1

Die Tabelle, zusammengestellt nach den aktuellen Zahlen zur Bevölkerungsprognose von IT NRW[3], den errechneten Flächenbedarfen/ -kontingenten und einer eigenen Flächenauswertung auf Basis der Planunterlagen zeigt die Widersprüchlichkeit der Siedlungsplanung deutlich auf. Die Bevölkerung nimmt in der Planungsregion insgesamt ab, eine Zunahme ergibt sich für die Städte Bielefeld und Paderborn sowie eine leichte Zunahme für die Kreise Gütersloh und Paderborn. Alle anderen Kreise

Bruttowohnbauland verwendet. Tatsächlich können die Anteile der Erschließungsflächen am Bruttobauland in unterschiedlichen städtebaulichen Planungen abhängig vom jeweiligen Planungs- und Erschließungskonzept erheblich differieren. Die Regionalplanungsbehörde hat dies anhand von 8 neueren städtebaulichen Planungen aus unterschiedlichen Teilen der Region OWL überprüft und Erschließungsflächenanteile (einschließlich baugebietsinterner Grünflächen) zwischen 22 % und 47 % festgestellt, wobei nur eine Planung den Wert von 25 % unterschreitet.

Die Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW stellt für die Raumplanung wie auch für andere planerische Aufgaben wichtige Informationen zur künftig erwartbaren Entwicklung der Anzahl der Einwohner und zur Entwicklung der Altersstruktur der Bevölkerung zur Verfügung. Die Leitgröße bei der Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfe ist nach den Vorgaben des LEP NRW allerdings nicht die Entwicklung der Bevölkerungszahlen, sondern die voraussichtliche Veränderung der Anzahl der Privathaushalte im Planungszeitraum. Die vorausberechnete Entwicklung der Haushaltszahlen ist in allen Kreisen der Region und in der Stadt Bielefeld deutlich positiver als die Entwicklung der Bevölkerungszahlen. Da die Daten zur

<p>nehmen an Bevölkerung ab. Was deutlich hervorsticht, ist die Abnahme der unter 19-Jährigen (außer in den Städten Bielefeld und Paderborn) und die durchgängige, teils erhebliche Abnahme der 19 bis 65-Jährigen (Erwerbstätige), im Gegensatz zu einer extremen Zunahme der über 65-Jährigen zwischen rd. 28 % und bis zu rd. 56 % im Kreis Paderborn. Was also in Zukunft mehr als alles andere gebraucht wird, sind altersgerechter Wohnraum und Wohnungen an Standorten, die es der Bevölkerung ermöglichen, auch im Alter in ihrer gewohnten Umgebung bleiben zu können. Dazu gehören auch Nachnutzungskonzepte für die freiwerdenden Einfamilienhäuser/ Doppelhäuser etc. in Stadt und Land. Was eindeutig nicht gebraucht wird, sind in großem Umfang Einfamilienhäuser oder Doppelhaushälften für junge Familien, deren Altersgruppe (25 bis 45-Jährige) für den Gesamttraum deutlich abnimmt (-14,6 %, für die Kreise zwischen -15,1 % und -22,4 %) und selbst in den Großstädten Bielefeld (-6,9 %) und Paderborn (-15,2 %) rückläufig ist. Im Jahr 2019 sind bei den Baufertigstellungen für Wohnraum für die Planungsregion Detmold 2386 neue Wohngebäude errichtet worden, davon 1766 in Ein- und 252 in Zweifamilienhäusern und lediglich 363 in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen[4]. Die reine</p>	<p>Entwicklung der Haushaltszahlen seitens IT.NRW aber nur für die Ebene der Kreise und der kreisfreien Städte bereitgestellt wird, ist es für die Ermittlung der Wohnungsbaubedarfe erforderlich, die für die Kreisebene berechneten Veränderungen der Haushaltszahlen auf die Kommunen herunterzurechnen. Dies wird bei der Ermittlung der gemeindebezogenen Neubedarfe bevölkerungsproportional durchgeführt; dies bedeutet, dass die Wohnungsneubedarfe auf Kreisebene entsprechend dem Anteil der kreisangehörigen Kommunen an der für 2040 vorausberechneten Bevölkerungszahl auf die Kommunen verteilt wird. Neben dem Neubedarf werden noch weitere Bedarfskomponenten, nämlich der Ersatzbedarf und die sog. Fluktuationsreserve ermittelt. Diese Komponenten fußen auf dem aktuellen Wohnungsbestand der jeweiligen Kommune und sind rechnerisch immer positiv. Sie werden dem Neubedarf hinzugerechnet und führen auch bei einem negativen Neubedarf vielfach zu einem positiven Wohnungsbedarf. Hinzu kommt die im LEP NRW vorgeschriebene Berechnung des Grundbedarfs in Höhe der Hälfte des Ersatzbedarfs, der bei Kommunen mit negativen oder nur geringen Wohnungsbedarf aus der Addition der genannten Komponenten stets der weiteren Bedarfsermittlung</p>		
---	--	--	--

<p>Trendfortschreibung der Situation über die Regionalplanung ermöglicht es den Kommunen weiterhin, an den tatsächlichen Wohnraumbedarfen der Bevölkerung vorbei zu planen und bietet keinen Anreiz dazu, den benötigten Wohnraum und damit verbunden auch eine flächensparende Baulandentwicklung in den Fokus zu nehmen.</p> <p>Die übliche Verschneidung der errechneten Bedarfe mit den noch bestehenden Reserven in den Siedlungsbereichen der geltenden Teilpläne und der Flächennutzungspläne erfolgt nicht (S. 110). Es ist zu vermuten, dass dann alle derzeit ausgewiesenen Siedlungsflächen (ASB/ GIB) bzw. die noch vorhandenen, nicht Anspruch genommenen Reserven der FNP einer Neubewertung unterzogen werden und dementsprechend auch in die Abwägung eingestellt werden, erläutert wird dies aber nicht und Zahlen dazu werden nicht offengelegt. Die bestehenden Flächennutzungsplanreserven sollen erst dann eingerechnet werden, wenn eine Bebauungsplanung mit Inanspruchnahme von vormaligem Freiraum (also nicht: Innenentwicklung?) ansteht. Im Rahmen der landesplanerischen Anpassung (§ 34 LPIG) soll dann in Bezug auf die zu diesem Zeitpunkt geltenden Flächennutzungspläne ermittelt werden, ob diese noch Reserven [3] IT NRW 2019, Pressestelle, Bevölkerungsentwicklung,</p>	<p>zugrunde zu legen ist. Dies führt dazu, dass der rechnerische Bedarf an Wohnungen bei allen Kommunen positiv ist und nur eingeschränkt mit der vorausgerechneten Bevölkerungszahl korreliert.</p> <p>Über die Frage, in welchen Bauweisen und Bebauungsdichten und für welche Nachfragestrukturen der von der Regionalplanung definierte Rahmen für die Wohnungsbauflächen umgesetzt wird, entscheiden die Kommunen in Ausübung ihrer kommunalen Planungshoheit und auf der Grundlage des BauGB - hier insbesondere § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB - sowie die Wohnungsbauunternehmen bzw. die privaten Bauherinnen und Bauherren in Ausnutzung der bestehenden Baurechte.</p> <p>Nach den Vorgaben des LEP NRW stellt die Regionalplanung dem Bedarf an Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen die auf der Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings ermittelten planerisch verfügbaren Flächenreserven in den Flächennutzungsplänen der Kommunen gegenüber. Nach der Siedlungsflächenkonzeption, die dem Regionalplanentwurf OWL zugrunde liegt, erfolgt dieses Gegenüberstellen und in der Folge auch die Berücksichtigung der Reserven zum Zeitpunkt der bauleitplanerischen Umsetzung der rahmensetzenden Festlegungen zur Siedlungsentwicklung. Überprüft wird dies</p>		
--	---	--	--

<p>https://webshop.it.nrw.de/details.php?id=2538 [4] IT NRW 2019, Statistische Berichte, Baufertigstellungen und Bauabgänge in Nordrhein-Westfalen 2019, https://webshop.it.nrw.de/gratis/F229201900.pdf</p> <p>enthalten. Inwiefern die Entwicklung der Flächennutzungspläne an die Regionalplandarstellungen gebunden bleibt, wird nicht deutlich (s.o.). Dahingestellt sei auch, inwiefern die Grundsätze zur kompakten und flächensparenden Siedlungsentwicklung in diesem Rahmen durchgesetzt werden können – den Zielen des vorgelegten Regionalplanentwurfs jedenfalls widerspricht eine flächenintensive Bauleitplanung im Rahmen der aufgezeigten Mängel nicht. Für die landesplanerische Prüfung müssen durch geeignete Ziele konkrete Voraussetzungen geschaffen werden, um eine nachhaltige Steuerung der Siedlungsentwicklung auch gewährleisten zu können.</p> <p>Zu den Kontingenten werden dann Anrechnungsregeln festgelegt, die sich bei den ASB auf das Bruttobauland beziehen, also inklusive der bereits angesprochenen Flächen für integrierte Siedlungsnutzungen wie die öffentliche Infrastruktur, Verkehrsanlagen und Grünflächen (25 % Zuschlag zu den errechneten Flächenbedarfen). Es bleibt</p>	<p>durch die Regionalplanungsbehörde im Verfahren nach § 34 LPlG. Diese Vorgehensweise ist sinnvoll und sachgerecht, weil sich der Umfang und die Verfügbarkeit der Siedlungsflächenreserven der Kommunen durch bauliche Inanspruchnahmen, Änderung der Verfügbarkeit und durch Aufstockung nach Inkraftsetzung von Flächennutzungsplanänderungen oder -neuaufstellungen im Laufe des Planungszeitraums kontinuierlich ändern. Die planerische Verfügbarkeit von Flächenreserven wird entsprechend den landesweit geltenden Vorgaben im Kriterienkatalog des Siedlungsflächenmonitorings aus dem Jahr 2013 beurteilt. Das Reduzieren von für den Planungszeitraum ermittelten Flächenbedarfen durch Abzug von Flächenreserven, die vor Inkrafttreten des Regionalplans bestehen, aber stetigen Änderungen unterliegen, ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht sachgerecht und erfüllt auch nicht den Planungsauftrag aus dem LEP NRW für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung.</p> <p>Die im Regionalplanentwurf für die Ebene der Flächennutzungsplanung formulierten Anrechnungsregelungen beschreiben aus Sicht der Regionalplanungsbehörde mit hinreichender Bestimmtheit, wie die festgelegten Flächenkontingente im Wege der Bauleitplanung umgesetzt werden müssen. An dieser Stelle ist darauf</p>		
--	--	--	--

<p>unklar, was hier genau anzurechnen ist; auf S. 114 steht eindeutig, dass bauleitplanerisch auszuweisende Flächennutzungen für den Gemeinbedarf, Versorgungsflächen, Flächen für überörtlichen Verkehr und Grünflächen (als eigenständige Plankategorien/ - zeichen der FNP?) nicht auf das Kontingent anzurechnen sind, die anzurechnenden Bruttobauandflächen enthalten aber nach den Angaben auf S. 115 die Erschließungsanlagen und Infrastruktureinrichtungen. Die angegebenen anzurechnenden Flächennutzungsplankategorien (W, WS, WR, WA, WB) enthalten nach der BauNVO in unterschiedlicher Ausprägung auch solche Flächen. Die Flächenkategorien sind dementsprechend genau abzustimmen. Dass hier ausgerechnet über Baulücken/ Brachflächen/ Nachverdichtung entwickelte Wohneinheiten nicht angerechnet werden, bietet überhaupt keinen Anreiz zu deren Inanspruchnahme/ Entwicklung, kann doch jederzeit eine Überschreitung der zugeteilten Kontingente im Rahmen der Ausnahmeregelung und spätestens der Neujustierung nach 5 Jahren erfolgen.</p>	<p>hinzuweisen, dass diese Flächenkontingente aus regionalplanerischer Sicht als Obergrenzen und damit als Rahmenvorgabe festgelegt werden. Der von den Kommunen aus städtebaulicher Sicht zu begründende und nachzuweisende Flächenbedarf wird in der Regel unter diesen Werten liegen. Sofern Entwicklungen eintreten, die eine bedarfsgerechte Siedlungsplanung oberhalb der festgelegten Flächenkontingente erfordern, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Ausnahmen in Ziel S 9 und S 11 vorliegen. Alternativ ist auch die Änderung des Regionalplans im Hinblick auf festgelegte Flächenkontingente möglich, sofern der Regionalrat dies beschließt.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6499</p>			

<p>C.1.3 Begründung für die Neuausrichtung der Siedlungsplanung Die Begründung für die Neuausrichtung der Siedlungsplanung - weg von einer in den geltenden Teilplänen klar formulierten regionalplanerischen Zielvorstellung und ausschließlich über zu beachtende Ziele der Raumordnung gesteuerten Siedlungsentwicklung, hin zu einer größtmöglichen kommunalen Planungsfreiheit - fußt auf folgenden Argumenten/ Zielsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verringerung der Anzahl an aufwändigen Regionalplanänderungen, bei geändertem Bedarf nur noch Erfordernis von textlichen Anpassungen, • Steigerung der kommunalen Flexibilität, die durch ein starres Flächensystem zu sehr eingeschränkt wird, • Abbau von Wettbewerbsnachteilen in Grenznähe, Entgegenwirken der Bodenpreissteigerung durch Verknappung der Siedlungsflächen, • Unterstützung der Entfesselungsstrategie des Landes. <p>Diese Argumente tragen nicht. Als relevanter Belang für regionalplanerische</p>	<p>Das Bedenken wird nicht geteilt. Begründung: Gemäß § 9 Abs. 1 LPIG trifft der Regionalrat Detmold als regionaler Planungsträger die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Aufstellung des Regionalplanes. Dabei ist er an die raumordnungsrechtlichen Vorgaben im ROG, im LPIG sowie an die dazu erlassenen Rechtsverordnungen und insbesondere an die Festlegungen des LEP NRW gebunden. In diesem rechtlichen Rahmen ist der Regionalrat befugt, die Konzeption des neuen Regionalplans für die räumliche Entwicklung vorzugeben. Er hat dies mit seinem Beschluss über die Leitlinien vom 24.06.2019 gegenüber der Regionalplanungsbehörde verbindlich getan. Er ist dabei nicht an Konzeptionen, die bei früheren Fassungen des Regionalplans auf der Grundlage mittlerweile nicht mehr rechtswirksamer Vorgaben angewendet wurden, gebunden, sondern muss den künftigen Regionalplan an neue rechtliche Vorgaben (insbesondere LEP NRW) und sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen (Klimaschutz und -anpassung, andauernder Strukturwandel der Wirtschaft, demografischer Wandel) anpassen. Letzteres wird mit der Neukonzeption der Festlegungen zur Siedlungsentwicklung erreicht.</p> <p>Allgemeine Siedlungsbereiche enthalten</p>	<p>Die Bedenken werden aufrechterhalten.</p> <p>Die im Ausgleichsvorschlag vorgebrachten Punkte beantworten die Fragen aus der Stellungnahme nicht. Es geht nicht darum, eine alte Planung oder alte Berechnungsmethoden fortzuführen, sondern belastbar darzulegen, warum eine Flächenentkoppelung nötig und wie diese mit den Vorgaben des LEP vereinbar sein soll. Und weitergehend um die Frage, warum eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung ohne diese Entkoppelung nicht möglich sein soll.</p> <p>Zum Brutto-/Nettozuschlag s. oben.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu den Themenfeldern bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung und Flächenentkoppelung werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p> <p>Darüber hinaus weißt die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem unterliegt, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurfes regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von</p>
---	--	---	--

<p>Fragestellungen kommt weder der Arbeitsaufwand einer Regionalplanungsbehörde, der Wunsch der Kommunen nach möglichst uneingeschränkter Flächenentwicklung und einer Angebotsplanung von Einfamilienhausgebieten im Freiraum noch die einseitige Ausrichtung eines Regionalplans auf wirtschaftliche Interessen der Kommunen in Frage. Eine Veränderung der bisherigen Vorgehensweise der Siedlungsplanung auf regionaler Ebene muss auf einem Nachweis und einer Auswertung der Gründe in der Region OWL dafür beruhen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass und warum die bisherige regionalplanerische Steuerung nicht zu einer bedarfsgerechten und nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb der ASB in der Region geführt hat, • welche Gründe es für die allenthalben angeführte fehlende Entwickelbarkeit von Flächen in der Vergangenheit gegeben hat und welche in Zukunft absehbar sind, • welche Gründe davon regionalplanerische Relevanz haben und auf dieser Ebene wie gelöst werden können. 	<p>neben den Flächen für Wohnen und wohnverträgliches Gewerbe auch Flächen für Wohnfolgeeinrichtungen, für öffentliche und private Dienstleistungen sowie für siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen. Für die beiden derzeit rechtswirksamen räumlichen Teilabschnitte des Regionalplans wurde seinerzeit der Flächenbedarf für den kompletten Neubedarf an ASB nach einem konzeptionell aus den 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts stammenden methodischen Ansatz (sog. "Detmolder Modell") berechnet. Dieser methodische Ansatz ist für die Neuaufstellung des Regionalplans nicht mehr anwendbar, weil zum einen die notwendigen Eingangsdaten heute nicht mehr vorliegen (Bevölkerungsorientierungswerte) und lediglich die vorgefundene Siedlungsflächengröße mit den vorausberechneten Wachstumsraten der Bevölkerungszahl und einer erwarteten Veränderung des individuellen Wohnflächenkonsums skaliert wurde. Zum anderen gibt der LEP NRW den Regionalplanungsbehörden für die Bedarfsermittlung für bestimmte Siedlungsnutzungen methodische Ansätze vor. Nach den Vorgaben des LEP NRW werden lediglich die Bedarfe für Wohnungsbauflächen und für Wirtschaftsflächen ermittelt. Für die übrigen im ASB unterzubringenden Nutzungen gibt es keine rechnerische</p>		<p>Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p>
---	---	--	--

<p>Zur Begründung für die Entkoppelung von Bedarf/ Kontingenten und Flächenausweisung wird weiterhin ausgeführt, dass eine Beschränkung der Flächendarstellungen auf die ermittelten Bedarfe (inklusive Planungs- und Flexibilitätzuschläge) schon deshalb nicht möglich sei, weil nach der LEP-Methode nur die Bedarfe für die Wohn- und Wirtschaftsfläche enthalten sind und der Bedarf für weitere, integrierte Siedlungsnutzungen wie die öffentliche Infrastruktur, Verkehrsanlagen und Grünflächen nicht einbezogen seien. Die Flächen für integrierte Siedlungsnutzungen sind laut Planzeichendefinition aber immer in den ASB-Flächen enthalten. Dafür gab es bisher nie einen gesonderten Zuschlag. Das ist auch nicht erforderlich, weil diese Flächen bei der Umrechnung der Bedarfe an Wohneinheiten auf Flächenzahlen über die siedlungsspezifischen Wohndichtewerte (WE/ ha), die sich auf die für Wohnen genutzten Flächen der Kommune beziehen, abgebildet sind. Nach BauNVO sind bei den verschiedenen Kategorien für Wohnflächen jeweils integrierte Nutzungsflächen enthalten. Eine Methode zur rechnerischen Ermittlung auf Regionalplanebene stehe außerdem nicht zur Verfügung – gleichzeitig wird dieser Flächenbedarf aber pauschal mit einem 25 % Zuschlag als Erfahrungswert festgelegt und den nach LEP ermittelten</p>	<p>Bedarfsermittlung; für die Frage, welcher Anteil des ermittelten Wirtschaftsflächenbedarfs im ASB abzudecken ist, gibt es keinen methodischen Ansatz im LEP NRW. Eine rechnerisch-quantifizierende Größenbestimmung von ASB ist vor diesem Hintergrund nicht möglich. Gleiches gilt auch für die Größe von GIB. Im Rahmen der Ermittlung von Bedarfen für Wohnungsbauflächen wird bei der Umrechnung von Nettowohnbauland auf Bruttowohnbauland ein Faktor von 1,25 verwendet, d.h. die Ausgangsgröße (Nettobauland) wird um 25 % erhöht (zur Höhe des Faktors vgl. Ausgleichsvorschlag zu ID 6498). Dieser Wert ist kein Planungs- und Flexibilitätzuschlag im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 des LEP NRW; ein solcher Zuschlag wird bei der Festlegung der Flächenkontingente im Rahmen der Mengensteuerung nicht vorgenommen. Denn die für die Bauleitplanung erforderliche Flexibilität wird durch die gewählte Neukonzeption der zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen hinreichend sichergestellt.</p>		
--	--	--	--

<p>Bedarfen zugeschlagen (S. 111). Hier widerspricht sich der Plan selbst. Eine detailgenaue Abgrenzung von Flächen könne darüber hinaus im regionalplanerischen Maßstab auch nicht gewährleistet werden – was aber schon immer der Fall gewesen ist und dem Wesen der Regionalplanung als übergeordnete räumliche Steuerungsebene entspricht. Eine Ausweisung des 16-fachen Flächenkontingents z.B. für die Stadt Salzkotten kann damit jedenfalls kaum begründet werden.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9971			
<p>C.2 Freiraum (zu Kapitel 4) Der Entwurf des Regionalplans OWL wird mit seinen Festlegungen für den Freiraum den großen Herausforderungen des Klimawandels und Artensterbens sowie des damit eng verbundenen Problems des Flächenverbrauchs nicht gerecht. Es geht aber gerade jetzt darum, auch durch regionalplanerische Festlegungen die Zukunftsfähigkeit der Region OWL zu sichern. Dagegen stehen die im Regionalplanentwurf erfolgten massiven Rücknahmen von textlichen Vorgaben in Zielen und Grundsätzen aus den bestehenden Regionalplänen, die jetzt nur noch unverbindlich in Begründungen oder</p>	<p>Dem Bedenken wird teilweise entsprochen. Die genannten Punkte werden nachfolgend nach Einzelthemen dargestellt. Auf die jeweiligen Ausführungen wird verwiesen.</p>		<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Erläuterungen erwähnt werden.
Der Verlust an biologischer Vielfalt und die Klimakrise gefährden nicht nur die ökologische, sondern auch die ökonomische Zukunft. **Der Regionalplan OWL ist im Bereich Freiraum insbesondere in folgenden Punkten zu überarbeiten und zu ergänzen:**

- Freiräume mit Funktionen für den Klimaschutz wie Böden/ Biotope mit CO₂-Speicherfunktion schützen, entwickeln, wiederherstellen (Bodenschutz, BSN/ BSLE, Grünland, Wald)
- Klimaanpassung durch Ziele für den Schutz relevanter Flächen und Funktionen verbindlich machen, insbesondere für: Kaltluftleitbahnen, Grünräume mit Ausgleichsfunktion zwischen Siedlung und Freiraum, klimatisch bedeutsame Biotopverbundelemente (klimarelevante Arten) und durch weitere Grundsätze stärken,
- Regionale Grünzüge für den Klimaschutz/ -anpassung in textlichen/ zeichnerischen Festlegungen deutlich stärken,
- Biotopverbund stärken (Darstellung zusätzlicher BSN-Bereiche, Reduzierung der Eingriffe in Biotopverbund durch Rücknahme von Siedlungsflächen),

<ul style="list-style-type: none"> • Nationalpark Senne zum Ziel erklären, • Wildnisentwicklung in Ziele aufnehmen (BSN und Wald), • Schutz der Biodiversität: Darstellung von Bereichen zum Schutz von Vogelarten des Offenlandes und Ziel und Grundsätze zum Artenschutz, • Waldfunktionen umfassend darstellen, Ziele zu ökologischen Waldfunktionen aufnehmen (Entwicklung naturnaher Wälder, Wildnis im Wald, Waldbiotopverbund), Wiederbewaldung von Schadflächen durch Naturverjüngung, • Grundwasser- und Gewässerschutz in Zielen/ Grundsätzen stärken und u.a. an Erfordernisse der EU-Wasserrahmenrichtlinie anpassen, • Kulturlandschaftsschutz durch Änderung der textlichen Ziele/ Grundsätze stärken. 			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9972			
C.2.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz (zu Kapitel 4.1)	Der Anregung wird nicht entsprochen.	Die Anregung wird aufrechterhalten. Der Meinungsausgleichsvorschlag kann	Der Anregung wird nicht entsprochen.

<p>C.2.1.1 Grundsatz F 1 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche In dem Grundsatz sollten in Konkretisierung der Vorgaben des LEP zur Sicherung und Entwicklung des Freiraums und als Teil dessen auch der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) weitergehende Festlegungen erfolgen. Im Absatz 2 erfolgt bisher nur eine Wiedergabe der Angaben aus der Planzeichendefinition. Die Beschreibung der Nutzungen und Funktionen stellt dabei vorwiegend auf Nutzungen ab. Die zutreffenden Aussagen in dem Kapitel 4.1.1 "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" u.a. zu den ökologischen Funktionen des Freiraums und seiner Schutzbedürftigkeit sollten in dem Grundsatz aufgegriffen werden.</p> <p>Die AFAB liegen oft am Rand der Siedlungsbereiche und sind Übergangsbereiche zur freien Landschaft mit großer Bedeutung für die Naherholung, die Landwirtschaft und den Klimaschutz. Beeinträchtigungen dieser siedlungsnahen Freiräume sollten vermieden werden. Die Darstellungen des Regionalplans sind dahingehend zu überprüfen und ggf. zu ergänzen, dass alle im Fachbeitrag des LANUV benannten Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung auch überlagernd als BSLE dargestellt werden. Dieses gilt auch für alle als Landschaftsschutzgebiet festgesetzte/ ausgewiesene Bereiche.</p>	<p>In der Gesamtmethodik des Regionalplanentwurfs OWL werden bei textlichen Zielen und Grundsätzen, die sich auf zeichnerische Festlegungen beziehen, der Wortlaut der 3. Anlage zur DVO LPIG verwendet. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist an dieser einheitlichen Vorgehensweise festzuhalten.</p> <p>Entsprechend der Ausführungen zu Kapitel 4.8 "Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung" werden die Flächen der Biotopverbundstufe 2 sowie die bestehenden und geplanten Landschaftsschutzgebiete ab einer Flächengröße von 10 ha als BSLE festgelegt.</p> <p>In den Erläuterungen zu Grundsatz F 1 "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" wird ausgeführt, dass sich die Inanspruchnahme der AFAB für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nicht generell ausschließen lässt. "Dies gilt insbesondere für sogenannte privilegierte Vorhaben, die gem. § 35 BauGB vorrangig im baulichen Außenbereich zu verorten sind. Hierzu gehört insbesondere die Nutzung der Windenergie, Abgrabungen sowie die Errichtung landwirtschaftlich genutzter Gebäude. Hier sind unter Berücksichtigung der Funktionen des Freiraums möglichst konfliktarme</p>	<p>hinsichtlich der erfolgten Darstellung von Flächen der Biotopverbundstufe 2 bzw. von bestehenden /geplanten LSG nicht überzeugen, da hier eine zeichnerische Festlegung erst ab einer Flächengröße von 10 ha erfolgt. Dagegen werden die BSN-Bereiche ab einer Flächengröße von 2 ha dargestellt. Für eine funktionsfähiges Biotopverbundnetz kommt es gerade zur Vernetzung der BSN auf ein möglichst dichtes Netz an Biotopelementen/-flächen. Durch die Darstellungsschwelle von 10 ha werden für die Funktionsfähigkeit des Biotopverbundes aber auch des gesamten Naturhaushaltes wichtige Flächen nicht dargestellt und raumordnerisch nicht gesichert.</p>	<p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu den Themenfeldern Biotopverbund werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>
---	--	--	--

<p>Sogenannte privilegierte Vorhaben nach § 35 BauGB sind grundsätzlich dem Freiraum zugeordnet. Dazu gehören u.a. Windenergieanlagen und Abgrabungen. In dem Grundsatz F 1 wird im Absatz 2, vierter Aufzählungspunkt, als Nutzung und Funktion der AFAB "Flächen für Windenergieanlagen" genannt. Ihre rechtliche Bedeutung und ihr Abwägungsgewicht in diesen Bereichen erhalten Windenergieanlagen durch die bauplanungsrechtlichen Regelungen. Eine besondere Hervorhebung durch die ausdrückliche Nennung in dem Grundsatz F 1 ist nicht erforderlich und sollte deshalb gestrichen werden. Besonders geeignete Räume und auch Ausschlussbereiche aus regionalplanerischer Sicht für einen naturverträglichen Ausbau von Windenergieanlagen sollten in den entsprechenden Zielen des Regionalplans im Kapitel "Energie" in textlichen Zielen benannt werden.</p>	<p>Standorte auszuwählen." Diese Aussage ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sachgerecht und wird entsprechend nicht gestrichen.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9973</p>			
<p>C.2.1.2 Grundsatz F 2 Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum Dieser Grundsatz ist in den stark zersiedelten Bereichen des Plangebiets von grundsätzlicher Bedeutung. Die Ausweisung von ASB und GIB bis an alte</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Dorfstrukturen heran führt zu einer Aufweichung der dörflichen Ortsränder. Neben den negativen Auswirkungen für das Bild der Kulturlandschaft, werden auch wichtige Funktionen der Ortsrandlagen für den Arten- und Biotopschutz sowie den Klimaschutz beeinträchtigt. Dieses wird insbesondere auch bei den Konflikten zwischen Siedlungsflächendarstellungen und Freiraum im Kreis Herford deutlich (s. Abschnitt E.3).</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9974			
<p>C.2.1.3 Grundsätze F3 Überwindung Zäsuren/ F 4 Unzerschnittene verkehrsarme Räume Die Naturschutzverbände regen an, zu den unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen (UZVR) wie folgt in Grundsätze und Ziele zu differenzieren und zu ergänzen: Neues Ziel: Große unzerschnittene verkehrsarme Räume erhalten Die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume von mehr als 50 km² sind von herausragender Bedeutung für die Freiraumfunktionen, insbesondere für den Wildtier- und Biotopverbund sowie die ungestörte Erholungsnutzung. Sie sind vor Zerschneidungen und Fragmentierung zu bewahren,</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der LEP NRW legt im Grundsatz 7.1-3 "Unzerschnittene verkehrsarme Räume" fest, dass die Zerschneidung bisher unzerschnittener verkehrsarmer Freiräume vermieden werden soll. Insbesondere bisher unzerschnittene verkehrsarme Räume, die eine Flächengröße von mindestens 50 km² haben, sollen nicht durch eine linienhafte Verkehrsinfrastruktur zerschnitten werden. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde stellt diese Festlegung eine sachgerechte und angemessene Berücksichtigung des Belangs dar.</p>	<p>Der Ergänzung des Grundsatzes F 3 um die Berücksichtigung auch bei Neuplanung wird zugestimmt. Den Anregungen, insbesondere mit den vorgeschlagenen Zielen zum Schutz großer unzerschnittener verkehrsarme Räume, wird aber insgesamt nicht entsprochen, so dass die Anregung aufrechterhalten wird.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit Trennwirkungen sind unzulässig.</p> <p>Neuer Grundsatz: Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in unzerschnittene Räume</p> <p>(1) Bei unvermeidbarer Zerschneidung durch Verkehrsinfrastruktur soll darauf geachtet werden, dass möglichst große Bereiche im Zusammenhang erhalten bleiben und die Eingriffswirkungen durch Querungshilfen (Grünbrücken, Untertunnelungen) für den Wildwechsel soweit möglich minimiert werden.</p> <p>(2) In verdichteten und bereits stark zerschnittenen Räumen sind auch unzerschnittene verkehrsarme Räume unter 50 km² mit geringeren Flächengrößen von großer Bedeutung für den Biotopverbund, die stille Naherholung und das Naturerleben. Auf den Schutz und die Entwicklung dieser Flächen sollen die Kommunen in der Bauleitplanung sowie die Kreise in der Landschaftsplanung in besonderem Maß achten.</p> <p>Begründung:</p> <p>Aufgrund der hohen Bedeutung der UZVR für den Biotopverbund, die Biodiversität und die landschaftsbezogene Erholung regen die Naturschutzverbände an, die Regelungen des Regionalplans - auch im Sinne der Grundsätze des Raumordnungsgesetzes (§ 2 Abs.2</p>	<p>Unbeschadet der Frage, ob eine Festlegung als Ziel rechtlich möglich wäre, ist zu berücksichtigen, dass bei der Planung von Verkehrsinfrastrukturen eine umfangliche Alternativenprüfung erfolgt.</p> <p>Der Grundsatz F 3 "Überwindung bestehender Zäsuren" bezieht sich im jetzigen Wortlaut nur auf bestehende Zäsuren durch Verkehrsinfrastrukturen. Gerade bei Neuplanung sollte darauf hingewirkt werden, dass Trenneffekte - soweit möglich - abgemindert werden. Entsprechend wird der Grundsatz dahingehend ergänzt, dass er auch bei Neuplanung zu berücksichtigen ist.</p> <p>Der Grundsatz F 3 "Überwindung bestehender Zäsuren" wird wie folgt ergänzt:</p> <p>Bei bestehenden <i>oder geplanten</i> Zäsuren durch linienhafte Verkehrsinfrastruktur soll zur Verbesserung der Naherholungsfunktion, des Biotopverbundes und anderer relevanter Freiraumfunktionen eine funktionale Verbindung der getrennten Teilräume angestrebt werden.</p>		
---	--	--	--

ROG), des Grundsatzes 7.1-3 des Landesentwicklungsplans NRW und der Ziele des Naturschutzes nach § 1 Absatz 5 Bundesnaturschutzgesetz - um das oben genannte Ziel und einen Grundsatz zu ergänzen.

Die Planregion OWL hat eine hohe Verantwortung für die sehr großen UZVR von über 50 km² in NRW. Drei der sechs in NRW noch vorhandenen Flächen von über 100 km² liegen ganz (UZVR-4576/ TÜP Senne, UZVR-4222/ östliche Egge/ Höxter) oder teilweise (UZVR-5346/ nördlich Brilon) im Plangebiet. Mit weiteren vier Räumen der Kategorie 50 bis 100 km² weist der südliche Teil der Planungsregion noch weitere hoch schutzwürdige UZVR auf. Nach der Biodiversitätsstrategie des Landes ist der Erhalt der UZVR in den Größen zwischen 50 und 100 km² und den Räumen größer als 100 km² für den Natur- und Artenschutz von hoher Bedeutung^[5]. Diese in Teilen des Plangebietes gegebene hoch schutzwürdige Ausstattung ist durch das vorgeschlagene vor Planungen und Maßnahmen mit Trennwirkungen zu schützen. Durch die zunehmende Zerschneidung der Landschaft wird der Austausch zwischen Populationen wild lebender Tiere erschwert. Auch werden Tierwanderungen und damit auch Wiederbesiedlungen beeinträchtigt. Deshalb sollte die Bedeutung des Erhalts der UZVR auch unabhängig von ihrer

<p>Größe in einem Grundsatz als wichtiger Belang der Regionalplanung verdeutlicht werden. Es gilt, weitere Zerschneidungen zu vermeiden und bei unvermeidbaren Eingriffen die Eingriffswirkungen durch Maßnahmen zu minimieren. Dieses auch raumordnerisch wichtige Anliegen sollte durch den vorgeschlagenen ersten Absatz im neuen Grundsatz verdeutlicht werden. Durch den zweiten Absatz des neuen Grundsatzes soll die besondere Schutzbedürftigkeit auch schon weniger großer UZVR in den verdichteten und bereits stark zerschnittenen Räumen, wie zum Beispiel entlang der Achse Gütersloh-Bielefeld-Herford-Minden (vgl. Abb. 7, S. 62 des Entwurfs) verdeutlicht werden. Diese sind von großer Bedeutung für den Biotopverbund, die stille Naherholung und das Naturerleben, da UZVR der Größenklasse über 50 km² nicht mehr existieren. So liegen bspw. in der Stadt Bielefeld die höchsten beiden noch verfügbaren Flächenkategorien in den Größenklassen 11 bis 50 sowie 6 bis 10 km². Gerade in den Ballungszentren ist die Erreichbarkeit verkehrslärmfreier Zonen mit einem Schallpegel unter 30 dB für die Erholungsqualität von großer, auch gesundheitlicher Bedeutung. Der Grundsatz F 3 "Überwindung bestehender Zäsuren" wird begrüßt. Maßnahmen zur Wiederherstellung von Biotopverbundfunktionen sollten insbesondere dort, wo bestehende Infrastrukturen Biotopverbundflächen</p>			
--	--	--	--

<p>landesweiter Bedeutung zerschneiden oder erheblich beeinträchtigen, ergriffen werden. Hier gilt es u.a., das Bundesprogramm Wiedervernetzung (Bundesregierung, 29.2.2012) und das landesweite Konzept zur Entscheidung der Landschaft im Bereich der Mittelgebirge (LANUV 2011) auf regionaler Ebene weiterzuentwickeln.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9975			
<p>C.2.1.4 Grundsatz F 5 Bodenschutz Der Grundsatz F 5 sollte als Ziel festgelegt werden, um den Bodenschutzbelangen mehr Gewicht zu verleihen. Folgende Ergänzungen sollten erfolgen: Ziel F5 Bodenschutz</p> <p>1. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden berücksichtigt werden. Vorrangig sollen Flächen mit naturfernen, bereits geschädigten Bodenstrukturen genutzt werden. Bereiche mit Bodenbelastungen sollen durch Sanierungen für Folgenutzungen aufbereitet werden. Auch bei temporären Eingriffen sollen</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der Anregung, den Grundsatz F 5 "Bodenschutz" als Ziel festzulegen, wird nicht gefolgt. Der Regionalplanentwurf OWL orientiert sich in den Festlegungen zum Bodenschutz an den übergeordneten, unmittelbar geltenden Bestimmungen des LEP NRW, der den Aspekt des Bodenschutzes im Grundsatz 7.1-4 regelt.</p> <p>Der Anregung, im Grundsatz F 5 Festlegungen für die Sanierung von geschädigten Böden aufzunehmen, wird nicht entsprochen. Der LEP NRW legt im Grundsatz 7.1-4 "Bodenschutz" fest, dass geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen sollen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und</p>	<p>Es wird begrüßt, dass der Anregung, im Absatz 3 des Grundsatzes F 5 zusätzlich zu den grundwassergeprägten Böden auch stauwassergeprägte Böden und organogene Böden als kohlenstoffreiche Böden aufzunehmen, entsprochen wird. Die Anregung wird hinsichtlich der weiteren, wesentlichen nicht aufgegriffenen Anregungen aufrechterhalten.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen vermieden werden.</p> <p>2.</p> <p>3. Grund- und stauwasserwassergeprägte sowie organogene Böden mit der Funktion als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsinken sind zu erhalten, und ggf. wiederherzustellen und nachhaltig zu verbessern. Sie sind generell vor Trockenlegung, als Grünlandflächen vor Umbruch und vor Verdichtung zu schützen und nach Trockenlegung durch Wiedervernässung zu regenerieren. Bei Maßnahmen zur Wiedervernässung sind im Sinne der Klimafolgeanpassung auch die Ansprüche klimasensibler Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräume zu berücksichtigen.</p> <p><u>Begründung:</u> Es fehlen Ausführungen zu Bodenbelastungen durch Altlasten (z.B. Deponien) und Altstandorte. Hier ist zum Beispiel auf die Erfordernisse von Maßnahmen zur Bodensanierung, die häufig mit einer Sanierung des Grundwassers einhergehen müssen, einzugehen. Boden ist nicht vermehrbar und muss ggf. mit verhältnismäßigen Mitteln für eine entsprechende</p>	<p>Freiraumfunktionen zugeführt werden. Die zusätzliche Aufnahme einer vergleichbaren Festlegung im Regionalplanentwurf OWL ist damit nicht erforderlich. Auf diese Festlegung des LEP NRW wird im Text des Regionalplanentwurfs OWL hingewiesen.</p> <p>Der Anregung, im Absatz 3 des Grundsatzes F 5 zusätzlich zu den grundwassergeprägten Böden auch stauwassergeprägte Böden und organogene Böden als kohlenstoffreiche Böden aufzunehmen, wird entsprochen. Die Wiederherstellung von ehemals grundwassergeprägten Böden durch Anhebung der Grundwasserstände wird aufgrund entgegenstehender Belange (Landwirtschaft, Bebauung) in vielen Fällen nicht oder unter erheblichen Einschränkungen möglich sein.</p> <p>Maßnahmen, die dem Schutz und der Entwicklung von Böden mit besonderer Kohlenstoffspeicherfunktion dienen, sind aus Sicht der Regionalplanungsbehörde im Erläuterungstext des Grundsatzes aufzunehmen.</p> <p>Der Anregung, einen zusätzlichen Grundsatz zum Schutz der "Böden mit hoher Bedeutung für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum" aufzunehmen, wird nicht entsprochen. Der Geologische Dienst hat die Kategorie "Böden mit hoher Bedeutung für den</p>		
--	---	--	--

<p>Folgenutzung aufbereitet werden. Häufig stehen einer Brachflächennutzung Bodenbelastungen entgegen, sodass Bodensanierungen hier auch zu einer verstärkten Nutzung von Brachflächenstandorten als Alternative zur Inanspruchnahme von Freiraumflächen für Siedlungsflächen beitragen können. Hierzu wird die Ergänzung im Absatz 1 vorgeschlagen. Die Berücksichtigung der kohlenstoffreichen Böden im Absatz 3 wird begrüßt, neben den grundwassergeprägten Böden sind aber auch stauwassergeprägte Böden und organogene Böden zu benennen. Der Anteil mineralisierender Kohlenstoffspeicher bietet mit 33,2 km² nach dem Fachbeitrag Boden des Geologischen Dienstes[1] in der Planungsregion Detmold ein hohes Potenzial, durch Wiedervernässung gleichermaßen Biotopentwicklung und Klimaschutz zu fördern. Die erforderlichen Schutz-, Verbesserungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sollten im Ziel F 5 konkret benannt werden, um dieser besonderen Funktion mehr Gewicht zu geben (vgl. hierzu auch Geologischer Dienst NRW 2018, Kapitel 3.8). Zugleich haben diese Böden eine hohe Bedeutung für die Klimafolgenanpassung (Wasserspeicherung, Hochwasser- und Überflutungsschutz). Es wird angeregt, diese Böden in einer Erläuterungskarte</p>	<p>Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum" erstmalig als "Schutzwürdige Böden" klassifiziert.</p> <p>Festlegungen zum Schutz von Böden mit hohem Wasserspeichervermögen enthält der länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH), der 2021 in Kraft getreten ist. Nach den Festlegungen des BRPH ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt, zu erhalten oder bei einer Inanspruchnahme zu kompensieren. Diese Festlegungen des BRPH gelten als Ziele der Raumordnung unmittelbar für die nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Der Regionalplanentwurf OWL wird dahingehend ergänzt, dass im Kapitel 4.1.4 "Bodenschutz" auf die Regelungen des BRPH hingewiesen wird. Weitergehende Ergänzungen der textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfs zum Schutz der Böden mit hohem Wasserspeichervermögen sind mit Blick auf die Regelungen des BRPH nicht erforderlich.</p> <p>In diesem Kontext ist auf zwei Punkte hinzuweisen. Unabhängig von den</p>		
--	--	--	--

<p>darzustellen. Die Erläuterungskarte 9 ist hierzu nicht ausreichend, da nur zwischen Böden hoher und sehr hoher Funktionserfüllung unterschieden wird, die Teilfunktionen der Böden aber nicht erkennbar sind. [5] Geologischer Dienst NRW 2018: Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1: 50.000, Bodenschutz -Fachbeitrag für die räumliche Planung Darüber hinaus wird für die Kategorie von Böden mit hoher Reglerfunktion für den Wasserhaushalt ein neuer Grundsatz vorgeschlagen:</p> <p>Neuer Grundsatz: Böden mit hoher Reglerfunktion für den Wasserhaushalt Böden mit hoher Bedeutung für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum sollen erhalten und in ihrer Funktion zur Regulierung des Wasserhaushaltes gesichert werden.</p> <p>Begründung: Hinsichtlich der Kategorie "Böden mit hoher Bedeutung für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum" (819, S. 150) ist anzumerken, dass diese erstmalige Aufnahme als "Schutzwürdige Böden" ausdrücklich begrüßt wird. Nach dem Geologischen Dienst ist der Anteil naturnaher Böden mit hohem Wasserspeicherpotenzial im 2-Meter-Raum im Planungsraum OWL mit 88 km² sehr gering und es wird gefordert, dass von diesen Böden aufgrund ihrer Bedeutung für den Wasserhaushalt alle</p>	<p>Festlegungen des BRPH sind die Funktionen und die Schutzwürdigkeit der Böden entsprechend des Grundsatzes F 4 generell zu berücksichtigen.</p> <p>Ertragsstarke Böden weisen in der Regel eine hohe Bedeutung für den Wasserhaushalt auf. Die erstmalig vom Geologischen Dienst aufgenommene Kategorie "Böden mit hoher Bedeutung für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum" stellt hier Böden als Sonderfall dar, die zwar keine hohe Ertragskraft, aber ein hohes Wasserspeichervermögen aufweisen.</p> <p>Die Erläuterungskarte 9 wird aktualisiert; Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz und die Klimaanpassung werden gesondert gekennzeichnet.</p>		
--	---	--	--

<p>Nutzungen, die den Wasser- und Luftkreislauf beeinträchtigen, ferngehalten werden (GD NRW 2018, S. 38). Es sind große Bereiche vor allem im Landschaftsraum Senne mit vielen Wasserschutzgebieten betroffen, die aber in der Kartendarstellung (Erläuterungskarte 9) so nicht ausgewiesen sind. Diese Böden sollten durch einen Grundsatz geschützt und auch zeichnerisch in der Erläuterungskarte ergänzt werden.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9976			
<p>C.2.2.1 Darstellung von Regionalen Grünzügen zur Sicherung klimatischer Funktionen ergänzen! Der Klimawandel erfordert außer dem Klimaschutz in großem Umfang auch Maßnahmen zur Klimaanpassung. Auf Ebene der Regionalplanung eignet sich zur erforderlichen Sicherung von Flächen mit klimatischen Ausgleichsfunktionen das Instrument/ Planzeichen der Regionalen Grünzüge. In der dem Ziel F 6 vorangestellten Begründung wird bei der Abgrenzung und Sicherung der Flächen der Regionalen Grünzüge insbesondere auf siedlungsstrukturelle Kriterien abgestellt. Die klimatischen Funktionen kommen nach Ansicht der Naturschutzverbände zu kurz (s. auch</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Abgrenzung und Festlegung der regionalen Grünzüge im Regionalplanentwurf erfolgt auf der Grundlage der Vorgaben des LEP NRW. Der LEP NRW legt im Ziel 7.1-5 "Grünzüge" fest: "Zur siedlungsräumlichen Gliederung sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als -siedlungsnahen Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, -Biotopverbindungen und -in ihren klimatischen und</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Kapitel C.2.14). Die Naturschutzverbände machen deshalb zu zahlreichen Darstellungen der Regionalen Grünzüge Bedenken geltend und fordern Erweiterungen/ Ergänzungen der Darstellungen (s. dazu die Bedenken zu den zeichnerischen Darstellungen: Stadt Bielefeld/ Abschnitt E.1.2.4, Kreis Gütersloh/ Abschnitt E.2.2.4, Kreis Lippe/ Abschnitt E.5.2.2, Kreis Minden-Lübbecke/ Abschnitt E.6.3.2). Im Regionalplan werden als Regionale Grünzüge geeignete Flächen aus Gründen der Planlesbarkeit dann <u>nicht</u> als RGZ dargestellt, wenn diese Bereiche zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt sind (vgl. Kapitel 4.2, S. 152). Dieses Konzept bei der Darstellung der RGZ wird abgelehnt, da der Schutz und die Entwicklung von Flächen mit klimatischen Ausgleichsfunktionen bei den BSN- und Waldflächen keine diesen Bereichen ausdrücklich zugewiesene Funktion ist (vgl. Definition dieser Planzeichen[7]). Kommt einem Bereich bspw. eine schutzwürdige Funktion als Kaltluftleitbahn zu, sollte dieser Bereich überlagernd zu einer BSN- oder Walddarstellung auch als RGZ dargestellt werden. Zwar gewährleisten BSN- und Waldflächen einen relativen hohen Flächenschutz, da Inanspruchnahmen von BSN- oder Waldflächen [7] Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO), Anlage 3: Planzeicheninhalte und -</p>	<p>lufthygienischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln. Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen."</p> <p>Die Funktion der siedlungsräumlichen Gliederung steht dabei im Vordergrund. Bei der Festlegung sind allerdings auch die Flächen mit klimatischer Funktion auf der Grundlage des Fachbeitrags "Klima" festgelegt worden.</p> <p>Aus Gründen der Lesbarkeit ist in den Fällen, in denen sich Grünzüge und großflächig Wald / BSN überlagern, auf die Festlegung als regionaler Grünzug verzichtet worden. Waldbereiche und BSN schließen als Vorranggebiete konkurrierende Raumnutzungen aus und sichern damit indirekt auch die klimatischen Funktionen.</p> <p>Die Inanspruchnahme dieser Bereiche ist nur unter sehr restriktiven Ausnahmeveraussetzungen möglich. Theoretisch denkbare Fälle, bei denen eine Maßnahme oder Planungen zwar mit den Zielen zum Schutz der Waldbereiche oder der BSN vereinbar sind, aber Konflikte mit den klimatischen Funktionen verursachen, sind aus Sicht der Regionalplanungsbehörde in der Praxis nicht wirklich relevant.</p>		
--	---	--	--

<p>merkmale (Planzeichendefinition)</p> <p>Waldflächen nur unter eng gefassten Voraussetzungen wie Alternativlosigkeit oder bei BSN der Vereinbarkeit mit der Bedeutung des Gebietes nur ausnahmsweise zulässig sind. Der Aspekt der klimatischen Funktionen würde in einem solchen Konfliktfall aber nicht ausreichend beachtet werden, da die klimatische Funktion bei BSN und Wald keine ausdrückliche Berücksichtigung findet und sich bei BSN die Bedeutung der Gebiete nicht ausdrücklich auf klimatische Funktionen bezieht. Dieses ist erst bei einer zusätzlichen, überlagernden Darstellung als RGZ gewährleistet. Die überlagernde RGZ-Darstellung kann sich dabei auf die Flächen mit klimatischen Funktionen beschränken, da andere Funktionen eines RGZ, wie der Biotopverbund, auch über eine BSN-Darstellung gesichert sind. Die Naturschutzverbände regen darüber hinaus an, die Freiraum- und Klimafunktionen der einzelnen Grünzüge textlich zu beschreiben (vgl. hierzu auch LANUV NRW: Fachbeitrag Klimaschutz, S. 132), damit sie auf der Ebene der Bauleitplanung auch konkret in die Abwägung eingestellt werden können. Der aktuelle Entwurf des Klimaanpassungsgesetzes misst dem Schutz und dem Ausbau der grünen Infrastruktur eine hohe Bedeutung für die Begrenzung der negativen Folgen des</p>	<p>Unabhängig von der Festlegung als Waldbereich, BSN oder regionaler Grünzug ist im Regionalplanentwurf OWL der Grundsatz F 37 "Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen" festgelegt worden:</p> <p>"Die Kernbereiche von Kaltluftleitbahnen mit überörtlicher Bedeutung sowie deren Einzugsgebiete (siehe Erläuterungskarte 5) sollen weiter konkretisiert, gesichert und von Nutzungen freigehalten werden, die ihre klimaökologischen Funktionen wesentlich beeinträchtigen."</p> <p>In der Erläuterungskarte 5 sind auf der Grundlage des Fachbeitrags "Klima" klimarelevante Flächen dargestellt worden.</p> <p>Regionale Grünzüge umfassen allein aufgrund ihrer Flächengröße unterschiedliche und räumlich wechselnde Funktionen. Eine differenzierte textliche Beschreibung ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht zielführend.</p>		
--	---	--	--

<p>Klimawandels und der Steigerung der Klimaresilienz bei (§ 4 Abs. 5 KAG-Entwurf). Diese Vorgabe kann und muss auch im Rahmen der Flächensicherung auf regionaler Ebene sinnvoll umgesetzt werden. Dazu fordern die Naturschutzverbände weitere Ziele und Grundsätze in Abschnitt C.2.14. Für die Klimafunktionen sollte auch außerhalb der Regionalen Grünzüge in Beikarten eine Darstellung klimarelevanter Flächen erfolgen.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9977			
<p>C.2.2.2 Ergänzungen der textlichen Festlegungen zu den Regionalen Grünzügen Im textlichen Teil des Regionalplanentwurfs regen die Naturschutzverbände an, das Ziel F 6 "Regionale Grünzüge" wie folgt zu ändern und zu ergänzen:</p> <p>Ziel F 6 Regionale Grünzüge (3) Die Regionalen Grünzüge dürfen für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für diese Planungen und Maßnahmen keine Alternative außerhalb des betroffenen Regionalen Grünzuges bestehen, die</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Entsprechend der Darlegungen im Regionalplan OWL zum Ziel F6 dienen die regionalen Grünzüge der siedlungsstrukturellen Gliederung und sollen ein Zusammenwachsen von Siedlungen insbesondere auch in den Bereichen verhindern, die durch Streu- und Splittersiedlungen geprägt sind. Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Dies ist im Regionalplan OWL umgesetzt worden. Für die regionalen Grünzüge gilt neben Ziel F 6 des Regionalplans OWL (Entwurf) die Festlegung des Ziels 7.1-5 LEP NRW,</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p><i>siedlungs- und freiraumbezogenen Aufgaben und Funktionen erhalten bleiben und Eingriffe auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden. (Satz 2 entfällt)</i> <i>(4) Die Regionalen Grünzüge sind durch Planungen und Maßnahmen insbesondere der Bauleit- und Landschaftsplanung in ihren Funktionen für das Klima und die Klimaanpassung, den Biotopverbund, die landschaftsbezogene Erholung und die siedlungsräumliche Gliederung zu sichern, zu entwickeln und zu verbessern.</i></p> <p><u>Begründung:</u> Angeht die hohe Bedeutung der Regionalen Grünzüge, u.a. für den Biotopverbund und Klimaschutz/ Klimaanpassung, sollten bei den Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Inanspruchnahme für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der Erhalt der Funktionen sowie der Beschränkung der Eingriffe auf das unbedingt erforderliche Maß genannt werden. Die Wirksamkeit der Regionalen Grünzüge hängt entscheidend von der weiteren Umsetzung durch Planungen und Maßnahmen ab. Hierzu stehen die Kommunen mit ihrer Bauleitplanung und die Kreise/ Stadt Bielefeld als Träger der Landschaftsplanung in einer besonderen Verantwortung.</p>	<p>wonach diese grundsätzlich vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen sind und nur ausnahmsweise für eine solche Inanspruchnahme zur Verfügung stehen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die Zielformulierung von Ziel F6 ausreichend konkretisiert. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Grundsätze F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) verwiesen, durch die ein angemessener regionalplanerischer Schutz der genannten Freiraumbelange sichergestellt wird.</p>		
---	---	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle		ID: 9978	
<p>C.2.3 Innerörtliche Freiraumsysteme (zu Kapitel 4.3) Die Naturschutzverbände begrüßen, dass die siedlungsgliedernde und ökologische Bedeutung innerörtlicher Freiraumflächen durch die Grundsätze F 7 und F 8 unterstrichen wird. Nur durch einen ergänzenden Verbund der innerörtlich bedeutsamen Freiflächen können die Freiraumfunktionen insbesondere hinsichtlich des Biotopverbundes und der klimaökologischen Ausgleichsfunktion auf der Gesamtfläche gesichert und entwickelt werden. Dieses ist gerade in NRW aufgrund der fehlenden Flächendeckung der örtlichen Landschaftsplanung von zentraler Bedeutung. Es wird angeregt, die Bauleit- und Landschaftsplanung als maßgebliche Adressaten der in den beiden Grundsätzen genannten Ziele und Maßnahmen nicht nur in den Erläuterungen, sondern auch in den Grundsätzen selbst zu benennen.</p> <p><u>Ergänzendes Planzeichen für Grünzäsuren/ innerörtliche Freiraumsysteme</u> Die durch die Grundsätze F 7 "Innerörtliche Freiraumsysteme" und F 8</p>	<p>Den Anregungen wird nicht entsprochen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es nicht erforderlich, die Bauleit- und Landschaftsplanung als maßgebliche Adressaten über die Erläuterungen hinaus, auch in den Grundsätzen explizit zu benennen. Die Grundsätze sind generell bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Eine kleinteilige zeichnerische Darstellung von innerstädtischen Freiflächen mit einem zusätzlichen Sonderzeichen ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich. Sofern es notwendig ist, können entsprechende Flächen zeichnerisch als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" festgelegt werden. Bei der Abgrenzung der Siedlungsbereiche sind in vielen Fällen nicht bebaute Freiflächen bewußt miteinbezogen worden. Die Sicherung und die Entwicklung von innerstädtischen Freiflächen ist immer im Spannungsfeld mit dem Ziel der Innentwicklung zu sehen. Eine zeichnerische Festlegung im Regionalplan OWL als Siedlungsbereich ermöglicht auf den nachfolgenden Planungs- und Entscheidungsebenen verschiedene Entwicklungs- und</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>"Biotopverbund im Siedlungsbereich" verdeutlichten wichtigen Freiraumfunktionen der innerörtlichen Freiflächen finden keine Entsprechung in einer auch im Maßstab des Regionalplans möglichen und aus Sicht des Freiraumschutzes erforderlichen Darstellung (ggf. überlagert mit weiteren Planzeichen wie BSLE, RGZ). Auch sollen in den gültigen Regionalplänen als Freiraum dargestellte innerörtliche Grünzüge in Siedlungsflächendarstellungen umgewidmet werden. In den Bedenken zu den zeichnerischen Darstellungen werden entsprechenden Forderungen zu Änderungen im Bereich der Stadt Bielefeld erhoben (s. Abschnitt E.1.2.4). Dabei kommt diesen innerörtlichen Freiraumsystemen aufgrund des Klimawandels und ihrer Klimaanpassungsfunktionen eine herausragende Bedeutung zu. Für eine Darstellung dieser innerörtlichen Freiraumsysteme und kleinflächigen Grünzäsuren halten die Naturschutzverbände ein zusätzliches Planzeichen für erforderlich. Dadurch würde die besondere Bedeutung dieser Freiraumflächen hervorgehoben. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass sich das Planzeichen BSLE für kleinflächige, oft lineare innerörtliche Grünflächendarstellungen nicht eignet.</p> <p><u>Grünordnungspläne für</u></p>	<p>Nutzungsoptionen, sowohl für die bauliche Nutzung als auch für die Entwicklung und Sicherung als Freifläche, z.B. als Grünanlage, Fläche für den Hochwasserschutz oder Park. Sie erhöht die Flexibilität der kommunalen Stadtplanung, ohne dass die Bedeutung der innerörtlichen Freiflächen damit heruntergestuft wird. Dieses wird durch die textlichen Festlegungen im Entwurf des Regionalplans OWL sichergestellt. Die Kommunen können damit zielgerichtet auf geänderte Rahmenanforderungen reagieren, die sich in Bezug auf den Schutz innerstädtischer Freiflächen ergeben. Gerade die Belange der Klimaanpassung (Hitzebelastung, Starkregen etc.) können eine neue Bewertung von vorhandenen Freiflächen erfordern. Die Bedeutung von Grünordnungsplänen wird auch von der Regionalplanungsbehörde gesehen. Allerdings ist festzuhalten, dass weder nach dem Bundesnaturschutzgesetz noch dem Landesnaturschutzgesetz NRW in irgendeiner Form für Kommunen die Verpflichtung besteht, Grünordnungspläne aufzustellen. Aus rechtlicher Sicht bestehen damit erhebliche Bedenken, über die Regionalplanung - in Abweichung des Fachrechts - entsprechende Bindungen festzulegen.</p>		
--	---	--	--

<p><u>Siedlungsflächen</u> Der Absatz 1 des Grundsatzes F 7 "Innerörtliche Freiraumsysteme" sollte wie folgt ergänzt werden: Grundsatz F 7 Innerörtliche Freiraumsysteme (1): Innerhalb der Siedlungsflächen sollen zur Auflockerung und Gliederung zusammenhängende, ökologisch wirksame Freifächensysteme entwickelt und erhalten werden. Diese dienen dem klimatischen Ausgleich sowie der Erholung und dem Biotopverbund. Als Grundlage für die Berücksichtigung dieser Belange sollen von den Gemeinden für die Siedlungsbereiche Grünordnungspläne aufgestellt werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Die in der Erläuterung zum Grundsatz F 7 hervorgehobene Bedeutung von Grünordnungsplänen als landschaftsplanerischer Beitrag zur Siedlungsflächenausweisung/ Bebauungsplänen wird geteilt. Der Grünordnungsplan sollte immer Angaben enthalten zum örtlichen Biotopverbund, zum Artenschutz im Siedlungsbereich, zu Gewässerentwicklungskonzepten, zu innerörtlichen Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel sowie zu Flächen, die wegen ihres Zustandes, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeit für künftige</p>			
--	--	--	--

<p>Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft besonders geeignet sind. Diese Erfordernisse erhalten dadurch ein größeres Gewicht in der Bauleitplanung. Für die grundsätzlich vorrangige Innenentwicklung / bauliche Verdichtung können Grünordnungspläne einen Beitrag zur Identifizierung umweltverträglicher Bauflächen leisten.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9979			
<p>C.2.5 Kompensationsmaßnahmen (zu Kapitel 4.5) Die Naturschutzverbände halten die Behandlung des Themas "Kompensationsmaßnahmen" in Regionalplänen für entbehrlich, da das Instrument der Eingriffsregelung abschließend im Naturschutzrecht und für die Bauleitplanung im Baugesetzbuch geregelt ist. Die fachlichen Anforderungen an Umfang und räumliche Lage von Kompensationsmaßnahmen ergeben sich aus den gesetzlichen Anforderungen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und sind einer raumordnerischen Steuerung grundsätzlich nicht zugänglich. Der Grundsatz F 9 stellt zudem ausschließlich auf ein besonderes Gewicht der Belange der Land- und</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Eine planerische Steuerung in Bezug auf Art und räumliche Lage von Kompensationsmaßnahmen ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde erforderlich. Hierdurch können Konflikte mit der Land- und Forstwirtschaft minimiert und die Maßnahmen naturschutzfachlich optimiert werden. Neben den fachrechtlichen Vorgaben des Bundes- und des Landesnaturschutzgesetzes ist auch auf der Ebene der Regionalplanung eine frühzeitige Berücksichtigung sinnvoll. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Eingriffe, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vorbereitet werden. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde bestehen verschiedene Ansätze, um die</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Forstwirtschaft sowohl in Bezug auf die Art als auch den Standort der Maßnahmen ab. Dieses wird der Zielsetzung der Eingriffsregelung nicht gerecht. Es gibt bereits die fachrechtliche Vorgabe nach § 15 Absatz 3 BNatSchG, dass bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. So sind insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Sollte an dem Grundsatz F 9 Kompensationsmaßnahmen festgehalten werden, sollte dieser um folgende Aspekte ergänzt werden:</p> <p>Grundsatz F 9 Kompensationsmaßnahmen Kompensationsflächen sollen vorrangig in den im Regionalplan dargestellten Flächen des Biotopverbundes - unter Wahrung des naturschutzrechtlich erforderlichen räumlich-funktionalen Bezugs - verortet werden. Die Gemeinden haben die Umsetzung und Sicherung der in Bebauungsplänen festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen zu gewährleisten.</p> <p><u>Begründung:</u> Durch eine vorrangige Verortung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf</p>	<p>Belange der Land- und Forstwirtschaft bei der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen. Auf entsprechende Regelungen im BNatSchG und im LNatSchG NRW wird im Begründungstext des Regionalplanentwurfs OWL verwiesen.</p> <p>Eine zentrale Funktion für eine differenzierte, konzeptionelle Festlegung von Kompensationsmaßnahmen, sowohl hinsichtlich der Art der Maßnahmen als auch deren räumlicher Verortung, kommt der nachgeordneten Ebene der Landschaftsplanung zu.</p> <p>Der Anregung, den Grundsatz F 9 umzuformulieren, wird nicht bzw. teilweise entsprochen. Gem. § 34 LNatSchG führen die unteren Naturschutzbehörden das Kompensationsverzeichnis nach § 17 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes für ihren Zuständigkeitsbereich. Die Gemeinden übermitteln den unteren Naturschutzbehörden die erforderlichen Angaben, wenn Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Absatz 3 des Baugesetzbuchs in einem gesonderten Bebauungsplan festgesetzt sind oder Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen durchgeführt werden. Sollten hier Vollzugsdefizite bestehen, liegt die Kontrolle im Zuständigkeitsbereich der</p>		
--	---	--	--

<p>aufwertungsfähigen Flächen des im Regionalplan in den BSN, RGZ und BSLE dargestellten Biotopverbundes können Biotopverbundfunktionen gestärkt werden und zugleich die Wirksamkeit der Kompensationsflächenmaßnahmen erhöht werden. Für die Umsetzung und Sicherung von Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung ist ein Vollzugsdefizit festzustellen, dass bei der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung besonders gravierend ist. Hier sind die Gemeinden stärker in die Verantwortung zur Gewährleistung der Umsetzung zu nehmen.</p>	<p>unteren Naturschutzbehörden. Die Verortung der Kompensationsmaßnahmen innerhalb der Kulisse der BSN, BSLE und regionalen Grünzüge stellt aus Sicht der Regionalplanungsbehörde aufgrund der Flächengröße dieser Raumkategorien keine relevante Steuerung dar.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Anregungen und weiterer Einwendungen wird der Grundsatz dahingehend ergänzt, dass Kompensationsmaßnahmen insbesondere der Entwicklung und dem Verbund klimasensitiver Lebensräume dienen sollen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9980			
<p>C.2.6.1.1 Fachliche Grundlage der Bereiche für den Schutz der Natur in wesentlichen Teilen nicht zugänglich</p> <p>Die im Regionalplanentwurf dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) erfolgen zur Konkretisierung der im Landesentwicklungsplan (LEP) dargestellten Gebiete für den Schutz der Natur (GSN) und auf Grundlage der im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold vom LANUV ermittelten Biotopverbundflächen</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Auch aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es bedauerlich, dass das Informationssystem aufgrund technischer Probleme nicht nutzbar war. Wie dargestellt, hat die Regionalplanungsbehörde hilfsweise analoge Karten zur Verfügung gestellt. Hierdurch konnte u.a. nachvollzogen werden, dass entsprechend der Ausführungen im Regionalplanentwurf OWL die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfänglich als BSN festgelegt worden</p>		<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>von herausragender Bedeutung (Stufe 1). Die Nachvollziehbarkeit der BSN-Flächen des Regionalplanentwurfs hängt somit maßgeblich von den im Fachbeitrag dargestellten Biotopverbundflächen einschließlich dem für jede Fläche angelegten Steckbrief/ Biotopverbunddokument ab, auf die auch im Regionalplanentwurf in der Begründung zu Kapitel 4.6.1 (S. 158) verwiesen wird. Der auf der Homepage des LANUV veröffentlichte Fachbeitrag für die Planungsregion Detmold enthält lediglich Übersichtskarten für die Teilbereiche des Plangebiets im Maßstab 1:110.000 bis 1:150.000. Die Biotopverbunddokumente sind hier gar nicht veröffentlicht. Somit ermöglicht es der Fachbeitrag in seiner veröffentlichten Fassung weder in seiner Maßstäblichkeit noch von seinen flächenbezogenen Informationen her, die Abgrenzung und Bewertung der Biotopverbundflächen nachvollziehen und prüfen zu können. Darstellungen im regionalplanerisch relevanten Maßstab in 1:50.000 als auch die Biotopverbunddokumente sind den Naturschutzverbänden und auch der allgemeinen Öffentlichkeit allerdings normalerweise über das LANUV-Fachinformationssystem zugänglich. Für Teile von NRW und auch den Regierungsbezirk Detmold stand der Biotopverbund im Rahmen des Offenlagezeitraums vom 1.11.2020 bis 7.3.2021 im Informationssystem des</p>	<p>sind. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde wäre das Fehlen von ergänzenden Fachinformationen dann relevant, wenn entgegen der Systematik, die Kulisse der Biotopverbundstufe 1 nur in Teilen umgesetzt worden wäre. Grundsätzlich ist zu überdenken, ob zukünftig die Abgrenzungen der Biotopverbundstufe 1 und 2 sowie deren Beschreibung in die analoge Fassung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" aufgenommen werden sollten.</p>		
---	--	--	--

<p>LANUV NRW jedoch nicht zur Verfügung. Somit bestand weder für die am Regionalplanverfahren beteiligten Stellen einschließlich der Naturschutzverbände noch der allgemeinen Öffentlichkeit eine Möglichkeit, die Darstellung der BSN-Flächen des Entwurfs fachlich nachzuvollziehen. Die dem Landesbüro der Naturschutzverbände im Januar 2021 im Maßstab 1:50.000 zur Verfügung gestellten Karten können diesen Mangel nicht beheben, da es zur Nachvollziehbarkeit der Bewertung der Biotopverbundflächen auf die Biotopverbunddokumente mit einer Beschreibung des Schutzgegenstands, der Schutz- und Entwicklungsziele, der Bedeutung und der Zielarten ankommt.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9981			
<p>C.2.6.1.2 Bereiche für den Schutz der Natur ergänzen! Die Darstellung der BSN ab einer Größe von 2 ha wird begrüßt, da damit auch kleinere naturschutzwürdige Bereiche vor entgegenstehenden/ konkurrierenden Nutzungen besser geschützt werden können und Konflikte auf regionalplanerischer Ebene besser/ vollständiger erkannt werden können. Der Abgleich der BSN-Darstellungen aus den gültigen Regionalplänen -</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die BSN umfassen die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Ihre Abgrenzung basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, welcher durch das LANUV erstellt worden ist. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben.</p>	<p>Es ist nicht zu erkennen, dass den Bedenken zu den großflächigen/umfangreichen Rücknahmen der BSN-Darstellungen in den Kreisen des gültigen Regionalplan „GEP Detmold – TA Oberbereich Bielefeld“ teilweise entsprochen wurde. Durch die Vorgaben des „Entscheidungskompasses“ zur Bewertung von Stellungnahmen wurde eine sachlich und rechtlich gebotene Prüfung der Anregungen zur Darstellung</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>"Regionalplan Gebietsentwicklungsplan Detmold - Teilabschnitte Bielefeld und Höxter/ Paderborn" - mit den BSN-Darstellungen des Planentwurfs zeigt für die Bereiche des bisherigen Teilabschnittes "Bielefeld" Rücknahmen von BSN-Darstellungen, in größerem Umfang in den Kreisen Lippe (2148 ha) und Minden (1057 ha). Auch in den Kreisen Herford (205 ha) und Gütersloh (401 ha) ist die Bilanz negativ (für Bielefeld liegen keine Zahlen vor). Die augenscheinliche Zunahme an BSN-Flächen in den Kreisen Höxter und Paderborn ist dem Umstand geschuldet, dass im damaligen Aufstellungsverfahren ein erheblicher Anteil der Flächen, die vom LANUV NRW im Fachbeitrag als Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung (Stufe 1) bewertet worden waren, nicht als BSN dargestellt worden sind. Vor diesem Hintergrund ist auch die Zunahme an BSN-Flächen in der Gesamtbilanz "alter" und "neuer" BSN-Flächen im Plangebiet OWL zu bewerten (s. Abschnitt D.5).</p> <p>Die erfolgten Rücknahmen von BSN-Bereichen sind in den meisten Fällen fachlich nicht nachzuvollziehen, da sich an der Wertigkeit der Flächen und ihrer Bedeutung für den landesweiten/ regionalen Biotopverbund nichts geändert hat. Im LANUV-Fachbeitrag erfolgte dagegen für diese Bereiche in der Regel eine Abstufung vom Biotopverbund herausragenden Bedeutung (Stufe 1) in</p>	<p>In dem Fachbeitrag selbst wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan als BSN darzustellen und zu sichern. Flächen der Biotopverbundstufe 2 werden überwiegend als BSLE dargestellt. Nach der Einstufung des Fachbeitrages werden Flächen erstmalig der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet, andere Flächen werden nicht mehr der Biotopverbundstufe 1, sondern zumeist der Biotopverbundstufe 2 zugeordnet. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages kommt es entsprechend zu Verschiebungen in der Kulisse der BSN.</p> <p>Rein quantitativ ist der Anteil der BSN am Planungsraum mit knapp über 20 % gleichgeblieben. Damit sind 1/5 des Planungsraums als Vorrangflächen für den Biotopverbund gesichert.</p> <p>Es ist auf der Grundlage der Einwendungen im Einzelfall zu prüfen, ob zusätzliche Flächen als BSN festgelegt werden oder BSN-Abgrenzungen zurückgenommen werden.</p>	<p>zusätzlicher/erweiterter BSN-Bereiche in rechtlich bedenklicher Weise eingeschränkt, s. dazu in der schriftlichen Stellungnahme zur Erörterung, Abschnitt A.2</p>	
--	---	--	--

<p>den Biotopverbund besonderer Bedeutung (Stufe 2). Die fachliche Bewertung seitens des LANUV für diese Flächen konnte aufgrund des Fehlens der Informationen aus den Fachbeitrag (s. oben) nicht geprüft werden. Die Forderung, diese Bereiche wieder als BSN darzustellen, kann aber mit der Fachexpertise der Vertreter*innen der Naturschutzverbände ausreichend begründet werden. Zu den einzelnen Bedenken hinsichtlich fehlender oder unzureichender BSN-Darstellungen s. in den Abschnitten E.1.2, E.2.2.2, E.3.2.1, E.4.2.1, E.5.2.1, E.6.2.1, E.7.2.1.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9982			
<p>C.2.6.1.3 Ziel F 10 Bereiche für den Schutz der Natur Im Ziel F 10, Absatz 2 sollte folgende Ergänzung zum Umgebungsschutz erfolgen: Ziel F 10 Bereiche zum Schutz der Natur (2) Der Vorrang für den Naturschutz vor beeinträchtigenden Planungen und Maßnahmen schließt auch solche Planungen und Maßnahmen ein, die in der Umgebung von BSN erfolgen sollen und zu Beeinträchtigungen der Funktionen in den BSN führen können. Eine Inanspruchnahme...</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Festlegung der BSN erfolgt als Vorranggebiete. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und –funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Die im Ziel F 10 (3) festgelegten, restriktiven Ausnahmenregelungen entsprechen der Festlegung im LEP NRW. Für die Natura-2000 Gebiete ergeben sich durch die europarechtlichen Vorgaben strengere Schutzvorschriften. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es sachgerecht, insbesondere auch zur</p>	<p>Da der fehlende Umgebungsschutz einer der Gründe für die unstrittig gegebenen Defizite beim Schutz der Vorranggebiete des Naturschutzes, wie NSG/FFH-Gebiete, ist, sollte das Ziel F 10 wie vorgeschlagen, ergänzt werden. Da die mittelbaren Auswirkungen, wie in der Erwidmung ausgeführt wird, in ihrer Reichweite nur im Einzelfall zu bestimmen sind, haben wir in unserer Anregung keinen konkreten Umfang des Umgebungsschutz benannt, sondern überlassen dieses dem Einzelfall im Rahmen der Konkretisierung auf Ebene der</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>

<p><u>Begründung:</u> Im Absatz 1 wird auf die Festlegung der BSN als Vorranggebiete hingewiesen. Im Absatz 2 wird bei der Schutzwirkung nur auf die Möglichkeit der ausnahmsweisen Inanspruchnahme eingegangen. Die mit dem Vorranggebiet verbundene Schutzwirkung sollte vorangestellt werden und dabei auf den Umgebungsschutz hingewiesen werden, da dieser Aspekt oft nur unzureichend berücksichtigt wird und Beeinträchtigungen durch außerhalb der BSN liegenden Projekte/ Pläne zu erheblichen Schäden in den BSN führen können.</p>	<p>Normklarheit, diese strengen Schutzvorschriften explizit aufzunehmen. Die Festlegung eines pauschalen Umgebungsschutzes ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde rechtlich kritisch. Die Frage, ob und in welcher Reichweite sich mittelbare Auswirkungen durch Lärm, Emissionen oder beispielsweise Veränderungen der Grundwasserverhältnisse negativ auf schutzwürdige Bereiche auswirken, lässt sich auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend festlegen.</p>	<p>Landschaftspläne/Schutzgebietsverordnungen. Die allgemeine Vorgabe zur Beachtung des Umgebungsschutzes ist aber im Regionalplan in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan aufzunehmen.</p>	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9983</p>			
<p>C.2.6.1.4 Ziel F 11 Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur Das Ziel F 11 "Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur" sollte für eine vorrangige Unterschutzstellung als NSG und Sicherung des Umgebungsschutzes wie folgt geändert werden: Ziel F 11 Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur (1) Die im Regionalplan zeichnerisch festgelegten Bereiche für den Schutz der Natur sind für den landesweiten Biotopverbund durch die zuständigen</p>	<p>Der Anregung wird in Teilen entsprochen. Im Regionalplanentwurf OWL erfolgt die Festlegung der BSN auf der Basis der Flächen der Biotopverbundstufe 1 des Fachbeitrags. Die Biotopverbundstufe 1 umfasst dabei sowohl Flächen mit aktuell sehr hoher Wertigkeit als auch Flächen mit bedeutendem Entwicklungspotential. Entsprechend der Festlegung im Ziel, sollen die BSN nachfolgend insbesondere im Rahmen der Landschaftsplanung gesichert werden. Hierzu stehen verschiedene Sicherungsinstrumente zur</p>	<p>Der Anregung wird weder hinsichtlich der angeregten Änderung des Ziel F 11 zur Sicherung wesentlicher Teile als Naturschutzgebiete, der Beachtung eines ausreichenden Umgebungsschutzes sowie der Ergänzung des Ziels um die Wildnisentwicklung geeigneter Bereiche und die Gewährleistung der Schutzziele inn den FFH-Gebieten. Auch der Anregung zur Ergänzung des Ziels um den Schutz, der Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopen mit besonderer Funktion für den Klimaschutz wird nicht gefolgt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken bzgl. der geforderten Änderung des Ziels F11 werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>

<p>Naturschutzbehörden zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären oder durch andere geeignete Maßnahmen in ihren ökologischen und klimatischen Funktionen zu sichern in wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete zu sichern. Dieses kann auch durch die Festsetzung anderer Schutzgebietskategorien nach §§ 23 ff. Bundesnaturschutzgesetz oder anderer geeigneter Maßnahmen erfolgen, sofern ein dem Naturschutzgebiet gleichwertiger Schutz gewährleistet wird. Die Flächenabgrenzung sowie der Schutzzweck sind zu konkretisieren, dabei ist auf einen ausreichenden Umgebungsschutz zu achten.</p> <p><u>Begründung:</u> Bei den Bereichen zum Schutz der Natur handelt es sich um die Gebiete, die insbesondere zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung wertvoller Biotop und zum Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes dienen und um festgesetzte Naturschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen (vgl. Anlage 3 zur LPIG DVO: Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne, Ziff. 2.da) Schutz der Natur, Vorranggebiete). Entsprechend sollte in dem Ziel F 11 eine Unterschützstellung wesentlicher Teile der BSN als NSG vorgegeben werden. Wesentliche Teile der geschützten Teile</p>	<p>Verfügung, die über die Festlegung verschiedener Schutzkategorien bis zum Grunderwerb oder dem Vertragsnaturschutz reichen. Dabei ist auch eine Kombination verschiedener Instrumente denkbar bzw. sinnvoll. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sollte der Gestaltungspielraum der nachfolgenden Planungsebenen durch Festlegung im Regionalplanentwurf nicht eingeschränkt oder vorbestimmt werden. Dadurch haben die nachfolgenden Planungsträger die Möglichkeit, ausgerichtet auf den lokalen Kenntnissen, der konkreten Schutzwürdigkeit und dem Schutzbedürfnis die geeigneten Sicherungsinstrumente auszuwählen.</p> <p>Die Festlegung der BSN und deren Konkretisierung auf der nachfolgenden Ebene dienen dem Aufbau eines funktionsfähigen Biotopverbundsystems. Es ist positiv, wenn hierdurch auch Lebensräume mit CO₂-Speicherfunktion gesichert und entwickelt werden. Im Vordergrund stehen aber die Belange des Arten- und Biotopschutzes.</p> <p>Auch auf der Grundlage weiterer Einwendung wird das Ziel dahingehend geändert, dass die Sicherung und Entwicklung klimasensitiver Lebensräume besonders zu berücksichtigen ist.</p> <p>Es ist zutreffend, dass die Träger der Landschaftsplanung die Kreise und</p>	<p>Es kann also nicht davon die Rede sein, dass der Anregung in Teilen entsprochen wird.</p> <p>Es wird lediglich – ohne eine konkrete Zielformulierung vorzulegen – darauf hingewiesen, dass das Ziel dahin geändert wird, dass die Sicherung und Entwicklung klimasensitiver Lebensräume besonders zu berücksichtigen ist. Dieses entspricht nicht dem Anliegen der eingebrachten Bedenken/Anregungen.</p>	
---	--	--	--

<p>von Natur und Landschaft haben sowohl als CO₂-Senken als auch in ihren klimatischen Ausgleichsfunktionen eine große Bedeutung für den Klimaschutz, sodass die klimatischen Funktionen im Ziel ausdrücklich genannt werden sollten. Die Zielaussagen können sich nicht nur an die Naturschutzbehörden richten, da diese nur für die ordnungsbehördlichen Schutzgebietsausweisungen zuständig sind (vgl. § 43 Abs. 1, 2 LNatSchG NRW), Festsetzungen von Schutzgebieten aber maßgeblich durch die Kreise/ kreisfreie Stadt Bielefeld als Träger der Landschaftsplanung erfolgen. Auf die Nennung der Adressaten könnte in der Zielformulierung auch ganz verzichtet werden.</p> <p><u>Ergänzungen zu Wildnisgebieten und der Sicherstellung gebietsspezifischer Erhaltungsziele in den FFH-Gebieten</u></p> <p>Zum Ziel F 11 wird im Absatz 2 folgende Ergänzung vorgeschlagen:</p> <p>F 11 Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur</p> <p>(2) Sie sind durch besondere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu entwickeln. Geeignete Bereiche, insbesondere in Wäldern, Fließgewässern, Auen und Mooren, sind einer ungestörten Entwicklung zu überlassen. In den FFH-Gebieten ist die Erreichung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele durch Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und</p>	<p>kreisfreien Städte sind. Dies wird zur Klarstellung entsprechend ergänzt.</p>		
---	--	--	--

Wiederherstellung der FFH-Lebensraumtypen sowie der Lebensräume der FFH-Anhang II-Arten zu gewährleisten.

Begründung:

Mit der Ergänzung des Ziels, geeignete Bereiche einer ungestörten Entwicklung zu überlassen, soll den Zielen des Naturschutzes aus der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt (NBS) der Bundesregierung und der Biodiversitätsstrategie NRW nach mehr Wildnisflächen im Regionalplan entsprochen werden. Nach der NBS sind neben Wäldern u.a. auch Mooregebiete und Flussauen, Bergbaufolgelandschaften und ehemalige Truppenübungsplätze für Wildnisentwicklung gut geeignet. Die Wildnisgebiete in NRW liegen bisher fast ausschließlich im Wald und dort im Staatsforst. Zur Erreichung der quantitativen und qualitativen Ziele der Strategien - nach der NBS u.a. eine ungestörte Naturentwicklung auf mindestens 2 % der Fläche Deutschlands bis 2020 - bedarf es erheblicher Anstrengungen seitens der Naturschutzbehörden und der Träger der Landschaftsplanung. Die derzeit im Regierungsbezirk Detmold ausgewiesenen 28 Wildnisgebiete mit ca. 2.200 ha Wildnisfläche sind nur ein erster Schritt, um die Wildnisziele mit ihrem wichtigen Beitrag zum Natur-, Arten- und Klimaschutz zu erreichen (zu

<p>Waldwildnisgebieten s. explizit Kapitel C.2.10.2).</p> <p>Die Ziel-Ergänzung zur Gewährleistung der Erreichung der gebietspezifischen Erhaltungsziele durch Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und Wiederherstellung der FFH-Lebensraumtypen sowie der Lebensräume der FFH-Anhang II-Arten in den FFH-Gebieten ist dringend geboten, um Naturschutzbehörden und insbesondere auch die Kreise und die kreisfreie Stadt Bielefeld als Träger der Landschaftsplanung in die Pflicht zu nehmen, die Defizite beim FFH-Gebietsschutz anzugehen.</p> <p>Wie der FFH-Bericht 2019 für NRW zeigt, ist der Anteil an Lebensraumtypen (LRT) in einem unverändert ungünstigen beziehungsweise schlechten Erhaltungszustand in den FFH-Gebieten hoch. Im atlantischen Bereich ist bei mehr als zwei Drittel der LRT ein ungünstiger bzw. schlechter Erhaltungszustand zu verzeichnen (77 %). Hier sind seit 2007 sogar bei fünf (von 33 in NRW vorkommenden) LRT die guten Erhaltungszustände bis 2019 in jeweils ungünstige/ schlechte Erhaltungszustände übergegangen. In der kontinentalen Region sieht dies zwar auf den ersten Blick bedeutend besser aus: 67 % der hier vorkommenden LRT befinden sich in einem guten Erhaltungszustand. Allerdings lag dieser gute Zustand im Wesentlichen bereits</p>			
---	--	--	--

<p>2013 und auch 2007 vor, es fanden also auch hier keine nennenswerten Verbesserungen, aber immerhin eine langfristige Sicherung statt. Besonders schlecht steht es um die Lebensraumtypen des Grünlands, der Hoch- und Niedermoore sowie um fast alle Gewässer-LRT - selbst die nährstoffreicheren Seen und Altarme (vor allem im atlantischen Bereich) - und nährstoffempfindliche Wald-LRT in der atlantischen Region wie u.a. Hainsimsen-Buchenwälder oder Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern. Bei den FFH-Arten befanden sich 2019 rund 54 % der Arten (atlantisch und kontinental) in einem ungünstigen/ schlechten Erhaltungszustand. Auch zeigt der FFH-Bericht 2019, dass nur für 60 % der Gebiete Maßnahmenkonzepte vorliegen. Am 28.2.201 reichte die EU-Kommission aufgrund der bundesweit festzustellenden Defizite beim FFH-Gebietsschutz eine Klage gegen Deutschland beim Europäischen Gerichtshof ein.[1] In dem seit dem Frühjahr 2015 von der Europäischen Kommission geführten Vertragsverletzungsverfahren (Nr. 2014–2262) konnte Deutschland die geltend gemachten Defizite bei der praktischen Umsetzung des Natura-2000-Gebietsschutzes nicht ausräumen. Im Juli 2019 wurde ein weiteres Vertragsverletzungsverfahren (Nr. 2019/2145) angesichts der erheblichen</p>			
---	--	--	--

<p>Verschlechterung des Zustands der durch die FFH-Richtlinie geschützten FFH-LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) und 6520 (Berg-Mähwiesen) eröffnet.</p> <p>Die Region OWL muss sich dringend der Verantwortung für diese Flächen des europäischen Natura-2000-Schutzregimes stellen.</p> <p><u>Entwicklung/ Wiederherstellung klimarelevanter Biotop</u></p> <p>Zum Ziel F 11 wird folgende Ergänzung durch einen neuen Absatz vorgeschlagen:</p> <p>Ziel F 11 Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur (4) Moore, Grünland und Wälder sind aufgrund ihrer Funktion als CO₂-Senken als Bereiche mit besonderen Potenzialen für den Schutz des Klimas zu schützen, zu entwickeln und wiederherzustellen. Die Träger der Landschaftsplanung passen die Landschaftspläne durch Ergänzungen klimarelevanter Festlegungen bei den Entwicklungszielen, den Schutzgebietsausweisungen sowie den festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an die Erfordernisse des Klimaschutzes an.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Maßnahmen des Naturschutzes müssen für eine zukunftsfähige Regionalentwicklung stärker im Zusammenhang mit den Erfordernissen des Klimaschutzes gebracht werden. Hier sind die Kreise und die Stadt Bielefeld als Träger der Landschaftsplanung in die</p>			
---	--	--	--

<p>Verantwortung zu [8] Siehe: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_412-</p> <p>nehmen. Es wird deshalb eine Ergänzung des Regionalplanentwurfs um eine Erläuterungskarte für erforderlich gehalten, in der die Räume mit besonderem Entwicklungspotenzial für klimaschutzrelevante Maßnahmen dargestellt werden (s. auch Kapitel C.2.14). So sollen die Träger der Landschaftsplanung stärker "in die Umsetzungspflicht" genommen werden, bspw. im Rahmen von "Grünland-" oder "Moor-Programmen", die Entwicklung klimarelevanter Biotope anzugehen. Die hierzu umgesetzten/ geplanten Maßnahmen erfolgen zumeist im Rahmen befristeter Projekte, wie bspw. derzeit im Life-Projekt "Atlantische Sandlandschaften". Die im Rahmen solcher Projekte durchgeführten Maßnahmen sind zu begrüßen, reichen jedoch hinsichtlich des für klimarelevante Effekte nötigen Flächenanspruchs bei Weitem nicht aus.</p> <p><u>Darstellung von Entwicklungsflächen für Gewässer</u> Zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie bedarf es der räumlichen Sicherung von Gewässerentwicklungsflächen. Die zur Auenentwicklung ausgewiesenen</p>			
--	--	--	--

<p>Entwicklungsflächen ab 2 ha Größe an den Fließgewässern sind den Maßnahmenübersichten nach § 74 LWG zu entnehmen. Das trifft für 76 Oberflächenwasserkörper des Planungsraums OWL zu. Diese sind als BSN darzustellen (vgl. Punkt C.2.11.2 dieser Stellungnahme).</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9984			
<p>C.2.6.2 Naturnahe Gestaltung der Weser (zu Kapitel 4.6.2) Wir begrüßen, dass der naturnahen Gestaltung und Entwicklung der Weser im Planentwurf ein eigenes Kapitel gewidmet wird. Zum Absatz 1 des Grundsatzes F 12 regen die Naturschutzverbände folgende Ergänzungen an:</p> <p>Grundsatz F 12 Naturnahe Gestaltung der Weser Der Weser mit ihrer Aue soll im Rahmen des Biotopverbundes an Bundeswasserstraßen als Bestandteil des länderübergreifenden Biotopverbundes im Rahmen des Blauen Bandes zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen wasser- und auengebundener Arten, unter Sicherung der Funktion als Binnenwasserstraße, Raum verschafft</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die vorgeschlagene Ergänzung (1. Teil: "[...]von Lebensräumen wasser- und auengebundener Arten, [...]") wird aufgenommen. Sie ist zum Verständnis des Grundsatzes sinnvoll. Die weitere Ergänzung ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich.</p> <p>Entsprechende Ausführungen können in die Erläuterungen aufgenommen werden. Darüber hinaus werden entsprechend der Anregung die Erläuterungen um weitere zentrale Punkte ergänzt.</p>	<p>Ein Meinungsausgleich kann ohne Einsicht in die beabsichtigten Ergänzungen des Erläuterungstextes nicht erklärt werden.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

werden. Hierzu werden nicht mehr benötigte Uferbefestigungen und bauliche Anlagen in/ an der Weser zurückgebaut. Durch Maßnahmen des Naturschutzes erfolgen die Entwicklung und Wiederherstellung einer autotypischen Dynamik und charakteristischer Auenlebensräume.

Die Erläuterungen zum ersten Absatz von Grundsatz F 12 sollten diese nach dem ergänzten Grundsatz vorzunehmenden Maßnahmen konkretisieren, u.a. zum Erhalt und zur Entwicklung/ Wiederherstellung von artenreichem Dauergrünland im Bereich häufiger vom Hochwasser oder hohem Grundwasser geprägten Flächen. Eine besondere Eignung besitzen dazu die Hochflutrinnen und Auen-Randsenken. Auf geeigneten Standorten der Weseraue sollen naturnahe Weich- und Hartholzauenwälder entwickelt werden. Notwendige Retentionsraum- Ausgleichsflächen sollen so geplant und umgesetzt werden, dass sie gleichzeitig zu einer ökologischen Verbesserung der Aue führen. Vorhandene und geplante Naturschutzgebiete innerhalb der Weseraue sollen durch weitere Nutzungsaufgaben oder Nutzungsextensivierungen naturschutzfachlich aufgewertet sowie im Bedarfsfall durch einzurichtende Pufferzonen vor Beeinträchtigungen von außen besser geschützt und als Kernflächen des Biotopverbundes

entwickelt werden.
Ausgleich und Ersatz für unvermeidbare Eingriffe innerhalb der Weseraue sollen durch Maßnahmen zur Schaffung naturnaher Biotopverbundelemente in der Weseraue erfolgen.

Ergänzung der Erläuterungen zum Absatz

2

Zum Absatz 2 von Grundsatz F 12 sollten in den Erläuterungen Ausführungen zu folgenden Aspekten ergänzt werden:
Zur Herstellung der genannten Funktionen sind als Voraussetzungen folgende Ziele/ Maßnahmen erforderlich:

- eine konsequente Reduzierung der Salzbelastung,
- die Minderung stofflicher Einträge,
- die konsequente Verbesserung der hydromorphologischen Situation, vor allem im Sohlbereich außerhalb der Schifffahrts-Fahrrinne, im Uferbereich und im Umfeld/ Auenbereich.

Zu nennen sind auch die ökologische Entwicklung der in die Weser einmündenden Nebengewässer und eine naturverträgliche Weiterentwicklung touristischer Infrastrukturen und die Schaffung/ Unterstützung von Umweltbildungsangeboten.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle		ID: 9985	
<p>C.2.6.3 Schutz und Entwicklung der Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald und nördlichem Eggegebirge (zu Kapitel 4.6.3) Die nicht einmal klar als Grundsatz dargestellten Ausführungen zum Schutz und zur Entwicklung der Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald und nördlichem Eggegebirge sind für eine Regionalplanung mit dem Ziel zukünftiger Planungs- und Investitionssicherheit und einer daraus resultierenden Anpassungsverpflichtung nicht ausreichend! Auch das Ziel F 13 umfasst nicht den gesamten als GSN und BSN dargestellten Bereich! Es wird von den Naturschutzverbänden deshalb gefordert, dieses Gebiet als Vorranggebiet – Gebiet zum Schutz der Natur mit einem Symbol Nationalpark (kann neu entwickelt werden) sowohl zeichnerisch als auch textlich eindeutig formuliert als Ziel der Raumordnung und Landesplanung darzustellen. Angesichts des dramatischen Artenschwundes ist dies von allerhöchster Notwendigkeit!</p> <p>Das Ziel F 13 soll wie folgt geändert werden:</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Aufgrund der naturschutzfachlich herausragenden Bedeutung enthält der Regionalplanentwurf OWL für den Landschaftsraum Senne ein eigenständiges Kapitel (4.6.3), in dem die Schutzwürdigkeit des Gebietes detailliert beschrieben wird.</p> <p>Die Sennelandschaft ist eine der bedeutendsten, zusammenhängenden Biotopkomplexe und das größte zusammenhängende und weitgehend unzerschnittene Binnendünen- und Heide-Moorgebiet in NRW. Zusammen mit dem angrenzenden Teutoburger Wald/Eggegebirge zählt die Senne zu den durch das Bundesamt für Naturschutz ausgewiesenen "Hotspots der biologischen Vielfalt".</p> <p>Aufgrund der langjährigen militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel, die insbesondere eine intensive landwirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen hat, hat sich die Senne in diesen Bereichen als ein Lebensraum mit nationaler Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz entwickelt.</p>	<p>Die in das Verfahren auch von anderen Beteiligten eingebrachten Bedenken und Anregungen zeigen, dass eine eingehende und konstruktive Erörterung dringend geboten wäre, um den Plan im Sinne der Zukunftsfähigkeit für die Region OWL zu verbessern. Beispielsweise verweisen wir hier auf das Ziel F 13 "Schutz und Entwicklung der Senne" des Regionalplanentwurfs und die hierzu nach dem Entscheidungskompass offensichtlich von mehreren Verbänden und Kommunen eingebrachten Anregungen, für die Senne in die Zielfestlegung die Unterschutzstellung als Nationalpark aufzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Rahmen der Erörterung, sowohl im Rahmen der Erörterungstermine als auch der schriftlichen Stellungnahmen bestand ausreichend Möglichkeit, sich eingehend und konstruktiv mit dem Regionalplanentwurf OWL und dessen zeichnerischen und textlichen Festlegungen auseinander zusetzen.</p> <p>Es ist umfänglich dargestellt worden, dass die Entscheidung, ein Gebiet als Nationalpark auszuweisen oder auch nicht als Nationalpark auszuweisen, nach den Bestimmungen des LNatSchG NRW der/dem für Naturschutz zuständigen Ministerin/Minister obliegt.</p> <p>Insofern hätte auch eine Erörterung, die über den Umfang der erfolgten Erörterung hinausgegangen wäre, kein anderes Ergebnis als das Vorliegende erbracht.</p> <p>Zur Begründung wird darüber hinaus auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Ziel F 13 Schutz und Entwicklung der Senne Der zeichnerisch festgelegte Bereich für den Schutz der Natur, der das Gebiet des derzeitigen Truppenübungsplatzes Senne, des Standortübungsplatzes Stapel sowie die angrenzenden Waldbereiche im Teutoburger Wald und des nördlichen Eggegebirges überlagert, ist in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu erfolgt eine Unterschutzstellung als Nationalpark. Dabei ist auf einen ausreichenden Umgebungsschutz zu achten, der den Schutz der FFH-Lebensraumtypen und der Lebensstätten und Lebensräume der für die Natura 2000-Gebiete wertgebenden Arten vor Beeinträchtigungen gewährleistet.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Regionalplanung hat auch die Aufgabe der Entwicklungsplanung für die Region für die kommenden 20 Jahre! Die Gesellschaft ist es den Nachfolgenerationen schuldig, sich um den Fortbestand und eine positive Entwicklung der Biodiversität in dem im LEP NRW ausgewiesenen Gebiet als "Gebiet für den Schutz der Natur" (GSN) und als "Bereich zum Schutz der Natur (BSN) mit einer eindeutigen Zielaussage zum Nationalpark zum Erhalt dieses Naturerbes zu kümmern. Diese</p>	<p>Die militärische Nutzung hat nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes Vorrang vor den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes.</p> <p>Durch die geplanten textlichen und zeichnerischen Festlegungen im Regionalplan OWL erfolgt aus Sicht der Regionalplanungsbehörde eine größtmögliche Sicherung der Senne und der angrenzenden Bereiche auf dieser Planungsebene. Ergänzt werden die regionalplanerischen Festlegungen durch die Festlegungen im LEP NRW zum BSN.</p> <p>Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären.</p> <p>Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten</p>		
---	--	--	--

<p>differenzierte und reich strukturierte und von unterschiedlichster Geologie geprägte Landschaft bereichert das Spektrum der Nationalparke in Deutschland um eine besonders wertvolle Natur-/ Kulturlandschaft, so die Aussagen von EUROPARC.</p> <p>Die Formulierung im Regionalplanentwurf: "Hierdurch werden für eine nachfolgende Unterschutzstellung die verschiedensten Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) offengehalten" kommt einem "Gemischtwarenladen" ohne Verbindlichkeit gleich und entbehrt einer eindeutigen Festlegung.</p> <p>Das Gebiet des derzeitigen Truppenübungsplatzes Senne, mit Teutoburger Wald und Nördlicher Egge gehört gemäß einstimmigen Landtagsbeschlüssen von 1991/ 2005 zu den langfristigen strategischen Zielen zur räumlichen Entwicklung in der Region OWL. Diese Zielsetzung findet - wie EMNID-Umfragen von 2009, 2012 und 2018 ergeben haben - mit landesweit 85 bis 86 % Zustimmung und in OWL mit einer Zustimmung von 75 % eine breite Unterstützung in der Bevölkerung.[9] Eine Studie des Bundesamtes für Naturschutz über bestehende und potentielle Nationalparke in Deutschland sieht seit 1997 dieses Gebiet als <u>den</u> potentiellen Nationalpark für OWL und NRW. Im Übrigen ist für die Region OWL eine</p>	<p>Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Falle der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.</p> <p>Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.</p> <p>Der Truppenübungsplatz Senne steht in der bisherigen Diskussion über die Ausweisung eines Nationalparks in OWL als "Kerngebiet" im Fokus. Naturschutzfachlich ist eine Erweiterung der Flächenkulisse um angrenzende schutzwürdige Bereiche sinnvoll. Eine konkrete Flächenkulisse bzw. Flächenabgrenzung besteht allerdings nicht.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es nicht Regelungsgegenstand des Regionalplans konkrete Vorgaben für die forstwirtschaftliche Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne, insbesondere vor der Hintergrund der</p>		
--	--	--	--

<p>positive Entwicklung der Regionalökonomie durch einen Nationalpark Senne-Teutoburger Wald-Egge verbunden. Die Evaluierung aller sechzehn Nationalparke in Deutschland hat durchweg eindeutige regionalökonomische Vorteile für die Nationalparkregionen gebracht. Prof. Dr. Job von der Universität Würzburg hat im Auftrag des Bundes die regionalwirtschaftlichen Effekte durch Naturtourismus mittels einer touristischen Wertschöpfungsanalyse erhoben und ausgewertet. 2,8 Milliarden Euro Bruttoumsatz bringen die Besucher aller Nationalparke in Deutschland ein. Und der Imagegewinn für die Regionen ist sehr hoch!</p> <p>Das Gebiet, das sich zum größten Teil im öffentlichen Eigentum (Bund, Land NRW, Landesverband Lippe) befindet, ist in der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein – Westfalen, sowie seiner bundes- und europaweiten Bedeutung und als einer der 30 bundesweiten "Hotspots der Biodiversität"^[10] entsprechend zu erhalten und in der höchsten Naturschutzkategorie angemessen zu sichern. Es stellt den größten unzerschnittenen, von Siedlungen und technischen Anlagen freigehaltenen Lebensraum im dicht besiedelten NRW dar.</p>	<p>vorrangigen militärischen Nutzung, zu treffen.</p>		
--	---	--	--

<p>Besonderer Handlungsbedarf ist auch vor dem Hintergrund der Klage der Europäischen Kommission gegen Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof wegen mangelhafter Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) gegeben (s.o.). Das trifft in OWL insbesondere das Gebiet der Senne-Teutoburger Wald und Egge, die nicht ausreichend im Zusammenhang geschützt sind. Die Kommission zeigt dazu insbesondere auf, dass in weiten Teilen der FFH-Gebiete die Festlegung hinreichender gebietsspezifischer Erhaltungsziele sowie die Festlegung der auf diesen Erhaltungszielen basierenden notwendigen Erhaltungsmaßnahmen in einer Schutzerklärung/ Schutzgebietsausweisung als SAC (Special Area of Conservation - Besonderes Schutzgebiet) ausstehen. Ebenso sind die Managementpläne für die dortigen FFH-Gebiete nicht veröffentlicht. Von besonderer Bedeutung ist dabei das FFH-Gebiet "Senne mit Stapellager Senne" mit dem umliegenden "Hotspot der Biodiversität", das auf die geforderte Unterschutzstellung als Nationalpark wartet und dessen Schutz - wie auch für weitere militärisch genutzte FFH-Gebiete in NRW zutreffend - nur durch einen unzureichenden vertraglichen Schutz (Rahmenvereinbarung und Gebietsspezifische Vereinbarung ohne sog. Drittschutz) geregelt ist. [9] Weitere Informationen s. Förderverein</p>			
---	--	--	--

<p>Nationalpark Senne unter https://np-senne.de/2018/07/12/bevoelkerung-will-nation-alpark-senne/-</p> <p>[10] Bundesamt für Naturschutz: https://biologischevielfalt.bfn.de/bundesprogramm/foerderschwerpunkte/hotspots.html-</p> <p>Bei Darstellungen für bauliche Maßnahmen im Umfeld des geplanten Nationalparks, wie für Gewerbebetriebe, Wohnbebauung, Windkraft u.a. ist darauf zu achten, dass die notwendigen Abstände und Pufferzonen zum Natura 2000-Großschutzgebiet-Nationalpark nach differenzierten fachspezifischen Kriterien und Begutachtungen durch das LANUV eingehalten werden. Insbesondere müssen daneben auch Restriktionen zum Verkauf von öffentlichen Flächen festgelegt werden, die im Umfeld des Truppenübungsplatzes und des Gesamtkomplexes, z.B. in Naturschutzgebieten liegen.</p> <p><u>Modellvorhaben zur Waldwildnisentwicklung</u> Aus dem Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL sollte ein Anstoß für ein Modellvorhaben zur Waldwildnisentwicklung bei noch laufendem militärischem Betrieb mit der Meldung in das Nationale Naturerbe gegeben werden. So könnte die vom</p>			
--	--	--	--

<p>Bundes-Kabinetts beschlossene "Strategie zur vorbildlichen Berücksichtigung von Biodiversitätsbelangen für alle Flächen des Bundes" praktisch begonnen werden, um das sogenannte Wildnis-Ziel in öffentlichen Waldflächen von 10 %, in Deutschland zu erreichen (Naturschutz-Offensive 2020 - Für biologische Vielfalt!). Inzwischen ist dieses Ziel mit den Beschlüssen auf EU-Ebene während der Ratspräsidentschaft in Deutschland noch weitergehend gefasst worden. Gleichzeitig wäre damit ein erster Schritt für die Etablierung eines Nationalparks nach Aufgabe der militärischen Nutzung bereits mit einer konkreten Maßnahme vorbereitet. Das Modellvorhaben Nationales Naturerbe könnte u. E. in Zusammenarbeit mit der BIMA bereits heute verwirklicht werden ohne dass militärische Belange entgegenstehen würden. Das ließe sich u. E. ggfls. zwischen BIMA, BVM und Umweltministerium vertraglich regeln. Ca. 60 % der Fläche auf dem TUP sind Waldflächen, z.T. auch mit erheblichen Trockenschäden aus den letzten beiden besonders trockenen Jahren, die sich zum größten Teil für Prozessschutz/ Waldwildnisgebiete eignen.</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9986</p>			

<p>C.2.7.1 Anforderungen an die Darstellung der BSLV In den Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG) ist die für die charakteristischen Vogelarten des jeweiligen Gebietes bedeutsame Raumstruktur mit ihrer besonderen Funktion als Brut-, Rast- oder Überwinterungsraum zu erhalten. Die Naturschutzverbände begrüßen, dass das Gebiet des VSG "Hellwegbörde", sofern es nicht bereits als Bereich zum Schutz der Natur gesichert ist, nach Ziel F 15 in weiteren Teilen als "Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten" (BSLV) dargestellt und raumordnerisch geschützt wird.</p> <p>Das Ziel F 15 sollte um einen neuen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt werden:</p> <p>Ziel F 15 Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes <i>(5) Die Flächen des Vogelschutzgebietes "Hellwegbörde" sowie die weiteren als BSLV dargestellten Bereiche in der Planungsregion sind durch Schutzverordnungen oder Landschaftspläne zu schützen. Bestehende Schutzverordnungen und Landschaftspläne sind an aktuelle Gefährdungslagen anzupassen. Soweit erforderlich sind Maßnahmen zum</i></p>	<p>Der Anregung, das Ziel F 15 dahingehend zu ergänzen, dass die Gebietskulisse der BSLV auf nachfolgenden Ebenen durch Schutzgebiete gesichert werden soll, wird nicht entsprochen.</p> <p>Das Landesnaturschutzgesetz NRW legt im § 52 einen gesetzlichen Schutz der europäischen Vogelschutzgebiete fest. Diese Regelung dient nach Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde insbesondere der Sicherung des großflächigen Vogelschutzgebietes Hellwegbörde.</p> <p>Inwieweit weitere Gebiete als BSLV festgelegt werden, ist im Einzelfall zu prüfen.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	---	--	---

Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung und zur Wiederherstellung der Lebensräume der Vogelarten zu treffen, die für die Erhaltungsziele oder Schutzzwecke des Vogelschutzgebietes "Hellwegbörde" und der weiteren BSLV-Gebiete maßgeblich sind, um den Bestand dieser Arten zu sichern und zu verbessern.

Begründung:

Insbesondere die großflächigen Europäischen Vogelschutzgebiete in NRW, wie das VSG "Hellwegbörde", erfahren bislang auf den übergeordneten Planungsebenen des LEP und der Regionalpläne nur unzureichenden Schutz. Die Naturschutzverbände halten deshalb ergänzende textliche und zeichnerische Ziele im Regionalplan für dringend geboten und begrüßen deshalb die Darstellung der BSLV in den Regionalplänen. Dazu gehören aber auch Vorgaben zur Umsetzung der regionalplanerischen Ziele durch Schutzgebietsausweisungen sowie zur Planung und Durchführung von erforderlichen Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen. Der Erhalt der EU-Vogelschutzgebiete und die für die wertgebenden Arten notwendigen Schutzmaßnahmen sind Grundvoraussetzung für den Erhalt bzw. das Erreichen eines guten

Erhaltungszustandes der Vogelschutzgebiete. Dies geschieht zum einen durch den gesetzlichen Mindestschutz gemäß § 52 Landesnaturschutzgesetz NRW. Fachlich unstrittig ist jedoch, dass darüber hinaus mittels NSG-Ausweisungen und die Anpassung bestehender NSG-Verordnungen/ Landschaftspläne der Schutz an die aktuelle Gefährdungslage angepasst und konkretisiert werden muss.

Schutz faktischer VSG

Die Kulisse der Gebiete bzw. Flächen, die aufgrund der Kriterien der Vogelschutzrichtlinie als VSG zu melden und zu schützen wären, ist größer als die in NRW als VSG ausgewiesenen Gebiete. Diese Flächen sind als BSLV auszuweisen.

Geplantes VSG "Diemel-und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg"

Für das Gebiet ist eine Meldung als VSG geplant^[11], hier erfolgt derzeit ein Anhörungsverfahren. Der im laufenden Anhörungsverfahren veröffentlichte Geltungsbereich umfasst randlich auch Flächen des Planbereiches im Kreis Paderborn. Diese vom Land NRW vorgeschlagene Gebietsabgrenzung des VSG reicht nach Auffassung der Naturschutzverbände nicht aus, um maßgeblichen Lebensräume der für dieses VSG wertgebenden Arten

(Raubwürger, Neuntöter, Grauspecht) zu sichern. Der Geltungsbereich sollte um Flächen im Kreis Paderborn erweitert werden. Da diese Flächen im Regionalplanentwurf OWL nicht vollständig als BSN dargestellt sind, ist die BSN-Kulisse hier entsprechend zu erweitern (s. dazu im Detail unter Abschnitt E.7.2. dieser Stellungnahme).

Kernflächen des Rotmilanvorkommens in BSLV einbeziehen

Es gibt in NRW weitere Bereiche, die nach Auffassung der Naturschutzverbände die Qualität eines VSG aufweisen und die Kriterien für die Meldung als solches erfüllen. So gibt es in NRW gravierende Lücken bei der Gebietsmeldung von VSG für eine Reihe von bedrohten Vogelarten. Zu nennen sind u.a. Schwarzstorch, Wanderfalke, Rotmilan, Uhu, Wespenbussard, Schwarzspecht, Wachtel, Grauammer, Feldlerche. Auch wenn noch keine konkreten Gebietsabgrenzungen vorliegen, können für einzelne dieser Arten bereits Landschaftsräume benannt werden, die zu den geeignetsten Gebieten im Sinne des Art. 4 VSchRL zu zählen sind. Dazu gehören Flächen im Kreis Höxter und im Kreis Lippe für den Rotmilan. Für den zuvor dargestellten Raum des Weserberglandes ist hierbei auf die besondere Bedeutung für den Rotmilanbestand in NRW hinzuweisen:

<p>Deutschland besitzt mit einem Brutbestand von 50 bis 65 % der weltweiten Population eine besondere Verantwortung für den Schutz des Rotmilans. Der Gesamtbestand in NRW wird auf 600 bis 800 Brutpaare geschätzt (2012-2013, LANUV NRW), in den Kreisen Lippe und Höxter kommen etwa 25 bis 30 % des NRW-Bestandes vor. Unter [11]https://www.bezreg-ansberg.nrw.de/themen/a/anhoerung_vogelschutzgebiet_diemel_hoppecketal/index.php</p> <p>Einbeziehung von angrenzenden Flächen des Kreises Paderborn und des Hochsauerlandkreises liegt der Anteil noch deutlich höher. Die EU-Vogelschutzgebiete in NRW deckten im Jahr 2008 nur einen Anteil von ca. 12 bis 15 % der Gesamt-Brutpopulation des Rotmilans in NRW ab. Diese Situation hat sich bis heute hinsichtlich der Schutzgebietskulisse nicht geändert, sodass diese Analyse aus dem Jahr 2008 auch heute noch grundsätzlich zutrifft. Dieser Anteil muss durch die Ausweisung von VSG erhöht werden, um zu einer besseren Sicherung des Bestandes zu gelangen.</p> <p>So erfolgt auch in der Gesamtliste der "Important Bird Areas" (2002) in Deutschland für NRW der Hinweis, dass für bestimmte flächenhaft verbreitete Vogelarten des Anhang I der VSchRL, wie dem Rotmilan, auf eine Benennung</p>			
---	--	--	--

<p>weiterer IBA-Gebiete für diese Arten nur vorläufig verzichtet wird, da die Abgrenzung der geforderten fünf wichtigsten Gebiete noch nicht zuverlässig möglich ist.^[12] Dieses solle erfolgen, wenn die Defizite durch eine systematische Bestands- und Verbreitungsanalyse der kommenden Jahre behoben wird. Diese Bestandsdaten liegen mittlerweile vor. Flächen aus der oben genannten Gebietskulisse in den Kreisen Höxter, Lippe, Paderborn drängen sich angesichts der Bestandsdichten und des hohen Anteils an der Gesamtpopulation in NRW (s. oben) deshalb als Gebiete auf, die als die am besten geeigneten im Sinne des Art. 4 VSchRL zu bewerten sind. Dieses faktischen VSG sollten im Regionalplan OWL deshalb als BSLV dargestellt werden.</p> <p><i>Erweiterungsbereiche für VSG "Weseraue" beachten</i></p> <p>Bei einigen gemeldeten VSG sind die Gebietskulissen unvollständig, sodass die Erhaltungsziele in diesen VSG ohne Flächenerweiterungen nicht gewährleistet werden können. Hierzu gehört das VSG "Weseraue", für das eine Erweiterung der BSN-Darstellung gefordert wird (s. dazu im Detail unter E.6.3.1).</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>

Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle		ID: 9987	
<p>C.2.7.2 Weitere Räume mit Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes als BSLV festlegen!</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und in Einzelfällen entsprochen. Das Sonderzeichen BSLV ist primär für das Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde" entwickelt worden. Das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde erstreckt sich vom Kreis Paderborn über den Kreis Soest bis zum Kreis Unna im Regierungsbezirk Arnsberg. Ein entsprechendes Planungssymbol ist sowohl im Entwurf des Regionalplans Ruhr als auch im rechtskräftigen Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis enthalten. Der Regionalplanentwurf OWL hat dieses Sonderzeichen übernommen, um so eine gebietsübergreifende kohärente, regionalplanerische Sicherung des Vogelschutzgebietes zu gewährleisten. Die Kategorie BSLV ist zwar speziell für das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde entwickelt worden, es können aber auch weitere Gebiete im Regionalplan OWL mit dieser Schutzkategorie festgelegt werden, wenn diese die speziellen fachlichen und rechtlichen Anforderungen erfüllen. Für die Einstufung weiterer Gebiete als BSLV sind zwei Voraussetzungen maßgeblich: Die betreffenden Gebiete müssen erstens eine Landschaftsstruktur aufweisen, die vergleichbar mit der Hellwegbörde - stark</p>		<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Die in der Begründung zum Kapitel 4.7 genannte Option, dass grundsätzlich auch andere Räume mit einer vergleichbaren Landschaftsstruktur und Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes als BSLV im Regionalplan festgelegt werden können (Kapitel 4.7, S. 167, Rdnr. 974) wird begrüßt. Von dieser Möglichkeit ist angesichts des dramatischen Rückgangs der Vogelarten des Offenlandes dringend Gebrauch zu machen! Allerdings finden sich im Planentwurf keine weiteren Darstellungen von BSLV-Bereichen, auch in dem Ziel F 15 wird im Absatz 2 nur das Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde" genannt. Angesichts des dramatischen Rückgangs der Vogelarten des Offenlandes halten die Naturschutzverbände eine Darstellung von BSLV-Bereichen über das VSG "Hellwegbörde" hinaus für dringend erforderlich. Der Absatz 2 ist um einen Zusatz für die Schutzfunktionen weiterer BSLV-Bereiche im Plangebiet zu ergänzen und zur Berücksichtigung und Darstellung weiterer BSLV muss ein regionales Konzept erarbeitet werden. In Zusammenarbeit/ Austausch der Regionalplanungsbehörde mit dem amtlichen und ehrenamtlichen</p>			

<p>Naturschutz sowie den Biologischen Stationen sollten Schwerpunktorkommen von Offenlandarten Arten zu identifiziert und diese als BSLV festgelegt werden. Die Diskussion hierzu sollte im weiteren Planverfahren fortgeführt und vertieft werden. [12] Sudfeldt, Christoph et.al.: Important Bird Areas (Bedeutende Vogelschutzgebiete) in Deutschland – überarbeitete und aktualisierte Gesamtliste (Stand 01.07.2002) in Ber. Vogelschutz 38 (2002) S. 17- 109, zu NRW S. 64ff</p> <p>Grundlage eines solchen Konzeptes zur Bestimmung der Arten, deren Schwerpunktorkommen sich grundsätzlich für eine Darstellung als BSLV aufdrängen, kann u.a. die Liste der sogenannten "Verantwortungsarten" dienen. Die auf Grundlage des FFH-Berichtes 2013 für NRW ausgewerteten Monitoring-Ergebnisse für die FFH-Lebensraumtypen und Arten wurden in einem "Regionalgespräch Detmold"[1] als Zusammenfassung der vorhergegangenen Kreisgespräche vorgestellt. Auf Grundlage von Verantwortlichkeitsprofilen wurden die Arten ermittelt, für die die Kreise und die Stadt Bielefeld eine besondere Verantwortung für Maßnahmen zum Erhalt bzw. der Verbesserung der Erhaltungszustände haben. Die Liste dieser Arten sollte dahingehend geprüft werden, ob hier Schutzerfordernisse außerhalb von BSN/ Schutzgebieten</p>	<p>landwirtschaftlich geprägt und insgesamt strukturarm - ist, sodass eine Festlegung als BSN rechtlich nicht möglich ist. Es muss zweitens eine naturschutzfachliche Wertigkeit aufweisen und als EU-Vogelschutzgebiet gemeldet sein. Vogelschutzgebiete sind nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) bereits per Gesetz geschützt. Dies rechtfertigt die Festlegung der Gebiete als Vorranggebiet in der Regionalplanung. Die Ausweisung von Flächen als BSLV und damit als Vorranggebiete setzt eine Schutzwürdigkeit voraus, die der eines Vogelschutzgebietes entspricht. Diese Schutzwürdigkeit muss durch Fachinformationssysteme oder durch entsprechende Schutzgebietsausweisungen dokumentiert sein.</p> <p>Auch aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es sinnvoll die Fachdaten zu besonders schutzwürdigen Vogelarten zusammenzustellen und ggf. entsprechende Schutzkonzepte zu ermitteln.</p> <p>Dies ist allerdings primär eine naturschutzfachliche Grundlagenarbeit, die ggf. Eingang in den Fachbeitrag "Naturschutz und Landschaftspflege" finden könnte. Insbesondere im Kontext mit dem zu erwartenden deutlichen Ausbau der Windenergie stellen</p>		
---	--	--	--

<p>vorliegen. Für diese Arten und ggf. weitere gefährdete Offenlandarten sollten dann Gebiete als BSLV dargestellt werden.</p> <p>Die Naturschutzverbände zeigen anhand von Vorschlägen für BSLV-Darstellungen in der Stadt Bielefeld (s. Abschnitt E.1.2.3) und den Kreisen Gütersloh (s. Abschnitt E.2.2.3), Herford (s. Abschnitt E.3.2.3.) und der Paderborn (s. Abschnitt E.7.2.2) mögliche Darstellungsbereiche auf und behalten sich vor, die Eingaben hierzu im weiteren Planverfahren noch zu ergänzen.</p>	<p>entsprechende Fachdaten eine gute Bewertungsgrundlage sowohl in konkreten artenschutzrechtlichen Prüfungen oder ggf. auch im Rahmen der Landschaftsplanung dar.</p> <p>Wenngleich durch den Ausbau der erneuerbaren Energien Konfliktlagen, insbesondere mit der Avifauna, entstehen können, sind auch mit Blick auf den Klimawandel andere Artengruppen, bzw. klimasensitive Arten und Lebensräume stärker in den Fokus zu nehmen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde trägt der Regionalplanentwurf OWL diesen Anforderungen insbesondere durch die konsequente Sicherung der Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN - der Ebene der Regionalplanung entsprechend - umfänglich Rechnung.</p> <p>Die einzelnen Neuvorschläge für eine zeichnerische Festlegung werden im Einzelnen geprüft. Die oben angeführten Anforderungen werden allerdings nur von wenigen Teilflächen erfüllt.</p> <p>Unabhängig von der Einstufung als BSLV können im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung entsprechende Flächen naturschutzfachlich gesichert werden.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9988</p>			

<p>C.2.8 Neue Ziele und Grundsätze zum Artenschutz ergänzen Die Naturschutzverbände regen an, im Regionalplan folgendes Ziel und einen Grundsatz für den Arten- und Lebensraumschutz aufzunehmen.</p> <p>Neues Ziel: Schutz der Verantwortungsarten in OWL Die Naturschutzbehörden und die Träger der Landschaftsplanung ergreifen zur Sicherung der biologischen Vielfalt für die nach den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten mit einem unzureichenden bzw. schlechten Erhaltungszustand geeignete Maßnahmen, um für diese Arten einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen.</p> <p><u>Begründung:</u> Der Erhaltungszustand vieler nach der FFH-Richtlinie geschützten Arten (Arten der Anhänge II und IV) ist ungünstig bzw. schlecht. Zur Sicherung der Biodiversität sind Maßnahmen des Naturschutzes für diese Arten dringend erforderlich. Die Biodiversitätsstrategie NRW (2015) nennt als mittelfristiges Ziel die "Sicherung günstiger Erhaltungszustände und Verbesserung unzureichender bzw. schlechter Erhaltungszustände aller FFH-LRT und Arten um eine Stufe". Die im Ziel genannten Maßnahmen des Naturschutzes sollen insbesondere für die</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde entsprechen das zusätzlich geforderte Ziel sowie die zwei Grundsätze nicht der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Die genannten Themen bzw. Aufgabenbereiche werden aus Sicht der Regionalplanungsbehörde bereits umfassend durch das Fachrecht geregelt.</p> <p>Insofern handelt es sich eher um Vollzugsdefizite, als um Regelungsdefizite.</p>	<p>Die Bedenken werden aufrechterhalten. Die vorgeschlagenen textlichen Festlegungen zum Artenschutz sind für den Regionalplan in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan angesichts der sich aus der Biodiversitätskrise ergebenden landschaftsplanerischen Anforderungen, auch als rahmsetzende Vorgabe für den örtlichen Landschaftsplan, von Bedeutung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken bzgl. der Funktion des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insofern wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>
--	--	---	--

sogenannten "Verantwortungsarten" ergriffen werden (s. vorigen Abschnitt).

Neuer Grundsatz: Schutz gefährdeter Arten

Zur Sicherung der biologischen Vielfalt und Bewahrung der biologischen Ressourcen sollen für gefährdete oder im Rückgang befindliche Pflanzen-, Pilz- und Tierarten spezifische Maßnahmen der Biotoppflege sowie der Wiedereinrichtung von Biotopen vorgenommen werden und über die Herstellung eines Biotopverbundes die artspezifischen Lebensbedingungen verbessert werden. Diese sollen bei allen Planungen und Maßnahmen auch außerhalb von Schutzgebieten besonders berücksichtigt werden.

Begründung: [13] Umsetzung der FFH-Richtlinie in OWL Detmold, 18.1.2018

Das Thema Arten- und Lebensraumschutz umfasst nicht nur die Schutzkonzeption für wertvolle Lebensräume (vgl. Ziel 2.3 Bereiche zum Schutz der Natur) und europarechtlich besonders zu schützende Arten (vgl. Ziel 2-5 BSL für Vogelarten des Offenlandes), sondern muss im Sinne des Erhalts der Biodiversität alle Arten und deren Lebensräume berücksichtigen. Die Naturschutzverbände schlagen deshalb die Aufnahme allgemeiner Regelungen zum Artenschutz in einem Grundsatz vor. Durch diese Ergänzung würde auch den

Vorgaben aus der Biodiversitätsstrategie von Bund[14] und Land NRW[15] und dem Grundsatz des ROG in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Sätze 1 und 2 entsprochen.

Neuer Grundsatz: Schutz der Artenvielfalt im Siedlungsraum

*Im Siedlungsraum sollen Maßnahmen zur Sicherung der biologischen Vielfalt ergriffen werden. Öffentliche Grünflächen sollen **naturnah sowie struktur- und artenreich gestaltet und durch Festsetzungen in Bebauungsplänen die Verwendung standortheimischer Pflanzen und Gehölze gefördert werden.** Zum Schutz Gebäude bewohnender Fledermaus- und Vogelarten ist insbesondere die öffentliche Hand aufgefordert, für ihren Immobilienbestand Konzepte, Maßnahmen und Selbstverpflichtungen zum Artenschutz auszuarbeiten und umzusetzen. Städte und Gemeinden sollen Maßnahmen zur Reduzierung der Lichtverschmutzung im Innen- und Außenbereich ergreifen.*

Begründung:

Dieser Grundsatz weist auf die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen im Siedlungsraum hin, die für den Erhalt der Artenvielfalt dringend zu ergreifen sind (vgl. hierzu auch Insektenschutz 2019 der Bundesregierung). Das reicht von einer naturnahen, insektenfreundlichen Gestaltung und Unterhaltung von

<p>öffentlichen Grünflächen über bauplanungsrechtliche Regelungen zur Förderung naturnaher Flächen an Gebäuden (Dach-, Fassadenbegrünung) oder in Gärten bis hin zur Förderung Tierarten, die an/ in Gebäuden vorkommen. So hat zum Beispiel die Stadt Gütersloh zum Schutz u.a. der Gebäude bewohnenden geschützten Tierarten eine Artenschutzleitlinie für ihre Liegenschaften beschlossen, die zur allgemeinen Nachahmung empfohlen wird.[16] Ein wichtiger - oft noch zu wenig beachteter Aspekt - ist die Lichtverschmutzung mit ihren gravierenden Auswirkungen auf die Insekten.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9989			
<p>C.2.9 Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) (zu Kapitel 4.8) Der Grundsatz F 16 sollte wie folgt ergänzt werden: Grundsatz F 16 Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung Die Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung überlagern Allgemeine Freiraum- und</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. In der Gesamtmethodik des Regionalplanentwurfs OWL werden bei textlichen Zielen und Grundsätzen, die sich auf zeichnerische Festlegungen beziehen, der Wortlaut der 3. Anlage zur DVO LPIG verwendet. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist an dieser einheitlichen Vorgehensweise festzuhalten.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag setzt sich mit den vorgebrachten Bedenken und Anregungen nicht auseinander.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass in der Gesamtmethodik des Regionalplanentwurfs OWL bei textlichen Zielen und Grundsätzen, die sich auf</p>

<p>Agrarbereiche, Waldbereiche oder Oberflächengewässer und werden als Vorbehaltsgebiete festgelegt. Sie sind folgenden raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen vorbehalten, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen und/ oder Funktionen besonderes Gewicht beizumessen</p> <p>ist: [14] Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt (Kabinettsbeschluss v. 7.11.2007)[15] Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV): Biodiversitätsstrategie NRW (Fassung: 08. Januar)[16] https://www.guetersloh.de/de/rathaus/fachbereiche-und-einrichtungen/umweltschutz/programm-biologische-vielfalt.php</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung wesentlicher Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und 			<p>zeichnerische Festlegungen beziehen, der Wortlaut der 3. Anlage zur DVO LPIG verwendet.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist an dieser einheitlichen Vorgehensweise festzuhalten.</p>
--	--	--	--

<p>Lebensräumen wild lebender Tier- und Pflanzenarten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutz und Entwicklung des Biotopverbundes auch zur Vernetzung der BSN sowie zur Schaffung von Pufferzonen zu den BSN unter Berücksichtigung der Erfordernisse zu Klimaanpassung und -vorsorge, • Schutz, Entwicklung und Wiederherstellung der Naturhaushaltsfunktionen sowie Sicherung einer nachhaltigen Nutzung der Naturgüter, • Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung, • Sicherung klimatisch bedeutsamer Erholungsräume, • Sicherung von festgesetzten Landschaftsschutzgebieten und Freiraumbereichen, die künftig in ihren wesentlichen Teilen geschützt werden sollen. <p><u>Begründung:</u> Die in der Erläuterung (S. 169/ 170) dargestellten Funktionen sind im Grundsatz F 16 nur unvollständig enthalten. Hier fehlen insbesondere der</p>			
--	--	--	--

<p>Schutz und die Entwicklung des Biotopverbunds in Ergänzung zu den BSN. Sämtliche Flächen des Biotopverbundes besonderer Bedeutung des LANUV-Fachbeitrags sind in BSLE verortet. Ein besonderes Augenmerk muss aufgrund der überwiegenden Vernetzungsfunktion der Biotopverbundflächen der Stufe II auf den Erfordernissen der Klimaanpassung und -vorsorge liegen. Ziele und Maßnahmen des Biotopverbunds und des Artenschutzes müssen im Regionalplan in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan flächendeckend berücksichtigt werden. Nur so können u.a. die Ziele der Biodiversitätsstrategien von Bund und Land erreicht werden. Auch klimatisch relevante Erholungs- und Ausgleichsräume sollten hier konkret benannt werden, da sie ein eigenständiges Raumerfordernis darstellen, das nicht über andere Planzeichen/ Ziele/ Grundsätze abgedeckt ist.</p> <p>Der Grundsatz sollte um die genannten Aspekte ergänzt werden und nicht nur die Inhalte der Planzeichendefinition wiedergeben.</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9990</p>			

<p>C.2.10.1 Schutz des Klimas und der Biodiversität als zentrale Waldfunktionen wahrnehmen Das Ziel F 20 soll durch einen neuen Absatz ergänzt werden, um die Waldfunktionen umfassender/ vollständiger darzustellen und ihren Erhalt zu gewährleisten:</p> <p>Ziel F 20 Waldbereiche (1) Die Waldbereiche werden als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind folgende raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen vorgesehen: ... (2) Die Waldbereiche sind nachhaltig als standortheimische, ökologisch stabile und gegenüber dem Klimawandel resiliente Waldbestände zu erhalten und zu entwickeln. Sie sind insbesondere in ihren Funktionen für den Klimaschutz, vor allem als CO2-Senke, für den Arten- und Biotopschutz, für den Wasser- und Bodenschutz, für die Kulturlandschaft sowie für die landschaftsorientierte Erholung und Freizeitnutzung zu erhalten und zu entwickeln. Die Holzproduktion erfolgt möglichst naturnah. <u>Begründung:</u> Das Kapitel stellt sich ganz grundsätzlich nicht der schon seit Jahrzehnten bestehenden Forderung nach dem ökologischen Waldumbau als Grundlage</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. In der Gesamtmethodik des Regionalplanentwurfs OWL werden bei textlichen Zielen und Grundsätzen, die sich auf zeichnerische Festlegungen beziehen, der Wortlaut der 3. Anlage zur DVO LPIG verwendet. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist an dieser einheitlichen Vorgehensweise festzuhalten.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde werden die zentralen Waldfunktionen im Regionalplanentwurf OWL benannt.</p>		<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	---	--	---

<p>für einen nachhaltigen Fortbestand der Wälder in Deutschland. Die Folgen davon, dass dieser nicht vorausschauend und mit Nachdruck betrieben wurde, um die Wälder vorsorglich auf den Klimawandel vorzubereiten, zeigen sich seit Jahren massiv in den Waldzustandsberichten und zunehmend auch ganz augenscheinlich an den teils riesigen Schadflächen. Es ist vollkommen unverständlich, dass sich der Regionalplan in seiner Funktion als forstlicher Rahmenplan dieser in Zukunft weiter zunehmenden Gefährdungssituation nicht annimmt. Das Ziel F 20 des Entwurfs beschränkt sich im Absatz 1 auf die Wiedergabe der in der Planzeichendefinition^[17] genannten Aufzählung von raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen. Auf die heute und in Zukunft zentrale Bedeutung von Wald für Klimaschutz, den Arten- und Biotopschutz (Biodiversität, Biotopverbund) sowie den Wasser- und Bodenschutz wird überhaupt nicht eingegangen. Diese Funktionen werden in den Zielen und Grundsätzen des gesamten Kapitels "Wald" unzureichend oder gar nicht behandelt. Eine Erwähnung in der Begründung zum Kapitel 4.11 reicht hierzu nicht aus. Auch fehlen jegliche Festlegungen zur Wildnisentwicklung. Der Grundsatz F 25 zur Anpassung der Wälder an die sich mit den Klimawandel veränderten Standortbedingungen ist in der Entwurfsfassung unzureichend.</p>			
---	--	--	--

<p>Erstens kann ein Grundsatz nicht die dringend notwendige Anpassung und vorsorgende Entwicklung der Waldbestände gewährleisten und zweitens wird in dem Grundsatz überwiegend auf die wirtschaftlichen Nutzfunktionen der Wälder abgestellt. Auch unter Bezug auf den Grundsatz 7.3.2-LEP ist bei den Konzepten zur Anpassung an den Klimawandel der Schutz aller Waldfunktionen und insbesondere die Entwicklung ökologisch intakter Waldbestände zu achten. Die Erläuterungen zum Grundsatz gehen nicht über Verweise auf die "Klimaanpassungsstrategie Wald NRW" und das "Waldbaukonzept NRW" hinaus, das nach Auffassung der Naturschutzverbände kein geeigneter Leitfaden für die Benennung von Maßnahmen zum Aufbau/ zur Entwicklung ökologisch stabiler Waldbestände unter den Bedingungen des Klimawandels ist.</p> <p>Die Naturschutzverbände fordern, dass die nachhaltige, ökologisch tragfähige Waldentwicklung und Waldnutzung auch und gerade in ihrer gesamtgesellschaftlichen Bedeutung für die Region berücksichtigt und als Ziel festgelegt wird. Hierin geht dann auch der Grundsatz F 25 zu klimastabilen Wäldern auf, der aus Sicht der Naturschutzverbände Zielcharakter haben muss und nicht nur auf die wirtschaftlichen Nutzfunktionen abgestellt</p>			
--	--	--	--

<p>sein kann. In den weiteren Zielen und Grundsätzen des Kapitels "Wald" sind insbesondere Regelungen zur Wildnisentwicklung im Wald sowie zur Bedeutung von Sukzession und auch Wildnis bei der Wiederbewaldung von sogenannten Schädflächen aufgenommen werden (s. Kapitel C.2.10.2). <u>Inanspruchnahme von Waldflächen [17]</u> Anlage 3 zur LPIG DVO Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne / Planzeicheninhalte und -merkmale (Planzeichendefinition)</p> <p>Dass die Regelungen zur ausnahmsweisen Waldinanspruchnahme entsprechend des Ziels 7.3-1 des LEP NRW im Absatz 2 des Ziels F 20 genannt werden, wird begrüßt. Diese Regelungen sind zur Sicherung der Wälder und ihrer wichtigen Funktionen von großer Bedeutung. Die in den Erläuterungen zum Ziel F 20 genannten Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung von Waldinanspruchnahmen - Bedarfsnachweis, Alternativlosigkeit, Vereinbarkeit mit den Funktionen des betroffenen Gebiets, Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß – müssen zum Schutz der Wälder in OWL strikt angewendet werden. Aufgrund des unter dem Landesdurchschnitt liegenden Waldanteils im Plangebiet OWL dürfte ein Nachweis der Alternativlosigkeit bei vielen Vorhaben nur schwer zu erbringen sein.</p>			
---	--	--	--

<p>Die Bewertung, dass durch Sturm oder Schädlingsbefall großflächig zusammengebrochene Waldbestände auf historischen Waldstandorten als schutzwürdige Standorte gelten, die vorrangig durch die Entwicklung klimastabiler Waldbestände und nicht durch <i>konkurrierende</i> Nutzungen, wie Windenergieanlagen, zu "ersetzen" sind, wird unterstützt. Dieser "Ersatz" sollte dabei nach Erachten der Naturschutzverbände auch unter den Zielsetzungen einer selbstständigen Entwicklung von Waldökosystemen durch Sukzession und der Einbeziehung dieser Flächen in die Konzeption zur Weiterentwicklung von Wildnisentwicklungsgebieten erfolgen (s. unter C.2.10.4).</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9991			
<p>C.2.10.2 Ziele zu ökologischen Waldfunktionen</p> <p>Zur Sicherung der ökologischen Funktionen von Wäldern sollen neue Ziele und Grundsätze aufgenommen werden:</p> <p>Neues Ziel: Erhalt und Entwicklung besonderer Waldfunktionen und Waldbestände (1) Naturnahe Wälder sind aufgrund</p>	<p>Der Anregung wird in Teilen entsprochen. Aus rechtlicher Sicht bestehen Bedenken, die genannten Regelungen als Ziel festzulegen. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen.</p>	<p>Inwiefern der Anregung dahingehend entsprochen wird, dass die Kernaussagen in den Text des Regionalplanentwurfs OWL als ergänzende Erläuterungen zum Grundsatz des LEP NRW aufgenommen werden, kann ohne konkrete Vorlage des ergänzten Erläuterungstextes nicht beurteilt werden. Dieses gilt auch für die Aussage, dass unter dem Grundsatz F 8 Aussagen zur Entwicklung von Wildnisgebieten</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>ihrer hohen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz zu erhalten und zu vermehren. Dazu sollen insbesondere Alt- und Totholz-Stadien in einem ausreichenden Flächenumfang gesichert und entwickelt werden sowie Waldaußen- und -innenränder aus standortheimischen Bäumen und Sträuchern entwickelt werden.</p> <p>(2) Naturwaldzellen sind zu erhalten und vor nachteiligen Einwirkungen auf die ungestörte Entwicklung der Biozönosen zu schützen.</p> <p>(3) Die Waldwildnisgebiete sind vor Beeinträchtigungen zu schützen und weiterzuentwickeln. Es ist auf die Schaffung ausreichend großer, zusammenhängender Wildnisgebiete im Wald mit Anschluss an die Nachbarregionen/ -länder zu achten. Im Staatswald ist der Anteil der Wildnisflächen kurzfristig auf 20 % zu erhöhen, für die Waldgesamtläche ist bis zum Jahr 2030 ein Anteil von 10 % zu erreichen.</p> <p>(4) Die öffentlichen Waldbesitzer (Körperschaftswald) sollen im besonderen Maße zur Förderung der biologischen Vielfalt im Wald durch entsprechende Schutzausweisungen, naturschutzorientierte Waldbewirtschaftung und hochwertige Zertifizierung beitragen. Sie sollen dafür Sorge tragen, dass die Zielmarke von 10 % Waldwildnisflächen für die Waldgesamtläche erreicht wird.</p>	<p>Bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs OWL werden zur Verbesserung der Lesbarkeit und der Anwendbarkeit Doppelungen zu bestehenden fachrechtlichen oder landesplanerischen Vorgaben soweit wie möglich vermieden.</p> <p>Der LEP NRW legt im Grundsatz 7.3-2 "Nachhaltig und ordnungsgemäß bewirtschaftete Wälder" fest: "Durch nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft sind standortgerechte, ökologisch intakte, leistungsstarke Waldbestände zu erhalten, zu vermehren und zu entwickeln. Naturnahe Waldbestände sollen in ihrem Bestand und in ihrer Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt erhalten und vermehrt werden. Teile des Waldes sollen im Rahmen des Waldnaturschutzes durch Nutzungsverzicht zu Wildnis entwickelt werden."</p> <p>Die genannten Aspekte lassen sich im Wesentlichen unter diesen Grundsatz des LEP NRW fassen. Der Anregung wird dahingehend entsprochen, dass die Kernaussagen in den Text des Regionalplanentwurfs OWL als ergänzende Erläuterungen zum Grundsatz des LEP NRW aufgenommen werden.</p> <p>Des Weiteren wird der Anregung</p>	<p>innerhalb und außerhalb des Waldes getroffen werden.</p>	
---	--	---	--

<p>(5) Wälder sind in ihrer Bedeutung für den Biotopverbund zu schützen und zu entwickeln. Für die Arten mit großen Arealansprüchen und deren Wanderkorridore sind großflächige, unzerschnittene und störungsarme Waldbereiche sowie artgerechte Vernetzungselemente als Teil des Biotopverbundes zu sichern und weiterzuentwickeln.</p> <p>(6) Waldflächen mit Resten historischer Waldnutzungsformen sind entsprechend ihrem schutzwürdigen Charakter zu bewirtschaften bzw. zu pflegen.</p> <p>(7) Bei nachteiligen Auswirkungen auf die ökologischen Funktionen durch Freizeitnutzungen sind im Rahmen der Landschaftsplanung und der Erarbeitung der forstlichen Bewirtschaftungspläne entsprechende Lenkungsmaßnahmen zu ergreifen.</p> <p><u>Begründung:</u> <i>Zu Absatz 1 / Naturnahe Waldentwicklung</i> Die Leistungen des Ökosystems Wald für Klimaschutz und Naturschutz sind gefährdet, wenn der wirtschaftliche Nutzungsdruck auf den Wald nicht vermindert wird[18]. Es sind deshalb Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der Funktionen der Wälder als Kohlenstoffsenken sowie zur Sicherung der biologischen Vielfalt in den Wäldern erforderlich. Die vorgeschlagenen Ziele</p>	<p>dahingehend entsprochen, dass unter dem Grundsatz F 8 Aussagen zur Entwicklung von Wildnisgebieten innerhalb und außerhalb des Waldes getroffen werden.</p> <p>Naturwaldzellen und Wildnisgebiete werden im Regionalplanentwurf OWL als Bereiche zum Schutz der Natur festgelegt.</p> <p>Die Darstellung dieser Gebiete in einer separaten Erläuterungskarte ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich. Die Abgrenzungen können auch auf allgemeinen, öffentlich zugänglichen Informationssystemen eingesehen werden.</p> <p>Die Ausweisung zusätzlicher Naturwaldzellen und Wildnisgebieten erfolgt nach den rechtlichen Bestimmungen des Landesforstgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes und wird fachlich abgestimmt mit dem Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz.</p>		
--	---	--	--

treffen die hierfür in einem Regionalplan erforderlichen Regelungen zu Schutz und Entwicklung der im Ziel F 20 übergeordnet benannten ökologischen Waldfunktionen.

Die Biodiversitätsstrategie NRW weist darauf hin, dass Arten der Reife- und Totholzphase sowie Arten offener und halboffener Strukturen in Wirtschaftswäldern fehlen oder deutlich unterrepräsentiert sind. "In vom Menschen unbeeinflussten Naturwäldern sind abgestorbene Bäume ein natürlich vorkommender Bestandteil, während in bewirtschafteten Wäldern Bäume in der Regel weit vor Erreichen ihrer natürlichen Altersgrenze entnommen werden. Im Wirtschaftswald haben je nach Waldgesellschaft 50 bis 75 % des Lebenszyklus eines natürlichen Waldes keinen Raum. Vor allem diese Alt- und Totholz-Stadien der hier heimischen Arten müssen in einem ausreichenden Flächenumfang mit entsprechender räumlicher Verteilung in Zukunft gesichert und gefördert werden. Auch die jungen Sukzessionsstadien sowie Waldinnen- und -außenränder haben eine hohe Bedeutung für die Biodiversität".^[19] Mit der Änderung soll ein wichtiges Ziel zum Schutz und zur Entwicklung der Artenvielfalt in NRW auch im Sinne des in der Biodiversitätsstrategie genannten Leitbildes (Kapitel 5.1.2 Biodiversitätsstrategie NRW) regionalplanerisch umgesetzt werden.

Auch nach dem Indikatorenbericht der Bundesregierung zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt sollen naturnahe Formen der Waldbewirtschaftung verstärkt umgesetzt werden, um die biologische Vielfalt in Wäldern zu erhalten.

Zu Absatz 2 / Naturwaldzellen

Das Naturwaldzellen-Programm in NRW sichert naturnahe Waldbestände, die nach Standort, Baumartenzusammensetzung und Bodenvegetation die natürlichen Waldgesellschaften gut repräsentieren für die Forschung. Diese Flächen werden ihrer natürlichen Entwicklung überlassen und sind vor negativen Einwirkungen zu schützen. Sie sollten in einer Erläuterungskarte dargestellt werden.

Zu Absatz 3 und 4 / Wildnisentwicklung im Wald

Im Absatz 3 erfolgt die aus Sicht der Naturschutzverbände regionalplanerisch dringend erforderliche Konkretisierung des Grundsatzes 7.3-2 des LEP, wonach "Teile des Waldes (...) im [18]Vgl.

Sachverständigenrat für Umweltfragen (2012): Umweltgutachten 2012: Verantwortung in einer begrenzten Welt, Kapitel 6 Umweltgerechte Waldnutzung[19] Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV): Biodiversitätsstrategie NRW, S. 43 (<https://www.umwelt.nrw.de/mediathek/br-oschueren/details->

<p>eite-broschueren?broschueren_id=5558&cHash=f3b04bcd-35d467042ceb7cd7ed0d86fb-)</p> <p>Rahmen des Waldnaturschutzes durch Nutzungsverzicht zu Wildnis entwickelt werden (sollen)". Die Aussage, dass "Wildnisgebiete (...) insbesondere den an der Alters- und Zerfallsphase des Waldes gebundenen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum bieten und in einen länderübergreifenden Biotopverbund zusammenwachsen [sollen]" (Begründung zu Kapitel 4.11, S. 177), ist zutreffend, muss aber mit Zielaussagen im Regionalplan ausgefüllt werden. Die ausgewiesenen Waldwildnisgebiete sollten in einer Erläuterungskarte dargestellt werden.</p> <p>Die Naturschutzverbände BUND NRW, LNU, NABU NRW fordern im Rahmen der Volksinitiative Artenvielfalt, dass das Land NRW in seinen Staatswäldern Vorreiter für eine natürliche Waldentwicklung und Artenvielfalt wird. Dazu müssen kurzfristig mindestens 20 % dieser Flächen aus der forstlichen Nutzung genommen werden. Darüber hinaus sollen bis zum Jahr 2030 10 % der Gesamtwaldfläche des Landes auch außerhalb des Staatswaldes aus der Nutzung genommen und der Weg dahin durch geeignete Landesprogramme für private und kommunale Waldbesitzer gefördert werden[20]. Aufgrund der Bedeutung der Wälder als unverzichtbare</p>			
--	--	--	--

<p>Lebensräume mit eigener Dynamik und einem enormen Inventar an Pflanzen- und Tierarten und ihrer in Zeiten des Klimawandels wichtigen Funktionen für das Allgemeinwohl gehen die Verbände damit über die Forderungen der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt (NBS) hinaus^[21]. Zurzeit sind aber nur etwa 3 % der öffentlichen Wälder in Deutschland dauerhaft in natürlicher Entwicklung. Zum Ausbau der Waldwildnisgebiete sind also erhebliche Anstrengungen und neben Förderprogrammen auch verbindliche Zielfestlegungen/ -größen nötig, wofür der Regionalplan als forstlicher Rahmenplan Verantwortung trägt. In Absatz 4 sollen auch die Körperschaften dazu angehalten werden, auf ihren Waldflächen zur Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt beizutragen und zur Erreichung der Waldwildnisziele beizutragen.</p> <p>Waldwildnisgebiete können erst ab einer Größe von etwa 1000 ha ihre als zusammenhängende Waldflächen positiven Funktionen für die Biodiversität als Naturwälder in Waldnaturschutzgebieten oder in einem Nationalpark/ Nationales Naturerbe erfüllen. In OWL sind das in dieser Größenordnung bislang nur 2 der 28 im Regierungsbezirk Detmold bestehenden Wildnisflächen, die im Naturschutzgebiet Egge-Nord liegen. Notwendig sind also großflächig zusammenhängende</p>			
--	--	--	--

<p>Waldgebiete, damit sich dauerhaft ein Mosaik aus unterschiedlichen Waldstadien mit hohem Totholzanteil entwickeln kann, welches die Lebensgrundlage für spezielle Arten, wie z.B. Hirschkäfer, Bechsteinfledermaus oder Eremit bilden. Auf dem größtmöglichen Teil der Flächen sollen die natürlichen Prozesse eigendynamisch und ohne lenkende Eingriffe ablaufen. Diese Wildnisgebiete sind wichtige Trittsteine für den landes- und bundesweiten Biotopverbund. Damit werden besonders wichtige Ziele der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt erfüllt.</p> <p>Zum Anstoß eines Modellvorhabens zur Wildnisentwicklung bei noch laufendem militärischem Betrieb auf dem Truppenübungsplatz Senne s. Kapitel C.2.6.3.</p> <p><i>Zu Absatz 5 / Biotopverbund</i></p> <p>Die Regelungen zum Biotopverbund im Kapitel "Bereiche für den Schutz der Natur" sind im Kapitel "Wald" zu ergänzen, da dem Waldbiotopverbund insbesondere eine hohe Bedeutung [20] https://artenvielfalt-nrw.de/forderungen/[21]</p> <p>Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, Kabinettsbeschluss vom 7. November 2007; vgl. Seiten 28, 31, 40, 48 (http://biologischevielfalt.bfn.de/nationale-</p>			
--	--	--	--

<p>strategie/ueberblick.html) für wandernde Wildtiere mit großem Raumanspruch, wie z. B. Rothirsch und Wildkatze, zukommt. Hierzu müssen im Wald großräumige Korridore mit Verbundfunktionen gesichert oder auch wiederhergestellt werden. Besonders Wildkatzen benötigen zur Ausbreitung deckungsreiche Wanderkorridore, die sich hilfsweise durch Feldgehölze und Heckenstrukturen herstellen lassen. Diese sollten auf regionaler Ebene durch eine fachliche Analyse vorbereitet, geplant und im Rahmen der Landschaftspläne verwirklicht werden. Zur Wiederherstellung von Biotopverbundfunktionen siehe auch den Grundsatz F 3 im Kapitel 4.1 des Entwurfs.</p> <p><i>Zu Absatz 6 / Historische Waldnutzungsformen</i> Historische Waldnutzungsformen finden sich im Plangebiet in Form von durchgewachsenen Buchenniederwäldern (1.500 ha), die mit der Baumart Buche eine regionale Besonderheit darstellen, und Hutewäldern in geringerem Umfang (160 ha) im Kreis Höxter (vgl. Forstlicher Fachbeitrag, Kapitel 3.1/ 3.2). Diese Waldbereiche sind sowohl in ihrer Bedeutung als historische Kulturlandschaft als auch als wertvolle und schutzwürdige Lebensräume für</p>			
---	--	--	--

<p>seltene Tier- und Pflanzenarten zu schützen und möglichst so zu bewirtschaften, dass die kulturhistorischen Relikte erhalten bleiben.</p> <p><i>Zu Absatz 7 / Lenkung von Erholungs- und Freizeitnutzungen</i> Konflikte zwischen Erholungs- und Freizeitnutzungen im Wald und dem Schutzbedürfnis ökologisch sensibler, störungsempfindlicher Waldlebensräume erfordern Konzepte und Maßnahmen zur Lenkung der Nutzungen, die im Rahmen der Landschaftsplanung und der forstlichen Bewirtschaftungspläne zu erstellen sind.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9992			
<p>C.2.10.3 Ersatzaufforstungen</p> <p>Es wird folgende Ergänzung des Ziels F 21 vorgeschlagen:</p> <p>Ziel F 21 Ersatzaufforstung bei Waldumwandlung Bei der Inanspruchnahme von Wald ist der Verlust durch funktionsbezogene Ersatzaufforstungen zu kompensieren. Ersatzaufforstungen sind auf die Ziele des Waldbiotopverbundes abzustimmen. Bei der</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist das Ziel F 21 umfassend formuliert. Hierdurch wird ein funktionsgerechter Ersatz bei einer ausnahmsweisen Waldinanspruchnahme sichergestellt.</p> <p>Es obliegt vorrangig den Forstbehörden und den Naturschutzbehörden die konkrete Ausgestaltung der Ersatzflächen festzulegen.</p> <p>Die Neubegründung von Waldflächen</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Maßnahmenkonzeption ist zu prüfen, ob eine Kompensation auch durch eine selbstständige Entwicklung von Waldökosystemen (Sukzession) erfolgen kann.</p> <p><u>Begründung:</u> Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen von Waldflächen sollten erforderliche Kompensationsmaßnahmen auf Grundlage räumlicher Konzepte erfolgen. Dabei sollten Flächen berücksichtigt werden, die der Ergänzung von Waldbiotopverbundflächen bzw. deren Verbindung dienen. Nach § 39 Landesforstgesetz NRW kann anstelle von Ersatzaufforstungen auch die flächendeckende Entwicklung von Wald durch die natürliche Ansamung von Forstpflanzen zugelassen werden. Im Fall des Verlustes von Waldflächen sind Kompensationsmaßnahmen auf die möglichst selbstständige Entwicklung von Waldökosystemen auszurichten, insbesondere wenn die Maßnahmen bei der heute angestrebten Multifunktionalität sowohl der forst- als auch der naturschutzrechtlichen Kompensation dienen.</p>	<p>kann im Einzelfall auch durch Sukzession erfolgen. Dies ist aber maßgeblich vom Standort und insbesondere von der Nähe zu standorttypischen Waldbeständen abhängig.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9993</p>			

<p>C.2.10.4 Waldvermehrung</p> <p>Der Grundsatz F 22 sollte wie folgt ergänzt werden: Grundsatz F 22 Waldvermehrung</p> <p>In waldarmen Gemeinden soll eine Erhöhung des Waldflächenanteils angestrebt werden. Bei der Erstaufforstung soll den Belangen der Landwirtschaft, der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Erarbeitung fachlicher Konzepte für waldarme Gemeinden im Rahmen der Landschaftsplanung ein besonderes Gewicht eingeräumt werden. Die Träger der Landschaftsplanung sollen geeignete Waldvermehrungsbereiche als Entwicklungsziele im Landschaftsplan darstellen.</p> <p><u>Begründung:</u> Die im Grundsatz angesprochene Erforderlichkeit, Maßnahmen zur Waldentwicklung in waldarmen Gemeinden mit anderen Freiraumfunktionen abzustimmen, bedarf einer fachlichen Konzeption, die im Rahmen der Landschaftsplanung erfolgen sollte und in den Landschaftsplänen durch die Aufnahme in die Entwicklungsziele auch behördenverbindlich gemacht werden kann.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. In der Anregung wird die ergänzende Aufnahme zweier Textpassagen empfohlen. Die erste vorgeschlagene Ergänzung wird nicht berücksichtigt. "Bei der Erstaufforstung soll den Belangen der Landwirtschaft, der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Erarbeitung fachlicher Konzepte für waldarme Gemeinden im Rahmen der Landschaftsplanung ein besonderes Gewicht eingeräumt werden. Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass die Landschaftsplanung ein geeignetes Instrument ist, um Flächen abzugrenzen, die sich für Waldvermehrung besonders eignen. Allerdings liegen nicht für alle Kommunen im Planungsraum Landschaftspläne vor. Unabhängig von der Frage, ob Landschaftspläne vorliegen oder nicht, sollen die genannten Freiraumbelange berücksichtigt werden.</p> <p>Die zweite genannte Textergänzung wird in den Regionalplanentwurf OWL aufgenommen. Der Grundsatz F 22 wird durch den Passus "Die Träger der Landschaftsplanung sollen geeignete Waldvermehrungsbereiche als</p>	<p>Es wird begrüßt, dass die zweite genannte Textergänzung im Grundsatz F 22 durch den Passus "Die Träger der Landschaftsplanung sollen geeignete Waldvermehrungsbereiche als Entwicklungsziele im Landschaftsplan darstellen" in den Regionalplanentwurf OWL aufgenommen werden soll. Zur ID 9993 wird der Meinungsausgleich erklärt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	--	--	---

	Entwicklungsziele im Landschaftsplan darstellen".		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9994			
<p>C.2.10.5 Wiederbewaldung von Schadflächen</p> <p>Es wird folgender neuer Grundsatz vorgeschlagen:</p> <p>Neuer Grundsatz: Wiederbewaldung und Wildnis auf Schadflächen Bei der Wiederbewaldung von durch Kalamitäten betroffenen Waldflächen soll insbesondere die selbstständige Entwicklung von Waldökosystemen durch Sukzession auch im Hinblick auf eine spätere forstwirtschaftliche Nutzung angestrebt werden. Bei der Konzeption zur Wiederbewaldung ist die Eignung von Schadflächen zur Wildnisentwicklung zu prüfen.</p> <p><u>Begründung:</u> Bei der Wiederbewaldung sollte eine selbstständige Entwicklung von Wäldern durch Sukzession erfolgen, da dies langfristig zur Entwicklung stabiler Waldökosysteme führt. Zugleich ist dies ökologisch verträglicher als großflächige Flächenräumungen mit gravierenden Bodenschäden und der Zerstörung der</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist ein entsprechender Grundsatz nicht erforderlich und entspricht auch nicht der Steuerungsfunktion des Regionalplans. Die Steuerungsfunktion des Regionalplans bezieht sich auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, aber nicht auf die Frage der Art der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung im Einzelfall.</p> <p>Die Wiederbewaldung der Schadflächen ist mit Blick auf die vielfältigen Funktionen des Waldes von großer Bedeutung. In welcher Form die Wiederbewaldung sinnvollerweise erfolgt, ist vom Einzelfall abhängig.</p> <p>Eine pauschale Festlegung ist hier nicht zielführend und fachlich begründbar. Eine Aussage zur Entwicklung von Wildnisgebieten wird ergänzend unter Grundsatz F 8 formuliert.</p>	<p>Da die Anregung weit über das Anliegen der Entwicklung von Wildnisgebieten hinausgeht, ist die Ergänzung unter Grundsatz F 8 nicht ausreichend, um die Bedenken/Anregungen auszuräumen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Naturverjüngung.[22] Es sollte geprüft werden, welche Schadflächen aufgrund ihrer Lage dazu geeignet sind, die bestehenden Waldwildnisflächen insbesondere unter dem Aspekt des Waldbiotopverbunds zu ergänzen.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9995			
C.2.10.6 Nachhaltige, klimastabile Waldnutzung Der Grundsatz F 25 sollte grundsätzlich als Ziel formuliert werden und in Ziel F 20 integriert werden (s. Kapitel C.2.10.1).	Der Anregung wird nicht entsprochen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die Festlegung als Grundsatz sachgerecht. Aus rechtlicher Sicht bestehen Bedenken, die Regelung als Ziel festzulegen. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Die im Grundsatz F 25 getroffene Regelungen erfüllt diese Anforderungen nicht.		Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9996			
C.2.10.7 Holzverwendung aus nachhaltiger Holzproduktion in der	Der Anregung wird nicht entsprochen.		Der Anregung wird nicht entsprochen.

<p>Bauwirtschaft als Beitrag zum Klimaschutz Der Bausektor ist durch den Einsatz treibhausgasintensiver Baustoffe wie Stahl und Zement ein maßgeblicher Verursacher des Klimawandels. Neben einem verstärkten Baustoffrecycling kann die Substitution der klimabelastenden Baustoffe durch Holz aus nachhaltiger Holzproduktion maßgeblich zum Klimaschutz beitragen. Der Einsatz von Holz als Baustoff bindet zudem Kohlenstoff. Diese Effekte werden noch ergänzt durch die Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen bei der Gewinnung der Baurohstoffe. Holz kann dabei nicht nur im Neubau,</p> <p>[22] BUND NRW: Waldverwüstung durch großflächige Kahlhiebe stoppen! Neue Studie des BUND zum Umgang mit Fichtensterben und Borkenkäfer,</p> <p>https://www.bund-nrw.de/presse/detail/news/waldverwuestung-durch-grossflaechige-kahlhiebestoppen/?tx_bundpool-news_display[filter][topic]=16&cHash=e0b69de88f04a7-f085a0cede8b7dbae9-</p> <p>sondern auch bei der vertikalen Verdichtung durch Aufstockungen von Gebäuden eingesetzt werden. Der Forstliche Fachbeitrag geht im Ziel</p>	<p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde obliegt es nicht der Steuerungsfunktion der Regionalplanung Festlegungen zu treffen, die sich konkret auf die Bauausführung von Gebäuden bzw. in diesem Fall auf die Verwendung bestimmter Baustoffe beziehen.</p>		<p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	---	--	---

<p>1.4 "Waldbewirtschaftung und Holzverwendung durch öffentliche Verwaltungen" auf die Bedeutung des Holzbaus für den Klimaschutz ein. Die im Fachbeitrag formulierten Ziele zu erhöhter Verwendung von Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft, beispielgebend durch die öffentliche Hand, sollte im Regionalplan als Ziel aufgegriffen werden (s. auch Kapitel C.2.14 zum Klimaschutz).</p>						
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung			
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9997</p>						
<p>C.2.11 Wasser (zu Kapitel 4.12) Insgesamt ist der Entwurf des Regionalplans für den Bereich Wasser wenig ambitioniert. Es ist weder erkennbar, dass die erheblichen Probleme und negativen Entwicklungen in diesem Bereich berücksichtigt werden, noch ist ein Bemühen zu erkennen, dem so weit wie möglich planerisch entgegen zu wirken. Die Festlegungen zum Themengebiet Wasser zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass der Regelungsgehalt gegenüber den geltenden Regionalplänen massiv zurückgenommen wird. Die bislang als Ziele formulierten Vorgaben dienen nunmehr lediglich als Erläuterungen zu wenigen, zumeist auch noch wenig konkreten Zielen oder Grundsätzen. Derartige Deregulierungen</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die gewählte Methodik der zeichnerischen Festlegung der Wasserschutzgebiete als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) ist durch die LPIG DVO vorgegeben. Entsprechend der Anlage 3 zur LPIG DVO werden als BGG vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen im Sinne der Wasserschutzzonen I – III A festgelegt. Über die Vorgaben der LPIG DVO hinaus, werden auch Heilquellenschutzgebiete als BGG festgelegt. Bei der Festlegung von regionalplanerisch bindenden Zielen sind die diesbezüglich rechtlichen Anforderungen einzuhalten.</p>	<p>Anlage 3 der DVO vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 527), in Kraft getreten am 28. April 2022 definiert Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) als <i>überwiegend im Freiraum liegende Bereiche, in denen der Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer (einschließlich Talsperren), die der öffentlichen Trinkwassergewinnung dienen oder künftig dienen sollen, Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen haben.</i></p>  <table border="1" data-bbox="1146 1145 1370 1168"> <tr> <td>Zg</td> <td>Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz</td> <td>Vorranggebiet</td> </tr> </table> <p><small>Überwiegend im Freiraum liegende Bereiche, in denen der Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer (einschließlich Talsperren), die der öffentlichen Trinkwassergewinnung dienen oder künftig dienen sollen, Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen haben.</small></p> <p>Eine Einschränkung auf Wasserschutzgebietszonen I-IIIa erfolgt nicht mehr</p>	Zg	Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz	Vorranggebiet	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Zg	Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz	Vorranggebiet				

<p>in Bezug auf den Schutz von Gewässern und Grundwasser sind angesichts der großen Herausforderungen in dem Sektor vollkommen unverständlich und werden von den Naturschutzverbänden strikt abgelehnt. Vielmehr besteht akuter Handlungsbedarf zum Schutz und zur Entwicklung von Grundwasservorkommen und Oberflächengewässern. Auch die Regionalplanung ist in der Pflicht, hier gemäß ihren Möglichkeiten entsprechende Vorgaben zu machen.</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Auch auf Grund der eingegangenen Anregungen und Bedenken ist es aus Sicht der Regionalplanung sachgerecht, einen zusätzlichen Grundsatz aufzunehmen, der den qualitativen und quantitativen Grundwasserschutz zum Gegenstand hat.</p>	<p>Die Naturschutzverbände begrüßen die Absicht der Regionalplanungsbehörde, einen zusätzlichen Grundsatz aufzunehmen, der den qualitativen und quantitativen Grundwasserschutz zum Gegenstand hat. Da dieser im Detail allerdings nicht bekannt ist, kann hierzu keine abschließende Stellungnahme erfolgen.</p>	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle		ID: 9998	
<p>C.2.11.1 Grundwasser- und Gewässerschutz (zu Kapitel 4.12.1) Das Ziel 26 wiederholt in Absatz 1 die im Planzeichenverzeichnis festgelegten Definitionen der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG). In Absatz 2 wird eine vergleichsweise restriktive Ausnahmeregelung für die</p>	<p>Den Anregungen wird im Wesentlichen nicht entsprochen. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in</p>	<p>Die Bedenken werden aufrechterhalten. Die Ausweisung eines Nationalparks Senne hat nicht primär eine Zielrichtung „Gewässerschutz“. Dennoch kann eine Nationalparkausweisung den Grundwasserschutz unterstützen. Es ist nicht bekannt, inwieweit die BSAB-Kulisse verändert wurde. Insofern kann</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung.</p>

<p>Inanspruchnahme der Bereiche durch entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen eingeführt. Diese wird von den Naturschutzverbänden begrüßt. Weitere Ziele oder Grundsätze zum Grundwasser- und Gewässerschutz werden jedoch nicht festgelegt. Lediglich in den Erläuterungen finden sich dann folgende weitere Hinweise zu Schutzerfordernissen und Nutzungsvorgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung des Schutzes und ggf. der Sanierung bestehender Grundwasserentnahmen vor Nutzung neuer Grundwasservorkommen, • Oberflächen- und grundwasserabhängige Biotope in BSN sollen durch die Nutzung von Grundwasservorkommen für die öffentliche Wasserversorgung nicht erheblich beeinträchtigt werden, • Zulässigkeit von Nutzungen, die eine Wassergewinnung beeinträchtigen können, nur unter Beachtung der Bewirtschaftungsziele nach WRRL und der dauerhaften Gewährleistung der Qualität und Quantität der Grundwasservorkommen sowie 	<p>Raumordnungsplänen. Diese rechtlichen Anforderungen sind bei der Festlegung von raumordnerischen Ziele zu beachten. Die in den Erläuterungen aufgeführten Punkte stellen aus Sicht der Regionalplanungsbehörde Leitgedanken zum Schutz des Grundwassers dar, unabhängig davon, ob sie als regionalplanerisches/r Ziel oder Grundsatz festgelegt werden können.</p> <p>Der Regionalplanentwurf stellt die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz auf der Grundlage der Vorgaben der LPIG DVO dar; ergänzend werden - als Sonderfall in OWL - auch die Heilquellenschutzgebiete in analoger Weise festgesetzt. Karstgebiete werden im Regionalplanentwurf entsprechend der LPIG DVO nicht als BGG festgelegt. In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass die Karstgebiete im Planungsraum (insbesondere in den Kreisen Paderborn, Höxter und Lippe) zum Teil sehr großflächig verbreitet sind. Der Ausschluss einer städtebaulichen Entwicklung in diesen Bereichen ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht sachgerecht begründbar. Gem. § 24 BNatSchG sind Nationalparke rechtsverbindlich festgesetzte, einheitlich zu schützende Gebiete, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. großräumig, weitgehend unzerschnitten und von besonderer Eigenart sind, 2. in einem überwiegenden Teil ihres 	<p>hierzu keine abschließende Stellungnahme erfolgen.</p> <p>Die Ausführungen der Regionalplanungsbehörde in Bezug auf Trinkwasserschutz/ -vorsorge im Siedlungsbereich überzeugen nicht. Es erfolgt eine nur sehr eingeschränkte inhaltliche Auseinandersetzung mit den Kritikpunkten. Es wird darauf verwiesen, dass es den Gemeinden freisteht, welche der Flächen sie bebauen möchten. Dies schließt die Flächen in BGG weder aus noch schränkt es deren Nutzung in irgendeiner Weise ein (z.B. durch Priorisierung: Inanspruchnahme von BGG nur dann, wenn andere Bereiche nicht zur Verfügung stehen). Es muss also vom worst-case ausgegangen werden, dass alle Flächen oder zumindest ein sehr hoher Prozentsatz in den BGG für Bebauung in Anspruch genommen werden. Somit ist ein Zielkonflikt zwischen Bebauung und Grundwasserschutz bereits in der Regionalplanung angelegt. Auch in der Umweltprüfung wird dieser Belang nicht in der erforderlichen Weise betrachtet. Eine gesamtplanerische Abwägung unter Berücksichtigung der Umweltbelange ist hier daher nicht zu erkennen.</p>	<p>Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>
---	--	---	---

<p>der Funktionen und Strukturen der Gewässer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung des wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatzes in der verbindlichen Bauleitplanung • Realisierung vorrangiger Planungen und Maßnahmen nur so, dass Grundwasser und Oberflächengewässer nicht durch Stoffeinträge belastet werden • Sicherung der Aabach-Talsperre in ihrer bedeutenden Funktion für die teilregionale Trinkwasserversorgung und Schutz vor vermeidbaren Beeinträchtigungen • Bedarfsgerechte Nutzung der Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung und ggf. deren umweltverträglicher Ausbau. <p>Des Weiteren werden in den Erläuterungen die "<i>Fachlichen Rahmenbedingungen</i>" für die zeichnerischen Festlegungen beschrieben. Dies betrifft:</p> <p><i>Karstgebiete: Hier erfolgt keine Darstellung als BGG; bei Planungen und Vorhaben in der Paderborner Hochebene, dem Oderwälder Land und dem Weserbergland soll in besonderem Maße der Schutz des Grundwassers vor</i></p>	<p>Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und</p> <p>3. sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.</p> <p>Nationalparke dienen damit definitiv nicht der Sicherung der Trinkwasserversorgung.</p> <p>Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Neubewertung der BSAB; im Rahmen dieser Neubewertung sind vorrangig BSAB, die innerhalb von Wasserschutzgebieten liegen, zurückgenommen worden.</p> <p>Unabhängig hiervon ist festzuhalten, dass bei einer Überlagerung von BSAB mit Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz, die Belange des Trinkwasserschutzes Vorrang haben.</p> <p>Dies ist in Ziel R 2 "BSAB und überlagernde Raumfunktionen" des Regionalplanentwurfs OWL festgelegt.</p> <p>Die Verbesserung der Qualität der Grundwasservorkommen ist anzustreben. Beeinträchtigungen ergeben sich, wie in der Einwendung dargestellt, durch Stoffeinträge z.B. aus der Landwirtschaft oder Altlasten.</p> <p>Eine Festlegung, dass beeinträchtigte Grundwasservorkommen vorrangig zu</p>		
--	---	--	--

<p><i>Verunreinigung sichergestellt werden.</i></p> <p><i>Grundwasser- und Gewässerschutz in Siedlungsbereichen: Sofern ASB in Wasserschutzgebieten dargestellt werden, ist in nachfolgenden Verfahren sicherzustellen, dass die nachteiligen Auswirkungen für die Einzugsgebiete durch geeignete Festsetzungen von Versickerungsmöglichkeiten gemindert werden. Die Versiegelung weiterer Flächen ist zu begrenzen und die Entsiegelung zu unterstützen.</i></p> <p><i>Abgrabungsflächen: Bei der Genehmigung von Abgrabungen in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten sind die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen zu beachten und die wasserrechtlichen Anforderungen zu erfüllen.</i></p> <p>Alle diese Punkte sind ihrem Regelungsgehalt nach Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung, die in den geltenden Regionalplänen auch so zu finden sind. Die hier vorgenommene "Abstufung" zu Erläuterungen ist nicht akzeptabel, da dadurch keine Verbindlichkeit hergestellt, sondern die Beachtung dieser wichtigen Schutzvorgaben in das Belieben der Maßnahmenträger auf nachfolgenden Planungsebenen gestellt wird. Ziel 26 legt außerdem lediglich fest, welche Nutzungen in den BGG vorzusehen sind. Die in den</p>	<p>sanieren sind, entspricht nicht der Regelungskompetenz der Regionalplanung Gerade in Bezug auf die Art der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung besteht für die Regionalplanung keine Regelungskompetenz. Maßgeblich für die städtebauliche Entwicklung innerhalb von Wasserschutzgebieten sind die Festlegungen der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen, unabhängig davon, ob die jeweiligen Flächen im Regionalplan als Siedlungsbereiche festgelegt worden sind.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. In diesem</p>		
---	--	--	--

<p>Erläuterungen dargelegten, offensichtlich für erforderlich gehaltenen Vorgaben beziehen sich aber auf die Nutzung und den Schutz der Gewässer/ des Grundwassers auch außerhalb der BGG/ in der Gesamtregion. Sie können als reine Erläuterung zu den BGG überhaupt keine diesbezügliche Wirkung entfalten.</p> <p><u>Trinkwasserschutz/ -vorsorge im Siedlungsbereich</u></p> <p>Die Vorgaben zu den Siedlungsbereichen sollten insbesondere auch für bereits bestehende Siedlungsbereiche gelten. Die Darstellung neuer GIB in Wasserschutzgebieten und neuer ASB in Wasserschutzzone II ist zu unterlassen, die Darstellung neuer ASB in Schutzzone III zu vermeiden. Im vorliegenden Entwurf werden 90 ASB mit 1864 ha (davon 9 ASB mit 87 ha in Wasserschutzzone II) und 21 GIB mit 508 ha in Wasserschutzgebieten dargestellt. Insgesamt liegen 20 % der dargestellten Siedlungsfläche in Wasserschutzgebieten. Hinzu kommt eine nicht bekannte Anzahl von Flächen in den Karstgebieten und in anderen Einzugsgebieten von Trinkwasserversorgungen, für die kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen ist. Dies widerspricht dem Vorsorgegrundsatz in eklatanter Art und Weise. Insbesondere widerspricht es auch den Ausnahmevoraussetzungen, die in Ziel F26 (2) formuliert werden. Eine</p>	<p>Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist. Der Schutz der Trinkwasserversorgung vor Verunreinigung durch Hausbrunnen entspricht nicht der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden. Wie unter ID 9997 bereits ausgeführt, ist es aus Sicht der Regionalplanung sachgerecht, einen zusätzlichen Grundsatz aufzunehmen, der den</p>		
--	---	--	--

<p>Inanspruchnahme von BGG darf danach nur erfolgen, wenn die angestrebten Nutzungen nicht an anderer Stelle realisierbar sind. Eine entsprechende Prüfung der dargestellten Siedlungsflächen hat offenbar aber nicht stattgefunden (keine Alternativenprüfung!).</p> <p>Eine Auseinandersetzung mit den Folgen in Bezug auf Trinkwassernutzung und die Erreichung der Ziele der WRRL muss zwingend auf der übergeordneten Ebene der Regionalplanung stattfinden und kann nicht auf die nachfolgende Planungsebene verschoben werden, da die Grundwassereinzugsgebiete gemeindeübergreifend sind. Hier gilt es, die Folgen der Gesamtplanung aufzuzeigen und falls notwendig, gegenzusteuern. Dies ist auf der Ebene der nur gemeindeweiten Flächennutzungsplanung und der Planung von Einzelprojekten/ -flächen schlicht nicht mehr möglich. Eine Abschichtung ist daher unzulässig. Insbesondere für die Karstgebiete ist zu prüfen, ob bestehende/ nicht mehr benötigte ASB/ GIB zurückgenommen werden können.</p> <p><u>Keine Abgrabungen in Trinkwasserschutzgebieten</u> Nach § 35 Abs. 2 LWG sind Abgrabungen in Wasserschutzgebieten verboten. Der Regionalplanentwurf greift hier einer umstrittenen, geplanten</p>	<p>qualitativen und quantitativen Grundwasserschutz zum Gegenstand hat.</p>		
--	---	--	--

<p>Gesetzesänderung vor, von der nicht klar ist, ob sie überhaupt so umgesetzt werden wird. Konkrete Regelungen soll eine landesweite Wasserschutzgebietsverordnung enthalten, die allerdings noch nicht verfügbar ist. Es ist völlig unverständlich, dass dieser Umstand im Regionalplan nicht einmal (bspw. in der Begründung) erwähnt wird und somit die Möglichkeit, dass Darstellungen von BSAB in Wasserschutzgebieten rechtswidrig sein können, für die notwendige Diskussion um den Entwurf völlig außer Acht gelassen wird. Unabhängig von der Gesetzeslage lehnen die Naturschutzverbände Abgrabungen in Wasserschutzgebieten ab. Hier ist der Vorsorgegrundsatz zu berücksichtigen, die geplanten 12 BSAB mit 171 ha sind zurückzunehmen und Alternativen außerhalb der Wasserschutzgebiete zu prüfen.</p> <p><u>Verbesserung des chemischen Erhaltungszustandes der Grundwasserkörper</u> Im Planungsgebiet finden sich im Bereich von Ems, Lippe und Weser zahlreiche Grundwasserkörper sowie einige Grundwasserkörper der Diemel in einem schlechten chemischen Zustand. So sind bspw. im Stadtgebiet Bielefeld die Grundwasserkörper (GWK) Flusseinzugsgebiet (FEG) Ems 3_07 bis 3_09 aufgrund u.a. zu hoher Stickstoff-</p>			
---	--	--	--

Gehalte laut den Vorgaben der WRRL nicht in einem guten chemischen Zustand. Die Nitratgehalte erreichen in diesen GWK Werte von bis zu 150 mg/l (s. Wasserversorgungskonzept 2018 Stadt Bielefeld).

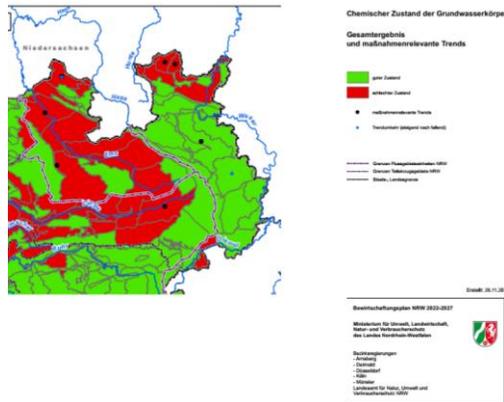


Abbildung 1: Chemischer Zustand der Grundwasserkörper in OWL, Quelle: MULNV 2020

Neben der Belastung durch die Landwirtschaft findet man in den Siedlungsbereichen vor allem Belastungen des Grundwassers, die aus industrieller/ gewerblicher Tätigkeit oder Altlasten stammen. Betrachtet wird hierbei laut der WRRL ausschließlich das oberste Grundwasserstockwerk. Dies betrifft im Stadtgebiet Bielefeld v.a. z.T. großflächige Verunreinigungen mit verschiedenen chlorierten Kohlenwasserstoffen (Lösemittel und

deren Abbauprodukte) und perfluorierte Tenside, die auch in tiefere Stockwerke im Bereich Bielefeld-Brackwede-Ummeln-Senne - auch in ausgewiesenen Wasserschutzgebieten - eingedrungen sind. Auch wenn sie nach den Vorgaben nicht WRRL-relevant sind, sind hier großräumige Maßnahmen zur Sanierung bzw. zur Sicherung der Trinkwasservorräte und zur Erreichung der Ziele der WRRL – Erreichen des guten chemischen Zustands des Grundwassers – erforderlich. Dazu bedarf es regionsweiter, grundsätzlicher Vorgaben für den Schutz des Grundwassers in und außerhalb der BGG.

Vorsorgender Trinkwasserschutz in den Trinkwasserschutzgebieten

Zum langfristigen Schutz bestehender Wassergewinnungsanlagen der öffentlichen Wasserversorgung und da in urbanen Gebieten auch i.d.R. keine Standort-Alternativen zu den bestehenden Wassergewinnungsanlagen bestehen (eine Bereitstellung mit Fernwasser ist möglichst auszuschließen), sind Restriktionen zur baulichen Entwicklung in den ausgewiesenen und geplanten Wasserschutzgebieten sowie in den Einzugsgebieten der öffentlichen Wasserversorgung unbedingt erforderlich (vgl. auch den Ratsbeschluss der Stadt Bielefeld von 27.04.1989; Drs.-Nr. 5046). Die Landesregierung und damit die Regierungsbezirke und die Politik haben

den Auftrag, die Grundwasserreserven für die Versorgung der Bevölkerung mit sauberem Trinkwasser dauerhaft zu gewährleisten.

Auch, wenn es derzeit wohl noch kein erhebliches Mengenproblem bei den Grundwasservorkommen im Regierungsbezirk gibt (vgl. Karte im Entwurf zum WRRL-Bewirtschaftungsplan), ist doch landesweit ein fallender Trend der Grundwasserstände zu beobachten. Dies liegt vor allem an den anhaltend trockenen Sommern. Es besteht kein Zweifel daran, dass sich diese Situation zukünftig erheblich verschärfen wird. Dies ist im Sinne einer vorsorgenden Planung bereits heute in den Blick zu nehmen und planerisch zu berücksichtigen. Angesichts der großen Herausforderung durch die angestrebte (fristgemäße) Erreichung der WRRL-Ziele bis 2027 bedeutet dies, dass alle Akteure die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen unterstützen müssen. Dies gilt auch für die Aufstellung des Regionalplanes. Die räumliche Planung kann und muss Bereiche zum Schutz und zur Entwicklung wertvoller Grundwasserkörper sichern sowie bestimmte Bereiche von solchen Nutzungen freihalten, die eine besondere Gefährdung der Gewässer oder des Sicker-/ Grundwassers bedeuten können. Zur Beurteilung der Relevanz der Flächenversiegelungen sind im

Umweltbericht die vorgesehenen großflächigen Versiegelungen nicht nur darzustellen, sondern auch die Auswirkungen zu ermitteln (vgl. Punkt D.2 dieser Stellungnahme). Dies zunächst insbesondere, indem die Flächenanteile der Versiegelungen ermittelt und ins Verhältnis zum Grundwasserkörper gesetzt werden. Diese Informationen sind zur Verfügung zu stellen.

Grundwasserschutz in der Senne

Im Planungsraum hat dabei auch die Senne eine große Bedeutung. Die Senne ist der größte und von Nitrat unbelastete Grundwasserspeicher zur Versorgung der Bevölkerung der Stadt Bielefeld, großen Teilen der Kreise Paderborn und Lippe, sowie der Städte Paderborn und Detmold. Derzeit gibt es keine Wasserschutzgebietsverordnung auf dem TUP Senne, sodass eine Ausweisung als Nationalpark gleichzeitig die Funktion des Grundwasserschutzes zu übernehmen hat, bzw. übernehmen kann. Der TUP ist nicht mit Düngemitteln und Pestiziden durch landwirtschaftliche Nutzung belastet und der Schutz über den Nationalpark ist der beste Trinkwasserschutz überhaupt. Deshalb kann die Zielforderung für die Senne für die Sicherung und den Schutz des Trinkwassers mit den geforderten Zielen unter F 11, F 12 und F 13 und F 20 verknüpft werden.

Hausbrunnen

<p>Im Planungsraum erfolgt die Trinkwasserversorgung außerdem über eine Vielzahl von Hausbrunnen. Hier sind Regelungen zum Schutz des Grundwassers vor Beeinträchtigung insbesondere vor Verschmutzung zu treffen.</p> <p><i>Karstbereiche</i> Für die Karstbereiche sind Regelungen erforderlich, die sich an die nachfolgende Planungsebene richten und den Schutz des Grundwassers sicherstellen. Dies erfordert mehr als ein paar Sätze in den Erläuterungen. Der Regionalplan muss sich der Aufgabe eines übergeordneten/ regionalen Schutzregimes für das Grundwasser stellen. Dazu fordern die Naturschutzverbände neue Flächendarstellungen und Ziele/ Grundsätze.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9999			
<p>C.2.11.1.1 Neue zeichnerische Festlegungen zum Grundwasserschutz</p> <p><u>Erläuterungskarte zu den Karstgebieten</u> Es ist eine Erläuterungskarte zu erstellen, in der die Karstgebiete der Paderborner Hochebene, des Oderwälder Landes und</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Festlegung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) entspricht der Anlage 3 zur LPIG DVO. Demnach werden als BGG vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete öffentlicher</p>	<p>Die Bedenken werden aufrechterhalten.</p> <p>Die Anlage 3 zur LPIG DVO ist im April 2022 in veränderter Form in Kraft getreten (siehe ID: 9997). Auf Grundlage der gültigen Anlage 3 zur LPIG DVO fordern die Naturschutzverbände eine Festlegung</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>des Weserberglandes abgebildet werden. So können die Bereiche, in denen in besonderem Maße der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung sichergestellt werden muss, besser für Maßnahmenträger sichtbar gemacht werden. In Verbindung mit einem neuen Ziel zum Schutz des Grundwassers in Karstgebieten wird dieser verbindlich gemacht.</p> <p><u>Trinkwasserschutzgebiete in Zone III B und III C</u></p> <p>Aus Sicht der Naturschutzverbände ist problematisch, dass laut Planzeichenverordnung die Wasserschutzgebietszonen III B / III C sowie geplante Wasserschutzgebiete und die Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen der öffentlichen Wasserversorgung ohne derzeitige Ausweisung eines Wasserschutzgebietes nicht als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz dargestellt werden können. Hier sollte von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, ein eigenes Planzeichen zu entwickeln (§ 3 Abs. 4 Plan-VO) und so die Bereiche als Vorranggebiete auszugestalten und mit den gleichen Zielvorgaben zu belegen wie die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz. Eine Kompromisslösung wäre es, diese Bereiche in einer Erläuterungskarte darzustellen und hierfür entsprechende Zielvorgaben zu</p>	<p>Trinkwassergewinnungsanlagen im Sinne der Wasserschutzzonen I – III A zeichnerisch festgelegt. Ebenso gehören zu den Vorranggebieten Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete von Talsperren im Sinne der Wasserschutzzonen I – III / III A, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden.</p> <p>Zusätzlich sind Heilquellenschutzgebiete aufgenommen worden.</p> <p>Die vollständige Abgrenzung der Wasserschutzgebiete kann aus Fachinformationssystemen, auf die die zuständigen Behörden Zugriff haben, entnommen werden. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist damit eine zusätzliche Erläuterungskarte nicht erforderlich.</p>	<p>von BGG für alle Bereiche des Grundwassers und der Oberflächengewässer, die der öffentlichen Trinkwassergewinnung dienen oder künftig dienen sollen.</p> <p>Die Forderung nach einer Erläuterungskarte für die Karstgebiete Paderborner Hochebene, dem Oderwälder Land und dem Weserbergland bezieht sich auf den „Leitgedanken“, der in den Erläuterungen des Entwurf des Regionalplanes formuliert wird. Hier soll auch ohne BGG-Darstellung bei Planungen und Vorhaben in besonderem Maße der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung sichergestellt werden. Eine räumliche Zuordnung ist hier jedoch nicht ohne weiteres möglich. Der Verweis auf die im Internet zugängliche Abgrenzung der Wasserschutzgebiete geht hier fehl.</p>	
--	--	--	--

<p>formulieren.</p> <p><u>Gefährdete und sanierungsbedürftige Grundwasservorkommen</u> Zudem sind die Bereiche, in denen die Grundwasserkörper einen schlechten Zustand nach WRRL aufweisen, zeichnerisch als "Bereiche zum Schutz gefährdeter und schutzwürdiger Grundwasservorkommen" mit einem neuen Planzeichen darzustellen. Zusätzlich sollte auch ein eigenes Planzeichen entwickelt werden "Bereich zur Sanierung des Grundwassers". Diese Bereiche sollten als Vorranggebiete ausgestaltet werden, um ein möglichst hohes Schutz-/ Sanierungsniveau zu erreichen.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 10000			
<p>C.2.11.1.2 Neue textliche Ziele zum Grundwasserschutz Zur langfristigen Sicherung der Grundwasservorkommen ist im Konfliktfall zwischen Grundwasserschutz und anderen Nutzungen den Erfordernissen des Gewässerschutzes Vorrang einzuräumen. Dieses sollte in den textlichen Zielen klar zum Ausdruck kommen. Außerdem sind Ziele zum Schutz und zur Sanierung vor Nutzung neuer Vorkommen zum sparsamen</p>	<p>Den Anregungen wird im Wesentlichen nicht entsprochen.</p> <p>Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Dies ist bei vielen Vorschlägen für weitere Zielfestlegungen</p>	<p>Die Bedenken werden aufrechterhalten.</p> <p>Es kann dahin gestellt bleiben, ob die Vorschläge der Naturschutzverbände als Zielfestlegungen geeignet sind. In der regionalplanerischen Abwägung können die inhaltlichen Punkte daraus auch als Grundsätze oder Erläuterungen in den Regionalplan aufgenommen werden. Bei den Vorschlägen der Naturschutzverbände geht es im Wesentlichen um eine Schärfung (im</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>

<p>Umgang mit Wasser aufzunehmen. Zur langfristigen Sicherung des Grundwassers muss auch die Grundwasserneubildung betrachtet werden. Die Naturschutzverbände fordern daher, folgende Ziele zu ergänzen:</p> <p>Neues Ziel: Sicherung und Schutz des Grundwassers</p> <p>(1) Die zeichnerisch dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz des Plangebiets sind Vorranggebiete. Alle Vorhaben, die die Nutzungen der Wasservorkommen nach Menge, Güte und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden, sind unzulässig. Die öffentliche Wasserversorgung und damit die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung ist sehr langfristig vor qualitativen und quantitativen Belastungen zu schützen.</p> <p>(2) Der Gewässer- und Grundwasserschutz im Bereich der Senne ist durch einen Nationalpark Senne-Teutoburger Wald-Egge sicherzustellen.</p> <p>(3) Bei bestehenden Überlagerungen von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz und Siedlungsbereichen sind durch die Bauleitplanung verbindliche Regelungen zu treffen, um Wassergefährdungen auszuschließen und die natürliche Grundwasserneubildung zu</p>	<p>nicht gegeben. In weiteren Fällen entsprechen die empfohlenen Regelungen nicht der Steuerungsebene des Regionalplans.</p> <p>Des Weiteren wird im Regionalplanentwurf OWL bewusst auf eine "Doppelung" bereits fachrechtlich bestehender Regelungen oder Festlegungen des LEP NRW verzichtet, da sie planerisch nicht zusätzlich erforderlich sind und die Lesbarkeit des Regionalplans einschränken. Darüber hinaus enthält der Regionalplanentwurf textliche Festlegungen, die bei einer Überlagerung der BGG mit anderen konkurrierenden Raumfunktionen der Trinkwassergewinnung Vorrang einräumen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf stellt die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz auf der Grundlage der Vorgaben der LPIG DVO dar; ergänzend werden - als Sonderfall in OWL - auch die Heilquellenschutzgebiete in analoger Weise festgesetzt. Entsprechend kann sich das textliche Ziel zu den BGG auch nur auf die festgesetzte Kulisse beziehen. Eine pauschale Erweiterung z.B. auf Karstgebiete ist damit rechtlich nicht zulässig.</p> <p>Gem. § 24 BNatSchG sind Nationalparke rechtsverbindlich festgesetzte, einheitlich zu schützende Gebiete, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. großräumig, weitgehend unzerschnitten und von besonderer Eigenart sind, 2. in einem überwiegenden Teil ihres 	<p>Sinne von Verdeutlichung) des allgemeinen Schutzgedankens, der im Ziel xy formuliert wird. U.a. der Ausschluss von Vorhaben, deren nachteilige Wirkung auf den Grundwasserschutz bereits auf der Regionalplanebene erkennbar ist, ist als Zielfestlegung möglich.</p> <p>Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung entfaltet vor allem in der Bauleitplanung keine grundwasserschützende Wirkung. Der Verweis geht daher fehl. Im Übrigen ist hier auch eine regionalplanerische Verantwortung gegeben, weil die durch Bebauung beeinträchtigten Grundwasserkörper nicht mit den Gemeindegrenzen übereinstimmen. Insofern erfolgt auf der Ebene der Bauleitplanung nur eine eingeschränkte Prüfung.</p>	
---	--	--	--

<p>gewährleisten. (4) In den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz – einschließlich der Wasserschutzzone III B – sowie in den Einzugsgebieten von Wassergewinnungsanlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung, für die derzeit kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen ist, sind unzulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • großflächige, über die bestehenden Siedlungsbereiche hinausgehende Versiegelungen, • die Errichtung und der Betrieb von wassergefährdenden Anlagen, • Biomasseanlagen, Anlagen der Massentierhaltung, • die Verlegung von Fernleitungen mit hohem Gefährdungspotential, • die Errichtung von Abfallentsorgungsanlagen, Bergehalden, Kläranlagen, • Nassabgrabungen und grundwassergefährdende Trockenabgrabungen. <p>(5) In den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind die landwirtschaftliche Nutzung und der Energiepflanzenanbau so</p>	<p>Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und</p> <p>3. sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.</p> <p>Nationalparke dienen damit definitiv nicht der Sicherung der Trinkwasserversorgung. Maßgeblich für die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb von Wasserschutzgebieten sind die entsprechenden differenzierten Festlegungen innerhalb der Wasserschutzgebietsverordnung. Dies gilt insbesondere auch für die Art der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung. Gerade in Bezug auf die Art der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung besteht für die Regionalplanung keine Regelungskompetenz.</p> <p>Karstgebiete werden entsprechend der LPIG DVO im Regionalplanentwurf nicht als BGG festgelegt. Die vorgeschlagene Methodik (Darstellung der Karstgebiete in einer Erläuterungskarte, verbunden mit restriktiven textlichen Zielen) ist von der Rechtswirkung der zeichnerischen Festlegung als Vorranggebiete gleichzusetzen. Der damit verfolgte strenge Schutz der Karstgebiete ist aus</p>		
---	---	--	--

<p>auszugestalten, dass eine Anreicherung von Schadstoffen im Grundwasser unterbleibt.</p> <p>(6) Bei der Nutzung der Grundwasservorkommen muss sichergestellt werden, dass oberflächen- oder grundwasserabhängige Biotope nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Neues Ziel: Schutz des Grundwassers in den Karstbereichen</p> <p>In den in der Erläuterungskarte dargestellten Karstbereichen ist der Schutz vor Verunreinigungen in besonderem Maße sicherzustellen. Die Ziele und Grundsätze, die für die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz gelten, sind hier analog anzuwenden.</p> <p>Neues Ziel: Schutz und Sanierung belasteter Grundwasservorkommen</p> <p>(1) In den Bereichen zum Schutz gefährdeter und schutzwürdiger Grundwasservorkommen (und/ oder Bereichen zur Sanierung des Grundwassers) sind alle Nutzungen auf die Sanierung des Grundwasserkörpers auszurichten. Weitere Stoffeinträge in das Grundwasser sind zu vermeiden.</p> <p>(2) Der Schutz und – soweit erforderlich – die Sanierung bestehender Grundwasserentnahmen hat Vorrang vor der Nutzung neuer Grundwasservorkommen. Auf eine sparsame Nutzung des begrenzten</p>	<p>Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht endabgewogen.</p> <p>In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass die Karstgebiete im Planungsraum (insbesondere in den Kreisen Paderborn, Höxter und Lippe) zum Teil sehr großflächig verbreitet sind. Dies könnte zu einer umfassenden Einschränkung der städtebaulichen Entwicklung einzelner Kommunen führen. Sofern erforderlich, können die Karstgebiete als Wasserschutzgebiete gesichert werden. Der Schutz grundwasserabhängiger Biotope ist bereits durch Fachrecht gegeben und wird im Rahmen einer wasserrechtlichen Bewilligung geprüft. Auch die Vermeidung unnötiger Versiegelungen wird bereits durch verschiedene fachrechtliche Bestimmungen, wie z.B. die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, geregelt.</p> <p>Der Schutz der Trinkwasserversorgung vor Verunreinigung durch Hausbrunnen entspricht nicht der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Festlegungen zur Verringerung des Wasserverbrauchs entsprechen nicht der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Selbst auf der Ebene der Bauleitplanung wird es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht oder nur mittelbar möglich sein, entsprechende Regelungen zu treffen.</p> <p>Die angeregten Zielfestlegungen "Schutz und Sanierung belasteter</p>		
--	---	--	--

<p>Naturgutes "Wasser" ist hinzuwirken. Neuer Grundsatz: Verringerung der Flächenversiegelung Die Versiegelung weiterer Flächen soll im Sinne einer ausreichenden Grundwasserneubildung begrenzt werden. Die Entsiegelung befestigter Fläche soll unterstützt werden. Neuer Grundsatz: Vermeidung von Verunreinigungen durch Hausbrunnen Der Schutz der Trinkwasserversorgung vor Verunreinigung durch Hausbrunnen ist bei allen raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>Neuer Grundsatz: Verringerung des Wasserverbrauchs Möglichkeiten der Mehrfachnutzung und innerbetrieblicher Wasserkreisläufe, insbesondere bei Brauchwassernutzungen in Industrie und Gewerbe, sind zu untersuchen, zu fördern und anzuwenden. Kooperationen zwischen den Betrieben, die diesem Zwecke dienen, sind anzustreben.</p>	<p>Grundwasservorkommen" entsprechen aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht den rechtlichen Anforderungen, die an ein raumordnerisches Ziel gestellt werden. In diesem Kontext wird auch darauf hinzuweisen, dass im Regionalplanentwurf entsprechend der LPIG DVO keine "Bereiche zur Sanierung des Grundwassers" festgelegt werden. Wie unter ID 9997 bereits ausgeführt, ist es aus Sicht der Regionalplanung sachgerecht, einen zusätzlichen Grundsatz aufzunehmen, der den qualitativen und quantitativen Grundwasserschutz zum Gegenstand hat.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle		ID: 10001	
<p>C.2.11.2 Oberflächengewässer (zu Kapitel 4.12.2) Das Ziel F 27 legt in Absatz 1 die</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. In der Gesamtmethodik des Regionalplanentwurfs OWL werden bei</p>	<p>Die zeichnerische Darstellung der Fließgewässer geht nicht über die DVO</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich</p>

<p>Oberflächengewässer als Vorranggebiete fest und wiederholt dabei lediglich den Wortlaut der Planzeichenverordnung. In Absatz 2 wird den Oberflächengewässern ein Vorrang vor den für Siedlungsgebiete vorgesehenen raumbezogenen Nutzungen und Funktionen eingeräumt. Unter Absatz 3 werden Ausnahmen von dem Vorrang mit Verweis auf WHG und LWG genannt, wobei diese Ausnahmemöglichkeiten sehr restriktiv zu handhaben sind. Ergänzt wird die Zielsetzung durch den Grundsatz F 28. Danach soll auf die Verbesserung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer einschließlich ihrer Ufer und Auen bei raumbedeutsamen Planungen hingewirkt werden. Außerdem soll ein ausreichender Korridor für die naturnahe Entwicklung erhalten bleiben. Hinzu kommt die (aus dem bestehenden Regionalplan übernommene) Regelung in Ziel F 29, dass in einem 100 m-Korridor von Weser und Lippe eine Rohstoffgewinnung ausgeschlossen wird. Aus Sicht der Naturschutzverbände sind Ziel 27 und Grundsatz 28 viel zu allgemein gehalten, um eine raumordnerische Wirkung zu entfalten. Die gebotene textliche und zeichnerische Umsetzung wasserwirtschaftlicher Ziele bedarf konkreter Festlegungen. Die WRRL verlangt, dass sich bereits 2015 alle Oberflächengewässer in einem guten chemischen und ökologischen Zustand befinden sollten. Dieses Ziel hat</p>	<p>textlichen Zielen und Grundsätzen, die sich auf zeichnerische Festlegungen beziehen, der Wortlaut der 3. Anlage zur DVO LPIG verwendet. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist an dieser einheitlichen Vorgehensweise festzuhalten.</p> <p>In der zeichnerischen Festlegung geht der Regionalplanentwurf OWL deutlich über die Vorgaben der Planzeichendefinition (DVO LPIG) hinaus. Nach der Vorgabe der Planzeichendefinition werden als Oberflächengewässer Talspeeren, Abgrabungsseen, Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau sowie natürliche Seen festgelegt - kurzum: größere Stillgewässer. In Erweiterung dieser Vorgabe werden im Regionalplanentwurf OWL auch Fließgewässer einschließlich ihrer Ufer als Vorranggebiete festgelegt. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde werden ergänzend durch die textlichen Festlegungen im Ziel 27, Grundsatz F 28 und dem Ziel F 29 Oberflächengewässer, und insbesondere auch Fließgewässer umfänglich gesichert. Die Festlegungen gewährleisten dabei auch die Möglichkeiten zur Renaturierung bzw. der Realisierung von Strahlursprüngen sowie der Auenentwicklung. In diesem Kontext ist auf die ergänzenden Festsetzungen der Überschwemmungsbereiche sowie der Bereiche zum Schutz der Natur</p>	<p>LPIG in der fassung von April 2022 hinaus.</p>	<p>vorgebrachten Bedenken werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>
--	---	---	--

<p>Deutschland - und in hohem Maße NRW - weit verfehlt. Um eine zumindest teilweise Zielerreichung innerhalb des nächsten Bewirtschaftungszyklus bis spätestens 2027 zu erreichen, müssen die erforderlichen Maßnahmen so schnell wie möglich umgesetzt werden. Im vorliegenden Regionalplanentwurf finden sich nur ansatzweise planerische Vorgaben dazu. Zeichnerische Darstellungen fehlen gänzlich. In den Erläuterungen findet sich unter dem Punkt "Fachliche Rahmenbedingungen" entsprechende planerische Hinweise, die insgesamt von den Naturschutzverbänden begrüßt werden. Die Durchsetzungskraft der planerischen Hinweise wird aufgrund der "Platzierung" in den Erläuterungen angezweifelt, sie sind nicht als verbindliche Ziele oder zu berücksichtigende Grundsätze formuliert (s.o.).</p> <p>Die räumliche Planung kann und muss die Zielerreichung der WRRL insbesondere hinsichtlich der Sicherung des Raumannspruches der Gewässer und der Vermeidung künftiger Nutzungskonflikte unterstützen.</p> <p><u>Strahlwirkungskonzept</u> Erheblicher Handlungsbedarf besteht dabei insbesondere hinsichtlich der hydromorphologischen Defizite der Oberflächengewässer. Die Verminderung dieser Defizite soll dabei in NRW durch</p>	<p>hinzuweisen, durch die große Teile der Gewässerauen regionalplanerisch gesichert werden. Eine zusätzliche Erläuterungskarte zu rezenten Auen ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich. Inhaltlich wäre sie maßgeblich für Fachbehörden relevant, denen die Daten allerdings bekannt sind.</p>		
---	--	--	--

das sogenannte Strahlwirkungskonzept erreicht werden. Auch die Umsetzung dieses Konzeptes erfordert eine fast durchgehende Verbesserung aller Gewässer. So müssen in kurzen Abständen sogenannte Strahlursprünge entwickelt werden, die dem naturnahen Zustand des Gewässers entsprechen. Es sind also umfangreiche Renaturierungsmaßnahmen erforderlich, und dies auch an den "erheblich veränderten" Gewässern. Die räumliche Planung kann die Zielerreichung der WRRL insbesondere hinsichtlich der Sicherung des Raumanpruches der Gewässer und der Vermeidung künftiger Nutzungskonflikte unterstützen und zur Umsetzung der im Maßnahmenprogramm des EG-WRRL-Bewirtschaftungsplans und in den Maßnahmenübersichten nach § 74 LWG zusammengestellten Programmmaßnahmen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) entscheidend beitragen.

Auenschutz

Auen erfüllen eine Vielzahl von Funktionen, die auch Gegenstand der Regionalplanung sind: Flüsse und Auen sind natürliche Lebensadern in der Landschaft und damit als zentrale Achsen eines Biotopverbundsystems Wanderungskorridor und Lebensraum vieler seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten. Dieser Funktion kommt

<p>insbesondere hinsichtlich der zu erwartenden Wanderbewegungen als Folge des Klimawandels eine erhebliche Bedeutung bei der Erhaltung der Biodiversität zu. Der häufige Wechsel zwischen Überflutung und Trockenfallen der Auwälder führt dazu, dass das Grundwasser auch in Jahreszeiten mit niedrigem Grundwasserspiegel aufgebessert wird. Naturnahe Auen mit Auwald verhalten sich bei Hochwasser wie ein Schwamm. Sie können Wasser aufnehmen, zurückhalten und tragen mit dazu bei, Hochwasserspitzen flussabwärts abzuflachen. Der gute ökologische Zustand der Fließgewässer ist in vielen Fällen nur zu erreichen, wenn das Gewässer und die Aue wieder eine funktionale Einheit bilden. Aus diesem Grund sind eine regionalplanerische Sicherung der rezenten Auen sowie Vorgaben für eine Wiederherstellung von Auenbereichen aus Sicht der Naturschutzverbände unerlässlich. Der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold (LANUV 2018) enthält in einem erfreulich ausführlichen Ausmaß Darlegungen zu den Gewässerstrukturen. Von raumordnerischem Gewicht ist dabei die Planerische Empfehlung, <i>Flächen zur Verfügung zu stellen, um die Eigendynamik der Gewässer zu ermöglichen, Retentionsräume zu sichern bzw. zurückzugewinnen sowie</i></p>			
--	--	--	--

<p><i>Auenstrukturen zu erhalten und zu entwickeln.</i></p> <p>Außerdem sollten die potenziell natürlichen Auen und die rezenten Auen in einer Erläuterungskarte zeichnerisch dargestellt werden. In der Schriftenreihe des Bundesamtes für Naturschutz ist aktuell eine Veröffentlichung erschienen, in der Potentiale zur naturnahen Entwicklung rezenter Auen aufgezeigt werden[23]. Für den Planungsraum sind darin Potentiale für die Auenentwicklung von Ruhr und Lippe dargestellt. Diese sollten im Rahmen der Aufstellung des Regionalplanes berücksichtigt werden.</p> <p><u>Quellbereiche</u></p> <p>Quellbereiche sind besonders empfindliche Bereiche, deren Schutz im Rahmen der räumlichen Planung (insbesondere bei der Bauleitplanung) eine besondere Bedeutung zukommt. Dem sollte aus Sicht der Naturschutzverbände dadurch Rechnung getragen werden, dass ein neues Ziel zum Quellschutz aufgenommen wird:</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 10002			
C.2.11.2.2 Neue zeichnerische Festlegungen zum Schutz der Oberflächengewässer	Dem Bedenken wird nicht entsprochen. In der zeichnerischen Festlegung geht der Regionalplanentwurf OWL deutlich über die Vorgaben der Planzeichendefinition	Die Bedenken und Vorschläge werden aufrechterhalten. Insbesondere in den bereits identifizierten Bereichen, in denen Maßnahmen zur	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken werden im

<p><u>Entwicklungskorridore</u> Der Verweis in den Erläuterungen auf die Entwicklungskorridore und die "Blaue Richtlinie"[24] wird begrüßt. Die Entwicklungskorridore sollten, soweit maßstäblich möglich, zeichnerisch dargestellt</p> <p>[23]Potenziale zur naturnahen Auenentwicklung - Bundesweiter Überblick und methodische Empfehlungen für die Herleitung von Entwicklungszielen; BfN-Skripten 489[24] Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen - Ausbau und Unterhaltung</p> <p>dargestellt werden, bspw. als "Bereiche für die Gewässerentwicklung" mit einem neu zu entwickelnden Planzeichen oder als Sonderkategorie der Überschwemmungsgebiete. Eine Überlagerung mit Überschwemmungsbereichen und/ oder Bereichen zum Schutz der Natur/ Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung unterstützt die Zielerreichung der WRRL zusätzlich. Für die Ausmaße des Entwicklungskorridors enthalten die Maßnahmenübersichten nach § 74 LWG zu jedem berichtspflichtigen Wasserkörper die fachlichen Grundlagen. Dort sind bereits die jeweils erforderlichen</p>	<p>hinaus. Nach der Vorgabe der Planzeichendefinition werden als Oberflächengewässer Talspeeren, Abgrabungsseen, Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau sowie natürliche Seen festgelegt, kurzum: größere Stillgewässer. In Erweiterung dieser Vorgabe werden im Regionalplanentwurf OWL auch Fließgewässer einschließlich ihrer Ufer als Vorranggebiete festgelegt. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde werden ergänzend durch die textlichen Festlegungen im Ziel 27, Grundsatz F 28 und dem Ziel F 29 Oberflächengewässer, und insbesondere auch Fließgewässer umfänglich gesichert. Die Festlegungen gewährleisten dabei auch die Möglichkeiten zur Renaturierung bzw. der Realisierung von Strahlursprüngen sowie der Auenentwicklung. In diesem Kontext ist auf die ergänzenden Festsetzungen der Überschwemmungsbereiche sowie der Bereiche zum Schutz der Natur hinzuweisen, durch die große Teile der Gewässerauen regionalplanerisch gesichert werden.</p>	<p>Zielerreichung der WRRL umgesetzt werden sollen, kann eine „Flächensicherung“ auf der Ebene der Regionalplanung zur Umsetzung der WRRL beitragen. Die Bereiche sind in den wasserwirtschaftlichen Planungen für einzelne Vorhabenträger nicht ohne weiteres erkennbar, so dass eine zusammenführende Betrachtung im Regionalplan hier sehr zielführend ist. Sehr hilfreich wäre in diesem Zusammenhang ein Fachbeitrag „Wasser“, der diese Thematik analog zum ökologischen Fachbeitrag für die planerische Ebene aufbereitet.</p>	<p>Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>
--	---	---	---

<p>morphologischen Programmmaßnahmen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) festgesetzt und die zu deren Umsetzung zumindest nötigen Funktionselemente, insbesondere die Länge der Strahlursprünge und die Flächenmaße zur Auenentwicklung erfasst. Die erforderliche Breite des Korridors variiert je nach Funktionselement, hat also kein konstantes über die ganze Wasserkörperlänge festlegbares Maß. In den Maßnahmenübersichten nach § 74 LWG finden sich insbesondere bei der Programm-Maßnahme 74 (Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten) Größenangaben für die Maßnahmenflächen (in ha). Wegen der konkreten Längen- und Flächenmaße in den Tabellen müssen der WRRL-Geschäftsstelle für Ostwestfalen-Lippe bei der Bezirksregierung die Lage der konzipierten Strahlursprünge und Auenentwicklungsflächen bekannt sein, die den veröffentlichten Maßnahmenübersichten nicht zu entnehmen sind. Die Regionalplanungsbehörde kann diese Informationen einholen und sie zur Sicherung dieser Bereiche als Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) oder mit dem neu zu entwickelnden Planzeichen darstellen.</p> <p>Der in Ziel 29 vorgesehene Ausschluss der Rohstoffgewinnung in einem 100 m-</p>			
---	--	--	--

<p>Korridor von Weser und Lippe ist aus fachlicher Sicht nicht ausreichend. Für diese beiden Gewässer sind mindestens 300 breite Entwicklungskorridore erforderlich.</p> <p><u>Überlagernde Freiraum- und Agrarbereiche:</u> Bei Darstellung von überlagernden Freiraum- und Agrarbereichen müssen der Gewässerentwicklung Rechnung tragende Vorgaben vorgesehen werden.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 10003			
<p>C.2.11.2.2 Neue textliche Ziele zum Schutz der Oberflächengewässer</p> <p>Neues Ziel: Schutz von Entwicklungskorridoren Der Raum, den die Oberflächengewässer für eine Entwicklung gemäß den Vorgaben der WRRL benötigen (Entwicklungskorridor), ist von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten und auentypisch zu entwickeln. Die erforderliche Breite dieses Korridors ist aus den Maßnahmenübersichten nach § 74 LWG oder, wo dies nicht möglich ist, aus der "Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW – Ausbau und Unterhaltung" abzuleiten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde trifft der Regionalplan zu einzelnen Punkten bereits Festlegungen; andere Aspekte obliegen nicht der Regelungskompetenz der Regionalplanung.</p> <p>In der zeichnerischen Festlegung geht der Regionalplanentwurf OWL deutlich über die Vorgaben der Planzeichendefinition hinaus. Nach der Vorgabe der Planzeichendefinition werden als Oberflächengewässer Talspeeren, Abgrabungsseen, Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau sowie natürlich Seen festgelegt, kurzum: größere Stillgewässer. In Erweiterung dieser Vorgabe werden im Regionalplanentwurf OWL auch</p>	<p>Siehe ID 10002</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>

<p>Neues Ziel: Sicherung von Strahlursprüngen Zur Unterstützung des Strahlwirkungskonzeptes hat die Gewässerentwicklung in den im Rahmen der Erarbeitung der Umsetzungsfahrpläne bzw. Maßnahmenübersichten nach §74 LWG identifizierten Strahlursprüngen und in den Bereichen für erforderliche Strahlursprünge Vorrang vor allen entgegenstehenden Nutzungen.</p> <p>Änderung von Ziel 29 Die Inanspruchnahme von Flächen für die Rohstoffgewinnung im Auenbereich in einem 300 m-Korridor beidseitig der Uferlinien von Weser und der Lippe ist ausgeschlossen, um die naturnahe Entwicklung der Gewässer und ihrer Auen zu ermöglichen. Neues Ziel: Auen schützen und entwickeln Rezente Auen müssen erhalten und die Auenfunktionen wiederhergestellt werden. Die Bereiche mit Auenfunktion sind bis 2025 um mindestens 10 % zu vergrößern. Vorrang hat dabei die Entwicklung der Primäraue. In den Auen ist die Entwicklung von Auwäldern zu fördern, sofern nicht naturschutzfachliche Gründe entgegenstehen. Neues Ziel: Schutz von Quellbereichen</p>	<p>Fließgewässer einschließlich ihrer Ufer als Vorranggebiete festgelegt. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde werden ergänzend durch die textlichen Festlegungen im Ziel 27, Grundsatz F 28 und dem Ziel F 29 Oberflächengewässer, und insbesondere auch Fließgewässer umfänglich gesichert. Die Festlegungen gewährleisten dabei auch die Möglichkeiten zur Renaturierung bzw. der Realisierung von Strahlursprüngen sowie der Auenentwicklung. In diesem Kontext ist auf die ergänzenden Festsetzungen der Überschwemmungsbereiche sowie der Bereiche zum Schutz der Natur hinzuweisen, durch die große Teile der Gewässerauen regionalplanerisch gesichert werden.</p> <p>Die Festlegung von nutzungsfreien Gewässerrandstreifen obliegt nicht der Steuerungskompetenz der Regionalplanung. Die Festlegung nutzungsfreier Gewässerrandstreifen stellt einen erheblichen Eingriff in die Eigentumsrechte dar. Entsprechende Festlegungen müssen über Fachrecht oder Planungen auf nachfolgenden Ebenen getroffen werden.</p> <p>Quellbereiche als gesetzlich geschützte Biotope sind bereits durch das Fachrecht umfassend geschützt. Zusätzliche Festlegungen sind damit nicht erforderlich und aufgrund der überwiegenden Kleinflächigkeit der Quellen nicht der</p>		
---	--	--	--

<p>Quellbereiche sind aufgrund ihrer herausragenden ökologischen Bedeutung besonders zu schützen und zu erhalten.</p> <p>Neues Ziel: Nutzungsfreie Gewässerrandstreifen</p> <p>Zur Vermeidung von diffusen Schadstoffeinträgen ist ein nutzungsfreier Gewässerrandstreifen von mindestens 10 m Breite an allen Gewässern umzusetzen.</p>	<p>Regionalplanungsebene, sondern primär der Landschaftsplanungsebene zuzuordnen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 10004</p>			
<p>C.2.11.3 Hochwasserschutz (zu Kapitel 4.12.3)</p> <p>Das Ziel F30 wird von den Naturschutzverbänden unterstützt. Insbesondere die Zielsetzung, dass die Überschwemmungsbereiche Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen (Siedlungsbereiche und BSAB) haben, ist zu begrüßen.</p> <p>Leider wird die Planung selber diesen Vorgaben nicht gerecht. So werden bspw. 14 Siedlungsflächen zumindest teilweise in Überschwemmungsbereichen dargestellt. Hier ist die Nutzungskonkurrenz schon bei der Aufstellung des Planes zu berücksichtigen und die Siedlungsflächendarstellungen sind zu streichen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Ziel F 30 ist festgelegt, dass die städtebauliche Inanspruchnahme innerhalb von Überschwemmungsbereichen nur ausnahmsweise dann möglich ist, wenn dies auch nach den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen möglich ist.</p> <p>Ergänzend sind nach der 1. Offenlegung des Regionalplanentwurfs die Bereiche, bei denen sich die Siedlungsbereiche und die Überschwemmungsgebiete (HQ100) überlagern, sowie die Flächen, die bei einem extrem Hochwasser (HQextrem) überstaut werden, durch ein externes Büro geprüft und bewertet worden. Als Ergebnis ist die Kulisse der</p>	<p>Es erstaunt ein wenig, dass laut vorliegender SUP 46 Siedlungsflächen (24 davon mit nur geringen Flächenanteilen) (teilweise) in Überschwemmungsbereichen dargestellt werden, bei der Überprüfung der Flächenfestlegung aber 112 Flächen identifiziert wurden, die (teilweise) in Überschwemmungsbereichen liegen. Immerhin 67 dieser Flächen wurden im Rahmen der SUP nicht geprüft.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Tabelle 2: Anteile von Siedlungsflächen mit Lage in einem Überschwemmungsgebiet

Kreis	Fläche	Größe	% des Plangebietes im ÜSG	ha des Plangebietes im ÜSG
Bielefeld	BI_Bie_ASB_127	6,5 ha	23	1,5
Bielefeld	BI_Bie_ASB_129	36,9 ha	23	8,5
Bielefeld	BI_Bie_ASB_131	85,5 ha	3	2,6
Gütersloh	GT_Güt_ASB_016	22,2 ha	24	5,3
Gütersloh	GT_Güt_ASB_031	17,5 ha	33	5,8
Gütersloh	GT_Rhe_GIB_014	10,9 ha	63	6,9
Gütersloh	GT_Rie_GIB_020	10,7 ha	6	0,6
Gütersloh	GT_Ver_GIB_005	64 ha	17	10,9
Herford	HF_Löh_ASB_023	3,8 ha	65	2,5

Siedlungsbereiche überarbeitet und angepasst worden.
 Aus rechtlicher Sicht bestehen Bedenken, die Regelung als Ziel festzulegen. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen.
 Die in den Grundsätzen F 31 und F 32 getroffenen Regelungen erfüllen diese Anforderungen nicht.

<table border="1"> <tr> <td>Lippe</td> <td>LIP_Det_GIB_014</td> <td>2,9 ha</td> <td>30</td> <td>0,87</td> </tr> <tr> <td>Lippe</td> <td>LIP_Kal_ASB_001</td> <td>4,5 ha</td> <td>82</td> <td>3,7</td> </tr> <tr> <td>Min.-Lüb.</td> <td>MI_Pet_ASB_002</td> <td>10,3 ha</td> <td>14</td> <td>1,4</td> </tr> <tr> <td>Paderborn</td> <td>PB_Del_ASB_009</td> <td>5,2 ha</td> <td>63</td> <td>3,3</td> </tr> <tr> <td>Paderborn</td> <td>PB_Pad_ASB_012</td> <td>9,7 ha</td> <td>28</td> <td>2,7</td> </tr> </table>	Lippe	LIP_Det_GIB_014	2,9 ha	30	0,87	Lippe	LIP_Kal_ASB_001	4,5 ha	82	3,7	Min.-Lüb.	MI_Pet_ASB_002	10,3 ha	14	1,4	Paderborn	PB_Del_ASB_009	5,2 ha	63	3,3	Paderborn	PB_Pad_ASB_012	9,7 ha	28	2,7			
Lippe	LIP_Det_GIB_014	2,9 ha	30	0,87																								
Lippe	LIP_Kal_ASB_001	4,5 ha	82	3,7																								
Min.-Lüb.	MI_Pet_ASB_002	10,3 ha	14	1,4																								
Paderborn	PB_Del_ASB_009	5,2 ha	63	3,3																								
Paderborn	PB_Pad_ASB_012	9,7 ha	28	2,7																								
<p>Die Erkenntnisse zu den erheblichen negativen Auswirkungen von Hochwasser und Starkregen, die durch den Klimawandel zugenommen haben und weiter zunehmen werden, müssen zwingend zu einer Festsetzung der im Entwurf des Regionalplans nur als Grundsätze formulierten Belange des Hochwasserschutzes als Ziele F 31 Hochwassergefahren und F 32 Starkregen führen (s. Kapitel C.2.14).</p>																												
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>																									
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 10005</p>																												
<p>C.2.12 Landwirtschaft (zu Kapitel 4.13) Im Kapitel 4.13 "Landwirtschaft" fehlt ein übergeordneter Grundsatz, der für die landwirtschaftliche Bodennutzung im</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten</p>																									

<p>Sinne der Nachhaltigkeit als Leitvorstellung der Raumordnung und unter Berücksichtigung aktueller umweltfachlicher/ -politischer Anforderungen, die sich aus der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes, den Biodiversitätsstrategien von Bund und Land oder dem Insektenschutzprogramm des Bundes ergeben, regionalplanerische Anforderungen formuliert. Stattdessen werden Naturschutzmaßnahmen als beeinträchtigende Maßnahmen in den neu dargestellten landwirtschaftlichen Kernräumen eingeordnet. Die Naturschutzverbände lehnen dies ab und regen an, den Grundsatz F 33 in Absatz 2 wie folgt zu ergänzen:</p> <p>Grundsatz F 33 Landwirtschaftliche Kernräume</p> <p>(2) Insbesondere soll in den landwirtschaftlichen Kernräumen die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für agrarstrukturell beeinträchtigende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die nicht dem Natur-, Arten- und Klimaschutz, dem Gewässer- und Grundwasserschutz oder der Gewässerentwicklung dienen, vermieden werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Naturschutzverbände unterstützen grundsätzlich die mit dem Grundsatz F 33</p>	<p>LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.</p> <p>Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden. Hierzu zählen insbesondere Nutzungen, die die Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entziehen oder erheblich einschränken.</p> <p>Landwirtschaftliche Kernräume sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p> <p>Dies schließt eine Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Kernräume durch konkurrierende Nutzungen nicht generell aus, weist den agrarstrukturellen Belangen in der Abwägung aber ein erhöhtes Gewicht zu. Damit werden auch in landwirtschaftlichen Kernräumen Naturschutzmaßnahmen nicht generell ausgeschlossen.</p>		<p>Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	---	--	--

<p>"Landwirtschaftliche Kernräume" verbundene Zielsetzung, wertvolle landwirtschaftliche Böden zu erhalten und diese vor Inanspruchnahme insbesondere für Siedlungs- und Verkehrsflächen aber auch Abgrabungen oder anderer Infrastrukturanlagen schützen. Es bedarf aber genauso auch der Berücksichtigung von Natur- und Umweltschutzbelangen, die allein durch den Grundsatz F 34 zum Ökologischen Landbau nicht ausreichend berücksichtigt sind.</p> <p>Aus der Erläuterung zum Grundsatz F 33 geht hervor, dass mit der hier verfolgten Zielsetzung verbunden wird, dass auch Naturschutzmaßnahmen als beeinträchtigende Maßnahmen in den Kernräumen grundsätzlich als mit der landwirtschaftlichen Nutzung nicht vereinbar dargestellt werden. Die Ziele des Naturschutzes sind jedoch auf der Gesamtfläche zu verwirklichen (vgl. § 1 Bundesnaturschutzgesetz) und dieses umfasst auch landwirtschaftlich genutzte Flächen. In der konkreten Umsetzung erfolgt dieses durch ein abgestuftes System der Ausweisung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (NSG, LSG, GLB, ND, etc.) sowie Maßnahmen, die sich sowohl aus rechtlichen Instrumenten des Naturschutzes (Eingriffsregelung/ Kompensationsmaßnahmen, Artenschutz/ CEF-Maßnahmen) als auch sonstigen Maßnahmen (z.B. Vertragsnaturschutz, FSC-Maßnahmen) ergeben. Diese</p>	<p>Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichmaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.</p>		
---	--	--	--

müssen weiterhin möglich bleiben.
Angesichts des großen Umfangs der im Plangebiet dargestellten landwirtschaftlichen Kernräume kann eine Vorbehaltsregelung zugunsten landwirtschaftlicher Kernräume gegenüber Naturschutzmaßnahmen nicht in Frage kommen.

Dieses gilt auch für Maßnahmen des Gewässerschutzes. In Absatz 2 halten die Naturschutzverbände deshalb zur Klarstellung eine Ergänzung für erforderlich, die Maßnahmen des Natur-, Arten-, Klima- und Gewässerschutzes in den Kernräumen ausdrücklich von den entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen ausnimmt. Zumindest sollte in den Erläuterungen in Absatz 1260 der Begriff "Naturschutzmaßnahmen" gestrichen werden.

Streichung landwirtschaftlicher Kernräume in den Bereichen für den Schutz der Natur

In der Darstellung dieser landwirtschaftlichen Kernräume fällt im Planentwurf deren überlagernde Darstellung mit den Bereichen für den Schutz der Natur auf. Diese Darstellungen sind zu streichen, da in den BSN den Belangen des Naturschutzes grundsätzlich ein Vorrang auch gegenüber der Landwirtschaft zukommt.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle		ID: 10006	
<p>C.2.13.1 Sicherung von Kulturlandschaftsbereichen</p> <p>Die Naturschutzverbände schlagen folgendes neues Ziel und einen ergänzenden Grundsatz vor; die Grundsätze F 35 und F 36 des Entwurfs wären dann entsprechend anzupassen.</p> <p>Neues Ziel: Schutz und Entwicklung landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche Die in der Erläuterungskarte 4 dargestellten landesbedeutsamen und regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sind durch entsprechende rechtliche Festsetzungen des Naturschutzes zur Erhaltung und Entwicklung ihrer Werte und Funktionen in Schutzgebieten zu schützen.</p> <p>Neuer Grundsatz: Die Vielfalt der Kulturlandschaften soll im besiedelten und unbesiedelten Raum unter Wahrung ihres besonderen kulturlandschaftlichen Wertes erhalten bleiben und gestaltet werden. Die natürlichen und kulturellen Bestandteile der Kulturlandschaften sollen durch adäquate Bewirtschaftung</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche werden im Fachbeitrag differenziert nach Landschaften mit Bedeutung für die Archäologie, die Denkmalpflege und die Landschaftskultur abgegrenzt. Die Fachsicht Archäologie umfasst Bereiche mit einer hohen Dichte an Fundstellen und Bodendenkmälern; die Fachsicht Denkmalpflege hebt Bereiche hervor, die durch erhaltenswerte Bausubstanz geprägt sind. Bei der Fachsicht Landschaftskultur steht der Erhalt der gewachsenen Kulturlandschaft im Vordergrund.</p> <p>Keine dieser drei Fachsichten lässt sich der Freiraumfunktion BSN, die den Arten- und Biotopschutz zum Ziel hat, zuordnen. Die Freiraumfunktion BSLE dient der Sicherung von Landschaften mit besonderer Bedeutung für das Landschaftserleben und die landschaftsgebundene Erholung. Die Kulturlandschaftsbereiche mit Bedeutung für die Landschaftskultur sind im Regionalplanentwurf bereits als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) festgelegt und gesichert worden. Kulturlandschaftsbereiche der</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>und deren Förderung gesichert und entwickelt werden. Eine naturraumbezogene Mindestdichte an Strukturen zur Vernetzung von Biotopen soll gewährleistet werden. Dem Schutz des Landschaftsbildes vor Beeinträchtigungen soll eine besondere Bedeutung beigemessen werden.</p> <p><u>Begründung</u> Die im LEP dargestellten landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sollen nach den Empfehlungen des Gutachtens "Erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung in NRW" (2007) in den Regionalplänen als Vorranggebiete dargestellt werden. Dieser Empfehlung ist der LEP nicht gefolgt. Nach dem Grundsatz 3-2 "Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche" des LEP sollen die landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche u.a. unter Wahrung ihres besonderen kulturlandschaftlichen Wertes entwickelt werden und ihre wertgebenden Elemente und Strukturen sollen als Zeugnisse des nordrheinwestfälischen landschafts-, bau- und industriegulturellen Erbes erhalten werden. Der Erhalt dieser landesbedeutsamen und auch der regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche wird aber nur dann gelingen, wenn diese Gebiete einen qualifizierten Schutz erhalten. Dies kann</p>	<p>Fachsichten Archäologie oder Denkmalpflege lassen sich der Freiraumfunktion BSLE auf regionalplanerischer Ebene nicht zuordnen. Im Grundsatz F 17 ist festgelegt, dass die BSLE auf der nachfolgenden Planungsebene gesichert werden sollen.</p>		
---	---	--	--

<p>durch Festsetzungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung erreicht werden. Mit dem im Regionalplanentwurf enthaltenen Grundsatz F 36 "Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche" wird dieses nicht gelingen. Zur Umsetzung der Vorgaben aus dem LEP NRW (s. Kapitel und Kapitel 7.2-5, hier im Besonderen die Erläuterungen) soll der Schutz der landesbedeutsamen und regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche durch entsprechende Festsetzungen in Schutzgebieten erfolgen. Fachplanerisch sind die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche im Freiraum als LSG mit besonderen Festsetzungen auszuweisen.</p> <p>Der Regionalplan OWL sollte - ergänzend zum LEP - die fünf ganz oder teilweise im Planungsraum liegenden landesbedeutsamen Kulturlandschaften ("Wesertal zwischen Porta und Schüsselburg", "Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald", "Lippe-Anreppen-Boker Heide", "Weser-Höxter-Corvey", "Soester Börde-Hellweg) sowie auch die regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche als BSN bzw. BSLE festlegen. Dieses dient auch dem Schutz von Kernbereichen für eine landschaftsbezogene Erholung und sichert damit auch die touristisch wirtschaftliche Attraktivität der Planregion.</p>			
--	--	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 10007			
<p>C.2.13.2 Alleenschutz Zum Alleenschutz wird die Aufnahme des folgenden neuen Grundsatzes angeregt:</p> <p>Neuer Grundsatz: Erhalt und Entwicklung von Alleen Der Bestand an Alleen als prägende Elemente der Kulturlandschaft im besiedelten und unbesiedelten Raum soll erhalten bleiben. Lücken im Bestand der Alleen sollen geschlossen werden. Neue Alleen sollen unter Beachtung der kulturlandschaftlichen Leitbilder gepflanzt werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Alleen prägen in vielen Teilen von NRW die Kulturlandschaft. Sie gliedern das Landschaftsbild und können wichtige Bestandteile des Biotopverbundes mit besonderen Wirkungen für den Artenschutz von Fledermäusen, Vögeln und Insekten sein. Der Erhalt von Alleen und ihre Entwicklung ist aufgrund der Langlebigkeit von Alleebäumen eine langfristige Daueraufgabe der Kulturlandschaftsentwicklung und des Landschaftsschutzes. In den vergangenen Jahrzehnten sind aufgrund unterlassener Pflege und Nachpflanzung bei zahlreichen Alleen Lücken entstanden</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Schutz von Alleen, deren Pflege, Nachpflanzungen und Neuanlage entspricht aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht dem übergeordneten Steuerungsregime der Regionalplanung. Unbeschadet dessen sind Alleen durch § 41 Landesnaturschutzgesetz bereits gesetzlich geschützt</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>und viele Alleen ganz verschwunden. Nur durch konsequente Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen können Alleen als prägende Elemente der nordrhein-westfälischen Kulturlandschaft erhalten bleiben.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 10008			
<p>C.2.14 Klimaschutz/ Klimaanpassung (zu Kapitel 4.15) Dieses Handlungsfeld bedarf dringend einer vorausschauenden Planung im Sinne eines Klimapaktes für die Region. Die Naturschutzverbände fordern eine Festlegung von verbindlichen Zielen, die bedeutsame Flächen bzw. die relevanten Funktionen für Klimaschutz und Klimaanpassung wirksam schützen, erhalten und entwickeln. Die Klimabelange müssen in der Planung ein besonderes Gewicht bekommen, weil es sich um nicht verhandelbare Erfordernisse der Daseinsvorsorge handelt, die bei Nichtbeachtung hohe Schäden verursachen. Hier geht es nicht um Raumnutzungen, die ein bedarfsgerechtes Angebot an (variabler) Fläche bedürfen bzw. ermöglichen. Deshalb müssen grundlegende Flächen/ Funktionen verbindlich geschützt werden, sie dürfen kein Bestandteil der Abwägungsmasse von</p>	<p>Dem Bedenken wird teilweise entsprochen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde werden die genannten Punkte im Regionalplanungsentwurf OWL unter Berücksichtigung der Planungsebene und der Regelungskompetenz des Regionalplans sowie unter Beachtung und Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben umfänglich umgesetzt. Grundsätzlich werden im Regionalplanentwurf OWL bereits bestehende planerische oder rechtliche Vorgaben nicht wiederholt aufgeführt, um so die Lesbarkeit und Transparenz des Regionalplans nicht einzuschränken. Die einzelnen Themen werden im Wesentlichen nachfolgend separat aufgeführt; auf die jeweiligen Ausführungen wird verwiesen. Teilweise werden auf der Grundlage der Einwendungen Ergänzungen im Regionalplanentwurf OWL vorgenommen; dies ist entsprechend vermerkt.</p>	<p>Die Bedenken/ Einwendungen werden aufrechterhalten. Aus dem Ausgleichsvorschlag ist nicht erkennbar, welche Ergänzungen im Planentwurf vorgenommen werden sollen und können hier nicht kommentiert werden. Der pauschale Verweis darauf, dass die genannten Punkte umfänglich umgesetzt werden, beantwortet die vorgetragenen Punkte nicht, es werden außer zu Wald und Hochwasser keine weiteren Erläuterungen gegeben.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>

<p>Bauleitplanverfahren sein. Die Schwierigkeit besteht darin, dass es sich hier um eine Querschnittsaufgabe handelt, die in verschiedenen regionalplanerischen Handlungsfeldern anzusiedeln ist. Trotzdem muss hier eine zielführende Steuerung gewährleistet werden. Insbesondere auch für den Schutz der Biodiversität und den Biotopverbund muss hier eine zukunftsfähige Sicherung gewährleistet werden, wobei dem Aspekt von Entwicklungspotenzialen herausragende Bedeutung zukommt. Mit dem vorliegenden Entwurf gelingt genau dieses nicht.</p> <p>Dem Aspekt des Klimaschutzes und den explizit gesetzlich festgelegten Zielen zur Reduzierung der Treibhausgase (bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 Prozent, bis 2050 um mindestens 80 %, Klimaschutzgesetz NRW) wird nicht ausreichend Rechnung getragen. Hier müssen für die einzelnen, regionalplanerisch relevanten Sektoren/ Handlungsfelder konkrete Ziele für die Region entwickelt werden. Neben dem Schutz klimarelevanter CO₂-Senken und speichernder Biotope sind regionalplanerisch auch andere Handlungsmöglichkeiten zu behandeln und planerisch zu verankern. So trägt bspw. eine Verminderung des Flächenverbrauchs bzw. eine damit verbundene Reduzierung der Neubautätigkeiten in hohem Maße zu</p>	<p>Folgende Punkte werden nachfolgend nicht separat behandelt: Waldflächen mit Funktionen für den Schutz vor Wassererosion/ Überschwemmung</p> <p>Waldflächen mit Klimaausgleichsfunktionen</p> <p>Im Kapitel 4.11 "Wald" werden die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen beschrieben. Wäldern kommt in Bezug auf den Klimaschutz und insbesondere der Klimaanpassung eine hohe Bedeutung zu. Dies gilt u.a. für die Aspekte des Erosionsschutzes, der Wasserrückhaltung und Grundwasseranreicherung, dem Biotopverbund, als klimatischer Ausgleichsraum oder als Erholungsraum. Entsprechend dieser Bedeutung werden Wälder bereits ab einer Flächengröße von 2 ha regionalplanerisch als Waldbereich festgelegt und damit umfänglich gesichert. Eine Waldinanspruchnahme ist nur unter sehr restriktiven Voraussetzungen möglich.</p> <p>Flächen zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen (außerhalb von Überschwemmungsgebieten).</p> <p>Zu diesem Thema bestehen umfangreiche Regelungen des Fachrechts (LEP NRW sowie</p>		
---	--	--	--

<p>einer Verbesserung der CO2-Bilanz bei: Wo vertikale Verdichtungs- und Nachnutzungsmöglichkeiten genutzt werden, muss weniger Beton verbraucht werden, dessen Herstellung eine sehr schlechte Klimabilanz hat[25]. Auch eine Vorgabe zur Verwendung nachhaltiger Baustoffe ist denkbar, um den Betonverbrauch zu reduzieren. Zum Kapitel Wald wurde bereits ein Ziel zur Holzverwendung aus nachhaltiger Holzproduktion in der Bauwirtschaft (öffentliche Hand) vorgeschlagen (s. Kapitel C.2.10.7).</p> <p>Die Klimaanpassung wird aktuell auch rechtlich im neuen Klimaanpassungsgesetz (Entwurf[26]/Beteiligungsphase abgeschlossen) verankert. Der Entwurf bestimmt in § 4 Abs. 5 (i.V.m. § 2 Absatz 3), dass dem Schutz und dem Ausbau der "grünen Infrastruktur" für diese Ziele eine besondere Bedeutung zukommt. Dieses Instrument nimmt Bezug auf die Empfehlung der EU-Kommission für ein strategisch geplantes Netzwerk natürlicher und naturnaher Flächen mit unterschiedlichen Umweltmerkmalen, das mit Blick auf die Bereitstellung eines breiten Spektrums an Ökosystemdienstleistungen angelegt ist und bewirtschaftet wird[27]. Die Fachbeiträge des LANUV zu Naturschutz und Landschaftspflege und zum Klima direkt (integrierte Darstellung über das FIS-Klimaanpassung) sowie auch der</p>	<p>Bundesraumordnungsplans Hochwasser), die durch die Grundsätze F 31 und F 32 des Regionalplanentwurfs konkretisiert werden.</p> <p>In der Erläuterungskarte 7 "Hochwasser" werden die Flächen, die bei einem HQextrem überstaut werden, dargestellt.</p> <p>Die vielfach sehr kleinflächigen Bereiche, die bei einem Starkregenereignis überstaut werden können, können auf der Maßstabsebene des Regionalplans nicht dargestellt werden.</p> <p>Sowohl die HQextrem als auch die Überflutungsflächen bei Starkregen können über öffentlich zugängliche digitale Informationsportale eingesehen werden.</p>		
--	---	--	--

aktuelle Fachbeitrag Boden/
Schutzwürdige Böden des Geologischen
Dienstes arbeiten
klimaanpassungsrelevante Funktionen
von Natur und Landschaft heraus, geben
Planungsempfehlungen für die Region
und ermitteln auch konkrete, regional
bedeutsame Flächen und Räume dafür.
Damit sind die relevanten Teile der
grünen Infrastruktur für die
Klimaanpassung für die Ebene der
Regionalplanung genau definiert. Dazu
gehören folgende Flächenkategorien:

- klimarelevante Böden
(Kohlenstoffspeicher/ -senken),
- Böden mit hoher Reglerfunktion
für den Wasserhaushalt im 2-
Meter-Raum (Wasserversorgung
bei Dürre, Kühlungsfunktion,
Retentionsräume und Abfluss-/
Versickerungsflächen für
Niederschlagswasser),
- Waldflächen mit
Klimaausgleichsfunktionen und
Funktionen für den Schutz vor
Wassererosion/
Überschwemmung,
- standortgerechte, ökologisch und
klimastabile Waldbestände,
- Kaltluft-Leitbahnen mit sehr
hoher, hoher und mittlerer
Priorität mit überörtlicher
Bedeutung bzw. deren
Kernbereiche,

<ul style="list-style-type: none"> • Flächen mit ökologischen und lufthygienischen Funktionen der überörtlich bedeutsamen Einzugsgebiete von Kaltluft-Leitbahnen bzw. Einzugsgebiete mit flächenhaftem Kaltluftabfluss, • Grün- und Freiflächen mit thermischen Ausgleichsfunktionen, insbesondere im Übergangsbereich von Siedlungsraum und Freiraum, <p>[25] https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/WF_Klimaschutz_in_der_Beton-_und_Zementindustrie_WEB.pdf</p> <p>[26] https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/-Dokument/MMV17-4417.pdf</p> <p>[27] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52013DC0249-</p> <ul style="list-style-type: none"> • Biotopverbundflächen (Stufe I und II) mit vielfältigen Funktionen für die Klimaanpassung und Vorsorge, inklusive des Artenschutzes für klimasensible Arten und als grundsätzliche, 			
---	--	--	--

<p>unabdingbare Vorsorge zur Erhaltung der Biodiversität,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überschwemmungsgebiete, Hochwasserschutzgebiete, Trinkwasserschutzgebiete (durch eigenständigen Schutzstatus geschützt), • weitere regional/ kommunal bedeutsame Flächen zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen. <p>Die Flächenkategorien finden sich im Regionalplanentwurf zwar fast alle in unterschiedlichen Zielen/ Grundsätzen/ Planzeichen integriert wieder, insgesamt ist allerdings festzustellen, dass die Steuerungswirkung des Planentwurfs zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung sehr schwach ausgeprägt ist. Zum Teil erfolgt eine unspezifische Integration in verschiedene Planzeichen, ohne dass die Klimafunktionen explizit benannt werden und z.B. in Beikarten räumlich identifiziert werden. Auch direkt angesprochene Funktionen werden fast ausschließlich nur über sehr allgemein gehaltene Grundsätze geregelt, die ohne eine räumliche Zuordnung kaum Wirkung entfalten können. Dazu wurden in den betreffenden Kapiteln bereits einzelne, entsprechende Ergänzungen gefordert. Insbesondere in den regionalen Grünzügen gehen die Klimafunktionen "unter", da diese Gebietskategorie mittlerweile zahlreiche Funktionen erfüllen soll (siedlungsräumliche Gliederung,</p>			
--	--	--	--

<p>Grüngürtel und Grünverbindung insbesondere in Verdichtungsgebieten, freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, Biotopverbund und dann auch klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen), die für die einzelne Fläche im Regionalplan aber nicht weiter präzisiert werden. Das führt dazu, dass in der Bauleitplanung keine ausreichend genaue Beurteilungsgrundlage vorliegt, um die Auswirkungen auf die Grünzug-Fläche funktionspezifisch zu ermitteln und zu bewerten, ob eine Planung diesem Ziel der Regionalplanung entgegensteht. (s. Abschnitt C.2.2.1)</p> <p>Die Naturschutzverbände fordern hier ein Gesamtkonzept, das</p> <ul style="list-style-type: none"> • relevante Flächen als Vorranggebiete schützt (BSN, RGZ) und die Funktionen der Flächen textlich konkret darstellt und/ oder • funktionspezifische Ziele festlegt, die dann mit einer Darstellung der relevanten Räume/ Flächen in Beikarten verknüpft werden, so z.B. für die Kernräume der Kaltluftleitbahnen oder Waldbereiche mit besonderen Klimafunktionen. <p>Der Regionalplan sollte außerdem in einer Zielfestlegung die Erstellung von kommunalen Klimaschutz-/</p>			
---	--	--	--

Klimaanpassungskonzepten verbindlich vorschreiben, die diese Vorgaben und Flächen weiter präzisieren und detailscharf für eine Übernahme in Flächennutzungspläne und als Beurteilungsgrundlage für die Bebauungsplanung darstellen. Solche Konzepte liegen bereits vielerorts vor und können in diesem Sinne genutzt oder weiterentwickelt werden. Die Aufstellung von Klimaschutzkonzepten ist im aktuellen Klimaschutzgesetz auch gesetzlich vorgeschrieben, dies sollte der Regionalplan aufgreifen (§ 5 Abs. 1 Klimaschutzgesetz NRW). Die Herausforderungen in Sachen Klima können nur durch einen gesamthaften und planerischen Ansatz auch in den Kommunen bewältigt werden. Der Entwurf sollte daher ergänzt werden um:

- jeweils konkrete Ziele/ Grundsätze zur Sicherung, Erhaltung und Entwicklung der dargelegten Funktionen über konkrete Zielformulierungen in Verbindung mit zeichnerischen Darstellungen in Vorranggebieten oder über Beikarten,
- ein Ziel zur Aufstellung kommunaler Konzepte und Benennung der konkret darzustellen Flächen sowie deren Sicherung über die

Landschaftspläne/
Flächennutzungspläne/
Grünordnungspläne.

Besonders hinzuweisen ist auf den Biotopverbund (Stufe I und II), der insgesamt als Vorsorgeinstrument für Klimaschutz und Klimaanpassung zu betrachten und auch in dieser Funktion angemessen zu schützen und in die Abwägung einzustellen. Einen Überblick zu konkreten Forderungen gibt folgende Tabelle. Sie sind teilweise bereits in den einzelnen Handlungsfeldern als Vorschlag ausformuliert; auf diese Abschnitte der Stellungnahme wird jeweils verwiesen.

Tabelle 3: Übersicht von Forderungen der Naturschutzverbände zum Handlungsfeld Klimaschutz-/ Klimaanpassung

Kohlenstoffsinken: klimarelevante Böden und Biotop (Moore, Grünland, Wälder)	Unspezifisch integriert in Bereiche für den Schutz der Natur, Vorranggebiete	Grundsatz (F 5): Sicherung der schutzwürdigen Böden insgesamt	<ul style="list-style-type: none"> • Strikter Flächenschutz für klimarelevante Böden über verbindliches Ziel zum Bodenschutz (s. C.2.1.3). • Ergänzung Ziel F 11 zu BSN zu Biotopschutz/ Biotopverbund (s. C.2.6.1.4) • Kartendarstellung/ räumliche Fixierung regionalplanerisch bedeutsamer Flächen über Beikarten anhand der Fachbeiträge
--	--	---	---

			Boden/ Naturschutz und Landschaftspf lege/ Klima			
Böden mit hoher Reglerfunktion für den Wasserhaushalt		<i>Grundsatz (F 5):</i> Sicherung der schutzwürdigen Böden insgesamt	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsatz zur Erhaltung • Kartendarstell ung/ räumliche Fixierung anhand Fachbeitrag Boden 	(s. C.2.1.4)		
Standortgerech te, ökologisch nachhaltige, klimastabile Wälder	Unspezifisch integriert in Waldbereiche, Vorranggebiete	<i>Grundsatz (F 25):</i> Nachhaltige, klimastabile Walnutzung <i>Ziel (F 20):</i> Waldbereiche, Klima nicht angesprochen	<ul style="list-style-type: none"> • Ziel zur Erhaltung und Förderung 	(s. C.2.10.1)		
Waldflächen mit Klimaausgleichs funktionen	Unspezifisch integriert in Waldbereiche, Regionale Grünzüge, Vorranggebiete	<i>Ziel (F 20):</i> Waldbereiche, Klima nicht angesprochen	<ul style="list-style-type: none"> • Ziel zur Erhaltung der Funktionen • Kartendarstell ung/ räumliche Fixierung regional bedeutsamer Waldbereiche • Bezug kommunale Klimakonzepte : ggf. Vorgabe für weitere räumliche Präzisierung/ Eingrenzung 			
Waldflächen mit Funktionen für den Schutz vor Wassererosion/ Überschwemmu ng	Unspezifisch integriert in Waldbereiche, Vorranggebiete	<i>Ziel (F 20):</i> Waldbereiche, Klima nicht angesprochen	<ul style="list-style-type: none"> • Ziel zur Erhaltung der Funktionen • Kartendarstell ung/ räumliche Fixierung regional bedeutsamer Waldbereiche • Bezug kommunale Klimakonzepte : ggf. Vorgabe für weitere räumliche 			

			Präzisierung/ Eingrenzung
Kaltluft-Leitbahnen mit sehr hoher, hoher und mittlerer Priorität mit überörtlicher Bedeutung bzw. deren Kernbereiche (Planungsempfehlungen FIS Klimaanpassung)	Integriert in Regionale Grünzüge, Vorranggebiete, Erläuterungskarte 5	<i>Grundsatz (F 37):</i> Konkretisierung und Sicherung überörtlich bedeutsamer Kaltluftleitbahnen (Kernbereiche)	<ul style="list-style-type: none"> • Ziel zur Erhaltung der Funktionen für Kernbereiche • Grundsatz zur Erhaltung der Funktionen außerhalb der Kernbereiche • Kartendarstellung/ räumliche Fixierung anhand Fachbeitrag Klima, entweder über RGZ mit Funktionsbeschreibung oder als Beikarte • Bezug kommunale Klimakonzepte : ggf. Vorgabe für weitere räumliche Präzisierung/ Eingrenzung <p>(s. C.2.2.1/ 2)</p>
Einzugsgebiete von Kaltluft-Leitbahnen bzw. Einzugsgebiete mit flächenhaftem Kaltluftabfluss (Planungsempfehlungen FIS Klimaanpassung)	Unspezifisch integriert in Regionale Grünzüge, Vorranggebiete		<ul style="list-style-type: none"> • Grundsatz zur Erhaltung der Funktionen • Kartendarstellung/ räumliche Fixierung anhand Fachbeitrag Klima • Bezug kommunale Klimakonzepte : ggf. Vorgabe für weitere räumliche Präzisierung/ Eingrenzung <p>(C.2.2.1/ 2)</p>
Grün- und Freiflächen mit thermischen Ausgleichsfunktionen, insbesondere im Übergangsbereich zwischen Siedlungsraum und Freiraum;	Integriert in Regionale Grünzüge, Vorranggebiete	<i>Grundsatz (F 39):</i> Erhalt und Schaffung klimaökologisch bedeutsamer Freiräume und Luftaustausch, Übergang <i>Grundsatz (F</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Ziel zur Erhaltung der Funktionen • Kartendarstellung/ räumliche Fixierung anhand Fachbeitrag Klima,

<p>klimatechnische Erholungsräume hoher und sehr hoher Priorität (Planungsempfehlungen FIS Klimaanpassung)</p>		<p>38): Minderung von Hitzebelastungen in wärmebelasteten Siedlungsbereichen mit hoher/sehr hoher Vulnerabilität <i>Grundsatz (F 7):</i> Ökologisch wirksame, innerörtliche Freiraumsysteme</p>	<p>entweder integriert über RGZ mit Funktionsbeschreibung oder als Beikarte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bezug kommunale Klimakonzepte : Vorgabe für weitere räumliche Präzisierung/Eingrenzung <p>(s. C.2.2.1/ 2)</p>			
<p>Biotopverbundflächen mit vielfältigen Funktionen für die Klimaanpassung und Vorsorge, inklusive des Artenschutzes für klimasensible Arten</p>	<p>Integriert in BSN, Vorranggebiete und BSLE, Vorbehaltsgebiete</p>	<p><i>Ziel (F 10/ F 11):</i> zu BSN, Klima nicht explizit angesprochen, über Biotopverbundflächen Stufe I integriert <i>Grundsatz (F 16/ F 17):</i> zu BSLE, Klima in Einführung angesprochen, über Biotopverbundflächen Stufe II integriert</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Benennung der Klimavorsorgefunktion in Zielen/ Grundsätzen zu BSN und BSLE als wichtige Teilfunktion, der in der Abwägung besonderes Gewicht beizumessen ist • Ziel-/ Grundsatzergänzung zur Erhaltung der Verbundfunktionen für klimasensible Arten • Kartendarstellung/ räumliche Fixierung anhand Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftsplanung • Bezug kommunale Klimakonzepte : ggf. Vorgabe für weitere räumliche Präzisierung/Eingrenzung <p>(s. auch C.2.6.1)</p>			
<p>Wasserschutzbiete</p>			<p>s. Abschnitt C.2.11 dieser Stellungnahme</p>			
<p>Flächen zum Schutz vor Hochwasser und</p>		<p><i>Grundsätze (F 31/ 32):</i> zu naturnahem</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ziel zur Erhaltung der Funktionen 			

<p>Starkregen (außerhalb von Überschwemmungsgebieten)</p>		<p>Wasserabfluss und Vorkehrungen zu Schäden durch Starkregeneignisse</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kartendarstellung wo möglich, regionalplanerischer Maßstab • Bezug kommunale Klimakonzepte : Vorgabe für weitere räumliche Präzisierung/ Eingrenzung 			
<p>Nicht flächenbezogene Vorgaben</p>						
<p>Klimaschutz im Bausektor</p>			<ul style="list-style-type: none"> • Grundsatz zur Steigerung des Baustoffrecyclings und Verwendung nachhaltiger Baustoffe • Ziel zur verstärkten Verwendung von Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft in der Bauwirtschaft (öffentliche Hand) (s. C.2.10.7) 			
<p>Ausnutzung von vertikalen Nachverdichtungs- und Nachnutzungspotenzialen</p>			<ul style="list-style-type: none"> • Zielvorgabe • gekoppelt an die Vorgabe zur Führung entsprechender kommunaler Kataster <p>(s. C.1)</p>			
<p>Stellungnahme</p>				<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle</p>				<p>ID: 3580</p>		
<p>C.3.1 Straßenverkehr (Zu Kapitel 5.1) Die im Regionalplanentwurf dargestellten</p>				<p>Dem Bedenken kann nicht entsprochen werden.</p>		<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p>

<p>Neu- und Ausbauprojekte der Bedarfspläne des Bundes und des Landes werden von den Naturschutzverbänden größtenteils abgelehnt, da sie mit einer zukunftsfähigen Mobilität nicht zu vereinbaren sind und zu oft drastischen Eingriffen in Natur und Landschaft führen. Zu der Kritik an den Bundesfernstraßen des Bundesverkehrswegeplans verweisen die Naturschutzverbände auf die Stellungnahme von BUND NRW, LNU und NABU NRW vom 2.5.2016 zum Bundesverkehrswegeplan 2030.[28] Vorhandene Mittel für den Straßenbau sollten ausschließlich für die Instandsetzung und Instandhaltung des bestehenden Straßennetzes eingesetzt werden. In den Stellungnahmen zu den zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans finden sich weitere Bedenken zu einzelnen Straßenbauprojekten (s. Abschnitte E.1.4.1, E.2.4, E.3.4, E.4.4, E.5.4).</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die übergeordneten <u>gesetzlichen</u> Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz darstellen. Die Beteiligte muss daher auf das entsprechende Verfahren zur Neuaufstellung dieser Bedarfspläne verwiesen werden. Die Regionalplanungsbehörde verweist dazu u.a. auch auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 5.1 des RPlan OWL. Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.</p>		<p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle</p>		<p>ID: 3581</p>	
<p>Gegen das Ziel 1 "Sicherung des Straßennetzes" bestehen Bedenken. Die Straßen für den überörtlichen Verkehr werden im Regionalplanentwurf aufgrund der Festlegung in der gesetzlichen</p>	<p>Dem Bedenken kann nicht entsprochen werden. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die bindenden Vorgaben der Anlage 3 (Planzeichenverzeichnis der</p>		<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur</p>

<p>Verkehrsinfrastrukturplanung und im Linienbestimmungsverfahren dargestellt. Dabei handelt es sich nicht um eine Entwicklung von Grundsätzen und Zielen unter Berücksichtigung der SUP-Ergebnisse, sondern schlicht um die nachrichtliche Übernahme aus dem Bundes- und Landesstraßenbedarfsplan bzw. der Linienbestimmung. Der nachrichtlichen Übernahme kann keine regionalplanerische Qualität als Grundsatz oder Ziel beigemessen werden, da keine raumordnerische Prüfung und Abwägung auf Ebene der Regionalplanung erfolgt ist. Das Linienbestimmungsverfahren vermag die räumliche Planung und Würdigung aller für den Planungsraum relevanten Nutzungsansprüche an den Raum auch nicht zu ersetzen, dies ist von vornherein nicht Aufgabe der Linienbestimmung. Hierbei geht es um die "Abstimmung des grundsätzlichen Verlaufs, der Streckencharakteristik und der Netzverknüpfung" (vgl. § 37 StrWegG NRW) unter "Beachtung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung". Die Naturschutzverbände fordern, dass die noch nicht linienbestimmten Straßenbauplanungen des Bundes und des Landes allenfalls dann zeichnerisch im Regionalplan dargestellt werden, wenn diese auch in die Umweltprüfung einschließlich einer Prüfung von Alternativen (!) einbezogen worden sind.</p>	<p>Regionalpläne) zur gültigen "Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes" (LPIG DVO) und auf den Inhalt des Ausgleichsvorschlags zum Bedenken ID 3580 der Beteiligten.</p>		<p>Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	--	--	---

<p>Sollte für Straßenbauvorhaben kein raumverträglicher Korridor für eine Linienbestimmung in der SUP ermittelt werden können, ist auf eine zeichnerische Darstellung im Regionalplan zu verzichten und in den textlichen Festsetzungen auf die Unvereinbarkeit mit den Zielen der Regionalplanung einzugehen.</p> <p>Aus den vorstehenden Gründen bestehen erhebliche Bedenken gegen das im Ziel V 1 enthaltene "Planungsverbot". Das Ziel soll verhindern, dass sonstige Planungen und Maßnahmen die "Umsetzung von raumbedeutsamen Straßenplanungen", die im Regionalplan als Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegungen dargestellt sind, erheblich beeinträchtigen oder unmöglich machen. Der räumlichen Festlegung von Straßenbauvorhaben kommt allenfalls Grundsatzqualität zu. Die Straßenbauvorhaben stehen bis zum Zeitpunkt der Schaffung eines Baurechts im Zuge der straßenrechtlichen Planfeststellung oder planfeststellungsersetzenden [28] veröffentlicht unter: https://www.lb-naturschutz-nrw.de/news/naturschutzverbaende-nrw-kritisieren-bundesverkehrswegeplanung-als-nicht-wegweisend.html</p> <p>Bauleitplanung in Konkurrenz mit anderen raumbedeutsamen Planungen und</p>			
---	--	--	--

Maßnahmen. Andernfalls würden raumordnerische Festlegungen zugunsten von Straßenbauvorhaben über Jahre und Jahrzehnte alternative Raumentwicklungen verhindern ohne dass es hierfür eine abschließende, alle Belange berücksichtigende und abwägende, Entscheidung zugunsten der Fachplanung gibt. Dies steht im Widerspruch zum diesbezüglichen Grundsatz in § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 3582			
Die Darstellung des Themas Radverkehr in einem eigenen Kapitel wird begrüßt. Der Ausbau des Radwegenetzes ist ein wichtiger Teil der auch aus Klimaschutzgründen unabdingbaren "Verkehrswende".	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 3583			
Es ist nicht aber nachzuvollziehen, weshalb Radschnellverkehrsstrassen nicht analog zum Straßenbau vor konkurrierenden/ entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen durch ein textliches Ziel geschützt werden. Dieses sollte bei der Überarbeitung des Regionalplanentwurfs geändert werden	Der Anregung kann derzeit (noch) nicht im vollen Umfang entsprochen werden. Der Grundsatz V3 wird dahingehend konkretisiert, dass auch das Radvorrangnetz des Landes in OWL auf den nachfolgenden Planungsebenen bedarfsgerecht gesichert werden kann. Im November 2021 ist für das Land		Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

<p>und der Grundsatz V 3 um ein solches Ziel ergänzt werden.</p>	<p>Nordrhein-Westfalen das "Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz" (FaNaG NRW) inkraftgetreten. § 19 dieses Gesetzes sieht die Aufstellung eines "Bedarfsplans für den Bau neuer und die wesentliche Änderung bestehender Radschnellverbindungen des Landes Nordrhein-Westfalen" (Bedarfsplan für Radschnellverbindungen) durch das für Verkehr zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Verkehr zuständigen Ausschuss des Landtags vor. Der Bedarfsplan für Radschnellverbindungen soll dabei die langfristigen Planungen für Radschnellverbindungen umfassen. Dieser Bedarfsplan soll erstmalig innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde steht der Anregung der Beteiligten grundsätzlich positiv gegenüber. Allerdings liegen ihr derzeit keine belastbaren Umsetzungsvorstellungen bzgl. des Bedarfsplans bzw. Planungsstände hinsichtlich weiterer Radschnellverbindungen im Planungsgebiet vor, mit Ausnahme des RS 3 im Abschnitt zwischen Löhne und Bad Oeynhausen. Zu diesem Abschnitt verweist die Regionalplanungsbehörde auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 5.2 des RPlan OWL.</p> <p>Sollte im weiteren Verfahren zur Aufstellung des RPlan OWL der</p>		
--	---	--	--

	Bedarfsplan für Radschnellverbindungen vom Verkehrsministerium belastbar konkretisiert werden, wird die Regionalplanungsbehörde den Entwurf des RPlan OWL, entsprechend der Vorgehensweise in Bezug auf die bestehenden übergeordneten verkehrlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes, aktualisieren.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 3584			
Bei der Planung von Radwegen kann die fehlende UVP-Pflicht und der Verzicht auf förmliche Verfahren (Linienbestimmung, Planfeststellung) zu einer unzureichenden Berücksichtigung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft führen. Im abschließenden Satz des Kapitels 5.2 heißt es: Beim weiteren Ausbau des regionalen Radwegenetzes soll der Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten werden. Diese Aussage sollte in einen Grundsatz aufgenommen werden.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die geltenden fachrechtlichen Bestimmungen für die Planungen von Radschnellverbindungen des Landes (z.B. § 38 des Straßen- und Wegegesetzes NRW - StrWG NRW) und kann die Auffassung der Beteiligten daher nicht teilen.		Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 3585			
<u>Radschnellweg Ostwestfalen (RSWO) Minden bis Rheda-Wiedenbrück</u> In der Erläuterungskarte 11 "schiene-	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass Radwege aufgrund der		Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine

<p>öpnv.rad" ist ein Radschnellweg von Minden nur bis Herford dargestellt. In der Region wird aber schon länger das Projekt eines Radschnellweges von Minden bis Rheda-Wiedenbrück verfolgt. Im Rahmen der dringend notwendigen Förderung des überregionalen Radverkehrsnetzes für die Verkehrswende kommt dieser Radschellverbindung zwischen den Städten Minden, Herford, Bielefeld, Gütersloh und Rheda-Wiedenbrück eine wichtige Funktion zu. Im 2-km-Einzugsbereich entlang des RSWO wohnen rund 440.000 Einwohner*innen, davon ca. 240.000 im Südabschnitt. Der Radschnellweg hat ein Entlastungs- und Verkehrsverlagerungspotential sowohl für die stark befahrene Bundesstraße 61 als auch für die regionale Bahnstrecke Minden – Hamm (s. Details zu dieser Forderung unter Abschnitt E.1.4.2).</p>	<p>Maßstäblichkeit keine Aufnahme in die Zeichnerische Festlegung des RPlan OWL finden. Die Aufnahme des Radschnellweges OWL (RS 3) in die Erläuterungskarte 11 erfolgte aufgrund seines aktuellen Alleinstellungsmerkmals im Radverkehrsnetz der Region und seines konkreten Umsetzungsstandes als Ausnahme.</p>		<p>ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 3586</p>			
<p>C.3.4 ÖPNV/ Schiene (Zu Kapitel 5.3.) Das Kapitel wird in vielen Punkten in seiner grundsätzlichen Ausrichtung begrüßt, so zum ÖPNV, der Anbindung von Siedlungsflächen an den ÖPNV, der Sicherung des Schienennetzes, der Optimierung weiter Schienenstrecken in der Region, der Trassensicherung nicht</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

bedienter Schienenwege und der Reaktivierung der TWE-Strecke. Die Naturschutzverbände behalten sich Bedenken und Anregungen zu diesen Themen im weiteren Verfahren vor.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 3587			
<p><u>Beseitigung Streckengenpass Minden-Wunstorf</u> Es sollte hier nicht nur um die Beseitigung des Engpasses "Minden-Wunstorf" gehen, sondern allgemein von der Beseitigung von Streckengenpässen gesprochen werden.</p> <p>Absatz 1470 sollte wie folgt geändert werden:</p> <p>Um die Bedeutung und Funktion der Gesamtstrecke Paris-Warschau sowie der Verbindung Bielefeld – Hamburg im Planungsraum auf Dauer zu erhalten und zu stärken sowie Pünktlichkeit und Anschlusssicherheit und die Bedingungen für eine und des integralen Taktfahrplans zu gewährleisten, ist es u. a. notwendig, Streckenkapazitäten für eine deutliche Steigerung der Zuganzahl im Personen- und Güterverkehr zu schaffen. Dies kann geschehen, indem die bestehenden Streckengenpässe zwischen - Minden und dem niedersächsischen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass sich die Ausführungen des RPlan OWL in Verbindung mit Ziel V 10 explizit und beabsichtigt auf den dort behandelten Streckengenpass dieses zentralen "Schienenweges für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr" beziehen. Dabei liegt der konkrete Engpass der Trasse, unabhängig von den durch ihn beeinflussten Verbindungen, im Fokus der regionalplanerischen Betrachtung. Zu den Ausführungen der Beteiligten bzgl. weiterer Engpässe wird auf die nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde hinreichenden Ausführungen insbesondere i.V.m. den Zielen V 6 und V 7 des RPlan OWL verwiesen.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p><i>Seelze</i> - Löhne und dem niedersächsischen Elze - Minden und dem niedersächsischen Nienburg beseitigt werden. Wunstorf zu beseitigen. Der gültige Bedarfsplan für die Bundesschienenwege sieht die Maßnahme "ABS/ NBS Hannover – Bielefeld", also den Ausbau oder Neubau der Strecke in diesem Abschnitt, im vordringlichen Bedarf. Der Gesetzgeber hat hier im Rahmen einer Fußnote die Umsetzung des Vorhabens "Ohne Querung Seelze Süd und ohne Tunnel Jakobsberg unter der Maßgabe, dass die für einen Deutschland-Takt erforderliche Fahrzeitverkürzung von voraussichtlich acht Minuten erreicht wird" vorgesehen.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 3588			
Das im Absatz 1471 genannte Projekt des Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetzes (MgvG) ^[29] "Hannover – Bielefeld" wird abgelehnt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 3589			
Im Absatz 1472 sollte folgender Satz angefügt werden:	Der Anregung wird nicht entsprochen.		Der Anregung wird nicht entsprochen.

<p><i>In Wunstorf vereinigt sich die Strecke mit der Hauptbahn Bremen – Hannover, ab hier steht eine zweite Strecke für den Güterverkehr zur Verfügung, die Personenzüge teilen sich die andere Strecke bis Seelze. Dort beginnt eine weitere zweigleisige Strecke und der Engpass endet.</i></p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde vermag keinen inhaltlichen "Mehrwert" in der gewünschten Textergänzung zu erkennen.</p>		<p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 3590</p>			
<p>und um zwei weitere Absätze ergänzt werden: (1.)</p> <p><i>(1472 a) Die Strecke Löhne – Elze ist Teil der zweigleisigen Hauptbahn Amsterdam – Mitteleuropa und eine Ausweichstrecke der Magistrale Paris-Warschau. Das zweite Gleis ist seit den 80er Jahren außer Betrieb, die Strecke nicht elektrifiziert. Der jetzige Streckenzustand erlaubt die Durchfahrt von nur drei Zügen stündlich, ein Wiederaufbau des zweiten Gleises sowie die Elektrifizierung der Strecke ist daher geboten. Ein zusätzlicher Flächenbedarf ist damit nicht verbunden.</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf ihren Ausgleichsvorschlag zur Stellungnahme ID 3587 - 2151#8 der Beteiligten.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 3591</p>			

<p>und um zwei weitere Absätze ergänzt werden: (2.)</p> <p>(1472 b) Die Strecke Minden – Nienburg ist Teil der kürzesten Verbindung aus dem Raum Ostwestfalen nach Hamburg und Bremen und damit sowohl für den Personen- als auch den Güterverkehr von Bedeutung. Sie kann zudem auch die Strecke Minden – Hannover entlasten und den Eisenbahnverkehr stärken, indem sie Umwegfahren nach Hamburg über Hannover vermeidet. Dazu ist die Strecke zweigleisig auszubauen und zur Hauptbahn mit einer Geschwindigkeit von 120 km/ h aufzuwerten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf ihren Ausgleichsvorschlag zur Stellungnahme ID 3587 - 2151#8 der Beteiligten.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 3592</p>			
<p>Das Ziel V 10 sollte wie folgt geändert werden:</p> <p>Ziel V 10 Beseitigung Streckenengpässe Minden-Wunstorf Seelze und Minden - Nienburg [29] Gesetz zur Schaffung von Baurecht durch Maßnahmengesetz im Verkehrsbereich</p> <p>Die vorhandene und zeichnerisch festgelegte Trasse zwischen dem Bahnhof Minden und der Landesgrenze ist als Strecke für den schienengeführten Hochgeschwin-</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf ihren Ausgleichsvorschlag zur Stellungnahme ID 3587 - 2151#8 der Beteiligten.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

digkeitsverkehr zu sichern, um einen Ausbau entsprechend ihrer Bedeutung für den Schienenfernverkehr im transeuropäischen Netz zu ermöglichen.

Zwischen dem Bahnhof Minden und der Landesgrenze bei Petershagen-Wasserstraße ist eine möglichst durchgängige Trasse für eine zweigleisige Erweiterung der vorhandenen Bahnstrecke zu schaffen und zu sichern.

Begründung:

Um den Streckenengpass zwischen dem Bahnhof Minden und dem niedersächsischen Bahnhof Seelze aufzulösen, ist der Neubau einer zusätzlichen zweigleisigen Strecke für den Schnellzugverkehr im Planungsraum entlang der bestehenden Strecke erforderlich. Ein solcher Ausbau der Streckenkapazität muss durch weitere umfangreiche Beschleunigungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen an der gesamten Strecke begleitet werden, z. B. durch Bahnübergangsbeseitigungen zwischen Hamm und Dortmund, die Aufwertung der Strecke VzG 2990 durch Erhöhung der Streckengeschwindigkeit und den Bau zusätzlicher Bahnsteige. Diese Maßnahmen sind die Voraussetzungen für eine signifikante Fahrzeitverkürzung und Erhöhung der Streckenkapazität auf dem gesamten Korridor Hamm - Hannover. Diese Fahrzeitverkürzung ist z. B. für die

<p>Implementierung des Deutschland-Taktes im SPfV auf dieser Hauptschienenstrecke von großer Relevanz. Durch den viergleisigen Ausbau der vorhandenen Schienenstrecke wird auch die Voraussetzung für einen dauerhaften Erhalt des Bahnhofs Minden als hochwertiger Systemhalt im Schienenpersonenfernverkehr geschaffen.</p> <p>Mit dem zweigleisigen Ausbau der Strecke Minden – Hannover wird eine hochwertige Verbindung aus dem Raum Ostwestfalen in die Großräume Bremen und Hannover sowie zu den dortigen Häfen geschaffen. Dies ist die Voraussetzung für die weitere Entwicklung der Häfen Minden und des Standortes Minden für den Eisenbahngüterverkehr. Im Personenverkehr ist sie die Voraussetzung für die Wiedereröffnung von Haltepunkten im Gemeindegebiet Petershagen und zum dauerhaften Erhalt der Personenzugverbindung Minden - Nienburg.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 10009			
<p>C.4 Rohstoffsicherung (zu Kapitel 8) Das für den Regionalplan OWL vorgestellte Konzept für die</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Der Regionalplanentwurf OWL trifft im Kapitel 8 durch Ziele und Grundsätze</p>		<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine</p>

<p>Rohstoffsicherung führt nicht zu einer wirksamen, nachhaltigen Steuerung des Abtragungsgeschehens. Die im Entwurf aufgestellten Ziele und Grundätze reichen dafür nicht aus. Der Bedarf für eine Neuausweisung für BSAB wird nicht belastbar begründet. Der Regionalplan erfüllt nicht die grundlegende Aufgabe, die Raumnutzungskonflikte, hier für den Bereich Rohstoffsicherung und das Abtragungsgeschehen, auf regionaler Ebene mit Hilfe eines planerischen Gesamtkonzeptes durch klare und verbindliche Vorgaben zugunsten einer nachhaltigen Raumentwicklung miteinander in Einklang zu bringen. Das Ziel der Vermeidung und Minimierung von Umweltkonflikten wird nicht erreicht, was sich an den Ergebnissen der SUP gut ablesen lässt. Von den 55 ausgewiesenen BSAB mit rd. 870 ha weisen 33 Flächen mit rd. 550 ha und damit rd. 63 % der Fläche voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltprüfung auf. Besonders betroffen sind die schutzwürdigen Böden, der Biotopverbund (BSN), bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, Überschwemmungsgebiete und Trinkwasserschutzgebiete - zu denen es ein eigenes Ziel R 2 zum Vorrang dieser Funktionen vor dem Rohstoffabbau im Regionalplan gibt (s. Abschnitt D). Dem Grundsatz R 5 zur bedarfsgerechten und umweltschonenden Rohstoffgewinnung,</p>	<p>differenzierte Festlegungen zur Steuerung der Rohstoffgewinnung, zur Sicherung der Reservegebiete und zur Festlegung der Folgennutzung nach Abschluss der Rohstoffgewinnung. Ein zentrales Ziel bei der regionalplanerischen Steuerung der Rohstoffgewinnung besteht im flächensparenden Abbau und der Vermeidung und Minimierung von Konflikten mit entgegenstehenden Raumnutzungen und -funktionen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist bei vielen Raumfunktionen ein pauschaler Ausschluss der Rohstoffgewinnung nicht begründbar. Insofern ist es rechtlich kritisch sogenannte harte oder weiche Ausschlusskriterien pauschalierend festzulegen. In Abhängigkeit von dem konkreten Einzelfall kann es hierbei zu Konflikten, aber auch zu positiven Synergieeffekten kommen (z.B. Erhöhung des Retentionsvolumens in Überschwemmungsgebieten, Entwicklung naturschutzwürdiger Flächen).</p> <p>Diesem Sachverhalt wird im Regionalplanentwurf OWL durch das Ziel R 2 "BSAB und überlagernde Raumfunktionen" konzeptionell Rechnung getragen.</p> <p>Die Belange der Rohstoffgewinnung treten hier im Konfliktfall hinter den Belangen des Grundwasser- und</p>		<p>ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	--	--	--

<p>der u.a. mit den BSN die Biotopverbundflächen als entgegenstehende Schutz- und Nutzfunktionen beschreibt, wird damit nicht entsprochen.</p> <p>Die Naturschutzverbände fordern eine gezielte und planerisch-konzeptionelle Ausrichtung der BSAB-Ausweisung an nachvollziehbaren Kriterien (Tabu-/ Ausschluss-Kriterien, ggf. Eignungskriterien, s. u.), die die Umweltbelange angemessen berücksichtigen. Die Vorranggebiete müssen die Flächen festlegen, die die Raumnutzungskonflikte am besten miteinander in Einklang bringen können und aus Umweltgesichtspunkten die verträglichsten Standorte darstellen. Darüber hinaus muss die Inanspruchnahme weiterer Flächen außerhalb der BSAB an gleichartige Vorgaben zur Vermeidung und Verminderung von Umweltkonflikten gekoppelt werden. Besonders wertvolle Gebiete wie Teile des Teutoburger Waldes oder auch das Vogelschutzgebiet Weseraue und die Kulisse des Nationalparks Senne (jeweils mit ausreichendem Umgebungsschutz) müssen analog der 100-m-Abstands-Regelung zu Lippe und Weser über geeignete Ziele vom Rohstoffabbau ausgenommen werden</p>	<p>Trinkwasserschutzes, des Hochwasserschutzes und des Arten- und Biotopschutzes zurück.</p> <p>Die differenzierten textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL ermöglichen die Steuerung des Rohstoffabbaus auf Standorte mit vergleichsweise geringen Umweltauswirkungen. Ergänzend zu den Festlegungen des Regionalplans OWL kann auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen eine Feinsteuerung der Rohstoffgewinnung erfolgen.</p> <p>Große Teile des Planungsraums sind als Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur festgelegt. Dies gilt insbesondere für die genannten Bereiche Teutoburger Wald, Weseraue oder "Nationalparkkulisse" Senne. Die Aufnahme eines zusätzlichen Ziels zur Sicherung dieser Gebiete ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde damit planerisch nicht erforderlich; es würde zudem eine eindeutige Abgrenzung der Flächen voraussetzen.</p> <p>Nach den Leitgedanken des Regionalplanentwurfs OWL soll ein kontinuierliches Monitoring für die Rohstoffgewinnung im Planungsraum eingerichtet werden. Durch dieses sollen Konfliktlagen kontinuierlich und frühzeitig erkannt werden.</p> <p>Hierdurch kann die Regionalplanung</p>		
---	--	--	--

	frühzeitig auf neue Anforderungen reagieren.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 10010			
<p>C.4.1 Ausweisung von Vorranggebieten/ Eignungsgebieten Die Naturschutzverbände haben bereits in ihrer Stellungnahme zum Scoping vom 12. Juli 2019 deutlich gemacht, dass eine Darstellung von BSAB grundsätzlich als Vorranggebiete mit Wirkung von Eignungsgebieten angezeigt ist, da es sich bei den Vorhaben zur Rohstoffgewinnung im Regelfall um hoch konfliktträchtige Vorhaben handelt, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Freiraumfunktionen (Arten-, Biotopschutz, Böden, Grundwasser, Fließgewässer/ Auen, Landschaftsbild) und auch des Schutzgutes Mensch führen können. Der LEP (zu Ziel 9.2-1) zeigt in der geltenden Fassung insbesondere zwei Gründe für die Darstellung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung auf, von denen aus Sicht der Naturschutzverbände in der Region OWL entgegen der Einschätzung der Regionalplanungsbehörde (S. 255) der zweite eindeutig gegeben ist: Es bestehen für die einzelnen Lockergesteine (Sand, Kies/ Kiessand und Ton/ Schluff) räumlich konzentrierte, bedeutende Vorkommen,</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt. Der Regionalplanentwurf OWL trifft im Kapitel 8 durch Ziele und Grundsätze differenzierte Festlegungen zur Steuerung der Rohstoffgewinnung, zur Sicherung der Reservegebiete und zur Festlegung der Folgennutzung nach Abschluss der Rohstoffgewinnung. Ein zentrales Ziel bei der regionalplanerischen Steuerung der Rohstoffgewinnung besteht im flächensparenden Abbau und der Vermeidung und Minimierung von Konflikten mit entgegenstehenden Raumnutzungen und -funktionen. Bei der Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung sind nach der Rechtsprechung hinsichtlich der Planungsmethode die gleichen Kriterien und Anforderungen zugrunde zu legen, wie dies bei einer Planung von Windkraftflächen der Fall ist. Aufgrund der aktuellen rechtlichen und inhaltlichen</p>		<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>die sich teilweise auf die gleichen Räume erstrecken und konfliktträchtige Flächen in Flusstälern (Weser, Lippe) und Mittelgebirgslagen betreffen. Hinzu kommt das konzentrierte Vorkommen von Kalkstein und Quarzsanden an besonders konfliktbehafteten Standorten (Teutoburger Wald, Senne), die eine besondere Steuerung erfordern. Dies wird auch durch die entsprechenden Hinweise in den Planunterlagen unterstrichen, nach denen die Rohstoffvorkommen in verschiedenen Teilräumen auftreten und die Lagerstätten sich deutlich hinsichtlich ihrer verfügbaren Restvolumina, der Mächtigkeiten und Qualität unterscheiden (S. 253). Es sind also hohe Nutzungskonflikte gegeben, die die Ausweisung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung planerisch erforderlich machen.</p>	<p>Anforderungen an eine möglichst rechtssichere Flächenausweisung, wäre im Falle einer Umsetzung der geforderten Flächenausweisungen mit Ausschlusswirkung im Regionalplan OWL mit einer mehrjährigen Verzögerung in der Planaufstellung zu rechnen. Die differenzierten textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL ermöglichen die Steuerung des Rohstoffabbaus auf Standorte mit vergleichsweise geringen Umweltauswirkungen. Ergänzend zu den Festlegungen des Regionalplans OWL kann auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen eine Feinsteuerung der Rohstoffgewinnung erfolgen. Nach den Leitgedanken des Regionalplanentwurfs OWL soll ein kontinuierliches Monitoring für die Rohstoffgewinnung im Planungsraum eingerichtet werden. Durch dieses sollen Konfliktlagen kontinuierlich und frühzeitig erkannt werden. Hierdurch kann die Regionalplanung frühzeitig auf neue Anforderungen reagieren.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 10011</p>			
<p>C.4.2 Plankonzept zur Rohstoffsicherung Wenn hier Vorranggebiete ohne die</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p>		<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p>

<p>Wirkung von Eignungsgebieten ausgewiesen werden sollen, müssen diese ein Angebot an Flächen bereitstellen, dass für die Rohstoffgewinnung aus überörtlichen Gesichtspunkten nachhaltige, also besonders geeignete und konfliktarme sowie voraussichtlich gut umsetzbare Flächen beinhaltet. Ansonsten besteht kein Anreiz dazu, diese Flächen auch in Anspruch zu nehmen, womit die regionalplanerische Steuerung nicht greifen würde. Die Ziele und Grundsätze des Regionalplanentwurfs sind in keiner Weise hinreichend, um eine flächensparende Gewinnung nach Grundsatz 9.1-3 LEP und die vorrangige Entwicklung des Abtragungsgeschehens in den BSAB zu erreichen. Die Naturschutzverbände fordern eindeutige Vorgaben in Form von Zielformulierungen: <i>Zur Lenkung des Abtragungsgeschehens auf besonders geeignete Standorte:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Mindestvorgabe zu Rohstoffergiebigkeiten/ Flächengröße für Neuaufschlüsse innerhalb und außerhalb der BSAB. <p><i>Zur Erreichung einer bedarfsgerechten und flächensparenden Gewinnung im</i></p>	<p>Der Regionalplanentwurf OWL trifft im Kapitel 8 durch Ziele und Grundsätze differenzierte Festlegungen zur Steuerung der Rohstoffgewinnung. Ein zentrales Ziel bei der regionalplanerischen Steuerung der Rohstoffgewinnung besteht im flächensparenden Abbau und der Vermeidung und Minimierung von Konflikten mit entgegenstehenden Raumnutzungen und -funktionen. Die differenzierten textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL ermöglichen die Steuerung des Rohstoffabbaus auf Standorte mit vergleichsweise geringen Umweltauswirkungen. Ergänzend zu den Festlegungen des Regionalplans OWL kann auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen eine Feinsteuerung der Rohstoffgewinnung erfolgen. Nach den Leitgedanken des Regionalplanentwurfs OWL soll ein kontinuierliches Monitoring für die Rohstoffgewinnung im Planungsraum eingerichtet werden. Durch dieses sollen Konfliktlagen kontinuierlich und frühzeitig erkannt werden. Hierdurch kann die Regionalplanung frühzeitig auf neue Anforderungen reagieren.</p> <p>Grundsatz R 3 "Rohstoffgewinnung in BSAB" "Die Rohstoffgewinnung soll sich</p>		<p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	---	--	---

<p><i>Rahmen einer nacheinander geschalteten Prüf- und Ausnutzungsabfolge:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • eine vorrangige Nutzung und Ausschöpfung der dargestellten BSAB-Potenziale, • eine Ausnahme zur Nutzung von Flächen außerhalb der BSAB, wenn der Bedarf nachweisbar nicht an anderer Stelle gedeckt werden kann, • eine Verpflichtung zur vollständigen und gebündelten Ausschöpfung bestehender Abgrabungen innerhalb und außerhalb der BSAB, • eine Prüfung von Nachentnahme- und Vertiefungsmöglichkeiten bereits ausgebeuteter Abgrabungsstellen (in den geltenden Teilplänen enthaltenes Ziel), • eine Prüfung von Substitutionsmöglichkeiten (in den geltenden Teilplänen enthaltenes Ziel), • einen Vorrang von Erweiterung vor Neuerschließung innerhalb und außerhalb der BSAB. <p><i>Zur Lenkung des Abtragungsgeschehens auf konfliktarme, umweltschonende Standorte (innerhalb und außerhalb der BSAB):</i></p>	<p>möglichst innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze vollziehen."</p> <p>Da die BSAB nicht als Eignungsgebiete mit Ausschlusswirkung festgelegt werden, kann der Grundsatz R 3 naturgemäß nicht als Ziel festgelegt werden.</p> <p>Grundsatz R 4 "Erweiterung von bestehenden Abgrabungen" Bestehende Abgrabungen können erweitert werden, wenn diese im Sinne des Grundsatzes 9.1-3 LEP NRW (Flächensparende Gewinnung) vollständig abgebaut sind, die Erweiterung mit den festgelegten Rekultivierungszielen vereinbar ist und die im Regionalplan festgelegten Schutz- und Nutzfunktionen nicht entgegenstehen.</p> <p>Grundsatz R 5 "Bedarfsgerechte und umweltschonende Rohstoffgewinnung" Die Gewinnung von Rohstoffen soll bedarfsgerecht und umweltschonend erfolgen. Bezogen auf die Qualität und Quantität der Lagerstätte soll eine flächensparende, effiziente Rohstoffgewinnung ermöglicht werden.</p> <p>Diese Festlungen des Regionalplanentwurfs OWL ergänzen und konkretisieren die Festlegungen des LEP NRW. In diesem Kontext sind insbesondere die Grundsätze 9.1-1</p>		
---	--	--	--

<ul style="list-style-type: none"> eine Festlegung von Tabu-/ Ausschluss-Kriterien (mindestens: BSN, Wald > 2 ha, Natura-2000-Gebiete + Schutzabstand von 300 m, Wasserschutzgebiete), eine Überlagerung der BSAB mit BSN ist entgegen der Regelung in Ziel R 2 (2) auszuschließen, eine Festlegung von Eignungskriterien (Lage außerhalb: Biotopverbund Stufe I, unzerschnittener verkehrsarmer Räume, schutzwürdiger Böden, Landschaftsbildeinheiten herausragender Bedeutung, Kulturlandschaftsbereichen von besonderer historischer Bedeutung, lärmarmen Räume herausragender Bedeutung). Vorgabe einer Alternativenprüfung für Anträge von Abgrabungen außerhalb der BSAB. <p>Der in Aufstellung befindliche Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe für den Regierungsbezirk Köln bietet hier ein gutes Beispiel (Unterlagen der 1. Offenlage, Anhang A, Plankonzept-Gewichtung)[30].</p>	<p>"Standortgebundenheit von Rohstoffgruppen", 9.2-2"Substitution" und 9.1-3 "Flächensparende Gewinnung" zu nennen.</p> <p>Zur Vermeidung von Doppelungen wird auf diese Vorgaben des LEP NRW in den textlichen Ausführungen des Regionalplanentwurfs hingewiesen. Eine wiederholende Festlegung als Grundsatz wird aber bewusst vermieden.</p> <p>Gegen die pauschale Festlegung von Ausschlusskriterien bestehen aus Sicht der Regionalplanungsbehörde erhebliche rechtliche Bedenken. Sie sind in dieser Pauschalität fachlich nicht zu begründen. Dies belegen auch verschiedene Beispiele aus dem Planungsraum.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 10012</p>			

<p>C.4.3 Bedarf Der Bedarf für eine Ausweisung neuer BSAB Kiese/ Kiessande/ Sande ist nach dem Abgrabungsmonitoring 2020 nicht gegeben. Für die Rohstoffgruppe Kiese/ Kiessande ist eine Versorgungsreichweite von 24 Jahren festgestellt worden, für Sande von 44 Jahren. Nach LEP ist eine Versorgungssicherheit von 25 Jahren für Lockergesteine (Kiese und Sande) zu gewährleisten. Mit einer Planung muss so rechtzeitig begonnen werden, dass ein Versorgungszeitraum von 15 Jahren nicht unterschritten wird. Es ist belastbar zu begründen, in welcher Höhe sich ein Neubedarf ergibt und wie BSAB ausgewiesen werden können, die in Zukunft den Versorgungszeitraum verlässlich absichern können. Eine Neuausweisung von BSAB aufgrund der Behauptung der Rohstoffindustrie, dass eine deutliche Verknappung der planerisch verfügbaren Vorkommen festgestellt und die Reichweite "deutlich geringer bewertet" wird, kann hier keine ausreichende Plangrundlage darstellen. Das Nichtvorliegen von Berechnungen der Versorgungsreichweiten für Festgesteine, insbesondere Kalk, entbindet die Regionalplanung nicht davon, die Flächenplanung nach regionalplanerischen Kriterien auch hierfür nachvollziehbar und belastbar im Rahmen eines Konzeptes durchzuführen, zumal es sich hier in der Planungsregion grundsätzlich um besonders</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Für die Rohstoffgruppen Kies/ Kiessand und Sand liegen über das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes Fachgrundlagen vor, die entsprechend der Vorgaben des LEP NRW (Ziel 9.2-2) auch berücksichtigt worden sind. Der LEP NRW legt im Ziel 9.2-2 "Versorgungszeiträume" fest, dass die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe für einen Versorgungszeitraum von mindestens 25 Jahren für Lockergesteine und von mindestens 35 Jahren für Festgesteine festzulegen sind.</p> <p>In den Erläuterungen zu Ziel 9.2-2 wird aufgeführt, dass "25 Jahre für Lockergestein und 35 Jahre für Festgestein [...] der Regelfall [sind]. Bereits regionalplanerisch gesicherte längere Versorgungszeiträume können entsprechende Abweichungen vom Regelfall rechtfertigen."</p> <p>Nach dem aktuellen Monitoringbericht des Geologischen Dienstes betrug die Versorgungsreichweite zum Stichtag 1. Januar 2021 für Kies / Kiessand 25 Jahre und für Sand 61 Jahre. Die Versorgungsreichweite bemisst sich dabei neben dem zur Verfügung stehenden Restvolumen nach der durchschnittlichen Abbaumenge. Die Abbaumenge für Sand nahm im Zeitraum von 2019 bis 2021 von</p>		<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	---	--	---

<p>konfliktträchtige Standorte handelt. Es findet sich keine Erläuterung dazu, wie mit den noch bestehenden Reserven planerisch umgegangen wird. Im Regelfall sind die bestehenden Reserven von den Neubedarfen abzuziehen. Dies erfolgt hier offenbar nicht. Daher ist davon auszugehen, dass auch die bestehenden Reserven der BSAB einer Neubewertung unterzogen und bei der BSAB-Ausweisung mit einbezogen werden. Es ist nicht erkennbar, inwiefern die Vorgabe des LEP zur Substitution (Grundsatz 9.1-2) in die Planung einbezogen wurde. In den geltenden Teilplänen ist hierzu ein klares Ziel enthalten, das beizubehalten ist.</p>	<p>1,1 Mio. m³ /a auf 0,8 Mio. m³ / a ab. Dadurch erhöhte sich – ohne dass weitere Flächen ausgewiesen worden sind, die Versorgungsreichweite rechnerisch von 44 Jahre auf 61 Jahre. Insbesondere bei der Rohstoffgruppe Sand besteht entsprechend den Daten des Geologischen Dienstes eine weitreichende Versorgungssicherheit. Dies entbindet die Regionalplanung allerdings nicht die bestehenden Festlegungen zu überprüfen und unter Berücksichtigung geänderter Rahmenbedingungen zu überarbeiten. Bei der Bearbeitung und der Berechnung der Versorgungsreichweiten sind die Restvolumen in den genehmigten Flächen entsprechend der Methodik des Geologischen Dienstes berücksichtigt worden.</p> <p>Für Festgestein soll durch den Geologischen Dienst ebenfalls ein landesweites Monitoring eingeführt werden. Daten liegen für den Planungsraum noch nicht vor. Im Bereich der Festgesteine erfolgte die Berechnung der Versorgungszeiträume auf der Grundlage einer Unternehmensbefragung durch die Regionalplanungsbehörde.</p> <p>Nach den Leitgedanken des Regionalplanentwurfs OWL soll ein kontinuierliches Monitoring für die Rohstoffgewinnung im Planungsraum eingerichtet werden. Durch dieses sollen</p>		
---	--	--	--

	<p>Konfliktlagen kontinuierlich und frühzeitig erkannt werden; gleichzeitig kann bei Vorliegen der Monitoringdaten des Geologischen Dienst geprüft werden, inwieweit eine zeitnahe regionalplanerische Nachsteuerung erforderlich ist.</p> <p>Die genannte Auffassung, dass es sich bei den Abbaustätten für Festgestein in der Planungsregion grundsätzlich um besonders konfliktträchtige Standorte handelt, wird von der Regionalplanungsbehörde nicht geteilt. Hier ergeben sich nach Rohstoff, Abbauart, den konkreten Standortbedingungen und der Art der geplanten Rekultivierung im Einzelfall deutliche Unterschiede.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 10013			
<p>C.4.4 Rekultivierung und Nachfolgenutzung Ziel R 7 Die Zielvorgabe zur Rekultivierung und Nachfolgenutzung ist unzureichend. Die Ausrichtung auf den Natur- und Artenschutz für in der freien Landschaft gelegene Abgrabungen sollte analog der bisher geltenden Formulierungen in den Teilplänen hier eindeutig festgelegt werden. Es handelt sich i.d.R. um besonders wertvolle Flächen insbesondere für den Artenschutz.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die genannte textliche Ergänzung des Ziels nicht erforderlich. Die Art der Folgenutzung wird im Regionalplan festgelegt. Im Regelfall erfolgt diese als Oberflächengewässer, Waldbereich oder i. d. R. als AFAB mit überlagernden Funktionen. Diese sind beispielsweise BSN (Arten- und Biotopschutz), BSLE (landschaftsorientierte Erholung) oder die</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Gerade Nassabgrabungen in der Weseraue finden häufig in großflächig offenen und abgeschiedenen Auenbereichen statt, die als Rast- und Überwinterungsflächen von landesweiter Bedeutung für nordische Vogelarten wie Bläss-, Tundrasaat- und Weißwangengans, Sing-, Zwerg- und Höckerschwan ebenso wie Kiebitz, Wiesenpieper, Goldregenpfeifer, Feldlerche u.v.m. sind. Grundsätzlich sollte für Abgrabungen in der Weseraue daher eine Nachfolgenutzung Natur- und Artenschutz unter Berücksichtigung der teils großen Fluchtabstände dieser Vogelarten vorgesehen werden. [30] Regionalplan Köln, Teilabschnitt Nichtenergetische Rohstoffe, Unterlagen 1. Offenlage, https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen-/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/teilplanung/teilplanung_nichtenergetische_rohstoffe/oeffentliche_auslegung/index.html</p> <p>Ortsnahe Abgrabungen können auch für die Freizeit- und Erholungsnutzung vorgesehen werden. Angelsport ist dabei grundsätzlich nicht als natur- und artenschutzkonforme Nutzung anzusehen.</p> <p>Für das Ziel wird daher folgende Ergänzung/ Präzisierung vorgeschlagen:</p>	<p>Zweckbindung Freizeiteinrichtungen und Freizeitanlagen.</p> <p>Zur besseren Lesbarkeit werden die BSAB und die festgelegte Art der Nachfolgenutzung in die Erläuterungskarte 10 (Reservegebiete für den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe) mit aufgenommen.</p> <p>Die im Regionalplan zeichnerisch festgelegte und im Rahmen der nachfolgenden Abbaugenehmigung bestimmte Art der Nachfolgenutzung soll in der Bauleitplanung und der Landschaftsplanung entsprechend konkretisiert und abgesichert werden. Damit erhalten die nachfolgenden Planungsebenen Spielraum für eine optimierte und Einzelfallbezogene Festlegung der Rekultivierungsziele.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sollte als Leitgedanke für die Rekultivierung gerade von Trockenabgrabungen eine landschaftsgerechte Wiederverfüllung primär angestrebt werden. Hierdurch wird eine landschaftsgerechte Wiederherstellung des ursprünglichen Landschaftsbildes ermöglicht und ggf. eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung ermöglicht.</p> <p>Zudem stellt die Nutzung der Trockenabgrabungen als Deponieraum</p>		
---	---	--	--

<p>Ziel R7 Rekultivierung und Nachfolgenutzung Flächen, auf denen oberflächennahe Bodenschätze abgebaut werden, sind entsprechend des Abgrabungsfortschrittes abschnittsweise und umgehend im Sinne der überlagernden regionalplanerischen Festlegung zur Nachfolgenutzung zu rekultivieren. <i>In der freien Landschaft gelegene Abgrabungen und insbesondere Abgrabungen in der Weseraue sind dem Natur- und Artenschutz vorbehalten. In ortsnahen Lagen können auch natur- und artenschutzverträgliche Freizeit- und Erholungsnutzungen vorgesehen werden.</i></p> <p>Die Erläuterung und Begründung zu diesem Ziel sind anzupassen, da sie vornehmlich die Freizeitfunktion/ Naherholung/ Zugänglichkeit hervorheben und die hohe naturschutzfachliche Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz nicht angemessen berücksichtigen.</p> <p><u>Keine Wiederverfüllung bei Vorkommen besonders geschützter Arten</u> Gerade Arten dynamischer Lebensräume wie z.B. die Gelbbauchunke und die Kreuzkröte besiedeln zusammen mit Kammolch, Geburtshelferkröte und Zauneidechse häufig</p>	<p>eine Alternative zur Neuanlage oder Erweiterung von Deponien auf bisher nicht vorbelasteten Flächen dar.</p> <p>Eine unmittelbare Bindungswirkung ergibt sich für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsverfahren nicht. Die Streichung dieses Leitgedankens ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich.</p>		
---	---	--	--

<p>Trockenabgrabungen als nährstoffarme Lebensräume aus zweiter Hand. Dieses sind Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie. Von besonderer Bedeutung sind Sand- und Kiestrockenabgrabungen sowie Steinbrüche und sonstige Erdaufschlüsse im Vorkommensbereich der Gelbbauchunke, für die Deutschland eine besondere Verantwortung hat. Dies betrifft das nähere und weitere Umfeld der Weser in den Gemeinden Porta Westfalica (MI), Kalletal (LIP), Vlotho (HF) und Bad Oeynhausen (MI). Der letzte Satz unter Absatz 1725 zur Wiederverfüllung sollte aus naturschutzfachlicher Sicht daher wie folgt ergänzt werden: Nach Möglichkeit ist zumindest bei Abgrabungen, die im Trockenbau durchgeführt werden, eine landschaftsgerechte Wiederverfüllung anzustreben. <i>Bei Vorkommen besonders geschützter Arten dynamischer Lebensräume hat der Erhalt dieser Lebensräume durch Offenhaltung Vorrang.</i></p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 10014			
<p>C.4.5 Methodenkritik Zum Kapitel Rohstoffsicherung liegt keine textliche Begründung vor, die das</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der</p>		<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine</p>

<p>Plankonzept in seiner Steuerungswirkung und die Auswahl der auszuweisenden BSAB als Vorranggebiete nachvollziehbar erläutert. Es lässt sich nicht nachvollziehen, anhand welcher Kriterien der Bedarf ermittelt und festgelegt wurde und es fehlt eine Erläuterung der Kriterien, anhand derer die Flächen in Bezug auf ihre Lage im Raum und Ausdehnung ausgewählt wurden, auch eine Alternativenprüfung im Rahmen der Umweltprüfung fehlt. Damit fehlt eine belastbare Grundlage dafür, für diese Flächen einen Vorrang gegenüber den anderen regionalplanerischen Raumerfordernissen belastbar zu begründen und dagegen abzuwägen.</p>	<p>Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar.</p> <p>Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt. Bei der Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung sind nach der Rechtsprechung hinsichtlich der Planungsmethode die gleichen Kriterien und Anforderungen zugrunde zu legen, wie dies bei einer Planung von Windkraftflächen der Fall ist. Im diesem Kontext sind differenziert und belastbar Kriterien darzustellen, die maßgeblich für die Entscheidung waren, grundsätzlich geeignete Lagerstätten der Rohstoffgewinnung nicht zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Hier ist nach der Rechtsprechung zwischen sogenannten harten und weichen Kriterien zu differenzieren. Bei Verzicht auf die Ausschlusswirkung ist dies nicht zwingend erforderlich. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist im Gegensatz zur Windkraft bei vielen Raumfunktionen ein pauschaler Ausschluss nicht begründbar. In Abhängigkeit von dem konkreten Einzelfall kann es hierbei zu Konflikten, aber auch zu positiven Synergieeffekten</p>		<p>ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	---	--	--

	<p>kommen (z.B. Erhöhung des Retentionsvolumens in Überschwemmungsgebieten, Entwicklung naturschutzwürdiger Flächen). Diesem Sachverhalt wird im Regionalplanentwurf OWL durch das Ziel R 2 "BSAB und überlagernde Raumfunktionen" konzeptionell Rechnung getragen.</p> <p>Die Belange der Rohstoffgewinnung treten hier im Konfliktfall hinter den Belangen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes, des Hochwasserschutzes und des Arten- und Biotopschutzes zurück. Zur Erhaltung eines Entwicklungskorridors entlang von Weser und Lippe sind Abgrabungen innerhalb eines beidseitigen Korridors von 100 m unzulässig.</p> <p>In den Erläuterungen zu Grundsatz R 5 "Bedarfsgerechte und umweltschonende Rohstoffgewinnung" werden Raumfunktionen benannt, die einer Rohstoffgewinnung außerhalb der BSAB in der Regel entgegenstehen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 3594			
C.5 Energieversorgung (zu Kapitel 9) Der Klimawandel ist eine der größten Herausforderungen für die Zivilisation. Die	Den Anregungen wird nicht entsprochen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist ein zentrales Handlungsfeld.	B.1.3 Energie Die Naturschutzverbände halten ihre Bedenken zum Kapitel 9.1.	Den Anregungen wird teilweise entsprochen.

<p>Auswirkungen des Klimawandels treffen dabei größtenteils nicht mehr die Generationen, die heute in den politischen Gremien mitentscheiden. Diese Auswirkungen müssen vielmehr nachfolgenden Generationen bewältigt werden. Je frühzeitiger und umfassender sich die Gesellschaft als heute handelnde Menschen der Verantwortung für den Klimaschutz stellen, desto besser für die nachfolgenden Generationen. Die Erreichung des zentralen Klimaziels, der Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 Grad, bedarf in den nächsten Jahren höchster Priorität und Anstrengungen. Der Energiebedarf ist bis zum Jahr 2050 zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken.^[31] Dieses erfordert eine massive Verringerung des Energie- und Ressourcenverbrauchs und erhebliche Effizienzsteigerungen. Die hierzu nötigen Maßnahmen des Klimaschutzes sollten deshalb im Kapitel Energieversorgung in einem Grundsatz verdeutlicht werden. Es gilt, die raumordnerisch relevanten Handlungsfelder zum Klimaschutz/ -anpassung in allen Bereichen "querschnittsorientiert" aufzuzeigen. Der Planentwurf bekennt sich dazu, die erneuerbaren Energien als tragende Säule der Klimaschutzpolitik in NRW darzustellen. <i>"Der Wind ist bundesweit einer der wichtigsten Energieträger und die Nutzung der Windenergie eine der</i></p>	<p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde wird dieser Aufgabenbereich im Regionalplanentwurf OWL unter Beachtung bestehender rechtlicher Vorgaben, insbesondere des LEP NRW, und unter Berücksichtigung der Planungsebene des Regionalplans umfänglich Rechnung getragen. Die Regionalplanungsbehörde verweist in Bezug auf die Anregung, Flächenausweisungen für Windkraft im Regionalplanentwurf OWL aufzunehmen, auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 9.2 des RPlan OWL, insbesondere zu den Vorgaben des LEP NRW im Grundsatz 10.2-2 und der entsprechenden Beschlussfassung des Regionalrates des Regierungsbezirks Detmold als Träger der Regionalplanung. Die planerischen Rahmenbedingungen für die Anlage von Freiflächen-PV-Anlagen werden abschließend im Ziel 10.2-5 des LEP NRW geregelt. Eine Erweiterung der Raumkulisse für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen über die Festlegungen des LEP NRW hinaus, ist nicht möglich. Gemäß den Daten des Energieatlasses NRW, erstellt vom Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV), besteht im Planungsraum ein großes Potenzial an Flächen, die grundsätzlich für die Anlage von Freiflächen-Solaranlagen geeignet sind. Abschließende Festlegungen zur räumlichen Steuerung von Freiflächen-</p>	<p>"Energieversorgung" des Regionalplanentwurfs ausdrücklich aufrecht. Die ablehnende Bewertung der Stellungnahmen der Naturschutzverbände zu diesem Kapitel des Entwurfs, insbesondere zur abschließenden Steuerung einer naturverträglichen Windenergienutzung durch Darstellungen von Windenergiebereichen im Regionalplan, ist angesichts der geänderten bundesrechtlichen Vorgaben und der eingeleiteten Änderung des Landesentwicklungsplans zum Teilbereich Energie nicht mehr haltbar. Textliche und insbesondere die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans für Erneuerbare Energien stehen in einer vielfältigen Wechselwirkung mit anderen Raumnutzungen, insbesondere auch mit den Freiraumfunktionen. Die Naturschutzverbände fordern deshalb eine Bearbeitung des Themas "Erneuerbare Energien" einschließlich der Festlegung von Windenergiebereichen im laufenden Neuaufstellungsverfahren, da nur so eine gesamthafte Betrachtung aller raumbedeutsamen Umweltauswirkungen möglich ist. Die Naturschutzverbände verweisen auf die im Rahmen der "Unterrichtung der Öffentlichkeit" gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) im Rahmen der von der Landesregierung geplanten Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen zum Ausbau der</p>	<p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken/Anregungen/Hinweise zu dem Themenfeld Erneuerbare Energien werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu einer anderen regionalplanerischen Bewertung.</p> <p>Diese anfängliche der Eingabe stehenden Ausführungen richten sich nicht an die Regionalplanungsbehörde und sind nicht Gegenstand des Verfahrens zum Regionalplan OWL, sondern richten sich an die Landesplanungsbehörde und den Landesentwicklungsplan (LEP NRW) mit entsprechenden Änderungsverfahren.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema "Windenergie" auf ihre Ausführungen im Rahmen der Erörterungstermine. Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene</p>
---	--	--	---

<p><i>tragenden Säulen der erneuerbaren Energien in Deutschland</i>", heißt es im Entwurf. Das Kapitel 9 "Energieversorgung" wird aber diesen Zielen und diesem Anspruch bei Weitem nicht gerecht und muss auch zum naturverträglichen Ausbau aller erneuerbarer Energieträger völlig neu gefasst und um zeichnerische Darstellungen ergänzt werden. Anderenfalls verzichtet der Regionalplan auf die Chance (und Notwendigkeit), den Ausbau der erneuerbaren Energien regional zu steuern und zu forcieren. Das wird dem Bedarf, der sich aus der Umsetzung der Klimaziele und der dafür notwendigen Energiewende ergibt, nicht gerecht. Wird der konkrete Ausbau der erneuerbaren Energien und insbesondere der Windkraft den Gemeinden und Kreisen überlassen, führt das dazu, dass Potenziale nicht genutzt und Entwicklungen unkoordiniert zu Lasten sensibler Bereiche ablaufen. Die Regionalplanung muss in dieser für die Gesellschaft elementaren Frage Verantwortung übernehmen. Die räumliche Steuerung besonders bedeutsamer und raumrelevanter erneuerbarer Energien muss auf der übergeordneten/ regionalen Ebene stattfinden. Hierzu gilt es, in einem überarbeiteten Regionalplanentwurf Konzepte zu entwickeln, um die erforderlichen Flächenansprüche mit den konkurrierenden Belangen, z.B. der</p>	<p>Solaranlagen im Freiraum trifft der LEP NRW. Vor dem Hintergrund der bestehenden großen Potentiale und der Festlegungen im LEP NRW besteht kein Erfordernis, geeignete Flächen für eine optionale PV-Nutzung gegen konkurrierende Nutzungen auf der Ebene des Regionalplans zu sichern. Eine zeichnerische Festlegung erfolgt nicht. Der Regionalplanentwurf OWL trifft im Ziel E 3 "Speicherseen für Wasserspeicherkraft" Festlegungen zu Wasserspeicherkraftwerken und sichert planerisch den geeigneten Standort für ein Wasserspeicherkraftwerk. Die Frage der Zulässigkeit von Biomasseanlagen richtet sich primär nach den bauplanungsrechtlichen Anforderungen. Sofern die Vorhaben neu geplant oder erweitert werden sollen, ist im Einzelfall anhand der betroffenen Raumfunktionen zu bewerten, ob eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Landes- und Regionalplanung gegeben ist. Die Zulässigkeitsanforderungen für Anlagen, die nicht der bauplanungsrechtlichen Privilegierung unterliegen, richten sich nach den abschließenden Regelungen des Ziels 2.3 des LEP NRW.</p> <p>Anlagen der Geothermie werden in der Regel nicht als raumbedeutsam eingestuft, sodass aus Sicht der Regionalplanungsbehörde keine Regelungserfordernis besteht. Bei raumbedeutsamen Anlagen ist im</p>	<p>Erneuerbaren Energien abgegebenen Stellungnahme vom 2.11.2022[1], in der für die geplanten landes- und regionalplanerischen Festlegungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien die aus Sicht der Naturschutzverbände wichtigen Eckpunkte für die Naturverträglichkeit der Planungen benannt werden. Für den Planungsregion OWL ist dabei die Forderung, dass die bei der Verteilung der für NRW zu erbringenden Flächenbeitragswerte auf die Planungsregionen in NRW eine räumlich ausgewogenen Lastenverteilung im Hinblick auf die Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erfolgt, von entscheidender Bedeutung. Dabei müssen die Vorbelastungen der einzelnen Regionen in NRW berücksichtigt werden und die Auswirkungen der Planungen für die unterschiedlichen Träger der Erneuerbaren Energien übergreifend/summarisch betrachtet werden. Insbesondere mit einer Ausrichtung von Windflächenstandorten prioritär auf die windhöufigsten Bereiche in NRW und der Konzentration von Freiflächen-PV in benachteiligten Gebieten im Sinne des EU-Agrarrechts wären Naturräume mit höchster Bedeutung für den Natur- und Artenschutz, so auch in Teilen der Planungsregion OWL, überproportional belastet</p> <p>Weitere Anforderungen der</p>	<p>Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auf die vom Regionalrat in Detmold am 13.03.2023 im Beisein der Landesplanungsbehörde beschlossene Absichtserklärung zur Aufstellung eines Sachlichen Teilplans zur Umsetzung der Vorgaben aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) in der Drucksache Nr. RR-2/2023 verwiesen.</p> <p>Darüberhinaus verweist die Regionalplanungsbehörde auf die Ausführungen in ID 3596.</p>
---	--	--	--

<p>Siedlungsentwicklung, der Landwirtschaft, des Kulturlandschaftsschutzes und des Natur- und Artenschutzes sowie auch der Klimaanpassung in Einklang zu bringen. Das aktuelle Beispiel eines geplanten Windparks auf dem Höhenzug des Teutoburger Waldes in einem Bereich zum Schutz der Natur belegt, wie dringlich eine regionale Steuerung zur Nutzung naturverträglicher Potentiale zum Ausbau der erneuerbaren Energien ist.</p> <p>Die Naturschutzverbände fordern eine grundsätzliche Überarbeitung der textlichen Festlegungen zur Energieversorgung, wobei insbesondere folgende Inhalte zu ergänzen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • übergeordnete Maßgaben für eine zukunftsfähige Energieversorgung in OWL <p>Steuerung der Windenergiebereiche über die Darstellung von Vorranggebieten mit der [31] BUND NRW, LNU, NABU NRW: Stellungnahme vom 29.1.2021 zum Entwurf des Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, Vorlage 17/4418, veröffentlicht: https://www.lb-naturschutz-nrw.de/news/klimaschutz-und--klimaanpassung-ambitionierte-gesetzgebung-sieht-anders--aus.html</p>	<p>Einzelfall anhand der betroffenen Raumfunktionen zu beurteilen, ob eine Vereinbarkeit gegeben ist.</p> <p>In Bezug auf einen weiteren Ausbau der Wasserkraft wird keine konkrete Steuerungsnotwendigkeit gesehen. Die Ausbaupotentiale im Regierungsbezirk sind als gering einzustufen. Bei einer Neuplanung sind insbesondere die wasserwirtschaftlichen Aspekte maßgebend, die von den zuständigen Fachbehörden zu prüfen sind.</p>	<p>Naturschutzverbände an die LEP-Änderung sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ermittlung und Berücksichtigung des Arten- und (Kultur-)Landschaftsschutzes bei der Festlegung regionaler Hektarziele für die Windenergienutzung • Voraussetzung für einen naturverträglichen Ausbau der Windenergie ist der Ausschluss des Windenergieausbaus in den EU-Vogelschutzgebieten (VSG). Dazu muss die VSG-Gebietskulisse in NRW entsprechend den europarechtlichen Anforderungen vervollständigt werden (für OWL das neue VSG "Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg" und die nach dem Vogelschutzmaßnahmenplan erforderlichen Erweiterungs- bereiche für das VSG "Weseraue") sowie Meldeverfahren für die geeignetsten Gebiete der Arten, die bei den bisherigen Gebietsmeldungen unberücksichtigt geblieben sind (u.a. Rotmilan, Schwarzstorch, Wanderfalke, Rotmilan, Uhu, Wespenbussard), eingeleitet werden, um eine 	
---	--	--	--

<ul style="list-style-type: none"> • Wirkung von Eignungsgebieten im Regionalplan, • textliche Regelungen zur Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in den Flächennutzungsplänen der Kommunen • Festlegungen für die Solarenergienutzung • Festlegungen für Wasserverspeicherkraftwerke • Regelungen zu Biomasse, Wasserkraft, Geothermie 		<p>Vervollständigung der Gebietsmeldungen parallel zur LEP-Änderung zu erreichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorrangig sollte das Optimierungspotenzial von "Repowering-Standorten" ermittelt und berücksichtigt werden (sinnvolle Neuordnung und Zusammenfassung vorhandener Windkraftzonen, technische Aufrüstung (auch für Artenschutzmaßnahmen) und Standortoptimierung von Altanlagen). <p>Zu weiteren Anforderungen seitens der Naturschutzverbände an Ausbau der Erneuerbaren Energien durch die Landes- und Regionalplanung siehe die oben genannte Stellungnahme der Naturschutzverbände zur LEP-Änderung. [1] Veröffentlicht auf der Website des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW: https://www.lb-naturschutz-nrw.de/aktuelles.html</p>	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 3595			
.5.1 Energiestruktur (zu Kapitel 9.1.) Es wird angeregt, folgenden Grundsatz in	Der Anregung wird nicht entsprochen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde entsprechen die genannten Punkte nicht		Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine

<p>den Regionalplan aufzunehmen:</p> <p>Neuer Grundsatz: Klimaschutz und Energieversorgung (1) Klimagefährdende Gase aus der Energienutzung sollen durch Verursacher und Kommunen durch Maßnahmen zur Energieeinsparung und Effizienzsteigerung sowie durch einen naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien so weit wie möglich reduziert werden. Vorrangig ist auf eine Verringerung des Energieverbrauchs und eine effiziente Energienutzung zu achten, die Nutzung regional erneuerbarer Energien hat Vorrang vor fossilen Energieträgern. (2) Die Kommunen sollen im Rahmen ihrer städtebaulichen Planung für eine flächen- und energiesparende Siedlungs- und Verkehrsstruktur sorgen und die Voraussetzungen für eine klimaverträgliche Energieversorgung schaffen. Dazu sollen u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei der Planung von Wohn- und Gewerbegebieten die Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung und der industriellen Abwärme genutzt werden. • in der Bauleitplanung die Voraussetzungen zur Solarenergienutzung (geeignete Exposition der Hausdächer, Vermeidung von 	<p>der Regelungs- und Steuerungsfunktion der Regionalplanung.</p>		<p>ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	---	--	--

Beschattung) geschaffen und soweit möglich die Umsetzung vorgegeben werden. Auf geeigneten Freiflächen, wie bspw. Deponien oder baulichen Brachflächen, soll die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen planerisch ermöglicht werden.

(3) In öffentlichen Bauten sollen Maßnahmen zur Wärme- und Stromeinsparung erfolgen, bei Neubauten muss auf eine möglichst effiziente Energieverwendung geachtet werden.

Begründung:

Zur Erreichung des zentralen Klimaziels, der Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 Grad, bedarf in den nächsten Jahren höchster Priorität und Anstrengungen. Die Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 erfordert nach Auffassung der Naturschutzverbände bis 2030 eine Reduzierung des Treibhausgasausstoßes von mindestens 65 % im Vergleich zu 1990. Den Energiebedarf ist dann bis zum Jahr 2050 zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken.[32] Dies erfordert eine massive Verringerung des Energie- und Ressourcenverbrauchs, erhebliche Effizienzsteigerungen und einen konsequenten naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien. Die nötigen

<p>Maßnahmen des Klimaschutzes sollten deshalb im Kapitel Energieversorgung als übergeordneter Grundsatz vorangestellt werden, sofern sie nicht bereits in anderen Kapitel benannt werden (s. hierzu die geforderten Ergänzungen von textlichen [32] BUND NRW, LNU, NABU NRW: Stellungnahme vom 29.1.2021 zum Entwurf des Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, Vorlage 17/4418, veröffentlicht: https://www.lb-naturschutz-nrw.de/news/klimaschutz-und--klimaanpassung-ambitionierte-gesetzgebung-sieht-anders--aus.html</p> <p>und zeichnerischen Festlegungen in den Abschnitten C.2.2.2. zu Ziel F 6/ RGZ, C.2.6.1.4 zu Ziel F 11/ BSN, C.2.10.1 Ziel F 20/ Waldbereiche, C.2.14 Klimaschutz/ Klimaanpassung), um die raumordnerisch relevanten Handlungsfelder zu Klimaschutz/ -anpassung in allen Bereichen aufzuzeigen.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 3596			
<p>C.5.2.1 Windenergiebereiche abschließend im Regionalplan räumlich festlegen</p> <p>Die Naturschutzverbände kritisieren, dass</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 9.2 des RPlan OWL, insbesondere zu den Vorgaben des LEP NRW im Grundsatz</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur</p>

<p>im Regionalplanentwurf keine räumliche Steuerung der Windenergienutzung erfolgt und fordern, im Regionalplan in Abweichung von der Planzeichenverordnung (Anlage 3 zum Landesplanungsgesetz NRW) Flächen für Windenergieanlagen (WEA) als "Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten" darzustellen. Nur dadurch kann nach Auffassung der Naturschutzverbände die raumordnerisch erforderliche Steuerung von Windenergiebereichen gewährleistet werden. Damit wird eine Konzentration von WEA in geeigneten Bereichen erreicht, die sowohl eine effektive Nutzung der Windpotenziale ermöglicht, als auch Beeinträchtigungen anderer Raumnutzungen und insbesondere der Ziele des Natur- und Freiraumschutzes durch eine umweltverträgliche Standortwahl minimiert.^[33] Die bisher in NRW gemachten Erfahrungen sprechen eindeutig für eine abschließende Steuerung raumbedeutsamer WEA auf Ebene der Regionalplanung. Im Bereich des Regionalplans "Münsterland" ist dieses bis zur Änderung der landesplanerischen Vorgaben im Jahr 2012^[34] erfolgreich praktiziert worden. Dagegen werden durch kommunale Planungen von Windenergieanlagen über die Darstellung von Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen die Nutzungskonflikte häufig nicht gelöst.</p>	<p>10.2-2 und der entsprechenden Beschlussfassung des Regionalrates des Regierungsbezirks Detmold als Träger der Regionalplanung.</p>		<p>Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p> <p>Hinweis: Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema "Windenergie" auf ihre Ausführungen im Rahmen der Erörterungstermine. Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>
---	---	--	---

<p>Dies belegen die Konflikte in Verfahren zur Planung oder Genehmigung von WEA an naturunverträglichen Standorten in OWL, die bei einer übergeordneten abschließenden Steuerung durch die Regionalplanung in vielen Fällen vermeidbar gewesen wären.</p> <p>Die Darstellung von "Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten" würde Gelegenheit bieten, Kriterien für einen naturverträglichen Ausbau der Windenergie frühzeitig und übergeordnet zu berücksichtigen.</p> <p>"Konzentrationszonen" für Windenergieanlagen sollten möglichst vorbelasteten Gebieten (Industrie, Gewerbe, Verkehrsinfrastruktur) zugeordnet werden bzw. von diesen ausgehen, wenn diese eine geringe Beeinträchtigung von Schutzgütern aufweisen. Dagegen sind mindestens Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke und die raumordnerisch als Vorranggebiete für den Naturschutz dargestellten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) und die Bereiche zum Schutz der Landschaft für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) von WEA-Planungen auszunehmen. Die Belange des Vogelschutzes finden Beachtung durch den Ausschluss bedeutsamer Vogellebensräume, s. dazu "Positionspapier zum Arten- und Habitatschutz bei der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen" der Naturschutzverbände (Stand Mai</p>			
---	--	--	--

2017).[3] [33] Vgl. hierzu auch BUND, DNR, DUH, Germanwatch, Greenpeace, NABU, WWF: "Thesenpapier zum naturverträglichen Ausbau der Windenergie" v. 30.1.2020, veröffentlicht unter:
<https://www.nabu.de/news/2020/01/27553.html>[34] Änderung der Planzeichenverordnung (Anlage 3 der DVO LPIG NRW) am 13.3.2012.[35] Positionen und Forderungen der nordrhein-westfälischen Naturschutzverbände BUND, LNU und NABU zur Überarbeitung des Leitfadens "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen" (MKULNV/ LANUV, Fassung 12.04.2017), veröffentlicht unter:
<https://www.lb-naturschutz-nrw.de/news/leitfaden-umsetzung-des-arten-und-habitatschutzes-bei-der-planung-und-genehmigung-von-windenergieanlagen-in-nordrhein-westfalen-1-aenderung-veroeffentlicht.html>

Bei einer abschließenden räumlichen Steuerung von WEA im Regionalplan wären weitere Kriterien zur Berücksichtigung von Schutzgütern in eine Standortfestlegung einzubeziehen. Da eine solche Konzeption zum Regionalplanentwurf nicht vorliegt, verzichten die Naturschutzverbände an

dieser Stelle auf weitere Ausführungen dazu.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 3597			
<p>C.5.2.2 Textliche Regelungen zur Nutzung der Windenergie unzureichend</p> <p>Im Regionalplanentwurf erfolgen aufgrund des Verzichts der zeichnerischen Darstellung von Windenergiebereichen ausschließlich textliche Regelungen. Entgegen der im Entwurf vertretenen Auffassung dient die Stärkung der kommunalen Planungshoheit aus Sicht der Naturschutzverbände eben nicht dem Gelingen der Energiewende. Dies wird an dem teilweise unkoordinierten und naturunverträglichen Ausbau der Windenergie sowie an der nicht genutzten Potentiale der Solarenergienutzung besonders deutlich. Wenn auf eine Steuerung über eine Darstellung von Bereichen zum Repowering und zur Neuanlage von WEA verzichtet wird, muss zumindest über textliche Festlegungen auf die räumliche Nutzung durch WEA Einfluss genommen werden. Bislang erfolgte dies durch den sachlichen Teilabschnitt "Nutzung der Windenergie". Nach dem Konzept des Regionalplanentwurfs erfolgen diese textlichen Festlegungen nicht zentral im</p>	<p>Dem Bedenken kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Zum Verzicht auf eine zeichnerische Festlegung von Flächen für die Nutzung der Windenergie wird auf den Ausgleichsvorschlag zur Anregung ID 3596 - 2151#16 der Beteiligten verwiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist darüber hinaus auf eine erhebliche Rechtsunsicherheit beim Versuch einer gerichtsfesten, inhaltlich belastbaren Definition des Begriffes "Kammlage" und ihrer räumlichen Abgrenzung i.V.m. der planerischen Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie. Diese führt in der Konsequenz zum Verzicht auf eine "Neuaufgabe" des Zieles 6 aus dem existierenden RPlan "Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie".</p>		<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p> <p>Hinweis: Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema "Windenergie" auf ihre Ausführungen im Rahmen der Erörterungstermine. Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans</p>

Energiekapitel. Dabei wird das bisherige Ziel 6 des Teilabschnittes "Nutzung der Windenergie" nicht aufgegriffen.			OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 3600			
<p><u>Besonderer Schutz von Mittelgebirgskammlagen</u> Es wird gefordert, entweder im Kapitel Freiraum als neuen Absatz zu Ziel F 20/ BSN oder bei einer Überarbeitung des Kapitels Windenergienutzung ggf. auch in diesem Kapitel eine neue Zielfestlegung einzufügen:</p> <p><i>Neues Ziel: Besonderer Schutz von Mittelgebirgskammlagen Die Bergkämme der Mittelgebirge Weser/ Wiehengebirge und Teutoburger Wald/ Egge und des Stemweder Berges sind von Windenergieanlagen freizuhalten.</i> Die von der Regelung dieses Ziels erfassten Bereiche sind in einer Erläuterungskarte aufzuzeigen.</p> <p><u>Begründung:</u> Die angesprochenen Flächen stellen im</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf den Ausgleichsvorschlag zur Stellungnahme ID 3597 - 2151#17 der Beteiligten.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p> <p>Hinweis: Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema "Windenergie" auf ihre Ausführungen im Rahmen der Erörterungstermine. Die Landregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach</p>

Geltungsbereich des Regionalplans OWL herausragende Landschaftsräume dar. Sie erfüllen insbesondere folgende Funktionen:

Naturschutz

Der Vogelzug in OWL erfolgt unkanalisiert als Breitfrontzug. Die quer zur Hauptzugrichtung liegenden Bergrücken (Weser- und Wiehengebirge, Teutoburger Wald/ Egge) werden zumeist ohne Trichtereffekte überflogen. Die Zugintensität und -höhe hängt stark von Wetterfaktoren ab. Niedrige Flughöhen werden verursacht u.a. durch starke Bewölkung, Niederschläge, schlechte Sichtverhältnisse (Nebel) und ungünstige Windrichtungen. Insbesondere an Kammlagen kann die Flughöhe dann deutlich verringert sein, was Sichtbeobachtungen zum Beispiel auch der Biologischen Station Gütersloh/ Bielefeld bestätigen. Um Verluste an ziehenden Vögeln zu minimieren, sollten daher die Bergkämme grundsätzlich frei von Windenergieanlagen gehalten werden.

Erholung

Die intensive Erholungsnutzung dieser Bereiche wird durch die Standorte von Windkraftanlagen massiv beeinträchtigt. Regional und bundesweit bedeutsame Fernwanderwege werden entwertet.

Landschaftsbild

dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.

Durch die Prominenz von Windkraftanlagen in dieser Standorthöhe wird auf viele Kilometer Entfernung das Landschaftsbild in der umgebenden Kulturlandschaft entwertet. Die bisher als Naturraum wahrgenommenen Käme der Mittelgebirge verlieren diese identitätsstiftende Funktion.

Im Regionalplan Münsterland wurde im sachlichen Teilplan Energie im Ziel 4 folgendes festgelegt: *"Teilbereiche der südlichen Höhenlagen der Baumberge und des Teutoburger Waldes sind aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für den Landschaftsraum des Münsterlandes von Windkraftanlagen freizuhalten."* Zwar widmet sich dieser Regionalplan sehr intensiv dem Thema Windenergie, in dem er auch eigenständig Konzentrationszonen als Vorranggebiete für WEA festlegt. Dies ändert aber nichts daran, dass für das oben zitierte Ziel die gleichen Beweggründe gelten wie für ein entsprechendes Ziel im Regionalplan OWL. Raumordnerisch ist hier eine über die Grenzen der beiden Regionalplanungsgebiete "Münsterland" und "OWL" einheitliche Regelung zugunsten der Kammlagen des Teutoburger Waldes und der weiteren Kammlagen geboten.

Ein entsprechendes Ziel ist auch im aktuell gültigen Regionalplan im sachlichen Teilabschnitt "Nutzung der Windenergie" im Ziel 6 enthalten: *"Die Ausweisung von Flächen für die*

<p><i>Nutzung der Windenergie in Gebieten mit markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und das Landschaftsbild kommt nicht in Betracht. Die Beeinträchtigung von historisch bedeutsamen Ortsbildern und Stadtsilhouetten ist zu vermeiden. Die Kammlagen des Stemweder Berges, des Wiehen- und des Wesergebirges, des Teutoburger Waldes und des Eggegebirges sind von diesen Ausweisungen freizuhalten."</i></p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 3601			
<p><u>WEA in Naturschutzvorrangbereichen ausschließen</u> Der Regionalplanentwurf verweist hinsichtlich der raumordnerischen Zulässigkeit von WEA in den verschiedenen Darstellungskategorien auf die jeweiligen Kapitel im Regionalplan. Diese Darstellungsweise führt im Vergleich zu den bisherigen Regelungen des Sachlichen Teilabschnitts "Nutzung der Windenergie" zur Unübersichtlichkeit der Regelungen. Der entscheidende Mangel besteht aber darin, dass in keiner der Freiraumkategorien nach den textlichen Erläuterungen der Bau und Betrieb von WEA ausgeschlossen wird,</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Mit Blick auf die Rechtsprechung des OVG Münster ist ein pauschaler Ausschluss von Windkraftanlagen in BSN nicht zulässig. Auch bei Vogelschutzgebieten ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p> <p>Hinweis: Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema "Windenergie" auf ihre Ausführungen im Rahmen der Erörterungstermine. Die Landregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des</p>

<p>nicht einmal in den Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) oder den Bereichen zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV).</p> <p>Zumindest in den Vorrangbereichen des Naturschutzes, insbesondere den BSN oder BSLV, muss der Regionalplan die Nutzung von WEA durch ein textliches Ziel ausschließen! Zu ergänzen sind hier noch ausgewiesene/ einstweilig sichergestellte NSG. WEA werden den Schutzerfordernissen in einem BSN bzw. dem Schutzzweck und den Verboten eines NSG aufgrund der erheblichen Beeinträchtigungen beim Bau und der Erschließung sowie durch Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen immer entgegenstehen. Es ist nicht akzeptabel, dass hier im Regionalplanentwurf auf eine Einzelfallentscheidung auf Grundlage der Prüfung des Schutzzwecks aus dem Fachbeitrag der Biotopverbundflächen bzw. einer Schutzgebietsausweisung abgestellt wird (vgl. S. 160). Diese Vorranggebiete des Naturschutzes müssen mit einem Umgebungsschutz von 300 m als Ausschlussbereiche gelten. Die Ausschlussbereiche sind entweder in den Zielen zu den einzelnen Gebietskategorien wie BSN, BSLV aufzunehmen oder im Kapitel 9.2 in einem Ziel zu nennen. In diesem Ziel wäre dann auch der nachfolgend geforderte Ausschluss der freizuhaltenden Bergkämme aufzunehmen.</p>			<p>Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>
---	--	--	---

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 3602			
<p>Der Grundsatz E 1 sollte als Ziel formuliert und wie folgt geändert werden:</p> <p>Ziel E 1 Windenergienutzung <i>vorrangig</i> durch Repowering <i>ausbauen</i></p> <p>Bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen für die Nutzung der Windenergie soll eine möglichst effiziente Gewinnung erneuerbarer Energien sichergestellt werden. <i>Dabei soll Repowering älterer Windenergieanlagen Vorrang vor der Ausweisung neuer Anlagenstandorte haben. Durch Repowering sollen die Flächeninanspruchnahme für Windenergieanlagen reduziert und durch standörtliche Optimierungen die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verringert werden. Die Gemeinden sollen bei der Darstellung von Vorrangzonen für Windenergie in den Flächennutzungsplänen das Potenzial für das Repowering ermitteln und vorrangig umzusetzen.</i> Im Rahmen der planerischen Abwägung soll deshalb berücksichtigt</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass der Grundsatz 10.2-4 des gültigen LEP NRW die planerische Basis des Grundsatzes E 1 im RPlan OWL bildet. Eine "Verschärfung" einer bestehenden übergeordneten landesplanerischen Regelung liegt außerhalb des Kompetenzrahmens eines Regionalplans.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p> <p>Hinweis: Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema "Windenergie" auf ihre Ausführungen im Rahmen der Erörterungstermine. Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene</p>

<p>werden, ob und inwieweit Beschränkungen für den Ersatz vorhandener Windenergieanlagen (Repowering) vermieden werden können.</p> <p><u>Begründung:</u> Der Grundsatz E 1 "Windenergienutzung durch Repowering" stellt auf die Effizienzsteigerung und die Vermeidung von Beschränkungen in der Bauleitplanung ab. Diese Regelung wird der Bedeutung des Repowerings nicht gerecht. Die Neuordnung und Zusammenfassung vorhandener Windkraftzonen ist zu forcieren, um so erforderliche Standortoptimierungen zu erreichen und die Flächeninanspruchnahme durch den Austausch bestehender, kleinerer Anlagen durch i.d.R. höhere und leistungsstärkere Anlagen zu verringern. Durch Standortverschiebungen und/ oder ggf. die Reduzierung alter Windenergieanlagenstandorte durch ein Repowering können für die Naturschutzbelange Verminderungen von Konflikten erreicht werden. Repowering muss genutzt werden, um aus Artenschutzgründen besonders kritische Anlagenstandorte</p>			<p>Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>
---	--	--	---

stillzulegen und gleichzeitig weniger kritische Standorte bevorzugt zu entwickeln.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9957			
<p>Es sollte folgendes Ziel neu aufgenommen werden:</p> <p><i>Neues Ziel: Solarenergienutzung auf Freiflächen</i> <i>Die regionalplanerischen Darstellungen von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zur Freiflächenphotovoltaik dürfen das Orts- und Landschaftsbild, insbesondere schutzwürdige Kulturlandschaftsbereiche, geschützte Teile von Natur und Landschaft, besonders geschützte Arten sowie den Biotopverbund nicht beeinträchtigen und müssen mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen zeichnerischen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Bei der Errichtung der Anlagen ist darauf zu achten, dass durch die Einzäunung keine Barrierewirkung für Tiere entsteht. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen ist nur zulässig, soweit eine landwirtschaftliche Nutzung möglich bleibt.</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die LEP NRW trifft in Ziel 10.2-5 abschließenden Regelungen für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen. Die ergänzende Festlegung von Eignungsgebieten mit Ausschlusswirkungen ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich. Durch diese Festlegung würde zudem unnötig in die Planungshoheit der Kommunen eingegriffen. Grundsätzlich geht die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für Freiflächen-Solaranlagen umfänglich verändert werden.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Ausnahmen von den regionalplanerischen Darstellungen zur Freiflächenphotovoltaik sind für Flächen kleiner 10 ha möglich, sofern folgende Standortvoraussetzungen vorliegen:

- **die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder bauliche Bereiche militärischer Konversionsflächen,**
- **Aufschüttungen,**
- **Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Hauptschienenwegen einschließlich Lärmschutzwällen oder**
- **technische Anlagen im Außenbereich.**

Begründung:

Die oben beschriebenen klimapolitischen Zielsetzungen erfordern sowohl massive Maßnahmen zur Energieeinsparung als auch eine effektive raumordnerische Steuerung insbesondere von Windkraft- und Solarnutzung. Es sollen deshalb in den Regionalplänen nicht nur für die Windenergienutzung, sondern auch für die Nutzung der Freiflächenphotovoltaik Vorranggebiete mit Eignungswirkung

<p>ausgewiesen werden, um eine effektive regionalplanerische Steuerung zu ermöglichen. Die Naturschutzverbände regen deshalb an, den Regionalplan OWL um das o.g. Ziel zu ergänzen und im weiteren Erarbeitungsverfahren geeignete Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen darzustellen. Das vorrangig zu nutzende Potential für Solarenergienutzung in/ an Gebäuden soll durch eine regionalplanerisch gesteuerte Nutzung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen ergänzt werden.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9958			
<p>Zum Grundsatz E 2 wird folgende Ergänzung vorgeschlagen:</p> <p>Grundsatz E 2 Solarenergienutzung im besiedelten Bereich Zum Ausbau der erneuerbaren Energienutzung und zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum sollen die bestehenden Potentiale der gebäudebezogenen Solarenergienutzung im besiedelten Bereich ausgebaut werden. Besonders für die Solarenergienutzung geeignete Siedlungsbereiche werden im Regionalplan als Vorbehaltsbereiche für Solarnutzung dargestellt, soweit</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde vertritt ebenfalls die Auffassung, dass die großen Potentiale der gebäudebezogenen Solarnutzung vorrangig ausgeschöpft werden sollen, um so die Inanspruchnahme des Freiraums durch Solaranlagen zu minimieren. Hierzu ist der Grundsatz E 2 formuliert worden, der entsprechend in der Abwägung auf nachgelagerten Planungsebenen zu berücksichtigen ist. Die zusätzliche Festlegung bestimmter Siedlungsbereiche als ein Vorbehaltsgebiet ist nicht erforderlich.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Gründe des Denkmalschutzes sowie des Orts- und Landschaftsbildes nicht entgegenstehen.

Begründung:

Die Naturschutzverbände sprechen sich bei der Solarenergienutzung für eine Priorität der gebäudeintegrierten Anwendung der Photovoltaik aus. Die großen Potenziale ohne Beeinträchtigung von Natur und Landschaft werden auch in der Begründung zum Regionalplan herausgestellt. Die Dächer in NRW bieten ein Potenzial von 68 Terawattstunden Sonnenstrom, das ist die Hälfte des heutigen Stromverbrauchs von ganz NRW bzw. das Doppelte dessen, was die privaten Haushalte in NRW an Strom benötigen. Umgesetzt wurden bisher aber nur rund 4 Terawattstunden.^[1] Es gilt also, die großen Sonnenstrom-Potenziale, insbesondere in den dichter besiedelten Regionen auch von OWL, zu nutzen. Durch die Ergänzung des Grundsatzes soll erreicht werden, dass sich Gemeinden und Städte im Rahmen bauleitplanerischer Entscheidungen immer auch mit der Festsetzung von Solarnutzung in Siedlungsbereichen auseinandersetzen müssen.

[36] vgl. LANUV NRW 19.8.2020: Weiterhin große Potenziale für Strom aus Photovoltaik in NRW:
<https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/veroeffentlichungen/>

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass in allen Teilregionen des Planungsraumes die Siedlungsbereiche für die Nutzung von PV-Anlagen geeignet sind.

<p>pressemittelungen/details/2454-weiterhin-grosse-potenz-iale-fuer-strom-aus-photovoltaik-in-nordrhein-westfalen-</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9959			
<p>Das Ziel E 3 sollte wie folgt um einen Absatz 2 ergänzt werden:</p> <p>Ziel E 3 Speicherseen für Wasserspeicherkraftwerke (1) Die Oberflächengewässer mit der Zweckbestimmung Speichersee für Wasserspeicherkraftwerke werden als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind folgende raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Speichersee für Wasserspeicherkraftwerk <p>(2) Bei der Planung und Zulassung von Wasserspeicherkraftwerken dürfen folgende Bereiche nicht in Anspruch genommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Natura 2000-Gebiete • Naturschutzgebiete • Bereiche zum Schutz der Natur 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Wie auch in der Einwendung dargestellt, bezieht sich das Ziel vorrangig auf das zeichnerisch im Regionalplanentwurf OWL festgelegte Pumpspeicherkraftwerk Nethe. Die Standortfestlegung erfolgt in einem separaten Regionalplanänderungsverfahren. Die Planungen zur Realisierung des Pumpspeicherkraftwerks sind zwischenzeitlich vom Projektträger aus wirtschaftlichen Gründen eingestellt worden. Gleichwohl handelt es sich um einen geeigneten Standort. Dies wird auch durch die entsprechende Potentialstudie des Landes NRW bestätigt</p> <p>Allein aufgrund der sehr großflächigen Rauminanspruchnahme und Versiegelung stellen Pumpspeicherkraftwerke generell einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die Festlegung weiterer Standorte wäre nur im Rahmen eines Regionalplanänderungsverfahrens möglich, wobei jeweils die Vereinbarkeit</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Flächen von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund (Biotopverbundstufe I) <p>Pumpspeicherkraftwerke dürfen ausschließlich der regionalen Nutzung erneuerbarer Energien dienen.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Errichtung von Pumpspeicherkraftwerken führt insbesondere durch die großen Flächeninanspruchnahmen für die Unter- und Oberbecken, den Wasserbedarf (ggf. verbunden mit Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern) und eine ggf. erforderliche Netzanbindung zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz sind deshalb von der Standortwahl auszuschließen. Vor dem Hintergrund der mit Pumpspeicherkraftwerksplanungen in OWL gemachten Erfahrungen (Pumpspeicherkraftwerk Nethe/ Kreis Höxter, nicht weiter verfolgter Standort im Kreis Lippe/ Lügde) halten die Naturschutzverbände diese Zielergänzung für erforderlich. Zu dem in der Begründung in Kapitel 9.5. angeführten Wasserspeicherkraftwerk Nethe weisen die Naturschutzverbände darauf hin, dass das Projekt vom Antragsteller (5. Änderung des Regionalplans Detmold, TA Paderborn-</p>	<p>mit den jeweils betroffenen Raumfunktionen zu prüfen ist.</p>		
--	--	--	--

Höxter) aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr verfolgt wird.[37] Im Umweltbericht werden bei der Bewertung der kumulativen Wirkungen durch die geprüften Planfestlegungen – darunter das Wasserverspeicherkraftwerk Nethe - im Kumulationsgebiet "Weser und Nethe bei Beverungen und Höxter" schutzgutübergreifend die Umweltauswirkungen von fast allen Flächen als erheblich eingestuft. Nach der Aufgabe der Standortplanung durch den Antragsteller sollte die Darstellung des Wasserverspeicherkraftwerks Nethe aus dem Regionalplan gestrichen werden.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9960			
C.5.4.2 Fracking Die Naturschutzverbände begrüßen den Ausschluss der Gewinnung von Erdgas in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten durch Fracking.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9961			
C.5.5 Weitere erneuerbare Energien Bei einer Überarbeitung des Kapitels 9 "Energieversorgung" sind	Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die Frage der Zulässigkeit von Biomasseanlagen richtet sich primär nach den bauplanungsrechtlichen Anforderungen. Sofern die Vorhaben neu		Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur

<p>regionalplanerische Festlegungen zu folgenden Energieträgern zu treffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Biomasse • Geothermie • Wasserkraft. 	<p>geplant oder erweitert werden sollen, ist im Einzelfall anhand der betroffenen Raumfunktionen zu bewerten, ob eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Landes- und Regionalplanung gegeben ist. Die Zulässigkeitsanforderungen für Anlagen, die nicht der bauplanungsrechtlichen Privilegierung unterliegen, richtet sich die Zulässigkeit nach den abschließenden Regelungen des Ziels 2.3 des LEP NRW.</p> <p>Anlagen der Geothermie werden in der Regel nicht als raumbedeutsam eingestuft, sodass aus Sicht der Regionalplanungsbehörde keine Regelungserfordernis besteht. Bei raumbedeutsamen Anlagen ist im Einzelfall anhand der betroffenen Raumfunktionen zu beurteilen, ob eine Vereinbarkeit gegeben ist.</p> <p>In Bezug auf einen weiteren Ausbau der Wasserkraft wird keine konkrete Steuerungsnotwendigkeit gesehen. Die Ausbaupotentiale im Regierungsbezirk sind als gering einzustufen. Bei einer Neuplanung sind insbesondere die wasserwirtschaftlichen Aspekte maßgebend, die von den zuständigen Fachbehörden zu prüfen sind.</p> <p>Ein weiterer Ausbau der genannten Energieträger ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde maßgeblich und von den förderrechtlichen Rahmenbedingungen abhängig.</p>		<p>Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	--	--	---

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle		ID: 10015	
<p>D Bedenken und Anregungen zum Umweltbericht</p> <p>Der vorliegende Umweltbericht bleibt in vielen Bereichen hinter den Anforderungen an ein Instrument des vorsorgenden Umweltschutzes zurück. Die Naturschutzverbände beanstanden den vorliegenden Umweltbericht in seiner Funktion als Entscheidungsgrundlage für die regionalplanerische Abwägung als unzureichend. Die Umweltprüfung wird nicht dazu genutzt, eine nachhaltige Planung der Raumentwicklung zu fördern, insbesondere die Siedlungsentwicklung und das Abtragungsgeschehen auf konfliktarme Standorte zu lenken, für die Durchsetzung der Ziele zu Umwelt und Naturschutz des Regionalplans selbst zu sorgen und die Regulierungswirkung des Regionalplans im Hinblick auf das Erreichen der planungsleitenden/ übergeordneten Ziele zu überprüfen und zu gewährleisten. Dem Vorsorgecharakter der Umweltprüfung wird nicht entsprochen. Das ist für einen Regionalplan, der rechtlich bindend und für lange Zeiträume - so gut wie unbefristet - großräumige Flächennutzungen festsetzt, die in der Regel vielfältige und in ihrer Gesamtheit</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist der Umweltbericht entsprechend der Planungsebene umfänglich als Entscheidungsgrundlage im Rahmen der Regionalplanneuaufstellung geeignet.</p>		<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>gravierende Umweltauswirkungen hervorrufen, vollkommen inakzeptabel. Auch, wenn eine Strategische Umweltprüfung durch ihre Komplexität nach wie vor eine methodische Herausforderung darstellt, muss sie die Umweltauswirkungen in ihrer Gesamtheit und Zusammenschau darlegen und im Hinblick auf ihre Erheblichkeit nachvollziehbar bewerten. Nur dann kann sie ihre Aufgabe als Entscheidungs- und Abwägungsgrundlage erfüllen. Diesen Anforderungen wird die vorliegende Umweltprüfung in keiner Weise gerecht. Umweltauswirkungen werden in vielen Teilen weder umfassend/ angemessen ermittelt und dargestellt, noch in ihrer Erheblichkeit fachlich nachvollziehbar auf Basis der Wirkfaktoren und der teilräumlichen Ausprägungen der Schutzgüter im Hinblick auf ihre wertbestimmenden fachlich-rechtlichen Zielsysteme und diesbezüglicher konkretisierender Planungen/ Konzepte bewertet.</p> <p>Insbesondere fehlt eine Auseinandersetzung mit dem Schutzgut "Fläche". Die Erfassung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut findet nur auf marginalisierende Weise statt, obwohl sowohl es regional anwendbare/ ausreichende Datengrundlagen und auch konkrete qualitative Anhaltspunkte (z.B. Reduzierung des Flächenverbrauchs auf 5 ha/ Tag) zur Operationalisierung dieser</p>			
--	--	--	--

<p>Prüfung vorliegen. Schon alleine mit der Nichtberücksichtigung eines zentralen, gesetzlich definierten Schutzgutes sowie der Ignorierung zahlreicher gesetzlicher und untergesetzlicher Zielvorgaben zum Flächensparen, die von der Regionalplanung zu beachten, zu berücksichtigen und grundsätzlich auch planerisch umzusetzen sind, ist die SUP als grob fehlerhaft einzustufen.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 10016			
<p>D.1.1 Keine Projektbögen für Flächen der Vorprüfung Für eine Reihe von Flächen (Siedlung und Abgrabungsbereiche) ist im Rahmen einer Vorprüfung festgelegt worden, ob die Erstellung eines Projektsteckbriefes erforderlich ist oder nicht. Diese Vorprüfungen wurden nach den vorliegenden Unterlagen von der Regionalplanungsbehörde tabellarisch dokumentiert. Diese Vorprüfung sollte mit dem Umweltbericht zur Verfügung gestellt werden. Die Naturschutzverbände erbitten die Übersendung dieser tabellarischen Dokumentation und behalten sich vor, hierzu weitere Hinweise und Bedenken einzureichen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Räumlich hinreichend konkrete Planfestlegungen (= Plangebiete), die voraussichtlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können, sind entsprechend der Planungsebene spezifisch und raumbezogen, d. h. vertieft, bewertet. Generell sind Festlegungen ab einer Flächengröße von mehr als 10 ha geprüft worden. Aber auch kleinere Flächen sind geprüft worden, wenn hier aufgrund der landschaftlichen Qualitäten erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Die Festlegungen dieser Flächen erfolgen durch die Regionalplanungsbehörde anhand von definierten Kriterien (vgl. Kapitel 2.2). Die Flächenkulisse ist zudem durch ergänzende digitale</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Flächenverschnidungen der geplanten Planfestlegungen mit den Darstellungen des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS) stichprobenartig durch die beauftragte Bürogemeinschaft auf Plausibilität geprüft worden.</p> <p>Die Methodik ist ausführlich im Umweltbericht, Anhang A beschrieben worden. In Kapitel 2.2 werden die Kriterien benannt, bei deren relevanten Betroffenheit auch für Planfestlegungen < 10 ha ein Projektsteckbrief erstellt worden ist.</p> <p>Diese Vorgehensweise ist ausführlich beschrieben, transparent und nachvollziehbar.</p> <p>Die Ergänzung des Umweltberichts um eine tabellarische Auflistung der geprüften Flächen ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde insofern nicht erforderlich und auch nicht geeignet. Sie müsste zumindest um die Lagepläne ergänzt werden und würde damit den Umfang des Umweltberichts erheblich und aus Sicht der Regionalplanungsbehörde unnötig erhöhen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 10017			

<p>D.1.2 Nicht ausreichende Berücksichtigung relevanter Umweltziele</p> <p>Die Abarbeitung der Umweltprüfung kann im Hinblick auf bewertungsbedeutsame Sachverhalte auf solche Aspekte beschränkt werden, die eine Erheblichkeit der Auswirkungen anzeigen können. Dreh- und Angelpunkt ist dabei die Darstellung der Ziele des Umweltschutzes, die für den Regionalplan von Bedeutung sind und in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegt sind (Anlage 1 Nr. 1b) zu § 8 Abs. 1 ROG). Dabei weist § 40 Abs. 2 S. 2 UVPG bereits darauf hin, dass neben den geltenden Zielen auch sonstige Umwelterwägungen berücksichtigt werden können. Von diesen Zielen werden dann die in der SUP anzuwendenden Bewertungskriterien für die Umweltauswirkungen abgeleitet. So wird der grundsätzliche Rahmen für die Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen festgelegt. Dies gilt auch für die dafür erforderliche Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands nach Anlage 1 Nr. 2a) zu § 8 Abs. 1 ROG. Die im Einzelfall ausgewählten Ziele bilden damit das inhaltliche Rückgrat der SUP. Der Zielbegriff beinhaltet nach dem Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung des UBA/ BMU (2010) sämtliche Zielvorgaben, die auf die Sicherung oder Verbesserung des</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Im Umweltbericht sind gemäß Anlage 1 Nr. 1b zu § 8 Abs. 1 ROG die festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzustellen, die für den Regionalplan von Bedeutung sind.</p> <p>Wie im Umweltbericht in Kapitel 2.2 ausgeführt, sind unter den Zielen des Umweltschutzes sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustandes der Umwelt gerichtet sind (UBA, 2002, S. 53) und → die von den dafür zuständigen staatlichen Stellen auf europäischer Ebene, in Bund, Ländern und Gemeinden – sowie in deren Auftrag – durch Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen) oder → durch andere Arten von Entscheidungen (z. B. politische Beschlüsse) festgelegt werden oder → in anderen Plänen und Programmen enthalten sind (insbesondere in gestuften Planungs- und Zulassungsprozessen relevant) (UBA, 2009, S. 20).</p> <p>Die für den Regionalplan relevanten Ziele des Umweltschutzes sind in Kapitel 3 des Umweltberichts dargelegt.</p> <p>Aus der Vielzahl der gemäß der Definition existierenden Ziele des Umweltschutzes werden dabei diejenigen ausgewählt, die im Zusammenhang mit dem Regionalplan von sachlicher Relevanz sind. Darunter</p>		<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	--	--	---

<p>Umweltzustandes gerichtet sind, und beinhaltet auch die Ausrichtung am Vorsorgeprinzip. Darunter sind sowohl Rechtsnormen (Gesetze, aber auch z.B. Schutzgebietsverordnungen und Erlasse), als auch andere Pläne (z.B. Klimaschutzplan, Landschaftspläne, Luftreinhaltepläne) und Programme sowie politische Beschlüsse (z.B. Nachhaltigkeitsstrategie, Flächensparziel) zu fassen. Die rechtlichen Normen beinhalten ggf. Ziel- und Grundsatznormen, Ge- und Verbote, Planungsleitsätze und Optimierungs- und Berücksichtigungsgebote. Für die Konkretisierung können und müssen neben geeigneten Kriterien aus Rechts- und Verwaltungsvorschriften auch nicht-hoheitliche Umweltziele z.B. aus Fachplanungen und wissenschaftlichen Veröffentlichungen herangezogen werden.</p> <p>Die in der vorliegenden SUP vorgenommene Auswahl an Umweltschutzzielen und Kriterien ist nicht ausreichend. Die Darstellung der Ziele des Umweltschutzes beschränkt sich ausschließlich auf hoheitlich fixierte Zielsetzungen; sich daraus ergebende, zielkonkretisierende Maßnahmen- und Umsetzungsplanungen wie z.B. die Maßnahmenkonzepte zur Umsetzung des FFH-Schutzes, die Maßnahmenprogramme/ Umsetzungsfahrpläne nach WRRL-Richtlinie, ggf. regionale/ örtliche</p>	<p>fallen diejenigen Ziele des Umweltschutzes, die sich auf die Schutzgüter der Umweltprüfung und die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen eines Regionalplans beziehen; gleichzeitig müssen sie einen dem Regionalplan entsprechenden räumlichen Bezug und Abstraktionsgrad besitzen.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die beschriebene Vorgehensweise transparent und sachgerecht. Die Notwendigkeit, ergänzende Ziele in die Bewertung aufzunehmen, wird nicht gesehen.</p>		
---	--	--	--

<p>Klimaschutzkonzepte und insbesondere die in den Landschaftsplanungen formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (in NRW rechtlich bindend) werden nicht berücksichtigt. Unverständlicherweise werden auch die Inhalte des geltenden Regionalplanes selbst nicht herangezogen, in der Zielaufstellung finden sich die Ziele und Grundsätze z.B. zum Thema Freiraumschutz oder Klimaanpassung nicht wieder.</p> <p>Es sind nachvollziehbare Bewertungskriterien/ Indikatoren zu entwickeln, anhand derer die Auswirkungen der Regionalplanung in ihrer Erheblichkeit beurteilt werden können. Unter Berücksichtigung dieser planungsrelevanten Ziel- und Umsetzungssysteme sind die ausgewählten Kriterien zur Einstufung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen in Teilen deutlich zu ergänzen (s.u.).</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 10018			
<p>D.1.3 Fehlende Beschreibung aktueller Umweltprobleme Nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 UVPG ist im Umweltbericht die Angabe der derzeitigen für den Plan oder das Programm bedeutsamen Umweltprobleme erforderlich. Dabei ist insbesondere auf</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Im Umweltbericht erfolgt in Kapitel 4 die Beschreibung des aktuellen Umweltzustands im Bereich des Planungsraums - einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans -</p>		<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den</p>

<p>Probleme einzugehen, die sich auf ökologisch empfindliche Gebiete wie die Schutzgebiete und Schutzgegenstände des Naturschutzes beziehen. Zu integrieren sind dabei auch Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind und Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte. Dabei ist aus Sicht der Naturschutzverbände auf die regionalen Unterschiede im Regionalplangebiet einzugehen. Hierbei ist insbesondere zu unterscheiden zwischen den unterschiedlich geprägten regionalen Bereichen (z.B. Ballungskernraum, Ballungsrandzone, ländlich geprägte Bereiche). Eine genauere Betrachtung erfordert die Gefährdung von Lebensräumen und Arten, für die eine besondere Verantwortung im Verbandsgebiet besteht (für die FFH-Arten/ Lebensraumtypen, planungsrelevante Arten). Die Ursachen für die Gefährdungen sind zu benennen, um die Auswirkungen der Planung angemessen beurteilen zu können. Hier sei auf folgende Umweltprobleme hingewiesen, die aus Sicht der Naturschutzverbände behandelt werden müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • derzeitige und zukünftige (im Rahmen weiterer bekannter Planungen) Situation des Flächenverbrauchs und hierdurch 	<p>gegliedert anhand der zu betrachtenden Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG. Die Darstellungen beziehen sich auf die den Schutzgütern zugeordneten relevanten Ziele und Kriterien. Dabei werden auch aktuelle Umweltprobleme und bestehende Vorbelastungen berücksichtigt. Die Beschreibung des Umweltzustands basiert ausschließlich auf vorhandene Daten und Informationen.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die Vorgehensweise sachgerecht und auch vom Umfang der Ausführungen der Ebene des Regionalplans entsprechend.</p>		<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	---	--	---

<p>bedingte Verluste von Freiraum und insbesondere von Lebensräumen (im Rahmen der Gesamt-Neuaufstellung des Regionalplans),</p> <ul style="list-style-type: none">• Probleme durch den weitergehenden Rückgang bzw. auch die Intensivierung der Landwirtschaft,• Auswirkungen von Straßen (z.B. auch auf schutzwürdige Lebensräume),• derzeitige Situation und Gefährdung unzerschnittener Räume, auch im Rahmen weiterer bekannter Planungen,• bestehende Situation unter Einbezug der Defizite an (Nah-)Erholungsräumen und Vorbelastungen in den Ballungsraumbereichen,• Zerschneidungsgefährdung zusammenhängender großräumiger Biotopkomplexe,• Beeinträchtigungen durch Emissionen bzw. Immissionen (insbesondere durch Straßen u. besonders emittierende Betriebe),• Umweltprobleme durch Rückzug der Träger des schienengebunden ÖPNV aus der Fläche,			
--	--	--	--

<ul style="list-style-type: none"> • bestehende artenschutzrechtliche Probleme bei Beeinträchtigung von Lebensstätten. 			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 10019			
<p>D.1.4 Nicht ausreichende Indikatorenauswahl für die Erfassung und Bewertung Die Methodik zur Bewertung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen basiert auf der Auswahl von flächenbezogenen Indikatoren, bei denen jede Flächeninanspruchnahme/ Lage in der Fläche als mögliche erhebliche Beeinträchtigung gewertet wird. Das Bestreben, die Umweltprüfung durch ein gut handhabbares, schematisiertes Prüfprogramm zu bewältigen, ist nachvollziehbar und hat sicher seine Berechtigung. Allerdings wird hier eine Vereinfachung der Komplexität des Prüfumfanges vorgenommen, die der Aufgabe einer strategischen Umweltprüfung nicht gerecht wird. Nach § 40 (1) S. 2 UVPG sind im Umweltbericht die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei dient die Umweltprüfung einer wirksamen</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die gewählte Methodik sachgerecht. Sie gewährleistet eine einheitliche Bewertung, Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Entsprechend der übergeordneten Planungsebene der Regionalplanung lassen sich viele Aspekte nicht abschließend bewerten. Dies ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu konkretisieren.</p>		<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Umweltvorsorge (§ 3 S. 2 UVPG). Umweltauswirkungen sind nach § 2 Abs. 2 S. 1 UVPG unmittelbare und mittelbare Auswirkungen der Durchführung eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Diese sind zunächst zu ermitteln und zu beschreiben, bevor die Bewertung der Erheblichkeit anhand der aufgestellten Kriterien erfolgt. In der vorliegenden Umweltprüfung werden aber von vorneherein Kriterien abschließend festgelegt, bei deren – vorwiegend rein flächenmäßiger - Betroffenheit eine voraussichtliche Erheblichkeit von Umweltauswirkungen generell angenommen/ festgelegt wird, z.B. jede flächenmäßige Betroffenheit von NSG oder FFH-Gebieten. Dieses Vorgehen erinnert an den Einsatz von Tabukriterien für Flächenfestlegungen mit Konzentrationswirkung wie Bereiche für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen (BSAB) oder Windenergiebereiche. Die Bewertungskriterien dienen aber wie oben dargestellt dazu, eine Erheblichkeit anzeigen und feststellen zu können. Ob diese Erheblichkeit vorliegt, kann dabei immer nur im Einzelfall, also bezogen auf die jeweilige räumliche Festlegung beurteilt werden und zwar abhängig von den einzelnen Wirkfaktoren der jeweiligen Festlegung, von dem Ausgangszustand der räumlich betroffenen Umwelt inklusive dem Erreichungsgrad der berücksichtigten Umweltziele,</p>			
---	--	--	--

<p>bestehenden Beeinträchtigungen und Defiziten, sowie von eventuellen Wechselwirkungen unter den Schutzgütern und Kumulationswirkungen mit anderen Festlegungen. Die Kriterien müssen demnach auch eine graduelle Einstufung im Hinblick auf die konkret vorliegende, spezifische Betroffenheit erlauben, um dann über die Erheblichkeit entscheiden zu können. Sie müssen mit Bewertungsstufen versehen sein, um die Einordnung der Erheblichkeit nachvollziehbar zu machen.</p> <p>Als erster Schritt in diese Richtung ist in den Flächensteckbriefen (nur für die Flächen mit einer Gesamtbewertung als Plangebiet, dass insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen führt/ rot) angegeben, wieviel Prozent der Plangebietsfläche eine Flächeninanspruchnahme für das jeweilige Prüfkriterium bedeuten (z.B. 39 % des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme in Überschwemmungsgebieten bzw. HQ-100-Gebieten). Allein diese Angabe erlaubt aber hinsichtlich der Abwägung keine konkrete Einschätzung darüber, was diese Betroffenheit für den Zustand des Schutzgutes im konkreten Raum bedeutet. Dafür sind auch die unterschiedlichen Einbeziehungsregeln für das "Umfeld" nicht ausreichend. Es wäre bei einer Betroffenheit bspw. darzulegen, welche</p>			
--	--	--	--

Zerschneidungswirkung ein ASB für den Biotopverbund hat und insbesondere, ob weitere Darstellungen die Biotopverbundfläche beeinträchtigen. Hierbei sind auch die Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung in den Blick zu nehmen.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 10020			
<p>D.1.5 Erforderliche Ergänzung der Indikatoren für die Prognose erheblicher Umweltauswirkungen</p> <p>Demzufolge sind die Indikatoren/ Kriterien für die Beurteilung der Umweltauswirkungen zu ergänzen. Im Weiteren überzeugt die Zuordnung der Kriterien jeweils ausschließlich zu einem Schutzgut nicht; einige Kriterien müssen zur sachgemäßen Beurteilung/ Bewertung der Umweltauswirkungen bei mehreren Schutzgütern herangezogen werden. Dies ist auch deshalb erforderlich, weil die Umweltprüfung die Wechselwirkungen unter den einzelnen Schutzgütern ansonsten nicht erkennbar berücksichtigt. Aus Sicht der Naturschutzverbände sind daher die im Folgenden aufgeführten Kriterien mindestens zu ergänzen und von der Erfassung und Darstellung der Bestandssituation, der spezifischen Auswirkungen der Planfestlegungen bis zur Bewertung vollständig abzuarbeiten</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die Kriterienauswahl erfolgte durch die beauftragte Bürogemeinschaft Bosch & Partner und Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten und ist mit der Regionalplanungsbehörde abgestimmt. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die Methodik, die Kriteireinauswahl sowie insbesondere die Festlegung, bestimmte Kriterien dem Schutzgut zuzuordnen, bei dem die größte Betroffenheit erkennbar ist, sachgerecht und transparent.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bestimmte Kriterien resp. Flächenkategorien nicht nur ein oder zwei, sondern verschiedenen Schutzgütern zugeordnet werden können. Eine mehrfache Zuordnung und Bewertung würde aus Sicht der Regionalplanungsbehörde die Aussagekraft der Umweltprüfung eher einschränken als verbessern.</p>		<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

(Übersicht, Begründung s.u.). Das bedeutet nicht, dass jede flächenmäßige Betroffenheit auch eine Erheblichkeit auslösen muss – sie kann es aber.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 10021			
<p>D.1.5.1 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit: Bevölkerung Zum Schutzgut Mensch fehlt die Betrachtung des Faktors Bevölkerung, die bereits auf der Ebene der Regionalplanung einbezogen werden kann und muss. Bei "Bevölkerung" kommt es vor allem auf die stärkere oder besondere Berücksichtigung von bestimmten Bevölkerungsgruppen an, wozu in erster Linie solche gehören, die aus Mangel an ökonomischen Ressourcen, fehlendem Zugang zu Bildung oder aufgrund von Erkrankungen und Behinderung sowie ihrer körperlichen Konstitution (z. B. junge und ältere Menschen) in besonderem Maße für gesundheitsbezogene Umweltbelastungen empfindlich sind ("vulnerable Gruppen"). Im Rahmen der Neudarstellungen/ Erweiterungen z.B. von ASB, GIB und BASB sind hier insbesondere die Auswirkungen zusätzlicher Immissionen durch veränderte/ zusätzliche Verkehrsströme</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die genannten Aspekte sind aus Sicht der Regionalplanungsbehörde, soweit erforderlich, auf der nachgelagerten Ebene der Stadtplanung zu prüfen und zu bewerten. In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass viele der genannten Aspekte auf der Ebene der Regionalplanung aufgrund des Rahmencharakters der Festlegungen abschließend geprüft werden können. Aus Sicht der Regionalplanung sind die verwendeten Kriterien sachgerecht.</p>		<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>zu betrachten. Eine Abschichtung auf die nachfolgende Planungsebene ist hierbei nicht sinnvoll, da hierdurch die (ggf. auch erforderliche) Prüfung möglicher Alternativen im regionalen Gesamtzusammenhang unterbleiben würde (s.u.). Innerhalb der Raumanalyse zur SUP ist dafür die Erfassung/ Darstellung und textliche Beschreibung für folgende Aspekte angezeigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfassung von Einrichtungen, die für die vulnerablen Bevölkerungsgruppen relevant sind (z.B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser, Altenheime), • zusätzliche Ableitung entsprechender Einrichtungen aus der Bauleitplanung der Kommunen. <p>Im Rahmen der Wirkungsprognose gilt es, Bewertungskriterien für die Berücksichtigung vulnerabler Gruppen zu entwickeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Untersuchung der Auswirkungen des zusätzlichen Verkehrs von neuen Flächendarstellungen (ASB, GIB, BSAB) auf betroffene ASB (Lärm, Schadstoffe), • Definition der Betroffenheit durch die Festlegung von ggf. spezifischen Abstandswerten für 			
--	--	--	--

<p>den Schutzgutaspekt Bevölkerung unter Berücksichtigung der relevanten Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV,</p> <ul style="list-style-type: none"> • ergänzende verbale Ausführungen im Text und kartografische Darstellung im Falle der Betroffenheit solcher Einrichtungen. <p><i>Klima</i> Des Weiteren bedarf auch das Schutzgut Mensch und insbesondere die menschliche Gesundheit der Berücksichtigung klimabezogener Kriterien, da die Auswirkungen der Planung auf klimatisch bedeutsame Bereiche u. U. erhebliche Auswirkungen haben kann (Weiteres s. unter Schutzgut Klima).</p> <p><i>Überflutungsgebiete</i> Außerdem sollten die Überflutungsgebiete bei Extremereignissen, die aus den Hochwasser-gefahrenkarten ermittelt werden können, als Kriterium insbesondere bei der Beurteilung der Auswirkungen der Siedlungsentwicklung herangezogen werden.</p> <p><i>Erholung</i> Für die Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die Erholungssituation ist es erforderlich, die bestehende Situation unter Einbezug der Defizite an (Nah-)</p>			
---	--	--	--

<p>Erholungsräumen und Vorbelastungen in den Großstädten zu erfassen und darzustellen. Je nach Lage im Raum sind die Auswirkungen geplanter Festlegungen in Folge der deutlich unterschiedlichen Bedarfe differenziert zu beurteilen. In den Großstädten müssen hier andere, schärfere Kriterien gelten als in den ländlichen Bereichen. Insbesondere in Stadtrandbereichen und in Kommunen mit geringem Anteil an Erholungsflächen haben Gebiete mit Erholungsfunktion eine sehr hohe Bedeutung für das Schutzgut Mensch/ menschliche Gesundheit. Hier sind erhebliche Umweltauswirkungen zu prognostizieren. Deshalb sind Gebiete mit hoher Erholungseignung aufgrund Ihrer Ausstattung mit erholungsrelevanten Elementen (z.B. Wanderwege) und ihrer Naturnähe sowie ihrer Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes zu erfassen und hinsichtlich ihrer Erholungseignung zu bewerten. In Kommunen mit geringem Anteil an Naherholungsgebieten sind diese aufgrund ihrer Seltenheit gesondert zu bewerten.</p> <p>In Anbetracht der Situation in NRW, das zu den am stärksten zerschnittenen und somit verlärmten Gebieten Deutschlands zählt, sind auch die ggf. in den Lärmaktionsplänen der Kommunen ausgewiesenen "ruhigen Gebiete" heranzuziehen. Nach den Hinweisen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (2017) dient als</p>			
--	--	--	--

<p>Anhaltspunkt für eine Festlegung ruhiger Gebiete auf dem Land ein Pegelwert von LDEN=40dB(A) oder kleiner. In Ballungsgebieten werden als Anhaltspunkte eine Größe der Gebiete von über 4 km² und auf dem überwiegenden Teil der Flächen eine Lärmbelastung von LDEN≤50dB(A) genannt. In den Randbereichen soll danach ein Pegel von LDEN=55dB(A) nicht überschritten werden und es sollen keine erheblichen Lärmquellen in der Fläche vorhanden sein.</p> <p>Um den oben aufgeführten Aspekten Rechnung zu tragen, sind darüber hinaus die Kriterien für das Schutzgut Landschaft für die Bewertung der Auswirkungen auf die Erholungssituation einzubeziehen (zu den Kriterien im Einzelnen s. unter Schutzgut Landschaft), so:</p> <ul style="list-style-type: none">• die auf landschaftsgebundene Erholung ausgerichteten Bereiche/ Schutzgebiete BSLE, Naturparke und Landschaftsschutzgebiete (s.u.),• das Landschaftsbild,• die UZVR, die einen wesentlichen Bestandteil der großräumigen Erholungsbereiche darstellen. <p>Außerdem ist hier auch der Bedarf an kurzfristig erreichbaren Naherholungsräumen zu nennen, der sich in Zukunft aufgrund der sich deutlich</p>			
---	--	--	--

verstärkenden (bio)klimatischen Belastungen in den Innenstadtbereichen/ Ballungsraumgebieten noch verstärken dürfte.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 10022			
<p>D.1.5.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt Die Bewertung der Auswirkungen auf dieses Schutzgut ist durch die Angaben in der Tabelle nicht sachgerecht durchzuführen. Viele Aspekte der möglichen Beeinträchtigungen werden damit nicht angesprochen. Wesentliche naturschutzfachliche Ziele, die insbesondere dem Fachbeitrag und den Landschaftsplänen zu entnehmen sind, müssen in die Beurteilung integriert werden. Neben den naturschutzrechtlich geschützten Bereichen sind weitere schutzwürdige Bereiche als Bewertungskriterien heranzuziehen.</p> <p><i>Biotopverbund</i> Grundsätzlich ist der Einbezug schutzwürdiger Biotope zu begrüßen und auch die Biotopverbundflächen sind hier aufgeführt. Allerdings sind neben den Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung auch die Flächen mit besonderer Bedeutung für die SUP heranzuziehen und ihre Beeinträchtigung</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die genannten Aspekte sind aus Sicht der Regionalplanungsbehörde, soweit erforderlich, auf der nachgelagerten Ebene der Stadt- und Landschaftsplanung zu prüfen und zu bewerten. In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass viele der genannten Punkte auf der Ebene der Regionalplanung aufgrund des Rahmencharakters der Festlegungen abschließend geprüft werden können. Wie zutreffend beschrieben, ist nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes der Biotopverbund auf 15 % der Landesfläche festzusetzen. Im Regionalplanentwurf OWL beträgt der Anteil der Flächen, die als BSN und damit als Vorrangfläche festgelegt werden, rund 20 % des Planungsraums. Hiermit werden die Flächen der Biotopverbundstufe 1 vollumfänglich gesichert. Die Flächen der Biotopverbundstufe 2 werden ebenfalls vollumfänglich als BSLE gesichert. Ebenfalls in einer Flächengröße von 20% des Planungsraumes.</p>		<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>ist darzulegen. Im Umweltbericht wird zum Biotopverbund treffend ausgeführt, dass diese in ihrer Funktion als Verbindungsflächen die für die Populationserhaltung erforderliche Vernetzung sicherstellen, was auch im Fachbeitrag des LANUV deutlich hervorgehoben wird. Danach vervollständigen diese Flächen das Biotopverbundsystem und sind unerlässlich für den Aufbau, den Erhalt und die Weiterentwicklung des landesweiten und regionalen Biotopverbundsystems. Dazu gehören auch landwirtschaftlich geprägte Bereiche, deren Strukturelemente nach § 21 (6) BNatSchG zu erhalten und zu schaffen sind. Nach § 21 (4) BNatSchG sind die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente "durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten". Hier wird schon auf gesetzlicher Ebene keine Unterscheidung hinsichtlich der Wertigkeit von Kernflächen und Verbindungsflächen gemacht. Dies unterstreicht auch § 35 LNatSchG NRW, wonach "ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund) darzustellen und</p>	<p>Aus Sicht der Regionalplanung sind die verwendeten Kriterien sachgerecht und ausreichend.</p>		
---	--	--	--

<p>festzusetzen [ist], das 15 Prozent der Landesfläche umfasst". Ein Netz ist nur inklusive der Verbindungsflächen herzustellen. Dies wird auch bei der Betrachtung der Verteilung der beiden Flächenkategorien im LANUV-Fachbeitrag deutlich.</p> <p>Es bedarf gerade auf der Ebene der Regionalplanung der Berücksichtigung von Verbundstrukturen, um die regionale Funktionsfähigkeit auch über die Planungsraumgrenzen hinaus zu gewährleisten. Die Inanspruchnahme/ Beeinträchtigung von Biotopverbundflächen sowohl von herausragender (Kernflächen) als auch besonderer (Verbindungsflächen) Bedeutung muss aus Sicht der Naturschutzverbände daher im Umweltbericht dargestellt und im Falle der Verbindungsflächen auch im Einzelfall behandelt werden. Es ist ein Unterschied, ob durch eine Planfestlegung ein ganzer Verbundkorridor beseitigt oder erheblich beeinträchtigt wird, oder ob es sich um Verbundelemente handelt, die in einem ausreichenden räumlichen Zusammenhang wieder herzustellen wären.</p> <p><i>Umfeldbetrachtung bei gesetzlich geschützten Biotopen, Biotopverbundflächen, schutzwürdigen Biotopen</i></p> <p>Für diese Flächen ist ebenfalls eine Umfeldbetrachtung von 300m im Rahmen der SUP vorzusehen und zwar</p>			
--	--	--	--

<ul style="list-style-type: none"> • zum einen bezogen auf die Auswirkungen auf das jeweilige Gebiet wie z.B. die Gefährdung durch Lärm-/ Stoffeintrag/ Beschattung etc. und • zum anderen bezogen auf die jeweils relevanten Arten, denen der konkrete Flächenschutz dient (Schutzzweck laut Gebietsausweisung/ Gebietsbeschreibung). <p><i>Weitere einzubeziehende Kriterien:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Neben den aufgeführten Schutzgebieten sind auch die regionalplanerisch dargestellten bzw. darzustellenden BSN und BSLE / BSLV, also die regionalplanerischen Ziele für den Freiraum selbst, zu berücksichtigen. • Waldflächen (hier sind auch als Wald dargestellte Feldgehölze zu integrieren) sind Ökosysteme mit langer Entwicklungsdauer, die in der Regel eine große Artenvielfalt aufweisen. Ein Ausgleich von Wald dauert Jahrzehnte, bis eine annähernd vergleichbare Qualität wiederhergestellt ist. Auch Waldrandbereiche sind wichtige Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten. 			
---	--	--	--

<ul style="list-style-type: none"> • Aus naturschutzfachlicher Sicht ist ein weiterer Rückgang von Grünland zu verhindern und der ökologischen Bedeutung von Grünlandflächen hohes Gewicht beizumessen. Grünlandverluste sind bei der Bewertung der Umweltauswirkungen daher gesondert zu berücksichtigen. • Bei der Betrachtung der Schutzgüter "Tiere/ Pflanzen" sind die Kriterien um die Auswirkungen auf die Arten der Agrarbereiche zu ergänzen. 			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 10023			
<p>D.1.5.3 Schutzgut Fläche Die Berücksichtigung des Schutzgutes Fläche im Umweltbericht ist vollkommen unbrauchbar. Der Regionalplan schafft die Grundlage für die zukünftige Flächeninanspruchnahme/ Neuversiegelung durch Siedlungsvorhaben. Somit ist das Schutzgut "Fläche" ein, wenn nicht sogar das wesentlich beeinträchtigte Schutzgut der vorliegenden Planung. Die Auseinandersetzung/ Prüfung der Auswirkungen findet im Umweltbericht quasi nicht statt. Zwar werden als Ziele</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Wie im Umweltbericht in Kapitel 4.4.4 ausgeführt, wird in NRW landesweit kein eindeutig quantifiziertes Flächensparziel mehr vorgegeben. Die Landesregierung betont mit der LEP-Fortschreibung 2019, dass Fläche ein endliches Gut ist, mit dem insbesondere auch im Interesse einer funktionsfähigen Landwirtschaft sparsam umzugehen ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass z.B. aus der Festlegung eines landesweiten "5 ha-Ziels" kein Wert für den Planungsraum vereinfacht ableitbar ist. Eine pauschale numerische</p>		<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>des Umweltschutzes in Bezug auf das Schutzgut die wesentlichen Grundlagen genannt (Begrenzung der Flächeninanspruchnahme des Freiraums nach §3 (2) Nr. 2 ROG, Biodiversitätsstrategie NRW, Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie), es werden jedoch keinerlei Prüfkriterien benannt, anhand derer eine Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgen soll. Ein Abgleich der Planung mit den genannten Zielen erfolgt an keiner einzigen Stelle im Umweltbericht.</p> <p>In Bezug auf das Schutzgut Fläche ist zu ermitteln, welche Flächeninanspruchnahme im Plangebiet höchstens erfolgen darf, um die genannten Flächensparziele zu erreichen. Dabei ist ein wesentlicher Faktor auch die der Bedarfsermittlung zugrunde gelegte Siedlungsdichte.</p> <p>Hierbei sind Szenarien mit verschiedenen Dichten zu betrachten und in Bezug zu den Flächensparzielen zu setzen.</p> <p>Außerdem sind sowohl die ermittelten Flächenbedarfe für Siedlungsbereiche als auch die neu geplanten Flächendarstellungen im Umweltbericht zu benennen.</p>	<p>Bewertung ist damit nicht möglich.</p> <p>Die Siedlungsflächenkontingente sind bedarfsgerecht nach den Vorgaben des LEP NRW ermittelt und festgelegt worden.</p> <p>Verschiedene Festlegungen, sowohl im LEP NRW als auch im Regionalplanentwurf, zielen auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung. Dies ist insbesondere auf der nachfolgenden Ebene der städtebaulichen Planung zu konkretisieren und hier insbesondere ein angemessener Ausgleich zwischen dem Primat der Innentwicklung und der Sicherung wertvoller innerstädtischer Freiflächen anzustreben.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 10024</p>			

<p>D.1.5.4 Schutzgut Luft/ Klima Die Berücksichtigung des Kriteriums "Flächeninanspruchnahme von klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsräumen" wird begrüßt, allerdings sollte hier noch die "Flächeninanspruchnahme klimarelevanter Böden" zur Operationalisierung des Schutzgutes herangezogen werden.</p> <p><i>Klimaökologische Ausgleichsfunktionen</i> Die Beurteilung der Auswirkungen von Planfestlegungen auf die Ausgleichsfunktion auf Regionalplanebene ist von besonderer Relevanz, da gerade hier großräumige Festlegungen getroffen werden, die zum einen neue Lasträume schaffen oder bestehende verstärken und zum anderen Ausgleichsräume und weitere funktionale klimaökologische Beziehungen in erheblichem Maße beeinträchtigen können. Allerdings ist hier nicht nur die Auswirkung der neuen Wohnbaufläche auf den Bestand zu bewerten, sondern auch, inwiefern die neue Fläche selbst einen thermisch belasteten Bereich bzw. eine Hitzeinsel hervorruft. Außerdem gilt es auf regionalplanerischer Ebene auch, die Darstellung der zukünftigen Entwicklung zu berücksichtigen, die in Form von Vorsorgebereichen ausgewiesen wird. Dazu heißt es im Fachbericht "Klimaanalyse NRW" (LANUV 2018, S.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde werden in der Umweltprüfung durch die zugrunde gelegten Prüfkriterien die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft / Klima umfänglich erfasst und bewertet. In diesem Kontext wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplanentwurf im Kapitel 4.15 "Klimaschutz / Klimaanpassung" in den Grundsätzen F 37 "Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen, F 38 "Wärmebelastete Siedlungsbereiche" und F 39 "Bauleitplanung und Klimaanpassung" Festlegungen trifft, die insbesondere bei der städtebaulichen Planung zu berücksichtigen sind. Schutzwürdige Böden und damit auch klimarelevante Böden werden unter dem Schutzgut "Boden" erfasst und bewertet. Die zusätzliche Bewertung unter dem Schutzgut "Luft / Klima" ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die Methodik, die Kriterienauswahl sowie insbesondere die Festlegung, bestimmte Kriterien dem Schutzgut zuzuordnen, bei dem die größte Betroffenheit erkennbar ist, sachgerecht und transparent. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bestimmte Kriterien resp. Flächenkategorien nicht nur ein oder zwei, sondern verschiedenen</p>		<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	---	--	---

<p>56): "Die Klimawandel-Vorsorgebereiche beziehen sich dabei auf thermisch belastete Siedlungsgebiete, für die erwartet wird, dass der Klimawandel und damit verbunden der Anstieg der Temperaturen eine Veränderung der Bewertung zur Folge haben wird. Die Klimawandel-Vorsorgebereiche werden dabei als zusätzliche Inhalte in die Klimaanalysekarte für die Nachtsituation, die Tagsituation und die zusammenfassende Gesamtbetrachtung integriert." Insbesondere die Karte "Planungsempfehlungen für die Regionalplanung" ist zu berücksichtigen, die bspw. überörtlich bedeutsame Bereiche mit Überwärmung abgrenzt oder Kaltlufteinzugsbereiche nach ihrer regionalen Bedeutung einordnet.</p> <p><i>Klimarelevante Böden</i> Das Kriterium "Flächeninanspruchnahme von klimarelevanten Böden" wird beim Schutzgut Boden als Kriterium verwendet und sollte auch für die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima herangezogen werden. Das im Fachbeitrags Bodenschutz des geologischen Dienstes NRW (2017) formulierte Leitbild des vorsorgenden Bodenschutzes in der Planung enthält das Ziel, "die klimarelevanten Böden grundsätzlich zu erhalten, sie wiederherzustellen oder nachhaltig zu verbessern, indem sie generell vor Trockenlegung, als Grünlandflächen vor Umbruch und vor</p>	<p>Schutzgütern zugeordnet werden können. Eine mehrfache Zuordnung und Bewertung würde aus Sicht der Regionalplanungsbehörde die Aussagekraft der Umweltprüfung eher einschränken als verbessern. Auswirkungen auf klimarelevante Böden werden unter dem Schutzgut Boden erfasst.</p> <p>In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass nicht nur die Böden mit "hoher Reglerfunktion für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum" klimarelevant sind. Die gesamte Kulisse der ertragsstarken Böden weist eine hohe Puffer- und Regelungsfunktion auf; sie sind also durch ein hohes Vermögen geprägt Wasser zurückrückzuhalten und zu speichern.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL trifft im Grundsatz F 5 Festlegungen zum Schutz insbesondere klimarelevanter Böden. Im Regionalplanentwurf OWL sind entsprechend des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN, die Flächen der Biotopverbundstufe 2 als BSLE festgelegt. Die BSN nehmen dabei einen Flächenanteil von ca. 20 % des Planungsraums ein, die als Vorranggebiet vor konkurrierenden Nutzungen gesichert sind. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde werden durch die gewählten Kriterien die Belange des Arten- und Biotopschutz der Ebene der Regionalplanung entsprechend</p>		
---	--	--	--

<p>Verdichtung geschützt oder nach Trockenlegung sachgerecht wiedervernässt (regeneriert) werden. Der hohe Wassergehalt im Boden ist Voraussetzung dafür, dass humusreiche Böden eine Funktion als Kohlenstoffspeicher oder sogar Kohlenstoffsенke erfüllen können, da unter anaeroben Bedingungen die Kohlenstoffmineralisierung bzw. der Abbau von Torfkörpern und somit die Freisetzung klimarelevanter Emissionen minimiert wird". Aus Sicht der Naturschutzverbände beeinträchtigt jeder Flächenverlust die Speicherfunktion von klimarelevantem CO₂ durch Kompletverlust der Klimafunktion erheblich. Daher sind die klimarelevanten Böden mit einer hohen Gewichtung zu versehen.</p> <p>Aufgrund ihrer Bedeutung für den Klimaschutz sind hier außerdem die Böden mit hoher Reglerfunktion für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum zu berücksichtigen. Der Fachbeitrag weist ausdrücklich darauf hin, dass dem Schutz und Erhalt der Böden mit hoher Wasserspeicherkapazität auch im Rahmen der Umweltprüfung sowohl auf Ebene der Regionalplanung wie der Bauleitplanung zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels eine höhere Bedeutung zukommen sollte. Laut dem Fachbeitrag sollen alle Nutzungen, die den Wasser- und Luftkreislauf beeinträchtigen, ferngehalten werden.</p>	<p>umfänglich erfasst. Sie sind auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen entsprechend zu konkretisieren. In diesem Kontext wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplanentwurf in den Grundsätzen F 7 "Innerörtliche Freiflächensysteme" und F 8 "Biotopverbund im Siedlungsbereich" Festlegungen zum Biotopverbund im Siedlungsbereich trifft.</p>		
--	---	--	--

<p><i>Auswirkungen des Klimas auf Pflanzen und Tiere</i></p> <p>Auf diese Auswirkungen wird in der SUP nicht eingegangen. Dies ist aktuell unerlässlich und wird im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch ausführlich behandelt. Hier spielen u.a. die Stabilisierung von Schutzgebieten und die Verbesserung von Lebensräumen sowie der Erhalt und Aufbau eines wirksamen Biotopverbundes mit großflächigen Schutzgebieten in guter Qualität eine Rolle. Dies dient der Offenhaltung und Schaffung von Freiraum- und Wanderkorridoren für Arten, die sich aufgrund der Veränderung ihrer Lebensräume neue, geeignetere Lebensräume (z.B. in kühleren oder feuchteren Gebieten) erschließen müssen. Insofern sind hier insbesondere auch die Verbindungsflächen, also Biotopverbundflächen der Kategorie II, zu berücksichtigen (s.o.).</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 10025			
<p>D.1.5.5 Schutzgut Landschaft</p> <p>Als positiv ist die Berücksichtigung von geschützten Landschaftsbestandteilen und der Unzerschnittenen verkehrsarmen Räume zu werten. Grundsätzlich sollten hier zur Bewertung des Schutzgutes</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Kriterium der "lärmmarmen Räume mit Bedeutung für die naturbezogene Erholung" wird bereits unter dem Schutzgut "Mensch" berücksichtigt. Aus</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den</p>

<p>daneben auch die lärmarmen Räume in der Ausprägung mit herausragender Bedeutung für die naturbezogene Erholung herangezogen werden (s. Schutzgut Mensch, Erholung)</p> <p><i>Landschaftsgebundene Erholung</i> Die Berücksichtigung von Naturparks und Landschaftsschutzgebieten wird auf einen nachrichtlichen Hinweis reduziert. Dem kann nicht gefolgt werden. Es ist möglich, auf Regionalplanebene anhand der Schutzgebietsausweisung (Schutzzweck/ Ver- und Gebote/ Maßnahmen) wertbestimmende Merkmale in räumlicher Konkretisierung bezogen auf einzelne Festlegungen zu beschreiben. Die Auswirkungen sind gerade im Rahmen der Regionalplanung zu beurteilen und in die Abwägung einzustellen, weil hier zusammenhängend die Auswirkungen der Festlegungsbereiche deutlich werden und in Bezug auf das gesamte Gebiet des Naturparks/ der Landschaftsschutzgebiete auch im Sinne von kumulativen Wirkungen bewertet werden müssen.</p>	<p>Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die Methodik, die Kriterienauswahl sowie insbesondere die Entscheidung, Kriterien nicht doppelt zu bewerten, sondern sie dem Schutzgut zuzuordnen, bei dem die größte Betroffenheit erkennbar ist, sachgerecht und transparent.</p> <p>In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass Auswirkungen auf lärmarme Erholungsräume in wesentlichen Teilen auch über das Kriterium der "Unzerschnittenen verkehrarmen Räume" miterfasst wird.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung wird die Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten und Naturparks dokumentiert. Eine Bewertung der Betroffenheit ist auf der Grundlage konkreter Planungen auf den nachfolgenden Ebenen vorzunehmen.</p> <p>Landschaftsschutzgebiete sind ein wichtiges Instrument des Naturschutzes, um schutzwürdige Flächen zu sichern und zu entwickeln. Die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten ist dabei im Planungsraum nicht einheitlich. Vielfach handelt es sich um sehr großflächige Gebiete, die teilweise durch kleinräumige Landschaftsschutzgebiete ergänzt werden. In den Kreisen Lippe oder Höxter ist der Freiraum fast vollständig als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.</p>		<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	--	--	---

	<p>Auf diesen Sachverhalt wird auch im Umweltbericht, Anhang A – Methodenband- (S. 31 f) verwiesen: "Eine differenzierte Bewertung der Betroffenheiten einzelner Festlegungen in den Verordnungen zu den LSG ist auf der Ebene des Regionalplanes nicht möglich. Durch die Aufnahme dieses Kriteriums in den Prüfbogen ist jedoch gewährleistet, dass die grundsätzliche Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten im Bereich der Planfestlegungen dokumentiert wird und in die regionalplanerische Beurteilung zu den einzelnen Flächen einfließen kann. Wesentliche Aspekte, die die Schutzwürdigkeit von Landschaftsschutzgebieten begründen können, werden zudem über andere Kriterien (Biotopverbundstufe 1 und 2, Landschaftsbildeinheiten, Kulturlandschaftsbereiche etc.) erfasst und bewertet."</p> <p>Naturparke sind im Planungsraum ebenfalls sehr großflächig ausgewiesen, allerdings mit deutlichen teilräumlichen Unterschieden. Die Kreise Höxter und Lippe liegen fast vollständig innerhalb eines Naturparks. Der Naturpark schließt dabei auch die Siedlungsbereiche, also die Städte und Dörfer, mit ein. Allein aus diesem Grund kann die Neuausweisung von Siedlungsbereichen nicht pauschal als eine Beeinträchtigung von Zielen des jeweiligen Naturparks gewertet werden.</p>		
--	--	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle		ID: 10026	
<p>D.1.6 Fachlich nicht fundierte Gesamteinschätzung der Erheblichkeit der zeichnerischen Festlegungen</p> <p>In Kapitel 4.1 des Anhang A werden die Bewertungsregeln dargelegt, nach denen die Gesamteinschätzung vorgenommen wird. Die zusammenfassende Erheblichkeitseinschätzung für die einzelnen Flächenfestlegungen erfolgt demnach nach einem Bewertungsmuster, das auf die Anzahl der betroffenen Kriterien und deren Gewichtung abstellt. Dabei werden zunächst Kriterien terien mit einer höheren Gewichtung definiert. Diese werden aufgrund spezifischer gesetzlicher Vorgaben bzw. der besonderen rechtlichen Relevanz im Zuge von Planungs- und Zulassungsverfahren oder wegen einer besonderen umweltfachlichen Bedeutung ausgewählt. Für die genannten Kriterien (Kurorte/ -gebiete, FFH-/ Vogelschutzgebiete mit Umfeld, Naturschutzgebiete, planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten - die am Ende auf wenige verfahrenskritische Arten reduziert werden (s.u.), Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete) ist die Einordnung sowohl rechtlich als auch fachlich unbestritten. Die Kriterien mit geringerem Gewicht</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Im Rahmen der Umweltprüfung wird zwischen Kriterien mit höherem und geringeren Gewicht differenziert. Wegen der spezifischen gesetzlichen Vorgaben bzw. der besonderen rechtlichen Relevanz im Zuge von Planungs- und Zulassungsverfahren oder wegen einer besonderen umweltfachlichen Bedeutung sind die Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kurorte/-gebiete, • FFH-/ Vogelschutzgebiete mit Umfeld, • Naturschutzgebiete, • Verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten, • Biotopverbund Stufe I (herausragende Bedeutung), • Wasserschutzgebiete und • Überschwemmungsgebiete <p>höher gewichtet worden. Die verbleibenden Kriterien nehmen ein geringeres Gewicht im Zuge der zusammenfassenden Einschätzung ein. Dabei handelt es sich zum einen um Kriterien, die hinsichtlich der rechtlichen Bedeutung einen geringeren Stellenwert einnehmen, da es sich vorrangig um fachliche Einschätzungen bzw. Bewertungen der jeweiligen Schutzgüter</p>		<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>werden dagegen beschrieben als Kriterien, die hinsichtlich der rechtlichen Bedeutung einen geringeren Stellenwert einnehmen, da es sich vorrangig um fachliche Einschätzungen bzw. Bewertungen der jeweiligen Schutzgüter handelt oder die in Bezug auf die Maßstabebene des Regionalplanes eher kleinräumige umweltrelevante Aspekte beschreiben (Methodenband, Anhang A, S. 37). Warum aber bspw. die Biotopverbundstrukturen, die mit § 21 i.V.m. § 20 BNatSchG ebenso auf spezifischen gesetzlichen Vorgaben gründen und auch in den BSN des Regionalplanes selbst integriert sind, nicht in Gänze (Stufe I und II) als Kriterium mit höherem Gewicht eingestuft werden, bleibt unbegründet. Die anderen Ziele des Umweltschutzes, die für die einzelnen Schutzgüter dargestellt sind, sind ebenfalls rechtlich verankert und nur weil ihre Konkretisierung auch unterhalb der gesetzlich normierten Ebene über Ziel- und Maßnahmenplanungen und -konzepte erfolgt – die tlw. auch rechtlich vorgeschrieben sind - kann hier keine geringere "rechtliche" Bedeutsamkeit abgeleitet werden.</p> <p>Eine SUP bezieht sich auf alle Schutzgüter nach § 8 (1) ROG gleichermaßen und die Bewertung der Erheblichkeit von negativen Umweltauswirkungen hängt nicht allein von fachgesetzlich strengen Vorschriften ab. Die Ausrichtung bei der</p>	<p>handelt (bspw. lärmarme Räume, schutzwürdige Biotope, schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden). Des Weiteren werden Kriterien geringer gewichtet, die in ihrer Abgrenzung sehr kleinflächig sind, da eine abschließende Bewertung der Umweltauswirkungen vorrangig im Rahmen der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren erfolgen sollte, in denen aufgrund der konkretisierten Planung und entsprechend genauerer Wirkungsprognosen eine entsprechende Vermeidung der Beeinträchtigungen möglich ist (bspw. geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope).</p> <p>Die Einstufung ist durch die beauftragte Bürogemeinschaft Bosch & Partner / Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten erarbeitet und mit der Regionalplanungsbehörde abgestimmt worden. Eine Änderung ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich.</p>		
---	--	--	--

<p>Höhergewichtung ist hier offensichtlich auf solche Kriterien fokussiert, für die die Einschätzung besteht, dass diese rechtlich gesehen zu Problemen bei der Planrechtfertigung/ -begründung sowie auf den folgenden Planungsebenen führen können. Damit wird an dieser Stelle der Umweltprüfung eine unzulässige Vorabbewertung in Form einer nicht rein umweltfachlich ausgerichteten Beurteilung vorgenommen. Die Umweltprüfung dient dazu, die verschiedenen Umweltbetroffenheiten fachlich fundiert aufzuzeigen, sie untereinander in Beziehung zu setzen und so für die einzelnen Planfestlegungen zu einer umweltfachlichen Gesamteinschätzung hinsichtlich der voraussichtlichen Erheblichkeit ihrer Umweltauswirkungen zu kommen. Sie dient nicht dazu, den Regionalplan zu rechtfertigen und eine Darstellung und letztlich Abwägung der Umweltbelange allein im Hinblick auf ihre Wirkung als rechtliche Hinderungsgründe für die einzelnen Planfestlegungen mit negativen Umweltauswirkungen und deren Umsetzung auf weiteren Planungsebenen vorzunehmen. Diese Abwägung hat nach der Umweltprüfung zu erfolgen.</p> <p>Aus fachlicher Sicht sind mindestens auch folgende Kriterien mit höherem Gewicht zu versehen:</p>			
--	--	--	--

<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgut Mensch: Erholungsräume hoher und sehr hoher Priorität (Klima), lärmarme Räume in Ballungsräumen • Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Gesetzlich geschützte Biotope, Biotopverbundflächen Stufe II • Schutzgut Boden: Schutzwürdige Böden mit Funktion für den Klimaschutz (klimarelevante Böden) und mit Biotopentwicklungspotential für Extremstandorte • Schutzgut Klima (zusätzlich): Kohlenstoffsinken, Kaltluft-Leitbahnen mit sehr hoher, hoher und mittlerer Priorität <p>Die Einordnung sowohl hinsichtlich einzelner Kriterien zu den Schutzgütern als auch bezogen auf die unterschiedlichen Festlegungen müsste außerdem wesentlich detaillierter durchgeführt werden. In Verbindung mit den oben angeführten zu ergänzenden Aspekten für die Umweltprüfung wäre bspw. bei Berücksichtigung der Umsetzungsfahrpläne bzw. Maßnahmenübersichten nach § 74 LWG zu differenzieren zwischen den Teilabschnitten: Strahlursprüngen und Entwicklungskorridoren kommt dabei ggf. ein höheres Gewicht zu als den Trittsteinen. Hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme von</p>			
---	--	--	--

<p>Wasserschutzgebieten wären die Zone III A + B bei Beeinträchtigung durch Siedlungsflächen mindestens als Kriterium mit geringerem Gewicht anzusetzen.</p> <p>Zur zusammenfassenden Einschätzung wird dann allein die Anzahl von erheblichen Auswirkungen herangezogen: Bei einem Kriterium mit höherem Gewicht oder mindestens zwei Kriterien mit geringerem Gewicht ist eine voraussichtliche Erheblichkeit der Umweltauswirkungen einer Planfestlegung gegeben. Auch diese Vereinfachung der Bewertungsvorganges in Form einer on/ off-Bewertung erlaubt keine Einschätzung über den Grad der Beeinträchtigung, sodass keine ausreichende Entscheidungsgrundlage für die Abwägung zur Verfügung gestellt wird. Dieser Aggregationsschritt ist schlicht nicht notwendig und sagt nichts über die qualitative Betroffenheit aus: eine zusammenfassende Darstellung der erheblichen und nicht erheblichen Auswirkungen einer Planfestlegung mit Beschreibung ihrer jeweiligen Ausprägung reicht als Beurteilungsgrundlage vollkommen aus.</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 10027</p>			

<p>D.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</p> <p>Die Prognose über die Umweltauswirkungen der vorliegenden Planung nimmt lediglich 26 Seiten im Umweltbericht ein und beschränkt sich im Wesentlichen auf die Auswirkungen der textlichen Festlegungen.</p> <p>Die textlichen Ziele für die Siedlungsbereiche werden dabei in der Regel als Beitrag zur Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen beurteilt, was angesichts der massiven Deregulierung mit wenigen unbrauchbaren Grundsätzen zu Flächensparen/ kompakter Siedlungsentwicklung und der Folgen für Natur und Landschaft, vor allem in Form eines ungezügelter Flächenverbrauchs, als abwegig einzustufen ist. Für einige textliche Festlegungen seien Beeinträchtigungen auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Dies gilt insbesondere für die Flächenkontingentierung. Dies ist nicht nachvollziehbar. Durch die weit über den tatsächlichen Bedarf hinausgehende Darstellung von Siedlungsflächen und die fehlende Steuerung auf möglichst konfliktarme Standorte, werden sehr wohl erhebliche negative Umweltauswirkungen hervorgerufen. Zu einem überwiegenden Teil sind die Flächenausweisungen als Ergebnis der (defizitären) Umweltprüfung mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Eine vorrangige Nutzung der konfliktarmen</p>	<p>Den Bedenken wird im Grundsatz nicht entsprochen.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine</p>		<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	--	--	---

<p>Standorte vor konfliktreichen Flächen ist nicht vorgesehen (s. dazu ausführlich Abschnitt C1). Es fehlt eine Prognose darüber, wie sich die zeichnerischen Festlegungen in ihrer Gesamtheit auf die einzelnen Schutzgüter auswirken. Damit fehlen dem vorliegenden Umweltbericht wesentliche Informationen, die für eine Beurteilung der Planung essentiell sind. Der vorliegende Umweltbericht ist daher als sachgerechte Entscheidungsgrundlage für den Regionalrat bzw. als Informationsgrundlage für die Öffentlichkeit unbrauchbar. Lediglich aus der Tabelle "Gesamtbetrachtung" (Anhang E) kann mit viel Aufwand eine Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter selber abgeleitet werden. Dabei zeigt sich, dass u.a. in erheblichem Umfang schutzwürdige Böden in Anspruch genommen werden. Hier wäre eine vertiefte Betrachtung erforderlich: In welchem Umfang werden klimarelevante Böden, Böden mit Biotopentwicklungspotential oder ertragreiche Böden in Anspruch genommen und welche Auswirkungen hat das in regionaler Hinsicht?</p> <p>In Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ist bspw. die Beeinträchtigung von Schutzgebieten, verfahrenskritischen Arten (rote Einstufung bei planungsrelevanten Arten) und insbesondere auch auf der</p>	<p>alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist. Die Festlegung von Siedlungsbereichen oder Abgrabungsbereichen ist vielfach mit erheblichen Auswirkungen auf die Umweltgüter verbunden. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass viele der gewählten Bewertungskriterien im Planungsraum sehr großflächig auftreten. Beispielhaft können hier bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, Landschaftsbildeinheiten oder</p>		
--	--	--	--

übergeordneten Planungsebene die Beeinträchtigung des Biotopverbundes genauer zu ermitteln. Hier ist insbesondere in den Blick zu nehmen, ob Biotopverbundflächen in ihrer Funktion beeinträchtigt werden und ob eventuell mehrere Flächendarstellungen auf einzelne Biotopverbundflächen wirken.

Tabelle 4: Bewertungsergebnisse der SUP nach Bewertungskriterien

Kriterium	Summen Kriterienbewertung rot	Summen Kriterienbewertungen gelb
Kurorte/ -gebiete, Erholungsorte	0	23
Erholen (lärmarme naturbezogene Erholungsräume)	2	30
Wohnen	124	222
FFH-/ Vogelschutzgebiete	0	71
Naturschutzgebiet	23	123

schutzwürdige Böden genannt werden. Schutzwürdige Böden nehmen im Planungsraum einen Flächenanteil von ca. 40 % ein. Die Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden lässt sich damit bei der Festlegung von anderen Raumnutzungen wie Siedlungsbereichen auf regionalplanerischer Ebene nicht generell ausschließen. Die Neuinanspruchnahme von Freiflächen und damit von Böden unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem. In den Kapiteln 3.5 und 3.6 wurden textliche Festlegungen zur Mengensteuerung (Flächenkontingente für Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen) getroffen. Die im Entwurf des Regionalplans OWL festgelegten Flächenkontingente bilden verbindliche Obergrenzen für die möglichen Inanspruchnahmen von Freiflächen für Siedlungsnutzungen. Eine zeichnerische Festlegung im Regionalplan OWL als Siedlungsbereich ermöglicht auf den nachfolgenden Planungs- und Entscheidungsebenen verschiedene Entwicklungs- und Nutzungsoptionen, sowohl für die bauliche Nutzung als auch für die Entwicklung und Sicherung als Freifläche, z.B. als Grünanlage oder Park. Hierdurch besteht die Möglichkeit, die Sicherung schutzwürdiger Böden auch auf der Grundlage einer differenzierten Bodenbewertung bei der konkreten

planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)	10	260	<p>Ausgestaltung der Plangebiete zu berücksichtigen.</p> <p>Die vom Geologischen Dienst eingestuften schutzwürdigen Böden wurden als Kriterium in der Umweltprüfung erfasst und bewertet. Dadurch ist für die nachgelagerte Ebene der Bauleitplanung frühzeitig erkennbar, in welchen festgelegten Siedlungsbereichen schutzwürdige Böden mit ihren Funktionen betroffen sind.</p> <p>Ergänzend ist die Verbreitung der schutzwürdigen Böden in der Erläuterungskarte 9 dargestellt. Zusammen mit dem flexiblen Siedlungsflächenmodell besteht auf der Ebene der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren die Möglichkeit, die Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden zu vermeiden bzw. zu minimieren. Allein die bloße summarische Auflistung der Flächen mit schutzwürdigen Böden, die mit Siedlungsbereichen überlagert werden, lässt keine abschließende Aussage zu, in welchem Umfang sie tatsächlich in Anspruch genommen werden.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ergibt eine summarische Auflistung der Betroffenheit der jeweiligen Böden nach der Art ihrer Schutzwürdigkeit keinen relevanten Kenntnisgewinn. Zum einen sind die schutzwürdigen Böden nicht einheitlich über den Planungsraum verteilt. Ertragsstarke Böden finden sich z.B. großflächig im Bereich der</p>	
Biotope nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW	11	23		
schutzwürdige Biotope	9	102		
Biotopeverbund, auch zielartenbezogen	23	264		
schutzwürdige Böden/ klimarelevante Böden	417	68		
Wasserschutzbereich/ Heilquellenschutzbereich	35	88		
Überschwemmungsgebiet / HQ-100-Gebiet	22	24		
Oberflächenwasserkörper gemäß WRRL	0	270		

Grundwasserkörper gemäß WRRL	0	615	<p>Warburger, der Steinheimer Börde oder in den Auen der größeren Fließgewässer. Im Kreis Gütersloh sind hingegen ertragsstarke Böden nur zu einem geringen Anteil vertreten. Im Kreis Gütersloh treten hingegen Plaggenesche als schutzwürdige Böden der Archivfunktion großflächig auf, während sie in anderen Teilregionen nicht oder nur untergeordnet vorhanden sind.</p> <p>Die Bedenken hinsichtlich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt wird nicht geteilt. Auch hier besteht auf der nachfolgenden Ebene die Möglichkeit konkrete Auswirkungen zu erfassen und Biotopverbundstrukturen auch und gerade innerhalb der Siedlungsbereiche zu sichern. In diesem Kontext ist auf die textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL insbesondere in Grundsatz F 7 "Innerörtliche Freiraumsysteme" und F 8 "Biotopverbund im Siedlungsbereich" zu verweisen.</p> <p>Der Grundsatz F 8 legt fest, dass auch innerhalb der Siedlungsbereiche Flächen, die eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund aufweisen, soweit möglich erhalten, entwickelt und in das innerörtliche Freiflächensystem eingebunden werden sollen. Dabei soll insbesondere die Vernetzung mit den Bereichen zum Schutz der Natur hergestellt werden. Die Sicherung und Entwicklung des Biotopverbundes wird durch die</p>	
klimatischer und lufthygienischer Ausgleich	80	167		
Landschaftsbild	25	560		
Naturparke	0	185		
Landschaftsschutzgebiete	0	348		
unzerschnittene verkehrsarme Räume	52	223		
geschützte Landschaftsteile	0	49		
Waldflächen	34	105		
bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	124	245		
historisch überlieferte Sichtbeziehungen	0	22		
Kulturgüter mit	19	348		

Raumwirkung			<p>Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL sehr umfangreich gewährleistet. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" des LANUV sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN festgelegt worden. Dabei erfolgte die Festlegung bereits ab einer Flächengröße von 2 ha.</p> <p>Die Flächen der Biotopverbundstufe 2 sind als BSLE festgelegt worden. Damit werden über 40 % des gesamten Planungsraumes als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für den Biotopverbund gesichert.</p> <p>Die Auswirkungen auf die jeweiligen Grundwasserkörper lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend erfassen und bewerten. Zum einen ist aufgrund der gewählten Methodik der zeichnerischen Festlegung der Siedlungsbereiche, losgelöst von der Bedarfsermittlung, nicht ableitbar, welche Flächen tatsächlich für die Siedlungsentwicklung herangezogen werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern. Dies ist abhängig von verschiedenen Faktoren, wie z.B. der Bodenart, dem Bodentyp und die aktuellen Grundwasserstände. Es ist zutreffend, dass sich Grundwasserkörper über Gemeindegrenzen hinweg erstrecken. Die Belange des Grundwasserschutzes werden gemeindeübergreifend von den</p>		
Zusammenfassende Einschätzung	313	302			

Es zeigt sich auch, in welchem Umfang die Beurteilung der Umweltauswirkungen durch die gewählte Kriteriengewichtung auf die nachfolgenden Planungsebenen verschoben wird ("gelbe Bewertungen"). Dies ist insbesondere bei den Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung von Belang, weil hier wichtige Verbindungsflächen betroffen sind, deren Beeinträchtigung gemeindeübergreifend zu beurteilen ist und somit auf der Regionalplanebene zu betrachten ist. In Bezug auf das Kriterium "Grundwasserkörper gemäß WRRL" ist naturgemäß festzustellen, dass sich alle Flächendarstellungen auf das Schutzgut auswirken. Die im Anhang D vorgelegte Auflistung, welche Flächen, welche Grundwasserkörper betreffen, ist zwar wichtig, bleibt aber bezüglich ihrer Aussagekraft unbrauchbar. Hier müsste die Größe des Grundwasserkörpers und die geplante Inanspruchnahme flächenmäßig bilanziert werden. Für jeden Grundwasserkörper ist zu beurteilen, ob eine Inanspruchnahme in der geplanten Größenordnung als erheblich einzustufen

<p>ist. Dazu sind die vorliegenden Daten zur bestehenden Flächenversiegelung und die Beschreibung der Grundwasserkörper (Beschaffenheit, Gefährdungspotenzial, Empfindlichkeit) heranzuziehen. Eine Beurteilung kann nur auf der regionalen Ebene erfolgen, da die Grundwasserkörper großflächig und gemeindeübergreifend sind. Die Regionalplanung muss der Aufgabe des langfristigen, vorsorgenden Trinkwasserschutzes auch durch eine Berücksichtigung in der Umweltprüfung gerecht werden.</p> <p>Der vorgelegte Anhang D (Wasserrahmenrichtlinie) zur Umweltprüfung erweist sich auch im Hinblick auf die Beurteilung der Beeinträchtigung von Oberflächengewässern als wenig brauchbar. Im Anhang A (Methodenband) wird unter 3.5.3 Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) ausgeführt:</p> <p><i>Im Falle der Oberflächenwasserkörper sind die im Rahmen der Berichtspflicht erfassten und einheitlich bewerteten Wasserkörper eingeflossen. (...)</i></p> <p><i>Aufgrund der besonderen Relevanz bereits durch den Bewirtschaftungsplan zugewiesener konkreter sogenannter Programmmaßnahmen und damit ableitbarer Vorbelastungen bezüglich ausgewiesener WRRL-Wasserkörper werden diese im Anhang D des Umweltberichtes je nach Belastungstyp gemäß LAWA-Vorgaben mit aufgeführt</i></p>	<p>Fachbehörden auf Kreisebene oder bei der Bezirksregierung wahrgenommen. Flächen, die sich für die naturnahe Gewässerentwicklung eignen, sind vielfach als Überschwemmungsgebiete mittelbar vor einer baulichen Inanspruchnahme geschützt.</p> <p>Im Grundsatz F 28 "Entwicklung von Fließgewässern" ist zudem festgelegt, dass bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf eine Verbesserung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer, einschließlich ihrer Ufer und Auen, hinzuwirken ist. Entlang der Fließgewässer soll ein ausreichender Korridor für die naturnahe Gewässerentwicklung erhalten bleiben.</p> <p>Der Hinweis auf die fehlenden Oberflächengewässerkörper wird zur Berücksichtigung an die Bürogemeinschaft Bosch & Partner und Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten weitergeleitet.</p>		
--	--	--	--

(MULNVNRW2019a).

Die Tabelle der Oberflächenwasserkörper im Anhand D weist jedoch ganz erhebliche Lücken auf. So fehlen bspw. zahlreiche Oberflächenwasserkörper, z.B.im Bereich der Oberen Werre bis zur Einmündung der Bega die Oberflächenwasserkörper:

- DE_NRW4612_0, Wiembecke
- DE_NRW_46124_0, Berlebecke
- DE_NRW_46124_2800, Berlebecke
- DE_NRW_46182_0, Gruttbach

Die Tabelle ist mit allen fehlenden berichtspflichtigen Wasserkörpern zu ergänzen.

Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Plangebiets auf das Schutzgut Wasser reicht es nicht aus, dessen Lage im Oberflächenwasserkörper oder im Umfeld (300 m) festzustellen. Ergänzend muss ggf. die Lage zum Strahlursprung oder zu einer Auenentwicklungsfläche, die aus der Maßnahmenübersicht nach § 74 LWG hervorgeht, gewichtet werden. Das Urteil auf die nachgeordnete Planungs- oder Zulassungsebene zu verschieben, kann bedeuten, der weiteren Verminderung von Gewässerentwicklungsflächen, die zur Zielerreichung nach der EG-WRRL unverzichtbar sind, nicht frühzeitig genug zu begegnen.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 10028			
<p>D.3 Angaben zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen Die Angaben zu diesem Aspekt der Umweltprüfung sind unzureichend. Die Regionalplanung kann die wesentliche Frage der Verfügbarkeit von Ausgleichsräumen nicht gänzlich auf die nachgelagerten Planungsebenen verweisen, insbesondere, wenn sie regionale Bedarfsflächen ausweist, die in naturschutzfachlicher Sicht trotzdem lokal auszugleichen sind. Daher ist zunächst auf die Fragestellung einzugehen, inwiefern für die Planfestlegungen und ihre weitere Umsetzung Ausgleichsräume absehbar zur Verfügung stehen. Dies stellt insbesondere in den dicht besiedelten Bereichen ein großes Problem dar. So sind Anregungen und Forderungen für die nachfolgenden Planungs- und Umsetzungsebenen möglich und notwendig. Für eine Konkretisierung können insbesondere die Erfordernisse und Maßnahmen aus den Landschaftsplänen herangezogen werden.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die rechtliche Grundlage für die Festlegung von Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft basiert auf den Regelungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Ergänzend sind in Einzelfällen zusätzliche Maßnahmen (Artenschutz, Ersatzaufforstungen) erforderlich. Art, Umfang und räumliche Verortung der Maßnahmen erfolgt auf den konkreten Planungs- bzw. Zulassungsebenen.</p> <p>Die Frage der Verfügbarkeit von Flächen, die naturschutzfachlich aufgewertet werden können, stellt sich nicht mit Blick auf deren fachliche Eignung, sondern mit Blick auf den angespannten Bodenmarkt im Planungsraum. Damit ist die Frage der Verfügbarkeit von Flächen primär ein monetärer Aspekt.</p>		<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 10029			

<p>D.4 Alternativenprüfung Im Rahmen der Alternativenprüfung wird nur die Flächenauswahl bzw. der Flächenzuschnitt der einzelnen Flächen betrachtet. Dabei wird auf die Flächenauswahl in den Kommunalgesprächen verwiesen, bei denen bereits dem Planungsgrundsatz der Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen in hohem Maße Rechnung getragen worden sei. Dies erscheint mit Blick auf 7173 ha Plandarstellungen (54 % der Gesamtfläche an ASB/ GIB/ BSAB) mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen nicht plausibel. Im Sinne planerischer Alternativen seien ca. 40 Planflächen in ihrem Zuschnitt angepasst worden. Durch den veränderten Flächenzuschnitt seien erhebliche Umweltauswirkungen vollständig vermieden oder reduziert worden. Auf zwei Planfestlegungen sei nach dem ersten Prüfdurchlauf gänzlich verzichtet worden. Hierbei handelt es sich zum einen um eine ursprünglich in ein NSG hinein geplante betriebliche Erweiterung eines bestehenden Unternehmens und zum anderen um einen im Bereich Paderborn Salzkotten geplanten ASB, welcher hier im Konflikt mit dem Vorkommen der Wiesenweihe gestanden hatte. Welche Alternativen bei den restlichen ca. 273 Flächen mit erheblichen Umweltauswirkungen geprüft wurden, ist nicht ersichtlich.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde bietet die Umweltprüfung nach der Kriterienauswahl und der gewählten Methodik eine transparente und nachvollziehbare Bewertungsgrundlage entsprechend der Planungsebene der Regionalplanung. Insbesondere im Bereich der Siedlungsentwicklung bietet der neue Planungsansatz, die Entkoppelung der Bedarfssteuerung von der zeichnerischen Festlegung, den Kommunen die Möglichkeit flexibel bei der Festlegung und Ausgestaltung der zukünftigen Siedlungsflächen Umweltbelange zu berücksichtigen. Hierbei können im Rahmen der Auswahl der städtebaulichen Entwicklung, auf der Grundlage der Umweltprüfung bzw. der Projektsteckbriefe Umweltbelange entsprechend berücksichtigt werden.</p>		<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	--	--	--

<p>Außerdem fehlt grundsätzlich eine übergeordnete Alternativenprüfung, die es der politischen Entscheidungsebene ermöglicht, sich zwischen mehreren möglichen Entwicklungsperspektiven zu entscheiden. Hier muss dargestellt werden, inwiefern die Planziele auch mit anderen Maßnahmen erreicht werden können – ohne die Schleifung durch kommunalpolitische Interessen. Dabei geht es auch um Konzeptalternativen. Das bedeutet für die Flächeninanspruchnahme bspw., dass verschiedene Modelle zur Deckung des Bedarfs erarbeitet werden, bei denen unterschiedliche Dichtevorgaben (Wohneinheiten/ ha) und Kombinationen entwickelt werden, die in der Gesamtbetrachtung ein Flächensparnis erzeugen können. Solange sich die Alternativenprüfung immer nur auf die Auswahl einzelner Flächen bezieht, die von den Kommunen ohne Einflussmöglichkeit der Regionalplanung gemeldet wurden, und keine Gesamtschau für den jeweiligen Teilbereich/ Kreis und die gesamte Planungsregion ermöglicht, werden die Möglichkeiten für die Entwicklung ökologisch optimierter Planalternativen nicht genutzt.</p> <p>Die SUP bleibt damit defizitär und erfüllt ihre Aufgabe als Entscheidungsgrundlage nicht! Vor diesem Hintergrund ist eine transparente und nachvollziehbare, an</p>			
---	--	--	--

den Kriterien der SUP ausgerichtete Alternativenprüfung im Rahmen des Gesamtplankonzeptes nachzureichen.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 10030			
<p>D.5 Gesamtplanerische Betrachtung Nach der im Umweltbericht verwendeten Methodik weisen am Ende von 615 betrachteten Flächen 313, also 51 %, auf einer Fläche von 7173 ha (!) und damit 54 % der Gesamtfläche voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen in der Gesamtbewertung auf – und dies schon ohne die aus Sicht der Naturschutzverbände ergänzend anzuwendenden Kriterien.</p> <p>Dies findet in der Gesamtplanbetrachtung überhaupt keine Berücksichtigung. Hier wird lediglich die Flächeninanspruchnahme durch regionalplanerische Festlegungen mit voraussichtlich überwiegend nachteiligen bzw. nicht nachteiligen Umweltauswirkungen (Bestand und Planung) gegenübergestellt. Aus der Tatsache, dass die regionalplanerischen Festlegungen mit voraussichtlich überwiegend positiven Umweltauswirkungen flächenmäßig weit überwiegen wird gefolgert, dass der Regionalplanentwurf die Umweltbelange</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die Regionalplanung setzt den Rahmen für die Entwicklung des Raumes. Neben Festlegungen zum Schutz und Entwicklung des Freiraums besteht ein wesentlicher Bestandteil der Planung in der Sicherung von Bereichen für die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung und für die Rohstoffgewinnung. Diese Raumfunktionen haben regelmäßig negative Auswirkungen auf die verschiedensten Umweltbelange, die über entsprechende Kriterien im Rahmen der Umweltprüfung erfasst und bewertet worden sind. Die gewählten Kriterien umfassen Flächenkategorien, die teilweise großräumig im Planungsraum vorliegen. Als Beispiel können die Kategorien "schutzwürdige Böden" oder "bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche" benannt werden. Allein hierdurch ergeben sich vielfach Betroffenheiten.</p> <p>Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind auch für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen eine wichtige Informationsquelle für mögliche</p>		<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>gezielt berücksichtigt, sodass die negativen Umweltauswirkungen des Planentwurfs zumindest begrenzt werden. Aus Sicht der Naturschutzverbände ist die Gesamtbetrachtung völlig unbrauchbar und verweigert sich der Beantwortung der relevanten Fragen für die Entscheidungsträger und die Öffentlichkeit. Erforderlich wäre hier eine Betrachtung der Veränderungen zum Ist-Zustand, insbesondere bei den negativen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, die in ihrer Gesamtheit betrachtet werden müssen, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie hoch ist der Anteil der Flächendarstellungen, die sich jeweils negativ auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Biodiversität, Wasser, Klima auswirken? • Sind in den Fällen Alternativen und Vermeidungsmöglichkeiten geprüft worden? Wenn ja, welche? <p>Insbesondere die Betrachtung des Schutzgutes Fläche, die laut Methodenteil nur auf der Gesamtplanebene erfolgen kann, stellt einer rechtlich und fachlich vollkommen unangemessenen Bagatellisierung dar. Es ist völlig unklar, inwieweit die als Bewertungsgrundlage genannten Ziele des Umweltschutzes in Bezug auf das Schutzgut (Begrenzung der Flächeninanspruchnahme des</p>	<p>Umweltkonflikte, die entsprechend konkretisierend zu erfassen und zu bewerten sind. Zur Berücksichtigung, Vermeidung und Verminderung möglicher Konflikte legt der Regionalplanentwurf OWL verschiedene Grundsätze und Ziele fest, die bei der städtebaulichen Siedlungsentwicklung als auch bei der Rohstoffgewinnung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Insbesondere im Bereich der Siedlungsentwicklung bietet der neue Planungsansatz, die Entkoppelung der Bedarfssteuerung von der zeichnerischen Festlegung, den Kommunen die Möglichkeit flexibel bei der Festlegung und Ausgestaltung der zukünftigen Siedlungsflächen Umweltbelange zu berücksichtigen.</p>		
---	---	--	--

Freiraums nach §3 (2) Nr. 2 ROG, Biodiversitätsstrategie NRW, Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie) erreicht oder verfehlt werden. Dies liegt auch daran, dass die Ziele nicht ausreichend für die Planungsebene konkretisiert und operationalisiert werden. Dies stellt einen massiven Mangel der Umweltprüfung dar. Die Folgen einer über den Bedarf hinaus erfolgenden Flächendarstellung sind zu erläutern. Da es im vorliegenden Plan keinerlei Vorgaben zur Reihenfolge der Inanspruchnahme der dargestellten Flächen gibt, können die Flächen, für die erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt werden, trotzdem vorrangig in Anspruch genommen werden. Dieses Szenario ist im Hinblick auf die Schutzgüter zu bewerten und im Umweltbericht im Rahmen der Gesamtplanbetrachtung darzustellen. Außerdem muss zumindest eine Einordnung der saldierenden Betrachtung erfolgen, z.B.

- Wie hoch ist der durchschnittliche Versiegelungsgrad im ländlichen/urbanen Raum? Gibt es Vergleichswerte aus anderen Regionen? Wo steht der vorliegende Planentwurf dabei?
- Wie viele Darstellungen wirken sich negativ auf die einzelnen Schutzgüter aus? Sind einzelne Schutzgüter besonders betroffen?

<ul style="list-style-type: none"> Gibt es Vergrößerungen / Verringerungen von einzelnen Flächendarstellungen mit nicht erheblichen Umweltauswirkungen (Fläche der BSN, BSLE, RGZ)? Wie sind diese begründet? <p>Eine rein saldierende Betrachtung, wie sie hier in Form einer Tabelle mit Flächenangabe der einzelnen Darstellungen vorgelegt wird, ist jedenfalls nicht geeignet, um die Umweltauswirkungen des vorliegenden Planentwurfs sachgerecht darzulegen.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 10031			
<p>D.6 Kumulation Wie auch in der projektbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfung ist bei der Strategischen Umweltprüfung eine medienübergreifende Betrachtung der Umweltauswirkungen in Form von Wechselwirkungen gefordert. Das bedeutet, dass auch sekundäre, kumulative, synergetische, kurz-, mittel- und langfristige, ständige und vorübergehende, positive und negative Auswirkungen mit einzubeziehen sind. Dieses betrifft auch summatorische Wirkungen durch andere Planungen/ Projekte. Hierher gehören dann auch Aussagen zu Kumulationswirkungen von</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die erfolgte Umweltbewertung sachgerecht und der Maßstabebene der Regionalplanung entsprechend. Die Festlegung von Siedlungsbereichen oder Abgrabungsbereichen ist vielfach mit erheblichen Auswirkungen auf die Umweltgüter verbunden. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass viele der gewählten Bewertungskriterien im Planungsraum sehr großflächig auftreten. Beispielhaft können hier bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, Landschaftsbildeinheiten, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke</p>		<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>benachbarten/ aufeinander bezogenen Festsetzungen und deren Bewertung. In der vorliegenden Umweltprüfung erfolgt die Gesamtplanbetrachtung durch die Feststellung von häufigen Schutzgutbetroffenheiten sowie durch eine Identifizierung von "Kumulationsgebieten".</p> <p>Es werden 5 Kumulationsgebiete definiert, die sich durch eine räumliche Konzentration von Umweltauswirkungen der Planfestlegungen sowie Auswirkungen von Vorbelastungen auszeichnen. Es wird auch berücksichtigt, dass Planfestlegungen mit Auswirkungen auf ein bzw. mehrere Schutzgüter gehäuft auftreten. Die Identifizierung solcher Aspekte aus der Zusammenschau ist aus Sicht des Naturschutzes insbesondere deshalb sinnvoll, da diese Umweltauswirkungen auf der nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene regelmäßig nicht mehr berücksichtigt werden können. Leider bleibt die Darstellung der kumulativen Wirkungen im Umweltbericht sehr oberflächlich. Dem Umweltbericht ist lediglich zu entnehmen, dass eine bestimmte Flächenanzahl der geplanten Darstellungen erhebliche Umweltauswirkungen hat bzw. bei diesen Flächen mehr als 3 Kriterien mit erheblichen Umweltauswirkungen oder mehr als 9 Kriterien mit weiteren Umweltauswirkungen ermittelt wurden (siehe Tabelle 5):</p>	<p>oder schutzwürdige Böden genannt werden. So nehmen schutzwürdige Böden im Planungsraum einen Flächenanteil von ca. 40 % ein. Landschaftsschutzgebiete sind insbesondere in den Kreisen Lippe und Höxter fast flächendeckend ausgewiesen. Ebenso liegen beide Kreise vollständig, einschließlich der Dörfer und Städte, innerhalb eines Naturparks.</p> <p>Die abschließende Bewertung der Auswirkungen der zeichnerischen Planfestlegungen auf die Umweltgüter ist auf der Ebene der Regionalplanung nur eingeschränkt möglich.</p> <p>Zum einen ist aufgrund der gewählten Methodik der zeichnerischen Festlegung der Siedlungsbereiche, losgelöst von der Bedarfsermittlung, nicht ableitbar, welche Flächen tatsächlich für die Siedlungsentwicklung herangezogen werden. Zum anderen können in Abhängigkeit von dem Nutzungstyp und möglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen negative Umweltauswirkungen vermieden oder gemindert werden. So ist z.B. anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern. Dies ist abhängig von verschiedenen Faktoren, wie z.B. der Bodenart, dem Bodentyp und der aktuellen Grundwasserstände. Zur Berücksichtigung der Umweltbelange, insbesondere im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung, trifft der Regionalplanentwurf verschiedene</p>		
---	--	--	--

Tabelle 5: Umweltauswirkungen in Kumulationsgebieten Eigene Zusammenstellung nach den Angaben aus dem Umweltbericht				textliche Festlegungen. Bei einzelnen Schutzgütern bzw. Bewertungskriterien stuft der Umweltbericht eine Überlagerung bzw. Inanspruchnahme als erheblich ein. Dies erfolgt im Sinne der Umweltvorsorge, um frühzeitig auf mögliche Konfliktlagen hinzuweisen. Gleichwohl ist durch fachrechtliche Bestimmungen oder auch die Festlegungen im Regionalplanentwurf OWL sichergestellt, dass bei einer Konfliktlage, die Umweltbelange Vorrang haben. Dies trifft beispielsweise bei NATURA 2000-Gebieten, Überschwemmungsgebieten oder Wasserschutzgebieten zu. Den überwiegenden Teil der Planfestlegungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umweltgüter stellen Siedlungsbereiche dar. Der Grundgedanke, dass aufgrund von Kumulationseffekten auf eine Reduzierung der zeichnerischen Festlegungen der Siedlungsbereiche hingewirkt werden sollte, wird von der Regionalplanungsbehörde in keiner Weise vertreten. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die				
Kumulationsgebiet	Geprüfte Plandarstellungen	Flächen mit erheblichen Umweltauswirkungen	Flächen mit erheblichen Umweltauswirkungen (mehr als 3 Kriterien mit erheblichen Umweltauswirkungen oder mehr als 9 Kriterien mit weiteren Umweltauswirkungen)					
I Minden / Bad Oeynhaus en/ Porta Westfalica , Weser, Wiehengebirge	Über 60 mit rund 1140 ha	Über 40	Knapp 10					
II Bielefeld, Teutoburger Wald	Über 100 mit rund 2200 ha	Rund 60	Knapp 30					
III Detmold, Teutoburger Wald	25 mit rund 600 ha	Rund 15	Knapp 10					
IV Paderborn, Lippe	30 mit rund 1500 ha	Rund die Hälfte	Etwa die Hälfte					

<p>V Weser und Nethe bei Beverungen / Höxter</p>	<p>20 mit rund 400 ha</p>	<p>Fast alle</p>	<p>Etwa 6</p>	<p>Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes</p>		
<p>Im Wesentlichen werden bei allen Kumulationsgebieten Auswirkungen auf folgende Ziele und Kriterien identifiziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohnen (zunehmende Verdichtung/ Urbanisierung des bereits dicht besiedelten Raumes) • Natura-2000-Verträglichkeit • Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen herausragender und besonderer Bedeutung • Versiegelung von besonders schutzwürdigen bzw. klimarelevanten Böden • Flächeninanspruchnahme von Wasserschutz- bzw. Heilquellenschutzgebieten • Beeinträchtigung von klimatischen und lufthygienischen Ausgleichwirkungen, die in die belasteten Siedlungsbereiche hineinwirken • Beeinträchtigung/ Flächeninanspruchnahme von 	<p>Über 235 mit rund 5840 ha</p>	<p>Ca. 150</p>	<p>Etwa 70</p>			

<p>landschaftlich bedeutsamen Bereichen, Flächen im Naturpark und Landschaftsschutzgebieten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung von bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen der Fachsichten Denkmalpflege, Landschaftskultur und Archäologie und von Kulturgütern mit Raumwirkung <p>Allerdings erfolgt hier dann keine weitere Auseinandersetzung damit, es wird mit Hinweis auf sehr allgemeine Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen auf die nachfolgenden Planungsebenen verwiesen. Das ist widersprüchlich und es reicht aus Sicht der Naturschutzverbände nicht aus, die kumulativen Wirkungen auf die Schutzgüter nur zu benennen, ohne diesen kumulativen Aspekt bei der Bewertung der Umwelterheblichkeit und letztlich der raumordnerischen Verträglichkeit der einzelnen Darstellungen zu berücksichtigen. Dies wird besonders daran deutlich, dass fast 40 % der gesamten geprüften Plandarstellungen (235 von 615) bzw. 44 % der Flächen (5840 ha von 13242 ha) in diesen Kumulationsgebieten liegen. Fast zwei Drittel dieser Flächen haben voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen, etwa 30 % der Flächen haben erhebliche Auswirkungen auf eine Vielzahl von Schutzgütern.</p>	<p>Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.</p>		
--	---	--	--

<p>Eine Einordnung der Bedeutung der Auswirkungen auf die regionale Ausprägung/ den Zustand der einzelnen Schutzgüter und Schutzgegenstände könnte durchaus dazu führen, dass einzelne Darstellungen eine andere Bewertung der Erheblichkeit erfahren oder die Zahl der Darstellungen insgesamt zu reduzieren wäre. Die Frage, wie in der Bewertung/ Abwägung mit der Schaffung solcher konzentrierter Konfliktgebiete/ Beeinträchtigungshotspots umzugehen ist, wird überhaupt nicht behandelt.</p>			
--	--	--	--

E.1 Stadt Bielefeld (ID 1803)

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6018</p>			
<p>E. Bedenken und Anregungen zu den zu den zeichnerischen Festlegungen</p> <p>E.1 Stadt Bielefeld</p> <p>E.1.1 Siedlungsbereich</p> <p>E.1.1.1 Planentwurf im Widerspruch zu Nachhaltigkeitsstrategien - Kritik an Flächendarstellungen, Umweltprüfung</p> <p>Der Regionalplan ist ein wichtiges</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die Ermittlung von Bedarfen für Wohnungsbauflächen und Wirtschaftsflächen erfolgt nach den Vorgaben des LEP NRW in Kapitel 6.1. Die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wohnungsbau und Wirtschaftsflächen ist, ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen planerisch</p>		<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen</p>

<p>Steuerungselement und hat für die nächsten mindestens 15 Jahre erhebliche Auswirkungen, besonders auf den "Landschaftsverbrauch". Der derzeitige Entwurf enthält viele Weichenstellungen, die mögliche Gefahren für Natur und Landschaft präjudizieren. So werden etliche derzeitige Bereiche zum Schutz der Natur und regionale Grünzüge ganz oder teilweise aufgehoben und z.B. durch allgemeine Siedlungsbereiche ersetzt. Dadurch ist dort Bebauung leichter realisierbar. Es werden bei den 65 Flächen des Anhangs C2 zum Teil geschützte Biotop- und Lebensräume streng geschützter Arten überplant. Auch die Zahl der Äcker wird dramatisch vermindert. All dies unter anderem wegen der deutlich über den Bedarf der Stadt Bielefeld hinausgehenden Ausweisung von Wohngebiets- und Gewerbe- bzw. Industriegebietsflächen.</p>	<p>berücksichtigt werden müssen, für die es im LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Zu diesen Nutzungen und Funktionen gehören neben baulichen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit und Sportflächen. Hinzu kommt, dass die Festlegung des Siedlungsraums im Regionalplan Konkretisierungsspielräume für die Umsetzung in der kommunalen Bauleitplanung und hierfür ein auswahlfähiges Flächenangebot enthalten muss.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem unterliegt, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft.</p> <p>Im Einzelnen wird auf die Ausführungen in Kapitel 3 des Regionalplan-Entwurfs verwiesen.</p> <p>Mit Blick auf die vorgebrachten Umweltauswirkungen (Biotop- und Artenschutz, Landwirtschaft etc.) der regionalplanerischen Flächen-Festlegungen wird darauf hingewiesen, dass die zeichnerisch festgelegten</p>		
--	--	--	--

	<p>Siedlungsflächen Ergebnis einer differenzierten Umweltprüfung sind. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass auf Grund der regionalplanerischen Maßstabebene die Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden können. Hierzu stehen ausreichende Instrumente zur Verfügung.</p> <p>Im Weiteren wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Flächen verwiesen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6019			
<p>Von den 63 als ASB und GIB zeichnerisch dargestellten Flächen tangieren 71 % LSGs, z.T. NSG und FFH-Gebiete, 62 % unterbrechen Biotopverbund-Achsen und 38 % sehen Bebauung in unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen vor.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die zeichnerisch festgelegten Siedlungsflächen Ergebnis einer differenzierten Umweltprüfung sind. Die angesprochenen Belange (LSG, NSG, FFH-Gebiet, unterbrochene Biotopverbund-Achsen) werden in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten Auswirkungen auf die oben genannten Belange können auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden.</p>		<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

	Hierzu stehen ausreichend Instrumente zur Verfügung. Im Weiteren wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Flächen verwiesen.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6020			
Das besonders wertvolle Johannisbachtal unterhalb des Obersees wird als flächiges Oberflächengewässer (GEW) ausgewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6021			
Weder die Ergebnisse der Umweltprüfung mit oft negativer Beurteilung von Plangebieten noch wichtige fachliche Grundlagen, seien es die Fachbeiträge "Naturschutz und Landschaftspflege" sowie "Klima" des LANUV oder die Fachkonzepte der Stadt Bielefeld - Zielkonzept Naturschutz Klimaanpassungs-Konzept – haben bei der zeichnerischen Darstellung im erforderlichen Maße Berücksichtigung gefunden.	Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass die genannten Fachbeiträge umfänglich berücksichtigt worden sind. Viele Aspekte lassen sich erst auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen abschließend klären. Hier bietet das neue Siedlungsflächenmodell, die Entkoppelung von Bedarfsfestlegung und zeichnerischen Festlegung der Siedlungsbereiche, den Kommunen die Möglichkeit, flexibel auf verschiedene Anforderungen zu reagieren und so sachgerecht auch die Belange des Freiraum- und Umweltschutzes,		Den Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

insbesondere mit Blick auf die Erfordernisse der Klimaanpassung, zu berücksichtigen.

Die Umweltprüfung bewertet die einzelnen Planfestlegungen nach verschiedenen Fachkriterien. Gerade mit der Realisierung von Siedlungsbereichen und Abbauflächen sind - vorhabenbedingt - in der Regel mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

Hinzukommt, dass einzelne Kriterien, die zur Bewertung herangezogen werden, wie z.B. schutzwürdige Böden oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, sehr großflächig im Plangebiet auftreten. Insofern kann die Bewertung, dass eine Planfestlegung mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden ist, nicht automatisch dazu führen, dass die entsprechende Festlegung zurückgenommen wird.

Hier besteht die Aufgabe auf den nachfolgenden Planungsebenen die Auswirkungen konkreter zu bewerten und Beeinträchtigungen nach Möglichkeit zu vermeiden und zu minimieren.

In diesem Kontext ist zu betonen, dass bereits der Regionalplanentwurf OWL in seinen textlichen Festlegungen bei der Überlagerung unterschiedlicher Raumnutzungen, wie z.B. Hochwasserschutz und Siedlungsentwicklung, einen klaren Vorrang definiert.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle		ID: 6022	
<p>Stadtklimatische Folgen der Flächennutzung nach dem Regionalplan-Entwurf OWL für Bielefeld</p> <p>Die Klimaprognosen für Bielefeld 2050 lauten: Es wird durchschnittlich um 1,7°C wärmer, wobei Abweichungen von der Mitteltemperatur, je nach Ort, bis zu 11°C betragen können. Das bedeutet für die Sommermonate einen Anstieg der Tropennächte (nächtliche Abkühlung > 20°C) von derzeit durchschnittlich einer auf siebzehn Nächte. Tagsüber herrschen dann in Hitzeperioden im Innenbereich der Stadt 40°C und mehr. Für bestimmte Gruppen der Bielefelder Bevölkerung, z.B. Senior*innen und Kinder, bedeutet ein solches Szenario ein erhöhtes gesundheitliches Risiko, erkennbar an einer deutlichen Erhöhung der Sterberate bei Senior*innen. Diese Gruppe macht bis 2050 ein Viertel der Stadtbevölkerung aus. Für die übrigen Bevölkerungsteile bedeutet der Temperaturanstieg eine Belastung bei Arbeit und Freizeit, mangelnder Schlaf, geringere Leistungsfähigkeit, insgesamt eine Verschlechterung der Lebensqualität. Dabei haben es die Regionalplanung und die Stadt in der Hand, die Folgen des</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<p>Klimawandels abzumildern. Eine der wirksamsten Maßnahmen wäre eine sparsame Flächennutzung. Im Klimagutachten der Stadt Bielefeld wurde errechnet, dass bei einer vollständigen Bebauung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen ein Viertel der prognostizierten Temperaturerhöhung auf die Nutzung dieser Flächen zurückzuführen ist. Durch eine Bebauung gehen klimausgleichende Kaltluft-Entstehungsgebiete verloren. Keine noch so "klimaverträgliche" Bebauung kann den Verlust eines Kaltluft-Entstehungsgebiets kompensieren, denn Kaltluft und kühlende Flurwinde werden in nennenswerten Umfang <i>nur</i> auf unversiegelten Freiflächen mit Vegetation erzeugt.</p> <p>Selbst wenn nur ein Teil Flächen bebaut werden sollte, so ist zu bedenken, dass jede einzelne unbebaute Fläche einen signifikanten Beitrag zur Dämpfung des bis 2050 steigenden Temperatursignals im Bielefelder Stadtklima liefert. Genau deshalb haben die Autoren des Klimaanpassungskonzeptes für sehr viele der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen das Urteil "<i>Für Siedlungszwecke sehr ungünstig</i>" abgegeben.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6023			

<p>E.1.1.2 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)</p> <p>Es werden insbesondere zu folgenden Allgemeinen Siedlungsbereichen, die aus Sicht des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes als besonders kritisch bewertet werden, Bedenken geltend gemacht.</p> <p>Die Forderungen - Streichung, teilweise Rücknahme – zu den einzelnen ASB sind in der folgenden tabellarischen Auflistung (Tabelle 1) der rechten Spalte zu entnehmen. In den Spalten 3 bis 6 werden die jeweils entgegenstehenden Belange Naturschutz, Stadtklima, BSN, Grünzug/Gewässerschutz angeführt. Weitere Gründe für die Bedenken gegen die genannten Plangebiete werden in der <u>Tabelle "Anlage zur Stellungnahme der Umweltverbände zum Regionalplan OWL: Gesamtüberblick kritischer ASB und GIB"</u> zu den Kriterien Gewässerschutz, Landwirtschaft, Stadtgärten, Naherholung genannt, diese Tabelle ist der Stellungnahme als Anlage beigefügt. In der <u>Tabelle 2</u> finden sich zu allen ASB-Flächen Ausführungen zu den durch die Siedlungsflächenplanung verursachten Konflikten mit dem Naturschutz und Klimaschutz, die unsere Einwendungen und Forderungen zur Änderung des Planentwurfs begründen. Die Bedenken begründen sich bei folgenden ASB-Plangebieten auch auf</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die einzelnen Flächen aus den Tabellen 1 und 2 enthalten sind, in den nachfolgenden ID's inhaltlich behandelt und mit Ausgleichsvorschlägen versehen werden.</p> <p>Mit Blick auf die dargelegten Umweltauswirkungen der regionalplanerischen Flächen-Festlegungen wird darauf hingewiesen, dass die zeichnerisch festgelegten Siedlungsflächen Ergebnis einer differenzierten Umweltprüfung sind. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass auf Grund der regionalplanerischen Maßstabsebene die Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden können. Hierzu stehen ausreichend Instrumente zur Verfügung.</p>		<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	---	--	--

Gründe des Oberflächengewässerschutzes: ASB 003, 043,082,091, 094, 096, 099, 112121, 129, 130, 131 (weitere Ausführungen. s. dazu unter E.1.2.5.1), bei den Plangebieten ASB 076, 126 bestehen Bedenken aus Gründen des Grundwasserschutzes (s. E.1.2.5.2).

Begründungen für unsere Forderungen zu Streichungen/Rücknahmen von Siedlungsflächen finden sich auch im Kapitel E.1.2.4 "Regionale Grünzüge" und zwar zu den ASB 023, 043, 076, 082, 088, 094, 095, 099, 112, 121, 125, 126, 129, 130, 131.

Tabelle 1: Übersicht der ASB-Bereiche, die ganz oder teilweise zurückzunehmen sind

ASB Nr.	Fläche in ha	Naturschutzbelang erheblich betroffen?	Stadtklimagebiet betroffen?	BSN betroffen?	Wichtiger Grünzug u. Gewässererschutzbetroffen?	Forderung
ASB 003 östl.Woldstr.	11,9	Ja	ja	BSN Jölle	Jölle Grünzug	Streichung
ASB 005 Dellussstraße	5,0	Ja	ja	BSN Moorbach	Moorbach Grünzug	Streichung
ASB 006 Heidsieker Heide	19	Ja	Ja			teilweise zurücknehmen

ASB Nr.	Fläche in ha	Naturschutzbelange erheblich betroffen?	Stadtklimageblich betroffen?	BSN betroffen?	Wichtiger Grünzug u. Gewässer-schutz betroffen?	Forderung
ASB 010 Moorbachtal	5,0	Ja	ja	BSN Moorbach	Moorbach Grünzug	teilweise zurücknehmen
ASB 012 Theesen	7,5	Ja	Ja	BSN Moorbachtal	Moorbach Grünzug	Streichung
ASB 014 Köckerfeld	13,9	Ja	Ja	BSN Köckerwald	Grünzug Köckerwald	Streichung
ASB 020 Blackenfeld Ost	28,1	Ja	Ja			Streichung
ASB 022 Engersche Str.	5,9	Ja	Ja			teilweise zurücknehmen
ASB 023 Brake	7,7	Ja	Ja		Grünzug 7- Teiche- Bach	Streichung
ASB 032 Am Franzhof	28,1	Ja	Ja	BSN Dankmensch	Grünzug Dankmensch / Windwehe	Streichung
ASB 043 Ostring	12,3	Ja	ja	n	Grünzug Stieghorster Bach	Streichung?
ASB 049 KambrEDE	8,2					teilweise zurücknehmen
ASB 054 Am Brockhoff	13,8	Ja	Ja			teilweise zurücknehmen

ASB 060 Eckhardtshelm	35,2	Ja	Ja				Streichung
ASB 061 Postheide	60,5	Ja	Ja				Streichung
ASB 076 Ummeln Nord	18,2	Ja	Ja		Heidkamp-Tüterbach WSG		Streichung
ASB 082 Quelle, Eisenstr.	23,9	Ja	Ja	BSN Lichtebach	Lichtebach-Grünzug		teilweise zurücknehmen
ASB 088 Auf dem Esch, Johannisbach	13,8	Ja	Ja	BSN Johannisbach	Johannisbach-Grünzug		Streichung
ASB 090 Hasbachtal	11,2	Ja	Ja				teilweise zurücknehmen
ASB 091 Schrötinghauser Str., östl. Thomashof	9,4	Ja	Ja				teilweise zurücknehmen
ASB 094 Am Poggenpohl Süd, nördl. Campus Nord	51	ja	Ja	BSN Babenauser Bach	Babenauserbach		Streichung
ASB 095 Werther Str.	17,9	Ja	Ja	BSN Teutoburger Wald	Teutoburger Wald		Streichung

ASB Nr.	Fläche in ha	Naturschutzbelange erheblich betroffen?	Stadtklimagebiet betroffen?	BSN betroffen?	Wichtiger Grünzug u. Gewässer-schutz betroffen?	Forderung
ASB 096 nördl. Schongauer Str. bis Leihkamp	77,3	Ja	Ja	BSN Babenhauser Bach und Johannsbach	Babenhauser Bach, Johannsbach	Streichung
ASB 099 Westerfeldstr.-Bultkamp	12,6	Ja	Ja	BSN Schloßbach	Schloßbach-Bultkamp-Grünzug	Streichung
ASB 112 Friedrich-Hagemannstr	18,2	Ja	Ja		Baderbach	Streichung
ASB 121 Stieghorst	4,8				Stiegh.Bach	Streichung
ASB 125 Siebraassenhof, Königsbreede	16,6	Ja	Ja		Grünzug Baderbach	Streichung
ASB 126 Bethel	18,9	Ja	Ja		Grünzug Bohnenbach, WSG	Streichung
ASB 129 Weserlutter	36,9	Ja	Ja		Weserlutter	Streichung
ASB 130 Schloßbach	48,5	Ja	Ja		Schloßbach	Streichung
ASB 131	85,5	Ja	Ja		Gellershagen	Streichung

Gellers				Bach	
hagen				u.a.	

Tab. 2 Gesamttabelle der Umweltauswirkungen / ASB

ASB-Nr.	Fläche	Bewertung Natur- schutz Zielkonzept Natur- schutz, LANUV	Bewertung Klimaschutz Nach Klimaanpassungskonzept der Stadt
002 S.3 Belzweg	4,2	Zielkonzept Natur- schutz: Landschaftsraum mit hoher Natur- schutzfunktion; Landschaftsschutzge- biet.	Sehr hohe Kaltluft- Produktionsrate. Mitt- lerer bis schwacher Kaltluft- Volumenstrom. Einzugsgebiet von Kaltluftleitbahn/-abfluss mit überörtlicher Bedeutung. Das Gebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichs-räumen und im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage.
003 S. 8 östl.Wor- dstr.	11,9	Biotopverbund Sieker und Fließgewässer und Offenland/Acker (LANUV), Zielkonzept Natur- schutz: Landschaftsraum mit hoher Natur- schutzfunktion (dunkelgrün) u. Natur- schutz- Vorranggebiet (rot), Erholung.	Sehr hohe Kaltluftproduktionsrate, mittlerer Kaltluftstrom. Einzugsgebiet von Kaltluft- leitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeu- tung. Ausgleichsraum für die angrenzenden Wohngebiete, der frei zugänglich ist. Innerstädtische Freifläche, der zukünftig aufgrund der sich durch den Klimawandel ausdehnenden Belastungen im Siedlungs- raum eine sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbereich und/oder Erholungsfläche am Tage zukommen wird.
005 S.13 Im Langen Siek, Deliusstr aße	7,5	Biotopverbund Kulturlandschaft und Offenland, Landschaftsschutzge- biet.	Sehr hohe Kaltluft- Produktionsrate. Mitt- lerer bis schwacher Kaltluft- Volumenstrom. Einzugsgebiet von Kaltluftleitbahn/-abfluss mit überörtlicher Bedeutung. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen und im Randbereich von

006 S.18 Heidsieker Heide, Jöllenbecker Straße	19	Biotopverbund Grünland und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Landschaftsschutzgebiet.	Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Kaltluftentstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Mittlere bis schwache Kaltluftstromdichte. Einzugsgebiet von Kaltluftleitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Luftaustauschbereich, der heute und vor allem auch in Zukunft unter dem Einfluss des Klimawandels für die Kaltluftzufuhr angrenzenden Siedlungsraum (Gewerbegebiet) eine sehr hohe Bedeutung aufweist. Das vom Grünbereich eingeschlossene Gewerbegebiet stellt gegenwärtig eine Wärmeinsel dar.			
007 S. 23 Beckendorfstraße	2,3	Biotopverbund Kulturlandschaft und Acker, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet.	Sehr hohe Kaltluft- Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen und im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage.			
009 S. 28 Telgenbrink	6	Biotopverbund Kulturlandschaft, Offenland und Fließgewässer; Zielkonzept Naturschutz: z.T. Naturschutzvorranggebiet und Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet.	Mittlere bis hohe Kaltluft- Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet von Kaltluftleitbahn/-abfluss mit überörtlicher Bedeutung. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen und im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage.			
010 S.33 Am Himmelreich	5	Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer; Zielkonzept Naturschutz: z.T. Naturschutzvorranggebiet und Landschaftsraum. mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet.	Mittlere bis hohe Kaltluft- Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen und im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage			

012 S.38 Mondstei nweg	7,5	Biotopverbund Johannisbachtalsyste m und Gehölz/Grünland/Ack er, zwei schutzwürdige Biotope, Landschaftsschutzge biet, direkt am Naturschutzgebiet, Erholung.	Sehr hohe Kaltluftproduktionsrate, mittlerer Kaltluftvolumenstrom. Einzugsgebiet von Kaltluftleitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung		
014 S. 43 Meyer zur Müdehor st, Köckersf eld, Theeser Heide	13,9	Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Biotopverbund Johannisbachtalsyste m und Gehölz/Grünland/Ack er, Landschaftsschutzge biet, Unzerschnittener, verkehrsarmer Freiraum, Erholung.	Mittlere bis hohe Kaltluftproduktionsrate. Hoher Kaltluftvolumenstrom, versorgt den nördlichen Teil von Babenhausen mit Frisch-luft. Einzugsgebiet von Kaltluftlei-bahnen/- abflüssen überörtlicher Bedeutung. Luftaustauschbereiche, die bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluft-zufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.		
018 S.48 Heidbred e, Blakenfe ld süd	18,9	Biotopverbund Offenland/Acker; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzge biet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; Erholung.	Mittlere bis hohe Kaltluft- Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft- Volumen-strom. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen und im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage.		
019 S. 53 Heidbred e, Blakenfe ld nord	12,9	Biotopverbund Offenland/Acker; Erholung.	Hohe bis sehr hohe Kaltluft- Produktions-rate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen und im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage.		

020 S.58 Blakenfe ld Ost	28,1	Biotopverbund Johannisbachtalsyste m (östl.) und Gehölz/Grünland/Ack er, unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.	Sehr hohe Kaltluftproduktionsrate. Hoher Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Stadtnahe Grünfläche, die zukünftig auf-grund der sich durch den Klimawandel ausdehnenden Belastungen im Siedlungs-raum eine sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbereich und/oder Erholungsfläche am Tage zukommen wird.		
021 S.63 Engersc he Str./ Grömitze r Str.	12,5	Biotopverbund Offenland/Acker; Landschaftsschutzge biet; Erholung.	Hohe bis sehr hohe Kaltluft- Produktions-rate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen und im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage.		
022 S.68 Engersc he Str./ Braker Str.	5,9	Biotopverbund Offenland/Acker, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion.	Hohe bis sehr hohe Kaltluftproduktionsrate. Hoher Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.		
023 S.73 Glückstä dter Str.	7,7	Biotopverbund Kulturlandschaft und Gehölz/Grünland/Ack er; Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich; Landschaftsschutzge biet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; Erholung.	Hohe bis sehr hohe Kaltluftproduktionsrate. Hoher Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen und im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage.		

026 S.78 Herforder Str. westl. von Nr. 654	2,8	Biotopverbund Offenland/Acker.	Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Luftleitbahn. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage.		
028 S. 83 Buschba chtal (Stadtba hn Milse)	29,1	Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer; Zielkonzept Naturschutz: z.T. Naturschutzvorrangge biet und Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzge biet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; Erholung.	Mittlere bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage.		
032 S.88 Wissma nnsfeld, Am Franzhof	28,1	Biotopverbund Offenland/Acker und Seitentälchen Windwehe (Wissmanns Feldbach), Entwicklungsbedarf Verbund Gehölzstrukturen/Feld gehölze, Landschaftsschutzge biet, unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.	Hohe bis sehr hohe Kaltluftproduktionsrate. Sehr hoher Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Stadtnahe Grün- und Freifläche, die zukünftig aufgrund der sich durch den Klimawandel ausdehnenden Belastungen im Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbereich und/oder Erholungsfläche am Tage zukommen wird.		
035 S. 93 Vinner Str., südl.Vog elbach	7,2	Biotopverbund Offenland/Acker.	Hohe Kaltluftproduktionsrate. Mittlerer Kaltluftvolumenstrom. Luftleitbahn. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage.		
039 S.98 Am Niederbr uch, Niederm eyers Feld	24,6	Biotop; Landschaftsschutzge biet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum.	Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Bereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage.		

040 S.103 Kusenweg	13,9	Landschaftsschutzgebiet	Mittlere bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage.		
043 S.108 Hillegosser Str./Ostring	12,3	Biotopverbund Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion und Naturschutz-Vorranggebiet, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.	Hohe Kaltluftproduktionsrate. Mittlerer Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Stadtnahe Grün- und Freiflächen, die zukünftig aufgrund der sich durch den Klimawandel ausdehnenden Belastungen im Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbereich und/oder Erholungsfläche am Tage zukommen wird.		
046 S.113 Kurze Brede, Frordisser Str.	11,6	Biotopverbund Offenland/Acker; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; Erholung.	Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage.		
054 S.128 westl.Dalbke, Am Brockhof	13,8	Biotopverbund Grünlandflächen und Magerrasen/Trockenhaiden und Waldverbund und Fließgewässer, Zielkonzept rot Sprungbach-Strothbach, geschützter Biotop, LSG, planungsrelevante Arten	Hohe Kaltluftproduktionsrate. Mittlerer Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Stadtnahe Grün- und Freifläche, die zukünftig aufgrund der sich durch den Klimawandel ausdehnenden Belastungen im Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbereich und/oder Erholungsfläche am Tage zukommen wird.		
059 S.133	19,9	Biotopverbund Magerrasen und	Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer		

<p>Öst. Verler Str./ nördl. Strothba ch</p>	<p>Trockenheiden (Stärkung der Kernbereiche) und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzge biet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; Erholung.</p>	<p>bis hoher Kaltluft- Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage.</p>			
<p>060 S.138 Wilhelms d.Str./ Schlepp erstr</p>	<p>35,2 Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Landschaftsschutzge biet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.</p>	<p>Hohe Kaltluftproduktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage.</p>			
<p>061 S.143 Postheid e</p>	<p>60,5 Biotopverbund Gehölz/Grünland/Ack er und Offenland und Magergrünland/Trock enheiden, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion, Landschaftsschutzge biet: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dklgrün), Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzge biet, unzerschnittener, verkehrsarmer Raum. Planungsrelevante Arten.</p>	<p>Mittlere bis hohe Kaltluftproduktionsrate. Mittlerer Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt in thermischen Ausgleichsräumen überörtlicher Bedeuten g sowie im Randbe reich von Kaltluftleitbahnen. Stadtnahe Grün- und Freifläche, die zukünftig aufgrund der sich durch den Klimawandel ausdehnen den Belastungen im Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbereich und/oder Erholungsfläche am Tage zukommen wird.</p>			
<p>064 S.148 Friedrich sdorfer Str./Ven dreenstr.</p>	<p>44,4 Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; planungsrelevante Arten; Landschaftsschutzge biet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; Erholung.</p>	<p>Mittlere bis hohe Kaltluft- Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet von Kaltluftleitbahn/-abfluss mit überörtlicher Bedeutung. Das Plangebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Außerdem liegt es im Bereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am</p>			

076 S.153 westl.Gü tersloher str./ Quellerst r	18,2	Biotopverbund Grünlandflächen und Magerrasen und Offenland/Acker, geschützte Biotope, Grundwasserschutz WSZ IIIA/B, Landschaftsschutzge biet, unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.	Tage. Klimawandel Vorsorgebereich. Teilweise sehr hohe Kaltluftproduktions-rate. Schwacher bis mittlerer Kaltluftvo-lumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb eines bioklimatischen Gunstraums sowie im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluft-zufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.			
081 S.158 Kupferhe ide	16,4	Biotopverbund Kulturlandschaft (Achse Deteringswiesen und Lichteniederung); Zielkonzept Naturschutz: z. T. Naturschutz- vorranggebiet und Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzge biet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; Erholung.	Mittlere Kaltluft- Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet von Kaltluftleitbahn/-abfluss mit überörtlicher Bedeutung. Kernbereich einer Kaltluftleit-bahn überörtlicher Bedeutung. Das Plange-biet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage.			
082 S.163 Eisenstr.	23,9	Biotopverbund Grünlandflächen und Mager-rasen und Fließgewässer und Gehölz/Grün- land/Acker, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutz- funktion und Naturschutzvorrangge biet, planungsrelevante Arten, geschützte Biotope, LSG, unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.	Hohe Kaltluftproduktionsrate. Sehr hoher Kaltluftvolumenstrom. Einzugsgebiet von Kaltluftleitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Stadtnahe Grün- und Freifläche, die bereits heute die Zufuhr von Kaltluft zu den Leitbahnen und Luftaustausch-bereichen unterstützt und indirekt auf den angrenzenden Siedlungsraum wirkt.			

088 S.168 Auf dem Esch, westl. Johannis bach	13,8	Biotopverbund Grünlandflächen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion, Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Biotop, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.	Mittlere Kaltluftproduktionsrate. Sehr hoher Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Gewerbesiedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Randbereich einer Kaltluftleitbahn. Luftaustauschbereich, der <i>bereits heute</i> und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum (Gewerbe- und Wohngebiet) eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.		
090 S.173 Hasbach htal	11,2	Biotopverbund Kulturlandschaft/ Gehölz/Grünland/Acker; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion und Naturschutzvorranggebiet, Erholung.	Hohe Kaltluftproduktionsrate. Hoher Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der <i>bereits heute</i> und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluft-zufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.		
091 S.178 westl.Sc hröttingh auser Str., östl. Thomas hof	9,4	Biotopverbund Grünlandflächen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Hauptverbundachse Johannisbach- Schwarzbach- System, Biotop, NSG, LSG, Erholung	Hohe bis sehr hohe Kaltluftproduktionsrate. Hoher Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der <i>bereits heute</i> und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr		

094 S.183 Sundermann	51	<p>Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p> <p>Kaltluftentstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluftabflussstrom. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung aufweist</p>		
095 S.188 Südl. Werther Str. (nahe ZIF)	17,9	<p>Pufferzone FFH-Gebiet, Naturpark, Biotopverbund Wald, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>Sehr hohe Kaltluftproduktionsrate. Hoher Kaltluftvolumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss für den Bereich der Universität. Luftaustauschbereich, der <i>bereits heute</i> und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr zum Gelände der Universität Bielefeld (Wärmeinsel!) eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p>		
096 S.193 Am Poggenpohl	77,3	<p>Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutzvorranggebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener,</p>	<p>Kaltluftentstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluftleitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und</p>		

		verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.	Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.		
097 S.198 Babenhausenener Str./ Stenner Str.	3	Biotopverbund Fließgewässer und Kulturlandschaft; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet; planungsrelevante Arten.	Mittlere Kaltluftproduktionsrate. Hoher Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage.		
099 S.203 Westerfeldstr., Bultkamp p Grünzug	12,6	Biotopverbund Grünlandflächen und Kulturlandschaft, Kommunales Biodiversitätsprojekt Schloßhofbach, Landschaftsschutzgebiet, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.	Hohe Kaltluftproduktionsrate. Teilweise hoher Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es zentral in Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Kaltluftleitbahn und Luftaustauschbereich, die <i>bereits heute</i> und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben sollen.		
112 S.208 Friedrich- Hagemannstr., Baderbach	18,2	Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz- Vorranggebiet (rot), Nord-Süd- Verbundachse Baderbachtal, Biotop, Landschaftsschutzgebiet, Erholung	Hohe Kaltluftproduktionsrate. Mittlerer Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt in Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Stadtnahe Grün- und Freifläche, die bereits heute die Zufuhr von Kaltluft zu den Leitbahnen und Luftaustauschbereichen unterstützt.		
121 S.213 nördlich. Potsdam	4,8	Biotopverbund Fließgewässer; Zielkonzept Naturschutz: z. T.	Hohe Kaltluft- Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb		

er Str. - Stieghor- ster Bach		Naturschutzvorrangge- biet.	von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Außerdem liegt es im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Klimawandel- Vorsorgebereich.		
124 S.223 Am Pfarrack- er- südl. Viadukt	4	Amphibienwanderstre- cke Süd-Nord.	Hohe bis sehr hohe Kaltluft- Produktions-rate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker Hitzebelastung am Tage. Stadtnahe Grün- und Freifläche, die zukünftig aufgrund der sich durch den Klimawandel ausdehnenden Belastungen im Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbereich am Tage zukommen wird.		
125 S.228 Am Siebrass- enhof, Königsbr- eede, Jagdweg	16,6	Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion und Naturschutzvorrangge- biet, Nord-Süd- Verbundachse zum Baderbachtal, Landschaftsschutzge- biet, Erholung.	Mittlere bis hohe Kaltluftproduktionsrate. Sehr hoher Kaltluftvolumenstrom. Einzugsgebiet von flächenhaften Kaltluftab- fluss in den Stadtteil Stieghorst. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Aus- gleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbe- reichen mit starker bzw. extremer Hitzebe- lastung am Tage. Kaltluftleitbahn (Randbe- reich) und Luftaustauschbereich, der <i>bereits heute</i> und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.		
126 S.233 Grünzug Gadderb- aum	18,9	Biotopverbund Grünlandflächen und Kulturlandschaft und Quellbäche, geschützte Biotope,	Hohe bis sehr hohe Kaltluftproduktionsrate. Sehr hoher Kaltluftvolumenstrom. Einzugsgebiet für		

Bohnenbach	Grundwasserschutz Wasserschutzzone III, Naturpark, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.	flächenhaften Kaltluftabfluss. Ferner liegt es im Randbereich von Siedlungsräumen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.			
127 S.238 Grünzug Stieghorst	6,5 Biotopverbund Silke und Fließgewässer; schutzwürdige Biotope; Landschaftsschutzgebiet; Erholung.	Schwache bis mittlere Kaltluft-Produktions-rate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Stadtnahe Grün- und Freifläche, die heute/zukünftig aufgrund der sich durch den Klimawandel ausdehnenden Belastungen im Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbereich am Tage zukommt.			
129 S.243 Grünzug Weserluter	36,9 Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer (Seitental Windwehe), Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.	Mittlere Kaltluftproduktionsrate. Mittlerer Kaltluftvolumenstrom. Kaltluftleitbahn. Das Plangebiet ist eine Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsflächen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluft-zufuhr in den			

<p>130 S.248 Grünzug Schükoa rena, Werther Str. bis Meierteic hpark</p>	<p>48,5 Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), Erholung.</p>	<p>Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Mittlere Kaltluftproduktionsrate. Sehr hoher Kaltluftvolumenstrom. Kaltluftleitbahn. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaus-tauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwar-tenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p>			
<p>131 S.253 Grünzug Uni Campus Nord, Voltman nstr. bis Jöllenne cker Str.</p>	<p>85,5 Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Mittlere Kaltluftproduktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluftvolumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft- Leitbahn. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichs-funktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überört-licher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluft-zufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion</p>			

unbedingt erhalten bleiben
soll.

Quellen/Hinweise:

- *Bewertungen der ASB- und GIB-Flächen nach den Kriterien des Natur- und Klimaschutzes (Seitenzahlen lt. Anhang C2 im Entwurf Regionalplan der Bezirksregierung)*
- *Verweise auf Biotopverbund nach Karten der LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW),*
- *Zielkonzept Naturschutz Bielefeld: rot = höchste Schutzkategorie, dklgrün = zweithöchste Schutzkategorie, LSG = Landschaftsschutzgebiet, NSG = Naturschutzgebiet, UZVR = unzerschnittener verkehrsarmer Raum*
- *Bewertung zum Thema Klimaschutz nach Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld (Ratsbeschluss 5.3.2020)*

https://anwendungen.bielefeld.de/bi/to005_0.asp?_ktonr=-177573-

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6024			
ASB 003 östl.Wordstr. Forderung Streichung ASB	Der Anregung wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Jöllenbeck und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige klimarelevante Böden, klimatisch- und lufthygienischen Ausgleich, bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen der Umweltprüfung verwiesen.		Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6025			
ASB 005 Deliusstraße Forderung Streichung ASB	Der Anregung wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Jöllenbeck und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige klimarelevante Böden, klimatisch- und lufthygienischen Ausgleich sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen der Umweltprüfung verwiesen.		Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6026			

ASB 006 Heidsieker Heide Forderung ASB teilweise zurücknehmen	Der Anregung wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige klimarelevante Böden, klimatisch- und lufthygienischen Ausgleich, bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen der Umweltprüfung verwiesen.		Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6027			
ASB 010 Moorbachtal Forderung ASB teilweise zurücknehmen	Der Anregung wird nicht entsprochen.		Der Anregung wird nicht entsprochen.

	<p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige klimarelevante Böden können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen der Umweltprüfung verwiesen.</p>		<p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6028</p>			
<p>ASB 012 Theesen Forderung Streichung ASB</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den</p>

	<p>und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige klimarelevante Böden, Biotopverbund/zielartenbezogener Biotopverbund, schutzwürdige Biotope, klimatisch- und lufthygienischen Ausgleich, bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der angesprochenen Biotope und Biotopstrukturen sichergestellt.</p>		Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
--	--	--	--

	Im Übrigen wird auf die Regelungen des Fachrechtes und die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6029			
ASB 014 Köckersfeld Forderung Streichung ASB	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige klimarelevante Böden, bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F24 (Wald innerhalb des Siedlungsbereichs), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Regelungen des Fachrechtes und die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6030			
<p>ASB 020 Blackenfeld Forderung Streichung ASB</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab des Siedlungsbereichs Blackenfeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.</p> <p>Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>auf schutzwürdige klimarelevante Böden sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F28 (Entwicklung von Fließgewässern), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Regelungen des Fachrechtes und die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6031			

<p>ASB 022 Engersche Str. Forderung ASB teilweise zurücknehmen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Brake und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige klimarelevante Böden und auf den klimatischen und lufthygienischen Ausgleich sowie andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	--	--	---

	<p>Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Regelungen des Fachrechtes und die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6032</p>			
<p>ASB 023 Brake Forderung Streichung ASB</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Brake und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige klimarelevante Böden, Waldflächen und auf den klimatischen und lufthygienischen Ausgleich sowie andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur</p>		 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange (wie z.B. Wald, Klimaschutz) erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Im Übrigen wird auf</p>

	<p>Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F24 (Wald im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Regelungen des Fachrechtes und die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>		den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle		ID: 6033	
ASB 032 Am Franzhof Forderung Streichung ASB	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Altenhagen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Mit Blick auf das nördlich verlaufende Fließgewässer erfolgt im Teilbereich eine Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten der Freiraumdarstellung. Diese zielt insbesondere darauf, ausreichend Flächenvorsorge für eine Gewässerentwicklung auf der regionalplanerischen Ebene sicherzustellen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass im Rahmen der Umweltprüfung keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt wurden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen der Umweltprüfung verwiesen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6034			
<p>ASB 043 Ostring Forderung Streichung ASB</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Oldentrop und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Mit Blick auf die betroffenen freiräumlichen Belange und zur siedlungsräumlichen Gliederung erfolgt im</p>		<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

östlichen Teilbereich eine Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten der Freiraumdarstellung.

Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige klimarelevante Böden und den klimatisch-/ lufthygienischen Ausgleich sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Regelungen des Fachrechtes und die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

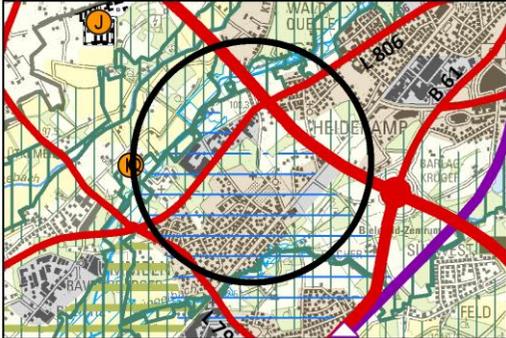
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6035			
<p>ASB 049 Kambrede Forderung ASB teilweise zurücknehmen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde geht davon aus, dass es sich bei der Stellungnahme der Naturschutzverbände nicht um die mit "ASB 049" bezeichnete Fläche handelt, sondern um den ASB 047 "Kampbreite" östlich der Pyrmonter Straße im Ortsteil Ubbedissen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Ubbedissen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf den Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit, schutzwürdige klimarelevante Böden, klimatischen und lufthygienischen Ausgleich sowie andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Mit Blick auf die Belange des Gewässer- und Hochwasserschutzes weist die Regionalplanungsbehörde auf die Ziele F27 (Oberflächengewässer) sowie die Grundsätze F28 (Entwicklung von Fließgewässern), F30 (Überschwemmungsbereiche), F31 (Vermeidung von nachteiligen Hochwasserauswirkungen) und F32 (Starkregen), in der Entwurfsfassung des Regionalplans OWL hin.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6036			

<p>ASB 054 Am Brockhoff Forderung ASB teilweise zurücknehmen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Dalbke und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf den Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit, den Biotop- und Artenschutz, schutzwürdige klimarelevante Böden, Waldflächen und den Schutz der Kultur- und Sachgüter sowie andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	--	--	---

	(Biotopverbund im Siedlungsbereich), F24 (Wald im Siedlungsbereich), F36 (Regional- und Landschaftsbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6037			
ASB 060 Eckhardtsheim Forderung Streichung ASB	Der Anregung wird entsprochen. Es erfolgt eine Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumdarstellung.		Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6038			
ASB 061 Postheide Forderung Streichung ASB	Der Anregung wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Windfläte und ist gut für die		Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur

	<p>Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf den Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit, den Biotop- und Artenschutz und Waldflächen sowie andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F24 (Wald im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der</p>		<p>Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	---	--	---

	<p>betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6039			
<p>ASB 076 Ummeln Nord Forderung Streichung ASB</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Ummeln und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf den Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit, schutzwürdige klimarelevante Böden sowie andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dieses gilt auch für die mögliche</p>		 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Im Hinblick auf den betroffenen Belang des Waldes erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Im Übrigen wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Betroffenheit der Wasserschutz- bzw. Heilquellenschutz zonen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F24 (Wald im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6040			
ASB 082 Quelle, Eisenstr. Forderung ASB teilweise zurücknehmen	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Quelle und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf den Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit sowie andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Dieses gilt auch für die mögliche Betroffenheit der Oberflächengewässer und Grundwasserkörper.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F24 (Wald im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

	Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6041			
ASB 088 Auf dem Esch, Johannisbach Forderung Streichung ASB	Der Anregung wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Großdornberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige klimarelevante Böden und Kultur- und sonstige Sachgüter sowie andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dieses gilt auch für die mögliche Betroffenheit der Oberflächengewässer und Grundwasserkörper.		Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F24 (Wald im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6043			
ASB 090 Hasbachtal Forderung ASB teilweise zurücknehmen	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Niederdornberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sowie andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Dieses gilt auch für die mögliche Betroffenheit des Grundwasserkörpers. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

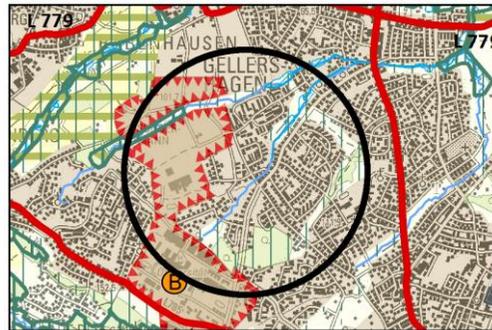
Zudem ist der angesprochene ASB bereits überwiegend baulich vorgeprägt. Insbesondere durch die Grundsätze F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6044			
<p>ASB 091 Schröttinghauser Str., östl. Thomashof Forderung ASB teilweise zurücknehmen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Siedlungsbereich Niederdornberg/Babenhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige und klimarelevante Böden sowie andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dieses gilt auch für die mögliche Betroffenheit der Belange des Biotop- und Artenschutzes, der Oberflächengewässer und Grundwasserkörpers, der Belange des Landschaftsschutzes und von Kultur- und sonstigen Sachgütern.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

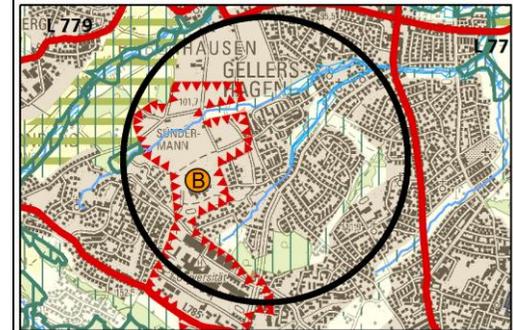
	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Zudem ist der angesprochene ASB bereits im südlichen und westlichen Teilbereich baulich vorgeprägt.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6045			

ASB 094 Am Poggenpohl Süd, nördl.
Campus Nord
Forderung Streichung ASB



Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Dornberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Mit Blick auf die betroffenen freiräumlichen Belange (insbesondere Wald, Hochwasserschutz, Biotopverbund, Biotop- und Artenschutz, Grundwasserschutz und klimatischer und lufthygienischer Ausgleich) und die siedlungsräumliche Gliederung erfolgt entlang des Babenhauser Bachs eine Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten der Freiraumdarstellung. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten und teilweise erheblichen Auswirkungen, wie z. B. Biotop- und Artenschutz, Waldflächen, sowie auf andere freiräumliche Funktionen können

Die Bedenken bleiben aufrechterhalten. Die Rücknahme von ASB entlang des Babenhauser Baches ist zur Sicherung aller Freiraumfunktionen, insbesondere des Biotopverbundes, nicht ausreichend.



Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

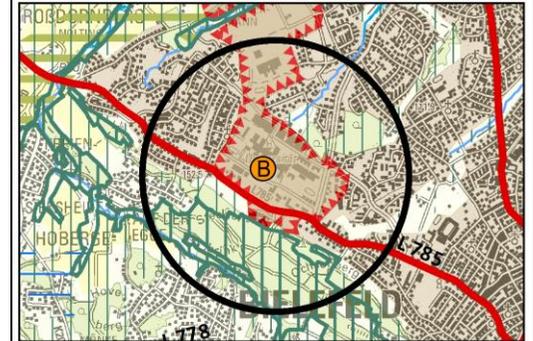
Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der ASB in der zeichnerischen Festlegung im Bereich des Babenhauser Baches teilweise räumlich zusammengeführt wird, um der kommunalen Bauleitplanung eine möglich hohe Flexibilität mit Blick auf einen kleinräumigen, lokal angepassten Nutzungsausgleich von universitären und freiräumlichen Nutzungen einzuräumen.

Auf die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche), F 39 (Bauleitplanung

	<p>auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F24 (Wald innerhalb des Siedlungsbereichs), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>		<p>und Klimaanpassung) wird zusätzlich verwiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6047</p>			

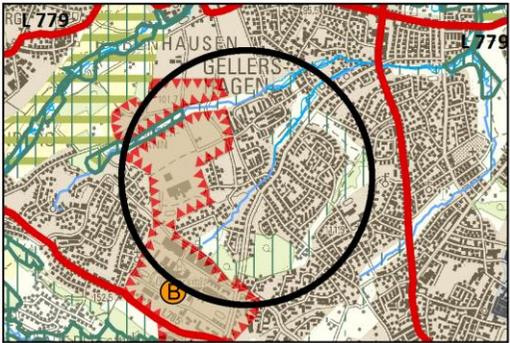
ASB 095 Werther Str.
Forderung Streichung ASB

Der Anregung wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Schildesche und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige und klimarelevante Böden, klimatischen und lufthygienischen Ausgleich, das Landschaftsbild sowie andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dieses gilt auch für die mögliche Betroffenheit der Belange des Biotop- und Artenschutzes (einschl. FFH-Verträglichkeit), Waldflächen, des Grundwasserkörpers, der Belange des Landschaftsschutzes und von Kultur- und sonstigen Sachgütern. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und



Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Im Übrigen wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Zudem ist der angeprochene ASB bereits überwiegend baulich vorgeprägt. Insbesondere durch die Grundsätze F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F24 (Wald innerhalb des Siedlungsbereichs), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6048			
<p>ASB 096 nördl. Schongauer Str. bis Leihkamp Forderung Streichung ASB</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Dornberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Mit Blick auf die betroffenen freiräumlichen Belange (insbesondere</p>	<p>Die Bedenken bleiben aufrechtzuerhalten. Die Rücknahme von ASB entlang des babenhauser baches ist zur Sicherung aller Freiraumfunktionen, insbesondere des Biotopverbundes, nicht ausreichend.</p>	

	<p>Hochwasserschutz, Biotopverbund, Biotop- und Artenschutz, Grundwasserschutz und klimatischer und lufthygienischer Ausgleich) und die siedlungsräumliche Gliederung erfolgt entlang des Babenhauser Bachs eine Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten der Freiraumdarstellung. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten und teilweise erheblichen erheblichen Auswirkungen, wie z. B. Biotop- und Artenschutz, schutzwürdige klimarelevante Böden und dem Belang Kultur- und sonstige Sachgüter, sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39</p>		<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange (wie z.B. Klimaschutz, Biotopverbund, Gewässerschutz, Hochwasserschutz) erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Im Übrigen wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	---	--	--

	<p>(Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6050</p>			
<p>ASB 099 Westerfeldstr.-Bultkamp Forderung Streichung ASB</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Schildesche und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige- und klimarelevante Böden, klimatischen und lufthygienischen Ausgleich sowie andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe</p>		 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange (wie z.B. Klimaschutz, Biotopverbindung, Gewässerschutz) erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Im Übrigen wird auf</p>

	<p>umgesetzt werden. Dieses gilt auch für die mögliche Betroffenheit der Belange des Biotop- und Artenschutzes, des Oberflächenwasser- und des Grundwasserkörpers, der Belange des Landschaftsschutzes und von Kultur- und sonstigen Sachgütern. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Zudem ist der angesprochene ASB bereits überwiegend baulich vorgeprägt. Insbesondere durch die Grundsätze F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>		<p>den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6051</p>			
<p>ASB 112 Friedrich-Hagemannstr Forderung Streichung ASB</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p>		<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p>

	<p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Mitte und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Mit Blick auf die betroffenen freiräumlichen Belange (insbesondere Wald, Hochwasserschutz, Biotopverbund, Biotop- und Artenschutz, Grundwasserschutz und klimatischer und lufthygienischer Ausgleich) und die siedlungsräumliche Gliederung erfolgt im nördlichen Teilbereich eine Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten der Freiraumdarstellung.</p> <p>Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten und teilweise erheblichen Auswirkungen auf Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, klimatischen und lufthygienischen Ausgleich und Waldflächen, sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass</p>		<p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	--	--	---

	<p>innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Darüber hinaus sind große Teile im Süden der geplanten ASB-Festlegung bereits durch größere Sportanlagen baulich vorgeprägt. Insbesondere durch die Grundsätze F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F24 (Wald innerhalb des Siedlungsbereichs), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6052			
ASB 121 Stieghorst Forderung Streichung ASB	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Oldentrup und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten und teilweise erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige und klimarelevante Böden und klimatischen und lufthygienischen Ausgleich, sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Darüber hinaus sind große Teile im Süden der geplanten ASB-Festlegung bereits durch größere Sportanlagen baulich vorgeprägt. Insbesondere durch die Grundsätze F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der</p>		
--	--	--	--

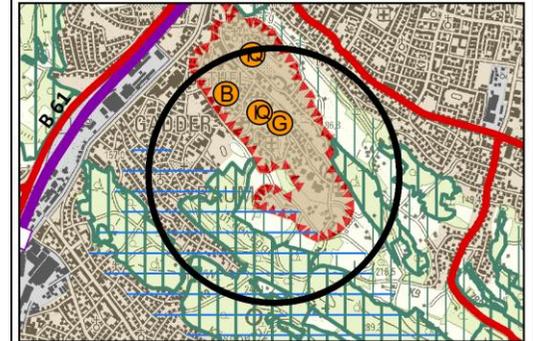
	betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6053			
ASB 125 Siebrassenhof, Königsbreite Forderung Streichung ASB	Der Anregung wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Stieghorst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, schutzwürdige und klimarelevante Böden, klimatischen und lufthygienischen Ausgleich sowie andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dieses gilt auch für die mögliche		Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>Betroffenheit der Belange des Biotop- und Artenschutzes und der Belange des Landschaftsschutzes.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6054			

ASB 126 Bethel
Forderung Streichung ASB

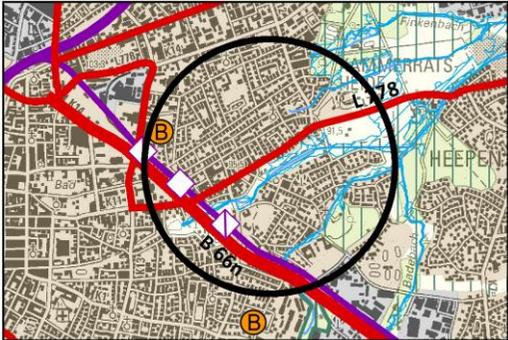
Der Anregung wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Gadderbaum und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf Wald, schutzwürdige und klimarelevante Böden, klimatischen und lufthygienischen Ausgleich sowie andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Dieses gilt auch für die mögliche Betroffenheit der Belange des Biotop- und Artenschutzes, des Wasser- und Heilquellenschutzes, des Grundwasserkörpers, des Landschaftsschutz und des Schutzes von Kultur- und sonstigen Sachgütern. Darüber hinaus ist der östliche Teil der geplanten ASB-Festlegung bereits durch vorhandene bauliche Anlagen überwiegend vorgeprägt.



Der Anregung wird teilweise entsprochen.

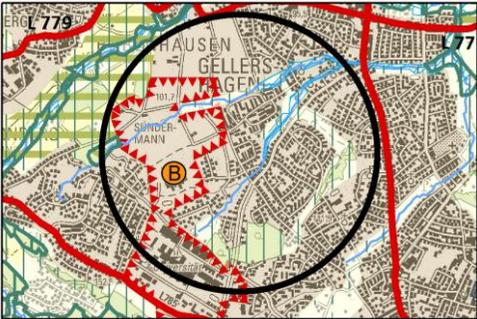
Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange (wie z.B. Klimaschutz) erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Im Übrigen wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6055			
<p>ASB 129 Weserlutter Forderung Streichung ASB</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Ortsteile Mitte, Sieker sowie Heepen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.</p>		

	<p>Mit Blick auf die betroffenen freiräumlichen Belange (insbesondere Wald, Hochwasserschutz, Biotopverbund, Biotop- und Artenschutz, Grundwasserschutz und klimatischer und lufthygienischer Ausgleich) und die siedlungsräumliche Gliederung erfolgt im nord-westlichen Teilbereich eine Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten der Freiraumdarstellung. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten und teilweise erheblichen Auswirkungen auf Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, klimatischen und lufthygienischen Ausgleich und Waldflächen, sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F24 (Wald innerhalb</p>		<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange (wie z.B. Naherholung, Biotopverbindung, Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Klimaschutz) erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Im Übrigen wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	--	--	--

	<p>des Siedlungsbereichs), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6056</p>			
<p>ASB 130 Schloßbach Forderung Streichung ASB</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die</p>		 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange (wie z.B. Klimaschutz, Biotopverbindung, Gewässerschutz) erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer</p>

	<p>angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, Wald, klimatischen und lufthygienischen Ausgleich sowie andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Dieses gilt auch für die mögliche Betroffenheit der Belange des Biotop- und Artenschutzes, Bodenschutzes, des Oberflächenwasserkörpers und des Grundwasserkörpers, des Landschaftsschutzes und des Schutzes von Kultur- und sonstigen Sachgütern.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F24 (Wald innerhalb des Siedlungsbereichs), F38</p>		Freiraumfestlegung. Im Übrigen wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
--	--	--	--

	(wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6057			
ASB 131 Gellershagen Forderung Streichung ASB	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslagen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange</p>		 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange (wie z.B. Wald, Klimaschutz, Biotopverbindung, Gewässerschutz) erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Im Übrigen wird auf</p>

	<p>angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige und klimarelevante Böden, Wald, Überschwemmungsgebiete, klimatischen und lufthygienischen Ausgleich sowie andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Dieses gilt auch für die mögliche Betroffenheit der Belange des Biotop- und Artenschutzes, Bodenschutzes, des Oberflächenwasserkörpers und des Grundwasserkörpers, des Landschaftsschutzes und des Schutzes von Kultur- und sonstigen Sachgütern.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Teilbereiche der geplanten ASB-Festlegung sind darüber hinaus baulich vorgeprägt.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche</p>		<p>den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	---	--	---

	<p>Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F24 (Wald innerhalb des Siedlungsbereichs), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>										
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung								
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6066</p>											
<p><i>Tab. 2 Gesamttabelle der Umweltauswirkungen / ASB</i></p> <table border="1" data-bbox="47 877 568 1358"> <thead> <tr> <th>ASB-Nr.</th> <th>Fläche in ha</th> <th>Bewertung Naturschutz in Zielkonzept Naturschutz, LANUV</th> <th>Bewertung Klimaschutz Nach Klimaanpassungskonzept der Stadt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>002 S.3 Belzw eg</td> <td>4,2</td> <td>Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet.</td> <td>Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mitt-lerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet von Kaltluftleitbahn/-abfluss mit überörtlicher Bedeutung. Das Gebiet liegt</td> </tr> </tbody> </table>	ASB-Nr.	Fläche in ha	Bewertung Naturschutz in Zielkonzept Naturschutz, LANUV	Bewertung Klimaschutz Nach Klimaanpassungskonzept der Stadt	002 S.3 Belzw eg	4,2	Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet.	Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mitt-lerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet von Kaltluftleitbahn/-abfluss mit überörtlicher Bedeutung. Das Gebiet liegt	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die in Tabelle 2 angesprochenen Flächen in den zugehörigen ID´s inhaltlich behandelt und mit Ausgleichsvorschlägen versehen worden sind. Mit Blick auf die dargelegten Umweltauswirkungen der regionalplanerischen Flächen-Festlegungen wird darauf hingewiesen, dass die zeichnerisch festgelegten Siedlungsflächen Ergebnis einer differenzierten Umweltprüfung sind. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass auf Grund der regionalplanerischen Maßstabsebene die Umweltauswirkungen auf den</p>		<p>Die Hinweise werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>
ASB-Nr.	Fläche in ha	Bewertung Naturschutz in Zielkonzept Naturschutz, LANUV	Bewertung Klimaschutz Nach Klimaanpassungskonzept der Stadt								
002 S.3 Belzw eg	4,2	Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet.	Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mitt-lerer bis schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet von Kaltluftleitbahn/-abfluss mit überörtlicher Bedeutung. Das Gebiet liegt								

<p>003 S. 8 östl.W ordstr.</p>	<p>11,9 Biotopverbund Sieker und Fließgewässer und Offenland/Acker (LANUV), Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktio n (dunkelgrün) u. Naturschutz- Vorranggebiet (rot), Erholung.</p>	<p>innerhalb von thermischen Ausgleichs- räumen und im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Sehr hohe Kaltluftproduktions rate, mittlerer Kaltluftstrom. Einzugsgebiet von Kaltluft- leitbahnen/- abflüssen überörtlicher Bedeutung. Ausgleichsraum für die angrenzenden Wohngebiete, der frei zugänglich ist. Innerstädtische Freifläche, der zukünftig aufgrund der sich durch den Klimawandel ausdehnenden Belastungen im Siedlungs-raum eine sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbere ich und/oder Erholungsfläche am Tage zukommen wird.</p>	<p>nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden können. Hierzu stehen ausreichend Instrumente zur Verfügung.</p>		
<p>005 S.13 Im Lange n Siek,</p>	<p>7,5 Biotopverbund Kulturlandschaft und Offenland, Landschaftsschutz gebiet.</p>	<p>Sehr hohe Kaltluft- Produktionsrate. Mitt-lerer bis schwacher Kaltluft-</p>			

<p>Delius straße</p>	<p>Volumenstrom. Einzugsgebiet von Kaltluftleitbahn/- abfluss mit überörtlicher Bedeutung. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen und im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage.</p>		
<p>006 19 S.18 Heidsi eker Heide, Jöllen becker Straße</p>	<p>Biotopverbund Grünland und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/ Acker und Offenland, Landschaftsschutz gebiet.</p>	<p>Kaltluftentstehung sgebiet mit höchster Produktionsrate. Mittlere bis schwache Kaltluftstromdichte . Einzugsgebiet von Kaltluftleitbahnen/- abflüssen überörtlicher Bedeutung. Luftaustauschbere ich, der heute und vor allem auch in Zukunft unter dem Einfluss des Klimawandels für die Kaltluftzufuhr angrenzenden Siedlungsraum (Gewerbegebiet) eine sehr hohe Bedeutung aufweist. Das vom Grünbereich eingeschlossene Gewerbegebiet</p>	

007 S. 23 Beckendorfstraße	2,3	Biotopverbund Kulturlandschaft und Acker, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet.	stellt gegenwärtig eine Wärmeinsel dar. Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen und im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage.			
009 S. 28 Telgenbrink	6	Biotopverbund Kulturlandschaft, Offenland und Fließgewässer; Zielkonzept Naturschutz: z.T. Naturschutzvorranggebiet und Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet.	Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet von Kaltflutleitbahn/-abfluss mit überörtlicher Bedeutung. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen und im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage.			
010 S.33 Am Himmereich	5	Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer; Zielkonzept Naturschutz: z.T.	Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet			

		Naturschutzvorranggebiet und Landschaftsraum. mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet.	liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen und im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage		
012 S.38 Monds teinweg	7,5	Biotopverbund Johannisbachtalssystem und Gehölz/Grünland/Acker, zwei schutzwürdige Biotope, Landschaftsschutzgebiet, direkt am Naturschutzgebiet, Erholung.	Sehr hohe Kaltluftproduktionsrate, mittlerer Kaltluftvolumenstrom. Einzugsgebiet von Kaltluftleitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung		
014 S. 43 Meyer zur Müdehorst, Köckersfeld, Theeser Heide	13,9	Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Biotopverbund Johannisbachtalssystem und Gehölz/Grünland/Acker, Landschaftsschutzgebiet, Unzerschnittener, verkehrsarmer Freiraum, Erholung.	Mittlere bis hohe Kaltluftproduktionsrate. Hoher Kaltluftvolumenstrom, versorgt den nördlichen Teil von Babenhausen mit Frisch-luft. Einzugsgebiet von Kaltluftleitbahnen/-abflüssen überörtlicher Bedeutung. Luftaustauschbereiche, die bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluft-zufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe		

<p>018 S.48 Heidbr ede, Blaken feld süd</p>	<p>18,9 Biotopverbund Offenland/Acker; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktio n; Landschaftsschutz gebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; Erholung.</p>	<p>Bedeutung aufweist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Mittlere bis hohe Kaltluft- Produktionsrate. Mittlerer bis schwacher Kaltluft-Volumen- strom. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen und im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage.</p>			
<p>019 S. 53 Heidbr ede, Blaken feld nord</p>	<p>12,9 Biotopverbund Offenland/Acker; Erholung.</p>	<p>Hohe bis sehr hohe Kaltluft- Produktions-rate. Hoher Kaltluft- Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen und im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage.</p>			

020 S.58 Blaken feld Ost	28,1 Biotopverbund Johannisbachtalsy- stem (östl.) und Gehölz/Grünland/ Acker, unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.	Sehr hohe Kaltluftproduktions- rate. Hoher Kaltluftvolumenstr- om. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Stadtnahe Grünfläche, die zukünftig auf- grund der sich durch den Klimawandel ausdehnenden Belastungen im Siedlungs-raum eine sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbere- ich und/oder Erholungsfläche am Tage zukommen wird.			
021 S.63 Enger- sche Str./ Grömit- zer Str.	12,5 Biotopverbund Offenland/Acker; Landschaftsschutz- gebiet; Erholung.	Hohe bis sehr hohe Kaltluft- Produktions-rate. Mittlerer Kaltluft- Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen und im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage.			

022 S.68 Enger sche Str./ Braker Str.	5,9	Biotopverbund Offenland/Acker, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunctio n.	Hohe bis sehr hohe Kaltluftproduktions rate. Hoher Kaltluftvolumenstr om. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbere ich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.			
023 S.73 Glücks tädter Str.	7,7	Biotopverbund Kulturlandschaft und Gehölz/Grünland/ Acker; Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich; Landschaftsschutz gebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; Erholung.	Hohe bis sehr hohe Kaltluftproduktions rate. Hoher Kaltluftvolumenstr om. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen und im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage.			

026 S.78 Herfor der Str. westl. von Nr. 654	2,8	Biotopverbund Offenland/Acker.	Sehr hohe Kaltluft- Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft- Volumenstrom. Luftleitbahn. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage.			
028 S. 83 Busch bachta l (Stadt bahn Milse)	29,1	Biotopverbund Kulturlandschaft und Fließgewässer; Zielkonzept Naturschutz: z.T. Naturschutzvorrat gebiet und Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunctio n; Landschaftsschutz gebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; Erholung.	Mittlere bis sehr hohe Kaltluft- Produktionsrate. Hoher Kaltluft- Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage.			
032 S.88 Wissm annsfe ld, Am Franz hof	28,1	Biotopverbund Offenland/Acker und Seitentälchen Windwehe (Wissmanns Feldbach), Entwicklungsbedarf Verbund Gehölzstrukturen/ Feldgehölze, Landschaftsschutz gebiet, unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.	Hohe bis sehr hohe Kaltluftproduktions rate. Sehr hoher Kaltluftvolumenstr om. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Stadtnahe Grün- und Freifläche, die zukünftig aufgrund			

			der sich durch den Klimawandel ausdehnenden Belastungen im Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbereich und/oder Erholungsfläche am Tage zukommen wird.		
035 S. 93 Vinner Str., südl.V ogelba ch	7,2	Biotopverbund Offenland/Acker.	Hohe Kaltluftproduktionsrate. Mittlerer Kaltluftvolumenstrom. Luftleitbahn. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage.		
039 S.98 Am Nieder bruch, Nieder meyer s Feld	24,6	Biotop; Landschaftsschutz gebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum.	Sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Bereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage.		
040 S.103 Kusen weg	13,9	Landschaftsschutz gebiet	Mittlere bis sehr hohe Kaltluft-Produktionsrate. Schwacher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im		

<p>043 S.108 Hillego ssee Str./ Ostring</p>	<p>12,3 Biotopverbund Gehölz/Grünland/ Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion und Naturschutz- Vorranggebiet, Landschaftsschutz- gebiet, unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.</p>	<p>Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Hohe Kaltluftproduktions- rate. Mittlerer Kaltluftvolumenstr- om. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Stadtnahe Grün- und Freiflächen, die zukünftig aufgrund der sich durch den Klimawandel ausdehnenden Belastungen im Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbere- ich und/oder Erholungsfläche am Tage zukommen wird.</p>			
<p>046 S.113 Kurze Brede, Frord- ssee Str.</p>	<p>11,6 Biotopverbund Offenland/Acker; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; unzerschnittener,</p>	<p>Sehr hohe Kaltluft- Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft- Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker</p>			

		verkehrsarmer Raum; Erholung.	Hitzebelastung am Tage.		
054 S.128 westl. Dalbke, Am Brockhoff	13,8	Biotopverbund Grünlandflächen und Magerrasen/Trockenheiden und Waldverbund und Fließgewässer, Zielkonzept rot Sprungbach-Strothbach, geschützter Biotop, LSG, planungsrelevante Arten	Hohe Kaltluftproduktionsrate. Mittlerer Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Stadtnahe Grün- und Freifläche, die zukünftig aufgrund der sich durch den Klimawandel ausdehnenden Belastungen im Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbereich und/oder Erholungsfläche am Tage zukommen wird.		
059 S.133 Öst. Verler Str./ nördl. Strothbach	19,9	Biotopverbund Magerrasen und Trockenheiden (Stärkung der Kernbereiche) und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion;	Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer bis hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage.		

<p>060 S.138 Wilhel msd.S tr./ Schlep perstr</p>	<p>Landschaftsschutz gebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; Erholung.</p> <p>35.2 Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunctio n (dunkelgrün), Landschaftsschutz gebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.</p>	<p>Hohe Kaltluftproduktions rate. Mittlerer bis schwacher Kaltluftvolumenstr om. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage.</p>		
<p>061 S.143 Posth eide</p>	<p>60,5 Biotopverbund Gehölz/Grünland/ Acker und Offenland und Magergrünland/Tr ockenheiden, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunctio n, Landschaftsschutz gebiet: Landschaftsraum mit hoher Naturchutzfunctio n (dklgrün), Naturchutzgebiet, Landschaftsschutz gebiet, unzerschnittener, verkehrsarmer Raum. Planungsrelevante Arten.</p>	<p>Mittlere bis hohe Kaltluftproduktions rate. Mittlerer Kaltluftvolumenstr om. Das Plange- biet liegt in thermischen Ausgleichsräumen überörtlicher Bedeutung sowie im Randbe-reich von Kaltluftleitbahnen. Stadtnahe Grün- und Freifläche, die zukünftig aufgrund der sich durch den Klimawandel ausdehnen-den Belastungen im Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbere ich und/oder</p>		

<p>064 S.148 Friedrichsdorfer Str./Vendree nstr.</p>	<p>44,4 Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; planungsrelevante Arten; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; Erholung.</p>	<p>Erholungsfläche am Tage zukommen wird. Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet von Kaltluftleitbahn/-abfluss mit überörtlicher Bedeutung. Das Plangebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion . Außerdem liegt es im Bereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Klimawandel Vorsorgebereich.</p>			
<p>076 S.153 westl. Gütersloherstr./Quelle rstr</p>	<p>18,2 Biotopverbund Grünlandflächen und Magerrasen und Offenland/Acker, geschützte Biotope, Grundwasserschutz z WSZ IIIA/B, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.</p>	<p>Teilweise sehr hohe Kaltluftproduktions-rate. Schwacher bis mittlerer Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb eines bioklimatischen Gunstraums sowie im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage.</p>			

			Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluft-zufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.		
081 S.158 Kupfer heide	16,4	Biotopverbund Kulturlandschaft (Achse Deteringswiesen und Lichteniederung); Zielkonzept Naturschutz: z. T. Naturschutzvorranggebiet und Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; Erholung.	Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet von Kaltluftleitbahn/-abfluss mit überörtlicher Bedeutung. Kernbereich einer Kaltluftleitbahn mit hoher überörtlicher Bedeutung. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage.		
082 S.163 Eisentr.	23,9	Biotopverbund Grünlandflächen und Mager-rasen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum	Hohe Kaltluftproduktionsrate. Sehr hoher Kaltluftvolumenstrom. Einzugsgebiet von Kaltluftleitbahnen/-abflüssen überörtlicher		

<p>088 S.168 Auf dem Esch, westl Johan nisbac h</p>	<p>13,8 Biotopverbund Grünlandflächen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/ Acker, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktio n, Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktio n (dunkelgrün), Biotop, Landschaftsschutz gebiet, Erholung.</p>	<p>mit hoher Naturschutz- funktion und Naturschutzvorrat gebiet, planungsrelevante Arten, geschützte Biotop, LSG, unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.</p> <p>Bedeutung. Stadtnahe Grün- und Freifläche, die bereits heute die Zufuhr von Kaltluft zu den Leitbahnen und Luftaustausch- bereichen unterstützt und indirekt auf den angrenzenden Siedlungsraum wirkt.</p> <p>Mittlere Kaltluftproduktions rate. Sehr hoher Kaltluftvolumenstr om. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Gewerbesiedlung n mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Randbereich einer Kaltluftleitbahn. Luftaustauschbere ich, der <i>bereits</i> <i>heute</i> und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum (Gewerbe- und Wohngebiet) eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion</p>			
---	---	--	--	--	--

<p>090 S.173 Hasb achtal</p>	<p>11,2 Biotopverbund Kulturlandschaft/ Gehölz/Grünland/ Acker; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktio n und Naturschutzvorrang gebiet, Erholung.</p>	<p>unbedingt erhalten bleiben soll. Hohe Kaltluftproduktions rate. Hoher Kaltluftvolumenstr om. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbere ich, der <i>bereits</i> <i>heute</i> und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluft-zufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p>			
<p>091 S.178 westl. Schröt tingha user Str., östl. Thom ashof</p>	<p>9,4 Biotopverbund Grünlandflächen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/ Acker und Offenland, Zielkonzept Hauptverbundachs e Johannisbach- Schwarzbach- System, Biotop, NSG, LSG, Erholung</p>	<p>Hohe bis sehr hohe Kaltluftproduktions rate. Hoher Kaltluftvolumenstr om. Das Plange- biet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbere</p>			

<p>094 S.183 Sunde rmann</p>	<p>51 Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/ Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktio n (dunkelgrün) und Naturschutz- Vorranggebiet (rot), geschützte Biotope, Landschaftsschutz gebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>ich, der <i>bereits heute</i> und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p> <p>Kaltluftentstehung sgebiet mit höchster Produktionsrate. Hoher Kaltluftabflussstro m. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion .</p> <p>Luftaustauschbere ich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum (Bereich Fachhochschule, Lohmannshof) eine sehr hohe Bedeutung aufweist</p>			
--	---	--	--	--	--

<p>095 S.188 Südl. Werth er Str. (nahe ZIF)</p>	<p>17,9 Pufferzone FFH- Gebiet, Naturpark, Biotopverbund Wald, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktio n (dunkelgrün), Landschaftsschutz gebiet.</p>	<p>Sehr hohe Kaltluftproduktions rate. Hoher Kaltluftvolumenstr om. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss für den Bereich der Universität. Luftaustauschbere ich, der <i>bereits heute</i> und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr zum Gelände der Universität Bielefeld (Wärmeinsel!) eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p>			
<p>096 S.193 Am Pogge npohl</p>	<p>77,3 Biotopverbund Grünlandflächen und Gehölz/Grünland/ Acker und Offenland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktio n (dunkelgrün) und Naturschutzvorrän ngebiet (rot), Biotop, Landschaftsschutz gebiet; Unzerschnittener,</p>	<p>Kaltluftentstehung sgebiet mit hoher bis sehr hoher Produktionsrate. Mittlerer Kaltluftvolumenstr om. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereiche n mit starker bzw. extremer Hitzebelastung. Kaltluftleitbahn, die bereits heute und besonders unter dem Einfluss des bis 2050 zu</p>			

		<p>verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten, Erholung.</p> <p>erwartenden Klimawandels für die Frischluftversorgung der Stadtteile Gellershagen und Schildesche wesentlich ist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p>		
097 S.198 Babenhäuser Str./Stenner Str.	3	<p>Biotopverbund Fließgewässer und Kulturlandschaft; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutz-gebiet; planungsrelevante Arten.</p>	<p>Mittlere Kaltluftproduktionsrate. Hoher Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage.</p>	
099 S.203 Westfeldstr.-, Bultkamp Grünzug	12,6	<p>Biotopverbund Grünlandflächen und Kulturlandschaft, Kommunales Biodiversitätsprojekt Schloßhofbach, Landschaftsschutzgebiet, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>Hohe Kaltluftproduktionsrate. Teilweise hoher Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es zentral in Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage.</p>	

			Kaltluftleitbahn und Luftaustauschbereich, die <i>bereits heute</i> und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben sollen.		
112 S.208 Friedrich-Hagemanns tr., Baderbach	18,2	Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), Nord-Süd-Verbundachse Baderbachtal, Biotop, Landschaftsschutzgebiet, Erholung	Hohe Kaltluftproduktionsrate. Mittlerer Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt in Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Stadtnahe Grün- und Freifläche, die bereits heute die Zufuhr von Kaltluft zu den Leitbahnen und Luftaustauschbereichen unterstützt.		
121 S.213 nördlich. Potsdamer Str. -	4,8	Biotopverbund Fließgewässer; Zielkonzept Naturschutz: z. T. Naturschutzvorranggebiet.	Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen		

Stieghorster Bach			mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Außerdem liegt es im Randbereich von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Klimawandel-Vorsorgebereich.		
124 S.223 Am Pfarracker-südl. Viadukt	4	Amphibienwanderstrecke Süd-Nord.	Hohe bis sehr hohe Kaltluft-Produktions-rate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker Hitzebelastung am Tage. Stadtnahe Grün- und Freifläche, die zukünftig aufgrund der sich durch den Klimawandel ausdehnenden Belastungen im Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbereich am Tage zukommen wird.		
125 S.228 Am Siebraessenhof, Königs	16,6	Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion und Naturschutzvorrat	Mittlere bis hohe Kaltluftproduktionsrate. Sehr hoher Kaltluftvolumenstrom. Einzugsgebiet von flächenhaften Kaltluftabfluss in		

<p>breede, Jagdweg</p>	<p>gggebiet, Nord-Süd-Verbundachse zum Baderbachtal, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.</p>	<p>den Stadtteil Stieghorst. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Kaltluftleitbahn (Randbereich) und Luftaustauschbereich, der <i>bereits heute</i> und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p>			
<p>126 S.233 Grünzug Gaddebaum Bohnebach</p>	<p>18,9 Biotopverbund Grünlandflächen und Kulturlandschaft und Quellbäche, geschützte Biotope, Grundwasserschutz z Wasserschutzzone III, Naturpark,</p>	<p>Hohe bis sehr hohe Kaltluftproduktionsrate. Sehr hoher Kaltluftvolumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Ferner liegt es im Randbereich von Siedlungsräumen</p>			

		<p>Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.</p>	<p>mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p>		
127 S.238 Grünzug Stieghorst	6,5	<p>Biotopverbund Silke und Fließgewässer; schutzwürdige Biotop; Landschaftsschutzgebiet; Erholung.</p>	<p>Schwache bis mittlere Kaltluft-Produktions-rate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion . Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungen mit starker Hitzebelastung am Tage. Stadtnahe Grün- und Freifläche, die heute/zukünftig aufgrund der sich durch den Klimawandel</p>		

<p>129 36,9 Biotopverbund S.243 Kulturlandschaft Grünz und Fließgewässer ug (Seitental Weser Windwehe), lutter Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>ausdehnenden Belastungen im Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbere ich am Tage zukommt.</p> <p>Mittlere Kaltluftproduktions rate. Mittlerer Kaltluftvolumenstr om. Kaltluftleitbahn. Das Plangebiet ist eine Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion . Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsflächen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbere ich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluft-zufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p>		
--	---	--	--

130 S.248 Grünz ug Schük oaren a, Werth er Str. bis Meiert eichpa rk	48,5 Biotopverbund Kulturlandschaft und Bachauensystem, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), Erholung.	Mittlere Kaltluftproduktions rate. Sehr hoher Kaltluftvolumenstr om. Kaltluftleitbahn. Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion . Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereiche n mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaus- tauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwar- tenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.			
131 S.253	85,5 Biotopverbund Kulturlandschaft	Mittlere Kaltluftproduktions			

<p>Grünzug Uni Campus Nord, Voltmannstr. bis Jöllensbecker Str.</p> <p>und Bachauensystem, Waldinseln, Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa), planungsrelevante Arten, Erholung.</p>	<p>rate. Mittlerer bis schwacher Kaltluftvolumenstrom. Im hinteren Teil Kaltluft-Leitbahn. Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.</p>		
--	--	--	--

<p>Quellen/Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none">• <i>Bewertungen der ASB- und GIB-Flächen nach den Kriterien des Natur- und Klimaschutzes</i> <p><i>(Seitenzahlen lt. Anhang C2 im Entwurf Regionalplan der Bezirksregierung)</i></p> <ul style="list-style-type: none">• <i>Verweise auf Biotopverbund nach Karten der LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW),</i>• <i>Zielkonzept Naturschutz Bielefeld: rot =höchste Schutzkategorie, dklgrün = zweithöchste Schutzkategorie, LSG = Landschaftsschutzgebiet, NSG = Naturschutzgebiet, UZVR = unzerschnittener verkehrsarmer Raum</i>• <i>Bewertung zum Thema Klimaschutz nach Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld (Ratsbeschluss 5.3.2020)</i> <p><u>https://anwendungen.bielefeld.de/bi/to0050.asp?_ktonr=-177573-</u></p>			
--	--	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6067			
<p>E.1.1.2 Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB)</p> <p>Es werden insbesondere zu folgenden Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen, die aus Sicht des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes als besonders kritisch bewertet werden, Bedenken geltend gemacht.</p> <p>Die Forderungen - Streichung, teilweise Rücknahme – zu den einzelnen ASB sind in der folgenden tabellarischen Auflistung (Tab. 3) der rechten Spalte zu entnehmen. In den Spalten 3 bis 6 werden die jeweils entgegenstehenden Belange Naturschutz, Stadtklima, BSN, Grünzug/Gewässerschutz angeführt. Weitere Gründe für die Bedenken gegen die genannten Plangebiete werden in der <u>Tabelle "Anlage zur Stellungnahme der Umweltverbände zum Regionalplan OWL: Gesamtüberblick kritischer ASB und GIB"</u> zu den Kriterien Gewässerschutz, Landwirtschaft, Stadtgärten, Naherholung genannt, diese Tabelle ist der Stellungnahme als Anlage beigefügt. In der Tabelle 4 finden sich zu allen GIB-Flächen Ausführungen zu den durch die Siedlungsflächenplanung verursachten</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die in Tabelle 3 angesprochenen Flächen in den zugehörigen ID´s inhaltlich behandelt und mit Ausgleichsvorschlägen versehen worden sind.</p> <p>Mit Blick auf die dargelegten Umweltauswirkungen der regionalplanerischen Flächen-Festlegungen wird darauf hingewiesen, dass die zeichnerisch festgelegten Siedlungsflächen Ergebnis einer differenzierten Umweltprüfung sind. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass auf Grund der regionalplanerischen Maßstabsebene die Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden können. Hierzu stehen ausreichend Instrumente zur Verfügung.</p>		<p>Die Hinweise werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

Konflikten mit dem Naturschutz und Klimaschutz, die unsere Einwendungen und Forderungen zur Änderung des Planentwurfs begründen.
 Die Bedenken begründen sich beim GIB 038 auch auf Gründe des Oberflächengewässerschutzes (weitere Ausführungen. s. dazu unter E.1.2.5.1) sowie des Grundwasserschutzes (s. E.1.2.5.2).
 Begründungen für unsere Forderungen zu Streichungen/Rücknahmen von Siedlungsflächen finden sich auch im Kapitel E.1.2.4 "Regionale Grünzüge" und zwar zu den GIB 038.

Tabelle 3: Übersicht der GIB-Bereiche, die ganz oder teilweise zurückzunehmen sind

GIB Nr.	Fläche in ha	Naturschutzbelange erheblich betroffen?	Stadtklimarelevant betroffen?	BSN betroffen?	Wichtiger Grünzug u. Gewässerschutz betroffen?	Forderung
Gewerbetflächen (GIB)						

GIB 016 Telgenbrink	15,5	Ja	Ja			teilweise zurücknehmen
GIB 038 Ostring	42,9	ja	ja	BSN Brön- ungh. Bach	Brö- ngh.B ach	Streichung
GIB 044 nördl. Korn- kamp	10,2	Ja	Ja			teilweise zurücknehmen
GIB 057 Krackser Str	7,2	Ja	Ja			Streichung
GIB 058 Busch- kamp	5,5	Ja	Ja	NSG Riese- lfelde- r		Streichung
GIB 062 Senn- e Süd	84,7	Ja	Ja			Streichung
GIB 073 Umm- eln Süd	50,0	Ja	Ja		Grün- dwas- ser- schutz z WBV Kralh- eide	Streichung

Tab. 2 Gesamttabelle der Umweltauswirkungen / GIB

GIB-Nr.	Fläche in ha	Bewertung Naturschutz Zielkonzept Naturschutz, LANUV	Bewertung Klimaschutz Nach Klimaanpassungskonzept der Stadt		
016 S. 268 Telgenbrink – Eickelnbreede	15,5	Biotopverbund Offenland/Äcker, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsräume mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Landschaftsschutzgebiet.	Sehr hohe Kaltluftproduktionsrate. Hoher Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungsbereichen (Gewerbe) mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Thermischer Ausgleichsraum von hoher Wirksamkeit.		
031 S.273 Milser Straße – Ostwestfalen- straße - A2	78	Biotopverbund Fließgewässer; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittene Räume, verkehrsarmer Raum; planungsrelevante Arten; Erholung.	Hohe Kaltluft- Produktionsrate. Schwacher bis mittlerer Kaltluft- Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker Hitzebelastung am Tage.		
038 S.273 Milser Straße – Ostwestfalen-	42,9	Biotopverbund Fließgewässer; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittene Räume, verkehrsarmer Raum;	Hohe Kaltluft- Produktionsrate. Schwacher bis mittlerer Kaltluft- Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich		

straße - A2	planungsrelevante Arten; Erholung.	einer Siedlung mit starker Hitzebelastung am Tage.		
044 S.283 nördl. Kornka mp/ Dingerdi sser Str	10,2 Biotopverbund Offenland/Äcker, Zielkonzept Naturschutz: z. T. Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz- Vorranggebiet (rot) (Nebengewässer Bröningshauser Bach), Biotop, Landschaftsschutz- gebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum.	Sehr hohe Kaltluftproduktionsrate. Mittlerer Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt im Bereich von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion und im Randbereich von Siedlungsflächen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauscherbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.		
049 S.288 Bollstra	15,6 z.T. Biotopverbund Offenland/Äcker	Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher		

ße - Am Bollholz - Lagesch e Straße	r; Landschaftssch utzgebiet; unzerschnittene r, verkehrsarmer Raum.	Kaltluft- Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Bereich von Ausgleichsfläche n mit höchster thermischer Funktion. Außerdem liegt es im Randbereich einer Siedlung mit starker Hitzebelastung am Tage.		
056 S.293 Am Klostert eich – Krackse r Straße	17,6 Biotopvernetzu ng, Erholung, Grundwasser.	Mittlere bis hohe Kaltluft- Produktionsrate. Hoher Kaltluft- Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker Hitzebelastung am Tage.		
057 S.298 südl. Krackse r Str	7,2 Biotopverbund Magerrasen und Kulturlandschaf t und Offenland. Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsrau m mit hoher Naturschutzfun ktion (dunkelgrün), Landschaftssch utzgebiet, planungsreleva	Schwache bis mittlere Kaltluftproduktio nsrate. Mittlerer bis hoher Kaltluftvolumenst rom. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräume n mit überörtlicher Bedeutung, innerhalb von bioklimatischen		

		nte Arten, Erholung	Gunsträumen sowie im Kernbereich von Kaltluftleitbahnen überörtlicher Bedeutung. Es werden Flächen im Randbereich von Siedlungen in Anspruch genommen, die im Sommer von starker bzw. extremer Hitzebelastung betroffen sind.		
058 S.303	5,5	Biotopverbund Grünland und Magerrasen. Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), südliches Verbundsystem West-Ost, Landschaftsschutzgebiet, Erholung.	Hohe Kaltluftproduktionsrate. Hoher Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Kaltluftbahnen überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage.		
Busckampstraße – Östliche Niederhede					
062 S.308 süd-östl. A 33-Abfahrt Senne Süd, Oerkamp	84,7	Biotopverbund Grünland und Magerrasen und Fließgewässer, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher	Hohe bis sehr hohe Kaltluftproduktionsrate. Hoher Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt im Kernbereich von		

		<p>Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.</p> <p>Kaltluftbahnen überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage sowie innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen überörtlicher Bedeutung.</p>		
073 S.313 Bokelstr. - Ummelner Straße	50,5	<p>z.T. Biotopverbund Offenland; geschützte Biotope; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; planungsrelevante Arten; Erholung, Grundwasserschutz Wasserbeschaffungsverband Kralheide</p> <p>Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker Hitzebelastung am Tage.</p>		
122 S.318 Senner Straße - Nordfeldweg	10,5	<p>Biotopverbund Offenland und Kulturland; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion;</p> <p>Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum einer Siedlung mit starker</p>		

<p>128 S.323 Pödingh auser Straße - Südstraße (HF)</p> <p>3,1 Biotopverbundschwerpunkt Acker; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion; Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum.</p> <p>Hohe Kaltluftproduktionsrate. Sehr hoher Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker Hitzebelastung am Tage.</p> <p><i>Quellen/Hinweise:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>Bewertungen der ASB- und GIB-Flächen nach den Kriterien des Natur- und Klimaschutzes</i> <p><i>(Seitenzahlen lt. Anhang C2 im Entwurf Regionalplan der Bezirksregierung)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>Verweise auf Biotopverbund nach Karten der LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW),</i> <i>Zielkonzept Naturschutz Bielefeld: rot =höchste Schutzkategorie, dklgrün = zweithöchste Schutzkategorie, LSG = Landschaftsschutzgebiet, NSG = Naturschutzgebiet, UZVR =</i> 			
--	--	--	--

<p><i>unzerschnittener verkehrsarmer Raum</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>Bewertung zum Thema Klimaschutz nach Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld (Ratsbeschluss 5.3.2020)</i> <p>https://anwendungen.bielefeld.de/bi/to005_0.asp?_ktonr=-177573-</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6068			
<p>GIB 016 Telgenbrink Forderung GIB teilweise zurücknehmen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der vorgesehene GIB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Ortsteile Mitte, Sieker sowie Heepen und ist gut für die Aufnahme GIB-typischer Nutzungen wie emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe, emittierende öffentliche Betriebe und Einrichtungen</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>sowie Grün, Erholungs- und Abstandsflächen geeignet.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Vilsendorf) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 855 angebunden werden kann. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf Biotop- und Artenschutz, schutzwürdige und klimarelevante Böden, auf Kultur- und sonstige Sachgüter sowie andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur</p>		
--	--	--	--

	<p>Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dieses gilt auch für die mögliche Betroffenheit der Belange des Biotop- und Artenschutzes, des Grundwasserkörpers, des Bodenschutzes, des Landschaftsschutzes, klimatischen und lufthygienischen Ausgleichs, und des Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6070</p>			

<p>GIB 038 Ostring Forderung Streichung GIB</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der vorgesehene GIB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Heepen und ist gut für die Aufnahme GIB-typischer Nutzungen wie emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe, emittierende öffentliche Betriebe und Einrichtungen sowie Grün, Erholungs- und Abstandsflächen geeignet. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Siedlungsbereich (Heepen) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt über die L 787 an die A 2 angebunden werden kann. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	---	--	---

(insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf Biotop- und Artenschutz sowie andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Dieses gilt auch für die mögliche Betroffenheit der schutzwürdigen und klimarelevanten Böden, Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, Oberflächenwasserkörper und des Grundwasserkörpers, des klimatischen und lufthygienischen Ausgleichs, des Landschaftsschutz und von Kultur- und sonstigen Sachgütern.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39

	(Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6071			
GIB 044 nördl. Kornkamp Forderung GIB teilweise zurücknehmen	Der Anregung wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der vorgesehene GIB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Ortsteile Hillegossen sowie Oldentrup und ist gut für die Aufnahme GIB-typischer Nutzungen wie emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe, emittierende öffentliche Betriebe und Einrichtungen sowie Grün, Erholungs- und Abstandsflächen geeignet. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen gewerblich-industriell geprägten Siedlungsbereich westlich der		Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>A 2 und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr kurzwegig über das innerörtliche Straßennetz und die L 787 an die A 2 angebunden werden kann. Ferner grenzt der Standort des GIB lediglich im Süden an immissionsempfindliche Nutzungen an, sodass in nord-westlicher Richtung emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige- und klimarelevante Böden sowie andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Dieses gilt auch für die mögliche Betroffenheit der Belange des Biotop- und Artenschutzes, Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, des</p>		
--	---	--	--

	<p>Oberflächenwasserkörpers, klimatischen und lufthygienischen Ausgleichs und des Landschaftsssschutzes.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6072			
GIB 057 Krackser Str Forderung Streichung GIB	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der vorgesehene GIB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Windelsbleiche und ist gut für die Aufnahme GIB-typischer Nutzungen wie emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe, emittierende öffentliche Betriebe und Einrichtungen sowie Grün, Erholungs- und Abstandsflächen geeignet.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen gewerblich-industriell geprägten Siedlungsbereich Windflöte und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine entsprechende Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr kurzwegig über das innerörtliche Straßennetz und die L 788 an die A 33 und A 2 angebunden werden kann. Ferner grenzt der Standort des GIB lediglich im Norden an immissionsempfindliche Nutzungen an, sodass in südlicher Richtung emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen

	<p>auf Biotop- und Artenschutz, klimatischen und lufthygienischen Ausgleich, und Kultur- und sonstige Sachgüter können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Dieses gilt auch für die mögliche Betroffenheit des Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, der Belange des Biotop- und Artenschutzes, der schutzwürdigen und klimarelevanten Böden, des Oberflächenwasserkörpers und Grundwasserkörpers, Waldes und des Landschaftsschutzes.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F24 (Wald innerhalb des Siedlungsbereichs), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der</p>		
--	--	--	--

	<p>betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6073			
<p>GIB 058 Buschkamp Forderung Streichung GIB</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der vorgesehene GIB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Windelsbleiche und ist gut für die Aufnahme GIB-typischer Nutzungen wie emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe, emittierende öffentliche Betriebe und Einrichtungen sowie Grün, Erholungs- und Abstandsflächen geeignet. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen gewerblich-industriell geprägten Siedlungsbereich Windflöte und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die</p>		 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange (wie z.B. Klimaschutz, Wald) erfolgt eine teilweise Rücknahme der GIB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Im Übrigen wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine entsprechende Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr kurzwegig über das innerörtliche Straßennetz und die L 788 an die A 33 und A 2 angebunden werden kann. Ferner grenzt der Standort des GIB nicht unmittelbar an immissionsempfindliche Nutzungen an, sodass emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf Biotop- und Artenschutz, Wald und von Kultur- und sonstigen Sachgütern können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Dieses gilt auch für die mögliche Betroffenheit des Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, der Belange des Biotop- und Artenschutzes, klimatischen und lufthygienischen Ausgleichs, Oberflächenwasserkörpers, des Grundwasserkörpers, des Landschaftsschutzes und von Kultur-

	<p>und sonstigen Sachgütern. Darüber hinaus ist der geplante GIB im nördlichen Teil bereits überwiegend baulich geprägt. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F24 (Wald innerhalb des Siedlungsbereichs), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6074			
GIB 062 Senne Süd Forderung Streichung GIB	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB wird weiter als GIB i.S.d. Ziels S 13 festgelegt. Er enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den</p>

	<p>Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Bei diesem Bereich handelt es sich um größere zusammenhängende Flächen, die sich aus regionalplanerischer Sicht in besonderem Maße für eine gewerblich-industrielle Nutzung eignen, weil sie insbesondere in verkehrlicher Hinsicht eine hohe Lagegunst aufweisen und sie in der Gesamtschau nur geringe, im Detail auf der nachfolgenden Planungsebene lösbare Konflikte mit konkurrierenden Belangen auslösen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der bestehenden Nutzungskonkurrenzen in der Teilregion Gütersloh-Bielefeld ist es wichtig, dass die für diesen Regionalplan identifizierten Flächenpotentiale für gewerblich-industrielle Nutzungen, die die in den Kapiteln 3.4.1 und 3.6.1 des Entwurfs des Regionalplans OWL dargelegten Eigenschaften erfüllen, durch Festlegung von Vorranggebieten vor der (raumbedeutsamen) Inanspruchnahme durch konkurrierende Nutzungen geschützt und damit gesichert werden. Genauso wichtig ist es aber auch, diese Fläche für die Deckung des Bedarfs mehrerer benachbarter Gemeinden in dem o.g. Teilraum zu reservieren,</p>		Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
--	---	--	--

	<p>insbesondere weil deren Größe oft den Wirtschaftsflächenbedarf der Belegenheitskommunen deutlich überschreitet oder in Nachbargemeinden mit hohen Wirtschaftsflächenkontingenten aus Gründen des Freiraum- oder Klimaschutzes oder aus siedlungsstrukturellen Gründen (z.B. disperse Siedlungsstrukturen) oft keine adäquaten gewerblich nutzbaren Flächen zur Verfügung stehen.</p> <p>Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf Biotop- und Artenschutz, schutzwürdige und klimarelevante Böden, klimatischen und lufthygienischen Ausgleich und Kultur- und sonstige Sachgüter sowie andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Dieses gilt auch für die mögliche Betroffenheit des Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, Biotop- und Artenschutzes einschließlich dem Aspekt verfahrenskritischer und planungsrelevanter Arten, des Grundwasserkörpers und von dem Schutzgut Landschaft.</p>		
--	---	--	--

	<p>Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6076			
GIB 073 Ummeln Süd Forderung Streichung GIB	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der vorgesehene GIB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Ummeln und ist gut für die Aufnahme GIB-typischer Nutzungen wie emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe, emittierende öffentliche</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Betriebe und Einrichtungen sowie Grün, Erholungs- und Abstandsflächen geeignet.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen gewerblich-industriell geprägten Siedlungsbereich Ummeln und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine entsprechende Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr kurzwegig über das innerörtliche Straßennetz und die L 791 / B 61 an die A 33 und A 2 angebunden werden kann. Ferner grenzt der Standort des GIB im Nord-Osten lediglich an immissionsempfindliche Nutzungen an, sodass emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt worden. Die nicht-erheblichen Umweltauswirkungen auf Biotop- und Artenschutz, Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, schutzwürdige und klimarelevante Böden, Grundwasserkörper, klimatischen und lufthygienischen Ausgleich und Landschaftsschutz können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen</p>		
--	---	--	--

	<p>einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F24 (Wald innerhalb des Siedlungsbereichs), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6077			

<i>Tab. 2 Gesamttabelle der Umweltauswirkungen / GIB</i>					
GIB-Nr.	Fläche in ha	Bewertung Naturschutz Zielkonzept Naturschutz, LANUV	Bewertung Klimaschutz Nach Klimaanpassungskonzept der Stadt		
016 S. 268 Telgenbrink – Eickelnbreede	15,5	Biotopverbund Offenland/Äcker, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün), Landschaftsschutzgebiet.	Sehr hohe Kaltluftproduktionsrate. Hoher Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Siedlungsbereichen (Gewerbe) mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Thermischer Ausgleichsraum von hoher Wirksamkeit.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die einzelnen Flächen aus der Tabelle 2 in den entsprechenden ID's inhaltlich behandelt und mit Ausgleichsvorschlägen versehen werden. Hierzu wird auf die einzelnen IDs verwiesen. Mit Blick auf die dargelegten Umweltauswirkungen der regionalplanerischen Flächenfestlegungen wird darauf hingewiesen, dass die zeichnerisch festgelegten Siedlungsflächen Ergebnis einer differenzierten Umweltprüfung sind. Diese Ausführungen gelten entsprechend für die ID 5181.	Die Hinweise werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.
031 S.273 Milser Straße – Ostwestfalenstraße - A2	78	Biotopverbund Fließgewässer; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; planungsrelevante Arten; Erholung.	Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Schwacher bis mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker Hitzebelastung am Tage.		

<p>038 S.273 Milsener Straße – Ostwest- falen- straße - A2</p>	<p>42,9</p>	<p>Biotopverbund Fließgewässer; Landschaftsschutz- gebiet; unzerschnittener Raum; verkehrsarmer Raum; planungsrelevante Arten; Erholung.</p>	<p>Hohe Kaltluft- Produktionsrate. Schwacher bis mittlerer Kaltluft- Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker Hitzebelastung am Tage.</p>			
<p>044 S.283 nördl. Kornka- mp/ Dingerdi- sener Str</p>	<p>10,2</p>	<p>Biotopverbund Offenland/Äcker , Zielkonzept Naturschutz: z. T. Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunk- tion (dunkelgrün) und Naturschutz- Vorranggebiet (rot) (Nebengewässer Bröningshausen- er Bach), Biotop, Landschaftsschutz- gebiet; Unzerschnittener Raum, verkehrsarmer Raum.</p>	<p>Sehr hohe Kaltluftproduktions- rate. Mittlerer Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt im Bereich von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion und im Randbereich von Siedlungsflächen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner</p>			

			Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.		
049 S.288 Bollstraße - Am Bollholze Lageschne Straße	15,6	z.T. Biotopverbund Offenland/Acker ; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener ,verkehrsarmer Raum.	Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Bereich von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Funktion. Außerdem liegt es im Randbereich einer Siedlung mit starker Hitzebelastung am Tage.		
056 S.293 Am Klosterschne – Krackse Straße	17,6	Biotopvernetzung, Erholung, Grundwasser.	Mittlere bis hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker Hitzebelastung am Tage.		
057 S.298 südl. Krackse Straße	7,2	Biotopverbund Magerrasen und Kulturlandschaft und Offenland. Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunk	Schwache bis mittlere Kaltluftproduktionsrate. Mittlerer bis hoher Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt innerhalb		

		tion (dunkelgrün), Landschaftssch utzgebiet, planungsrelevan te Arten, Erholung	von thermischen Ausgleichsräume n mit überörtlicher Bedeutung, innerhalb von bioklimatischen Gunsträumen sowie im Kernbereich von Kaltluftleitbahnen überörtlicher Bedeutung. Es werden Flächen im Randbereich von Siedlungen in Anspruch genommen, die im Sommer von starker bzw. extremer Hitzebelastung betroffen sind.		
058 S.303	5,5	Biotopverbund Grünland und Magerrasen. Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsrau m mit hoher Naturschutzfunk tion (dunkelgrün), südliches Verbundsystem West-Ost, Landschaftssch utzgebiet, Erholung.	Hohe Kaltluftproduktio nsrate. Hoher Kaltluftvolumenst rom. Das Plangebiet liegt im Randbereich von Kaltluftbahnen überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage.		
Buschk ampstra ße – Östliche Niederh eide					
062 S.308	84,7	Biotopverbund Grünland und	Hohe bis sehr hohe		

<p>süd-östl. A 33- Abfahrt Senne Süd, Oerkam p</p>		<p>Magerrasen und Fließgewässer, Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot), Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, Erholung.</p>	<p>Kaltluftproduktionsrate. Hoher Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt im Kernbereich von Kaltluftbahnen überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Randbereich von Siedlungen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage sowie innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen überörtlicher Bedeutung.</p>		
<p>073 S.313 Bokelstr . - Ummeln er Straße</p>	<p>50,5</p>	<p>z.T. Biotopverbund Offenland; geschützte Biotope; Landschaftsschutzgebiet; unzerschnittener, verkehrsarmer Raum; planungsrelevante Arten; Erholung, Grundwasserschutz Wasserbeschaffungsverband Kralheide</p>	<p>Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker Hitzebelastung am Tage.</p>		
<p>122 S.318 Senner</p>	<p>10,5</p>	<p>Biotopverbund Offenland und Kulturland;</p>	<p>Hohe Kaltluft-Produktionsrate. Hoher Kaltluft-</p>		

<p>Straße – Nordfeld weg</p> <p>128 3,1 S.323 Pödingh auser Straße - Südstra ße (HF)</p> <p><i>Quellen/Hinweise:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>Bewertungen der ASB- und GIB- Flächen nach den Kriterien des Natur- und Klimaschutzes</i> <p><i>(Seitenzahlen lt. Anhang C2 im Entwurf Regionalplan der Bezirksregierung)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>Verweise auf Biotopverbund nach Karten der LANUV (Landesamt</i> 	<p>Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsrau m mit hoher Naturschutzfunk tion; Landschaftssch utzgebiet; unzerschnittener , verkehrsarmer Raum.</p> <p>Biotopverbunds chwerpunkt Acker; Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsrau m mit hoher Naturschutzfunk tion; Landschaftssch utzgebiet.</p>	<p>Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Zentrum einer Siedlung mit starker Hitzebelastung am Tage.</p> <p>Hohe Kaltluft- Produktionsrate. Sehr hoher Kaltluft- Volumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker Hitzebelastung am Tage.</p>	
--	---	--	--

<p><i>für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW),</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Zielkonzept Naturschutz Bielefeld: rot =höchste Schutzkategorie, dklgrün = zweithöchste Schutzkategorie, LSG = Landschaftsschutzgebiet, NSG = Naturschutzgebiet, UZVR = unzerschnittener verkehrsarmer Raum</i> • <i>Bewertung zum Thema Klimaschutz nach Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld (Ratsbeschluss 5.3.2020)</i> <p>https://anwendungen.bielefeld.de/bi/to0050.asp?_ktonr=-177573-</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6504</p>			
<p>E.1.2 Bereiche für den Schutz der Natur</p> <p>Zu den in der folgenden Tabelle genannten "Bereiche für den Schutz der Natur" (BSN) in Bielefeld werden Bedenken erhoben und Änderungen der zeichnerischen Planentwurf gefordert.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p><u>Hinweis:</u> Quellen- / Literaturhinweise sind in Klammern gesetzt (Quellenangaben siehe Textende)</p> <p>Zu Blatt 13 des Planentwurfs (Bielefelder Stadtgebiet):++</p> <p>BSN ASB- Kartenausschnitt Karten zu -Nr. Nr. Regionalplanentwurf Forderung / Änderungsvorschlag / Abgrenzung</p> <p>ohne ohne Forderung: Erhaltung aller Sieksysteme des Johannisbachs und seiner Zuflüsse im Norden Bielefelds als BSN entspr. der Darstellung im GEP TA OBBIE (2) Lage: Johannisbachsystem einschl. aller Zuflüsse, auch im Bereich der städtischen Grünzüge, bis zur Mündung in die Aa) Begründung/Erläuterung: Bedeutung im Biotopverbund nach LANUV-Fachportal (7): Objekt VB-DT-BI-3916-002 "Johannisbachs</p>	<p>des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die innerstädtischen sowie weitere, nicht als BSN dargestellte Teile des Johannisbachsystems sind nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) i. d. R. als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Flächen im vorliegenden Fall nicht pauschal so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN</p>		
---	---	--	--

<p>stem mit Nebensieks im Ravensberger Hügelland": Gesamtbewertung: herausragende Bedeutung (Kernbereiche und weitere herausragende Funktionsbereiche des Biotopverbundes NRW); - Gebietsbeschreibung (Auszüge): - schmale Auen von Johannisbach und seiner Seitenbäche durchziehen netzartig die Ackerbaulandschaft des Ravensberger Hügellandes im Norden von Bielefeld. - an den Talhängen oft bewaldet oder mit Buschwerk bewachsen, fallen diese "Sieks" in der Ackerflur schon von weitem als dunkelgrüne Gehölzbänder auf - historisch bedingt wurden die umgestalteten Kastentälchen durchweg als Grünland genutzt.</p>	<p>und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
--	--	--	--

Heute v.a.
 Feuchtgrünlandflä-
 chen oft
 brachgefallen, in
 mäßig feuchten bis
 frischen Bereichen
 erfolgte
 Nutzungsintensivie-
 rung Richtung
 Mähweiden und
 Vielschnittwiesen
 - Obersee gehört
 zum Sieksystem
 des
 Johannsbaches,
 in unmittelbarer
 Siedlungsrandzon-
 e, parkartiges
 Umfeld, viele
 Erholungssuchend-
 e
 - bewaldete Sieks
 häufig mit
 unverbauten,
 naturnahen
 Bachläufen,
 Fließgewässer in
 den Grünlandsieks
 meist begradigt
 - strukturreiche
 Gehölze,
 überwiegend
 Laubholz
**Wertbestimmend-
 e Merkmale
 (Auszüge):**
 - herausragende
 naturschutzfachlic-
 he Bedeutung als
 Refugial- und
 Vernetzungsbiotop
 innerhalb der
 Löss-Landschaft
 des Ravensberger
 Hügellandes

<p>- Obersee als wertvolles Trittsteinbiotop für Wasservögel - Quellbereiche, naturnahe und natürliche Fließgewässer, natürliche oder naturnahe Binnengewässer, (brachgefallenes) Feucht- und Nassgrünland, Auenwälder, bachbegleitender Erlenwald, Buchenmischwald, Buchenwald - zahlreiche Teiche, Weiher und Fischteiche - Kernlebensraum von Zielarten der Stillgewässer (Kammolch, Kleiner Wasserfrosch, Torf-Mosaikjungfer, Nordische Moosjungfer) - Vorkommen an Zielarten der Magerrasen und Trockenheiden (Langfühler-Dornschrecke, Steppengrashüpfer, Heidegrashüpfer) - Vorkommen an Zielarten des Grünlandes (Warzenbeißer,</p>			
---	--	--	--

Sumpfschrecke,
 Sumpfgrashüpfer)
 - Vorkommen an
 Zielarten der
 Kulturlandschaft
 (u.a. Neuntöter,
 Feldsperling,
 Kuckuck)
 - Vorkommen an
 Zielarten der
 Fließgewässer
 (Eisvogel)
**Klimasensitive
 Arten und
 Lebensräume:**
 - Feucht- und
 Nassgrünland
 - Vorkommen an
 klimasensitiven
 Zielarten des
 Grünlandes
 (Sumpfgrashüpfer,
 Sumpfschrecke)
Schutzziel:
 Erhalt eines
 ausgedehnten,
 verzweigten
 Sieksystems mit
 strukturreichen
 Offenland-,
 Gewässer- und
 Gehölz-
 Lebensräumen als
 herausragender
 Refugial- und
 Vernetzungsbiotop
 innerhalb des
 Agrarraumes des
 Ravensberger
 Hügellandes.
Zielarten:
 Neuntöter,
 Feldsperling,
 Gartenrotschwanz,
 Kuckuck,

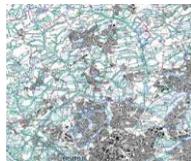
Rebhuhn,
Eisvogel,
Langfühlern
schrecke,
Heidegrashüpfer,
Sumpfschrecke,
Sumpfgrashüpfer,
Warzenbeißer,
Steppengrashüpfer,
Kammolch,
Kleiner
Wasserfrosch,
Flussregenpfeifer,
Schwarzspecht,
Waldlaubsänger,
Feldlerche

Karten

Regionalplanentwurf (1):



LANUV-Fachportal (7): Themen
Biotopkataster,
Biotopverbund,
NSG (= Abgrenzungsvorschlag):



Kern- und Verbindungsflächen, Karte 27 (3):

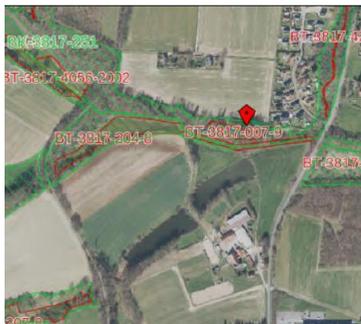


Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6506			
<p>insbesondere folgende Teilbereiche:</p> <p>13- ohne Forderung: 1a Beibehaltung/Ergänzung/Erweiterung des BSN Jöllenbecker Mühlenbachtal zwischen Hemighold und Pödinghausen einschl. Seitensiek "Hemigholder Bach" und Wald "Breimke" (im Sinne eines "Lückenschlusses")</p> <p>Lage: Niederung des Jöllenbecker Mühlenbachs westl. L 855 bis westl. L 783</p> <p>Begründung/Erläuterung:</p> <p>Bedeutung im Biotopverbund nach LANUV-Fachportal (7): Objekt VB-DT-BI-3916-002 "Johannisbachsystem mit Nebensieks im Ravensberger Hügelland":</p> <p>Gesamtbewertung: herausragende Bedeutung (Kernbereiche und weitere herausragende Funktionsbereiche des Biotopverbundes NRW)</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Objekt VB-DT-BI-3916-004 "Sieks und Kulturlandschaft um das Johannsbach-Talsystem": Gesamtbewertung: besondere Bedeutung (Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereiche des Biotopverbundes NRW)</p> <p>Stichworte aus Biotopkataster NRW (7):</p> <p>3816-097: "...Abschnitt des Jöllenbecker Mühlenbaches mit Auenwald und Buchenwald auf den Talhängen / Wertbestimmend sind insbesondere der naturnah fließende Bachlauf und der sich nach NW verbreiternde totholzreicher Erlenauwald / Stickstoffempfindlicher altholzreicher <u>Hainsimsen-Buchenwald</u> / wesentliche und für das Ravensberger Hügelland typische Strukturen eines Kastentales / gesetzl. geschützter Biotop: Bachbegleitender Erlenwald, Bachoberlauf im Mittelgebirge..."</p> <p>3817-801: "...drei kleine Teiche bzw. Tümpel ... von dichten Brennnessel-Beständen und Ufergehölzen aus Erlen und Weiden umgeben / <u>Schutzwürdige und gefährdete flächige Gebüsche und Baumgruppen</u> / Refugialraum vor allem auch für seltene Wasserpflanzen / Vernetzungs-Biotop innerhalb der intensiv ackerbaulich genutzten Landschaft / gesetzl. gesch. Biotop: stehende Kleingewässer"</p> <p>3817-780: "...alter Eichen-Buchen-Mischwald / stickstoffempfindlich / arten- und individuenreiche</p>	<p>Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) randlich als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p>		
--	--	--	--

<p><i>Krautschicht / bodensaure Saumgesellschaft / Insel mit relativ hoher Vielfalt an Wald-, Lichtungs- und Saumpflanzen, darunter regional seltene Arten"</i></p> <p>3817-740: "<i>Siek mit Feuchtgrünland und naturnahen Au- und Hangwaldresten / Insbesondere die noch als Wiesen genutzten Feuchtgrünland-Bereiche machen das Gebiet zu einem besonders wertvollen Lebensraum für seltene, landschaftstypische Arten / gesetzl. geschützter Biotop: Nass- und Feuchtgrünlandbrache, Nass- und Feuchtwiese, Erlen-Ufergehölz, Bachmittellauf im Mittelgebirge"</i></p> <p>3817-251: "<i>Verzweigtes Sieksystem mit Buchen- und Auwäldern, Feldgehölzen, Hecken, Grünland, Fließ- und Stillgewässern / reich strukturierter Biotopkomplex des Sieksystems ist ein charakteristischer Bestandteil im Naturraum des Ravensberger Hügellandes / Bedeutung für den lokalen Biotopverbund / gesetzl. geschützter Biotop: bachbegleitender Erlenwald, Nass- und Feuchtgrünlandbrache, Quellbach, Bachoberlauf im Mittelgebirge"</i></p> <p>Daten aus LANUV-Fachportal (5):</p> <p>Breimke: Alter Buchen- und Eichenwald (Luftbild links): Arten- und individuenreiche Krautschicht. Inmitten der intensiv genutzten Landschaft stellt sich die Breimke auch bei der Florenkartierung NRW als Insel mit relativ hoher Vielfalt an Wald-, Lichtungs- und Saumpflanzen dar, unter denen auch regional seltene Arten sind: Auszug aus</p>	<p>Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
--	--	--	--

LANUV BK (Florenkartierung NRW:
Blechnum spicant: Rippenfarn, am
Bach: Sumpfdotterblume (*Caltha
palustris*), VWL.



Bachbegleitender Erlenwald
(Luftbild rechts):
Mit typischen Pflanzenarten, u.a.
Gegenblättriges Milzkraut,
Gewöhnliche Waldsimse.

Karten
Regionalplanentwurf / LANUV-Fachportal
Änderungsbereich: (7): Themen
zu Biotopkataster,

<p>13-1a</p>  <p>Biotopverbund, NSG (= Abgrenzungsvorschlag):</p> <p>Geltender Regionalplan TA OBB (2): BSN-Planzeichen</p>   <p>Teilflächen im Biotopkataster NRW BK-3816-097 / -801, 3817-780 / -740 / -251:</p> 			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7286</p>			
<p>3-ohn 1b e</p> <p>Forderung: Beibehaltung / Erweiterung des BSN Jöllenecker Mühlenbachtal östlich Belzen (im Sinne eines "Lückenschlusses")</p> <p>Lage: Niederung Jölle östl. Upmeier zu Belzen, westl. Solarpark</p> <p>Begründung/Erläuterung:</p> <p>Bedeutung im Biotopverbund nach LANUV-Fachportal (7): vgl. BSN 13-1a</p> <p>Stichworte aus Biotopkataster NRW (7):</p> <p>BK-3817-820 (Jöllenecker Mühlenbachtal zwischen Pödinghauser</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Straße und Eickumer Straße):
*"Kastentalabschnitt des unteren
 Jöllenbecker Mühlenbaches /
 Fettwiesen und -weiden / Feuchtwiesen
 und Nassgrünlandbrachen /
 Refugialraum für eine Anzahl von Tier-
 und Pflanzenarten vor allem der
 landschaftstypischen Feuchtgebiete /
 gesetzl. gesch. Biotop: Nass- und
 Feuchtgrünlandbrache, Nass- und
 Feuchtwiese, Teich, Sicker-,
 Sumpfquelle"*

Karten
 zu 13-
 1b

Regionalplanentwurf
 / Änderungsbereich:

BV-
 Verbindungsfläche,
 Karte 27 (3):



LANUV-Fachportal
 (7): Themen
 Biotopkataster,
 Biotopverbund,
 NSG (= Abgrenzungsvorschlag):



Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert.

Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen.

	<p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7287</p>			
<p>13- GW Forderung: 2 E 01 Beibehaltung/Ergänzung/Erweiterung des BSN Johannisbachaue (ganzflächige Darstellung als BSN gem. Kern- und Verbindungsflächen n. LANUV-Karte 27) unter Streichung der Darstellung Wasserfläche ("Untersee")</p> <p>Lage: Johannisbachaue zw. Bahnlinie, Talbrückenstr., Grafenheider Str. und B61</p> <p>Begründung/Erläuterung:</p> <p>Bedeutung im Biotopverbund nach LANUV-Fachportal (7):</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die BSN Festlegung wird anhand der Biotopverbundstufe 1 des LANUV ohne die Wasserfläche des Untersees dargestellt.</p>	<p>Der Anregung wird allenfalls teilweise entsprochen, da nur die Biotopverbundstufe I (Flächen von herausragender Bedeutung), nicht aber der Stufe II (Flächen von besonderer Bedeutung) als BSN dargestellt werden sollen. Es wird weiterhin ausdrücklich gefordert, auch die Stufe II als BSN darzustellen, um den Auftrag des BNatSchG zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten und Funktionen des</p>	 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p>

<p>Objekte VB-DT-BI-3916-002 "Johannisbachsystem mit Nebensieks im Ravensberger Hügelland" und VB-DT-BI-3916-004 "Sieks und Kulturlandschaft um das Johannisbach-Talsystem": zur Bewertung vgl. BSN Nr. 13-1a (herausragende u. besondere Bedeutung)</p> <p>Zu 4a: Stichworte aus Biotopkataster NRW (7):</p> <p>BK-3917-630, Feldgehölze auf Plateaulagen nordöstlich Schildesche: <i>"...Waldstücke in offener Ackerlandschaft und an Siedlungen angrenzend. Sie werden vor allem vom Flattergras-Buchenwald beherrscht. In allen drei Wäldern sind die Westseiten offen und ohne Waldmantel, dadurch ist der Wald hier sehr licht und die Krautschicht artenreich / Die Bedeutung dieser Feldgehölze liegt vor allem in ihrer Gliederungsfunktion innerhalb der intensiv ackerbaulich genutzten Umgebung / Schutzziel: Erhalt und Optimierung von Feldgehölzen mit Althölzern"</i></p> <p>Zahlreiche Fachliteratur, u.a.:</p> <p>Stadt Bielefeld (2016): Landschaftsplanerisches Entwicklungskonzept Johannisbachtal- Obersee; NABU/NWV/BUND (2015): Grobkonzept Obersee-Johannisbachaue – NWV-Bericht 53, 80ff;</p> <p>Stiftung für die Natur Ravensberg (2007): Die Johannisbachaue – Denkschrift (SNR Kirchlengern); Quirini-Jürgens et al. (2015): Die Johannisbachaue in Bielefeld - NWV- Bericht 53, 166ff;</p>		<p>Naturhaushalts zu erfüllen (u.a. §§ 21, 23, 29). Die Beschränkung lediglich auf das Ziel der Erhaltung (gleichbedeutend mit der Beschränkung auf die Verbundstufe 1) erfüllt diesen Auftrag aber nur teilweise und schließt die Ziele Entwicklung oder Wiederherstellung weitgehend aus. Diese Forderung gilt auch für die weiteren BSN-Anregungen, denen nicht oder nur teilweise entsprochen wurde.</p>	<p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken bzgl. einer Darstellung der Biotopverbundflächen Stufe 2 werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen. Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt. Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern. Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert.</p>
--	--	--	---

Biostation GT/BI: Diverse
 Untersuchungsberichte zu Flora und
 Fauna;
 Brutvogelkartierung 2019 (Ornitholog. AG
 NWV) und früher: Weißstorch,
 Mäusebussard, Turmfalke, Kiebitz,
 Rebhuhn, Schleiereule, Kuckuck,
 Eisvogel, Nachtigall, Feldlerche,
 Neuntöter, Teich- u. Sumpfrohrsänger,
 Feldschwirl, Feldsperling u.a.

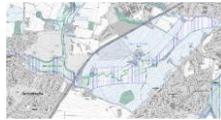
Biostation-Gutachten 2020: u.a. 9 RL-
 Vogelarten im Gebiet; u.a. Kiebitz (im und
 außerhalb Heckrindgebiet, Brutversuch auf
 Acker, später mit 2 Küken im
 Heckrindgebiet!), Rauchschwalben
 Über 150 Pflanzenarten allein im
 Heckrindgebiet, davon 8 Rote Liste
 Pflanzenarten, u.a. Blasen-Segge (RL 3),
 Sumpfdotterblume (VWL), Wasser-
 Greiskraut (RL 2/3);

auf Ackerflächen rund um Meyer zu
 Jerrendorf: Ackerrandstreifenprogramm
 der Stadt Bielefeld, langjährige extensive
 Nutzung mit KULAP-Vertrag von
 Ackerflächen, u.a. mit Feldlerche-
 Vorkommen, aber auch seltene
 Ackerwildkräuter, u.a. Stinkende
 Hundskamille (RL 3 / 3), Kornblume (* / 3),
 Acker-Zahntrost (RL 2/2= stark gefährdet!)

Karte
 n zu
 13-2

Regionalplanentwurf
 / Änderungsbereich:
 LANUV-Fachportal
 (7): Themen
 Biotopkataster,
 Biotopverbund, NSG
 (= Abgrenzungsvorschlag):





Teilflächen im Biotopkataster NRW BK-3917-630 / -639 (Feldgehölze u. Johannisbachaue):

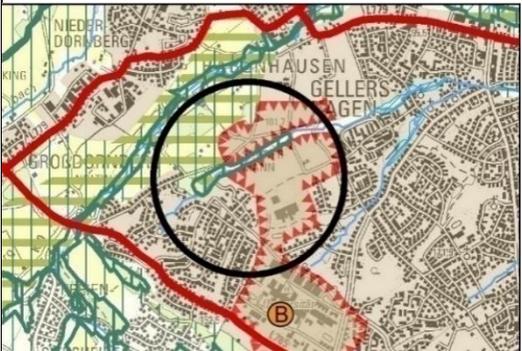
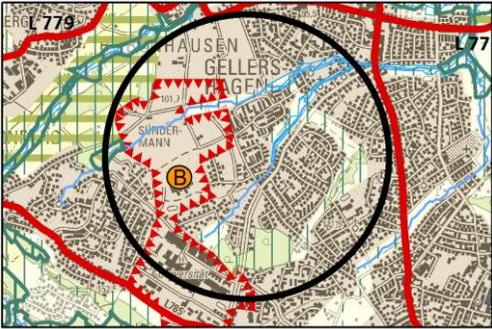


Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
---------------	---	---	----------

Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle **ID:** 9952

<p>13-3/4</p> <p>ASB 131 im NW, ASB 094, 096</p> <p><u>Forderungen:</u></p> <p>Nr. 3: Rücknahme ASB Uni-Campus bis Südgrenze des Grünzugs Babenhauser Bach (vgl. RGZ-Stellungnahme)<u>Begründung/Erläuterung:</u></p> <p>Zu Nr. 3 u. Nr. 4: Bedeutung im Biotopverbund nach LANUV-Fachportal (7):</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Dornberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Mit Blick auf die betroffenen freiräumlichen Belange (insbesondere Wald, Hochwasserschutz, Biotopverbund, Biotop- und Artenschutz, Grundwasserschutz und klimatischer und lufthygienischer Ausgleich) und die siedlungsräumliche Gliederung erfolgt</p>		 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den</p>
---	--	--	---

<p>Objekt: VB-DT-BI-3916-004 "Sieks und Kulturlandschaft um das Johannesbach-Talsystem": Gesamtbewertung: besondere Bedeutung (Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereiche des Biotopverbundes NRW)</p> <p>Vogeldaten aus Ornitho.de (Biostation GT/BI):</p> <p>Zu 3: Rastvögel: Steinschmätzer, Weißstorch, Turmfalke, Mäusebussard, Wiesenpieper</p>	<p>entlang des Babenhauser Bachs eine Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten der Freiraumdarstellung. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten und teilweise erheblichen Auswirkungen, wie z. B. Biotop- und Artenschutz, Waldflächen, schutzwürdige klimarelevante Böden und dem Belang Kultur- und sonstige Sachgüter, klimatischer und lufthygienischer Ausgleich sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F24 (Wald innerhalb des Siedlungsbereichs), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der</p>		<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren vorgebrachten Anregungen zu der südwestlichen Teilfläche werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen im Ergebnis zu einer neuen regionalplanerischen Bewertung und einer teilweisen Rücknahme einer ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.</p> <p>Der ASB wird in der zeichnerischen Festlegung im Bereich des Babenhauser Baches teilweise räumlich zusammengeführt, um der kommunalen Bauleitplanung eine möglich hohe Flexibilität mit Blick auf einen kleinräumigen, lokal angepassten Nutzungsausgleich von universitären und freiräumlichen Nutzungen einzuräumen.</p> <p>Auf die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche, F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird zusätzlich verwiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden</p>
---	---	--	---

	<p>betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>		<p>Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9953</p>			
<p>Nr. 4a: Beibehaltung des BSN Grünzug Babenhauser Bach gem. GEP und Angliederung an den "Regionalen Grünzug" (vgl. RGZ-Stellungnahme)</p> <p>Nr. 4b: Zusätzliche Ausweisung der Feuchtwiese zwischen Babenhauser Bach und Hof Hallau (Anschluss an das BSN Babenhauser Bach) Zu 4: Brutvögel: Rebhuhn (2016/18/19), Waldohreule (2019), Waldkauz (2018/19/20), Bluthänfling (2018/19), Feldsperling (2019), Goldammer, Dorngrasmücke, Feldschwirl (2006) Gastvögel: Waldschnepfe (2020), Schwarzspecht (2019), Rabenkrähe Schlafplatz (2017), Mäusebussard-Revier</p> <p>Zu 4a: Stichworte aus Biotopkataster NRW (7): BK-3916-008 (Babenhauser Bach westlich Gellershagen): "...Von besonderem Wert sind der naturnahe Bachlauf mit Sickerquellen und Erlenwald-Streifen, die Feucht- und Naßwiesen, die</p>	 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer</p>	 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren vorgebrachten Anregungen zu der südwestlichen Teilfläche werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen im Ergebnis zu einer neuen regionalplanerischen Bewertung und einer teilweisen Rücknahme</p>	

jedoch größtenteils brachgefallen sind, sowie die randlichen Buchen-Hallenwälder vom Typ des Flattergras-Buchenwaldes. Durch die langgestreckte Form hat das Gebiet gliedernde Funktion innerhalb der Ackerbaulandschaft und bietet vielen Pflanzen und Tieren der Wälder und Grünländer einen Refugialraum. ... Gesetzl. Geschützte Biotope: Stillgewässer, Nass- und Feuchtgrünlandbrache, Nass- und Feuchtwiese, Bachoberlauf im Mittelgebirge, Erlen-Ufergehölz, Bachbegleitender Erlenwald, Sicker-, Sumpfquelle ..."

Zu Nr. 4b: Standort des Breitblättrigen Knabenkrauts (*Dactylorhiza majalis*, Rote Liste NRW: 3S, Großlandschaft WEBL: 2S), noch nicht im Biotopkataster NRW registriert.



Luftbild: Google Maps

Karten zu 13-3/4

einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Die genannte Fläche ist zwar nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft und naturschutzrechtlich als LSG gesichert.

Der Babenhauser Bach enthält hier jedoch in großen Teilen ein gesetzlich geschütztes Biotop, welches im Bielefelder Stadtgebiet zu den größten nicht von BSN umfassten gesetzlich geschützten Biotopen in der Erstfassung des Regionalplan OWL Entwurfs zählt.

Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im Bereich

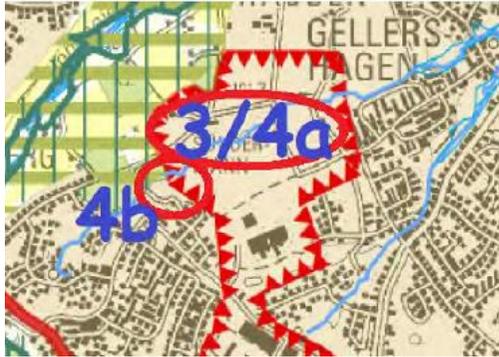
einer ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.

Der ASB wird in der zeichnerischen Festlegung im Bereich des Babenhauser Baches teilweise räumlich zusammengeführt, um der kommunalen Bauleitplanung eine möglich hohe Flexibilität mit Blick auf einen kleinräumigen, lokal angepassten Nutzungsausgleich von universitären und freiräumlichen Nutzungen einzuräumen.

Auf die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche, F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird zusätzlich verwiesen.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Regionalplanentwurf / Änderungsbereiche
(Nr. 3, 4a/b):



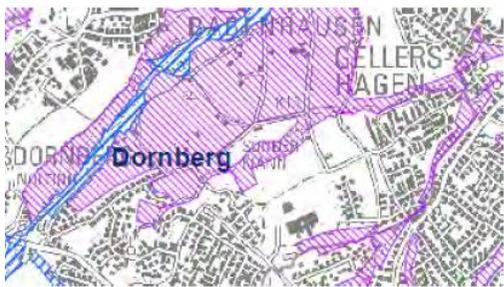
LANUV-Fachportal (7): Themen
Biotopkataster, Biotopverbund, NSG (= Abgrenzungsvorschlag):



Kern- u.-Verbindungsflächen, Karte 27
(3):

des gesetzlich geschützten Biotops entlang des Babenhauser Bachs so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. In der Gesamtbetrachtung ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde gerechtfertigt, die Fläche als BSN festzulegen.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Im Hinblick auf die siedlungsräumliche Darstellung wird auf die Ausführungen zur ID 9952 verwiesen.

 <p>Biotopkataster NRW BK-3916-008:</p> 			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9954</p>			

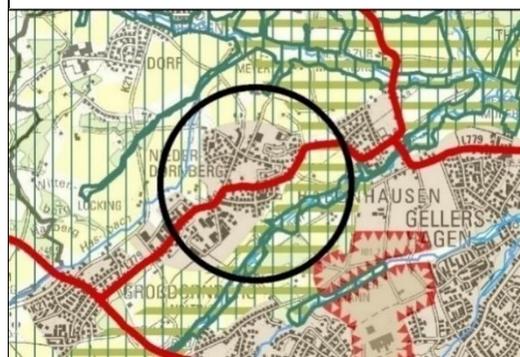
Nr. 4c: Ausweisung zusätzlicher BSLE im Bereich

Babenhäusen/Niederdornberg

Lage: Niederung des Babenhauser Bachs zw. Lohmannshof und Gellershagen Vgl. auch ausführliche Erläuterungen im Anhang u.a. zu BSLE (Nr. 4c)! Geltender Regionalplan TA OBB (2): BSLE-Planzeichen



Änderungsbereiche Nr. 4b/c:
Siehe Karte im Anhang!



Der Anregung wird teilweise entsprochen.

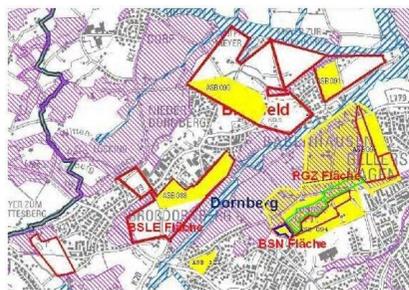
Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuauaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und

Der Anregung teilweise entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.



Legende:
 ■ = zusätzliche RGZ Fläche am Babenhauser Bach
 ■ = zusätzliche BSN Fläche am Hof Hallau
 ■ = zusätzliche BSLE Flächen im Bereich Niederdornberg/Babenhausen, durch die Planungsbehörde als LSG zu sichern
 ■ = vorgeplante ASB Flächen

Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, als BSLE festzulegen.

Landschaftsschutzgebiete beziehen sich dabei nicht nur auf Erholungsnutzungen, sondern auch auf den Biotopverbund und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Als BSLE sind ergänzend Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) festgelegt worden.

Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung für die genannten Flächen, die sich im Freiraumbereich des RP OWL Entwurfs befinden. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde rechtfertigt die Schutzwürdigkeit dieser Flächen die Festlegung als BSLE.

Bezüglich der angeregten Flächen, die sich im RP OWL Entwurf im Siedlungsbereich befinden, wird der Anregung nicht entsprochen.

Die Sicherung und die Entwicklung von innerstädtischen Freiflächen ist immer im Spannungsfeld mit dem Ziel der Innentwicklung zu sehen.

Eine zeichnerische Festlegung im Regionalplan OWL als Siedlungsbereich ermöglicht auf den nachfolgenden Planungs- und Entscheidungsebenen verschiedene Entwicklungs- und Nutzungsoptionen, sowohl für die bauliche Nutzung als auch für die Entwicklung und Sicherung als Freifläche,

	z.B. als Grünanlage, Fläche für den Hochwasserschutz oder Park. Sie erhöht die Flexibilität der kommunalen Stadtplanung, ohne dass die Bedeutung der innerörtlichen Freiflächen damit heruntergestuft wird.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7289			
<p>13 AS Forderung: Neuausweisung des BSN -5 B Köckerwald / Theeser Heide unter 014 Angliederung / Erweiterung des Regionalen Grünzuges (vgl. RGZ-Stellungnahme)</p> <p>Lage: Köcker Wald zw. Theesen und Beckendorfer Mühlenbach</p> <p>Begründung/Erläuterung: Bedeutung im Biotopverbund nach LANUV-Fachportal (7): Objekt: VB-DT-BI-3916-004 "Sieks und Kulturlandschaft um das Johannisbach-Talsystem"; Gesamtbewertung: besondere Bedeutung (Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereiche des Biotopverbundes NRW)</p> <p>Stichworte aus Biotopkataster NRW (7):</p> <p>BK-3917-014 (Waldstücke in der Theeser Heide): "...<i>bodensaure Buchenmischwald vom Typ des Flattergras-Buchenwaldes / überwiegend bewaldete Kerbtälchen mit streckenweise naturnahen, leicht mäandrierenden Quellbächen / Wert als Wald-Lebensraum mit hohem Altholzanteil / durch die Flächengröße bzw. durch die</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p>

unmittelbare Angrenzung an die Naturschutzgebiete "Beckendorfer Mühlenbachtal" und "Moorbachtal" kommt dem Gebiet große Bedeutung für den Biotopverbund zu / schutzwürdige u. gefährdete Gebüsche, Feldgehölze, Quellbereiche, Quellbach, Hainsimsen-Buchenwald"

Eines der größten zusammenhängenden Waldgebiete im Bielefelder Norden, teils naturnah bewirtschaftet; Bedeutung für die Naherholung.

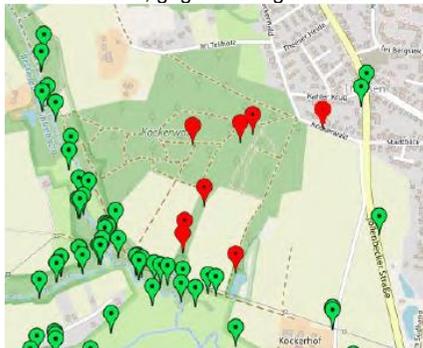
Vogelarten aus Ornitho.de (Biostation GT/BI):

Brutreviere von Mäusebussard, Habicht, Sperber, Baumfalke, Uhu (2018), Waldkauz, Waldohreule, Schleiereule, Rebhuhn, Schwarzspecht (2020)

Nahrungsrevier von Rotmilan, Wespenbussard, Kolkrahe

Daten aus LANUV-Fachportal (5):

Artenreicher Wald, u.a. mit Besenheide, Pillen-Segge, Rippenfarn, Riesen-Schachtelhalm, gegenständiges Milzkraut



Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert.

Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind

Karten
zu
13-5

Regionalplanentwurf
/ Änderungsbereich:



LANUV-Fachportal
(7): Themen
Biotopkataster,
Biotopverbund, NSG
(= Abgrenzungsvorschlag):



BV-
Verbindungsfläche,
Karte 27 (3):



Nordteil
Biotopkataster NRW
BK-3917-014:



dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7290			
<p>13 -6 Forderung: Neuausweisung/Erweiterung des Waldsieks im Sirwinkel als BSN Lage: Oberlauf eines namenlosen Seitenbachs ("Deppendorfer Wiesenbach") des Schwarzbaches zw. L922 und NSG Deppendorfer Wiesen</p> <p>Begründung/Erläuterung: Bedeutung im Biotopverbund nach LANUV-Fachportal (7): Objekt: VB-DT-BI-3916-004 "Sieks und Kulturlandschaft um das Johannisbachtalsystem"; Gesamtbewertung: besondere Bedeutung (Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereiche des Biotopverbundes NRW)</p> <p>Daten der Ornitholog. AG NWV des NWV (8): Abgelegenes, ruhiges Waldsiek mit 8 verlandenden Fischteichen, naturnahen Waldstrukturen; Brutvogelkartierung 2019: Reviere von Mäusebussard, Sperber, Turmfalke, Waldkauz, Teichhuhn, Bunt- u. Grünspecht, Hohltaube, Star, Fitis u.a.; Nahrungsrevier von Habicht.</p> <p>Karte Regionalplanentwurf LANUV-Fachportal n zu / Änderungsbereich: (7): Themen 13-6 Biotopkataster, Biotopverbund, NSG (= Abgrenzungsvorschl</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz,</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



ag):



BV-
Verbindungsfläche,
Karte 27 (3):



dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft.

Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert.

Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am

	gesamten Planungsraum.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7291			
<p>099 13-7: Forderung: Ausweisung des nordwestlichen Feuchtsieks im Grünzug Schlosshofbach als BSN unter Einbindung / Beibehaltung des BSLE / RGZ Grünzug Schlosshofbach</p> <p>Lage: Grünzug Schlosshofbach südl. L779</p> <p>Begründung/Erläuterung: Bedeutung im Biotopverbund nach LANUV-Fachportal (7):</p> <p>Objekt: VB-DT-BI-3917-016, Innerstädtisches parkartiges Bachauensystem von Bielefeld</p> <p>Gesamtbewertung: besondere Bedeutung (Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereiche des Biotopverbundes NRW)</p> <p>Wertbestimmende Merkmale / Gebietsbeschreibung (Auszüge):</p> <ul style="list-style-type: none"> - als innerstädtischer Bachauen-Lebensraum lokal wertvolles Refugial- und Vernetzungsbiotop - Bachabschnitte mit wertvollen Strukturen (naturnahe Bachabschnitte, Feucht- und Nassgrünland, Auenwald, Laubwald) bilden wertvolle Trittsteinbiotope und Refugiallebensräume innerhalb der intensiv genutzten Stadtlandschaft - Reste an naturnahen Bächen mit 	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und</p>		<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Feuchtgrünland, Kleingewässern und Auenwaldresten und Laubwald
Schutzziel: u.a. Schutz und Optimierung der naturnahen Abschnitte mit Feucht- und Nassgrünland, Auenwald, Laubwald, Kleingewässern
Zielarten: Kleiner Wasserfrosch, Kleine Pechlibelle

Stichworte aus Biotopkataster NRW (7):

BK-3917-611 (Naturnahe Abschnitte des Schloßhofbaches): " ... Das Gebiet enthält neben den Feuchtbrachen artenreiche Bachstrecken und naturnahe Teiche und Tümpel und bildet so wertvolle Auen-Lebensräume innerhalb der intensiv genutzten Stadtlandschaft." **Gesetzl. geschützte Lebensraumtypen:** Nass- und Feuchtgrünlandbrache, Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten, Ufergehölz, Bachröhricht, Tümpel (periodisch), Teich.
Schutzziel: Schutz, Optimierung und Pflege von feuchten Auenwiesen und deren begleitenden Biotope

Vgl. auch ausführliche Erläuterungen im Anhang!

Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Die genannte Fläche ist zwar nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Der Bereich des Schlosshofbachs enthält hier jedoch in großen Teilen ein gesetzlich geschütztes Biotop, welches im Bielefelder Stadtgebiet zu den größten nicht von BSN umfassten gesetzlich geschützten Biotopen in der Erstfassung des RP OWL Entwurfs zählt.

Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops am Schlosshofbach so hoch eingestuft, dass

Karte Regionalplanentwurf BV-
 n zu / Änderungsbereich: Verbindungsfläche,
 13-7 Karte 27 (3):



Geltender

<p>Regionalplan TA OBB (2): BSLE-Planzeichen</p>  <p>LANUV-Fachportal (7): Themen Biotopkataster, Biotopverbund, NSG (= Abgrenzungsvorschlag):</p>	<p>die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. In der Gesamtbetrachtung ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde gerechtfertigt, die Fläche als BSN festzulegen.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>										
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>								
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7292</p>											
<p>Zu Blatt 14 des Planentwurfs (Bielefelder Stadtgebiet):</p> <table border="1" data-bbox="47 970 568 1369"> <thead> <tr> <th>BSN-Nr.</th> <th>ASB-Nr.</th> <th>Kartenausschnitt Regionalplanentwurf</th> <th>Karten zu Forderung / Änderungsvorschlag / Abgrenzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>14-1</td> <td>ASB 035</td> <td>Forderung: Beibehaltung des Waldes zwischen Hungerbach und Kusenweg als BSN und Teil des "Eichen-Hainbuchenwaldes am Hövingsfeld" gem. GEP</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	BSN-Nr.	ASB-Nr.	Kartenausschnitt Regionalplanentwurf	Karten zu Forderung / Änderungsvorschlag / Abgrenzung	14-1	ASB 035	Forderung: Beibehaltung des Waldes zwischen Hungerbach und Kusenweg als BSN und Teil des "Eichen-Hainbuchenwaldes am Hövingsfeld" gem. GEP		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung als BSN umfasst nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) naturschutzwürdige Flächen. Die Einbeziehung von Pufferbereichen erfüllt diese rechtliche Anforderung an die Festlegung nicht. Pufferflächen sind damit nicht Gegenstand der BSN-Festlegung. Im Regionalplanentwurf OWL wird den Empfehlungen des LANUV mit Blick auf die Flächenkulisse des BSN entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
BSN-Nr.	ASB-Nr.	Kartenausschnitt Regionalplanentwurf	Karten zu Forderung / Änderungsvorschlag / Abgrenzung								
14-1	ASB 035	Forderung: Beibehaltung des Waldes zwischen Hungerbach und Kusenweg als BSN und Teil des "Eichen-Hainbuchenwaldes am Hövingsfeld" gem. GEP									

<p>Lage: Laubmischwald östlich A2 / südlich Kusenweg / nördl. NSG Eichen- Hainbuchenwald am Hövingsfeld</p> <p>Begründung/Erläuterung: Bedeutung im Biotopverbund nach LANUV-Fachportal (7): Objekt: VB-DT-BI-3917-008, Lintheide und Lintholz beidseitig der BAB 2 östlich Bielefeld-Heepen; Gesamtbewertung: besondere Bedeutung (Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereiche des Biotopverbundes NRW) Wertbestimmende Merkmale / Gebietsbeschreibung (Auszüge): - vergleichsweise großflächiges Waldgebiet im sonst waldarmen, ackerbaulich geprägten Herforder Hügelland - bildet zusammen mit dem angrenzenden Wald- Naturschutzgebiet</p>	<p>der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert.</p>		
--	---	--	--

<p>"Eichen-Hainbuchenwald im Hölungsfeld" eine weitgehend naturnahe Waldinsel Schutzziel: Erhalt einer vergleichsweise großen, naturnahen Waldinsel inmitten des intensiv landwirtschaftlich genutzten Herforder Hügellandes Stichworte aus Biotopkataster NRW (7): BK-3917-634, Waldgebiet am Kusenweg bei Bielefeld-Altenhangen: <i>"...naturraumtypische buchen- und eichenreiche Laubwald-Lebensräume / Waldmeister-Buchenwald ("Fluttergras-Buchenwald") / Altholz / gesellschaftstypische Artenkombination vorhanden / starkes Baumholz (BHD 50 bis 80 cm)"</i> Der Wald steht im Direktkontakt (Pufferzone) mit</p>	<p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
---	---	--	--

<p>NSG Eichen-Hainbuchenwald am Hövingsfeld (VB-DT-BI-3917-001; BK 3917-656) Vogeldaten aus Ornitho.de (Biostation/FP): Mittelspecht 2019 (Wintergast, Zusammenhang mit NSG), Star 2017</p> <p>Karten zu 14-1</p> <p>Regionalplanentwurf / Änderungsbereich: LANUV-Fachportal (7): Themen Biotopkataster, Biotopverbund, NSG (= Abgrenzungsvorschlag):</p>  <p>Geltender Regionalplan TA OBB (2):</p>  <p>Biotopkataster NRW: BK-3917-634:</p> 			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>

Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7293

14 ASB **Forderung:**
-2 032 **Neuausweisung/Erweiterung der Dankmasch u. Umgebung und der oberen Vogelbachniederung als BSN**
unter entspr. Verkleinerung des ASB 032

Lage: Langjährig ökologisch entwickelter Freiraum "Dankmasch" südlich Milse, westlich Altenhagen beidseits der Robert-Nacke-Straße, mit Oberlauf des Vogelbachs nördlich Altenhagen

Begründung/Erläuterung:
Bedeutung im Biotopverbund nach LANUV-Fachportal (7):

Objekt: VB-DT-BI-3917-013,
Kulturlandschaftskomplex im Herforder Hügelland

Gesamtbewertung: besondere Bedeutung (Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereiche des Biotopverbundes NRW)

Wertbestimmende Merkmale / Gebietsbeschreibung (Auszüge):

- Kulturlandschaftskomplex aus Acker- und Grünlandflächen, Feldgehölzen, Bächen, Tümpeln und Teichen im sonst intensiv landwirtschaftlich genutzten und ausgeräumten Herforder Hügelland
- teilweise eng gekammerte Kulturlandschaftskomplexe mit Hecken, Feldgehölzinseln, Kleingewässern, Kopfweiden, Ufergehölzen entlang von Bachläufen
- mehrere Feldgehölzinseln mit teilweise typischem Arteninventar und dem typischen Strukturaufbau der Eichen-Hainbuchenwälder
- Artenschutzgewässer innerhalb verbuschter Bracheparzelle, teilweise mit Unterwasser-, Schwimmblattvegetation, Groß- und Kleinröhrichtfragmenten

Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

<p>Schutzziel: Erhalt und Entwicklung der strukturreichen Kulturlandschaft mit naturnahen Bachabschnitten, Grünland, Feuchtgrünland, Feldgehölzen, Baumreihen und einigen Kleingewässern</p> <p>Stichworte aus Biotopkataster NRW (7): 3917-022: <i>"eng gekammerter Kulturlandschaftskomplex mit ausgedehnten verzweigten Baum-Strauchhecken, breiten Feldgehölzen, Kleinwaldflächen / kettenförmig angeordnete Kleingewässer, Kopfweiden, Ufergehölze entlang eines kleinen Bachlaufes, Sukzessionsgehölze innerhalb einer von Hochstauden geprägten Senke / strukturreicher Refugial- und Vernetzungsbiotop / gesetzl. gesch. Biotope: Nass- und Feuchtgrünlandbrache, Ufergehölz, Bachoberlauf im Mittelgebirge, Teich, Tümpel (periodisch)"</i></p> <p>3917-023: <i>"Artenschutzgewässer innerhalb einer verbuschenden Bracheparzelle / buchtenreiches Kleingewässer innerhalb einer waldnahen Wiese / schutzwürdige Lebensräume in tierökologisch optimaler und störungsarmer waldnaher Lage"</i></p> <p>3917-615: <i>"Feldgehölze zwischen Altenhagen und Milse / Eichen-Hainbuchenwald / ehemaliges Hofgelände mit Parkwald, zwei Teichen und Erbgräbern / wichtiger Refugialraum für Arten der Wälder und Feuchtgebiete"</i></p> <p>Zusätzliche Hinweise: Langjährig mit ökologischer Landwirtschaft, Ausgleichs- und Naturschutzmaßnahmen, öffentl. Zuschüssen und ehrenamtlichem Einsatz entwickelter Freiraum mit hohem Natur-</p>	<p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
---	---	--	--

und Erholungswert; Projektschwerpunkt Bielefelder Naturschutzverbände (NWV, NABU, NPZ, Umweltamt Bielefeld): Projekt "Modell Schelphof" (Biologische Landwirtschaft und artenreiche Kulturlandschaft
www.kommbio.de/praxisbeispiele/schelphof/), Naturpädagogisches Zentrum (www.npzschelphof.de), Erlebnispfad Land[wirtschaft]; Artenschutz in der Kulturlandschaft; artenreicher Laubwald Nagelkamp;

Zahlreiche Vorkommen gefährdeter Arten der Kulturlandschaft:

Vögel: Nachtigall (größtes Vorkommen in Bielefeld), Mäusebussard, Turmfalke, Habicht, Schleiereule, Neuntöter, Feldlerche, Goldammer, Dorngrasmücke u.v.m.

Fledermäuse: Großer Abendsegler, Breitflügel-Fledermaus, Zwergfledermaus

Daten Biostation GT/BI und
www.ornitho.de:

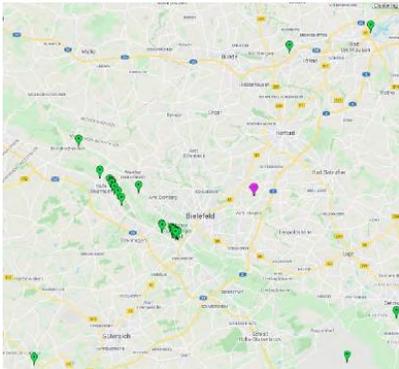
(Karte links): Erweiterung NSG Dankmasch: hohes Aufkommen sehr seltener Vogelarten, Nachtigall (NA), Rebhuhn (RE), Neuntöter (NT), Feldlerche (FL), allein aus dem Jahr 2020!

Ackerflächen westlich Robert-Nacke-Straße mit seltenen Ackerwildkräutern, u.a. Spießblättriges Tännelkraut (RL 3/3), im Tiefland extrem selten.

LANUV NRW Fachportal (5):

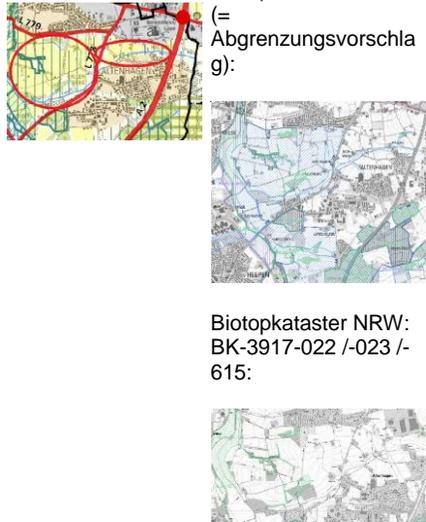
(Karte rechts): Rosa Punkt: Spießblättriges Tännelkraut (*Kickxia elatine*) westlich Dankmasch, außerhalb

des Berglandes extrem selten!



Fachliteratur:

MENSENDIEK, H., QUIRINI-JÜRGENS, C. (2008): Das Modell Schelphof in Bielefeld-Heepen. - Berichte NWV 48, 146ff
MENSENDIEK, H.: Projekt Bauerngarten am Schelphof. - Jahresheft 10 des NABU-Bielefeld, 81ff
LETSCHERT, U.: Das Naturpädagogische Zentrum Schelphof e.V. - Jahresheft 12 des NABU-Bielefeld,

<p>90ff</p> <p>Karten zu 14-2</p> <p>Regionalplanentwurf LANUV-Fachportal (7): Themen Änderungsbereiche: Biotopkataster, Biotopverbund, NSG (= Abgrenzungsvorschlag):</p>  <p>Biotopkataster NRW: BK-3917-022 /-023 /-615:</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7294</p>			
<p>14-3 ASB 032 Forderung: Neuausweisung der Windwehe-Niederung als <u>Regionaler Grünzug</u> östl. Heepen zwischen L805/A2 und L778 ... (vgl. RGZ-Stellungnahme:</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Auf Grund der klar und eindeutig abzugrenzenden Siedlungsbereiche sieht</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten</p>

<p>Erweiterung/Forstsetzung des Grünzuges östl. der A2, Fortsetzung auf Blatt 19, dort Nr. 5) zur landschaftlichen Trennung der Siedlungsbänder Heepen/Baumheide und Milse/Altenhagen im Flächenumfang der Kern- und Verbindungsflächen gem. LANUV-Biotopverbund-/Biotopkatasterkarte (7) einschl. Umfeld Hungerbach / Kusenweg südlich Altenhagen),</p> <p><u>... zugleich: Erweiterung / Neuausweisung als BSN "Windwehe"</u> (auf Basis der Abgrenzung der LANUV-Biotopverbund-/Biotopkatasterkarte (7) einschl. der BV-Verbindungsflächen)</p> <p>Lage: Windwehe-Niederung zw. A2 und Milser Straße</p> <p>Begründung/Erläuterung: Bedeutung im Biotopverbund nach LANUV-Fachportal (7): Objekt: VB-DT-BI-3917-006, Seitenbäche und Seitentälchen der Windwehe im Herforder Hügelland Gesamtbewertung: besondere Bedeutung (Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereiche des Biotopverbundes NRW) Wertbestimmende Merkmale / Gebietsbeschreibung (Auszüge): - größtes Fließgewässer im Bielefelder Teil der Herforder Hügellandes - zahlreiche Quellbäche am Nordfuß des Teutoburger Waldes durchziehen den stark zersiedelten Raum um Bielefeld-Heepen - repräsentatives Biotopmosaik der Seitentäler: bewaldete Talgrünland-Biotope, kleinflächige Feuchtbrachen, Ufergehölze, Gehölzstreifen entlang der Fließgewässer, Kleingehölze in Form von Gebüschen, Feldgehölzen und Kleinwaldflächen auf den Talkanten und</p>	<p>die Regionalplanungsbehörde in diesem Teilraum nicht die Gefahr, dass regionalplanerisch unerwünschte bandartige Strukturen entstehen oder weiter verfestigt werden, bzw. weiter zusammenwachsen können. Innerhalb des Teilraums liegt zudem keine Splitter- und Streusiedlung, die mit Blick auf ein regionalplanerisch unerwünschtes Zusammenwachsen von Siedlungsstrukturen die Festlegung eines regionalen Grünzugs rechtfertigen würde.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Flächen, die eine besonders hohe ökologische Wertigkeit und Funktion besitzen, bereits im Entwurf des Regionalplans OWL als BSN festgelegt worden sind. Gleiches gilt für die Überschwemmungs- und Waldbereiche sowie die landwirtschaftlichen Kernräume.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4 wird verwiesen.</p>		<p>Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	--	--	--

<p>Talhängen - neben Fischteichen vereinzelt naturnahe Kleingewässer - kleinflächige schutzwürdige Biotope: naturnahe unverbaute Fließgewässerabschnitte, Erlen-Auenwäldchen, Brachflächen unterschiedlicher Feuchtestufe und kleinflächiges Feuchtgrünland, Röhrichtbestände - direkter biozönotischer und räumlicher Bezug zum Haupttal der Windwehe als bedeutendes Gewässer- und Talauensystem im Naturraum Schutzziel: Erhalt eines verzweigten, weitgehend offenen und grünlandgeprägten Talraum-Biotopverbundsystems mit Grünland, kleinen Feuchtwaldbereichen und naturnahen Laubwaldresten</p> <p>Stichworte aus Biotopkataster NRW (7); (BK-3917-021 /-025 /-027 /-028 /-604):</p> <p>3917-021: <i>"Großflächiger Weidegrünlandkomplex in der Lutterniederung: dieser naturnahe grünlandprägte Niederungskomplex stellt einen wertvollen Refugial- und Vernetzungsbiotop dar / gesetzl. geschützter Biotope: Rasen-Großseggenried, Nass- und Feuchtgrünlandbrache"</i></p> <p>3917-025: <i>"Lutterabschnitt bei Heepen: Das Fließgewässer bildet mit seinem durchgängigen Gehölz- und Staudensaum einen lokal wertvollen Vernetzungsbiotop innerhalb des stadtnahen Agrarraumes. Darüber hinaus steht dieser Lutterabschnitt in einem direkten räumlichen und ökologischen Kontext zum Naturschutzgebiet Windwehe"</i></p> <p>3917-027: <i>"von dichten Gehölzstreifen durchzogener, grünlandgeprägter Talzug des Hungerbaches mit örtlich</i></p>			
---	--	--	--

bachbegleitenden Kopfbäumen / häufig ein breiter hydrophiler Hochstaudensaum / seltenes ehemals traditionelles Nutzungsmosaik / im direkten Kontakt zu dem teilweise unter Naturschutz stehendem Lutter- bzw. Windwehebachtal / bildet einen wertvollen Refugial- und Vernetzungsbiotop"

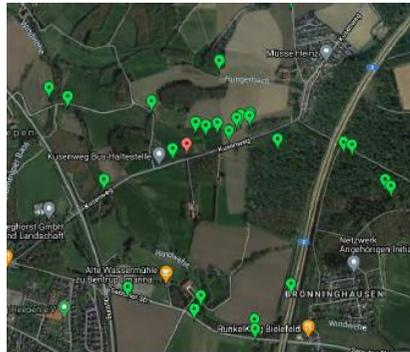
3917-028: "Drei Laubholz-Feldgehölze teilweise mit dichtem Waldmantel inmitten eines flachwelligen Agrarraumes: Aufgrund ihrer isolierten Lage inmitten der Agrarlandschaft ohne Kontakt zu Straßen und Wegen stellen sie wertvolle Insel- und Refugialbiotope für waldbewohnende Tier- und Pflanzenarten dar"

3917-604: "NSG Windweheniederung: Naturnaher, stellenweise stark mäandrierender Bachabschnitt der Windwehe / weitgehend vollständiges Erle-Eschen-Pappel-Ufergehölz / kleinflächige Nass- und Feuchtwiesenbereiche als auch artenreiche Kleingewässer / durch Umfluten gespeiste Teiche / Die naturnahe, strukturreiche Windweheniederungszone mit ihren zahlreichen randlichen Stillgewässern und Feuchtkomplexen ist ein wichtiger Refugial- und Vernetzungsbiotop innerhalb des strukturarmen Ravenberger Hügellandes."

Daten LANUV NRW Fachportal (5):

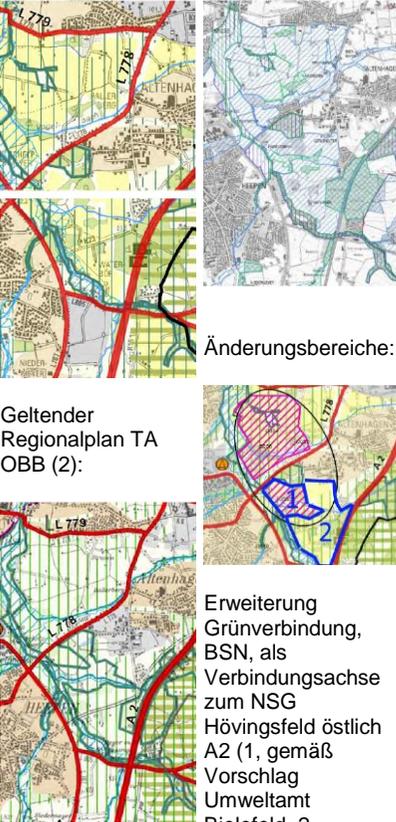
Hohes Aufkommen von bemerkenswerten Pflanzenarten, insbesondere im Bereich Kusenweg: Echtes Tausendgüldenkraut, Sumpf-Dotterblume, Wiesen-Margerite, Kuckucks-Lichtnelke, Gelb-Segge, Gold-Hahnenfuß (VWL), Stinkende Hundskamille (RL 3/3), Manns-Knabenkraut! (in Bielefeld zunehmend seltene Orchidee, insbesondere im Tiefland), Zittergras (im Tiefland extrem

selten! RL 3/3)
Im Bereich Windwehe: u.a. Hohe
Schlüsselblume (VWL), vgl. folgende Abb.:



Daten Biostation GT/BI und
www.ornitho.de:
Rotmilan 2020 & 2017
(Brutzeitbeobachtung), Eisvogel 2015
(Nahrungssuche)

Karte Regionalplanentwurf LANUV-Fachportal
n zu : (7): Themen
14-3 : Biotopkataster,
Biotopverbund,
NSG (= Abgrenzungsvorschlag):

 <p>Änderungsbereiche:</p> <p>Geltender Regionalplan TA OBB (2):</p> <p>Erweiterung Grünverbindung, BSN, als Verbindungsachse zum NSG Hövingsfeld östlich A2 (1, gemäß Vorschlag Umweltamt Bielefeld, 2 zusätzlich)</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7295</p>			

Zu Blatt 18 des Planentwurfs (Bielefelder Stadtgebiet):				
BSN -Nr.	ASB- Nr.	Kartenausschnitt Regionalplanentwurf	Karten zu Forderung / Änderungsvorschlag / Abgrenzung	
18-1	-	<p>Forderung: Beibehaltung des BSN Twellbachtal/Buchenwälder gemäß der Abgrenzung BK-3916-232 bzw. LANUV-Biotopverbund-/Biotopkatasterkarte (7) Lage: Twellbachtal nördl. L778 (Bergstraße) in Bielefeld-Hoberge-Uerentrup Begründung/Erläuterung: Bedeutung im Biotopverbund nach LANUV-Fachportal (7): Objekt: VB-DT-BI-3916-007, Acker-Grünlandkomplex am Nordhang des Teutoburger Waldes bei Kirchdornberg Gesamtbewertung: besondere Bedeutung (Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsberei</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>che des Biotopverbundes NRW) Wertbestimmende Merkmale / Gebietsbeschreibung (Auszüge): - Äcker, Grünland und Gehölze am Nordhang des Teutoburger Waldes zwischen Kirchdornberg und Uerentrup - der Hang wird durch mehrere Quellbäche gegliedert, die Sieks liegen in der offenen Ackerflur und grenzen teils direkt an Siedlungen, in den Oberläufen besteht Verbindung zum Teutoburger Wald, Quellbäche teils naturnah, stellenweise grünlandbegleitet, kleine Auenwaldreste - Am Hoberg größere naturnahe Altholzinseln (Buchenwald) - die Kulturlandschaft mit Grünland, Siektälchen, Feldgehölzen, Altholzinseln stellt eine wichtige Arrondierungsfläch</p>	<p>(LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
--	---	--	--

e zwischen dem Teutoburger Wald und den nördlich anschließenden Siedlungsbereichen und der intensiv genutzten Ackerlandschaft um Großdornberg dar

- die Sieks als lineare Elemente haben eine wichtige Verbindungsfunktion im Biotopverbund
- die Altholzinseln stellen wichtige Trittsteinelemente zwischen dem Teutoburger Wald und dem nördlich vorgelagerten, bewaldeten Osningkamm
- Vorkommen an Zielarten der Kulturlandschaft (Kuckuck, Rauchschwalbe, Waldohreule u.a.)

Schutzziel: Erhalt und Entwicklung der strukturreichen Kulturlandschaft mit teils naturnahen Quellsieks, Altholzinseln und Grünland

Stichworte aus Biotopkataster NRW (7):
BK-3916-232

Buchenwälder am
Golfplatz westlich
Hoberge: "...altes
Laubwaldgebiet
mit Kalk- und
Hainsimsen-
Buchenwäldern /
Bachtälchen mit
naturnahen Erlen-
Eschenbeständen
durchfließen meist
steil
eingeschnittene
Kerbtälchen /
wertvoller Wald-
Lebensraum
inmitten einer sehr
intensiv genutzten
und dicht
besiedelten
Landschaft /
gesetzl.
geschützter
Biotope: Nass-
und Feuchtwiese,
Quellbach,
Bachoberlauf im
Mittelgebirge,
Rasen-
Großseggenried,
stehendes
Kleingewässer,
Sicker-,
Sumpfquelle,
Bachbegleitender
Erlenwald,
Bachbegleitender
Eschenwald"
**Daten Biostation
GT/BI,
www.ornitho.de
und der
Ornitholog. AG
des NWV
Bielefeld:**

<p>Kleinspecht 2016, Waldkauz 2014; Brutreviere von Mäusebussard, Rotmilan; Vorkommen von Feuersalamander u.a. Amphibien</p> <p>Karten zu 18-1</p> <p>Regionalplanentwurf / Änderungsbereich:</p>  <p>Geltender Regionalplan TA OBB (2):</p>  <p>Biotopkataster NRW: BK-3916-232:</p>   <p>LANUV-Fachportal (7): Themen Biotopkataster, Biotopverbund, NSG (= Abgrenzungsvorschlag):</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7297</p>			

<p>18- ASB Forderung: Erweiterung des BSN 4 061 "Kampeters Kolk" um die Waldflächen südl. L788 (Buschkampstr) Lage: Wald südöstl. Buschkampstr, beidseits der K42 (Bekelheider Str.) südl. A2 bis zur Georg-Müller-Schule Begründung/Erläuterung: Der Wald ist Teil des Ganzjahreslebensraumes der Amphibienpopulation in Kampeters Kolk, der u.a. wegen letzter Vorkommen der Knoblauchkröte geschützt ist. Er ist im Entwurf lediglich als Rest des ehemals vordem Regionalen Grünzug dargestellt.</p> <p>Karten zu Vgl. Nr. 18-3, dort Ziff 4 18-4</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannte Fläche ist nach dem</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	---	--	--

	<p>Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
--	---	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7298			
<p>18- ASB Forderung: 5 076 a) Beibehaltung des BSN "Trüggelbachniederung" östl. Ummeln einschl. Niederung Sunderbach/Grippenbach und Wald- Offenlandkomplex und Eingliederung in den Grünzug Heitkamp-Tüterbach (vgl. <i>RGZ-Stellungnahme</i> b) Ausweisung zusätzlicher BSN/RGZ im Bereich Ummeln/Heidekamp Lage: Kulturlandschaft östl. Bielefeld- Ummeln (östl. B61, südl. A2, westl. Ostwestfalendamm / Plantrasse OU Ummeln): Grünzug Bohlenweg, Wald- Offenlandkomplex und Bachsysteme Tüterbach / Sunderbach / Trüggelbach Begründung/Erläuterung: Bedeutung im Biotopverbund nach LANUV-Fachportal (7): Objekt: VB-DT-BI-4016-002, Lutterniederung mit Trüggelbach Gesamtbewertung: herausragende Bedeutung (Kernbereiche und weitere herausragende Funktionsbereiche des Biotopverbundes NRW) Wertbestimmende Merkmale / Gebietsbeschreibung (Auszüge): - Lutter von Quelle bis zur südlichen Stadtgrenze sowie der Nebenbach Trüggelbach im stark zersiedelten Bielefelder Südwesten - zwischen Quelle und Brackwede unterschiedliche Gewässer- und Offenland-Lebensräume im Auenraum (Grünland, Feuchtgürnland, kleinflächige Auenwald- und Bruchwaldreste, Teiche) und Wälder auf der Terrassenkante (Besonderheit: Düne mit Buchenwald) - insgesamt stellt die Lutter mit dem</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Trüffelbach aufgrund ihrer unterschiedlichen Biotopkomplexe ein herausragendes Verbundbiotop dar</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorkommen an Zielarten des Waldes (Kleinspecht, Waldlaubsänger) <p>Objekt: VB-DT-BI-4016-013, Kulturlandschaft zwischen Ummeln und Brackwede</p> <p>Gesamtbewertung: besondere Bedeutung (Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereiche des Biotopverbundes NRW)</p> <p>Wertbestimmende Merkmale / Gebietsbeschreibung (Auszüge):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kulturlandschaftskomplex aus Grünland, Ackerflächen, Wald und Feldgehölzen zwischen Brackwede im Nordosten und Ummeln im Südwesten zwischen der Bundesstraße B61 und der Bahnlinie Bielefeld - Gütersloh - Wald: Kiefernwald, Kiefernmischwald, Eichen-Mischwald, kleine Bruchwaldreste - Grünland wird teils beweidet und ist reich durch Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäume und Einzelbäume strukturiert, kleinflächig Feucht- und Nassgrünland, Magergrünland - das Gebiet wird von mehreren Bächen mit teils naturnahen Bachauen mit Auenwald durchzogen (u.a. Tüterbach) - der strukturreiche Wald-Offenlandkomplex ist ein wichtiger Refugialraum in der durch Siedlungen geprägten Stadtrandzone - die schutzwürdigen Bachniederungszonen mit Feucht- und Nassgrünland, Auenwald, Laubwald sind wichtige Vernetzungsbiootope im regionalen Biotopverbund - Vorkommen an Zielarten des Grünlandes (Kiebitz) <p>Schutzziel: Erhalt eines stellenweise noch vielfältigen Kulturlandschaftskomplexes mit</p>	<p>Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuell bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Die konkret benannten Flächen werden im Fachbeitrag der LANUV der Biotopverbundstufe 2 zugeordnet, im Regionalplan sind sie entsprechend als BSLE festgelegt worden. Sie sind naturschutzrechtlich als LSG gesichert.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p>		
--	---	--	--

Grünland unterschiedlicher Ausprägung, Wäldern, Bachauen, Gehölzen und Kleingewässern

Stichworte aus Biotopkataster NRW (7):

BK-4016-071 Wald-Offenlandkomplex: "vielfältiger Kulturlandschaftsraum mit Weiden, durchsetzt von Kiefern-Mischwäldern und Eichen-Mischwäldern, sowie durchzogen von zahlreichen naturnahen Bächen / markante Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen und besonders Kopfbäume sind alte Relikte der Kulturlandschaft / wertvoller Refugialraum inmitten einer mehr und mehr durch Siedlungen geprägte Stadtrandzone / gesetzl. gesch. Biotope: Tieflandbach, Bachbegleitender Erlenwald, Silikattrockenrasen, Erlen-Bruchwald"

Daten schutzwürdiger Arten zum BSN Tüterbach-Trüggelbach

a) **Vogelarten aus Ornitho.de:**
Waldohreule 2019, Schleiereule 2018, Schwarzspecht 2015/16/18, Eisvogel 2016, Kiebitz 2016/2017; Feldsperling, Mäusebussard

b) **Geschützte Vegetation (Geobotan. AG des NWV):** trockenen Dünenzüge mit typischer Vegetation: *Vaccinium myrtillus* (Heidelbeere), *Vaccinium vitis-idaea* (Preiselbeere Rote Liste 3), *Carex arenaria* (Rote Liste 3) und *Festuca filiformis* (Vorwarnliste) sowie *Polypodium vulgare* (Gewöhnlicher Tüpfelfarn) und *Calluna vulgaris* (Besenheide), (*Ilex aquifolium*) Stechpalme, geschützt durch die BundesartenschutzVO. Auffällig ist das

Vorkommen des leberbraunen Milchlings
(*Lactarius hepaticus*)

c) **Fledermausvorkommen (LANUV-Daten LINFOS)**: Jagdrevier der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*, streng geschützt FFH-Richtl., Anh.IV, Rote Liste NRW 2), die ihre Schlafhöhlen in etwa 1 km östlich dieses Bereichs haben, und des Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*)

Karte
n zu
18-5

Regionalplanentwurf LANUV-Fachportal
/ Änderungsbereiche: (7): Themen
Biotopkataster,
Biotopverbund, NSG
(=
Abgrenzungsvorschla
g BSN Tüterbach-
Trüggelbach):



Geltender
Regionalplan TA
OBB (2):



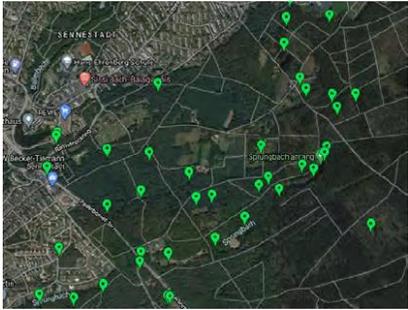
Änderungsbereiche
5a/b:



Blau umrandet: BSN-
Vorschläge; dunkelrot
umrandet: BSLE-
Vorschläge
Vgl. ausführliche

<u>Erläuterungen im Anhang!</u>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7308			
<p>18-6 - Forderung: Neuausweisung des Walddünengebietes östl. Sennestadt als BSN entspr. der Flächenabgrenzung als Biotopverbund-Verbindungsflächen der LANUV-Karte 30: Lage: Wald südöstl. Sennestadt zwischen Ortsrand Sennestadt und Markengrund, Paderborner Str. und Senner Hellweg Begründung/Erläuterung: Bedeutung im Biotopverbund nach LANUV-Fachportal (7): Objekt: VB-DT-BI-4017-006, Senne-Kiefernwälder bei Sennestadt Gesamtbewertung: besondere Bedeutung (Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereiche des Biotopverbundes NRW) Wertbestimmende Merkmale / Gebietsbeschreibung (Auszüge): - großflächige Kiefernwälder am Südhang des Teutoburger Waldes um Sennestadt - Untergrund: Sandflächen der Senne - ausgedehnte trocken Kiefernwälder, zum Teil zwergstrauchreich, in der Strauch- und unteren Baumschicht häufig trockener Birken-Eichenwald - vielfältige, schichtenreiche Wald-Lebensräume mit Vegetationselementen und Fragmenten der trockenen Heiden, Borstgrasrasen und Sand-Magerrasen in Randzonen und innerhalb der Wälder als schutzwürdige Kleinbiotopve - wichtige Puffer- und Arrondierungsfunktion für das angrenzende FFH-Gebiet Teutoburger</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Wald - Lebensraum für Arten der Wälder und Kulturlandschaft (Jagdrevier und Sommerquartier mehrerer Fledermausarten wie Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus) - Lebensraum von Arten der Magerrasen (Zauneidechse)</p> <p>Schutzziel: Erhalt strukturreicher und großflächiger Sand-Kiefern-Laubmischwälder in direkter Nachbarschaft zum landesweit bedeutsamen Waldschutzgebiet des Teutoburger Waldes und ökologische Optimierung insbesondere durch Förderung autochthoner Laubgehölze, Erhalt und Entwicklung von Klein- und Sonderbiotopen wie Sandmager-, Borstgrasrasen und Heiden.</p> <p>Stichworte aus Biotopkataster NRW (7): BK-4017-390, Waldgebiet im Forst Dalbke: <i>"Flachwelliger Dünenzug / ausgedehnter artenreicher Kiefernmischwald / Wasserschutzgebiet / gesetzl. gesch. Biotop: stickstoffempfindlicher Kiefernmischwald mit heimischen Laubbaumarten auf Dünenstandorten und nährstoffarmen Sandböden"</i></p> <p>Vogeldaten aus Ornitho.de (Biostation GT/BI): Schwarzspecht 2020 (Nahrungsgast), Gartenrotschwanz 2020 (zur Brutzeit), 2019 singend, Uhu 2019 (zur Brutzeit), Habicht 2020</p> <p>Daten LANUV NRW Fachportal (5): Große Bestände der Preiselbeere (RL 3/3), Rippenfarn (RL */3), Keulen-Bärlapp (RL 3 / 2)</p>	<p>Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft.</p> <p>Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch</p>		
--	--	--	--



festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.

Karten zu 18-6

Regionalplanentwurf / Änderungsbereich: LANUV-Fachportal (7): Themen Biotopkataster, Biotopverbund, NSG (= Abgrenzungsvorschlag):



Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis

Abwägung

Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7309

18-7 -

Forderung: Erweiterung des BSN "NSG Östlicher Teutoburger Wald" um die südlich angrenzenden Kalk- und Silikat-Äcker, Obstwiesen und extensiven Grünlandflächen.

Lage: Feldflur nördlich Quelle am Südhang des Teutoburger Waldes

Begründung/Erläuterung: Bedeutung im Biotopverbund nach LANUV-Fachportal (7): Objekt: VB-DT-BI-3916-009, Kalkäcker bei Quelle Gesamtbewertung: besondere Bedeutung (Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereiche des Biotopverbundes NRW) Wertbestimmende Merkmale / Gebietsbeschreibung (Auszüge): - Kalkäcker am Südhang des Teutoburger Waldes bei Quelle (3 Teilflächen) - schutzwürdige und gefährdete Äcker und Ackerbrachen des Typs Kalkacker als Standort für Wildkräuter - Fläche ist Teil des Schutzackerkonzeptes NRW

Stichworte aus Biotopkataster NRW

(7): BK-3916-0012, Äcker und Ackerbrachen (auf Sonderstandorten, hier Kalkacker): "...Extensivacker mit hoher Anzahl an Wildkräutern (Vegetationstyp: Kicksietum spuriae);

Schutzziel: Erhalt und Entwicklung der Kalkäcker als Lebensraum für seltene Ackerbegleitflora" BK-3916-0048,



Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen nach der Methodik des Fachbeitrages u.a. alle Naturschutzgebiete und im wesentlichen NATURA 2000-Gebiete. Die entsprechende Einstufung einer Teilfläche des markierten Bereichs ist allerdings nicht erfolgt. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es sachgerecht, die Fläche als BSN festzulegen.

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Die zeichnerische Festlegung des BSN wird entsprechend der Anregung teilweise angepasst. Der Bereich innerhalb des Naturschutzgebietes Östlicher Teutoburger Wald wird entsprechend als BSN dargestellt.

<p>Sandmagerrasenreste "Lange Breede" nordwestlich Bielefeld-Quelle: "...Feldrain (Stufenrain) mit artenreiche Sandmagerrasen-Vegetation. Auf den kleinflächig von Kaninchen offen gehaltenen Böschungsabschnitten haben sich Silbergrasfluren entwickelt. In den Randbereichen im Westen und Osten nimmt die Verbuschung zu. Die Sandmager- und Sandtrockenrasen sind repräsentative Lebensräume und Lebensgemeinschaften des südlichen Sandhanges des Teutoburger Waldes (Senne). Sie sind Standort gefährdeter Pflanzenarten. Niedrige Sandwände stellen spezifische Kleinhabitats für Wildbienen u.a. dar. Schutzziel: Erhalt von Magerbrachen mit Sandtrockenrasen-Vegetation als Wuchsort gefährdeter Pflanzengesellschaften und als Sonder-Habitat für Wildbienen u.a." BK-3916-144, Obstwiesen am Teuto-Unterhang westlich Bielefeld-Quelle: " Die Obstwiesen und -weiden des Teuto-Unterhangs sind wegen ihrer Größe und Lage vor den Buchenwäldern des Bielefelder Osnings schutzwürdige Kulturbiotop. Schutzziel: Erhalt und ökologisch optimierte Pflege ausgedehnter Obstwiesen und -weiden in der Randzone des Teutoburger Waldes." BK-3916-239, Linienhafte Feldgehölze und Gehölzstreifen westlich Bielefeld-Quelle: "...Die Unterhangzone des Teutoburger Waldes wird von drei parallel verlaufenden, von Norden nach Süden sich erstreckenden Gehölzstreifen</p>	<p>Das LANUV wird gebeten, die Fläche des Naturschutzgebietes Östlicher Teutoburger Wald entsprechend der Methodik des Fachbeitrages der Biotopverbundstufe 1 zuzuordnen. Die übrige Teilfläche des markierten Bereichs ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen; die nicht zum NSG gehörende Teilfläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf</p>		
--	--	--	--

<p>durchzogen. Der westliche Gehölzstreifen nimmt den Wall einer alten Landwehr auf, der mittlere Streifen wird vom Oberlauf des Lichtebackes durchflossen. Die Gehölzelemente werden zumeist von einer waldähnlichen Vegetation des bodensauren Eichenwaldes geprägt. Örtlich sind Altbuchen aspektbestimmend. Die linienhaften Gehölzelemente sind lokal wertvolle Vernetzungselemente innerhalb der offenen, stärker besiedelten sandigen Unterhangzone des Teutoburger Waldes mit Kontakt zu den Buchenwäldern des Osningkamms. Schutzziel: Erhalt linienhafter Gehölzelemente mit Kontakt zum Teutoburger Wald als lokal wertvolle Saum- und Vernetzungsbiotope"</p> <p>Daten LANUV NRW Fachportal (5) / Biostation GT/BI:</p> <p>Die Flächen sind wertvollste Kalkäcker unter Vertragsnaturschutz mit extrem seltenen Kalkackerarten der Roten Liste Kategorie 1, u.a.:</p> <p>Spießblättriges Tännelkraut, RL 3/3 Einjähriger Ziest, RL 2S, 1 Acker-Krummhals, RL */3 Stinkende Hundskamille, RL 3/3 Acker-Lichtnelke, RL 2/2 Acker- Ziest, RL 2/2</p> <p>Extensiv genutzte, arten- und struktureiche landwirtschaftliche Nutzflächen, die vom Bioland-Betrieb Bobbert bewirtschaftet werden,</p>	<p>einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
--	---	--	--

überwiegend Grünland mit eingestreuten Gehölzbeständen, Obstbäumen und Hecken. Am Waldrand ca. 3000 qm große Streuobstwiese, ca. 20 Jahre alt, in gutem Pflegezustand. Vielfalt alter Kultur-sorten, extensive Grünlandnutzung (Mähwiese). Obstwiese und ca. 10 m breite Feldhecke wurden im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen für das Baugebiet Alleestraße angelegt. Im Zentrum der Fläche Baumallee (Alleestraße).

Besonderheit: Flächenhaftes Naturdenkmal, Landschaftsplan West 097, Silikattrockenrasen auf einer Böschung im "Sauren Feld" einschließlich eines 2 m breiten Schutzstreifens nördlich der Böschungsoberkante.
Schutzgegenstand: Silikattrockenrasen.

Insgesamt eine besonders strukturreiche naturnahe Kulturlandschaft.

Karten zu 18-7
Regionalplanentwurf / Änderungsbereich:



LANUV-Fachportal (7): Themen
Biotopkataster, Biotopverbund, NSG (= Abgrenzungsvorschlag):

 <p>LANUV-Fachbeitrag Naturschutz, Anhang III.2, Karte "Verbundschwerpunkt Acker": Kernbereich des Verbundschwerpunktes "Schutzäcker bei Quelle":</p> 			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7310</p>			
<p>18-8 - Forderung: Erweiterung des BSN (BK-4017-430, Waldmeister-Buchenwald südlich Hillegossen) um südlich vorgelagertes Extensivgrünland Lage: Südhang der Hillegosser Egge zwischen Buchenwald und K10 (Selhausenstr.) westl. Meyer zu Selhausen Begründung/Erläuterung: Bedeutung im Biotopverbund nach LANUV-Fachportal (7): Objekt: VB-DT-BI-3917-018, Grünland bei Gadderbaum Gesamtbewertung: besondere Bedeutung</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

(Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereiche des Biotopverbundes NRW

Wertbestimmende Merkmale / Gebietsbeschreibung (Auszüge):

- mehrere strukturreiche Grünlandflächen am unteren Hang des Osning-Hauptkammes und im Tal zwischen Hauptkamm und Osning-Vorhöhen zwischen Bethel und Hillegossen
- Untergrund: tiefgründige, trockene Felsböden
- Hecken, Baumreihen und hofnahe Feldgehölze
- großflächiges Grünland mit Feldgehölzen, Hecken und Baumreihen zwischen Osning-Hauptkamm und bewaldeten Osning-Vorhöhen als wichtiges Trittsteinbiotop
- das Grünland besitzt aufgrund des Standortpotenzials (tiefgründige, trockene Felsböden) ein gutes Entwicklungspotenzial zu magerem Grünland

Schutzziel: Erhalt und Optimierung des großflächigen Grünlandgebietes mit Feuchtbiotopen

Bewertung Biostation GT/BI: Extensiv genutzte Glatthaferwiesen auf südexponiertem Kalkstandort (Bereich mit sehr hohem Standortpotential für wertvolles artenreiches Grünland)

Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der

Karten zu 18-8 Regionalplanentwurf / LANUV-Fachportal (7): Themen Biotopkataster, Biotopverbund, NSG (= Abgrenzungsvorschlag):





Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
----------------------	--	--	-----------------

Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7311

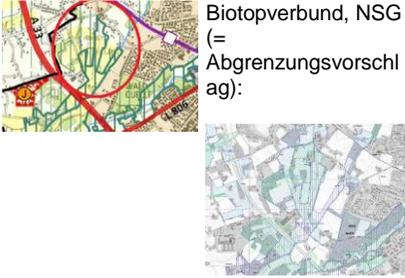
<p>18- ASB Forderung: Erweiterung des BSN (BK-9 095 BI-00002, Östlicher Teutoburger Wald mit Ochsenheide, Ochsenberg und Stecklenbrink) um den nordöstlich angrenzenden Buchenwald (u.a. mit NSG Ochsenberg) und den nordwestlich angrenzenden Buchenwald Lage: Waldflächen am Egge-Nordhang östl. Ochsenberg oberhalb</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	---	--	---

<p>Kleingartenanlage "Sieben Hügel" sowie westl. des ZIF oberhalb Kleingartenanlage Waldfrieden (Nordhang Stecklenbrink)</p> <p>Begründung/Erläuterung: Bedeutung im Biotopverbund nach LANUV-Fachportal (7): Objekt: VB-DT-BI-3916-006, Kleine Laubholzinseln auf den Muschelkalk-Vorkamm Gesamtbewertung: besondere Bedeutung (Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereiche des Biotopverbundes NRW)</p> <p>Karte Regionalplanentwurf LANUV-Fachportal n zu / Änderungsbereiche: (7): Themen 18-9 Biotopkataster, Biotopverbund, NSG (= Abgrenzungsvorschlag):</p> 	<p>Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannten Flächen sind nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Sie sind naturschutzrechtlich als LSG gesichert. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Flächen im</p>		
--	---	--	--

	<p>vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Flächen werden wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7312</p>			
<p>18- Forderung: Erweiterung des BSN 10 Lichtebach um die Biotopverbundobjekte VB-DT-BI-4016-001 (Grünland-Waldkomplexe am Lichtebach bei Ummeln), VB-DT-BI-3916-010 (Oberlauf des Lichtebaches bis Ummeln) und die</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur</p>

<p>Biotopkomplexe BK 4016-152 (Flaß- und Steinbach-Niederung) gem. Biotopkataster NRW</p> <p>Lage: Kulturlandschaft zwischen Silber-, Kupfer- und Eisenstraße in Bielefeld-Quelle</p> <p>Begründung/Erläuterung: Bedeutung im Biotopverbund nach LANUV-Fachportal (7): Objekt: VB-DT-BI-4016-001, Grünland-Waldkomplexe am Lichte bach bei Ummeln</p> <p>Gesamtbewertung: besondere Bedeutung (Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereiche des Biotopverbundes NRW)</p> <p>Wertbestimmende Merkmale / Gebietsbeschreibung (Auszüge):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grünlandgeprägte Niederungen der Lichte bachzuflüsse und kleinteilige Kulturlandschaftsbereiche Kleinwaldflächen, Baumgruppen, hofnahe Obstweiden, Grünlandflächen unterschiedlicher Feuchtgrade, bereichsweise Feucht- und Nassgrünland - Nass- und Feuchtgrünland, Kleingewässer, naturnaher Bachlauf, Erlen-Bruchwald, - Vielfältiger Grünland-Kulturlandschaftskomplex mit Kleingewässern, Wäldern und Grünlandflächen unterschiedlicher Feuchtgrade in der Übergangszone zwischen Sand-Senne und Ostmünsterländer Talsandgebieten - Kiefern-Laubwälder als strukturreicher Waldlebensraum eine lokal wertvolle Biotopinsel inmitten der Feldflur dar <p>Schutzziel: Erhalt und Optimierung eines großflächigen Kulturlandschaftskomplexes mit Grünland-, Waldbiotopen und Kleingewässern</p> <p>Objekt: VB-DT-BI-3916-010, Oberlauf des Lichte baches bis Ummeln</p> <p>Gesamtbewertung: besondere Bedeutung (Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereiche des Biotopverbundes</p>	<p>Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft.</p> <p>Sie ist teilweise naturschutzrechtlich als LSG gesichert.</p>		<p>Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	---	--	---

<p>NRW) Wertbestimmende Merkmale / Gebietsbeschreibung (Auszüge): - Lichtebach in der südwestlichen Randzone von Bielefeld von Quellregion am Teuto-Unterhang bis Ummeln, im oberen Bereich teils naturnahe Strukturen - Bach wird meist von Ufergehölzen und Kleinwaldflächen begleitet (bodensaurer Eichen-Birkenwald) - lokale Bedeutung als Vernetzungsbiotop zwischen dem Teutoburger Wald und dem Ostmünsterland Schutzziel: Erhalt und Optimierung des Bachtals mit begleitendem Grünland, Gehölzen, kleinen Wäldern und mehreren Stillgewässern Stichworte aus Biotopkataster NRW (7): BK-4016-169, Kiefernwald westlich Bielefeld-Ummeln: "...Der Kiefern-Laubmischwald stellt als ein strukturreicher Waldlebensraum eine lokal wertvolle Biotopinsel inmitten der Feldflur dar / Schutzziel: Erhalt eines strukturreichen Kleinwaldes mit Vegetationselementen des naturnahen bodensauren Eichenmischwaldes als Refugialbiotop inmitten der landwirtschaftlich genutzten Feldflur des Ostmünsterlandes." BK-4016-152: Flaß- und Steinbach-Niederung westlich Waldquelle: <i>"Grünlandgeprägte Niederungsebene / einzelne Kleinwaldflächen, Baumgruppen, hofnahe Obstweide / überwiegend (mäßig) feuchtes Weidegrünland, zum Teil binsenreichen Nassgrünland / kleinflächige Erlen-Feuchtwälder / gesetzl. geschützter Biotope: Nass- und Feuchtweide, Nass- und Feuchtgrünland, Tieflandbach, Röhrichte, Erlen-Bruchwald, Tümpel, Bachbegleitender Erlenwald"</i></p>	<p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
--	---	--	--

<p>Karte Regionalplanentwurf LANUV-Fachportal n zu / Änderungsbereich: (7): Themen 18-10 Biotopkataster, Biotopverbund, NSG (= Abgrenzungsvorschlag):</p> 			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7313</p>			
<p>18- Forderung: Überprüfung der BSN- 11 Abgrenzung in der Aue der Emslutter und Erweiterung im Bereich Umlohstraße / Alte Landstraße Lage: Aue und Niederung der Ems-Lutter zwischen BI-Quelle und Stadtgrenze Begründung/Erläuterung: Die Ems-Lutter entspringt zum Teil oberhalb des Bahnhofs Brackwede, zum Teil unterhalb des Bahnhofs, fließt von dort überwiegend in südwestlicher Richtung auf ca. 8,5 km Lauflänge durch Bielefelder Stadtgebiet und mündet bei Harsewinkel in die Ems. Trotz der angrenzenden teilweise intensiven Bebauung und verschiedenen Eingriffen der Vergangenheit sind der Bachlauf und seine Aue hier noch in einem weitgehend naturnahen Zustand. Ein vielfältiges Mosaik verschiedener Biotoptypen macht insgesamt</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung als BSN umfasst nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) naturschutzwürdige Flächen. Die Einbeziehung von Pufferbereichen erfüllt diese rechtliche Anforderung an die Festlegung nicht. Pufferflächen sind damit nicht Gegenstand der BSN-Festlegung. Im Regionalplanentwurf OWL wird den Empfehlungen des LANUV mit Blick auf die Flächenkulisse des BSN entsprochen. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages Naturschutz und</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

den besonderen ökologischen Wert der Aue der Ems-Lutter aus. In der Lutteraue sind noch sieben nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 42 Landesnaturschutzgesetz NW gesetzlich geschützte Biotope vorhanden. Im Zielkonzept Naturschutz der Stadt Bielefeld wurde die Lutter mit ihrer Aue deshalb als "Naturschutzvorranggebiet" bewertet. Damit gemeint sind "Landschaftsräume und Landschaftsteile mit einem hohen Anteil an höchstwertigen Biotoptypen", die eine besondere Funktion als "obligatorische Bestandteile des Biotopverbundes" haben. Dementsprechend weist der Regionalplan die Lutteraue als BSN aus. Für den Schutz und die Entwicklung, auch im Sinne der Umsetzung der EU-WRRL, muss der BSN hier überprüft und in Teilbereichen erweitert werden. Insbesondere überall dort, wo Ufer- und Auenbereich nicht dargestellt werden. Der hier markierte Bereich ist ein Beispiel. Das Gebiet in der Aue wird geprägt durch eine große Teichanlage, Grünland, Einzelgehölze und Ackerflächen.

Landschaftspflege des LANUV, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Die markierte Beispielfläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) kleinflächig als Biotopverbundstufe 2 eingestuft; darüber hinaus nicht mit einer Biotopverbundstufe bewertet. Die Lutteraue ist im betrachteten Bereich naturschutzrechtlich als LSG gesichert. Die gesetzlich geschützten Biotope im genannten Bereich werden von der bestehenden BSN Darstellung umfasst. Es ist primär eine Aufgabe der nachfolgenden Ebene der Landschaftsplanung, die an schutzwürdige Bereiche angrenzenden Flächen in ihrer Funktion als Pufferbereich zu bewerten und ggf. naturschutzrechtlich zu sichern. Dazu stehen auf der nachfolgenden Planungsebene verschiedene Instrumente zur Verfügung.

Karten
zu
18-
11

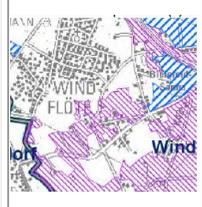
Regionalplanentwurf /
Änderungsbereich:
LANUV-Fachportal
(7): Themen
Biotopkataster,
Biotopverbund, NSG
(=
Abgrenzungsvorschlag):





Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7314

<p>8-12 AS B 061</p> <p>Forderung: Ausweisung eines BSN "Biotopkomplex Lohmanns Feld / Lohmanns Busch" südlich Bielefeld-Windflöte Lage: zwischen Ortsteil BI-Windflöte und L 788 (Buschkampstraße) Begründung/Erläuterung: Wald-Offenland-Komplex auf Sandboden mit relativ naturnahem Eichen-Buchen-Kiefernwald bestockt, mit Vorkommen der Preiselbeere (gefährdete Art in NRW) sowie landwirtschaftl. Sandwegen mit reichen Insektenvorkommen, u.a. Wildbienen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen,</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Karten zu 18-12</p> <p>Regionalplanentwurf / Änderungsbereich: (grün umrandet: BSN-Abgrenzungsvorschlag)</p> <p>LANUV-Karte Biotopverbund (3):</p> 			



Daten LANUV
NRW Fachportal
(5):
Bestände der
Preiselbeere (RL
3/3)



setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) teilweise als Biotopverbundstufe 2 eingestuft, die übrige Teilfläche ist nicht mit einer Biotopverbundstufe bewertet. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert.

Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.

	Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7315			
Zu Blatt 19 des Planentwurfs (Bielefelder Stadtgebiet): BS N- Nr. AS B- Nr. Kartenausschnitt Regionalplanentwurf Karten zu Forderung / Änderungsvorschlag / Abgrenzung 19-1 - Forderung: Beibehaltung des BSN Rüllberg-Südhang Lage: Freifläche zw. Gräfinhagener Str. und Naturfreundehaus südl. FFH-Buchenwald Rüllberg Begründung/Erläuterung: Bedeutung im Biotopverbund nach LANUV-Fachportal (7): Objekt: VB-DT-BI-	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich		Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

<p>4017-014, Grünland und Äcker zwischen Teutoburger Wald und Onsingvorkamm bei Ubedissen</p> <p>Gesamtbewertung: besondere Bedeutung (Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereich e des Biotopverbundes NRW)</p> <p>Schutzziel: Erhalt und Entwicklung des Grünlandes und der Ackerflächen mit Feldgehölzen, Hecken</p> <p>Stichworte aus Biotopkataster NRW (7): BK-4017-408, Alt-Buchenwald am Oberfeld: "...<i>Alt-Buchenwald / der südliche Rand besitzt einen ausgeprägten Waldmantel / wichtiger Trittsteinbiotop innerhalb der umliegenden landwirtschaftlich geprägten Offenlandfläche des nördlichen Teutoburger Landes</i>" BK-4017-428, Heckenkomplex Gräfinghagen:</p>	<p>begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die nicht bereits als BSN dargestellten Flächen im genannten Bereich sind nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft.</p> <p>Sie sind naturschutzrechtlich als LSG gesichert.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Flächen im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Flächen werden wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen</p>		
--	--	--	--

<p>"...Strauchheckenkomplex mit Baumüberhälter innerhalb einer intensiv genutzten Agrarlandschaft mit Ackerbau, Grünland und Weihnachtsbaumkultur-Anbau. Die artenreichen Heckenzüge bilden wichtige Vernetzungsbiotope im Übergang von Wald und Offenland auf den südlichen Hangflächen der Osningsvorberge / Schutzziel: Erhalt strukturreicher Heckenzüge im Übergang von Wald zum Offenland auf den südlichen Hangzonen der Osningsvorberge." Der BK-Biotop 4017-428 umfasst zwar nicht den Ergänzungsvorschlag, umrahmt ihn aber durch seinen Waldmantel und eine anschl. Feldhecke. Die Ergänzungsfläche umfasst südexponiertes Extensivgrünland und Brachen auf Kalkuntergrund, Gehölzsukzession und wird von einer Hochspannungsleitungs-</p>	<p>kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
---	---	--	--

ng gequert.
Vogelvorkommen (Daten Biostation GT/BI): Brutreviere von Uhu, Rotmilan, Neuntöter (langjährig), Kolkrabe (Brutverdacht)
Flora und Vegetation (Daten Biostation GT/BI): Sehr schön strukturiertes Gebiet, im Wechsel gepflegte alte Hecken, Grünland auf Kalkuntergrund, extensiv genutzte Wiesen, Weiden, Kalk-Buchenwald, Manns-Knabenkraut-Bestand (in Bielefeld selten)

Karte Regionalplanentwurf / Änderungsbereich: LANUV-Fachportal (7): Themen Biotopkataster, Biotopverbund, NSG (= Abgrenzungsvorschlag):



Geltender Regionalplan TA OBB (2):



			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7316			
<p>19- GIB Forderung: Beibehaltung des BSN 2 049 Talsystem Sussieksbach (gem. Flächenzuschnitt Biotopverbund-/Biotopkatasterflächen VB-DT-BI-3917-006, BK-3917-032, 605, -614) Lage: Talsystem Sussieksbach entlang der lippischen Grenze von der Quelle bis Mündung in die Windwehe Begründung/Erläuterung: Bedeutung im Biotopverbund nach LANUV-Fachportal (7): Objekt: VB-DT-BI-3917-006, Seitenbäche und Seitentälchen der Windwehe im Herforder Hügelland Gesamtbewertung: besondere Bedeutung (Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereiche des Biotopverbundes NRW) Wertbestimmende Merkmale / Gebietsbeschreibung (Auszüge): - repräsentatives Biotopmosaik der Seitentäler: bewaldete Talgrünland-Biotop, kleinflächige Feuchtbrachen, Ufergehölze, Gehölzstreifen entlang der Fließgewässer, Kleingehölze in Form von Gebüsch, Feldgehölzen und Kleinwaldflächen auf den Talkanten und Talhängen - kleinflächige schutzwürdige Biotop: naturnahe unverbauete Fließgewässerabschnitte, Erlen-</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen,</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Auenwäldchen, Brachflächen unterschiedlicher Feuchtestufe und kleinflächiges Feuchtgrünland, Röhrichtbestände - lokal wertvolle Refugial- und Vernetzungsbiotope innerhalb der intensiv landwirtschaftlich genutzten, stellenweise auch verstädterten Herforder Hügellandes - direkter biozönotischer und räumlicher Bezug zum Haupttal der Windwehe als bedeutendes Gewässer- und Talauensystem im Naturraum</p> <p>Schutzziel: Erhalt eines verzweigten, weitgehend offenen und grünlandgeprägten Talraum-Biotopverbundsystems mit Grünland, kleinen Feuchtwaldbereichen und naturnahen Laubwaldresten.</p> <p>Objekt: VB-DT-BI-3917-003, Windwehe (mit Lutter und Sussieksbach) im Herforder Platten- und Hügelland</p> <p>Gesamtbewertung: herausragende Bedeutung (Kernbereiche und weitere herausragende Funktionsbereiche des Biotopverbundes NRW)</p> <p>Stichworte aus Biotopkataster NRW (7): BK-3917-032, Siektal an der Lassheide: <i>"...Tälchen inmitten ausgeprägter Ackerflächen geprägt durch 2 Feldgehölzinseln. Der schmale Talzug zwischen den Gehölzen wird heute als Wiese genutzt. Das Feldgehölz besteht überwiegend aus einem alten lichten Buchenbestand. / Insbesondere die beiden alten Laubholzbestände stellen einen wichtigen Trittsteinbiotop inmitten der ackerbaulich geprägten Feldflur dar. / Schutzziel: Erhalt von Gehölzinseln inmitten der ackerbaulich genutzten Feldflur."</i></p> <p>BK-3917-614: <i>"Hofanlage Sielemann mit Kulturlandschaftskomplex in Bielefeld-Bechterdissen / alte strukturreiche Hofstelle mit alten Hofbäumen, Heckenresten, Steinmauerresten,</i></p>	<p>setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die nicht bereits als BSN dargestellten Flächen des Sussieksbachsystems sind nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft.</p> <p>Sie sind naturschutzrechtlich als LSG gesichert.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Flächen im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Flächen werden wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige</p>		
--	---	--	--

Obstwiesen und artenreichen Gehölzstreifen/ selten gewordener Ausschnitt der alten Kulturlandschaft / wichtiger Trittsteinbiotop"
 BK-3917-605: "... Sussieksbachniederung: grünlandgeprägtes Grenzbachtal mit parziell naturnahem Bachlauf / fast durchgängig von dichtem Erlen-Eschen-Pappel-Gehölzsaum begleitet / Mähweiden und Mähwiesen, Naßweide / lokal wertvolles Refugial- und Vernetzungsbiotop im direkten Kontakt zum Naturschutzgebiet Windweheniederung / besondere ökologische Arrondierungsfunktion ..."

Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.
 Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.

Karte Regionalplanentwurf / Änderungsbereich (Nr. 19-2/3): LANUV-Fachportal (7): Themen Biotopkataster, Biotopverbund, NSG (= Abgrenzungsvorschlag):



Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7317			
<p>19 GI Forderung: Neuausweisung -3 B des Talsystems 04 Brönninghauser Bach als BSN 4 zw. B66 und Windwehe gem. Flächendarstellung LANUV-Biotopverbundkarte Nr. 30 und Einbindung in die Erweiterung des Regionalen Grünzugs "Windwehe-Brönninghauser Bach" bis zum Umspannwerk Bielefeld-Ost (vgl. <i>RGZ-Stellungnahme</i>) Lage: Talsystem Brönninghauser, Dingerdisser und Frordisser Bach zwischen B66 und Mündung in die Windwehe bei der L 805 Begründung/Erläuterung: Bedeutung im Biotopverbund nach LANUV-Fachportal (7): Objekt: VB-DT-BI-3917-006, Seitenbäche und Seitentälchen der Windwehe im Herforder Hügelland (<u>vgl. Texte Nr. 19-2</u>)</p> <p>Stichworte aus Biotopkataster NRW (7): BK-3917-036: <i>"Talsystem des Brönninghauser, Dingerdisser und des Frordisser Baches: das naturnahe örtlich unverbautes</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz,</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p><i>Bachsystem mit nahezu geschlossenen bachbegleitenden Gehölzsäumen durchzieht ein langgestrecktes Grünlandtäälchen / Quellregion des Frordisser Baches mit Roterlen und Pappeln, Talhänge mit Eichen-Buchenwald / Talgrünland wird überwiegend beweidet / brachgefallenes Talgrünland des Bröninghauser Baches westlich der BAB 2 von besonderem Wert / einzelne Kleingewässer mit dichtem Binsensaum / das naturnahe reich strukturierte, grünlandgeprägte Bachtalsystem ist ein wichtiger Refugial- und Vernetzungsbiotop mit Bezug auf das anschließende Naturschutzgebiet "Windwehe" / gesetzl. gesch. Biotope: Bruchgebüsch, Bachoberlauf im Mittelgebirge, Bachmittellauf im Mittelgebirge, Bachbegleitender Erlenwald, Rasen-Großseggenried, Nass- und Feuchtwiese, Tümpel"</i></p> <p>Vogeldaten aus Ornitho.de (Biostation GT/BI): Nachtigall 2020 singend</p> <p>Karten zu 19-3 Regionalplanentwurf / Änderungsbereich: LANUV-Fachportal (7): Themen Biotopkataster, Biotopverbund, NSG</p>	<p>dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am</p>		
---	--	--	--

<p>Vgl. Ziff. 19-2 (dort (= Abgrenzungsvorschlag): Vgl. Ziff. 19-2)</p>	<p>gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7318</p>			
<p>19- ASB Forderung: Beibehaltung der BSN 4 035 Lintheide / Lintholz nördl. BI- siedh Brönninghausen e Lage: Laubwaldgebiet Lintheide und Blatt Lintholz, westlich und östlich der BAB 2, 14 nördl. L805 / Windwehe Begründung/Erläuterung: Bedeutung im Biotopverbund nach LANUV-Fachportal (7): Objekt: VB-DT-BI-3917-008, Lintheide und Lintholz beidseitig der BAB 2 östlich Bielefeld-Heepen Gesamtbewertung: besondere Bedeutung (Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereiche des Biotopverbundes NRW) Wertbestimmende Merkmale / Gebietsbeschreibung (Auszüge): - auf überwiegend frischen bis mäßig feuchten Standorten stocken Eichen-Mischwälder (Eichen-Buchenwald) - in langgestreckter Senke bachbegleitender Erlen-Eschenwald - vergleichsweise großflächiges Waldgebiet im sonst waldarmen, ackerbaulich geprägten Herforder Hügelland - bildet zusammen mit dem angrenzenden Wald-Naturschutzgebiet "Eichen-Hainbuchenwald im Hölungsfeld" eine weitgehend naturnahe Waldinsel Schutzziel: Erhalt einer vergleichsweise großen, naturnahen Waldinsel inmitten</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

des intensiv landwirtschaftlich genutzten Herforder Hügellandes
Stichworte aus Biotopkataster NRW (7):
 BK-3917-030 Laubwaldgebiet Lintheide und Lintholz: "...Großflächiger Eichen-Mischwald / größtes, zusammenhängendes Laubwaldgebiet des waldarmen Herforder Hügellandes auf Bielefelder Gebiet mit überwiegend naturnaher Waldvegetation / gesetzl. gesch. Biotope: Bachbegleitender Erlenwald, Bachoberlauf im Mittelgebirge."

sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert.

Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.

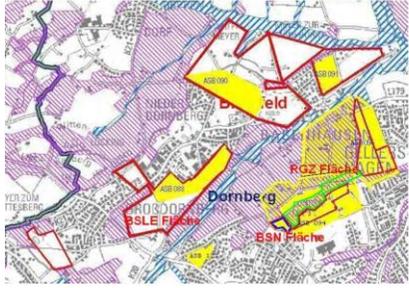
Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information

Kart Regionalplan LANUV-
 en wurf /
 zu Änderungsbereich
 19- h:
 4



Geltender Regionalplan TA OBB (2):



	<p>weitergeleitet. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7319</p>			
<p>Anhang: Detail-Ausführungen zu Einzelflächen Zu Blatt 13 Nr. 4: BSLE/RGZ im Bereich Großdornberg, Niederdornberg, Babenhausen (u.a. ASB 88/90/91/94/96)</p>  <p>Legende: ■ = zusätzliche RGZ Fläche am Babenhauser Bach ■ = zusätzliche BSN Fläche am Hof Hallau ■ = zusätzliche BSLE Flächen im Bereich Niederdornberg/Babenhausen, durch die Planungsbehörde als LSG zu sichern ■ = vorgeplante ASB Flächen</p> <p>Im Auftrag der Bezirksregierung Detmold als regionale Planungsbehörde hatte im Jahre 2018 die LANUV auf allen Flächen des Bezirks die Biotopverbundsysteme im</p>	<p>Es wird auf die Ausgleichsvorschläge in ID 9953 und ID 9954 verwiesen.</p>		<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde sowie die Ausgleichsvorschläge zu den IDs 9953 und 9954 verwiesen.</p>

<p>Regionalplanbereich untersucht und dabei Kernflächen mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem sowie Verbindungsflächen mit besonderer Bedeutung für das Biotopverbundsystem in ihrer Funktion untersucht und festgelegt. In Vorbereitung und in Mitwirkung beim Regionalplanentwurf 2021 hat die Stadt Bielefeld in ihrem Fachbeitrag für den ASB -Bereich insgesamt 956 ha Fläche, gleich 9,56 km², als potenziell für die Siedlungsbebauung geeignet angemeldet, die dann im Entwurf der Bezirksregierung auch dargestellt worden sind.</p> <p>Der Bereich im Bielefelder Westen mit einer intakten Kulturlandschaft und seinen intakten Sieksystemen spielt für den Naturschutz im Raum Bielefeld eine besondere Rolle. An keiner anderen Stelle im Stadtgebiet finden sich die Merkmale der Kulturlandschaft im Ravensberger Hügelland so ausgeprägt wie in diesem Bereich.</p> <p>In diesen Bereichen finden sich in den Bachauen von Hasbach, Johannisbach und Babenhauser Bach geobotanische Raritäten wie der Sumpfstorchschnabel (<i>Geranium palustre</i>, Rote Liste 3), das Wassergreiskraut (<i>Senecio erraticus</i>), der Sumpfpippau (<i>Crepis paludosa</i>), die Sumpfdotterblume (<i>Caltha palustris</i>, Rote Liste Vorwarnliste), (<i>Dactylorhiza majalis</i>, Rote Liste 2) und die Echte Brunnenkresse (<i>Nasturtium officinale</i>). Die äußerst fruchtbaren und</p>			
---	--	--	--

<p>landwirtschaftlich hochwertigen Eschböden (Lösslehm, Bodenwertzahl über 65 bis zu 90 in Babenhausen, Dr. Grothaus) zwischen den Siektälern auf den Riedel genannten Landrücken beherbergen unter anderen die Stinkende Hundskamille (<i>Anthemis cotula</i>, Rote Liste 3). Diese, wie geobotanisch nachgewiesen, intakten Biotopsysteme aus Siektälern und Eschrücken sind Voraussetzungen für die intakten Habitate unserer planungsrelevanten Avifauna. Am ehesten hier im nördwestlichen Bereich der Stadt Bielefeld, die laut Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer zu den Kernräumen der Bielefelder Landwirtschaft gehört, sind wohl auf Grund der verhältnismäßig geringen Viehdichte und dem damit verbundenen geringeren Gülleeintrag ein verträgliches Miteinander zwischen Landwirtschaft und Naturschutz möglich.</p> <p>Avifaunistisch beherbergt diese Landschaft daher wichtige etliche Arten. Als seltene Stillgewässerart stellen wir im Planungsbereich zunächst die Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>) fest, die spontan beim Meyer zu Wendischhof siedelt. Sowohl in der Hasbachaue als auch der Johannisbachaue finden wir den Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>, nach Anhang VS-Richtlinie streng geschützt) vor, mit Bruthöhlen auf jeden Fall in der Johannisbachaue. Den Babenhauser Bach nutzt der Eisvogel ebenfalls als Jagdrevier, in allen 3 Auenbereichen finden wir auch die</p>			
--	--	--	--

<p>Gebirgsstelze. Auf den Eschbereichen hat der Feldsperling (<i>Passer montanus</i>, nach Anhang VS-Richtlinie geschützt) sein Nahrungshabitat. Er brütet in den Waldstreifen und Auwäldern der 3 genannten Bachbereiche. Auch die Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>, nach Anhang VS-Richtlinie geschützt) und der Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>, nach Anhang VS-Richtlinie geschützt) wurden in den Eschbereichen vielfach beobachtet. Zwar hatte der Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>, nach Anhang VS-Richtlinie streng geschützt) dort kein Brutrevier mehr, jedoch stellen die Flächen Nahrungshabitate für den Kiebitz dar, der im Bereich Bavostraße, Großdornbergerstraße, Wittlersweg genauso häufig beobachtet worden ist, wie Wiesenpieper und Feldlerche. Diese teilweise streng geschützten Arten sind planungsrelevant. Gleichwohl durchschneiden die dargestellten ASB Gebiete 94, 96 und 88 diese Bereiche. Schließlich findet man auch das gesetzlich geschützt Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>, Rote Liste 2S, laut LANUV nicht nur in ungünstigem sondern schlechten Erhaltungszustand, da es an extensiver genutzten Ackerflächen mangelt, mit 4 Revieren (= Familien) gefunden 2019 auf dem Plangebiet ASB 096, ein weiteres wurde in der Nähe 2020 kartiert. Auf dem ASB 096 ist je ein Revier 2019 und 2020 kartiert worden. Außerdem befindet sich ein Rebhuhnrevier im südlichen Teil der</p>			
--	--	--	--

ASB Fläche 088, gefunden 2020. Von insgesamt 12 bekannten Revieren in der Vogelzählungen 2019/2020 im ganzen Bereich Dornberg, Schröttinghausen, Babenhausen wären damit 8 unmittelbar vom Aussterben bedroht, und die vier weiteren hochgradig gefährdet. Nicht vergessen werden darf das Vorkommen der Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*) im Meßtischblattquadranten 3917.1, der Großen Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), des Großen Mausohr (*Myotis myotis*) (lt. LANUV alle in ungünstigem Erhaltungszustand, Rote Liste-stark gefährdet) und des Großen Abendseglers (*Nyctalis noctula*) (laut Rote Liste durch extreme Seltenheit gefährdet). In wieweit Wochenstuben oder Winterquartiere direkt betroffen sind, müsste noch weiter geklärt werden.

Daher ist es aus naturschutzfachlicher Sicht unabdingbar, sämtliche BSN- und BSLE-Flächen zu erhalten und sie um die rot gekennzeichneten Flächen auf der Karte zu erweitern und zu sichern als Landschaftsschutzgebiete, besser noch als regionale Grünzüge.

Bislang ist der Bereich von größeren verkehrlichen Zerschneidungen und städtisch geprägten Siedlungsformen verschont geblieben und grenzt im Westen an ein UVZR Gebiet. Insgesamt überwiegt noch der dörfliche Charakter der Siedlungsstrukturen. An manchen Stellen ist die Zersiedlung jedoch bereits

<p>kritisch und es drohen die Bereiche Großdornberg, Niederdornberg und Babenhausen östlich der Hasbachaue und westlich der Johannisbachaue zu einem kompakten städtischen Siedlungsbrei zusammenzuwachsen, verbunden mit der Vernichtung weiter Teile der typisch ravensbergischen Kulturlandschaft und verheerenden Folgen für den Biosystemverbund. Allein im Raum Dornberg, Niederdornbereich - Deppendorf bzw. Babenhausen hat die Stadt Bielefeld eine Fläche von 156,6 ha für ASB Gebiete reservieren lassen. Es sind dieses der ASB 088, Auf dem Esch – Johannisbach, mit 13,8 ha, der ASB 090, nördlich Niederdornberg, mit 11,2 ha, der ASB 91, Schröttinghauser Straße, mit 9,4 ha, der ASB 094, Poggenpohl Süd – Kattenstert/Dürerstraße, mit 51 ha, der ASB 096, Am Poggenpohl – Babenhauser Straße/Am Leihkamp, mit 77,3 ha und ASB 123, Fürfeld, mit 3,3 ha, das allerdings nicht mehr im Planungszustand ist, sondern in dem im Herbst 2019 die Baumaßnahmen begonnen haben. Untersuchungen des LANUV, sowie des Naturschutzbeirats und der Naturschutzverbände kommen zu dem Ergebnis, dass alle diese Bereiche nicht als Siedlungsfläche geeignet sind. Etwa die Hälfte der vorgesehenen Flächen kollidiert direkt mit Flächen, die eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund besitzen. Zurzeit sind</p>			
---	--	--	--

<p>diese meistens als BSLE–Gebiete gekennzeichnet und zum Teil als Landschaftsschutzgebiete geschützt und gesichert. Die Kulturlandschaft im Bereich des Bielefelder Westens ist eine typische noch intakte Landschaft mit hohem naturschutzfachlichem Interesse. Sie beherbergt zahllose Rote Liste-Arten. Allein die Eingriffe im Bereich der Siedlungsflächen würden zu einer unwiederbringlichen Zerstörung dieser Kulturlandschaft führen.</p> <p>Rein rechnerisch wäre es möglich, auf den vorgesehenen 156,6 ha Platz für 3.000 -4.000 Wohneinheiten zu schaffen mit etwa 4.000 - 7.000 zusätzlichen Einwohnern, die viele Kilometer vom Bielefelder Stadtzentrum entfernt siedeln würden. Die Stadt Bielefeld ist nach Osten ausgerichtet. Die Hauptverkehrsachsen der deutschen Bahn und der Autobahnen sowie der großen Bundesstraßen befinden sich allesamt im Bielefelder Osten oder Süden. Die Verkehrsinfrastruktur zum Bielefelder Westen hin ist nicht auf ein Wachstumspotential ausgelegt. Als Hauptverkehrsachsen haben wir im Westen nur die wenig leistungsfähigen Straßen, Wertherstraße (30er Zone), die Stapenhorststraße (30er Zone), die Jöllenbecker Straße, die Voltmannstraße und die Babenhauser Straße. Schon zum jetzigen Zeitpunkt sind diese Verkehrsachsen zu Hauptverkehrszeiten hoffnungslos überlastet und können trotz</p>			
---	--	--	--

<p>einer geplanten Verstärkung des ÖPNV bei weiterem Wachstum nach Westen nicht entlastet werden.</p> <p>Bielefeld arbeitet an einer Verkehrswende, nach der der MIV auf 25 % des Modal Splits zurückgedrängt werden soll. Dieses kann jedoch nicht gelingen, wenn immer mehr Bewohner auf den MIV angewiesen sein werden. Es ist nun einmal eine Binsenwahrheit, dass, je weiter der Siedlungsraum von den zentralen Funktionen einer Stadt entfernt ist, desto zwingender die Nutzung des Kraftfahrzeugs wird. Sogar der ADAC hat einmal Recht, wenn er mantraartig betont, dass "die Erreichbarkeit" der Innenstädte und die Qualität der urbanen Mobilität wichtige Standortfaktoren für... Beschäftigung und Lebensqualität" seien (Udo Stötzel, ADAC - Präsidium Ostwestfalen).</p> <p>Der ÖPNV wird durch die Linien 24, 25 und 26 sowie die Stadtbahnlinie 4 bedient. Ein leistungsfähiges Radverkehrsnetz gibt es zurzeit nicht.</p> <p>Selbst unter der Voraussetzung, dass - was naturschutzfachlich abzulehnen ist - die Stadtbahnlinie 4 bis zur Endstation der Stadtbahn Linie 3 durchgebaut würde, wäre die Verkehrsinfrastruktur nicht in der Lage, die zusätzlichen Wohneinheiten an das Bielefelder Zentrum anzubinden.</p> <p>Dieses haben verschiedene Gutachten zum Thema nachgewiesen. Zwingend wäre daher der planerische Ruf nach Verstärkung der Verkehrsinfrastruktur, die</p>			
--	--	--	--

<p>dann benötigt würde. Es sind Planungen, die bereits vor vielen Jahrzehnten verworfen worden sind, wie der Kreuzungsbereich des Ostwestfalendamms im Bielefelder Norden und die Spange durch den westlichen Bielefelder Grünzug. Die Planungssituation der Stadt Bielefeld geht wohl davon aus, das Stadtzentrum und die verdichteten Bereiche der Stadt bis zur Babenhauser Straße im Bereich der Hasbachaue auszudehnen. Alle Flächen des Biotopverbundes würden und aufgebrochen und viele durch Siedlung verdichtet. Eine Innenstadtsituation wäre dann bis zur Babenhauser Straße hin zu finden. Eine solche Planung würde neben der Einschränkung für die Landwirtschaft Verluste von Böden mit höchsten Punktzahlen, auch das Ende der Biotopverbundsysteme zwischen Hasbach und Babenhauser Bach bedeuten und dem Artensterben in Bielefeld deutlich Vorschub leisten. Vor Jahrzehnten war die Politik bereits einmal soweit, die Planung im Bereich Hof Hallau fallen zu lassen. Mittlerweile würde dieser Bereich durch den neuen Regionalplan vollkommen überplant. Es ist ein großer strategischer Fehler, Bielefeld nach Westen hin in eine intakte Kulturlandschaft hinein zu entwickeln, wie es bereits ein großer strategischer Fehler war, nach der Universität auch die Fachhochschulen dort auf einem eigenen Campus zusammenzufassen, stattdessen</p>			
---	--	--	--

ist es aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich, weitere Bereiche mit hoher Bedeutung für das Biotopverbundsystem mindestens als Landschaftsschutzgebiete zu schützen, um die Verstädterung des Babenhausen -Dornberger Bereichs noch verhindern zu können.

Daher sind bis auf wenige Bereiche im ASB Gebiet 096 westlich des Röteweges, und des ASB Bereiches 094 im Anschluss an die Fachhochschulbaulichkeiten, sowie des ASB Bereichs 123, ein kleiner von allen vier Seiten von Siedlungsbereichen umschlossener Bereich im Zwickel Großdornberger Straße /Wertherstraße, wo die Bebauung überdies bereits begonnen hat, allesamt abzulehnen.

Stattdessen ist der Bereich mit besonderer Bedeutung für die Biotopverbundsysteme auszudehnen und entsprechend zu schützen. Die Flächen ergeben sich aus der beigefügten Karte, rot umrandet.

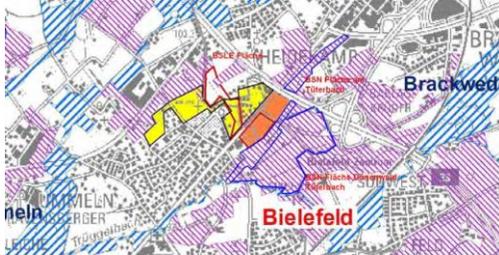
Die Ausweisung größerer, nicht integrierter Gewerbegebiete im Bereich Großdornberg, war ein Fehler, der wohl noch auf die Zeit vor der kommunalen Gebietsreform zurückzuführen war.

Westlich des Höfeweges befindet sich im aktuellen Flächennutzungsplan noch eine Fläche, die als Gewerbefläche ausgewiesen ist, aber ebenfalls mit dem Planungsziel des Erhalts der Ravensberger Kulturlandschaft mit seinen Bioverbundsystemen mit hoher Bedeutung kollidiert. Diese ist

<p>zurückzunehmen und ebenfalls als BSLE - Fläche dauerhaft für die (möglichst ökologische) Landwirtschaft zu sichern. Darüber hinaus sind im gesamten Bereich wohl keine weiteren GIB (Gewerbeflächen) in der Planung der Stadt Bielefeld ausgewiesen, was zu begrüßen ist.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7320</p>			
<p>Zu Blatt 13 Nr. 7: BSN und RGZ im ASB 099</p>  <p><i>Abb.: rot umrandet: ASB 099</i></p> <p>Im alten im gültigen Regionalplan ist der Schlosshofgrünzug im Bereich des unteren Schloss-hofbaches zwischen Jöllenbecker Straße und Apfelstraße als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung(BSLE)</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>gesichert. Die Flächen sind im westlichen Teil als extensiv bewirtschafteter Grünzug genutzt, im östlichen Teil als Fläche für Kleingartenanlagen. Im Bereich dieses alten Schlosshofsieks haben sich an den Feuchtstellen hochinteressante Biotope gebildet, die gekennzeichnet sind von mehreren geschützten Arten wie <i>Senecio aquaticus</i>, <i>Caltha palustris</i> und verschiedenen Seggenarten wie <i>Carex pallescens</i>. Im Biotopverbundsystem des Johannisbaches spielt diese Aue eine große Rolle, da sie ein Refugium für mesophile und oligophile Arten bildet, mit der entsprechenden reichhaltigen Insektenfauna. Auch zum Schutze des Klimas ist dieser Bereich als bedeutende Kaltluftschneise zu werten, da sie einem mehrere 100 m breiten flachen Einschnitt in das Gelände bildet in das Kaltluft aus den nordwestlichen Bereichen gut einfließen kann. Darüber hinaus hat dieser Bereich eine hohe Freiraum- und Freizeitnutzungsfunktion. In ihrem ASB 099 weist der Regionalplanentwurf diese Aue bis an die Grenze des Schlosshofbaches als Siedlungsfläche aus. In den Prüfberichten, die das Planungsbüro Kortemeier verfasst hatte, wird davon ausgegangen, dass erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt werden können. Nichtzutreffend ist allerdings die Einschätzung, dass die Fläche unerheblich sei für Mensch und menschliche Gesundheit und für die</p>	<p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die konkrete Fläche des ASB 099 ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) nicht mit einer Biotopverbundstufe bewertet.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p>		
--	---	--	--

<p>Erholungsfunktion. Vielmehr ist diese Erholungsfunktion erheblich. Es mag sein, dass zurzeit keine planungsrelevanten Arten vorgefunden werden. Andererseits ist das Feuchtgrünland von erheblichem geobotanischem Artenreichtum mit vielen Rote Liste Arten, es ist durchaus damit zu rechnen, dass planungsrelevante Arten der Fauna dort vorkommen. Nichtzutreffend ist auch die Einschätzung, dass die Flächen nicht zu einem Biotopverbund gehören. Vielmehr stellen die Flächen eine zentrale Bedeutung des Biotopverbunds Johannisbachaue dar, weil eben diese Flächen gute Refugialräume für oligophile und mesophile Arten bietet (vgl. auch LANUV-Karte Biotopverbund [7]). Die Auswirkung klimatischer Art werden allerdings gesehen. Da diese Flächen innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion befindlich seien, außerdem sieht der Prüfbericht erhebliche Umweltauswirkungen hinsichtlich schutzwürdiger und klimarelevanter Böden. Die Empfehlung des Prüfberichts hinsichtlich der Fläche ASB 099 geht dahin, die Umweltauswirkungen als schutzgutübergreifend erheblich einzuschätzen. Dies gebietet, nicht erst die Stadt Bielefeld darüber entscheiden zu lassen, sondern bereits in Regionalplan die Flächen entsprechend</p>	<p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
--	--	--	--

<p>als BSN und RGZ zu kennzeichnen und den ASB Bereich zu streichen.</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7321</p>			
<p>Zu Blatt 18 Nr. 5b: BSLE/RGZ im Bereich Ummeln/Heidekamp, ASB 076, GIB Pivitsweg</p>  <p>Im Auftrage der Bezirksregierung Detmold als regionale Planungsbehörde hatte im Jahre 2018 die LANUV auf allen Flächen des Bezirks die Biotopverbundsysteme im Regionalplanbereich untersucht und dabei Kernflächen mit <i>herausragender</i> Bedeutung für das Biotopverbundsystem sowie Verbindungsflächen mit <i>besonderer</i> Bedeutung für das Biotopverbundsystem in ihrer Funktion untersucht und festgelegt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>In Vorbereitung und in Mitwirkung beim Regionalplanentwurf 2021 hat die Stadt Bielefeld in ihrem Fachbeitrag für den ASB -Bereich insgesamt 956 ha Fläche, gleich 9,56 km², als potenziell für die Siedlungsbebauung geeignet angemeldet, die dann im Entwurf der Bezirksregierung auch dargestellt worden sind. Hierzu gehört auch die ASB Fläche 076 mit einer Größe von 18,2 ha im Bereich Ummeln/Heidekamp. Der Prüfbericht vertritt die Auffassung, dass diese Flächen keine erheblichen Umweltauswirkungen im Plangebiet hätten und lediglich bedauerlich sei, dass 95 % des Plangebiets im Umfeld stark emittierender Anlagen und Straßen lägen. Obwohl das von der Stadt Bielefeld beauftragte Büro Kortemeier & Brockmann konstatiert, dass im unmittelbaren Umfeld von 300 m die planungsrelevante Art Kiebitz noch vorkommt, wird die Auffassung vertreten, dass das Planungsvorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen auf planungsrelevante Arten habe, was sich die Bezirksregierung durch die Vorlage des Entwurfs zu eigen macht. Die Störung der Biotopverbände wird ebenfalls verneint, da nur kleinflächig Flächen betroffen seien. Die Karte des LANUV weist aus, dass diese Flächen sehr wohl eine erhebliche Bedeutung als Klammerfunktion zwischen den BSN Bereichen Lichtebach, Lutter und Trüggelbach haben. In der Fläche selbst</p>	<p>festzulegen. Landschaftsschutzgebiete beziehen sich dabei nicht nur auf Erholungsnutzungen, sondern auch auf den Biotopverbund und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Als BSLE sind ergänzend Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) festgelegt worden. Die angeregten BSLE Flächen, die sich in der Darstellung des RPlan OWL Entwurfs im Freiraumbereich befinden, sind bereits als BSLE ausgewiesen. Bezüglich der angeregten BSLE Flächen, die sich im RPlan OWL Entwurf im Siedlungsbereich befinden, wird der Anregung nicht entsprochen. Die Sicherung und die Entwicklung von innerstädtischen Freiflächen ist immer im Spannungsfeld mit dem Ziel der Innenentwicklung zu sehen. Eine zeichnerische Festlegung im Regionalplan OWL als Siedlungsbereich ermöglicht auf den nachfolgenden Planungs- und Entscheidungsebenen verschiedene Entwicklungs- und Nutzungsoptionen, sowohl für die bauliche Nutzung als auch für die Entwicklung und Sicherung als Freifläche, z.B. als Grünanlage, Fläche für den Hochwasserschutz oder Park. Sie erhöht die Flexibilität der kommunalen Stadtplanung, ohne dass die Bedeutung der innerörtlichen Freiflächen damit heruntergestuft wird.</p>		
---	---	--	--

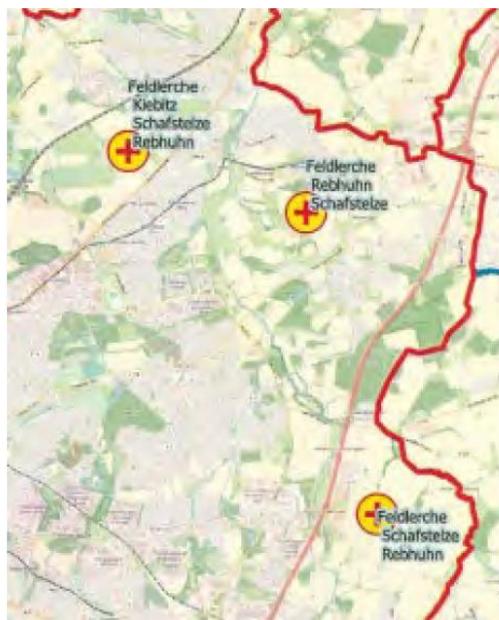
<p>befindet sich der Tüterbach mit einer durchaus bemerkenswerten Erlenbruchhaue (<i>Urtico-Alnetum</i>). Statt die bedeutenden Verbindungsflächen mit ihrer Klammerfunktion für das Biotopverbundsystem zu unterstützen und zu verstärken, zerschneidet diese Planung das Biotopverbundsystem endgültig, was zwingend zu einer weiteren Bedrohung der BSN Flächen und zu einer deutlichen Artenverarmung führt. Zwischen den als BSN ausgewiesenen und geschützten Bachauen der Lichte-, Lutter und Trüggelbach kann kein Genfluss mehr stattfindet. Bekannt ist, dass in den Biotopsystemen die Avifauna zu den wichtigsten Ausbreitungsvektoren für Diasporen gehört. Zurzeit noch sind in der Fläche Kiebitz, Schwarzspecht, Mäusebussard und Feldsperling anzutreffen.</p> <p>Stattdessen wäre es erforderlich, um die Biotopverbundsysteme zwischen Trüggelbach und Lutteraue zu stärken, die weiteren Flächen in den Schutzbereich einzubeziehen, die auf der Karte rot umrandet sind. Des Weiteren ist es sinnvoll und zur Zielerreichung erforderlich, nicht nur den Trüggelbach, sondern auch den Tüterbach bis zur Mündung in den Trüggelbach als BSN Fläche auszuweisen. Schwarzspecht, Feldsperling und Mäusebussard finden dort Ihre Bruthabitate.</p> <p>Kulturlandschaftlich und</p>			
--	--	--	--

<p>raumordnungstechnisch würde diese Unterschutzstellung, am besten durch Landschaftsschutzgebiet gesichert, bedeuten, dass noch ein freier Landschaftsraum zwischen dem Stadtteil Bielefeld ummelden und im Stadtteil Bielefeld Brackwede bestehen bliebe. Dieses hat erhebliche klimatechnische Vorteile, da Frischluftschneisen erhalten blieben. Dem immer weiteren Zuwachs in einer siedlungsbreiarartigen Stadtlandschaft könnte dadurch vorgebeugt werden. Wichtige planungsrelevante Arten hätten bei der weiteren Unterschutzstellung einen Überlebensvorteil. Bei den Böden handelt es sich nicht um geringwertige Sandböden der Senne sondern um durchaus landwirtschaftlich attraktive Lösslehmböden mit höherer Bodenwertzahl. Die ökologische Bewirtschaftung dieser Flächen wäre für den Erhalt der Artenvielfalt und zur Stärkung des Bioverbundsystems selbstverständlich von hoher Wichtigkeit und wäre hier ebenfalls zu fordern. Zwingend ist in diesem Zusammenhang auch der Verzicht auf das Gewerbegebiet beidseits des Pivitsweges, das ebenfalls stark negative Auswirkung auf die Biotopverbünde hätte. Leider ist in einem Regionalplanänderungsverfahren von 2015 diese Fläche zwecks Gewerbebebauung aus den Bereichen der geschützten Landschaft (BSLE nördlicher Teil und BSN südlicher Teil) herausgenommen worden. Ohne die</p>			
--	--	--	--

<p>zumindest weitgehende Rücknahme der damaligen Entscheidung hätte ein Verzicht auf das ASB 076 nicht die weitreichende positive Wirkung, die sie in Zusammenhang mit dem Verzicht auf das GIB hätte.</p> <p>Auch der zwischen Tüterbach und Trüggelbach liegende, bislang als BSN geschützte Dünenwald hat eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund und für den Artenschutz. Hier finden wir eine für die trockenen Dünenzüge typische Vegetation mit <i>Vaccinium myrtillus</i> (Heidelbeere), <i>Vaccinium vitis-idea</i> (Preiselbeere Rote Liste 3), <i>Carex arenaria</i> (Rote Liste 3) und <i>Festuca filliformis</i> (Vorwarnliste) sowie <i>Polypodium vulgare</i> (Gewöhnlicher Tüpfelfarn) und <i>Calluna vulgaris</i>, ebenfalls typisch für eine Dünenvegetation und nicht zuletzt Stechpalme (<i>Ilex aquifolium</i>), geschützt durch die BundesartenschutzVO. Auffällig ist das Vorkommen des leberbraunen Milchlings (<i>Lactarius hepaticus</i>), in NRW ungefährdet, aber im Osten Deutschlands und in Bayern auf der Roten Liste, jedenfalls ein Zeiger für relativ ungestörte und nährstoffarme Verhältnisse in einem Kiefernwald.</p> <p>Die genannten Landschaftsbereiche mit Ihren Wiesen und Waldrändern sind Jagdrevier der Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>, streng geschützt FFH-Richtl., Anh.IV, Rote Liste NRW 2), die Ihre Schlafhöhlen in etwa 1 km östlich</p>			
--	--	--	--

<p>dieses Bereichs haben (<i>Quelle: LANUV NRW, Linfo-Datenbank</i>), und des Großen Abendseglers (<i>Nyctalus noctula</i>, Rote Liste extrem selten) Um den Biotopverbund langfristig zu sichern, ist daher die Rücknahme der Maßnahme, bzw. weitere Sicherung als BSN, wie auf der Karte blau gekennzeichnet, zu fordern.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7322			
<p>E.1.2.3 Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes Im Kapitel 4.7 des Regionalplanentwurfs wird die Benennung und Darstellung von Bereichen zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes zusätzlich zu dem im Ziel F 15 Absatz 2 genannten Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde" als Option benannt. Angesichts des dramatischen Rückgangs der Vogelarten des Offenlands sollte davon unbedingt Gebrauch gemacht werden. Die Naturschutzverbände können hierzu kein Gesamtkonzept für das Plangebiet OWL vorlegen, dieses ist Aufgabe der Regionalplanung und des LANUV. Für den Kreis Gütersloh und die Stad Bielefeld bringen wir die in den beigefügten Karten gekennzeichneten</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Das Sonderzeichen BSLV ist primär für das Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde" entwickelt worden. Das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde erstreckt sich vom Kreis Paderborn über den Kreis Soest bis zum Kreis Unna im Regierungsbezirk Arnsberg. Ein entsprechendes Planungssymbol ist sowohl im Entwurf des Regionalplans Ruhr als auch im rechtskräftigen Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis enthalten. Der Regionalplanentwurf OWL hat dieses Sonderzeichen übernommen, um so eine gebietsübergreifende kohärente, regionalplanerische Sicherung des Vogelschutzgebietes zu gewährleisten. Die Kategorie BSLV ist speziell für das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>noch verbliebenen Schwerpunktorkommen von Vogelarten des Offenlandes, dargestellt auf Grundlage von Kartierungen der Biologischen Station Gütersloh/Bielefeld im Zeitraum von 2015 - 2020, als Anregung für die Darstellung und Abgrenzung von BSLV-Bereichen in das Verfahren ein. Die Vorkommen sind in den Karten durch Punktsymbole gekennzeichnet, eine genauere räumliche Abgrenzung können wir ergänzend vorlegen, sofern unser Vorschlag, eine Diskussion um die Darstellung von BSLV-Bereichen zu führen, aufgegriffen werden sollte.</p>	<p>entwickelt worden; es können aber auch weitere Gebiete im Regionalplan OWL mit dieser Schutzkategorie festgelegt werden, wenn diese die speziellen fachlichen und rechtlichen Anforderungen erfüllen. Für die Einstufung weiterer Gebiete als BSLV sind zwei Voraussetzungen maßgeblich: Die betreffenden Gebiete müssen erstens eine Landschaftsstruktur aufweisen, die vergleichbar mit der Hellwegbörde ist (stark landwirtschaftlich geprägt und insgesamt strukturarm), sodass eine Festlegung als BSN rechtlich nicht möglich ist. Es muss zweitens eine naturschutzfachliche Wertigkeit aufweisen und als EU-Vogelschutzgebiet gemeldet sein. Vogelschutzgebiete sind nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) bereits per Gesetz geschützt. Dies rechtfertigt die Festlegung der Gebiete als Vorranggebiet in der Regionalplanung. Die Ausweisung von Flächen als BSLV und damit als Vorranggebiete setzt eine Schutzwürdigkeit voraus, die der eines Vogelschutzgebietes entspricht. Diese Schutzwürdigkeit muss durch Fachinformationssysteme oder durch entsprechende Schutzgebietsausweisungen dokumentiert sein.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde</p>		
---	---	--	--



Die Abbildungen zeigen Ausschnitte für die Schwerpunktorkommen im Stadtgebiet Bielefeld aus den insgesamt drei Karten zu den

ist dies im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Unabhängig von der Einstufung als BSLV können im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung entsprechende Flächen naturschutzfachlich gesichert werden.

<p>Schwerpunktorkommen von Offenlandarten im Kreis Gütersloh und der Stadt Bielefeld.</p> <p>Die Karten mit den Schwerpunktorkommen der Vogelarten des Offenlandes finden sich in einer Anlage zu diesem Teil der Stellungnahme.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7323			
<p>E.1.2.4 Regionale Grünzüge Darstellung als "Regionale Grünzüge" / "Innerörtliche Freiraumsysteme" Änderungsvorschläge zum Regionalplanentwurf Zusammenfassung "Regionale Grünzüge" sind laut Regionalplan Ziel 7 besonders in verdichteten Räumen als Vorranggebiete für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Sie sollen auch einem Zusammenwachsen von Siedlungen entgegenwirken. "Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als Regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung – abgesehen von</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Die zeichnerischen Festlegungen im Regionalplan OWL an den Nahtstellen zwischen Siedlungsbereichen und Freiraum ermöglichen auf den nachfolgenden Planungs- und Entscheidungsebenen verschiedene Entwicklungs- und Nutzungsoptionen, sowohl für die bauliche Nutzung als auch für die Entwicklung und Sicherung als Freifläche, z.B. als Grünanlage, Fläche für den Hochwasserschutz oder Park. Im</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>eng definierten Ausnahmen – ausschließen".</p> <p>"Innerörtliche Freiraumsysteme" innerhalb von Siedlungsbereichen sollen "zur Auflockerung und Gliederung, für den klimatischen Ausgleich, für die Erholung und den Biotopverbund zusammenhängende, ökologisch wirksame Freiflächensysteme entwickelt und erhalten werden. Ein Verbund dieser innerörtlichen Flächen sowie eine Anbindung an die freie Landschaft ist anzustreben."</p> <p>Darstellung der "Innerörtlichen Freiraumsysteme" (BSLE)</p> <p>Das Planzeichen für BSLE mit den feinen, senkrechten grünen Linien eignet sich nicht zur Darstellung von linienförmigen, schmalen innerstädtischen Grünzügen, die z.B. in Bielefeld häufig entlang der Bachniederungen verlaufen. Viele dieser Grünzüge lassen sich so nicht darstellen! Bei Verwendung des Planzeichens für "Regionale Grünzüge" fällt das etwas leichter. Besser wäre es aber, für "Innerörtliche Grünzüge" in Siedlungsgebieten ein eigenes Planzeichen mit einer besser sichtbaren Abgrenzung zu verwenden.</p> <p>Forderung:</p> <p>Die oft bandartigen, eher schmalen Grünzüge als deutlich von den Siedlungsflächen abgesetzte grüne Bänder mit einem eigenen Planzeichen</p>	<p>Sinne der rechtlich erforderlichen Abschichtung zwischen der Regionalplanung und der kommunalen Stadtentwicklung sowie der notwendigen Konkretisierung auf den nächsten Planungsebenen, eröffnen die Festlegungen für die Kommunen die Möglichkeit, ausgewogene, lokal angepasste Lösungen für die zum Teil sehr differenzierten und kleinräumigen Planungssituationen zu realisieren.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen ohne ein eigenes Planzeichen erhöhen die Flexibilität der kommunalen Stadtplanung, ohne dass die Bedeutung der innerörtlichen Freiflächen damit heruntergestuft wird. Dieses wird durch die textlichen Festlegungen im Kapitel 4 des Entwurfs des Regionalplans OWL sichergestellt. Die Kommunen können damit zielgerichtet auf geänderte Rahmenanforderungen reagieren, die sich in Bezug auf den Schutz innerstädtischer Freiflächen ergeben. Gerade die Belange der Klimaanpassung (Hitzebelastung, Starkregen etc.) können eine neue Bewertung von vorhandenen Freiflächen erfordern. Die Umweltprüfung zum Entwurf des Regionalplans OWL dokumentiert und bewertet zudem die innerstädtischen Freiflächen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird ein eigenes Planzeichen für nicht erforderlich erachtet.</p>		
--	--	--	--

<p>als "Innerörtliche Grünzüge" darstellen.</p> <p>Im Widerspruch zu den Grundsätzen und Zielen des Regionalplans sind die bedeutenden innerstädtischen Grünzüge im Kartenteil Bielefeld weder als "Regionale Grünzüge" noch als "Innerörtliche Freiraumsysteme" dargestellt. Zudem werden große Teile dieser bedeutenden Grünzüge sogar als ASB dargestellt und können damit als Reservefläche für Wohnbebauung herangezogen werden.</p>							
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung				
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7368</p>							
<table border="1" data-bbox="62 874 562 1038"> <tr> <td data-bbox="62 874 114 1038">03</td> <td data-bbox="114 874 232 1038">Aßbach-Grünzug</td> <td data-bbox="232 874 400 1038">Schlosshofgrünzug / Apfelstraße - Aßbach - Jöllheide</td> <td data-bbox="400 874 562 1038">Darstellung als ASB zurück nehmen</td> </tr> </table> <p>Bedeutung: Wichtige Grünverbindung zwischen Schlosshofbach und Jöllheide. Biotopverbund, Stadtklima, Gewässerschutz, Naherholung, Stadtgärten (Kleingartenanlage Klarhorst)</p>	03	Aßbach-Grünzug	Schlosshofgrünzug / Apfelstraße - Aßbach - Jöllheide	Darstellung als ASB zurück nehmen	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch bereits vorhandene Bebauung vorgeprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslagen Mitte und Schildesche. Sie sind für eine Ergänzung des zentralörtlich</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
03	Aßbach-Grünzug	Schlosshofgrünzug / Apfelstraße - Aßbach - Jöllheide	Darstellung als ASB zurück nehmen				

	<p>bedeutsamen ASB mit ASB-typischen Nutzungen wegen der dort vorhandenen Ausstattung mit Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen gut geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen freiräumlichen Belange (Biotop- und Freiraumverbund) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F24 (Wald innerhalb des Siedlungsbereichs), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>			
<table border="1"> <tr> <td data-bbox="56 518 291 622"> <p>Darstellung im Entwurf (Kartenblatt 13)</p> </td> <td data-bbox="291 518 548 622"> <p>Neue Darstellung:</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="56 622 291 1077">  </td> <td data-bbox="291 622 548 1077">  </td> </tr> </table>				<p>Darstellung im Entwurf (Kartenblatt 13)</p>
<p>Darstellung im Entwurf (Kartenblatt 13)</p>	<p>Neue Darstellung:</p>			
				
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>	
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7369</p>				

04	Grünzug Sieben- Teiche- Bach	Brake	ASB 023: Vollständig e Streichung
----	---	--------------	--

Bedeutung: Stadtklima, Biotopverbund, Naherholung, Gewässerschutz, Überschwemmungsgebiet, planungsrelevante Arten, geschützte Biotope



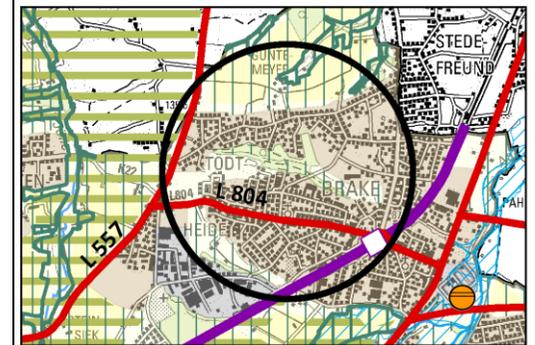
**Darstellung im
Entwurf
(Kartenblatt 13)**



Neue Darstellung:



Der Anregung wird nicht entsprochen. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Brake. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F24 (Wald innerhalb des Siedlungsbereichs), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.



Der Anregung wird nicht entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung der ASB-Festlegung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass insbesondere mit Blick auf die regionalplanerische Sicherung des Waldes teilweise eine Rücknahme des ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung erfolgt.

Auf Grund der klar und eindeutig abzugrenzenden Siedlungsbereiche sieht die Regionalplanungsbehörde in diesem Teilraum nicht die Gefahr, dass regionalplanerisch unerwünschte bandartige Strukturen entstehen oder weiter verfestigt werden, bzw. weiter zusammenwachsen können. Innerhalb des Teilraums liegt zudem keine Splitter- und Streusiedlung, die mit Blick auf ein

<p>Im aktuellen Regionalplan ist der Grünzug als BSLE dargestellt. Im neuen Entwurf sind Teile als ASB dargestellt (s.u.), u.a. auch das naturschutzfachlich wertvolle nördliche Seitensiek. Der Grünzug verbindet die BSN-Bereiche in der Jölle-Niederung im Westen mit der Aue der Aa im Osten, in den der Bachlauf entwässert. Er ist zentrale Grünanlage im Ortsteil Brake. Vorgeschlagen wird eine Verknüpfung mit dem Kerksiek-Grünzug im Süden.</p> <div data-bbox="62 751 277 979" style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Der folgende, im Grünzug dargestellte ASB ist vollständig zu streichen.</p> </div> <div data-bbox="62 983 553 1023" style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%; border: none;">ASB 023</td> <td style="border: none;">Begründung</td> </tr> </table> </div>	ASB 023	Begründung			<p>regionalplanerisch unerwünschtes Zusammenwachsen von Siedlungsstrukturen die Festlegung eines regionalen Grünzugs rechtfertigen würde.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Flächen, die eine besonders hohe ökologische Wertigkeit und Funktion besitzen, bereits im Entwurf des Regionalplans OWL als Waldbereiche und BSLE festgelegt worden sind.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4 wird verwiesen.</p>
ASB 023	Begründung				

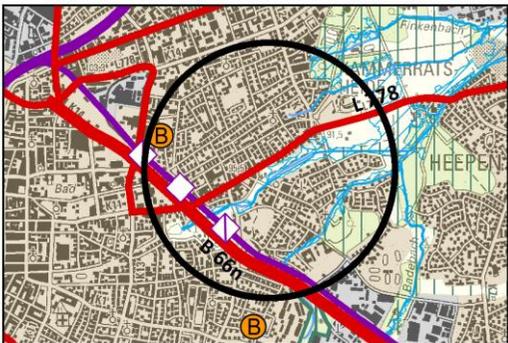
 <p>Naturschutz / Biotopverbund: Im Westen des Plangebietes ist ein naturschutzfachlich wertvolles Seitensiek des Baches betroffen.</p> <p>Wald: 22% des Plangebietes würde zu einer Waldflächeninanspruchnahme führen.</p> <p>Stadtklima: Das Plangebiet liegt im Bereich von regional bedeutsamen Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage und ist wichtige Frischluftschneise.</p> <p>Zusammenfassung Prüfbogen: <i>"Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei 3 Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Schutzgutübergreif</i></p>			
--	--	--	--

<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p><i>end werden die Umweltauswirkungen deshalb als erheblich eingeschätzt."</i></p> </div>							
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung				
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7370							
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%; padding: 5px;">05</td> <td style="width: 25%; padding: 5px;">Grünzug Bracksi ekbach</td> <td style="width: 25%; padding: 5px;">Obersee bis einschl. Friedhof Schildesche</td> <td style="width: 25%; padding: 5px;">Darstellung als ASB zurück nehmen</td> </tr> </table> <p>Bedeutung: Stadtklima, Naturschutz/Biotopverbund, Naherholung, Gewässerschutz, Überschwemmungsgebiet</p> <p>Stadtklima: Besonders bedeutsame Kaltluftschneise vom Obersee in die dicht besiedelten Bereiche des Stadtbezirks Schildesche.</p>	05	Grünzug Bracksi ekbach	Obersee bis einschl. Friedhof Schildesche	Darstellung als ASB zurück nehmen	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Schildesche. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F24 (Wald innerhalb</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
05	Grünzug Bracksi ekbach	Obersee bis einschl. Friedhof Schildesche	Darstellung als ASB zurück nehmen				



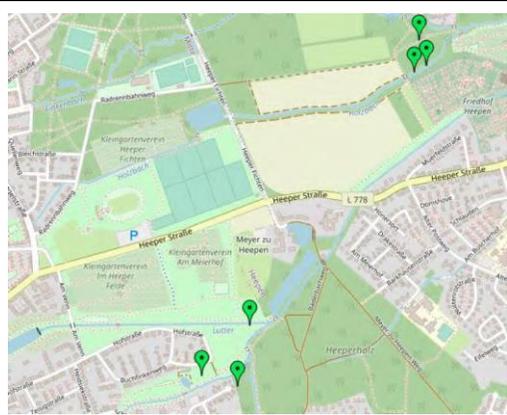
des Siedlungsbereichs), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Naturschutz / Biotopverbund Im Verhältnis zum Oberseeegrünzug, der durch seine Ausräumung und vollständige Umgestaltung in den 80er Jahren vieles von seinem ehemaligen Artenreichtum verloren hat, konnte sich durch geschickte Mahdbewirtschaftung im Bracksiekgrünzug einiges von dem ehemaligen Artenreichtum erhalten, da das Feuchtgrünland Refugialräume für oligophile und mesophile Arten bietet. Die mittlere Abundanz von sicher indigenen Arten wie Sumpfdotterblume, Kuckkucksliechtnelke oder auch dem Gewöhnliche Frauenmantel (*Alchemilla xanthochlora*) (allesamt mindestens Rote Liste Vorwarnliste) beweisen, dass die Flächen eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund haben, nicht zuletzt, da der alte, von Umstrukturierungen verschonte Schildescher Friedhof ebenfalls solche Refugialräume bietet.

<p>Darstellung im Entwurf (Kartenblatt 13)</p>	<p>Neue Darstellung:</p>				
		<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7371</p>					
<p>06 Lutter-Grünzug</p>	<p>Weser Lutter zwischen Teutoburger Straße und Heepen</p>	<p>ASB 129: Vollständige Streichung</p>		<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und</p>	
<p><i>"Mit seinen Parkflächen, Teichen, der Lutter, Spielmöglichkeiten, Spazier- und Joggingwegen bietet der Luttergrünzug circa 36.000 Menschen die Möglichkeit zur wohnungsnahen Erholung. Als</i></p>			<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten</p>

<p><i>Bindeglied zwischen der östlichen Innenstadt und dem Stadtteil Heepen ermöglicht dieser zugleich mit seinen Fuß- und Radwegen Arbeits- und Einkaufswege abseits der stark befahrenen Straßen im Grünen zu bewältigen. Optisch gliedert sich der Grünzug in eine spannende Abfolge unterschiedlich geprägter Freiraumabschnitte. Kurzum: Der Luttergrünzug ist der bedeutsamste Grünzug im Bielefelder Osten."</i></p> <p>https://www.bielefeld.de/de/un/freir/luttergruenzug/</p> <p>Daraus ergibt sich die Frage: Gibt es tatsächlich in der Stadt jemanden, die Absicht hat, diesen Grünzug zu bebauen?</p>  <p>Bedeutung: Stadtklima, Naherholung, Biotopverbund, Gewässerschutz, Artenschutz (planungsrelevante Arten)</p> <p>Stadtklima: Mittlere Kaltluftproduktionsrate und mittlerer Kaltluftvolumenstrom. Kaltluftleitbahn. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten</p>	<p>erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Mitte. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Mit Blick auf die betroffenen freiräumlichen Belange (insbesondere Hochwasserschutz, Biotopverbund, Biotop- und Artenschutz, Grundwasserschutz und klimatischer und lufthygienischer Ausgleich) und auf die siedlungsräumliche Gliederung erfolgt entlang der Lutter eine Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten der Freiraumdarstellung. Insbesondere durch die Grundsätze F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F24 (Wald innerhalb des Siedlungsbereichs), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der</p>		<p>Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung der ASB-Festlegung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass insbesondere mit Blick auf die regionalplanerische Sicherung des Freiraums teilweise eine Rücknahme des ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung erfolgt.</p> <p>Auf Grund der klar und eindeutig abzugrenzenden Siedlungsbereiche sieht die Regionalplanungsbehörde in diesem Teilraum nicht die Gefahr, dass regionalplanerisch unerwünschte bandartige Strukturen entstehen oder weiter verfestigt werden, bzw. weiter zusammenwachsen können. Innerhalb des Teilraums liegt zudem keine Splitter- und Streusiedlung, die mit Blick auf ein regionalplanerisch unerwünschtes Zusammenwachsen von Siedlungsstrukturen die Festlegung eines regionalen Grünzugs rechtfertigen würde.</p>
--	---	--	---

<p>bleiben muss.</p> <p>Naherholung: Besonders große Bedeutung für die Naherholung. Bedeutende Radwegverbindung City-Heepen. Viele Spielplätze und Freizeitanlagen. Stauteiche als Naturerlebnisbereiche.</p> <p>Stadtgärten: Im Grünzug liegen die Kleingartenanlage Am Stauteich III, Ravensberg am Venn und Meierhof mit insgesamt 358 Einzelgärten. Die Gärten sind mit ihren Gehölzbeständen, den Hecken und Obstbäumen, dem Artenreichtum besonders der Vogelwelt, ein wichtiger Baustein im Biotopverbund. Die Anlage Meierhof verfügt über einen eindrucksvollen Besuchergarten. Da Kleingärten vor allem von Mietern der Mehrgeschosswohnungen der Umgebung genutzt werden, ist der Grünzug damit auch ein bedeutender Beitrag zum Sozialleben im Stadtbezirk. -</p> <p>Naturschutz / Biotopverbund: Eine besondere Bedeutung hat die Stadt Bielefeld für den Erhalt des seltenen und hochattraktiven Sumpfstorchschnabels (<i>Geranium palustre</i>, Rote Liste III), denn insbesondere in der Bielefelder Lutteraue kommt diese Art im mesophilen Feuchtgrünland gehäuft vor. Durch geschickte Bewirtschaftung konnte sogar eine Ausbreitung der Art bewirkt werden.</p>	<p>betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>		
--	--	--	--



**Darstellung
im Entwurf
(Kartenblatt
13)**

Neue Darstellung:



**Der folgende, im
Grünzug
dargestellte ASB
ist vollständig zu**

<p>streichen Warum dieser für den Bielefelder Osten besonders bedeutsame Grünzug in großen Teilen als ASB dargestellt und damit für eine Bebauung geöffnet werden soll, ist nicht nachvollziehbar!</p>				
<p>ASB 129</p>	<p>Begründung</p>			
	<p>Naturschutz / Biotopverbund: Bereich laut Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa). Artenschutz (planungsrelevante Arten) Wald: "22% des Plangebietes führen zur Waldflächeninanspruchnahme" (Prüfbögen)</p>			

<p>Stadtklima: Mittlere Kaltluft-Produktionsrate. Mittlerer Kaltluft-Volumenstrom. Kaltluft-Leitbahn. Das Plangebiet ist eine Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsflächen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben soll. Hochwertige innerstädtische Grünanlage, fungiert bereits heute als Hauptausgleichsrau</p>			
---	--	--	--

m zur Hitzeerholung am Tage.
Gewässerschutz:
Lage innerhalb eines Überschwemmungsgebietes, Lage innerhalb eines geplanten Strahlursprunges an der Weser-Lutter und Lage im Bereich geplanter Renaturierungen. Aktuell wird mit hohem Finanzaufwand und Fördermitteln ein Konzept für die naturnahe Umgestaltung und Durchgängigkeit der Weser-Lutter umgesetzt. Die Ausweisung der Gesamtfläche als ASB ist allein aus Sicht des Gewässerschutzes völlig ungeeignet! Sie widerspricht dem für Oberflächengewässer festgelegten Ziel F 27 (siehe Textliche Festlegungen).

	<p>Naherholung: Besonders große Bedeutung für die Naherholung. Drei Stauteiche als Naturerlebnisbereich e. Bezirkssportanlage.</p> <p>Stadtgärten: Im Planungsgebiet liegt die Kleingartenanlage Am Stauteich III mit 89 Einzelgärten.</p>			
<p>Zusammenfassung Prüfbögen: <i>"Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei 3 Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Schutzgutübergreifend werden die Umweltauswirkungen deshalb als erheblich eingeschätzt."</i></p>				

Stellungnahme				Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle				ID: 7374		
09	Grünzug Windwehe-Brönninghauser Bach	Incl. Dankmasch -	GIB 038: vollständig streichen	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der vorgesehene GIB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Heepen und ist gut für die Aufnahme GIB-typischer Nutzungen wie emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe, emittierende öffentliche Betriebe und Einrichtungen sowie Grün, Erholungs- und Abstandsflächen geeignet. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Siedlungsbereich (Heepen) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt über die L 787 an die A 2 angebunden werden kann. Ferner liegt der Standort des GIB</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

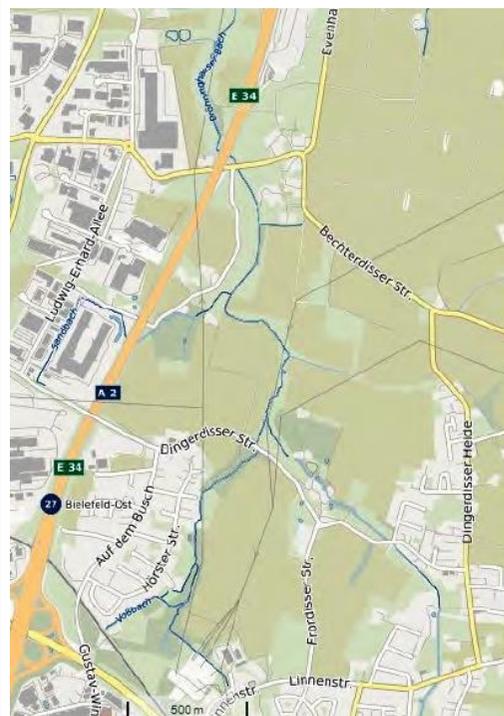


größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf Biotop- und Artenschutz sowie andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Dieses gilt auch für die mögliche Betroffenheit der schutzwürdigen und klimarelevanten Böden, Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, des Oberflächen- und Grundwasserkörpers, des klimatischen und lufthygienischen Ausgleichs, des Landschaftsschutzes und von Kultur- und sonstigen Sachgütern.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.



Darstellung im Entwurf (Kartenblatt 19)

Neue Darstellung:

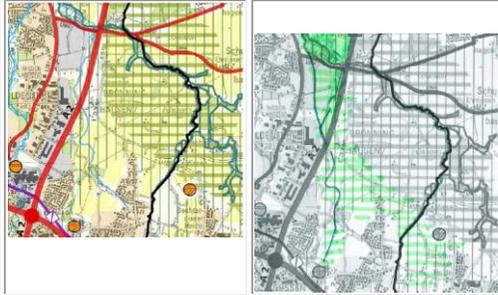
Insbesondere durch die Grundsätze F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Mit Blick auf die angeregte Erweiterung des regionalen Grünzugs kommt die Regionalplanungsbehörde zu folgendem Ergebnis:

Auf Grund der klar und eindeutig abzugrenzenden Siedlungsbereiche sieht die Regionalplanungsbehörde in diesem Teilraum nicht die Gefahr, dass regionalplanerisch unerwünschte bandartige Strukturen entstehen oder weiter verfestigt werden, bzw. weiter zusammenwachsen können. Innerhalb des Teilraums liegt zudem keine Splitter- und Streusiedlung, die mit Blick auf ein regionalplanerisch unerwünschtes Zusammenwachsen von Siedlungsstrukturen die Festlegung eines regionalen Grünzugs rechtfertigen würde.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Flächen, die eine besonders hohe ökologische Wertigkeit und Funktion besitzen, bereits im Entwurf des Regionalplans OWL als BSN

	<p>festgelegt worden sind. Gleiches gilt für die Überschwemmungs- und Waldbereiche sowie die landwirtschaftlichen Kernräume.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4 wird verwiesen.</p>		
<p>Der folgende, im Grünzug dargestellte GIB ist komplett zu streichen</p>			
<p>GIB 038</p>	<p>Begründung</p>		
	<p>Aktuell: Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung; Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche. Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Stadtklima: Wichtiges Kaltluftentstehungsgebiet und bedeutende</p>		

Kaltluftschneise

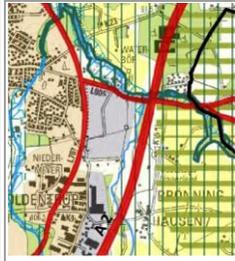
Naturschutz: 42%
des Plangebietes
liegen im Umfeld
(300m) von
Naturschutzgebieten.
Biotopverbund:
Grünzug am Bachlauf

**Naturschutz
/Gewässerschutz /
WRRL:** Der
Brönninghauser Bach
würde bei Umsetzung
dieses GIB zwischen A
2 und dem neuen
Baugebiet mit einem
gradlinigen Verlauf
ohne ausreichende
Uferzonen und Aue
eingezwängt. Schon
der Bau der A 2 und
der Ausbau der
Raststätte Lipperland
waren ein massiver
Eingriff in die Aue. Für
die hier notwendige
Renaturierung wäre
überhaupt kein Platz
mehr vorhanden. Der
Abstand des GIB zum
Brönninghauser Bach
muss zumindest sehr

deutlich vergrößert werden. Dies ist auch erforderlich, damit bei Starkregen ausreichende Überflutungsflächen erhalten bleiben.

GIB
38: Darstellung
im Entwurf
(Kartenblatt 19)

Neue Darstellung:



Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der
Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der
Erörterung/Erörterungsergebnis

Abwägung

Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7375

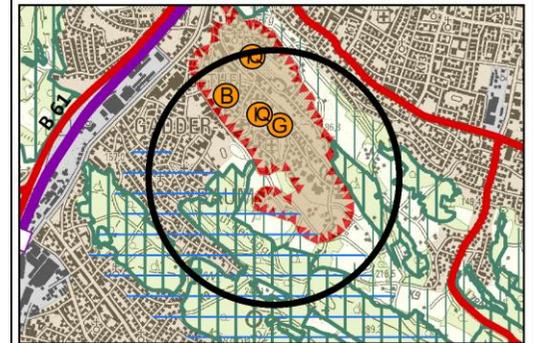
10	Bohnenbach-Grünzug	Gadderbaum	ASB 126: Vollständige Streichung
----	---------------------------	-------------------	---

Bedeutung: Stadtklimatisch bedeutende Kaltluftschneise, Biotopverbund, Gewässerschutz.

Bedeutendes naturnahes Naherholungsgebiet in Bethel, besonders intensiv von den dort lebenden Menschen mit Handicap genutzt.

Der Bohnenbach entspringt im Teutoburger Wald oberhalb von Bethel rd. 200 m westlich von Haus Salem. Ein weiterer Quellbach entspringt ebenfalls an der Bodelschwingstraße, 100 m nördlich des Restaurants Habichtshöhe. Beide fließen in nördlicher Richtung ab, treffen sich am Remterweg in Bethel (Ecke Baumschulenweg) und fließen von dort in nordwestlicher Richtung weiter durch das Grünland zwischen Quellenhofweg und Karl-Siebold-Weg. Der Bohnenbach speist einen Stauteich östlich der Mamre-Patmos-Schule und durchfließt den neu gestalteten **Bohnenbachpark** am

Der Anregung wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Gadderbaum und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf Wald, schutzwürdige- und klimarelevanten Böden, klimatischen und lufthygienischen Ausgleich sowie andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dieses gilt auch für die mögliche Betroffenheit der Belange des Biotop- und Artenschutzes, des Wasser- und Heilquellenschutzes, des Grundwasserkörpers, des Landschaftsschutzes und des Schutzes von Kultur- und sonstigen Sachgütern. Darüber hinaus ist der östliche Teil der geplanten ASB-Festlegung bereits durch vorhandene bauliche Anlagen überwiegend vorgeprägt.



Der Anregung wird nicht entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung der ASB-Festlegung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass insbesondere mit Blick auf die regionalplanerische Sicherung des Freiraumes teilweise eine Rücknahme des ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung erfolgt.

Auf Grund der klar und eindeutig abzugrenzenden Siedlungsbereiche sieht die Regionalplanungsbehörde in diesem Teilraum nicht die Gefahr, dass regionalplanerisch unerwünschte bandartige Strukturen entstehen oder weiter verfestigt werden, bzw. weiter zusammenwachsen können. Innerhalb des

Saronweg.



Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Teilraums liegt zudem keine Splitter- und Streusiedlung, die mit Blick auf ein regionalplanerisch unerwünschtes Zusammenwachsen von Siedlungsstrukturen die Festlegung eines regionalen Grünzugs rechtfertigen würde.

Darstellung im Entwurf (Kartenblatt 18)

Neue Darstellung:

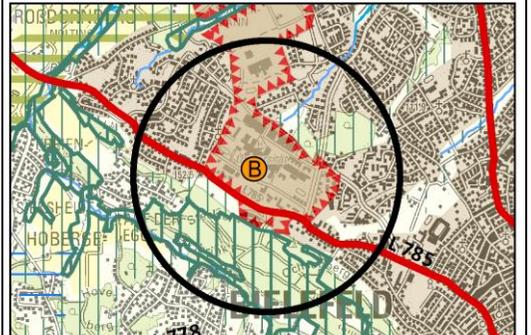


Der folgende, im Grünzug dargestellte ASB ist vollständig zurück zunehmen:

ASB 126	Begründung
	<p><i>"Die Fläche erstreckt sich von der Mamre-Patmos-Schule in südöstliche Richtung bis zum Japanischen Garten Bielefeld. Sie umfasst überwiegend Gehölzbestände und Grünlandflächen entlang des Bohnenbachs im Ortsteil Bethel."</i> (Prüfbogen)</p> <p>Naherholung: Bedeutendes, parkartiges Naherholungsgebiet</p>

mit neu gestaltetem Bohnenbachpark für Bethel. Für Bebauung gänzlich ungeeignet.
Stadtklima: "Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung mit Bezug zum Belastungsraum Bielefeld (flächenhafter Kaltluftabfluss). Ferner liegt es im Randbereich von regional bedeutsamen Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage sowie im Bereich bioklimatischer Gunsträume." (Prüfbögen)

Zusammenfassung Prüfbögen:
"Hinsichtlich der schutzgutbezogene

<p><i>nen Beurteilung sind voraussichtlich bei 3 Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Schutzgutübergr eifend werden die Umweltauswirkungen deshalb als erheblich eingeschätzt."</i></p>							
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung				
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7376</p>							
<table border="1" data-bbox="44 885 560 1189"> <tr> <td data-bbox="44 885 112 1189">11</td> <td data-bbox="112 885 235 1189">RGZ neu: Höheng ug Teutobu rger Wald Höheng ug</td> <td data-bbox="235 885 369 1189">Innerhalb der Stadtgren zen, in Teilen zugleich BSN</td> <td data-bbox="369 885 560 1189">ASB 95: Vollständig e Streichung</td> </tr> </table> <p>Übernahme des Vorschlags des Umweltamtes Bedeutung: Stadtklima, Biotopverbund,</p>	11	RGZ neu: Höheng ug Teutobu rger Wald Höheng ug	Innerhalb der Stadtgren zen, in Teilen zugleich BSN	ASB 95: Vollständig e Streichung	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Auf Grund der klar und eindeutig abzugrenzenden Siedlungsbereiche sieht die Regionalplanungsbehörde in diesem Teilraum nicht die Gefahr, dass regionalplanerisch unerwünschte bandartige Strukturen entstehen oder weiter verfestigt werden, bzw. weiter zusammenwachsen können. Innerhalb des Teilraums liegt zudem keine Splitter- und Streusiedlung, die mit Blick auf ein regionalplanerisch unerwünschtes Zusammenwachsen von Siedlungsstrukturen die Festlegung eines regionalen Grünzugs rechtfertigen würde.</p>		 <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p>
11	RGZ neu: Höheng ug Teutobu rger Wald Höheng ug	Innerhalb der Stadtgren zen, in Teilen zugleich BSN	ASB 95: Vollständig e Streichung				

Naturschutz/Waldschutz, Naherholung. Insbesondere die Waldflächen des Teutoburger Waldes sind in großen Teilen als BSN, FFH- und NSG gesichert. Zum Grünzug gehören aber auch weitere schutzwürdige Kulturlandschafts- und Naherholungsbereiche, die durch umfassende Darstellung als "Regionaler Grünzug" gesichert werden sollten, auch als Puffer zu den FFH-Gebieten. Der Vorschlag des Umweltamtes wird unterstützt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Flächen, die eine besonders hohe ökologische Wertigkeit und Funktion besitzen, bereits im Entwurf des Regionalplans OWL als BSN und Wald festgelegt worden sind.

Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4 wird verwiesen.
Im Hinblick auf die angeregte Streichung des ASB 095 wird auf die Ausführungen zu ID 6047 verwiesen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Im Übrigen wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Darstellung im Entwurf (Kartenblatt 18)	Neue Darstellung:
	 <p data-bbox="286 1050 517 1082"><i>Quelle: Umweltamt</i></p>

Der folgenden, im Grünzug dargestellte ASB ist

<p>komplett zu streichen:</p>				
<p>ASB 095</p>	<p>Begründung</p>			
 <p>Landschaftsbild : "75% des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit herausragender Bedeutung." (Prüfbogen)</p>	<p>Das Gebiet liegt komplett in dem auch vom Umweltamt vorgeschlagenen "Regionalen Grünzug" Teutoburger Wald. Aktuell überwiegend als Freiraum und für die Naherholung genutzt. Es grenzt unmittelbar an das FFH- und NSG Ochsenheide an. Hier wird zugleich auch eine Erweiterung des BSN als Puffer zu diesem FFH-Gebiet gefordert. Das Gebiet ist als LSG ausgewiesen. 4% des Plangebietes führen zur Waldflächeninanspruchnahme</p> <p>Stadtgärten: Im Plangebiet liegt die</p>			

Kleingartenanlage
 Waldfrieden mit 74
 Einzelgärten. Die
 Gärten sind mit ihren
 Gehölzbeständen,
 den Hecken und
 Obstbäumen, dem
 Artenreichtum
 besonders der
 Vogelwelt, ein
 wichtiger Baustein
 im Biotopverbund.
 Da die Gärten vor
 allem von Mietern
 der
 Mehrgeschosswohn
 ungen der
 Umgebung genutzt
 werden, ist der
 Grünzug damit auch
 ein bedeutender
 Beitrag zum
 Sozialleben im
 Stadtbezirk.

Stadtklima:

*"Das Plangebiet
 liegt innerhalb
 von thermischen
 Ausgleichsräume
 n mit
 überörtlicher
 Bedeutung mit
 Bezug zum
 Belastungsraum*

*Bielefeld
(flächenhafter
Kaltluftabfluss).
Ferner liegt es
im Randbereich
von regional
bedeutsamen
Siedlungsbereich
en mit starker
bzw. extremer
Hitzebelastung
am Tage."
(Prüfbogen)*

Zusammenfassung
Prüfbögen: Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei 3 Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Schutzgutübergreifend werden die Umweltauswirkungen deshalb als erheblich eingeschätzt.

<p>Eine FFH-Vorprüfung wurde durchgeführt.</p> <p>Darstellung im Entwurf (Kartenblatt 18)</p>  <p>Neue Darstellung:</p>  			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7378</p>			

12	Grünzug Alleestraße- Lichte- bach	Quelle: Teuto- bis Bahnlinie Haller Willem, Alleestra- ße	ASB 081 und 082: Vollständig e Streichung	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Quelle und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf die ASB 081 und 082, den Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit, klimatischen und lufthygienischen Ausgleich sowie andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dieses gilt auch für die mögliche Betroffenheit der Oberflächengewässer- und Grundwasserkörper und des Biotop- und Artenschutzes, des Landschaftsschutzes und des Waldes. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Darstellung im Entwurf (Kartenblatt 18)		Neue Darstellung:				
						
Der folgenden, im Grünzug dargestellte ASB ist in Teilen zurück zu nehmen:						
ASB ohne Nummer		Begründung				

<p>Wilfriedstraße /Alleestraße (alt)</p>  <p>Neu:</p> 	<p>Grünzug und Landwirtschaftsflächen im Baugebiet Alleestraße und am Biohof Bobbert</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grünfläche der Alleestraße (naturnahe Regenwasserversickerungsanlage) 2. Zurücknahme des ASB am Biohof Bobbert und Erhalt der Grünlandflächen als BSLE und Teil des Grünzuges <p>Begründung: Der Grünzug und die Freifläche am Hof haben ökologisch und stadtklimatisch für den Stadtbezirk eine große Bedeutung.</p> <p>Biotopverbund: Eine im Jahre 2000</p>	<p>Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F24 (Wald im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung und die ID 6040 verwiesen. Im Hinblick auf die angeregte Rücknahme der ASB-Festlegung südlich der L 756 kommt die Regionalplanungsbehörde zu dem Ergebnis, dass der Anregung nicht gefolgt wird. Der angesprochene und als ASB vorgesehene Bereich ist durch umgebende Bebauung geprägt und erscheint aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil des Ortsteils Quelle. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>		
--	--	--	--	--

angelegte naturnahe Versickerungsanlage hat sich hier zu einem naturnahen Grünzug mit Einzelgehölzen, Weidengebüschen, Röhrichtbeständen und Hochstandenfuren entwickelt. Rund um den Biohof ca. 40 geschützte alte Hofeichen (Geschützter Landschaftsbestandteil und z.T. Naturdenkmal) Die noch als ASB ausgewiesenen Flächen beiderseits der Hofanlage bis zur L 756 wird extensiv als Grünland, eine kleine Teilfläche am Hof ackerbaulich biologisch bewirtschaftet

Naherholung: Mit Spielplätzen, Radwegen und dem Rundwanderweg ist es eine bedeutsame

Grünfläche für die naturbezogene Erholung.

Stadtklima:

Insgesamt ist der Bereich Bestandteil einer bedeutenden Frischluftschneise, die vom Hang des Teutoburger Waldes bis in den Siedlungskern von Quelle und die neuen Baugebiete hineinreicht. Eine Bebauung in diesem Bereich würde diese Frischluft- und Klimaschneise unterbrechen. Die Bebauung steht damit auch dem Klimaschutzprogramm der Stadt Bielefeld und den mit der Ausrufung des Klimanotstandes verbundenen Zielsetzungen entgegen.

Biologische Landwirtschaft:
Aufgrund seiner

ökologischen Bedeutung ist die Landwirtschaftsfläche am Hof im "Zielkonzept Naturschutz" der Stadt Bielefeld in die Kategorie "Landschaftsräume mit hoher Naturschutzfunktion" eingestuft worden. Biologische Landwirtschaft und die Nutzung biologisch und regional erzeugter Produkte leisten einen besonders wichtigen Beitrag zum Natur- und Klimaschutz. Für den Stadtbezirk und die gesamte Stadt Bielefeld ist es deshalb besonders wichtig, dass Biolandwirtschaft und vorhandene Betriebe gefördert und gestützt werden.

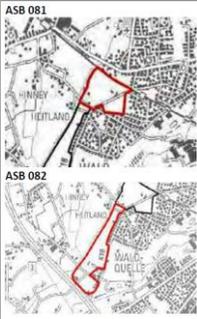
**Stadt hat
Bebauung
abgelehnt:** Aus

diesen Gründen hat der Stadtentwicklungsausschuss 2020 hier eine Bebauung abgelehnt. Dem sollte jetzt durch Herausnahme der Landwirtschaftsflächen aus dem ASB-Bereich und durch Darstellung eines Grünzuges Rechnung getragen werden.

Die folgenden, im Grünzug dargestellten ASB sind zu streichen:

ASB 081 und 082

Begründung

 <p>Biotopverbund: Grünlandflächen, Magerrasen und Fließgewässer und Gehölz/Grünland/Acker, Zielkonzept Naturschutz: in Teilen Naturvorranggebiet (dunkelgrün und rot), planungsrelevante Arten, geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Naherholung: Wichtiger Freiraum am Rande des Ortsteils Quelle.</p> <p>Stadtklima: Hohe Kaltluftproduktionsrate. Sehr hoher Kaltluftvolumenstrom. Einzugsgebiet von Kaltluftleitbahnen/- abflüssen überörtlicher Bedeutung. Stadtnahe Grün- und Freifläche, die bereits heute die Zufuhr von Kaltluft zu den Leitbahnen und</p>			
--	--	--	--

Luftaustauschbereich
en unterstützt und
indirekt auf den
angrenzenden
Siedlungsraum wirkt.
ASB 082 würde eine
wichtige
Kaltluftschneise
unterbrechen.

Gewässerschutz:
Abstandsflächen zum
BSN Lichtebach und
Lutter sind viel zu
gering. Hier ist
Strahlursprung nach
WRRL geplant. Der
BSN am Lichtebach
und an der Lutter ist
dafür zu vergrößern,
der ASB aus Sicht
des
Gewässerschutzes
zu mindestens
deutlich zu
reduzieren.

**Die ASB erstrecken
sich in die noch
struktureiche,
weitläufige
Kulturlandschaft
hinein und
beeinträchtigen hier
in starkem Maße**

<p>noch vorhandenen Freiraum. Abstände zum BSN Lichte bach sind bei beiden ASB nicht erkennbar! Der Bach bildet unmittelbar die Grenze der ASB!</p>							
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung				
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7379							
<table border="1"> <tr> <td data-bbox="47 1249 107 1358">13</td> <td data-bbox="107 1249 271 1358">RGZ neu: Grünzug</td> <td data-bbox="271 1249 389 1358">Ummeln -Nord</td> <td data-bbox="389 1249 546 1358">ASB 076: Streichen</td> </tr> </table>	13	RGZ neu: Grünzug	Ummeln -Nord	ASB 076: Streichen	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Auf Grund der klar und eindeutig</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine</p>
13	RGZ neu: Grünzug	Ummeln -Nord	ASB 076: Streichen				

<table border="1" data-bbox="62 245 553 384"> <tr> <td data-bbox="62 245 271 384"> <p>Heidekamp-Tüterbach</p> </td> <td data-bbox="271 245 553 384"> <p>oder deutlich zurück nehmen</p> </td> </tr> </table> <p>Der Stadtbezirk Ummeln ist in den letzten Jahren besonders stark durch neue Straßenbau-projekte, insbesondere den Bau der A 33, belastet worden. In Planung ist im Osten noch der neue Autobahnzubringer B 61 n. Neue Gewerbegebiete sind im Süden von Brackwede entstanden. Es droht ein Zusammenwachsen und damit die Zerstörung bedeutenden Grün- und Biotopverbundachsen und Klimaschneisen.</p> <p>Es handelt sich um eine typische Situation, in der Regionalplanung gegensteuern muss. Genau dafür gibt es das Instrument der Ausweisung regionaler Grünzüge. Denn sie habe zum Ziel, ein solches Zusammenwachsen zu verhindern und Freiraumbereiche zu erhalten, <i>die als Grünverbindung oder Grüngürtel wegen ihrer siedlungs- und freiraumbezogenen Funktionen zu erhalten, zu entwickeln oder zu sanieren und vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders zu schützen sind</i>".</p> <p>Bei der noch vorhandenen Grünverbindung vom Luttertal bis zum Tüterbach handelt es sich exakt um</p>	<p>Heidekamp-Tüterbach</p>	<p>oder deutlich zurück nehmen</p>	<p>abzugrenzenden Siedlungsbereiche sieht die Regionalplanungsbehörde in diesem Teilraum nicht die Gefahr, dass regionalplanerisch unerwünschte bandartige Strukturen entstehen oder weiter verfestigt werden, bzw. weiter zusammenwachsen können. Innerhalb des Teilraums liegt zudem keine Splitter- und Streusiedlung, die mit Blick auf ein regionalplanerisch unerwünschtes Zusammenwachsen von Siedlungsstrukturen die Festlegung eines regionalen Grünzugs rechtfertigen würde.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Flächen, die eine besonders hohe ökologische Wertigkeit und Funktion besitzen, bereits im Entwurf des Regionalplans OWL als BSN und Wald festgelegt worden sind.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4 wird verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die angeregte Rücknahme des ASB 076 wird auf die Ausführung zu ID 6039 verwiesen.</p>		<p>ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Heidekamp-Tüterbach</p>	<p>oder deutlich zurück nehmen</p>				

einen solchen Grüngürtel, der aktuell durch neue ASB und GIB bedroht ist

Grünland- und Ackerbauflächen nahe der A 33 in Ummeln-Nord /Heidekamp

Bedeutung: Stadtklima, Biotopverbund, Naherholung, Freiraumschutz, Gewässerschutz, Überschwemmungsgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Kulturlandschaftsschutz, Schutz geschützter Biotope/Artenschutz

Darstellung im Entwurf (Kartenblatt 18)

Neue Darstellung:



Der folgenden, im Grünzug dargestellte

<p>ASB und GIB sind vollständig zurück zunehmen:</p>				
<p>GIB Gütersloher Straße / Pivitsweg</p>	<p>Begründung</p>			
	<p>Landschaftsschutzgebiet, Wasserschutzgebiet, Freiraum/Kulturlandschaft, Geschützte Biotope, Stadtklima Die massive Bebauung würde den Biotopverbund und den Kaltluftstrom im Grünzug komplett unterbrechen. Auch aus Gründen des Gewässer- und Grundwasserschutzes ist diese Bebauung völlig inakzeptabel. Gewässerschutz: Wasserschutzgebiet Zone IIIA/B, deshalb scheidet nach Ratsbeschluss von 1989 hier Bebauung aus</p>			

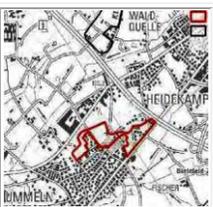
Siehe: Ausführliche
Stellungnahmen der
Naturschutzverbände
und Beschluss des
Naturschutzbeirates
vom 19.1.2021

*Tüterbach /
Pivitsweg.
Blick nach Ummeln
über das geplante
Gewerbegebiet*

**Der folgenden,
im Grünzug
dargestellte
ASB ist
vollständig
zurück
zunehmen,
damit das
durchgehende
Band des
Grünzuges von
der Lutter bis
zum Tüterbach
erhalten bleibt.**

ASB 076

Begründung

 <p>Vorrangig landwirtschaftlich genutzte Fläche mit Wohnbau, Wald und Bereichen. Bedeutung: Landschaftsschutzgebiet, Wasserschutzgebiet, Freiraum/Kulturlandschaft, Geschützte Biotope, Stadtklima Gewässerschutz: Wasserschutzgebiet Zone IIIA/B, deshalb scheidet nach Ratsbeschluss von 1989 hier Bebauung aus</p> <p><i>Zusammenfassung Prüfbögen:</i> <i>"Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei 2 Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Schutzgutübergreifen d werden die Umweltauswirkungen deshalb als erheblich eingeschätzt."</i> Eine vollständige</p>			
---	--	--	--

Bebauung würde den Biotopverbund und den Kaltluftstrom im Grünzug unterbrechen. Deshalb muss der ASB aus Sicht des Klimaschutzes zumindest erheblich zurück genommen werden.

Ergänzende Bewertung des vorgeschlagenen Grünzuges Heidekamp-Tüterbach



Stellungnahme zum Regionalplan zu den ASB 076 Flächen im Bereich Ummeln – Heidekamp und dem geplanten GIB -Pivitsweg

Im Auftrag der Bezirksregierung Detmold als regionale Planungsbehörde hatte im

Jahre 2018 die LANUV auf allen Flächen des Bezirks die Biotopverbundsysteme im Regionalplanbereich untersucht und dabei Kernflächen mit *herausragender* Bedeutung für das Biotopverbundsystem sowie Verbindungsflächen mit *besonderer* Bedeutung für das Biotopverbundsystem in ihrer Funktion untersucht und festgelegt.

In Vorbereitung und in Mitwirkung beim Regionalplanentwurf 2021 hat die Stadt Bielefeld in ihrem Fachbeitrag für den ASB - Bereich insgesamt 956 ha Fläche, gleich 9,56 km², als potenziell für die Siedlungsbebauung geeignet reserviert.

Hierzu gehört auch die ASB Fläche 076 mit einer Größe von 18,2 ha im Bereich Ummeln/Heidekamp
Die Stadt Bielefeld ist in ihrem Prüfbericht der Auffassung, dass diese Flächen keine erheblichen Umweltauswirkungen im Plangebiet hätten und lediglich bedauerlich sei, dass 95 % des Plangebiets im Umfeld stark immitierende Anlagen und Straßen läge.

Obwohl die Stadt Bielefeld konstatiert, dass im unmittelbaren Umfeld von 300 m die planungsrelevante Art Kiebitz noch vorkommt, ist sie der Auffassung, dass dieses keine erheblichen Umweltauswirkungen auf planungsrelevante Arten habe. Die Störung der Biotopverbünde wird

ebenfalls verneint, da nur kleinflächig Flächen betroffen seien.

Die Karte des LANUV weist aus, dass diese Flächen sehr wohl eine erhebliche Bedeutung als Klammerfunktion zwischen den BSN Bereichen Lichtebach, Lutter und Trüggelbach haben. In der Fläche selbst befindet sich der Tüterbach mit einer durchaus bemerkenswerten Erlenbruchau (*Urtico-Alnetum*). Statt die bedeutenden Verbindungsflächen mit ihrer Klammerfunktion für das Biotopverbundsystem zu unterstützen und zu verstärken, zerschneidet diese Planung das Biotopverbundsystem endgültig, was zwingend zu einer weiteren Bedrohung der BSN Flächen und zu einer deutlichen Artenverarmung führt. Zwischen den als BSN ausgewiesenen und geschützten Bachauen der Lichte-, Lutter und Trüggelbach kann kein Genfluss mehr stattfinden. Bekannt ist, dass in den Biotopsystemen die Avifauna zu den wichtigsten Ausbreitungsvektoren für Diasporen gehört. Zur Zeit sind noch in der Fläche Kiebitz, Schwarzspecht, Mäusebussard und Feldsperling anzutreffen.

Stattdessen wäre es erforderlich, um die Biotopverbundsysteme zwischen Trüggelbach und Lutteraue zu stärken, die weiteren Flächen in den Schutzbereich einzubeziehen, die auf der Karte rot umrandet sind. Desweiteren ist

<p>es sinnvoll und zur Zielerreichung erforderlich, nicht nur den Trüggelbach, sondern auch den Tüterbach bis zur Mündung in den Trüggelbach als BSN Fläche auszuweisen. Schwarzspecht, Feldsperling und Mäusebussard finden dort Ihre Bruthabitate.</p> <p>Kulturlandschaftlich und raumordnungstechnisch würde diese Unterschutzstellung bedeuten, dass noch ein freier Landschaftsraum zwischen den Stadtteilen Ummeln und Brackwede bestehen würde. Dieses hat erhebliche klimatechnische Vorteile, da Frischluftschneisen erhalten blieben. Den immer weiteren Zuwachs in einer siedlungsbreiarartigen Stadtlandschaft könnte dadurch vorgebeugt werden. Wichtige planungsrelevante Arten hätten bei der weiteren Unterschutzstellung einen Überlebensvorteil.</p> <p>Bei den Böden handelt es sich nicht um geringwertige Sandböden der Senne sondern um durchaus Landschaft landwirtschaftlich attraktive Lösslehmböden mit höherer Bodenwertzahl. Die ökologische Bewirtschaftung dieser Flächen wäre für den Erhalt der Artenvielfalt und zur Stärkung des Biotopverbundsystems selbstverständlich von hoher Wichtigkeit und wäre hier ebenfalls zu fordern.</p> <p>Zwingend ist in diesem</p>			
--	--	--	--

Zusammenhang auch der Verzicht auf das Gewerbegebiet beidseits des Pivitsweges, das ebenfalls stark negative Auswirkung auf die Biotopverbände hätte. Leider ist in einem Regionalplanänderungsverfahren von 2015 diese Fläche zwecks Gewerbebebauung aus den Bereichen der geschützten Landschaft (BSLE nördlicher Teil und BSN südlicher Teil) herausgenommen worden. Ohne die zumindestens weitgehende Rücknahme der damaligen Entscheidung hätte ein Verzicht auf das ASB 076 nicht die weitreichende positive Wirkung, die sie in Zusammenhang mit dem Verzicht auf das GIB hätte.

Auch der zwischen Tüterbach und Trüggelbach liegende, bislang als BSN geschützte Dünenwald hat eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund und für den Artenschutz.

Hier finden wir eine für die trockenen Dünenzüge typische Vegetation mit *Vaccinium myrtillus* (Heidelbeere), *Vaccinium vitis-idea* (Preiselbeere Rote Liste 3), *Carex arenaria* (Rote Liste 3) und *Festuca filiformis* (Vorwarnliste) sowie *Polypodium vulgare* (Gewöhnlicher Tüpfelfarn) und *Calluna vulgaris*, ebenfalls typisch für eine Dünenvegetation und nicht zuletzt (*Ilex aquifolium*) Stechpalme, geschützt durch die BundesartenschutzVO. Auffällig ist das

<p>Vorkommen des leberbraunen Milchlings (<i>Lactarius hepaticus</i>), in NRW ungefährdet, aber im Osten Deutschlands und in Bayern auf der Roten Liste, jedenfalls ein Zeiger für relativ ungestörte und nährstoffarme Verhältnisse in einem Kiefernwald.</p> <p>Die genannten Landschaftsbereiche mit Ihren Wiesen und Waldrändern sind Jagdrevier der Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>, streng geschützt FFH-Richtl., Anh.IV, Rote Liste NRW 2), die Ihre Schlafhöhlen in etwa 1 km östlich dieses Bereichs haben (Quelle: LANUV NRW, Linfos-Datenbank), und des Großen Abendseglers (<i>Nyctalus noctula</i>, Rote Liste extrem selten)</p> <p>Um den Biotopverbund langfristig zu sichern, ist daher die Rücknahme der Maßnahme, bzw. weitere Sicherung als BSN, wie auf der Karte blau gekennzeichnet, zu fordern. (Autor dies Textes: Thomas Keitel, Naturwiss. Verein)</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7381			

14	Ost-West-Grünzug und Bullerbach-Grünzug	Sennestadt	Darstellung als ASB zurücknehmen
----	---	------------	----------------------------------

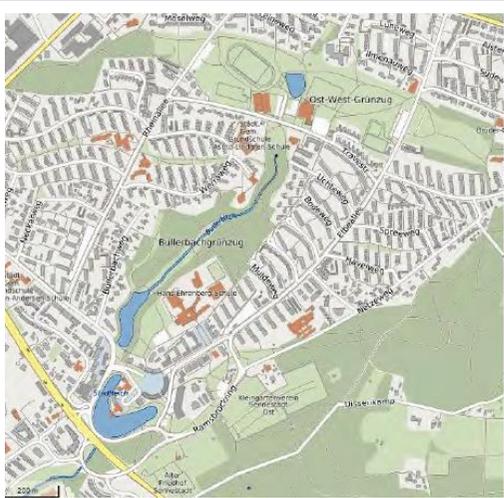


Der Anregung wird nicht entsprochen. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Sennestadt. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F24 (Wald im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.



Der Anregung wird nicht entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Im Übrigen wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.



Ein "grünes Kreuz" im Zentrum von Sennestadt aus Bullerbachtal und West-Ost-Grünzug ist die zentrale Grünfläche im Stadtbezirk, prägt das Landschaftsbild innerhalb der "Sennestadt", sorgt als Klimaschneise für den Luftaustausch, ist eine durchgehende Biotopverbindung und mit attraktiven Rad- und Fußwegen (u.a. dem Bullerbach-Wanderweg) die zentrale Erholungsfläche. Aktuell läuft ein INSEK-Projekt zur Aufwertung des Grünzuges als "Grünes Rückgrat" von Sennestadt. https://www.bielefeld.de/ftp/dokumente/INSEK_Sennestadt-.pdf

<p>Darstellung im Entwurf (Kartenblatt 18)</p>	<p>Neue Darstellung:</p>			
		<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7382</p>				
<p>15 RGZ Johannsbach bei Auf dem Esch</p>	<p>Die Beschneidung bzw. Verkleinerung dieses Grünzuges ist zu streichen</p>	<p>ASB 088: Komplett streichen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Großdornberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige klimarelevante Böden und Kultur- und sonstige Sachgüter sowie andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Bedeutung: Biotopverbund, Gewässerschutz, Überschwemmungsgebiet des Johannsbachs, Freiraum/Kulturlandschaft,</p>				

Landschaftsschutz, Puffer für ein BSN-Gebiet

Darstellung im Entwurf (Kartenblatt 13)



Neue Darstellung:



Der folgende, im Grünzug dargestellte ASB ist vollständig bzw. zumindest in großen Teilen zurück zunehmen:

ASB 088

Begründung



Die Erweiterung der Siedlungsflächen von Dornberg an den Johannesbach heran wäre ein massiver Eingriff in die als BSN geschützte Aue des Baches. Der noch

Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.
 Dieses gilt auch für die mögliche Betroffenheit der Oberflächengewässer und Grundwasserkörper.
 Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.
 Insbesondere durch die Grundsätze F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F24 (Wald im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.
 Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung und auf die Ausführung zu ID 6041 verwiesen.

vorhandene schmale Puffer zu den Baugebieten im Norden ginge hier vollständig verloren, da der Überflutungsbereich der Aue die Grenze bilden würde.
Betroffen sind laut Prüfbögen:
 Naturschutzgebiete, Vorkommen planungsrelevanter Arten, schutzwürdige Biotope, Biotopverbundflächen / zielartenbezogener Biotopverbund, Oberflächenwasserkörper gemäß WRRL, Grundwasserkörper gemäß WRRL, klimatischer und lufthygienischer Ausgleich, Landschaftsbild, Landschaftsschutzgebiete und Waldflächen.



Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung						
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7384									
<table border="1" data-bbox="62 395 555 531"> <tr> <td data-bbox="62 395 114 531">16</td> <td data-bbox="114 395 282 531">RGZ Köcker Wald - Erweiterung</td> <td data-bbox="282 395 396 531">Theesen</td> <td data-bbox="396 395 555 531"></td> </tr> </table> <p data-bbox="62 603 439 695">Bedeutung: Stadtklima, Biotopverbund, Naherholung, Freiraumschutz, Waldschutz</p> <table border="1" data-bbox="62 767 555 1171"> <tr> <td data-bbox="62 767 282 1171"> Darstellung im Entwurf (Kartenblatt 13)  </td> <td data-bbox="282 767 555 1171"> Neue Darstellung:  </td> </tr> </table>	16	RGZ Köcker Wald - Erweiterung	Theesen		Darstellung im Entwurf (Kartenblatt 13) 	Neue Darstellung: 	 <p data-bbox="573 746 1088 1327"> Der Anregung wird überwiegend entsprochen. Die Festlegung eines regionalen Grünzuges soll in diesem Teilraum das Zusammenwachsen von Siedlungsbereichen vermeiden. Siedlungsnahen Freiflächen für Erholung und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen sowie die Vernetzung von Biotopen, die Landwirtschaft sowie andere Freiraumfunktionen sollen hier gesichert und entwickelt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Flächen, die eine besonders hohe ökologische Wertigkeit und Funktion besitzen, bereits im Entwurf des Regionalplans OWL als BSN festgelegt worden sind. </p>		<p data-bbox="1617 392 2114 424">Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p data-bbox="1617 456 2114 638">Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
16	RGZ Köcker Wald - Erweiterung	Theesen							
Darstellung im Entwurf (Kartenblatt 13) 	Neue Darstellung: 								

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7495			
<p>E.1.2.5 Gewässerschutz E.1.2.5 1 Oberflächengewässer Der Entwurf des Regionalplan berücksichtigt weder in seinen textlichen Festlegungen (s. unter C.2.11.2 dieser Stellungnahme) noch in seinen zeichnerischen Darstellungen und der Strategischen Umweltprüfung die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) im erforderlichen Maße. Es ist festzustellen, dass die Thematik im Umweltbericht zwar behandelt wird, dann aber bei der Festlegung von ASB und anderen Bereichen nicht im gebotenen Maße beachtet wird. Im verbindlichen Umsetzungsplan (Bewirtschaftungsplan) der Stadt Bielefeld festgesetzte Strahlursprünge werden z.B. bei den BI_Bie_ASB_003, 043, 091 und 099 sowie BI_Bie_GEW_01 nicht berücksichtigt. Es bestehen gegen folgende Darstellungen des Regionalplans Bedenken (vgl. hierzu auch oben zu den Bedenken gegen Siedlungsbereichsdarstellungen unter E.1.1.2 zu ASB und E.1.1.2 zu GIB):</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen zu den einzelnen IDs hin. Mit Blick auf die Belange des Gewässer- und Hochwasserschutzes weist die Regionalplanungsbehörde auf die Ziele F27 (Oberflächengewässer), sowie die Grundsätze F28 (Entwicklung von Fließgewässern), F30 (Überschwemmungsbereiche), F31 (Vermeidung von nachteiligen Hochwasserauswirkungen), F32 (Starkregen) in der Entwurfsfassung des Regionalplans OWL hin. Die Regionalplanungsbehörde weist zudem darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. In diesem Zusammenhang können auch die Belange der Umsetzung der EG-WRRL auf den nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt werden.</p>		<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7496

BI_Bie_ASB_003

213 Wasser: geplanter Strahlursprung gem. Umsetzungsfahrplan WRRL erfordert 20 m breite Uferstreifen, die das ASB trennen; das ASB ist zu reduzieren

Der Anregung wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Jöllenbeck und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Die angesprochenen Belange im Zusammenhang mit der Gewässerrenaturierung können somit auch innerhalb des ASB realisiert werden. Darüber hinaus weist die Regionalplanungsbehörde auf die Maßstabebene des Regionalplans OWL (1:50.000) hin. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige klimarelevante Böden, den klimatischen- und lufthygienischen Ausgleich, bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen der Umweltprüfung und auf die Ausführung zu ID 6024 verwiesen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7497</p>			
<p>BI_Bie_ASB_043 213 Wasser: Abstandsfläche zum Oldentruper Bach viel zu gering, hier teilweise vorhandener und teilweise geplanter Strahlursprung nach WRRL; das ASB ist zu reduzieren.</p>	 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Oldentrup und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche</p>		<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die zeichnerische Festlegung des ASB wird entsprechend der Anregung westlich des Oldentruper Bachs zurückgenommen. Der Bereich wird anstelle dessen als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung zu ID 6034 verwiesen.</p>

	<p>und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Mit Blick auf die betroffenen freiräumlichen Belange und zur siedlungsräumlichen Gliederung erfolgt im östlichen Teilbereich eine Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten der Freiraumdarstellung.</p> <p>Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige klimarelevante Böden und den klimatisch- lufthygienischen Ausgleich sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener</p>		
--	--	--	--

	<p>regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Regelungen des Fachrechtes und die Ausführung in der Umweltprüfung sowie auf die Ausführung zu ID 6034 verwiesen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7500			
<p>BI_Bie_ASB_081</p> <p>213 Wasser: Abstandsflächen zum Lichte bach viel zu gering, hier geplanter Strahlursprung nach WRRL, Vergrößerung der BSN am Lichte bach und Reduzierung des ASB erforderlich.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung als BSN umfasst nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) naturschutzwürdige Flächen. Die Einbeziehung von Pufferbereichen erfüllt diese rechtliche Anforderung an die Festlegung nicht. Pufferflächen sind damit nicht Gegenstand der BSN-Festlegung. Im Regionalplanentwurf OWL wird den Empfehlungen des LANUV mit Blick auf die Flächenkulisse des BSN entsprochen. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages Naturschutz und Landschaftspflege des LANUV, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Es ist primär eine Aufgabe der nachfolgenden Ebene der</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Landschaftsplanung, die an schutzwürdige Bereiche angrenzenden Flächen in ihrer Funktion als Pufferbereich zu bewerten und ggf. naturschutzrechtlich zu sichern. Dazu stehen auf der nachfolgenden Planungsebene verschiedene Instrumente zur Verfügung.</p> <p>Die nachfolgende Ebene der Stadtplanung soll das Freiraumsystem des Regionalplans OWL sichern und ergänzen. Hierzu trifft der Entwurf des Regionalplan OWL in den Kapiteln 4.3. und 4.4 verschiedene textliche Festlegungen.</p> <p>Nach den textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL sollen innerhalb des Siedlungsraumes zusammenhängende, ökologisch wirksame Freifächensysteme entwickelt und erhalten werden. Eine Anbindung des innerörtlichen Freifächensystems an den Außenbereich ist anzustreben.</p> <p>Ergänzt wird die Festlegung zum Schutz innerstädtischer Freiraumsysteme durch differenzierte textliche Festlegungen zum "Biotopverbund im Siedlungsraum", "Wald innerhalb der Siedlungsbereiche" und zur "Bauleitplanung und Klimaanpassung".</p> <p>Eine zeichnerische Festlegung im Regionalplan OWL als Siedlungsbereich ermöglicht auf den nachfolgenden Planungs- und Entscheidungsebenen verschiedene Entwicklungs- und Nutzungsoptionen, sowohl für die</p>		
--	--	--	--

	<p>bauliche Nutzung als auch für die Entwicklung und Sicherung als Freifläche, z.B. als Grünanlage, Fläche für den Hochwasserschutz oder Park. Sie erhöht die Flexibilität der kommunalen Stadtplanung, ohne dass die Bedeutung der innerstädtischen Freiflächen damit heruntergestuft wird.</p> <p>Eine zeichnerische Festlegung der genannten Fläche als Freiraum ist daher aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7501			
<p>BI_Bie_ASB_082 213 Wasser: Abstandsflächen zum Lichtebach und zur Lutter viel zu gering, hier geplanter Strahlursprung nach WRRL, Vergrößerung der BSN am Lichtebach und an der Lutter und Reduzierung des ASB erforderlich.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung als BSN umfasst nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) naturschutzwürdige Flächen. Die Einbeziehung von Pufferbereichen erfüllt diese rechtliche Anforderung an die Festlegung nicht. Pufferflächen sind damit nicht Gegenstand der BSN-Festlegung. Im Regionalplanentwurf OWL wird den Empfehlungen des LANUV mit Blick auf die Flächenkulisse des BSN entsprochen. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages Naturschutz und Landschaftspflege des LANUV, sind die</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Es ist primär eine Aufgabe der nachfolgenden Ebene der Landschaftsplanung, die an schutzwürdige Bereiche angrenzenden Flächen in ihrer Funktion als Pufferbereich zu bewerten und ggf. naturschutzrechtlich zu sichern. Dazu stehen auf der nachfolgenden Planungsebene verschiedene Instrumente zur Verfügung.</p> <p>Die nachfolgende Ebene der Stadtplanung soll das Freiraumsystem des Regionalplans OWL sichern und ergänzen. Hierzu trifft der Entwurf des Regionalplan OWL in den Kapiteln 4.3. und 4.4 verschiedene textliche Festlegungen.</p> <p>Nach den textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL sollen innerhalb des Siedlungsraumes zusammenhängende, ökologisch wirksame Freiflächensysteme entwickelt und erhalten werden. Eine Anbindung des innerörtlichen Freiflächensystems an den Außenbereich ist anzustreben.</p> <p>Ergänzt wird die Festlegung zum Schutz innerstädtischer Freiraumsysteme durch differenzierte textliche Festlegungen zum "Biotopverbund im Siedlungsraum", "Wald innerhalb der Siedlungsbereiche" und zur</p>		
--	--	--	--

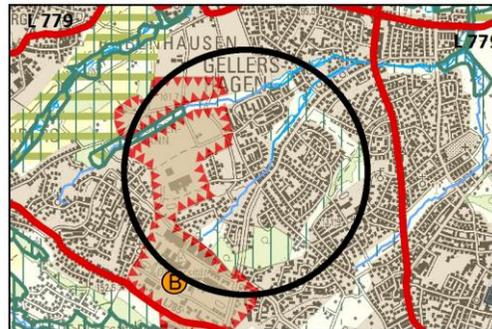
	<p>"Bauleitplanung und Klimaanpassung". Eine zeichnerische Festlegung im Regionalplan OWL als Siedlungsbereich ermöglicht auf den nachfolgenden Planungs- und Entscheidungsebenen verschiedene Entwicklungs- und Nutzungsoptionen, sowohl für die bauliche Nutzung als auch für die Entwicklung und Sicherung als Freifläche, z.B. als Grünanlage, Fläche für den Hochwasserschutz oder Park. Sie erhöht die Flexibilität der kommunalen Stadtplanung, ohne dass die Bedeutung der innerstädtischen Freiflächen damit heruntergestuft wird.</p> <p>Eine zeichnerische Festlegung der genannten Fläche als Freiraum ist daher aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7502			
<p>BI_Bie_ASB_091 213 Wasser: extreme Einengung der Johannisbach-Aue mit geplante Strahlursprung im Verbund mit ASB 096 südlich des Gewässers; die zusammenfassende Einschätzung ignoriert diese erheblichen Auswirkungen. Eine Reduzierung des ASB bei</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung als BSN umfasst nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) naturschutzwürdige Flächen. Die Einbeziehung von Pufferbereichen erfüllt diese rechtliche Anforderung an die Festlegung nicht. Pufferflächen sind damit</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>gleichzeitiger Verbreiterung des BSN ist erforderlich.</p>	<p>nicht Gegenstand der BSN-Festlegung. Im Regionalplanentwurf OWL wird den Empfehlungen des LANUV mit Blick auf die Flächenkulisse des BSN entsprochen. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages Naturschutz und Landschaftspflege des LANUV, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Es ist primär eine Aufgabe der nachfolgenden Ebene der Landschaftsplanung, die an schutzwürdige Bereiche angrenzenden Flächen in ihrer Funktion als Pufferbereich zu bewerten und ggf. naturschutzrechtlich zu sichern. Dazu stehen auf der nachfolgenden Planungsebene verschiedene Instrumente zur Verfügung.</p> <p>Die nachfolgende Ebene der Stadtplanung soll das Freiraumsystem des Regionalplans OWL sichern und ergänzen. Hierzu trifft der Entwurf des Regionalplan OWL in den Kapiteln 4.3. und 4.4 verschiedene textliche Festlegungen.</p> <p>Nach den textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL sollen innerhalb des Siedlungsraumes zusammenhängende, ökologisch wirksame Freifächensysteme entwickelt und erhalten werden. Eine Anbindung des</p>		
---	--	--	--

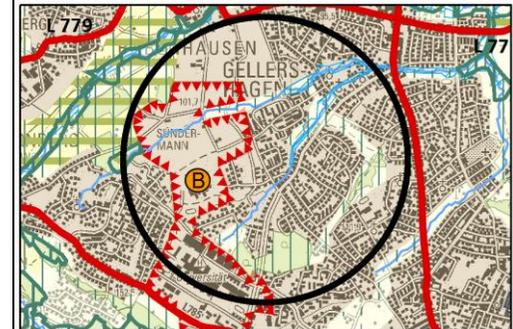
	<p>innerörtlichen Freiflächensystems an den Außenbereich ist anzustreben. Ergänzt wird die Festlegung zum Schutz innerstädtischer Freiraumsysteme durch differenzierte textliche Festlegungen zum "Biotopverbund im Siedlungsraum", "Wald innerhalb der Siedlungsbereiche" und zur "Bauleitplanung und Klimaanpassung". Eine zeichnerische Festlegung im Regionalplan OWL als Siedlungsbereich ermöglicht auf den nachfolgenden Planungs- und Entscheidungsebenen verschiedene Entwicklungs- und Nutzungsoptionen, sowohl für die bauliche Nutzung als auch für die Entwicklung und Sicherung als Freifläche, z.B. als Grünanlage, Fläche für den Hochwasserschutz oder Park. Sie erhöht die Flexibilität der kommunalen Stadtplanung, ohne dass die Bedeutung der innerstädtischen Freiflächen damit heruntergestuft wird.</p> <p>Eine zeichnerische Festlegung der genannten Fläche als Freiraum ist daher aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7503			

BI_Bie_ASB_094

213 Wasser: der erheblich betroffene Babenhauser Bach ist zwar kein berichtspflichtiges Gewässer, aber mit seiner Aue durchaus als naturnah einzustufen; im Übrigen gelten die Bestimmungen der WRRL für alle Gewässer; dieses wird bei der Bewertung völlig ignoriert; das ASB mit Zweckbindung Bildungswesen muss verkleinert und differenziert werden.



Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Dornberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Mit Blick auf die betroffenen freiräumlichen Belange (insbesondere Wald, Hochwasserschutz, Biotopverbund, Biotop- und Artenschutz, Grundwasserschutz und klimatischer und lufthygienischer Ausgleich) und zur siedlungsräumlichen Gliederung erfolgt entlang des Babenhauser Bachs eine Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten der Freiraumdarstellung. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten und teilweise erheblichen Auswirkungen, wie z. B. auf den Biotop- und Artenschutz, auf Waldflächen sowie auf andere freiräumliche Funktionen



Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Die im Erörterungsverfahren vorgebrachten Anregungen zu der südwestlichen Teilfläche werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen im Ergebnis zu einer neuen regionalplanerischen Bewertung und einer teilweisen Rücknahme einer ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.

Der ASB wird in der zeichnerischen Festlegung im Bereich des Babenhauser Baches teilweise räumlich zusammengeführt, um der kommunalen Bauleitplanung eine möglich hohe Flexibilität mit Blick auf einen kleinräumigen, lokal angepassten Nutzungsausgleich von universitären und freiräumlichen Nutzungen einzuräumen.

Auf die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im

	<p>können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F24 (Wald innerhalb des Siedlungsbereichs), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung und auf die Ausführung zu ID 6045 verwiesen.</p>		<p>Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche, F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird zusätzlich verwiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung zu ID 6045 verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7504			

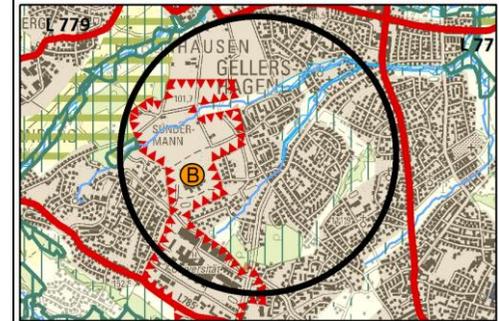
BI_Bie_ASB_096

213 Wasser: Einengung der Johannisbach-Aue im Norden; siehe ASB 091. Es ist unverständlich, warum dieses ASB trotz der eindeutigen zusammenfassenden Einschätzung in dieser Form geplant wird; eine Reduzierung des ASB ist erforderlich.

Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Dornberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten und teilweise erheblichen Auswirkungen, wie z. B. auf Biotop- und Artenschutz, schutzwürdige klimarelevante Böden und Kultur- und sonstige Sachgüter sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete



Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Die zeichnerische Festlegung des ASB wird entsprechend der Anregung im Bereich des Babenhauser Bachs teilweise zurückgenommen und anstelle dessen als AFAB mit einer BSLE sowie ÜSB-Überlagerung festgelegt.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Freiraumfunktionen, insbesondere des Biotopverbundes, können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung)

	Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.		wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7505			
BI_Bie_ASB_099 202 Erholung: die vorhandene Wertigkeit von betroffenen Flächen als Gebiet für die Naherholung wird völlig unterschätzt; der Schloßhofbach-Grünzug war und ist Projektfläche im Rahmen eines mit Bundesmitteln geförderten Biodiversitätsprojektes; 213 Wasser: der Schloßhofbach mit seinem geplanten Strahlursprung wird durch die Festlegung des ASB in dieser Breite (Ausdehnung nach Westen) erheblich beeinträchtigt; das ASB umfasst randlich ein natürliches Überschwemmungsgebiet und von Starkregen beeinflusste Flächen; das ASB muss im westlichen Bereich deutlich zurückgenommen werden.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Schildesche und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige- und klimarelevante Böden, den klimatischen und lufthygienischen Ausgleich sowie andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur		Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dies gilt auch für die mögliche Betroffenheit der Belange des Biotop- und Artenschutzes, des Oberflächenwasser- und des Grundwasserkörpers, der Belange des Landschaftsschutzes und für die mögliche Betroffenheit von Kultur- und sonstigen Sachgütern. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Zudem ist der angesprochene ASB bereits überwiegend baulich vorgeprägt. Insbesondere durch die Grundsätze F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7506			

BI_Bie_ASB_112

213 Wasser: Insbesondere der Abstand im nördlichen Bereich zum Baderbach und seinem geplanten Strahlursprung nach WRRL sind zu gering; ASB umfasst Starkregen beeinflusste Bereiche, was keinen Niederschlag in der Bewertung findet; das ASB muss reduziert werden.



Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Mitte und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Mit Blick auf die betroffenen freiräumlichen Belange (insbesondere Wald, Hochwasserschutz, Biotopverbund, Biotop- und Artenschutz, Grundwasserschutz und klimatischer und lufthygienischer Ausgleich) und zur siedlungsräumlichen Gliederung erfolgt im nördlichen Teilbereich eine Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten der Freiraumdarstellung. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten und teilweise erheblichen Auswirkungen auf Menschen (die menschliche Gesundheit), den klimatischen und lufthygienischen

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Die zeichnerische Festlegung des ASB wird entsprechend der Anregung entlang des Baderbachs teilweise zurückgenommen und anstelle dessen als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt.

	<p>Ausgleich und auf Waldflächen sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Darüber hinaus sind große Teile im Süden der geplanten ASB-Festlegung bereits durch größere Sportanlagen baulich vorgeprägt. Insbesondere durch die Grundsätze F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F24 (Wald innerhalb des Siedlungsbereichs), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>		
--	--	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7507			
<p>BI_Bie_ASB_121 213 Wasser: Gewässeraue des Stieghorster Baches erheblich betroffen; ASB umfasst Starkregen beeinflusste Bereiche, was keinen Niederschlag in der Bewertung findet; das ASB muss reduziert werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Oldentrup und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten und teilweise erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige und klimarelevante Böden und den klimatischen und lufthygienischen Ausgleich sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>festgesetzt werden können. Darüber hinaus sind große Teile im Süden der geplanten ASB-Festlegung bereits durch größere Sportanlagen baulich vorgeprägt. Insbesondere durch die Grundsätze F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7508</p>			
<p>BI_Bie_ASB_127 212/213 Wasser: Lage innerhalb eines Überschwemmungsgebietes und Lage innerhalb eines geplanten Strahlursprunges am Baderbach; die Fläche ist als ASB völlig ungeeignet und muss komplett gestrichen werden.</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Die Darstellung des ASB wird</p>	<p>Meinungsausgleich hergestellt</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>entsprechend der Anregung zugunsten einer Freiraumdarstellung zurückgenommen. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als einer weiteren Siedlungsentwicklung.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Gesamtkulisse des festgelegten ASB eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung sowie einen angemessenen Flexibilitätsspielraum für die Flächenentwicklung ermöglicht.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7509			
<p>BI_Bie_ASB_129 212/213 Wasser: Lage innerhalb eines Überschwemmungsgebietes, Lage innerhalb eines geplanten Strahlursprunges an der Weser-Lutter und Lage im Bereich geplanter Renaturierungen an der Lutter; die Ausweisung der Gesamtfläche als ASB völlig ungeeignet! Sie Es widerspricht dem für Oberflächengewässer festgelegten Ziel F 27 (siehe Textliche Festlegungen). Das ASB muss komplett gestrichen werden.</p>	 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die</p>		<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung des ASB wird entsprechend der Anregung im Bereich der Lutter zurückgenommen und anstelle dessen als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführungen der ID 7371</p>

	<p>Ortsteile Mitte, Sieker und Heepen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Mit Blick auf die betroffenen freiräumlichen Belange (insbesondere Wald, Hochwasserschutz, Biotopverbund, Biotop- und Artenschutz, Grundwasserschutz und klimatischer und lufthygienischer Ausgleich) und zur siedlungsräumlichen Gliederung erfolgt im nordwestlichen Teilbereich eine Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten der Freiraumdarstellung. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten und teilweise erheblichen Auswirkungen auf Menschen (die menschliche Gesundheit), den klimatischen und lufthygienischen Ausgleich und Waldflächen sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten</p>		
--	---	--	--

	<p>ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F24 (Wald innerhalb des Siedlungsbereichs), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7510			
<p>BI_Bie_ASB_130 212/213 Wasser: Die gesamten Grünanlagen entlang der kleineren Gewässer mit erheblicher Starkregenbeeinträchtigung als ASB auszuweisen, ist planerisch völlig überzogen und unnötig. Es widerspricht dem für Oberflächengewässer festgelegten Ziel F 27 (siehe Textliche Festlegungen). Das ASB muss komplett gestrichen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, Wald, den klimatischen und lufthygienischen Ausgleich sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Dies gilt auch für die mögliche Betroffenheit der Belange des Biotop- und Artenschutzes, Bodenschutzes, des Oberflächenwasserkörpers und des Grundwasserkörpers, des Landschaftsschutzes und des Schutzes von Kultur- und sonstigen Sachgütern.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass</p>		
--	---	--	--

	<p>innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F24 (Wald innerhalb des Siedlungsbereichs), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7511			
<p>BI_Bie_ASB_131</p> <p>212/213 Wasser: Die gesamten Grünanlagen entlang kleinerer Gewässer mit erheblicher Starkregenbeeinträchtigung als ASB auszuweisen, ist planerisch völlig überzogen und unnötig. Eine zweckgebundene Nutzung, wie textlich unter 1.05 erwähnt, ist im Plan nicht dargestellt. Es widerspricht dem für</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Oberflächengewässer festgelegten Ziel F 27 (siehe Textliche Festlegungen). Das ASB muss komplett gestrichen werden.</p>	<p>bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslagen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige- und klimarelevante Böden, Wald, Überschwemmungsgebiete, den klimatischen und lufthygienischen Ausgleich sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Dies gilt auch für die mögliche Betroffenheit der Belange des Biotop- und Artenschutzes, Bodenschutzes, des Oberflächenwasserkörpers und des Grundwasserkörpers, des Landschaftsschutzes und des Schutzes von Kultur- und sonstigen Sachgütern.</p>		
--	---	--	--

	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Teilbereiche der geplanten ASB-Festlegung sind darüber hinaus baulich vorgeprägt.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F24 (Wald innerhalb des Siedlungsbereichs), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7512			

BI_Bie_GEW_01

212/213 Wasser: **Die Darstellung des sog. Untersees im Regionalplan OWL ist ersatzlos zu streichen.**

Seit Jahren verhindert die Darstellung des Untersees im aktuellen Regionalplan die gesetzlich verpflichtende Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie in diesem Bereich. Die ökologisch katastrophale, wasserwirtschaftlich unsinnige und finanziell abenteuerliche Planung wird auch bereits von der Stadt Bielefeld nicht mehr betrieben. Stattdessen wurde von der Stadt Bielefeld im Auftrag des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz ein Grobkonzept für ein Naturschutzgebiet in der Johannisbachau erarbeitet. Ebenso existieren vorbereitende wasserwirtschaftliche Planungen zur Umsetzung der verpflichtenden Entwicklung dieses Bereiches zu einem Strahlursprung gemäß WRRL. Um diese Planungen fortführen und umsetzen zu können, muss die Darstellung des Untersees im Regionalplan ersatzlos gestrichen werden. Im Übrigen widerspricht diese Darstellung auch dem für Oberflächengewässer festgelegten Ziel F 27 (siehe Textliche Festlegungen). Die im **Umweltbericht** zum Regionalplan unter 5.3.3 stehenden Äußerungen zum Untersee sind ersatzlos zu streichen. Anmerkung: Die Abkürzung "GEW" ist nicht im Abkürzungsverzeichnis erläutert.

Der Anregung wird entsprochen. Die Darstellung einer Wasserfläche in diesem Bereich im Regionalplanentwurf OWL basiert auf der ursprünglichen Zielsetzung der Stadt Bielefeld, in diesem Bereich den sogenannten "Untersee" anzulegen. Eine entsprechende Darstellung ist seinerzeit vom Regionalrat im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold "Gebietsentwicklungsplan (GEP) – Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld" beschlossen worden. Durch den Untersee sollte der Naherholungsbereich des Obersees ergänzt werden. Hierfür hatte die Stadt Bielefeld bereits umfangreich Flächen erworben.

Die Stadt Bielefeld verfolgt die Planung zur Anlage eines Sees in diesem Bereich nicht mehr. Sie strebt vielmehr die Renaturierung des Johannisbaches und die Ausweisung eines Naturschutzgebietes an. Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sachgerecht, die zeichnerische Festlegung der Wasserflächen zurückzunehmen. Sollte die Stadt Bielefeld perspektivisch die Planungen zur Anlage eines Naherholungssees in diesem Bereich wieder aufgreifen, wäre hierfür ein entsprechendes Regionalplanänderungsverfahren

Meinungsausgleich wurde hergestellt.



Der Anregung wird nicht entsprochen.

Der Untersee wird als Oberflächengewässer im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegt. Ziel ist es, am Oberzentrum Bielefeld ein größeres Oberflächengewässer zum Zwecke der Naherholung vor konkurrierenden Nutzungen regionalplanerisch zu sichern. Die Festlegung als Oberflächengewässer wird durch die Festlegungen BSN und Regionaler Grünzug überlagert.

	erforderlich, bei dem insbesondere die Belange des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft zu berücksichtigen sind.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7513			
BI_Bie_GIB_038 212/213 Wasser: Der Abstand des Gebietes zum Bröninghauser Bach muss vergrößert werden. Dies ist ebenso erforderlich aufgrund erheblicher Starkregenbeeinträchtigungen. Das GIB muss erheblich reduziert werden.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der vorgesehene GIB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab des Ortsteils Heepen und ist gut für die Aufnahme GIB-typischer Nutzungen wie emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe, emittierende öffentliche Betriebe und Einrichtungen sowie Grün, Erholungs- und Abstandsflächen geeignet. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Siedlungsbereich (Heepen) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen		Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt über die L 787 an die A 2 angebunden werden kann. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf Biotop- und Artenschutz sowie andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Dies gilt auch für die mögliche Betroffenheit der schutzwürdigen und klimarelevanten Böden, Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, Oberflächenwasserkörper und des Grundwasserkörpers, des klimatischen und lufthygienischen Ausgleichs, des Landschaftsschutzes und von Kultur- und sonstigen Sachgütern.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass</p>		
--	--	--	--

	<p>innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7515			
<p>E.1.2.5 2 Grundwasser</p> <p>Gegen die textlichen Festlegungen - siehe hierzu unter C.2.11.1 dieser Stellungnahme – und zeichnerischen Darstellungen zum Grundwasserschutz bestehen Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis zu den Bedenken wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7516			

<p>Zeichnerische Festlegungen Aufgrund der Ausführungen unter A. zu Kap. 4.14 Wasser ist im Kartenblatt 18 die Darstellung "Grundwasser- und Gewässerschutz" für den Wasserbeschaffungsverband (WBV) Kralheide in Bielefeld-Ummeln und Quelle II in Bielefeld-Quelle zu ergänzen. Der WBV Kerkebrink in Bielefeld-Hoberge ist auf dem Kartenblatt eingetragen. Im Umweltbericht werden die Belange des Grundwasserschutzes nur unzureichend berücksichtigt (s. hierzu auch unter D dieser Stellungnahme). Aufgrund des Klimawandels steigt die Bedeutung des Grundwassers als sauberes Trink-, aber auch Brauchwasser erheblich. Zudem sind die Standorte gerade für die Wasserwerke der öffentlichen Wasserversorgung weitgehend "ausgereizt". Die letzten Trockenjahre haben dies deutlich gezeigt. Die Aussagen unter A. zu Kap. 4.14 Wasser müssen sich somit auch in Tab. 5, S. 22 (Kap. 3.5/3.5.1) widerspiegeln. So sind alle ausgewiesenen und geplanten Wasserschutzgebiete incl. WSZ III B sowie alle Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen der öffentlichen Wasserversorgung, für die (unverständlicherweise) kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen werden soll, in die Kategorie "Plangebiet ist voraussichtlich mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden" aufzunehmen. Unverständlich, warum</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die gewählte Methodik der zeichnerischen Festlegung der Wasserschutzgebiete als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) ist durch die LPIG DVO vorgegeben. Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden werden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 – sofern erforderlich – angepasst. Entsprechend der Anlage 3 zur LPIG DVO werden als BGG vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen im Sinne der Wasserschutzzonen I – III A festgelegt. Ebenso gehören zu den Vorranggebieten Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete von Talsperren im Sinne der Wasserschutzzonen I – III / III A, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden.</p>		<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	--	--

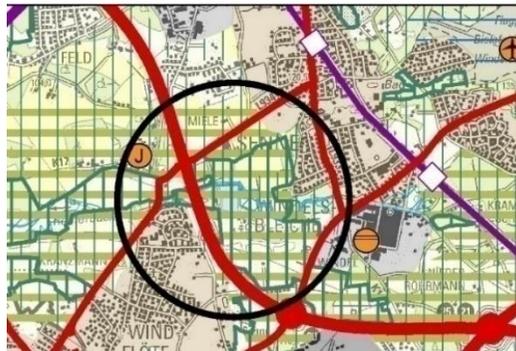
<p>dies nur für den "Abbau von Bodenschätzen" gelten soll (S. 23). Durch Straßen und andere Bebauung werden auch die schützende Boden-Deckschichten zerstört und die Gefahr möglicher Grundwasserverunreinigungen ist aufgrund der vielfältigen Nutzungen z.B. durch Landwirtschaft, Industrie/Gewerbe, undichte Kanäle und auch Hausgärten mindestens genauso hoch oder sogar erheblich höher als bei Abgrabungen. Dies hat die Vergangenheit deutlich gezeigt.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7517			
<p>Gegen folgenden zeichnerischen Darstellungen des Planentwurfs bestehen Bedenken (vgl. hierzu auch oben zu den Bedenken gegen Siedlungsbereichsdarstellungen unter E.1.1.2 zu ASB und E.1.1.2 zu GIB):</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die angesprochenen Flächen in den entsprechenden IDs inhaltlich behandelt und mit Ausgleichsvorschlägen versehen werden. Hierzu wird auf die einzelnen IDs verwiesen. Mit Blick auf die dargelegten Umweltauswirkungen der regionalplanerischen Flächenfestlegungen wird darauf hingewiesen, dass die zeichnerisch festgelegten Siedlungsflächen Ergebnis einer differenzierten Umweltprüfung sind.</p>		<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

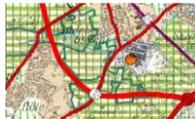
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7518			
BI_Bie_ASB_076 Ummeln Die vom Gutachter vorgenommene Bewertung hinsichtlich des Punktes Wasserschutzgebiet WSZ III A/B kann auch aufgrund der unter Ziel F 26 gemachten Angaben nicht nachvollzogen werden. Hier sind erhebliche Umweltauswirkungen die Folge. Eine Entscheidung über die Betroffenheit darf nicht auf der nachfolgenden Ebene getroffen werden.	Das Bedenken wird zur Kenntnis genommen und zur weiteren Bearbeitung bzw. erneuten Überprüfung an das Fachbüro weitergeleitet.		Den Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7519			
BI_Bie_ASB_126 Gadderbaum Durch die Lage in der WSZ III im Festgestein mit nur geringer schützender Deckschicht im Bereich des Teutoburger Waldes ist eine Einstufung als erhebliche Umweltauswirkung gegeben (s. oben). Liegt direkt am Rand der WSZ III des WW Bielefeld-Windfang/Brackwede/Gadderbaum	Das Bedenken wird zur Kenntnis genommen und zur weiteren Bearbeitung bzw. erneuten Überprüfung an das Fachbüro weitergeleitet.		Den Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7520			

<p>BI_Bie_GIB_073 Ummeln Das Gebiet liegt im direkten Einzugsbereich des Wasserbeschaffungsverbandes (WBV) Kralheide. Hierzu wird auf die Ausführungen zu Punkt A. Kap. 4.14 Wasser verwiesen. Danach sollen Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen der öffentlichen Wasserversorgung, auch wenn dafür unverständlicherweise bisher kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen wird, von einer Bebauung freigehalten werden. Die Ziffer 2.11 ist entsprechend als erhebliche Umweltauswirkungen zu formulieren.</p>	<p>Das Bedenken wird zur Kenntnis genommen und zur weiteren Bearbeitung bzw. erneuten Überprüfung an das Fachbüro weitergeleitet.</p>		<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7522</p>			
<p>Anhang E Die unter Anhang C 2 genannten Änderungen sind auch entsprechend in der Anlage E für die o.g. 3 Flächen hinsichtlich der Spalte "Wasserschutzgebiet" zu übernehmen. Dadurch ergibt sich für die Fläche BI_Bie_GIB_073 Ummeln eine rote Einfärbung für die Spalte "Zusammenfassende Einschätzung" "Plangebiet ist bei diesem Kriterium voraussichtlich mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden" – zumindest für den Bereich des</p>	<p>Das Bedenken wird zur Kenntnis genommen und zur weiteren Bearbeitung bzw. erneuten Überprüfung an das Fachbüro weitergeleitet. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Umweltprüfung für den gesamten Planungsraum nach einheitlichen Kriterien erfolgt. In Bezug auf das Schutzgut "Wasser" werden die Abgrenzungen bestehender oder geplanter, in ihrer Abgrenzung hinreichend verfestigter Wasserschutzgebiete herangezogen. Im vorliegenden Fall ist - wie in der</p>		<p>Das Bedenken wird zur Kenntnis genommen und zur weiteren Bearbeitung bzw. erneuten Überprüfung an das Fachbüro weitergeleitet. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Einzugsgebietes der Brunnen des Wasserbeschaffungsverbandes Kralheide.	Einwendung dargestellt - dies nicht der Fall.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7530			
<p>18-2 Forderung: Erweiterung des BSN BK-3916-095 (NSG Oberes Johannisbachtal) um die Ackerflächen beidseits des Paderbachs Lage: Ackerflächen beidseits des Paderbachs zwischen Johannisbach und Hoberge-Uerentrup Begründung/Erläuterung: Daten Biostation GT/BI: 6 Ackerflächen (Gentrups Hof), südlich Poetenweg, entlang städtischer Obstbaumallee, seit annähernd 30 Jahren im Bielefelder Ackerrandstreifenprogramm und somit extensiv bewirtschaftet, Vorkommen seltener Ackerwildkräuter: u.a. Acker-Zahntrost, RL 2 / 2 Stinkende Hundskamille, RL 3 Kornblume, RL */3</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Karten zu 18-2 Regionalplanentwurf / Änderungsbereiche (Nr. 2):</p> <p>Ackerrandstreifen/Vertragsnaturschutzflächen:</p> 	<p>sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannten Flächen sind nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) nicht mit einer Biotopverbundstufe bewertet. Sie sind jedoch naturschutzrechtlich als LSG gesichert.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Flächen im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Flächen werden wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf</p>		
---	--	--	--

	einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7531			
<p>18-3 GIB 058</p> <p>Forderung: Erweiterung des BSN "Rieselfelder Windel"</p> <p>a) nordwestlich um den Buchenwald beidseits der Postheide und die Detereiteiche (östl. A33) sowie um die Ersatzmaßnahmen (Amphibienschutzteiche) westl. A33 / südöstl. Kreisell L934 (Friedrichsdorfer Str.)</p> <p>b) östlich um Erweiterungsflächen um den Toppmannshof (entspr. NSG-Abgrenzung), sowie zusätzlich als Pufferflächen:</p> <p>c) um die BV-Verbindungsflächen gem. LANUV-Fachportal (7) (Biotopkataster, Biotopverbund, NSG) nördl. A2 / westl. Wilhelmsdorfer Str. und</p> <p>d) den östlich unmittelbar ans NSG anschließenden Windel-Wald nördl. L788 (Buschkampstr.), westl. Windelsbleicher Str., südl. Riekestr.</p> <p>Lage: NSG Rieselfelder Windel und Umfeld zwischen den Ortsteilen Windelsbleiche und Windflöte in Bielefeld-Senne nordöstl. der A2</p> <p>Begründung/Erläuterung:</p> <p>Bedeutung im Biotopverbund</p>	 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen nach der Methodik des Fachbeitrages u.a. alle</p>		<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>nach LANUV-Fachportal (7): Objekt: VB-DT-BI-4017-002, Naturreservat "Rieselfelder Windel" bei Bielefeld Windelsbleiche Gesamtbewertung: herausragende Bedeutung (Kernbereiche und weitere herausragende Funktionsbereiche des Biotopverbundes NRW) Daten zu Erweiterungsbereichen Rieselfelder: Der Buchenwald, die Deterei-Teiche und Grünlandflächen um den Toppmannshof sind artenreiche, naturschutzfachlich wertvolle, integrale und funktionelle Bestandteile des NSG und der Erholungskulisse (Rundweg); die östlichen BV-Verbindungsflächen sind als Puffer- und potenzielle NSG-Erweiterungsflächen zu schützen.</p> <p>Karten zu 18-3</p> <p>Regionalplanentwurf / Änderungsbereiche (hier Nr. 3):</p>  <p>Geltender Regionalplan TA OBB (2):</p>  <p>LANUV-Fachportal (7): Themen Biotopkataster, Biotopverbund, NSG (= Abgrenzungsvorschlag):</p>  <p>LANUV-Portal Naturschutzgebiete NRW: NSG-Komplex BI-010-NSG Reiher-/Röhrbach, BI-024-</p> 	<p>Naturschutzgebiete und im wesentlichen NATURA 2000-Gebiete. Die entsprechende Einstufung der vorliegenden nicht erfassten Teilflächen des NSG Rieselfelder Windel ist allerdings nicht erfolgt. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es sachgerecht, die Fläche als BSN festzulegen.</p> <p>Das LANUV wird gebeten, die Flächen des Naturschutzgebietes Rieselfelder Windel entsprechend der Methodik des Fachbeitrages der Biotopverbundstufe 1 zuzuordnen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung als BSN umfasst nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) naturschutzwürdige Flächen. Die Einbeziehung von Pufferbereichen erfüllt diese rechtliche Anforderung an die Festlegung nicht. Pufferflächen sind damit nicht Gegenstand der BSN-Festlegung. Es ist primär eine Aufgabe der nachfolgenden Ebene der Landschaftsplanung, die an schutzwürdige Bereiche angrenzenden Flächen in ihrer Funktion als Pufferbereich zu bewerten und ggf. naturschutzrechtlich zu sichern. Dazu stehen auf der nachfolgenden Planungsebene verschiedene Instrumente zur Verfügung. Im vorliegenden Fall sind die Flächen c)</p>		
---	---	--	--

<p>NSG Schwarzes Venn, BI-048- NSG Rieselfelder Windel, BI-026- NSG Kampeters Kolk:</p> 	<p>und d) als BSLE im Regionalplanentwurf OWL festgelegt.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7532</p>			
<p>Bedeutung des Stadtgrün insgesamt und der Grünzüge im Besonderen für Lebensqualität, Gesundheit und nachhaltige Stadtentwicklung</p> <p>Die Stadt wirbt für ihr Netz innerstädtischer Grünzüge: <i>"Ein netzförmiges System aus innerstädtischen Grünzügen sowie Parkanlagen bilden das Gerüst dieses Grünsystems, das sich dank einer vorausschauenden Grünplanung in den letzten 100 Jahren in Bielefeld entwickelt</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die angesprochenen Flächen in den entsprechenden IDs inhaltlich behandelt und mit Ausgleichsvorschlägen versehen werden. Hierzu wird auf die einzelnen IDs verwiesen. Mit Blick auf die dargelegten Umweltauswirkungen der regionalplanerischen Flächenfestlegungen wird darauf</p>		<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

<p>hat." (https://www.bielefeld.de/de/un/nala/stadtt/).</p> <p>Neben der für das Leben in der Stadt unverzichtbaren Erholungsnutzung sind diese Grünzüge "bedeutsame klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume" sowie wertvolle "Freiflächen für den Schutz und Wiederherstellung von Biotopen und deren Verbindungen (Biotopverbund)" (Zitate aus dem Textteil des Regionalplans).</p> <p>Zur Bedeutung des Stadtgrüns hat der AK Umwelt von Bielefeld2000Plus 2004 ein transdisziplinäres Forschungsprojekt durchgeführt, an dem neben fünf wissenschaftlichen Disziplinen auch das Umweltamt Bielefeld beteiligt war. Bielefelder Bürger wurden zum Wert des Stadtgrüns für Körper, Seele und Gesundheit befragt. Das Ergebnis war – insbesondere im Vergleich zu anderen Großstädten – beeindruckend. Alle Beteiligten betonten die Lebensqualität als auch die weitsichtige und kluge Stadtplanung Bielefelds. Denn Bielefeld hat es in bemerkenswerter Weise geschafft, die bereits in den 1920er Jahren angelegten Grünzüge bis heute zu erhalten und ist damit ein Vorbild für Städte, die sich in den letzten 20 Jahren mühsam eine neue Grünstruktur aufbauen müssen. Denn gerade in diesem Zeitraum, wurde verstärkt zum klimatischen und gesundheitlichen Nutzen von Stadtgrün bzw. Stadtblau geforscht.</p>	<p>hingewiesen, dass die zeichnerisch festgelegten Siedlungsflächen Ergebnis einer differenzierten Umweltprüfung sind. Darüber hinaus wird auf die Ausführung zur bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung im Kapitel 3 des Entwurfs des Regionalplans OWL und auf die Ausführungen im Kapitel 4 Freiraum und Umwelt verwiesen.</p>		
--	---	--	--

<p>Es ist heute nicht nur unumstritten, dass Stadtgrün/blau nachweislich ein essenzieller Bestandteil <i>nachhaltiger</i> Stadtentwicklung ist, sondern es ist auch ausdrücklicher politischer Wille, dass die Zukunft der Städte durchgrünt ist. (siehe z.B. Grünbuch Stadtgrün UBA 2015)</p> <p>Stadtgrün hat eine essenzielle stadtklimatische Wirkung, reduziert Lärm, dient als Schadstoffsenke und Erholungsraum, es fördert Biodiversität, Umweltbildung und sozialen Zusammenhalt und trägt zur Wertschöpfung von Wohnraum bei (siehe Kowarik et al. 2016). Es ist nationaler städtebaulicher Konsens, dass der durch die Urbanisierung entstehende Wohnungsbedarf, nicht auf Kosten des Stadtgrüns oder klimarelevanten Flächen und Erholungsräumen gelöst werden darf.</p> <p>In der aktuellen Stadtentwicklungsdebatte gilt nicht nur "Innenentwicklung vor Außenentwicklung", sondern auch der Grundsatz der <i>doppelten</i> Innenentwicklung: d.h. die im Baugesetzbuch verankerte Innennachverdichtung soll erfolgen, <u>ohne</u> vorhandene Grün/Blaustrukturen zu reduzieren. Im Gegenteil, im Sinne der Agenda 2030 gilt es, die Grünstrukturen noch so auszubauen, dass alle</p>			
---	--	--	--

<p>Bürger*innen einer Stadt einen einfachen Zugang zu erholungswertem Stadtgrün haben (siehe Nachhaltigkeitsziel 11.7): Ausgerichtet an Bevölkerungsgruppen wie z.B. älteren Menschen, Menschen mit Behinderungen, Familien mit kleinen Kindern, bedeutet das, dass auch diese einen einfachen, direkten, barrierefreien Zugang zu Stadtgrün haben müssen, was ca. 500 Metern Entfernung entspricht. (siehe FROHN /GEBHARDT 2004)</p> <p>Entwurf Regionalplan: Ziel F 6 Regionale Grünzüge Zur siedlungsräumlichen Gliederung werden Regionale Grünzüge als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind folgende raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freiraumbereiche – insbesondere in Verdichtungsgebieten –, die als Grünverbindung oder Grüngürtel wegen ihrer siedlungs- und freiraumbezogenen Funktionen zu erhalten, zu entwickeln oder zu sanieren und vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders zu schützen sind • siedlungsnaher Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen • Freiflächen für den Schutz und Wiederherstellung von Biotopen und deren Verbindungen (Biotopverbund) • als wichtige klimatische und 			
---	--	--	--

<p>lufthygienische Ausgleichsräume (2) Die Erhaltung und Verbesserung der räumlichen Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge ist zu gewährleisten.</p> <p>(3) Die Regionalen Grünzüge dürfen für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für diese Planungen und Maßnahmen keine Alternativen außerhalb des betroffenen Regionalen Grünzuges bestehen. Die Nutzungen und Funktionen des betroffenen Regionalen Grünzuges dürfen dabei nicht wesentlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Nach den Vorgaben der LPIG DVO (Planzeichendefinition Nr. 2.dc) sind Regionale Grünzüge mit der Rechtswirkung von Vorranggebieten im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG festzulegen. Für die Regionalen Grünzüge gilt die Festlegung des LEP NRW, wonach diese grundsätzlich vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen sind und nur ausnahmsweise für eine solche Inanspruchnahme zur Verfügung stehen.</p> <p>Entwurf Regionalplan: Innerörtliche Freiraumsysteme Das Freiraumsystem des</p>			
--	--	--	--

<p>Regionalplans soll auf der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung gesichert und ergänzt werden. Innerhalb von Siedlungsbereichen sollen zur Auflockerung und Gliederung, für den klimatischen Ausgleich, für die Erholung und den Biotopverbund zusammenhängende, ökologisch wirksame Freiflächensysteme entwickelt und erhalten werden. Ein Verbund dieser innerörtlichen Flächen sowie eine Anbindung an die freie Landschaft ist anzustreben. Mit Blick auf die wohnumfeldnahe Erholung ist eine fußläufige Erreichbarkeit anzustreben. Vor dem Hintergrund des Klimawandels ist mit einer zunehmenden Wärmebelastung der städtischen Räume zu rechnen. Durch Freiflächen, die Anbindung an die freie Landschaft haben, ist ein Austausch mit kühlerer Luft möglich. Auch ohne die Anbindung an die freie Landschaft mindern die innerstädtische Freiräume durch Verdunstung und Verschattung die Wärmebelastung. Neben der Wärmebelastung ist auch von einer Erhöhung des Risikos von Starkregenereignissen auszugehen. Freiflächen bieten hier die Möglichkeit, Niederschläge zu versickern und zurückzuhalten. Öffentliche Freiflächen stellen im</p>			
--	--	--	--

<p>städtischen Raum einen Ausgleich für das Fehlen privater Gärten dar. Gerade bei einer räumlichen Vernetzung bis hin zur freien Landschaft können sie das Wohnumfeld erheblich aufwerten.</p> <p>Grundsatz F 7 Innerörtliche Freiraumsysteme</p> <p>(1) Innerhalb des Siedlungsraums sollen zur Auflockerung und Gliederung zusammenhängende, ökologisch wirksame Freiflächensysteme entwickelt und erhalten werden. Diese dienen dem klimatischen Ausgleich sowie der Erholung und dem Biotopverbund.</p> <p>(2) Ein Verbund dieser innerörtlichen Flächen sowie eine fußläufige Anbindung an den Außenbereich soll – insbesondere mit Blick auf die wohnumfeldnahe Erholung – angestrebt werden.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7533			
<p>Aus diesen Gründen sind zur Sicherung des Bielefelder Stadtgrüns und der Grünzüge im Kartenteil des Regionalplans nachfolgende Änderungen vorzunehmen. Die folgenden Grünzüge sind als "Regionale Grünzüge" oder</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die angesprochenen Flächen in den entsprechenden IDs inhaltlich behandelt und mit Ausgleichsvorschlägen versehen werden.</p>		<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

"Innerörtliche Freiraumsysteme" bzw. "Innerörtliche Grünzüge" darzustellen:	Hierzu wird auf die einzelnen IDs verwiesen.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7534			
Aus diesen Gründen sind zur Sicherung des Bielefelder Stadtgrüns und der Grünzüge im Kartenteil des Regionalplans nachfolgende Änderungen vorzunehmen. Die folgenden Grünzüge sind als "Regionale Grünzüge" oder "Innerörtliche Freiraumsysteme" bzw. "Innerörtliche Grünzüge" darzustellen:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die angesprochenen Flächen in den entsprechenden IDs inhaltlich behandelt und mit Ausgleichsvorschlägen versehen werden. Hierzu wird auf die einzelnen IDs verwiesen.		Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7535			
Nr. Name, Lage Gründe ASB / GIB ? (siehe dazu auch im Kap. ASB) 01 Schloßhofgrünzug Schloßhofbach / Sudbrackbach / Meierteiche bis Bürgerpark Stadtklima, Biotopverbund, Gewässerschutz, Überschwemmungsgebiet, Naherholung, Stadtgärten, Wald, Radverkehrsnetz ASB 099 und ASB 130: Vollständige Streichung	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die angesprochenen Flächen in der ID 6050 (zum ASB 099) und ID 6056 (zum ASB 130) inhaltlich behandelt und mit Ausgleichsvorschlägen versehen werden. Hierzu wird auf die einzelnen IDs verwiesen.		Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die angesprochenen Flächen in der ID 6050 (zum ASB 099) und ID 6056 (zum ASB 130) inhaltlich behandelt und mit Ausgleichsvorschlägen versehen werden. Hierzu wird auf die einzelnen IDs verwiesen.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7536			
02 Gellershagen-Grünzüge Gellershagener Bach, Gellershagenpark, Babenhausener Bach) Stadtklima, Biotopverbund, Gewässerschutz, Überschwemmungsgebiet, Naherholung, Stadtgärten, Wald, Radverkehrsnetz ASB 131 und ASB 094: Vollständige Streichung	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die angesprochenen Flächen in der ID 6057 (zum ASB 131) und ID 6045 (zum ASB 094) inhaltlich behandelt und mit Ausgleichsvorschlägen versehen werden. Hierzu wird auf die einzelnen IDs verwiesen.		Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die angesprochenen Flächen in der ID 6057 (zum ASB 131) und ID 6045 (zum ASB 094) inhaltlich behandelt und mit Ausgleichsvorschlägen versehen werden. Hierzu wird auf die einzelnen IDs verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7537			
03 Aßbach-Grünzug Schlosshofgrünzung / Apfelstraße–Aßbach – Jöllheide Stadtklima, Biotopverbund, Gewässerschutz, Naherholung	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die angesprochene Fläche in der ID 7368 inhaltlich behandelt und mit Ausgleichsvorschlägen versehen wird. Hierzu wird auf die entsprechende ID verwiesen.		Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die angesprochene Fläche in der ID 7368 inhaltlich behandelt und mit Ausgleichsvorschlägen versehen wird. Hierzu wird auf die entsprechende ID verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7538			
04 Grünzug Sieben-Teiche-Bach Brake: Ergänzung Randsieke	Der Anregung wird nicht entsprochen.		Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Stadtklima, Biotopverbund, Gewässerschutz, Naherholung ASB 023: Vollständige Streichung	Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die angesprochene Fläche in der ID 6032 inhaltlich behandelt und mit Ausgleichsvorschlägen versehen wird. Hierzu wird auf die entsprechende ID verwiesen.		Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die angesprochene Fläche in der ID 6032 inhaltlich behandelt und mit Ausgleichsvorschlägen versehen wird. Hierzu wird auf die entsprechende ID verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7539			
05 Grünzug Bracksiekbach Obersee bis einschl. Friedhof Schildesche Stadtklima, Biotopverbund, Gewässerschutz, Naherholung	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die angesprochene Fläche in der ID 7370 inhaltlich behandelt und mit Ausgleichsvorschlägen versehen wird. Hierzu wird auf die entsprechende ID verwiesen.		Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die angesprochene Fläche in der ID 7370 inhaltlich behandelt und mit Ausgleichsvorschlägen versehen wird. Hierzu wird auf die entsprechende ID verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7540			

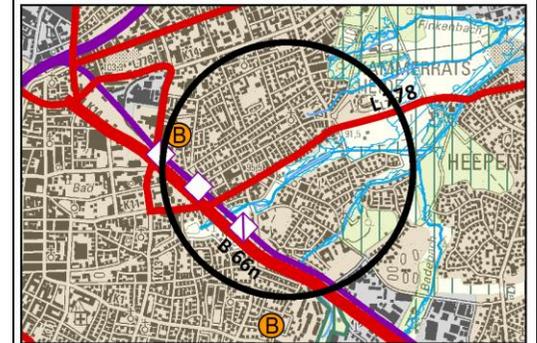
06 Lutter-Grünzug

Weser Lutter zwischen Teutoburger Straße und Heepen Stadtklima, Biotopverbund, Gewässerschutz, Überschwemmungsgebiet, Naherholung, Stadtgärten, Radverkehrsnetz

ASB 129:
Vollständige Streichung



Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Ortsteile Mitte, Sieker und Heepen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Mit Blick auf die betroffenen freiräumlichen Belange (insbesondere Wald, Hochwasserschutz, Biotopverbund, Biotop- und Artenschutz, Grundwasserschutz und klimatischer und lufthygienischer Ausgleich) und zur siedlungsräumlichen Gliederung erfolgt im nordwestlichen Teilbereich eine Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten der Freiraumdarstellung. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten und teilweise erheblichen Auswirkungen auf Menschen (besonders die menschliche Gesundheit), den



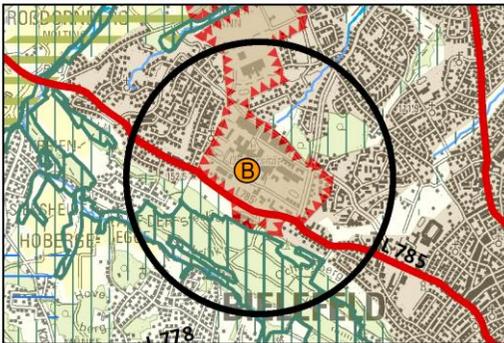
Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Im Übrigen wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>klimatischen und lufthygienischen Ausgleich und auf Waldflächen sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F24 (Wald innerhalb des Siedlungsbereichs), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7541			
<p>07 Baderbach Grünzug Finkenbach, Kammeratsheide, Baderbach bis zum Teuto incl. Verbindung zum Stieghorster Bach Stadtklima, Biotopverbund, Gewässerschutz, Überschwemmungsgebiet, Naherholung, Stadtgärten, Wald, Radverkehrsnetz ASB 112, ASB 121 und ASB 125: Vollständige Streichung</p>	<p>Der Anregung zum ASB 112 wird teilweise entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die angesprochene Fläche in der ID 6051 inhaltlich behandelt und mit Ausgleichsvorschlägen versehen wird. Hierzu wird auf die entsprechende ID verwiesen. Den Anregungen zum ASB 121 und ASB 125 wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die angesprochenen Flächen in der ID 6052 (zum ASB 121) und ID 6053 (zum ASB 125) inhaltlich behandelt und mit Ausgleichsvorschlägen versehen werden. Hierzu wird auf die einzelnen IDs verwiesen.</p>		<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7542			
<p>08 Grünzug Oldentruper Bach – Stieghorster Bach Stadtklima, Biotopverbund, Gewässerschutz, Überschwemmungsgebiet, Stadtgärten, Naherholung ASB 121: Vollständige Streichung</p>	<p>Der Anregung zum ASB 043 wird teilweise entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die angesprochene Fläche in der ID 6034 inhaltlich behandelt und mit Ausgleichsvorschlägen versehen wird. Hierzu wird auf die entsprechende ID verwiesen.</p>		<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

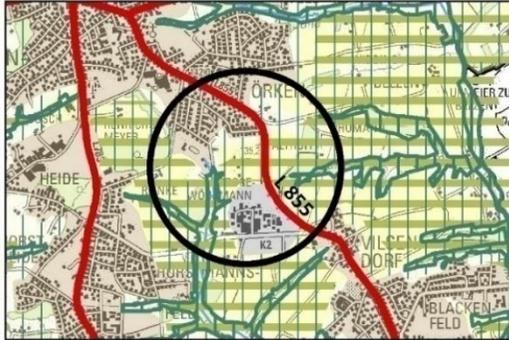
ASB 043: Teilzurücknahme	Der Anregung zum ASB 121 wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die angesprochene Fläche in der ID 6052 inhaltlich behandelt und mit Ausgleichsvorschlägen versehen wird. Hierzu wird auf die entsprechende ID verwiesen.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7543			
09 Grünzug Windwehe - Bröninghauser Bach incl. Dankmasch Stadtklima, Biotopverbund, Gewässerschutz, Überschwemmungsgebiet, Freiraumschutz / Kulturlandschaftsschutz GIB 038: Streichung oder zumindest Teilzurücknahme	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die angesprochene Fläche in der ID 6070 inhaltlich behandelt und mit Ausgleichsvorschlägen versehen wird. Hierzu wird auf die entsprechende ID verwiesen.		Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7544			
10 Bohnenbach-Grünzug Gadderbaum Stadtklima, Biotopverbund, Gewässerschutz, Überschwemmungsgebiet, Naherholung ASB 126: Vollständige Streichung	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die angesprochene Fläche in der ID 6054 inhaltlich behandelt und mit Ausgleichsvorschlägen versehen wird.		Der Anregung wird teilweise entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen

	Hierzu wird auf die entsprechende ID verwiesen.		Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die angesprochene Fläche in der ID 6054 inhaltlich behandelt und mit Ausgleichsvorschlägen versehen wird. Hierzu wird auf die entsprechende ID verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7545			
<p>11 RGZ neu: Teutoburger Wald Höhenzug innerhalb der Stadtgrenzen, in Teilen zugleich BSN Stadtklima, Biotopverbund, Naturschutz/Waldschutz, Stadtgärten, Naherholung ASB 095: Vollständige Streichung</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Auf Grund der klar und eindeutig abzugrenzenden Siedlungsbereiche sieht die Regionalplanungsbehörde in diesem Teilraum nicht die Gefahr, dass regionalplanerisch unerwünschte bandartige Strukturen entstehen oder weiter verfestigt werden, bzw. weiter zusammenwachsen können. Innerhalb des Teilraums liegt zudem keine Splitter- und Streusiedlung, die mit Blick auf ein regionalplanerisch unerwünschtes Zusammenwachsen von Siedlungsstrukturen die Festlegung eines regionalen Grünzugs rechtfertigen würde.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Flächen, die eine besonders hohe ökologische Wertigkeit und Funktion besitzen, bereits im Entwurf</p>		 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme</p>

	<p>des Regionalplans OWL als BSN und Wald festgelegt worden sind.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4. wird verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die angeregte Streichung des ASB 095 wird auf die Ausführungen zu ID 6047 verwiesen.</p>		der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7546			
<p>12 RGZ neu: Grünzug Alleestraße-Lichtebach Teuto bis Bahnlinie Haller Willem, Quelle Stadtklima, Biotopverbund, Naherholung, Freiraumschutz, Kulturlandschaftsschutz ASB Alleestraße/Wilfriedstr.: Teilzurücknahme (alt)</p> <p>ASB 082: Vollständige Streichung</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die angesprochene Fläche in der ID 6040 inhaltlich behandelt und mit Ausgleichsvorschlägen versehen wird.</p> <p>Hierzu wird auf die entsprechende ID verwiesen.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7547			
<p>13 RGZ neu: Grünzug Heidkamp-Tüterbach Ummeln-Nord Stadtklima, Biotopverbund, Naherholung, Freiraumschutz, Gewässerschutz, Wasserschutzzone III,</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die angesprochene Fläche des ASB 076 in der ID 6039 inhaltlich behandelt und mit</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur</p>

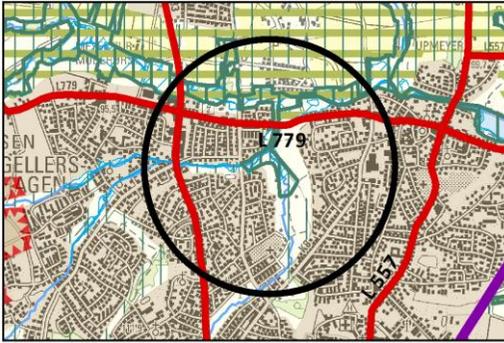
<p>Überschwemmungsgebiet Kulturlandschaftsschutz ASB 076: Streichung (Wasserschutz-gebiet gem. Ratsbeschluss)</p> <p>GIB Gütersloher Str./Pivitsweg: Streichung (alt)</p>	<p>Ausgleichsvorschlägen versehen wird. Hierzu wird auf die entsprechende ID verwiesen.</p> <p>Der angesprochene GIB Gütersloher Straße/Pivitsweg enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Ortsteil Ummeln und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine entsprechende Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 61 angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde geht davon aus, dass bei einer evtl. bedarfsgerechten Konkretisierung die freiräumlichen Belange und die Belange des Immissionsschutzes angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden können.</p> <p>Hierzu stehen auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung und der Zulassungsverfahren ausreichende</p>		<p>Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	--	--	---

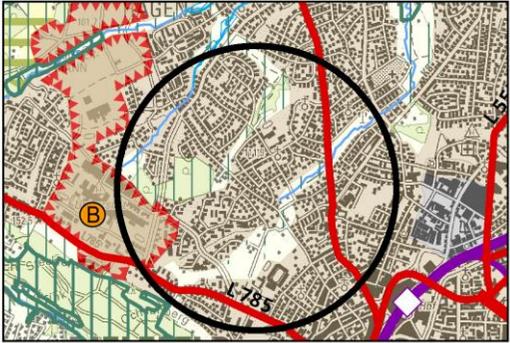
	Instrumente zur Verfügung, um eine Konfliktbewältigung zu ermöglichen.						
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung				
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7548							
14 Ost-West-Grünzug und Bullerbach-Grünzug Sennestadt Stadtklima, Biotopverbund, Naherholung, Gewässerschutz, Überschwemmungsgebiet	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die angesprochenen Flächen in den entsprechenden ID´s inhaltlich behandelt und mit Ausgleichsvorschlägen versehen werden. Hierzu wird auf die einzelnen IDs verwiesen.		Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.				
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung				
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7550							
Die Beschneidung bzw. Verkleinerung von Grünzügen ist zu streichen bei:	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die angesprochene Fläche in der ID 6041 inhaltlich behandelt und mit Ausgleichsvorschlägen versehen wird. Hierzu wird auf die entsprechende ID verwiesen.		Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.				
<table border="1"> <tr> <td>15</td> <td>RGZ Johannisbach bei Auf dem Esch</td> <td>Biotopverbund, Gewässerschutz, Überschwemmungsgebiet, Freiraumschutz</td> <td>ASB 088: Vollständige Streichung</td> </tr> </table>	15	RGZ Johannisbach bei Auf dem Esch	Biotopverbund, Gewässerschutz, Überschwemmungsgebiet, Freiraumschutz	ASB 088: Vollständige Streichung			
15	RGZ Johannisbach bei Auf dem Esch	Biotopverbund, Gewässerschutz, Überschwemmungsgebiet, Freiraumschutz	ASB 088: Vollständige Streichung				

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung				
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7551							
<p>Der folgenden Grünzüge sind zu erweitern:</p> <table border="1" data-bbox="62 619 551 943"> <tr> <td data-bbox="62 619 125 943">16</td> <td data-bbox="125 619 266 943"> RGZ Köcker Wald Theesen </td> <td data-bbox="266 619 409 943"> Stadtklima, Biotopverbund, Naherholung, Freiraumschutz, Waldschutz </td> <td data-bbox="409 619 551 943"></td> </tr> </table>	16	RGZ Köcker Wald Theesen	Stadtklima, Biotopverbund, Naherholung, Freiraumschutz, Waldschutz		 <p>Der Anregung wird überwiegend entsprochen. Die Festlegung eines regionalen Grünzuges soll in diesem Teilraum das Zusammenwachsen von Siedlungsbereichen vermeiden. Siedlungsnaher Freiflächen für Erholung und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen sowie die Vernetzung von Biotopen, die Landwirtschaft sowie andere Freiraumfunktionen sollen hier gesichert und entwickelt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Flächen, die eine besonders hohe ökologische Wertigkeit und Funktion besitzen, bereits im Entwurf</p>		<p>Der Anregung wird überwiegend entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
16	RGZ Köcker Wald Theesen	Stadtklima, Biotopverbund, Naherholung, Freiraumschutz, Waldschutz					

	des Regionalplans OWL als BSN festgelegt worden sind.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7558			
<p>Erhalt von Kleingärten und Grabelandgärten Im den dargestellten Grünzügen liegen eine Vielzahl von Kleingarten- und anderen Gartenanlagen. Die Gärten sind mit ihren Gehölzbeständen, den Hecken und Obstbäumen, den Artenreichtum besonders der Vogelwelt, ein wichtiger Baustein im Biotopverbund. Da die Gärten vor allem von Mietern der Mehrgeschosswohnungen der Umgebung genutzt werden, sind sie auch ein bedeutender Beitrag zum Sozialleben im Stadtbezirk. Die folgende Tabelle macht deutlich, in welchem Umfang Stadtgärten gefährdet sind, wenn eine Sicherung der Grünzüge unterbleibt bzw. Grünzüge sogar als ASB für Bebauungen freigegeben werden können. Danach liegen ca. 50 % aller Bielefelder Kleingärten in Grünzügen. Ca.25 % bzw. 583 Gärten liegen in geplanten ASB, d.h. sie könnten künftig durch Wohnbebauung verloren gehen.</p> <p>Übersicht: Gartenanlagen in</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Dieser Flexibilitätsspielraum ermöglicht es den Kommunen bei Standortentscheidungen zu Flächennutzungen, dass der Belang der Kleingartennutzung angemessen bei planerischen Abwägungsentscheidungen berücksichtigt werden kann. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Dies eröffnet der Kommune die Möglichkeit, die bereits vorhandenen Kleingartenanlagen auf den nachfolgenden Planungsebenen</p>		<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass mit Blick auf die regionalplanerische Sicherung von Freiraumfunktionen in verschiedenen Teilräumen der Stadt Bielefeld ASB-Festlegungen zugunsten von Freiraumfestlegungen zurückgenommen werden. Diese Rücknahme der Siedlungsflächenfestlegung umfasst häufig auch Bereiche, die als Schreber- bzw. Kleingartenanlage genutzt werden. Auf die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen IDs wird an dieser Stelle verwiesen.</p>

<p>Grünzügen</p> <p>Nr . Anlag e/Vere in/Ort n</p> <p>Zahl Gärten</p> <p>Gärten in ASB</p> <p>Grünz üg</p> <p>Überp lanun g durch ASB ?</p>	<p>bauleitplanerisch zu sichern. Wie in Kapitel 4.3 des Entwurfs des Regionalplans OWL dargelegt wird, sollen innerhalb von Siedlungsbereichen zur Auflockerung und Gliederung, für den klimatischen Ausgleich, für die Erholung und den Biotopverbund zusammenhängende, ökologisch wirksame Freiflächen entwickelt und erhalten werden. Auf die weiteren Ausführungen im Kapitel 4.3 wird an dieser Stelle verwiesen.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7560</p>			
<p>01 Alte Schmiede, Schildesche 31 31 Schloßhofgrünzug ASB 130</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die angesprochene Fläche in der ID 6056 inhaltlich behandelt und mit Ausgleichsvorschlägen versehen wird. Hierzu wird auf die entsprechende ID verwiesen. Im Hinblick auf den besonderen Belang der kleingärtnerischen Nutzung wird auf die ID 7558 verwiesen.</p>		 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen</p>

			Belange (wie z.B. Klimaschutz, Biotopverbindung, Gewässerschutz) erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Im Übrigen wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7562			
02 Am Bultkamp, Schildesche 63 Schloßhofgrünzug	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Dieser Flexibilitätsspielraum ermöglicht es den Kommunen bei Standortentscheidungen zu Flächennutzungen, dass der Belang der Kleingartennutzung angemessen bei planerischen Abwägungsentscheidungen berücksichtigt werden kann. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden		 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Im Übrigen wird auf</p>

	<p>Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Dies eröffnet der Kommune die Möglichkeit, die bereits vorhandenen Kleingartenanlagen auf den nachfolgenden Planungsebenen bauleitplanerisch zu sichern. Wie in Kapitel 4.3 des Entwurfs des Regionalplans OWL dargelegt wird, sollen innerhalb von Siedlungsbereichen zur Auflockerung und Gliederung, für den klimatischen Ausgleich, für die Erholung und den Biotopverbund zusammenhängende, ökologisch wirksame Freiflächen entwickelt und erhalten werden. Auf die weiteren Ausführungen im Kapitel 4.3 wird an dieser Stelle verwiesen.</p>		<p>den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7563</p>			
<p>03 Schloßhof, Schildesche 180 180 Schloßhofgrünzug ASB 130</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die angesprochene Fläche in der ID 6056 inhaltlich behandelt und mit Ausgleichsvorschlägen versehen wird. Hierzu wird auf die entsprechende ID verwiesen. Im Hinblick auf den besonderen Belang der kleingärtnerischen Nutzung wird auf die ID 7558 verwiesen.</p>		 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p>

			Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange (wie z.B. Klimaschutz, Biotopverbindung, Gewässerschutz) erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Im Übrigen wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7564			
04 Melanchthon, Schildesche 43 43 Schloßhofgrünzug ASB 130	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die angesprochene Fläche in der ID 6056 inhaltlich behandelt und mit Ausgleichsvorschlägen versehen wird. Hierzu wird auf die entsprechende ID verwiesen. Im Hinblick auf den besonderen Belang der kleingärtnerischen Nutzung wird auf die ID 7558 verwiesen.		Der Anregung wird teilweise entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Im Übrigen wird auf den Ausgleichsvorschlag und auf die Kartendarstellungen in vorherigen IDs der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7565			

05 Grabeland-Anlage Alm 130 130 Schloßhofgrünzug ASB 130	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die angesprochene Fläche in der ID 6056 inhaltlich behandelt und mit Ausgleichsvorschlägen versehen wird. Hierzu wird auf die entsprechende ID verwiesen. Im Hinblick auf den besonderen Belang der kleingärtnerischen Nutzung wird auf die ID 7558 verwiesen.		Der Anregung wird teilweise entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Im Übrigen wird auf den Ausgleichsvorschlag und auf die Kartendarstellungen in vorherigen IDs der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7566			
06 Grabelandanlage Bultkamp ü. 100 ü. 100 Schloßhofgrünzug ASB 099	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die angesprochene Fläche in der ID 6050 inhaltlich behandelt und mit Ausgleichsvorschlägen versehen wird. Hierzu wird auf die entsprechende ID verwiesen. Im Hinblick auf den besonderen Belang der kleingärtnerischen Nutzung wird auf die ID 7558 verwiesen.		Der Anregung wird teilweise entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Im Übrigen wird auf den Ausgleichsvorschlag und auf die Kartendarstellungen in vorherigen IDs der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7567			

<p>07 Birkenhain, Schildesche 68 68 Gellershagen-Grünzüge ASB 131</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die angesprochene Fläche in der ID 6057 inhaltlich behandelt und mit Ausgleichsvorschlägen versehen wird. Hierzu wird auf die entsprechende ID verwiesen. Im Hinblick auf den besonderen Belang der kleingärtnerischen Nutzung wird auf die ID 7558 verwiesen.</p>		 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Im Übrigen wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7568</p>			
<p>08 Klarholz, Schildesche 89 Aßbach-Grünzug</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die angesprochene Fläche in der ID 7368 inhaltlich behandelt und mit Ausgleichsvorschlägen versehen wird.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den</p>

	<p>Hierzu wird auf die entsprechende ID verwiesen. Im Hinblick auf den besonderen Belang der kleingärtnerischen Nutzung wird auf die ID 7558 verwiesen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die eine weitere Kleingartenanlage in diesem Teilraum im Entwurf des Regionalplans OWL als Freiraum festgelegt ist.</p>		<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7569</p>			
<p>09 Am Stauteich, Mitte 89 89 Lutter-Grünzug ASB 129</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die angesprochene Fläche in der ID 7540 inhaltlich behandelt und mit Ausgleichsvorschlägen versehen wird. Hierzu wird auf die entsprechende ID verwiesen. Im Hinblick auf den besonderen Belang der kleingärtnerischen Nutzung wird auf die ID 7558 verwiesen.</p>		 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer</p>

			Freiraumfestlegung. Im Übrigen wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7570			
10 Lerchenstraße, Mitte 98 98 Lutter-Grünzug ASB 129	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die angesprochene Fläche in der ID 7540 inhaltlich behandelt und mit Ausgleichsvorschlägen versehen wird. Hierzu wird auf die entsprechende ID verwiesen. Im Hinblick auf den besonderen Belang der kleingärtnerischen Nutzung wird auf die ID 7558 verwiesen.		Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7571			
11 Ravensberg am Venn, Mitte 88 Lutter-Grünzug	Der Anregung wird entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die angesprochene Kleingartenanlage im Entwurf des Regionalplans OWL als Freiraum festgelegt ist.		Der Anregung wird entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7576			
12 Am Meierhof, Mitte 74 Lutter-Grünzug	Der Anregung wird entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die angesprochene Kleingartenanlage im Entwurf des Regionalplans OWL als Freiraum festgelegt ist.		Der Anregung wird entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7577			
3 Heeper Fichten, Heepen 102 Baderbach-Grünzug	Der Anregung wird entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die angesprochene Kleingartenanlage im Entwurf des Regionalplans OWL als Freiraum festgelegt ist.		Der Anregung wird entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7578			
14 Im Heepener Felde, Mitte 96 Baderbach-Grünzug	Der Anregung wird entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die angesprochene Kleingartenanlage im Entwurf des		Der Anregung wird entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten

	Regionalplans OWL als Freiraum festgelegt ist.		Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7579			
15 Am Kleiberweg, Mitte 25 Baderbach-Grünzug	Der Anregung wird entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die angesprochene Kleingartenanlage im Entwurf des Regionalplans OWL als Freiraum festgelegt ist.		Der Anregung wird entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7580			
16 Am Finkenbach, Heepen 42 Baderbach-Grünzug	Der Anregung wird entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die angesprochene Kleingartenanlage im Entwurf des Regionalplans OWL als Freiraum festgelegt ist.		Der Anregung wird entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7581			
17 Kammerattsheide, Heepen 15 Baderbach-Grünzug	Der Anregung wird entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die angesprochene Kleingartenanlage im Entwurf des Regionalplans OWL als Freiraum festgelegt ist.		Der Anregung wird entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7582			
18 Oldentrup, Oldentrup 82 Oldentruper Bach	Der Anregung wird entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die angesprochene Kleingartenanlage im Entwurf des Regionalplans OWL als Freiraum festgelegt ist.		Der Anregung wird entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7583			

<p>19 Waldfrieden, Schildesche 74 74 Teutoburger Wald ASB 095</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die angesprochene Fläche in der ID 6050 inhaltlich behandelt und mit Ausgleichsvorschlägen versehen wird. Hierzu wird auf die entsprechende ID verwiesen. Im Hinblick auf den besonderen Belang der kleingärtnerischen Nutzung wird auf die ID 7558 verwiesen.</p>		 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange (wie z.B. Klimaschutz, Biotopverbindung, Gewässerschutz) erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Im Übrigen wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7613</p>			

Regionale Grünzüge / Innerörtliche Grünzüge im Detail

01	Schloßhofgrünzug	Schloßhofbach / Meierteiche bis Oetkerpark	ASB 099 und ASB 130: vollständige Streichung
----	------------------	--	--



Abb.: Grünzüge im Bielefelder Westen: Schloßhofgrünzug und Gellershagen-Grünzüge

Der Schloßhofgrünzug liegt im dicht besiedelten Bielefelder Westen und verläuft als langgestreckte Grünverbindung von Oetkerpark bis zum Johannisbach im Norden. Das

Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die angesprochenen Flächen in der ID 6050 (zum ASB 099) und ID 6056 (zum ASB 130) inhaltlich behandelt und mit Ausgleichsvorschlägen versehen werden. Hierzu wird auf die einzelnen IDs verwiesen. Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der dargestellten Bedeutung des Grünzuges für Stadtklima, Naturschutz und Biotopverbund, Erholung und Stadtgärten große Bereiche des Grünzuges mit Freiraum-Darstellungen regionalplanerisch gesichert werden. Im Hinblick auf den besonderen Belang der kleingärtnerischen Nutzung wird zudem auf die ID 7558 verwiesen.



Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange (wie z.B. Klimaschutz, Biotopverbindung, Gewässerschutz) erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Im Übrigen wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Einzugsgebiet wird durch einen hohen Anteil von Mehrgeschosswohnungen und Straßenzüge mit eher schlechter Durchgrünung geprägt. Daher hat der Grünzug eine besondere stadtklimatische Bedeutung.

Stadtklima: Das Gebiet ist Einzugsgebiet für flächenhaften Kaltluftabfluss und Grünfläche mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Das Plangebiet liegt im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Der Grünzug ist bedeutsamer Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in seiner Funktion unbedingt erhalten bleiben muss.

Naturschutz und Biotopverbund: Der Grünzug ist mit seinen Bachauensysteme und naturnahen Grünbereichen besonders bedeutsam für den Biotopverbund. Der Schloßhofbach ist im gesamten Verlauf das Bindeglied. Hinzu kommen der Sudbrackbach und der Grenzbach. Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Siedlungsbereich (rosa). Seit mehreren Jahren werden hier durch die Stadt Rasenflächen in artenreiche Mähwiesen umgewandelt. Der Schloßhof-Grünzug war und ist Projektfläche im Rahmen eines mit Bundesmitteln

geförderten Biodiversitätsprojektes "Kommune für Biologische Vielfalt".

Erholung: Der Grünzug hat mit seinem Fuß- und Radwegenetz, seinen Sport- und Freizeitflächen, den Kleingärten und Mietergartenanlagen eine große Bedeutung für die Naherholung. Er ist eine bedeutende Radwegverbindung ab Stapenhorststraße bis zum Johannisbachtal.

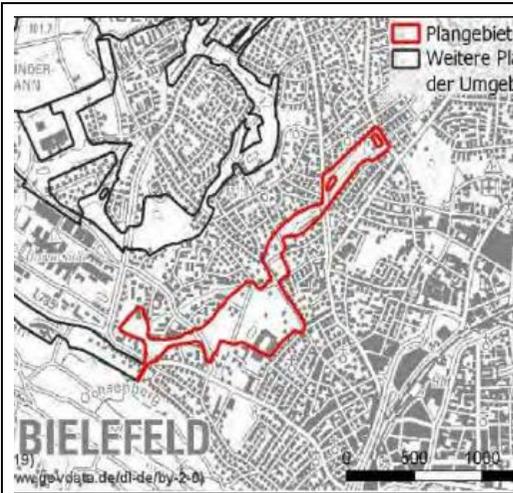
Stadtgärten: Im Grünzug liegen die Kleingartenanlagen Bultkamp, Schloßhof, Melanchthon und Alte Schmiede mit zusammen über 300 Gärten! Nahe der Alm und im Unterlauf wird das Grün durch zwei strukturreiche Grabeland-Anlagen mit über 200 Gärten geprägt. Die Gärten sind mit ihren Gehölzbeständen, den Hecken und Obstbäumen, dem Artenreichtum besonders der Vogelwelt, ein wichtiger Baustein im Biotopverbund. Es gibt wohl kaum einen anderen Grünzug in der Stadt mit mehr Kleingärten und Grabeland-Gärten! Da diese vor allem von Mietern der Mehrgeschosswohnungen der Umgebung genutzt werden, ist der Grünzug damit auch ein bedeutender Beitrag zum Sozialleben im Stadtbezirk. -

Einen wichtigen Abschnitt des Schlosshof-Grünzugs bildet der Bultkamp Grünzug:

"Aus einem typischen innerstädtischen Grünzug, der durch einen kanalähnlichen, zu einem Vorfluter degradierten Wasserlauf geprägt war, wurde ein

<p><i>naturnaher Landschaftsraum. Heute windet sich ein natürlicher Wasserlauf durch diese etwa zehn Hektar große Anlage, aus der wesensfremde Elemente wie beispielsweise Rosenbeete und landschaftsfremde Gehölze wie Omorikafichten und Wacholder ausnahmslos verschwunden sind. Inzwischen können dort seltene Vogelarten -wie beispielsweise Eisvogel oder Waldschnepfe- wieder beobachtet werden. Dieser Grünzug stellt die außerordentlich wichtige Verbindung zwischen der Bebauung im Bereich Sudbrack und dem Landschaftsraum des Johannisbachtals dar. Weiträumigkeit verlockt dazu, diesen Raum mit dem Fahrrad zu erleben."</i></p> <p><i>(Stadt Bielefeld, https://www.bielefeld.de/de/un/uagrfr/pakanzn/#080)</i></p> <table border="1" data-bbox="62 957 555 1093"> <tr> <td data-bbox="62 957 309 1093"> <p>Darstellung im Entwurf (Kartenblätter 13 und 18)</p> </td> <td data-bbox="309 957 555 1093"> <p>Neue Darstellung als Grünzug</p> </td> </tr> </table>	<p>Darstellung im Entwurf (Kartenblätter 13 und 18)</p>	<p>Neue Darstellung als Grünzug</p>			
<p>Darstellung im Entwurf (Kartenblätter 13 und 18)</p>	<p>Neue Darstellung als Grünzug</p>				

<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7614</p>			
<p>Die folgenden, im Grünzug dargestellten ASB sind zu streichen. Warum dieser für den Bielefelder Westen bedeutsamen Grünzug bis zu den Meierteichen komplett als ASB dargestellt und damit für eine Bebauung geöffnet werden soll, ist nicht nachvollziehbar! ASB 130 Begründung</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die angesprochene ASB-Fläche in der ID 6056 (zum ASB 130) inhaltlich behandelt und mit Ausgleichsvorschlägen versehen wird. Hierzu wird auf die entsprechende ID verwiesen. Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der dargestellten Bedeutung des Grünzuges für Stadtklima,</p>		



Gewässerschutz und Stadtgärten große Bereiche des Grünzuges mit Freiraum-Darstellungen regionalplanerisch gesichert werden.
 Im Hinblick auf den besonderen Belang der kleingärtnerischen Nutzung wird zudem auf die ID 7558 verwiesen.
 Mit Blick auf die Belange des Gewässer- und Hochwasserschutzes weist die Regionalplanungsbehörde auf die Ziele F27 (Oberflächengewässer), F30 (Überschwemmungsbereiche), sowie die Grundsätze F28 (Entwicklung von Fließgewässern), F31 (Vermeidung von nachteiligen Hochwasserauswirkungen), F32 (Starkregen) in der Entwurfsfassung des Regionalplans OWL hin.

Der ASB liegt vollständig in dem beschriebenen Grünzug. Im Gebiet liegen wertvolle Grünflächen, naturnahe Fließgewässer, wertvolle Freizeit- und Erholungsflächen und zahlreiche Gartenanlagen.

Stadtklima: Das Gebiet liegt im Zentrum von regional bedeutsamen Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage und ist hier sehr bedeutsamer thermischer Ausgleichsraum.

Gewässerschutz: Teile des Grünzugs sind Überschwemmungsbereiche und wichtige Rückhalteräume bei Starkregenereignissen. Eine Nutzung als ASB widerspricht damit auch dem für Oberflächengewässer festgelegten Ziel F

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange (wie z.B. Klimaschutz, Biotopverbindung, Gewässerschutz) erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Im Übrigen wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

<p>27.</p> <p>Stadtgärten: Drei Kleingartenanlagen mit über 250 Einzelgärten und eine Grabelandanlage mit 130 Einzelgärten sind betroffen.</p> <p>Prüfbogen der Stadt: "Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei 3 Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Schutzgutübergreifend werden die Umweltauswirkungen deshalb als erheblich eingeschätzt."</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7615</p>			
<div data-bbox="62 858 264 1050" style="border: 1px solid black; padding: 2px;"> <p>Der folgende, im Grünzug dargestellte ASB ist zu streichen.</p> </div> <div data-bbox="62 1054 264 1098" style="border: 1px solid black; padding: 2px;"> <p>ASB 099</p> </div> <div data-bbox="62 1098 264 1353" style="border: 1px solid black; padding: 2px;">  </div> <div data-bbox="264 1054 555 1353" style="border: 1px solid black; padding: 2px;"> <p>Begründung:</p> <p>Naturschutz / Biotopverbund: Der ASB liegt im Norden des Grünzugs im Stadtbezirk Schildesche in einem ökologisch besonders wertvollen Abschnitt</p> </div>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die angesprochene Fläche in der ID 6050 inhaltlich behandelt und mit Ausgleichsvorschlägen versehen wird. Hierzu wird auf die entsprechende ID verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf den besonderen Belang der kleingärtnerischen Nutzung wird auf die ID 7558 verwiesen.</p>		<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Im Übrigen wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde und auf die im Ausgleichsvorschlag genannten IDs verwiesen.</p>

des Grünzugs und wird aktuell als Gartenanlage genutzt. Zur naturnahen Aue des Schlosshofbaches und Sudbrackbaches, der als BSN darzustellen ist, bildet er einen wichtigen Puffer zu den anschließenden Siedlungsgebieten. Die Bachauen sind hier Überschwemmungsgebiet. Aktueller Schutzstatus: Landschaftsschutzgebiet.

Stadtgärten: Aktuell liegt im ASB eine bedeutende Gartenanlage von über 100 Grabelandgärten. Die Gärten sind mit ihren Gehölzbeständen, den Hecken und Obstbäumen, den Artenreichtum besonders der Vogelwelt, ein wichtiger Baustein im Biotopverbund. Da diese vor allem von

Mieter der Mehrgeschosswohnungen der Umgebung genutzt werden, ist die Anlage damit auch ein bedeutender Beitrag zum Sozialleben im Stadtbezirk.

Klima: Bewertung in den Prüfbögen der Stadt: *"Das Plangebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es zentral in regional bedeutsamen Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage"*. Zudem ist es bedeutende Kaltluftschneise.



Gewässerschutz: Der Schloßhofbach mit seinem geplanten Strahlursprung wird durch die Festlegung des ASB in dieser Breite (Ausdehnung nach Westen)

erheblich beeinträchtigt; der ASB umfasst randlich ein natürliches Überschwemmungsgebiet und von Starkregen beeinflusste Flächen.
"Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung).

Insbesondere wegen der Bedeutung der Fläche für das Stadtklima, den Biotopverbund und seiner sozialen Bedeutung als Gartenanlage muss der ASB 99 komplett

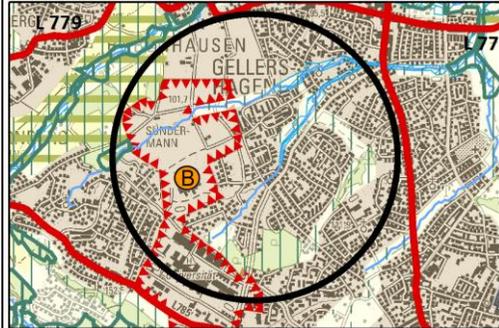
	gestrichen werden.
--	--------------------

Ergänzende Bewertung der Flächen am Unteren Schloßhofbach

Im alten im alten Regionalplan war der Schlosshofgrünzug im Bereich des unteren Schlosshofbaches zwischen Jöllenbecker Straße und Apfelstraße als Landschaftsschutzgebiet gesichert. Die Flächen sind im westlichen Teil als extensiv bewirtschafteter Grünzug genutzt, im östlichen Teil als Fläche für Kleingartenanlagen.

Im Bereich dieses alten Schlosshofsieks haben sich an den Feuchtstellen hochinteressante Biotop gebildet, die gekennzeichnet sind von mehreren geschützten Arten wie *Senecio aquaticus*, *Caltha palustris* und verschiedenen Seggenarten wie *Carex pallescens*. Im Biotopverbundsystem des Johannisbaches spielt diese Aue eine große Rolle, da sie ein Refugium für mesophile und oligophile Arten bildet, mit der entsprechenden reichhaltigen Insektenfauna. Auch zum Schutze des Klimas ist dieser Bereich als bedeutende Kaltluftschneise zu werten, da sie einem mehrere 100 m breiten flachen Einschnitt in das Gelände bildet in das Kaltluft aus den nordwestlichen Bereichen gut einfließen kann. Darüber hinaus hat dieser Bereich eine hohe Freiraum- und

Freizeitnutzungsfunktion.
In ihrem ASB 099 weist die Stadt diese Aue bis an die Grenze des Schlosshofbaches als Siedlungsfläche aus. In den Prüfberichten, die das Planungsbüro Kortemeier verfasst hatte, wird davon ausgegangen dass erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt werden können. Nichtzutreffend ist allerdings die Einschätzung, dass die Fläche unerheblich sei für Mensch und menschliche Gesundheit und für die Erholungsfunktion. Vielmehr ist diese Erholungsfunktion erheblich. Es mag sein, dass zur Zeit keine planungsrelevanten Arten vorgefunden werden. Andererseits ist das Feuchtgrünland von erheblichem geobotanischem Artenreichtum mit vielen Rote Liste Arten, es ist durchaus damit zu rechnen, dass planungsrelevante Arten der Fauna dort vorkommen. Nichtzutreffend ist auch die Einschätzung, dass die Flächen nicht zu einem Biotopverbund gehören. Vielmehr stellen die Flächen eine zentrale Bedeutung des Biotopverbunds Johannisbachaue dar, weil eben diese Flächen gute Refugialräume für oligophile und mesophile Pflanzen bietet. Die Auswirkung klimatischer Art werden allerdings gesehen. Da diese Flächen innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion befindlich seien, außerdem sieht der Prüfbericht erhebliche

<p>Umweltauswirkungen hinsichtlich schutzwürdiger und klimarelevanter Böden. Die Empfehlung des Prüfberichts hinsichtlich der Fläche ASB 099 geht dahin, die Umweltauswirkungen als schutzgutübergreifend erheblich einzuschätzen.</p> <p>Dies gebietet, nicht erst die Stadt Bielefeld darüber entscheiden zu lassen, sondern bereits in Regionalplan die Flächen entsprechend als BSN und RGZ zu kennzeichnen und den ASB Bereich zu streichen.</p>											
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung								
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7616</p>											
<table border="1"> <tr> <td data-bbox="44 837 183 1145">02</td> <td data-bbox="183 837 309 1145">Gellershagen-Grünzüge</td> <td data-bbox="309 837 434 1145">Gellershagener Bach, Gellershagenpark, Babenhausener Bach</td> <td data-bbox="434 837 571 1145">ASB 131 und ASB 094: Vollständige Streichung</td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="44 1257 309 1372">Darstellung im Entwurf (Kartenblatt 13)</td> <td colspan="2" data-bbox="309 1257 571 1372">Neue Darstellung:</td> </tr> </table>	02	Gellershagen-Grünzüge	Gellershagener Bach, Gellershagenpark, Babenhausener Bach	ASB 131 und ASB 094: Vollständige Streichung	Darstellung im Entwurf (Kartenblatt 13)		Neue Darstellung:		<p>Der Anregung zum ASB 094 wird teilweise entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die angesprochene Fläche in der ID 6045 inhaltlich behandelt und mit Ausgleichsvorschlägen versehen wird. Hierzu wird auf die entsprechende ID verwiesen.</p> <p>Den Anregungen zum ASB 131 wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die entsprechende Fläche in der ID 6057 inhaltlich behandelt und mit Ausgleichsvorschlägen versehen</p>		 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur</p>
02	Gellershagen-Grünzüge	Gellershagener Bach, Gellershagenpark, Babenhausener Bach	ASB 131 und ASB 094: Vollständige Streichung								
Darstellung im Entwurf (Kartenblatt 13)		Neue Darstellung:									

	<p>wird. Hierzu wird auf die v.g. ID verwiesen.</p>		<p>Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p> <p>Der ASB wird in der zeichnerischen Festlegung im Bereich des Babenhauser Baches teilweise räumlich zusammengeführt, um der kommunalen Bauleitplanung eine möglich hohe Flexibilität mit Blick auf einen kleinräumigen, lokal angepassten Nutzungsausgleich von universitären und freiräumlichen Nutzungen einzuräumen.</p> <p>Auf die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche, F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird zusätzlich verwiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Im Übrigen wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde und auf die im Ausgleichsvorschlag genannten IDs verwiesen.</p>
<p>Der folgende, im Grünzug dargestellte ASB, ist vollständig zu streichen. Warum diese für den Bielefelder Westen bedeutsamen Grünzüge und Grünanlagen komplett als ASB dargestellt und damit für eine Bebauung geöffnet werden sollen, ist nicht nachvollziehbar!</p>			
<p>ASB 131</p>	<p>Begründung</p>		

<div data-bbox="67 279 302 502" data-label="Image"> </div> <div data-bbox="67 518 302 710" data-label="Image"> </div> <div data-bbox="302 279 560 1347" data-label="Text"> <p>Naturschutz/Biotopverbund: Die Grünzüge mit ihren Bachauensystemen, Waldinseln und Kulturlandschaftselementen sind für den Artenschutz und Biotopverbund bedeutsam. Verbindende Elemente sind die Bachläufe Gellershagener Bach, Babenhausener Bach und Grenzbach mit ihren Überschwemmungsbereichen. Der Grenzbach durchfließt den attraktiven, mit besonders alten Gehölzbeständen (Hofeichen!) ausgestatteten Gellershagen Park.</p> <p>Zielkonzept Naturschutz: Fläche mit besonderer Bedeutung für den</p> </div>			
--	--	--	--

Naturschutz im Siedlungsbereich, planungsrelevante Arten.

Naherholung: Für die dicht besiedelte Umgebung (Universität) sind die Grünzüge mit ihrem Wegesystemen und den Freizeitanlagen ein bedeutsamer Naherholungsbereich.

Klima: Stadtklimatisch haben die Grünzüge eine besondere Bedeutung. Im Prüfbogen heißt es dazu: *"Das Plangebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von regional*

*bedeutsamen
Siedlungsbereichen
mit starker bzw.
extremer
Hitzebelastung am
Tage (gleichzeitig
Klimawandel-
Vorsorgebereich)
sowie im Bereich
bioklimatischer
Gunsträume."*

Wald: Ein weiteres
Problem sieht der
Prüfbogen im
hohen Waldanteil:
"19% des
Plangebietes
führen zur
Waldflächeninanspruchnahme"

Gewässerschutz:
Die gesamten
Grünanlagen
entlang kleinerer
Gewässer mit
erheblicher
Starkregenbeeinträchtigung als ASB
auszuweisen, ist
planerisch völlig
überzogen und
unnötig. Es
widerspricht dem

<p>für Oberflächengewässer festgelegten Ziel F 27. Der ASB muss allein aus Gründen des Gewässer- und Hochwasserschutzes komplett gestrichen werden.</p> <p>Gesamtbewertung in den Prüfbögen: <i>"Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei 4 Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Schutzgutübergreifend werden die Umweltauswirkungen deshalb als erheblich eingeschätzt."</i></p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7617</p>			

Grünzug Gellershagener Bach,
Gellershagen Park

Der folgende, im
Grünzug
dargestellte ASB
ist vollständig zu
streichen

ASB 094

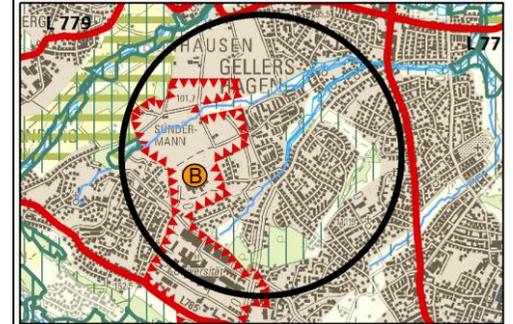
Begründung



Der ASB 94 soll als Sondernutzungsgebiet für einen evtl. Hochschulstandort es vorgehalten werden. Der Bereich liegt am Poggenpohl Süd, nördlich des Campus Nord und ist ca. 51 ha groß.

Naturschutz/Biotopverbund: Im alten Gebietsentwicklungsplan ist die Fläche bisher als **Biotopverbundbereich** mit Grünlandflächen und

Der Anregung zum ASB 094 wird teilweise entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die angesprochene Fläche in der ID 6045 inhaltlich behandelt und mit Ausgleichsvorschlägen versehen wird. Hierzu wird auf die entsprechende ID verwiesen.



Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Die im Erörterungsverfahren vorgebrachten Anregungen zu der südwestlichen Teilfläche werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen im Ergebnis zu einer neuen regionalplanerischen Bewertung und einer teilweisen Rücknahme einer ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung.

Der ASB wird in der zeichnerischen Festlegung im Bereich des Babenhauser Baches teilweise räumlich zusammengeführt, um der kommunalen Bauleitplanung eine möglich hohe Flexibilität mit Blick auf einen kleinräumigen, lokal angepassten Nutzungsausgleich von universitären und freiräumlichen Nutzungen einzuräumen.

Auf die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im

Gehölz/Grünland/Äcker und Offenland dargestellt.
 Schutzstatus:
 Landschaftsschutzgebiet. **Zielkonzept Naturschutz: Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion (dunkelgrün) und Naturschutz-Vorranggebiet (rot)**, geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet; Unzerschnittener, verkehrsarmer Raum, planungsrelevante Arten. Der Prüfbogen weist darauf hin, dass im Plangebiet §30 BNatSchG- bzw. §42 LG-NW-Biotope liegen sowie 10% des Plangebietes zur Waldflächeninanspruchnahme führen.

Stadtklima: Es handelt sich um ein

Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche, F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird zusätzlich verwiesen.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

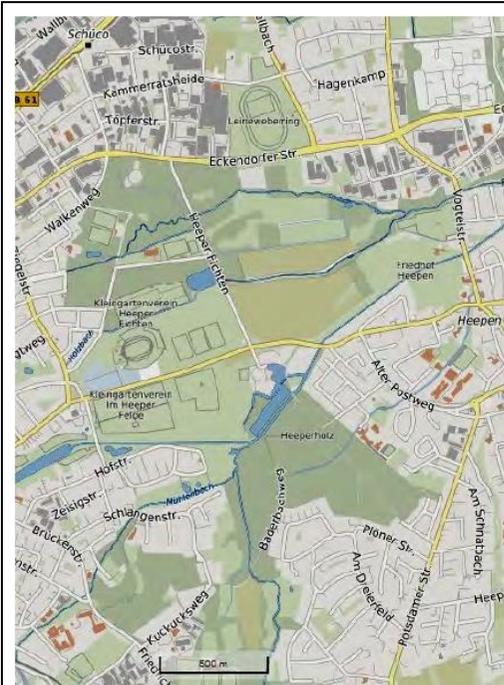
Darüber hinaus wird auf den Ausgleichsvorschlag in ID 6045 verwiesen.

Kaltluftentstehungsgebiet mit höchster Produktionsrate. Und höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Luftaustauschbereich, der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist

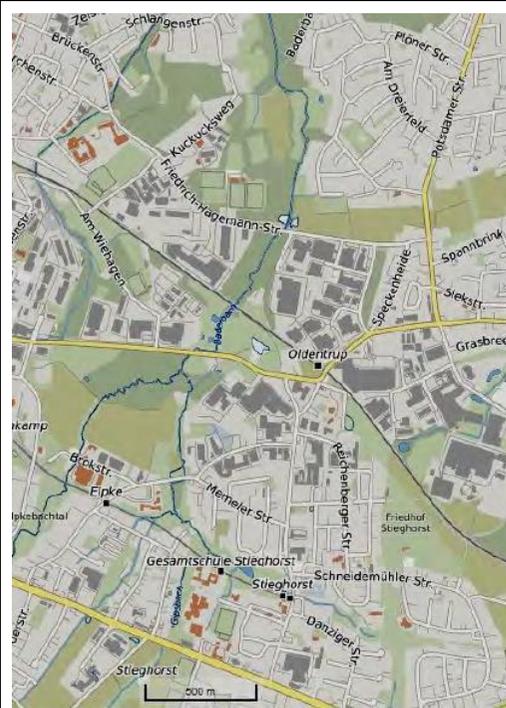
Zusammenfassung Prüfbogen:
"Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei 4 Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Schutzgutübergreifend werden die Umweltauswirkungen deshalb als erheblich eingeschätzt."

<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content;"> <p>Der ASB 094 muss aus diesen Gründen komplett gestrichen werden.</p> </div>							
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung				
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7618							
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%; text-align: center; vertical-align: top;">07</td> <td style="width: 15%; vertical-align: top;"> Baderbach Grünzug Heepen-Sieker-Stieghorst </td> <td style="width: 15%; vertical-align: top;"> Johannisbach, Finkenbach, Kammeratsheide , Baderbach bis zum Teuto - incl. Verbindung zum Stieghorster Bach </td> <td style="width: 15%; vertical-align: top;"> ASB 112, ASB 121 und ASB 125: Vollständiger Streichung </td> </tr> </table>	07	Baderbach Grünzug Heepen-Sieker-Stieghorst	Johannisbach, Finkenbach, Kammeratsheide , Baderbach bis zum Teuto - incl. Verbindung zum Stieghorster Bach	ASB 112, ASB 121 und ASB 125: Vollständiger Streichung	<p>Der Anregung zum ASB 112 wird teilweise entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die angesprochene Fläche in der ID 6051 inhaltlich behandelt und mit Ausgleichsvorschlägen versehen wird. Hierzu wird auf die entsprechende ID verwiesen. Den Anregungen zum ASB 121 und ASB 125 wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die angesprochenen Flächen in der ID 6052 (zum ASB 121) und ID 6053 (zum ASB 125) inhaltlich behandelt und mit Ausgleichsvorschlägen versehen werden. Hierzu wird auf die einzelnen IDs verwiesen. Mit Blick auf die Belange des Gewässer- und Hochwasserschutzes weist die</p>		<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
07	Baderbach Grünzug Heepen-Sieker-Stieghorst	Johannisbach, Finkenbach, Kammeratsheide , Baderbach bis zum Teuto - incl. Verbindung zum Stieghorster Bach	ASB 112, ASB 121 und ASB 125: Vollständiger Streichung				

<p>Der Nord-Süd-Grünzug verbindet das Johannisbach-Tal mit dem Teutoburger Wald, bindet dabei bedeutsame Naturbereiche wie die Auen von Finkenbach und Baderbach, das Heeper Holz und die Kammeratsheide ein und bildet damit einen besonders herausragenden Grünzug im Bielefelder Osten bzw. den Stadtbezirken Heepen, Sieker und Stieghorst.</p> <p>Eine Verbindung nach Osten zum Stieghorster Bach ist südlich des Ortskerns von Heepen vorhanden und als BSLE dargestellt. Wie dieser Abschnitt sind andere Teile aktuell bzw. auch im neuen Entwurf als BSLE dargestellt, aber nicht miteinander verbunden. Diese Darstellung wird der Bedeutung für Stadtklima, Biotopverbund und Naherholung nicht gerecht. Der Grünzug ist als durchgehender "Innerörtlicher Grünzug" darzustellen und zu sichern. Dem steht entgegen, dass im Gebiet drei ASB dargestellt sind, die komplett zu streichen sind.</p> <p>Naherholung: Besonders große Bedeutung für die Naherholung, bedeutende Fuß- und Radwegverbindung, viele Freizeitsportanlagen und Spielplätze.</p>	<p>Regionalplanungsbehörde auf die Ziele F27 (Oberflächengewässer), F30 (Überschwemmungsbereiche), sowie die Grundsätze F28 (Entwicklung von Fließgewässern), F31 (Vermeidung von nachteiligen Hochwasserauswirkungen), F32 (Starkregen) in der Entwurfsfassung des Regionalplans OWL hin.</p>		
--	--	--	--



Abschnitt 1 ab Heepen



Abschnitt 2 bis Stieghorst

Stadtklima: Hohe Kaltluftproduktionsrate. Mittlerer Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt in Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Stadtnahe Grün- und Freifläche, die bereits heute die Zufuhr von Kaltluft zu den Leitbahnen und Luftaustauschbereichen unterstützt.

Naturschutz / Biotopverbund: Auf Grund der guten Gewässerqualität hat

<p>sich am Baderbach eine artenreiche Bachuferflora erhalten, in der Hohe Schlüsselblume, Sumpfdotterblume (RL=Vorwarnliste), Goldschopfhahnenfuß (RL=Vorwarnliste), Waldgoldstern und Hischzungenfarn noch reichlich vorkommen.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Darstellung im Entwurf (Kartenblatt 13)</p>  </div> <div style="width: 45%;"> <p>Neue Darstellung:</p>  </div> </div>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7619</p>			
<p>Der folgende, im Grünzug dargestellte ASB ist vollständig zu streichen</p>	<p>Der Anregung zum ASB 112 wird teilweise entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die angesprochene Fläche in der ID 6051 inhaltlich behandelt und mit Ausgleichsvorschlägen versehen wird.</p>		<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den</p>



Hierzu wird auf die entsprechende ID verwiesen.
 Mit Blick auf die Belange des Gewässer- und Hochwasserschutzes weist die Regionalplanungsbehörde auf die Ziele F27 (Oberflächengewässer), F30 (Überschwemmungsbereiche), sowie die Grundsätze F28 (Entwicklung von Fließgewässern), F31 (Vermeidung von nachteiligen Hochwasserauswirkungen), F32 (Starkregen) in der Entwurfsfassung des Regionalplans OWL hin.

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.



ASB 112 Begründung

Stadtklima: *Das Plangebiet liegt in bedeutsamen Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage (Prüfbögen).*

Naturschutz: Schutzwürdige Biotopverbundflächen, Landschaftsschutzgebiet

Wald: *"17% des Plangebietes führen zur Waldflächeninanspruchnahme"* (Prüfbögen)

Naherholung: Bedeutende

<p>Freizeitsportanlagen liegen im Planungsgebiet.</p> <p>Gewässerschutz: Der Abstand im Bereich zum Baderbach und seinem geplanten Strahlursprung nach WRRL sind zu gering. ASB umfasst Starkregen beeinflusste Bereiche, was keinen Niederschlag in der Bewertung findet. Der ASB muss aus Sicht des Gewässerschutzes zumindest deutlich reduziert werden.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7620			
<p>Der folgende, im Grünzug dargestellte ASB ist vollständig zu streichen:</p> <p>Warum dieser für den Stadtbezirk Stieghorst besonders bedeutsame, eher schmale Grünzug als ASB dargestellt und damit für eine Bebauung geöffnet werden</p>	<p>Der Anregung zum ASB 127 wird entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die angesprochene Fläche in der ID 7508 inhaltlich behandelt und mit Ausgleichsvorschlägen versehen wird.</p> <p>Hierzu wird auf die entsprechende ID verwiesen.</p> <p>Mit Blick auf die Belange des Gewässer- und Hochwasserschutzes weist die Regionalplanungsbehörde auf die Ziele F27 (Oberflächengewässer), F30 (Überschwemmungsbereiche), sowie die Grundsätze F28 (Entwicklung von Fließgewässern), F31 (Vermeidung von nachteiligen Hochwasserauswirkungen),</p>		<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>soll, ist nicht nachvollziehbar!</p>		<p>F32 (Starkregen) in der Entwurfsfassung des Regionalplans OWL hin.</p>		
<p>ASB 127</p>	<p>Begründung</p>			
	<p>Gewässerschutz: Naturnaher Baderbach mit Ufergehölzbeständen. <i>"23% des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme in Überschwemmungsgebieten bzw. HQ-100-Gebieten".</i> <i>(Prüfbögen) WRRL:</i> Allein aufgrund der Lage innerhalb eines Überschwemmungsgebietes und innerhalb eines geplanten Strahlursprunges ist die Fläche als ASB völlig ungeeignet.</p> <p>Stadtklima: <i>"Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung mit Bezug zum Belastungsraum Bielefeld"</i></p>			

(flächenhafter Kaltluftabfluss) sowie höchster thermischer Ausgleichfunktion. Ferner liegt es im Zentrum von regional bedeutsamen Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage." (Prüfbögen)

Naturschutz /

Biotopverbund:

"Das Plangebiet liegt jedoch in Landschaftsschutzgebieten. §30 BNatSchG bzw. §42 LG-NW-Biotop, schutzwürdige Biotopverbundflächen / zielartenbezogener Biotopverbund." (Prüfbögen)

Naherholung:

Bedeutende Erholungsfläche im Stadtteil Stieghorst.

Zusammenfassung

Prüfbögen:

<p><i>"Hinsichtlich der schutzgutbezogene n Beurteilung sind voraussichtlich bei 2 Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Schutzgutübergreif end werden die Umweltauswirkungen deshalb als erheblich eingeschätzt."</i></p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7621</p>			
<p>Der folgende, im Grünzug dargestellte ASB ist vollständig zu streichen:</p> <p>ASB 125</p>	<p>Begründung</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die angesprochene Fläche in der ID 6053 inhaltlich behandelt und mit Ausgleichsvorschlägen versehen wird. Hierzu wird auf die entsprechende ID verwiesen.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

 <p>Bedeutung: Grünzug Am Siebrassenhof, Königsbreede, Jagdweg, Nord-Süd- Verbundachse zum Baderbachtal, Stadtklima, Biotopverbund, Landschaftsschutzge- biet, Kulturlandschaftssch utz, Freiraumschutz, Naherholung.</p> <p>Stadtklima: <i>"Sehr hoher Kaltluftvolumenstrom. Einzugsgebiet von flächenhaften Kaltluftabfluss in den Stadtteil Stieghorst. Das Plangebiet liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Zentrum von Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage."</i> (Prüfbögen) Kaltluftleitbahn</p>			
---	--	--	--

(Randbereich) und Luftaustauschbereich , der bereits heute und auch unter dem Einfluss des bis 2050 zu erwartenden Klimawandels für die Kaltluftzufuhr in den Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung aufweist und damit in ihrer Funktion unbedingt erhalten bleiben soll.

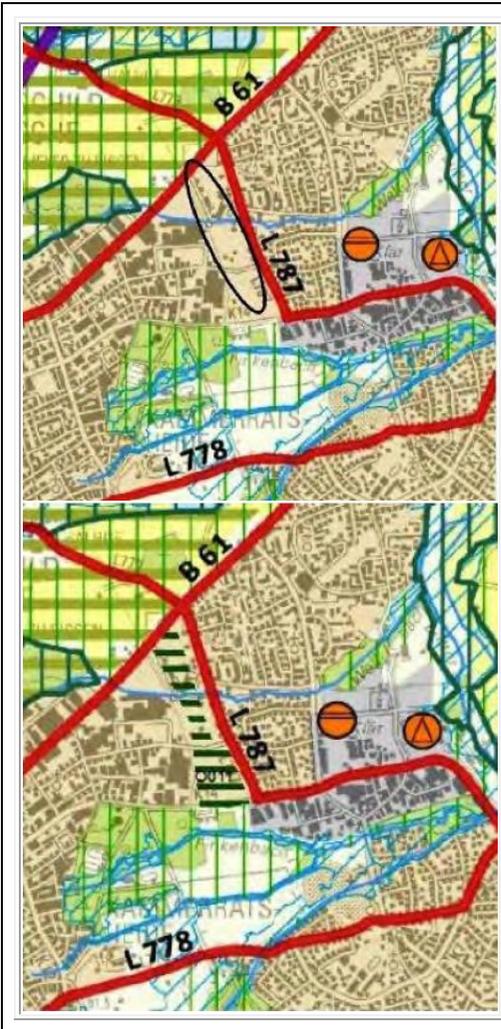
Die noch freien Flächen zwischen den Straßen Am Siebrassehof und Jagdweg werden als Kaltluftschneise noch wichtiger, falls das östlich angrenzende 34 ha große Kasernengelände Catterick-Barracks wie gewünscht weiter bebaut würde. Dort würde dann ein urban verdichtetes Quartier entstehen.

Naherholung: Große Bedeutung für die Naherholung, bedeutende

Fußwegverbindung vom Ortszentrum Stieghorst zum Teutoburger Wald.
Zusammenfassung
Prüfbögen:
"Hinsichtlich der schutzgutbezogene n Beurteilung sind voraussichtlich bei 3 Kriterien erhebliche Umweltauswirkunge n zu erwarten. Schutzgutübergreif end werden die Umweltauswirkunge n deshalb als erheblich eingeschätzt."

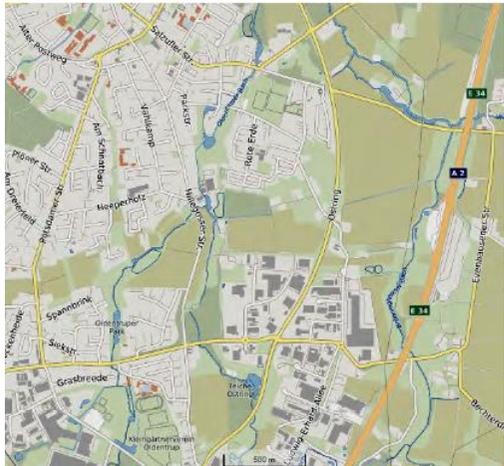
Erweiterung des Grünzuges nach Norden und Anbindung an das Johannisbachtal:

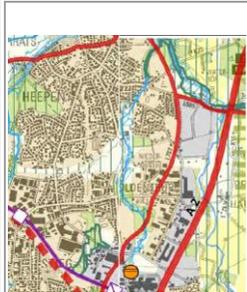
--



<p>Übernahme der Stellungnahme der UNB zum Regionalplan: Darstellung der Grünverbindung im Bereich Wellbachstraße/Leinweberring zwischen Finkenbach-Aue / Grünzug Baderbach im Süden und dem Johannisbachtal im Norden. (Quelle : UNB Stadt Bielefeld)</p> <p>Der Bereich ist Bestandteil des Freiraumkonzepts zu den "grünen" Maßnahmen aus dem INSEK erstellt. Themenschwerpunkte sind die Aufwertung der Grünflächen, Spielplätze in Baumheide und die Entwicklung einer westlichen Grünsperre "Grüne Kammeratsheide". https://www.bielefeld.de/de/un/freir/frei</p>							
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung				
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7622</p>							
<table border="1"> <tr> <td data-bbox="49 1023 185 1289">08</td> <td data-bbox="185 1023 309 1289">Grünzug Oldentruper Bach – Stieghorster Bach</td> <td data-bbox="309 1023 432 1289">Heepen, Stieghorst</td> <td data-bbox="432 1023 568 1289">ASB 043: zumindest in Teilen zurücknehmen</td> </tr> </table>	08	Grünzug Oldentruper Bach – Stieghorster Bach	Heepen, Stieghorst	ASB 043: zumindest in Teilen zurücknehmen	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die angesprochene Fläche in der ID 6034 inhaltlich behandelt und mit Ausgleichsvorschlägen versehen wird. Hierzu wird auf die entsprechende ID verwiesen.</p>		<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu ID 6034 verwiesen.</p>
08	Grünzug Oldentruper Bach – Stieghorster Bach	Heepen, Stieghorst	ASB 043: zumindest in Teilen zurücknehmen				

Nord-Süd-Grünzug entlang der Niederungen des Oldentruper Baches und des Stieghorster Baches, verbunden mit dem Baderbach-Grünzug. Die aktuelle bzw. im Entwurf enthaltene Darstellung als BSLN wird dem Charakter und der Bedeutung dieses durchgehenden Grünzuges nicht gerecht. Für die Naherholung wertvolle Grünverbindung mit Oldentruper Park und Ostring-Teiche. Rad- und Fußwegverbindung. Kleingartenanlage Oldentrup.



<p>Darstellung im Entwurf (Kartenblatt 19)</p> 	<p>Neue Darstellung:</p> 			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>	
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7623</p>				
<p>Der folgende, im Grünzug dargestellte ASB ist vollständig zu streichen: ASB 121 Begründung</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die angesprochene Fläche in der ID 6052 inhaltlich behandelt und mit Ausgleichsvorschlägen versehen wird. Hierzu wird auf die entsprechende ID verwiesen. Mit Blick auf die Belange des Gewässer- und Hochwasserschutzes weist die Regionalplanungsbehörde auf die Ziele F27 (Oberflächengewässer), F30 (Überschwemmungsbereiche), sowie</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>	



die Grundsätze F28 (Entwicklung von Fließgewässern), F31 (Vermeidung von nachteiligen Hochwasserauswirkungen), F32 (Starkregen) in der Entwurfsfassung des Regionalplans OWL hin.

Vorrangig als Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche (Sportplätze) genutzte Fläche mit Wohnbau bei Oldentrup. Der Stieghorster Bach quert (SW-NO).

Stadtklima: Das Plangebiet liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Ferner liegt es zentral in regional bedeutsamen Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage (gleichzeitig Klimawandel-Vorsorgebereich). Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei 2 Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.

<p>Schutzgutübergreifend werden die Umweltauswirkungen deshalb als erheblich eingeschätzt.</p> <p>Gewässerschutz: Die Gewässeraue des Stieghorster Baches ist erheblich betroffen; der ASB umfasst Starkregen beeinflusste Bereiche, was keinen Niederschlag in der Bewertung findet.</p> <p>Naherholung: In großen Teilen wird die Planfläche als Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche (Sportplätze) genutzt.</p>							
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung				
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7624							
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td data-bbox="47 852 309 1114"> <p>Der folgende, im Grünzug dargestellte ASB ist zumindest in großen Teilen zurück zunehmen:</p> </td> <td data-bbox="309 852 568 1114"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="47 1114 309 1187"> <p>ASB 043</p> </td> <td data-bbox="309 1114 568 1187"> <p>Begründung</p> </td> </tr> </table>	<p>Der folgende, im Grünzug dargestellte ASB ist zumindest in großen Teilen zurück zunehmen:</p>		<p>ASB 043</p>	<p>Begründung</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die angesprochene Fläche in der ID 6034 inhaltlich behandelt und mit Ausgleichsvorschlägen versehen wird. Hierzu wird auf die entsprechende ID verwiesen.</p> <p>Mit Blick auf die Belange des Gewässer- und Hochwasserschutzes weist die Regionalplanungsbehörde auf die Ziele F27 (Oberflächengewässer), F30 (Überschwemmungsbereiche), sowie die Grundsätze F28 (Entwicklung von Fließgewässern), F31 (Vermeidung von nachteiligen Hochwasserauswirkungen),</p>		<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu ID 6034 verwiesen.</p>
<p>Der folgende, im Grünzug dargestellte ASB ist zumindest in großen Teilen zurück zunehmen:</p>							
<p>ASB 043</p>	<p>Begründung</p>						

 <p>Aktuell: Biotopverbund, Gehölz/Grünland/A cker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz Naturvorranggebiet (dklgrün und rot), Landschaftsschutz gebiet, Naherholung</p> <p>Stadtklima: Hohe Kaltluftproduktionsr ate. Mittlerer Kaltluftvolumenstro m. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Stadtnahe Grün- und Freiflächen, die zukünftig aufgrund der sich durch den Klimawandel ausdehnenden Belastungen im Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung als nächtlicher</p>	<p>F32 (Starkregen) in der Entwurfsfassung des Regionalplans OWL hin.</p>		
---	--	--	--

<p>Luftaustauschbereich und/oder Erholungsfläche am Tage zukommen wird.</p> <p>Gewässerschutz: Die Gewässeraue des Stieghorster Baches ist erheblich betroffen; der ASB umfasst Starkregen beeinflusste Bereiche und Überflutungsflächen.</p> <p>Weil Belange des Gewässerschutzes, des Biotopverbundes im Grünzug und des Klimaanpassungskonzeptes massiv beeinträchtigt werden, ist der ASB zurückzunehmen.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7625</p>			

<p>Der folgende, im Grünzug dargestellte ASB ist zumindest in großen Teilen zurück zunehmen:</p>		<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die angesprochene Fläche in der ID 6034 inhaltlich behandelt und mit Ausgleichsvorschlägen versehen wird. Hierzu wird auf die entsprechende ID verwiesen. Mit Blick auf die Belange des Gewässer- und Hochwasserschutzes weist die Regionalplanungsbehörde auf die Ziele F27 (Oberflächengewässer) und F30 (Überschwemmungsbereiche), sowie die Grundsätze F28 (Entwicklung von Fließgewässern), F31 (Vermeidung von nachteiligen Hochwasserauswirkungen) und F32 (Starkregen) in der Entwurfsfassung des Regionalplans OWL hin.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>ASB 043</p>	<p>Begründung</p>			<p>Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu ID 6034 verwiesen.</p>
	<p>Aktuell: Biotopverbund, Gehölz/Grünland/Acker und Offenland, Zielkonzept Naturschutz Naturvorranggebiet (dklgrün und rot), Landschaftsschutzgebiet, Naherholung</p> <p>Stadtklima: Hohe Kaltluftproduktionsrate. Mittlerer Kaltluftvolumenstrom. Das Plangebiet liegt im Randbereich einer Siedlung mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Stadtnahe Grün- und Freiflächen, die zukünftig aufgrund</p>			

der sich durch den Klimawandel ausdehnenden Belastungen im Siedlungsraum eine sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbereich und/oder Erholungsfläche am Tage zukommen wird.

Gewässerschutz:

Die Gewässeraue des Stieghorster Baches ist erheblich betroffen; der ASB umfasst Starkregen beeinflusste Bereiche und Überflutungsflächen.

Weil Belange des Gewässerschutzes, des Biotopverbundes im Grünzug und des Klimaanpassungskonzeptes massiv beeinträchtigt werden, ist der ASB zurückzunehmen.

<p>[Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch Abbildungen illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 87 einsehbar sind.]</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 3570</p>			
<p>E.1.3 Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze</p> <p>BI_Bie_BSAB_01</p>  <p><u>Forderung:</u></p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Der rechtskräftige Regionalplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld enthält an dieser Stelle bereits einen BSAB mit nahezu identischer Abgrenzung, sodass Unternehmen der Rohstoffindustrie aktuell für diese Fläche Abbauanträge stellen könnten. Die Regionalplanungsbehörde geht davon aus, dass die genannten möglichen Konflikte insbesondere mit dem Arten- und Biotopschutz auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können bzw. im Rahmen der Rekultivierungsplanung die Belange entsprechend eingebunden werden können.</p>		<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Der BSAB-Bereich ist zu streichen

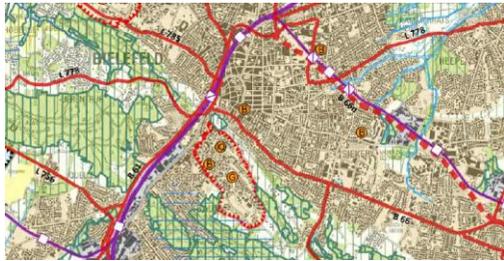
Begründung:

Gegen die Planung einer Tonabgrabung bestehen erhebliche Bedenken, da wichtige Freiraumfunktionen erheblich beeinträchtigt werden. Dazu gehören Biotopverbundfunktionen der Sieksysteme. Diese ist nach dem LANUV-Fachbeitrag des Naturschutzes die Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung BV-DT-BI-3916-002 "Johannisbachsystem mit Nebensieks im Ravensberger Hügelland". Wertbestimmend für diesen Biotopverbund sind u.a. seine herausragende naturschutzfachliche Bedeutung als Refugial- und Vernetzungsbiotop innerhalb der Löss-Landschaft des Ravensberger Hügellandes und das Vorkommen an Zielarten der Magerrasen, des Grünlandes, der Kulturlandschaft der Fließgewässer (vgl. Biotopverbunddokument). Die Bewertung der Betroffenheit des Biotopverbundes in der SUP unter Verweis auf die "nur" kleinräumige Betroffenheit (2 %) lässt außer Acht, dass nicht nur die unmittelbare Flächeninanspruchnahme, sondern auch die mittelbaren Auswirkungen zu erheblichen Beeinträchtigungen/Störungen führen werden, zumal durch die Lage des Plangebiets entlang des Siek die von indirekten Auswirkungen betroffenen

<p>Biotopverbundflächen sehr groß sind. Nach dem Zielkonzept Naturschutz liegen der Abgrabungsbereich teilweise in einem Naturschutzvorranggebiet und Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion. Betroffen sind auch besonders geschützte Arten. Beeinträchtigt werden die Erholungsfunktion (Landschaftsschutzgebiet) sowie klimatische Funktionen (Kaltluftquellgebiet) und auf der Gesamtfläche schutzwürdige/klimarelevante Böden.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 3632			
<p>E.1.4 Verkehr E.1.4.1 Straßenverkehr</p> <p>Zu den grundsätzlichen Bedenken der Naturschutzverbände gegen die im Regionalplan dargestellten Neu- und Ausbauprojekte der Bedarfspläne verweisen wir auf Kap. C.3.1 "Straßenverkehr" dieser Stellungnahme.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 3571			
<p>Streichung der Trasse für die B 66 n im Bielefelder Stadtgebiet (siehe auch ID</p>	<p>Dem Bedenken kann nicht entsprochen werden.</p>		<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p>

3580 - 2151#1)

Die im Regionalplan noch dargestellte Trasse für die B 66 n muss aus dem Plan herausgenommen werden. Auch wenn der Regionalplan grundsätzlich die Planungen des Bundesverkehrswegeplans übernimmt, sollte hier aufgrund der besonderen Situation, der klaren Haltung des Stadtrates und der durch diese Planung beeinträchtigten Optionen für eine nachhaltige, zukunftsfähige Stadtentwicklung eine Ausnahme gemacht und auf die Darstellung verzichtet werden.



Es geht dabei um den Bau einer mindestens 4 spurigen, autobahnähnliche Schellstraße, die ab dem OWD-Tunnel bis zum Anschluss an die A 2 das Stadtgebiet auf ca. 5 km Länge durchziehen soll. Es handelt sich um eine sehr alte Planung noch aus den 1960er Jahren. Der Rat der Stadt hat schon 2016 beschlossen, diese Straßenplanung nicht weiter zu verfolgen. Das Bundesverkehrsministerium wurde

Die Regionalplanungsbehörde teilt die Intention der Beteiligten. Sie weist allerdings darauf hin, dass die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz darstellen. Die Maßnahme der B66n wird im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen - Fernstraßenausbaugesetz - FStrAbG) als Maßnahme mit der Dringlichkeitsstufe "Weiterer Bedarf" aufgeführt. Für die Trasse der B66n ist noch kein fachrechtliches Linienbestimmungsverfahren erfolgt. Die Trasse der B66n wird daher im Regionalplan OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roter Liniensignatur dargestellt.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

<p>aufgefordert, die Planung nach der Zurückstellung in den weiteren Bedarf endgültig aus dem Bundesverkehrswegeplan zu streichen. Der Bau einer autobahnähnlichen Schnellstraße quer durch ein dicht bebautes Stadtgebiet ist nicht mehr zeitgemäß, verhindert in einem großen Teil der Stadt eine nachhaltige Stadtentwicklung und steht dem Anliegen einer Verkehrswende mit Reduzierung des Autoverkehrs zugunsten von ÖPNV und Radverkehr entgegen. Da zwei parallel verlaufenden Hauptverkehrsstraßen vierspurig ausgebaut sind, gibt es für dieses Neubauprojekt auch keinen Bedarf. Weitere Hinweise können der nachfolgenden wiedergegebenen Stellungnahme der Naturschutzverbände zum Bundesverkehrswegeplan 2016 entnommen werden.[1]</p> <p>Das Projekt war bereits in den BVWP 2003 nicht übernommen worden. Ein Bedarf ist weiterhin nicht gegeben. Die Anbindung der B 61 an die A 2 war bereits zum BVWP 2003 durch die Ortsumgehung Bielefeld-Heepen (Ostring) und den vierspurigen Ausbau der Eckendorfer Straße gegeben. Die jetzige B 66 (Detmolder Straße) ist entgegen der Darstellung im BVWP-Entwurf seit Jahrzehnten in voller Länge vierspurig ausgebaut. Erst 2011 wurde sie mit großem Aufwand und unter Verlust von Rad- und Gehwegflächen weiter für den</p>			
---	--	--	--

Autoverkehr ausgebaut. Einer weiteren Straßenanbindung durch das Stadtgebiet bedarf es nicht. Die innerstädtische Verkehrsentslastung wäre gering und rechtfertigt keinen Neubau. [1]
https://www.lb-naturschutz-nrw.de/fileadmin/redaktion/Fachthemen/Stra_bau/BVWP_2030/B66-G40-NW_B_66_Bielefeld.-pdf

Verkehrsentslastungen sind durch eine stärkere Verlagerung des Personen- und Güterverkehrs auf die Schiene/ÖPNV anzustreben. Ebenfalls falsch ist die Darstellung der B 66 neu im BVWP-Entwurf als Umgehungsstraße. In Wirklichkeit führt die Trasse durch das östliche Stadtgebiet und durch zahlreiche Wohngebiete in den Stadtteilen Stieghorst, Sieker und rund um das Stadion Rußheide. Das Projekt stellt einen Parallel-Ausbau zur "modernisierten" Bahnstrecke BI – Lemgo / Lage / Detmold dar. Nach den bis zum Jahr 2000 erfolgten Maßnahmen zur Beschleunigung des Bahnverkehrs auf der Bahnstrecke Bielefeld – Lemgo hat sich das Fahrgastaufkommen dort stark erhöht, allein von 2001 bis 2008 um 45%. Ein paralleler Neubau der B 66 im Stadtgebiet Bielefeld würde diese verkehrspolitisch gewünschte Zunahme und Verlagerung auf den Schienenverkehr gefährden. Die Attraktivität der Bahnstrecke ist durch

<p>weitere Maßnahmen (u.a. Ausbau von Parkmöglichkeiten für PKW, Radfahrer an den Bahnhöfen, bessere ÖPNV-Anbindung, Elektrifizierung der Bahnstrecke Bielefeld-Lage und den Bau zusätzlicher Ausweichstellen) zu erhöhen, um den Anteil der Bahnnutzer weiter zu steigern. Eine Fernverkehrsfunktion der Straße, die eine Aufnahme in den BVWP rechtfertigen würde, ist nicht zu erkennen. Diese Funktion endet für die B 66 vom Osten (Kreis Lippe) kommend an der A 2. Eine Weiterführung in die Bielefelder Innenstadt hat nur noch örtliche Verkehrsfunktionen.</p> <p>Der zuständige Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Bielefeld lehnt per Beschluss vom 12.04.2016 das Projekt ab, ebenso der Stadtrat am 28.04.2016. [1]</p> <p><u>Eingriff in Natur und Landschaft</u></p> <p>Es sind Freiräume mit einer sehr hohen Erholungsfunktion betroffen, die auch für den Arten- und Biotopschutz, insbesondere im Bereich Lutterbach (Stauteiche), Mühlenbach, Baderbachtal, Meyerbach, von wichtiger Bedeutung sind. Es kommt durch die B 66n zu erheblichen Eingriffen in ein Naturschutzgebiet (NSG "Auf dem Kort"), das im Regionalplan 1 als Vorranggebiet für den Naturschutz dargestellt ist, und zur Inanspruchnahme von Flächen 1 Bezirksregierung Detmold (2004): Regionalplan "GEP Detmold – TA Oberbereich Bielefeld", Blätter 16, 17 B66-G40-NW B 66 Bielefeld Landesbüro</p>			
--	--	--	--

der Naturschutzverbände NRW, Mai 2016 eines Landschaftsschutzgebietes.² Die betroffenen Freiräume sind auch Lebensräume besonders geschützter Arten (Große Bartfledermaus, Feldsperling).

Im sog. Grünen Band durch die Bielefelder Oststadt würde das Projekt schätzungsweise 60 Kleingärten zerstören, darunter zahlreiche naturnah gestaltete. Diese Gärten sind Lebensräume für zahlreiche Insekten-, Vogel- und andere Tierarten sowie für Hunderte von Bäumen und Sträuchern.

Städtebauliche Belastung

Die zusätzliche Lärmbelastung in Wohngebieten mit Verminderung der Aufenthaltsqualität wäre erheblich größer als in der Städtebaulichen Beurteilung (Abschnitt 1.10) angenommen. Sie würde auf etwa 4,8 km Länge eintreten. Mit dem 2012 fertig gestellten "Grünen Band" zwischen Wilhelm-Bertelsmann-Straße und Luttergrünzug verläuft auf der Trasse ein sehr beliebtes Naherholungsgebiet mit zahlreichen Kleingärten, Spazierwegen und Spielplätzen. Der Verlust dieser seinerzeit aus EU-Mitteln geförderten Fläche würde die Lebensqualität im [1]Vgl. hierzu auch :

https://www.nw.de/lokal/bielefeld/mitte/22488389_Keine--Autobahn-durch-den-Bielefelder-Osten-B66n-vor-dem-Aus.h-tml-

<p>Stadtteil stark beeinträchtigen. Etwa 30 Wohnhäuser sind durch das Projekt vom Abriss bedroht. Der dadurch eintretende Funktionsverlust in den Stadtteilen wurde im NKV der BVWP-Bewertung und auch in der verbalen Einschätzung der "städtebaulichen Bedeutung" nicht berücksichtigt.</p> <p>Dazu kommen erhebliche Trennwirkungen der bis zu 30 m breiten Trasse in den dicht besiedelten Wohnvierteln der Bielefelder Oststadt. Diese würden vor allem in den Bereichen Heeper Straße/Luttergrünzug, Otto-Brenner-Straße/Meisenstraße und Tackeloh (Stadtteil Stieghorst) eintreten.</p> <p>Forderung: Streichung Als Alternative schlagen wir eine Elektrifizierung der Bahnstrecke Bielefeld-Lage und den Bau zusätzlicher Ausweichstellen vor. Damit könnten die Fahrtzeiten der Bahnen verkürzt und die Taktung erhöht werden. Die Abgas- und Lärmbelastung der Bahnhöfe und der Streckenanwohner durch den jetzigen Dieselzugbetrieb würde entfallen, ebenso die weiträumige Luftverschmutzung sowie Klimaschäden. Der ÖPNV würde attraktiver.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 3572			
E.1.4.2 Radverkehr (siehe ID 3585 - 2151#6)	Der Anregung wird nicht entsprochen.		Der Anregung wird nicht entsprochen.

<p>Radschnellweg Ostwestfalen - Minden – Herford – Rheda-Wiedenbrück</p> <p>In der Erläuterungskarte 3.32 "schiene-öpnv.rad" ist ein Radschnellweg von Minden nur bis Herford dargestellt. In der Region wird aber schon länger das Projekt eines Radschnellweges von Minden bis Rheda-Wiedenbrück verfolgt. Im Rahmen der dringend notwendigen Förderung des überregionalen Radverkehrsnetzes und einer Verkehrswende mit Stärkung des Radverkehrs kommt dieser Radschnellweg zwischen den Städten Minden, Herford, Bielefeld, Gütersloh und Rheda-Wiedenbrück eine wichtige Funktion zu. Im 2-km-Einzugsbereich entlang des RSWO wohnen rund 440.000 Einwohner, davon ca. 240.000 im Südabschnitt. Der Radschnellweg hat ein Entlastungs- und Verkehrsverlagerungspotential sowohl für die stark befahrene Bundesstraße 61 als auch für die regionale Bahnstrecke Minden – Hamm.</p> <p>Aktuell wird zwar zunächst der Abschnitt Minden - Herford bearbeitet. Dennoch ist es wichtig, dass ein Regionalplan, der bis 2030 Gültigkeit haben soll, auch die Planung für den weiteren Verlauf dargestellt wird. Für die Verlängerung über Bielefeld nach Rheda-Wiedenbrück muss eine Trasse in einem Korridor</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass Radwege aufgrund der Maßstäblichkeit keine Aufnahme in die Zeichnerische Festlegung des RPlan OWL finden. Die Aufnahme des Radschnellweges OWL (RS 3) in die Erläuterungskarte 11 erfolgte aufgrund seines aktuellen Alleinstellungsmerkmals im Radverkehrsnetz der Region und seines konkreten Umsetzungsstandes als Ausnahme.</p>		<p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	---	--	---

entlang der B 61 eingeplant werden. Die endgültige Trassenführung ist in diesem Bereich noch offen. Eine Option ist die Führung unmittelbar entlang der B 61. Diese darzustellen ist auch deshalb wichtig, weil nach Bundesverkehrswegeplan ein Ausbau der B 61 geplant ist. Bei diesem Ausbau müssen die Belange des Radverkehrs zumindest gleichberechtigt neben den Belangen des Autoverkehrs mit berücksichtigt werden.

Aus der Begründung des Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen für die Radschnellwege:
Nordrhein-Westfalen schaut voraus: Ein Netz von Radschnellwegen verbindet – innerstädtisch Ziele, die Stadt mit dem Umland, die Zentren untereinander, Wohnung und Arbeitsstelle miteinander und vieles mehr. Die Vorteile des Radfahrens überzeugen: Es entlastet Umwelt und Straßen, kostet wenig, fördert die Gesundheit und macht auch noch Spaß! Als Pedelec ist das Rad auch für längere Strecken und viele Menschen eine echte Alternative zum Auto. Darum brauchen wir in Nordrhein-Westfalen ein gut ausgebautes, sicheres Radverkehrsnetz im besten Standard. Das Premiumprodukt für den Radverkehr sind die Radschnellwege – breite, komfortable Verbindungen, auf denen sich die Fahrzeiten in und zwischen den Städten erheblich verkürzen. In NRW radeln wir voraus und bauen sieben große

Radschnellwege – auf den ersten Kilometern können Sie schon heute fahren! Als Netz- und Infrastrukturelement sind Radschnellwege dazu geeignet, den längst fälligen Quantensprung einzuleiten, um das Potenzial des Radverkehrs voll auszuschöpfen. Das Land Nordrhein-Westfalen gewährleistet diese Qualität durch die Festlegung von Standards. Es übernimmt weiter Verantwortung durch die Übernahme der Baulast für Radschnellwege.

Quelle:

<https://www.radschnellwege.nrw/rs3-radschnellweg-owl/>

Konzept des VCD:

https://gliederungen.vcd.org/fileadmin/user_upload/ostw-estfalen-lippe/redaktion/pdf-Dateien/Radschnellweg_Ost-westfalen_.pdf

https://www.nw.de/lokal/kreis_minden_luebbecke/bad_oeynhausens/22919586_Radschnellweg-Die-Stadt-plant-das-Land--baut.html

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 3573			
<p>E.1.4.3 Bahnverkehr</p> <p>Neue Haltepunkt an der Bahnstrecke Bielefeld – Lage</p> <p>An der Bahnstrecke Bielefeld – Lage sind im Trassenbereich der B 66n zwei neue Haltepunkte zusätzlich zum Ostbahnhof im Regionalplan-Entwurf verzeichnet: Am Stadtholz und Otto-Brenner-Straße. Beide Stationen würden jedoch erheblich in Kleingartenanlagen bzw. in Grünzugfunktionen eingreifen: Am Stadtholz ist wegen der Böschung und Bahnbrücke erhebliche Flächenversiegelung nötig. // An der Otto-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die beiden genannten "neu/zur reaktivierenden" Haltepunkte im Umfeld der Straßen "Am Stadtholz" bzw. "Otto-Brenner-Straße" im Entwurf des Regionalplan OWL nordwestlich bzw. südöstlich des Haltepunktes Bielefeld-Ostbahnhof sind aus dem gültigen Regionalplan, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld übernommen worden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf OWL hat die Stadt Bielefeld weiterhin einen grundsätzlichen Bedarf für die Realisierung eines Haltepunktes auf Höhe "Otto-Brenner-</p>		<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Brenner-Straße liegt nördlich der Bahn angrenzend mesophiles Grünland, das für die Aufnahme und Versickerung von Regenwasser wichtig ist (eigentlich Überschwemmungszone bis zur Lutter // Klimaschutz: Anpassung an Klimawandel; hier: Abpuffern von Starkregenereignissen). Freihalten dieser Fläche wäre wichtig, um Erholungsfunktion des Grünzuges zu erhalten. An dieser Stelle wäre neuer Haltepunkt nur an der Südseite der Bahnstrecke sinnvoll. Dort befindet sich heute ein (Kompost-)Lagerplatz des Umweltbetriebes der Stadt BI. Erhalt der Freiflächen wichtig auch als Kaltluftschneise. Zudem wären beide neuen Haltepunkte nur jeweils wenige hundert Meter vom Ostbahnhof entfernt.</p>	<p>Str." angemeldet. Hinsichtlich eines Haltepunktes im Bereich "Am Stadtholz" wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens seitens der ÖPNV-Aufgabenträger kein Wunsch auf Streichung vorgetragen. Die Darstellung dieser beiden Haltepunkte im Entwurf des Regionalplans OWL spiegelt lediglich eine grundsätzlich positive regionalplanerische Einstellung hinsichtlich der Neueinrichtung von Haltepunkten im Schienenpersonenverkehr wider. Mit einer Aufnahme dieser Haltepunkte in die zeichnerische Festlegung des Regionalplans ist keine Verpflichtung zur Umsetzung dieses Planungsgedankens für die zuständigen Träger des Schienenverkehrs und die nachfolgenden (Fach-)Planungsebenen verbunden. Grundsätzlich ist dabei nicht auszuschließen, dass sich im Rahmen einer evtl. Realisierung dieser beiden Haltepunkte auch vor dem Hintergrund der erwähnten naturschutzfachlichen Hinweise die konkreten Standorte verschieben können.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 3574			
Neue Haltepunkte Bahn-Hauptstrecke Bielefeld – Minden	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<p>An der Bahn-Hauptstrecke Bielefeld – Minden ist im Regionalplan-Entwurf ein neuer Haltepunkt am Ostrand von Schildesche verzeichnet. Hier sollte vermieden werden, die Erschließung östlich der Bahntrasse in den Agrarraum hinein zu bauen (Böschungswald, Ackerrandstreifen).</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 3575</p>			
<p>Neue Haltepunkt An der DB-Hauptstrecke Bielefeld – Hamm An der DB-Hauptstrecke Bielefeld – Hamm ist im Ortsteil Ummeln ein neuer Haltepunkt im Rplan-Entwurf verzeichnet. An der geplanten Stelle direkt südlich der Warendorfer Straße würde zusammen mit der geplanten Ortsumgehung Ummeln /Zubringer A33 weitere, ohnehin schon stark mit Bauvorhaben belastete Fläche versiegelt. Der Standort liegt dem nördlich benachbarten großen Wasserschutzgebiet an. Keinerlei Trennung/Grünraum mehr zw. Ortsrandbebauung und Verkehrsflächen Nutzungskonflikt mit der laut Planung stark befahrenen Umgehungsstraße: Wie sollen die Fahrgäste der Bahn die Straße queren?</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Bereits im gültigen RPlan TA OB Bielefeld wurde zur perspektivischen Stärkung des ÖPNV der Haltepunkt in Ummeln als "neu/zu reaktivierend" dargestellt. Diese Darstellung spiegelt lediglich eine grundsätzlich positive regionalplanerische Einstellung hinsichtlich der Neu- bzw. Wiedereinrichtung von Haltepunkten im Schienenpersonenverkehr wider. Mit einer Aufnahme dieser Haltepunkte in die zeichnerische Festlegung des Regionalplans ist keine Verpflichtung zur Umsetzung dieses Planungsgedankens für die zuständigen Träger des Schienenverkehrs und die nachfolgenden (Fach-)Planungsebenen verbunden, die darüber hinaus auch für eine konkrete technische Umsetzung bei einer möglichen Verwirklichung verantwortlich sind. Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass sich im Rahmen</p>		<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	einer evtl. Realisierung dieser Haltepunkte auch der konkrete Standort verschieben kann.		
--	--	--	--

E.2 Kreis Gütersloh (ID 1867)

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle		ID: 6079	
<p>E. Bedenken und Anregungen zu den zeichnerischen Festlegungen</p> <p>E.2 Kreis Gütersloh</p> <p>E.2.1 Siedlungsbereich (ASB, GIB) E.2.1.1 Grundsatzkritik an geplanter Siedlungsflächenentwicklung Siedlungsflächendarstellungen unvereinbar mit zukunftsfähiger Flächennutzung – Flächenverbrauch stoppen! Für den Kreis Gütersloh wurde ein zusätzlicher Siedlungsflächenbedarf (ASB und GIB) von 1696 ha ermittelt (ASB 688 ha, GIB 1008 ha). Dargestellt sind im Planentwurf ASB mit insgesamt 1882 ha (das 2,7fache des Bedarfs) und GIB mit</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW</p>		<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>insgesamt 1123 ha (das 1,1fache des Bedarfs). Insgesamt werden 3006 ha Siedlungsfläche dargestellt (das 1,8fache des Bedarfs).</p> <p>Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Flächendarstellungen im Kreis Gütersloh. Die Daten wurden dem Anhang E der Strategischen Umweltprüfung (Gesamtübersicht Umweltauswirkungen) entnommen.</p> <p>Die Flächendarstellungen sind dabei sehr ungleich verteilt. Während für manche Städte und Gemeinden erhebliche Siedlungsflächendarstellungen für ASB+GIB über den Bedarf hinaus getroffen werden (Langenberg: 4,3fach, Borgholzhausen: 3,6 fach, Herzebrock-Clarholz: 2,9 fach) ist der Überhang bei anderen Städten und Gemeinden eher moderat (Stadt Gütersloh: 1,1fach). Bezogen auf die ASB-Bereiche ist der dargestellte Überhang bei Langenberg (16,7fach), Halle (11,2 fach) und Vermold (10,1 fach) besonders hoch. Bei den 132 neu dargestellten Siedlungsflächen ist laut Umweltbericht bei 48 Flächen (36 %) im Fall der Verwirklichung der Planung mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Bezogen auf den Flächenumfang ist sogar bei 57% der Fläche von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen (1.583 ha). Bei derart großen "Flächenüberhängen" Siedlungsflächen in</p>	<p>für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen decken für die Kommunen im Kreis Gütersloh die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau und die Wirtschaft sowie zusätzlich die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen ab. Dem Charakter der Siedlungsbereichsfestlegungen als Rahmenvorgabe entspricht es, dass sie für die nachfolgende Bauleitplanung Flexibilitätsspielräume und damit Flächenzuschläge enthalten. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt.</p>		
--	--	--	--

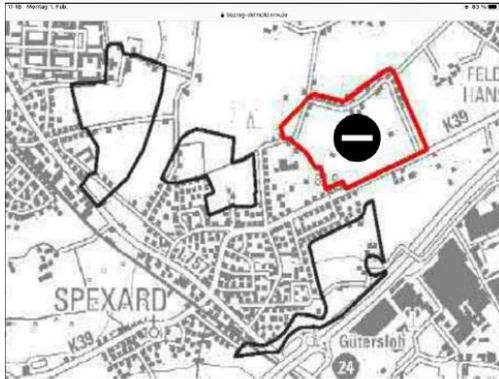
<p>Bereichen zu verorten, bei denen wichtige Umweltbelange erheblich beeinträchtigt werden, widerspricht den Anforderungen und Erwartungen der Naturschutzverbände an eine nachhaltige/zukunftsfähige Regionalentwicklung. Hier wäre im Zuge einer Alternativenprüfung eine weitergehende Betrachtung erforderlich, die die ökologisch besonders sensiblen Bereiche eindeutig benennt und diese Bereiche aus der Siedlungsflächendarstellung herausnimmt.</p> <p>Fläche - einmal verbraucht - ist verbraucht und nicht mehr zu vermehren. Um nicht in einen "Bauflächennotstand" zu geraten, sollte jetzt mit einem konsequenten Flächenrecycling begonnen werden (vgl. Institut für Urbanistik, Berlin). Rohstoff und Fläche sparende Bauweise sollten im Regionalplan festgelegt werden. In der Stadt Karlsruhe hat dies schon längst seinen Praxistest erfolgreich bestanden. Desweiteren fehlen Vorgaben und Regulierungen zur Lage von GIB z.B. hinsichtlich der Nähe von Anbindungsmöglichkeiten an das öffentliche Schienennetz. Für die meisten GIB-Erweiterungen/Neudarstellungen sind allein Anbindung an das Straßennetz vorgesehen.</p>	<p>Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für</p>		
---	---	--	--

	<p>Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen.</p> <p>Die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wohnungsbau und Wirtschaftsflächen sind, ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen planerisch berücksichtigt werden müssen, für die es im LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Zu diesen Nutzungen und Funktionen gehören neben baulichen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit und Sportflächen.</p> <p>Im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens ist eine Alternativenprüfung durchgeführt worden. Diese stützte sich im Wesentlichen auf die kommunalen Fachbeiträge sowie das Gewerbe- und Industrieflächenkonzept des Kreises Gütersloh aus dem Jahr 2017. Sie berücksichtigt aber auch die Ergebnisse der weiteren im Zuge der Erarbeitung des Regionalplans OWL erarbeiteten Fachbeiträge. Auf die Ausführungen in Kapitel 1.5 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Darüber hinaus sind alternative</p>		
--	---	--	--

	<p>Planungsüberlegungen mit den Kommunen unter Beteiligung der Kreise in den "Kommunalgesprächen" erörtert worden.</p> <p>Die in der Entwurfsfassung des Regionalplans OWL festgelegte Flächenkulisse für ASB und GIB bildet das Ergebnis dieser Alternativenprüfung unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ab.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen unterschiedlichen Größen der "Flächenüberhänge" gründen sich insbesondere auf die unterschiedlichen naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen der einzelnen Kommunen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 10088			
<p><u>Bedarfsermittlung ASB / GIB</u> Zur Kritik an der Bedarfsermittlung für die Siedlungsflächen (ASB/GIB) verweisen wir auf Kapitel C.1.2 dieser Stellungnahme</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag zu Kapitel C.1.2 der Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände in ID 6498 verwiesen.</p>		<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 10089			
<p>E.2.2 Allgemeine Siedlungsflächen (ASB) Stadt Gütersloh GT_Güt_ASB_004 GT_Güt_ASB_005 GT_Güt_ASB_006 GT_Güt_ASB_008 <u>Forderung:</u> Vollständige Rücknahme der ASB-Festlegung (ASB-004) bzw. teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung (ASB-005, ASB-006, ASB-008). Stattdessen für zurückgenommene ASB-Festlegungen</p>	<p>Den Anregungen zu den angeprochenen Bereichen</p>	<p>Bedenken bleiben aufrechterhalten, da den Anregungen zu ASB_004, ASB_005, ASB_006 nicht esntprochen wird und zu ASB_008 die ASB-Rücknahme nicht ausreichend ist.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

die Einstufung als Regionaler Grünzug.



GT ASB_004_ASB: Streichung

- GT_Güt_ASB_004
- GT_Güt_ASB_005
- GT_Güt_ASB_006

wird nicht entsprochen.
Den Anregungen zum angeprochenen Bereich

- GT_Güt_ASB_008

wird teilweise entsprochen.
Im Einzelnen wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen:

zu GT_Güt_ASB_004:

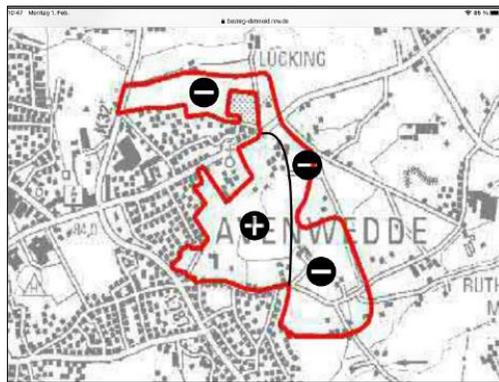
Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den ASB der Stadt Gütersloh und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen und betroffenen freiräumlichen Belange, wie Klimaschutz, Kaltluftleitbahnen, thermische Ausgleichsräume, Biotop- und Artenschutz, Biotopverbund und Lärmschutz angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.



GT ASB 005: Rücknahmen nördlicher Teilfläche



ASB 006: östliche Teilfläche streichen



ASB 008: Teilweise Rücknahmen

Begründung:

Die vier Planflächen befinden sich innerhalb thermischer Ausgleichsräume mit überörtlicher Bedeutung und im Kernbereich von Kaltluftleitbahnen mit überörtlicher Bedeutung, wie der

Im Rahmen der Umweltprüfung sind für diesen Standort voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nur auf das Schutzgut Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, festgestellt worden. Insgesamt kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.
Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

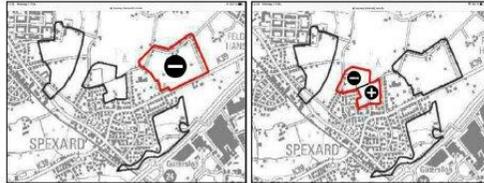
zu GT_Güt_ASB_005 (Teiltrücknahme):
Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den ASB der Stadt Gütersloh und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie

<p>Umweltbericht in seinen Prüfbögen aufführt. Diesen klimatischen und lufthygienischen Aspekten kommt eine sehr hohe Bedeutung für das Stadtklima und die menschliche Gesundheit zu, was im Fachbeitrag Klima zum Regionalplan ausführlich dargestellt wird. So wird im Fachbeitrag Klima ganz ausdrücklich eine sachgerechte Berücksichtigung klimatischer Fragestellungen als dringend erforderlich angesehen (vgl. S. 84 oberster Absatz). Die bildliche Gesamtbetrachtung im Fachbeitrag Klima mit einer Zusammenstellung der thermischen Situation und der thermischen Ausgleichsfunktionen (vgl. Abb. 44, S. 119) sowie die bildliche Klimaanalyse (Abb. 47-48, S. 125-126), welche thermische Belastungsräume sowie Ausgleichsräume und -prozesse beschreibt, zeigen die hohe Bedeutung für Teilgebiete der Stadt Gütersloh auf.</p> <p>Dem entsprechen bzw. kommen sehr nahe die Ergebnisse aus der Gütersloher Stadtklimauntersuchung von 2002 (vgl. Karte 8.2), in der ausdrücklich auf die Bedeutung des regionalen Windes aus östlicher bis südöstlicher Richtung hingewiesen wird. Zu den wichtigen Planungsempfehlungen, wie sie in einigen für die Stadt Gütersloh erstellten Berichten und Gutachten (z. B. die o. g. Stadtklimauntersuchung, das integrierte Klimaschutzkonzept, der Bericht zur Anpassung an den Klimawandel oder das</p>	<p>wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen und betroffenen freiräumlichen Belange, wie Klimaschutz, Kaltluftleitbahnen, thermische Ausgleichsräume, Biotop- und Artenschutz, Biotopverbund und Lärmschutz angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung sind für diesen Standort keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt worden. Insgesamt kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39</p>		
--	--	--	--

<p>Flechtengutachten) gegeben wurden, gehören ebenso der Erhalt und die Entwicklung von Grün- und Frischluftschneisen sowie von Kaltluftentstehungsgebieten und der Erhalt der die Stadt Gütersloh betreffenden Kaltluftleitbahnen.</p> <p>Der Fachbeitrag Klima, der erstmals in NRW bei einer Regionalplanung erstellt wurde, was übrigens die enorm hohe Bedeutung der Aspekte Klimawandel, Klimaschutz und Klimaanpassung verdeutlicht, zeigt für Gütersloh eine sehr ungünstige Datenlage. Sowohl bei der thermischen Belastung von Menschen in der Nacht (vgl. Tab. 43) als auch bei der Tagsituation (vgl. Tab. 45) liegt Gütersloh auf der 2. Position der Städte in der Region. Für Gütersloh gilt, dass für etwa 26 % der Menschen, das sind ca. 25.500 Personen, ungünstige bzw. sehr ungünstige Bedingungen bzgl. der thermischen Situation bestehen. Besorgniserregend ist auch, dass bei der Ausbildung von Wärmeinseln bis zu 10 K Differenz zum Umland auftreten können. Die im Fachbeitrag erstellten Prognosen zeigen für die Zukunft noch weitere Verschlechterungen an (vgl. Tab. 49 zu Temperatur, vgl. S. 53 unterer Absatz zu Wetterextremen). Daraus ist somit ein kurzfristiger Handlungsbedarf für das Stadtgebiet Gütersloh abzuleiten; demzufolge muss auch bereits im Zuge der aktuellen Regionalplanung dem Erhalt</p>	<p>(Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p><u>zu GT_Güt_ASB_006 (Teilrücknahme):</u> Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB der Stadt Gütersloh und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen und betroffenen freiräumlichen Belange, wie Klimaschutz, Kaltluftleitbahnen, thermische Ausgleichsräume, Biotop- und Artenschutz, Biotopverbund und Lärmschutz angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Im Rahmen der Umweltprüfung sind für diesen Standort voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nur auf den klimatischen und lufthygienischen Ausgleich festgestellt worden. Insgesamt kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.</p>		
--	--	--	--

<p>von Kaltluftleitbahnen, dem Aspekt der jetzigen und zukünftigen thermischen Belastung der Bevölkerung sowie dem Erhalt und der Entwicklung von Grünschnaisen und klimatisch wirksamen Ausgleichsräumen höchste Bedeutung beigemessen werden. Auch ganz besonders deshalb wird eine Rücknahme bzw. teilweise Rücknahme bei den o. g. ASB-Zuordnungen und somit eine Absicherung der Grünschnaise & Kaltluftleitbahn Dalkebach-Niederung (vgl. oben Karte 8.2, südlicher schwarzer Pfeil) und der Grünschnaise & Kaltluftleitbahn Spexard/Sundern (vgl. oben Karte 8.2, roter Pfeil) gefordert. Weiterhin führen die vier oben aufgeführten ASB-Darstellungen bei Umsetzung einer zukünftigen Bebauung zu einem erheblichen Eingriff in den Landschaftsraum. Das muss vermieden bzw. deutlich abgemildert werden, insbesondere auch weil alle vier Bereiche zu den bisher noch weitgehend unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen in der Stadt Gütersloh gehören. Allen vier Planflächen kommt zudem noch eine wichtige Freiraum- bzw. Biotopverbundfunktion zu, z. B. für Offenlandarten bei ASB-008. Das Arteninventar weist den Steinkauz im Umfeld von ASB-005 und ASB-006, den Steinkauz und die Schleiereule innerhalb von ASB-008 sowie den Steinkauz, die Schleiereule, den Kiebitz und die</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p><u>zu GT Güt ASB 008 (Teilrücknahme):</u> Es erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumdarstellung im nördlichen Bereich. Der verbleibende ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB der Stadt Gütersloh-Avenwedde und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten</p>		
--	--	--	--

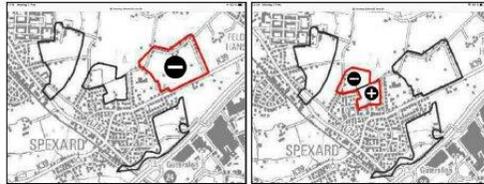
Zwergfledermaus im Umfeld von ASB-008 auf.



GT ASB_004_ASB: Streichung

GT ASB 005: Rücknahmen nördlicher Teilfläche

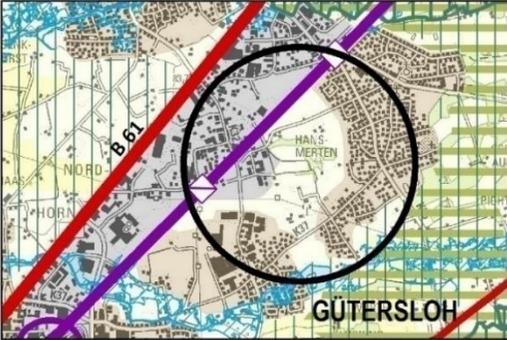
Festlegungen die Einstufung als Regionaler Grünzug.

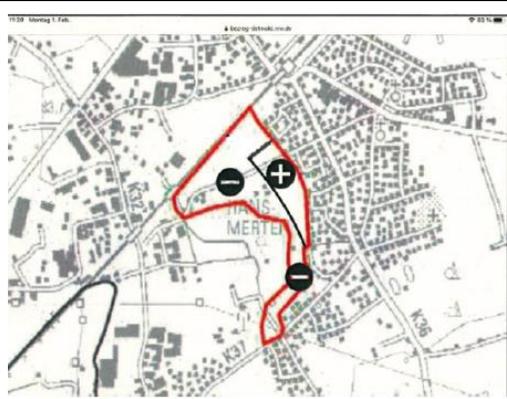


GT ASB_004_ASB: Streichung

GT ASB 005: Rücknahmen nördlicher Teilfläche

Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen und betroffenen freiräumlichen Belange, wie Klimaschutz, Kaltluftleitbahnen, thermische Ausgleichsräume, Biotop- und Artenschutz, Biotopverbund und Lärmschutz angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Eine angemessene Berücksichtigung und planerische Bewältigung der im Rahmen der Umweltprüfung für diesen Standort voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter schutzwürdige- und klimarelevante Böden, klimatischer und lufthygienischer Ausgleich kann auf den nachfolgenden Ebenen der Fach- und Bauleitplanung sowie im Rahmen der Zulassungsverfahren erfolgen. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener

	<p>regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Umweltprüfung sowie zu ID 5456 verwiesen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6115</p>			
<p>GT_Güt_ASB_010: <u>Forderung:</u> Bis auf den nordöstlichen Teil entlang der vorhandenen Wohnbebauung Rücknahme der ASB-Festlegung (ASB-010). Für die zurückgenommene ASB-Festlegung sollte eine Darstellung als Regionaler Grünzug (vgl. E.2.2.4) und BSN (vgl. E.2.2.2/BSN "GLB Hansmertensweg") erfolgen. Bei einer Bebauung entlang der vorhandenen Wohnbebauung ist auf einen ausreichenden Abstand zum GLB "Hansmertensweg" zu achten</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Es erfolgt eine Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumdarstellung. Im Übrigen wird auf die Ausführung zu ID 5426 verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken bleiben aufrechterhalten, da eine ausreichende Sicherung der Freiraumfunktionen als Regionaler Grünzug nicht erfolgt (s. dazu die Begründung in der Stellungnahme)</p>	 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Mit Blick auf die betroffenen Freiraumbelange erfolgt eine deutliche Rücknahme der zeichnerischen ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung entsprechend der nachfolgenden kartographischen Darstellung.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil</p>



Begründung:

Das Plangebiet liegt laut Umweltbericht im Zentrum von regional bedeutsamen Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Weiterhin liegt das Plangebiet innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung sowie im Kernbereich von Kaltluftleitbahnen mit überörtlicher Bedeutung. Vorhandene Grünbereiche besitzen höchste thermische Ausgleichsfunktion.

In der Stadtklimauntersuchung für die Stadt Gütersloh von 2002 wird ausdrücklich auf die Bedeutung des regionalen Windes aus östlicher bis südöstlicher Richtung hingewiesen (vgl. Ausschnitt Karte 8.2, oberer schwarzer Pfeil). Zu den wichtigen Planungsempfehlungen, wie sie in einigen für die Stadt Gütersloh erstellten Berichten und Gutachten (z. B. die o. g.

Gütersloh und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

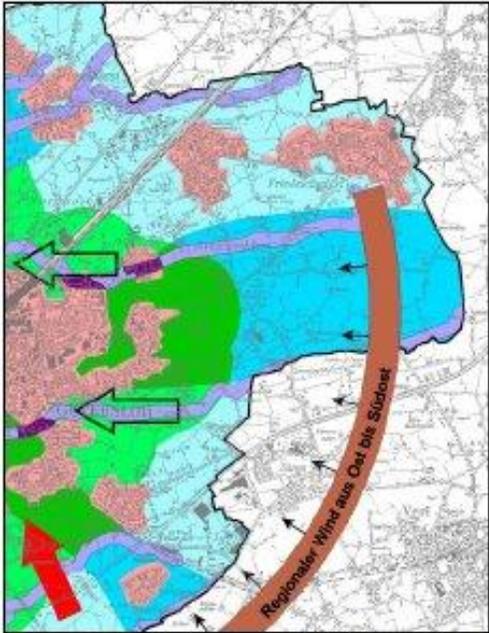
Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimaschutz, Kaltluftleitbahn **[weitere Punkte]**) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) **[Klimaschutz]** wird

<p>Stadt-klimauntersuchung, das integrierte Klimaschutz-konzept, der Bericht zur Anpassung an den Klimawandel oder das Flechtengutachten) gegeben wurden, gehören der Erhalt und die Entwicklung von Grün- und Frischluftschneisen sowie von Kaltluftentstehungsgebieten und der Erhalt der die Stadt Gütersloh betreffenden Kaltluftleitbahnen. Eine solche Grünschneise & Kaltluftleitbahn Avenwedder See / Hans-merten ist auch deshalb erhaltenswert, weil bereits weitere Verdichtungen in diesem Stadtteil durchgeführt worden sind, die sich klimatisch negativ auswirken; Beispiele sind die Wohnbebauung an der Nordhorner Straße, an der Breslauer Straße oder auch die gewerbliche Entwicklung entlang der Osnabrücker Landstraße. Weiterhin führt die oben aufgeführte ASB-Darstellung bei Umsetzung einer zukünftigen Bebauung zu einem erheblichen Eingriff in den Landschaftsraum. Das muss weitgehend vermieden bzw. deutlich abgemildert werden, insbesondere auch weil dieser Bereich zu den bisher noch weitgehend unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen in der Stadt Gütersloh gehört. Zudem liegen innerhalb des Plangebietes laut Umweltbericht § 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG-NW-Biotop und sonstige schutzwürdige Biotop mit lokaler Bedeutung. Das Arteninventar weist gemäß Umweltbericht als Vogelarten die Feldlerche, den Kuckuck, den</p>			<p>ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Biotop nach § 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG-NW-Biotop</p> <p>Entsprechend der Stellungnahme erfolgt zudem eine regionalplanerische Sicherung der Waldbereich im Norden der Teilfläche.</p> <p>Auf Grund der klar und eindeutig abzugrenzenden Siedlungsbereiche sieht die Regionalplanungsbehörde in diesem Teilraum nicht die Gefahr, dass regionalplanerisch unerwünschte bandartige Strukturen entstehen oder weiter verfestigt werden, bzw. weiter zusammenwachsen können. Innerhalb des Teilraums liegt zudem keine Splitter- und Streusiedlung, die mit Blick auf ein regionalplanerisch unerwünschtes Zusammenwachsen von Siedlungsstrukturen die Festlegung eines regionalen Grünzugs rechtfertigen würde.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Flächen, die eine besonders hohe ökologische Wertigkeit und Funktion</p>
---	--	--	---

<p>Waldlaubsänger, die Turteltaube und den Kiebitz im Umfeld auf. Im Plangebiet wurden Erdkröte, Teichfrosch, Teichmolch und Bergmolch in einer städtischen Amhibienerfassung und Zauneidechse in einer städtischen Reptilienerfassung gefunden. 4% des Plangebietes führen zur Inanspruchnahme von Waldflächen, wobei Gütersloh zu den extrem waldarmen Gebieten gehört. Weiterhin grenzt das Plangebiet direkt an ein kulturlandschaftsprägendes Bauwerk an, welches durch das Plangebiet komplett umbaut würde.</p>			<p>besitzen, bereits im Entwurf des Regionalplans OWL als Waldbereiche festgelegt worden sind.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4. wird verwiesen.</p>
--	--	--	--

 <p>Abb. aus Stadtkilauntersuchung, Ausschnitt Karte 8,2</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6116</p>			

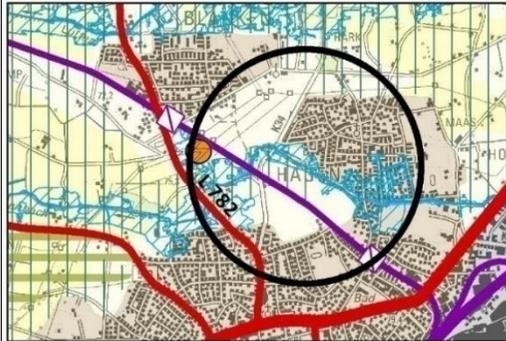
GT_Güt_ASB_017

Forderung:

Vollständige Rücknahme der ASB-Festlegung (ASB-017). Stattdessen Einstufung wie in der alten Regionalplanfestlegung (Schienenweg, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche).

Begründung:

Das Plangebiet gehört laut Umweltbericht zu den unzerschnittenen verkehrssarmen Räumen in Gütersloh. Zudem liegt es innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung sowie im Randbereich von regional bedeutsamen Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Nach der Stadtklimauntersuchung für die Stadt Gütersloh von 2002 wird das Gebiet der Rubrik "Stadtnaher Bereich mit guter Durchlüftung" zugeordnet und enthält zudem noch eine Bachniederung mit Leitbahncharakter. Im Masterplan Grün + Freiraum der Stadt Gütersloh (vgl. unten, Ausschnitt Karte Masterplan Grün + Freiraum) ist in diesem Plangebiet die Grünspange Nord als Verbindung zum Landschaftspark Blankenhagen verortet. Auf eine Überbauung in diesem Stadtbereich muss verzichtet werden, damit kein vollständiger Lückenschluss in diesem Gebiet mit negativen Folgen für Stadtklima und Lufthygiene stattfindet.



Der Anregung wird entsprochen. Es erfolgt eine Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumdarstellung. Im Übrigen wird auf die Ausführung zu ID 5454 verwiesen.

Die Bedenken bleiben aufrechterhalten, da eine ausreichende Sicherung der Freiraumfunktionen als BSLE (s. dazu die Begründung in der Stellungnahme)

Der Anregung zur Rücknahme des ASB zugunsten einer Freiraumfestlegung wird entsprochen.

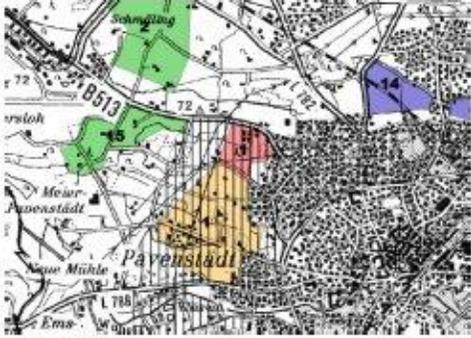
Mit Blick auf die Rücknahme der siedlungsräumlichen Festlegung wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Außerdem sind nach der Planzeichendefinition bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, zu übernehmen.

Die Abgrenzung der BSLE erfolgte auf der Basis folgender fachlicher Grundlagen:
 → vorhandene und geplante Landschaftsschutzgebiete
 → Flächen der Biotopverbundstufe II
 → Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher Bedeutung

			<p>→ bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche aus der Fachsicht Landschaftskultur → Waldflächen (nach ATKIS, ab einer Flächengröße von 2 ha) → stehende Gewässer (nach ATKIS, ab einer Flächengröße von 2 ha) → Gunsträume der Nah- und Feierabenderholung ab 3 ha → Gunsträume der Erholung ab 2 km² → bestehende oder geplante Abgrabungsbereiche mit der Folgenutzung "landschaftsorientierte Erholung" Diese Bereiche wurden zusammengefasst und im Regionalplan ab einer Flächengröße von 10 ha dargestellt.</p> <p>Aufgrund dieser Methodik erfolgt die Festlegung der BSLE nach einem für den gesamten Planungsraum einheitlich und nachvollziehbaren Maßstab. Unbeschadet der Tatsache, dass die genannte Fläche entsprechend dieser Methodik nicht mehr als BSLE im Regionalplanentwurf OWL festgelegt ist, kann sie entsprechend auf den nachfolgenden Ebenen gesichert werden.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6117			
GT_Güt_ASB_019 <u>Forderung:</u> Bis auf den südlich und südöstlichen Teil	Der Anregung wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den		Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten

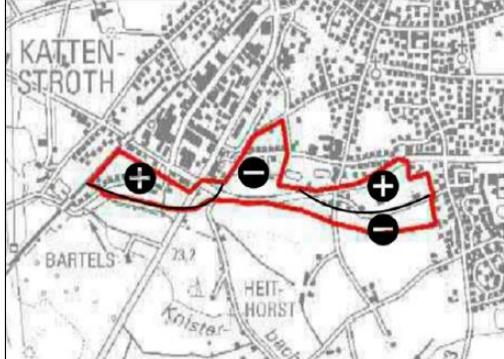
<p>entlang der vorhandenen Wohnbebauung Rücknahme der ASB-Festlegung (ASB-019). Für die zurückgenommene ASB-Festlegung die Einstufung wie in der alten Regionalplanung.</p> <p><u>Begründung:</u> Das Plangebiet führt laut Umweltbericht zu ca. 50% zur Flächeninanspruchnahme in unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen. Zudem liegt es im Randbereich von regional bedeutsamen Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. In der Stadtklimauntersuchung für die Stadt Gütersloh von 2002 wird ganz besonders auf den für die Stadt bedeutsamen überregionalen Wind aus südwestlicher Richtung hingewiesen. In den Planungsempfehlungen sagt die Stadtklimauntersuchung deshalb für das betroffene Stadtgebiet aus, dass der Freilandcharakter erhalten werden muss, um die Kaltluftzufuhr aus südwestlicher und westlicher Richtung zu erhalten. Danach widersprechen im nördlichen Teilbereich des Plangebietes Bebauungsplanungen den Vorgaben der Klimaanalyse (vgl. unten Karte 3, stadtklimatische Planungsempfehlungen, rötliche Farbe), und für den südlichen Teilbereich</p> <p>(vgl. Karte 3, gelbliche Farbe) sind Bebauungsplanungen nur schwer mit den Vorgaben der Klimaanalyse vereinbar.</p>	<p>Ortsteils Pavenstädt und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sowie andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Dies gilt auch für die mögliche Betroffenheit des Biotop- und Artenschutzes, des Grundwasserkörpers, des klimatischen und lufthygienischen Ausgleichs und des Waldes.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F24 (Wald im Siedlungsbereich), F38</p>		<p>Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	---	--	--

<p>Somit ist es aus stadtklimatischen und lufthygienischen Kriterien notwendig, die Flächenanteile für Bebauungsplanungen in einem angemessenen Umfang zu reduzieren, besonders auch weil in diesem Stadtgebiet in den letzten Jahren bereits zahlreiche bauliche Entwicklungen stattgefunden haben.</p>  <p>Abb.: Stadtklimauntersuchung, Ausschnitt Karte 3</p>	<p>(wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6118</p>			

GT_Güt_ASB_024:

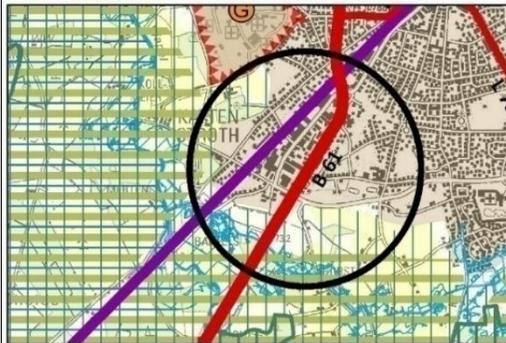
Forderung:

Teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung (ASB-024). Stattdessen für zurückgenommene ASB-Festlegungen die Einstufung als Regionaler Grünzug.



Begründung:

Eine Flächeninanspruchnahme im Plangebiet betrifft laut Umweltbericht zu 35 % schutzwürdige, klimarelevante Böden mit höchster Funktionserfüllung. Zudem befindet sich das Plangebiet im Randbereich von regional bedeutsamen Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage. Vorhandene Grünbereiche besitzen höchste thermische Ausgleichsfunktion. In der Stadtklimauntersuchung für die Stadt Gütersloh von 2002 wird ganz besonders auf den überregionalen Wind aus südwestlicher Richtung hingewiesen (vgl. unten Karte 8.2). In den Planungsempfehlungen fordert die



Der Anregung wird teilweise entsprochen. Es erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumdarstellung.

Der verbleibende ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den vorhandenen Siedlungsbereich in Gütersloh und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit und schutzwürdige- und klimarelevanten Böden, sowie andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen,

Die Bedenken bleiben aufrechterhalten, da die ASB Rücknahme völlig unzureichend ist und keine Sicherung der Freiraumfunktionen als Regionaler Grünzug erfolgt ist (s. dazu die Begründung in der Stellungnahme)

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu den Themenfeld zusätzliche Freiraumsicherung durch die Festsetzung eines regionalen Grünzuges wird im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag sowie die nachfolgenden Erläuterungen verwiesen.

Auf Grund der klar und eindeutig abzugrenzenden Siedlungsbereiche sieht die Regionalplanungsbehörde in diesem Teilraum nicht die Gefahr, dass regionalplanerisch unerwünschte bandartige Strukturen entstehen oder weiter verfestigt werden, bzw. weiter zusammenwachsen können. Innerhalb des Teilraums liegt zudem keine Splitter- und Streusiedlung, die mit Blick auf ein regionalplanerisch unerwünschtes Zusammenwachsen von Siedlungsstrukturen die Festlegung eines regionalen Grünzuges rechtfertigen würde.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Flächen, die eine besonders hohe ökologische Wertigkeit und Funktion besitzen, bereits im Entwurf des Regionalplans OWL als Überschwemmungs- und Waldbereiche

<p>Stadtklimauntersuchung deshalb den Erhalt des Freilandcharakters für diesen Stadtbereich (vgl. unten Karte 6, senkrechte Strichelung) und somit auch für dieses Plangebiet, um die Frischluftzufuhr für die Stadt aus südwestlicher bis westlicher Richtung langfristig zu sichern. Ein solcher Frischluft- & Grünkorridor Kattenstroth (vgl. unten Karte 8.2, rote Pfeile) ist auch deshalb unbedingt erhaltenswert, weil bereits weitere innerstädtische Verdichtungen in diesem Stadtteil vorgesehen sind oder stattgefunden haben, die sich klimatisch negativ auswirken; Beispiele sind die Wohnbebauung am Orionweg mit kompletter Überplanung einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche und die teilweise Wohnbebauung an der ursprünglich als Südpark vorgesehenen Fläche im Bereich Südring / Kattenstrother Weg.</p>	<p>den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dieses gilt auch für die mögliche Betroffenheit des Biotop- und Artenschutzes, des Grundwasserkörpers, der Landschaft, des klimatischen und lufthygienischen Ausgleichs, der Kultur- und sonstigen Sachgüter und des Waldes. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F24 (Wald im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung und auf die Ausführung zu ID 5444 verwiesen.</p>		<p>sowie die landwirtschaftlichen Kernräume festgelegt worden sind.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4. wird verwiesen.</p>
---	---	--	---

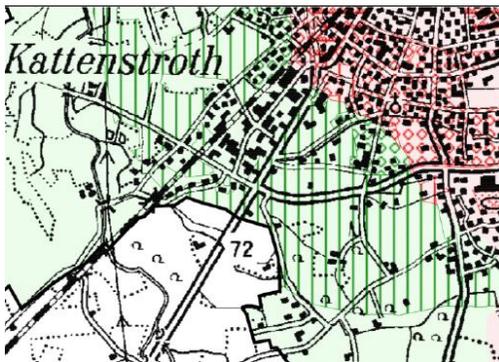
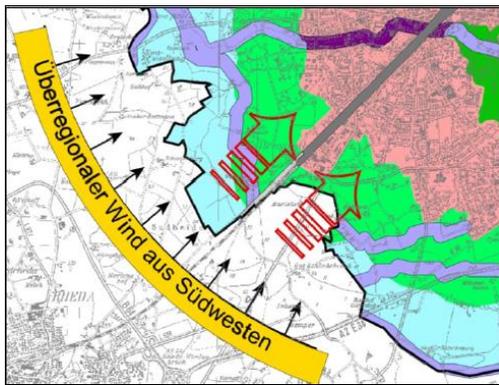


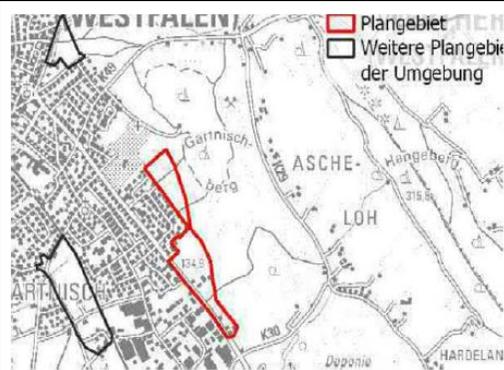
Abb: Stadtklimauntersuchung, Ausschnitt Karte 8.2 (li), Karte g (re)

Weiterhin führt die oben aufgeführte ASB-Darstellung bei Umsetzung einer zukünftigen Bebauung zu einem erheblichen Eingriff in den Landschaftsraum. Das muss weitgehend vermieden bzw. deutlich abgemildert werden, insbesondere auch weil dieser Bereich zu den bisher noch weitgehend unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen

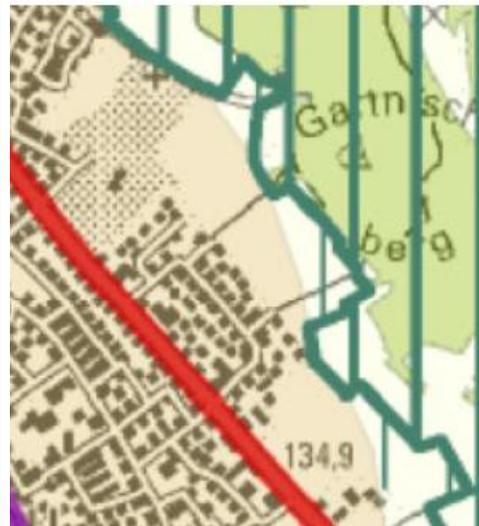
<p>in der Stadt Gütersloh gehört. Ergänzend kommt dem Plangebiet noch eine wichtige Freiraum- bzw. Biotopverbundfunktion zu, z. B. für Offenlandarten. Das Arteninventar weist gemäß Umweltbericht die Zauneidechse und den Kiebitz und gemäß einer städtischen Feldvogelerfassung (Daten 2015-2019) den Kiebitz und die Goldammer auf. Abschließend wird noch auf die hohe Erholungsfunktion der südlich und südwestlich des Stadtrings Kattenstroth gelegenen Flächen hingewiesen, insbesondere für die Naherholung wie Spaziergehen, Joggen, Radfahren, Inliner-Fahren.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6119</p>			
<p><u>Stadt Halle/W.</u> GT_Hal_ASB_001</p> <p><u>Forderung:</u> Gegen die ASB-Fläche bestehen wasserwirtschaftliche Bedenken.</p> <p><u>Begründung:</u> Gegen die ASB-Darstellung bestehen Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung von</p>	 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p>		<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>einem zu schützenden Grundwasserkörper, die für die langfristige Trinkwasserversorgung von Halle von Bedeutung ist (s. dazu im Detail unten unter E.2.2.5). Die Auswirkungen sollten bereits auf Regionalplanebene überprüft und bei der Festlegung von Siedlungsbereichen berücksichtigt werden (betrifft auch das Gebiet GT-Hal_GIB_002). Insofern wird der Bewertung der Umweltprüfung zum ASB 001 unter Ziffer 2.11 des Prüfbogens widersprochen.</p>	<p>Es erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumdarstellung. Der verbleibende ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den vorhandenen Siedlungsbereich in Halle-Künsebeck und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft, sowie andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dieses gilt auch für die mögliche Betroffenheit des Biotop- und Artenschutzes, des Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, Wasserschutzgebiete und Heilquellen-Schutzgebiete, schutzwürdige- und klimarelevanten Böden, des Grundwasserkörpers, des klimatischen und lufthygienischen Ausgleichs, der</p>		
--	--	--	--

	<p>Kultur- und sonstigen Sachgüter und des Waldes. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F24 (Wald im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung und auf die Ausführung zu ID 4313 verwiesen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6120</p>			
<p>GT_HaI_ASB_003 "ASB Gartnischberg" <u>Forderung:</u> ASB-Darstellung streichen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der angesprochene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den vorhandenen Siedlungsbereich in Halle-Gartnisch und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen des Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit sowie anderer freiräumlicher Funktionen, können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.



Dies gilt auch für die mögliche Betroffenheit des FFH-Gebiets und des Naturschutzgebiets, des Biotop- und Artenschutzes, Wasserschutzgebiete und Heilquellen-Schutzgebiete, schutzwürdigen- und klimarelevanten Böden, des Grundwasserkörpers, der Landschaft und der Kultur- und sonstigen Sachgüter.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und

Begründung:

Mit den geplanten Siedlungsbereichen würde die Bebauung der Stadt Halle bis

<p>unmittelbar an die Grenze des NSG Gartnischberg, zugleich FFH-Gebiet DE-4017-301 "Östlicher Teutoburger Wald" heranrücken. Die herausragende Bedeutung dieser Schutzgebiete für den Biotopverbund und die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit dokumentieren die Biotopverbunddokumente zu den Verbundflächen VB-DT-GT-3915-00 "Laubwälder des Teutoburger Waldes und entlang des Osning" sowie VB-DT-GT-3916-0013 "Kalkäcker bei Steinhagen". Die geplante ASB-Darstellung bis an die Schutzgebietsgrenzen würde zu Beeinträchtigungen und Störungen des Schutzgebietes führen (u.a. Lärm-, Lichtemissionen, Eintrag von Schad-, Nährstoffen/Müll/Abfälle).</p> <p>Dem Ergebnis der Umweltprüfung, nachdem durch das geplante ASB nur beim Schutzgut "Menschen/Wohnen" erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, wird entschieden widersprochen. Durch das ASB werden schutzwürdige Böden und zwar für die Funktion "Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte" unwiederbringlich zerstört. Dieses stellt eine erhebliche Umweltauswirkung dar, da gerade diesen Böden im Hinblick auf die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Biodiversität eine herausragende Bedeutung zukommt. Eine Verlagerung der Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets bzw. der Schutzgebiete, so wie in der Umweltprüfung und auch</p>	<p>F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung und der FFH-Vorprüfung verwiesen.</p>		
---	---	--	--

<p>FFH-Vorprüfung vorgesehen, lehnen wir ab. Die entstehenden Konflikte mit den Gebietsschutz sind offensichtlich und vermeidbar, da der ASB-Bereich zu Abdeckung des ASB-Bedarfs für die Stadt Halle nicht erforderlich ist.</p> <p>Die Naturschutzverbände fordern aus den genannten Gründen eine Streichung des ASB "Gartnischberg". Eine Arrondierung der bestehenden Bebauung ist allenfalls für die wenigen Flächen außerhalb der bestehenden Grenzen des Landschaftsschutzgebietes naturschutzverträglich denkbar (s. Abb.).</p>  <p><i>Das Plangebiet wird überlagert von Schutzgebiets- und Biotopverbundflächen. (Quelle: LANUV NRW)</i></p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6121</p>			

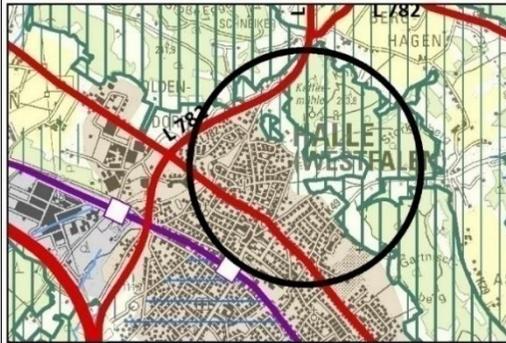
GT_Hal_ASB_013

Forderung:

Das ASB soll gestrichen werden.

Begründung:

Das ASB überplant einen Bereich mit hoch schutzwürdigen Böden. Die Böden haben eine besondere Bedeutung für die Funktion "Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte". Die unwiederbringliche Zerstörung solcher Standorte stellt eine erhebliche Umweltauswirkung dar, da gerade diesen Böden im Hinblick auf die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Biodiversität eine herausragende Bedeutung zukommt. In der Umweltprüfung wird dieser Aspekt nicht angemessen berücksichtigt. Es wird bezweifelt, dass der in den Siedlungsbereich hineinführende Freiraum keine klimatische Funktion hat, so wie in dem SUP-Prüfbogen behauptet ("im Plangebiet nicht vorhanden").

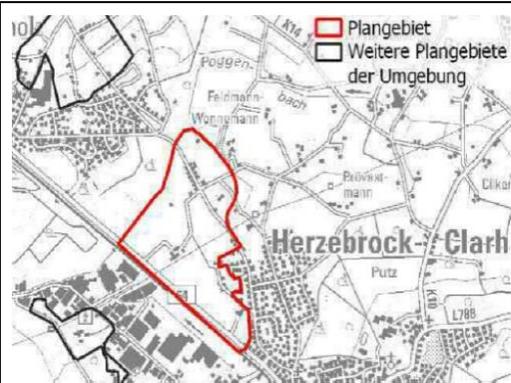


Der Anregung wird teilweise entsprochen. Es erfolgt eine Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumdarstellung. Im Übrigen wird auf die Ausführung zu ID 4310 verwiesen.

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6122			
<p><u>Herzebrock-Clarholz</u> GT_HeC_ASB_ASB_005</p> <p><u>Forderung:</u> Rücknahme der ASB im östlichen Teilbereich</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der angesprochene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den vorhandenen Siedlungsbereich in Herzebrock-Clarholz und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige- und klimarelevante Böden, Landschaft, sowie andere freiräumliche Funktionen, können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



Der dargestellte Grünzug östlich von Clarholz wird durch den westlichen Teil der ASB-Darstellung zu stark eingeeengt. Die ASB-Darstellung sollte im Westen auf den Bereich der Straße "Dieksheide" um ca. 200 m zurückgenommen werden. Die Darstellung des Regionalen Grünzugs sollte entsprechend verbreitert werden. Diese Anregung erfolgt mit der Zielsetzung für den im Bereich Regionalen Grünzug liegenden Biotopverbund VB-DT-GT-4015-0014 Wälder um Clarholz und die darin enthaltene Biotopkasterfläche BK-4015-047 "Altholzreiche Laubmischwälder im Feldbusch" eine erforderliche Pufferzone zu erhalten

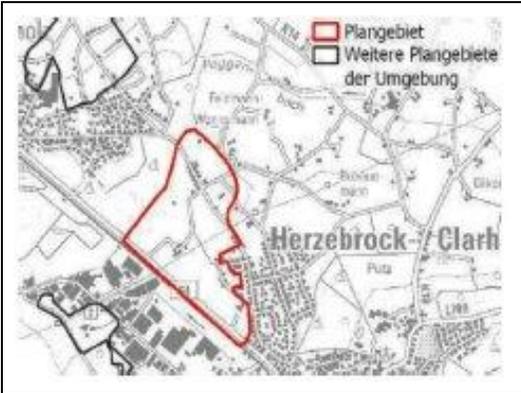
angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

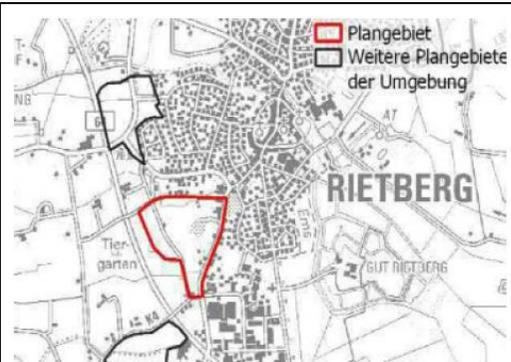
Dieses gilt auch für die mögliche Betroffenheit des Biotop- und Artenschutzes, des Grundwasserkörpers, des Waldes, der Landschaft und der Kultur- und sonstigen Sachgüter.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F24 (Wald im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

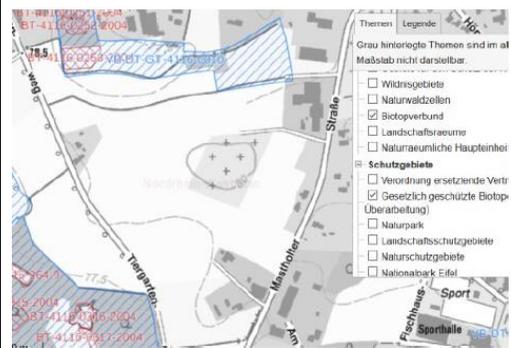
Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung und der FFH-Vorprüfung verwiesen.

			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6123			
<p>GT_Rie_ASB_007</p> <p><u>Forderung:</u></p> <p>Streichung der 28,1 ha großen ASB-Darstellung</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB der Stadt Rietberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, Biotop- und Artenschutz und schutzwürdige- und klimarelevante Böden sowie andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Dieses gilt auch für die mögliche Betroffenheit des Biotop- und Artenschutzes, des Grundwasserkörpers, des klimatischen und lufthygienischen Ausgleichs, Landschaft und Kultur- und sonstigen Sachgüter.



Die Abbildung rechts zeigt die Flächen des Biotopverbundes im Plangebiet

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

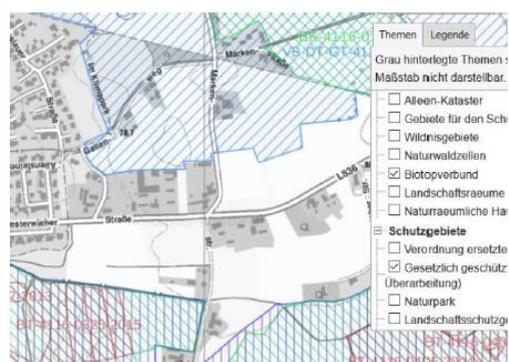
Begründung:

Innerhalb des Planungsgebietes liegen im nördlichen Bereich die Biotopverbundfläche VB-DT-GT-4116-0010 "Grünlandreiche Kulturlandschaft am Lannertbach südwestlich Rietberg", die eine grünlandgeprägte, strukturreiche Kulturlandschaft am Lannertbach

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

<p>zwischen dem Bokeler-Mastholter Hauptkanal im Süden und der Bokeler Str. (L 836) zwischen Bokel und Rietberg im Norden umfasst. Im Biotopverbunddokument wird auf die Bedeutung u.a. für typische Arten der Kulturlandschaft, z. B. Schleiereule, Nachtigall, Mehl- und Rauchschnalbe, sowie für den Ortsrand Rietbergs ("Im Rünenbrink") hingewiesen sowie auf einen vorkommenden Feuchtgrünland-Feuchtbrachebiotopkomplex. Letzterer Bereich ist der nördliche Bereich des Plangebietes. Hier liegen im Plangebiet ein gesetzlich geschütztes Biotop (BT-4116-0253-2004) mit Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen". Der westliche Teil des ASB-Bereiches grenzt unmittelbar an die Biotopverbundfläche VB-DT-GT-4116-0010 "Grünlandreiche Kulturlandschaft am Lannertbach südwestlich Rietberg" an. In diesem angrenzenden Biotopkomplex liegen mehrere gesetzliche geschützte Biotope (Stillgewässer, Röhrichte, Sumpfl-, Moor-, Bruchwälder"). Von negativen Auswirkungen durch Beeinträchtigungen und Störungen (u.a. Lärm-, Lichtemissionen, Eintrag von Schad-, Nährstoffen/Müll/Abfälle) sowie durch Veränderungen des Wasserhaushalts ist auszugehen. Der Umweltbericht kommt für die geplante ASB-Darstellung zu einer negativen Wertung, da erhebliche Umweltauswirkungen für drei</p>			
--	--	--	--

<p>Schutzgüter/Kriterien festgestellt werden: Wohnen, Gesetzlich geschützte Biotope, schutzwürdige Böden/klimarelevante Böden. Negative Auswirkungen sind u.E auch für das Kriterium 2.09 "Biotopverbund/zielartenbezogener Biotopverbund" für beide oben genannten Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung zu erwarten.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6124</p>			
<p>GT_Rie_ASB_016</p> <p><u>Forderung:</u></p> <p>Die ASB-Darstellung im Umfang von 17,4 ha soll gestrichen werden.</p> 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB der Stadt Rietberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf Biotop- und Artenschutz einschließlich dem Aspekt verfahrenskritischer und planungsrelevanter Arten und das Schutzgut Landschaft sowie andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen,</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



Die Abbildung rechts zeigt die Flächen des Biotopverbundes im Plangebiet

Begründung:

Das Plangebiet gehört zu den wenigen Fällen, in denen in der Umweltprüfung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf verfahrenskritische Arten (Bekassine, Uferschnepfe) festgestellt werden. Für das Plangebiet werden noch der Steinkauz und weitere schutzbedürftige Arten im Umfeld (u.a. Steinkauz, Weißstorch, Feldschwirl, Kiebitz) in dem SUP-Prüfbogen genannt.

Nach den uns vorliegenden Daten kommen folgende Arten im Plangebiet bzw. seinem Umfeld vor: Steinkauz (RL3): Brutvorkommen (Plangebiet), Kiebitz (RL2): Brutvorkommen ca. 130 Meter vom Plangebiet entfernt, Großer Brachvogel (RL3): Brutvorkommen, Uferschnepfe (RL1): Brutvorkommen, Steinkauz (RL3) Brutvorkommen (alle Umfeld).

Anmerkung: die Bekassine ist seit 2010

den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dies gilt auch für die mögliche Betroffenheit des Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, Biotop- und Artenschutzes (einschließlich FFH- und Vogelschutzgebiete), des Grundwasserkörpers und von Kultur- und sonstigen Sachgütern.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

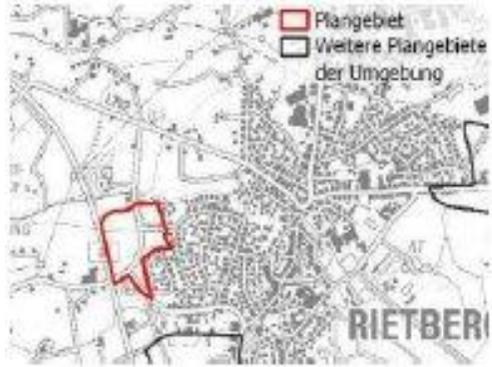
Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung und der FFH-Vorprüfung verwiesen.

als Brutvogelart in Rietberg ausgestorben!
Ferner sind Vorkommen bekannt von
Feldschwirl, Zwergfledermaus,
Schwarzkehlchen. Aufgrund des hohen
Stellenwertes, dem der Artenschutz
aufgrund der Zielsetzungen zum Schutz
der Biodiversität auch in der
Regionalplanung zukommen muss, hätte
diese "rot" bewerte ASB-Fläche nicht in
den Planentwurf aufgenommen werden
dürfen.

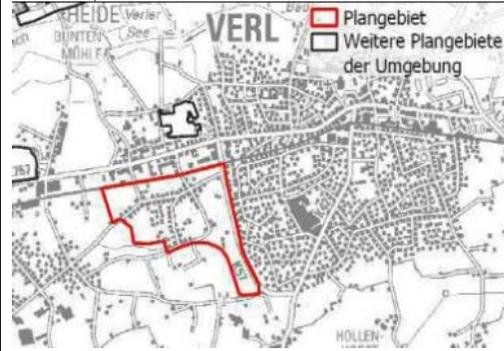
Im Plangebiet liegen Bereiche mit Nass-
Feuchtgrünland sowie Kleingewässer.
Das Gebiet hat eine herausragende
Bedeutung für Landschaftsbild, bei dem
Biodiversität und grüne Infrastruktur
gegeben sind. Pufferzonen für NSG sind
nicht eingeplant. Die Rinderweiden
haben zunehmend Seltenheitswert und
sind wichtig für den Insektenschutz.
Der Bewertung in der Umweltprüfung zu
den Auswirkungen auf das Kriterium 2.09
"Biotopverbund/zielartenbezogener
Biotopverbund", nachdem erhebliche
Umweltauswirkungen nicht vorliegen,
wird widersprochen. Die Feststellung,
dass die Betroffenheit der innerhalb des
Plangebiets liegenden Flächen mit
besondere Bedeutung auf der
nachfolgenden Ebene abschließend zu
beurteilen ist, ist im vorliegenden Fall
angesichts der herausragenden
Bedeutung dieser Biotopverbundflächen
für den Artenschutz nicht zu vertreten.
Flächen des Biotopverbundes VB-DT-GT-
4116-0020 "Strukturreiche

<p>Kulturlandschafts-komplexe um Westerwiehe" nehmen den Planbereich nördlich der L 836 zu großen Teilen ein und werden auf einer Fläche von ca. 7 ha großflächig zerstört, angrenzende Flächen werden erheblich beeinträchtigt. Südlich grenzt das Plangebiet unmittelbar an die Rietberger Emsniederung an, also an das Vogelschutzgebiet, zugleich NSG, Gebiet für den Schutz der Natur (LEP) und Biotopverbundfläche VB-DT-GT-4116-0019 "Rietberger Emsniederung" mit der Bewertung: herausragende Bedeutung (Kernbereiche und weitere herausragende Funktionsbereiche des Biotopverbundes NRW). Ein größerer Komplex von gesetzlich geschützten Biotopen mit Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen" grenzt unmittelbar an die Plangebietsgrenze an. Eine Verlagerung der Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebiets bzw. der Schutzgebiete, so wie in der Umweltprüfung und auch FFH-Vorprüfung vorgesehen, lehnen wir ab. Die entstehenden Konflikte mit den Gebietsschutz sind offensichtlich und vermeidbar, da der ASB-Bereich zu Abdeckung des ASB-Bedarfs für die Stadt Rietberg nicht erforderlich ist.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle		ID: 6125
<p>GT_Rie_ASB_021</p> <p><u>Forderung:</u></p> <p>Die ASB-Darstellung im Umfang von 17,8 ha soll gestrichen werden.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>30% des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme schutzwürdiger und klimarelevanter Böden mit höchster Funktionserfüllung. Es handelt sich um <u>Böden mit Biotopotential für Extremstandorte (Moorböden)</u>, die der Kohlenstoff-speicherung und als CO₂-Senke dienen und somit eine herausragende Bedeutung für den Klimaschutz haben (höchste Bewertungsklasse). Im Plangebiet kommt es zu Konflikten mit planungsrelevanten Arten. In der Umweltprüfung wird für das Plangebiet der Kiebitz genannt. Nach den uns vorliegenden Daten kommt der Kiebitz (RL2) mit 2 -5 Brutpaare 2015 bis 2019 und 1 Brutpaar 2016 (Umfeld) vor. Die in der Wertung im Umweltbericht negativ ("rot") bewertete ASB-Darstellung soll aus den Planentwurf gestrichen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB der Stadt Rietberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, schutzwürdige- und klimarelevante Böden, sowie andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dies gilt auch für die mögliche Betroffenheit des Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, Biotop- und Artenschutz (einschließlich FFH- und Vogelschutzgebiete und dem Aspekt verfahrenskritischer und planungsrelevanter Arten), des Oberflächenwasserkörpers und des Grundwasserkörpers, Schutzgut</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Landschaft und von Kultur- und sonstigen Sachgütern.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6126</p>			
<p><u>Stadt Verl</u></p> <p>ASB_Verl_ASB_003 Verl-West</p> <p><u>Forderung:</u></p> <p>Streichung des ASB Verl 003 (Größe</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB der Stadt Verl und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie</p>	<p>Bedenken bleiben aufrechterhalten. Die Bedenken, dass die geplante ASB-darstellung mit der Sicherung der in der Stellungnahme angeführten hohen, teilweise sehr hohen Freiraumfunktionen (u.a. Vorkommen seltener schutzbedürftiger Artvorkommen, Vorkommen von (Feucht-</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

50,3ha)



Die Abbildung rechts zeigt die Flächen des Biotopverbundes im Bereich des Plangebietes

Begründung:

Der ASB Verl 003 wird in der Umweltprüfung negativ bewertet. Erhebliche Umweltauswirkungen werden zum Artenschutz / "verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten" und zum Gebietschutz/ gesetzlich geschützte Biotope ermittelt.

Die gegen die Planung stehenden Gründe des Biotop- und Artenschutzes sind

siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Darüber hinaus weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass es innerhalb des neu festgelegten ASB bereits Siedlungsansätze gibt, die große Teile des Bereichs baulich vorprägen.

Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf Biotop- und Artenschutz einschließlich dem Aspekt verfahrenskritischer und planungsrelevanter Arten sowie andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Dies gilt auch für die mögliche Betroffenheit des Biotop- und Artenschutzes (einschließlich dem Aspekt verfahrenskritischer und planungsrelevanter Arten), des Grundwasserkörpers, schutzwürdige- und klimarelevante Böden, Schutzgut Landschaft und von Kultur- und sonstigen Sachgütern.

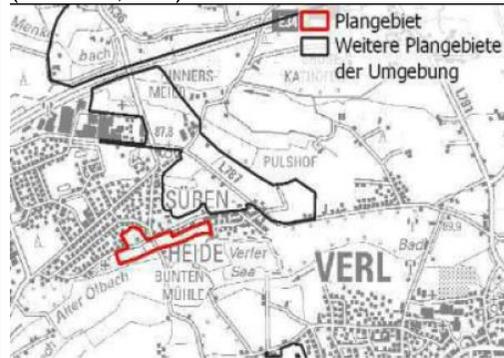
Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden

)Grünlandkomplexen) nicht zu vereinbaren ist, werden nicht ausgeräumt. Die Voraussetzungen für die Beeinträchtigung/Inanspruchnahme von GSN-Flächen ist angesichts der fehlenden Alternativlosigkeit nicht gegeben

<p>schwerwiegend, wenn nach der Umweltprüfung im Umfeld ein Vorkommen einer verfahrenskritischen Art (Uferschnepfe) und im Plangebiet das Vorkommen des Kiebitz festgestellt wird. Nach den Daten der Biologischen Station Gütersloh-Bielefeld weist das Plangebiet und Umfeld folgende Vorkommen auf: Steinkauz (RL3): Brutvorkommen 2017 + 2020 (Plangebiet), Steinkauz (RL3): Brutvorkommen 2020, Kiebitz (RL2): Brutvorkommen 2015, 2016 ; Girlitz (RL2): Brutzeitbeobachtung 2019 (alle Umfeld). Daraus ergibt sich eine sehr hohe Empfindlichkeit auch des unmittelbaren Umfeldes, zu dem das geplante Baugebiet keine ausreichenden Abstände einhält, Pufferflächen sind zwingend nötig.</p> <p>An die Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung VB-DT-GT-4116-0034 "Kulturlandschaft um Verl" grenzt das Plangebiet im Westen und Süden unmittelbar an, im südöstlichen Bereich nimmt das Plangebiet Biotopverbundflächen unmittelbar in Anspruch. Dort wird auch eine gesetzlich geschützte Biotopfläche (Feuchtgrünland) überplant. Es handelt sich um eine reich gegliederte und vielfältige strukturierte bäuerliche Kulturlandschaft mit überwiegend Grünlandnutzung, örtlich Feuchtgrünland, hofnahes Weidegrünland und einzelne Streuobstbestände. Das Vorkommen der oben genannten Arten ist ein Indikator für die hohe Wertigkeit des</p>	<p>Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>		
---	--	--	--

<p>Raumes. Nach den Angaben zur Biotopkatasterfläche BK-4116- "Grünlandkomplex westlich von Verl" ist im Mittel- und Ostteil ein für den Raum bemerkenswerter Anteil an teils binsen- und seggenreichen Feuchtgrünlandflächen festzustellen. Im Regionalplanentwurf wird der östliche Teile der BK-Fläche von der BSN-Darstellung ausgenommen und im östlichsten Bereich erfolgt die Überplanung durch den Siedlungsbereich. Diese ist mit der Bedeutung des Gebiets in seiner Funktion für das Verbundnetz für (Feucht-)Grünlandzönosen (vgl. BK) und auch mit der Darstellung des südöstlichen und westlichen Teils des Plangebiets im LEP als Gebiets für den Schutz der Natur (GSN) nicht zu vereinbaren. Die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme von GSN-Flächen – Alternativlosigkeit, Vereinbarkeit mit der Bedeutung des Gebiets, Reduzierung auf das unbedingt erforderliche Maß (vgl. Ziel 7.2-3 LEP) - liegen in diesem Fall nicht vor, so dass das Plangebiet zumindest erheblich zu reduzieren ist.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6127			
ASB_Verl_007- Verl-Sürenheide Forderung: Streichung des ASB Verl 007	Der Anregung wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben	Bedenken bleiben unter Verweis auf die Biotopverbundfunktionen und die Bedeutung der Flächen für die	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine

(Größe 7,1 ha)



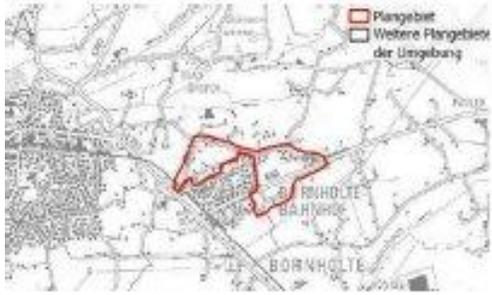
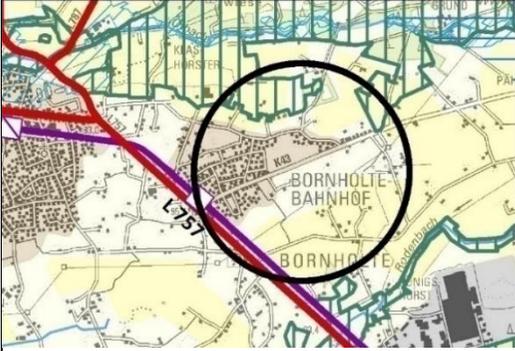
Begründung:

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an das BSN und die Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-DT-GT-4116-0025 "Ölbach und angrenzende Bereiche nördlich Verler" an. Es handelt sich um ein bedeutendes Verbundelement im Fließgewässersystem des Ölbachs und stellt einen wichtigen Biotopverbundkorridor zum Verler See dar. Der überplante Bereich liegt im Landschaftsschutzgebiet, dem hier auch eine wichtige Pufferfunktion zur angrenzenden Ölbachau zukommt. Zusammen mit der Darstellung des GIB GT_Ver_GIB_005 wird durch den östlichen Teil der ASB-Fläche einer der wenigen Freiraumverbindungen in Nord-Süd-Richtung verbaut und damit Biotopverbundfunktionen nachhaltig

regionalplanerischen Maßstab den ASB den Ortsteil Sürenheide und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Im Rahmen der Umweltprüfung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt worden. Die festgestellten Umweltauswirkungen auf Biotop- und Artenschutz einschließlich dem Aspekt verfahrenskritischer und planungsrelevanter Arten, schutzwürdiger- und klimarelevanter Böden, des Oberflächenwasserkörpers und des Grundwasserkörpers, dem Schutzgut Landschaft können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5

landschaftsbezogene Naherholung n aufrechterhalten

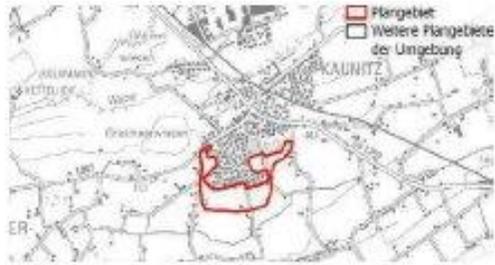
ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

<p>beeinträchtigt. Zudem wird die Attraktivität eines Naherholungsgebietes vermindert.</p>	<p>(Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F28 (Entwicklung von Fließgewässern), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6128</p>			
<p>ASB_Verl_013</p> <p><u>Forderung:</u></p> <p>Gegen das ASB Verl 013 (Größe 48 ha) bestehen Bedenken.</p>  <p><u>Begründung:</u></p>	 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den ASB des Ortsteil Bornholte und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche</p>	<p>Die Bedenken werden im Hinblick auf die Freiraumfunktionen (Biotopverbund) aufrechterhalten</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>14 % des Plangebiets führen zur Flächeninanspruchnahme in UZVR (vgl. Punkt 3.03 des Prüfbogens der SUP). Die Abgrenzung des Plangebiets führt im südöstlichen Teil zu Überlagerungen mit Waldflächen und Flächen des Biotopverbundes.</p>	<p>und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Mit Blick auf die eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten des zASB in Verl und die Nähe zum Stadtzentrum ist es ein regionalplanerisches Ziel, den Ortsteil Bornholte zu einem weiteren Siedlungsschwerpunkt der Stadt Verl zu entwickeln. Die Einschätzung dieser Entwicklungsperspektive gründet sich auch auf die mögliche zukünftige Anbindung an den schienengebundenen ÖPNV. Teile des ASB 013 sind darüber hinaus durch bestehende Siedlungsansätze baulich vorgeprägt. Im Süd-Osten erfolgt eine Reduzierung des ASB zugunsten einer Freiraumfestlegung. Auf die Ausführungen in der ID 5672 wird an dieser Stelle verwiesen. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sowie andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dieses gilt auch für die mögliche Betroffenheit des Biotop- und Artenschutzes (einschließlich dem Aspekt</p>		
--	---	--	--

	<p>verfahrenskritischer und planungsrelevanter Arten), des Grundwasserkörpers, das Schutzgut Landschaft, von Wald und von Kultur- und sonstigen Sachgütern.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle		ID: 6129	
ASB_Verl_019 <u>Forderung:</u>	Der Anregung wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den ASB	Die Bedenken bleiben im Hinblick auf die Nähe zum NSG aufrechterhalten	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten

Streichung des ASB Verl 019 (Größe 22,5 ha)

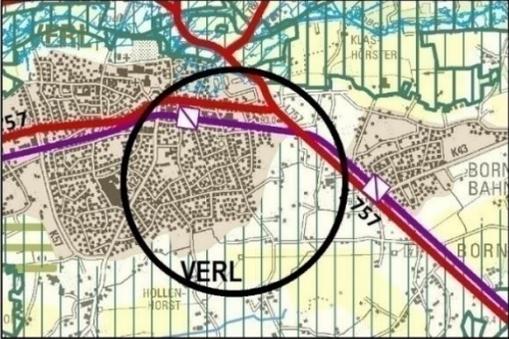


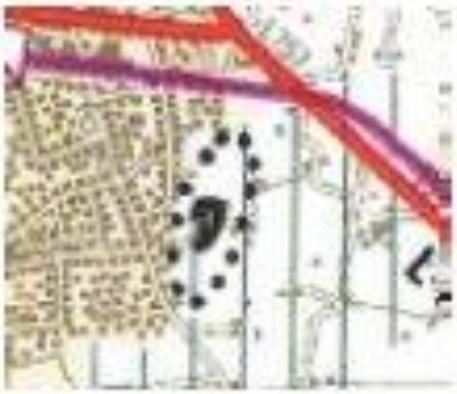
Begründung:

Gegen das Planungsgebiet bestehen aufgrund der Nähe des nordwestlichen Teils zum NSG "Grasmeerwiese" sowie der Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen und klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung in 41% des Plangebiets (gem. Punkt 3.03 der Umweltprüfung) erhebliche Bedenken. Vorliegende Daten zum Vorkommen von Vogelarten zeigen mit der Schleiereule (Brutvogel 2017), Rotmilan: (Nahrungsgast 2015), Bluthänfling (RL3/ Brutzeitbeobachtung 2015) die Wertigkeit des Gebietes auf. 41% des Plangebiets führen zu Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen und klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung (gem. Punkt 3.03)

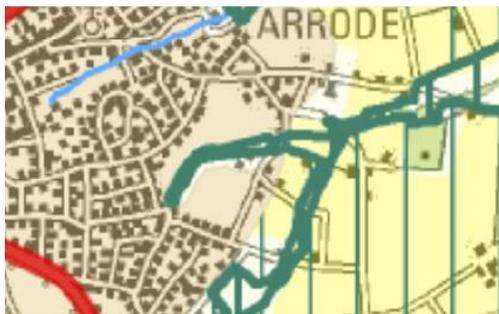
des Ortsteils Kaunitz und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige- und klimarelevante Böden sowie andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dies gilt auch für die mögliche Betroffenheit des Biotop- und Artenschutzes (einschließlich dem Aspekt verfahrenskritischer und planungsrelevanter Arten), des Grundwasserkörpers, das Schutzgut Landschaft und von Kultur- und sonstigen Sachgütern. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen

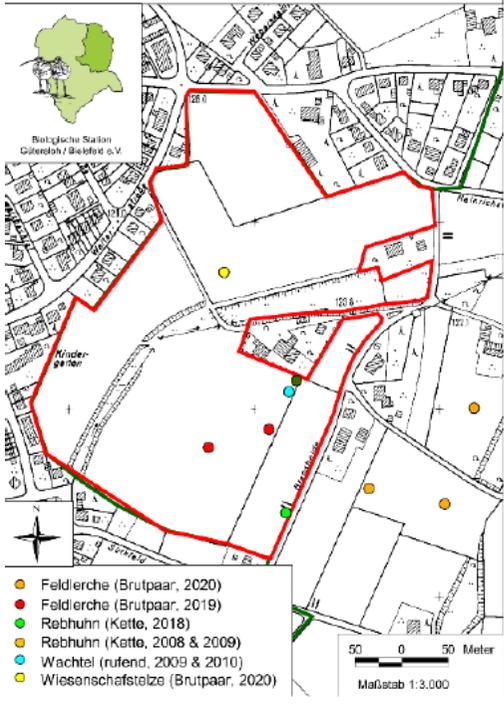
Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6130</p>			
<p>ASB-Flächen Verl-Ost</p> <p><u>Forderung:</u></p> <p>ASB-Flächen in Verl-Ost entsprechend Planentwurf darstellen</p>	 <p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Entsprechend der Stellungnahme der Stadt Verl erfolgt eine Erweiterung des ASB. Auf die Ausführungen zur ID 5670 wird an dieser Stelle verwiesen. Bei einer eventuell bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

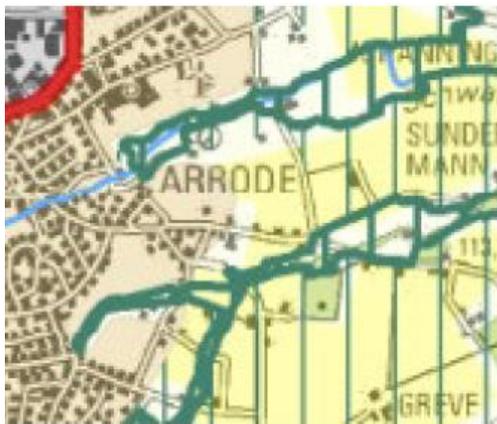
 <p><u>Begründung:</u></p> <p>Die ASB-Darstellungen im Bereich Verl-Ost sind auf den im Entwurf dargestellten Bereich zu belassen. Die Herausnahme der ASB-Fläche am Papendiek (Verl-Ost) ist aus Gründen des Freiraum- und Naturschutzes weiterhin erforderlich und begründet, vgl. hierzu die Stellungnahmen der Naturschutzverbände zur 14. Änderung (unser AZ: GT 10-12.09 GEP/04.11). Die damalige Kartierung von Schmetterlingen hatte eine ungewöhnlich große Anzahl schützenswerter Arten erfasst und wurde in den folgenden Jahren fortgesetzt (Rote-Liste-Arten). Der gesamte Freiraum östlich Verl gehört nach dem aktuellen Fachbeitrag Naturschutz des LANUV zum Biotopverbund besonderer Bedeutung VB-DT-GT-4116-0034 "Kulturlandschaft um Verl".</p>	<p>nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange, wie Arten- und Biotopschutz oder der Biotopverbund, angemessen und planerisch bewältigt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>		
---	---	--	--

<p>Wir regen an, den Freiraumbereich zwischen Verl und dem Siedlungsbereich Bornholte Bahnhof zur Sicherung der Freiraumzäsur und eines Nord-Süd-Biotopverbundkorridors als Regionalen Grünzug darzustellen.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6131</p>			
<p>Werther ASB 003 <u>Forderung</u></p> <p>Der geplante ASB-Bereich Werther 003 ist zu streichen.</p> 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB der Stadt Werther und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige- und klimarelevante Böden sowie andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

 <p><u>Begründung:</u></p> <p>Der geplante ASB-Bereich liegt zwischen zwei Sieken, die zum Biotopverbund herausragender Bedeutung VB-DT-GT-3916-0003 "Sieksysteme östlich von Werther" gehören und im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt sind. Die das ASB nördlich begrenzte BSN-Fläche besteht größtenteils aus gesetzlich geschützten Biotope (BT-3916-0122-2004) mit Nass- und Feuchtgrünland inclusive Brachen.</p> <p>Eine Bebauung zwischen diesen beiden Siekbereichen würde zu erheblichen Beeinträchtigungen und dauerhaften Störungen/Beeinträchtigungen der</p>	<p>Dies gilt auch für die mögliche Betroffenheit des Grundwasserkörpers, Schutzgut Landschaft und von Kultur- und sonstigen Sachgütern.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Dies gilt insbesondere auch für die Auswirkungen auf die unmittelbar angrenzenden Siekbereiche und BSN-Flächen.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>		
--	---	--	--

<p>schutzwürdigen Sieke führen. Karte 2: Auswahl nachgewiesener Feldvogelarten im Gebiet Süthfeld II</p> 			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6133</p>			
<p>ASB 004 <u>Forderung:</u> Beide Teilflächen des ASB 004 sind</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB der Stadt Werther und ist gut für die</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur</p>

deutlich von den angrenzenden schutzwürdigen BSN-Bereichen abzusetzen und somit deutlich zu verkleinern.



Begründung:

Die nördliche Teilfläche soll gegenüber dem Tal des Schwarzbaches

Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige- und klimarelevante Böden, sowie andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dies gilt auch für die mögliche Betroffenheit des Oberflächenwasserkörpers und des Grundwasserkörpers, Schutzgut Landschaft und von Kultur- und sonstigen Sachgütern. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im

Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

<p>(Biotopverbundfläche BK-3916-060 "Wiesensohlental des Schwarzbaches") einen größeren Abstand wahren als in der derzeitigen Darstellung des Planentwurfs. Die südliche Teilfläche grenzt unmittelbar an den Bereich zum Schutz der Natur an. Dabei handelt es sich Flächen des Biotopverbundes herausragender Bedeutung VB-DT-GT-3916-0003 "Sieksysteme östlich von Werther", dabei handelt es sich größtenteils um gesetzlich geschützte Biotope (BT-3916-0122-2004) mit Nass- und Feuchtgrünland inklusive Brachen. Aufgrund der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund muss der Regionalplan durch eine zeichnerisch deutlich abgesetzte Darstellung der Siedlungsflächen den erforderlichen Umgebungsschutz dieser linearen Verbundstrukturen und im südlichen Bereich sogar gesetzlich geschützter Biotope auf Ebene der Regionalplanung sicherstellen und hier im Regionalplan den Konflikt lösen. Der Bereich ASB 004 weist zudem auf 98% der Flächen schutzwürdige/klimarelevante Böden auf, ein weiterer Grund zur Rücknahme von Bauflächen in diesem Bereich.</p>	<p>Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Dies gilt insbesondere auch für die Auswirkungen auf die angesprochenen Belange des Biotopverbundes im Bereich des Schwarzbachtals. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6134</p>			

E.2.1.3 Gewerbe- und Industrieansiedlungsflächen (GIB)

Stadt Borgholzhausen

GT_Bor_GIB_009 (Interkommunales GIB Borgholzhausen/Versmold)

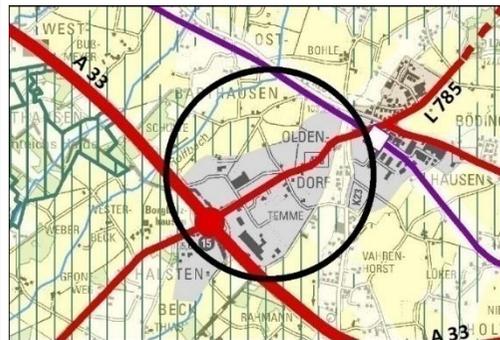
Forderung:

Reduzierung GIB-Erweiterungsflächen



Begründung:

Die Erweiterung des Interkommunalen GIB südlich der A 33 wird strikt abgelehnt (s. dazu unten unter "Versmold"/GIB "GT_Bor_GIB_009"). Von den 3 Teilflächen nördlich der A 33 Interkommunale GIB ist die Teilfläche GT_Bor_GIB_009 wegen der Eingriffe in eine größtenteils strukturreiche



Der Anregung wird teilweise entsprochen. Entsprechend der Stellungnahme der Stadt Borgholzhausen erfolgt eine teilweise Rücknahme des GIB. Auf die Ausführungen zur ID 5912 wird an dieser Stelle verwiesen.

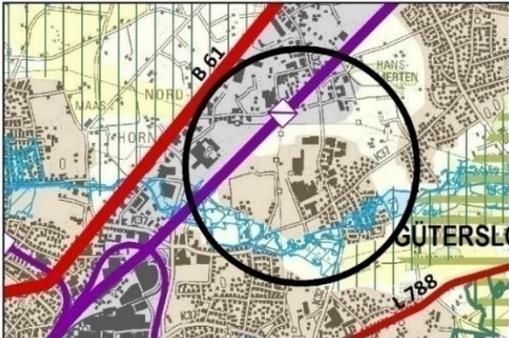
Bei einer eventuell bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange, wie Kulturlandschaft, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund angemessen und planerisch bewältigt werden.

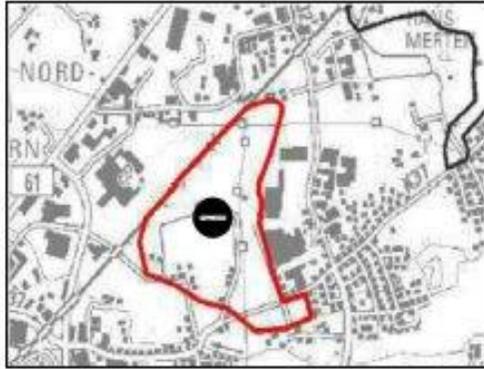
Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass für den angesprochenen GIB im Rahmen der Umweltprüfung keine voraussichtlich erheblichen Auswirkungen festgestellt worden sind.

Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

<p>Kulturlandschaft kritisch zu beurteilen. Auch das im SUP-Prüfbögen im Plangebiet (Kiebitz!) und Umfeld genannte Artvorkommen zeugt die ökologischen Wertigkeiten der Flächen an. Teilbereiche des Plangebiets stehen unter Landschaftsschutz. Die Darstellung des GIB ist aus Gründen des Landschaftsschutzes und zur Reduzierung des Flächenverbrauchs zu streichen, mindestens jedoch zu reduzieren.</p>	<p>Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6135</p>			
<p><u>Stadt Gütersloh</u></p> <p>GT_Güt_GIB_009:</p> <p><u>Forderung:</u></p> <p>Bis auf den nordöstlichen Teil (gemeint sind die Bestandteile der Bebauungspläne 154 bzw. 270) Rücknahme der Siedlungsflächen-Darstellung (GIB-009), die im Regionalplanentwurf im nördlichen Teil als GIB und im südlichen als ASB erfolgt. Für die zurückgenommene GIB/ASB-Festlegung soll eine Darstellung als Regionaler Grünzug erfolgen.</p>	 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Entsprechend der Stellungnahme der Stadt Gütersloh erfolgt eine teilweise Rücknahme des GIB. Auf die Ausführungen zur ID 5434 wird an dieser Stelle verwiesen.</p>		<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



Begründung:

Das Plangebiet liegt im Kernbereich von Kaltluftleitbahnen überörtlicher Bedeutung. Ferner liegt es im Randbereich von regional bedeutsamen Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung am Tage sowie innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung. In der Stadtklimauntersuchung für die Stadt Gütersloh von 2002 wird ausdrücklich auf die Bedeutung des regionalen Windes aus östlicher bis südöstlicher Richtung hingewiesen. Zu den wichtigen Planungsempfehlungen, wie sie in einigen für die Stadt Gütersloh erstellten Berichten und Gutachten (z. B. die o. g. Stadtklimauntersuchung, das integrierte Klimaschutzkonzept, der Bericht zur Anpassung an den Klimawandel oder das Flechtengutachten) gegeben wurden, gehören der Erhalt und

Bei einer eventuell bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange, wie Kulturlandschaft, Arten- und Biotopschutz oder der Biotopverbund angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass für den im Entwurf des Regionalplans OWL festgelegte GIB im Rahmen der Umweltprüfung keine voraussichtlich erheblichen Auswirkungen festgestellt worden sind.

Mit Blick auf die in der Stellungnahme beigefügte kartographische Darstellung der Rücknahme weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass dieser Bereich im Entwurf des Regionalplans OWL als ASB festgelegt worden ist. Für diesen Bereich erfolgt keine Rücknahme der siedlungsräumlichen Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Der vorgesehene ASB arroniert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den ASB der Stadt Gütersloh und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen

<p>die Entwicklung von Grün- und Frischluftschneisen sowie von Kaltluftentstehungsgebieten und der Erhalt der die Stadt Gütersloh betreffenden Kaltluftleitbahnen. In den Planungsempfehlungen fordert die Stadtklimauntersuchung deshalb für diesen Bereich den Erhalt des Freilandcharakters (vgl. unten Karte 6, rote Strichelung), um die Frischluftzufuhr aus den Außenbereichen in die Innenstadt zu gewährleisten. Eine solche Grünschneise & Kaltluftleitbahn Reinkebach / Westerbarkey ist auch deshalb unbedingt erhaltenswert, weil bereits weitere Verdichtungen in diesem Stadtteil durchgeführt worden sind, die sich klimatisch negativ auswirken; Beispiele sind die Wohnbebauung an der Nordhorner Straße, an der Breslauer Straße oder auch die gewerbliche Entwicklung entlang der Osnabrücker Landstraße.</p> <p>Weiterhin führt die oben aufgeführte GIB-Darstellung bei Umsetzung einer zukünftigen Bebauung zu einem erheblichen Eingriff in den Landschaftsraum. Das muss weitgehend vermieden bzw. deutlich abgemildert werden, insbesondere auch weil dieser Bereich zu den bisher noch weitgehend unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen in der Stadt Gütersloh. Ergänzend kommt dem Plangebiet noch eine wichtige Freiraum- bzw. Biotopverbundfunktion zu, z. B. für Offenlandarten. Zudem liegen</p>	<p>auf den Biotop- und Artenschutz, klimatischer und lufthygienischer Ausgleich, sowie andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Dies gilt auch für die mögliche Betroffenheit des Biotop- und Artenschutzes einschließlich dem Aspekt verfahrenskritischer und planungsrelevanter Arten, Überschwemmungsgebiete, Oberflächenwasserkörper und des Grundwasserkörpers, Schutzgut Landschaft und von Kultur- und sonstigen Sachgütern.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>		
--	--	--	--

innerhalb des Plangebietes laut Umweltbericht §30 BNatSchG- bzw. §42 LG-NW-Biotope, sonstige schutzwürdige Biotope sowie Flächen mit besonderer Bedeutung sowie des zielartenbezogenen Biotopverbundes (Grünlandkomplex bei Avenwedde). Das Arteninventar weist gemäß Umweltbericht die Rauhhautfledermaus im Plangebiet sowie den Kiebitz und die Rauhhautfledermaus im Umfeld auf.

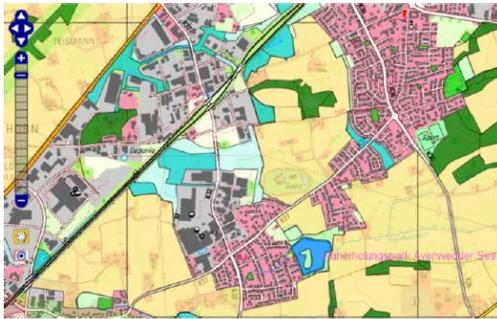


Bild: Ausschnitt aus Masterplan Grün + Freiraum

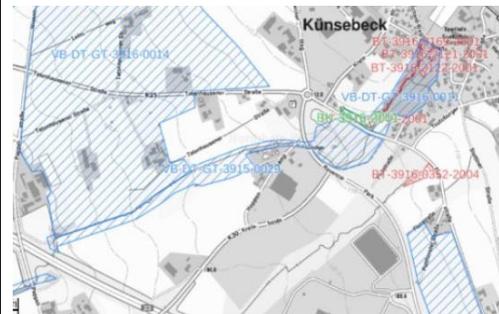
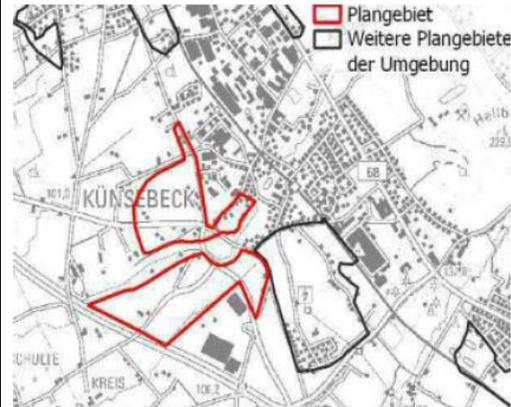


Bild: Stadtklimauntersuchung, Ausschnitt Karte 6

In der städtischen Feldvogelerfassung (Daten 2015-2019) werden der Kiebitz und die Goldammer sowie in der städtischen Verbreitungskarte zu Gebäudebrütern (Daten 2011-2017) die Rauchschwalbe für das Plangebiet aufgeführt sowie auch Grasfrosch und Erdkröte aus einer Amphibienerfassung von 2018. Das Gebiet zwischen Bahntrasse, Osnabrücker Landstraße und Nordhorner Straße war noch bis in die Jahre um 1990 der Lebensraum für eine der größten Kiebitzpopulationen in Gütersloh, weshalb in diesem Bereich auch städtische Projekte zum Kiebitzschutz verortet wurden (vgl. oben Karte Masterplan, Pfeil bzw. türkisfarbene Flächen der Biotopgestaltung). Diese langfristig orientierten und zielgerichteten Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes sollten nicht durch eine GIB-Ausweisung ad absurdum geführt werden, indem die entsprechenden

Flächen immer weiter eingegrenzt und die erforderlichen Freiraumverbindungen komplett abgeschnitten werden.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6136			
<p><u>Stadt Halle</u></p> <p>GT_Hal_GIB_002 "Interkommunales GIB Ravennapark"</p> <p><u>Forderung:</u></p> <p>Streichung der GIB-Darstellungen zur Erweiterung des bestehenden GIB westlich der K 30 (Kreisheide) sowie der neuen GIB-Darstellungen nördlich und</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherheitsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Künsebeck/Ravennapark und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt über das</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

südlich K 25 "Tatenhauser Straße".



Die Abbildung rechts zeigt die Flächen des Biotopverbundes im Plangebiet1

Die GIB-Darstellung führt nach den Ergebnissen der Umweltprüfung zu erheblichen Umweltauswirkungen, festgestellt für schutzwürdige Böden und unzerschnittenen verkehrsarmen

innerörtliche Straßennetz an die BAB A 33 angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige klimarelevante Böden, das Schutzgut Landschaft sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Dies gilt auch für die mögliche Betroffenheit des Grundwasserkörpers, Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, Biotop- und Artenschutz, Schutzgut Landschaft und von Kultur- und sonstigen Sachgütern. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5

<p>Räumen. Ein Viertel des Plangebiets nehmen Böden "sehr hoher Funktionserfüllung/höchste Bewertungsklasse (Archiv der Natur- und Kulturgeschichte") ein. Dabei ist die unwiederbringliche Zerstörung der Plaggeneschböden in diesem Landschaftsraum angesichts der massiven Verluste dieses schutzwürdigen Bodentyps durch diverse Planungen in den vergangene Jahren als besonders erheblich zu bewerten. Auch die in der Umweltprüfung genannten schutzwürdigen und gefährdeten Offenlandarten Feldlerche, Rebhuhn im Plangebiet sowie Kiebitz im Umfeld haben durch die ersten Abschnitte des GIB "Ravennapark" sowie den Bau der A 33 massive Verluste ihrer lokalen Populationen erlitten.</p> <p>Das Plangebiet nimmt Flächen des Biotopverbundes VB-DT-GT-3916-0014 "Offenland westlich Künsebeck" in Anspruch. Im BK werden als wertbestimmende Merkmale der traditionelle Lebensraum für Offenlandarten und der Kernraum für die Feldlerche im nordwestlichen Kreis Gütersloh genannt. Gerade weil diese Funktionen durch das Interkommunale Gewerbegebiet, weitere Siedlungsflächentwicklungen und den Bau der A 33 auf wesentliche Flächen zerstört oder eingeschränkt wurden, kommt den verbliebenem Freiraum eine besonders hohe Schutzwürdigkeit zu. Die</p>	<p>(Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>		
--	--	--	--

<p>GIB-Erweiterungsflächen beeinträchtigen zudem die Funktionen der Biotopverbundfläche VB-DT-GT-3915-0029 "Grünland um das Fließgewässersystem Rhedaer Bach, Laibach, Künsebecker Bach", da das geplante GIB einen so schmalen Verbundkorridor unbeplant lässt, dass die Funktionen des Biotopverbundes für Fließgewässer und den Offenland-Grünland-Verbund erheblich beeinträchtigt würden.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6137			
<p>Erweiterung GIB "Storck"</p> <p><u>Forderung:</u></p> <p>Streichung der erneuten Erweiterung des GIB "Storck" bis zur L 782 (Westumgehung Halle)</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass im Entwurf des Regionalplans OWL die Erweiterung des GIB "Storck" als ASB festgelegt worden ist.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB der Stadt Halle und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



Begründung:

Die vorgesehen Erweiterung der GIB-Darstellung über den Geltungsbereich der 45. Änderung nach Westen bis zur Westumgehung Halle wird strikt abgelehnt. Die scheinweise Aufgabe von Freiraumbereichen und Freiraumfunktionen zugunsten der Interessen der Firma Storck führt nicht nur zu immer weiteren Schäden an Natur und Landschaft, diese Vorgehensweise zerstört auch das Vertrauen in Planungsprozesse. Die jetzt in die GIB-Darstellung einbezogene Fläche wurde noch im Rahmen der erst im September 2020 abgeschlossenen 45. Änderung des Regionalplans Detmold - TA Oberbereich Bielefeld - ausdrücklich dem Freiraum

angesprochenen und betroffenen freiräumlichen Belange, wie Biotop- und Artenschutz, Biotopverbund, Wald, Lärmschutz und Erholung angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F24 (Wald im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

<p>zugeordnet. Zum Bedenken der Naturschutzverbände zu den Auswirkungen der durch die 45. Änderung erfolgten östlichen Erweiterung auf die Biotopverbundfunktionen des Freiraums zwischen Firmengelände und L 782, führte die Regionalplanungsbehörde im Ausgleichsvorschlag aus, dass "im Rahmen der nachfolgenden Fachplanungen ... geplant (ist), im Erweiterungsbereich bzw. unmittelbar östlich angrenzend an diesen Bereich den Verlust soweit möglich durch Minderungsmaßnahmen zu verringern. So ist die Festsetzung eines Grünstreifens am Südostrand des Änderungsbereichs im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung vorgesehen".^[1] Durch die jetzt im Regionalplanentwurf vorgesehene Erweiterung des GIB bis zur Westumgehung Halle (L 782) wird zwischen GIB und L 782 nur noch der Bereich des zukünftig verlegten Laibaches als (zu) schmaler Korridor verbleiben. ^[1] RR-6/2020, Anlage 2 Synopse der Bedenken, Anregungen und Hinweise der Beteiligten mit den Ausgleichsvorschlägen aus den Äußerung im Rahmen der Erörterungen, S. 56 Als Ergebnis wurde im Verfahren zur 45. Änderung die Stadt Halle im Aufstellungsbeschluss darauf hingewiesen, dass "auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung, die Verpflichtung zu einer flächensparenden Siedlungsentwicklung besteht" und dass</p>			
--	--	--	--

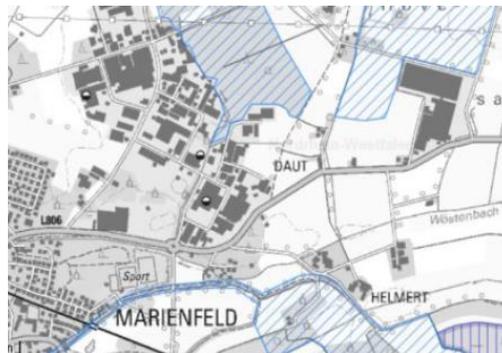
<p>die Regionalplanungsbehörde die Notwendigkeit sieht, den Flächenbedarf insbesondere für die Stellplätze soweit wie möglich zu reduzieren und sie deshalb anregt, "dass die Stadt Halle (Westf.) und der Vorhabenträger die Möglichkeiten für eine flächensparende Planung und Realisierung der Stellplätze prüfen und beide gemeinsam darauf hinwirken, dass diese auch ausgeschöpft werden". Die Regionalplanungsbehörde regt an, "dass die die Stadt Halle (Westf.) im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung prüft, ob und inwieweit es möglich ist, dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstockung der bestehenden Gebäude, im Sinne einer Angebotsplanung geschaffen werden können.". Für die Naturschutzverbände ist im derzeitig laufenden Bauleitplanverfahren nicht zu erkennen, dass diesen Aufforderungen zu einer flächensparenden Planung/Bauweise gefolgt wird. Auch vor diesem Hintergrund ist die durch den Planentwurf vorgesehene Erweiterung der GIB-Fläche nicht nachzuvollziehen und für den Freiraumschutz das falsche Signal.</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6138</p>			

Gemeinde Harsewinkel

GT_Har_GIB_020

Forderung:

Die GIB-Darstellung nördlich der L 806 streichen.



Die Abbildung rechts zeigt die Flächen des Biotopverbundes im Plangebiet

Begründung:

Der Anregung wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Marienfeld und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr über die L 806 an ein leistungsfähiges überörtliches Straßennetz angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen

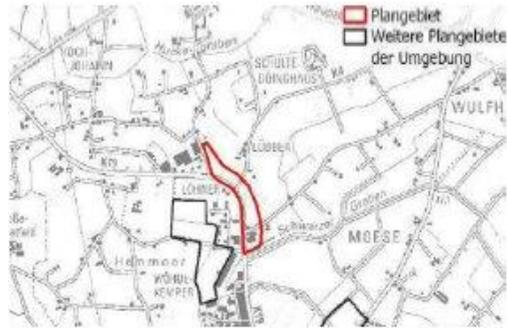
Der Anregung wird nicht entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

<p>Durch die geplante GIB-Darstellung wird ein wichtiger Freiraumkorridor in Nord-Süd-Richtung zugebaut. Die Darstellung wird auch aus Gründen des Artenschutzes abgelehnt, da im Plangebiet und im Umfeld mit dem Kiebitz eine besonders schutzbedürftige Art vorkommt.</p> <p>Die geplante Darstellung des GIB verstößt u.E. zudem gegen das Ziel 6.1-4 des Landesentwicklungsplan, nachdem bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen zu vermeiden sind.</p>	<p>berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Dies gilt auch für die mögliche Betroffenheit des Oberflächenwasserkörpers und des Grundwasserkörpers, Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, Biotop- und Artenschutz einschließlich dem Aspekt verfahrenskritischer und planungsrelevanter Arten und dem Schutzgut Landschaft.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>		
--	--	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6151			
<p><u>Stadt Rietberg</u></p> <p>GIB_Rietberg_001 Gewerbegebiet</p> <p><u>Forderung:</u></p> <p>Das GIB Rietberg 001 (Größe 17, 4 ha) streichen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>13% des Plangebietes führen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen/klimarelevanten Böden mit hoher Funktionserfüllung (zweithöchste Bewertungsklasse). Moorböden mit ihren hohen Biotopentwicklungspotential und ihren Klimaschutzfunktionen (Kohlenstoffspeicherung) sind im Plangebiet OWL so selten, dass eine Inanspruchnahme dieser Standorte unterlassen werden sollte. Das Plangebiet liegt im LSG des Kreises Gütersloh und im Umfeld zu Vorkommen der planungsrelevanten Arten Steinkauz (RL3) und Kiebitz (RL2). Die negative Wertung im Umweltbericht erfolgt wegen der erheblichen Umweltauswirkungen auf schutzwürdige/ klimarelevante Böden, unzerschnittene verkehrsarme Räume</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Mastholte und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr über die K 19 sowie die L 836 und die L 782 an ein leistungsfähiges überörtliches Straßennetz angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

und bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche.

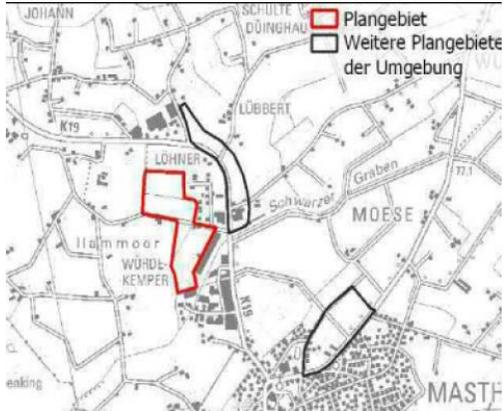


auf schutzwürdige- und klimarelevante Böden, das Schutzgut Landschaft, Kultur- und sonstigen Sachgüter sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Dies gilt auch für die mögliche Betroffenheit des Oberflächenwasserkörpers und des Grundwasserkörpers, Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, Biotop- und Artenschutz einschließlich dem Aspekt verfahrenskritischer und planungsrelevanter Arten und dem Schutzgut Landschaft.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39

	<p>(Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6152</p>			
<p>GT_Rie_GIB_002</p> <p><u>Forderung:</u></p> <p>Das GIB Rietberg 002 (Größe 22 ha) streichen</p> 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Mastholte und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr über die K 19 sowie die L 836 und die L 782 an ein leistungsfähiges überörtliches Straßennetz angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen,</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



Die Abbildung rechts zeigt die Flächen des Biotopverbundes im Plangebiet

Die hohe Schutzwürdigkeit des Plangebietes verdeutlicht auch die negative Bewertung in der Umweltprüfung, nachdem für drei Kriterien (schutzwürdige Böden/klimarelevante Böden, unzerschnittene verkehrsarme Räume, bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche) erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt werden. Die Biotopverbundfläche VB-DT-GT-4215-0004 "Strukturreiche Kulturlandschaften östlich Langenberg

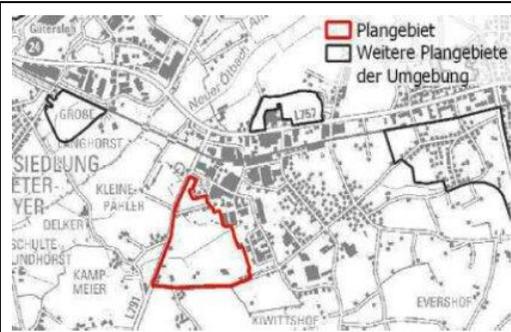
sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige- und klimarelevante Böden, das Schutzgut Landschaft, Kultur- und sonstigen Sachgüter sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Dies gilt auch für die mögliche Betroffenheit des Oberflächenwasserkörpers und des Grundwasserkörpers, Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, Biotop- und Artenschutz und dem Schutzgut Landschaft.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

<p>und bei Mastholte" wird sowohl unmittelbar durch Flächeninanspruchnahme als auch mittelbar durch direkt angrenzende GIB-Flächen in ihren Biotopverbundfunktionen massiv beeinträchtigt. Wertbestimmend ist nach dem Biotopverbunddokument u.a. der hohe Grünlandanteil mit essentieller Bedeutung als Nahrungshabitat für die zahlreichen Steinkauzorkommen, das Gebiet gehört zum Verbreitungsschwerpunkt des Steinkauzes im Kreis Gütersloh. Hingewiesen wird auch auf die in Teilflächen vorkommenden Moorböden (Biotopentwicklungspotential).</p>	<p>Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6153			
<p>GT_Rie_GIB_018 58,4 ha</p> <p><u>Forderung:</u></p> <p>Das GIB Rietberg 018 (Größe 37,3 ha) streichen</p> <p><u>Begründung:</u></p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherheitsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



Die GIB-Darstellung führt entgegen der Bewertung in der Umweltprüfung zu erheblichen Konflikten mit den Arten- und Naturschutz, da ein wichtiges Rückzugsgebiet für Wiesenvögel vernichtet wird. Wiesenvogelarten der Biologischen Station Gütersloh/Bielefeld belegen für den Zeitraum 2015 - 2020 das Vorkommen u. a. von Großem Brachvogel und Kiebitz im Plangebiet. Das Plangebiet muss in seiner avifaunistischen Bedeutung im funktionalen Zusammenhang mit den Bastenwiesen weiter südlich bewertet werden und hat so eine besondere Bedeutung für den Schutz der fast letzten Großen Brachvögel in der Kulturlandschaft. Eine Zerstörung der Wiesenvogelhabitate im Plangebiet wirkt sich somit auch auf den südöstlich gelegenen Biotopverbund herausragender Bedeutung VB-DT-GT-4116-0004 "Grünlandkomplexe zwischen Verl und Varenzell" aus, der auch das Niederungsgebiet "In den Basten" umfasst und als Kernraum für

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Rietberg-Varenzell, bzw. Verl-West und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr über die L 791 und die L 757 an ein leistungsfähiges überörtliches Straßennetz angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

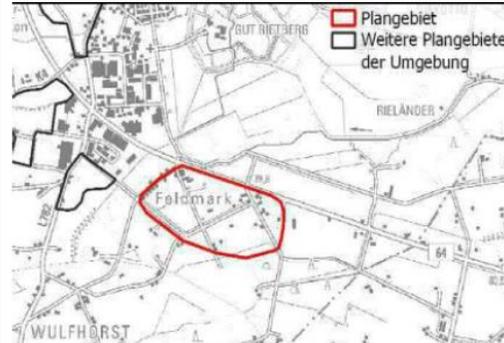
Im Rahmen der Umweltprüfung sind keine erheblichen Auswirkungen auf freiräumliche Funktionen festgestellt worden. Die festgestellten Auswirkungen auf Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, Biotop- und Artenschutz einschließlich dem Aspekt verfahrenskritischer und planungsrelevanter Arten, Oberflächenwasserkörpers und des Grundwasserkörpers und dem Schutzgut Landschaft, können auf der örtlichen

<p>(klimasensitive) Arten des feuchten Grünlandes, z. B. Großer Brachvogel, gilt. Die Angaben und die Bewertung in der Umweltprüfung, die Kiebitz und Brachvogel "nur" dem Umfeld zuordnet und keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Fauna/biologische Vielfalt feststellt, sind unzutreffend und zu korrigieren.</p>	<p>Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6154</p>			

GT_Rie_GIB_019

Forderung:

Das GIB Rietberg 019 (Größe 58,4 ha) streichen



Die Abbildung rechts zeigt die Flächen des Biotopverbundes im Plangebiet

Begründung:

Es handelt sich um eine schön strukturierte, kleinräumig angelegte Kulturlandschaft mit wichtigen Biotopverbundfunktionen.

Der Anregung wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort im Kreuzungsbereich B 64 / L 782 und erfüllt die Ausnahmeregelung im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr über die B 64 und die L 782 an ein leistungsfähiges überörtliches Straßennetz angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner geht die Regionalplanungsbehörde auch mit Blick auf die vorhandene Bebauung davon aus, dass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

<p>In 11% des Plangebietes kommt es zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen/klima-relevanten Böden mit höchster/hocher Schutzfunktion (zweithöchste Klasse). 55% des Plangebietes liegen in Bereichen von herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild. Das gesamte Gebiet liegt in einem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich. Für diese Kriterien kommt die Umweltprüfung zur Feststellung erheblicher Umweltauswirkungen und einer insgesamt negativen Bewertung des Plangebietes.</p> <p>Das Plangebiet nimmt in erheblichem Umfang Flächen des Biopopverbundes VB-DT-GT-4216-0013 "Offenland am Bokel-Mastholter Hauptkanal südlich Rietberg" in Anspruch und führt zudem zu Beeinträchtigungen weiterer im Umfeld liegender Biotopverbundflächen. Als wertbestimmend für diesen Biotopverbund wird angegeben, dass es sich um einen traditionellen Lebensraum für Offenlandarten, z. B. Kiebitz, handelt. Die Verbundfläche wird als Ergänzungsraum zur Stabilisierung der Populationen von Wiesenvögeln bzw. Offenland-arten für den Kernraum des Kiebitz im Bereich des NSG Rietberger Emsniederung bewertet. Als weitere Funktionen im Biotopverbund werden Grundwasserböden (Böden mit hoher Kohlenstoffspeicherfunktion) und Grundwasserböden (Biotopentwicklungspotential) genannt.</p>	<p>BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige- und klimarelevante Böden, das Schutzgut Landschaft, Kultur- und sonstigen Sachgüter sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Dies gilt auch für die mögliche Betroffenheit des Oberflächenwasserkörpers und des Grundwasserkörpers, Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, Biotop- und Artenschutz einschließlich dem Aspekt verfahrenskritischer und planungsrelevanter Arten und dem Schutzgut Landschaft.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5</p>		
--	---	--	--

<p>Diese Wertigkeit belegen auch das Vorkommen von Steinkauz, Kiebitz im Plangebiet und Umfeld, im Umfeld kommen zudem auch Feldschwirl und Nachtigall vor. Für das Umfeld wird auf Vorkommen von Rote-Liste-Arten u.a. Acker-Witwenblume (regional als gefährdet eingestuft) und einige weitere Rote-Liste-Arten im südlich gelegenen Blänkenbereich hingewiesen.</p>	<p>(Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6155</p>			
<p>GT_Rie_GIB_020</p> <p><u>Forderung:</u></p> <p>Das GIB Rietberg 020 (Größe 10,7 ha) streichen.</p> 	 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Mit Blick auf den Belang des Hochwasserschutzes erfolgt eine teilweise Rücknahme der GIB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Der verbleibende angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



Die Abbildung rechts zeigt die Flächen des Biotopverbundes im Plangebiet

Begründung:

Gegen die Erweiterung des GIB bestehen aufgrund der Beeinträchtigungen von Biotopverbund-funktionen der Verbundfläche VB-DT-GT-4216-0013 "Offenland am Bokel-Mastholter Hauptkanal süd-lich Rietberg" und der Inanspruchnahme von Überschwemmungsgebietsflächen des Hauptkanal/Grubebach durch 6% des Plangebietes erhebliche Bedenken. Die weitere südliche Ausdehnung des GIB entlang der L 782 führt zu einer Ausdehnung des Siedlungsbereiches in die freie Landschaft, die auch aus Gründen des Landschaftsschutzes kritisch gesehen wird.

Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort im Kreuzungsbereich B 64 / L 782 und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr über die L 782 an ein leistungsfähiges überörtliches Straßennetz angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner geht die Regionalplanungsbehörde auch mit Blick auf die vorhandene Bebauung davon aus, dass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Den im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete wird durch die entsprechende Rücknahme entsprochen. Die in der Umweltprüfung dargelegten freiräumlichen Belange, wie Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, Biotop- und Artenschutz einschließlich dem Aspekt verfahrenskritischer und

	<p>planungsrelevanter Arten, schutzwürdige- und klimarelevante Böden, Grundwasserkörper und das Schutzgut Landschaft können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

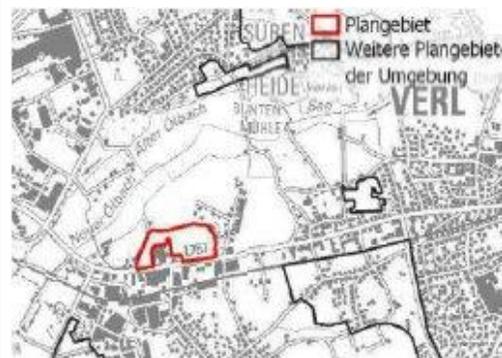
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6156

Verl

GIB_Ver_002 "Verl West"

Forderung:

Das GIB Verl 002 (Größe 10,5 ha) sollte tlw. zurückgenommen werden.



Begründung:

Das GIB grenzt unmittelbar an das BSN der Ölbachau / Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-DT-GT-4116-0025 "Ölbach und angrenzende Bereiche nördlich Verl" an. Durch eine Reduzierung kann zugleich die Flächeninanspruchnahme schutzwürdiger/klimarelevanter Böden (20% des Plangebietes) vermieden werden.

Der Anregung wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Verl-West und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr über die L 757 an ein leistungsfähiges überörtliches Straßennetz angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige- und klimarelevante Böden sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen

Bedenken bleiben unter Verweis auf die nicht gelöste Konfliktlage zur Ölbachau aufrechterhalten

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.
Dies gilt auch für die mögliche Betroffenheit des Oberflächenwasserkörpers und des Grundwasserkörpers, Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, Biotop- und Artenschutz einschließlich dem Aspekt verfahrenskritischer und planungsrelevanter Arten und dem Schutzgut Landschaft.
Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.
Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

	Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6157			
<p>GIB_Ver_005</p> <p><u>Forderung:</u></p> <p>Das GIB Verl 005 (Größe 64 ha) streichen.</p>  <p><u>Begründung:</u></p> <p>Das Plangebiet nimmt zu 17 % der Flächen Überschwemmungsgebietsflächen des Knisterbaches (südwestlich der L 787) ein. Des Weiteren kommt es zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden mit Biotopentwicklungspotenzial</p>	 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der GIB östlich der L 787 wird zugunsten einer Freiraumdarstellung zurückgenommen. Der angesprochene GIB östlich der K 36 bzw. nördlich der L 787 enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Für diesen Bereich erfolgt keine Rücknahme des GIB, sondern eine geringfügige Erweiterung.</p>	<p>Bedenken bleiben aufrechterhalten, die Bedenken sind hinsichtlich der betroffenen Freiraumfunktionen (Biotopverbund, hohes Entwicklungspotenzial) nicht ausgeräumt.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>für Extremstandorte. Flächen des Biotopverbunds VB-DT-GT-4016-0012 "Grünlandgeprägte Kulturlandschaft in der Menkebachniederung zwischen Sende und Avenwedde" werden durch den nördlichen Teil des Plangebietes in Anspruch genommen. Dieses Gebiet weist laut Biotopverbunddokument westlich Bielefelder Str. (L 791) sowie im Umfeld der A 2 örtlich Feuchtgrünland, z. T. feuchte Feldgehölze und kleinflächig Bruchwald auf. Durch das Plangebiet wird hier ein gesetzlich geschützter Biotop (Nass-, Feuchtgrünland incl. Brachen) überplant. Auch muss von Beeinträchtigungen der unmittelbar östlich angrenzenden Flächen, BK-4116-216 "Grünlandgeprägte Niederung und Waldbestände in der Stroth nördlich Verl", ausgegangen werden (u.a. Erlenbruch). Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh. Aufgrund dieser Bedenken und der negativen Bewertung des Plangebietes im Umweltbericht sollte keine GIB-Darstellung erfolgen.</p>	<p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Sürenheide und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt über das innerörtliche Straßennetz an die BAB A 2 angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>		
--	---	--	--

Dies gilt auch für die mögliche Betroffenheit des Oberflächen- und Grundwasserkörpers, Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, Biotop- und Artenschutz, schutzwürdige klimarelevante Böden und dem Schutzgut Landschaft.

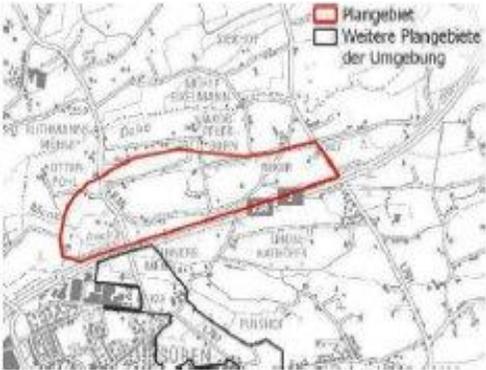
Mit Blick auf die Belange des Hochwasserschutzes erfolgt eine Neuabgrenzung der siedlungsräumlichen Festlegungen unter Berücksichtigung der aktuellen Neuberechnung für den Knisterbach.

Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Für Teilflächen nördlich des Zollhausweges bzw. westlich der L 787 erfolgt eine Festlegung als ASB (anstelle des bisher vorgesehenen GIB).

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den ASB den Ortsteil Sürenheide und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche

	<p>und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Im Übrigen wird auf die Ausführung zur ID 6157 und die obigen Ausführungen zur GIB-Festlegung verwiesen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6158</p>			
<p>GIB_Verl_008</p> <p><u>Forderung:</u></p> <p>Das GIB Verl 008 (Größe 124 ha) streichen.</p>  <p><u>Begründung:</u></p> <p>Die Planung wird aus folgenden Gründen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB wird weiter als GIB i.S.d. Ziels S 13 festgelegt. Er enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsfächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherheitsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Bei diesem Bereich handelt es sich um größere zusammenhängende Flächen, die sich aus regionalplanerischer Sicht in besonderem Maße für eine gewerblich-industrielle Nutzung eignen, weil sie insbesondere in verkehrlicher Hinsicht eine hohe Lagegunst aufweisen und sie in der Gesamtschau nur geringe, im Detail</p>	<p>Bedenken bleiben aufrechterhalten (s. auch LANUV ID 6546 /VB-GT-4016-0012)</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>strikt abgelehnt. Der geplante Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich stellt einen vollkommen neuen Siedlungsbereich nördlich der A 2 dar und steht im Widerspruch zu den landesplanerischen Zielen, da die im LEP genannten Ausnahmevoraussetzungen für neue GIB-Flächen im Freiraum hier nicht vorliegen (LEP-Ziel 6.3-3). Die Planung führt zu erheblichen Beeinträchtigungen von Freiraumfunktionen von herausragender Bedeutung. Das Gebiet liegt im Frischluftkorridor / Kaltluftbahnen von überörtlicher Bedeutung und ist u.a. klimatischer Ausgleichsraum für Gütersloh. In der Umweltprüfung wird diese Funktion als "höchste thermische Ausgleichsfunktion" und "Kernbereich von Kaltluftbahnen überörtlicher Bedeutung" bewertet. Nach Auffassung der Naturschutzverbände ist angesichts des Klimawandels und der großen Herausforderungen der Klimaanpassung die Planung eines 124 ha großen Industriegebietes in einem Raum mit der beschriebenen herausragenden klimatischen Funktion nicht zu vertreten. Die Planung steht damit der landesplanerisch geforderten klimagerechten Siedlungsentwicklung (Grundsatz 6.1-7 LEP) entgegen. Weitere Bedenken ergeben sich wegen der möglichen Beeinträchtigungen des NSG "Große Wiese" (Abstand ca. 150 m) und der Überplanung von Flächen des</p>	<p>auf der nachfolgenden Planungsebene lösbare Konflikte mit konkurrierenden Belangen auslösen. Vor dem Hintergrund der bestehenden Nutzungskonkurrenzen in der Teilregion Gütersloh-Verl-Bielefeld ist es wichtig, dass die für diesen Regionalplan identifizierten Flächenpotentiale für gewerblich-industrielle Nutzungen, die die in den Kapiteln 3.4.1 und 3.6.1 des Entwurfs des Regionalplans OWL dargelegten Eigenschaften erfüllen, durch Festlegung von Vorranggebieten vor der (raumbedeutsamen) Inanspruchnahme durch konkurrierende Nutzungen geschützt und damit gesichert werden. Genauso wichtig ist es aber auch, diese Fläche für die Deckung des Bedarfs mehrerer benachbarter Gemeinden in dem o.g. Teilraum zu reservieren, insbesondere weil deren Größe oft den Wirtschaftsflächenbedarf der Belegenheitskommunen deutlich überschreitet oder in Nachbargemeinden mit hohen Wirtschaftsflächenkontingenten aus Gründen des Freiraum- oder Klimaschutzes oder aus siedlungsstrukturellen Gründen (z.B. disperse Siedlungsstrukturen) oft keine adäquaten gewerblich nutzbaren Flächen zur Verfügung stehen. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der ID 5466 verwiesen. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf Biotop- und Artenschutz, klimatischer</p>		
---	--	--	--

<p>Biotopverbundes VB-DT-GT-4016-0012 "Grünlandgeprägte Kulturlandschaft in der Menkebachniederung zwischen Sende und Avenwedde" im westlichen Teil des Plangebietes. Dieser Biotopverbund wird auch durch das Plangebiet GT_Ver_GIB_005 in Anspruch genommen. Hier fehlt es in der SUP an einer summarischen Betrachtung von Auswirkungen auf die einzelnen Biotopverbundflächen. Die hohe Wertigkeit betroffener Flächen dokumentieren das Vorkommen eines gesetzlich geschützten Biotops sowie die Flächen des Biotopkatasters BK-4016-143 "Strukturreicher Grünland-Komplex östlich Hof Klasbrummel nördlich Sürenheide" sowie das Vorkommen von Arten der "Rote Liste" (gefährdet), u.a. Sumpf-Sternmiere, Kiebitz und Flussuferläufer. Ein neues Interkommunales Gewerbegebietes an dieser Stelle wird weitere Eingriffe in den Freiraum zur Folge haben, u.a. durch einen bereits diskutierten neuen Autobahnanschluss an die A2. Das Plangebiet setzt bei der Erschließung allein auf die Straße und widerspricht damit den landesplanerischen Vorgaben zur Anbindung neuer GIB an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr).</p>	<p>und lufthygienischer Ausgleich und von Kultur- und sonstigen Sachgütern sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Dies gilt auch für die mögliche Betroffenheit des Oberflächenwasserkörpers und des Grundwasserkörpers, Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, schutzwürdige- und klimarelevante Böden, Biotop- und Artenschutz einschließlich dem Aspekt verfahrenskritischer und planungsrelevanter Arten und dem Schutzgut Landschaft. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39</p>		
--	---	--	--

	(Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6159			
<p>GIB Verl-Kaunitz</p> <p><u>Forderung:</u></p> <p>GIB-Darstellung "Erweiterung Firma Nobilia" überprüfen.</p>  <p><u>Begründung:</u></p> <p>Im Planentwurf ist die GIB-Fläche als Erweiterungsfläche in Verl-Kaunitz (Industriegebiet Kapellenweg)</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsfächenbedarfs dienen soll. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Verl-Kaunitz) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass im Zusammenhang mit der Änderung des Regionalplans für die Betriebserweiterung für die Fa. Nobilia der Bedarf und die regionalplanerische Eignung des Standorts auch unter Umweltgesichtspunkten umfänglichst untersucht und begründet worden ist. Auf die Ausführungen zur</p>	<p>Bedenken bleiben aufrechterhalten</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>eingezeichnet. Im Jahr 2016 wurde diese im Zuge der GIB-Erweiterung auf Antrag der Fa. Nobilia aufgenommen. Die Firma hat mittlerweile eine weitere Betriebserweiterung ihres Werkes 1 in Gütersloh (Gewerbegebiet Hüttenbrink) getätigt. Es ist fraglich, ob nun noch eine Erweiterung des Werkes 2 erforderlich ist. Das Grundstück und die dazugehörige Hofstelle sind nicht an die Fa. Nobilia veräußert und befinden sich weiterhin in Privatbesitz. Bis heute erfolgte somit auch keine Bebauung auf der umliegenden Biotopfläche. Die Bedenken gegen die Erweiterung sind bis heute nicht ausgeräumt und bleiben weiter vollumfänglich bestehen (s. Stellungnahme GT 34-05.14 GEP). Wir bitten somit um Streichung der Fläche als GIB aus dem Regionalplanentwurf und Sicherung des Freiraums mit seinen Biotopverbundfunktionen.</p>	<p>Regionalplanänderung wird an dieser Stelle verwiesen. Die Regionalplanungsbehörde geht weiterhin davon aus, dass bei einer bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung, Fach- und Zulassungsverfahren, insbesondere für die betroffenen freiräumlichen Belange, angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden können.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6160</p>			
<p><u>Stadt Versmold</u> GT_Bor_GIB_10 (Interkommunales GIB Borgholzhausen/Versmold) <u>Forderung:</u></p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB wird weiter als GIB i.S.d. Ziels S 13 festgelegt. Er enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den</p>

<p>Streichung der Erweiterung des GIB südlich der A 33</p>  <p>Begründung:</p> <p>Die Erweiterung des Interkommunalen GIB südlich der A 33 wird strikt abgelehnt. Das Interkommunale GIB ist bisher durch die A 33 vom süd-/südöstlich gelegenen Freiraum getrennt. Das "Überspringen" der A 33 durch die geplante Erweiterungsflächen würde zu einem neuen Siedlungsansatz im Freiraum führen. Diesem Freiraum kommt als unzerschnittenen verkehrsarmen Raum (< 10 km²) eine besondere Schutzwürdigkeit zu. Im GIB-Plangebiet liegt der schutzwürdige Quellbereich des Halstenberger Baches, in dessen Verlauf/Umgebung auch geschützte schutzwürdige Flächen des Biotopkatasters liegen, u.a. die BK-Fläche 39-15-158 im Bereich des Plangebietes.</p>	<p>Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort IKZ Borgholzhausen/Versmold und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW (einschließlich der darin enthaltenen Ausnahmenvorschriften) unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr über die B 476 an ein leistungsfähiges überörtliches Straßennetz angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Dies gilt mit Blick auf die im Gebiet vorhandene Bebauung.</p>		<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	---	--	---

<p>Letztere ist zugleich auch gesetzlich geschütztes Biotop (GB-3915-274). Zusammen mit der Betroffenheit von Flächen des Biotopverbunds besonderer Bedeutung - VB-DT-GT-3915-0017 "Fließgewässer zwischen Halstenbeck und Siedinghausen" und "VB-DT-GT-3915-0016 "Bruchbachaue östlich Bockhorst" - eines Quellgebietes sehen wir hierin eine regionalplanerisch relevante Betroffenheit von mehreren Schutzgütern, insofern widersprechen wir dem Ergebnis des Umweltberichts.</p>	<p>Im Rahmen der Umweltprüfung sind keine erheblichen Auswirkungen auf freiräumliche Funktionen festgestellt worden. Die festgestellten Auswirkungen auf Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit, Biotop- und Artenschutz einschließlich dem Aspekt verfahrenskritischer und planungsrelevanter Arten, dem Grundwasserkörper und dem Schutzgut Landschaft können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Mit Blick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Belange des Gewässerschutzes geht die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass auch dieser Belang auf den nachfolgenden Ebenen der Bauleit- und Fachplanung angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden kann. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F28 (Entwicklung von Fließgewässern), F30 (Überschwemmungsbereiche), F31 (Vermeidung von nachteiligen</p>		
--	---	--	--

	Hochwasserauswirkungen), F32 (Starkregen), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6427			
<p>E.2.2 Freiraum E.2.2.1 Entwicklungspotential für klima- und artenschutzrelevante Biotopentwicklungen stärker beachten</p> <p>Die Naturschutzverbände halten es in Konkretisierung der Klimaschutzziele und des Biodiversitätsschutzes für erforderlich, dass auf Ebene der Kreise/kreisfreien Städte Maßnahmen zum Schutz, Entwicklung und Wiederherstellung klimarelevanter Lebensräume, ergriffen werden. Hierzu sollte ein kreisweites Konzept zum Schutz, Entwicklung und Förderung von CO2 speichernden Lebensräumen erstellt werden. Es gilt, die CO2 speichernden Lebensräume Wald, Grünland, Moore unter Einbeziehung der klimarelevanten Böden gezielt zu fördern, z.B. durch Moorentwicklung. Zudem muss unter dem Aspekt des Biodiversitätsschutzes dem</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde begrüßt den Ansatz, auf den nachgeordneten Planungsebenen Konzepte zu erarbeiten, die insbesondere klimarelevante Böden sowie den Biotopverbund klimasensitiver Lebensräume zum Gegenstand haben. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde bildet hier der Regionalplanentwurf OWL mit seinen zeichnerischen und textlichen Festlegungen einen umfänglichen Rahmen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde bietet der Regionalplanentwurf OWL insbesondere im Bereich der Siedlungsentwicklung durch die Entkopplung der Mengensteuerung von der zeichnerischen Festlegung die Möglichkeit, flexibel auch auf entsprechende Konzepte zu reagieren</p>		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<p>Schutz von Böden mit einem hohen Standortentwicklungspotential für Extremstandort mehr Beachtung zukommen, dazu gehören neben den für den Klimaschutz relevanten Grund-/Stauwasserbeeinflussten Böden auch extrem nährstoffarme, trockene Böden. Die diesen Zielen entgegenstehenden Plandarstellungen sind im Rahmen der notwendigen Überarbeitung des Regionalplans zu überprüfen und zurückzunehmen. In den oben angeführten Bedenken zu den Siedlungsflächendarstellungen wird dieser Konflikt bei mehreren Siedlungsflächendarstellungen im Kreis Gütersloh als Ablehnungsgrund benannt.</p>	<p>bzw. in die städtebauliche Entwicklung zu integrieren.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6429</p>			
<p><u>Fließgewässer-Biotopverbund stärken</u></p> <p>Fließgewässer und deren Umgebung sowie geeignete stehende Gewässer sollen verstärkt in den Biotopverbund einbezogen werden. Dieses dient dem Schutz und Entwicklung der Biodiversität, fördert das Aufkommen von Insekten und gefährdeten Arten und bietet notwendiges biologisches Entwicklungspotential. Dazu werden im Folgenden zahlreiche konkrete Flächenvorschläge gemacht,</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>u.a. zur Axtbachaue, Emsaue, Wapel, Aabach/Hessel, Hamelbach, Glenne, Violenbach., Pustmühlenbach, Lutter.</p> <p>Aue des Pustmühlenbaches</p> <p><u>Forderung:</u></p> <p>Die Aue des Pustmühlenbaches sollte als BSN dargestellt werden</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Es handelt sich um einen hochwertigen Feuchtgrünlandkomplex mit einem hohen Anteil an § 30-Biotopen. Es handelt sich um einen Talabschnitt innerhalb des Biotopverbundes besonderer Bedeutung mit den Kennzeichnung VB-DT-GT-3815-0010 "Casumer Bach und Pustmühlenbach", dem aufgrund seiner Feuchtgrünlandstrukturen mit zahlreichen gesetzlich geschützten Biotopen eine besondere Schutzwürdigkeit zukommt, vgl. BK-3915-113. Der umfangreiche Katalog der im BK genannten Gefährdungen verdeutlicht die hohe Schutzbedürftigkeit. Das BK-Dokument hebt die Bedeutung dieses Talabschnitt besonders hervor: "Der hohe Anteil an schutzwürdigen Feuchtbiotopen sowie seine Bedeutung für den Fließgewässer-Biotopverbund machen das Gebiet besonders wertvoll".</p>	<p>Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Die Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 (VB-DT-GT-3815-0010 "Casumer Bach und Pustmühlenbach") eingestuft.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE</p>		
---	---	--	--

	<p>festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6431			
<p>Fließgewässer und deren Umgebung sowie geeignete stehende Gewässer sollen verstärkt in den Biotopverbund einbezogen werden. Dieses dient dem Schutz und Entwicklung der Biodiversität, fördert das Aufkommen von Insekten und gefährdeten Arten und bietet notwendiges biologisches Entwicklungspotential. Dazu werden im Folgenden zahlreiche konkrete Flächenvorschläge gemacht,</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

u.a. zur Axtbachaue, Emsaue, Wapel, Aabach/Hessel, Hamelbach, Glenne, Violenbach., Pustmühlenbach, Lutter.

Oberlauf des Violenbaches

Forderung:

Der Oberlauf des Violenbaches sollte als BSN dargestellt werden



Begründung:

Es handelt sich um einen extensiv bewirtschafteten Grünlandkomplex mit § 30-Biotopen mit wichtigen Funktionen für den Biotopverbund.

Der vorgeschlagene BSN-Bereich ist der besonders schutzwürdige Teil innerhalb des Biotopverbundes besonderer Bedeutung VB-DT-GT-3915-0010 "Strukturreiche Grünlandtäler südöstlich Borgholzhausen". Der Oberlauf des Violenbaches – im BK unter "BK-3915-116" geführt – ist ein strukturreicher Biotopkomplex, der nach dem BK "im Südteil in der bewaldeten Quellregion durch kleine Quellbäche, Stillgewässer und Auenwaldreste gekennzeichnet ist, im

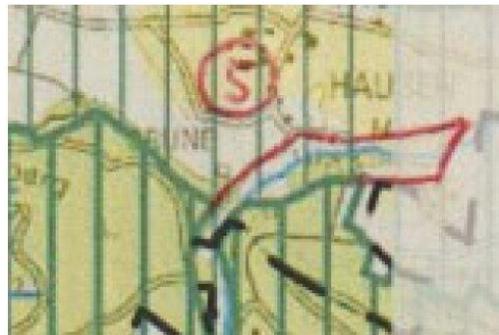
Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

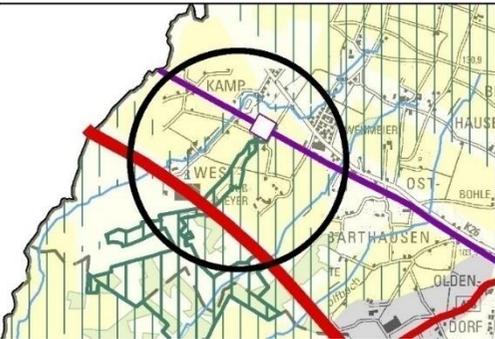
Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Die Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.

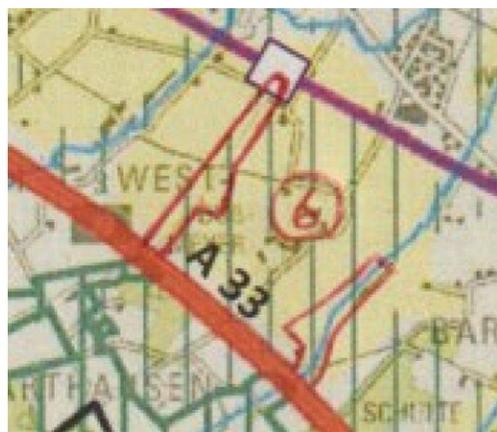
Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft (VB-DT-GT-3915-0010).

Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die

<p>nördlich gelegenen Offenland-Abschnitt im Talbereich aus örtlich feuchtem bis nassem Grünland besteht... Die zahlreichen naturnahen Elemente im quellnahen Bereich sowie die tlw. gut ausgebildeten Reste von Feuchtgrünland und die strukturreichen Hangbereiche im mittleren und nördlichen Abschnitt machen das Gebiet besonders wertvoll:" Die hohe Schutzbedürftigkeit des Bereiches begründet auch hier eine BSN-Darstellung.</p>	<p>Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6432			
<p>Fließgewässer und deren Umgebung sowie geeignete stehende Gewässer sollen verstärkt in den Biotopverbund einbezogen werden. Dieses dient dem Schutz und Entwicklung der Biodiversität , fördert das Aufkommen von Insekten und gefährdeten Arten und bietet notwendiges biologisches Entwicklungspotential. Dazu werden im Folgenden zahlreiche konkrete Flächenvorschläge gemacht, u.a. zur Axtbachaue, Emsaue, Wapel,</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Aabach/Hessel, Hamelbach, Glenne, Violenbach., Pustmühlenbach, Lutter.</p> <p>Oberlauf der Hessel</p> <p><u>Forderung:</u></p> <p>Oberlauf der Hessel als BSN darstellen.</p>  <p><u>Begründung:</u></p> <p>Der Bereich wird aufgrund seiner hochwertigen Biotopstrukturen - extensiv bewirtschafteter Feuchtgrün-landkomplex (überwiegend Kompensationsflächen) - als BSN vorgeschlagen. Die Angaben zur BK-Fläche BK-3915-063 "Hesseltal bei Wichlinghausen" belegen die Schutzwürdigkeit, u.a. mit Feucht- und Nassweiden, und Schutzbedürftigkeit dieses Abschnittes der Oberen Hessel. Der BSN-Vorschlag dient der Ergänzung des BSN-Biotopverbundnetzes.</p>	<p>BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Die Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft (VB-DT-GT-3915-0009).</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p>		
--	---	--	--

	<p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6433</p>			
<p>BSN Salzteichsheide</p> <p><u>Forderung:</u></p> <p>Das BSN Salzteichsheide sollte um zwei <u>Bachtäler nördlich der Autobahn</u> ergänzt werden</p>	 <p>Der Anregung wird in Teilen entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV</p>		<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



Begründung:

Die Einbeziehung der vorgeschlagenen Bereiche dient der Ergänzung des BSN um Kompensationsflächen und wertvolles § 30-Feuchtgrünland.

Die westliche Teilfläche zeichnet sich nach dem BK-3915-239 "Grünlandtal in Westbarthausen" durch einen hohen Anteil an feuchtem, tlw. brachgefallenem Grünland sowie Feuchtbrachen, die durch Großseggen- sowie Schilfbestände gekennzeichnet sind, aus. Dabei handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope. Der vorgeschlagene BSN-Bereich hat somit innerhalb der Biotopverbundfläche VB-DT-GT-3815-0009 eine hervorgehobene Bedeutung und soll als BSN dargestellt werden.

entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Die genannten Flächen sind nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Sie umfassen in Teilen gesetzlich geschützte Biotope.

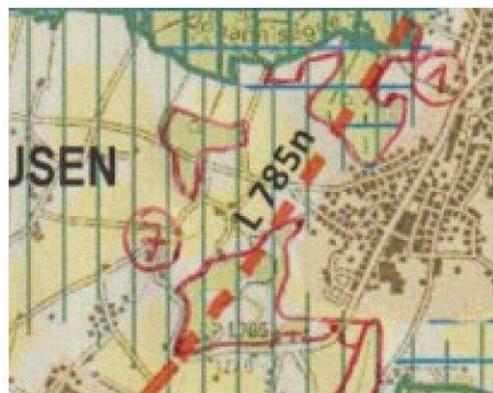
	<p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es aufgrund der vorhandenen geschützten Biotop gerechtfertigt, den nordwestlichen Teil der angesprochenen Fläche <i>Bachläufe Salzenteichs-Heide</i> ebenfalls als BSN darzustellen.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der übrigen Flächen im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird in diesen Fällen nicht entsprochen und die Flächen werden wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6434

Wald zwischen Johannisegge und Ravensberg

Forderung:

Die Waldbrücke zwischen Johannisegge und Ravensberg sollte als BSN dargestellt werden.



Begründung:

Die BSN-Darstellung ist begründet in dem Vorkommen naturnaher Buchenmischbestände (Hainsimsen-Buchenwald/ FFH-LRT 9110) und der wichtigen Funktion für den Biotopverbund. Im östlichen Bereich befinden sich Aufforstungsflächen der Stadt Borgholzhausen. Auch im Dokument zum BK-3915-

Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Die Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

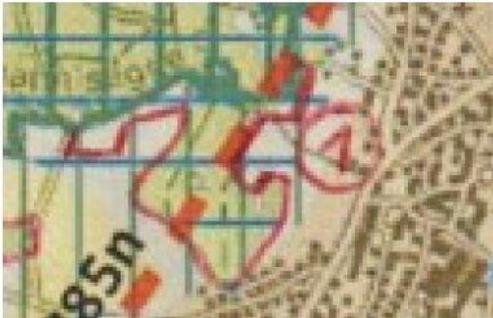
Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

<p>048 "Westabhang der Nollheide" wird auf die Bedeutung des Waldkomplex als Trittstein für den Biotopverbund der nördlich und südlich gelegenen großflächigen Buchenwälder des FFH-Gebietes Östlicher Teutoburger Wald hingewiesen. Der Sicherung, Entwicklung und Ergänzung der "Waldbrücke" zwischen "Johannissegge" und "Ravensberg" kommt nach Auffassung der Naturschutzverbände eine so wichtige Bedeutung zu, dass diese auch regionalplanerisch durch BSN-Darstellungen verdeutlicht werden sollte.</p>	<p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) teilweise als Biotopverbundstufe 2 (VB-DT-GT-3815-0011, VB-DT-GT-3815-0010) eingestuft.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
--	---	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6435			
<p>Illenbruch</p> <p><u>Forderung:</u></p> <p>Der "Illenbruch" sollte als BSN dargestellt werden</p>  <p><u>Begründung</u></p> <p>De Bereich "Illenbruch" ist ein wertvoller überwiegend extensiv bewirtschafteter Grünlandkomplex mit kleinen Feuchtwäldern (überwiegend Kompensationsflächen zur A33). Der "Wald-Grünlandkomplex im Illenbruch und zwischen Casum und Holtfeld", Biotopverbund-flächen besonderer Bedeutung (VB-DT-GT-3915-0019) repräsentiert nach dem BK-3915.110 "Niederung bei Casum" einen im</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Die Festlegung als Vorranggebiet hat zur</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Landschaftsraum nur noch sehr selten ausgeprägten Biotopkomplex aus Feuchtwald und Feuchtgrünland. In diesem Biotopkomplex dokumentiert das Vorkommen mehrerer gesetzlich geschützter Biotope den hohen naturschutzfachlichen Wert. Durch die Kompensationsmaßnahmen für die A 33 wird sich dieser Bereich in seiner Schutzwürdigkeit noch weiter erhöhen.</p>	<p>Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 (VB-DT-GT-3915-0019) eingestuft.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, <i>die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</i></p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
---	--	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle		ID: 6440	
<p>E.2.2.2 Bereiche zum Schutz der Natur</p> <p><u>Fließgewässer-Biotopverbund stärken</u></p> <p>Fließgewässer und deren Umgebung sowie geeignete stehende Gewässer sollen verstärkt in den Biotopverbund einbezogen werden. Dieses dient dem Schutz und Entwicklung der Biodiversität, fördert das Aufkommen von Insekten und gefährdeten Arten und bietet notwendiges biologisches Entwicklungspotential.</p> <p>Dazu werden im Folgenden zahlreiche konkrete Flächenvorschläge gemacht, u.a. zur Axtbachaue, Emsaue, Wapel, Aabach/Hessel, Hamelbach, Glenne, Violenbach., Pustmühlenbach, Lutter.</p> <p><u>Stadt Borgholzhausen</u></p> <p>BSN westl. Borgholzhausen erweitern ("Haarberg")</p> <p><u>Forderung:</u></p> <p>Das BSN westlich Borgholzhausen ist um den Haarberg und mehrere Grünlandflächen am Süd- und Osthang zu ergänzen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Die Festlegung als Vorranggebiet hat zur</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

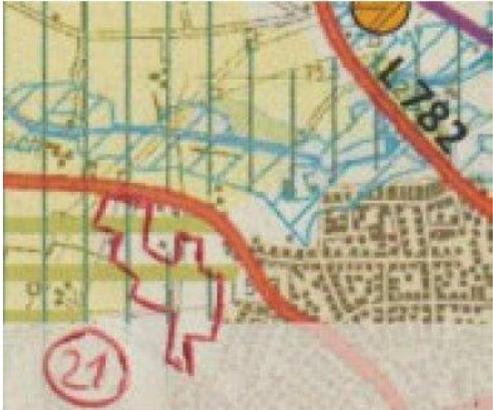
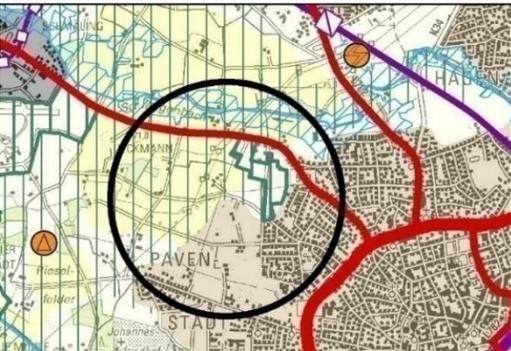
 <p>Begründung:</p> <p>Es handelt sich um einen Bereich mit wertvollem Buchen-Mischwald (FFH-LRT 9130) mit artenreicher Krautschicht sowie um wertvolle Grünlandstandorte auf Kalk. Im Kataster der schutzwürdigen Biotop (BK) wird der Bereich als BK-3815-021 "Grünland-Waldkomplex am Haarberg bei Borgholzhausen" geführt. Aus dem BK-Dokument geht die Schutzwürdigkeit dieses Wald-Grünland-Biotopkomplexes eindeutig hervor, genannt wird dort u.a., dass die "typisch ausgebildete Vegetation der Waldbereiche und die in dieser Form im Landschaftsraum nur noch selten anzutreffende kleinräumige Gliederung der umgebenden Grünlandkomplexe das Gebiet besonders wertvoll (machen). Es übernimmt zu dem im Übergangsbereich Wald-Offenland wichtige Biotopverbundfunktionen." Da zugleich im BK-Dokument zahlreiche Gefährdungen für den Bereich genannt werden, ergibt</p>	<p>Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 (VB-DT-GT-3815-0011) eingestuft.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
--	---	--	--

<p>sich eine besondere Schutzbedürftigkeit, sodass eine Sicherung dieser Biotopverbundfläche VB-DT-GT-3815-0011 "Grünland-Waldkomplex südwestlich Borgholzhausen" als BSN im Regionalplan geboten ist.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6441</p>			
<p>Hengeberg und Wald östlich L647</p> <p><u>Forderung:</u></p> <p>Hengeberg und Wald östlich der L 647 als BSN darstellen</p>  <p><u>Begründung:</u></p> <p>Es handelt sich um wertvolle Buchen-Mischwälder auf Kalk (FFH-LRT 9130),</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>die zur Sicherung des Biotopverbundes auf dem Muschelkalkzug nach Nordwesten als BSN dargestellt werden sollten.</p> <p>Bei den östlich der L 647 gelegenen Teilfläche handelt es sich um die schutzwürdigen Flächen der Biotopkatasterfläche BK-3815-028 "Schabernackel nördlich Borgholzhausen", u.a. mit artenreichem Waldmeister-Buchenwald auf einem Muschelkalk-rücken. und bei der größeren östlichen Teilfläche um die der BK-Flächen BK-3815-024 "Hengeberg in Barnhausen mit Oberlauf des Fohrenbachs" Dieser Bereich ist geprägt von einem naturnahen Laubwaldkomplex Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwäldern, der im Norden vom naturnah ausgebildeten und von einem Bach-Erlen-Eschenwald begleiteten Fohrenbach durchflossen wird. Als besonders wertgebend hebt das BK das Nebeneinander gut ausgebildeter acido- und basiphiler Buchenwaldgesellschaften im Komplex mit einem naturnahen Fließgewässersystem sowie die noch gut erkennbare ehemalige Niederwald-nutzung im westlichen Gebietsteil hervor. Der vorgeschlagene BSN-Bereich liegt in der Biotopverbundfläche VB-DT-GT-3815-0005 "Waldgebiet am Klusebrink und Henge-Berg nördlich Borgholzhausen" und ist der Wertigkeit "besonderer Bedeutung" zugeordnet. Der</p>	<p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Die Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 (VB-DT-GT-3815-0005) eingestuft.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL</p>		
---	--	--	--

<p>vorgeschlagene BSN-Bereich stellt einen besonders schutzwürdigen und schutzbedürftigen Ausschnitt aus dieser Biotopverbundfläche dar, so dass sich eine BSN-Darstellung gut begründen lässt.</p>	<p>festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6452</p>			
<p><u>Stadt Gütersloh</u></p> <p>Lutter zwischen Harsewinkel und Gütersloh-Blankenhagen/Isselhorst</p> <p><u>Forderung:</u></p> <p>Die Lutteraue zwischen Harsewinkel und Gütersloh Blankenhagen und in Fortführung bis Isselhorst ist entsprechend der Darstellung im gültigen Regionalplan darzustellen, zumindest im Abschnitt von Marienfeld bis Blankenhagen.</p>  <p><u>Begründung:</u></p> <p>Die Bereiche zum Schutz der Natur des gültigen Regional-plans mit der Bezeichnung BSN Nr. 67 "Lutteraue, Rei-</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>herbach und Bockschatz, Teilfläche Lutter zwischen Isselhorst und Harsewinkel" und BSN Nr. 70 "Lutteraue Abschnitt Auf der Hoove" (s. Kartenausschnitt aus gültigen Regionalplan) sind nicht in den Entwurf übernommen worden.</p> <p>Naturschutzfachliche Gründe für die Rücknahme sind nicht zu erkennen. Hierbei handelt es sich auch um sehr hochwertige Bereiche, dieses dokumentiert auch die Festsetzungen von Teilflächen im Landschaftsplan Gütersloh als besonderes Landschaftsschutzgebiet und als Geschützter Landschaftsbestandteil.</p>	<p>dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Die konkret benannte Fläche wird im Fachbeitrag der LANUV der Biotopverbundstufe 2 zugeordnet, im Regionalplan ist sie entsprechend als BSLE festgelegt worden.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden</p>		
--	---	--	--

	<p>Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6453</p>			
<p>GLB Brock</p> <p><u>Forderung:</u></p> <p>Der Geschützte Landschaftsbestandteil (GLB) "Brock" soll als BSN dargestellt werden.</p>  <p><u>Begründung:</u></p> <p>Nach dem Landschaftsplan Gütersloh erfolgt die Festsetzung des GLB zur</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer</p>	<p>Meinungsausgleich ist hergestellt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Erhaltung eines landschaftsraumtypischen Feuchtgrünland-Komplexes und seiner Lebensgemeinschaften mit seltenen und gefährdeten Arten. Entsprechend sollte dieser Feuchtbiotopkomplex mit hohem Anteil an § 30-Biotopen als BSN dargestellt werden.</p>	<p>einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Im Landschaftsplan der Stadt Gütersloh ist sie als GLB festgesetzt und umfasst gesetzlich geschützte Biotope</p> <p>In der Gesamtbetrachtung ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde gerechtfertigt, die Fläche entsprechend der Anregung als BSN festzulegen.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung</p>		
---	---	--	--

	<p>oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6454			
<p>GLB Hansmertenweg</p> <p><u>Forderung:</u></p> <p>Der Geschützte Landschaftsbestandteil (GLB) "Hansmertenweg" soll als BSN dargestellt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



Begründung:

Es handelt sich um überwiegend langjährige Kompensationsflächen der Stadt Gütersloh. Der Im Regionalplan dargestellte ASB sollte gestrichen und stattdessen die BSN-Darstellung erfolgen sowie der Regionale Grünzug westlich Avenwedde-Bhf. bis zur Bahnstrecke verlängert werden. Eine sehr kleinflächige Arrondierung der Wohnsiedlungsfläche am nordöstlichen Rand des ASB ist zu prüfen. (vgl. auch unter E.2.2 und E.2.24).

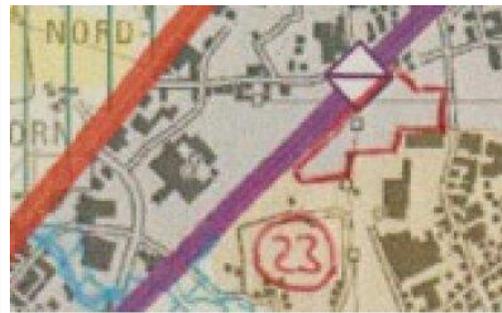
Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) nicht als Biotopverbundstufe 1 eingestuft. Ein Naturschutzgebiet besteht an dieser Stelle nicht, auch gesetzlich geschützte Biotope mit einer Fläche > 2 ha oder ein flächenhaftes Naturdenkmal liegen nicht vor.

Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen; die Fläche wird wie bislang als ASB festgelegt.

	<p>In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (DVO) die zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche auch die siedlungszugehörigen Grün- und Erholungsflächen umfassen. Insofern können Siedlungsbereiche insbesondere auch Kompensationsflächen umfassen. Die zeichnerische Festlegung der genannten Fläche als Freiraum ist daher aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6455</p>			
<p>GLB Osnabrücker Landstraße</p> <p><u>Forderung:</u></p> <p>Der Geschützte Landschaftsbestandteil (GLB) "Osnabrücker Landstraße" soll als BSN dargestellt werden.</p>	 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p>		<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



Begründung:

Der ca. 11 ha große GLB wird laut Landschaftsplan "Gütersloh" zur Erhaltung und Optimierung eines Grünland-Komplexes mit naturnahen Blänken als Refugial- und Trittsteinbiotop in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft, insbesondere auch als Brutplatz für gefährdete Wiesenvögel festgesetzt. Es handelt sich überwiegend um langjährige Kompensationsflächen der Stadt Gütersloh. Der in diesem Bereich dargestellte Siedlungsbereich GT-Güt_GIB_009 ist zu streichen (vgl. unter E.2.2).

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehenden raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV

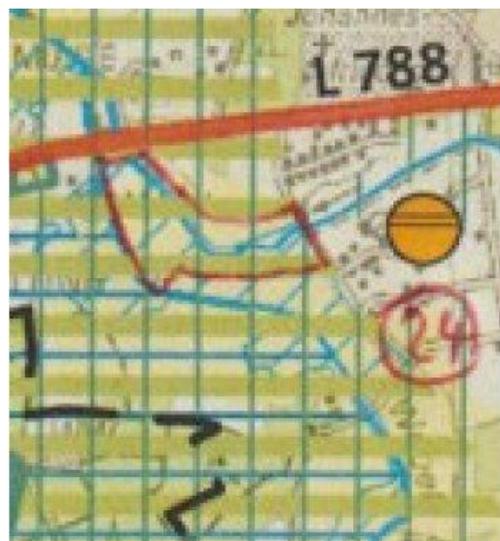
	<p>(LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Im Landschaftsplan der Stadt Gütersloh wird sie als GLB festgesetzt und umfasst in großen Teilen gesetzlich geschützte Biotope.</p> <p>In der Gesamtbetrachtung ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde gerechtfertigt, die Fläche entsprechend der Anregung als BSN dort festzulegen, wo sie im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich liegt. Eine Darstellung im überlagerten Siedlungsbereich erfolgt nicht.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>

Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6456

Dalke

Forderung:

Dalkebereich in Gütersloh-Pavenstädt als BSN ausweisen



Begründung:

Bei dem vorgeschlagenen Bereich handelt es sich um Kompensationsflächen der Stadt Gütersloh, die als besonders schutzwürdiger Teil des Biotopverbundes als BSN dargestellt werden sollten

Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Die Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft (VB-DT-GT-4015-0043).</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6457			

GLB Spexard

Forderung:

Der Geschützte Landschaftsbestandteil (GLB) "Spexard" soll als BSN dargestellt werden



Begründung:

Es handelt sich um einen wertvollen Feuchtgrünlandkomplex mit hohem Anteil an § 30 Biotopen. Nach dem Landschaftsplan Gütersloh erfolgt die Festsetzung dieses ca. 10 ha großen Bereiches als GLB zur Erhaltung eines landschaftsraumtypischen Feuchtgrünland-Komplexes als Refugial- und Trittsteinbiotop im Siedlungsrandbereich.



Der Anregung wird entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen,

Meinungsausgleich ist hergestellt.

Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.

Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Im Landschaftsplan der Stadt Gütersloh ist sie als GLB festgesetzt und umfasst in großen Teilen gesetzlich geschützte Biotope.</p> <p>In der Gesamtbetrachtung ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde gerechtfertigt, die Fläche entsprechend der Anregung als BSN festzulegen.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch</p>		
--	---	--	--

	festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6458			
<p>BSN "Niehorster Heide"</p>  <p><u>Forderung:</u> Das BSN Niehorster Heide sollte um zwei innerhalb des NSG liegende Flächen (Wald + rekultivierte Deponie) sowie den am Rand des NSG liegenden Bereich westlich der Eselfarm ergänzt werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Zweck der BSN-Darstellung ist die Sicherung artenreiches Extensivgrünlandes und wertvoller</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Potentialflächen mit engem funktionalem Bezug zum Naturschutzgebiet.</p>	<p>sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die konkret genannte Fläche ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird somit nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
---	---	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6459			
<p><u>Stadt Halle</u></p> <p>Oberes Hesselstal</p> <p><u>Forderung:</u></p> <p>Die BSN-Darstellung aus dem Regionalplan "Detmold / TA Bielefeld" – BSN Nr. 16 "Neue Hessel" – ist beizubehalten und im Oberlauf zu ergänzen.</p>  <p><u>Begründung:</u></p> <p>Im Hesselverlauf erfolgten Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen, die sich</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>bis in den Oberlauf im Bereich Stadt Borgholzhausen erstrecken. Die entstandenen naturnahen Strukturen im Gewässer/-umfeld sowie das vorkommende extensive Grünland rechtfertigen eine BSN-Darstellung.</p>	<p>Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Die konkret benannte Fläche wird im Fachbeitrag der LANUV der Biotopverbundstufe 2 zugeordnet (VB-DT-GT-3915-0009), im Regionalplan ist sie entsprechend als BSLE festgelegt worden.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p>		
--	---	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6460			
<p><u>Stadt Harsewinkel</u></p> <p>Umfeld NSG Hühnermoor</p> <p><u>Forderung:</u> Der Waldstreifen nördlich und die Lutteraue südlich des NSG "Hühnermoor" sollen als BSN-Darstellung beibehalten werden.</p>  <p><u>Begründung</u></p> <p>Bei den Bereichen handelt es sich um einen naturnahen Gehölzbestand mit engem funktionalem Bezug zum NSG sowie um einen renaturierten Auenabschnitt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung als BSN umfasst nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) naturschutzwürdige Flächen. Die Einbeziehung von Pufferbereichen erfüllt diese rechtliche Anforderung an die Festlegung nicht. Pufferflächen sind damit nicht Gegenstand der BSN-Festlegung. Im Regionalplanentwurf OWL wird den Empfehlungen des LANUV mit Blick auf die Flächenkulisse des BSN entsprochen. Es ist primär eine Aufgabe der nachfolgenden Ebene der Landschaftsplanung, die an schutzwürdige Bereiche angrenzenden Flächen in ihrer Funktion als Pufferbereich zu bewerten und ggf. naturschutzrechtlich zu sichern. Dazu stehen auf der nachfolgenden Planungsebene verschiedene Instrumente zur Verfügung.</p> <p>Im vorliegenden Fall sind die Flächen als BSLE im Regionalplanentwurf OWL festgelegt.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

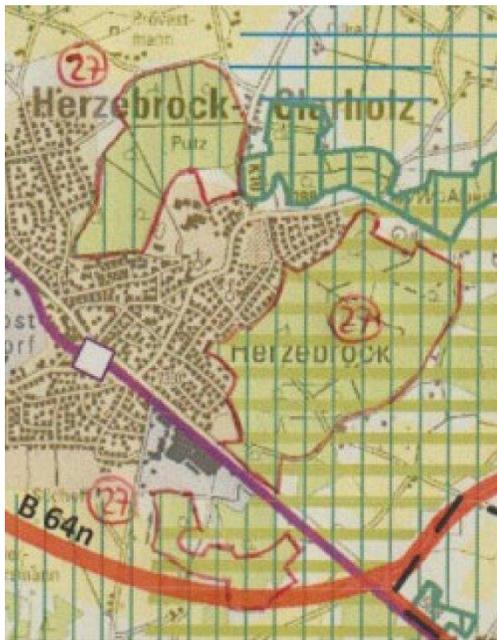
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6461			
<p>Kompensationsflächen Hof Hanhart</p> <p><u>Forderung:</u></p> <p>Der Bereich "Hof Hanhart" nordöstlich von Harsewinkel soll als BSN dargestellt werden.</p>  <p><u>Begründung:</u></p> <p>Die im Bereich des größeren zusammenhängenden Kompensationsflächen-Komplex um Hof Hanhart erfolgten Maßnahmen führen zur Entwicklung naturschutzwürdiger Flächen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Die Festlegung als Vorranggebiet hat zur</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) nur teilweise als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
--	--	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6462			
<p>Loddenbachaue</p> <p><u>Forderung:</u></p> <p>Der Bereich der Loddenbachaue nordwestlich von Harsewinkel soll als BSN dargestellt werden.</p>  <p><u>Begründung:</u></p> <p>Der Loddenbach ist als wesentlicher Bestandteil des Fließgewässerverbundes und aufgrund der naturnahen Strukturen, die auch durch Gewässerentwicklungsmaßnahmen im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen entstanden sind, als BSN darzustellen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Die Festlegung als Vorranggebiet hat zur</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft (VB-DT-GT-3914-0012, VB-DT-GT-4015-0040): Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am</p>		
--	--	--	--

	gesamten Planungsraum.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6463			
<p><u>Gemeinde Herzebrock-Clarholz</u></p> <p>Waldbereiche um Herzebrock</p> <p><u>Forderung:</u></p> <p>Waldbereiche nordwestlich und südöstlich von Herzebrock sollen als BSN dargestellt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



Begründung:

Die als BSN dargestellte Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-DT-GT-4115-0003 "Waldgebiet "Fuchsbruch" nordöstlich Herzebrock" sollte hinsichtlich seiner Funktionen, als wertbestimmende Merkmale wird ein großflächiger alt- und totholzreicher Eichen-Hainbuchenwaldkomplex genannt, und des Ziels der Erhaltung eines weitgehend zusammenhängenden, z. T. großflächig mit alt- und totholzreichen,

sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Die Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Die genannten Flächen sind nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft (VB-DT-GT-4115-0012), .

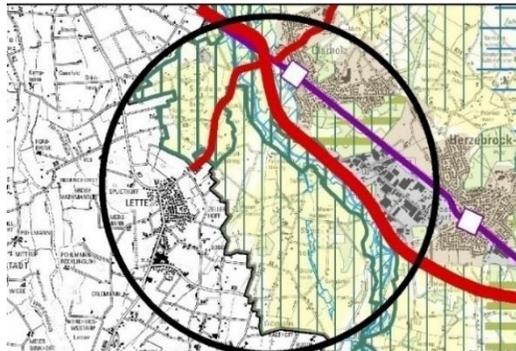
Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.

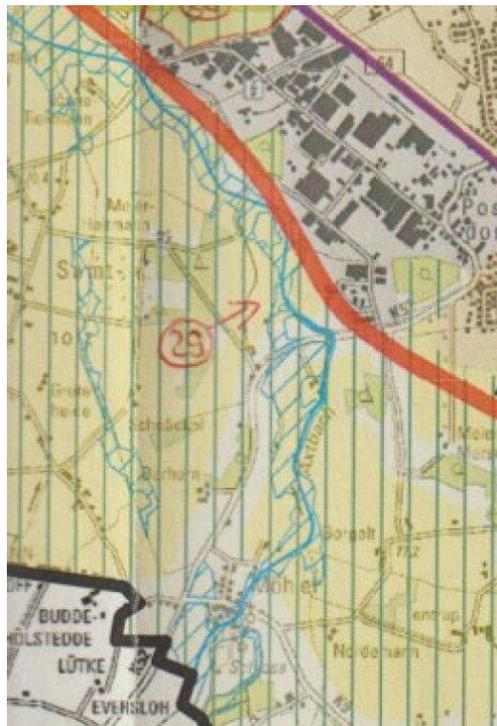
Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet. Insgesamt haben die zeichnerisch

<p>bodenständigen Laub-wäldern ausgestatteten Waldgebietes, durch die Einbeziehung weiterer alt- und totholzreicher Teilflächen der Wälder - Eichen-Hainbuchenwälder (FFH-LRT 9160), Buchenmischwälder (FFH-LRT 9110) - um Herzebrock ergänzt werden. Dazu eignen sich u.E. drei Teilflächen aus der Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung VB-DT-GT-4115-0012 "Wälder um Herzebrock". Dieses ist eine westlich an den BSN angrenzende Waldfläche ("Putzwald"), das Dokument zur dortigen Biotopkatasterfläche BK-4115-156 "Altholzbestände im Putzwald nördlich Herzebrock" (16,5 ha) benennt als wertgebend die über die Waldfläche verteilten Altholzbestände mit bis zu 200-jährige Eichen und Buchen. Auch im östlich vorgeschlagenen BSN-Bereich liegen in den Wäldern nach dem BK "Altholzbestände im Waldgebiet östlich Herzebrock" wertvolle Altholzbestände, die als BK-Fläche BK-4115-158 mit einer Fläche von 16,5 ha angegeben werden. Wertgebend sind die bis zu 150 Jahre alten Eichen, Buchen und z. T. auch Hainbuchen. Durch die beiden Ergänzungsbereiche zum vorhandenen BSN würde ca. 30 ha schutzwürdiger alt- und totholzreicher Waldbestände im direkten Funktionszusammenhang zum Waldbereich "Fuchsbruch" in die BSN-Kulisse des Waldbiotopverbundes einbezogen.</p>	<p>festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
--	---	--	--

<p>Die dritte südlich gelegene Fläche umfasst Bereiche der Biotopkatasterfläche BK-4115-154 "Eichen-Hainbuchenwald-Komplex und Feuchtgrünland südöstlich Herzebrock" mit naturnah strukturierten, artenreichen Eichen-Hainbuchenwäldern.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6464</p>			
<p>Kreuzbusch</p> <p><u>Forderung:</u></p> <p>Der Bereich "Kreuzbusch" südlich Clarholz soll als BSN dargestellt werden.</p> 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p><u>Begründung:</u></p> <p>Die BSN-Darstellung dient der Sicherung wertvoller altholzreicher Eichen-Hainbuchenbestände (FFH-LRT 9160). Nach dem Dokument zur Biotopkatasterfläche BK-4115-076 "Eichen-Hainbuchenwald "Kreuzbusch" südöstlich Clarholz" erhält dieser Bereich seine besondere Bedeutung durch die außergewöhnliche Flächenausdehnung dieses zusammenhängenden, bodenständigen Laubwaldes sowie den bis zu 150-jährigen Eichen und Buchen sowie Hainbuchen und Birken (bis etwa 100-jährig).</p>	<p>begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Die Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft (VB-DT-GT-4015-0014). Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL</p>		
--	--	--	--

	festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6465			
<p>Axtbachaue</p> <p><u>Forderung:</u></p> <p>Die BSN-Darstellung des gültigen Regionalplans "Detmold – TA Bielefeld" Nr. 95 "Axtbach und Mackenberg" ist beizubehalten</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung</p>	<p>Meinungsausgleich ist hergestellt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



Begründung:

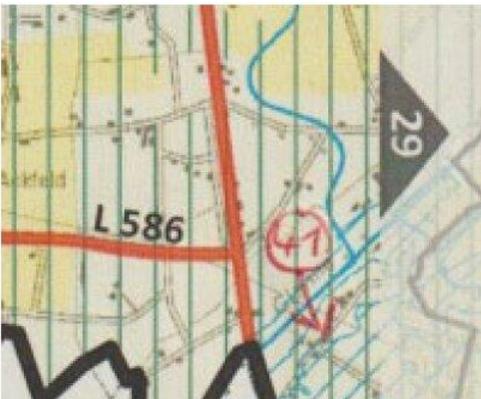
Die Axtbachaue hat unverändert wichtige Funktion für den Biotopverbund, die Streichung dieser BSN-Darstellung ist fachlich nicht nachzuvollziehen und widerspricht auch den landesplanerischen Zielen des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW, in dem die Axtbachaue im Bereich der Kreise Warendorf/Gemeinde Beelen und Kreis Gütersloh/ Gemeinde Herzebrock-Clarholz als Gebiet für den Schutz der Natur (GSN-0416) festgelegt

des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

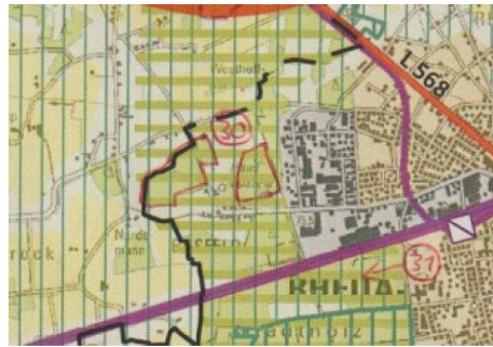
Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuell bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Die konkret benannte Fläche wird im

<p>ist. In der Konkretisierung dieser Vorgaben des LEP kann der Regionalplan dabei nicht gänzlich auf eine BSN-Darstellung verzichten. Die BSN-Darstellung zieht sich im angrenzenden Regionalplan "Münsterland" bis zur Ems bei Warendorf durch. Hier muss der Planentwurf überarbeitet werden und den Axtbach übergreifend in beiden Regierungsbezirken als BSN ausweisen.</p>	<p>Fachbeitrag des LANUV der Biotopverbundstufe 2 zugeordnet (VB-DT-GT-4015-0028); im Regionalplan ist sie entsprechend als BSLE festgelegt worden.</p> <p>Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue, unbeschadet ihrer Zuordnung zur Biotopverbundstufe 2 im Regionalplanentwurf OWL wieder als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die analoge Festlegung im Planungsraum trägt damit den Belangen eines auch über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden Belangen eines einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6466			
<p><u>Gemeinde Langenberg</u></p> <p>Glenne</p> <p><u>Forderung:</u></p> <p>Im Bereich der Glenne sollte eine BSN-Darstellung erfolgen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

 <p><u>Begründung:</u></p> <p>Im Bereich Glenne / Schwarzer Graben sind umfangreiche Renaturierungsmaßnahmen durch den Kreis Gütersloh erfolgt. Dieser Maßnahmenkomplex sollte als BSN dargestellt werden.</p>	<p>des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Die Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) weder als Biotopverbundstufe 1 noch als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die</p>		
--	--	--	--

	<p>Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6467			
<p><u>Stadt Rheda-Wiedenbrück</u></p> <p>Wälder bei Haus Bosfeld</p> <p><u>Forderung:</u></p> <p>Waldbereiche bei Haus Bosfeld sollen als BSN dargestellt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



Begründung:

Grund der BSN-Darstellung ist die Sicherung wertvoller altholzreicher Eichen-Hainbuchen-bestände (FFH-LRT 9160).

Die vorgeschlagene BSN-Abgrenzung umfasst Flächen der Biotopkatasterfläche BK-4115-169 "Eichen-Hainbuchenwälder bei Haus Bosfeld", in denen bis zu 180 Jahre alte Eichen auffallen.

Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Die Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft (VB-DT-GT-4115-0015).

Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die

	<p>Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6468			
<p>BSN "Stadtholz Rheda"</p> <p><u>Forderung:</u></p> <p>Die aus der BSN-Darstellung Nr. 97 "Stadtholz Rheda" gestrichenen Flächen nördlich des FFH-Gebietes Stadtholz Rheda sollen weiter als BSN dargestellt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



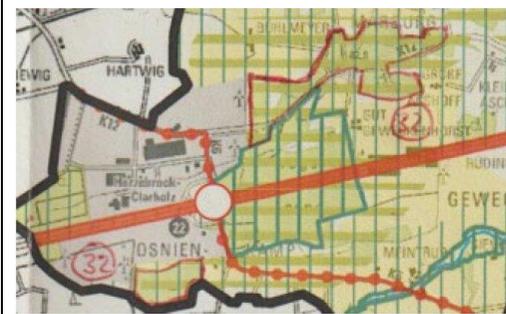
Begründung:

Die Biotopentwicklung und erfolgte Kompensationsmaßnahmen in dem Rücknahmebereich sind durch eine BSN-Darstellung zu sic

zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten

	<p>Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Die konkret benannte Fläche wird im Fachbeitrag der LANUV der Biotopverbundstufe 2 zugeordnet, im Regionalplan ist sie entsprechend als BSLE festgelegt worden.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6469			
<p>Wälder bei "Vogelsang"</p> <p><u>Forderung:</u></p> <p>Der Wald südwestlich und nordöstlich Vogelsang soll als BSN dargestellt werden</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



Die Anregung zur BSN-Darstellungen ist begründet in dem Vorkommen wertvoller altholzreicher Eichen-Hainbuchenwälder. Der dargestellte BSN-Bereich "Vogelsang" soll dadurch in seinen Funktionen ergänzt und gestärkt werden. Nach den Angaben zur BK-Fläche ""Schwarzes Holz" und weitere Eichen-Hainbuchenwälder südlich der Marburg" (BK-4115-140) sind alle Eichen-Hainbuchenwälder (LRT 9160) naturnah strukturiert und altholzreich. Aus dem Schwarzen Holz sind Brutvorkommen des Mittelspechtes bekannt. In dem Biotopkomplex liegen auch naturnahe Kleingewässer, die als Lebensraum landschaftsraumtypischer, z. T.. seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, erfasst sind (vgl. BK). Die südlich der Autobahn gelegene Teilfläche ergänzt diesen Waldbiotopverbund der Eichen-Hainbuchenwälder um eine Eichen-Hainbuchenbestand mit einer teilweise artenreichen Krautschicht und bis zu 150

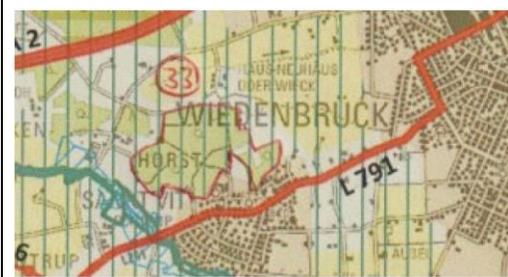
Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Die Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft (VB-DT-GT-4115-0017, VB-DT-GT-4115-0001).

Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die

<p>Jahre alte Eichen (vgl. BK-WAF-00075 "Eichen-Hainbuchenwald am Hamelbach westlich Haus Nottbeck").</p>	<p>Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6470			
<p>Wald nördl. St. Vit</p> <p><u>Forderung:</u></p> <p>Wald nördl. St. Vit als BSN ausweisen</p>	<p>Der Anregung wrd nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



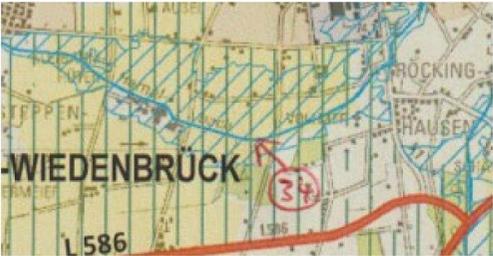
Begründung:

Es handelt sich um einen Waldbereich mit wertvollen altholzreichen Eichen-Hainbuchenwäldern (FFH-LRT 9160). In der Beschreibung der BK-Flächen "Eichen-Hainbuchenwälder nördlich St. Vit" wird auf die in den naturnah strukturierten, artenreichen Eichen-Hainbuchenwäldern bereichsweise auffallenden guten Altholzbestände (v. a. bis zu 180-jährige Eichen) sowie auch stehendes und liegendes Totholz hingewiesen. Dazu kommen ebenfalls überwiegend naturnah strukturierte Eichen-Buchenwald-Bereiche. Der Biotopkomplex umfasst auch einen als Naturdenkmal ausgewiesenen naturnaher Teich sowie Feuchtgrünlandbrache mit Kleingewässern. Das BK misst dem Bereich eine herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund westlich von Rheda-Wiedenbrück zu (vgl. BK-4115-181).

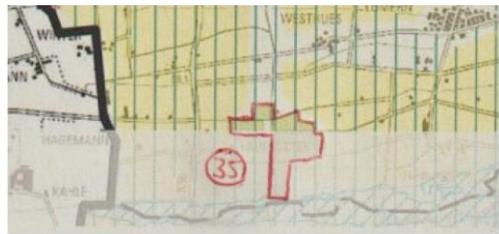
des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Die Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft (VB-DT-GT-4115-0020). Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE

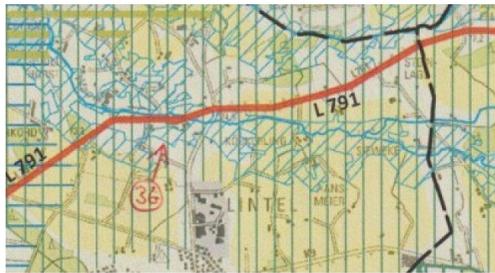
	festgelegt. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6471			
Hamelbachaue <u>Forderung:</u> Die Hamelbachaue südlich Wiedenbrück sollte als BSN dargestellt werden.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der		Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

 <p>Begründung: Die Aue des Hamelbaches südwestlich von Wiedenbrück sollte im Bereich westlich der Lippstädter Straße als BSN dargestellt werden. Im Gewässer-/Auenbereich wurden vom Kreis Gewässerrenaturierungs- und Grünlandextensivierungsmaßnahmen durchgeführt.</p>	<p>Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Die Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft (VB-DT-GT-4115-0025). Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p>		
---	---	--	--

	<p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6472			
<p>Wald südwestlich Batenhorst</p> <p><u>Forderung:</u></p> <p>Der in dem Planausschnitt gekennzeichnete Waldbereich südwestlich Batenhorst sollte als BSN dargestellt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

 <p>Begründung: Es handelt sich um einen wertvollen altholzreichen Eichen-Hainbuchenwald (FFH-LRT 9160). Nach dem BK-4215-0009 "Eichen-Hainbuchenwälder "Auf der Mathe" südwestlich Batenhorst" handelt es sich um einen arten- und geophytenreichen Eichen-Hainbuchenwald, in dem insbesondere der wertgebende Altholzbestand auffällt, der aus bis zu 200-jährigen Eichen, Buchen und Hainbuchen besteht, hinzu kommen einige sehr alte Wild-Kirschen. Der Biotopkomplex enthält zudem mit zwei Waldwiesen mit bereichsweise Feuchtgrünland-Charakter wertvolle Sonderstrukturen.</p>	<p>Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Die Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft (VB-DT-GT-4215-0009). Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p>		
---	---	--	--

	<p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6473			
<p>Wapelaue</p> <p><u>Forderung:</u></p> <p>Die Wapelaue östlich Wiedenbrück soll als BSN beibehalten werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



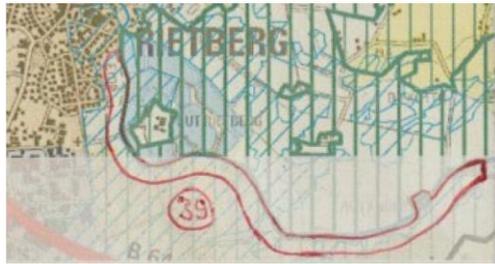
Begründung:

Die Rücknahme der BSN-Darstellung Nr. 108 "Wapelbach" sollte rückgängig gemacht werden. In diesem Bereich wurden und werden verschiedene Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und für eine naturnahe Auenentwicklung durchgeführt (vgl. Stellungnahme des Kreises Gütersloh), die eine Beibehaltung der BSN-Darstellung gut begründen.

Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuell bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

	<p>Die konkret benannte Fläche wird im Fachbeitrag der LANUV der Biotopverbundstufe 2 zugeordnet, im Regionalplan ist sie entsprechend als BSLE festgelegt worden.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6475			
<p><u>Stadt Rietberg</u></p> <p>Emsaue südlich NSG Rietberger Emsniederung</p> <p><u>Forderung:</u></p> <p>Emsaue südlich NSG Rietberger Emsniederung als BSN ausweisen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



Begründung:

Südlich des NSG Rietberger Emsniederung ist die Ems mit ihrem gesamten Auenbereich als BSN darzustellen

BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Die Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft (VB-DT-GT-4116-0017, VB-DT-GT-4116-0016).

Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.

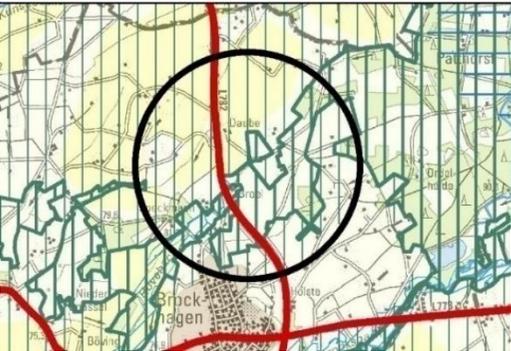
	<p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6476			
<p>Biotopkomplex östlich NSG "Am Merschgraben"</p> <p><u>Forderung:</u></p> <p>Aus der BSN-Darstellung des gültigen Regionalplans "TA Oberbereich Bielefeld mit der Kennung Nr. 120 "Feuchtwiesen Lintel-Druffel", Teilfläche NSG "Am Merschgraben" mit Erweiterung" soll ein Grünlandbereich östlich des NSG "Am Merschgraben" als BSN beibehalten werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Begründung:

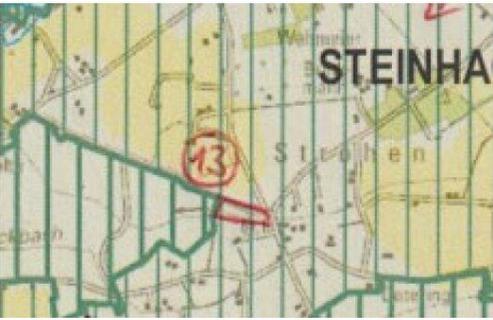
Die BSN-Darstellung soll in diesem Bereich bestehen bleiben, da es sich um einen wertvollen strukturreichen feuchten Grünlandbereich handelt.

Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

	<p>Die konkret benannte Fläche wird im Fachbeitrag der LANUV der Biotopverbundstufe 2 zugeordnet, im Regionalplan ist sie entsprechend als BSLE festgelegt worden.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6477</p>			
<p><u>Gemeinde Steinhagen</u></p> <p>BSN "In den Wösten"</p> <p><u>Forderung:</u></p> <p>Die BSN-Darstellung sollte um den gekennzeichneten Bereich ergänzt werden.</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Durch die Lage - unmittelbar angrenzend</p>	<p>Meinungsausgleich ist hergestellt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

 <p><u>Begründung:</u></p> <p>Die BSN-Darstellung soll um neu erworbene kreiseigene Naturschutzfläche am Rand des NSG ergänzt werden.</p>	<p>an das Naturschutzgebiet - ist die Einbeziehung in das BSN aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sachgerecht.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6478</p>			
<p>BSN Ströher Wiesen</p> <p><u>Forderung:</u></p> <p>Die BSN-Darstellung sollte um den gekennzeichneten Bereich ergänzt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

 <p>Begründung: Bei dem vorgeschlagenen Erweiterungsbereich handelt es sich um landeseigene Naturschutzfläche am Rand des NSG.</p>	<p>Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Die Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als ...Biotopverbundstufe 2 eingestuft (VB-DT-GT-3916-0007).</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p>		
---	--	--	--

	<p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6479			
<p>Austmanns Heideweiher</p> <p><u>Forderung:</u></p> <p>Der Bereich Austmanns Heideweiher sollte als BSN ausgewiesen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



Begründung:

Der wiederhergestellte Heideweiher mit seinen umgebenden Offenlandbiotopen (Magerrasen) sollte aufgrund seiner Wertigkeit und auch Schutzbedürftigkeit als BSN dargestellt werden.

Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Die Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft (VB-DT-GT-3916-0007). Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.

	<p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6480			
<p>BSN Vennheide</p> <p><u>Forderung:</u></p> <p>Der gekennzeichnete Bereich mit einem <u>Waldstück</u> am Rand des NSG sollte in den BSN einbezogen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



Begründung:

Bei der Erweiterungsfläche handelt es sich um einen wertvollen altholzreichern Buchen-Eichen-Mischwald (FFH-LRT 9110)

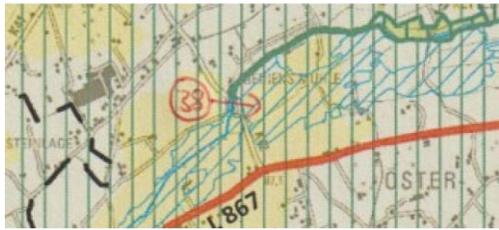
BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Die Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) weder als Biotopverbundstufe 1 noch als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.

	<p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6481			
<p><u>Stadt Verl</u></p> <p>BSN östlich von Verl</p> <p><u>Forderung:</u></p> <p>Das BSN östlich von Verl – im gültigen Regionalplan als BSN Nr. 105 "Holter Wald, Ölbach und Landerbachaue, Teile des Rodenbaches, NSG Finkenheide" bezeichnet – sollte um den gekennzeichneten Bereich südlich der L787 ergänzt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der</p>	<p>Bedenken bleiben aufrechterhalten: Auf das eingebrachte Argument, dass ein BSN zur Sicherung eines durch Kompensationsmaßnahmen zu einem naturschutzwürdigen Biotopkomplex entwickelten Bereiches dienen soll, wird nicht eingegangen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren vorgebrachten Hinweise zur Funktion eines BSNs zur Sicherung eines durch Kompensationsmaßnahmen zu einem naturschutzwürdigen Biotopkomplex entwickelten Bereiches werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung.</p>

 <p><u>Begründung:</u> Es handelt sich um einen Bereich, in dem aufgrund von Kompensationsmaßnahmen Entwicklungen zu naturschutzwürdigen Biotopkomplexen erfolgen.</p>	<p>BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Die Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft (VB-DT-GT-4017-0011). Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem</p>		<p>Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>
--	---	--	---

	<p>Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6482			
<p>BSN Wapel</p> <p><u>Forderung:</u></p> <p>Die BSN-Darstellung sollte um den Bereich des Rückhaltebeckens ergänzt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der</p>	<p>Bedenken bleiben aufrechterhalten: Auf das eingebrachte Argument, dass ein BSN zur Sicherung eines Grünlandkomplexes mit entsprechenden Artvorkommen dienen soll, wird nicht eingegangen. Dieses ist vor dem Hintergrund der besonderen Schutzbedürftigkeit der wenigen noch verbliebenen extensiv genutzten Grünlandflächen und ihrer charakteristischen Arten nicht nachzuvollziehen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren vorgebrachten Hinweise zur Funktion eines BSN zur Sicherung eines Grünlandkomplexes mit entsprechenden Artvorkommen werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>



Begründung:

Das Regenrückhaltebecken an der Wapel" östlich der Österwieher Straße/ Niedeiks-mühle sollte aufgrund seiner naturnahen Strukturen in die BSN-Darstellung einbezogen werden. Der Bereich hat im dortigen Biotopverbund – VB-DT-GT-4116-0032 "Abschnitte des Wapelbach mit angrenzendem Grünland" – in seinen Funktionen für den Arten- und Biotopschutz (Arten der grünlandgeprägten Offenlandbereiche) eine hervorgehobene Bedeutung und stellt somit eine sinnvolle Ergänzung der BSN-Bereiche dar.

BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Die Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft (VB-DT-GT-4116-0032). Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.

Hinzuweisen ist in diesem

	<p>Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6483			
<p><u>Stadt Versmold</u></p> <p>Aabach und Hesselau zwischen Vermolder Bruch und Versmold (neu)</p> <p><u>Forderung:</u></p> <p>Die Aabachau und die Hesselau westlich des NSG "Vermolder Bruch" als BSN darstellen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



Begründung:

Die vorgeschlagenen BSN-Darstellungen umfassen Bereiche mit wichtigen Funktion für den Biotopverbund.

Der Bereich entlang des Aabachs ist Teil der Biotopverbundflächen VB-DT-GT-3914-0010 "Ackerflächen westlich NSG Vermolder Bruch". Dieser hat seine Bedeutung im Biotopverbund als traditioneller Lebensraum für Offenlandarten und

als Ergänzungsraum zur Stabilisierung der Populationen von Wiesenvögeln bzw. Offenlandarten des NSG Vermolder Bruch. Das im Biotopverbunddokument genannte Ziel, nämlich die Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung traditioneller Lebensräume einer Vielzahl von typischen Offenlandarten erfordert eine Erweiterung der BSN-Darstellung

BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Die Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannten Flächen sind nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) teilweise als Biotopverbundstufe 2 eingestuft (Aabach: VB-DT-GT-3914-0003 und angrenzend VB-DT-GT-3914-0010, Hessel: VB-DT-GT-3914-0008)

Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE

<p>über das NSG "Versmolder Bruch" hinaus. Der vorgeschlagene BSN-Bereich "Hesselaue" ist in seiner wichtigen Ergänzungsfunktion für das NSG Versmolder Bruch und in seiner Biotopverbundfunktion begründet (vgl. hierzu VB-DT-GT-3914-0008 "Niederung der Hessel und Alten Hessel" und BK-3914-011 "Alte Hessel südlich Versmold").</p>	<p>festgelegt. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6484			
<p>Alte Hessel östlich Versmolder Bruch <u>Forderung:</u> Östlich des BSN "Versmolder Bruch" soll der Überschwemmungsbereich der Alten Hessel in Richtung Hörste bis zur L 786 als BSN dargestellt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



Begründung:

Mit der angeregten BSN-Darstellung soll eine "BSN-Lücke" zwischen "Versmolder Bruch" und L 786 geschlossen werden und der wichtigen Bedeutung dieses Bereiches für den Biotopverbund entsprochen werden. Der Bereich gehört zur Biotopverbundfläche VB-DT-GT-3915-0021 "Fließgewässersystem von Sinnerbach, Alter Hessel und Landhagen in Hesselteich", die nach dem Biotopverbunddokument eine wichtige Ausbreitungsachse zwischen den Niederungen des NSG Versmolder Bruch und den angrenzenden Offenlandflächen und dem Niederungsbereich des Biotopkomplexes NSG "Ruthebach, Laibach, Lodenbach, Nordbruch" darstellt.

Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Die Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft (VB-DT-GT-3915-0021).

Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die

	<p>Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6485			
<p><u>Stadt Werther</u></p> <p>BSN Waldbereiche westlich Häger</p> <p><u>Forderung:</u></p> <p>Waldbereiche westlich Häger als BSN beibehalten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



Begründung:

Der Bereich mit wertvollen altholzreichen Eichen-Buchenwaldbeständen (FFH-LRT 9110) sollte wie im gültigen Regionalplan "TA Ober-bereich Bielefeld" als BSN dargestellt werden.

zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten

	<p>Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Die konkret benannte Fläche wird im Fachbeitrag der LANUV der Biotopverbundstufe 2 zugeordnet, im Regionalplan ist sie entsprechend als BSLE festgelegt worden.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6486			
<p>BSN Muschelkalkzug Isingdorf</p> <p><u>Forderung:</u></p> <p>Muschelkalkzug in Isingdorf als BSN beibehalten</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



Begründung:

Der Bereich mit wertvollen Laubmischwäldern (überwiegend FFH-LRT 9130) sowie artenreichem Grünland- und Saumbiotopen auf Kalk hat eine wichtige Funktion für den Biotopverbund (vgl. BK-3916-158) und sollte weiter als BSN dargestellt werden.

Im Dokument zur BK-Fläche "Isingdorfer Muschelkalkhöhen" wird hervorgehoben, dass "das Objekt ... ein bedeutendes Objekt im regionalen Biotopverbund auf dem Muschelkalkzug der Wälder östlich von Werther darstellt". Angesichts dieser Bedeutung für den regionalen Biotopverbund ist die Fläche u.E. als BSN darzustellen. Es sind keine fachlichen Gründe zu erkennen, warum hier von der landesplanerischen Zielsetzung, der Bereich gehört zu Gebieten für die Schutz der Natur nach dem LEP, abgewichen werden sollte

nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich

	<p>Bielefeld.</p> <p>Die konkret benannte Fläche wird im Fachbeitrag der LANUV der Biotopverbundstufe 2 zugeordnet, im Regionalplan ist sie entsprechend als BSLE festgelegt worden.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6487			
<p>E.2.2.3 Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besondere Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes</p> <p>Im Kapitel 4.7 des Regionalplanentwurfs wird die Benennung und Darstellung von Bereichen zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes zusätzlich zu dem im Ziel F 15 Absatz 2 genannten Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde" als Option benannt. Angesichts des dramatischen Rückgangs</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Das Sonderzeichen BSLV ist primär für das Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde" entwickelt worden.</p> <p>Das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde erstreckt sich vom Kreis Paderborn über den Kreis Soest bis zum Kreis Unna im Regierungsbezirk Arnsberg. Ein entsprechendes Planungssymbol ist sowohl im Entwurf des Regionalplans Ruhr als auch im rechtskräftigen Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

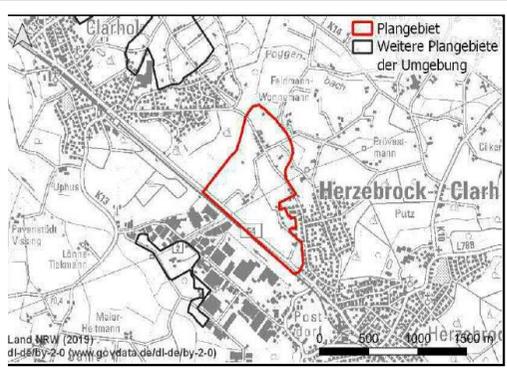
<p>der Vogelarten des Offenlands sollte davon unbedingt Gebrauch gemacht werden. Die Naturschutzverbände können hierzu kein Gesamtkonzept für das Plangebiet OWL vorlegen, dieses ist Aufgabe der Regionalplanung und des LANUV.</p> <p>Für den Kreis Gütersloh und die Stad Bielefeld bringen wir die in den beigefügten Karten gekennzeichneten noch verbliebenen Schwerpunktvorkommen von Offenlandarten, dargestellt auf Grundlage von Kartierungen der Biologischen Station Gütersloh/Bielefeld im Zeitraum von 2015 - 2020, als Anregung für die Darstellung und Abgrenzung von BSLV-Bereichen in das Verfahren ein. Die Vorkommen sind in den Karten durch Punktsymbole gekennzeichnet, eine genauere räumliche Abgrenzung können wir ergänzend vorlegen, sofern unser Vorschlag, eine Diskussion um die Darstellung von BSLV-Bereichen zu führen, aufgegriffen werden sollte.</p>	<p>Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, enthalten. Der Regionalplanentwurf OWL hat dieses Sonderzeichen übernommen, um so eine gebietsübergreifende kohärente, regionalplanerische Sicherung des Vogelschutzgebietes zu gewährleisten.</p> <p>Die Kategorie BSLV ist speziell für das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde entwickelt worden, es können aber auch weitere Gebiete im Regionalplan OWL mit dieser Schutzkategorie festgelegt werden, wenn diese die speziellen fachlichen und rechtlichen Anforderungen erfüllen.</p> <p>Für die Einstufung weiterer Gebiete als BSLV sind zwei Voraussetzungen maßgeblich:</p> <p>Die betreffenden Gebiete müssen erstens eine Landschaftsstruktur aufweisen, die vergleichbar mit der Hellwegbörde; stark landwirtschaftlich geprägt und insgesamt strukturarm ist, sodass eine Festlegung als BSN rechtlich nicht möglich ist.</p> <p>Es muss zweitens eine naturschutzfachliche Wertigkeit aufweisen und als EU-Vogelschutzgebiet gemeldet sein. Vogelschutzgebiete sind nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) bereits per Gesetz geschützt. Dies rechtfertigt die Festlegung der Gebiete als Vorranggebiet in der Regionalplanung. Die Ausweisung von Flächen als BSLV und damit als Vorranggebiete setzt eine Schutzwürdigkeit voraus, die der eines</p>		
---	---	--	--

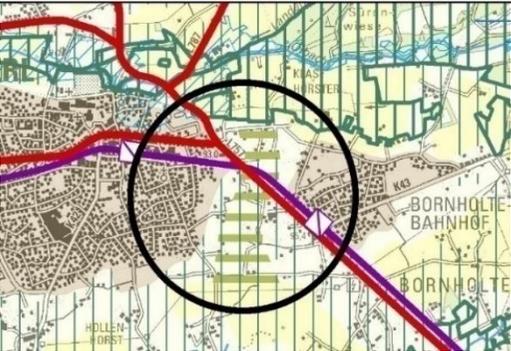
 <p>Die Karten mit den Schwerpunktorkommen der Offenlandarten finden sich in einer Anlage zu diesem Teil der Stellungnahme.</p>	<p>Vogelschutzgebietes entspricht. Diese Schutzwürdigkeit muss durch Fachinformationssysteme oder durch entsprechende Schutzgebietsausweisungen dokumentiert sein.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist dies im vorliegenden Fall nicht erfüllt.</p> <p>Unabhängig von der Einstufung als BSLV können im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung entsprechende Flächen naturschutzfachlich gesichert werden.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6489</p>			
<p><u>Stadt Halle</u></p> <p>Der Biotopverbindung zwischen den FFH-Gebieten Tatenhauser Wald und dem FFH-Gebiet "Östlicher Teutoburger Wald" kommt für das Natura-2000-Netz eine besondere Bedeutung zu. Der Korridor westlich des GIB "Storck" (Loddenbach"), angebunden an den Tatenhauser Wald über eine Grünbrücke, über den Bereich östlich von Hesselh ("Neue Hessel") bis ins Hesseltal</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>sollte deshalb als Regionaler Grünzug gesichert werden. Im Hesseltal würde sich dann nach unseren Anregungen ein BSN "Oberlauf der Hessel" anschließen.</p>	<p>Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannte Fläche (Hesseltal, Oberlauf Hessel) ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung nicht entsprochen wird, die Fläche wird wie bislang als BSLE</p>		
--	---	--	--

	<p>festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p> <p>Die Festlegung eines regionalen Grünzugs erfolgt nicht.</p> <p>Auf Grund der klar und eindeutig abzugrenzenden Siedlungsbereiche sieht die Regionalplanungsbehörde in diesem Teilraum nicht die Gefahr, dass regionalplanerisch unerwünschte bandartige Strukturen entstehen oder weiter verfestigt werden, bzw. weiter zusammenwachsen können. Innerhalb des Teilraums liegt zudem keine Splitter- und Streusiedlung, die mit Blick auf ein regionalplanerisch unerwünschtes Zusammenwachsen von Siedlungsstrukturen die Festlegung eines regionalen Grünzugs rechtfertigen würde.</p>		
--	---	--	--

	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Flächen, die eine besonders hohe ökologische Wertigkeit und Funktion besitzen, wie die Waldflächen und die landwirtschaftlichen Kernbereiche im Entwurf des Regionalplans OWL festgelegt werden.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4 wird verwiesen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6490			
<p><u>Gemeinde Herzebrock-Clarholz</u></p> <p>Der dargestellte Regionale Grünzug östlich von Clarholz sollte um ca. 200 m nach Osten verbreitert werden, das ASB "GT_HeC_ASB_ASB_005" ist dann entsprechend in Teilflächen zurückzunehmen. Damit soll der Regionale Grünzug um wichtige Pufferflächen ergänzt werden (s. unter E.2.2/Herzebrock-Clarholz).</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Auf Grund der klar und eindeutig abzugrenzenden Siedlungsbereiche zwischen Herzebrock und Clarholz sieht die Regionalplanungsbehörde in diesem Teilraum nicht die Gefahr, dass regionalplanerisch unerwünschte bandartige Strukturen entstehen oder weiter verfestigt werden, bzw. weiter zusammenwachsen können. Innerhalb des Teilraums liegt zudem keine Splitter- und Streusiedlung, die mit Blick auf ein regionalplanerisch unerwünschtes Zusammenwachsen von Siedlungsstrukturen die Festlegung eines regionalen Grünzugs rechtfertigen würde.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Flächen, die eine besonders hohe ökologische Wertigkeit und Funktion besitzen, bereits im Entwurf des Regionalplans OWL als Wald festgelegt worden sind. Gleiches gilt für die landwirtschaftlichen Kernräume.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4. und auf die Ausführungen zu ID 6122 wird verwiesen.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6491</p>			
<p><u>Gemeinde Steinhagen</u></p> <p>Der Regionale Grünzug zwischen Steinhagen und der Stadtgrenze Bielefeld sollte südlich über die A 33 bis an die nördliche Grenze des Bereiches "Wald bei Gut Friedrichsruh" fortgeführt werden, um den dortigen, weniger besiedelten Raum als Grünzäsur zwischen Steinhagen und Bielefeld langfristig zu sichern.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Auf Grund der klar und eindeutig abzugrenzenden Siedlungsbereiche in dem angesprochenen Teilbereich der Kommune Steinhagen sieht die Regionalplanungsbehörde in diesem Teilraum nicht die Gefahr, dass regionalplanerisch unerwünschte bandartige Strukturen entstehen oder weiter verfestigt werden, bzw. weiter zusammenwachsen können. Innerhalb des Teilraums liegt zudem keine Splitter- und Streusiedlung, die mit Blick auf ein regionalplanerisch unerwünschtes Zusammenwachsen von Siedlungsstrukturen die Festlegung eines regionalen Grünzugs rechtfertigen würde.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Flächen, die eine besonders hohe ökologische Wertigkeit und Funktion besitzen, bereits im Entwurf des Regionalplans OWL als Wald festgelegt worden sind. Gleiches gilt für die landwirtschaftlichen Kernräume.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4. wird verwiesen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6492</p>			
<p><u>Stadt Verl</u></p> <p>Wir regen den Freiraumbereich zwischen Verl und dem Siedlungsbereich Bornholte Bahnhof zur Sicherung der Freiraumzäsur und eine Nord-Süd-Biotopverbundkorridors als Regionaler Grünzug darzustellen. (s. dazu auch unter E.2.1.3/ASB-Flächen Verl-Ost)</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die Festlegung eines regionalen Grünzuges soll in diesem Teilraum mit bestehenden Siedlungsansätzen das Zusammenwachsen von Verl und Bornholte vermeiden. Siedlungsnaher Freiflächen für Erholung und Freizeit,</p>	<p>Meinungsausgleich ist hergestellt</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen sowie die Vernetzung von Biotopen, die Landwirtschaft sowie andere Freiraumfunktionen sollen hier gesichert und entwickelt werden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6493			
<p>E.2.2.5 Grundwasser</p> <p>Stadt Halle</p> <p><u>Forderung:</u></p> <p>Ausweisung "Bereich Grundwasser- und Gewässerschutz"(BGG) in Halle /W Ansesichts der knappen Grundwasservorkommen und dem besonderen Gewicht der Trinkwasserversorgung widerspricht eine weitere Bebauung den Zielen des LEP. Wir halten es für dringend notwendig zumindest den im Wasserversorgungskonzept der Stadt Halle (Westf.), S. 28 (siehe Anlage) östlich gelegenen der drei Bereiche, als "Bereich Grundwasser- und Gewässerschutz" (BGG) mit dem Ziel Sicherung von Trinkwasservorkommen gemäß LEP NRW auszuweisen. Zur Absicherung der zukünftigen Wasserversorgung wäre die Ausweisung</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Wie zutreffend ausgeführt worden ist, entspricht die Festlegung der drei genannten Optionsflächen nicht der gewählten Methodik zur zeichnerischen Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG). Basierend auf der DVO zum LPIG werden bestehende und geplante Wasserschutzgebiete als BGG zeichnerisch festgelegt. Die Aufnahme der geplanten Wasserschutzgebiete setzt dabei eine hinreichend verfestigte raumbezogene Planung voraus. Der Anregung, ein zusätzliches Planzeichen einzuführen, hält die Regionalplanungsbehörde für nicht erforderlich, bzw. wäre es hier schwierig eine klare Methodik zu entwickeln, welche Flächen aufgenommen werden sollen und welche nicht. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass mit der</p>		<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

aller drei Gebiete als BGG zu empfehlen, da erst nach hydrogeologischer Untersuchung geklärt ist, in welchem Umfang eine Grundwasserförderung möglich ist.
Sollte die Ausweisung der "potentiellen Grundwasser-Gewinnungsgebiete" als BGG aufgrund der Planzeichendefinition in der Anlage zur DVO zum LPLG nicht möglich sein möchten wir anregen dazu ein ergänzendes Planzeichen im Regionalplan einzuführen.

Festlegung eines BGG die Rechtswirkung eines Vorranggebietes verbunden ist. Die Entscheidung, ob innerhalb einer der drei Optionsflächen eine städtebauliche Entwicklung erfolgt, obliegt dem Rat der Stadt Halle, der damit die wasserwirtschaftlichen Belange hinreichend berücksichtigen kann. Unbeschadet der Frage, ob ein optional geplantes Trinkwasserschutzgebiet im Regionalplan als BGG festgelegt ist oder nicht, schließen die Festlegungen des Regionalplans eine nachfolgende Ausweisung von Wasserschutzgebieten nicht aus.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete als Bewertungskriterium mit höherem Gewicht einbezogen. Dies ist vergleichbar mit Kriterien wie Überschwemmungsgebieten, Naturschutzgebieten oder NATURA 2000-Gebieten. Eine weitergehende Einstufung ist nach der Methodik der Umweltprüfung nicht möglich.

In der Umweltprüfung werden die Auswirkungen auf die betroffenen Grundwasserkörper nicht als unerheblich eingestuft, es erfolgt vielmehr die Aussage, dass die Auswirkungen auf nachgelagerten Ebenen bewertet werden müssen.

Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem

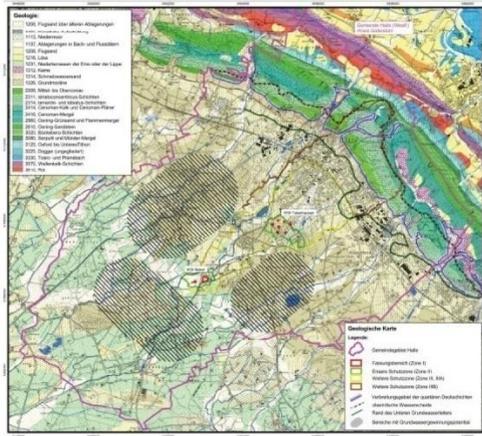


Abbildung aus Wasserversorgungskonzept Stadt Halle, S. 28

Begründung:

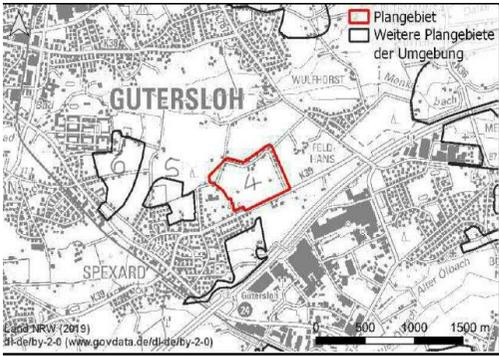
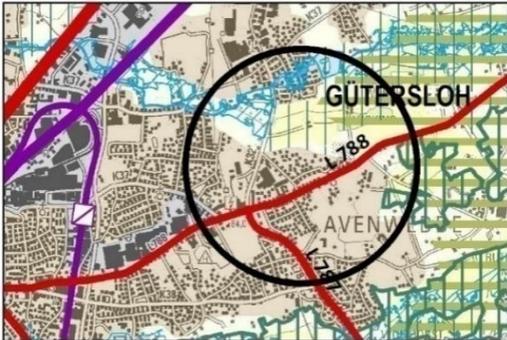
Das Wasserwerk der Stadt Halle (Westf.), betrieben von den Technischen Werken Osning (TWO), hat bereits in den letzten Jahren die Wasserrechte zu 92% (2018)

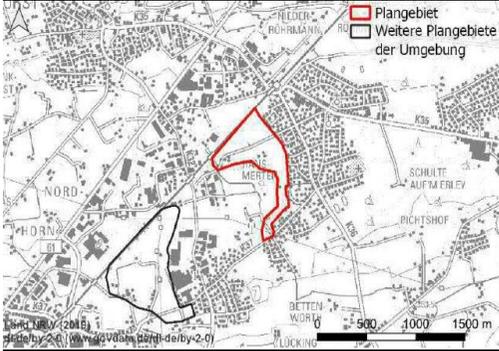
<p>und 90% (2019) ausgeschöpft (Beweissicherungsberichte 2018, 2019, jeweils S.14). Deutliche Zeichen für das Erreichen der Grenze der Fördermenge sind die in den letzten 10 Jahren gesunkene Grundwasserstände im genutzten Grundwasserleiter.</p> <p>Eine Erhöhung der Fördermenge in den nächsten Jahren ist notwendig, da der Wasserbedarf durch die heißeren Sommer, weitere Bebauung und Gewerbeansiedlung steigt. Der Mehrbedarf kann nicht aus dem bisherigen Trinkwassergewinnungsgebiet bezogen werden, da die gewünschte nachhaltige Nutzung des Grundwasservorkommens ohne Schäden an Vegetation und Landwirtschaft bei einer Erhöhung nicht mehr gegeben ist.</p> <p>Zu berücksichtigen ist dabei, dass Halle im Randbereich des Grundwasserkörpers "3_07, Niederung der oberen Ems" liegt. Für die Grundwasserneubildung steht aufgrund der Randlage der Stadt Halle (Westf.) aber nur ein schmaler Randbereich beginnend am südlichsten Kamm des Teutoburger Waldes bis zum ca. 3 km entfernten Wasserwerk zur Verfügung, wobei Teile der Flächen durch Wohnbebauung und Gewerbe bereits</p>	<p>qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt.</p> <p>Auch auf Grund der eingegangenen Anregungen und Bedenken ist es aus Sicht der Regionalplanung sachgerecht, einen zusätzlichen Grundsatz aufzunehmen, der den qualitativen und quantitativen Grundwasserschutz zum Gegenstand hat.</p>		
--	---	--	--

<p>versiegelt sind.</p> <p>Die im Wasserversorgungskonzept dargestellten Verfahren zur Ermittlung des Grundwasserdargebots sehen wir kritisch und halten es wegen der zentralen Bedeutung der Haller Wasserversorgung für erforderlich eine zweite Expertise einzuholen.</p> <p>Die Erschließung eines weiteren Wassergewinnungsgebietes ist voraussichtlich notwendig. Das Wasserversorgungskonzept Halle, vom Rat beschlossen am 14.2.2018, weist auf S. 28 (siehe Anlage) drei potentielle Gebiete für die Erschließung neuer Grundwasser-Gewinnungsgebiete aus.</p> <p>Einer dieser drei Bereiche ist von weiterer geplanter Versiegelung im Bereich Künsebeck betroffen. Dieses – bisher noch nicht als Trinkwasserschutzgebiet ausgewiesene Gebiet - reicht bis an die Tatenhausener Straße heran an dem weitere Bebauung geplant ist. In welchem Umfang hier eine Wasserförderung möglich ist, bedarf weiterer hydrogeologischer Untersuchungen.</p> <p>Privatbrunnen:</p> <p>Auch im Hinblick auf die zahlreichen privaten Brunnen im Ortsteil Künsebeck,</p>			
--	--	--	--

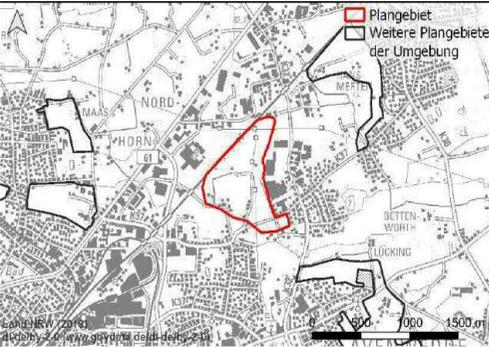
<p>wegen der Streubebauung können Haushalte nicht an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen werden, ist es notwendig, das Grundwasser quantitativ und qualitativ zu schützen.</p> <p>Wir schließen uns der Position des Kreises GT im Entwurf seiner Stellungnahmen zum Regionalplan an, dass "Die Verringerung der Grundwasserneubildung aufgrund von geplanten Versiegelungen auch außerhalb von Wasserschutzgebieten zu betrachten ist.". "Es kann daher nicht sein, dass grundsätzlich im Regionalplan die Auswirkungen der geplanten Versiegelungen auf die Umwelt als gering eingestuft werden. Ferner kommt es auch durch einzelne Siedlungsbereiche in den Zonen III, IIIA oder IIIB zu nicht unerheblichen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung."(Stellungnahme zum RP, Kreis Gt (Entwurf), S.12, Ziel F26).</p> <p>Sowohl die Fläche GT_HAL_GIB_002 als auch GT_Hal_ASB_001 wirken sich deshalb negativ auf die Grundwasserneubildung aus.</p> <p>Auszug aus dem Landesentwicklungsplan NRW (gültig ab 6.8.2019):</p>			
---	--	--	--

<p>7.4-3 Ziel Sicherung von Trinkwasservorkommen Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. Sie sind in ihren für die Trinkwassergewinnung besonders zu schützenden Bereichen und Abschnitten in den Regionalplänen als Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz festzulegen und für ihre wasserwirtschaftlichen Funktionen zu sichern.</p> <p>Bevor auf die Grundwasservorkommen in anderen Kommunen zugegriffen wird, sollten die Vorkommen auf dem eigenen Gebiet – nachhaltig -genutzt werden. Hierdurch werden lange Transportleitungen, die Qualität und Preis des Trinkwassers verschlechtern, vermieden. Zudem sind in Trockenzeiten auch die benachbarten Kommunen von Wasserknappheit betroffen. Sie können nur bedingt Hilfe durch Trinkwasserlieferungen leisten, sodass die eigene Trinkwasserversorgung damit nicht zu sichern ist.</p>			
--	--	--	--

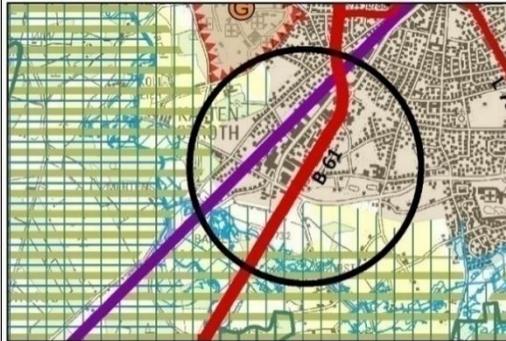
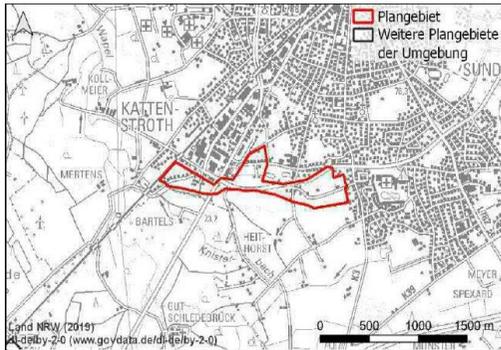
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6500			
<p>E.2.2.4 Regionale Grünzüge</p> <p><u>Stadt Gütersloh</u></p> <p>Im Bereich der als GT-Güt_ASB_004/005/006/008 dargestellten ASB-Bereiche sollte anstelle der ASB-Darstellung ganz (ASB-004) bzw. teilweise (ASB 005, ASB 006, ASB 008) zur Sicherung klimatischer Funktionen ein Regionaler Grünzug dargestellt werden. Diese Bereiche befinden sich innerhalb thermischer Ausgleichsräume mit überörtlicher Bedeutung und im Kernbereich von Kaltluftleitbahnen mit überörtlicher Bedeutung (dazu detailliert unter E.2.1.2/GT-Güt_ASB_004/005/006/008).</p> 	 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Auf die dazugehörigen Ausführungen zu ID 6079 wird verwiesen.</p>		<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6501</p>			
<p>Im Bereich des als GT_Güt_ASB_010 dargestellten ASB-Bereiches sollte anstelle der ASB-Darstellung der Regionale Grünzug westlich Avenwedde-Bhf. bis zur Bahnstrecke verlängert werden, lediglich der nordöstlich gelegene Teilbereich (Streifen entlang der vorhandenen Wohnbebauung) könnte in der ASB-Kulisse belassen werden. Die vorgeschlagene Darstellung als Regionaler Grünzug dient der Sicherung thermischer Ausgleichsräume Kernbereich von Kaltluftleitbahnen, jeweils mit überörtlicher Bedeutung (dazu detailliert unter E.2.1.2/GT_Güt_ASB_010).)</p> 	 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Mit Blick auf die Ausführungen in den IDs 5426 und 5426 erfolgt eine Teilrücknahme der Siedlungsflächendarstellung zugunsten des Freiraums. Die Festlegung eines regionalen Grünzugs erfolgt nicht. Auf Grund der klar und eindeutig abzugrenzenden Siedlungsbereiche sieht die Regionalplanungsbehörde in diesem Teilraum nicht die Gefahr, dass regionalplanerisch unerwünschte bandartige Strukturen entstehen oder weiter verfestigt werden, bzw. weiter zusammenwachsen können. Innerhalb des Teilraums liegt zudem keine Splitter- und Streusiedlung, die mit Blick auf ein regionalplanerisch unerwünschtes Zusammenwachsen von</p>		 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Im Hinblick auf die betroffenen freiräumlichen Belange erfolgt eine teilweise Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Im Übrigen wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Siedlungsstrukturen die Festlegung eines regionalen Grünzugs rechtfertigen würde.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Flächen, die eine besonders hohe ökologische Wertigkeit und Funktion besitzen, wie die Waldflächen im Entwurf des Regionalplans OWL festgelegt werden.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4 wird verwiesen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6502</p>			
<p>Im Bereich des als GT_Güt_GIB_009 dargestellten GIB-Bereiches sollte anstelle der GIB-Darstellung bis auf den nordöstlichsten Teil, eine Darstellung als Regionale Grünzug erfolgen. Diese Darstellung soll die klimatischen Funktionen als Kernbereich von Kaltluftleitbahnen sichern (dazu detailliert unter E.2.1.3/GT_Güt_GIB_009.)</p>	 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Mit Blick auf die Ausführung in der ID 5434 erfolgt eine Teilrücknahme der Siedlungsflächendarstellung zugunsten des Freiraums.</p>		<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Die Festlegung eines regionalen Grünzugs erfolgt nicht. Auf Grund der klar und eindeutig abzugrenzenden Siedlungsbereiche sieht die Regionalplanungsbehörde in diesem Teilraum nicht die Gefahr, dass regionalplanerisch unerwünschte bandartige Strukturen entstehen oder weiter verfestigt werden, bzw. weiter zusammenwachsen können. Innerhalb des Teilraums liegt zudem keine Splitter- und Streusiedlung, die mit Blick auf ein regionalplanerisch unerwünschtes Zusammenwachsen von Siedlungsstrukturen die Festlegung eines regionalen Grünzugs rechtfertigen würde.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Flächen, die eine besonders hohe ökologische Wertigkeit und Funktion besitzen, im Entwurf des Regionalplans OWL als BSN festgelegt werden.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4 wird verwiesen.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6503</p>			

Im Bereich des teilweise zurückzunehmenden ASB **GT_Güt_ASB_024** sollte ein Regionaler Grünzug zur Sicherung von klimatischen Freiraumfunktion dargestellt werden (dazu detailliert unter E.2.1.2/GT_Güt_ASB_024).)



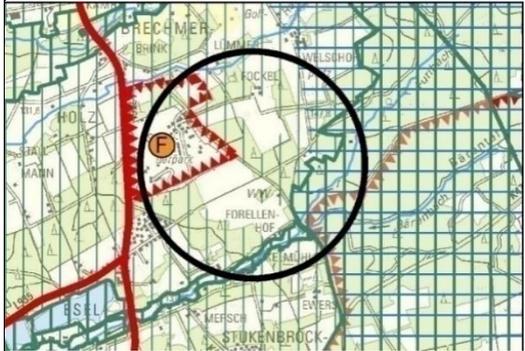
Der Anregung wird teilweise entsprochen. Mit Blick auf die Ausführung in der ID 5444 erfolgt eine Teilrücknahme der Siedlungsflächendarstellung zugunsten des Freiraums.

Die Festlegung eines regionalen Grünzugs erfolgt nicht.

Auf Grund der klar und eindeutig abzugrenzenden Siedlungsbereiche sieht die Regionalplanungsbehörde in diesem Teilraum nicht die Gefahr, dass regionalplanerisch unerwünschte bandartige Strukturen entstehen oder weiter verfestigt werden, bzw. weiter zusammenwachsen können. Innerhalb des Teilraums liegt zudem keine Splitter- und Streusiedlung, die mit Blick auf ein regionalplanerisch unerwünschtes Zusammenwachsen von Siedlungsstrukturen die Festlegung eines regionalen Grünzugs rechtfertigen würde. Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4 wird verwiesen.

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 3577</p>			
<p>E.2.3 Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)</p> <p>Stadt Schloß Holte-Stukenbrock</p> <p>GT_Shol_BSAB_53 + 54 "Abgrabungen am Safaripark"</p> <p><u>Forderung:</u></p> <p>Die beiden BSAB-Darstellungen südlich und östlich des Safariparks sollen gestrichen werden.</p>  <p><u>Begründung:</u></p> <p>Gegen die beiden Abgrabungsbereiche bestehen Bedenken. Zu beiden BSAB-Bereichen kommt die Umweltprüfung zu</p>	 <p>Dem Bedenken wird entsprochen.</p> <p>Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgte eine Neubewertung der BSAB. Im Rahmen der Neubewertung wird der BSAB zurückgenommen.</p>	<p>Meinungsausgleich ist hergestellt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>einem negativen Beurteilung, erhebliche Umweltauswirkungen werden für die beide Fläche Landschaftsbild und bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche sowie die östlichen Fläche (53) auch zum Wald und der südlichen Fläche (54) zu schutzwürdigen Böden. Beide BSAB führen zu Beeinträchtigungen Biotopverbundes besonderer Bedeutung 4117-010 "Waldbereiche zwischen Rahmkebach und Furlbach."</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 3631			
<p>E.2.4 Sonstiges Infrastruktur / Straßen</p> <p>Zu den grundsätzlichen Bedenken der Naturschutzverbände gegen die im Regionalplan dargestellten Neu- und Ausbauprojekte der Bedarfspläne verweisen wir auf Kap. C.3.1 "Straßenverkehr" dieser Stellungnahme.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf die diesbzgl. Ausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>		<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 3578			
<p><i>(siehe auch ID 3580)</i></p> <p>Im Kreis Gütersloh bestehen insbesondere Bedenken gegen die</p>	<p>Dem Bedenken kann nicht entsprochen werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die übergeordneten <u>gesetzlichen</u> Bedarfspläne des Bundes</p>		<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur</p>

<p>Straßenbauplanungen L 785n Westumgehung Borgholzhausen, B 513n Südumgehung Harsewinkel, B 64n OU Herzebrock-Clarholz.</p> <p>Bei diesen Straßenbauprojekten kommt es zu massiven Konflikten mit höchst schutzwürdigen Bereichen (u.a. BSN, FFH/NSG): Insofern sollte auf eine Darstellung verzichtet werden, zumindest sollte in einem textlichen Ziel die Konflikte mit den - auch regionalplanerischen – entgegenstehenden Belangen des Natur- und Freiraumschutzes dargestellt werden.</p>	<p>und des Landes Nordrhein-Westfalen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz darstellen. Die aufgelisteten Straßenplanungen sind Bestandteil dieser gültigen übergeordneten Bedarfspläne. Die Beteiligte muss daher auf das entsprechende Verfahren zur Neuaufstellung dieser Bedarfspläne verwiesen werden. Die Regionalplanungsbehörde verweist dazu u.a. auch auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 5.1 des RPlan OWL. Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.</p>		<p>Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 3579			
<p>Radverkehr (siehe ID 3585 - 2151#6)</p> <p>Zum Radschnellweg von Minden bis Rheda-Wiedenbrück siehe unter C.3.2 dieser Stellungnahme.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf ihren Ausgleichsvorschlag zur ID 3585 - 2151#6.</p>		<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

E.3 Kreis Herford (ID 1995)

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6249</p>			
<p>E. Bedenken und Anregungen zu den zeichnerischen Festlegungen</p> <p>E. 3 Kreis Herford</p> <p>E. 3.1 Siedlungsbereich</p> <p>E. 3.1.1 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)</p> <p><u>Stadt Bünde</u></p> <p>ASB BÜN1 - Erweiterung beidseitig Hansastraße</p> 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Bünde und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Er ist zudem für eine Ergänzung des zentralörtlich bedeutsamen ASB mit ASB-typischen Nutzungen wegen der dort vorhandenen Ausstattung mit Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Artenschutz, Landschaftsbild) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>	<p>Konflikt Siedlungsflächendarstellungen / Biodiversitätsschutz</p> <p>Die Ursache des Artenrückgangs liegt bei vielen Arten an Zersiedelung, Flächeninanspruchnahme, Flächenzerschneidung, Verkehr. Bei der Ausweisung von Siedlungsflächen wird die Zielsetzung des Schutzes der Biodiversität zu wenig berücksichtigt, auch wenn eine Freiraumsicherung dieser Bereiche, beispielsweise als BSLV, BSLE oder BSN, gut begründet wäre. Diese gilt für die Stellungnahmen zu den IDs 6249, 6250, 6251, 6259, 6263, 6266, 6283, 6284, 6302, 6318.</p> <p>Auf den angegebenen Flächen wurden Waldohreule, Große Bartfledermaus, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Wachtelkönig, Kiebitz, Eisvogel, Wasseramsel, Mäusebussard, Waldkauz, Mittelspecht, Nachtigall, Schwarzspecht, Rotmilan, Weißstorch, Wanderfalke, Zauneidechse, Blindschleiche, Erdkröte, Rauchschnalbe, Rebhuhn, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus,</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu den Themenfeldern Artenschutz und Berücksichtigung von planungsrelevanten Arten im Regionalplanverfahren werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt mit dem Kriterium planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen) untersucht. Das Plangebiet führt zur Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit Nachweisen der Bartfledermaus als verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten Art sowie zu Betroffenheiten des Umfeldes (300m). Ferner sind sonstige Vorkommen planungsrelevanter Arten und deren Umfeld (300m) betroffen (vgl. Punkt 3.03 der Umweltprüfung.) Die Beschreibung und</p>

<p><u>Forderung:</u> Die geplante Darstellung der Fläche als ASB wird abgelehnt. Die bisherige Darstellung als Bereich zum Schutz der Landschaft ist beizubehalten.</p> <p><u>Begründung:</u> Im Planungsgebiet wurde die Große Bartfledermaus, eine planungsrelevante Art, nachgewiesen. Weiterhin gibt es im Plangebiet Vorkommen von Waldohreule, Große Bartfledermaus und dem Kleinabendsegler. Im Umfeld kommen Waldohreule, Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleinabendsegler und Rauhautfledermaus vor. Diese Arten gilt es zu schützen. Westlich an die Fläche angrenzend liegt ein sehr schützenswertes Waldgebiet, das im Entwurf als Freiraum zum Schutz der Landschaft gekennzeichnet ist. Dessen Umfeld gilt es von (weiterer) Bebauung freizuhalten. Der westlich der HansasträÙe gelegene Teil der Fläche ist bislang unbebaut, unzerschnitten und erstreckt sich in die freie Landschaft hinein. Eine Bebauung würde das Landschaftsbild deutlich beeinträchtigen.</p>		<p>Rauhautfledermaus, Feuersalamander, Schleiereule, Kleinspecht, Feldsperling und Bluthänfling nach-gewiesen. Die Abwägung erfolgt hier immer einseitig zugunsten der Darstellung von Siedlungsflächen, obwohl diese Darstellungen in den meisten Fällen aufgrund der Entkoppelung von Bedarf und Fläche (s. oben unter B.1.1) nicht alternativlos sind. Unter Berücksichtigung der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan ist hier in den Abwägungsentscheidungen eine größerer Gewichtung der Naturschutzbelange erforderlich. Besonders gravierend ist diese Fehlgewichtung vor allem bei Flächen mit Artvorkommen wie Wachtelkönig, Kiebitz und Rebhuhn, da diese Arten nach Einstufung der Roten Liste stark gefährdet sind und besonders auf Flächenverlust besonders empfindlich reagieren. Auch die Breitflügelfledermaus, Trauerschnäpper, Weißstorch, Rauchschnäpper, Braunes Langohr und Bluthänfling sind gefährdet und verlieren zum Teil Besorgnis erregend schnell an Individuen.</p> <p>Konflikt Siedlungsflächendarstellungen / Bodenschutz Die Stellungnahmen und Meinungsabgleichsvorschläge zu den ID's 6249, 6251, 6257, 6258, 6259, 6263, 6265, 6266, 6269, 6276, 6278, 6283, 6284, 6285, 6289, 6291, 6293, 6294,</p>	<p>Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist gem. der Umweltprüfung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung).</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu den Themenfeldern Bodenschutz, Innen- vor Außenentwicklung und 30ha-Ziel des Bundes im Regionalplanverfahren werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf folgt der im § 1 ROG vorgegebenen Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer</p>
--	--	--	--

		<p>6295, 6296, 6299, 6302, 6305, 6313, 6314, 6315, 6316 verdeutlichen, dass das Schutzgut Boden in räumlichen Planungsprozessen immer noch unzureichend berücksichtigt wird und Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung zur mengenmäßige Steuerung und Begrenzung von Neuausweisungen der zum Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung nicht ausreichend berücksichtigt werden. Der Regionalplanentwurf steht damit im Widerspruch zu den Zielsetzungen von Bund (30 ha/d Flächenversiegelung bis 2030, vgl. Nationale, Nachhaltigkeitsstrategie, Nationale Biodiversitätsstrategie) und Land NRW (5 ha/d Flächeninanspruchnahme bis 2020, langfristig "Netto Null", vgl. Biodiversitätsstrategie NRW, Kap. 7.2.2).</p>	<p>dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Dies bedeutet für die Siedlungsentwicklung, dass sie insbesondere im Hinblick auf die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke bedarfsgerecht und flächensparend zu erfolgen hat. Diese Zielsetzung wird durch den LEP NRW und den Regionalplan OWL sichergestellt und leistet damit einen Beitrag zur Erreichung des sog. 30-ha-Ziels in 2030 und des Netto-Null-Ziels in 2050. Der Vorrang der Innenentwicklung ist eine der wesentlichen Vorgaben des LEP NRW sowie des Regionalplans OWL.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Boden mit dem Kriterium schutzwürdige Böden/klimarelevante Böden untersucht. In der Umweltprüfung wurden diesbezüglich keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt.</p> <p>Zur Begründung wird darüber hinaus auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6250</p>			

ASB BÜN3 - Bünde-Holsen – Flächen südlich "Im Holser Bruch"

Forderung:

Mindestens der Bereich südlich "Im Holser Bruch" ist unbedingt als Freiraum zu erhalten. Eine Darstellung als ASB wird dort abgelehnt.

Begründung:

Im Plangebiet wurde mit dem Wachtelkönig eine streng geschützte Vogelart nachgewiesen. Gleiches gilt für das Umfeld. Hier kommen auch noch Rebhühner vor.

Die Böden sind wegen ihrer Beschaffenheit als wertvolle Kohlenstoffsенke einzuordnen.

Der Anregung wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Bünde-Holsen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Artenschutz, Landschaftsbild) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Konflikt Siedlungsflächendarstellungen / Biodiversitätsschutz

Die Ursache des Artenrückgangs liegt bei vielen Arten an Zersiedelung, Flächeninanspruchnahme, Flächenzerschneidung, Verkehr. Bei der Ausweisung von Siedlungsflächen wird die Zielsetzung des Schutzes der Biodiversität zu wenig berücksichtigt, auch wenn eine Freiraumsicherung dieser Bereiche, beispielsweise als BSLV, BSLE oder BSN, gut begründet wäre. Diese gilt für die Stellungnahmen zu den IDs 6249, 6250, 6251, 6259, 6263, 6266, 6283, 6284, 6302, 6318.

Auf den angegebenen Flächen wurden Waldohreule, Große Bartfledermaus, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Wachtelkönig, Kiebitz, Eisvogel, Wasseramsel, Mäusebussard, Waldkauz, Mittelspecht, Nachtigall, Schwarzspecht, Rotmilan, Weißstorch, Wanderfalke, Zauneidechse, Blindschleiche, Erdkröte, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Raufhautfledermaus, Feuersalamander, Schleiereule, Kleinspecht, Feldsperling und Bluthänfling nachgewiesen. Die Abwägung erfolgt hier immer einseitig zugunsten der Darstellung von Siedlungsflächen, obwohl diese Darstellungen in den meisten Fällen

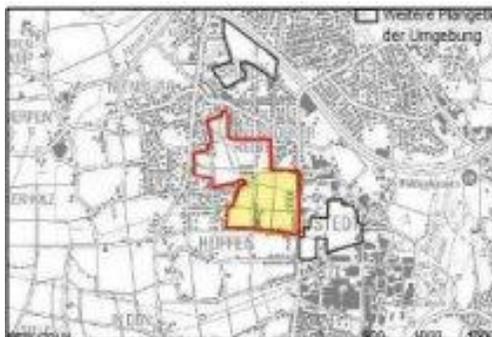
Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu den Themenfeldern Artenschutz und Berücksichtigung von planungsrelevanten Arten im Regionalplanverfahren werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt mit dem Kriterium planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen) untersucht. Es wurden diesbezüglich keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt. Das Plangebiet führt jedoch zur Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit Nachweisen sonstiger Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie zu Betroffenheiten des Umfeldes (300m). Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

		aufgrund der Entkoppelung von Bedarf und Fläche (s. oben unter B.1.1) nicht alternativlos sind. Unter Berücksichtigung der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan ist hier in den Abwägungsentscheidungen eine größerer Gewichtung der Naturschutzbelange erforderlich. Besonders gravierend ist diese Fehlgewichtung vor allem bei Flächen mit Artvorkommen wie Wachtelkönig, Kiebitz und Rebhuhn, da diese Arten nach Einstufung der Roten Liste stark gefährdet sind und besonders auf Flächenverlust besonders empfindlich reagieren. Auch die Breitflügelfledermaus, Trauerschnäpper, Weißstorch, Rauchschwalbe, Braunes Langohr und Bluthänfling sind gefährdet und verlieren zum Teil Besorgnis erregend schnell an Individuen.	Zur Begründung wird darüber hinaus auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6251			
ASB BÜN4 - ASB westlich K 13 (Weseler Straße)	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch bereits vorhandene Bebauung vorgeprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Bünde. Sie sind für eine Ergänzung des zentralörtlich bedeutsamen ASB mit ASB-typischen	Die Bedenken werden aufrechterhalten. Hinweis: Im Rahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes ist von der Nutzung als ASB abzusehen und die Fläche weiterhin als Freiraum darzustellen. Das betrifft den Freiraum wie in der 1. Stellungnahme dargestellt (vom Lüningsweg bis zur Wichernstraße). Diese Fläche ist aufgrund ihres Reliefs vollständig großflächiges Einzugsgebiet	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Hinweise zu den Themenfeldern Hochwasserschutz werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung.



Forderung:
Reduzierung der dargestellten ASB-Fläche auf den Bereich nördlich des Lüningswegs (nördl. der gelben Markierung).

Begründung:
Die Darstellung des Plangebietes umfasst ein großes Areal von 56,2 Hektar. Die Bebauung konzentriert sich im westlichen Teil der Weseler Straße (K 13) bisher entlang der Straßen oder als zerstreut liegende Kleinsiedlungen. Letztere haben keinen Anschluss an die eigentlichen Siedlungsflächen. Auch sind sie heutzutage im Sinne des flächensparenden Bauens nicht mehr zeitgemäß. Sollte in der geplanten Größe ASB dargestellt werden ist damit zu rechnen, dass sich diese Kleinsiedlungen wahllos in die Landschaft erweitern, je nach Flächenverfügbarkeit. Von einer flächensparenden Nachverdichtung kann hier am Stadtrand keine Rede sein. Das

Nutzungen wegen der dort vorhandenen Ausstattung mit Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen gut geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Artenschutz, Kaltluftzufuhr, Landschaftsbild) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Der Grundsatz S 2 (Kompakte Siedlungsentwicklung) des Regionalplanentwurfs, der auf eine Siedlungsentwicklung von Innen nach Außen abzielt, wird im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen sein.

des Strangbaches (flachgeneigte Muldenlage mit mehreren Zuflüssen aus Süden und Osten). An dessen Unterlauf im OT Hunnebrock in ca. 1 km Entfernung haben bereits mehrfach drastische Überschwemmungen durch Starkregen mit Millionenschäden an Wohngebäuden und Infrastruktur stattgefunden. Die Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses durch Versiegelung der Fläche muss zwingend vermieden werden, damit sich die Problematik im nahen Siedlungsraum nicht noch weiter zuspitzt.

Konflikt Siedlungsflächendarstellungen / Biodiversitätsschutz

Die Ursache des Artenrückgangs liegt bei vielen Arten an Zersiedelung, Flächeninanspruchnahme, Flächenzerschneidung, Verkehr. Bei der Ausweisung von Siedlungsflächen wird die Zielsetzung des Schutzes der Biodiversität zu wenig berücksichtigt, auch wenn eine Freiraumsicherung dieser Bereiche, beispielsweise als BSLV, BSLE oder BSN, gut begründet wäre. Diese gilt für die Stellungnahmen zu den IDs 6249, 6250, 6251, 6259, 6263, 6266, 6283, 6284, 6302, 6318.

Auf den angegebenen Flächen wurden Waldohreule, Große Bartfledermaus, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Wachtelkönig, Kiebitz, Eisvogel, Wasseramsel, Mäusebussard, Waldkauz,

Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen. Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 20.09.2021 einstimmig eine Überprüfung des Regionalplanentwurfs OWL im Hinblick auf das Thema Hochwasserschutz beschlossen. Insbesondere wurden solche Flächen überprüft, bei denen sich geplante Siedlungsbereiche mit Überschwemmungsbereichen überlagern. Die hier angesprochene Fläche liegt nicht innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll. Sie liegt auch nicht im Bereich eines HQextrem, sodass gem. Prüfung durch das beauftragte Fachbüro eine Flächenanpassung des Plangebietes nicht erforderlich ist. Im Falle einer bauleitplanerischen Konkretisierung ist der Hochwasserschutz durch die zuständigen Stellen zu kontrollieren und zu gewährleisten.

Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu den Themenfeldern Artenschutz und Berücksichtigung von planungsrelevanten Arten im Regionalplanverfahren werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung.

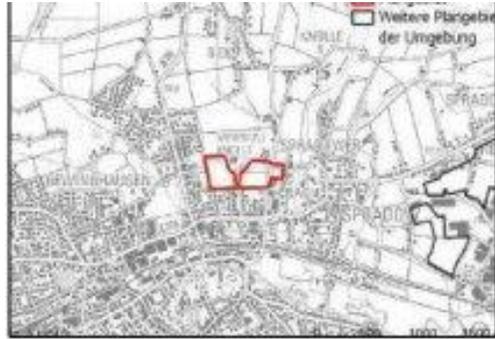
Im Rahmen der Umweltprüfung wurde das

<p>wird auch mit der Aussage der Stadt Bünde untermauert, nach der hier gebaut werden soll, "wenn jemand danach fragt". Eine kompakte Siedlungsentwicklung "von innen nach außen" ist so nicht möglich. Auch sind hier die Funktionen der Kaltluftzufuhr und des Schutzes landwirtschaftlicher Böden von Bedeutung.</p> <p>Im Umfeld des Plangebiets kommen die planungsrelevanten Arten Mäusebussard und Großer Abendsegler vor.</p> <p>Es handelt sich um einen Biotopverbund mit besonderer Bedeutung (VB-DT-HF-3817-007): Einzelne Grünlandflächen im Südwesten von Bünde.</p> <p>Auch wird das Landschaftsbild deutlich beeinträchtigt. Es überwiegt gegenwärtig bei weitem der Freiraum (Ackerland und Grünland) mit dem entsprechenden Erholungsnutzen.</p>		<p>Mittelspecht, Nachtigall, Schwarzspecht, Rotmilan, Weißstorch, Wanderfalke, Zauneidechse, Blindschleiche, Erdkröte, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Feuersalamander, Schleiereule, Kleinspecht, Feldsperling und Bluthänfling nachgewiesen. Die Abwägung erfolgt hier immer einseitig zugunsten der Darstellung von Siedlungsflächen, obwohl diese Darstellungen in den meisten Fällen aufgrund der Entkoppelung von Bedarf und Fläche (s. oben unter B.1.1) nicht alternativlos sind. Unter Berücksichtigung der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan ist hier in den Abwägungsentscheidungen eine größerer Gewichtung der Naturschutzbelange erforderlich. Besonders gravierend ist diese Fehlgewichtung vor allem bei Flächen mit Artvorkommen wie Wachtelkönig, Kiebitz und Rebhuhn, da diese Arten nach Einstufung der Roten Liste stark gefährdet sind und besonders auf Flächenverlust besonders empfindlich reagieren. Auch die Breitflügelfledermaus, Trauerschnäpper, Weißstorch, Rauchschwalbe, Braunes Langohr und Bluthänfling sind gefährdet und verlieren zum Teil Besorgnis erregend schnell an Individuen.</p>	<p>Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt mit dem Kriterium planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen) untersucht. Es wurden diesbezüglich keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt. Das Plangebiet liegt jedoch im Umfeld (300m) von Bereichen mit sonstigen Vorkommen planungsrelevanter Arten. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu den Themenfeldern Bodenschutz, Innen- vor Außenentwicklung und 30ha-Ziel des Bundes im Regionalplanverfahren werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf folgt der im § 1 ROG vorgegebenen Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die</p>
--	--	---	--

		<p>Konflikt Siedlungsflächendarstellungen / Bodenschutz</p> <p>Die Stellungnahmen und Meinungsausgleichsvorschläge zu den ID's 6249, 6251, 6257, 6258, 6259, 6263, 6265, 6266, 6269, 6276, 6278, 6283, 6284, 6285, 6289, 6291, 6293, 6294, 6295, 6296, 6299, 6302, 6305, 6313, 6314, 6315, 6316 verdeutlichen, dass das Schutzgut Boden in räumlichen Planungsprozessen immer noch unzureichend berücksichtigt wird und Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung zur mengenmäßige Steuerung und Begrenzung von Neuausweisungen der zum Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung nicht ausreichend berücksichtigt werden.</p> <p>Der Regionalplanentwurf steht damit im Widerspruch zu den Zielsetzungen von Bund (30 ha/d Flächenversiegelung bis 2030, vgl. Nationale, Nachhaltigkeitsstrategie, Nationale Biodiversitätsstrategie) und Land NRW (5 ha/d Flächeninanspruchnahme bis 2020, langfristig "Netto Null", vgl. Biodiversitätsstrategie NRW, Kap. 7.2.2).</p>	<p>sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Dies bedeutet für die Siedlungsentwicklung, dass sie insbesondere im Hinblick auf die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke bedarfsgerecht und flächensparend zu erfolgen hat. Diese Zielsetzung wird durch den LEP NRW und den Regionalplan OWL sichergestellt und leistet damit einen Beitrag zur Erreichung des sog. 30-ha-Ziels in 2030 und des Netto-Null-Ziels in 2050. Der Vorrang der Innenentwicklung ist eine der wesentlichen Vorgaben des LEP NRW sowie des Regionalplans OWL.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Boden mit dem Kriterium schutzwürdige Böden/klimarelevante Böden untersucht. In der Umweltprüfung wurden diesbezüglich keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt.</p> <p>Zur Begründung wird darüber hinaus auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6252

ASB BÜN7 - Bünde Spradow – "Dünner Kirchweg", "Bindingstraße", "Dünner Straße"



Forderung:
Die bisherige Darstellung im Regionalplan sowie im neuen Entwurf als ASB wird abgelehnt. Die Fläche soll als allgemeiner Freiraum dargestellt werden.

Begründung:
Mitten durch das Plangebiet fließt von Norden kommend der Knoller Bach. Auch er ist, wie der 140 m entfernt fließende Ostbach, Teil des Sieksystems zwischen Spradow, Im Winkel und Westerfeld, das einen Biotopverbund mit besonderer Bedeutung darstellt. Das gesamte Plangebiet liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Südlich an das Plangebiet angrenzend ist die dort sehr artenreiche Aue des Knoller Baches als

Der Anregung wird nicht entsprochen.
Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Bünde. Der Knoller Bach ist Teil des landesweiten Biotopverbundes (Stufe 2) und wird - soweit im regionalplanerischen Maßstab erkennbar - aus dem ASB ausgenommen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Biotopverbund) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Der Anregung wird nicht entsprochen.
Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

<p>Biotop bereits gesetzlich geschützt. Eine Nutzung als ASB führt zu einer deutlichen Verschlechterung des Landschaftsraumes und insbesondere des Baches und seiner Aue. Die verpflichtende Renaturierung des Baches und seiner Aue nach WRRL würde behindert. Vor diesem Hintergrund ist mit einer negativen Prognose der Umweltauswirkungen durch den ASB zu rechnen. Als potenzieller und tatsächlicher Lebensraum für gefährdete Wassertiere trägt auch der Knoller Bach zur guten ökologischen Qualität größerer Wasserläufe bei.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6253			
<p>ASB BÜN - Albert-Schweitzer-Straße (westlich des NSG Doberg)</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die angesprochene und als ASB vorgesehene Fläche ist durch umgebende Bebauung geprägt und erscheint aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Bünde. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Ein Verzicht</p>	<p>Die Bedenken werden aufrechterhalten. Hinweis: Neben den Naturschutzverbänden widersprechen auch die untere Naturschutzbehörde des Kreises im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes, sowie der Rat der Stadt Bünde der Darstellung dieser naturschutzfachlich wertvollen Fläche als ASB.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Im Bereich westlich des NSG Doberg wird die Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) zurückgenommen und stattdessen Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) und Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) festgelegt.</p>



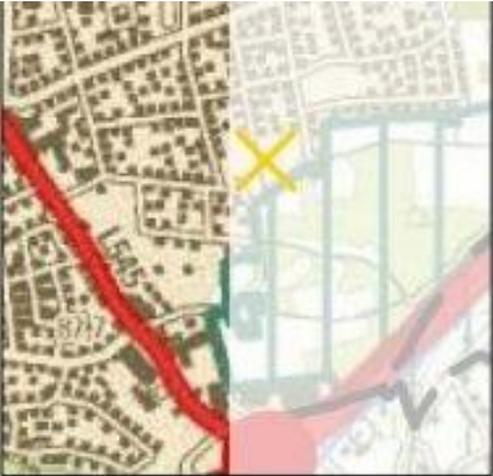
auf eine bauliche Nutzung oder eine Darstellung als Grünfläche wäre im Rahmen der Bauleitplanung durch die Festlegung als ASB nicht ausgeschlossen.

Forderung:

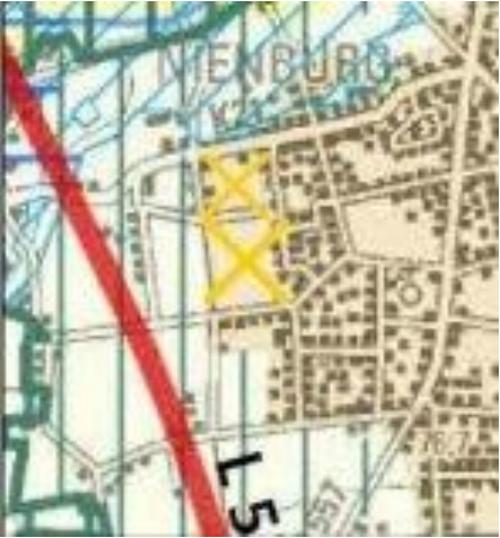
Die geplante Darstellung der Fläche als ASB wird abgelehnt. Die bisherige Darstellung als Bereich zum Schutz der Landschaft ist beizubehalten.

Begründung:

Das Gebiet ist vor weit über 100 Jahren als Landschaftspark entstanden. Es hat größtenteils waldähnlichen Charakter. Weit über 100 Jahre alte Buchenbestände prägen die Fläche. Sie ist unmittelbar am NSG Doberg gelegen. Die Fläche ist wegen ihres hohen Habitatwertes für geschützte Tierarten (Fledermäuse,

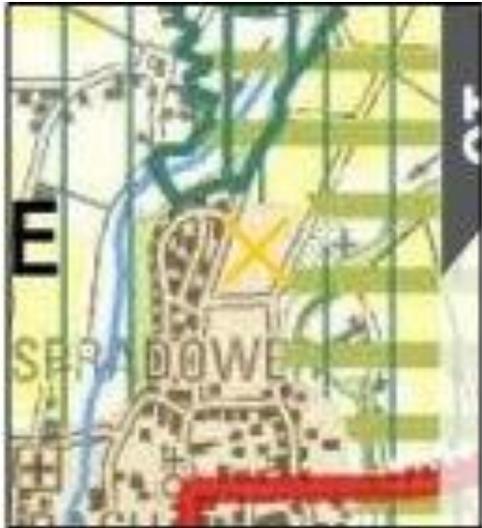
<p>Eulen, Spechte) weiter als Freiraum zu erhalten und nicht als ASB darzustellen. Sie hat eine wichtige Pufferfunktion für das NSG Doberg. Aufgrund der geringen Größe des NSGs ist dessen räumliche Stärkung im städtisch gepräg-ten Umfeld besonders wichtig.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6254</p>			
<p>ASB BÜN - Erweiterung Siedlungsansatz Gutenbergstraße nördlich des NSG Doberg</p> 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die angesprochene und als ASB vorgesehene Fläche ist durch umgebende Bebauung geprägt und erscheint aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Bünde. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>	<p>Die Bedenken werden aufrechterhalten. Hinweis: Neben den Naturschutzverbänden widerspricht auch der Rat der Stadt Bünde der Darstellung als ASB.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Ein Verzicht auf eine bauliche Nutzung oder eine Darstellung als Grünfläche wäre im Rahmen der Bauleitplanung durch die Festlegung als ASB nicht ausgeschlossen.</p>

<p><u>Forderung:</u> Rücknahme der ASB-Darstellung</p> <p><u>Begründung:</u> Die als Acker genutzte Fläche ist ein wichtiger Puffer für das NSG Doberg. Sie ist als unbebauter Freiraum zu erhalten. Aufgrund der geringen Größe und der überregionalen Bedeutung des NSGs ist dessen räumliche Stärkung durch unbebaute Pufferflächen im städtisch geprägten Umfeld besonders wichtig.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6255			
<p>ASB BÜN - Bünde-Hüffen - Erweiterung Siedlungsansatz östlich "Käthe-Kollwitz-Straße"</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die angesprochene und als ASB vorgesehene Fläche ist durch umgebende Bebauung geprägt und erscheint aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Bünde. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Puffer für angrenzendes Offenland) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

			
<p><u>Forderung:</u> Die zusätzliche ASB-Darstellung östlich der Käthe-Kollwitz-Straße soll zur Stärkung des Frei-raums zurückgenommen werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Es ist zu verhindern, dass der ASB immer weiter in das Werfener Bruch hineinwächst. Es ist notwendig, die Freiflächen als Puffer für das schützenswerte Offenland zu erhalten.</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>

Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6256

ASB BÜN - Bünde Spradow - westlich Stettiner Straße



Forderung:
Rücknahme der Darstellung als ASB

Begründung:
Der Landschaftsraum zum Eselsbach und weiterem Fließgewässer ist als Fläche als Puffer freizuhalten. Die würde zu einer Stärkung des Freiraums und des regionalen Grünzugs führen.

Der Anregung wird nicht entsprochen. Die angesprochene und als ASB vorgesehene Fläche ist durch umgebende Bebauung und den östlich anschließenden Friedhof geprägt und erscheint aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Bünde Spradow. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Puffer zu angrenzendem Fließgewässer) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle		ID: 6257	
<p><u>Stadt Enger</u></p> <p>ASB ENG4</p>  <p>Forderung: Der Bereich westlich des Nordhofs mit seinen Sicken sollte nördlich bis zum Radweg Nord-hofstr. als Frischluftschneise und BSLE erhalten bleiben.</p> <p>Begründung: Eine Inanspruchnahme der gesamten Fläche des Windfelds zwischen Spenger Str. und Meller Str. würde einen massiven Riegel durchgängiger Bebauung nach Westen verschieben mit negativen Auswirkungen auf die stadtklimatischen Verhältnisse. So wird auch der Grundsatz</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Der vorgesehene ASB ergänzt und arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zentralörtlich bedeutsamen ASB Kernstadt Enger und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Stadtklima, Übergang von Siedlungs- zu Freiraum) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Teile des ASB können beispielsweise von baulichen</p>	<p>Konflikt Siedlungsflächendarstellungen / Bodenschutz Die Stellungnahmen und Meinungsausgleichsvorschläge zu den ID's 6249, 6251, 6257, 6258, 6259, 6263, 6265, 6266, 6269, 6276, 6278, 6283, 6284, 6285, 6289, 6291, 6293, 6294, 6295, 6296, 6299, 6302, 6305, 6313, 6314, 6315, 6316 verdeutlichen, dass das Schutzgut Boden in räumlichen Planungsprozessen immer noch unzureichend berücksichtigt wird und Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung zur mengenmäßige Steuerung und Begrenzung von Neuausweisungen der zum Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung nicht ausreichend berücksichtigt werden. Der Regionalplanentwurf steht damit im Widerspruch zu den Zielsetzungen von Bund (30 ha/d Flächenversiegelung bis 2030, vgl. Nationale, Nachhaltigkeitsstrategie, Nationale Biodiversitätsstrategie) und Land NRW (5 ha/d Flächeninanspruchnahme bis 2020, langfristig "Netto Null", vgl. Biodiversitätsstrategie NRW, Kap. 7.2.2).</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu den Themenfeldern Bodenschutz, Innen- vor Außenentwicklung und 30ha-Ziel des Bundes im Regionalplanverfahren werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf folgt der im § 1 ROG vorgegebenen Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Dies bedeutet für die Siedlungsentwicklung, dass sie insbesondere im Hinblick auf die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke bedarfsgerecht und flächensparend zu erfolgen hat. Diese Zielsetzung wird durch</p>

<p>F2 zum Übergang zwischen Siedlungsraum und umgebender Landschaft erfüllt.</p>	<p>Nutzungen ausgenommen und als klimawirksame Grünverbindung geplant werden, soweit dies städtebaulich erforderlich ist.</p>		<p>den LEP NRW und den Regionalplan OWL sichergestellt und leistet damit einen Beitrag zur Erreichung des sog. 30-ha-Ziels in 2030 und des Netto-Null-Ziels in 2050. Der Vorrang der Innenentwicklung ist eine der wesentlichen Vorgaben des LEP NRW sowie des Regionalplans OWL.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Boden mit dem Kriterium schutzwürdige Böden/klimarelevante Böden untersucht. 45% des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen/ klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung. Ferner sind schutzwürdige/ klimarelevante Böden mit hoher Funktionserfüllung (zweithöchster Bewertungsklasse) betroffen (vgl. Punkt 3.03). Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist gem. der Umweltprüfung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind bzgl. der Fläche voraussichtlich bei dem Kriterium Boden erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Aufgrund der geringen Gewichtung des Kriteriums werden die Umweltauswirkungen in der UVP schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt.</p> <p>Zur Begründung wird darüber hinaus auf</p>
--	---	--	---

			den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6258			
<p>ASB ENG6</p>  <p><u>Forderung:</u> Einordnung der Fläche im Verbund mit den westlich und südlich anschließenden Flächen in eine BSLV wenigstens aber in eine BSLE-Fläche</p> <p><u>Begründung:</u> Die landwirtschaftlich genutzten Flächen südlich des Friedhofs zwischen der "Westerengerstraße" und der Straße "Zum Park" sind sowohl als wichtige Biotop-Verbundachse vom NSG Enger Bruch aus und als auch agrarhistorisch</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert und ergänzt aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Kernort Enger bis zur L 557, die hier als Zäsur zur freien Landschaft wirkt, und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung des ASB im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die</p>	<p>Konflikt Siedlungsflächendarstellungen / Bodenschutz</p> <p>Die Stellungnahmen und Meinungsausgleichsvorschläge zu den ID's 6249, 6251, 6257, 6258, 6259, 6263, 6265, 6266, 6269, 6276, 6278, 6283, 6284, 6285, 6289, 6291, 6293, 6294, 6295, 6296, 6299, 6302, 6305, 6313, 6314, 6315, 6316 verdeutlichen, dass das Schutzgut Boden in räumlichen Planungsprozessen immer noch unzureichend berücksichtigt wird und Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung zur mengenmäßige Steuerung und Begrenzung von Neuausweisungen der zum Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung nicht ausreichend berücksichtigt werden.</p> <p>Der Regionalplanentwurf steht damit im Widerspruch zu den Zielsetzungen von Bund (30 ha/d Flächenversiegelung bis 2030, vgl. Nationale, Nachhaltigkeitsstrategie, Nationale Biodiversitätsstrategie) und Land NRW (5 ha/d Flächeninanspruchnahme bis 2020,</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu den Themenfeldern Bodenschutz, Innen- vor Außenentwicklung und 30ha-Ziel des Bundes im Regionalplanverfahren werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf folgt der im § 1 ROG vorgegebenen Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Dies bedeutet für die Siedlungsentwicklung, dass sie insbesondere im Hinblick auf die erstmalige</p>

<p>von Bedeutung. So sind diese Flächen des ehemaligen Eschs noch an ihrer uhrglasförmigen Aufwölbung zu erkennen. Die Böden der Eschs sind durch ihre Jahrhunderte-andauernde Förderung extrem wertvolle Ackerböden. Rebhühner zeigen gleichzeitig die ökologische Wertigkeit dieser seit einigen Jahren biologisch bewirtschafteten Flächen.</p>	<p>angesprochenen freiräumlichen und landwirtschaftlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>	<p>langfristig "Netto Null", vgl. Biodiversitätsstrategie NRW, Kap. 7.2.2).</p>	<p>Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke bedarfsgerecht und flächensparend zu erfolgen hat. Diese Zielsetzung wird durch den LEP NRW und den Regionalplan OWL sichergestellt und leistet damit einen Beitrag zur Erreichung des sog. 30-ha-Ziels in 2030 und des Netto-Null-Ziels in 2050. Der Vorrang der Innenentwicklung ist eine der wesentlichen Vorgaben des LEP NRW sowie des Regionalplans OWL.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Boden mit dem Kriterium schutzwürdige Böden/klimarelevante Böden untersucht. 87% des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen/ klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung (vgl. Punkt 3.03). Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist gem. der Umweltprüfung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung).</p> <p>Zur Begründung wird darüber hinaus auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>

Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle

ID: 6259

ASB ENG9Forderung:

Eine neue Siedlungsfläche ist in diesem Bereich zu vermeiden und die Einstufung als BSLE erforderlich.

Begründung:

Die "Wertherstraße" bildet hier den bisher südlichen Rand Engers zur freien Landschaft. Die Flächen beherbergen mehrere Kiebitzbrutpaare, welche das NSG Enger Bruch als Nahrungshabitat nutzen und auf den Ackerflächen südlich der Wertherstraße brüten. Außerdem sind sie für einen Biotopverbund wichtig, der südlich an Enger vorbei das NSG Enger Bruch in Richtung NSG Asbeke-Kinsbachtal verbindet.

Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Kernort Enger und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung des ASB im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Artenschutz, Biotopverbund) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Bedenken bleiben aufrechterhalten. Der Erläuterung im Meinungsausgleichsvorschlag, dass die in der Diskussion stehenden ASB-Flächen arrondierend festgelegt worden seien, wird widersprochen.

**Konflikt
Siedlungsflächendarstellungen /
Biodiversitätsschutz**

Die Ursache des Artenrückgangs liegt bei vielen Arten an Zersiedelung, Flächeninanspruchnahme, Flächenzerschneidung, Verkehr. Bei der Ausweisung von Siedlungsflächen wird die Zielsetzung des Schutzes der Biodiversität zu wenig berücksichtigt, auch wenn eine Freiraumsicherung dieser Bereiche, beispielsweise als BSLV, BSLE oder BSN, gut begründet wäre. Diese gilt für die Stellungnahmen zu den IDs 6249, 6250, 6251, 6259, 6263, 6266, 6283, 6284, 6302, 6318.

Auf den angegebenen Flächen wurden Waldohreule, Große Bartfledermaus, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Wachtelkönig, Kiebitz, Eisvogel, Wasseramsel, Mäusebussard, Waldkauz, Mittelspecht, Nachtigall, Schwarzspecht, Rotmilan, Weißstorch, Wanderfalke, Zaun-eidechse, Blindschleiche, Erdkröte, Rauchschnalbe, Rebhuhn, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus,

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu den Themenfeldern Artenschutz und Berücksichtigung von planungsrelevanten Arten im Regionalplanverfahren werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung.

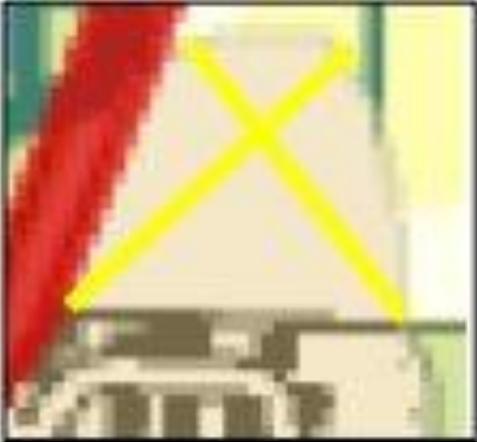
Im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt mit dem Kriterium planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen) untersucht. Es wurden diesbezüglich keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt. Das Plangebiet liegt jedoch im Umfeld (300m) von Bereichen mit sonstigen Vorkommen planungsrelevanter Arten. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

		<p>Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Flughautfledermaus, Feuersalamander, Schleiereule, Kleinspecht, Feldsperling und Bluthänfling nachgewiesen. Die Abwägung erfolgt hier immer einseitig zugunsten der Darstellung von Siedlungsflächen, obwohl diese Darstellungen in den meisten Fällen aufgrund der Entkoppelung von Bedarf und Fläche (s. oben unter B.1.1) nicht alternativlos sind. Unter Berücksichtigung der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan ist hier in den Abwägungsentscheidungen eine größere Gewichtung der Naturschutzbelange erforderlich. Besonders gravierend ist diese Fehlgewichtung vor allem bei Flächen mit Artvorkommen wie Wachtelkönig, Kiebitz und Rebhuhn, da diese Arten nach Einstufung der Roten Liste stark gefährdet sind und besonders auf Flächenverlust besonders empfindlich reagieren. Auch die Breitflügelfledermaus, Trauerschnäpper, Weißstorch, Rauchschwalbe, Braunes Langohr und Bluthänfling sind gefährdet und verlieren zum Teil Besorgnis erregend schnell an Individuen.</p> <p>Konflikt Siedlungsflächendarstellungen / Bodenschutz</p> <p>Die Stellungnahmen und Meinungsausgleichsvorschläge zu den ID's 6249, 6251, 6257, 6258, 6259, 6263, 6265, 6266, 6269, 6276, 6278, 6283,</p>	<p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu den Themenfeldern Bodenschutz, Innen- vor Außenentwicklung und 30ha-Ziel des Bundes im Regionalplanverfahren werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf folgt der im § 1 ROG vorgegebenen Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Dies bedeutet für die Siedlungsentwicklung, dass sie insbesondere im Hinblick auf die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke bedarfsgerecht und flächensparend zu erfolgen hat. Diese Zielsetzung wird durch den LEP NRW und den Regionalplan OWL sichergestellt und leistet damit einen Beitrag zur Erreichung des sog. 30-ha-Ziels in 2030 und des Netto-Null-Ziels in 2050. Der Vorrang der Innenentwicklung ist eine der wesentlichen Vorgaben des LEP NRW sowie des Regionalplans OWL.</p>
--	--	--	--

		6284, 6285, 6289, 6291, 6293, 6294, 6295, 6296, 6299, 6302, 6305, 6313, 6314, 6315, 6316 verdeutlichen, dass das Schutzgut Boden in räumlichen Planungsprozessen immer noch unzureichend berücksichtigt wird und Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung zur mengenmäßige Steuerung und Begrenzung von Neuausweisungen der zum Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung nicht ausreichend berücksichtigt werden. Der Regionalplanentwurf steht damit im Widerspruch zu den Zielsetzungen von Bund (30 ha/d Flächenversiegelung bis 2030, vgl. Nationale, Nachhaltigkeitsstrategie, Nationale Biodiversitätsstrategie) und Land NRW (5 ha/d Flächeninanspruchnahme bis 2020, langfristig "Netto Null", vgl. Biodiversitätsstrategie NRW, Kap. 7.2.2).	Im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Boden mit dem Kriterium schutzwürdige Böden/klimarelevante Böden untersucht. 99% des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen/ klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung. Ferner sind schutzwürdige/ klimarelevante Böden mit hoher Funktionserfüllung (zweithöchster Bewertungsklasse) betroffen (vgl. Punkt 3.03). Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist gem. der Umweltprüfung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Zur Begründung wird darüber hinaus auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle		ID: 6260	
ASB ENG	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Fläche südlich der Liesbergmühle ist im Regionalplanentwurf nicht als ASB, sondern als Teil des Freiraums vorgesehen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten		Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den

 <p><u>Forderung:</u> Mindestens der westliche Teil dieser Fläche muss vom ASB zum BSLE umgewidmet werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Nördlich des geplanten Siedlungsgebiets erhebt sich die Liesbergmühle als Wahrzeichen über das Stadtbild von Enger. Dieser städtebaulich prägnante Aspekt darf nicht in einer allgemeinen Wohnbebauung verschwinden.</p>	<p>Konkretisierung des südwestlich der Liesbergmühle vorgesehenen ASB können die angesprochenen kulturlandschaftlichen Belange im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Ergänzend wird auf den Ausgleichsvorschlag zu ID 6258 verwiesen.</p>		<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	---	--	---

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6261			
<p>ASB ENG</p>  <p><u>Forderung:</u> Das geplante ASB sollte wenigstens in seinem nördlichen Teil ein BSLE bleiben.</p> <p><u>Begründung:</u> Der nördliche Ortsrand von Pödinghausen ist östlich und westlich von Feldgehölzen eingerahmt. Ein Verschieben der Siedlung in Richtung Enger würde einen Biotopverbund zwischen diesen Gebieten deutlich erschweren.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene ASB ergänzt aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Pödinghausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung des ASB im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle		ID: 6262	
<p>ASB ENG</p>  <p><u>Forderung:</u> Das Gewerbegebiet von Pödinghausen darf nicht ganz an das Siedlungsgebiet heranwachsen.</p> <p><u>Begründung:</u> Der Entwicklungskorridor zwischen dem Feldgehölz mit</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Der vorgesehene ASB ergänzt aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Pödinghausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung des ASB im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Artenschutz, Landschaftsbild) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>	<p>Bedenken bleiben aufrechterhalten. Der Erläuterung im Meinungsausgleichsvorschlag, dass die in der Diskussion stehenden ASB-Flächen arrondierend festgelegt worden seien, wird widersprochen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Trauerschnäppervorkommen im Norden und dem parkähnlichen Golfplatzgelände und Teichgebiet im Süden würde durch die Ausweitung des Gewerbegebietes geschlossen und der Biotopverbund unterbrochen werden.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6263</p>			
<p><u>Stadt Herford</u> ASB HER24</p>  <p><u>Forderung:</u> Keine Ausweisung des ASB</p> <p><u>Begründung:</u> In diesem Bereich kommt es zukünftig vermutlich zu Überschwemmung der</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Herford und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Er ist zudem für eine Ergänzung des zentralörtlich bedeutsamen ASB mit ASB-typischen Nutzungen wegen der dort vorhandenen Ausstattung mit Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Artenschutz, Biotopverbund "Werreaue</p>	<p>Bedenken bleiben aufrechterhalten. Der Erläuterung im Meinungsausgleichsvorschlag, dass die in der Diskussion stehenden ASB-Flächen arrondierend festgelegt worden seien, wird widersprochen.</p> <p>Konflikt Siedlungsflächendarstellungen / Biodiversitätsschutz Die Ursache des Artenrückgangs liegt bei vielen Arten an Zersiedelung, Flächeninanspruchnahme, Flächenzerschneidung, Verkehr. Bei der Ausweisung von Siedlungsflächen wird die Zielsetzung des Schutzes der Biodiversität zu wenig berücksichtigt, auch wenn eine Freiraumsicherung dieser Bereiche, beispielsweise als BSLV, BSLE oder BSN, gut begründet wäre. Diese gilt für die Stellungnahmen zu den IDs 6249, 6250, 6251, 6259, 6263, 6266, 6283,</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu den Themenfeldern Artenschutz und Berücksichtigung von planungsrelevanten Arten im Regionalplanverfahren werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt mit dem Kriterium planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen) untersucht. Es wurden diesbezüglich keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt. Das Plangebiet liegt jedoch im Umfeld (300m) von Bereichen mit sonstigen Vorkommen planungsrelevanter Arten. Die</p>

<p>Werre. Angrenz-zend an das ASB-Gebiet befindet sich der Biotopverbund mit besonderer Bedeutung "Werreaue südlich Herford". Hier ist das Schutzziel der Erhalt und die Wiederherstellung naturnaher Elemente einer Flussaue wie Röhricht- und Hochstaudensäume und wechselfeuch-tes Grünland insbesondere als Lebensraum vieler ans Wasser gebundener Tierarten. In diesem Gebiet sind u.a. Eisvögel und Wasseramseln anzutreffen, die durch den Siedlungsbe- reich gestört werden könnten. Ein weiter an die Werre heranwachsendes Wohngebiet und das damit einhergehende Verschwinden des Pufferbereichs, wird es unmöglich machen, die Schutzziele der Biotopverbundfläche zu erreichen. Es handelt sich bei dem Bereich außerdem um ein Naherholungsgebiet mit einem viel genutzten Wander- und Radweg.</p>	<p>südlich Herford") angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Eine erneute Überprüfung und Auswertung der aktuellen Hochwassergefahrenkarten ergab auf regionalplanerischer Ebene keine Überschwemmungsgefahren.</p>	<p>6284, 6302, 6318. Auf den angegebenen Flächen wurden Waldohreule, Große Bart-fledermaus, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Wachtelkönig, Kiebitz, Eisvogel, Wasseramsel, Mäusebussard, Waldkauz, Mittelspecht, Nachtigall, Schwarzspecht, Rotmilan, Weißstorch, Wanderfalke, Zaun-eidechse, Blindschleiche, Erdkröte, Rauchschnäpper, Rebhuhn, Wasser- fledermaus, Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Feuersalamander, Schleiereule, Kleinspecht, Feldsperling und Bluthänfling nachgewiesen. Die Abwägung erfolgt hier immer einseitig zugunsten der Darstellung von Siedlungsflächen, obwohl diese Darstellungen in den meisten Fällen aufgrund der Entkoppelung von Bedarf und Fläche (s. oben unter B.1.1) nicht alternativlos sind. Unter Berücksichtigung der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan ist hier in den Abwägungsentscheidungen eine größere Gewichtung der Naturschutzbelange erforderlich. Besonders gravierend ist diese Fehlgewichtung vor allem bei Flächen mit Artvorkommen wie Wachtelkönig, Kiebitz und Rebhuhn, da diese Arten nach Einstufung der Roten Liste stark gefährdet sind und besonders auf Flächenverlust besonders empfindlich reagieren. Auch die Breitflügelfledermaus, Trauerschnäpper, Weißstorch,</p>	<p>Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu den Themenfeldern Bodenschutz, Innen- vor Außenentwicklung und 30ha-Ziel des Bundes im Regionalplanverfahren werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf folgt der im § 1 ROG vorgegebenen Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Dies bedeutet für die Siedlungsentwicklung, dass sie</p>
---	--	--	--

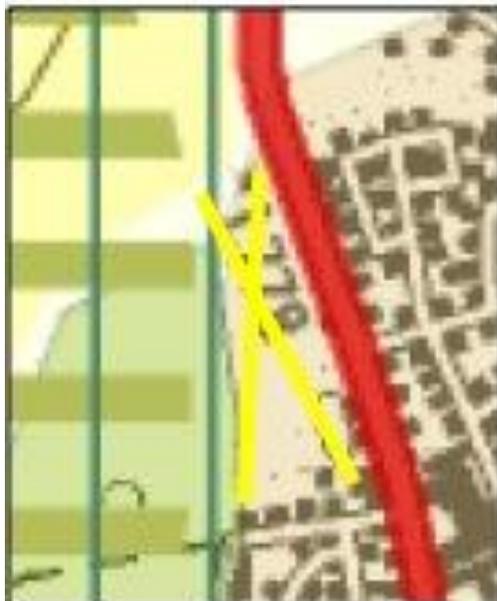
		<p>Rauchschwalbe, Braunes Langohr und Bluthänfling sind gefährdet und verlieren zum Teil Besorgnis erregend schnell an Individuen.</p> <p>Konflikt Siedlungsflächendarstellungen / Bodenschutz Die Stellungnahmen und Meinungsausgleichsvorschläge zu den ID's 6249, 6251, 6257, 6258, 6259, 6263, 6265, 6266, 6269, 6276, 6278, 6283, 6284, 6285, 6289, 6291, 6293, 6294, 6295, 6296, 6299, 6302, 6305, 6313, 6314, 6315, 6316 verdeutlichen, dass das Schutzgut Boden in räumlichen Planungsprozessen immer noch unzureichend berücksichtigt wird und Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung zur mengenmäßige Steuerung und Begrenzung von Neuausweisungen der zum Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung nicht ausreichend berücksichtigt werden. Der Regionalplanentwurf steht damit im Widerspruch zu den Zielsetzungen von Bund (30 ha/d Flächenversiegelung bis 2030, vgl. Nationale, Nachhaltigkeitsstrategie, Nationale Biodiversitätsstrategie) und Land NRW (5 ha/d Flächeninanspruchnahme bis 2020, langfristig "Netto Null", vgl. Biodiversitätsstrategie NRW, Kap. 7.2.2).</p>	<p>insbesondere im Hinblick auf die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke bedarfsgerecht und flächensparend zu erfolgen hat. Diese Zielsetzung wird durch den LEP NRW und den Regionalplan OWL sichergestellt und leistet damit einen Beitrag zur Erreichung des sog. 30-ha-Ziels in 2030 und des Netto-Null-Ziels in 2050. Der Vorrang der Innenentwicklung ist eine der wesentlichen Vorgaben des LEP NRW sowie des Regionalplans OWL.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Boden mit dem Kriterium schutzwürdige Böden/klimarelevante Böden untersucht. 99% des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen/ klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung (vgl. Punkt 3.03). Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist gem. der Umweltprüfung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung).</p> <p>Zur Begründung wird darüber hinaus auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	--	---	---

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6264			
<p>ASB HER13</p> <p><u>Forderung:</u> Keine Ausweisung als ASB</p> <p><u>Begründung:</u> Der geplante Bereich grenzt sowohl an das LSG "Tal- und Sieksysteme des Ravensberger Hügellandes und des Herforder Berglandes" (LSG-3917-0001) als auch an den Biotopverbund Stufe 2 "Siek des Flachsbaues mit Nebensieken im Südwesten von Herford" (VB-DT-HF-3817-025). Zum Schutz dieser Gebiete sollte die betroffene Fläche ihre Pufferfunktion behalten.</p> 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Herford. Sie liegen außerhalb des landesweiten Biotopverbunds. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle

ID: 6265

ASB HER



Forderung:
Keine Ausweisung als ASB

Begründung:
Das ASB überlagert teilweise das LSG "Ravensberger Hügelland" (LSG-3817-006), verbreitert den vorhandenen Siedlungsbereich über die "Grenze" der L778 hinaus und eröffnet somit das Potential zukünftig auch weiter in den angrenzenden Regionalen Grünzug und

Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Elverdissen. Sie liegen außerhalb des landesweiten Biotopverbunds. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Bedenken werden aufrechterhalten. Die in der Diskussion stehenden ASB-Flächen sind nicht von der umgebenden Bebauung geprägt sind. Entweder sind die Flächen zu groß als dass sie von der umgebenden Bebauung geprägt sind oder sie grenzen an maximal zwei Seiten an bebaute Flächen an.

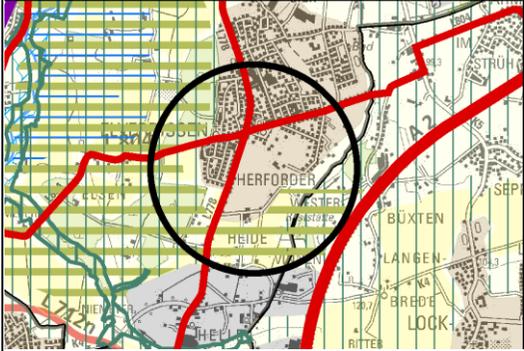
**Konflikt
Siedlungsflächendarstellungen /
Bodenschutz**

Die Stellungnahmen und Meinungsanpassungsvorschläge zu den ID's 6249, 6251, 6257, 6258, 6259, 6263, 6265, 6266, 6269, 6276, 6278, 6283, 6284, 6285, 6289, 6291, 6293, 6294, 6295, 6296, 6299, 6302, 6305, 6313, 6314, 6315, 6316 verdeutlichen, dass das Schutzgut Boden in räumlichen Planungsprozessen immer noch unzureichend berücksichtigt wird und Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung zur mengenmäßige Steuerung und Begrenzung von Neuausweisungen der zum Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung nicht ausreichend berücksichtigt werden. Der Regionalplanentwurf steht damit im Widerspruch zu den Zielsetzungen von Bund (30 ha/d Flächenversiegelung bis 2030, vgl. Nationale, Nachhaltigkeitsstrategie, Nationale

Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu den Themenfeldern bauliche Vorprägung, Bodenschutz, Innen- vor Außenentwicklung und 30ha-Ziel des Bundes im Regionalplanverfahren werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.

Der Regionalplanentwurf folgt der im § 1 ROG vorgegebenen Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Dies bedeutet für die Siedlungsentwicklung, dass sie insbesondere im Hinblick auf die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke bedarfsgerecht und flächensparend zu erfolgen hat. Diese Zielsetzung wird durch den LEP NRW und den Regionalplan OWL sichergestellt und leistet damit einen

<p>Waldbe-reich "Wälder von Elverdissen" (Biotopverbund, besondere Bedeutung) hinein zu entwickeln.</p>		<p>Biodiversitätsstrategie) und Land NRW (5 ha/d Flächeninanspruchnahme bis 2020, langfristig "Netto Null", vgl. Biodiversitätsstrategie NRW, Kap. 7.2.2).</p>	<p>Beitrag zur Erreichung des sog. 30-ha-Ziels in 2030 und des Netto-Null-Ziels in 2050. Der Vorrang der Innenentwicklung ist eine der wesentlichen Vorgaben des LEP NRW sowie des Regionalplans OWL.</p> <p>Der Belang des Bodenschutzes wurde bei der Erstellung des Regionalplanentwurf im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung des überörtlichen und rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung einbezogen. Die Umsetzung der Siedlungsbereichsfestlegungen durch die Bauleitplanung muss bedarfsgerecht und flächensparend und unter Berücksichtigung des Vorrangs der Innenentwicklung erfolgen. Auch auf der Ebene der Bauleitplanung ist dabei im Sinne einer Eingriffsminderung u. a. der Bodenschutz zu berücksichtigen. Dabei können bodenschützende, aber auch andere ökologische Aspekte zur Aussparung von sensiblen Teilbereichen, zu erhöhten Kompensationsmaßnahmen oder gar zum kompletten Verzicht auf eine ins Auge gefasste Siedlungsfläche führen. U. a. auch für die letzte Fallgestaltung enthält der Regionalplanentwurf im Sinne von Potentialräumen ein auswahlfähiges Flächenangebot für die Siedlungsentwicklung der Kommunen.</p> <p>Zur Begründung wird darüber hinaus auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	--	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle		ID: 6266	
<p>ASB HER19</p>  <p><u>Forderung:</u> Keine Ausweisung des ASB</p> <p><u>Begründung:</u> Nördlich des neu geplanten ASB befindet sich bereits eine als ASB-ausgewiesene, unbebaute Fläche. Um eine Absenkung des Flächenverbrauchs bis 2035 auf 0 ha zu erreichen, sollten solche Bereiche erst bebaut werden, bevor neue Flächen ausgewiesen werden. Eine weitere Bebauung des Bereichs würde sich außerdem negativ auf die Lebensraumvernutzung auswirken. Die beiden geplanten Bereiche grenzen an den Biotopverbund mit besonderer Bedeutung "Wälder bei Elverdissen" (VB-</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Elverdissen. Sie liegen außerhalb des landesweiten Biotopverbunds.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Durch das vorgesehene textliche Ziel S 9 des Regionalplanentwurfs wird mit dem Ziel der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme sichergestellt, dass vorrangig bereits bauleitplanerisch</p>	<p>Bedenken werden aufrechterhalten. Die in der Diskussion stehenden ASB-Flächen sind nicht von der umgebenden Bebauung geprägt sind. Entweder sind die Flächen zu groß als dass sie von der umgebenden Bebauung geprägt sind oder sie grenzen an maximal zwei Seiten an bebaute Flächen an.</p> <p>Konflikt Siedlungsflächendarstellungen / Biodiversitätsschutz</p> <p>Die Ursache des Artenrückgangs liegt bei vielen Arten an Zersiedelung, Flächeninanspruchnahme, Flächenzerschneidung, Verkehr. Bei der Ausweisung von Siedlungsflächen wird die Zielsetzung des Schutzes der Biodiversität zu wenig berücksichtigt, auch wenn eine Freiraumsicherung dieser Bereiche, beispielsweise als BSLV, BSLE oder BSN, gut begründet wäre. Diese gilt für die Stellungnahmen zu den IDs 6249, 6250, 6251, 6259, 6263, 6266, 6283, 6284, 6302, 6318.</p> <p>Auf den angegebenen Flächen wurden Waldohreule, Große Bart-fledermaus, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Wachtelkönig, Kiebitz, Eisvogel, Wasseramsel, Mäusebussard, Waldkauz, Mittelspecht, Nachtigall, Schwarzspecht,</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen im Ergebnis zu einer neuen regionalplanerischen Bewertung.</p> <p>Die ASB-Festlegung wird westl. der L778 und südl. der L 804 zurückgenommen (s.a. Stellungnahme der Stadt Herford, ID 2796 und des Kreises Herford ID 2683). Die zurückgenommenen Flächen werden als AFAB mit der überlagernden Funktion als BSLE und regionaler Grünzug festgelegt. (s.a. Kartenausschnitt)</p>  <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu den Themenfeldern Artenschutz und</p>

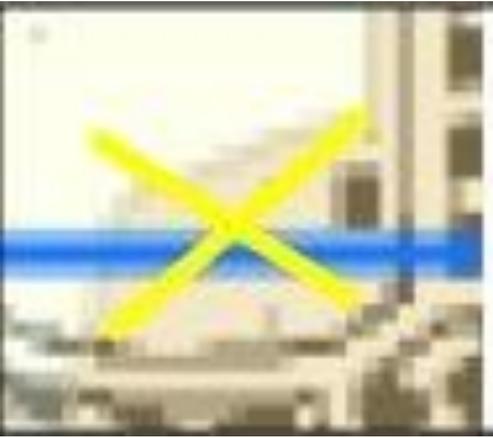
<p>DT-HF-3917-002). Ziel ist hier der Erhalt und die Optimierung großflächiger Laubwälder aus naturnahen Beständen verschiedener Altersklassen und Entwicklungsstadien durch Förderung von Tot- und Altholz und einer bodenständigen Gehölzbestockung. Statt der Ausweisung als ASB wäre es daher wünschenswert, die Bereiche als BSN darzustellen, um den nördlichen Bereich besser mit dem südlichen Bereich zu verknüpfen. Hier finden sich u.a. die planungsrelevanten Arten Mäusebussard, Waldkauz, Mittelspecht, Nachtigall und Schwarzspecht.</p>	<p>ausgewiesenen Flächen genutzt werden und darüber hinaus nur bei bestehendem Bedarf neue Freiflächen planerisch in Anspruch genommen werden dürfen.</p>	<p>Rotmilan, Weißstorch, Wanderfalke, Zaun-eidechse, Blindschleiche, Erdkröte, Rauchschnalbe, Rebhuhn, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Feuersalamander, Schleiereule, Kleinspecht, Feldsperling und Bluthänfling nachgewiesen. Die Abwägung erfolgt hier immer einseitig zugunsten der Darstellung von Siedlungsflächen, obwohl diese Darstellungen in den meisten Fällen aufgrund der Entkoppelung von Bedarf und Fläche (s. oben unter B.1.1) nicht alternativlos sind. Unter Berücksichtigung der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan ist hier in den Abwägungsentscheidungen eine größere Gewichtung der Naturschutzbelange erforderlich. Besonders gravierend ist diese Fehlgewichtung vor allem bei Flächen mit Artvorkommen wie Wachtelkönig, Kiebitz und Rebhuhn, da diese Arten nach Einstufung der Roten Liste stark gefährdet sind und besonders auf Flächenverlust besonders empfindlich reagieren. Auch die Breitflügelfledermaus, Trauerschnäpper, Weißstorch, Rauchschnalbe, Braunes Langohr und Bluthänfling sind gefährdet und verlieren zum Teil Besorgnis erregend schnell an Individuen.</p> <p>Konflikt Siedlungsflächendarstellungen /</p>	<p>Berücksichtigung von planungsrelevanten Arten im Regionalplanverfahren werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt mit dem Kriterium planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen) untersucht. Es wurden diesbezüglich keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt. Das Plangebiet liegt jedoch im Umfeld (300m) von Bereichen mit sonstigen Vorkommen planungsrelevanter Arten. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu den Themenfeldern Bodenschutz, Innen- vor Außenentwicklung und 30ha-Ziel des Bundes im Regionalplanverfahren werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den</p>
--	---	---	--

		<p>Bodenschutz Die Stellungnahmen und Meinungsausgleichsvorschläge zu den ID's 6249, 6251, 6257, 6258, 6259, 6263, 6265, 6266, 6269, 6276, 6278, 6283, 6284, 6285, 6289, 6291, 6293, 6294, 6295, 6296, 6299, 6302, 6305, 6313, 6314, 6315, 6316 verdeutlichen, dass das Schutzgut Boden in räumlichen Planungsprozessen immer noch unzureichend berücksichtigt wird und Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung zur mengenmäßige Steuerung und Begrenzung von Neuausweisungen der zum Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung nicht ausreichend berücksichtigt werden. Der Regionalplanentwurf steht damit im Widerspruch zu den Zielsetzungen von Bund (30 ha/d Flächenversiegelung bis 2030, vgl. Nationale, Nachhaltigkeitsstrategie, Nationale Biodiversitätsstrategie) und Land NRW (5 ha/d Flächeninanspruchnahme bis 2020, langfristig "Netto Null", vgl. Biodiversitätsstrategie NRW, Kap. 7.2.2).</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf folgt der im § 1 ROG vorgegebenen Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Dies bedeutet für die Siedlungsentwicklung, dass sie insbesondere im Hinblick auf die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke bedarfsgerecht und flächensparend zu erfolgen hat. Diese Zielsetzung wird durch den LEP NRW und den Regionalplan OWL sichergestellt und leistet damit einen Beitrag zur Erreichung des sog. 30-ha-Ziels in 2030 und des Netto-Null-Ziels in 2050. Der Vorrang der Innenentwicklung ist eine der wesentlichen Vorgaben des LEP NRW sowie des Regionalplans OWL.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Boden mit dem Kriterium schutzwürdige Böden/klimarelevante Böden untersucht. 39% des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen/ klimarelevanten Böden mit</p>
--	--	--	---

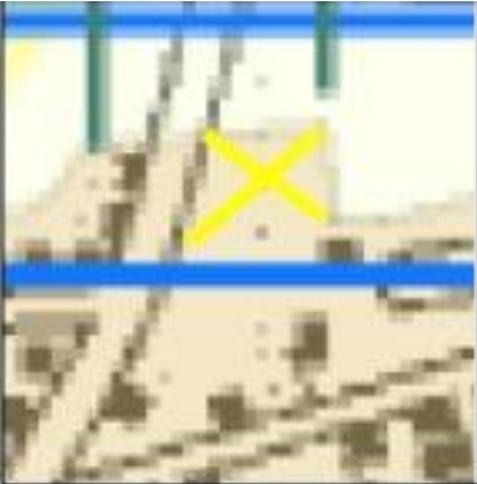
			<p>höchster Funktionserfüllung (vgl. Punkt 3.03). Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist gem. der Umweltprüfung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung).</p> <p>Zur Begründung wird darüber hinaus auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6267			
<p>ASB HER</p> 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Forderung: Rücknahme der ASB-Erweiterung und Erfassung der Baulücken in Herringhausen</p> <p>Begründung: Bevor dort in die freie Landschaft gebaut wird, sollten zuerst die vorhandenen Baulücken geschlossen werden. Im betroffenen Waldgebiet wurden außerdem Brutversuche des Rotmilans beobachtet.</p>	<p>Ortslage Herringhausen. Sie liegen außerhalb des landesweiten Biotopverbunds und enthalten bereits bauleitplanerisch ausgewiesene Flächenreserven.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Durch das vorgesehene textliche Ziel S 9 des Regionalplanentwurfs wird mit dem Ziel der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme sichergestellt, dass vorrangig bereits bauleitplanerisch ausgewiesene Flächen genutzt werden und darüber hinaus nur bei bestehendem Bedarf neue Freiflächen planerisch in Anspruch genommen werden dürfen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6268			
<p><u>Gemeinde Hiddenhausen</u></p> <p>ASB HID5</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

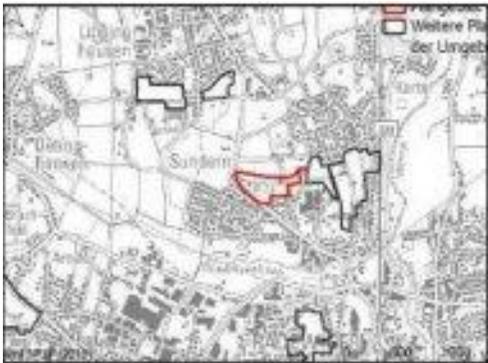
 <p>Forderung: Keine Ausweisung als ASB</p> <p>Begründung: Es handelt sich bei der betroffenen Fläche um eine der wenigen, verbliebenen Grünlandflächen in der Oetinghauser Heide.</p>	<p>bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Oetinghauser Heide.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6269</p>			
<p>ASB HID</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise</p>	<p>Konflikt Siedlungsflächendarstellungen / Bodenschutz</p> <p>Die Stellungnahmen und Meinungsausgleichsvorschläge zu den ID's 6249, 6251, 6257, 6258, 6259, 6263, 6265, 6266, 6269, 6276, 6278, 6283, 6284, 6285, 6289, 6291, 6293, 6294,</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu den Themenfeldern bauliche Vorprägung, Bodenschutz, Innen- vor Außenentwicklung und 30ha-Ziel des Bundes im Regionalplanverfahren werden im</p>

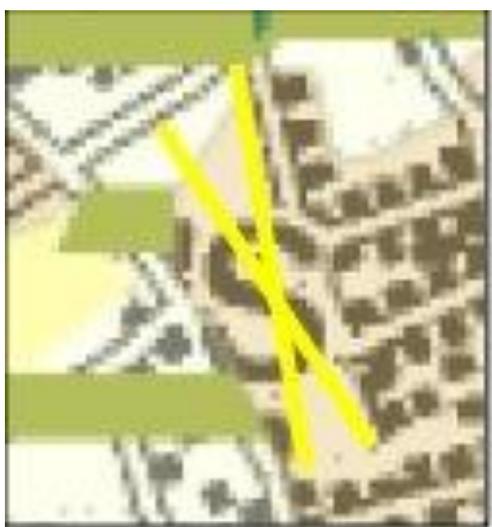
 <p><u>Forderung:</u> Keine Ausweisung als ASB</p> <p><u>Begründung:</u> Die Ausweisung würde zu einem Flächenverbrauch in einem bisher offenen Freiraum führen. Bei dem Gebiet handelt es sich außerdem um Ackerland mit guten Bodenertragsfunktion.</p>	<p>und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und ergänzen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab die Ortslage Oetinghausen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Bodenertragsfunktion) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>	<p>6295, 6296, 6299, 6302, 6305, 6313, 6314, 6315, 6316 verdeutlichen, dass das Schutzgut Boden in räumlichen Planungsprozessen immer noch unzureichend berücksichtigt wird und Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung zur mengenmäßige Steuerung und Begrenzung von Neuausweisungen der zum Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung nicht ausreichend berücksichtigt werden. Der Regionalplanentwurf steht damit im Widerspruch zu den Zielsetzungen von Bund (30 ha/d Flächenversiegelung bis 2030, vgl. Nationale, Nachhaltigkeitsstrategie, Nationale Biodiversitätsstrategie) und Land NRW (5 ha/d Flächeninanspruchnahme bis 2020, langfristig "Netto Null", vgl. Biodiversitätsstrategie NRW, Kap. 7.2.2).</p>	<p>Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf folgt der im § 1 ROG vorgegebenen Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Dies bedeutet für die Siedlungsentwicklung, dass sie insbesondere im Hinblick auf die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke bedarfsgerecht und flächensparend zu erfolgen hat. Diese Zielsetzung wird durch den LEP NRW und den Regionalplan OWL sichergestellt und leistet damit einen Beitrag zur Erreichung des sog. 30-ha-Ziels in 2030 und des Netto-Null-Ziels in 2050. Der Vorrang der Innenentwicklung ist eine der wesentlichen Vorgaben des LEP NRW sowie des Regionalplans OWL.</p> <p>Der Belang des Bodenschutzes wurde bei der Erstellung des Regionalplanentwurf im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung des überörtlichen</p>
---	--	---	---

			<p>und rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung einbezogen. Die Umsetzung der Siedlungsbereichsfestlegungen durch die Bauleitplanung muss bedarfsgerecht und flächensparend und unter Berücksichtigung des Vorrangs der Innenentwicklung erfolgen. Auch auf der Ebene der Bauleitplanung ist dabei im Sinne einer Eingriffsminderung u. a. der Bodenschutz zu berücksichtigen. Dabei können bodenschützende, aber auch andere ökologische Aspekte zur Aussparung von sensiblen Teilbereichen, zu erhöhten Kompensationsmaßnahmen oder gar zum kompletten Verzicht auf eine ins Auge gefasste Siedlungsfläche führen. U. a. auch für die letzte Fallgestaltung enthält der Regionalplanentwurf im Sinne von Potentialräumen ein auswahlfähiges Flächenangebot für die Siedlungsentwicklung der Kommunen.</p> <p>Zur Begründung wird darüber hinaus auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6270			
ASB HID	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des		Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten

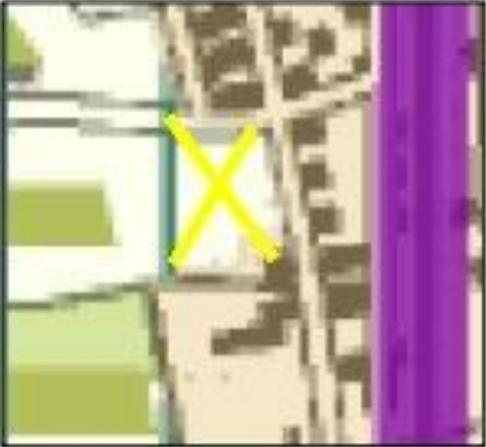
 <p><u>Forderung:</u> Keine Ausweisung als ASB</p> <p><u>Begründung:</u> Die Ausweisung würde zu einem Flächenverbrauch in einem bisher offenen Freiraum führen. Es sind sowohl Hecken- und Böschungsstrukturen als auch ein Rebhuhnhabitat vorhanden. Die Fläche befindet sich auf einer geneigten Fläche. Eine Bebauung würde zu einem starken Eingriff in den Boden führen.</p>	<p>Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und ergänzen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab die Ortslage Oetinghausen.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung gemäß Ziel S 9 können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Vegetation, Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>		<p>Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6271</p>			

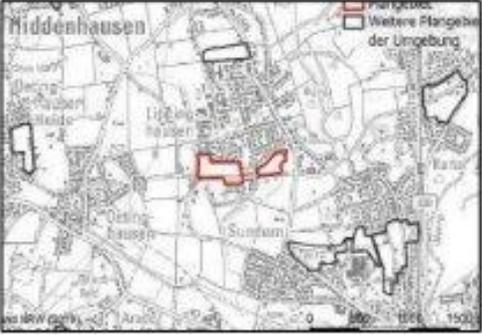
<p>ASB HID</p> <p><u>Forderung:</u> Zustimmung zur Ausweisung des ASB</p> <p><u>Begründung:</u> Bei dem Gebiet handelt es sich um ein naturnah bewachsenes Siek mit hoher Lebensraum- und Vernetzungsfunktion im besiedelten Bereich.</p> 	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6272</p>			
<p>ASB HID9</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt,</p>	<p>Bedenken werden aufrechterhalten. Die in der Diskussion stehenden ASB-Flächen sind nicht von der umgebenden</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich</p>

	<p>wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und ergänzen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab die Ortslage Sundern.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Bodenertragsfunktion) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>	<p>Bebauung geprägt sind. Entweder sind die Flächen zu groß als dass sie von der umgebenden Bebauung geprägt sind oder sie grenzen an maximal zwei Seiten an bebaute Flächen an.</p>	<p>vorgebrachten Bedenken werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag und auf den regionalplanerischen Maßstab verwiesen.</p>
<p><u>Forderung:</u> Keine Ausweisung als ASB</p> <p><u>Begründung:</u> Die Ausweisung würde zu einem Flächenverbrauch in einem bisher offenen Freiraum führen. Bei dem Gebiet handelt es sich um Ackerland mit einer guten Bodenertragsfunktion.</p>	<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle</p>		<p>ID: 6273</p>	
<p>ASB HID</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

			
<p><u>Forderung:</u> Zustimmung zur Ausweisung des ASB</p> <p><u>Begründung:</u> Der betroffene Bereich besitzt aufgrund seiner Position im zersiedelten Bereich kaum eine Relevanz für den Freiraum.</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6274</p>			
<p>ASB/GIB HID</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>ASB/GIB HID</p>  <p><u>Forderung:</u> Zustimmung zur Umwandlung in ASB</p> <p><u>Begründung:</u> Der betroffene Bereich besitzt aufgrund seiner Position im zersiedelten Bereich kaum eine Relevanz für den Freiraum.</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6275</p>			
<p>ASB HID</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>ASB HID</p>  <p><u>Forderung:</u> Zustimmung zur Rücknahme des ASB</p> <p><u>Begründung:</u> Die Rücknahme des ASB unterstützt den vorhanden offenen Acker-Bereich zum Schweichelner Wald und bildet eine Pufferfunktion zur Siedlung aus.</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6276</p>			

<p>ASB HID6</p> <p>ASB HID6</p>  <p><u>Forderung:</u> Keine Ausweisung als ASB</p> <p><u>Begründung:</u> Die Ausweisung würde zu einem Flächenverbrauch in einem bisher offenen Freiraum führen. Bei dem Gebiet handelt es sich um Ackerland mit guten Bodenertragsfunktion. Es dient außerdem als Nahrungsfläche für das Brutpaar des Lippinghauser Weißstorchs.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und siedlungsräumlich gefasst. Sie ergänzen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab die Ortslage Lippinghausen.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Bodenertragsfunktion, Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>	<p>Konflikt Siedlungsflächendarstellungen / Bodenschutz</p> <p>Die Stellungnahmen und Meinungsausgleichsvorschläge zu den ID's 6249, 6251, 6257, 6258, 6259, 6263, 6265, 6266, 6269, 6276, 6278, 6283, 6284, 6285, 6289, 6291, 6293, 6294, 6295, 6296, 6299, 6302, 6305, 6313, 6314, 6315, 6316 verdeutlichen, dass das Schutzgut Boden in räumlichen Planungsprozessen immer noch unzureichend berücksichtigt wird und Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung zur mengenmäßige Steuerung und Begrenzung von Neuausweisungen der zum Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung nicht ausreichend berücksichtigt werden.</p> <p>Der Regionalplanentwurf steht damit im Widerspruch zu den Zielsetzungen von Bund (30 ha/d Flächenversiegelung bis 2030, vgl. Nationale, Nachhaltigkeitsstrategie, Nationale Biodiversitätsstrategie) und Land NRW (5 ha/d Flächeninanspruchnahme bis 2020, langfristig "Netto Null", vgl. Biodiversitätsstrategie NRW, Kap. 7.2.2).</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu den Themenfeldern Bodenschutz, Innen- vor Außenentwicklung und 30ha-Ziel des Bundes im Regionalplanverfahren werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf folgt der im § 1 ROG vorgegebenen Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Dies bedeutet für die Siedlungsentwicklung, dass sie insbesondere im Hinblick auf die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke bedarfsgerecht und flächensparend zu erfolgen hat. Diese Zielsetzung wird durch den LEP NRW und den Regionalplan OWL sichergestellt und leistet damit einen Beitrag zur Erreichung des sog. 30-ha-Ziels in 2030 und des Netto-Null-Ziels in 2050. Der Vorrang der Innenentwicklung ist eine</p>
---	--	--	---

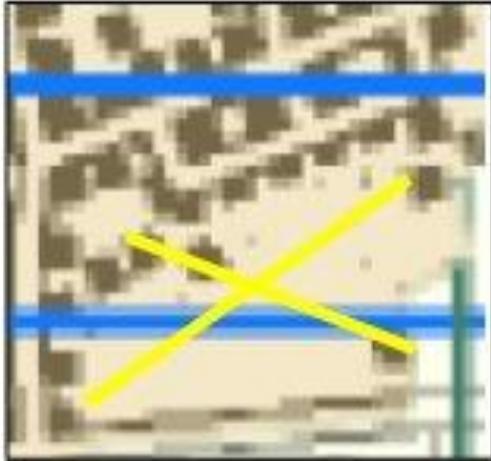
			<p>der wesentlichen Vorgaben des LEP NRW sowie des Regionalplans OWL.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Boden mit dem Kriterium schutzwürdige Böden/klimarelevante Böden untersucht. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind bei diesem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Aufgrund der geringen Gewichtung des Kriteriums werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend jedoch als nicht erheblich eingeschätzt. Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist gem. der Umweltprüfung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung).</p> <p>Zur Begründung wird darüber hinaus auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6277			

<p>ASB HID</p> <p>ASB HID</p>  <p><u>Forderung:</u> Keine Ausweisung als ASB</p> <p><u>Begründung:</u> Die Ausweisung würde zu einem Flächenverbrauch in einem bisher offenen Freiraum führen. Bei dem Gebiet handelt es sich außerdem um Ackerland mit einer guten Bodenertragsfunktion.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die angesprochene Fläche ist bisher nicht als ASB im Entwurf des Regionalplans enthalten. Auf Anregung der Gemeinde Hiddenhausen (vgl. ID 2819) wird der Entwurf allerdings dahingehend geändert, dass nördlich des Schulstandorts der Olof-Palme-Gesamtschule ASB ausgewiesen wird. Mit dieser Festlegung soll eine mögliche Erweiterung des Schulstandortes regionalplanerisch abgesichert werden. Bezogen auf die angrenzend bereits vorhandene Bebauung arroniert der ASB den Ortsteil Lippinghausen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (insbesondere Bodenertragsfunktion) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>

Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle

ID: 6278

ASB HID

Forderung:

Keine Ausweisung als ASB

Begründung:

Die Ausweisung würde zu einem Flächenverbrauch in einem bisher offenen Freiraum führen. Bei dem Gebiet handelt es sich außerdem um Ackerland mit guten Bodenertragsfunktionen. Sie dient weiterhin als Nahrungsfläche für das Brutpaar des Lippinghauser Weißstorchs.

Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.

Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und siedlungsräumlich gefasst. Sie ergänzen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab die Ortslage Lippinghausen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Bodenertragsfunktion, Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Bedenken werden aufrechterhalten. Die in der Diskussion stehenden ASB-Flächen sind nicht von der umgebenden Bebauung geprägt sind. Entweder sind die Flächen zu groß als dass sie von der umgebenden Bebauung geprägt sind oder sie grenzen an maximal zwei Seiten an bebaute Flächen an.

Konflikt
Siedlungsflächendarstellungen /
Bodenschutz

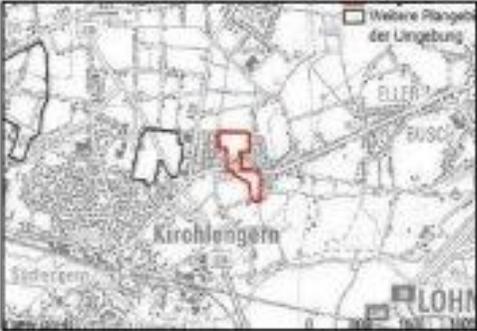
Die Stellungnahmen und Meinungsausgleichsvorschläge zu den ID's 6249, 6251, 6257, 6258, 6259, 6263, 6265, 6266, 6269, 6276, 6278, 6283, 6284, 6285, 6289, 6291, 6293, 6294, 6295, 6296, 6299, 6302, 6305, 6313, 6314, 6315, 6316 verdeutlichen, dass das Schutzgut Boden in räumlichen Planungsprozessen immer noch unzureichend berücksichtigt wird und Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung zur mengenmäßige Steuerung und Begrenzung von Neuausweisungen der zum Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung nicht ausreichend berücksichtigt werden. Der Regionalplanentwurf steht damit im Widerspruch zu den Zielsetzungen von Bund (30 ha/d Flächenversiegelung bis 2030, vgl. Nationale, Nachhaltigkeitsstrategie, Nationale Biodiversitätsstrategie) und Land NRW (5

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu den Themenfeldern bauliche Vorprägung, Bodenschutz, Innen- vor Außenentwicklung und 30ha-Ziel des Bundes im Regionalplanverfahren werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.

Der Regionalplanentwurf folgt der im § 1 ROG vorgegebenen Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Dies bedeutet für die Siedlungsentwicklung, dass sie insbesondere im Hinblick auf die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke bedarfsgerecht und flächensparend zu erfolgen hat. Diese Zielsetzung wird durch den LEP NRW und den Regionalplan OWL sichergestellt und leistet damit einen

		<p>ha/d Flächeninanspruchnahme bis 2020, langfristig "Netto Null", vgl. Biodiversitätsstrategie NRW, Kap. 7.2.2).</p>	<p>Beitrag zur Erreichung des sog. 30-ha-Ziels in 2030 und des Netto-Null-Ziels in 2050. Der Vorrang der Innenentwicklung ist eine der wesentlichen Vorgaben des LEP NRW sowie des Regionalplans OWL.</p> <p>Der Belang des Bodenschutzes wurde bei der Erstellung des Regionalplanentwurf im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung des überörtlichen und rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung einbezogen. Die Umsetzung der Siedlungsbereichsfestlegungen durch die Bauleitplanung muss bedarfsgerecht und flächensparend und unter Berücksichtigung des Vorrangs der Innenentwicklung erfolgen. Auch auf der Ebene der Bauleitplanung ist dabei im Sinne einer Eingriffsminderung u. a. der Bodenschutz zu berücksichtigen. Dabei können bodenschützende, aber auch andere ökologische Aspekte zur Aussparung von sensiblen Teilbereichen, zu erhöhten Kompensationsmaßnahmen oder gar zum kompletten Verzicht auf eine ins Auge gefasste Siedlungsfläche führen. U. a. auch für die letzte Fallgestaltung enthält der Regionalplanentwurf im Sinne von Potentialräumen ein auswahlfähiges Flächenangebot für die Siedlungsentwicklung der Kommunen.</p> <p>Zur Begründung wird darüber hinaus auf den Ausgleichsvorschlag der</p>
--	--	---	---

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6279</p>			
<p><u>Gemeinde Kirchlegern</u></p> <p>ASB KIR4</p> <p>ASB KIR4</p>  <p><u>Forderung:</u> Rücknahme der ASB Erweiterung</p> <p><u>Begründung:</u> Die Ausweisung des ASB-Bereichs würde den generell bereits schmalen Korridor des Regional Grünzugs östlich der Fläche noch weiter einschränken und somit einer Lebensraumver-netzung des</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt. Sie ergänzen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab die Ortslage Kirchlegern. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Grünverbindung, Frischluftzufuhr) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

nördlichen und südlichen Bereichs erschweren. Es sollte eine Frischluftschneise erhalten bleiben.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6280			
ASB KIR ASB KIR  <u>Forderung:</u> Rücknahme der ASB Erweiterung <u>Begründung:</u>	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt. Sie ergänzen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab die Ortslage Kirchlengern. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Grünverbindung, Frischluftzufuhr) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.		Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde und den regionalplanerischen Maßstab verwiesen.

<p>Die großflächige Erweiterung des ASB widerspricht den Zielen der Flächenreduktion. Das Gebiet grenzt an den erweiterten Markbach und sollte im Hinblick auf potentielle Überschwemmungen überprüft</p>	<p>Die bedarfsgerechte und flächensparende Umsetzung des ASB wird durch das Ziel S 9 und den Grundsatz des Regionalplanentwurfs gewährleistet. Die Fläche liegt nicht innerhalb der Gebiete, die nach der Hochwassergefahrenkarte NRW eine hohe, mittlere oder geringe Wahrscheinlichkeit für ein Hochwasserereignis aufweisen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6281</p>			
<p>ASB KIR</p> <p>ASB KIR</p>  <p><u>Forderung:</u> Rücknahme der ASB Erweiterung</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt. Sie ergänzen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab die Ortslage Kirchlengern. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde und den regionalplanerischen Maßstab verwiesen.</p>

<p><u>Begründung:</u> Die Erweiterung des ASB vermindert das bereits stark eingeschränkte Habitat des Wander-falken zunehmend.</p>	<p>angesprochenen freiräumlichen Belange (Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6282</p>			
<p>ASB KIR</p> <p>ASB KIR</p> 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und siedlungsräumlich gefasst. Sie ergänzen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab die Ortslage Kirchlengern.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Nähe Oberflächengewässer)</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde und den regionalplanerischen Maßstab verwiesen.</p>

<p><u>Forderung:</u> Rücknahme der ASB Erweiterung</p> <p><u>Begründung:</u> Die Erweiterung des ASB rückt immer stärker in die Nähe des Auenbereichs des Mühlenba-ches und kann somit zukünftiger auentypischer Entwicklung entgegenstehen.</p>	<p>angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6283</p>			
<p><u>Stadt Löhne</u></p> <p>ASB LÖH9 - Löhne Melbergen zwischen "Koblenzer Str.", "Fischerkamp" und Bahn</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung vollständig umschlossen und geprägt. Sie ergänzen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab die</p>	<p>Konflikt Siedlungsflächendarstellungen / Biodiversitätsschutz</p> <p>Die Ursache des Artenrückgangs liegt bei vielen Arten an Zersiedelung, Flächeninanspruchnahme, Flächenzerschneidung, Verkehr. Bei der Ausweisung von Siedlungsflächen wird die Zielsetzung des Schutzes der Biodiversität zu wenig berücksichtigt, auch wenn eine Freiraumsicherung dieser Bereiche, beispielsweise als BSLV, BSLE oder BSN, gut begründet wäre. Diese gilt für die Stellungnahmen zu den IDs 6249, 6250, 6251, 6259, 6263, 6266, 6283, 6284, 6302, 6318. Auf den angegebenen Flächen wurden Waldohreule, Große Bart-fledermaus,</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu den Themenfeldern Artenschutz und Berücksichtigung von planungsrelevanten Arten im Regionalplanverfahren werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt mit dem Kriterium planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen) untersucht. Es wurden diesbezüglich keine voraussichtlich</p>

ASB LÖH9 - Löhne Melbergen zForderung:

Rücknahme der ASB Ausweisung

Begründung:

Die Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Osten befindet sich eine gemischte Nutzung aus Wohnbebauung und Wald. Von Süden nach Norden verläuft der Mittelbach und im Norden entlang der Bahn befindet sich ein Gehölzsaum. Die Naturflächen sind von lokaler Bedeutung. Die vorhandenen schutzwürdigen Biotope spielen beim zielartenbezogenem Biotopverbund eine wichtige Rolle. An planungsrelevanten Arten lassen sich Zauneidechse und Blindschleiche vorfinden. Außer-dem ist der Bereich Lebensraum der Erdkröte, die alljährlich zu der westlich gelegenen ehemaligen Ziegelgrube wandern. Im Plangebiet sind schutzwürdige und klimarelevante Böden

Ortslage Melbergen.

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Vegetation, Artenschutz, Kulturlandschaftsschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Wachtelkönig, Kiebitz, Eisvogel, Wasseramsel, Mäusebussard, Waldkauz, Mittelspecht, Nachtigall, Schwarzspecht, Rotmilan, Weißstorch, Wanderfalke, Zaun-eidechse, Blindschleiche, Erdkröte, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Rauhaufledermaus, Feuersalamander, Schleiereule, Kleinspecht, Feldsperling und Bluthänfling nachgewiesen. Die Abwägung erfolgt hier immer einseitig zugunsten der Darstellung von Siedlungsflächen, obwohl diese Darstellungen in den meisten Fällen aufgrund der Entkoppelung von Bedarf und Fläche (s. oben unter B.1.1) nicht alternativlos sind. Unter Berücksichtigung der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan ist hier in den Abwägungsentscheidungen eine größere Gewichtung der Naturschutzbelange erforderlich. Besonders gravierend ist diese Fehlgewichtung vor allem bei Flächen mit Artvorkommen wie Wachtelkönig, Kiebitz und Rebhuhn, da diese Arten nach Einstufung der Roten Liste stark gefährdet sind und besonders auf Flächenverlust besonders empfindlich reagieren. Auch die Breitflügelfledermaus, Trauerschnäpper, Weißstorch, Rauchschwalbe, Braunes Langohr und Bluthänfling sind gefährdet und verlieren zum Teil Besorgnis erregend schnell an

erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt. Das Plangebiet liegt jedoch im Umfeld (300m) von Bereichen mit sonstigen Vorkommen planungsrelevanter Arten. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu den Themenfeldern Bodenschutz, Innen- vor Außenentwicklung und 30ha-Ziel des Bundes im Regionalplanverfahren werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.

Der Regionalplanentwurf folgt der im § 1 ROG vorgegebenen Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen

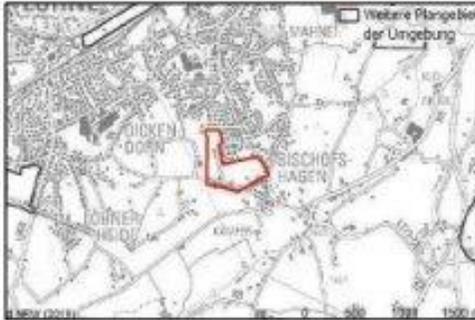
<p>in sehr hohem Maße betroffen. Des Weiteren sind die Interessen der Bereiche Denkmalpflege, Landschaftskultur und Archäologie betroffen.</p>		<p>Individuen.</p> <p>Konflikt Siedlungsflächendarstellungen / Bodenschutz</p> <p>Die Stellungnahmen und Meinungsausgleichsvorschläge zu den ID's 6249, 6251, 6257, 6258, 6259, 6263, 6265, 6266, 6269, 6276, 6278, 6283, 6284, 6285, 6289, 6291, 6293, 6294, 6295, 6296, 6299, 6302, 6305, 6313, 6314, 6315, 6316 verdeutlichen, dass das Schutzgut Boden in räumlichen Planungsprozessen immer noch unzureichend berücksichtigt wird und Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung zur mengenmäßige Steuerung und Begrenzung von Neuausweisungen der zum Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung nicht ausreichend berücksichtigt werden. Der Regionalplanentwurf steht damit im Widerspruch zu den Zielsetzungen von Bund (30 ha/d Flächenversiegelung bis 2030, vgl. Nationale, Nachhaltigkeitsstrategie, Nationale Biodiversitätsstrategie) und Land NRW (5 ha/d Flächeninanspruchnahme bis 2020, langfristig "Netto Null", vgl. Biodiversitätsstrategie NRW, Kap. 7.2.2).</p>	<p>Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Dies bedeutet für die Siedlungsentwicklung, dass sie insbesondere im Hinblick auf die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke bedarfsgerecht und flächensparend zu erfolgen hat. Diese Zielsetzung wird durch den LEP NRW und den Regionalplan OWL sichergestellt und leistet damit einen Beitrag zur Erreichung des sog. 30-ha-Ziels in 2030 und des Netto-Null-Ziels in 2050. Der Vorrang der Innenentwicklung ist eine der wesentlichen Vorgaben des LEP NRW sowie des Regionalplans OWL.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Boden mit dem Kriterium schutzwürdige Böden/klimarelevante Böden untersucht. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind bei diesem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist gem. der Umweltprüfung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung).</p> <p>Zur Begründung wird darüber hinaus auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	--	---	---

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle		ID: 6284	
<p>ASB LÖH10 - Löhne Gohfeld "Großer Kamp", Bahn</p> <p>ASB LÖH10 - Löhne Gohfeld „Groß“</p>  <p><u>Forderung:</u> Rücknahme der ASB Ausweisung</p> <p><u>Begründung:</u> Die Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Osten liegen Wohnbauflächen und eine Fläche mit gemischter Nutzung. Im Norden finden sich die Bahntrasse-begleitende Gehölze. Im Bereich wurden mehrere planungsrelevante Arten nachgewiesen: Mäusebussard, Sperber, Feldsperling, Rauchschwalbe, Nachtigall, Rebhuhn, Wasserfledermaus, Großes Mausohr,</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt. Sie ergänzen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab die Ortslage Gohfeld.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Vegetation, Artenschutz, Bodenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>	<p>Konflikt Siedlungsflächendarstellungen / Biodiversitätsschutz</p> <p>Die Ursache des Artenrückgangs liegt bei vielen Arten an Zersiedelung, Flächeninanspruchnahme, Flächenzerschneidung, Verkehr. Bei der Ausweisung von Siedlungsflächen wird die Zielsetzung des Schutzes der Biodiversität zu wenig berücksichtigt, auch wenn eine Freiraumsicherung dieser Bereiche, beispielsweise als BSLV, BSLE oder BSN, gut begründet wäre. Diese gilt für die Stellungnahmen zu den IDs 6249, 6250, 6251, 6259, 6263, 6266, 6283, 6284, 6302, 6318.</p> <p>Auf den angegebenen Flächen wurden Waldohreule, Große Bartfledermaus, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Wachtelkönig, Kiebitz, Eisvogel, Wasseramsel, Mäusebussard, Waldkauz, Mittelspecht, Nachtigall, Schwarzspecht, Rotmilan, Weißstorch, Wanderfalke, Zaun-eidechse, Blindschleiche, Erdkröte, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Feuersalamander, Schleiereule, Kleinspecht, Feldsperling und Bluthänfling nachgewiesen. Die</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu den Themenfeldern Artenschutz und Berücksichtigung von planungsrelevanten Arten im Regionalplanverfahren werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt mit dem Kriterium planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen) untersucht. Es wurden diesbezüglich keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt. Das Plangebiet führt jedoch zur Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit Nachweisen sonstiger Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie zu Betroffenheiten des Umfeldes (300m). Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein</p>

<p>Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr, Breit-flügelfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus. Die schutzwürdigen, klimarelevanten Böden des Plangebietes sind zu 77% mit höchster Funktionserfüllung, der Rest mit hoher Funktionserfüllung bewertet. Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet.</p>		<p>Abwägung erfolgt hier immer einseitig zugunsten der Darstellung von Siedlungsflächen, obwohl diese Darstellungen in den meisten Fällen aufgrund der Entkoppelung von Bedarf und Fläche (s. oben unter B.1.1) nicht alternativlos sind. Unter Berücksichtigung der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan ist hier in den Abwägungsentscheidungen eine größere Gewichtung der Naturschutzbelange erforderlich. Besonders gravierend ist diese Fehlgewichtung vor allem bei Flächen mit Artvorkommen wie Wachtelkönig, Kiebitz und Rebhuhn, da diese Arten nach Einstufung der Roten Liste stark gefährdet sind und besonders auf Flächenverlust besonders empfindlich reagieren. Auch die Breitflügelfledermaus, Trauerschnäpper, Weißstorch, Rauchschwalbe, Braunes Langohr und Bluthänfling sind gefährdet und verlieren zum Teil Besorgnis erregend schnell an Individuen.</p> <p>Konflikt Siedlungsflächendarstellungen / Bodenschutz</p> <p>Die Stellungnahmen und Meinungsabgleichsvorschläge zu den ID's 6249, 6251, 6257, 6258, 6259, 6263, 6265, 6266, 6269, 6276, 6278, 6283, 6284, 6285, 6289, 6291, 6293, 6294, 6295, 6296, 6299, 6302, 6305, 6313, 6314, 6315, 6316 verdeutlichen, dass das Schutzgut Boden in räumlichen</p>	<p>auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu den Themenfeldern Artenschutz und Berücksichtigung von planungsrelevanten Arten im Regionalplanverfahren werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt mit dem Kriterium planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen) untersucht. Es wurden diesbezüglich keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt. Das Plangebiet liegt jedoch im Umfeld (300m) von Bereichen mit sonstigen Vorkommen planungsrelevanter Arten. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
--	--	--	---

		<p>Planungsprozessen immer noch unzureichend berücksichtigt wird und Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung zur mengenmäßige Steuerung und Begrenzung von Neuausweisungen der zum Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung nicht ausreichend berücksichtigt werden.</p> <p>Der Regionalplanentwurf steht damit im Widerspruch zu den Zielsetzungen von Bund (30 ha/d Flächenversiegelung bis 2030, vgl. Nationale, Nachhaltigkeitsstrategie, Nationale Biodiversitätsstrategie) und Land NRW (5 ha/d Flächeninanspruchnahme bis 2020, langfristig "Netto Null", vgl. Biodiversitätsstrategie NRW, Kap. 7.2.2).</p>	<p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu den Themenfeldern Bodenschutz, Innen- vor Außenentwicklung und 30ha-Ziel des Bundes im Regionalplanverfahren werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf folgt der im § 1 ROG vorgegebenen Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Dies bedeutet für die Siedlungsentwicklung, dass sie insbesondere im Hinblick auf die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke bedarfsgerecht und flächensparend zu erfolgen hat. Diese Zielsetzung wird durch den LEP NRW und den Regionalplan OWL sichergestellt und leistet damit einen Beitrag zur Erreichung des sog. 30-ha-Ziels in 2030 und des Netto-Null-Ziels in 2050. Der Vorrang der Innenentwicklung ist eine der wesentlichen Vorgaben des LEP NRW</p>
--	--	---	---

			<p>sowie des Regionalplans OWL.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Boden mit dem Kriterium schutzwürdige Böden/klimarelevante Böden untersucht. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind bei diesem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist gem. der Umweltprüfung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung).</p> <p>Zur Begründung wird darüber hinaus auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle		ID: 6285	
ASB LÖH15 - Bischofshagen zwischen "Königsstr.", "Windmühlenweg", "Triftenweg"	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende</p>	<p>Konflikt Siedlungsflächendarstellungen / Bodenschutz</p> <p>Die Stellungnahmen und Meinungsausgleichsvorschläge zu den ID's 6249, 6251, 6257, 6258, 6259, 6263, 6265, 6266, 6269, 6276, 6278, 6283, 6284, 6285, 6289, 6291, 6293, 6294, 6295, 6296, 6299, 6302, 6305, 6313,</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu den Themenfeldern Bodenschutz, Innen- vor Außenentwicklung und 30ha-Ziel des Bundes im Regionalplanverfahren werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den</p>

ASB LÖH15 - Bischofshagen zForderung:

Verringerung der ASB Ausweisung

Begründung:

Das Plangebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt, nördlich und östlich schließt sich Wohnbebauung an. Der nördliche Bereich wird vom Fuchssiek durchzogen.

Planungsrelevante Arten sind hier Rebhuhn und Zwergfledermaus. Innerhalb des Plangebietes liegen Flächen mit besonderer Bedeutung. 1/3 der Fläche bestehen aus schutzwürdigen, klimarelevanten Böden mit sehr hoher, der Rest mit hoher Funktionserfüllung.

Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.

Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt. Sie ergänzen und arrondieren aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab die Ortslage Bischofshagen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Gewässerschutz, Artenschutz, Bodenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

6314, 6315, 6316 verdeutlichen, dass das Schutzgut Boden in räumlichen Planungsprozessen immer noch unzureichend berücksichtigt wird und Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung zur mengenmäßige Steuerung und Begrenzung von Neuausweisungen der zum Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Der Regionalplanentwurf steht damit im Widerspruch zu den Zielsetzungen von Bund (30 ha/d Flächenversiegelung bis 2030, vgl. Nationale, Nachhaltigkeitsstrategie, Nationale Biodiversitätsstrategie) und Land NRW (5 ha/d Flächeninanspruchnahme bis 2020, langfristig "Netto Null", vgl. Biodiversitätsstrategie NRW, Kap. 7.2.2).

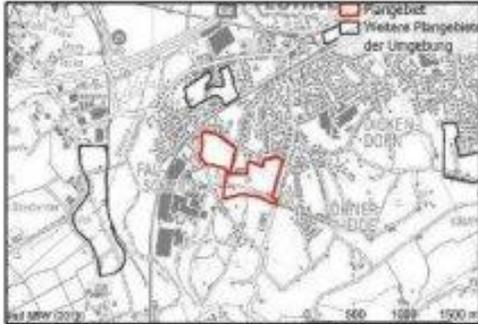
Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.

Der Regionalplanentwurf folgt der im § 1 ROG vorgegebenen Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Dies bedeutet für die Siedlungsentwicklung, dass sie insbesondere im Hinblick auf die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke bedarfsgerecht und flächensparend zu erfolgen hat. Diese Zielsetzung wird durch den LEP NRW und den Regionalplan OWL sichergestellt und leistet damit einen Beitrag zur Erreichung des sog. 30-ha-Ziels in 2030 und des Netto-Null-Ziels in 2050. Der Vorrang der Innenentwicklung ist eine der wesentlichen Vorgaben des LEP NRW sowie des Regionalplans OWL.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Boden mit dem Kriterium schutzwürdige Böden/klimarelevante Böden untersucht. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind bei diesem Kriterium erhebliche

			<p>Umweltauswirkungen zu erwarten. Aufgrund der geringen Gewichtung des Kriteriums werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend jedoch als nicht erheblich eingeschätzt. Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist gem. der Umweltprüfung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung).</p> <p>Zur Begründung wird darüber hinaus auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6286			
ASB LÖH17 - Löhne Falscheide zw. "Herforder Str.", entl. der Str. "Im Hagedorn", "Oberfeld" und "Im Schling".	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die angesprochenen und als ASB</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

ASB LÖH17 - Löhne Falsche „Oberfeld“ und „Im Schling“.



Forderung:

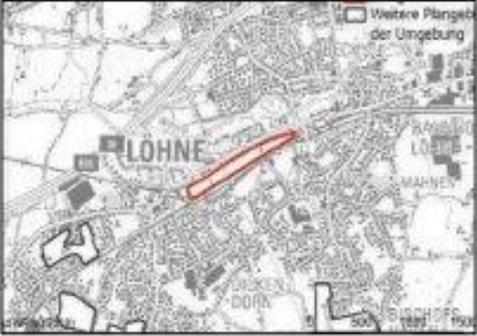
Deutliche Verkleinerung der ASB
Ausweisung

Begründung:

Die Flächen werden im Wesentlichen landwirtschaftlich genutzt. Wohnbebauung findet sich nur vereinzelt in den Randbereichen. In der Nähe der Str. Im Schling befindet sich ein kleines Wäldchen und eine alte Hofstelle. Innerhalb der Fläche befindet sich eine Grundschule und ein Sportplatz. 1/3 des Plangebietes besteht aus Bereichen von schutzwürdigen, klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung. Überdies liegt das Plangebiet in einem Landschaftsschutzgebiet und ragt sehr weit in die freie Landschaft.

vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und siedlungsräumlich gefasst. Sie ergänzen und arrondieren aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab die Ortslage Falscheide.

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Vegetation, Bodenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6287			
<p>ASB LÖH22 - Bahngelände zwischen Löhne Ort und Löhne Bahnhof</p> <p>ASB LÖH22 - Bahngelände z</p>  <p><u>Forderung:</u> Rücknahme der ASB Ausweisung</p> <p><u>Begründung:</u> Die Flächen werden als Bahngelände benutzt. Das Gebiet ist für jegliche Bebauung ungeeignet und zudem nicht erreichbar, weil es sich mittig zwischen den beiden Hauptstrecken der Bahn befindet. Das plane Gelände überragt die umgebenden Flächen um bis zu 6 m. Das Plangebiet besteht aus einer mit</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht als Teil des Siedlungsraums.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Vegetation, Bodenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Soweit die Flächen für eine Nutzung durch Hochbauten nicht geeignet sein sollten, besteht die Möglichkeit, andere ASB-Vorrangnutzungen unterzubringen; die Stadt Löhne sieht die Möglichkeit, hier in unbestimmter Zukunft</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Sträuchern und jungen Bäumen bestandenen Schotterfläche, in der mehrere planungsrelevante Arten, wie Nachtigall, Zauneidechse, Großer Abendsegler u.a.m. vorkommen. Im Plangebiet haben sich zudem verschiedene seltene Pflanzenarten (Sonderstandort) angesiedelt, deren Samen durch den Zugverkehr hier angesalbt wurden. Über 40% des Plangebietes führen zu einer Inanspruchnahme von schutzwürdigen, klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung. Der Bereich liegt innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion.</p>	<p>evtl. eine Photovoltaikanlage zu installieren (vgl. ID 9701).</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6288</p>			
<p>ASB LÖH23 - Löhne Gohfeld, parallel zur B61, Auffahrtsbereich, Querung durch die L860</p>	 <p>Der Anregung wird teilweise entsprechend dem angefügten Kartenausschnitt entsprochen.</p>		<p>Der Anregung wird teilweise entsprechend dem angefügten Kartenausschnitt entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>ASB LÖH23 - Löhne Gohfeld, L860</p>  <p>E R B D re re</p> <p><u>Forderung:</u> Rücknahme der ASB Ausweisung</p> <p><u>Begründung:</u> Das Plangebiet wird landwirtschaftlich genutzt und liegt im direkten Umfeld vom FFH-Gebiet Werre. 2/3 der Fläche gehören zu deren Überschwemmungsgebiet. Darüber hinaus liegt das Gebiet innerhalb von Ausgleichsflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion.</p>	<p>Entsprechend den Ergebnissen der Überprüfung des Regionalplanentwurfs OWL zum Hochwasserschutz wird der ASB im Bereich des Überschwemmungsgebietes zurückgenommen. Die übrigen Flächen verbleiben innerhalb des ASB, soweit sie baulich bereits genutzt bzw. geprägt sind.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6289</p>			
<p>Gemeinde Rödinghausen ASB RÖD – Schwenningdorf Ost</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p>	<p>Konflikt Siedlungsflächendarstellungen /</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p>

<p>ASB RÖD – Schwenningdorf Ost</p>  <p><u>Forderung</u> Rücknahm</p> <p><u>Begründu</u> Die Auswe gelehnt. D che Grenz</p> <p><u>Forderung:</u> Rücknahme der ASB Darstellung östlich der Straße "Auf der Drift"</p> <p><u>Begründung:</u> Die Ausweitung des ASB östlich der Straße "Auf der Drift" wird abgelehnt. Die Straße "Auf der Drift" stellt in der Örtlichkeit eine deutliche Grenze für eine Siedlungsentwicklung (hier die Sportstättenanlage) dar. Die Flächen östlich der Straße "Auf der Drift" sind als unzerschnittener Landschaftsraum zu erhalten.</p>	<p>Die Fläche ergänzt und arrondiert den ASB Schwenningdorf. Diese Ergänzung ermöglicht im Bereich der Sportanlage eine beidseitige Anbaubarkeit der Straße "Auf der Drift", soweit hierfür ein Bedarf besteht. Eine aus überörtlicher Sicht ins Gewicht fallende Reduzierung des unzerschnittenen Landschaftsraums tritt nicht ein.</p>	<p>Bodenschutz Die Stellungnahmen und Meinungsabgleichsvorschläge zu den ID's 6249, 6251, 6257, 6258, 6259, 6263, 6265, 6266, 6269, 6276, 6278, 6283, 6284, 6285, 6289, 6291, 6293, 6294, 6295, 6296, 6299, 6302, 6305, 6313, 6314, 6315, 6316 verdeutlichen, dass das Schutzgut Boden in räumlichen Planungsprozessen immer noch unzureichend berücksichtigt wird und Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung zur mengenmäßige Steuerung und Begrenzung von Neuausweisungen der zum Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung nicht ausreichend berücksichtigt werden. Der Regionalplanentwurf steht damit im Widerspruch zu den Zielsetzungen von Bund (30 ha/d Flächenversiegelung bis 2030, vgl. Nationale, Nachhaltigkeitsstrategie, Nationale Biodiversitätsstrategie) und Land NRW (5 ha/d Flächeninanspruchnahme bis 2020, langfristig "Netto Null", vgl. Biodiversitätsstrategie NRW, Kap. 7.2.2).</p>	<p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu den Themenfeldern bauliche Vorprägung, Bodenschutz, Innen- vor Außenentwicklung und 30ha-Ziel des Bundes im Regionalplanverfahren werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf folgt der im § 1 ROG vorgegebenen Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Dies bedeutet für die Siedlungsentwicklung, dass sie insbesondere im Hinblick auf die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke bedarfsgerecht und flächensparend zu erfolgen hat. Diese Zielsetzung wird durch den LEP NRW und den Regionalplan OWL sichergestellt und leistet damit einen Beitrag zur Erreichung des sog. 30-ha-Ziels in 2030 und des Netto-Null-Ziels in 2050. Der Vorrang der Innenentwicklung ist eine der wesentlichen Vorgaben des LEP NRW</p>
--	--	---	--

			<p>sowie des Regionalplans OWL.</p> <p>Der Belang des Bodenschutzes wurde bei der Erstellung des Regionalplanentwurf im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung des überörtlichen und rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung einbezogen. Die Umsetzung der Siedlungsbereichsfestlegungen durch die Bauleitplanung muss bedarfsgerecht und flächensparend und unter Berücksichtigung des Vorrangs der Innenentwicklung erfolgen. Auch auf der Ebene der Bauleitplanung ist dabei im Sinne einer Eingriffsminderung u. a. der Bodenschutz zu berücksichtigen. Dabei können bodenschützende, aber auch andere ökologische Aspekte zur Aussparung von sensiblen Teilbereichen, zu erhöhten Kompensationsmaßnahmen oder gar zum kompletten Verzicht auf eine ins Auge gefasste Siedlungsfläche führen. U. a. auch für die letzte Fallgestaltung enthält der Regionalplanentwurf im Sinne von Potentialräumen ein auswahlfähiges Flächenangebot für die Siedlungsentwicklung der Kommunen.</p> <p>Zur Begründung wird darüber hinaus auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>

Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6290

**ASB RÖD – Schwenningdorf Ost
Richtung Siendorf**

ASB RÖD – Schwen



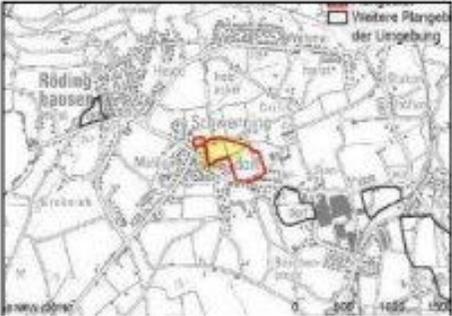
Forderung:
Rücknahme der ASB Ausweisung
stattdessen Festsetzung als BSLE

Begründung:
Die weitere Ausbreitung ASB zwischen
Bünder Straße und Schule wird
abgelehnt. Hier ist auf Teilflächen ein
bLSG vorhanden. Die dörfliche Struktur

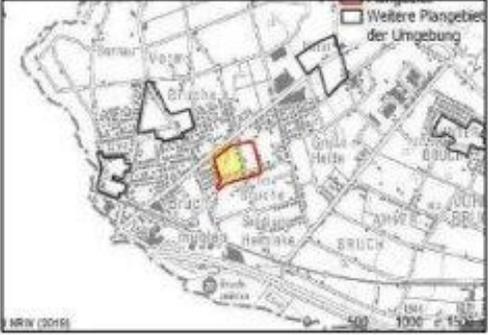
Der Anregung wird nicht entsprochen.
Die zeichnerische Festlegung von
Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt,
wie im Kapitel 3 des
Regionalplanentwurfs dargelegt,
entsprechend dem überörtlichen
Planungsauftrag der Regionalplanung in
einer groben und arrondierenden Weise
und enthält ausreichende
Flexibilitätsspielräume für die
bedarfsgerechte bauleitplanerische
Umsetzung.
Die angesprochenen und als ASB
vorgesehenen Flächen sind durch
umgebende Bebauung geprägt und
erscheinen aus der überörtlichen Sicht im
regionalplanerischen Maßstab als Teil der
Ortslage Schwenningdorf. Der
vorgesehene ASB arrondiert die Ortslage
und ist gut für die Aufnahme ASB-
typischer Nutzungen wie Wohnen und
Wohnfolgeeinrichtungen (Erweiterung des
Schulstandortes), wohnverträgliches
Gewerbe, öffentliche und private
Dienstleistungen sowie
siedlungszugehörige Grün-, Sport-,
Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.
Bei einer eventuellen bedarfsgerechten
Konkretisierung im Rahmen der
nachfolgenden Bauleitplanung können die
angesprochenen städtebaulichen und
freiräumlichen Belange
(Siedlungsrandeingrünung, Vegetation)

Der Anregung wird nicht entsprochen.

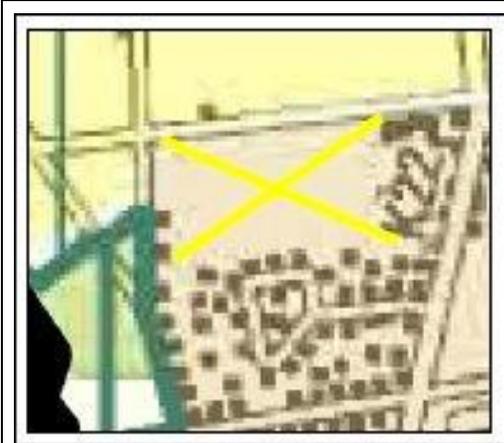
Im Erörterungsverfahren sind keine
ergänzenden abwägungsrelevanten
Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur
Begründung wird auf den
Ausgleichsvorschlag der
Regionalplanungsbehörde und den
regionalplanerischen Maßstab verwiesen.

<p>mit dem ländlich umgebenden Freiraum des Ortsteiles Siendorf soll erhalten bleiben. "Historisch gewachsen finden sich an den Siedlungsrändern typische Grünstrukturen, die die Bebauung in die Landschaft einbinden und integrieren. Dies gilt insbesondere für dörfliche Strukturen".</p>	<p>angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6291</p>			
<p>ASB RÖD1 – Wohnbauflächen Schwenningdorf sog. Neue Mitte</p> <p>ASB RÖD1 – Wohnbauflächen</p>  <p><u>Forderung:</u> Rücknahme der ASB Darstellung stattdessen Erweiterung BSN Fläche und Festsetzung als BSLE</p> <p><u>Begründung:</u></p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Schwenningdorf. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange</p>	<p>Bedenken werden aufrechterhalten. Die in der Diskussion stehenden ASB-Flächen sind nicht von der umgebenden Bebauung geprägt sind. Entweder sind die Flächen zu groß als dass sie von der umgebenden Bebauung geprägt sind oder sie grenzen an maximal zwei Seiten an bebaute Flächen an.</p> <p>Konflikt Siedlungsflächendarstellungen / Bodenschutz</p> <p>Die Stellungnahmen und Meinungsausgleichsvorschläge zu den ID's 6249, 6251, 6257, 6258, 6259, 6263, 6265, 6266, 6269, 6276, 6278, 6283, 6284, 6285, 6289, 6291, 6293, 6294, 6295, 6296, 6299, 6302, 6305, 6313, 6314, 6315, 6316 verdeutlichen, dass das Schutzgut Boden in räumlichen Planungsprozessen immer noch unzureichend berücksichtigt wird und</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu den Themenfeldern Bodenschutz, Innen- vor Außenentwicklung und 30ha-Ziel des Bundes im Regionalplanverfahren werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf folgt der im § 1 ROG vorgegebenen Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen</p>

<p>Die Erweiterung Schwenningdorf: Neue Mitte soll in nördlicher Richtung reduziert werden. Die Siedlungsgrenze muss entlang des vorhandenen Feldweges verlaufen. Östlich der Straße am Gemeindehaus darf nur maximal eine Bauzeile entstehen. Die Verlängerung des Nordbachsiekes ist eine natürliche Grenze zur offenen Landschaft nach Norden. Hier wäre die BSN Fläche nach Osten zu vergrößern. Es ist hier eine Klima- und Frischluftschneise von Norden her für den Siedlungskern Schwenningdorf zu belassen (anders als im Umweltprüfbogen unter 2.15 dargestellt). Eine weitere Siedlungsausdehnung nach Norden überfrachtet die dörfliche Siedlungsstruktur von Schwenningdorf.</p>	<p>(Landschaftsbild, Frischluftzufuhr) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Ortslage und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.</p>	<p>Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung zur mengenmäßige Steuerung und Begrenzung von Neuausweisungen der zum Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung nicht ausreichend berücksichtigt werden. Der Regionalplanentwurf steht damit im Widerspruch zu den Zielsetzungen von Bund (30 ha/d Flächenversiegelung bis 2030, vgl. Nationale, Nachhaltigkeitsstrategie, Nationale Biodiversitätsstrategie) und Land NRW (5 ha/d Flächeninanspruchnahme bis 2020, langfristig "Netto Null", vgl. Biodiversitätsstrategie NRW, Kap. 7.2.2).</p>	<p>Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Dies bedeutet für die Siedlungsentwicklung, dass sie insbesondere im Hinblick auf die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke bedarfsgerecht und flächensparend zu erfolgen hat. Diese Zielsetzung wird durch den LEP NRW und den Regionalplan OWL sichergestellt und leistet damit einen Beitrag zur Erreichung des sog. 30-ha-Ziels in 2030 und des Netto-Null-Ziels in 2050. Der Vorrang der Innenentwicklung ist eine der wesentlichen Vorgaben des LEP NRW sowie des Regionalplans OWL.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Boden mit dem Kriterium schutzwürdige Böden/klimarelevante Böden untersucht. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind bei diesem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Aufgrund der geringen Gewichtung des Kriteriums werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend jedoch als nicht erheblich eingeschätzt. Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist gem. der Umweltprüfung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren</p>
---	--	--	---

			(insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Zur Begründung wird darüber hinaus auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde und auf den regionalplanerischen Maßstab verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6292			
<p>ASB RÖD9 – Wohnbauchflächen südlich "Bruchstraße" und westlicher "Studieker Weg"</p> <p>ASB RÖD9 – Wohnbauchflächen "Weg"</p>  <p><u>Forderung:</u> Rücknahme ASB und als Freiraumfläche festsetzen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Bruchmühlen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Ortslage und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen,</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Begründung: Es handelt sich um einen Bachlauf mit Grünlandflächen angrenzend sowie Waldflächen. Die Fläche ist in ganzer Größe aufgrund der geographischen Gegebenheiten (weitegehend Niederung) als innerörtlicher Freiraum offen zu halten. Die innerhalb des Plangebiets liegenden Biotope müssen eine höhere Gewichtung bekommen als im Umweltprüfbogen unter 2.07. Die Flächen dienen der Zufuhr von Kaltluft in den Siedlungsbereich Bruchstraße (anders als im Umweltprüfbogen 2.15) Das Offenhalten der Flächen dient dem klimatischen Ausgleich (Grundsatz F 7). Der Grünzug ist Teil einer Siedlungsrandstruktur (Gehölz, Grünland, Bachlauf), die in maximaler Ausdehnung erhalten belieben muss.</p>	<p>wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Biotopverbund, Landschaftsbild, Frischluftzufuhr) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden; der den ASB durchquerende Bachlauf und die angrenzende Vegetation kann auf der Grundlage der bauleitplanerischen Abwägung mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen ASB-konform von Bebauung freigehalten werden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6293			
<p>ASB RÖD – Wohnbauflächen "Im Holtkamp"</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise</p>	<p>Bedenken werden aufrechterhalten. Die in der Diskussion stehenden ASB-Flächen sind nicht von der umgebenden Bebauung geprägt sind. Entweder sind die Flächen zu groß als dass sie von der umgebenden Bebauung geprägt sind oder sie grenzen an maximal zwei Seiten an bebaute Flächen an.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen im Ergebnis zu einer neuen regionalplanerischen Bewertung.</p>



Forderung:
Zurücknahme des ASB nördlich der jetzigen Bebauung

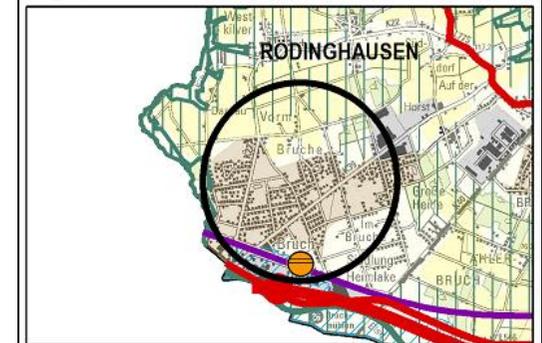
Begründung:
Angrenzend an die Bebauung beginnt der Freiraum Westkilver mit dörflichen Strukturen. Die bestehende Wohnbebauung befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum NSG Kilverbachtal. Durch die bestehenden und in den letzten Jahren erweiterten Siedlungsbereiche und die südlich Im Holtkamp neu festgesetzte ASB Fläche ist eine kaum noch verträgliche Belastung (durch Besucherdruck und Freizeitnutzung) für das Naturschutzgebiet entstanden. Die negativen Einflüsse durch die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung darf nicht verstärkt werden. Der neue ASB sieht

und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.
Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Westkilver. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Ortslage und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (benachbartes Naturschutzgebiet Kilverbachtal) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Eine Nutzung für Wohnzwecke oder andere ASB-konforme Nutzungen darf nach den Vorgaben des LEP NRW und des Regionalplans OWL nur bedarfsgerecht erfolgen; insoweit gibt der Regionalplan OWL keine Verdopplung der Wohnbebauung "Im Holtkamp" vor.

Konflikt Siedlungsflächendarstellungen / Bodenschutz

Die Stellungnahmen und Meinungsausgleichsvorschläge zu den ID's 6249, 6251, 6257, 6258, 6259, 6263, 6265, 6266, 6269, 6276, 6278, 6283, 6284, 6285, 6289, 6291, 6293, 6294, 6295, 6296, 6299, 6302, 6305, 6313, 6314, 6315, 6316 verdeutlichen, dass das Schutzgut Boden in räumlichen Planungsprozessen immer noch unzureichend berücksichtigt wird und Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung zur mengenmäßige Steuerung und Begrenzung von Neuausweisungen der zum Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung nicht ausreichend berücksichtigt werden. Der Regionalplanentwurf steht damit im Widerspruch zu den Zielsetzungen von Bund (30 ha/d Flächenversiegelung bis 2030, vgl. Nationale, Nachhaltigkeitsstrategie, Nationale Biodiversitätsstrategie) und Land NRW (5 ha/d Flächeninanspruchnahme bis 2020, langfristig "Netto Null", vgl. Biodiversitätsstrategie NRW, Kap. 7.2.2).

Die zeichnerische Festlegung (ASB) wird entsprechend der den Bedenken teilweise angepasst. (s.a. Kartenausschnitt)



Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu den Themenfeldern bauliche Vorprägung, Bodenschutz, Innen- vor Außenentwicklung und 30ha-Ziel des Bundes im Regionalplanverfahren werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.

Der Regionalplanentwurf folgt der im § 1 ROG vorgegebenen Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen

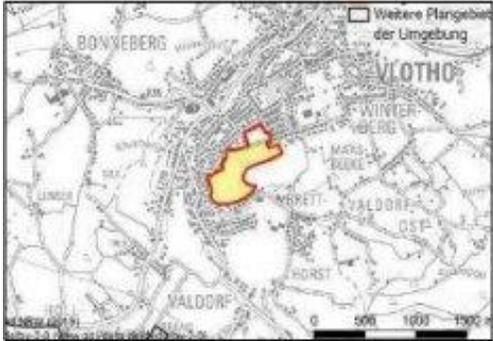
<p>nahezu eine Verdoppelung der Wohnbebauung "Im Holtkamp" vor. In den östlich angrenzenden ASB Bereichen ist durch weitgehende Innenverdichtung eine ausreichend großzügige Siedlungsentwicklung möglich. Der nördlich angrenzende Freiraum unterhalb und nördliche der Straße Niedernfeld muss größtmöglich erhalten bleiben.</p>			<p>Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Dies bedeutet für die Siedlungsentwicklung, dass sie insbesondere im Hinblick auf die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke bedarfsgerecht und flächensparend zu erfolgen hat. Diese Zielsetzung wird durch den LEP NRW und den Regionalplan OWL sichergestellt und leistet damit einen Beitrag zur Erreichung des sog. 30-ha-Ziels in 2030 und des Netto-Null-Ziels in 2050. Der Vorrang der Innenentwicklung ist eine der wesentlichen Vorgaben des LEP NRW sowie des Regionalplans OWL.</p> <p>Der Belang des Bodenschutzes wurde bei der Erstellung des Regionalplanentwurf im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung des überörtlichen und rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung einbezogen. Die Umsetzung der Siedlungsbereichsfestlegungen durch die Bauleitplanung muss bedarfsgerecht und flächensparend und unter Berücksichtigung des Vorrangs der Innenentwicklung erfolgen. Auch auf der Ebene der Bauleitplanung ist dabei im Sinne einer Eingriffsminderung u. a. der Bodenschutz zu berücksichtigen. Dabei können bodenschützende, aber auch andere ökologische Aspekte zur Aussparung von sensiblen Teilbereichen, zu erhöhten Kompensationsmaßnahmen oder gar zum</p>
---	--	--	--

			<p>kompletten Verzicht auf eine ins Auge gefasste Siedlungsfläche führen. U. a. auch für die letzte Fallgestaltung enthält der Regionalplanentwurf im Sinne von Potentialräumen ein auswahlfähiges Flächenangebot für die Siedlungsentwicklung der Kommunen.</p> <p>Zur Begründung wird darüber hinaus auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6294</p>			
<p>Stadt Spenge ASB SPE7</p> <p>ASB SPE7</p>  <p><u>Forderung:</u> Da Spenge mehr als 50 ha zu viel ASB-Fläche im Planentwurf hat, ist eine</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Spenge. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und</p>	<p>Bedenken werden aufrechterhalten. Die in der Diskussion stehenden ASB-Flächen sind nicht von der umgebenden Bebauung geprägt sind. Entweder sind die Flächen zu groß als dass sie von der umgebenden Bebauung geprägt sind oder sie grenzen an maximal zwei Seiten an bebaute Flächen an.</p> <p>Konflikt Siedlungsflächendarstellungen / Bodenschutz</p> <p>Die Stellungnahmen und Meinungsausgleichsvorschläge zu den ID's 6249, 6251, 6257, 6258, 6259, 6263, 6265, 6266, 6269, 6276, 6278, 6283, 6284, 6285, 6289, 6291, 6293, 6294, 6295, 6296, 6299, 6302, 6305, 6313, 6314, 6315, 6316 verdeutlichen, dass das</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu den Themenfeldern ASB-Ausweisung, Bodenschutz, Innen- vor Außenentwicklung und 30ha-Ziel des Bundes im Regionalplanverfahren werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung.</p> <p>Der Regionalplanentwurf folgt der im § 1 ROG vorgegebenen Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen</p>

<p>erhebliche Rücknahme zugunsten der freien Landschaft hier erforderlich und vertretbar.</p> <p><u>Begründung:</u> Ein Zusammenwachsen des Ortsteils Lenzinghausen mit dem Stadtgebiet von Spenge ist unbedingt zu verhindern, um einen Biotopverbund südlich von Spenge über das Heistersiek zur freien Agrarlandschaft und weiter bis zum NSG "Enger Bruch" zu erhalten. Insbesondere die nördlichen (An den Siedlungsbestand von Spenge angrenzenden) Flächen haben einen hohen landschaftlichen Erholungswert. Darüber hinaus sind die markierten Flächen Teil einer Fläche, die in der Biotopverbundkarte des Kreises als Schwerpunkt für halboffene bis offene Kulturlandschaft dargestellt ist.</p>	<p>im groben regionalplanerischen Maßstab die Ortslage und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (örtlicher Biotopverbund, Kulturlandschaft) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Der landesweite Biotopverbund wird durch die ASB-Festlegung nicht unterbrochen.</p>	<p>Schutzgut Boden in räumlichen Planungsprozessen immer noch unzureichend berücksichtigt wird und Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung zur mengenmäßige Steuerung und Begrenzung von Neuausweisungen der zum Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung nicht ausreichend berücksichtigt werden. Der Regionalplanentwurf steht damit im Widerspruch zu den Zielsetzungen von Bund (30 ha/d Flächenversiegelung bis 2030, vgl. Nationale, Nachhaltigkeitsstrategie, Nationale Biodiversitätsstrategie) und Land NRW (5 ha/d Flächeninanspruchnahme bis 2020, langfristig "Netto Null", vgl. Biodiversitätsstrategie NRW, Kap. 7.2.2).</p>	<p>Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Dies bedeutet für die Siedlungsentwicklung, dass sie insbesondere im Hinblick auf die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke bedarfsgerecht und flächensparend zu erfolgen hat. Diese Zielsetzung wird durch den LEP NRW und den Regionalplan OWL sichergestellt und leistet damit einen Beitrag zur Erreichung des sog. 30-ha-Ziels in 2030 und des Netto-Null-Ziels in 2050. Der Vorrang der Innenentwicklung ist eine der wesentlichen Vorgaben des LEP NRW sowie des Regionalplans OWL.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Boden mit dem Kriterium schutzwürdige Böden/klimarelevante Böden untersucht. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind bei diesem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Aufgrund der geringen Gewichtung des Kriteriums werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend jedoch als nicht erheblich eingeschätzt. Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist gem. der Umweltprüfung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren</p>
---	--	--	---

			(insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Zur Begründung wird darüber hinaus auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6295			
<p>Stadt Vlotho ASB VLO2</p> <p>ASB VLO2</p>  <p>Forderung: Eine Bebauung der Fläche wird von den Naturschutzverbänden abgelehnt.</p> <p>Begründung: Die Fläche mit einer Größe von 5,8 ha nördlich der Solterbergstraße und östlich der schon vor vielen Jahren neu bebauten</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Exter. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Ortslage und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche</p>	<p>Bedenken werden aufrechterhalten. Die in der Diskussion stehenden ASB-Flächen sind nicht von der umgebenden Bebauung geprägt sind. Entweder sind die Flächen zu groß als dass sie von der umgebenden Bebauung geprägt sind oder sie grenzen an maximal zwei Seiten an bebaute Flächen an.</p> <p>Konflikt Siedlungsflächendarstellungen / Bodenschutz</p> <p>Die Stellungnahmen und Meinungsausgleichsvorschläge zu den ID's 6249, 6251, 6257, 6258, 6259, 6263, 6265, 6266, 6269, 6276, 6278, 6283, 6284, 6285, 6289, 6291, 6293, 6294, 6295, 6296, 6299, 6302, 6305, 6313, 6314, 6315, 6316 verdeutlichen, dass das Schutzgut Boden in räumlichen Planungsprozessen immer noch unzureichend berücksichtigt wird und Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung zur mengenmäßige</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu den Themenfeldern ASB-Ausweisung, Bodenschutz, Innen- vor Außenentwicklung und 30ha-Ziel des Bundes im Regionalplanverfahren werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf folgt der im § 1 ROG vorgegebenen Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen</p>

<p>Mühlenhofsiedlung würde eine weitere Zersiedlung der Landschaft massiv befördern. Sie frisst sich in den Außenbereich mit Vorkommen von Feldlerchen und ist das komplette Gegenteil einer Erschließung von innerörtlichen Baulücken. Das Landschaftsbild würde zudem massiv beeinträchtigt. Es gibt andere alternative Standorte südlich der Solterbergstraße Richtung Exter, die aus naturschutzfachlicher Sicht wesentlich geeigneter sind.</p>	<p>und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Artenschutz, Landschaftsbild) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden; der den ASB durchquerende Bachlauf und die angrenzende Vegetation kann auf der Grundlage der bauleitplanerischen Abwägung mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen ASB-konform von Bebauung freigehalten werden. Eine Zersiedlung der Landschaft im Sinne einer ausufernden Siedlungsentwicklung außerhalb geschlossener Ortschaften ist nicht zu befürchten, weil die Neuinanspruchnahme von Freiflächen nur bei entsprechendem Bedarf möglich ist, durch ergänzende Regelungen eine Entwicklung von Innen nach Außen sichergestellt (Grundsatz S 2) und die räumliche Entwicklung durch die Festlegung des ASB begrenzt wird.</p>	<p>Steuerung und Begrenzung von Neuausweisungen der zum Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung nicht ausreichend berücksichtigt werden. Der Regionalplanentwurf steht damit im Widerspruch zu den Zielsetzungen von Bund (30 ha/d Flächenversiegelung bis 2030, vgl. Nationale, Nachhaltigkeitsstrategie, Nationale Biodiversitätsstrategie) und Land NRW (5 ha/d Flächeninanspruchnahme bis 2020, langfristig "Netto Null", vgl. Biodiversitätsstrategie NRW, Kap. 7.2.2).</p>	<p>Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Dies bedeutet für die Siedlungsentwicklung, dass sie insbesondere im Hinblick auf die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke bedarfsgerecht und flächensparend zu erfolgen hat. Diese Zielsetzung wird durch den LEP NRW und den Regionalplan OWL sichergestellt und leistet damit einen Beitrag zur Erreichung des sog. 30-ha-Ziels in 2030 und des Netto-Null-Ziels in 2050. Der Vorrang der Innenentwicklung ist eine der wesentlichen Vorgaben des LEP NRW sowie des Regionalplans OWL.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Boden mit dem Kriterium schutzwürdige Böden/klimarelevante Böden untersucht. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind bei diesem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Aufgrund der geringen Gewichtung des Kriteriums werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend jedoch als nicht erheblich eingeschätzt. Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist gem. der Umweltprüfung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung).</p>
--	--	--	--

			Zur Begründung wird darüber hinaus auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6296			
<p>ASB VLO9</p> <p>ASB VLO9</p>  <p><u>Forderung:</u> Die Fläche mit einer Größe von 22,4 ha zwischen Südspange und Bretthorststraße wird in dieser Größenordnung von den Naturschutzverbänden kategorisch abgelehnt.</p> <p><u>Begründung:</u> Hier sind Probleme mit Oberflächenwasser und Vorkommen von</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Vlotho. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Ortslage und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.</p>	<p>Bedenken werden aufrechterhalten. Die in der Diskussion stehenden ASB-Flächen sind nicht von der umgebenden Bebauung geprägt sind. Entweder sind die Flächen zu groß als dass sie von der umgebenden Bebauung geprägt sind oder sie grenzen an maximal zwei Seiten an bebaute Flächen an.</p> <p>Konflikt Siedlungsflächendarstellungen / Bodenschutz Die Stellungnahmen und Meinungsausgleichsvorschläge zu den ID's 6249, 6251, 6257, 6258, 6259, 6263, 6265, 6266, 6269, 6276, 6278, 6283, 6284, 6285, 6289, 6291, 6293, 6294, 6295, 6296, 6299, 6302, 6305, 6313, 6314, 6315, 6316 verdeutlichen, dass das Schutzgut Boden in räumlichen Planungsprozessen immer noch unzureichend berücksichtigt wird und Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung zur mengenmäßige Steuerung und Begrenzung von Neuausweisungen der zum Vorrang der Innenentwicklung vor der</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu den Themenfeldern ASB-Ausweisung, Bodenschutz, Innen- vor Außenentwicklung und 30ha-Ziel des Bundes im Regionalplanverfahren werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf folgt der im § 1 ROG vorgegebenen Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Dies bedeutet für die Siedlungsentwicklung, dass sie</p>

<p>Feldlerche zu erwarten. Das Landschaftsbild wird durch diese weitere Zersiedlung erheblich beeinträchtigt. Alternativ sollten die vorhandenen großen Freiflächen im Innenbereich erschlossen werden, z.B. zwischen Südstraße und Südspange oder auch nördlich der Südspange.</p>	<p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Oberflächengewässer, Artenschutz, Landschaftsbild) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden; der den ASB durchquerende Bachlauf und die angrenzende Vegetation kann auf der Grundlage der bauleitplanerischen Abwägung mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen ASB-konform von Bebauung freigehalten werden.</p>	<p>Außenentwicklung nicht ausreichend berücksichtigt werden. Der Regionalplanentwurf steht damit im Widerspruch zu den Zielsetzungen von Bund (30 ha/d Flächenversiegelung bis 2030, vgl. Nationale, Nachhaltigkeitsstrategie, Nationale Biodiversitätsstrategie) und Land NRW (5 ha/d Flächeninanspruchnahme bis 2020, langfristig "Netto Null", vgl. Biodiversitätsstrategie NRW, Kap. 7.2.2).</p>	<p>insbesondere im Hinblick auf die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke bedarfsgerecht und flächensparend zu erfolgen hat. Diese Zielsetzung wird durch den LEP NRW und den Regionalplan OWL sichergestellt und leistet damit einen Beitrag zur Erreichung des sog. 30-ha-Ziels in 2030 und des Netto-Null-Ziels in 2050. Der Vorrang der Innenentwicklung ist eine der wesentlichen Vorgaben des LEP NRW sowie des Regionalplans OWL.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Boden mit dem Kriterium schutzwürdige Böden/klimarelevante Böden untersucht. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind bei diesem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Aufgrund der geringen Gewichtung des Kriteriums werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend jedoch als nicht erheblich eingeschätzt. Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist gem. der Umweltprüfung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung).</p> <p>Zur Begründung wird darüber hinaus auf den Ausgleichsvorschlag der</p>
---	---	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6297			
<p>ASB VLO12</p> <p>ASB VLO12</p>  <p><u>Forderung:</u> Die Fläche wird von den Naturschutzverbänden abgelehnt.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Fläche mit einer Größe von 15,2 ha südöstlich des Ortsteils Uffeln würde eine erhebliche Zersiedelung der freien Landschaft und eine massive Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zur Folge haben. Zudem sind Probleme</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Uffeln. Der vorgesehene ASB ergänzt aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Ortslage und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten</p>	<p>Bedenken werden aufrechterhalten. Die in der Diskussion stehenden ASB-Flächen sind nicht von der umgebenden Bebauung geprägt sind. Entweder sind die Flächen zu groß als dass sie von der umgebenden Bebauung geprägt sind oder sie grenzen an maximal zwei Seiten an bebaute Flächen an.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag und auf den regionalplanerischen Maßstab verwiesen.</p>

<p>mit dem Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten wie Feldlerche und Rebhuhn zu erwarten. Im Ortsteil Uffeln lassen sich alternativ andere, Baulücken finden, die vorab einer Bebauung zugeführt werden sollten wie z.B. an der Buhnstraße, bevor hier weiter in die freie Landschaft bzw. in die Weseraue geplant wird und insbesondere den planungsrelevanten Vogelarten der Lebensraum genommen wird.</p>	<p>Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Artenschutz, Landschaftsbild) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden; der den ASB durchquerende Bachlauf und die angrenzende Vegetation kann auf der Grundlage der bauleitplanerischen Abwägung mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen ASB-konform von Bebauung freigehalten werden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6298</p>			
<p>E.3.1.2. Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB)</p> <p><u>Stadt Bünde</u> GIB BÜN8 - Bünde Gewerbegebiet Spradow – Nördlich "Im Obrock"</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort in Bünde</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

GIB BÜN8 - Bünde GewerForderung:

Rücknahme der neu dargestellten GIB-Darstellung, stattdessen Darstellung als regionaler Grünzug inkl. der westlich davor liegenden Freiraumflächen.

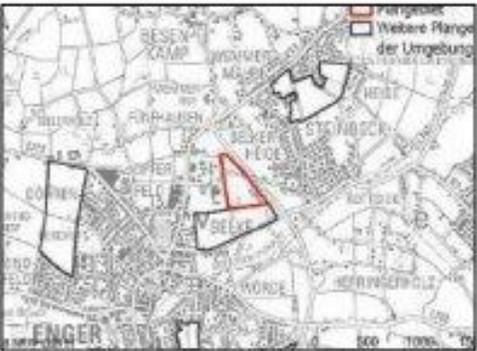
Begründung:

Die heute noch nicht überbauten Flächen in diesem Bereich haben eine besondere Bedeutung für die Anbindung des NSG Elseaue an die freie Landschaft. Nach Norden ist der Bereich zwischen Ostbach und Gewerbegebiet Spradow der einzige Korridor, über den das NSG Elseaue noch an die freie Landschaft angebunden sein könnte. Daher werden weitere GIB-Darstellungen abgelehnt. Es wird gefordert, dass dieser noch halbwegs freie und unzerschnittene Korridor nicht weiter eingeschränkt wird. Das Plangebiet reicht hier bis 200 m an das NSG Elseaue

sowie Kirchlengern und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Aufgrund seiner Topografie, der Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz und einer vergleichsweise geringen Betroffenheit von ökologischen Funktionen eignet er sich für die Unterbringung von emittierenden gewerblichen und industriellen Betrieben. Der Freiraumkorridor zwischen der Elseaue und der freien Landschaft bleibt im Wesentlichen erhalten. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

<p>heran. Dort kommt als planungsrelevante Art die Nachtigall vor. Ein Teil des Plangebiets gehört zum Biotopverbund VB-DT-HF-3717-016: Sieksystem zwischen Spradow, Im Winkel und Westerfeld.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6299			
<p>GIB Bünde-Südlengern südlich Barrenbruch (zw. Hederkotten- und Trothenburgweg)</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort in Bünde Südlengern-Heide und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er eignet sich insbesondere für die Erweiterung eines bestehenden Betriebs. Die angesprochene Erweiterungsfläche ist nicht Bestandteil des landesweiten Biotopverbunds. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der</p>	<p>Konflikt Siedlungsflächendarstellungen / Bodenschutz Die Stellungnahmen und Meinungsanregungsvorschläge zu den ID's 6249, 6251, 6257, 6258, 6259, 6263, 6265, 6266, 6269, 6276, 6278, 6283, 6284, 6285, 6289, 6291, 6293, 6294, 6295, 6296, 6299, 6302, 6305, 6313, 6314, 6315, 6316 verdeutlichen, dass das Schutzgut Boden in räumlichen Planungsprozessen immer noch unzureichend berücksichtigt wird und Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung zur mengenmäßige Steuerung und Begrenzung von Neuausweisungen der zum Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung nicht ausreichend berücksichtigt werden. Der Regionalplanentwurf steht damit im Widerspruch zu den Zielsetzungen von</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu den Themenfeldern bauliche Vorprägung, Bodenschutz, Innen- vor Außenentwicklung und 30ha-Ziel des Bundes im Regionalplanverfahren werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen. Der Regionalplanentwurf folgt der im § 1 ROG vorgegebenen Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer</p>

<p>GIB Bünde-Südler</p>  <p><u>Forderung:</u> Rücknahme der GIB-Darstellung, stattdessen Darstellung als Freifläche und regionaler Grünzug.</p> <p><u>Begründung:</u> Die GIB-Darstellung sieht eine potenzielle Erweiterungsfläche für den westlich angrenzenden Gewerbebetrieb vor. Durch die Bebauung würden die Korridor- und Pufferfunktionen dieser Fläche massiv beeinträchtigt. Sie ist eine sehr wichtige Biotopverbundfläche für das NSG Elseaue. Das NSG würde durch die Riegelfunktion der bestehenden</p>	<p>nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Nähe des NSG Elseaue) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>	<p>Bund (30 ha/d Flächenversiegelung bis 2030, vgl. Nationale, Nachhaltigkeitsstrategie, Nationale Biodiversitätsstrategie) und Land NRW (5 ha/d Flächeninanspruchnahme bis 2020, langfristig "Netto Null", vgl. Biodiversitätsstrategie NRW, Kap. 7.2.2).</p>	<p>dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Dies bedeutet für die Siedlungsentwicklung, dass sie insbesondere im Hinblick auf die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke bedarfsgerecht und flächensparend zu erfolgen hat. Diese Zielsetzung wird durch den LEP NRW und den Regionalplan OWL sichergestellt und leistet damit einen Beitrag zur Erreichung des sog. 30-ha-Ziels in 2030 und des Netto-Null-Ziels in 2050. Der Vorrang der Innenentwicklung ist eine der wesentlichen Vorgaben des LEP NRW sowie des Regionalplans OWL.</p> <p>Der Belang des Bodenschutzes wurde bei der Erstellung des Regionalplanentwurf im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung des überörtlichen und rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung einbezogen. Die Umsetzung der Siedlungsbereichsfestlegungen durch die Bauleitplanung muss bedarfsgerecht und flächensparend und unter Berücksichtigung des Vorrangs der Innenentwicklung erfolgen. Auch auf der Ebene der Bauleitplanung ist dabei im Sinne einer Eingriffsminderung u. a. der Bodenschutz zu berücksichtigen. Dabei können bodenschützende, aber auch andere ökologische Aspekte zur Aussparung von sensiblen Teilbereichen, zu erhöhten</p>
---	--	--	---

<p>Straßenbebauung nach Norden hin vollständig abgeschnitten.</p>			<p>Kompensationsmaßnahmen oder gar zum kompletten Verzicht auf eine ins Auge gefasste Siedlungsfläche führen. U. a. auch für die letzte Fallgestaltung enthält der Regionalplanentwurf im Sinne von Potentialräumen ein auswahlfähiges Flächenangebot für die Siedlungsentwicklung der Kommunen.</p> <p>Zur Begründung wird darüber hinaus auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde und auf den regionalplanerischen Maßstab verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6300</p>			
<p>Stadt Enger GIB ENG5</p> <p>GIB ENG5</p> 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort in Enger und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Aufgrund seiner Topografie, der Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz und einer</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p><u>Forderung:</u> Entlang der L557 sollte nördlich bis zum Kreisverkehr ein Entwicklungskorridor zur Biotopver-netzung frei bleiben.</p> <p><u>Begründung:</u> Das dargestellte Gebiet grenzt an die Umgehungsstraße L557 und würde bei Inanspruch-nahme die Biotopvernetzung in Nord-Süd-Richtung zwischen Enger und Belke-Steinbeck unmöglich machen. Die Ackerflächen beherbergen noch mehrere Kiebitz-Brutpaare.</p>	<p>vergleichsweise geringen Betroffenheit von ökologischen Funktionen eignet er sich für die Unterbringung von emittierenden gewerblichen und industriellen Betrieben.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Dabei kann GIB-konform auch ein Entwicklungskorridor entlang der L557 freigehalten werden, soweit dies aus städtebaulichen Gründen erforderlich ist.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6301			
GIB ENG	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB ermöglicht hier - wie bereits im Süden der Fläche erfolgt - lediglich eine beidseitige Bebauung entlang der L557. Die GIB Festlegung des bisher gültigen Regionalplans wird reduziert.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde und den regionalplanerischen Maßstab verwiesen.</p>

GIB ENG



Forderung:

-

Begründung:

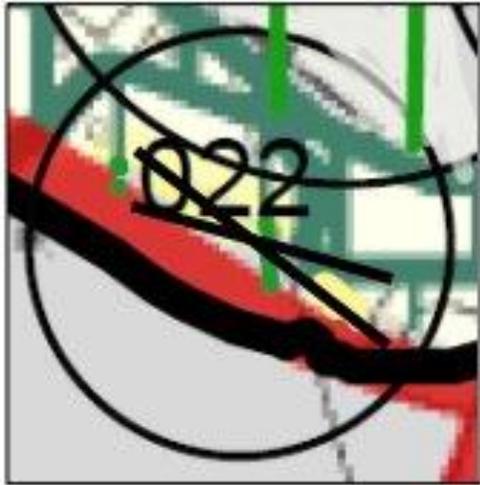
<p>Die Rücknahme zugunsten der freien Landschaft ist ausdrücklich erwünscht.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6302</p>			
<p>Stadt Herford GIB HER 20</p> <p>GIB HER 20</p>  <p><u>Forderung:</u> Keine Ausweisung des Gebiets als GIB</p> <p><u>Begründung:</u> In dem bereits ausgewiesenen, in der Nähe befindlichen GIB ist bisher nur wenig Bebauung / Ansiedlung erfolgt. Dieser sollte zunächst vollständig in Anspruch genommen werden. Durch die</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet OWL) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 712 (Ostwestfalenstraße) angebunden werden kann und damit die BAB A 2 ortsdurchfahrtsfrei erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine nur mäßig geneigte Topografie aufweist und - bis auf den zu erwartenden Eingriff in einen kulturlandschaftlich bedeutsamen Bereich - eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von freiräumlichen Funktionen vorliegt. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen,</p>	<p>Konflikt Siedlungsflächendarstellungen / Biodiversitätsschutz Die Ursache des Artenrückgangs liegt bei vielen Arten an Zersiedelung, Flächeninanspruchnahme, Flächenzerschneidung, Verkehr. Bei der Ausweisung von Siedlungsflächen wird die Zielsetzung des Schutzes der Biodiversität zu wenig berücksichtigt, auch wenn eine Freiraumsicherung dieser Bereiche, beispielsweise als BSLV, BSLE oder BSN, gut begründet wäre. Diese gilt für die Stellungnahmen zu den IDs 6249, 6250, 6251, 6259, 6263, 6266, 6283, 6284, 6302, 6318. Auf den angegebenen Flächen wurden Waldohreule, Große Bart-fledermaus, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Wachtelkönig, Kiebitz, Eisvogel, Wasseramsel, Mäusebussard, Waldkauz, Mittelspecht, Nachtigall, Schwarzspecht, Rotmilan, Weißstorch, Wanderfalke, Zaun-eidechse, Blindschleiche, Erdkröte, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Großer</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu den Themenfeldern Artenschutz und Berücksichtigung von planungsrelevanten Arten im Regionalplanverfahren werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt mit dem Kriterium planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen) untersucht. Es wurden diesbezüglich keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt. Das Plangebiet liegt jedoch im Umfeld (300m) von Bereichen mit sonstigen Vorkommen planungsrelevanter Arten. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf</p>

<p>neue Ausweisung würden Gebiete zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung unnötigerweise verbraucht werden. Bei dem Gebiet handelt es sich außerdem um den Biotopverbund mit besonderer Bedeutung "Wälder bei Elverdissen". Hier kommen u.a. die planungsrelevanten Arten Mäusebussard, Schwarzspecht und Waldkauz vor.</p>	<p>sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Schutz der Kulturlandschaft, Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Vorhandene freie Flächenreserven müssen nach Ziel S 11 des Regionalplanentwurfs vorrangig genutzt werden.</p>	<p>Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Flughörnchen, Raufußkauz, Schleiereule, Kleinspecht, Feldsperling und Bluthänfling nachgewiesen. Die Abwägung erfolgt hier immer einseitig zugunsten der Darstellung von Siedlungsflächen, obwohl diese Darstellungen in den meisten Fällen aufgrund der Entkoppelung von Bedarf und Fläche (s. oben unter B.1.1) nicht alternativlos sind. Unter Berücksichtigung der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan ist hier in den Abwägungsentscheidungen eine größere Gewichtung der Naturschutzbelange erforderlich. Besonders gravierend ist diese Fehlgewichtung vor allem bei Flächen mit Artvorkommen wie Wachtelkönig, Kiebitz und Rebhuhn, da diese Arten nach Einstufung der Roten Liste stark gefährdet sind und besonders auf Flächenverlust besonders empfindlich reagieren. Auch die Breitflügelfledermaus, Trauerschnäpper, Weißstorch, Rauchschwalbe, Braunes Langohr und Bluthänfling sind gefährdet und verlieren zum Teil Besorgnis erregend schnell an Individuen.</p> <p>Konflikt Siedlungsflächendarstellungen / Bodenschutz Die Stellungnahmen und Meinungsausgleichsvorschläge zu den ID's 6249, 6251, 6257, 6258, 6259, 6263,</p>	<p>hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu den Themenfeldern Bodenschutz, Innen- vor Außenentwicklung und 30ha-Ziel des Bundes im Regionalplanverfahren werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung.</p> <p>Der Regionalplanentwurf folgt der im § 1 ROG vorgegebenen Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Dies bedeutet für die Siedlungsentwicklung, dass sie insbesondere im Hinblick auf die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke bedarfsgerecht und flächensparend zu erfolgen hat. Diese Zielsetzung wird durch den LEP NRW und den Regionalplan OWL</p>
--	---	--	--

		<p>6265, 6266, 6269, 6276, 6278, 6283, 6284, 6285, 6289, 6291, 6293, 6294, 6295, 6296, 6299, 6302, 6305, 6313, 6314, 6315, 6316 verdeutlichen, dass das Schutzgut Boden in räumlichen Planungsprozessen immer noch unzureichend berücksichtigt wird und Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung zur mengenmäßige Steuerung und Begrenzung von Neuausweisungen der zum Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung nicht ausreichend berücksichtigt werden.</p> <p>Der Regionalplanentwurf steht damit im Widerspruch zu den Zielsetzungen von Bund (30 ha/d Flächenversiegelung bis 2030, vgl. Nationale, Nachhaltigkeitsstrategie, Nationale Biodiversitätsstrategie) und Land NRW (5 ha/d Flächeninanspruchnahme bis 2020, langfristig "Netto Null", vgl. Biodiversitätsstrategie NRW, Kap. 7.2.2).</p>	<p>sichergestellt und leistet damit einen Beitrag zur Erreichung des sog. 30-ha-Ziels in 2030 und des Netto-Null-Ziels in 2050. Der Vorrang der Innenentwicklung ist eine der wesentlichen Vorgaben des LEP NRW sowie des Regionalplans OWL.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Boden mit dem Kriterium schutzwürdige Böden/klimarelevante Böden untersucht. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind bei diesem Kriterium keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Zur Begründung wird darüber hinaus auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6303			

GIB HER

GIB HER



Forderung:
Keine Ausweisung des Gebiets als GIB

Begründung:
In dem bereits ausgewiesenen, in der Nähe befindlichen GIB ist bisher nur wenig Bebauung / Ansiedlung erfolgt. Dieser sollte zunächst vollständig in Anspruch genommen werden. Durch die neue Ausweisung würden Gebiete zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung unnötigerweise verbraucht werden. Der neu entstehende GIB würde außerdem an einen Bereich zum Schutz der Natur



Der Anregung wird entsprechend der beigefügten Kartendarstellung entsprochen.

Der Anregung wird entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

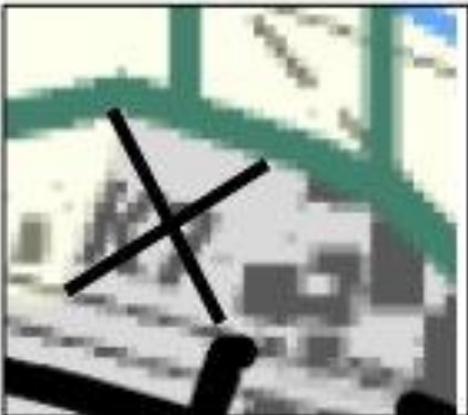
<p>grenzen und könnte somit zu einer Störung der Lebensraumvernetzungsfunktion führen.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6304</p>			
<p>GIB HER12 GIB HER12</p>  <p><u>Forderung:</u> Keine Ausweisung des Gebiets als GIB</p> <p><u>Begründung:</u> Die betroffene Fläche dient als Puffer zwischen dem bereits vorhandenen GIB und dem As-beke-Kinsbeke-Tal. Im Süden findet sich das Biotopverbundsystem mit besonderer</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort an der Laarer Straße in Herford und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Aufgrund seiner Topografie, der Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz und einer vergleichsweise geringen Betroffenheit von ökologischen Funktionen eignet er sich für die Unterbringung von emittierenden gewerblichen und industriellen Betrieben. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

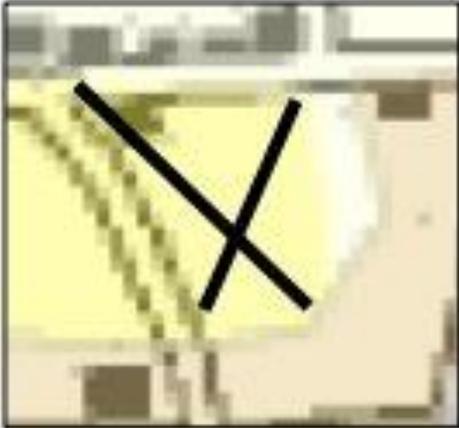
<p>Bedeutung "Bahndamm, Siektälchen und Feldgehölze südwestlich von Herford" und im Norden mit herausragender Bedeutung "Sieksystem des Heier-Mühlenbaches südwestlich von Herford-Feldmark". Die Ausweisung als GIB würde eine Verbindung der beiden Bereiche an dieser Stelle endgültig verhindern.</p>	<p>nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Biotopverbund) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6305</p>			
<p>GIB HER9 GIB HER9</p>  <p><u>Forderung:</u> Keine Ausweisung des Gebiets als GIB</p> <p><u>Begründung:</u></p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort an der Laarer Straße in Herford und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Aufgrund seiner Topografie, der Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz und einer vergleichsweise geringen Betroffenheit von ökologischen Funktionen eignet er</p>	<p>Konflikt Siedlungsflächendarstellungen / Bodenschutz Die Stellungnahmen und Meinungsanregungsvorschläge zu den ID's 6249, 6251, 6257, 6258, 6259, 6263, 6265, 6266, 6269, 6276, 6278, 6283, 6284, 6285, 6289, 6291, 6293, 6294, 6295, 6296, 6299, 6302, 6305, 6313, 6314, 6315, 6316 verdeutlichen, dass das Schutzgut Boden in räumlichen Planungsprozessen immer noch unzureichend berücksichtigt wird und Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung zur mengenmäßige Steuerung und Begrenzung von Neuausweisungen der zum Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung nicht ausreichend berücksichtigt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu den Themenfeldern Bodenschutz, Innen- vor Außenentwicklung und 30ha-Ziel des Bundes im Regionalplanverfahren werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im</p>

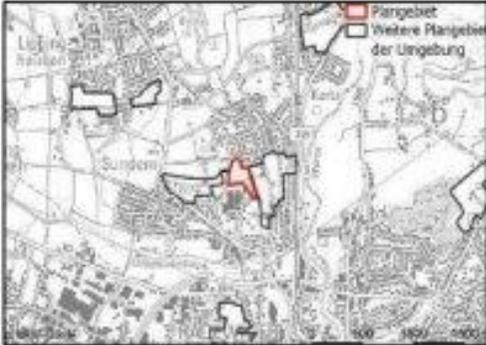
<p>Das geplante GIB wird von den Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung "Asbeke-Kinzbachtal" (VB-DT-HF-3817-021) und "Sieksystem des Heier-Mühlenbaches südwestlich von Herford-Feldmark" (VB-DT-HF-3817-026) eingerahmt. Zur weiteren Entwicklung dieser Flächen wurden u.a. die Ziele aufgestellt Pufferzonen anzulegen und eine Eutrophierung zu vermeiden. Durch Ausweisung des GIB wäre der gesamte Pufferbereich zwischen Straße, Bahntrasse und Biotopverbund verschwunden</p>	<p>sich für die Unterbringung von emittierenden gewerblichen und industriellen Betrieben. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Biotopverbund) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>	<p>Der Regionalplanentwurf steht damit im Widerspruch zu den Zielsetzungen von Bund (30 ha/d Flächenversiegelung bis 2030, vgl. Nationale, Nachhaltigkeitsstrategie, Nationale Biodiversitätsstrategie) und Land NRW (5 ha/d Flächeninanspruchnahme bis 2020, langfristig "Netto Null", vgl. Biodiversitätsstrategie NRW, Kap. 7.2.2).</p>	<p>Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf folgt der im § 1 ROG vorgegebenen Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Dies bedeutet für die Siedlungsentwicklung, dass sie insbesondere im Hinblick auf die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke bedarfsgerecht und flächensparend zu erfolgen hat. Diese Zielsetzung wird durch den LEP NRW und den Regionalplan OWL sichergestellt und leistet damit einen Beitrag zur Erreichung des sog. 30-ha-Ziels in 2030 und des Netto-Null-Ziels in 2050. Der Vorrang der Innenentwicklung ist eine der wesentlichen Vorgaben des LEP NRW sowie des Regionalplans OWL.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Boden mit dem Kriterium schutzwürdige Böden/klimarelevante Böden untersucht. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind bei diesem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter</p>
--	---	--	---

			<p>gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist gem. der Umweltprüfung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung).</p> <p>Zur Begründung wird darüber hinaus auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6306			
<p>GIB HER21</p> <p>GIB HER21</p>  <p>Forderung: Keine Ausweisung des Gebiets als GIB</p> <p>Begründung: Zusammen mit der Ausweisung des GIB</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB mit regionaler Bedeutung enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegheitskommune sowie einer oder mehrerer benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Interkommunales gewerbe- und Industriegebiet OWL) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>HER20 und dem ASB HER19 erfolgt ein Zusammenwachsen vom nördlichen und südlichen Siedlungsbereich, sodass eine Vernetzung durch den Regionalen Grünzug, welcher durch diese Ausweisungen stark in seiner Funktion beeinträchtigt wird, immer unmöglicher wird.</p>	<p>Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 712 (Ostwestfalenstraße) angebunden werden kann und damit die BAB A 2 ortsdurchfahrtsfrei erreicht werden kann. Er ist bereits bauleitplanerisch beplant und in Teilen gewerblich genutzt.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6307</p>			
<p>Gemeinde Hiddenhausen GIB HID</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort an der K 7 in Hiddenhausen und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an; hinsichtlich der bereits nördlich der K 7 vorhandenen Bebauung stellt die angesprochene Fläche siedlungsräumlich eine Lücke dar. Aufgrund seiner Topografie, der Anbindung an das</p>	<p>Bedenken werden aufrechterhalten. Hinweis: Die Naturschutzverbände widersprechen der Auffassung, dass „bei einer bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der ... Bauleitplanung ... den angesprochenen freiräumlichen Belangen (Schutz NSG Füllenbrüch) angemessen berücksichtigt un planerisch bewältigt werden (können)“. Unter Einbeziehung des erforderlichen Puffers zum NSG ist die verbleibende GIB-Fläche zu klein.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag und auf den regionalplanerischen Maßstab verwiesen.</p>

<p>GIB HID</p>  <p><u>Forderung:</u> Keine Erweiterung des vorhandenen GIB</p> <p><u>Begründung:</u> Die Erweiterung des Gewerbestandorts nördlich der Talstraße zum NSG Füllenbruch würde zu einem direkt angrenzendem Flächenverbrauch an dessen führen. Es wird im Gegenzug vorgeschlagen das NSG auf diese Fläche im LP HF zu erweitern.</p>	<p>überörtliche Verkehrsnetz und einer vergleichsweise geringen Betroffenheit von ökologischen Funktionen eignet er sich für die Unterbringung bzw. Erweiterung von emittierenden gewerblichen und industriellen Betrieben. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Schutz des NSG Füllenbruch) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6308</p>			

<p>GIB HID</p> <p>GIB HID</p>  <p><u>Forderung:</u> Die Rücknahme wird von den Naturschutzverbänden begrüßt.</p> <p><u>Begründung:</u> Durch die geplante Rücknahme des GIB wird der Freiraum gestärkt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6309</p>			

<p>GIB HID10</p> <p>GIB HID10</p>  <p><u>Forderung:</u> Keine Bedenken gegen die Erweiterung des GIB</p> <p><u>Begründung:</u> Der betroffene Bereich besitzt aufgrund seiner Position im zersiedelten Bereich kaum eine Relevanz für den Freiraum und ist sehr kleinflächig.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6310</p>			
<p>GIB HID</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

GIB HID

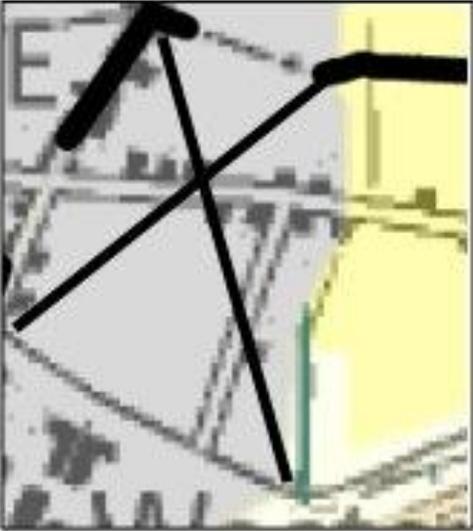


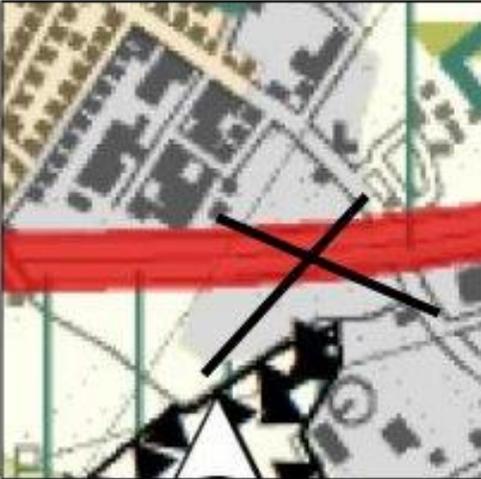
Forderung:

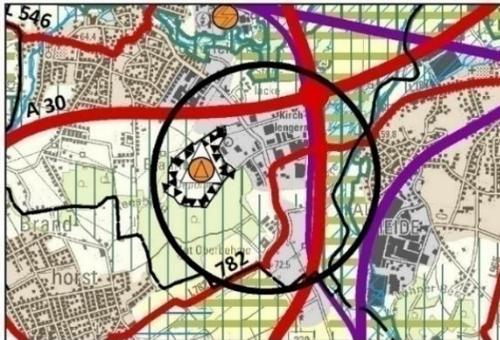
Die Rücknahme wird von den Naturschutzverbänden begrüßt.

Begründung:

Durch die Rücknahme des GIB südlich der Unteren Talstraße wird zu einer Stärkung des NSG Füllenbruch führen, da hierdurch Pufferflächen erweitert werden.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6311			
<p><u>Gemeinde Kirchlengern</u></p> <p>GIB KIR – Nördlich Westerfeld</p> <p>GIB KIR – Nördlich West</p>  <p>Forderung: Rücknahme der GIB Darstellung stattdessen Freiraum belassen</p> <p>Begründung:</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort in Kirchlengern-Westerfeld und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Aufgrund seiner Topografie, der Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz und einer vergleichsweise geringen Betroffenheit von ökologischen Funktionen eignet er sich für die Unterbringung von emittierenden gewerblichen und industriellen Betrieben.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Klimaschutz und -anpassung) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

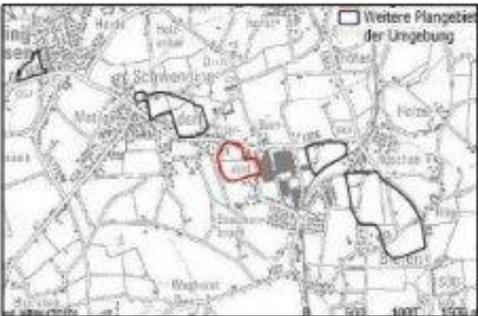
<p>Es ist eine Kalt-/Frischluftezufuhr von Norden in ausreichender Breite zu erhalten. Der sehr große Siedlungsbereich Kirchlengern benötigt eine Anbindung an den Freiraum aus klimatischen Gründen.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6312</p>			
<p>GIB KIR - Oberbehme</p> <p>GIB KIR - Oberbehme</p>  <p><u>Forderung:</u> Rücknahme der GIB Darstellung</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort in Kirchlengern und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Aufgrund seiner Topografie, der Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz und einer vergleichsweise geringen Betroffenheit von ökologischen Funktionen eignet er sich für die Unterbringung von emittierenden</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p><u>Begründung:</u> Unter der A30 führen zwei unbefahrene Tunnel hindurch, welche für die Artenwanderung genutzt werden können. Im Norden sowie im Süden würden Freiraumflächen verloren gehen, die zum einen vom Uhu und zum anderen auch vom (einzigem!) Wanderfalke als Nahrungshabitat genutzt werden. Die Ausweisung würde auch Flächenreduktionsziel entgegenstehen.</p>	<p>gewerblichen und industriellen Betrieben. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6313</p>			
<p>GIB KIR3</p> <p>GIB KIR3</p>  <p><u>Forderung:</u></p>	 <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB mit regionaler Bedeutung enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der</p>	<p>Bedenken werden aufrechterhalten. Hinweis: Unter Einbeziehung des erforderlichen Puffers zu den schutzwürdigen Freiraumbereichen ist die verbleibende GIB-Fläche zu klein.</p> <p>Konflikt Siedlungsflächendarstellungen / Bodenschutz</p> <p>Die Stellungnahmen und Meinungsanpassungsvorschläge zu den ID's 6249, 6251, 6257, 6258, 6259, 6263, 6265, 6266, 6269, 6276, 6278, 6283, 6284, 6285, 6289, 6291, 6293, 6294, 6295, 6296, 6299, 6302, 6305, 6313, 6314, 6315, 6316 verdeutlichen, dass das</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu den Themenfeldern Bodenschutz, Innen- vor Außenentwicklung und 30ha-Ziel des Bundes im Regionalplanverfahren werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf folgt der im § 1</p>

<p>Rücknahme der GIB Darstellung stattdessen Darstellung als Regionaler Grünzug, als Überschwemmungsbereich und Freiraum</p> <p><u>Begründung:</u> Die Abwägung in den Umweltprüfbögen ist nicht ausgewogen. Durch die Erweiterung erfolgt ein Flächenverbrauch in einem bisher rein landwirtschaftlich genutzten Freiraum, bei welchem es sich zusätzlich auch um Ackerland mit guten Bodenertragsfunktion handelt (Es werden klimarelevante Böden beansprucht.). Eine Erweiterung würde einem Blockaderiegel des letzten Freiraumkorridors zwischen Werretal und Waldkuppen Schweichelner Berg und Reesberg entsprechen. Die Werreue ist als ein Teil des bedeutenden Biotopverbundes ein-zustufen. Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper werden negativ beeinflusst. Die Flächen befinden sich in einem Auen- und Überschwemmungsgebiet. Im Regionalplan sieht das Ziel F 30 vor, Überschwemmungsbereiche als Vorranggebiete festzulegen. In ihnen sind folgende raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen vorgesehen: auf 100-jährliche Hochwasserereignisse bemessene Überschwemmungsgebiete, die als Abfluss- und Retentionsraum zu erhalten und zu entwickeln. Auengebiete sind wertvolle Lebensräume für diverse Arten. Die Flächen dienen als natürlicher</p>	<p>Belegenheitskommune sowie einer oder mehrerer benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort in Kirchlengern (Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Oberbehme) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Aufgrund seiner Topografie, der Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz und einer vergleichsweise geringen Betroffenheit von ökologischen Funktionen eignet er sich für die Unterbringung von emittierenden gewerblichen und industriellen Betrieben. Die Fläche liegt außerhalb des landesweiten Biotopverbunds (mit Ausnahme eines Siekabschnitts) und des Bereichs mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ100) der Hochwassergefahrenkarte NRW. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Bodenschutz) sowie die Auswirkungen auf die Kulturlandschaft und Kulturgüter angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>	<p>Schutzgut Boden in räumlichen Planungsprozessen immer noch unzureichend berücksichtigt wird und Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung zur mengenmäßige Steuerung und Begrenzung von Neuausweisungen der zum Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung nicht ausreichend berücksichtigt werden.</p> <p>Der Regionalplanentwurf steht damit im Widerspruch zu den Zielsetzungen von Bund (30 ha/d Flächenversiegelung bis 2030, vgl. Nationale, Nachhaltigkeitsstrategie, Nationale Biodiversitätsstrategie) und Land NRW (5 ha/d Flächeninanspruchnahme bis 2020, langfristig "Netto Null", vgl. Biodiversitätsstrategie NRW, Kap. 7.2.2).</p>	<p>ROG vorgegebenen Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Dies bedeutet für die Siedlungsentwicklung, dass sie insbesondere im Hinblick auf die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke bedarfsgerecht und flächensparend zu erfolgen hat. Diese Zielsetzung wird durch den LEP NRW und den Regionalplan OWL sichergestellt und leistet damit einen Beitrag zur Erreichung des sog. 30-ha-Ziels in 2030 und des Netto-Null-Ziels in 2050. Der Vorrang der Innenentwicklung ist eine der wesentlichen Vorgaben des LEP NRW sowie des Regionalplans OWL.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Boden mit dem Kriterium schutzwürdige Böden/klimarelevante Böden untersucht. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind bei diesem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Aufgrund der geringen Gewichtung des Kriteriums werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend jedoch als nicht erheblich eingeschätzt. Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die</p>
---	---	---	---

<p>Retentionsraum. Die Darstellung widerspricht der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet. Das zukünftige NSG Werretal (LP HF) würde eingezwängt werden.</p>	<p>Soweit der vorgesehene GIB innerhalb des Bereichs mit geringer Wahrscheinlichkeit (HQextrem) der Hochwassergefahrenkarte NRW liegt, wird er entsprechend der beigefügten Kartendarstellung zugunsten der Festlegung als Freiraum zurückgenommen.</p>		<p>Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist gem. der Umweltprüfung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung).</p> <p>Zur Begründung wird darüber hinaus auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6314</p>			
<p>Stadt Löhne GIB LÖH14 - Fläche auf dem Wittel zwischen B61/"Koblenzer Str." und "Hartsiekerweg"</p> <p>GIB LÖH14 - Fläche auf dem Wittel</p>  <p><small>© NRW (2019)</small></p> <p><u>Forderung:</u></p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbestandort in Löhne-Gohfeld und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Aufgrund seiner Topografie, der Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz und einer vergleichsweise geringen Betroffenheit von ökologischen</p>	<p>Konflikt Siedlungsflächendarstellungen / Bodenschutz</p> <p>Die Stellungnahmen und Meinungsabgleichsvorschläge zu den ID's 6249, 6251, 6257, 6258, 6259, 6263, 6265, 6266, 6269, 6276, 6278, 6283, 6284, 6285, 6289, 6291, 6293, 6294, 6295, 6296, 6299, 6302, 6305, 6313, 6314, 6315, 6316 verdeutlichen, dass das Schutzgut Boden in räumlichen Planungsprozessen immer noch unzureichend berücksichtigt wird und Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung zur mengenmäßige Steuerung und Begrenzung von Neuausweisungen der zum Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung nicht ausreichend berücksichtigt werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu den Themenfeldern Bodenschutz, Innen- vor Außenentwicklung und 30ha-Ziel des Bundes im Regionalplanverfahren werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf folgt der im § 1 ROG vorgegebenen Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen</p>

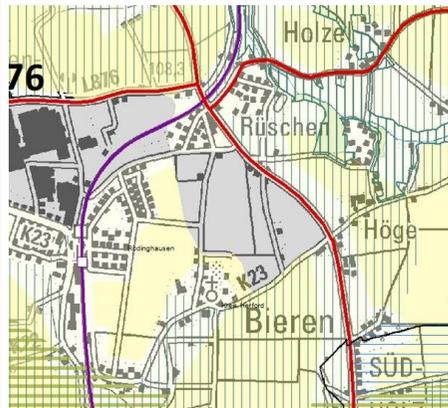
<p>Rücknahme der GIB Darstellung</p> <p><u>Begründung:</u> Die Fläche wird hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt. Innenliegend gibt es eine alte Hof-stelle und ein ehemaliges Grundschulgebäude, das heute gewerblich genutzt wird. Die Hof-stelle ist weitläufig mit einer Reihe alter Bäume von den übrigen Flächen abgegrenzt. Das Plangebiet liegt auf einer Kuppe, das zu westlich in Richtung des NSG Sudbachtal abfällt, östlich zum Mittelbachtal. Im engeren Umfeld wurden folgende planungsrelevante Tierarten festgestellt: Waldeidechse, Feuersalamander, Eisvogel, Schleiereule, Waldkauz, Kleinspecht, Rauchschwalbe, Zwergfledermaus u.a.m.. Die bei einer Bebauung zu erwartende Flächen-versiegelung mit dem Faktor 0,8 würde so viel Oberflächenwasser sammeln, dass beide Ge-wässer überfordert würden. Die vom Plangebiet betroffenen Flächen verfügen über schutzwürdige, klimarelevante Böden mit höchster oder hoher Funktionserfüllung. Die Flächen stehen unter Landschaftsschutz und sind aus denkmalpflegerischer Sicht bedeutend.</p>	<p>Funktionen eignet er sich für die Unterbringung von emittierenden gewerblichen und industriellen Betrieben. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen und städtebaulichen Belange (Artenschutz, Bodenschutz, Regenwasserableitung) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>	<p>Der Regionalplanentwurf steht damit im Widerspruch zu den Zielsetzungen von Bund (30 ha/d Flächenversiegelung bis 2030, vgl. Nationale, Nachhaltigkeitsstrategie, Nationale Biodiversitätsstrategie) und Land NRW (5 ha/d Flächeninanspruchnahme bis 2020, langfristig "Netto Null", vgl. Biodiversitätsstrategie NRW, Kap. 7.2.2).</p>	<p>Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Dies bedeutet für die Siedlungsentwicklung, dass sie insbesondere im Hinblick auf die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke bedarfsgerecht und flächensparend zu erfolgen hat. Diese Zielsetzung wird durch den LEP NRW und den Regionalplan OWL sichergestellt und leistet damit einen Beitrag zur Erreichung des sog. 30-ha-Ziels in 2030 und des Netto-Null-Ziels in 2050. Der Vorrang der Innenentwicklung ist eine der wesentlichen Vorgaben des LEP NRW sowie des Regionalplans OWL.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Boden mit dem Kriterium schutzwürdige Böden/klimarelevante Böden untersucht. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind bei diesem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Aufgrund der geringen Gewichtung des Kriteriums werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend jedoch als nicht erheblich eingeschätzt. Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist gem. der Umweltprüfung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren</p>
---	---	--	---

			(insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Zur Begründung wird darüber hinaus auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6315			
<p>Gemeinde Rödinghausen GIB RÖD2 – Schwenningdorf, südlich "Bünder Straße", westlich "Bahnhofstraße"</p> <p>GIB RÖD2 – Schwenningdorf, südlich</p> <p>Forderung:</p>  <p>Forderung: Rücknahme GIB Darstellung</p> <p>Begründung:</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort in Rödinghausen und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Aufgrund seiner Topografie, der Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz und einer vergleichsweise geringen Betroffenheit von ökologischen Funktionen eignet er sich für die Unterbringung von emittierenden gewerblichen und industriellen Betrieben. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten</p>	<p>Konflikt Siedlungsflächendarstellungen / Bodenschutz</p> <p>Die Stellungnahmen und Meinungsausgleichsvorschläge zu den ID's 6249, 6251, 6257, 6258, 6259, 6263, 6265, 6266, 6269, 6276, 6278, 6283, 6284, 6285, 6289, 6291, 6293, 6294, 6295, 6296, 6299, 6302, 6305, 6313, 6314, 6315, 6316 verdeutlichen, dass das Schutzgut Boden in räumlichen Planungsprozessen immer noch unzureichend berücksichtigt wird und Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung zur mengenmäßige Steuerung und Begrenzung von Neuausweisungen der zum Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung nicht ausreichend berücksichtigt werden. Der Regionalplanentwurf steht damit im Widerspruch zu den Zielsetzungen von Bund (30 ha/d Flächenversiegelung bis 2030, vgl. Nationale,</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu den Themenfeldern Bodenschutz, Innen- vor Außenentwicklung und 30ha-Ziel des Bundes im Regionalplanverfahren werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf folgt der im § 1 ROG vorgegebenen Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen</p>

<p>Das Überspringen der Bahnhofstraße mit großflächiger Gewerbeansiedlung ist auszuschließen, um den dörflichen Siedlungscharakter des Landschaftsbereiches westlich der Bahnhofstraße zu erhalten. Zusammen mit dem Offenhalten des angrenzenden Freiraumes (s. ASB RÖD – Schwenningdorf Ost Richtung Siendorf) dienen diese Flächen als innerörtliche Freiraumsysteme Innerhalb des Siedlungsraums sollen zur Auflockerung und Gliederung zusammenhängende, ökologisch wirksame Freiflächensysteme entwickelt und erhalten werden (Grundsatz F 7). Diese dienen dem klimatischen Ausgleich sowie der Erholung und dem Biotopverbund. Sie benötigen eine Anbindung an die offene Landschaft. Verwiesen wird auch auf den Grundsatz Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum, der zum Ziel erklärt werden soll (s.u.) Gleichzeitig muss damit eine Trennung zwischen Wohnen und Gewerbe erhalten bleiben.</p>	<p>Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (örtlicher Biotopverbund, Klimaanpassung, Gestaltung des Landschaftsbilds) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>	<p>Nachhaltigkeitsstrategie, Nationale Biodiversitätsstrategie) und Land NRW (5 ha/d Flächeninanspruchnahme bis 2020, langfristig "Netto Null", vgl. Biodiversitätsstrategie NRW, Kap. 7.2.2).</p>	<p>führt. Dies bedeutet für die Siedlungsentwicklung, dass sie insbesondere im Hinblick auf die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke bedarfsgerecht und flächensparend zu erfolgen hat. Diese Zielsetzung wird durch den LEP NRW und den Regionalplan OWL sichergestellt und leistet damit einen Beitrag zur Erreichung des sog. 30-ha-Ziels in 2030 und des Netto-Null-Ziels in 2050. Der Vorrang der Innenentwicklung ist eine der wesentlichen Vorgaben des LEP NRW sowie des Regionalplans OWL.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Boden mit dem Kriterium schutzwürdige Böden/klimarelevante Böden untersucht. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind bei diesem Kriterium keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Zur Begründung wird darüber hinaus auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6316</p>			

GIB RÖD4 – "Hansastraße", Schierenacker, "Bahnhofstraße", Bieren

GIB RÖD4 – „Hansastraße“, Sch



Der Anregung wird teilweise entsprechend der beigefügten Kartendarstellung entsprochen.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs für die Erweiterung und Neuansiedlung von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort in Rödinghausen-Bieren und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Aufgrund seiner Topografie, der Anbindung an das

Bedenken bleiben aufrechterhalten. Die Einwände, insbesondere zum Bodenschutz und Landschaftsbild, wurden nicht ausreichend berücksichtigt.

Konflikt Siedlungsflächendarstellungen / Bodenschutz

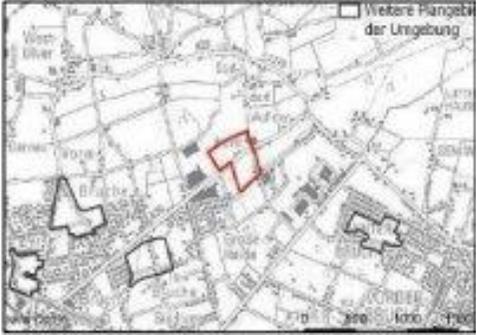
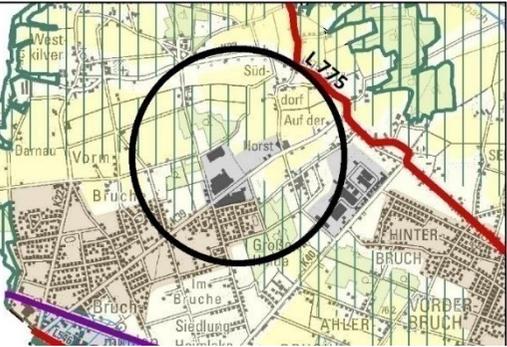
Die Stellungnahmen und Meinungsauflösungsvorschläge zu den ID's 6249, 6251, 6257, 6258, 6259, 6263, 6265, 6266, 6269, 6276, 6278, 6283, 6284, 6285, 6289, 6291, 6293, 6294, 6295, 6296, 6299, 6302, 6305, 6313, 6314, 6315, 6316 verdeutlichen, dass das Schutzgut Boden in räumlichen Planungsprozessen immer noch unzureichend berücksichtigt wird und Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung zur mengenmäßige Steuerung und Begrenzung von Neuausweisungen der zum Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung nicht ausreichend berücksichtigt werden. Der Regionalplanentwurf steht damit im Widerspruch zu den Zielsetzungen von Bund (30 ha/d Flächenversiegelung bis 2030, vgl. Nationale, Nachhaltigkeitsstrategie, Nationale Biodiversitätsstrategie) und Land NRW (5 ha/d Flächeninanspruchnahme bis 2020, langfristig "Netto Null", vgl. Biodiversitätsstrategie NRW, Kap. 7.2.2).

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

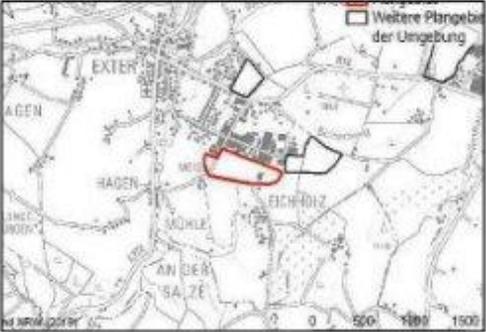
Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu den Themenfeldern Bodenschutz, Innen- vor Außenentwicklung und 30ha-Ziel des Bundes im Regionalplanverfahren werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.

Der Regionalplanentwurf folgt der im § 1 ROG vorgegebenen Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Dies bedeutet für die Siedlungsentwicklung, dass sie insbesondere im Hinblick auf die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke bedarfsgerecht und flächensparend zu erfolgen hat. Diese Zielsetzung wird durch den LEP NRW und den Regionalplan OWL sichergestellt und leistet damit einen Beitrag zur Erreichung des sog. 30-ha-Ziels in 2030 und des Netto-Null-Ziels in 2050. Der Vorrang der Innenentwicklung ist eine

<p>Gewerbebebauung findet in südlicher Richtung durch die Bahnlinie bzw. die Rüscher Straße zurzeit eine deutlich nachvollziehbare Grenze zur offenen Landschaft. Der dörfliche Ortskern von Bieren mit einer landesweit bedeutsamen Allee verliert durch großflächige Gewerbeansiedlung vollständig seinen Charakter. Der Landschaftsplan setzt als Entwicklungsziel die "Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen" fest. Die Darstellungen des Regionalplanentwurfes widersprechen diesem Ziel.</p> <p>Die Beurteilung der nicht erheblichen Einwirkung auf das Landschaftsbild ist im Umweltprüfbogen HF RÖD GIB 004 falsch dargestellt, u.a. zu Bodenschutz. Der Schutz der Böden hat in Zeiten des Klimawandels deutlich an Bedeutung gewonnen. Er ist als Wasserfilter und Speicher sowie als CO2 Speicher unverzichtbar. Außerdem ist er Grundlage der heimischen Nahrungsmittelproduktion. Die Flächen des geplanten GIB Ausweisung haben eine sehr hohe Funktionserfüllung/ höchste Bewertungsklasse: - Natürliche Bodenfruchtbarkeit - Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter-Raum. Mit der Inanspruchnahme der Flächen entfällt diese Funktion. Das ist als erhebliche Umwelteinwirkung zu</p>	<p>überörtliche Verkehrsnetz und einer vergleichsweise geringen Betroffenheit von ökologischen Funktionen eignet er sich für die Unterbringung von emittierenden gewerblichen und industriellen Betrieben.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Der Umweltbericht bewertet im Prüfbogen Plangebiet_HF_Röd_GIB_004 die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden als voraussichtlich erheblich; auch bei der schutzgutübergreifenden Beurteilung werden die Umweltauswirkungen als erheblich eingestuft. Dies betrifft auch die Auswirkungen auf bedeutende Kulturlandschaftsbereiche.</p> <p>Südlich der Bahnhofstraße (K 23) wird die vorgesehene GIB-Festlegung zurückgenommen. Insoweit wird der Anregung teilweise entsprochen (vgl. hierzu Ausgleichsvorschlag zu ID 2930 der Gemeinde Rödinghausen).</p>		<p>der wesentlichen Vorgaben des LEP NRW sowie des Regionalplans OWL.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Boden mit dem Kriterium schutzwürdige Böden/klimarelevante Böden untersucht. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind bei diesem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist gem. der Umweltprüfung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung).</p> <p>Zur Begründung wird darüber hinaus auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	---	--	--

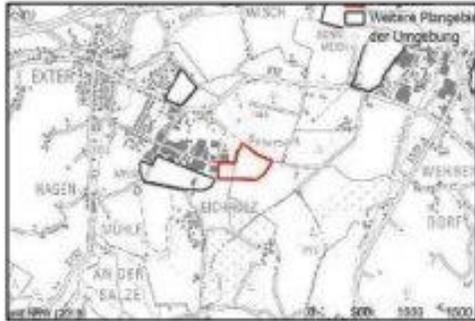
<p>beurteilen. Das Gebiet ist teilweise im Fachbeitrag Kulturlandschaft als "bedeutsame Kulturlandschafts-bereiche" Ostkilver-Gut Böckel eingestuft. Durch eine GIB Ausweisung entsteht eine erhebliche Beeinträchtigung. Ebenso sind die Flächen aus fachlicher Einschätzung dem regionalen Grünzug BSN Darmühlenbach und BSN Große Aue zuzuordnen.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6317</p>			
<p>GIB RÖD6 – "Bruchstraße", Ostkilver</p> <p>GIB RÖD6 – „Bruchstraße“, C</p>  <p><u>Forderung:</u> Rücknahme GIB in einigen Teilen,</p>	 <p>Der Anregung wird teilweise entsprechend der beigefügten Kartendarstellung entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der</p>	<p>Bedenken bleiben aufrechterhalten. Die Einwände, wurden nicht ausreichend berücksichtigt. Die geäußerten Bedenken hinsichtlich des Biotopverbundes und der Grünachse in der Funktion für den Klimaschutz bleiben vollständig aufrechterhalten.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde und den regionalplanerischen Maßstab verwiesen.</p>

<p>stattdessen Erweiterung BSLE und Regionaler Grünzug</p> <p><u>Begründung:</u> Die Flächen befinden sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet. Hier verläuft ein Bachlauf, das Gebiet ist durch kleinere Waldbestände, Hecken und Feldgehölze, geprägt. Zwischen den bestehenden Gewerbeflächen üben diese Flächen eine wichtige Funktion für den Biotopverbund. Sie verbinden den weitgehend offenen Landschaftsraum In der Lage/Westkilver mit dem Landschaftsraum Fichten, Holser Bruch im Süden. Diese Grünachse ist als Klima-schutzschneise zu erhalten und sollte als BSLE und als Grünzug ausgewiesen werden.</p>	<p>Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs für die Erweiterung und Neuansiedlung von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort in Rödinghausen-Ostkilver und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Aufgrund seiner Topografie, der Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz und einer vergleichsweise geringen Betroffenheit von ökologischen Funktionen eignet er sich für die Unterbringung von emittierenden gewerblichen und industriellen Betrieben.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Vegetation, Biotopverbund) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Südlich der Bruchstraße (K 39) wird die vorgesehene GIB-Festlegung zurückgenommen. Insoweit wird der Anregung teilweise entsprochen (vgl. hierzu Ausgleichsvorschlag zu ID 2930 der Gemeinde Rödinghausen).</p>		
---	--	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle		ID: 6318	
<p>Stadt Vlotho GIB VLO3</p> <p>GIB VLO3</p>  <p><u>Forderung:</u> Ein weiterer Ausbau bzw. ein weiteres Heranrücken an das Naturschutzgebiet und damit die Beseitigung eines Freiraumkorridors zwischen dem Gewerbegebiet und den Ausläufern des Naturschutzgebiets und der südlich anschließenden Eichholziedlung wird von den Naturschutzverbänden abgelehnt.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Fläche hat eine Größe von 14,6 ha und liegt südlich des bestehenden</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort in Vlotho-Exter und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Aufgrund seiner Topografie, der Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz und einer vergleichsweise geringen Betroffenheit von ökologischen Funktionen eignet er sich für die Unterbringung von emittierenden gewerblichen und industriellen Betrieben. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Artenschutz, Auswirkungen auf nahegelegenes Naturschutzgebiet, Immissionsschutz zur nahegelegenen Eichholziedlung) angemessen</p>	<p>Konflikt Siedlungsflächendarstellungen / Biodiversitätsschutz</p> <p>Die Ursache des Artenrückgangs liegt bei vielen Arten an Zersiedelung, Flächeninanspruchnahme, Flächenzerschneidung, Verkehr. Bei der Ausweisung von Siedlungsflächen wird die Zielsetzung des Schutzes der Biodiversität zu wenig berücksichtigt, auch wenn eine Freiraumsicherung dieser Bereiche, beispielsweise als BSLV, BSLE oder BSN, gut begründet wäre. Diese gilt für die Stellungnahmen zu den IDs 6249, 6250, 6251, 6259, 6263, 6266, 6283, 6284, 6302, 6318.</p> <p>Auf den angegebenen Flächen wurden Waldohreule, Große Bartfledermaus, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Wachtelkönig, Kiebitz, Eisvogel, Wasseramsel, Mäusebussard, Waldkauz, Mittelspecht, Nachtigall, Schwarzspecht, Rotmilan, Weißstorch, Wanderfalke, Zaun-eidechse, Blindschleiche, Erdkröte, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Rauhaufledermaus, Feuersalamander, Schleiereule, Kleinspecht, Feldsperling und Bluthänfling nachgewiesen. Die</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu den Themenfeldern Artenschutz und Berücksichtigung von planungsrelevanten Arten im Regionalplanverfahren werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt mit dem Kriterium planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen) untersucht. Es wurden diesbezüglich keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Zur Begründung wird darüber hinaus auf</p>

<p>Gewerbegebietes Meisenfeld. Ungefähr die Hälfte der Fläche wird derzeit bereits in einem Bebauungsplanverfahren überplant mit Konflikten aufgrund von bestehenden Feldlerchenvorkommen und befürchteten Beeinträchtigungen des nahegelegenen Naturschutzgebiets Salze-/Glimketal. Die Ablehnung gilt auch für den Erweiterungsteil in westliche Richtung, der aufgrund des Vorkommens von Feldlerchen zu weiteren Problemen führt. Und auch für den östlichen Teil, der aufgrund des Vorkommens von Feldsperling und Bluthänfling zu weiteren Problemen führt.</p>	<p>berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>	<p>Abwägung erfolgt hier immer einseitig zugunsten der Darstellung von Siedlungsflächen, obwohl diese Darstellungen in den meisten Fällen aufgrund der Entkoppelung von Bedarf und Fläche (s. oben unter B.1.1) nicht alternativlos sind. Unter Berücksichtigung der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan ist hier in den Abwägungsentscheidungen eine größere Gewichtung der Naturschutzbelange erforderlich. Besonders gravierend ist diese Fehlgewichtung vor allem bei Flächen mit Artvorkommen wie Wachtelkönig, Kiebitz und Rebhuhn, da diese Arten nach Einstufung der Roten Liste stark gefährdet sind und besonders auf Flächenverlust besonders empfindlich reagieren. Auch die Breitflügelfledermaus, Trauerschnäpper, Weißstorch, Rauchschwalbe, Braunes Langohr und Bluthänfling sind gefährdet und verlieren zum Teil Besorgnis erregend schnell an Individuen.</p>	<p>den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6319</p>			
<p>GIB VLO4</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den</p>

GIB VLO4



Forderung:

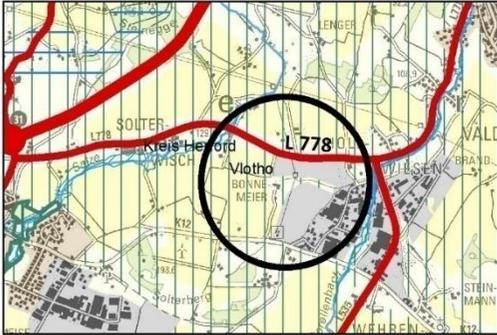
Die Naturschutzverbände lehnen eine weitere Expansion in diese Richtung entschieden ab.

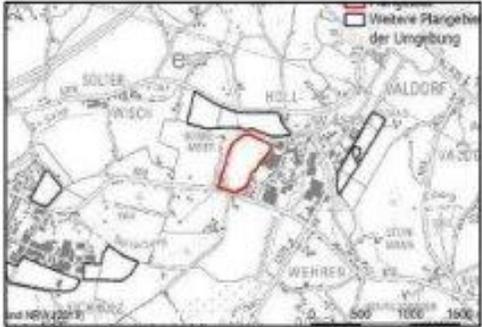
Begründung:

Hier wird eine Fläche von 10,9 ha östlich des bestehenden Gewerbegebietes Meisenfeld als GIB vorgeschlagen. Nicht nur, dass hier Standorte mit bekannten Feldlerchenrevieren und allerbesten Böden betroffen sind. Der das Gewerbegebiet auf der Ost- und Nordseite umfassende Grüngürtel würde zerschnitten und auch der Biotopverbund zwischen der südwestlich angrenzenden Kompensationsfläche und der bewaldeten Solterbergspitze würde unterbrochen. Hier würde ein weiterer Flächenfraß in die freie Landschaft erfolgen mit einer extrem

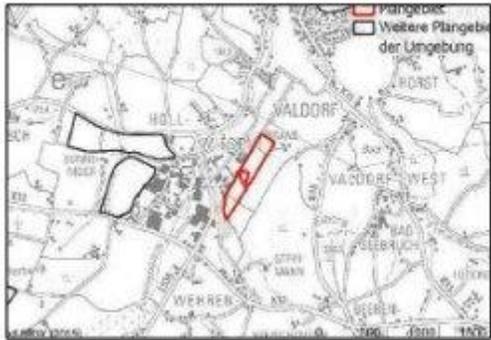
Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort in Vlotho-Exter und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Aufgrund seiner Topografie, der Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz und einer vergleichsweise geringen Betroffenheit von ökologischen Funktionen eignet er sich für die Unterbringung von emittierenden gewerblichen und industriellen Betrieben. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Artenschutz, Biotopverbund, Landschaftsbild) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Im Hinblick auf bestehende Grünstrukturen und deren Funktion für den örtlichen Biotopverbund, für den klimatischen Ausgleich und für die Erholung sind die Grundsätze F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme) sowie ggf. F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraums) zu berücksichtigen.

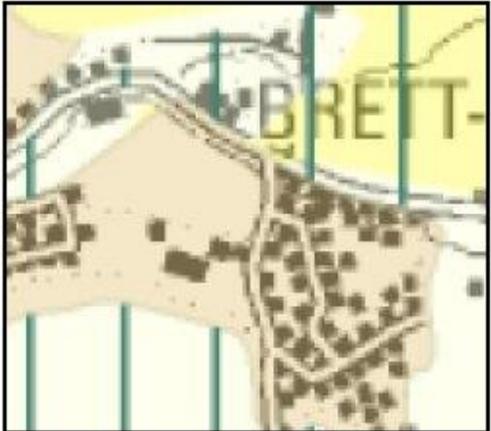
Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

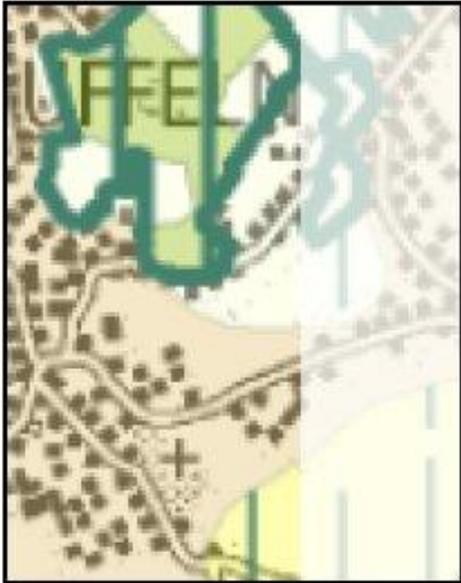
<p>starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6320</p>			
<p>GIB VLO6 GIB VLO6</p>  <p><u>Forderung:</u> Die Naturschutzverbände lehnen eine derartige Erweiterung entschieden ab.</p> <p><u>Begründung:</u> Die geplante Fläche für GIB in der Größe von 20,2 ha erstreckt sich entlang der L 778 und beinhaltet die potentielle Erweiterungsfläche Kannegießer. Der über diese potentielle Erweiterungsfläche</p>	 <p>Dem Bedenken wird entsprochen. Die GIB-Festlegung wird gemäß der Anregung zurückgenommen.</p>		<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>hinausgehende Umfang nach Westen wird von den Naturschutzverbänden strikt abgelehnt, denn hierdurch käme es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des freien Landschaftsbildes durch einen schlauchartigen Gewerbegürtel parallel zur L 778. Der südlich angrenzende Gewässerverlauf nebst Wald- und Gehölzflächen würde aufgrund der unmittelbaren Nähe stark betroffen sein und damit die Biotopvernetzungsfunktionen beeinträchtigt sein.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6321</p>			
<p>GIB VLO7</p> <p>GIB VLO7</p> 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Hollwiesen in westliche Richtung und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p><u>Forderung:</u> Die Naturschutzverbände lehnen diese Erweiterung ab.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Fläche westlich des Gewerbegebietes Hollwiesen bzw. westlich des Firmenkompleses Kannegießer sieht eine Größe von 16,7 ha vor. Neben einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, der Inanspruchnahme wertvoller Böden käme es auch hier zur einer starken Beeinträchtigung der Biotopvernetzungsfunktion. Aufgrund des hängigen Geländes käme es darüber hinaus zu einer starken hydraulischen Belastung des nördlich verlaufenden Gewässers und seines Gehölzbestandes. Zudem würde massiv in die freie Landschaft eingegriffen.</p>	<p>LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Aufgrund seiner Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz eignet er sich für die Unterbringung von emittierenden gewerblichen und industriellen Betrieben. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Biotopverbund, Landschaftsbild) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 10036			
<p>GIB VLO8</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den</p>

<p>GIB VLO8</p>  <p>Forderung: Die Naturschutzverbände lehnen dieses GIB ab.</p> <p>Begründung: Die geplante Fläche für GIB in der Größe von 10,4 ha südöstlich der Salzuflener Straße wurde bereits in einem Bebauungsplanverfahren überplant. Bedenken hinsichtlich der Zerschneidungswirkung beim Biotopverbund und einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie des Verlustes wertvoller Böden wurden bereits zum Ausdruck gebracht.</p>	<p>Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort in Vlotho-Hollwiesen und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Aufgrund seiner Topografie, der Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz und einer - bis auf die Auswirkungen auf den Bodenschutz und bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche - vergleichsweise geringen Betroffenheit von ökologischen Funktionen eignet er sich für die Unterbringung von emittierenden gewerblichen und industriellen Betrieben. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Bodenschutz, Biotopverbund) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>		<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 10037</p>			

 <p>Darüber hinaus ist zu bemängeln, dass der Bereich in Vlotho/Valdorf zwischen der Straße im Hessenland und dem Topsundernweg in der kartenmäßigen Darstellung als ASB gezeigt wird, ohne dass dieser ASB in den Prüfbögen als "neuer" ASB aufgenommen und bewertet wird. Dabei handelt es sich jedoch um landwirtschaftlich genutzte Außenbereiche, die als allgemeiner Freiraum mit Schutz der Landschaft dargestellt werden sollten.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können freiräumliche Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Eine Prüfung neuer ASB-Festlegungen erfolgte erst ab einer zusammenhängenden freien Flächengröße von > 10 ha.</p>		<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 10038</p>			



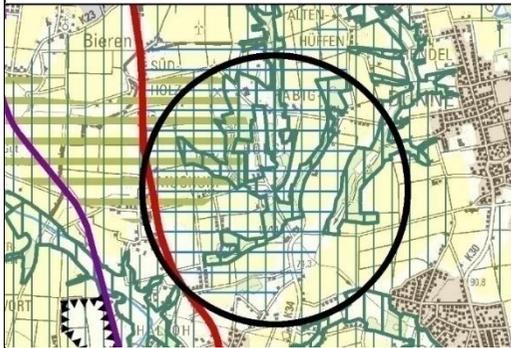
Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können freiräumliche Belange (Vernetzungskorridor) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Im Bereich Vlotho/Uffeln ist nördlich und südlich der Buhnstraße gegenüber der Grundschule ein neuer ASB geplant, der auf der kartenmäßigen Darstellung wegen der Überschneidungen der Arbeitsblätter nicht richtig zu erkennen ist. Dieser ASB wird ebenfalls nicht als "neues" ASB aufgenommen und bewertet. Eine Wohnbebauung macht hier sicher mehr Sinn als in den anderen zuvor bemängelten neuen ASB-Bereichen. Jedoch ist aus Sicht der Naturschutzverbände unbedingt ein Vernetzungskorridor zwischen den südlich und nördlich gelegenen freien

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

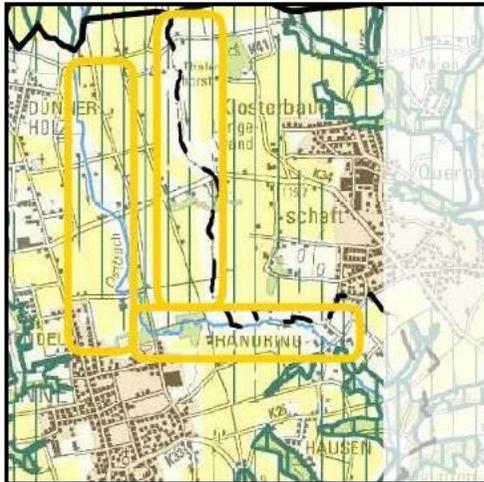
Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Landschaftsteilen von Bebauung frei zu halten.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9845			
<p>BSN BÜN1 - Gewinghauser Bachtal</p>  <p><u>Forderung:</u> Das Gewinghauser Bachsiekssystem ist durchgängig als BSN darzustellen. Die Darstellung des bisherigen Regionalplans ist dafür beizubehalten.</p> <p><u>Begründung:</u> Das Gewinghauser Bachsiekssystem ist als bLSG besonders geschützt. In der Entwurfsdarstellung sind weite Bereiche dieses Siekssystems nicht mehr als BSN</p>	 <p>Der Anregung wird weitgehend entsprochen Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der</p>	<p>Meinungsausgleich ist hergestellt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>dargestellt. So wird die besondere Funktion als Biotopverbund zwischen den NGS Habighorster Wiesental im Norden und der Gewinghauser Bachniederung im Süden aufgehoben.</p>	<p>BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehenden raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannten Flächen sind nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft (VB-DT-HF-3717-010) und naturschutzrechtlich als LSG gesichert. Das Gewinghauser Bachsieksystem umfasst in weiten Teilen gesetzlich geschützte Biotope.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Bereiche mit gesetzlich geschützten Biotopen im vorliegenden Fall so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als</p>		
--	--	--	--

	<p>Vorranggebiet begründet ist. In der Gesamtbetrachtung ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde gerechtfertigt, diese Flächen entsprechend der Anregung als BSN festzulegen.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9846			

BSN BÜN2 - Bünde Randringhausen – Ostbach und Grenzbach (Ostbachsieksystem)



Forderung:

Das Ostbachsieksystem ist durchgängig als BSN darzustellen. Die Darstellung des bisherigen Regionalplans ist dafür beizubehalten.

Begründung:

Das Ostsieksbachsystem ist als bLSG besonders geschützt. In der Entwurfsdarstellung sind weite Bereiche dieses Sieksystems nicht mehr als BSN dargestellt. Das betrifft den Ostbach und den parallel östlich verlaufenden Grenzbach an der Grenze zu Kirchlengern. Beide Bäche und die sie



Der Anregung wird entsprochen.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die genannten Flächen sind nach dem Fachinformationssystem der LANUV

Meinungsausgleich ist hergestellt.

Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.

Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

begleitenden Flächen haben eine besondere Funktion als Biotopverbund von Norden nach Süden.	(LINFOS) als Biotopverbundstufe 1 eingestuft (VB-DT-HF-3717-003). Die entsprechende Darstellung der vorliegenden Flächen als BSN ist allerdings nicht erfolgt. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es sachgerecht, die Flächen als BSN festzulegen.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9847			
BSN BÜN3 - Darmühlenbach	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck		Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.



Forderung:
Ausweisung des Bereichs als BSN

Begründung:
Die Erweiterung dient der Stärkung des NSG Ziegeleigrube Ennigloh, welches sich durch wertvolle und gut entwickelte Biotop auszeichnet. Zudem befindet sich im südlichen Bereich eines der wenigen Gebiete für den Wiesenvogelschutz, in dem auch der Kiebitz vorkommt. Durch die Ausweisung würde außerdem eine

und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) teilweise als Biotopverbundstufe 2 eingestuft (VB-DT-HF-3717-014) und ist darüber hinaus keiner Biotopverbundstufe zugeordnet. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert.

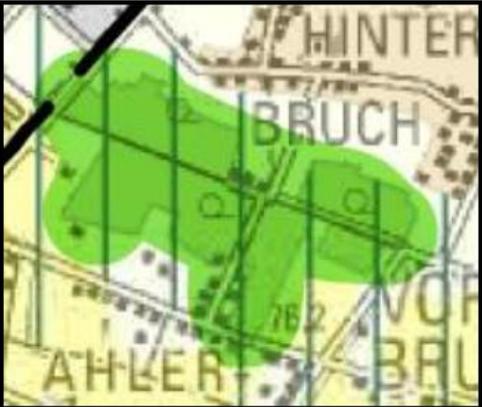
Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.

Hinzuweisen ist in diesem

<p>durchgängige Fließgewässerentwicklung gewährleistet werden.</p>	<p>Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9848			
<p>BSN BÜN4 - Elseaue</p> 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung als BSN umfasst nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) naturschutzwürdige Flächen. Die Einbeziehung von Pufferbereichen erfüllt diese rechtliche Anforderung an die Festlegung nicht. Pufferflächen sind damit nicht Gegenstand der BSN-Festlegung. Im Regionalplanentwurf OWL wird den Empfehlungen des LANUV mit Blick auf die Flächenkulisse des BSN entsprochen.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p><u>Forderung:</u> Ausweisung des Bereichs als BSN</p> <p><u>Begründung:</u> Die Erweiterung der Flächen soll als eine Pufferfunktion zum Schutz des NSG Elseeue dienen. Hier finden sich u.a. eine große Obstwiese und auch andere Gehölzstrukturen.</p>	<p>Es ist primär eine Aufgabe der nachfolgenden Ebene der Landschaftsplanung, die an schutzwürdige Bereiche angrenzenden Flächen in ihrer Funktion als Pufferbereich zu bewerten und ggf. naturschutzrechtlich zu sichern. Dazu stehen auf der nachfolgenden Planungsebene verschiedene Instrumente zur Verfügung.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9849			
<p>BSN BÜN5 – Doberg</p>  <p><u>Forderung:</u> Ausweisung des Bereichs als BSN</p> <p><u>Begründung:</u></p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Die Ausweisung dient der Erweiterung des NSGs Doberg.</p>	<p>und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) keiner Biotopverbundstufe zugeordnet. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen</p>		
--	--	--	--

	<p>kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9850</p>			
<p>BSN BÜN6 – Ahle</p>  <p>Forderung:</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Ausweisung des Bereichs als BSN</p> <p><u>Begründung:</u> Bei dem gekennzeichneten Bereich handelt es sich um das Waldnaturschutzgebiet Ahle, welches u.a. auch den Mittelspecht beheimatet.</p>	<p>Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft (VB-DT-HF-3716-004). Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen</p>		
---	---	--	--

	<p>der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9851			
<p><u>Stadt Enger</u></p> <p>BSN ENG1</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

 <p><u>Forderung:</u> Vernetzung des NSG Asbeke-Kinsbachtal.</p> <p><u>Begründung:</u> Zur Vernetzung des Engeraner Teils vom NSG Asbeke-Kinsbachtal zum Herforder Teil fehlt nur ein kleines Stück, welches entlang des Lambachs und über eine Ackerfläche hinweg gut verbunden werden könnte, um den Biotopverbund zu stärken.</p>	<p>BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) keiner Biotopverbundstufe zugeordnet. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE</p>		
--	--	--	--

	<p>festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9852			
BSN ENG2	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Forderung:

Erweiterung des bisherigen BSN bis zur Schulstraße (artenreicher Mischwald)

Begründung:

Das NSG Asbeke-Kinsbachtal sollte um den artenreichen Mischwald mit alten Stieleichen bis zur Schulstraße erweitert werden. Eine BSN-Ausweisung wäre hier hilfreich.

des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft (VB-DT-HF-3817-027). Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert.

Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit

	<p>als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9853			
BSN ENG3	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den</p>

Forderung:

Keine Rücknahme des geschützten Bereichs

Begründung:

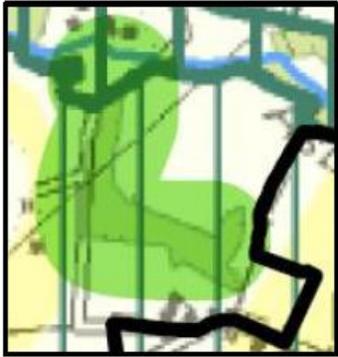
Die im GEP dargestellte Schutzkategorie darf hier nicht zurückgenommen werden, da das Lambachtal eine wichtige Biotopverbundachse in Richtung NSG Füllenbruch darstellt und dazu unbedingt als BSN-Fläche benötigt wird.

Landesnaturenschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Die konkret benannte Fläche wird im Fachbeitrag der LANUV teilweise der Biotopverbundstufe 2 zugeordnet (VB-DT-HF-3817-027) und ist darüber hinaus nicht mit einer Biotopverbundstufe bewertet. Im Regionalplan ist sie als BSLE festgelegt worden. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle		ID: 9854	
BSN ENG4	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des</p>		<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. In Abstimmung mit dem Kreis Herford erfolgt eine Erweiterung der zeichnerischen BSN-Festlegungen entsprechend der gesamten NSG-Abgrenzungen des Landschaftsplanentwurfes. Die zeichnerische Festlegung der BSN wird</p>

Forderung:

Es darf keine Rücknahme gegenüber dem alten GEP durchgeführt werden.

Begründung:

Die feuchten Bruchwälder stellen einen Puffer für das NSG-Asbeke-Kinsbachtal dar, und dürfen daher nicht gegenüber dem GEP zurückgestuft werden.

Landesnaturenschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am

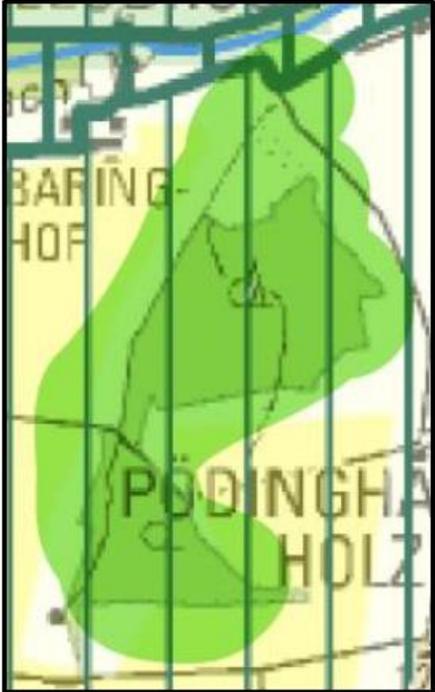
dahingehend angepasst, dass sämtliche im Landschaftsplanentwurf als NSG umgesetzte Bereiche als BSN festgelegt werden.

Teile der genannten Fläche werden demnach als BSN umgesetzt.

Die als LSG umgesetzten Bereiche der genannten Flächen werden wie bislang als BSLE festgelegt.

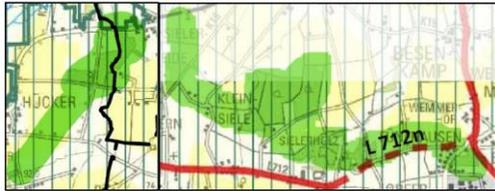
Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden.

	<p>gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Die konkret benannte Fläche wird im Fachbeitrag der LANUV der Biotopverbundstufe 2 zugeordnet (VB-DT-HF-3817-027), im Regionalplan ist sie entsprechend als BSLE festgelegt worden.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9855			
BSN ENG5	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den</p>

 <p><u>Forderung:</u> Anschluss der artenreichen Feldgehölze mit Quellbereichen an die Grünachse am Baringer Bach</p> <p><u>Begründung:</u> Der feuchte Mischwald mit Quellbereichen ist in den vergangenen Jahren Brutplatz von Uhu, Kolkraben, Habicht und Rotmilan gewesen und stellt mit seiner Anbindung an die Biotopverbundachse entlang des Baringer Bachs einen</p>	<p>Landesnaturerschutzesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft (VB-DT-HF-3816-004). Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert.</p> <p>Nach Einschätzung der</p>		<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	---	--	---

wichtigen und unbedingt schützenswerten Bereich zum Schutz der Natur dar.	<p>Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9856			

BSN ENG6



Forderung:
Einbindung des Gebiets in ein größeres Gebiet nördlich der Meller Straße

Begründung:
Das Sieler Holz war schon im GEP zum Schutz der Natur ausgewiesen. Die Einbindung würde das Sieler Holz östlich über die sehr artenreiche Tongrube Kenter und die Gliemke bis an die Einmündung der L557 in den Kreisverkehr als Biotopverbund stärken. Nach Westen sollte über die schönen regionaltypischen Sieke (tauglich zur Optimierung für den früher hier heimischen Neuntöter) der Sieler Beeke und des Südholzbaches eine Verbindung zum Hücker Moor und der Elseniederung hergestellt werden. Alle diese Landschaftselemente haben ein hohes Entwicklungspotential.



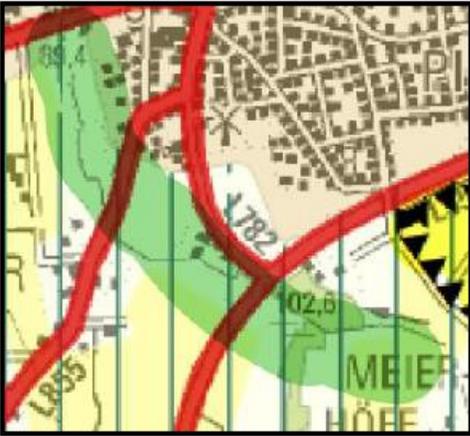
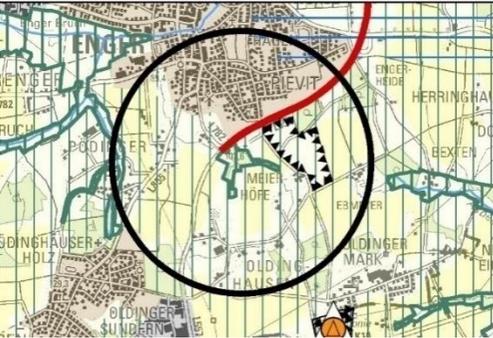
Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen,

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannten Flächen sind nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) weitgehend als Biotopverbundstufe 2 eingestuft und naturschutzrechtlich als LSG gesichert. Größere Teilbereiche der genannten Flächen umfassen in weiten Teilen gesetzlich geschützte Biotope.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit dieser Teilbereiche mit gesetzlich geschützten Biotopen im vorliegenden Fall so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. In der Gesamtbetrachtung ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde gerechtfertigt, diese Flächen entsprechend der Anregung als BSN festzulegen.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden</p>		
--	--	--	--

	<p>Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9857</p>			
<p>BSN ENG7</p>  <p><u>Forderung:</u> Der Bereich muss auch zukünftig als BSN</p>	 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die</p>		<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

ausgewiesen werden.

Begründung:

Die Sieke im Süden Engers waren im alten GEP schon zum Schutz der Natur vorgesehen und sind als Biotopverbundachse vom NSG Enger Bruch zum NSG Asbeke-Kinsbachtal von großer Bedeutung. Der Bereich erfüllt eine wichtige Vernetzungsfunktion am südlichen Ortsrand von Enger.

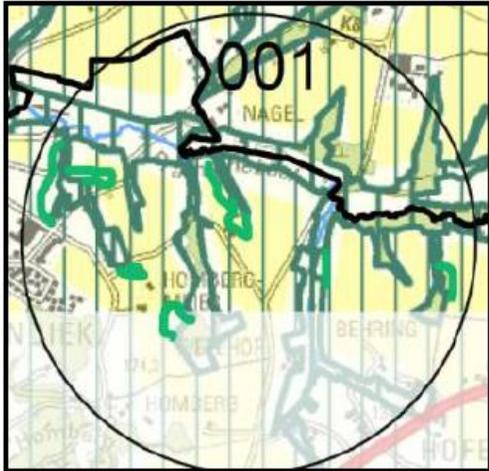
Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Die genannten Flächen sind nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Das Umfeld des Mühlenbachs östlich der L557 als Teilbereich der genannten Flächen umfasst in weiten Teilen gesetzlich geschützte Biotope.

	<p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit dieses Teilbereichs mit gesetzlich geschützten Biotopen im vorliegenden Fall so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. In der Gesamtbetrachtung ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde gerechtfertigt, diese Flächen entsprechend der Anregung als BSN festzulegen.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9858			
BSN ENG9 - Enger Bruch	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung als BSN		Der Anregung wird nicht entsprochen.

 <p><u>Forderung:</u> Ausweisung des Bereichs als BSN</p> <p><u>Begründung:</u> Die Erweiterung des BSN Bereichs dient im Süden zum einen der Ausbildung einer Pufferfunktion zum Schutz des NSGs Enger Bruch und zum anderen im Westen und Osten dessen Vergrößerung.</p>	<p>umfasst nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) naturschutzwürdige Flächen. Die Einbeziehung von Pufferbereichen erfüllt diese rechtliche Anforderung an die Festlegung nicht. Pufferflächen sind damit nicht Gegenstand der BSN-Festlegung. Im Regionalplanentwurf OWL wird den Empfehlungen des LANUV mit Blick auf die Flächenkulisse des BSN entsprochen. Es ist primär eine Aufgabe der nachfolgenden Ebene der Landschaftsplanung, die an schutzwürdige Bereiche angrenzenden Flächen in ihrer Funktion als Pufferbereich zu bewerten und ggf. naturschutzrechtlich zu sichern. Dazu stehen auf der nachfolgenden Planungsebene verschiedene Instrumente zur Verfügung.</p> <p>Im vorliegenden Fall sind die Flächen als BSLE im Regionalplanentwurf OWL festgelegt.</p>		<p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle</p>		<p>ID: 9859</p>	
<p><u>Stadt Herford</u> BSN HER1</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten</p>

Forderung:

Begründung für die Verkleinerung des BSN und erneute Ausweisung des Gebiets

Begründung:

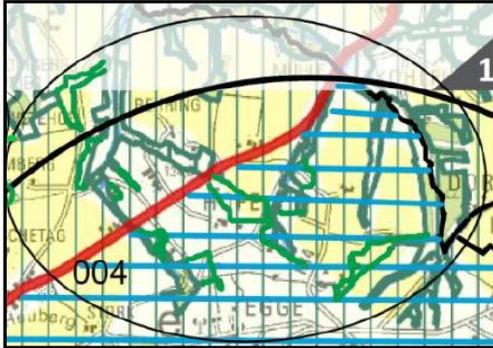
Die Verkleinerung des BSN, im Gegensatz zum alten GEP, ist unbegründet und wird daher angezweifelt. Sofern keine fachlich fundierten Argumente für eine Verkleinerung der Bereiche vorgelegt werden, ist das BSN in gleicher Größe wiederaufzuführen.

der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuell bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Im vorliegenden Fall wird im Fachbeitrag der LANUV dem NSG Bramschebach-Nagelsbachtal die Biotopverbundstufe 1 zugeordnet, diese Flächen sind im Regionalplan entsprechend als BSN festgelegt worden.</p> <p>Die darüber hinaus gekennzeichneten Flächen werden keiner Biotopverbundstufe zugeordnet. Sie sind naturschutzrechtlich als LSG gesichert und im Regionalplan entsprechend als BSLE festgelegt worden.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9861			

BSN HER4Forderung:

Begründung für die Verkleinerung des BSN und erneute Ausweisung des Gebiets

Begründung:

Die Verkleinerung des BSN, im Gegensatz zum alten GEP, ist unbegründet und wird daher angezweifelt. Sofern keine fachlich fundierten Argumente für eine Verkleinerung der Bereiche vorgelegt werden, ist das BSN in gleicher Größe wiederaufzuführen.

Der Anregung wird nicht entsprochen

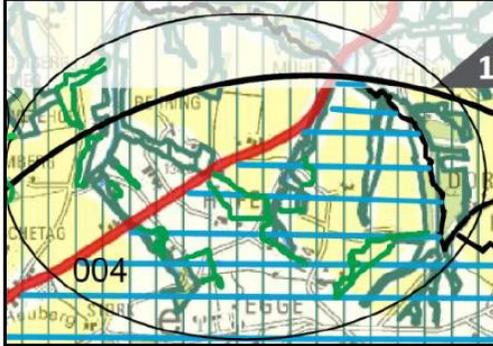
Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Im vorliegenden Fall wird im Fachbeitrag der LANUV dem NSG Bramschebach-Nagelsbachtal die Biotopverbundstufe 1 zugeordnet, diese Flächen sind im Regionalplan entsprechend als BSN festgelegt worden.</p> <p>Die darüber hinaus gekennzeichneten Flächen werden keiner Biotopverbundstufe zugeordnet. Sie sind naturschutzrechtlich als LSG gesichert und im Regionalplan entsprechend als BSLE festgelegt worden.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p>		
--	--	--	--

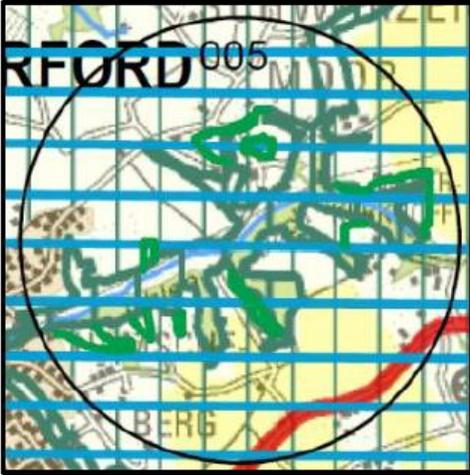
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle		ID: 9862	
<p>BSN HER4</p>  <p><u>Forderung:</u> Begründung für die Verkleinerung des BSN und erneute Ausweisung des Gebiets</p> <p><u>Begründung:</u> Die Verkleinerung des BSN, im Gegensatz zum alten GEP, ist unbegründet und wird daher angezweifelt. Sofern keine fachlich fundierten Argumente für eine Verkleinerung der Bereiche vorgelegt werden, ist das BSN in gleicher Größe wiederaufzuführen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Im vorliegenden Fall wird im Fachbeitrag der LANUV dem NSG Bramschebach-Nagelsbachtal die Biotopverbundstufe 1 zugeordnet, diese Flächen sind im Regionalplan entsprechend als BSN festgelegt worden.

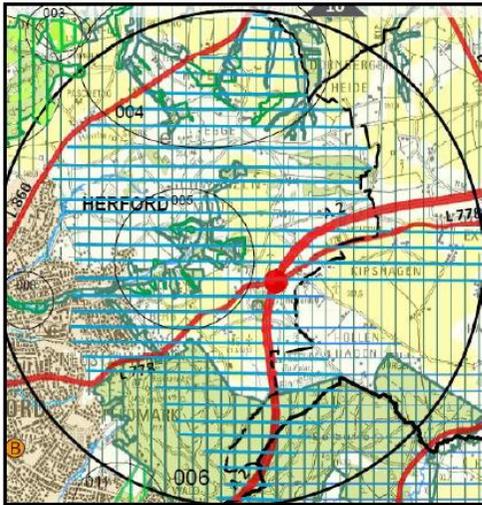
Die darüber hinaus gekennzeichneten Flächen werden keiner Biotopverbundstufe zugeordnet. Sie sind naturschutzrechtlich als LSG gesichert und im Regionalplan entsprechend als BSLE festgelegt worden.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen

	kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9863			
<p>BSN HER5 - Uhlenbachtal</p>  <p><u>Forderung:</u> Begründung für die Verkleinerung des BSN und erneute Ausweisung sowie Vergrößerung des Gebiets</p> <p><u>Begründung:</u> Die Verkleinerung des BSN, im</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Gegensatz zum alten GEP, ist unbegründet und wird daher angezweifelt. Sofern keine fachlich fundierten Argumente für eine Verkleinerung der Bereiche vorgelegt werden, ist das BSN in gleicher Größe wiederaufzuführen. Die Vergrößerung des Bereichs dient dem NSG Uhlenbachtal als Pufferfunktion gegen schädliche Einflüsse.</p>	<p>aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuell bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Im vorliegenden Fall wird im Fachbeitrag der LANUV dem NSG Uhlenbachtal die Biotopverbundstufe 1 zugeordnet, diese Flächen sind im Regionalplan entsprechend als BSN festgelegt worden. Die darüber hinaus gekennzeichneten Flächen werden keiner Biotopverbundstufe zugeordnet. Pufferflächen sind nicht Gegenstand der BSN-Festlegung. Im Regionalplanentwurf OWL wird den Empfehlungen des LANUV mit Blick auf die Flächenkulisse des BSN entsprochen.</p>		
--	--	--	--

	<p>Es ist primär eine Aufgabe der nachfolgenden Ebene der Landschaftsplanung, die an schutzwürdige Bereiche angrenzenden Flächen in ihrer Funktion als Pufferbereich zu bewerten und ggf. naturschutzrechtlich zu sichern. Dazu stehen auf der nachfolgenden Planungsebene verschiedene Instrumente zur Verfügung.</p> <p>Im vorliegenden Fall sind die Flächen als BSLE im Regionalplanentwurf OWL festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle		ID: 9864	
BSN HER6	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur</p>



Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Aus der Abbildung zur vorliegenden Stellungnahme BSN HER6 ist für die Regionalplanungsbehörde nicht ersichtlich auf welche Flächen konkret Bezug genommen wird. Das umfasste Gebiet ist in der Darstellung des GEP

Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

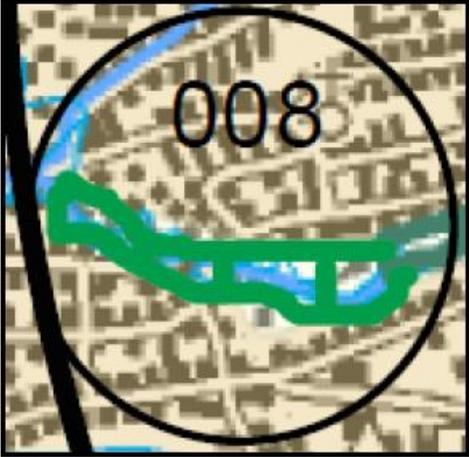
Forderung:

Der Bereich muss auch zukünftig als BSN ausgewiesen werden.

Begründung:

Bei dem Gebiet handelt es sich um ein wichtiges Grundwasser- und Gewässerschutzgebiet.

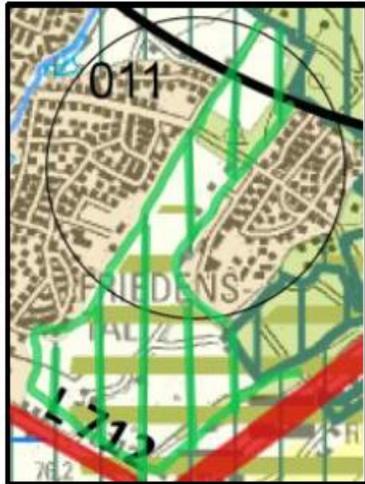
	<p>ebenfalls nur zu Anteilen als BSN festgelegt. Es wird verwiesen auf die Ausgleichsvorschläge in ID 9863 und ID 9862, bei denen es sich um konkrete Flächen innerhalb des gekennzeichneten Gebiets handelt.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit des gekennzeichneten Gebiets im vorliegenden Fall nicht pauschal so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
--	--	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9865			
<p>BSN HER8</p>  <p><u>Forderung:</u> Begründung für die Verkleinerung des BSN und erneute Ausweisung des Gebiets</p> <p><u>Begründung:</u> Die Verkleinerung des BSN, im Gegensatz zum alten GEP, ist unbegründet und wird daher angezweifelt. Sofern keine fachlich fundierten Argumente für eine Verkleinerung der Bereiche vorgelegt werden, ist das BSN in gleicher Größe wiederaufzuführen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuell bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Die konkret benannte Fläche wird im Fachbeitrag der LANUV der Biotopverbundstufe 2 zugeordnet (VB-DT-HF-3818-010). Sie ist im Regionalplan nicht als BSLE aufgenommen worden, da das 10 ha - Kriterium für BSLE nicht erfüllt wird.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p>		
--	--	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9866			
<p>BSN HER9</p>  <p><u>Forderung:</u> Erweiterung des vorhandenen BSN und Anschluss an den Bereich HE4</p> <p><u>Begründung:</u> In Zeiten der Klimakrise sind große Waldbereiche besonders schützenswert. Auf den Freiraumflächen, die nicht agrarwirtschaftlich genutzt werden sollten, könnte aufgeforstet werden. Am Homberg sind viele Bäume wegen der Russrindenkrankheit gefällt worden, weshalb in diesem Bereich wieder</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>aufgeforstet werden sollte, mit dem Ziel, einen naturnahen Wald entstehen zu lassen.</p>	<p>Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft (VB-DT-HF-3818-009). Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am</p>		
---	---	--	--

	gesamten Planungsraum.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9867			
BSN HER11  <p><u>Forderung:</u> Erweiterung des vorhandenen BSN</p> <p><u>Begründung:</u> Zum Schutz des Waldes sollte eine Abriegelung, durch eine weitere Bebauung, vom Gebiet zum Schutz der</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

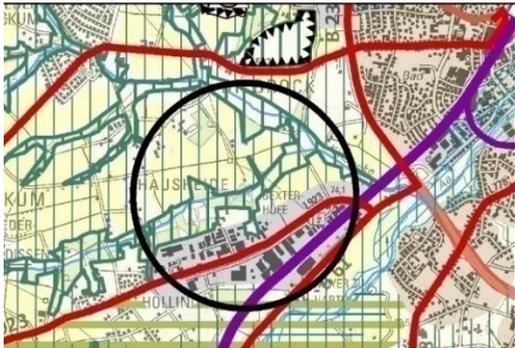
<p>Natur am Waldfrieden verhindert und dadurch ein durchgängiger, unzerschnittener Bereich gewährleistet werden.</p>	<p>sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) randlich als Biotopverbundstufe 2 eingestuft (VB-DT-HF-3818-011) und darüber hinaus keiner Biotopverbundstufe zugeordnet.</p> <p>Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige</p>		
--	--	--	--

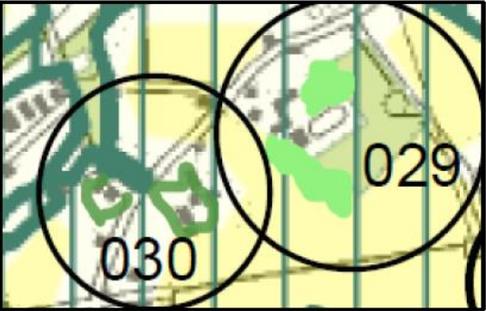
	Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9868			
BSN HER23  <p><u>Forderung:</u> Ausweisung des gekennzeichneten Bereichs als BSN</p> <p><u>Begründung:</u> Bei dem Gebiet handelt es sich um den Biotopverbund mit besonderer Bedeutung "Wälder bei Elverdissen". Hier kommen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>u.a. die planungsrelevanten Arten Habicht, Mäusebussard, Schwarzspecht und Waldkauz vor. Im Süden erhält das Gebiet dann Anschluss an den bereits dargestellten BSN-Bereich, den Biotopverbund mit herausragender Bedeutung " Aa-Aue und Hellebach bei Brake und Milse" sowie an das geschützte Biotop BT-3917-0085-2003.</p>	<p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft (VB-DT-HF-3917-002). Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind</p>		
--	--	--	--

	<p>dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9869</p>			
<p>BSN HER25</p> 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

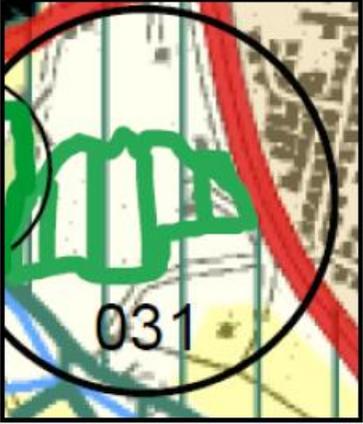
<p><u>Forderung:</u> Begründung für die Verkleinerung des BSN und erneute Ausweisung des Gebiets</p> <p><u>Begründung:</u> Die Verkleinerung des BSN, im Gegensatz zum alten GEP, ist unbegründet und wird daher angezweifelt. Sofern keine fachlich fundierten Argumente für eine Verkleinerung der Bereiche vorgelegt werden, ist das BSN in gleicher Größe wiederaufzuführen.</p>	<p>Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuell bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Die konkret benannte Fläche wird im Fachbeitrag der LANUV teilweise mit der Biotopverbundstufe 2 bewertet (VB-DT-HF-3817-019) und ist darüber hinaus keiner Biotopverbundstufe zugeordnet. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG</p>		
--	--	--	--

	<p>gesichert und im Regionalplan ist sie entsprechend als BSLE festgelegt worden.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9870			
<p>BSN HER28</p> 	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Forderung: Begründung für die Verkleinerung des BSN und erneute Ausweisung des Gebiets</p> <p>Begründung: Die Verkleinerung des BSN, im Gegensatz zum alten GEP, ist unbegründet und wird daher angezweifelt. Sofern keine fachlich fundierten Argumente für eine Verkleinerung der Bereiche vorgelegt werden, ist das BSN in gleicher Größe wiederaufzuführen.</p>	<p>In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die vorliegende Fläche wird im Fachbeitrag der LANUV der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet. Die entsprechende Darstellung der vorliegenden Fläche als BSN ist allerdings nicht erfolgt. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es sachgerecht, die Fläche als BSN festzulegen.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9871</p>			
<p>BSN HER29 und HER30</p> 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p><u>Forderung:</u> Begründung für die Verkleinerung des BSN und erneute Ausweisung des Gebiets</p> <p><u>Begründung:</u> Die Verkleinerung des BSN in 30, im Gegensatz zum alten GEP, ist unbegründet und wird daher angezweifelt. Sofern keine fachlich fundierten Argumente für eine Verkleinerung der Bereiche vorgelegt werden, ist das BSN in gleicher Größe wiederaufzuführen. Stattdessen könnte das HE30 mit dem nicht eingezeichneten Waldstück aus HE 29 verbunden werden.</p>	<p>Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuell bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p>		
--	--	--	--

	<p>Die benannte Fläche HE30 wird im Fachbeitrag der LANUV keiner Biotopverbundstufe zugeordnet. HE29 ist mit der Biotopverbundstufe 2 bewertet und im Regionalplan entsprechend als BSLE festgelegt worden.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9872			
BSN HER31	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

 <p><u>Forderung:</u> Begründung für die Verkleinerung des BSN und erneute Ausweisung des Gebiets</p> <p><u>Begründung:</u> Die Verkleinerung des BSN, im Gegensatz zum alten GEP, ist unbegründet und wird daher angezweifelt. Sofern keine fachlich fundierten Argumente für eine Verkleinerung der Bereiche vorgelegt werden, ist das BSN in gleicher Größe wiederaufzuführen.</p>	<p>Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuell bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p>		
---	--	--	--

	<p>Die konkret benannte Fläche wird im Fachbeitrag der LANUV weitgehend mit der Biotopverbundstufe 2 bewertet (VB-DT-HF-3817-027) und ist darüber hinaus keiner Biotopverbundstufe zugeordnet. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert und im Regionalplan ist sie entsprechend als BSLE festgelegt worden.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9873			
BSN HER32	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

 <p><u>Forderung:</u> Begründung für die Verkleinerung des BSN und erneute Ausweisung des Gebiets#</p> <p><u>Begründung:</u> Die Verkleinerung des BSN, im Gegensatz zum alten GEP, ist unbegründet und wird daher angezweifelt. Sofern keine fachlich fundierten Argumente für eine Verkleinerung der Bereiche vorgelegt werden, ist das BSN in gleicher Größe wiederaufzuführen.</p>	<p>zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuell bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten</p>		
--	---	--	--

	<p>Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Die konkret benannte Fläche wird im Fachbeitrag der LANUV keiner Biotopverbundstufe zugeordnet. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert und im Regionalplan entsprechend als BSLE festgelegt worden.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9874			
BSN HER36	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Forderung:

Begründung für die Verkleinerung des BSN und erneute Ausweisung des Gebiets

Begründung:

Die Verkleinerung des BSN, im Gegensatz zum alten GEP, ist unbegründet und wird daher angezweifelt. Sofern keine fachlich fundierten Argumente für eine Verkleinerung der Bereiche vorgelegt werden, ist das BSN in gleicher Größe wiederaufzuführen.

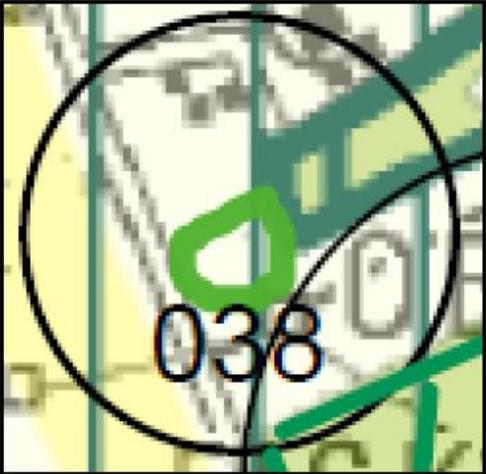
nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuell bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich

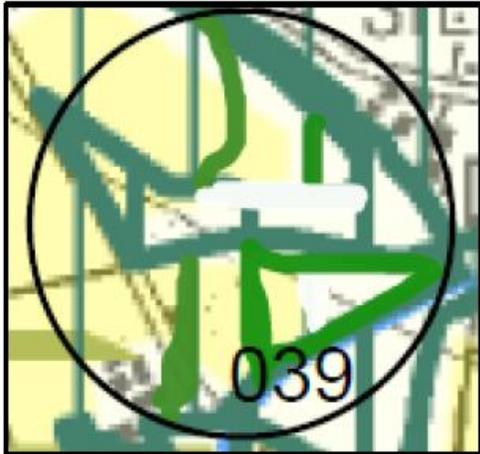
	<p>Bielefeld.</p> <p>Die konkret benannten Flächen werden im Fachbeitrag der LANUV keiner Biotopverbundstufe zugeordnet. Sie sind naturschutzrechtlich als LSG gesichert und im Regionalplan entsprechend als BSLE festgelegt worden.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9875			
BSN HER37	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

 <p><u>Forderung:</u> Begründung für die Verkleinerung des BSN und erneute Ausweisung des Gebiets</p> <p><u>Begründung:</u> Die Verkleinerung des BSN, im Gegensatz zum alten GEP, ist unbegründet und wird daher angezweifelt. Sofern keine fachlich fundierten Argumente für eine Verkleinerung der Bereiche vorgelegt werden, ist das BSN in gleicher Größe wiederaufzuführen.</p>	<p>nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuell bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich</p>		
---	---	--	--

	<p>Bielefeld.</p> <p>Im konkret benannten Fall ist das BSN im Regionalplanentwurf entsprechend der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1 dargestellt (VB-DT-HF-3817-021). Die darüber hinaus gehende gekennzeichnete Fläche ist nicht mit einer Biotopverbundstufe bewertet. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert und im Regionalplan entsprechend als BSLE festgelegt worden.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle		ID: 9876	
BSN HER38	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

 <p><u>Forderung:</u> Begründung für die Verkleinerung des BSN und erneute Ausweisung des Gebiets</p> <p><u>Begründung:</u> Die Verkleinerung des BSN, im Gegensatz zum alten GEP, ist unbegründet und wird daher angezweifelt. Sofern keine fachlich fundierten Argumente für eine Verkleinerung der Bereiche vorgelegt werden, ist das BSN in gleicher Größe wiederaufzuführen.</p>	<p>Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuell bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht</p>		
---	---	--	--

	<p>auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Im konkret benannten Fall ist das BSN im Regionalplanentwurf entsprechend der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1 dargestellt (VB-DT-HF-3817-021). Die darüber hinaus gehende gekennzeichnete Fläche ist nicht mit einer Biotopverbundstufe bewertet. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert und im Regionalplan entsprechend als BSLE festgelegt worden.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle		ID: 9878	
BSN HER39	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur</p>

Forderung:

Begründung für die Verkleinerung des BSN und erneute Ausweisung des Gebiets

Begründung:

Die Verkleinerung des BSN, im Gegensatz zum alten GEP, ist unbegründet und wird daher angezweifelt. Sofern keine fachlich fundierten Argumente für eine Verkleinerung der Bereiche vorgelegt werden, ist das BSN in gleicher Größe wiederaufzuführen.

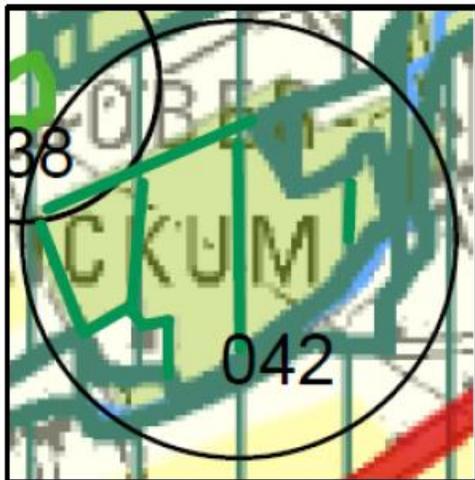
Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuell bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch

Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Im konkret benannten Fall ist das BSN im Regionalplanentwurf entsprechend der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1 dargestellt (VB-DT-HF-3817-026). Die darüber hinaus gehenden gekennzeichneten Flächen sind nicht mit einer Biotopverbundstufe bewertet. Sie sind naturschutzrechtlich als LSG gesichert und im Regionalplan entsprechend als BSLE festgelegt worden.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9879			

BSN HER42



Forderung:
Erweiterung des vorhandenen BSN

Begründung:
Der vorhandene Wald besitzt derzeit noch keinen Schutzstatus, außer dem eines Gebiets für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung.

Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Die genannte Fläche ist nach dem

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) nicht mit einer Biotopverbundstufe bewertet. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9880			

BSN HER43



Forderung:
Ausweisung des Gebiets als BSN

Begründung:
Der vorhandene Wald wurde aufgeforstet.

Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Die genannte Fläche ist nach dem

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) randlich als Biotopverbundstufe 2 eingestuft (VB-DT-HF-3817-027), darüber hinaus nicht mit einer Biotopverbundstufe bewertet. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9881			
<p>BSN HER44 – Jammertal</p>  <p><u>Forderung:</u> Erweiterung des Gebiets als BSN</p> <p><u>Begründung:</u> Das Gebiet dient als Pufferzone zum Schutz des NSG Jammertal. Es beinhaltet artenreiche Wiesen und Bereiche, welche bereits heute schon mitgepflegt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung als BSN umfasst nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) naturschutzwürdige Flächen. Die Einbeziehung von Pufferbereichen erfüllt diese rechtliche Anforderung an die Festlegung nicht. Pufferflächen sind damit nicht Gegenstand der BSN-Festlegung. Im Regionalplanentwurf OWL wird den Empfehlungen des LANUV mit Blick auf die Flächenkulisse des BSN entsprochen. Es ist primär eine Aufgabe der nachfolgenden Ebene der Landschaftsplanung, die an schutzwürdige Bereiche angrenzenden Flächen in ihrer Funktion als Pufferbereich zu bewerten und ggf. naturschutzrechtlich zu sichern. Dazu stehen auf der nachfolgenden Planungsebene verschiedene Instrumente zur Verfügung.</p> <p>Im vorliegenden Fall sind die Flächen als BSLE im Regionalplanentwurf OWL festgelegt.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9882			

BSN HER45 – Kinsbeke



Forderung:
Ausweisung des Gebiets als BSN

Begründung:
Der Bereich unterstützt den Wanderkorridor des Fischotters in Richtung Westen.

Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Die genannte Fläche ist nach dem

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft (VB-DT-HF-3817-027). Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9883

Gemeinde Hiddenhausen

BSN HID1 - Füllenbruch



Forderung:
Ausweisung des Gebiets als BSN

Begründung:
Die Erweiterung dient der Verbesserung der schützenswerten Bereiche um das NSG Füllenbruch.

Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft (VB-DT-HF-3817-011). Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert.

Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.

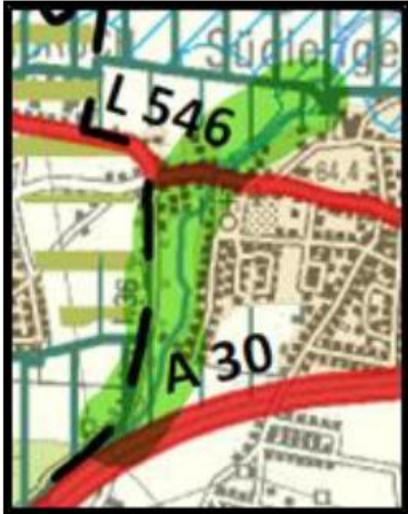
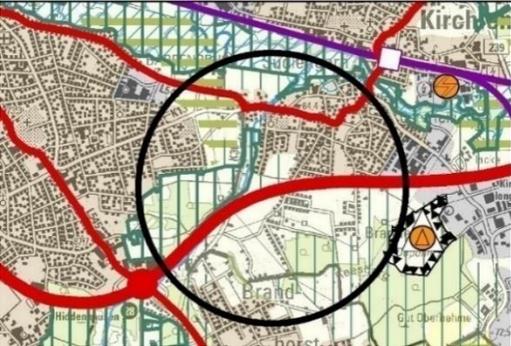
Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.

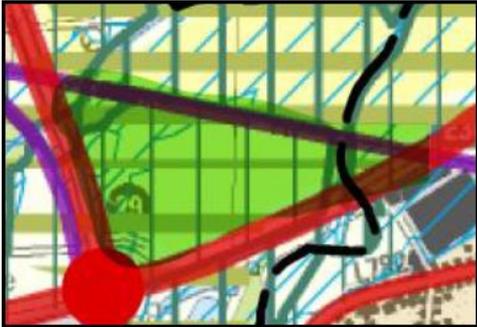
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9884			
<p>BSN HID2</p>  <p><u>Forderung:</u> Ausweisung des Gebiets als BSN</p> <p><u>Begründung:</u> Der gekennzeichnete Bereich dient als Pufferfläche für das NSG Füllenbruch.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung als BSN umfasst nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) naturschutzwürdige Flächen. Die Einbeziehung von Pufferbereichen erfüllt diese rechtliche Anforderung an die Festlegung nicht. Pufferflächen sind damit nicht Gegenstand der BSN-Festlegung. Im Regionalplanentwurf OWL wird den Empfehlungen des LANUV mit Blick auf die Flächenkulisse des BSN entsprochen. Es ist primär eine Aufgabe der nachfolgenden Ebene der Landschaftsplanung, die an schutzwürdige Bereiche angrenzenden Flächen in ihrer Funktion als Pufferbereich zu bewerten und ggf. naturschutzrechtlich zu sichern. Dazu stehen auf der nachfolgenden Planungsebene verschiedene Instrumente zur Verfügung.</p> <p>Im vorliegenden Fall sind die Flächen als BSLE im Regionalplanentwurf OWL festgelegt.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9885</p>	
<p>BSN KIR1 - Ostbach und Wiehengebirge</p>  <p><u>Forderung:</u> Keine Rücknahme BSN im Bereich Wiehengebirge und Ostbach#</p> <p><u>Begründung:</u> Das Wiehengebirge mit den vorgelagerten Flächen ist schutzwürdig für Arten, die den Übergang von Offenland und Wald benötigen. Die BSN Flächen müssen in voller Ausprägung erhalten bleiben. Die Oberläufe müssen trotz schmaler Verläufe einschließlich Ihres Gewässerumfeldes beim Gewässersystem verbleiben und als Gesamtsystem als BSN dargestellt werden. Hier sind auf den weiteren Planungsebenen Aufwertungsmaßnahmen festzulegen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

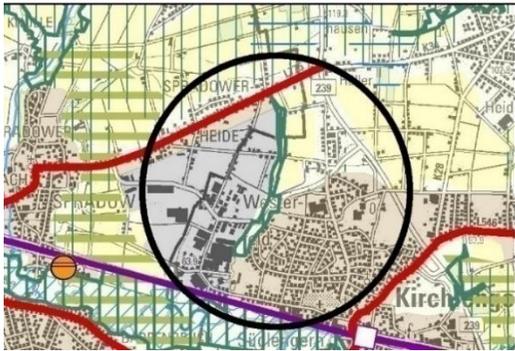
	<p>Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Die konkret gekennzeichneten Flächen, befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde Hüllhorst im Kreis Minden-Lübbecke. Sie werden im Fachbeitrag der LANUV keiner Biotopverbundstufe zugeordnet. Sie sind naturschutzrechtlich als LSG gesichert und im Regionalplan entsprechend als BSLE festgelegt worden.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p>		
--	--	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9886</p>			
<p>BSN KIR2 – Brandbach</p>  <p><u>Forderung:</u> Ausweisung des Bereichs als BSN</p> <p><u>Begründung:</u> Der Brandbach wird aktuell im Projekt "Weser, Werre, Else" renaturiert. Um die renaturierten Bereiche langfristig zu schützen, ist eine regionalplanerische Sicherung des Bereichs als BSN nötig.</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck</p>		<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft (VB-DT-HF-3817-015). Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert. Der Brandbach ist hier Teil eines Renaturierungsprojekts.</p> <p>In der Gesamtbetrachtung ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde aufgrund der Renaturierung gerechtfertigt, die Fläche entsprechend der Anregung als BSN festzulegen.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden</p>		
--	---	--	--

	<p>Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9887			
<p>BSN KIR6 – Gleisdreieck</p>  <p><u>Forderung:</u> Ausweisung des Bereichs als BSN</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p><u>Begründung:</u> Bei dem dargestellten Bereich handelt es sich um ein schwer zugängliches Gebiet, eingeschnürt durch die A30 und die Bahngleise, welches dadurch zu einem kleinen Rückzugsort für die Natur werden kann.</p>	<p>Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) nicht mit einer Biotopverbundstufe bewertet. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung</p>		
---	---	--	--

	<p>oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9888</p>			
<p>BSN KIR7 – Markbach</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet</p>		<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

 <p><u>Forderung:</u> Ausweisung des Bereichs als BSN</p> <p><u>Begründung:</u> Bei dem Gebiet handelt es sich um ein potentiell Überschwemmungsgebiet des Mark-bachs, welches trotz dessen Verbreiterung, geschützt werden sollte.</p>	<p>der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Sie ist zum Teil naturschutzrechtlich als LSG gesichert.</p>		
---	---	--	--

	<p>Sie umfasst in großen Teilen gesetzlich geschützte Biotop.</p> <p>In der Gesamtbetrachtung ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde gerechtfertigt, die Fläche entsprechend der Anregung als BSN festzulegen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9889</p>			
<p>BSN KIR8</p> 	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für die genannten Flächen, die in der Biotopverbundstufe 1 eingestuft sind, wird der Anregung entsprochen. Hierzu wird verwiesen auf den Ausgleichsvorschlag in ID 9846.</p> <p>Die übrigen angeregten Flächen sind nicht mit einer Biotopverbundstufe bewertet. Sie sind naturschutzrechtlich als LSG gesichert.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit dieser Flächen im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Flächen werden wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche</p>	<p>Die Bedenken bleiben aufrechterhalten. Ohne eine Kartendarstellung zu der geplanten BSN-Darstellung kann der Meinungsausgleichsvorschlag nicht bewertet werden.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken bzgl. einer Kartendarstellung der geplanten BSN-Darstellung werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>

<p><u>Forderung:</u> Ausweisung des Bereichs als BSN</p> <p><u>Begründung:</u> Die Ausweisung als BSN würde zu einer verbesserten Vernetzung der Lebensräume im Norden, Süden und des kleinen westlichen Bereichs und somit zur Stärkung des Biotopverbundes führen.</p>	<p>Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9890			
<p><u>Stadt Löhne</u></p> <p>BSN LÖH1 - Bramschebachtal</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Forderung:

Der Bereich Löhner Berg ist als BSN Fläche darzustellen.

Begründung:

Die Wald- und Heideflächen besitzen eine hohes Naturschutzpotential und Arteninventar. Sie stehen im räumlichen Zusammenhang mit dem BSN Bramschebach und Werreaue.

Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft (VB-DT-HF-3818-021). Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert.

Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen

	<p>der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9891			
BSN LÖH2 - Erweiterung Plangebiet NSG Blutwiese in Gohfeld westlich A30, nördlich "Börstelstr."	<p>Der Anregung ist bereits entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der</p>		<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

 <p>Forderung: Der Bereich 2da) Schutz der Natur sollte die Erweiterung des NSG Blutwiese berücksichtigen.</p> <p>Begründung: Westlich des bestehenden Naturschutzgebietes sind im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen für die A30 (Nordumgehung) neue naturschutzwürdige Flächen entstanden, wo sich u.a. Kiebitze, Flussregenpfeifer, Weißstörche als Brutvögel angesiedelt haben. Darüber hinaus ziehen die hier angelegten Gewässer viele Zugvögel, wie verschiedene Enten- und Gänsearten sowie Limikolen an.</p>	<p>BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 1 eingestuft (VB-DT-HF-3718-008). Entsprechend befindet sie sich innerhalb der BSN Darstellung, welche auch das angrenzende NSG Blutwiese einschließt. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>

Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9892

**BSN LÖH3 - Bereich Löhne
Bhf/Mahnen zwischen "Leinkamp" und
Bahn**



Der Anregung wird entsprochen.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der

Forderung:

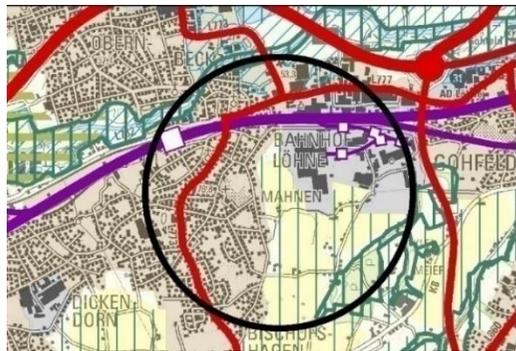
Der bereits südlich eingezeichnete Schutzstatus sollte deshalb bis zur Bahn ausgeweitet werden.

Begründung:

Der mit aa) "Landwirtschaftliche Kernräume" gekennzeichnete Bereich sollte zusätzlich die Kennzeichnung db) "Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung und landschaftsorientierte Erholung" erhalten, da in diesem Bereich Ausgleichsmaßnahmen des sich anschließenden Gewerbegebiets wie z.B. Lerchenfenster u.a.m. umgesetzt werden. Als planungsrelevante Arten wurden hier Feldlerche und Zauneidechse

Der Anregung wird entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

<p>(Bahnbereich) festgestellt. Die Fläche ist darüber hinaus als wichtiger Ausbreitungskorridor im Fachplan Biotopverbund der Stadt Löhne, sowie als Abfluss der Kaltluftströmung in Richtung Werre im Klimagutachten der Stadt gekennzeichnet.</p>	<p>Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen. Landschaftsschutzgebiete beziehen sich dabei nicht nur auf Erholungsnutzungen, sondern auch auf den Biotopverbund und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Als BSLE sind ergänzend Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) festgelegt worden. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde rechtfertigt die Schutzwürdigkeit der genannten Fläche die Festlegung als BSLE.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9893</p>			
<p>BSN LÖH3 - Bereich Löhne Bhf/Mahnen zwischen "Leinkamp" und Bahn</p>			<p>Der Anregung wird entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



Forderung:
Der bereits südlich eingezeichnete Schutzstatus sollte deshalb bis zur Bahn ausgeweitet werden.

Begründung:
Der mit aa) "Landwirtschaftliche Kernräume" gekennzeichnete Bereich sollte zusätzlich die Kennzeichnung db) "Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung und landschaftsorientierte Erholung" erhalten, da in diesem Bereich Ausgleichsmaßnahmen des sich anschließenden Gewerbegebiets wie z.B. Lerchenfenster u.a.m. umgesetzt werden. Als planungsrelevante Arten wurden hier Feldlerche und Zauneidechse (Bahnbereich) festgestellt. Die Fläche ist darüber hinaus als wichtiger Ausbreitungskorridor im Fachplan Biotopverbund der Stadt Löhne, sowie als Abfluss der Kaltluftströmung in Richtung

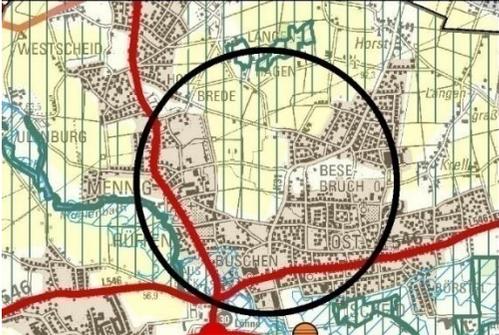
Der Anregung wird entsprochen.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

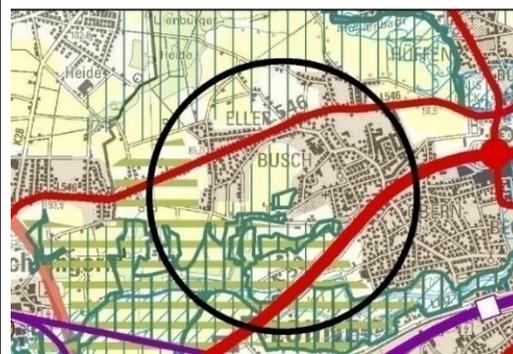
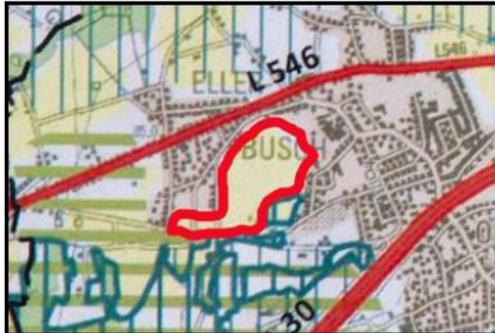
Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.

Landschaftsschutzgebiete beziehen sich dabei nicht nur auf Erholungsnutzungen, sondern auch auf den Biotopverbund und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Als BSLE sind ergänzend Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) festgelegt worden. Aus Sicht der

<p>Werreare im Klimagutachten der Stadt gekennzeichnet.</p>	<p>Regionalplanungsbehörde rechtfertigt die Schutzwürdigkeit der genannten Fläche die Festlegung als BSLE.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9894</p>			
<p>BSN LÖH4 - Bereich Mennighüffen / Besebruch zwischen "Frieweg" und "Am Kreuzkamp"</p>  <p><u>Forderung:</u> Der bereits nördlich eingezeichnete Schutzstatus sollte bis zur Straße Am Kreuzkamp ausgeweitet werden, um der ökologischen Bedeutung dieses Raumes gerecht zu werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Der mit aa) "Landwirtschaftliche Kernräume" gekennzeichnete Bereich sollte zusätzlich die Kennzeichnung db)</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden</p>		<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>"Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" erhalten. Der mit einem Bach und Gräben durchzogene ehemalige Wiesenbereich, der stark von Kopfweidenbeständen geprägt wurde, heute aber weitestgehend ackerbaulich genutzt wird, dient immer noch vielen Vogelarten, wie Braunkehlchen, Steinschmätzer und Kiebitzen als Durchzugs- und Rastgebiet.</p>	<p>sollen. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, als BSLE festzulegen.</p> <p>Landschaftsschutzgebiete beziehen sich dabei nicht nur auf Erholungsnutzungen, sondern auch auf den Biotopverbund und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Als BSLE sind ergänzend Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) festgelegt worden. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde rechtfertigt die Schutzwürdigkeit der genannten Fläche die Festlegung als BSLE.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9895			

BSN LÖH5 - Bereich Ellerbusch zwischen "Eggeweg" und "Vienhorst"



Der Anregung wird entsprochen.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte

Der Anregung wird entsprochen.

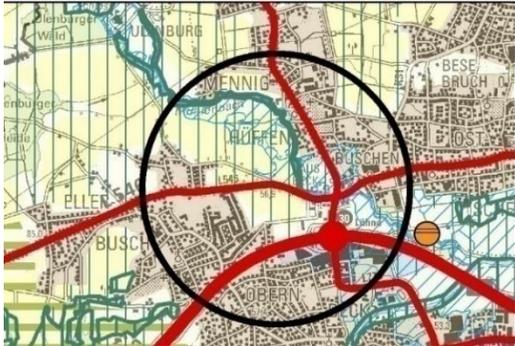
Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Forderung:

Das Plangebiet bildet eine Einheit zu den südlich gelegenen Flächen und sollte entsprechend seiner ökologischen Bedeutung aus naturschutzfachlicher Sicht entsprechend aufgewertet werden.

Begründung:

Die südlich gelegenen Bereiche, die mit da) "Schutz der Natur" und dc) "Regionale Grünzüge" überplant sind, sollten im Plangebiet bis zur Bebauung bzw. dem Trimpark mit dem Schutz-ziel db) "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" erweitert werden. Die Flächen unterliegen dem Landschaftsschutz und sind zukünftig durch Anlage von Hecken und Saumbiotopen weiter zu entwickeln.

	<p>Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, als BSLE festzulegen.</p> <p>Landschaftsschutzgebiete beziehen sich dabei nicht nur auf Erholungsnutzungen, sondern auch auf den Biotopverbund und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Als BSLE sind ergänzend Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) festgelegt worden. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde rechtfertigt die Schutzwürdigkeit der genannten Fläche die Festlegung als BSLE.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9896</p>			
<p>BSN LÖH6 - Bereiche Mennighüffen/Ellerbusch/Obernbeck zw. "Ulenburger Allee" und "L546" und "L546" und "Gutsweg"</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen.</p>		<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Forderung:

Das Plangebiet bildet eine Einheit zu den nördlich gelegenen Flächen und sollte entsprechend seiner ökologischen Bedeutung aus naturschutzfachlicher Sicht entsprechend aufgewertet werden.

Begründung:

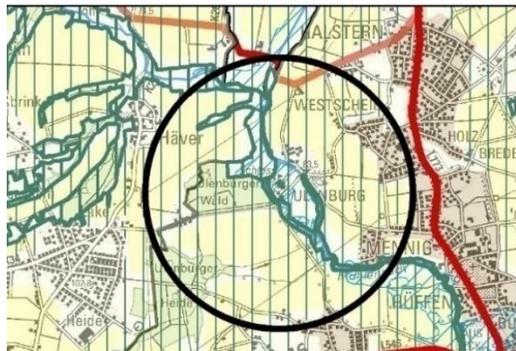
Die beiden Bereiche, die mit aa) "Landwirtschaftliche Kernräume" gekennzeichnet sind, sollten zusätzlich die Kennzeichnung db) "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" erhalten. Die Bereiche gehören landschaftsökologisch zum NSG Rehmerloh-Mennighüffer-Mühlenbach und zum kulturhistorisch bedeutsamen Haus Beek. Die Flächen dienen während des Vogelzuges als Rastplatz.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

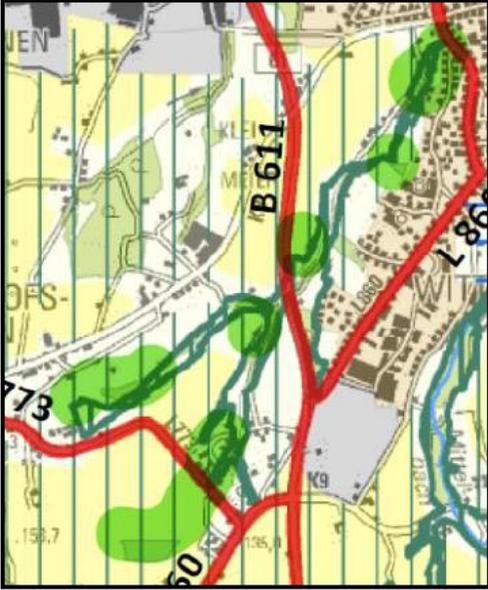
Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuauaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, als BSLE festzulegen.

Landschaftsschutzgebiete beziehen sich dabei nicht nur auf Erholungsnutzungen, sondern auch auf den Biotopverbund und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Als BSLE sind ergänzend Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) festgelegt worden. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde rechtfertigt die

	Schutzwürdigkeit der genannten Fläche die Festlegung als BSLE.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9897			
<p>BSN LÖH7 - Rehmerloh-Mennighüffer-Mühlenbachtal</p>  <p><u>Forderung:</u> Die Flächen Ulenburger Wald und Ulenburger Heide sind als BSN Flächen darzustellen. Der Oberlauf des Mühlenbaches ist vollständig als BSN darzustellen.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Flächen stehen im funktionalen Zusammenhang zu den BSN Flächen Rehmerloh-Mennighüffer-Mühlenbach. Neben den Waldgebieten befinden sich dort Oberläufe und kleinere Zuläufe zum</p>	 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen nach der Methodik des Fachbeitrages u.a. alle</p>		<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Mühlenbach. Das Fließgewässersystem ist als Ganzes zu schützen und mit seinen Umgebungsflächen zu sichern.</p>	<p>Naturschutzgebiete und im wesentlichen NATURA 2000-Gebiete. Die entsprechende Einstufung der vorliegenden nicht erfassten Teilfläche des NSG Rehmerloh-Mennighueffer Mühlenbach ist allerdings nicht erfolgt. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es sachgerecht, die Fläche als BSN festzulegen. Das LANUV wird gebeten, die Fläche des Naturschutzgebietes Rehmerloh-Mennighueffer Mühlenbach entsprechend der Methodik des Fachbeitrages der Biotopverbundstufe 1 zuzuordnen.</p> <p>Die übrige angeregte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft (VB-DT-HF-3718-005). Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der übrigen Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9898</p>			

<p>BSN LÖH8 – Sudbachtal</p>  <p><u>Forderung:</u> Ausweisung des Gebiets als BSN</p> <p><u>Begründung:</u> Die gekennzeichneten Flächen sollen dem NSG Sudbachtal als Pufferflächen dienen und eine neu angelegte Obstwiese integrieren.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung als BSN umfasst nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) naturschutzwürdige Flächen. Die Einbeziehung von Pufferbereichen erfüllt diese rechtliche Anforderung an die Festlegung nicht. Pufferflächen sind damit nicht Gegenstand der BSN-Festlegung. Im Regionalplanentwurf OWL wird den Empfehlungen des LANUV mit Blick auf die Flächenkulisse des BSN entsprochen. Es ist primär eine Aufgabe der nachfolgenden Ebene der Landschaftsplanung, die an schutzwürdige Bereiche angrenzenden Flächen in ihrer Funktion als Pufferbereich zu bewerten und ggf. naturschutzrechtlich zu sichern. Dazu stehen auf der nachfolgenden Planungsebene verschiedene Instrumente zur Verfügung.</p> <p>Im vorliegenden Fall sind die Flächen als BSLE im Regionalplanentwurf OWL festgelegt.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9899</p>			

BSN LÖH9 – Neu-BollbachForderung:

Ausweisung des Gebiets als BSN

Begründung:

Bei dem Gebiet handelt es sich um eine typische Siek mit feuchten Wiesen und Gehölzstrukturen und südlich angrenzenden Quellbereich. In den angrenzenden Flächen im Kreis Minden-Lübbecke wurden außerdem Horste des Weißstorchs und Vorkommen der Feldlerche dokumentiert.

Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>(LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft (VB-DT-MI-3718-012). Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen; die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9900			

Stadt Spenge

BSN SPE1



Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen,

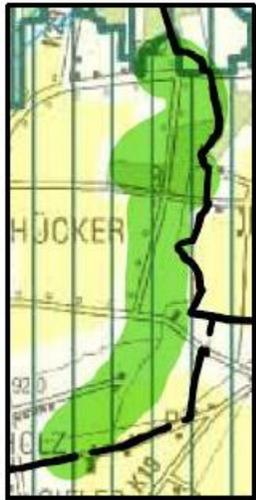
Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Forderung:

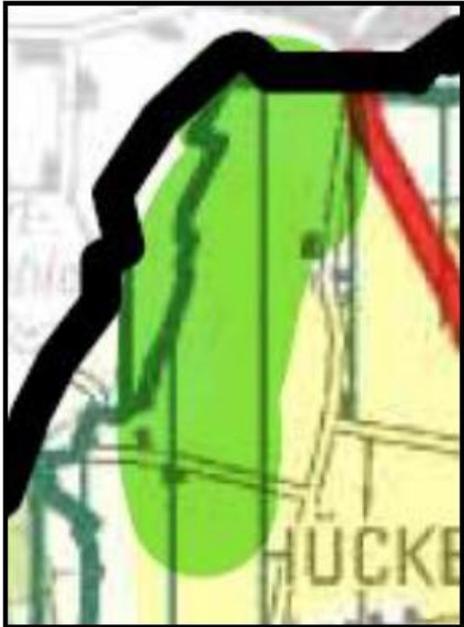
Die Achse ist sehr wichtig und daher zu schützen, um ein Zusammenwachsen der Siedlungsgebiete von Lenzinghausen

<p>und Spenge zu verhindern und diesen Entwicklungskorridor frei zu halten.</p> <p><u>Begründung:</u> Der nahezu durchgehende Grüngürtel am westlichen Spenger Ortsrand mit der Aue des Heistersieksbachs und des Spenger Mühlenbachs ist trotz seiner großen Erholungsfunktion auch ein wertvoller Biotopverbund und ein wichtiges Bindeglied zwischen dem Warmenautal im Norden und dem Baringer Bach im Süden. Nach schweren Sturmschäden kann sich das Katzenholz/Heistersiek mit seinen unterschiedlichen Hang- und Senkenbereichen zu einem sehr wertvollen und artenreichen Mischwald entwickeln.</p>	<p>setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannten Flächen sind nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft und naturschutzrechtlich als LSG gesichert.</p> <p>Der Heistersieksbach als Teilbereich der genannten Flächen umfasst in weiten Teilen gesetzlich geschützte Biotope.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit dieses Teilbereichs mit gesetzlich geschützten Biotopen im vorliegenden Fall so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. In der Gesamtbetrachtung ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde gerechtfertigt, diese Flächen entsprechend der Anregung als BSN festzulegen.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden</p>		
---	---	--	--

	<p>Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9901</p>			
<p>BSN SPE2</p> 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p><u>Forderung:</u> Die bei BSN E6 skizzierte Biotopverbundachse soll durch die BSN-Ausweisung des Südholz-bachtals auf Spenger Gebiet an das Hücker Holz angeschlossen werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Der Anschluss an den BSN E6 dient der Vernetzung zweier Hauptachsen (Warmenau/Else mit Bolldambach/Brandbach) entlang wertvoller Siekstrukturen.</p>	<p>und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) weitgehend als Biotopverbundstufe 2 eingestuft (VB-DT-HF-3817-006); darüber hinaus nicht mit einer Biotopverbundstufe bewertet. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen; die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen</p>		
---	---	--	--

	<p>der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9902			
BSN SPE3 - Warmenau	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung als BSN umfasst nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) naturschutzwürdige Flächen. Die Einbeziehung von Pufferbereichen erfüllt diese rechtliche Anforderung an die Festlegung nicht. Pufferflächen sind damit nicht Gegenstand der BSN-Festlegung. Im Regionalplanentwurf OWL wird den Empfehlungen des LANUV mit Blick auf die Flächenkulisse des BSN entsprochen. Es ist primär eine Aufgabe der nachfolgenden Ebene der Landschaftsplanung, die an</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



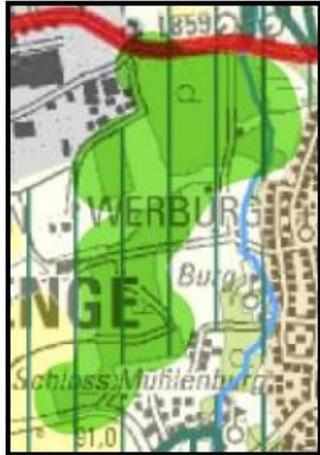
schutzwürdige Bereiche angrenzenden Flächen in ihrer Funktion als Pufferbereich zu bewerten und ggf. naturschutzrechtlich zu sichern. Dazu stehen auf der nachfolgenden Planungsebene verschiedene Instrumente zur Verfügung.

Im vorliegenden Fall sind die Flächen als BSLE im Regionalplanentwurf OWL festgelegt.



<p><u>Forderung:</u> Die gekennzeichneten Bereiche sollen als BSN ausgewiesen werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Flächen im Osten dienen dem NSG als Pufferflächen und der Vernetzung des NSGs von der Martmühle bis zum Strangfeld. Hier findet sich u.a. auch ein Bereich, welches bereits gepflegt und entwickelt wird und sich als extensives Grünland auszeichnet. Die Flächen im Westen lassen sich als Feuchtgrünland mit Eichen-Buchenwald und üppiger Krautschicht beschreiben. Hier wurde auch das Vorkommen des Kiebitz' dokumentiert. Auch hier würden die großen Offenlandbereiche als Puffer für die Warmenauniederungen dienen.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9903			
BSN SPE4 - Warmenauniederungen	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung als BSN umfasst nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) naturschutzwürdige Flächen. Die Einbeziehung von Pufferbereichen erfüllt diese rechtliche Anforderung an die Festlegung nicht. Pufferflächen sind damit nicht Gegenstand der BSN-Festlegung.		Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

 <p><u>Forderung:</u> Die gekennzeichneten Bereiche sollen als BSN ausgewiesen werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Flächen dienen der Warmenaue als Pufferflächen und haben Offenland-Charakter.</p>	<p>Im Regionalplanentwurf OWL wird den Empfehlungen des LANUV mit Blick auf die Flächenkulisse des BSN entsprochen. Es ist primär eine Aufgabe der nachfolgenden Ebene der Landschaftsplanung, die an schutzwürdige Bereiche angrenzenden Flächen in ihrer Funktion als Pufferbereich zu bewerten und ggf. naturschutzrechtlich zu sichern. Dazu stehen auf der nachfolgenden Planungsebene verschiedene Instrumente zur Verfügung.</p> <p>Im vorliegenden Fall sind die Flächen weitgehend als BSLE im Regionalplanentwurf OWL festgelegt.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9904</p>			
<p>BSN SPE5 – Wald an der Werburg</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



Forderung:

Die gekennzeichneten Bereiche sollen als BSN ausgewiesen werden.

Begründung:

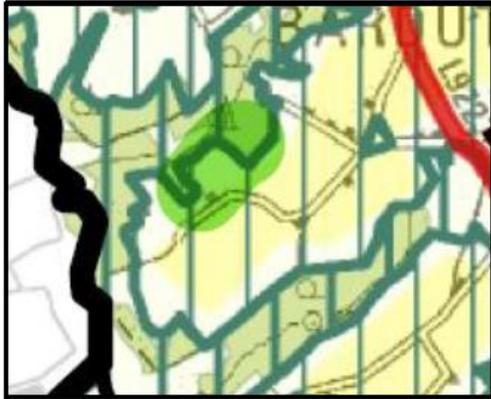
Bei dem Gebiet handelt es sich um einen Wald, welcher u.a. auch den Mittelspecht beheimatet.

des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft (VB-DT-HF-3816-003). Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit

	<p>als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen; die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle		ID: 9905	
BSN SPE6 – Turenbusch	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Forderung:

Die gekennzeichneten Bereiche sollen als BSN ausgewiesen werden.

Begründung:

Die Erweiterung des BSN um das NSG Turenbusch soll die angrenzenden Obstwiesen mit extensiver Beweidung einschließen. Weiterhin finden sich hier ein quelliger Auwald, Magerwiesen, Kerbtäler und auch ehemalige Rötekuhlen.

worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

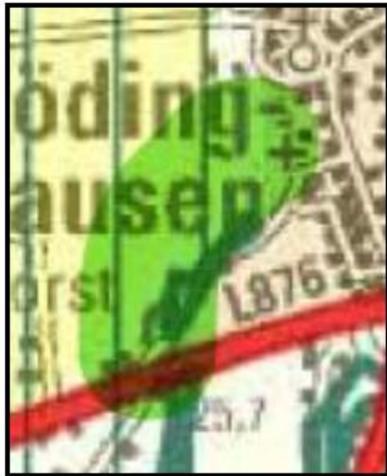
Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) nicht mit einer Biotopverbundstufe bewertet. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft,

	<p>dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen; die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle		ID: 9906	
<p><u>Gemeinde Rödinghausen</u></p> <p>BSN RÖD1 – Wiehengebirge und Kilverbachtal</p> <p>Forderung: 1. BSN Wiehengebirge ist der Ausdehnung des Regionalplanes 2004</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

(Bereich Schlinkweg nördlich Rödinghausen Heide) festzulegen. 2. BSN Kilverbachtal. Hier ist ein westlicher Quellbach innerhalb landwirtschaftlicher Fläche mit einzubeziehen

Begründung:
Zu 1.



Dieser landwirtschaftlich genutzte Bereich eingefasst mit einigen Gehölzstrukturen u.a. auch im südlichen Teil, gehört als dem Wiegengebirge vorgelagertes Offenland zum BSN. Besonders schutzwürdig ist der Raum für Arten der Offenlandschaften und Wald, wie z.B. Greifvögel, Eulen etc. Nicht nachvollziehbar ist die

Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehenden raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Die genannten Flächen sind nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) beide nicht mit einer Biotopverbundstufe bewertet. Sie sind naturschutzrechtlich als LSG gesichert. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Flächen im

<p>Biotopverbunddarstellung für diesen Bereich. Die Fachinformationen dazu sind nicht einsehbar.</p> <p>Zu 2.</p>  <p>Es handelt sich um einen von mehreren Quellbächen des Kilverbaches nördlich der Bündler Straße, der dem Schutzgebiet zu zuordnen ist. Quellen + Oberläufe von Fließgewässer-schutzgebieten sind in den Schutz einzubeziehen, da der Gewässerschutz das gesamte Bachtal beeinflusst. Hier sind in der unteren Planungsebene Aufwertungsmaßnahmen festzulegen.</p>	<p>vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Flächen werden wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9907</p>			
<p>BSN RÖD2 – Kilverbachtal</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur</p>

 <p><u>Forderung:</u> BSN Kilverbachtal - Hier sind die östlichen Zuläufe mit einzubeziehen.</p> <p><u>Begründung:</u> Es handelt sich um seitliche Zuflüsse des Fließgewässersystems Kilverbachtal, die durch ihre Struktur und Biotopausstattung dem Gewässersystem eindeutig zu zuordnen sind. In Fließgewässerschutzgebieten sind diese Nebenläufe in den Schutz einzubeziehen, da der Gewässerschutz das gesamte Gewässer und das Bachtal beeinflusst. Nicht nachvollziehbar ist die Biotopverbunddarstellung für diesen Bereich. Die Fachinformationen dazu sind nicht einsehbar.</p>	<p>Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehenden raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) weitgehend als Biotopverbundstufe 2 eingestuft (VB-DT-HF-3716-003). Die übrige Fläche ist nicht mit einer Biotopverbundstufe bewertet.</p>		<p>Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	---	--	---

	<p>Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9908			

BSN RÖD3 – Darmmühlenbach



Forderung:
BSN Darmmühlenbach. Hier sind die östlichen Zuläufe bis über Gut Böckel mit einzubeziehen.

Begründung:
Es handelt sich um den Hauptlauf des Darmmühlenbaches sowie eines südwestlichen Zulaufes mit den das Gewässer umgebenden Flächen wie Feuchtwiesen oder Randstreifen, Gehölzstrukturen. Diese sind dem Gewässersystem eindeutig zuzuordnen. Der Biotopverbund muss durch eine Darstellung als BSN sichergestellt sein. In den Nachfolgeplanungen, der Landschaftsplanung, sind hier

Der Anregung wird nicht entsprochen.
Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

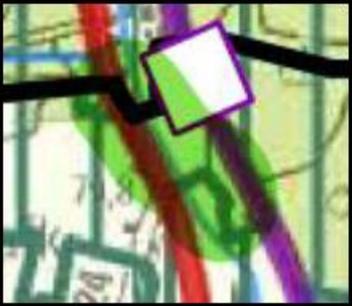
Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehenden raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Die genannte Fläche ist nach dem

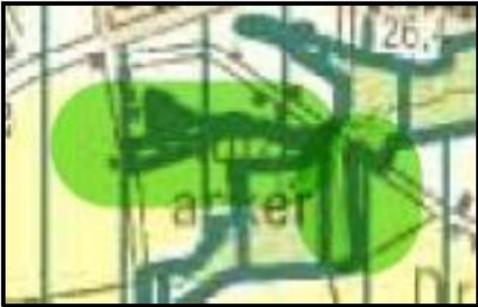
Der Anregung wird nicht entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

<p>Strukturanreicherungen festzusetzen. Nicht nachvollziehbar ist die Biotopverbunddarstellung für diesen Bereich. Die Fachinformationen dazu sind nicht einsehbar.</p>	<p>Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) entlang des Bachlaufs als Biotopverbundstufe 2 eingestuft (VB-DT-HF-3717-001). Die übrige Fläche ist nicht mit einer Biotopverbundstufe bewertet. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
---	--	--	--

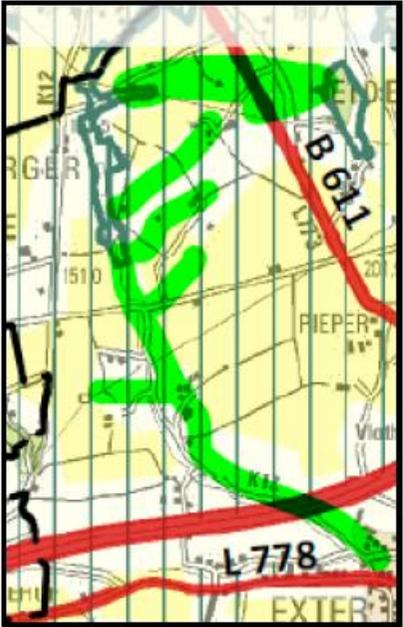
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9909			
<p>BSN RÖD4 – Auebachtal</p>  <p><u>Forderung:</u> Ausweisung des Gebiets als BSN</p> <p><u>Begründung:</u> Die Fläche dient der Verbindung des NSG Auebachtal im Süden mit dem Schutzgebiet Große Aue im Kreis Minden-Lübbecke. Im Auebachtal befindet sich das Quellgebiet der Großen Aue.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) nicht mit einer Biotopverbundstufe bewertet. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen; die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf</p>		
--	--	--	--

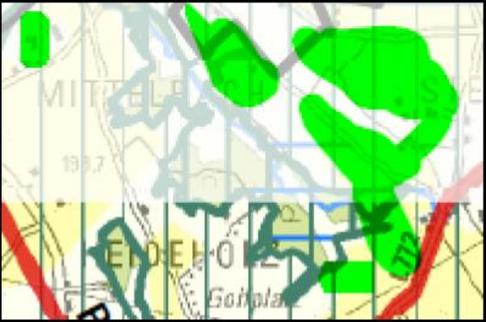
	einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9910			
<p>BSN RÖD5 – Schierenbeke</p>  <p><u>Forderung:</u> Ausweisung des Gebiets als BSN</p> <p><u>Begründung:</u> Die Fläche dienen der Erweiterung des NSGs Schierenbeke. Bei den westlichen Vorschlägen handelt es sich um öffentliche Flächen, welche bereits im Rahmen eines Ausgleichs entwickelt wurden. Die Flächen würden auch eine wichtige Pufferfunktion für das NSG erfüllen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung als BSN umfasst nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) naturschutzwürdige Flächen. Die Einbeziehung von Pufferbereichen erfüllt diese rechtliche Anforderung an die Festlegung nicht. Pufferflächen sind damit nicht Gegenstand der BSN-Festlegung. Im Regionalplanentwurf OWL wird den Empfehlungen des LANUV mit Blick auf die Flächenkulisse des BSN entsprochen. Es ist primär eine Aufgabe der nachfolgenden Ebene der Landschaftsplanung, die an schutzwürdige Bereiche angrenzenden Flächen in ihrer Funktion als Pufferbereich zu bewerten und ggf. naturschutzrechtlich zu sichern. Dazu stehen auf der nachfolgenden Planungsebene verschiedene Instrumente zur Verfügung.</p> <p>Im vorliegenden Fall sind die Flächen als BSLE im Regionalplanentwurf OWL festgelegt.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9911			
<p>BSN RÖD6 – Voßholz</p>  <p><u>Forderung:</u> Ausweisung des Gebiets als BSN</p> <p><u>Begründung:</u> Bei dem Gebiet handelt es sich um den Waldbereich Voßholz, welcher u.a. die Vogelarten Habicht, Rotmilan und Uhu</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

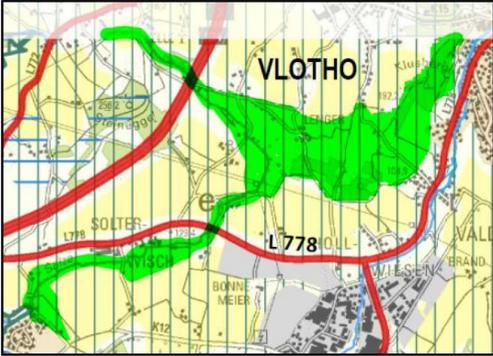
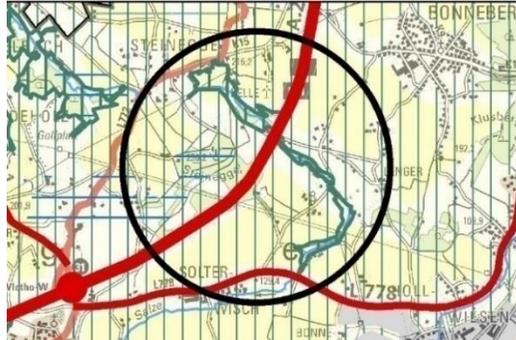
<p>beheimatet. Er weist zudem auch Strukturen eines typischen Auwaldes auf.</p>	<p>Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) nicht mit einer Biotopverbundstufe bewertet. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen; die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
---	---	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9913			
<p>Stadt Vlotho</p> <p>BSN VLO1</p>  <p><u>Forderung:</u> Die Abgrenzung des BSN sollte entsprechend der bisherigen Darstellung im Regionalplan erfolgen.</p>	 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der</p>		<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p><u>Begründung:</u> Dem über weite Strecken natürlich fließenden und auch teils renaturierten Exterbach kommt eine erhebliche Bedeutung als Vernetzungskorridor in der Landschaft zu und er beherbergt eine Vielzahl gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (z.B. Baumfalke).</p>	<p>Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannten Flächen sind nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft und naturschutzrechtlich als LSG gesichert. Der Mittellauf des Exterbachs als Teilbereich der genannten Flächen umfasst in weiten Teilen gesetzlich geschützte Biotope.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit dieses Teilbereichs mit gesetzlich geschützten Biotopen im vorliegenden Fall so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. In der Gesamtbetrachtung ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde gerechtfertigt, diese Flächen entsprechend der Anregung als BSN festzulegen.</p>		
--	--	--	--

	<p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9914			
<p>BSN VLO2</p> 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p><u>Forderung:</u> Das Mittelbachtal sollte entsprechend seiner bisherigen Darstellung weiterhin im Regionalplan als BSN dargestellt werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Die dargestellten Flächen erfüllen für das NSG u.a. die Funktion eines Puffers, beinhalten Quell- und Siekbereiche sowie eine Obstwiese und werden bereits bei der Pflege des NSGs miteingezogen. In der Erweiterung im Nordosten befindet sich ein Gefälle zum Bach. Eine Integrierung als BSN ist hier besonders wichtig, da sonst die gesamte Entwicklung gefährdet ist.</p>	<p>Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuell bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Die zeichnerische Festlegung als BSN umfasst nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) naturschutzwürdige Flächen. Die Einbeziehung von Pufferbereichen erfüllt diese rechtliche Anforderung an die Festlegung nicht. Pufferflächen sind damit nicht Gegenstand der BSN-Festlegung.</p>		
--	---	--	--

	<p>Es ist primär eine Aufgabe der nachfolgenden Ebene der Landschaftsplanung, die an schutzwürdige Bereiche angrenzenden Flächen in ihrer Funktion als Pufferbereich zu bewerten und ggf. naturschutzrechtlich zu sichern. Dazu stehen auf der nachfolgenden Planungsebene verschiedene Instrumente zur Verfügung.</p> <p>Im vorliegenden Fall sind die Flächen als BSLE im Regionalplanentwurf OWL festgelegt.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9916</p>			
<p>BSN VLO3</p>  <p><u>Forderung:</u></p>	 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und</p>		<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Der Oberlauf der Salze von der Quelle auf der Steinegge bis herunter nach Exter sollte wie bisher als BSN dargestellt werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Der Bereich ist von erheblicher Bedeutung für den Biotopverbund. Zudem existieren im Oberlauf im direkten räumlichen Zusammenhang (siehe Verbreiterung) Vorkommen von Kammolch, Neuntöter, Rotmilan, Brandmaus und Siebenschläfer. Der Bereich östlich davon, bisher in Teilen als BSN Klusberg separat geführt, schließt unmittelbar an und weist über seine landschaftliche Schönheit mit den Grünlandtälern hinaus ebenfalls bedeutsame Vorkommen von Neuntöter, Bluthänfling, Goldammer und Rotmilan auf.</p>	<p>Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannten Flächen sind nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft und naturschutzrechtlich als LSG gesichert. Der Oberlauf der Salze als Teilbereich der</p>		
--	---	--	--

	<p>genannten Flächen umfasst in weiten Teilen gesetzlich geschützte Biotop.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit dieses Teilbereichs mit gesetzlich geschützten Biotopen im vorliegenden Fall so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. In der Gesamtbetrachtung ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde gerechtfertigt, diese Flächen entsprechend der Anregung als BSN festzulegen.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9917			

BSN VLO4Forderung:

Der gekennzeichnete Bereich sollte als BSN ausgewiesen werden.

Begründung:

Im ehemaligen Steinbruch bestehen Vorkommen von Uhu (Brut), Gartenrotschwanz (Brut) und Kammolch.

Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Die genannte Fläche ist nach dem

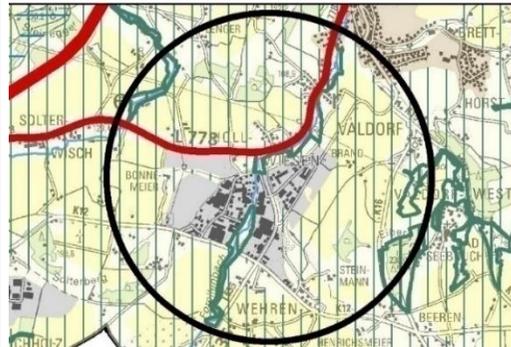
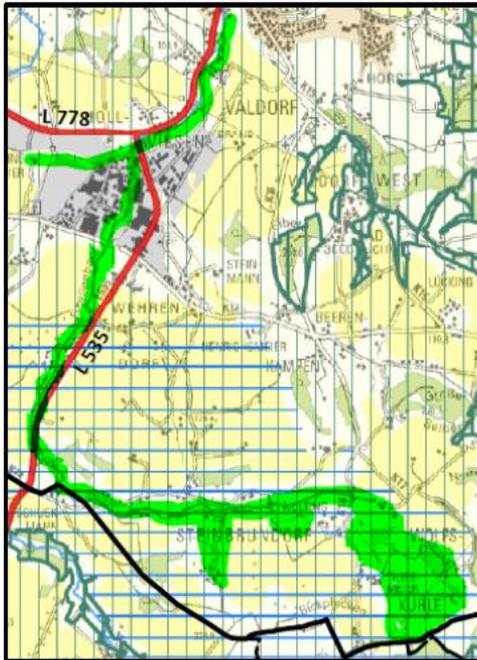
Der Anregung wird nicht entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft (VB-DT-HF-3818-016). Sie ist naturschutzrechtlich weitgehend als LSG und GLB gesichert.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen; die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9918

BSN VLO5



Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Forderung:

Der gekennzeichnete Bereich sollte als BSN ausgewiesen werden.

Begründung:

Der Verlauf des Forellenbachs mit seinen Vorkommen von Wasseramsel und Eisvogel sollte entsprechend seiner bisherigen Darstellung weiterhin als BSN

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

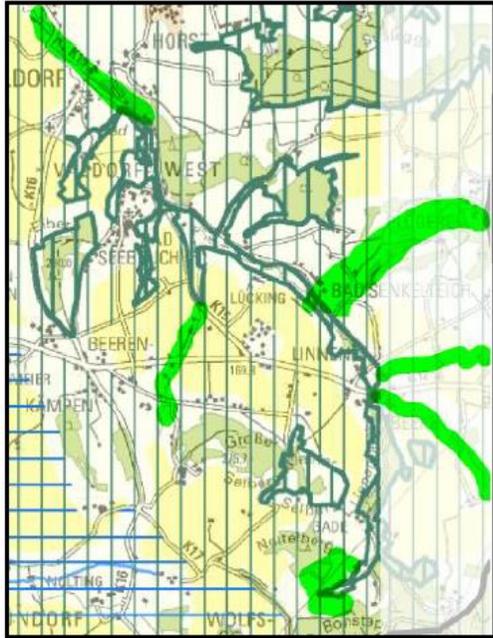
Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

<p>dargestellt werden, da er von erheblicher Bedeutung für den Biotopverbund ist und in unmittelbarer Nähe des Gewässer-laufes Vorkommen von Kammmolch und Rotmilan bestehen. Oberhalb des Quellbereichs schließen sich größere, teils stark hängige Grünlandbereiche an, die Vorkommen von Neuntöter, Schwarzmilan und Feldgrille beherbergen. Der Bereich zum Schutz der Natur ist daher entsprechend um, die in der Karten markierten Bereiche, zu erweitern.</p>	<p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannten Flächen sind nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft und naturschutzrechtlich als LSG gesichert.</p> <p>Der Mittellauf des Forellenbachs als Teilbereich der genannten Flächen umfasst in weiten Teilen gesetzlich geschützte Biotope.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit dieses Teilbereichs mit gesetzlich geschützten Biotopen im vorliegenden Fall so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. In der Gesamtbetrachtung ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde gerechtfertigt, diese Flächen entsprechend der Anregung als BSN festzulegen.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen</p>		
--	---	--	--

	<p>der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9919			
BSN VLO6	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

 <p><u>Forderung:</u> Erweiterung der BSN-Darstellung im dargestellten Gebiet</p> <p><u>Begründung:</u> Der bisherige BSN mit dem NSG Kleiner Selberg sollte nach Westen hin auf den Großen Selberg erweitert werden, da hier neben Vorkommen von Neuntöter und Habicht auch Vorkommen vom Siebenstern existieren.</p>	<p>Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft (VB-DT-HF-3819-003). Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen; die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem</p>		
--	--	--	--

	<p>Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9920</p>			
<p>BSN VLO7</p>	 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die fachliche Grundlage für die</p>		<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehenden raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Die genannten Flächen sind nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2

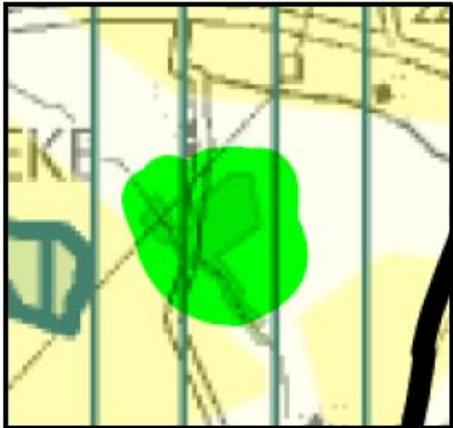
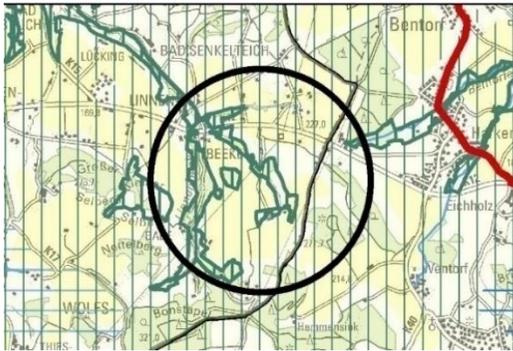
Forderung:

Der Verlauf der Linnenbeeke sollte wie bisher auch mit seinen Nebengewässern Plögereisiek und Siebenstückenbach als BSN ausgewiesen und um die markierten Bereiche erweitert werden.

Begründung:

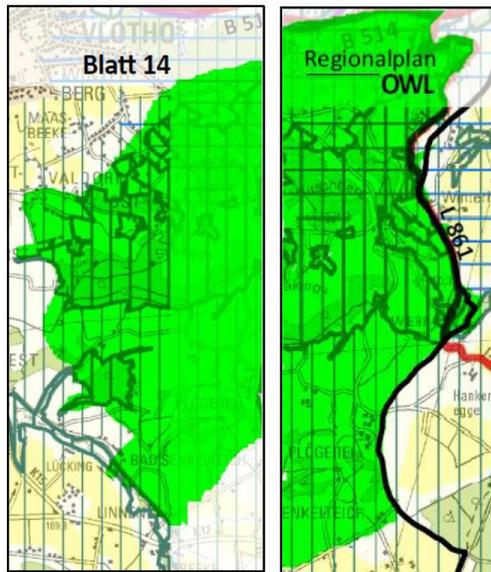
Ergänzungen sind u.a. wegen des Vorkommens von Kammmolch, Neuntöter, Baumpieper, Kleinspecht, Gelbem Windröschen, Scheidengoldstern, Sumpfdotterblume und Breitblättrigem Knabenkraut vorzunehmen, siehe grün

<p>markierte Erweiterungen im Bereich Top-sunderweg, Nebenlauf Bäderstraße bis Hettenholter Weg, Nebenläufe bei Bad Senkelteich sowie Nebenläufe nördlich und südlich der Hohenhauser Straße (siehe alten GEP), Oberlauf im Südosten bis Spitze Hellkamp und im Südwesten bis Spitze Nettelberg (oberhalb der sieben Quellen am Bonstapel).</p>	<p>eingestuft und naturschutzrechtlich als LSG gesichert.</p> <p>Die Nebengewässer der Linnenbeeke nahe der Hohenhausener Straße als Teilbereiche der genannten Flächen umfassen in weiten Teilen größere gesetzlich geschützte Biotope.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit dieser Teilbereiche mit gesetzlich geschützten Biotopen im vorliegenden Fall so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. In der Gesamtbetrachtung ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde gerechtfertigt, diese Flächen entsprechend der Anregung als BSN festzulegen.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am</p>		
---	---	--	--

	gesamten Planungsraum.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9921			
<p>BSN VLO8</p>  <p><u>Forderung:</u> Die Bergkuppe am Lichtensberg mit seinen Magerrasen und Heckenstrukturen, sowie kleineren Steinbrüchen sollte als BSN ausgewiesen werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Neben größeren Beständen der Witwenblume sind große Vorkommen der</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer</p>		<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Waldeidechse und Blindschleiche zu nennen.</p>	<p>einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehenden raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannten Flächen sind nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft und naturschutzrechtlich als LSG gesichert.</p> <p>Die Nebengewässer der Linnenbeeke nahe der Hohenhausener Straße als Teilbereiche der genannten Flächen umfassen in weiten Teilen größere gesetzlich geschützte Biotope.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit dieser Teilbereiche mit gesetzlich geschützten Biotopen im vorliegenden Fall so hoch eingestuft, dass</p>		
---	--	--	--

	<p>die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. In der Gesamtbetrachtung ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde gerechtfertigt, diese Flächen entsprechend der Anregung als BSN festzulegen.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle		ID: 9922	
BSN VLO9	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den</p>

**Forderung:**

Der Bereich zum Schutz der Natur sollte hier großflächig gewählt werden und unbedingt über die Plögereistraße nach Süden hinaus ausgeweitet werden

Begründung:

Der Bereich des Ruschberges mit Wiebesiek, Plögerei, Voßgrund sowie dem Höhenrücken der Saalegge ist gekennzeichnet durch ein Mosaik aus kleinparzellierter Kulturlandschaft mit artenreichen Mähwiesen, extensiv genutzte Weiden, Obstwiesen und Äckern sowie Wald, aufgelassenen Steinbrüchen, Hochheiden und zahlreichen Quellen und

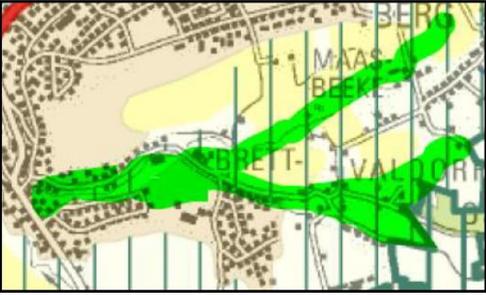
entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Die genannte Erweiterungsfläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) weitgehend als Biotopverbundstufe 2 eingestuft (VB-DT-HF-3819-011, VB-DT-HF-3819-003). Die übrigen Flächen sind nicht mit einer Biotopverbundstufe bewertet.

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

<p>Tümpeln. Hier befindet sich das Dichtezentrum in der Verbreitung von Neuntöter (>20 Brutpaare) und der letzten Baumpieper (>10 Brutpaare) im Kreis Herford. Weiterhin befinden sich hier Winterreviere des Raubwürgers sowie Brutvorkommen von Schwarzspecht, Habicht, Kolkrabe, Wespenbussard, Rotmilan und Gartenrotschwanz. Neben dem Kammolch gibt es hier große Populationen von Fadenmolch, Feuersalamander, Grasfrosch und Waldeidechse. In Richtung Siebenstücken und Karrenberg gibt es außerdem Vorkommen von Baumpieper, Neuntöter und Zauneidechse.</p>	<p>Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen; die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9923</p>			
<p>BSN VLO10</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p>

 <p><u>Forderung:</u> Der Gewässerverlauf der Maasbeeke sollte als Nebenfluss der Linnenbeeke als BSN ausgewiesen werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Neben dem eigentlichen Gewässer befinden sich im Umfeld teils gut ausgeprägte Grünland-bereiche mit einer hohen strukturellen Vielfalt und Vorkommen von Sumpfdotterblume und Kammmolch.</p>	<p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2</p>		<p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	--	--	---

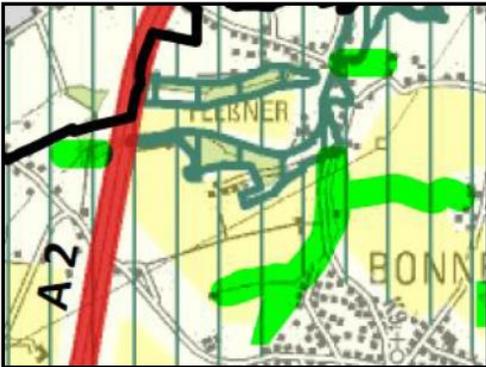
	<p>eingestuft (VB-DT-HF-3819-004). Sie ist naturschutzrechtlich weitgehend als LSG gesichert.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen; die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9924</p>			

<p>BSN VLO11</p>  <p><u>Forderung:</u> Erweiterung des vorhandenen BSN-Bereichs.</p> <p><u>Begründung:</u> Der Bereich zum Schutz der Natur in der Weseraue ist nicht nur um den Bereich des südlich angrenzenden Sandsteinbruchs an der Weserstraße mit Vorkommen von Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Zauneidechse, Waldeidechse, Feuersalamander, Fadenmolch, Bergmolch sowie Uhu zu erweitern, sondern auch um die nach Süden hin anschließenden Grünlandbereiche mit zahlreichen Quellen (u.a. schluchtartig mit Vorkommen von Hirschzunge) und teils mit Obstbäumen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Darüber hinaus sind Abgrabungsstätten mit naturschutzfachlicher Folgenutzung als BSN aufgenommen worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	---	--	---

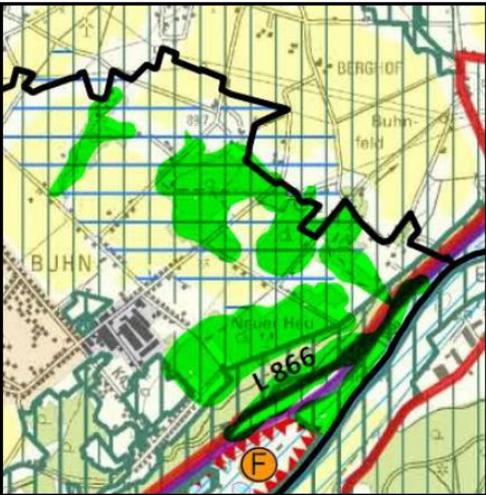
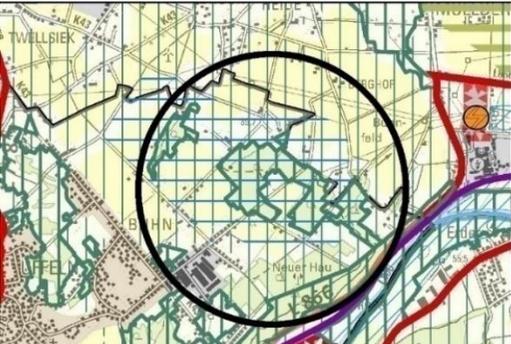
<p>und anderen Gehölzen bestandenen Flächen bis an die Straße Döhrs Kamp sowie nach Osten um den an den Steinbruch angrenzenden Altwald mit Vorkommen von Schwarzspecht und Habicht.</p>	<p>Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft (VB-DT-HF-3819-011). Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
--	--	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9925			
<p>BSN VLO12</p>  <p><u>Forderung:</u> Ausweisung des dargestellten Bereichs als BSN</p> <p><u>Begründung:</u> Der Bereich um den Paterberg mit seinen nach Norden hin angrenzenden Grünlandbereichen und seinem nach Westen hin in den Bereich Düsterniek auslaufenden teils sehr alten Waldbereichen sollte aufgrund einer Vielzahl von geschützten Tier- und Pflanzenarten (u.a. zahlreiche Orchideenarten, Uhu, Kammolch, Zauneidechse, Schwarzspecht, Habicht) unbedingt als</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>BSN in der dargestellten Größe aufgenommen werden.</p>	<p>Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) weitgehend als Biotopverbundstufe 2 eingestuft (VB-DT-HF-3818-016). Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen; die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf</p>		
---	--	--	--

	einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9926			
BSN VLO13  <p><u>Forderung:</u> Ausweisung des BSN-Bereichs wie im alten GEP</p> <p><u>Begründung:</u> Die Zuläufe des Borstenbaches auf dem Bonneberg sollten aufgrund ihrer wichtigen Eigen-schaft als Biotopverbundachse und wegen des begonnenen Edelkrebsprojekts als Bereich zum Schutz der Natur ausgewiesen werden (wie im alten GEP dargestellt).</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuell bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Die konkret benannte Fläche wird im Fachbeitrag des LANUV der Biotopverbundstufe 2 zugeordnet; im Regionalplan ist sie entsprechend als BSLE festgelegt worden.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p>		
--	--	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9927			
<p>BSN VLO14</p>  <p><u>Forderung:</u> Die Waldstücke nördlich des Weserhangwaldes sollten als BSN mit aufgenommen werden. Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass auch die Bereiche am Hang zwischen der Landesstraße L 866 und der Bahnstrecke sowie der Auenbereich nordöstlich des heutigen Campingplatzes und der kleine Steinbruch direkt südwestlich an die L 866 angrenzend mit in den Bereich zum Schutz der Natur einbezogen werden</p>	 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der</p>		<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p><u>Begründung:</u> Im Waldstück gibt es Vorkommen von Grauspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht und Klein-specht sowie Habicht, Kolkrabe, Rotmilan und Wespenbussard. In den Bereichen am Hang zwischen der Landesstraße L 866 gibt es Vorkommen von Zau-neidechse, Gelbbauchunke und Kreuzkröte nicht nur in dem kleinen Steinbruch.</p>	<p>Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG und im Bereich des Steinbruchs als Naturdenkmal gesichert. Im Bereich der nördlich Wälder umfasst sie in großen Teilen gesetzlich geschützte Biotope. In der Gesamtbetrachtung ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde gerechtfertigt, die Teilfläche der nördlichen Wälder und des Steinbruchs entsprechend der Anregung als BSN festzulegen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9928			
BSN VLO15	Der Anregung wird nicht entsprochen.		Der Anregung wird nicht entsprochen.

Forderung:

Die Flächen östlich der Mindener Straße im Bereich nördlich und südlich der Straße Höfer-brink sollten im markierten Bereich großflächig als BSN dargestellt werden.

Begründung:

Hier befinden sich zahlreiche seltene Pflanzenarten wie u.a. Witwenblume, Silberfingerkraut, Borstgras, Thymian usw. sowie Vorkommen von Zauneidechse, Neuntöter und Rotmilan. Auf der Karte Blatt 10 ist nicht erkennbar, ob hier Bereiche ausgeschlossen wurden.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

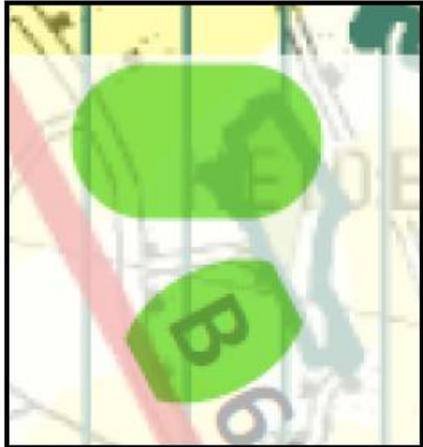
Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist in großen Teilen naturschutzrechtlich als LSG gesichert.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird somit nicht entsprochen.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle		ID: 9929	
BSN VLO16 - Borstenbachtal	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den</p>

 <p><u>Forderung:</u> Ausweisung des Bereichs als BSN</p> <p><u>Begründung:</u> Der gekennzeichnete Bereich hat das Potenzial sich zu einer Feuchtwiese entwickeln zu lassen.</p>	<p>entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der</p>		<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	---	--	---

	<p>Anregung wird nicht entsprochen; die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9931			
BSN VLO17 – Heideholz	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



Forderung:
Ausweisung des Bereichs als BSN

Begründung:
Die Flächen dienen dem NSG als Pufferflächen und befinden sich tlw. bereits in Entwicklung. Hier findet sich u.a. auch eine Obstwiese.

des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

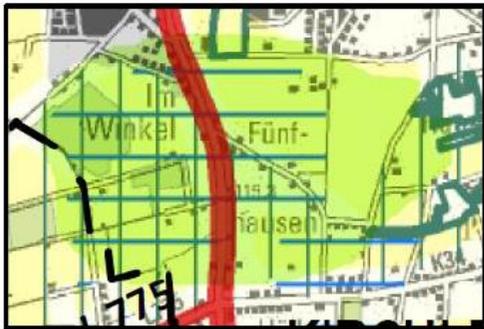
Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche im Norden ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Beide sind naturschutzrechtlich als LSG gesichert. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Flächen im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen; die

	<p>Flächen werden wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9932			

E. 3.2.2 Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

Gemeinde Kirchlegern

BSLE KIR1 - Östlich der B239 Hüller



Forderung:
Darstellung der Flächen Fünfhausen als BSLE Flächen

Begründung:
Der gesamte Landschaftsraum bis zum Siedlungsbereich Voßbrink und den BSN Darstellungen dient dem Schutz des Offenlandes. Die Flächen sind als Umgebungsschutz für die BSN Flächen zu bewerten.



Der Anregung wird entsprochen.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und

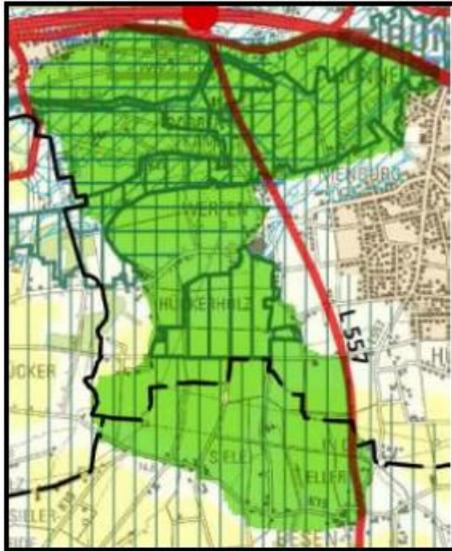
Der Anregung wird entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, als BSLE festzulegen.</p> <p>Landschaftsschutzgebiete beziehen sich dabei nicht nur auf Erholungsnutzungen, sondern auch auf den Biotopverbund und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Als BSLE sind ergänzend Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) festgelegt worden. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde rechtfertigt die Schutzwürdigkeit der genannten Fläche die Festlegung als BSLE.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9933			
<p>E. 3.2.3. Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)</p> <p><u>Stadt Bünde</u></p> <p>BSLV BÜN1</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Das Sonderzeichen BSLV ist primär für das Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde" entwickelt worden.</p> <p>Das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde erstreckt sich vom Kreis Paderborn über den Kreis Soest bis zum Kreis Unna im Regierungsbezirk Arnsberg. Ein entsprechendes Planungssymbol ist sowohl im Entwurf des Regionalplans Ruhr als auch im rechtskräftigen Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis enthalten. Der Regionalplanentwurf OWL hat dieses Sonderzeichen übernommen,</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

 <p><u>Forderung:</u> Darstellung des Bereichs als BSLV</p> <p><u>Begründung:</u> Der Vorschlag ist der Biotopverbundplanung des Kreises Herford, welche im Vorgriff auf die Landschaftsplanung erstellt wurde, entnommen. In der Biotopverbundplanung sind die Bereiche als Gebiete mit dem Schwerpunkt halboffene bis offene Kulturlandschaft dargestellt. Im gekennzeichneten Gebiet gibt es Schwerpunktorkommen der Vogelarten Feldlerche und Rebhuhn.</p>	<p>um so eine gebietsübergreifende kohärente, regionalplanerische Sicherung des Vogelschutzgebietes zu gewährleisten.</p> <p>Die Kategorie BSLV ist speziell für das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde entwickelt worden; es können aber auch weitere Gebiete im Regionalplan OWL mit dieser Schutzkategorie festgelegt werden, wenn diese die speziellen fachlichen und rechtlichen Anforderungen erfüllen. Für die Einstufung weiterer Gebiete als BSLV sind zwei Voraussetzungen maßgeblich:</p> <p>Die betreffenden Gebiete müssen erstens eine Landschaftsstruktur aufweisen, die vergleichbar mit der Hellwegbörde - stark landwirtschaftlich geprägt und insgesamt strukturarm - ist, sodass eine Festlegung als BSN rechtlich nicht möglich ist. Es muss zweitens eine naturschutzfachliche Wertigkeit aufweisen und als EU-Vogelschutzgebiet gemeldet sein. Vogelschutzgebiete sind nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) bereits per Gesetz geschützt. Dies rechtfertigt die Festlegung der Gebiete als Vorranggebiet in der Regionalplanung. Die Ausweisung von Flächen als BSLV und damit als Vorranggebiete setzt eine Schutzwürdigkeit voraus, die der eines Vogelschutzgebietes entspricht. Diese Schutzwürdigkeit muss durch Fachinformationssysteme oder durch</p>		
--	---	--	--

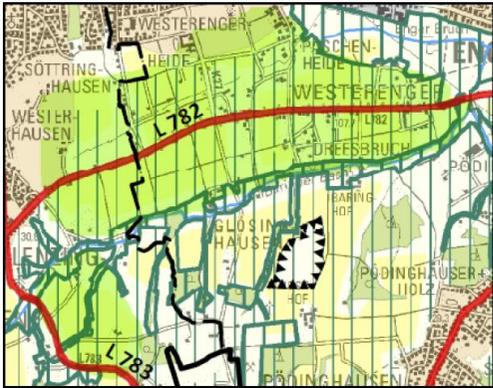
	<p>entsprechende Schutzgebietsausweisungen dokumentiert sein.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist dies im vorliegenden Fall nicht erfüllt.</p> <p>Unabhängig von der Einstufung als BSLV können im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung entsprechende Flächen naturschutzfachlich gesichert werden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9934			
BSLV BÜN2 - Ahler Bruch, Ascher Bruch, Werfener Bruch bis Enger Siele	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Das Sonderzeichen BSLV ist primär für das Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde" entwickelt worden.</p> <p>Das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde erstreckt sich vom Kreis Paderborn über den Kreis Soest bis zum Kreis Unna im Regierungsbezirk Arnsberg. Ein entsprechendes Planungssymbol ist sowohl im Entwurf des Regionalplans Ruhr als auch im rechtskräftigen Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis enthalten. Der Regionalplanentwurf OWL hat dieses Sonderzeichen übernommen, um so eine gebietsübergreifende kohärente, regionalplanerische Sicherung des Vogelschutzgebietes zu</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



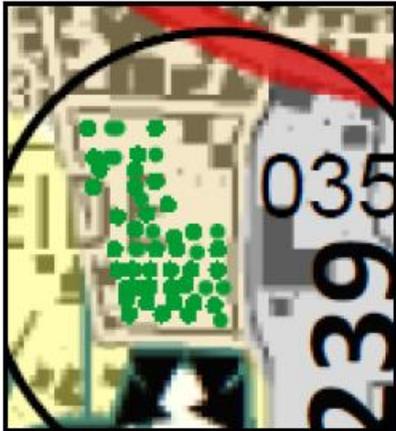
Forderung:
Darstellung des Bereichs als BSLV

Begründung:
Der Vorschlag ist der Biotopverbundplanung des Kreises Herford, welche im Vorgriff auf die Landschaftsplanung erstellt wurde, entnommen. In der Biotopverbundplanung sind die Bereiche als Gebiete mit dem Schwerpunkt halboffene bis offene Kulturlandschaft dargestellt. Im gekennzeichneten Gebiet gibt es Schwerpunktorkommen der Vogelarten Feldlerche, Kie-bitz, Rotmilan und Steinkauz.

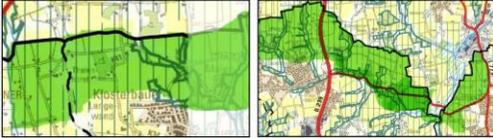
gewährleisten.
Die Kategorie BSLV ist speziell für das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde entwickelt worden; es können aber auch weitere Gebiete im Regionalplan OWL mit dieser Schutzkategorie festgelegt werden, wenn diese die speziellen fachlichen und rechtlichen Anforderungen erfüllen.
Für die Einstufung weiterer Gebiete als BSLV sind zwei Voraussetzungen maßgeblich:
Die betreffenden Gebiete müssen erstens eine Landschaftsstruktur aufweisen, die vergleichbar mit der Hellwegbörde - stark landwirtschaftlich geprägt und insgesamt strukturarm - ist, sodass eine Festlegung als BSN rechtlich nicht möglich ist.
Es muss zweitens eine naturschutzfachliche Wertigkeit aufweisen und als EU-Vogelschutzgebiet gemeldet sein. Vogelschutzgebiete sind nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) bereits per Gesetz geschützt. Dies rechtfertigt die Festlegung der Gebiete als Vorranggebiet in der Regionalplanung. Die Ausweisung von Flächen als BSLV und damit als Vorranggebiete setzt eine Schutzwürdigkeit voraus, die der eines Vogelschutzgebietes entspricht. Diese Schutzwürdigkeit muss durch Fachinformationssysteme oder durch entsprechende Schutzgebietsausweisungen dokumentiert sein.

	<p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist dies im vorliegenden Fall nicht erfüllt.</p> <p>Unabhängig von der Einstufung als BSLV können im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung entsprechende Flächen naturschutzfachlich gesichert werden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9935</p>			
<p>Stadt Enger</p> <p>BSLV ENG1</p>  <p><u>Forderung:</u> Darstellung des Bereichs als BSLV</p> <p><u>Begründung:</u></p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Das Sonderzeichen BSLV ist primär für das Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde" entwickelt worden.</p> <p>Das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde erstreckt sich vom Kreis Paderborn über den Kreis Soest bis zum Kreis Unna im Regierungsbezirk Arnsberg. Ein entsprechendes Planungssymbol ist sowohl im Entwurf des Regionalplans Ruhr als auch im rechtskräftigen Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis enthalten. Der Regionalplanentwurf OWL hat dieses Sonderzeichen übernommen, um so eine gebietsübergreifende kohärente, regionalplanerische Sicherung des Vogelschutzgebietes zu gewährleisten.</p> <p>Die Kategorie BSLV ist speziell für das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

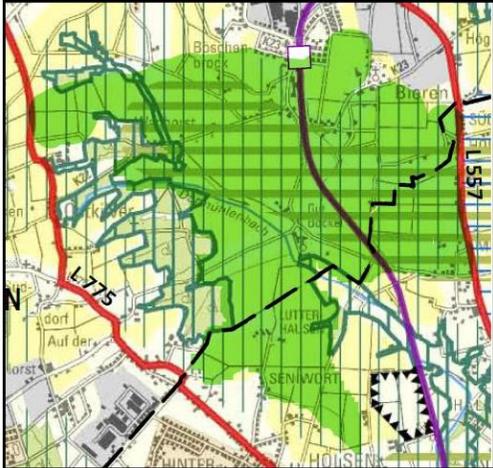
<p>Der Bereich entspricht dem als Schwerpunkt für halboffene bis offene Kulturlandschaft in der Biotopverbundkarte dargestellten Areal und beherbergt einen bedeutenden Anteil der Rebhuhn- und Kiebitzpopulation des Kreises Herford. Bei der Landschaftsplanung könnte im Fall einer BSLV-Darstellung eine Anreicherungsfläche für Schutzmaßnahmen dieser mittelfristig gefährdeten Arten der Agrarlandschaft begründet werden. Sie würde zusammen mit einer Ausweisung des Baringer Bachtals/Bolldammbach als Grünzug ein wichtiger Teil des Biotopverbunds sein.</p>	<p>entwickelt worden; es können aber auch weitere Gebiete im Regionalplan OWL mit dieser Schutzkategorie festgelegt werden, wenn diese die speziellen fachlichen und rechtlichen Anforderungen erfüllen. Für die Einstufung weiterer Gebiete als BSLV sind zwei Voraussetzungen maßgeblich: Die betreffenden Gebiete müssen erstens eine Landschaftsstruktur aufweisen, die vergleichbar mit der Hellwegbörde - stark landwirtschaftlich geprägt und insgesamt strukturarm - ist, sodass eine Festlegung als BSN rechtlich nicht möglich ist. Es muss zweitens eine naturschutzfachliche Wertigkeit aufweisen und als EU-Vogelschutzgebiet gemeldet sein. Vogelschutzgebiete sind nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) bereits per Gesetz geschützt. Dies rechtfertigt die Festlegung der Gebiete als Vorranggebiet in der Regionalplanung. Die Ausweisung von Flächen als BSLV und damit als Vorranggebiete setzt eine Schutzwürdigkeit voraus, die der eines Vogelschutzgebietes entspricht. Diese Schutzwürdigkeit muss durch Fachinformationssysteme oder durch entsprechende Schutzgebietsausweisungen dokumentiert sein.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist dies im vorliegenden Fall nicht erfüllt.</p>		
--	--	--	--

	<p>Unabhängig von der Einstufung als BSLV können im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung entsprechende Flächen naturschutzfachlich gesichert werden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9936</p>			
<p><u>Stadt Herford</u> BSLV HER1</p>  <p><u>Forderung:</u> Darstellung des Bereichs als BSLV</p> <p><u>Begründung:</u> Die Ausweisung dient dem Schutz und</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Das Sonderzeichen BSLV ist primär für das Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde" entwickelt worden. Das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde erstreckt sich vom Kreis Paderborn über den Kreis Soest bis zum Kreis Unna im Regierungsbezirk Arnsberg. Ein entsprechendes Planungssymbol ist sowohl im Entwurf des Regionalplans Ruhr als auch im rechtskräftigen Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis enthalten. Der Regionalplanentwurf OWL hat dieses Sonderzeichen übernommen, um so eine gebietsübergreifende kohärente, regionalplanerische Sicherung des Vogelschutzgebietes zu gewährleisten. Die Kategorie BSLV ist speziell für das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde entwickelt worden; es können aber auch weitere Gebiete im Regionalplan OWL mit dieser Schutzkategorie festgelegt werden,</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>der Förderung des dort häufig gesichteten Kiebitzes. Zudem finden sich hier auch Horste von Schleiereulen, die seit kurzem auch brüten. Im entsprechenden Gebiet wäre daher auch die Rücknahme des vorhandenen ASB eine wünschenswerte Entwicklung.</p>	<p>wenn diese die speziellen fachlichen und rechtlichen Anforderungen erfüllen. Für die Einstufung weiterer Gebiete als BSLV sind zwei Voraussetzungen maßgeblich:</p> <p>Die betreffenden Gebiete müssen erstens eine Landschaftsstruktur aufweisen, die vergleichbar mit der Hellwegbörde - stark landwirtschaftlich geprägt und insgesamt strukturarm - ist, sodass eine Festlegung als BSN rechtlich nicht möglich ist. Es muss zweitens eine naturschutzfachliche Wertigkeit aufweisen und als EU-Vogelschutzgebiet gemeldet sein. Vogelschutzgebiete sind nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) bereits per Gesetz geschützt. Dies rechtfertigt die Festlegung der Gebiete als Vorranggebiet in der Regionalplanung. Die Ausweisung von Flächen als BSLV und damit als Vorranggebiete setzt eine Schutzwürdigkeit voraus, die der eines Vogelschutzgebietes entspricht. Diese Schutzwürdigkeit muss durch Fachinformationssysteme oder durch entsprechende Schutzgebietsausweisungen dokumentiert sein.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist dies im vorliegenden Fall nicht erfüllt.</p> <p>Unabhängig von der Einstufung als BSLV können im Rahmen der nachfolgenden</p>		
--	---	--	--

	Landschaftsplanung entsprechende Flächen naturschutzfachlich gesichert werden.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9937			
<p><u>Gemeinde Kirchlengern</u></p> <p>BSLV KIR1 - Bereich Dünnerholz & Klosterbauerschaft bis Westscheid (Löhne)</p>  <p><u>Forderung:</u> Darstellung des Bereichs als BSLV</p> <p><u>Begründung:</u> Der Vorschlag ist der Biotopverbundplanung des Kreises Herford, welche im Vorgriff auf die Landschaftsplanung erstellt wurde, entnommen. In der Biotopverbundplanung sind die Bereiche als Gebiete mit dem Schwerpunkt halboffene bis offene Kulturlandschaft dargestellt. Im gekennzeichneten Gebiet gibt es Schwerpunktorkommen der Vogelarten Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Das Sonderzeichen BSLV ist primär für das Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde" entwickelt worden. Das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde erstreckt sich vom Kreis Paderborn über den Kreis Soest bis zum Kreis Unna im Regierungsbezirk Arnsberg. Ein entsprechendes Planungssymbol ist sowohl im Entwurf des Regionalplans Ruhr als auch im rechtskräftigen Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis enthalten. Der Regionalplanentwurf OWL hat dieses Sonderzeichen übernommen, um so eine gebietsübergreifende kohärente, regionalplanerische Sicherung des Vogelschutzgebietes zu gewährleisten. Die Kategorie BSLV ist speziell für das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde entwickelt worden; es können aber auch weitere Gebiete im Regionalplan OWL mit dieser Schutzkategorie festgelegt werden, wenn diese die speziellen fachlichen und rechtlichen Anforderungen erfüllen. Für die Einstufung weiterer Gebiete als</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>BSLV sind zwei Voraussetzungen maßgeblich: Die betreffenden Gebiete müssen erstens eine Landschaftsstruktur aufweisen, die vergleichbar mit der Hellwegbörde - stark landwirtschaftlich geprägt und insgesamt strukturarm - ist, sodass eine Festlegung als BSN rechtlich nicht möglich ist. Es muss zweitens eine naturschutzfachliche Wertigkeit aufweisen und als EU-Vogelschutzgebiet gemeldet sein. Vogelschutzgebiete sind nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) bereits per Gesetz geschützt. Dies rechtfertigt die Festlegung der Gebiete als Vorranggebiet in der Regionalplanung. Die Ausweisung von Flächen als BSLV und damit als Vorranggebiete setzt eine Schutzwürdigkeit voraus, die der eines Vogelschutzgebietes entspricht. Diese Schutzwürdigkeit muss durch Fachinformationssysteme oder durch entsprechende Schutzgebietsausweisungen dokumentiert sein.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist dies im vorliegenden Fall nicht erfüllt.</p> <p>Unabhängig von der Einstufung als BSLV können im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung entsprechende Flächen naturschutzfachlich gesichert werden.</p>		
--	--	--	--

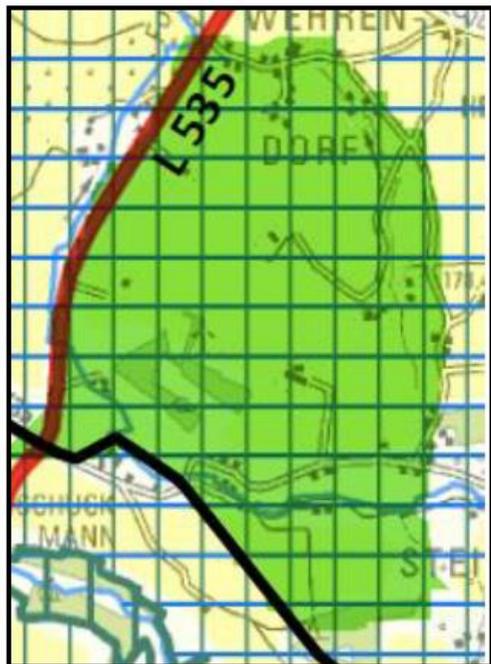
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9938			
<p><u>Stadt Rödinghausen</u></p> <p>BSLV RÖD1 – Bereich Rödinghausen Bieren, Böschbrock, Ostkilver, Holsen, Seniwort, Südholz, Bünde</p>  <p><u>Forderung:</u> Darstellung des Bereichs als BSLV</p> <p><u>Begründung:</u> Der Vorschlag ist der Biotopverbundplanung des Kreises Herford, welche im Vorgriff auf die Landschaftsplanung erstellt wurde, entnommen. In der Biotopverbundplanung</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Das Sonderzeichen BSLV ist primär für das Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde" entwickelt worden. Das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde erstreckt sich vom Kreis Paderborn über den Kreis Soest bis zum Kreis Unna im Regierungsbezirk Arnsberg. Ein entsprechendes Planungssymbol ist sowohl im Entwurf des Regionalplans Ruhr als auch im rechtskräftigen Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis enthalten. Der Regionalplanentwurf OWL hat dieses Sonderzeichen übernommen, um so eine gebietsübergreifende kohärente, regionalplanerische Sicherung des Vogelschutzgebietes zu gewährleisten. Die Kategorie BSLV ist speziell für das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde entwickelt worden; es können aber auch weitere Gebiete im Regionalplan OWL mit dieser Schutzkategorie festgelegt werden, wenn diese die speziellen fachlichen und rechtlichen Anforderungen erfüllen. Für die Einstufung weiterer Gebiete als BSLV sind zwei Voraussetzungen maßgeblich: Die betreffenden Gebiete müssen erstens eine Landschaftsstruktur aufweisen, die</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>sind die Bereiche als Gebiete mit dem Schwerpunkt halboffene bis offene Kulturlandschaft dargestellt. Im gekennzeichneten Gebiet gibt es Schwerpunktorkommen der Vogelarten Rotmilan, Neuntöter, Feldlerche und Rebhuhn.</p>	<p>vergleichbar mit der Hellwegbörde - stark landwirtschaftlich geprägt und insgesamt strukturarm - ist, sodass eine Festlegung als BSN rechtlich nicht möglich ist. Es muss zweitens eine naturschutzfachliche Wertigkeit aufweisen und als EU-Vogelschutzgebiet gemeldet sein. Vogelschutzgebiete sind nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) bereits per Gesetz geschützt. Dies rechtfertigt die Festlegung der Gebiete als Vorranggebiet in der Regionalplanung. Die Ausweisung von Flächen als BSLV und damit als Vorranggebiete setzt eine Schutzwürdigkeit voraus, die der eines Vogelschutzgebietes entspricht. Diese Schutzwürdigkeit muss durch Fachinformationssysteme oder durch entsprechende Schutzgebietsausweisungen dokumentiert sein.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist dies im vorliegenden Fall nicht erfüllt.</p> <p>Unabhängig von der Einstufung als BSLV können im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung entsprechende Flächen naturschutzfachlich gesichert werden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 9939

Stadt Vlotho

**BSLV VLO1 - Wehrendorf
Steinbründorf**



Forderung:
Darstellung des Bereichs als BSLV

Begründung:
Der Vorschlag ist der Biotopverbundplanung des Kreises

Der Anregung wird nicht entsprochen. Das Sonderzeichen BSLV ist primär für das Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde" entwickelt worden. Das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde erstreckt sich vom Kreis Paderborn über den Kreis Soest bis zum Kreis Unna im Regierungsbezirk Arnsberg. Ein entsprechendes Planungssymbol ist sowohl im Entwurf des Regionalplans Ruhr als auch im rechtskräftigen Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis enthalten. Der Regionalplanentwurf OWL hat dieses Sonderzeichen übernommen, um so eine gebietsübergreifende kohärente, regionalplanerische Sicherung des Vogelschutzgebietes zu gewährleisten. Die Kategorie BSLV ist speziell für das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde entwickelt worden; es können aber auch weitere Gebiete im Regionalplan OWL mit dieser Schutzkategorie festgelegt werden, wenn diese die speziellen fachlichen und rechtlichen Anforderungen erfüllen. Für die Einstufung weiterer Gebiete als BSLV sind zwei Voraussetzungen maßgeblich: Die betreffenden Gebiete müssen erstens eine Landschaftsstruktur aufweisen, die vergleichbar mit der Hellwegbörde - stark landwirtschaftlich geprägt und insgesamt strukturarm - ist, sodass eine Festlegung

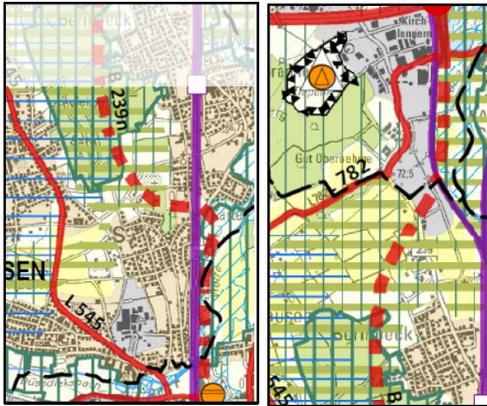
Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

<p>Herford, welche im Vorgriff auf die Landschaftsplanung erstellt wurde, entnommen. In der Biotopverbundplanung sind die Bereiche als Gebiete mit dem Schwerpunkt halboffene bis offene Kulturlandschaft dargestellt. Im gekennzeichneten Gebiet gibt es Schwerpunktorkommen der Vogelarten Feldlerche, Wes-penbussard und Rebhuhn.</p>	<p>als BSN rechtlich nicht möglich ist. Es muss zweitens eine naturschutzfachliche Wertigkeit aufweisen und als EU-Vogelschutzgebiet gemeldet sein. Vogelschutzgebiete sind nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) bereits per Gesetz geschützt. Dies rechtfertigt die Festlegung der Gebiete als Vorranggebiet in der Regionalplanung. Die Ausweisung von Flächen als BSLV und damit als Vorranggebiete setzt eine Schutzwürdigkeit voraus, die der eines Vogelschutzgebietes entspricht. Diese Schutzwürdigkeit muss durch Fachinformationssysteme oder durch entsprechende Schutzgebietsausweisungen dokumentiert sein.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist dies im vorliegenden Fall nicht erfüllt.</p> <p>Unabhängig von der Einstufung als BSLV können im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung entsprechende Flächen naturschutzfachlich gesichert werden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 3603			

<p>E. 3.4 Sonstiges</p> <p>Stadt Enger (siehe auch ID 3580)</p>  <p><u>Forderung:</u> Kein Bau einer weiteren Umgehungsstraße</p> <p><u>Begründung:</u> Die Nordumgehung L712n würde den Biotopverbund im Norden von Enger erheblich stören und wird von den Naturschutzverbänden in Zeiten der notwendigen Verkehrswende als falsches Signal abgelehnt.</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der Zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der L712n wird im bestehenden und weiterhin gültigen Landesstraßenbedarfsplan aus dem Jahre 2006 als übrige Maßnahme der Stufe 1 dargestellt. Nach Auskunft der Landesregierung NRW (siehe dazu die Landtagsdrucksache 17/1641 vom 08.01.2018) ruht die entsprechende Planung. Die Trasse der L712n wird daher im Regionalplan OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roter Liniensignatur dargestellt.</p> <p>Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 3604</p>			
<p>Stadt Herford / Gemeinde Hiddenhausen / Gemeinde Kirchlengern</p>	<p>Dem Bedenken kann nicht entsprochen werden.</p>		<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p>

(siehe auch ID 3580 - 2151#1)

Neubau B239



Forderung:

Die im letzten Regionalplan eingeplante Strecke der B239n wird trotz der benötigten Verkehrswende immer noch eingeplant. Die Planung sollte zurückgenommen werden. Die Trassenführung durch die Werreauen wird strikt abgelehnt.

Begründung:

Der Bedarf des Ausbaus wird weiterhin angezweifelt. Vor jeglicher Neutrassierung muss dieser erneut geprüft und mögliche Alternativen untersucht werden. Jede weitere Straße in dem Gebiet führt zu einer immer stärker werdenden Zerschneidung der Natur. Zur detaillierten

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz darstellen. Die Maßnahme der B239n wird im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen - Fernstraßenausbaugesetz - FStrAbG) als Maßnahme mit der Dringlichkeitsstufe "Vordringlicher Bedarf" aufgeführt. Für die Trasse der B239n ist noch kein fachrechtliches Linienbestimmungsverfahren erfolgt. Die Trasse der B239n wird daher im Regionalplan OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roter Liniensignatur dargestellt.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

<p>Kritik an dem Projekt Neubau B 239 verweisen wir auf die Stellungnahme von BUND NRW, LNU und NABU NRW vom 2.5.2016 zum Bundesverkehrswegeplan 2030 und dem Bewertungsbogen zum Projekt B 239 n Herford - Kirchlengern .</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 3605			
<p>ICE-Neubautrasse Hannover-Bielefeld (siehe ID 3592)</p> <p>Die Naturschutzverbände BUND, LNU und NABU im Kreis Herford lehnen gemeinsam mit den Naturschutzverbänden in Ostwestfalen-Lippe eine ICE-Neubautrasse zwischen Bielefeld und Hannover ab.</p> <p>[1] LINK: https://www.lb-naturschutz-nrw.de/fachthemen/verkehr/bundesverkehrswegeplanung/strassenprojekte-nrw-im-bvwp-e-2030.html</p> <p>https://www.lb-naturschutz-nrw.de/fileadmin/redaktion/Fachthemen/Stra_bau/BVWP_2030/B239-G30-NW-T1-NW_Herford--Kirchlengern.pdf</p> <p>Unabhängig von den möglichen</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde teilt das inhaltliche Anliegen der Beteiligten und verweist auf die Ausführungen zum Ziel V 10 des RPlan OWL sowie auf die Ausgleichsvorschläge zu den ID 3587 - 2151#8 und ID 3592 - 2151#13.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Trassenverläufen würde ein Neubau fernab der alten Strecke grundsätzlich zu dramatisch negativen Eingriffen in Natur und Landschaft führen. So würde im Kreis Herford eine Trassenführung über den Südteil von Herford und Vlotho, neben dem unwiederbringlichen direkten Verlust an landwirtschaftlich wertvollen Böden für die Nahrungsmittelproduktion und dem damit verbundenen Verlust der Bodenfunktionen Wasserregulierung, Wasserfilterung, Schadstoffpufferung und Grundwasserneubildung, auch eine Vielzahl von Natur- und Landschaftsschutzgebieten schwer beeinträchtigen. Dazu gehören u.a. das Hellebachtal, das FFH-Gebiet "Wald nördlich Bad Salzuflen, das Naturschutzgebiet "Salze-Glimkebachtal", das Naturschutzgebiet Eiberg, das Tal der Linnenbeeke und die bewaldeten Höhen von Saalegge, Ruschberg und Winterberg. Die kleinräumig stark abwechselnde Kulturlandschaft als Ausläufer des Lipper Berglandes mit den letzten Vorkommen von Wespenbussard und Baumpieper im Kreis Herford sowie einem Schwerpunktvorkommen des Neuntöters in Ostwestfalen-Lippe würde unwiderruflich und ohne Ausgleich schaffen zu können auf das empfindlichste gestört / vernichtet. Die Vorkommen allein dieser Vogelarten sind für den Kreis Herford von hohem Stellenwert - für die meisten Arten ist die</p>			
--	--	--	--

<p>betroffene Region Heimat der meisten Paare der lokalen Population. Auf der Nordseite des Winterbergs würde die Trasse im Grenzbereich von Vlotho zum Kreis Lippe in das Wesertal einmünden. Die Weseraue würde langgestreckt zwischen den Weserdörfern Erder und Varenholz auf der lippischen Seite und Veltheim und Eisbergen auf der Portaner Weserseite zerschnitten. Weitere bedeutende Naturschutz- und FFH-Gebiete würden in der Folge touchiert oder direkt zerstört. Die Weseraue mit ihren eingebetteten Naturschutzgebieten ist gerade an dieser Stelle Brut- und Rastplatz vieler seltener und geschützter Vogelarten und mit ihren großen, noch halbwegs unbebauten und unzerschnittenen Freiflächen, von landesweiter Bedeutung für den Naturschutz. Es wurden weit mehr als 200 Vogelarten – vom Seeadler bis zum Zwergschwan – nachgewiesen. Des Weiteren beherbergt die Region bedeutende Vorkommen streng geschützter Amphibien- und Reptilienarten wie z.B. die Gelbbauchunke, die Kreuzkröte, den Kammmolch und die Zauneidechse. Die Naturschutzverbände BUND und NABU fordern anstatt eines Neubaus die bestehende Trasse auszubauen (s. dazu auch die Stellungnahme im Kapitel . C.3.4 ÖPNV/Schiene zum Ziel in Kapitel 5.3 des Regionalplanentwurfs)</p>			
--	--	--	--

E.4 Kreis Höxter (ID 2052)

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7045			
<p>E. Bedenken und Anregungen zu den zu den zeichnerischen Festlegungen E. 4 Kreis Höxter E.4.1 Siedlungsbereich E.4.1.1 Grundsätzliche Bedenken zum Siedlungsbereich</p> <p>Für den Kreis Höxter wurde ein zusätzlicher Siedlungsflächenbedarf (ASB und GIB) von 503 ha ermittelt (ASB 122 ha, GIB 381 ha). Dargestellt sind im Planentwurf 59 ASB mit insgesamt 402,2 ha (das 3,3fache des Bedarfs) und 11 GIB mit insgesamt 472,4 ha (das 1,2fache des Bedarfs). Insgesamt werden 874,6 ha Siedlungsfläche dargestellt (das 1,7fache des Bedarfs).</p> <p>Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Flächendarstellungen im Kreis Höxter. Die Daten wurden dem Anhang E der Strategischen Umweltprüfung (Gesamtübersicht Umweltauswirkungen) entnommen.</p> <p>Die Flächendarstellungen sind dabei sehr</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen.</p> <p>Die im Entwurf des Regionalplans enthaltene Flächenkulisse ist einer Umweltprüfung unterzogen worden. Die Regionalplanungsbehörde geht davon aus, dass bei einer bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung die freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze im Kapitel 4 des Regionalplans OWL wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange</p>		<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

<p>ungleich verteilt. Während für manche Städte und Gemeinden erhebliche Siedlungsflächendarstellungen über den Bedarf hinaus getroffen werden (Höxter, Warburg: 2,9fach) ist der Überhang bei anderen Städten und Gemeinden eher moderat (Bad Driburg:1,1fach) oder der Bedarf wird gar nicht erfüllt (Nieheim: 0,4fach, Brakel: 0,8fach). Bei den 70 neu dargestellten Siedlungsflächen ist laut Umweltbericht bei 55 Flächen (78,5%!) im Fall der Verwirklichung der Planung mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Bezogen auf den Flächenumfang ist bei 76% der Fläche von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen (668 ha). Erhebliche Umweltauswirkungen ergeben sich dabei vor allem durch die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden und Beeinträchtigungen beim Kulturlandschaftsschutz aber auch durch die Inanspruchnahme von Biotopverbundflächen. Aus Sicht der Naturschutzverbände ist es unverständlich, dass bei einerseits erheblichen "Flächenüberhängen" und andererseits derart umweltunverträglichen Flächenumfängen keine weitergehende Prüfung erfolgt. Hier wäre im Zuge einer Alternativenprüfung eine weitergehende Betrachtung erforderlich, die weniger problematische Bereiche identifiziert und die ökologisch besonders sensiblen Bereiche benennt. Diese ökologisch</p>	<p>sichergestellt. Im Weiteren wird auf die nachfolgenden Ausgleichsvorschläge zu den einzelnen IDs und die Begründungen/Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans verwiesen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die Methodik der Umweltprüfung und insbesondere die Auswahl der Bewertungskriterien sachgerecht und der Planungsebene der Regionalplanung angemessen. Die Kriterienauswahl erfolgte durch die beauftragte Bürogemeinschaft Bosch & Partner und Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten und ist mit der Regionalplanungsbehörde abgestimmt. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist eine Überprüfung der Flächenfestlegung im Rahmen der UVP nur erforderlich, wenn sich Rahmenbedingungen geändert haben.</p>		
--	---	--	--

bedenklichen Bereiche müssen zurückgenommen werden und für die anderen Bereiche eine verbindliche Rangfolge der Inanspruchnahme vorgesehen werden.

	Bedarf (ha)			dargestellte Flächen (ha)			Darstellung über Bedarf (ha)			fache des Bedarfs		
	GIB	ASB	GIB+ASB	GIB	ASB	ASB+GIB	GIB	ASB	GIB + ASB	GIB	ASB	GIB+ASB
Kreis Höxter	361	122	503	472,4	402,2	474,6	131,4	280,2	371,6	1,2	1,3	1,7
Bad Driburg	52	30	82	17,9	52,4	70,3	-34,1	42,4	8,3	0,3	5,2	1,1
Beverungen	39	8	47	28,8	23,8	52,6	-4,2	15,8	11,6	0,9	1,0	1,3
Borgersdorf	19	23	42	27,6	29,3	56,9	8,6	6,3	14,9	1,5	1,3	1,4
Brakel	48	8	56	0,0	47,5	47,5	-48,0	39,5	8,5	0,0	5,9	0,8
Höxter	76	16	92	218,3	50,7	269,0	142,3	34,7	177,0	2,9	1,2	2,9
Mariemünster	15	3	18	0,0	18,8	18,8	-15,0	15,8	0,8	0,0	6,3	1,0
Nieheim	18	4	22	0,0	9,2	9,2	-18,0	5,2	12,8	0,0	2,8	0,4
Steinheim	38	8	46	49,3	28,0	77,3	11,3	20,0	31,3	1,3	3,5	1,7
Waltrop	66	14	80	139,5	104,7	244,2	66,5	90,7	157,2	2,0	7,5	2,9
Willebadessen	16	28	44	0,0	37,8	37,8	-16,0	9,8	8,2	0,0	1,4	0,9

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
----------------------	--	--	-----------------

Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7046

<p>E.4.1.2 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Bad Driburg Für Bad Driburg wurde ein ASB-Bedarf von 10 ha ermittelt. Dargestellt sind 4 Flächen mit insgesamt 52,4 ha. Da für die ermittelten 52 ha (!) GIB-Bedarf keine Flächen dargestellt werden, ist davon auszugehen, dass die Gewerbebereiche in den ASB entwickelt werden sollen. Insgesamt wird das 1,1fache des Bedarfs an Siedlungsflächen dargestellt. Betroffen sind hiervon Flächen im Heilquellenschutzgebiet Bad Driburg - Bad Hermannsborn (HX_BDr_ASB_002, HX_BDr_ASB_010) und Flächen, die den Biotopverbund beeinträchtigen (HX_BDr_ASB_002 Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung VB-DT-4219-021:</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. HX_BDr_ASB_002, HX_BDr_ASB_007, HX_BDr_ASB_010: Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung (VB-DT-4219-021: Kulturlandschaft um Bad Driburg, VB-DT-4319-022: Grünland-Ackerkomplex um Neuenheerse, VB-DT-4219-021 Kulturlandschaft um Bad Driburg) wurde in der UVP festgestellt, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	---	--	--

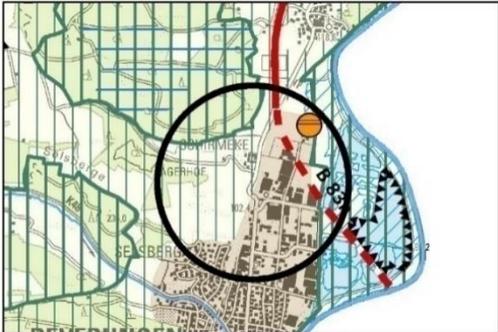
<p>Kulturlandschaft um Bad Driburg, HX_BDr_ASB_007 Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung: VB-DT-4319-022: Grünland-Ackerkomplex um Neuenheerse und HX_BDr_ASB_010 Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung: VB-DT-4219-021 Kulturlandschaft um Bad Driburg). Bei dem geplanten ASB HX_BDr_ASB_007 ist sogar eine Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung betroffen: VB-DT-4220-026: Nethe von der Quelle in der Egge (Neuenheerse) bis zur Mündung in die Weser (Godelheim). Die Naturschutzverbände fordern eine Überprüfung der Flächendarstellungen insbesondere im Hinblick auf die Betroffenheit der Biotopverbundflächen. Hierbei sind die wertbestimmenden Merkmale und die Bedeutung der Flächen im Biotopverbund, die Bedeutung der Flächen für Zielarten- und Lebensräume sowie die Schutz- und Entwicklungsziele einzubeziehen. Sofern mehrere Flächen in dieselbe Verbundfläche eingreifen, sind kumulative Betrachtungen erforderlich. Es bestehen Bedenken gegen die geplanten ASB HX_BDr_ASB_007 wegen der Nähe zum FFH-Gebiet / NSG Gradberg und HX_BDr_ASB_010 wegen der Nähe zum FFH-Gebiet / NSG Wälder zwischen Iburg und Aschenhütte.</p>	<p>angesprochenen freiräumlichen Belange (Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden; z.B. durch Freihalten der Verbundflächen oder durch Ausgleich durch geeignete Kompensationsmaßnahmen. Insbesondere auch durch die Grundsätze F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Auch hinsichtlich der Inanspruchnahme von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Fläche BDr_ASB_007) (VB-DT-4220-026: Nethe von der Quelle in der Egge (Neuenheerse) bis zur Mündung in die Weser (Godelheim)) wurde in der UVP festgestellt, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. 2% des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme in Flächen mit herausragender Bedeutung. Die kleinräumige Betroffenheit ist aus raumordnerischer Sicht nicht erheblich und auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen. Bzgl. der Nähe zum FFH-Gebiet (DE-4320-302: Gradberg) identifiziert die UVP ebenfalls keine voraussichtlich erheblichen Umweltbelange. Eine FFH-Vorprüfung wurde durchgeführt (vgl.</p>		
--	--	--	--

Anhang B UVP). Es ist eine FFH-VP auf der nachgelagerten Planungs- oder Zulassungsebene erforderlich. Die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen durch Schad- bzw. Nährstoffeinträge ist nur auf der Grundlage detaillierterer Kenntnisse zum geplanten ASB möglich. Daher kann die abschließende Beurteilung der Erheblichkeit erst in einer FFH-VP im nachgelagerten Verfahren vorgenommen werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, das nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die Methodik der Umweltprüfung und insbesondere die Auswahl der Bewertungskriterien sachgerecht und der Planungsebene der Regionalplanung angemessen. Die Kriterienauswahl erfolgte durch die beauftragte Bürogemeinschaft Bosch & Partner und Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten und ist mit der Regionalplanungsbehörde abgestimmt.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist eine Überprüfung der Flächenfestlegung im Rahmen der UVP

	nur erforderlich, wenn sich Rahmenbedingungen geändert haben.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7056			
<p><u>Beverungen</u> Für Beverungen wurde ein ASB-Bedarf von 8 ha ermittelt. Dargestellt sind 4 Flächen mit insgesamt 23,8 ha, das 3fache des Bedarfs. Gegen den geplanten ASB HX_Bev_ASB_002 bestehen erhebliche Bedenken. Es werden Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung bzw. des zielartenbezogenen Biotopverbundes in Anspruch genommen (VB-DT-4221-030: Kulturlandschaft zwischen Godelheim, Wehrden, Beverungen und Drenke). Betroffen sind Grünflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion. Außerdem führen 45% des Plangebietes zur Waldflächeninanspruchnahme. Es ist unverständlich, nicht zuletzt angesichts des Flächenüberhangs, dass diese Fläche dargestellt wird. Es bestehen Bedenken gegen den geplanten ASB HX_Bev_ASB_003 wegen der Nähe zum FFH-Gebiet / NSG Wälder um Beverungen. Gegen den geplanten ASB HX_Bev_ASB_004 bestehen Bedenken wegen der Inanspruchnahme eines NSG-</p>	 <p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen. Bev_ASB_002: Die Fläche "Seelsberg Nord" wird entsprechend der Anregung der Stadt Beverungen (s. ID 2208, s. u. Karte) aus der ASB-Festlegung entfernt. Die östlich an diese Fläche angrenzende ASB-</p>		<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>würdigen Biotops landesweiter Bedeutung (BK-4321-035) und wegen der Lage im Wasserschutzgebiet Beverungen-Kernstadt. In diesem Wasserschutzgebiet ist auch der geplante ASB HX_Bev_ASB_005 verortet. Zur Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten vgl. Pkt. C.2.11.1 dieser Stellungnahme.</p>	<p>Festlegung wird analog dazu ebenfalls zurückgenommen. Insofern ist die hier geäußerte Anregung obsolet. Die vorgesehenen ASB – hier Flächen Bev_ASB_003, 004 und 005 – arrondieren aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und sind gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Es handelt sich bei allen drei Flächen um Bereiche mit hoher Lagegunst für siedlungsräumliche Nutzungen, weil diese in fußläufiger Entfernung zum zentralen Versorgungsbereich der Stadt Beverungen mit Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen sowie Schulen, Rathaus und Kindergarten/Kindertagesstätte liegen. Die Kernstadt der Stadt Beverungen ist im Entwurf des Regionalplans OWL als zentralörtlich bedeutsamer Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt (s. Erläuterungskarte 1). Bev_ASB_003: Die Fläche ist bereits im Regionalplan TA Paderborn-Höxter weitestgehend als ASB festgelegt. Im Rahmen der durchgeführten UVP wurden bzgl. der Nähe zum FFH-Gebiet vorraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen</p>		
--	---	--	--

	<p>identifiziert. Eine FFH-Vorprüfung wurde durchgeführt (vgl. Anhang B UVP). Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden. Die Fläche ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich. Bezüglich der Nähe zum NSG (HX-037: Selsberge) wurden durch die UVP festgestellt, dass das Plangebiet nicht betroffen ist und vorraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht vorliegen. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Planungsebene abschließend zu beurteilen.</p> <p>Bev_ASB_004: Die Fläche ist bereits im Regionalplan TA Paderborn-Höxter als ASB festgelegt. Im Rahmen der durchgeführten UVP wurden bzgl. der schutzwürdigen Biotope (hier BK-4321-035) vorraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen identifiziert, da die kleinräumige Betroffenheit aus raumordnerischer Sicht nicht erheblich ist und auf der nachfolgenden Planungsebene abschließend beurteilt werden kann. Bezüglich der Lage der Fläche im Wasserschutzgebiet (WSG Beverungen-Kernstadt, Zone IIIA, Bestand) wurden in der UVP vorraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen identifiziert; die Betroffenheit ist daher auf der nachfolgenden Planungsebene abschließend zu beurteilen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass durch eine Abfrage bei den</p>		
--	---	--	--

	<p>zuständigen Wasserbehörden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 – sofern erforderlich – angepasst werden.</p> <p>Bev_ASB_005: Die Fläche im östlichen Teilbereich ist bereits im Regionalplan TA Paderborn-Höxter als ASB festgelegt. Bezüglich der Lage der Fläche im Wasserschutzgebiet (WSG Beverungen-Kernstadt, Zone IIIB, Bestand) wurden in der UVP voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen identifiziert; die Betroffenheit ist daher auf der nachfolgenden Planungsebene abschließend zu beurteilen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 – sofern erforderlich – angepasst werden.</p> <p>Insbesondere auch durch die Grundätze F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und F39 (Bauleitplanung und</p>		
--	---	--	--

	Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7057			
<p><u>Borgentreich</u> Gegen den geplanten ASB HX_Bort_ASB_002 bestehen Bedenken wegen der großflächigen Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden mit Klimaschutzfunktion (Kohlenstoffspeicherung) und Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte.</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Kernstadt der Orgelstadt Borgentreich ist im Entwurf des Regionalplans OWL als zentralörtlich bedeutsamer Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt (s. Erläuterungskarte 1). Der vorgesehene ASB arroniert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Der ASB überdeckt zudem zu einem Teil bereits im Wesentlichen mit Wohngebäuden bebaute Flächen. Bei den noch nicht bebauten Flächen handelt es sich vor allem um Bereiche mit hoher Lagegunst für siedlungsräumliche Nutzungen, weil sie in fußläufiger Entfernung zum zentralen Versorgungsbereich der Orgelstadt Borgentreich mit Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen sowie</p>		<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Schulen, Rathaus und Kindergarten/Kindertagesstätte liegen. Der Belang des Bodenschutzes (hier: Bewertungsklasse Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte) wurde bei der Erstellung des Regionalplanentwurfs im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung des überörtlichen und rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung einbezogen. Die Umsetzung der Siedlungsbereichsfestlegungen durch die Bauleitplanung muss bedarfsgerecht und flächensparend und unter Berücksichtigung des Vorrangs der Innenentwicklung erfolgen. Auch auf der Ebene der Bauleitplanung ist dabei im Sinne einer Eingriffsminderung u.a. der Bodenschutz zu berücksichtigen. Dabei können bodenschützende, aber auch andere ökologische Aspekte zur Aussparung von sensiblen Teilbereichen, zu erhöhten Kompensationsmaßnahmen oder gar zum kompletten Verzicht auf eine ins Auge gefasste Siedlungsfläche führen. U.a. auch für die letzte Fallgestaltung enthält der Regionalplanentwurf im Sinne von Potentialräumen ein auswahlfähiges Flächenangebot für die Siedlungsentwicklung der Kommunen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf folgt der im § 1 ROG vorgegebenen Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die</p>		
--	--	--	--

	<p>sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Dies bedeutet für die Siedlungsentwicklung, dass sie insbesondere im Hinblick auf die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke bedarfsgerecht und flächensparend zu erfolgen hat. Diese Zielsetzung wird durch den LEP NRW und den Regionalplan OWL sichergestellt.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7058			
<p>Brakel Es bestehen Bedenken gegen den geplanten ASB HX_Bra_ASB_001 wegen der Inanspruchnahme von Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung (VB-DT-4220-021: Bruchniederungssystem bei Brakel). Es bestehen Bedenken gegen die geplanten ASB HX_Bra_ASB_003 wegen der Nähe zum FFH-Gebiet / NSG Nethe und der Inanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes.</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt. Fläche Bra_ASB_001: Der angesprochene ASB enthält ein Flächenangebot, das der Belegenheitskommune insbesondere zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die wesentliche Grundlage für die Auswahl des ASB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Höxter" aus dem Jahr 2017, der als</p>		<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort als gewerbliche Entwicklungsfläche für das Stadtgebiet Brakel vorschlägt.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbestandort in Brakel. Er verfügt für die Ansiedlung von insb. gewerblichen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt an die B 252 sowie die in unmittelbarer Nähe liegende B 64 und damit an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des ASB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung (VB-DT-4220-021: Bruchniederungssystem bei Brakel) wurde in der UVP festgestellt, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen. Bei einer eventuellen</p>		
--	---	--	--

bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Insbesondere auch durch die Grundsätze F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Fläche Bra_ASB_002:
Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch die bereits vorhandene Bebauung vorgeprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Brakel. Sie sind für eine Ergänzung des zentralörtlich bedeutsamen ASB mit ASB-typischen Nutzungen wegen der dort vorhandenen Ausstattung mit Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen gut geeignet. Eine FFH-Vorprüfung wurde durchgeführt (vgl. Anhang B Umweltbericht). Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden. Das Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich. Das Plangebiet liegt im Umfeld (300m) von Naturschutzgebieten (NSG Nethe). Gem. UVP sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht

	<p>zu erwarten. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 20.09.2021 einstimmig eine Überprüfung des Regionalplanentwurfs OWL im Hinblick auf das Thema Hochwasserschutz beschlossen.</p> <p>Insbesondere wurden solche Flächen überprüft, bei denen sich geplante Siedlungsbereiche mit Überschwemmungsbereichen überlagern.</p> <p>Die hier angesprochene Fläche liegt nicht innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll. Sie liegt anteilig im Bereich eines HQextrem mit geringer Gefahreinstufung, sodass gem. Prüfung durch das beauftragte Fachbüro eine Flächenanpassung des Plangebietes nicht erforderlich ist, da planerische Lösungen auf der nachfolgenden Ebene im Bereich des betroffenen HQextrem-Gebietes möglich sind.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7059

Höxter

Für Höxter wurde ein ASB-Bedarf von 16 ha ermittelt. Dargestellt sind insgesamt 50,7 ha; das 3,2 fache des Bedarfs. Eine derartige Übermaßplanung ist nach Ansicht der Naturschutzverbände in keiner Weise mit den Zielen der Landes- und Regionalplanung vereinbar.

Gegen den geplanten ASB **HX_Höx_ASB_010** bestehen Bedenken wegen der Lage im Wasserschutzgebiet Höxter-Corvey bzw. Höxter-Schelpetal. Zur Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten vgl. Pkt. C.2.11.1 dieser Stellungnahme.

Es bestehen Bedenken gegen den geplanten ASB **HX_Höx_ASB_014** wegen der Nähe zum FFH-Gebiet / NSG Bielenberg mit Stollen, der Betroffenheit von Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung (VB-DT-4222-001: Grube/Bollerbach von Lütmarsen bis Höxter) und der Lage im Überschwemmungsgebiet. Außerdem sind Grünflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion betroffen.



Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen. Die vorgesehenen ASB – hier Flächen Höx_ASB_010 und 014 – arrondieren aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und sind gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Es handelt sich bei beiden Flächen um Bereiche mit hoher Lagegunst für

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

siedlungsräumliche Nutzungen. Beide Flächen grenzen unmittelbar an bestehende Siedlungsstrukturen an und sind durch diese siedlungsräumlich vorgeprägt. Zudem befinden sie sich in fußläufiger Entfernung zum zentralen Versorgungsbereich der Stadt Höxter mit Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen sowie Schulen, Rathaus und Kindergarten/Kindertagesstätte. Die Kernstadt der Stadt Höxter ist im Entwurf des Regionalplans OWL als zentralörtlich bedeutsamer Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt (s. Erläuterungskarte 1).

Bev_ASB_010:
Im Rahmen der durchgeführten UVP wurden bzgl. der Lage der Fläche im Wasserschutzgebiet (WSG Hoexter-Corvey, Zone IIIB, Bestand; WSG Hoexter-Schelpetal, Zone IIIA, Bestand) vorraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen identifiziert; die Betroffenheit ist daher auf der nachfolgenden Planungsebene abschließend zu beurteilen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der

Erläuterungskarte 8 – sofern erforderlich – angepasst werden .
Bev_ASB_014:
Die Fläche ist bereits im Regionalplan TA Paderborn-Höxter zu einem Teil als ASB festgelegt. Im Rahmen der durchgeführten UVP wurden bzgl. Nähe zum FFH-Gebiet (Bielenberg mit Stollen) voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen identifiziert. Eine FFH-Vorprüfung wurde durchgeführt (vgl. Anhang B UVP). Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden. Die Fläche ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich. Bezüglich der Nähe zum NSG (HX-012: Bielenberg) wurden durch die UVP festgestellt, dass das Plangebiet nicht betroffen ist und voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht vorliegen. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Planungsebene abschließend zu beurteilen.
Bezüglich der Betroffenheit der Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung (VB-DT-4222-001: Grube/Bollerbach von Lütmarsen bis Höxter) bestehen gem. UVP voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Planungsebene abschließend zu beurteilen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die

freiräumlichen Funktionen (Biotopverbund) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 20.09.2021 einstimmig eine Überprüfung des Regionalplanentwurfs OWL im Hinblick auf das Thema Hochwasserschutz beschlossen. Insbesondere wurden solche Flächen überprüft, bei denen sich geplante Siedlungsbereiche mit Überschwemmungsbereichen überlagern. Die hier angesprochene Fläche liegt im nördlichen Abschnitt geringfügig innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll (Bollerbach). Sie liegt ebenso anteilig im Bereich eines HQextrem mit teilweise hoher Gefahreinstufung, sodass gem. Prüfung durch das beauftragte Fachbüro eine Flächenanpassung des Plangebietes erforderlich ist. Die Regionalplanungsbehörde entspricht dieser Empfehlung (s. Karte).

Es liegt eine aktuelle Version der vom LANUV (Stand Nov. 2020) für die Ebene der Regionalplanung erstellten Karte "Planungsempfehlungen Regionalplanung" vor. Diese stellt Bereiche in Nordrhein-Westfalen dar, die klimaökologische Funktionen oder Funktionsstörungen mit einer überörtlichen und damit regionalen

	Bedeutung aufweisen. Beide angesprochen Bereiche weisen hiernach weder eine Funktion als Kaltluftleitbahn, noch als Kaltlufteinzugsgebiet auf. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können kleinräumige klimatische Funktionen angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7064			
<u>Marienmünster</u> Es bestehen Bedenken gegen den geplanten ASB HX_Mar_ASB_002 wegen der Lage im relevanten Achtungsabstand eines Störfallbetriebs. Es bestehen Bedenken gegen die ASB-Darstellungen HX_Mar_ASB_004 wegen der Inanspruchnahme von Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung (VB-DT-4120-029: Bachtäler und Hänge zwischen Vörden, Entrup und Holzhausen) und gegen HX_Mar_ASB_006 wegen der Nähe zum NSG Emmeroberlauf und Beberbach.	Die Bedenken werden nicht geteilt. Der angesprochene ASB HX_Mar_ASB_002 arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Kernort Nieheim, insb. den siedlungsräumlich vorgeprägten Bereich zwischen dem gewerblichen Ansatz im Osten und dem vornehmlich durch Wohnnutzung geprägten Bereich im Westen; er liegt innerhalb des relevanten Achtungsabstandes eines Betriebes (Entsorgung). Es wurde in der UVP bezogen auf das Schutzgut Mensch, Kriterium Wohnen, festgestellt, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Hier empfiehlt die UVP, die voraussichtlich erheblich betroffenen		Den Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>schutzgutbezogenen Kriterien im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Ebene zu minimieren. Die Fläche ist bereits im Regionalplan TA Paderborn-Höxter zu einem großen Teil als ASB bzw. als GIB festgelegt. Teile der Fläche sind bereits bauleitplanerisch gesichert. Der ASB - insb. im östlichen Bereich - ist aufgrund der bestehenden Nutzungsstrukturen für die Nutzung von Gewerbebetrieben geeignet. Wohnnutzungen erscheinen städtebaulich sinnvoll im westlichen Teil der Fläche (Immissionsschutz).</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen städtebaulichen Belange (Achtungsabstand Störfallbetriebe) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Fläche HX_Mar_ASB_004: Die Fläche ist bereits im Regionalplan TA Paderborn-Höxter als GIB festgelegt. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung (VB-DT-4120-029: Bachtäler und Hänge zwischen Vörden, Entrup und Holzhausen) wurde in der UVP festgestellt, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden</p>		
--	--	--	--

	<p>Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden; z.B. durch Freihalten der Verbundflächen oder mittels Ausgleich durch geeignete Kompensationsmaßnahmen.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Fläche HX_Mar_ASB_006: Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ort Bredenborn und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Hinsichtlich der Nähe der Fläche zum NSG (HX-058: Emmeroberlauf und Beberbach) wurde in der UVP festgestellt, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen.</p>		
--	--	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7069			
<p>Nieheim Es bestehen Bedenken gegen den geplanten ASB HX_Nie_ASB_001 wegen der Nähe zum FFH-Gebiet / NSG Nieheimer Tongrube Gegen den geplanten ASB HX_Nie_ASB_002 bestehen Bedenken wegen der Nähe zum FFH-Gebiet / NSG Wenkenberg, der Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden mit Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte und wegen der Lage im Wasserschutzgebiet Nieheim-Erwitzen Zone II.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der angesprochene ASB (HX_Nie_ASB_001) enthält ein Flächenangebot, das der Belegenheitskommune insb. zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort in Nieheim. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Hinsichtlich der Nähe der Fläche zum NSG (HX-018: Nieheimer Tongrube) wurde in der UVP festgestellt, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen. Im Rahmen der durchgeführten UVP wurden bzgl. der Nähe zum FFH-Gebiet (FFH - DE-4120-304: Nieheimer Tongrube) voraussichtlich</p>		<p>Der Anregungn wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

keine erheblichen Umweltauswirkungen identifiziert. Eine FFH-Vorprüfung wurde durchgeführt (vgl. Anhang B UVP). Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden. Die Fläche ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.

Der vorgesehene ASB (HX_Nie_ASB_002) arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Kernort Nieheim und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Hinsichtlich der Nähe der Fläche zum NSG (HX-046: Wenkenberg) wurde in der UVP festgestellt, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen. Im Rahmen der durchgeführten UVP wurden bzgl. Nähe zum FFH-Gebiet (FFH - DE-4220-303: Wenkenberg) voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen identifiziert. Eine FFH-Vorprüfung wurde durchgeführt (vgl. Anhang B UVP). Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden. Die Fläche ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich. Bezüglich der Nähe zum NSG (HX-012: Bielenberg)

	<p>wurde durch die UVP festgestellt, dass das Plangebiet nicht betroffen ist und voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht vorliegen. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Planungsebene abschließend zu beurteilen.</p> <p>Die UVP identifiziert bzgl. der Lage der Fläche im WSG Nieheim-Erwitzen, Zone II voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen. 14% des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme in engere Wasserschutz- bzw. Heilquellenschutz zonen mit höherem Schutzbedarf. Die Auswirkungen der voraussichtlich erheblich betroffenen schutzgutbezogenen Kriterien sind im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Ebene zu minimieren. Im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung und bei der Vorhabenzulassung sind die Vorgaben der Wassergebietsschutzverordnung zu beachten und umzusetzen.</p> <p>Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden werden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die</p>		
--	---	--	--

	Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 – sofern erforderlich – angepasst.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7072			
<p><u>Steinheim</u> Es bestehen Bedenken gegen die ASB-Darstellung HX_Steh_ASB_002 wegen der Nähe zum NSG Emmeroberlauf und Beberbach und der Lage im Wasserschutzgebiet Steinheim-Kernstadt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Kernort Steinheim und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Hinsichtlich der Nähe der Fläche zum NSG Emmeroberlauf und Beberbach wurde in der UVP festgestellt, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das NSG befindet sich in 250 m Entfernung. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen.</p> <p>Die UVP identifiziert bzgl. der Lage der Fläche im WSG Steinheim-Kernstadt, Zone III ebenfalls keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen. Die Lage im Wasserschutzgebiet Zone 3 schließt eine bauliche Nutzung nicht aus;</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung und bei der Vorhabenzulassung sind die Vorgaben der Wassergebietsschutzverordnung zu beachten und umzusetzen.</p> <p>Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden werden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 – sofern erforderlich – angepasst.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7080			
<p>Warburg</p> <p>Für Warburg wurde ein ASB-Bedarf von 14 ha ermittelt. Dargestellt sind 5 Flächen mit insgesamt 104,7 h, das 7,5 fache des Bedarfs. Für den ermittelten GIB-Bedarf werden mehr als ausreichend Flächen dargestellt (2fach über Bedarf), sodass keine Gewerbeflächen in den ASB entwickelt werden müssen. Damit kann die ASB-Darstellung für Warburg nur als vollkommen maßlos bezeichnet werden. Eine derart ausufernde Übermaßplanung ist nach Ansicht der Naturschutzverbände in keiner Weise mit den Zielen der Landes- und Regionalplanung vereinbar.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen. Bei den festgelegten ASB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, das nur bei entsprechendem Bedarf und nicht</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Gegen die ASB-Darstellung HX_War_ASB_003 (81,3 ha !) bestehen Bedenken wegen der Nähe zum FFH-Gebiet / NSG Kalkmagerrasen bei Ossendorf, wegen der Inanspruchnahme von Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung (VB-DT-4420-025: Talhänge der Diemel südwestlich Warburg), wegen der großflächigen Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden mit Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte und wegen der Inanspruchnahme von Wald. Der ASB ist zu streichen.</p> <p>Gegen die geplanten ASB-Darstellungen HX_War_ASB_008, HX_War_ASB_009 und HX_War_ASB_010 bestehen Bedenken wegen der Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden mit Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte.</p>	<p>zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Der vorgesehene ASB (War_ASB_003) arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Kernort Warburg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die B 252 fungiert als trennende Magistrale und begrenzt den ASB nach Westen.</p> <p>Die Fläche ist bereits im Regionalplan TA Paderborn-Höxter zu einem Teil als ASB festgelegt. Im Rahmen der durchgeführten UVP wurden bzgl. der Nähe zum FFH-Gebiet (FFH - DE-4420-303: Kalkmagerrasen bei Ossendorf) voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen identifiziert. Eine FFH-Vorprüfung wurde durchgeführt (vgl. Anhang B UVP). Die Bezirksregierung Detmold schließt im Rahmen eines Screenings erhebliche Beeinträchtigungen auf der Ebene der Regionalplanung aus. Das Screening erfolgte unter Berücksichtigung der Schutzziele, des räumlichen Abstandes und des flächenmäßigen Umfangs der geplanten Festlegung sowie bestehender räumlicher Barrieren (z. B. durch Verkehrsstrassen oder vorgelagerte Bebauung). Bezüglich der Nähe zum</p>		
--	--	--	--

	<p>NSG (HX-035: Kalkmagerrasen bei Ossendorf) wurde durch die UVP festgestellt, dass das Plangebiet nicht betroffen ist und voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht vorliegen. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Planungsebene abschließend zu beurteilen.</p> <p>Bezüglich der Betroffenheit der Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung (VB-DT-4420-025: Talhänge der Diemel südwestlich Warburg) bestehen gem. UVP voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Planungsebene abschließend zu beurteilen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die freiräumlichen Funktionen (Biotopverbund) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Gem. UVP führen 3% des Plangebietes zur Waldflächeninanspruchnahme. Die kleinräumige Betroffenheit ist aus raumordnerischer Sicht allerdings nicht erheblich und auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Wald) angemessen berücksichtigt und</p>		
--	---	--	--

	<p>planerisch bewältigt werden; z. B. durch Freihaltung von Waldflächen.</p> <p>Die im Rahmen der UVP bzgl. der Flächen HX_War_ASB_003, 008, 009 und 010 festgestellten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden mit Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Insbesondere auch durch die Grundsätze F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraums) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7086			
<p>Willebadessen Gegen die ASB-Darstellungen HX_Wil_ASB_004 und HX_Wil_ASB_006 bestehen Bedenken</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den</p>		<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten</p>

<p>wegen der Nähe zum FFH-Gebiet / NSG Nethe.</p>	<p>Kernort Willebadessen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Im Rahmen der durchgeführten UVP wurden bzgl. der Nähe zum FFH-Gebiet (DE-4320-305: Nethe) voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen identifiziert. Eine FFH-Vorprüfung wurde für beide Flächen (HX_Wil_ASB_004 und 006) durchgeführt (vgl. Anhang B UVP). Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden, z.B. durch eine entsprechende FFH-Verträglichkeitsprüfung.</p> <p>Bezüglich der Lage der Flächen im Umfeld des NSG Nethe (HX-059) bestehen gem. UVP voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Planungsebene abschließend zu beurteilen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die freiräumlichen</p>		<p>Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	--	--	--

	Funktionen angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7089			
<p>E.4.1.3 Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) Bad Driburg</p> <p>Der geplante GIB HX_BDr_GIB_005 führt zur Inanspruchnahme von Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung: VB-DT-4220-015: Katzbach- und Aaniederung sowie Grünland um Herste. Hier sind weitergehende Betrachtungen erforderlich (vgl. ASB Bad Driburg). Außerdem liegen Teile des geplanten GIB im Überschwemmungsgebiet. Diese sind zurückzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB in Herste ist bereits im rechtskräftigen Regionalplan TA PB-HX als GIB festgelegt. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Aufgrund seiner Topografie, der Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz (Lage direkt an der B 64, indirekt an B525) und einer vergleichsweise geringen Betroffenheit von ökologischen Funktionen eignet er sich für die Unterbringung von emittierenden gewerblichen und industriellen Betrieben.</p> <p>Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 20.09.2021 einstimmig eine Überprüfung des Regionalplanentwurfs OWL im Hinblick auf das Thema Hochwasserschutz beschlossen. Insbesondere wurden solche Flächen überprüft, bei denen sich geplante</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Siedlungsbereiche mit Überschwemmungsbereichen überlagern. Die hier angesprochene Fläche liegt nicht innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll. Nur eine sehr kleine Fläche im Norden des Gebietes liegt innerhalb des HQextrem-Gebietes. Die sehr kleinräumige Betroffenheit ist aus raumordnerischer Sicht nicht erheblich. Die Gefahreinstufung liegt bei gering (Fließgeschwindigkeit: < 0,5m/s / Überflutungstiefe: < 0,5m).</p> <p>Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung (VB-DT-4220-015: Katzbach- und Aaniederung sowie Grünland um Herste) wurde in der UVP festgestellt, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden; z.B. durch Freihalten der Verbundflächen oder mittels Ausgleich durch geeignete Kompensationsmaßnahmen. Insbesondere durch die Grundsätze F8</p>		
--	--	--	--

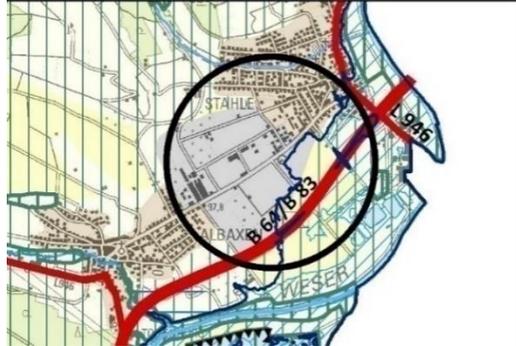
	(Biotopverbund im Siedlungsbereich) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7094			
<u>Beverungen</u> Gegen die GIB-Darstellung HX_Bev_GIB_001 bestehen Bedenken wegen der Nähe zum FFH-Gebiet / NSG Wälder um Beverungen. Gegen die GIB-Darstellung HX_Bev_GIB_006 bestehen Bedenken wegen der Inanspruchnahme von Wald.	Die Bedenken werden nicht geteilt. Die angesprochenen GIB-Flächen enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die Standorte GIB_001 und GIB_006 ergänzen und erweitern aus siedlungsräumlicher Sicht die bereits vorhandenen Gewerbestandorte Beverungen und Würgassen und schließen im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an.		Den Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Für die Fläche GIB_001 wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt, die im Ergebnis ergab, dass eine abschließende Klärung erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die Ebene der Regionalplanung nicht herbeigeführt werden kann. Daher kann die abschließende Beurteilung der Erheblichkeit erst in einer FFH-Vorprüfung im nachgelagerten Verfahren vorgenommen werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Fläche, der Stellungnahme der Stadt Beverungen entsprechend, im Regionalplan OWL als ASB festgelegt wird.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde keine Betroffenheit von Naturschutzgebieten festgestellt. Zwar liegen 20% des Plangebietes im Umfeld (300m) von Naturschutzgebieten. Die B83 verläuft jedoch zwischen NSG und Plangebiet. Die Betroffenheit ist aus raumordnerischer Sicht daher nicht erheblich und auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen.

Fläche GIB_006: Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Wald) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden; z. B. durch Freihalten der kleinräumigen Waldstrukturen oder durch geeignete Kompensationsmaßnahmen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den

	festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, das nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7097			
<p>Höxter Für Höxter wurde ein GIB-Bedarf von 76 ha ermittelt. Dargestellt sind insgesamt 218,3 ha; das 2,9 fache des Bedarfs. Eine derartige Übermaßplanung ist nach Ansicht der Naturschutzverbände in keiner Weise mit den Zielen der Landes- und Regionalplanung vereinbar. Auch ohne die Flächen für das Pumpspeicherwerk besteht noch ein deutlicher Flächenüberhang. Es bestehen daher Bedenken gegen die geplanten GIB HX_Höx_GIB_002 und HX_Höx_GIB_003. Die Darstellung des Pumpspeicherwerk (HX_Höx_GIB_016) wird abgelehnt (vgl. Pkt. C.5.4.1 dieser Stellungnahme).</p>	 <p>Die Bedenken werden nicht geteilt. Die angesprochenen GIB-Flächen im Ortsteil Stahle (GIB_002, GIB_003) enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das nicht nur der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll, sondern auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit vorsieht. Die Festlegung setzt damit den</p>		<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB im Regionalplan OWL sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt dabei einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine</p>		
--	---	--	--

	<p>anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Der Standort ist aufgrund seiner Lage zur Nachbarstadt Holzminden sowohl mit einer zusätzlichen Darstellung von Entwicklungspotenzialen für die örtliche Nachfrage aus Höxter als auch für eine interkommunale Kooperation versehen.</p> <p>Aufgrund der Bedeutung des Standortes bezüglich seiner Lage und der zukünftigen Nutzungsoptionen eignet sich dieser Standort für eine über die bilaterale Kooperation hinausgehende Zusammenarbeit der Kreise Höxter und Holzminden (bundesländerübergreifende Kooperation).</p> <p>Aufgrund der engen wirtschaftsstrukturellen Verflechtungen zwischen Höxter und Holzminden ist eine Ausrichtung des Standortes für den</p>		
--	--	--	--

Wissenschafts-/Dienstleistungsbereich sowie als Gewerbe-/Industriepark fortzuschreiben. Wegen der stark industriellen Ausstattung der Holzmindener Gewerbebetriebe ist bei einer interkommunalen Kooperation an dem Standort zudem auf eine industrielle Ausnutzbarkeit hinzuwirken. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er darüber hinaus für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt an die B 64/B 83 und damit an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die hier angesprochene Fläche GIB_003 liegt ferner innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll; zudem wird er teilweise mit einem HQextrem mit hoher Gefahreinstufung überlagert. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht

beigemessen als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung. Der Bereich wird daher im Bereich der Überlagerung entsprechend verkleinert (s. Karte). Der Standort des Wasserspeicherkraftwerks Nethe (GIB_016) im Kreis Höxter ist nach einer Bestandsübersicht zu potentiellen Standorten für Wasserspeicherkraftwerke des Landes NRW einer der wenigen Standorte im Planungsraum, an dem aufgrund der günstigen Topographie und der sonstigen Rahmenbedingungen ein Wasserspeicherkraftwerk realisiert werden kann. Daher wird dieser Standort als zweckgebundener Freiraumbereich im Regionalplan OWL festgelegt.

Wasserspeicher- bzw. Pumpspeicherkraftwerke tragen entscheidend zur Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien bei, da sie die fluktuierende Stromeinspeisung aus erneuerbaren Energien und die im Tagesverlauf stark schwankende Stromnachfrage ausgleichen. Dadurch erhöhen Pumpspeicherkraftwerke die Effektivität der Stromerzeugung und tragen zur Netzstabilität bei.

Im Rahmen der 5. Änderung des Regionalplans für den Teilabschnitt Paderborn-Höxter wurde 2012 das Wasserspeicherkraftwerk Nethe im Regionalplan erstmalig planerisch abgesichert. Das Wasserspeicherkraftwerk Nethe wird im

	<p>Regionalplan OWL perspektivisch gesichert und als Oberflächengewässer mit der Zweckbestimmung Speichersee für Wasserspeicherkraftwerk für das benötigte Ober- und Unterbecken festgelegt. Eine Festlegung als GIB wird nicht erforderlich, da potenzielle überirdische Anlagenteile unterhalb der Darstellungsschwelle von 10 ha liegen. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen können im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei den baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Im Rahmen der FFH-Vorpüfung wurde festgestellt, dass eine für das FFH-Gebiet verträgliche Umsetzung des Vorhabens möglich erscheint. Die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen durch baubedingte Lärm- und Staubemissionen und visuelle Wirkungen, Wirkungen auf den Wasserhaushalt im FFH-Gebiet sowie kumulative Wirkungen ist nur auf der Grundlage detaillierterer Kenntnisse zum Vorhaben abschließend durchführbar. Dies muss in einer FFH-VP im nachgelagerten Verfahren erfolgen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

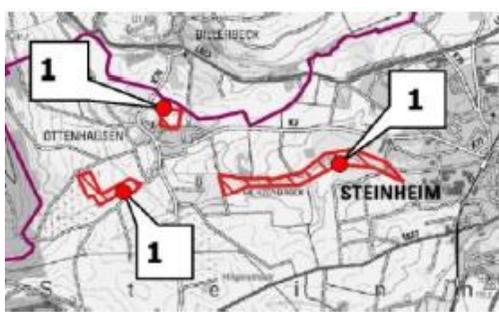
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 7098</p>			
<p>Warburg Es bestehen Bedenken gegen die GIB-Darstellung HX_War_GIB_001. Es sind Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung betroffen (VB-DT-4420-024: Sielheimer Siek nordöstlich von Warburg) und großflächig schützenswerte Böden mit Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte. Außerdem ist kleinflächig Wald betroffen. Gegen die geplante GIB-Darstellung HX_War_GIB_004 bestehen Bedenken wegen des Vorkommens der Schlingnatter im Umfeld und der Inanspruchnahme schützenswerter Böden mit Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte.</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt. Die angesprochenen GIB-Flächen enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Beide in der Stellungnahme genannten Standorte ergänzen und erweitern aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort Warburg. Beide Flächen verfügen für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil sie für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt an die B 252 bzw. L 552 und damit an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden werden können. Weiterhin ist auch eine Nutzung der Schienenverbindung möglich, sodass beide Standorte bimodal erschlossen werden können. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB östlich der B 252 in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen,</p>		<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Die wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes östlich der B 252 war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Höxter" aus dem Jahr 2017, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort als GIB, insbesondere auch für die interkommunale Entwicklung, für das Stadtgebiet Warburg vorschlägt. Der GIB östlich der L 552 wird, der Anregung der Stadt Warburg entsprechend, als ASB festgelegt (s. ID 2246).</p> <p>Darüber hinaus entspricht die Festlegung des GIB östlich der B252 im RPLan OWL der Festlegung des rechtskräftigen Regionalplans TA Paderborn-Höxter, der hier – auf einer sehr viel größeren Fläche – einen sog. "Bereich für flächenintensive Großvorhaben" festlegt.</p> <p>Die angesprochene Fläche (HX_War_GIB_001) liegt zum Teil innerhalb des landesweiten Biotopverbundsystems mit besonderer Bedeutung (Stufe 2, VB-DT-4420-024: Sielheimer Siek nordöstlich von Warburg). Hier hat der Umweltbericht zwar eine Betroffenheit, aber keine erheblichen Umweltauswirkungen identifiziert. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden</p>		
--	---	--	--

	<p>Planungs- oder Zulassungsebene abschließend zu beurteilen. Die mit einer Inanspruchnahme verbundenen Beeinträchtigungen des Biotopverbundes müssen im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung angemessen berücksichtigt werden und können z. B. durch Freihalten der Verbundflächen vermieden oder durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.</p> <p>Für die Fläche HX_War_GIB_004 wurde im Rahmen des Umweltberichts zwar eine Betroffenheit (Vorkommen Schlingnatter), aber keine erheblichen Umweltauswirkungen identifiziert. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Artenschutz: Vorkommen Schlingnatter) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle		ID: 6851	
<p>E. 4.2.1 Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) E.4.2.1.1 Grundsätzliche Bedenken Gegen die erfolgten erheblichen Rücknahme von BSN-Darstellungen aus dem gültigen Regionalplan Detmold – TA</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den</p>

<p>Paderborn-Höxter" werden grundsätzliche Bedenken geltend gemacht. Diese Bedenken werden im Folgenden für einige Bereiche konkretisiert. Es gibt aber zahlreiche weitere den Biotopverbund darstellende Bereiche zum Schutz der Natur, die im geltenden Regionalplan enthalten waren, im Entwurf 2020 aber fehlen. Auch diese Flächen sollten grundsätzlich wieder als BSN aufgenommen werden. Eine Bewertung und Stellungnahme zu allen Flächen war aufgrund der unzureichenden Beteiligungsfrist und insbesondere dem fehlenden öffentlichen Zugang zu wesentlichen Teilen des Fachbeitrags Naturschutz und Landschaftspflege (Biotopverbund/Biotopverbunddokumente) nicht möglich, bleibt aber vorbehalten.</p>	<p>entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuell bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf</p>		<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	--	--	---

	einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6852			
<p>E.4.2.1.2 BSN-Darstellungen Ergänzend zu den im Planentwurf dargestellten BSN-Bereichen sind einige weitere wertbestimmende Landschaftsausschnitte als BSN-Fläche darzustellen. Zu diesen 41 Gebietsvorschlägen findet sich in der beigefügten Karte eine zeichnerische Gesamtdarstellung, die Kennzeichnung der Flächen erfolgt anhand der in der folgenden Auflistung genannten Ziffern.</p> <p>1. Teichwasser, Uhlenbruch und Zuläufe</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

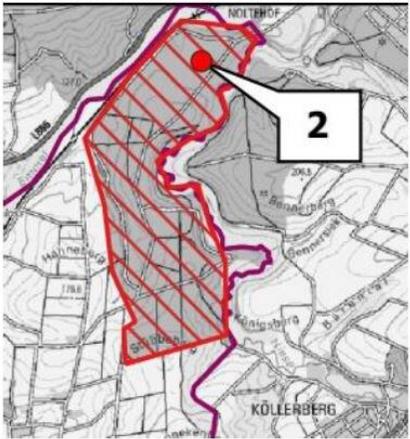


Die Grünlandbestände längs des Teichwassers und eines seiner Zuläufe sowie das Feuchtgebiet im Uhlenbruch stellen wichtige Elemente des Biotopverbundes um Ottenhausen dar. Die Flächen befinden sich zum großen Teil im Eigentum des Heimatvereines Ottenhausen. Das Teichwasser wurde zudem in den letzten Jahren in Teilabschnitten renaturiert. Die gekennzeichneten Bereiche sind in die im Entwurf dargestellten BSN-Flächen einzubeziehen.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannten Flächen sind nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Sie sind nicht naturschutzrechtlich als LSG gesichert. Nur die östliche Fläche umfasst kleinräumig ein gesetzlich geschütztes Biotop.

Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.

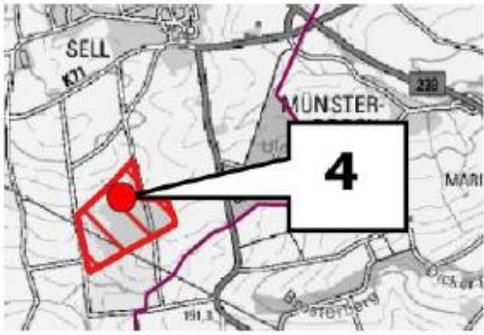
Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind

	<p>dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6853</p>			
<p>2. Steinheimer Holz</p>  <p>Das Steinheimer Holz ist aufgrund des</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

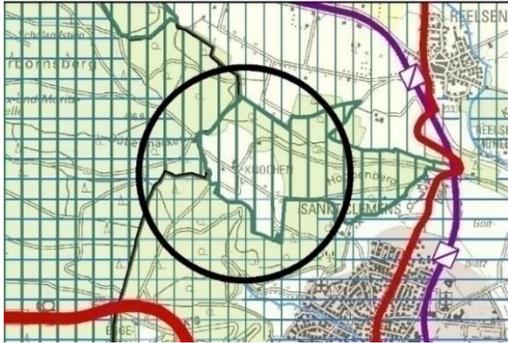
<p>hohen Anteiles alter Eichen einer der herausragenden Lebensräume des Mittelspechtes im Kreis Höxter. Aufgrund der Altersstruktur und der zahlreichen Baumhöhlen ist das Gebiet für weitere Höhlenbewohner (z. B. Hohltaube, Baumfledermäuse) als Lebensraum von großer Bedeutung. Teile des Waldes werden vom Kammmolch, dessen Reproduktionsgewässer sich im FFH-Gebiet Steinheimer Holz befinden, als Winterquartier genutzt. Das Gebiet ist weiterhin als BSN-Fläche auszuweisen.</p>	<p>vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuell bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Die konkret genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Sie ist naturschutzrechtlich nicht als LSG gesichert. Im äußersten westlichen Bereich befindet sich kleinräumig ein gesetzlich geschütztes Biotop.</p>		
---	---	--	--

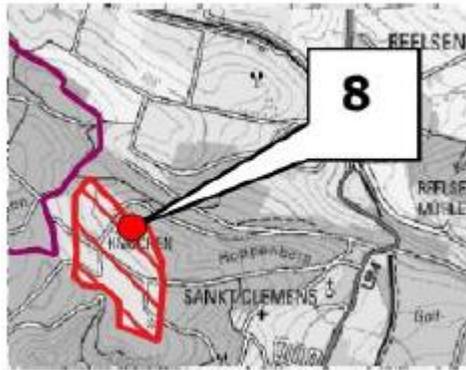
	<p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6854</p>			
<p>3. Teich am Sportplatz Eversen</p>  <p>Der in einem Feldgehölz gelegene Teich ist Fortpflanzungsgewässer des Laubfrosches und weist seit mehreren Jahrzehnten eine stabile Population auf. Ihm kommt als wichtigem Element der in Metapopulationsstrukturen lebenden Anhang-IV-Art eine große Bedeutung für</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>den Erhalt der Art im Steinheimer Becken zu.</p>	<p>Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert. Innerhalb der Fläche befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop. Insgesamt ist die Fläche ca. 2 ha groß.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p>		
---	---	--	--

	<p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6855</p>			
<p>4. Tongruben bei Sommersell</p> 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Die Ausweisung der Tongruben als BSN-Fläche ist aus Sicht des Artenschutzes für den Laubfrosch von großer Bedeutung, da sie zum Verbund der Fortpflanzungsgewässer der in Metapopulationsstrukturen lebenden Anhang-IV-Art von entscheidender Bedeutung sind.</p>	<p>BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Sie ist nur teilweise naturschutzrechtlich als LSG gesichert.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p>		
--	--	--	--

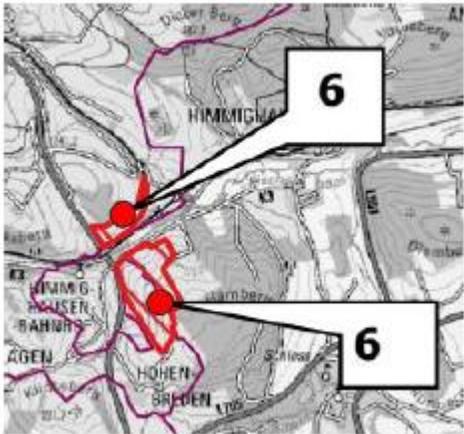
	<p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6856</p>			
<p>5. Heckenlandschaften südwestlich von Nieheim</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Die fachliche Grundlage für die</p>		<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



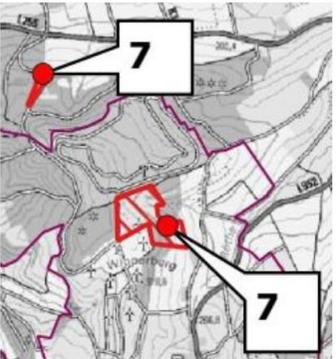
Die von Grünland dominierten Bereiche südlich und westlich von Nieheim weisen einen hohen Anteil an Hecken, unter ihnen zahlreiche Flechthecken, auf und repräsentieren die traditionelle Kulturlandschaft. Sie sind von Bedeutung für den Erhalt der Flechthecken als immaterielles Weltkulturerbe.

zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

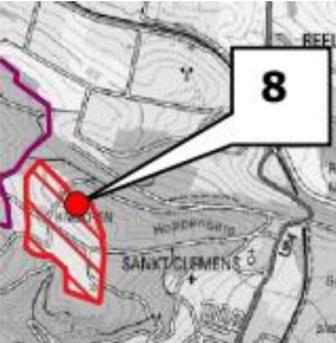
Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Sie ist naturschutzrechtlich

	<p>nicht als LSG gesichert. Südlich und südöstlich von Gut Knochen befinden sich in der genannten Fläche gesetzlich geschützte Biotopflächen mit einer Fläche von ca. 6 ha.</p> <p>In der Gesamtbetrachtung ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde gerechtfertigt, die Fläche entsprechend der Anregung als BSN festzulegen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6857</p>			
<p>6. Artenreiches Grünland bei Himmighausen-Bahnhof</p>  <p>Die im Entwurf dargestellten</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Grünlandflächen sind zu erweitern. Die Erweiterungsflächen sind Lebensraum der Zauneidechse (Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie), des Neuntöters (als Art der VSR) und weisen mehrere gefährdete Schmetterlings- und Heuschreckenarten auf (u.a. die Sumpfschrecke und die Kurzflügelige Beißschrecke).</p>	<p>und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannten Flächen sind nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Sie sind nur teilweise naturschutzrechtlich als LSG gesichert.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen</p>		
--	---	--	--

	<p>kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6858</p>			
<p>7. Extensives Grünland/ Orchideenwiese am Bilster Berg</p>  <p>Das im Bereich des Bilster Berges gelegene Grünland mit zum Teil arten-</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

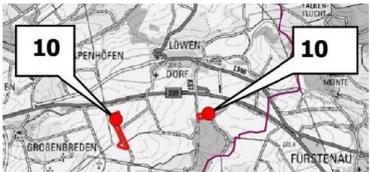
<p>und individuenreichen Orchideenvorkommen ist zusammen mit den schon vorgesehenen BSN-Flächen ebenfalls als BSN-Fläche auszuweisen. Es handelt sich zum großen Teilen (oder komplett) um Ausgleichsflächen für den Bilster Berg, die extensiv genutzt werden und einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Biodiversität leisten. Auf der Fläche kommen mehrere Orchideenarten (<i>Platanthera chlorantha</i>, <i>Orchis mascula</i>, <i>Gymnadenia conopsea</i>) vor.</p>	<p>und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte "obere" Fläche ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert. Die genannte "untere" Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) teilweise als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung nicht entsprochen wird, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen</p>		
---	---	--	--

	<p>kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6859</p>			
<p>8. Grünland am Knochen</p>  <p>Die im Entwurf dargestellte BSN-Fläche ist nach Südwesten hin zu erweitern, da sich dort eine der letzten Populationen der</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die</p>		<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

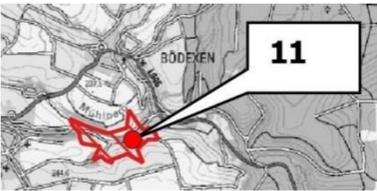
<p>stark gefährdeten Geburtshelferkröte befindet. Die Art des Anhanges IV der FFH-Richtlinie befindet sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand.</p>	<p>Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Sie umfasst in großen Teilen gesetzlich geschützte Biotope. In der Gesamtbetrachtung ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde gerechtfertigt, die Fläche entsprechend der Anregung als BSN festzulegen.</p>		
--	---	--	--

	<p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6860			
<p>9. Hudewald und artenreiches Grünland am Schmandberg bei Bellersen</p> 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Die im Entwurf dargestellte BSN-Fläche in der Bruchtaue ist nach Westen um die Hochfläche des Schmandberges zu erweitern. Dort befinden sich artenreiches Grünland und ein Hudewald, der vor etwa 20 Jahren als Ausgleichsmaßnahme angelegt wurde. Der Bereich ist für den Erhalt der Biodiversität im Bezugsraum von herausragender Bedeutung.</p>	<p>Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die konkret genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) nicht als Biotopverbundstufe eingestuft. Sie ist als BSLE ausgewiesen. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der als Biotopverbundstufe 2 eingestuften Flächen im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen</p>		
--	---	--	--

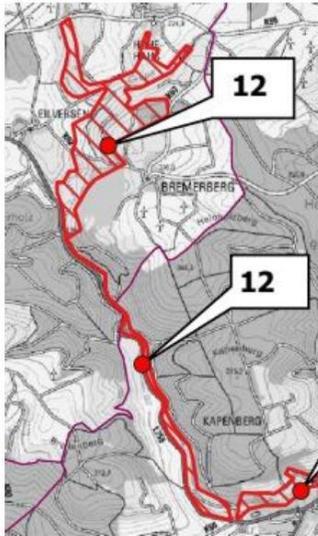
	<p>der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6861</p>			
<p>10. Kleingewässer nördlich von Hohehaus</p>  <p>Die Kleingewässer sind Fortpflanzungsgewässer des Laubfrosches und des Kammmolches. Beide Arten sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie europaweit geschützt. Eines der Kleingewässer wurde als</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Ausgleichsmaßnahme für den Neubau der B 239 angelegt. Als wichtige Elemente der in Metapopulationsstrukturen lebenden Arten kommt den Gewässern und ihrem Umfeld eine große Bedeutung für den Erhalt der Arten auf der Fürstenauer Hochfläche zu.</p> <p>Durch die Einbeziehung des Umfeldes als Umgebungsschutz ist die regionalplanerische Mindestgröße für Darstellungen (2 ha) zu erreichen. Bei der östlichen Teilfläche können diese Teilflächen der im gültigen Regionalplan dargestellten BSN-Fläche Nr. 28 sein.</p>	<p>einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die konkret genannten Flächen sind nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der als Biotopverbundstufe 2 eingestuften Flächen im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Flächen werden wie bislang als BSLE ausgewiesen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung</p>		
--	--	--	--

	<p>oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6862			
<p>11. Tal der Saumer zwischen Fürstenau und Bödexen</p>  <p>Das von Grünland und vielfältigen Gehölzen geprägte Tal der Saumer stellt einen wichtigen Refugiallebensraum für zahlreiche Arten der Kulturlandschaft dar, unter ihnen auch der Laubfrosch, der dort</p>	<p>Der Anregung wurde bereits teilweise entsprochen.</p> <p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer</p>		<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>über geeignete Sommerlebensräume und dort zudem ein sporadisch genutztes Fortpflanzungsgewässer aufweist. Die Saumer selbst ist naturnah ausgeprägt. Der Bereich ist als BSN-Fläche oder zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung vorzusehen.</p>	<p>einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die konkret genannten Flächen sind nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Die als Biotopverbundstufe 2 eingestuft Flächen werden wie bislang als BSLE ausgewiesen.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der als Biotopverbundstufe 2 eingestuft Flächen im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen</p>		
--	--	--	--

	<p>der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6863			
12. Oberläufe und Mittellauf der Grube	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

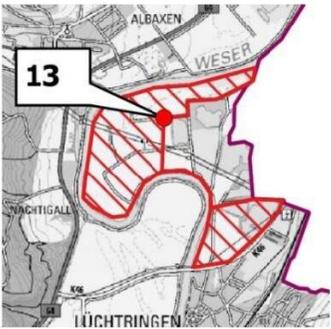


Die im Sommer trockenfallenden, grünlanddominierten Quellbäche der Grube sind typisch für die verkarsteten Hochflächen auf dem Muschelkalk und von großer Bedeutung für den Erhalt der Biodiversität im Bezugsraum. Zusammen mit dem Mittellauf der Grube (der aktuell nicht mehr als BSN-Fläche dargestellt ist) stellen die Oberläufe einen wichtigen Ausbreitungskorridor sowohl für Arten der feuchten und nassen als auch der trockenen Lebensräume dar. Das Grubetal ist oberhalb von Ovenhausen zusammen mit artenreichen, von Hecken

Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

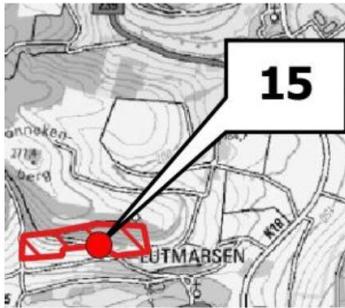
Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuell bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Die konkret benannten Flächen werden im Fachbeitrag der LANUV der

<p>gut strukturierten Grünlandbeständen am Kapenberg als BSN-Fläche auszuweisen.</p>	<p>Biotopverbundstufe 2 zugeordnet, im Regionalplan sind sie entsprechend als BSLE festgelegt worden. Sie umfassen kleinflächig gesetzlich geschützte Biotope.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6864</p>			
<p>13. Weserknie bei Lüchtringen</p>  <p>The map shows a section of the Weser river valley. A red hatched area, labeled '13', is situated on the left bank of the river, between the locations of Albaxen and Lüchtringen. Other labels on the map include 'WESER', 'ALBAXEN', 'WÄCHTIGALL', and 'LÜCHTRINGEN'.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Teile des Weserknies sind im Entwurf als BSN-Flächen dargestellt, andere Bereich nicht. Es macht Sinn, die Flächen in Teilen als BSN-Flächen (Weser und angrenzendes Grünland sowie die naturnahen Baggerseen) und die verbleibenden Reste als Flächen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung auszuweisen.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6865</p>			
<p>14. Artenreiches Grünland und Heckenlandschaft am Kapenberg bei Ovenhausen</p>  <p>Am Südhang des Kapenberges befinden</p>	<p>Der Anregung wurde bereits entsprochen. Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt sind und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt</p>		<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>sich artenreiche Grünland- und Gehölzbestände, die auch als Elemente der traditionellen Kulturlandschaft zu schützen sind.</p>	<p>worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, als BSLE festzulegen.</p> <p>Landschaftsschutzgebiete beziehen sich dabei nicht nur auf Erholungsnutzungen, sondern auch auf den Biotopverbund und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Als BSLE sind ergänzend Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) festgelegt worden. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde rechtfertigt die Schutzwürdigkeit der genannten Fläche die Festlegung als BSLE.</p> <p>Die konkret genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) teilweise als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Die genannte Fläche wird wie bislang als BSLE ausgewiesen.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6866</p>			

15. Ellerberg bei Lütmarsen

Dem nordwestlich von Lütmarsen an der Flanke des Ellerberges gelegenen Grünland-Heckenkomplex kommt aufgrund seines Strukturreichtums und der extensiven Nutzung eine große Bedeutung für den Erhalt der Biodiversität im Bezugsraum zu. Die vor 60 - 70 Jahren auf ehemaligen Kalkmagerrasen aufgeforsteten Fichtenbestände sind dem Borkenkäfer zum Opfer gefallen und sollen wieder zu Grünland werden. Der Bereich ist der BSN-Fläche südlich des Bramberges anzugliedern.

Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

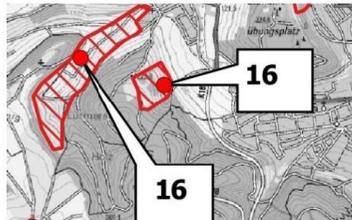
Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV

Der Anregung wird nicht entsprochen.

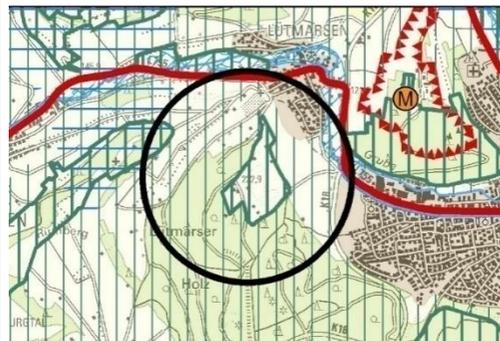
Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen

	<p>(LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Flächen im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6867			

16. Artenreiches Grünland im Grabtal und am Knüll südwestlich von Lütmarsen



Dem südwestlich von Lütmarsen im Grabtal bzw. am Knüll gelegenen, von lichten Baumbeständen und Hecken gut strukturiertem Grünland kommt aufgrund seines Struktureichtums und der extensiven Nutzung eine große Bedeutung für den Erhalt der Biodiversität im Bezugsraum zu. Es ist als BSN-Fläche auszuweisen.



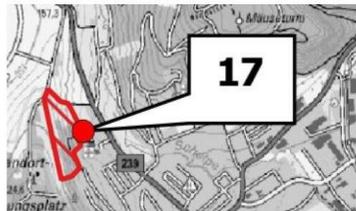
Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen,

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen

	<p>setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannten Flächen sind nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) teilweise als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Die östliche genannte Fläche umfasst in großen Teilen gesetzlich geschützte Biotope.</p> <p>In der Gesamtbetrachtung ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde gerechtfertigt, die östlichen Flächen mit großen Teilen an gesetzlich geschützten Biotopen als BSN festzulegen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle		ID: 6868	
17. Grünland auf dem Bielenberg bei Höxter	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen</p>

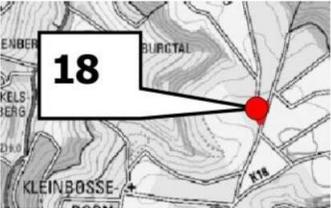


Das auf dem Plateau bzw. dem Osthang des Bielenberges gelegene, von Gehölz gut strukturierte und artenreiche Grünland auf dem Bielenberg ist in die südlich davon gelegene BSN-Fläche einzubeziehen.

Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

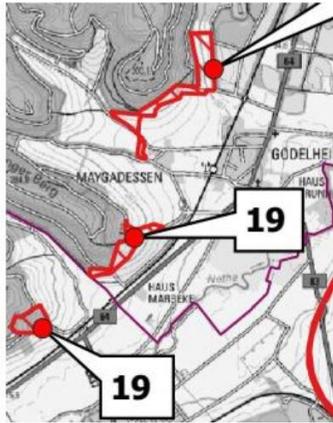
Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert.

Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Flächen im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit

	<p>als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6869</p>			
<p>18. Laupohl bei Bosseborn</p> 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen</p>

<p>Das Stillgewässer sowie die umliegenden Grünländer und Gehölze sind ein wichtiger Lebensraum für den Kammmolch in der Region und entsprechend als BSN-Flächen zu sichern.</p>	<p>Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Sie beinhaltet ein gesetzlich geschütztes Biotop. Die Fläche ist kleiner als 2 ha.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Flächen im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft,</p>		
--	--	--	--

	<p>dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6870			
19. Artenreiches Grünland am Brunsberg, Langer Berg und Herbremer Holz	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen</p>

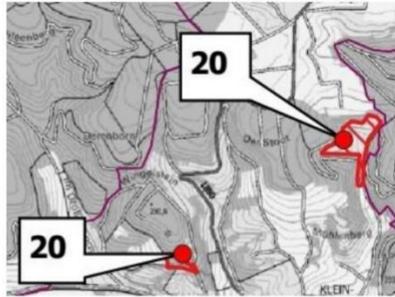


Die an den Unterhängen der drei Berge gelegenen arten- und strukturreichen Grünlandbestände beherbergen bedeutsame Reptilienpopulationen (u.a. als Anhang IV-Arten Schlingnatter und Zauneidechse). Die Lebensräume wurden in den letzten Jahren im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen optimiert und in öffentliches Eigentum überführt. Sie sind in die angrenzenden BSN-Flächen einzubeziehen.

des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannten Flächen sind nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Sie sind naturschutzrechtlich als LSG gesichert. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Flächen im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen.

	<p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6871			
20. Artenreiches Grünland am Stoot und am Wingelstein bei Ottbergen	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen</p>

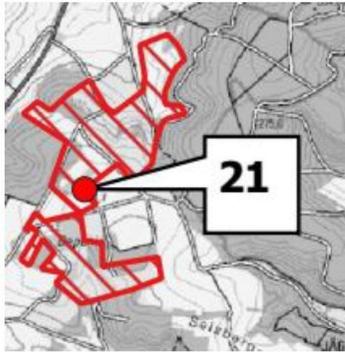


Die am Stoot und am Wingelstein gelegenen Grünlandbestände werden extensiv beweidet und sind von großer Bedeutung für den Erhalt der Biodiversität in den angrenzenden FFH- und Naturschutzgebieten bzw. im Bezugsraum generell. Dies gilt insbesondere für einen im Entwurf nicht mehr als BSN-Fläche dargestellten Bereich nördlich von Ottbergen, wo sich mit Kalk-Halbtrockenrasen ein Lebensraumtyp der FFH-Richtlinie (LRT 6210) befindet. Die Bereiche sind als BSN-Flächen an die direkt benachbarten BSN-Flächen anzugliedern.

Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuell bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

	<p>Die konkret benannte Fläche nördlich Ottbergen ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) der Biotopverbundstufe 2 zugeordnet, im Regionalplan ist sie als BSLE festgelegt worden. Die nördliche der beiden benannten Flächen ist keiner Biotopverbundstufe zugeordnet. Beide Flächen sind naturschutzrechtlich als LSG gesichert.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle		ID: 6872	
21. Grünland südlich bzw. südwestlich von Amelunxen	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den</p>



Die am Bastenberg, am Westhang des Twerberges und am Rabensknapp gelegenen, gut strukturierten Grünlandbestände werden extensiv beweidet und sind von großer Bedeutung für den Erhalt der Biodiversität im Bezugsraum. Dies gilt insbesondere für den Bastenberg und den Twerberg, wo mit kleinflächigen Kalk-Halbtrockenrasen Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie anzutreffen sind. Die Flächen am Ravensknapp beherbergen zudem größere Populationen der Schlingnatter und der Zauneidechse, beides Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie.

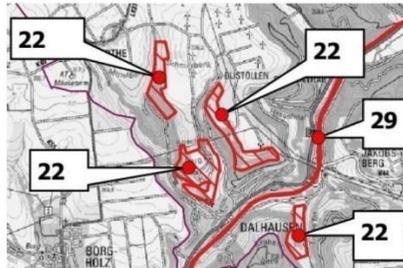
entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft und wird wie bislang als BSLE festgelegt. Ein kleiner Teilbereich der genannten Fläche ist als Biotopverbundstufe 1 eingestuft und wird wie bislang als BSN festgelegt. Die

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen

	<p>Flächen sind zu einem Großteil naturschutzrechtlich als LSG gesichert. Kleinräumig gibt es innerhalb der als BSN festgelegten Fläche ein geschütztes Biotop.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Flächen im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6873			

22. Grünland rings um Dalhausen



Die im Entwurf dargestellten, isoliert liegenden BSN-Flächen spiegeln die Realität vor Ort nicht wider. Die flachgründigen Kuppen und steilen Hanglagen weisen ausgesprochen artenreiche, durch Gehölze vielfältig strukturierte Grünlandbestände auf, bei denen es sich in Teilen sogar um Kalk-Halbtrockenrasen (Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie (6210)) handelt. Die dargestellten Bereiche weisen gute Vorkommen des Neuntöters (Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie) sowie der Schlingnatter und der Zauneidechse (Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie) auf. Der gesamte Bereich ist als landesweiter Hotspot der Biodiversität einzustufen.

Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die konkret genannten Flächen sind nach dem Fachinformationssystem der LANUV

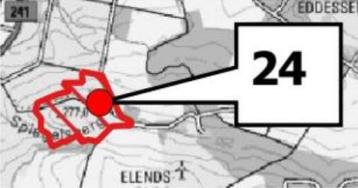
Der Anregung wird nicht entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen

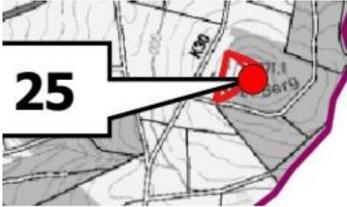
	<p>(LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 bzw. 1 eingestuft. Sie sind naturschutzrechtlich als LSG gesichert. Sie umfassen kleinräumig gesetzlich geschützte Biotopverbundstufen. Die als Biotopverbundstufe 1 eingestufte Fläche wird wie bislang als BSN ausgewiesen, die als Biotopverbundstufe 2 eingestufte Fläche wie bislang als BSLE.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der als Biotopverbundstufe 2 eingestuften Flächen im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
--	---	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6874			
<p>23. Grünland im Schifftal</p>  <p>Das Grünland im oberen Schifftal ist im Entwurf nicht mehr als BSN-Fläche dargestellt. Dies ist wieder rückgängig zu machen, da es Standort einer der größten Populationen des Stattlichen Knabenkrautes (<i>Orchis mascula</i>) in der Region ist.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen</p>

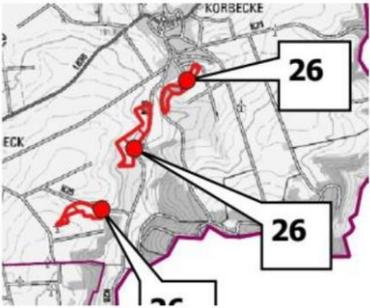
	<p>Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuell bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Die konkret benannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) keiner Biotopverbundstufe zugeordnet, im Regionalplan ist sie als BSLE festgelegt worden. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p>		
--	---	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6875			
<p>24. Grünland am Spiegelberg</p>  <p>Das Grünland am Spiegelberg wird überwiegend extensiv genutzt und ist entsprechend artenreich. Es ist Lebensraum für Zauneidechse und Neuntöter. Die Kuppe selbst ein bevorzugter Rendezvousplatz des Schwalbenschwanzes.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen</p>

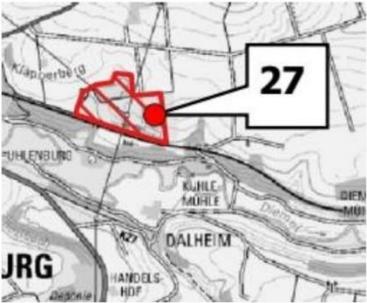
	<p>Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Flächen im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
--	--	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6876			
<p>25. Hoher Berg zwischen Bühne und Muddenhagen</p>  <p>Am Hohen Berg finden sich in teils steiler Hanglage artenreiche Magergrünlandbestände (§42-Biotop). Die zutage tretenden Felsbänder sind Lebensraum für die Zauneidechse.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen</p>

	<p>Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Die Fläche ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert. In der Fläche liegen nach LINFOS keine gesetzlich geschützten Biotope. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Flächen im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
--	--	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6877			
<p>26. Mageres Grünland beidseits des Vombachtales</p>  <p>Die Hangbereiche westlich des Vombaches weisen größere, vergleichsweise artenreichen, extensiv genutzte, in Teilbereichen von Gehölzen strukturierte Grünlandbestände auf. Sie sind Lebensraum des Rebhuhns.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen</p>

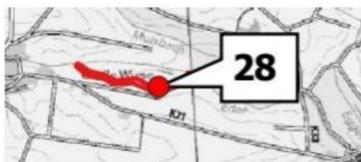
	<p>Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert. Sie umfasst kleinräumig ein gesetzlich geschütztes Biotop.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Flächen im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
--	---	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6878			
<p>27. Schlammteiche östlich von Warburg</p>  <p>Die Schlammteiche der ehemaligen Zuckerfabrik stellen einen der wichtigsten Lebensräume für Watvögel und Röhrichtbewohner dar, die dort rasten und brüten. Das Gebiet wird sich im Verlaufe der Sukzession zu einem für den Bezugsraum herausragenden Brutgebiet für Röhrichtbrüter entwickeln..</p> <p>Für die Biotopkatasterfläche BK-4521-013 "Klaarteiche oestlich Warburg" benennt das LANUV als Ziel den Erhalt und die Optimierung von Klärteichen mit besonderer Bedeutung der Kleingewässer als Trittsteinbiotop in der Bördenlandschaft. Innerhalb des Biotopverbundes besonderer Bedeutung</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen</p>

<p>VB-DT-4421-013 "Kulturlandschaft in Diemelalae und an Diemelhängen bei Warburg" kommt den Klärteichen schon heute eine überregionale Bedeutung für durchziehende und brütende Vogelarten zu. Diese Bedeutung wird sich aufgrund der absehbaren Entwicklung noch erhöhen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist aufgrund der Bedeutung des Gebiets eine BSN-Darstellung und im Weiteren eine Festsetzung als Naturschutzgebiet im Landschaftsplan dringend geboten. Der derzeitige Schutzstatus "LSG" genügt nicht der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes. Die Schlammflächen haben eine herausragende Bedeutung für durchziehende Limikolen wie unter anderem Bruchwasserläufer, Rotschenkel, Kampläufer, Dunkler Wasserläufer, Temminckstrandläufer, Zwergstrandläufer. Brutvögel sind zum Beispiel Flussregenpfeifer (RL 2), Kiebitz (RL 2), Feldschwirl (3) und mehrere Rohrsänger- und Grasmückenarten.</p>	<p>Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Die Fläche ist als naturschutzrechtlich als Landschaftsschutzgebiet gesichert. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Flächen im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>

Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6879

28. Renaturierte Eder östlich von Großeneder



Der renaturierte Ederlauf östlich von Großeneder ist in die im Entwurf dargestellte BSN-Fläche der Ortswiesen einzubeziehen. Hier brütet der Kiebitz regelmäßig (bzw. versucht es) und die Gehölze längs der Eder sind u.a. Bruthabitat des Blaukehlchens.

Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.

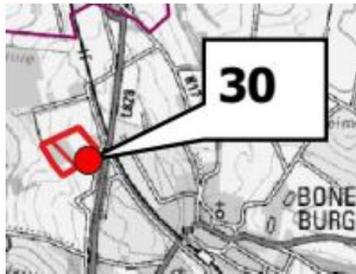
Der Anregung wird nicht entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen

	<p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) nicht als Biotopverbundstufe eingestuft. Die Fläche ist naturschutzfachlich als Landschaftsschutzgebiet gesichert. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Flächen im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6880			
29. Stillgelegte Bahnstrecke zwischen Scherfede und Beverungen incl. Hüssenberg (Basalthärtling bei Eissen)	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im</p>		Der Anregung wird nicht entsprochen.

<p>Die stillgelegte Bahnstrecke stellt einen linearen Biotopverbund zwischen dem westlichen und östlichen Kreisgebiet dar. Er verbindet die durch die landwirtschaftlich intensiv genutzte Warburg Börde separierten bzw. isolierten Lebensräume (z. B. die trockenen Lebensräume am Hüssenberg) und stellt zugleich ein Rückzugsgebiet für die Arten dar, die in der Börde keine oder nur unzureichende Deckung finden (z.B. Rebhuhn, Nachtigall, Grasmücken etc.). Im östlichen Bereich ist der Bahndamm Lebensraum von Zauneidechse und Schlingnatter, im westlichen der Zauneidechse - beides Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie). Weiterhin sind die Gehölzbestände am Bahndamm Lebensraum der Haselmaus - ebenfalls eine Art des Anhanges IV).</p>	<p>Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannten Flächen sind nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) zwischen Nörde und Dahlhausen als Biotopverbundstufe 2 eingestuft und zwischen Dahlhausen und</p>		<p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen</p>
--	---	--	--

	<p>Beverungen teilweise als Biotopverbundstufe 2 bzw. Biotopverbundstufe 1. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die genannten Freiraumflächen, die als Biotopverbundstufe 1 ausgewiesen wurden bereits als BSN im Regionalplanentwurf zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Flächen, die der Biotopverbundstufe 2 zuzuordnen sind im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6881			

30. Neue Tongrube bei Bonenburg

Südlich der alten Tongrube befindet sich eine neue Abgrabung, die nach erfolgtem Abbau naturnah gestaltet werden soll. Ihr kommt eine große Bedeutung als zukünftiger Lebensraum der stark gefährdeten Geburtshelferkröte (Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) zu, die aktuell in der alten Tongrube eines der letzten Vorkommen im Kreisgebiet aufweist.

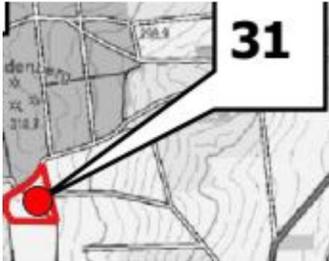
Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV

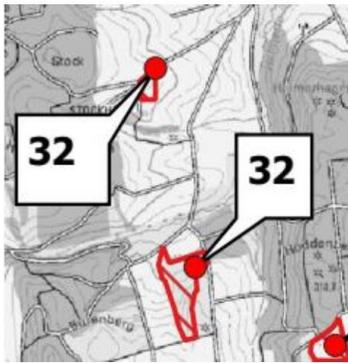
Der Anregung wird nicht entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen

	<p>(LINFOS) nicht als Biotopverbundstufe eingestuft.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Flächen im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle		ID: 6882	
31. Obstwiese am Hoddenberg bei Löwen	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten</p>

 <p>Die am Hoddenberg gelegene großflächige Obstwiese aus alten Hochstämmen mit artenreichem Grünland stellt einen wichtigen Trittstein im Biotopverbund in der in diesem Bereich sonst vergleichsweise ausgeräumten Landschaft dar. Neuntöter und Raubwürger sind hier häufig anzutreffen.</p>	<p>der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die</p>		<p>Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen</p>
--	--	--	---

	<p>Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle		ID: 6883	
32. Artenreiches, z.T. brachgefallenes Grünland südwestlich von Helmern	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den</p>



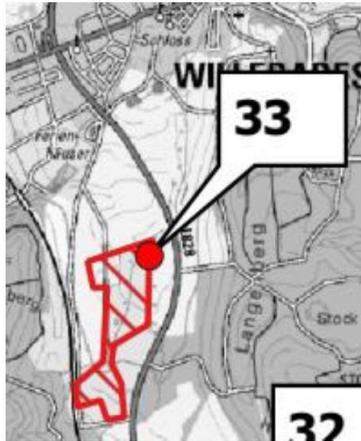
Das trockene Grünland ist überwiegend arten- und blütenreich und hat insbesondere als Lebensraum und Rückzugsgebiet gefährdeter Schmetterlingsarten (u.a. mehrere Zygaeniden-Arten) und Reptilien eine große Bedeutung.

Landesnaturenschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die südliche genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Die nördliche der beiden Flächen ist nicht als Biotopverbundstufe 1 oder 2 eingestuft. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Flächen im

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen

	<p>vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die südliche Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle		ID: 6884	
33. Artenreiches Feuchtgrünland zwischen Willebadessen und Borlinghausen	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den</p>



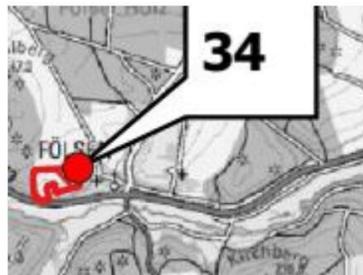
Landesnaturenschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen

Das Grünland überwiegend feuchter Ausprägung wurde als Ausgleichsmaßnahme extensiviert und optimiert (Anlage von Hecken und Kleingewässern). Es hat sich zum artenreichen Lebensraum entwickelt und ist als Trittstein bzw. Refugialraum als BSN-Fläche zu sichern.

	<p>als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen; die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6885			
34. Grünland und Obstwiesen westlich von Fölsen	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen</p>

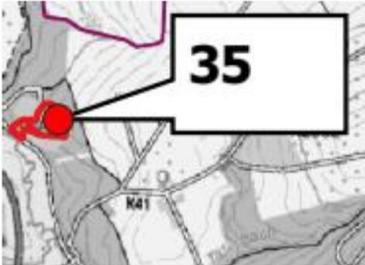


Der südexponierte Hang des Nethetales ist von artenreichem Grünland geprägt und locker von Obstbäumen überschirmt. Es sollte an die südlich angrenzende BSN-Fläche angegliedert werden.

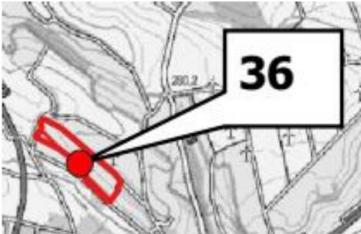
des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft.

Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen; die

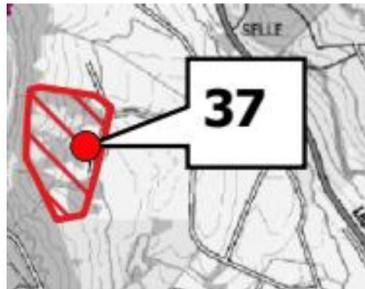
	<p>Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6886			
<p>35. Aufgelassener Steinbruch nordwestlich von Niesen</p> 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen</p>

<p>An die BSN-Fläche des Nethetales grenzt ein aufgelassener Kalksteinbruch an, der als Lebensraum für Reptilien (Zauneidechse) von großer Bedeutung ist. Die temporären Kleingewässer sind für das Überleben stark gefährdete Pionierarten wie Kreuz- und Geburtshelferkröte von großer Bedeutung. Im Jahr 2020 konnte hier die im Bezugsraum als verschollen geltende Gelbbauchunke mit wenigen Exemplaren nachgewiesen werden. Es handelt sich bei der Zauneidechse und den benannten Amphibienarten um Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie. Alle drei Amphibienarten befinden sich in einem ungünstigen/schlechten Erhaltungszustand. Die Fläche sollte an die direkt angrenzende BSN-Fläche angegliedert werden.</p>	<p>Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Die Fläche ist naturschutzfachlich als Landschaftsschutzgebiet gesichert. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen; die</p>		
--	---	--	--

	<p>Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6887			
<p>36. Grünland nordwestlich von Willebadessen</p> 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen</p>

<p>Nordwestlich von Willebadessen ist ein Grünlandbereich im Entwurf nicht mehr als BSN-Fläche dargestellt. Dies ist zu korrigieren, denn es handelt sich um artenreiches Grünland und einen Kalk-Halbtrockenrasen (= Lebensraumtyp 6210 der FFH-RL). Der Halbtrockenrasen an der Helle ist zudem Bestandteil des FFH-Gebietes "Kalktriften bei Willebadessen".</p>	<p>der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuell bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p>		
---	--	--	--

	<p>Die konkret genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle		ID: 6888	
37. Artenreiches Feuchtgrünland zwischen Willebadessen und Neuenheerse	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen</p>



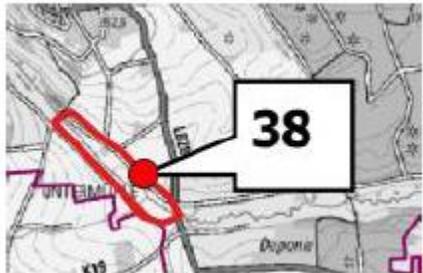
Das strukturreiche Grünland überwiegend feuchter Ausprägung ist als Ausgleichsfläche angelegt worden und zeichnet sich durch ein Mosaik extensiv genutzter artenreicher Wiesen und zahlreicher Gehölz- und Heckstrukturen aus. Es hat sich zu einem artenreichen Lebensraum, z.B. für Tagfalter, entwickelt und ist als Trittstein bzw. Refugialraum als BSN-Fläche zu sichern.

Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft.

Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit

	<p>als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen; die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6889			
38. Ösetal bei Altenheerse und zwischen Gehrden und Siddessen	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen</p>



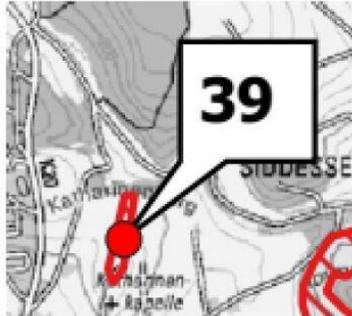
Das grünlandgeprägte Ösetal sollte als geschlossene Biotopverbundachse zwischen Egge und Nethetal als BSN gesichert werden. Die Öse verläuft in diesem Bereich sehr naturnah. Im dargestellten Bereich sind die Flächen ein wichtiger Nahrungsbiotop für den Schwarzstorch, der hier regelmäßig bei der Nahrungssuche anzutreffen ist.

zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuell bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten

	<p>Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Die konkret benannten Flächen werden im Fachbeitrag des LANUV der Biotopverbundstufe 2 zugeordnet; im Regionalplan sind sie entsprechend als BSLE festgelegt worden. Sie sind naturschutzrechtlich als LSG gesichert.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen; die Flächen werden wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6890			

39. Katharinenberg / Rosenberg nordöstlich von Gehrden



Am Katharinenberg / Rosenberg finden sich artenreiche magere Rinderweiden, die kleinflächig zu den Kalk-Halbtrockenrasen vermitteln. Die Flächen sind als § 42-Biotop (Magergrünland) anzusprechen. Auf den Flächen stehen zahlreiche alte aber gut gepflegte Obstbäume, zumeist regionale Sorten.

Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.

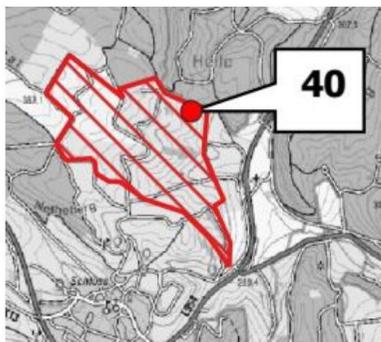
Die genannte Fläche ist nach dem

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen

	<p>Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen; die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6891			

40. Künnikenberg und Klusenberg bei Neuenheerse



Die im Entwurf dargestellte BSN-Fläche nördlich von Neuenheerse ist um das artenreiche, durch Gehölze gut strukturierte Grünland am Künnikenberg und Klusenberg zu erweitern. Hier findet sich in lebhaftem Relief ein Mosaik aus artenreichen Wiesen und Weiden. Teilflächen sind als § 42-Biotop (Magergrünland) anzusprechen und es finden sich hier und da Übergänge zu den Kalk-Halbtrockenrasen. Der Bereich ist entsprechend für den Erhalt der Biodiversität im Bezugsraum von herausragender Bedeutung.

Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

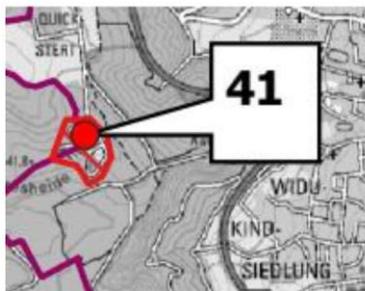
Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen

	<p>(LINFOS) teilweise als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Sie enthält kleinräumig gesetzlich geschützte Biotope.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der gesamten Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen; die Fläche wird wie bislang teilweise als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6892			

41. Hausheide bei Bad Driburg



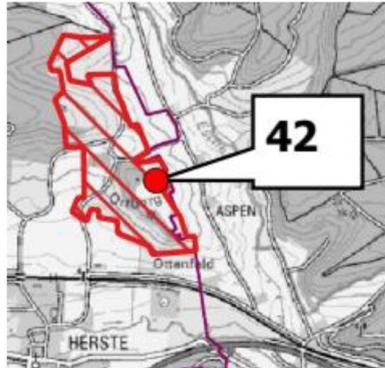
Die ehemals militärische genutzte Fläche westlich von Bad Driburg ist durch ein strukturreiches Mosaik artenreicher Gehölzbestände und Offenländer geprägt und stellt ein wertgebendes Trittsteinbiotop im Bezugsraum dar. Zudem stellt dieser Bereich eines der letzten potenziell besiedelbaren Haselhuhnhabitate in der Region dar.

Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert. Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) bereits teilweise als

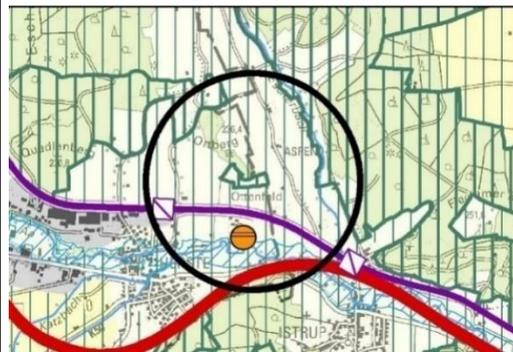
Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen

	<p>Biotopverbundstufe 1 und teilweise als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der BSLE Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen; die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6893			

42. Ortberg bei Herste



Am Ortberg bei Herste findet sich ein kleinräumig wechselndes Mosaik aus artenreichen Grünlandbeständen (überwiegend Mähwiesen, teilweise LRT 6510) und wärmegetöntem Buchenwald. Typische Arten im Grünland sind Wiesen-Salbei, der hier in guten Beständen vorkommt, Kreuz-Enzian, Kleiner Klappertopf und Margerite. Der Wald (LRT 9130) ist Bruthabitat des Rotmilans und weist in der Krautschicht zahlreiche Frühlingsgeophyten wie Leberblümchen und Gelbes Windröschen auf.



Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen,

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen

	<p>setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft.</p> <p>In der Gesamtbetrachtung ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde gerechtfertigt, das geschützte Biotop entsprechend der Anregung als BSN festzulegen.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
--	--	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6894			
<p>Weitere Anregungen zur Darstellung von BSN Für die im Folgenden - nicht abschließend - benannten BSN-Darstellungen des gültigen Regionalplan wird eine Aufnahme in den Regionalplan OWL gefordert, da eine Veränderung der Schutzwürdigkeit gegenüber der Erarbeitung des gültigen Regionalplans grundsätzlich nicht zu erkennen ist:</p> <p>BSN Feldgehölz auf dem Schmalenberg westlich von Himmighausen. Der Bereich wird nach dem gültigen Regionalplan als BSN Nr. 22 geführt. Die Angaben im BK-4119-005 "Feldgehölze auf dem Schmalen-Berg" zu dem 100-150 Jahre alte Feldgehölze einem Muschelkalkkrücken mit Niederwaldrelikten sowie der trocken-warmen Lage lassen keinen Rückschluss auf die Streichung des BSN zu.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen</p>

Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuell bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Die konkret benannte Fläche wird im Fachbeitrag des LANUV der Biotopverbundstufe 2 zugeordnet; im Regionalplan ist sie entsprechend als BSLE festgelegt worden. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle		ID: 6895	
<p>BSN Sollberg östlich von Bad Driburg Die Fläche der Biotopkatasterfläche BK-4220-049 "Sollberg, Magerweiden-Gebüschkomplex östlich Bad Driburg" ist nach den BK-Angaben schutzwürdig, so dass zu prüfen ist, ob zumindest diese Teilfläche des bisherigen BSN Nr. 62 auch im Regionalplan OWL wieder dargestellt werden sollte.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen</p>

Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuell bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

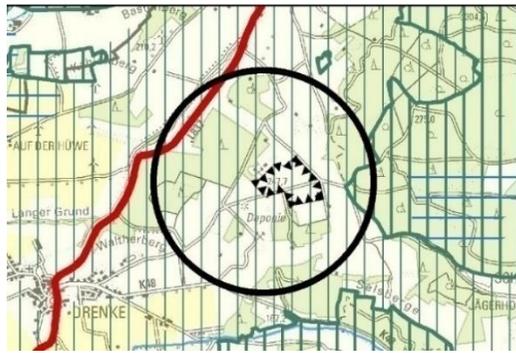
Die konkret benannte Fläche wird im Fachbeitrag des LANUV der Biotopverbundstufe 2 zugeordnet; im Regionalplan ist sie entsprechend als BSLE festgelegt worden. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle		ID: 6896	
<p>Lüttebruch südöstlich von Helmer Nach den ökologischen Wertigkeiten aus der BK-Beschreibung BK-4320-0033 "Luttebruch südöstlich von Helmern" sind keine Gründe gegen eine weitere BSN-Darstellung zu erkennen (gültiger Regionalplan: BSN Nr. 103). Wertgebend sind nach dem BK im Gebiet die naturnahen Bachläufe und der Lebensraumtyp 9130 Waldmeister-Buchenwald.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen</p>

Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuell bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Die konkret benannte Fläche wird im Fachbeitrag des LANUV der Biotopverbundstufe 2 zugeordnet; im Regionalplan ist sie entsprechend als BSLE festgelegt worden.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 3606			
<p>E.4.3 Bereiche zur Sicherung von Rohstoffen (BSAB)</p> <p>HX_Bev_BSAB_18 Erhebliche Bedenken gegen diesen BSAB bestehen wegen der Nähe zum FFH-Gebiet / NSG Nethe / Nethemündung. Außerdem liegt die Fläche zu 97% in Biotopverbundflächen herausragende Bedeutung bzw. zielartenbezogenem Biotopverbund (VB-DT-4222-004: Hannoversche Klippen und Weseraue zwischen Lüchtringen und Landesgrenze).</p>	<p>Dem Bedenken wird teilweise entsprochen. Der BSAB wird aufgrund der Versorgungsreichweite im Regierungsbezirk nicht mehr festgelegt.</p>		<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 3607			
<p>HX_Bev_BSAB_20 Gegen die BSAB-Darstellung bestehen erhebliche Bedenken. Die Fläche liegt weniger als 100m von der Weser entfernt, im Überschwemmungsgebiet und vollständig in einer Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung bzw. des zielartenbezogenen Biotopverbund (VB-DT-4222-004: Hannoversche Klippen und Weseraue zwischen Lüchtringen und Landesgrenze).</p>			<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen</p>

	<p>Dem Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die BSAB Abgrenzung wird an den 100m Korridor zur Weser hin angepasst. Für einen Großteil der BSAB Fläche existiert bereits eine Abbaugenehmigung, welche weiterhin von dem 100m Korridor nicht betroffen ist.</p> <p>Weitere Bedenken des Einwenders können aus Sicht der Regionalplanungsbehörde auf den nachfolgenden Ebenen in Genehmigungverfahren gelöst werden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 3608			
<p>HX_Bev_BSAB_21</p> <p>Gegen die BSAB-Darstellung bestehen Bedenken wegen der Nähe zum FFH-Gebiet Wälder um Beverungen, der Betroffenheit von Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung (VB-DT-4221-030: Kulturlandschaft zwischen Godelheim, Wehrden, Beverungen und Drenke; auch zielartenbezogener Biotopverbund) und der Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden mit Biotopentwicklungspotential für Extremstandorte.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.</p> <p>Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen</p>

	Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von im LEP NRW festgelegten Versorgungsreichweiten.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 3609			
HX_Bev_BSAB_22 Es bestehen Bedenken wegen der Betroffenheit von Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung (VB-DT-4221-031: Kalkmagerrasen südlich Bruchhausen; auch zielartenbezogener Biotopverbund).	Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die Betroffenheit der Biotopverbundfläche ist sehr gering und umfasst den alten BSAB Bereich aus dem Regionalplan Teilabschnitt Paderborn Höxter. Die im Regionalplanentwurf OWL festgelegte BSAB Erweiterung ist nicht betroffen.		Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 3610

HX_Höx_BSAB_17

Gegen die BSAB-Darstellung bestehen erhebliche Bedenken wegen der Nähe zum NSG Tönenburg und Saumermündung. Die Fläche liegt zu nah an der Weser, im Überschwemmungsgebiet und großflächig in einer Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung (VB-DT-4122-003: Weseraue nördlich Stahle bis Lühtringen).

Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:
Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen

	Sicherung von im LEP NRW festgelegten Versorgungsreichweiten.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 3611			
HX_Mar_BSAB_16 Es bestehen Bedenken wegen der Betroffenheit von Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung (VB-DT-4121-014: Hänge und Täler zwischen Großenbreden und Bremerberg) und schützenswerter Böden mit Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte.	Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien		Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen

	berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von im LEP NRW festgelegten Versorgungsreichweiten.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 3612			
HX_Nie_BSAB_15 Es bestehen Bedenken wegen der Betroffenheit von Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung (VB-DT-4120- 029: Bachtäler und Hänge zwischen Vörden, Entrup und Holzhausen).	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die		Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen

	<p>Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:</p> <p>Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von im LEP NRW festgelegten Versorgungsreichweiten.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 3613			
<p>HX_Steh_BSAB_14 Gegen die BSAB-Darstellung bestehen Bedenken wegen der Nähe zum NSG Norderteich mit Naptetal und der großflächigen Inanspruchnahme schützenswerter Böden mit Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.</p> <p>Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen</p>

	<p>BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:</p> <p>Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von im LEP NRW festgelegten Versorgungsreichweiten.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 3615			
<p>HX_War_BSAB_19 Gegen die BSAB-Darstellung bestehen erhebliche Bedenken wegen der Nähe zum Vogelschutzgebiet Egge. Die Fläche liegt komplett in einer Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-DT-4419-009 (Sandsteinbruch nördlich Wrexen; auch zielartenbezogener Biotopverbund).</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Im Regionalplan OWL wird eine Inanspruchnahme von Waldbereichen grundsätzlich vermieden. Ausnahmen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Bei der Abgrabung handelt es sich um einen bestehenden Sandsteinbruch, der bereits zum Teil genehmigte Flächen innerhalb der BSAB Abgrenzung des Regionalplan</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen</p>

<p>Betroffen ist ein schutzwürdiger Biotop von regionaler Bedeutung (BK-4419-0036). Außerdem sind 95% des Plangebietes Waldflächen.</p>	<p>Teilabschnitt Paderborn - Höxter in Waldbereichen besitzt. Durch die Rücknahme der BSAB Abrenzung, auch auf schon genehmigten Flächen in Waldbereichen, wird hier eine Neuinanspruchnahme von Waldbereichen erst ermöglicht. Einer darüber hinausgehenden Inanspruchnahme von Wald wird nicht entsprochen. Die Biotopverbundstufe ist erst durch den Steinbruch entstanden, eine BSAB Festlegung ist somit mit der Biotopverbundstufe vereinbar.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 3616			
<p>HX_War_BSAB_23 Gegen die BSAB-Darstellung bestehen erhebliche Bedenken wegen der Nähe zum Vogel-schutzgebiet Egge und FFH-Gebiet Hellberg-Scheffelberg sowie den NSG Goldberg und Hellberg-Scheffelberg. Im Gebiet sind Vorkommen von Rotmilan und Grauspecht bekannt. Es sind Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung betroffen (VB-DT-4420-011: Kulturlandschaft um Scherfede und Rimbeck) und es wäre die großflächige Inanspruchnahme schützenswerter Böden u.a. mit Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte erforderlich.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen</p>

	<p>BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:</p> <p>Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von im LEP NRW festgelegten Versorgungsreichweiten.</p> <p>Die vom Einwender vorgetragenen Bedenken können im nachfolgenden Genehmigungsverfahren auf den nachfolgenden Planungsebenen fachgerecht bewertet werden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle		ID: 3617	
<p>E.4.4 Sonstiges Infrastruktur / Straßen</p> <p>Zu den grundsätzlichen Bedenken der Naturschutzverbände gegen die im</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Regionalplan dargestellten Neu- und Ausbauprojekte der Bedarfspläne verweisen wir auf Kap. C.3.1 "Straßenverkehr" dieser Stellungnahme.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 3620			
<p><i>(siehe auch ID 3580)</i></p> <p>Im Kreis Höxter bestehen Bedenken gegen mehrere im Regionalplan dargestellten Projekte des Bundesverkehrswege- und Landesstraßenbedarfsplans. Bei den Bundesstraßenprojekten betrifft dieses insbesondere die Projekte B 64 Höxter/Godelheim – Höxter und B 64 Brakel/Hembsen – Höxter/Godelheim mit B 83 Beverungen/Wehrden bis Höxter/Godelheim. Bei diesen Straßenbauprojekten kommt es zu Konflikten mit höchst schutzwürdigen Bereichen (u.a. BSN, FFH/NSG). Detaillierte Begründungen zu der Ablehnung der in den Planfeststellungsverfahren beantragten Trassenführungen der B 64n und B 83n finden sich u.a. in der gemeinsamen Stellungnahme von BUND NRW, LNU, NABU NRW vom 2.5.2016 zum Entwurf des Bundesverkehrswegeplans.[1]. Aufgrund der massiven Konflikte mit den Naturschutz- und Freiraumbelangen</p>	<p>Dem Bedenken kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die übergeordneten <u>gesetzlichen</u> Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen eine bindende Vorgabe für das in der Zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz darstellen. Die aufgelisteten Straßenplanungen sind Bestandteil dieser gültigen übergeordneten Bedarfspläne. Die Beteiligte muss daher auf das entsprechende Verfahren zur Neuaufstellung dieser Bedarfspläne verwiesen werden. Die Regionalplanungsbehörde verweist dazu u.a. auch auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 5.1 des RPlan OWL. Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.</p>		<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>sollten auf eine Darstellung konkreter Trassenführungen der B 64n im Bereich des FFH-Gebietes "Grundlose - Taubenborn" und der B 83 n durch die Netheaeue verzichtet werden. Zumindest sollten in einem textlichen Ziel die Konflikte mit den - auch regionalplanerisch - entgegenstehenden Belangen des Natur- und Freiraumschutzes dargestellt werden und naturverträgliche Lösungen eingefordert werden. Zum Projekt B 64 / B 83 n haben sowohl die Naturschutzverbände als auch die Bezirksregierung als Höhere Naturschutzbehörde Alternativvorschläge zur Minimierung der Konflikte in die laufenden Planfeststellungsverfahren eingebracht.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 5195			
<p><u>ANLAGE:</u> Karte mit den BSN-Bereichen (s. im Text Nr. 1 – 42) [1] Veröffentlicht auf der Website des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW: https://www.lb-naturschutz-nrw.de > Aktuelles > Meldung vom 2.5.2016 "Naturschutzverbände kritisieren Bundesverkehrswegeplan als nicht wegweisend", Link zu Bewertungsbögen: https://www.lb-naturschutz-nrw.de/fachthemen/verkehr/bu-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>ndesverkehrswegeplanung/strassenprojekte-nrw-im-bvwp-e--2030.html- ; Bewertungsbögen zu den beiden Projekten: https://www.lb-naturschutz-nrw.de/fileadmin/redaktion/Fachthemen/Stra_bau/BVWP_2030/B64-G20-NW-T1-NW_B_64_Brak-el_Hembsen_-_Hoexter_Godelheim.pdf- ; https://www.lb-naturschutz-nrw.de/fileadmin/redaktion/Fachthemen/Stra_bau/BVWP_2030/B64-G20-NW-T2-NW_B_64_Hoexter_Godelheim_-_Hoexter.pdf-</p>			
--	--	--	--

E.5 Kreis Lippe (ID 2062)

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6340			
<p>E. Bedenken und Anregungen zu den zu den zeichnerischen Festlegungen E.5 Kreis Lippe E.5.1 Siedlungsbereich E.5.1.1 Planentwurf im Widerspruch zu Nachhaltigkeitsstrategien - Kritik an Flächenkontingenten,</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt. Der Anregung zur Überarbeitung des Regionalplanentwurfs wird im Rahmen der raumordnungsrechtlich relevanten Vorgaben gefolgt. Begründung: Hinsichtlich des Bedenkens, dass die</p>		<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den</p>

<p>Flächendarstellungen, Umweltprüfung</p> <p>Jeder Stadt/Gemeinde wird nach einem vom Regionalrat beschlossenen Konzept im Sinn einer bedarfsgerechten und flexiblen Siedlungsentwicklung ein Kontingent an Bauflächen für die Wirtschaft und ein Kontingent an Wohnbauflächen zugeschrieben. Dabei scheinen die Bedarfe z.T. deutlich übererfüllt: Die Bevölkerungsentwicklung im Kreis Lippe für die Jahre 2014 – 2040 weist als Bilanz der Geborenen und Gestorbenen sowie der Wanderungsbilanz ein Minus von 10,1 bis 15 % aus.[1] Dieses starke Minus mag in den einzelnen Kommunen unterschiedlich sein, tatsächlich belegt auch die Bevölkerungsprognose des Kreises Lippe in seinem Zukunftskonzept 2025 diesen Trend.[2] Auch der Kreis Lippe prognostiziert für das gesamte Kreisgebiet stagnierende oder sinkende Bevölkerungszahlen, mit Ausnahme von Leopoldshöhe.[3] Unter Berücksichtigung dieser Prognose haben einzelne Städte bereits Entwicklungskonzepte erarbeitet oder politische Beschlüsse gefasst, die dem Rechnung tragen. Ob und inwieweit ein Bedarf an Siedlungsflächen konkret für die einzelnen Gemeinden im Kreis Lippe für die zeichnerische Festlegung Siedlungsflächen im Entwurf des Regionalplans ermittelt wurde, ergibt sich</p>	<p>Bedarfe "z.T. deutlich übererfüllt " seien, wird darauf hingewiesen, dass die Bedarfsermittlungen für Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen gemäß den Vorgaben des LEP NRW erfolgen. Die methodischen Schritte werden im Textteil des Regionalplans (Kapitel 3.5 und 3.6) ausführlich erläutert. Die entscheidende Leitgröße für den Wohnbauflächenbedarf ist dabei nicht die vorausberechnete Bevölkerungsentwicklung, sondern für die Komponente "Neubedarf" die seitens IT.NRW berechnete Entwicklung der Anzahl der Privathaushalte; die Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW wird lediglich zur bevölkerungsproportionalen Verteilung der Neubedarfe an Wohnungen im Planungszeitraum von der Kreis- auf die Gemeindeebene. Zusätzlich werden noch Bedarfskomponenten (Ersatzbedarf und Fluktuationsreserve) ermittelt, die ausschließlich von der Anzahl an Wohnungen zum Beginn des Planungszeitraums abhängen und vollkommen unabhängig von der vorausberechneten Bevölkerungsentwicklung sind. Schließlich wird jeder Kommune - insbesondere solchen mit negativen oder geringen Neubedarfen - ein Grundbedarf im Sinne einer Mindestausstattung zugebilligt. Dies führt dazu, dass die Wohnflächenbedarfsermittlung und die darauf beruhende Festlegung von Flächenkontingenten nicht unmittelbar mit</p>		<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	---	--	---

<p>aus den vorliegenden Unterlagen nicht. Das Verhältnis des ASB-/GIB-Bedarfs zu den dargestellten Flächenumfängen von ASB/GIB im Entwurf zeigt aber, dass der Bedarf und die dargestellten Flächen für fast alle lippischen Städte einen weit über dem bekannten Bedarf liegenden Gesamtbedarf ergeben. Dieser wird von uns als weit überhöht angezweifelt. Durch die zeichnerischen Planfestlegungen entsteht jeweils ein Überhang. Mit derartigen Überhängen wird dem Planungsermessens der Gemeinden Rechnung getragen, die entscheiden, welche der ausgewiesenen Flächen im Rahmen der Kontingente in Anspruch genommen werden sollen (Regionalplan Textteil, Einleitung). Eine immer weiter fortschreitende Ausweisung von Flächen für Wohngebiete ist nach unserer Auffassung angesichts der o.g. Bevölkerungsentwicklungsprognosen falsch; vor allem weil es hierdurch zu erheblichen Verlusten von Freiraum kommt; dieses gilt insbesondere gerade auch für die Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen/ klimarelevanten Böden mit höchster oder hoher Funktionserfüllung. Die weitere massive Umnutzung von schutzwürdigen, klimarelevanten Böden für Wohnflächen, Gewerbegebiete und in deren Folge für den Straßenbau widerspricht diametral den Zielen der BRD, den Zielen der EU und den Zielen</p>	<p>der Bevölkerungsvorausberechnung korreliert.</p> <p>Die Ermittlung des Wirtschaftsflächenbedarfs ist ebenfalls gemäß den methodischen Vorgaben des LEP NRW erfolgt und basiert auf den im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings ermittelten Flächeninanspruchnahmen für gewerbliche und industrielle Nutzungen in der Vergangenheit. Ein bestimmtes Verhältnis zwischen den Wohnbauflächen- und Wirtschaftsflächenkontingenten besteht nicht. Die Wertung, dass der Siedlungsflächenbedarf und die daraus abgeleiteten Flächenkontingente überhöht seien, wird von der Regionalplanungsbehörde nicht geteilt.</p> <p>Der Belang des Bodenschutzes wurde bei der Erstellung des Regionalplanentwurf im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung des überörtlichen und rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung einbezogen. Die Umsetzung der Siedlungsbereichsfestlegungen durch die Bauleitplanung darf nicht "massiv", sondern muss bedarfsgerecht und flächensparend und unter Berücksichtigung des Vorrangs der Innenentwicklung erfolgen. Auch auf der Ebene der Bauleitplanung ist dabei im Sinne einer Eingriffsminderung u.a. der Bodenschutz zu berücksichtigen. Dabei</p>		
---	--	--	--

<p>der UN. Dieser Verbrauch von höchst [1] Vgl. Link: https://www.lwl.org/LWL/Kultur/Westfalen_Regional/Bevoelkerung/Bevoelkerungsentwicklung_2040- [2]Vgl.Link: https://www.bing.com/search?q=bevölkerungsentwicklung+kreis+lippe&cvid=1ea250857c374e3bb569edcca7d25f35&am-p:pgl=43&FORM=ANNTA1&PC=U531#- [3] Vgl. Link: http://geo.kreislippe.de/fileadmin/Texte/lae_ndl_entw/Bevoelkerungsprognose2025_Gemeinden_A4.pdf-</p> <p>schutzwürdigen, klimarelevanten Böden wird in den C4-Prüfbögen regelmäßig als "Kriterium mit geringer Gewichtung" gewertet. Dieser Bewertung widersprechen wir ausdrücklich. Anzumerken ist, dass für das Schutzgut Boden, Kriterium schutzwürdige/klimarelevante Böden grundsätzlich in allen Fällen erhebliche Umweltauswirkungen bei entsprechender Nutzung prognostiziert werden. In vergleichbarem Umfang gilt dies auch für das Schutzgut Klima/Luft, Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich. Die Gutachter messen jedoch diesen Kriterien gegenüber anderen wie z.B. Naturschutzgebiete, Biotopverbund, ... geringeres Gewicht zu, so dass sie für die schutzgutübergreifende Betrachtung selten ausschlaggebend sind.</p>	<p>können bodenschützende, aber auch andere ökologische Aspekte zur Ausparung von sensiblen Teilbereichen zu erhöhten Kompensationsmaßnahmen oder gar zum kompletten Verzicht auf eine ins Auge gefasste Siedlungsfläche führen. U.a. auch für die letzte Fallgestaltung enthält der Regionalplanentwurf im Sinne von Potentialräumen ein auswahlfähiges Flächenangebot für die Siedlungsentwicklung der Kommunen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf folgt der im § 1 ROG vorgegebenen Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Dies bedeutet für die Siedlungsentwicklung, dass sie insbesondere im Hinblick auf die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke bedarfsgerecht und flächensparend zu erfolgen hat. Diese Zielsetzung wird durch den LEP NRW und den Regionalplan OWL sichergestellt und leistet damit einen Beitrag zur Erreichung des sog. 30-ha-Ziels in 2030 und des Netto-Null-Ziels in 2050.</p> <p>Der Anregung, den Regionalplanentwurf</p>		
---	---	--	--

<p>Änderungen von Schutzbereichen (Bereiche für den Schutz der Natur – BSN – , Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz – BGG – ...) sollten erläutert und begründet werden, insbesondere dort wo geänderte Darstellungen auf eine Verkleinerung hinauslaufen. Ausführungen dazu sind bisher nicht ersichtlich. Insofern werden diesseits entsprechende Ergänzungen für erforderlich gehalten.</p> <p>Auch die Ausweitung von Flächen für Gewerbegebiete erscheint über den tatsächlichen Bedarf hinaus geplant. Auch hier werden, neben weiteren Schutzgütern und Gefahren für schutzwürdige Fauna und Flora in erheblichem Maße höchst schutzwürdige, klimarelevante Böden geopfert. Im Gegensatz dazu werden die Bereiche zum Schutz der Natur im Vergleich zum vorherigen Regionalplan deutlich reduziert und / oder umgewidmet.</p> <p>Somit steht der Entwurf des Regionalplans 2020 damit im absoluten Gegensatz zur Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesrepublik Deutschland, diese fordert, den TÄGLICHEN Zuwachs der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis 2030 auf 30 ha zu reduzieren und bis spätestens zum Jahr 2050 auf netto NULL zu bringen – entsprechend der Ressourcenstrategie der Europäischen Union und dem Klimaschutzplan der Bundesregierung.[1]</p> <p>Das Ziel Nr. 15 der "Sustainable</p>	<p>zu überarbeiten, kommt die Regionalplanungsbehörde im Zuge der Formulierung von Ausgleichsvorschlägen für die Erörterung gemäß § 19 LPIG und die daran anschließende Erarbeitung eines neuen Regionalplanentwurfs nach. Dabei werden selbstverständlich die Anregungen aus dem ersten Beteiligungsverfahren entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt.</p>		
--	---	--	--

Development Goals", der "Ziele für nachhaltige Entwicklung" der Vereinten Nationen, die auch für Deutschland gelten, fordert "Landökosysteme schützen" und "Umgehende und bedeutende Maßnahmen ergreifen, um die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume zu verringern, dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende zu setzen". Eine Zwischenbilanz im Herbst 2020 zeigte, dass in Bezug auf SDG 15 "sämtliche Ziele verfehlt werden".[2]

Wir fordern, dass der Regionalplan OWL in einer Weise überarbeitet wird, die grundsätzlich diesen übergeordneten Zielen gerecht wird.

Auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und in Bezug auf die Attraktivität der Region und der Lebensqualität der heutigen und zukünftigen Bevölkerung sind die o.g. Forderungen berechtigt: In einer Zeit des schnell fortschreitenden Klimawandels werden Erhalt und Bewahrung unserer Landschaft und höchst fruchtbarer Böden unsere Standortvorteile in Lippe sein – und nicht die immer weiter fort schreitende Zersiedelung, Bebauung und Versiegelung von Natur- und Ackerflächen. [4] Vgl. Link: <https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaechen-boden-land-oekosysteme/flaechen-siedlungs-verkehrsflaechen#politische-ziele>

[5] Vgl. Link:

https://www.2030agenda.de/sites/default/files/2030/zwischenbilanz/Agenda_2030_Zwischenbilanz_online-2.pdf			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6341			
<p>E.5.1.2 Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)</p> <p><u>Augustdorf</u></p> <p>LIP_Aug_ASB_001</p> <p><u>Forderung:</u> Der nordöstliche Bereich des Vorhabengebietes (5 ha) ist zwingend von weiteren Planungen freizuhalten, um den Zusammenhang der beiden nördlichen gelegenen Natura 2000-Gebiete sicherzustellen. Aus den vorhandenen, einzeln stehenden Gebäuden im nördlichen Plangebiet lässt sich keine weitere Überplanung bzw. Verdichtung zur Dörenschlucht ableiten.</p> <p><u>Begründung:</u> Das Plangebiet liegt im nördlichen Randbereich der Gemeinde Augustdorf. Im Plangebiet liegen Allee: AL-LIP-0027; LSG-4017-0012; Kaltlufteinzugsgebiet im ges. Plangebiet. Unmittelbar nördlich liegt</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung: Der angesprochene nordöstliche Teil des vorgesehenen ASB zwischen der Waldstraße (L 758) und der Pivitsheider Straße ist durch die Randbebauung entlang der beiden Straßen sowie durch den Bauungskomplex der nahegelegenen Kaserne siedlungsstrukturell vorgeprägt, für weitere Siedlungsnutzungen topografisch geeignet und durch die angrenzenden Straßen erschließbar. Er ergänzt den Kernort mit seiner vorhandenen siedlungsbezogenen Infrastruktur. Er ist nicht Teil des landesweiten Biotopverbundsystems. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden können im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei den baugebietsbezogenen Festsetzungen,</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Biotop: BT-4018-234-9 und NSG: LIP-066; Vogelschutzgebiet: DE-4118-401; FFH: DE-4017-301. Unmittelbar nördl., südl. und westl. liegen großflächig Erholungsflächen mit sehr hoher Priorität. In das o. g. FFH- und Vogelschutzgebiet ragt die nördliche Spitze des Plangebietes hinein. Es sind Gebiete mit herausragender bzw. besonderen Bedeutung für das Biotopverbundsystem. Die beiden Zungen des FFH- und Vogelschutzgebietes (östl. u. westl. der Waldstraße) stellen den wesentlichen Bereich für den Populationsaustausch von Arten dar. Daraus folgt: Den Aussagen im anhang_b4_ffh-vorpruefungen_kreis_lip.pdf S. 14ff: Z. B. "Wichtige Flugrouten dieser Fledermausarten sind im Plangebiet ebenfalls nicht erkennbar" und "Zerschneidungs- und Barrierewirkungen sind aufgrund der Lage des geplanten ASB zu den angrenzenden bestehenden Siedlungskörpern nicht zu erwarten." sowie "Erhebliche Beeinträchtigungen der nördlich und westlich des geplanten ASB gelegenen Teilflächen des FFH-Gebietes sind nicht zu erwarten" kann so nicht gefolgt werden.</p> <p>Die Wertigkeit des nördlichen Plangebietes wird u. a. durch die Aussagen "Erhaltung und ggf. Entwicklung von insektenreichen Nahrungsflächen in Wäldern und im Offenland sowie von linearen Gehölzstrukturen entlang der Flugrouten</p>	<p>den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die für den vorgesehenen ASB durchgeführte FFH-Vorprüfung hat ergeben, dass im Ergebnis erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des nahegelegenen FFH- und Vogelschutzgebietes für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden können.</p>		
--	---	--	--

<p>im Offenland" unterstrichen. Es bestehen funktionale Beziehungen zwischen diesen (Teil) FFH- und Vogelschutzgebieten sowie zu NSG und anderen Schutzgebieten. Negative Auswirkungen des Plangebietes auf die Schutzgebiete sind vor dem Hintergrund der Größe des Plangebietes (90,7 ha) nicht auszuschließen und müssen verstärkt/ausreichend berücksichtigt werden. Die ausreichende Prüfung der Betroffenheit auf der nachfolgenden Ebene reicht nicht aus. Es ist von einer erheblichen Umweltauswirkung auf die Fledermausarten und weitere Arten des LRT 9130 auszugehen. Die unter Punkt 3 (Anhang-C4, LIP_Aug_ASB_001) aufgeführten Ergebnisse und Hinweise aus der Umweltprüfung sind in jedem Fall zwingend festzusetzen.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6342			

LIP_Aug_ASB_002Forderung:

Streichung der beantragten Fläche aus dem Regionalplan, wegen der hohen Betroffenheit der Schutzgüter. Dies wird auch an mindesten 3 Stellen (Anhang C.4, Prüfbögen) so dargelegt. Verzicht auf Überplanung der Biotopverbundfläche und die Rücknahme des ASB-Gebietes bis auf eine Bauzeile entlang der Waldstraße. Das ASB-Gebiet sollte allenfalls einen Lückenschluss zwischen der vorhandenen Bebauung an der Waldstraße ermöglichen.

Begründung:

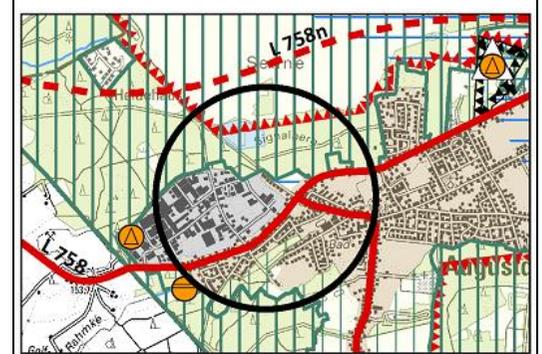
Im Plangebiet liegt: LSG-4017-0012 und das Wolfsgebiet, Kaltlufteinzugsgebiet mit sehr hoher Priorität. Nördlich liegen: Vogelschutzgebiet DE-4118-401 und FFH-Gebiet DE-4118-301 sowie GSN-0426, Schutzwürdiges Biotop BK-4018-468, Biotoptyp BT-4018-1064-2003, BT-4018-0079-2005 und zahlreiche weitere im näheren Umfeld. Erholungsflächen mit sehr hoher Priorität. Unmittelbar nördl. und westl. grenzen umfangreiche Waldgebiete an.

Es ist von einer erheblichen Umweltauswirkung auszugehen. Dieses ist auch im Prüfbogen für das ASB LIP_Aug_ASB_002 dokumentiert. Lt. Prüfbogen führt die Festlegung (bzw. spätere Nutzung) als ASB zu erheblichen Umweltauswirkungen bei mehreren

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung:

Der angesprochene ASB zwischen der Waldstraße (L 758) und dem Kohlenweg ist durch die Randbebauung entlang der beiden Straßen siedlungsstrukturell vorgeprägt, für weitere Siedlungsnutzungen topografisch geeignet und durch die angrenzenden Straßen erschließbar. Er ergänzt den Kernort mit der dort vorhandenen siedlungsbezogenen Infrastruktur. Er ist nicht Teil des landesweiten Biotopverbundsystems. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden, auf das Landschaftsbild sowie auf bedeutende Kulturlandschaftsbereiche können im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei den baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.



Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Hinweise zu den Themenfeldern Landschaftsbild und Kulturlandschaft werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen im Ergebnis zu einer neuen regionalplanerischen Bewertung.

Die zeichnerische Festlegung (ASB) wird entsprechend der Anregung teilweise angepasst. Der ASB wird bis auf die vorhandene Bautiefe entlang der Waldstraße zurückgenommen und durch die Festlegung "Allgemeiner Freiarum und Agrarbereich" mit der Freiraumfunktion "Grundwasser- und Gewässerschutz" ersetzt.

Vgl. hierzu auch Stellungnahme des Kreises Lippe (ID 7360).

<p>Schutzgütern, die bei weitgehender Reduzierung vermieden bzw. erheblich gemindert werden können.</p> <p>Den Aussagen im Anhang-C4_Prüfbogen, wonach keine schutzwürdigen Biotope oder Biotoptypen im Umfeld vorhanden sind, kann nicht gefolgt werden (s. oben und https://www.uvo.nrw.de/). Einer Überplanung der vom LANUV ausgewiesenen Biotopverbundfläche (siehe oben) ist inakzeptabel.</p> <p>Den Aussagen im Anhang-C4_Prüfbogen, wonach keine klimatischen Ausgleichsfunktionen im Umfeld betroffen sind, kann nicht gefolgt werden (s. oben und http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/). Der Aussage im Anhang-C4_Prüfbogen, wonach im Umfeld keine Waldflächen vorhanden sind, kann nicht gefolgt werden (s. oben und https://www.uvo.nrw.de/).</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6343			
<p>LIP_Aug_ASB_003</p> <p><u>Forderung:</u> Bei einem tatsächlich nachgewiesenem Bedarf an der vorgeschlagenen Fläche, sind zumindest die Bereiche im Plangebiet (nördlich u. südlich), die mit schutzwürdigen Biotopen (BT ..., BK ...) belegt sind (s.unten?) freizuhalten. Dies</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung: Der angesprochene ASB überdeckt zum großen Teile bereits im Wesentlichen mit Wohngebäuden bebaute Flächen. Bei den noch nicht bebauten Flächen handelt es sich vor allem um Bereiche mit hoher Lagegunst für siedlungsräumliche</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>gilt ebenso für die Flächen der Kaltlufteinzugsgebiete und Erholungsflächen mit sehr hoher Priorität.</p> <p><u>Begründung:</u> Im Plangebiet liegt: LSG-4017-0012 Naturpark NTP-006, Schutzwürdige Biotop BK-4018-473, BT-4018-1074-2003, BT-4018-107-2003, BT-4118-4001-2001 und das Wolfsgebiet. Unmittelbar westl. und südl. liegen das Vogelschutzgebiet DE-4118-401, das FFH-Gebiet DE-4118-301 und das Gebiet zum Schutz der Natur GSN-0426. Unmittelbar westl. grenzen div. Vegetationstypen, Biotoptypen und schutzwürdige Biotope heran. Das nördliche Plangebiet befindet sich im Kaltlufteinzugsgebiet mit sehr hoher Priorität. Im nördlichen Plangebiet und den angrenzenden östlichen und westlichen Bereichen sind Erholungsflächen mit sehr hoher Priorität festgelegt.</p> <p>Den Aussagen im Anhang-C4_Prüfbogen, wonach nur 9% des Plangebietes mit herausragender Bedeutung für die Erholung in Anspruch genommen wird ist allein nicht zutreffend. Die unmittelbar westlich und östlich gelegenen Erholungsbereiche wurden nicht berücksichtigt. Bei einer Umsetzung des ASB findet eine Zerschneidung der östlichen und westlichen Bereiche statt, die in die Bewertung "Erholung" einfließen muss.</p>	<p>Nutzungen, weil sie in fußläufiger Entfernung zum zentralen Versorgungsbereich der Gemeinde Augustdorf mit zahlreichen Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen sowie Schule, Rathaus und Kindergarten liegt. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden können im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei den baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Flächen liegen zum Teil innerhalb des landesweiten Biotopverbundsystems mit besonderer Bedeutung (Stufe 2). Die mit einer eventuellen Inanspruchnahme verbundenen Beeinträchtigungen des Biotopverbundes müssen durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.</p> <p>Nach dem Fachbeitrag Klima des LANUV gehören unbebaute Teilbereiche des vorgesehenen ASB zu den bioklimatischen Gunsträumen überörtlicher Bedeutung (tags). Dies bedeutet keinen Ausschluss der Fläche von einer siedlungsräumlichen Planung und kann im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden.</p>		
--	--	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6344			
<p><u>Barntrup</u></p> <p>LIP_Bar_ASB_001</p> <p><u>Forderung:</u> Rücknahme des ASB-Gebietes im Südwesten um die überplanten Teile der Biotopverbundfläche Siekbachtal.</p> <p><u>Begründung:</u> Das ASB-Gebiet überlagert im Südwesten unnötigerweise Teile des Siekbachtales mit Waldbereichen, Feldgehölzen und Teichen. Diese Planung ist nicht nachvollziehbar. Das Siekbachtal ist von einer weiteren Bebauung freizuhalten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung: Die angesprochene ASB-Festlegung umfasst lediglich Flächen, die aus regionalplanerischer Sicht zum bereits bebauten Bereich der Ortslage Barntrup gehören. Ob und inwieweit hier eine weitere Bebauung möglich ist, muss auf der Ebene nachfolgender Planungs- oder Zulassungsebenen entschieden werden.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6345			
<p><u>Blomberg</u></p> <p>Grundsätzliche Bedenken Auch in Blomberg sieht die Bevölkerungsentwicklung bis 2040 einen Rückgang von 10,1 – 15 % vor /vgl. <u>LWL - Bevölkerungsentwicklung in Westfalen: Vorausberechnung bis 2040 - Westfalen Regional; Geodaten Kreis Lippe, Stand</u></p>	<p>Die Hinweise zur Siedlungsentwicklung in Blomberg werden zur Kenntnis genommen. Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Ermittlung von Bedarfen für Wohnungsbauflächen und Wirtschaftsflächen erfolgt nach den</p>		<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p><u>der Bevölkerung: 31.12.2019).</u> Das Zukunftskonzept 2025 des Kreises Lippe geht von einer sinkenden Bevölkerungsentwicklung von 3 – 5 % aus. Dabei war bereits in den vorausgegangenen Jahren ein Minus von 8,1 % (2016) notiert worden. In der Kartei der Geodatenbank des Kreises ermittelten Leerstände verzeichnet Blomberg die höchste Anzahl an Leerständen in Lippe, mit 35 Objekten in den 18 Ortsteilen.[1] Es gibt ein Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) Blomberg Fortschreibung 2019, das jedoch nur die Entwicklung der <u>Innenstadt</u> betrifft und eine Weiterführung des StEK's aus 2010 darstellt. Schwerpunkt sind der Umbau und der Neubau unter Berücksichtigung der historischen Bausubstanz sowie die Durchgrünung der Innenstadt. Dort heißt es (S.34, Pkt. 3.1 des ISEK), dass die Stadt bei der Planung des ISEK von einer "sinkenden Einwohnerentwicklung mit einem prognostizierten Bevölkerungsrückgang von ca. 15,6 % (Bezugsjahr: 2014) bis zum Jahr 2040 (gemäß Gemeindemodellrechnung zur zukünftigen Bevölkerungsentwicklung von IT.NRW, Kommunalprofil Stand 24.04.2019)" auszugehen hat. Für die Entwicklung bis 2040 ist die Stärkung der Innenstadt mit den dortigen Bestands- und Entwicklungsflächen auch in Angrenzung der Innenstadt (Stichwort: Schwarze-Gelände) vorgesehen (S. 37</p>	<p>Vorgaben des LEP NRW in Kapitel 6.1. Dabei ist die Entwicklung der Privathaushalte entsprechend der Vorausberechnung von IT.NRW die entscheidende Eingangsgröße für die Ermittlung des Neubedarfs an Wohnungen im Planungszeitraum. Die vorausberechnete Bevölkerungsentwicklung in den kreisangehörigen Kommunen wird seitens der Regionalplanungsbehörde lediglich zur bevölkerungsproportionalen Verteilung der errechneten Neubedarfe von der Kreis- auf die Gemeindeebene verwendet. Hierzu wird auch auf die Ausführungen im Ausgleichsvorschlag zur Anregung der Naturschutzverbände mit der ID 6498 verwiesen. Die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wohnungsbau und Wirtschaftsflächen ist, ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen planerisch berücksichtigt werden müssen, für die es im LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Zu diesen Nutzungen und Funktionen gehören neben baulichen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit- und Sportflächen. Auch hierzu wird auf die Ausführungen im Ausgleichsvorschlag zur Anregung der Naturschutzverbände mit der ID 6498 verwiesen. Hinzu kommt, dass die Festlegung des Siedlungsraums</p>		
---	---	--	--

<p>ISEK). [6] Vgl. Link: https://www.bing.com/search?q=bevölkerungsentwicklung+kreis+lippe&cvid=1ea250857c374e3bb569edcca7d25f35&amp:p:pglt=43&FORM=ANNTA1&PC=U531#-</p> <p>Daneben gibt es das Integrierte Kommunale Entwicklungskonzept der Stadt Blomberg (IKEK) aus dem Jahre 2016/17. Dies betrifft nur die Ortsteile der Stadt. Ziel ist dabei die Verbesserung der Wohn- und Lebensverhältnisse sowie die Leerstandsbekämpfung. Auf alle Fälle wurde dort nicht die Entwicklung der Ortsteile durch eine Wohnbaulandentwicklung in die Fläche vorgeschlagen. Ein Bedarf hierfür wurde gerade nicht gesehen. Die vorhandenen Entwicklungskonzepte für die Stadt und die Ortsteile sehen eine Entwicklung im Bestand, die Verdichtung oder ein Leerstandsmanagement vor. Von zusätzlichen Siedlungsgebieten auch für die Zukunft wird nicht ausgegangen. Außerhalb der Stadt steht aktuell das Baugebiet "Saulsiek II" mit 74.500 m² für die Wohnbebauung zur Verfügung. Dieses soll 2021 erschlossen werden (s. Homepage der Stadt Blomberg). Im Bereich der Entwicklung von Gewerbegebieten steht das "GE Westerholz" mit 36,8 ha zur Verfügung. Dieses steht ab 2020 erschlossen zur Verfügung. Daneben werden weitere</p>	<p>im Regionalplan Konkretisierungsspielräume für die Umsetzung in der kommunalen Bauleitplanung und hierfür ein auswahlfähiges Flächenangebot enthalten muss.</p>		
--	--	--	--

<p>Flächen in den GE/GI Gebieten "Am Diestelbach" und "Industriestraße" angeboten (s. Homepage der Stadt Blomberg).</p> <p>Der im Regionalplan dargestellte Gesamtbedarf an Siedlungsflächen (ASB + GIB) für die Stadt Blomberg umfasst das 4,1 fache des Bedarfs. Anhand der o.a. Bevölkerungsprognosen und der bekannten großen Zahl an Leerständen in der Gesamtstadt wird eine weitere Ausweisung von ASB abgelehnt. Die von der Stadt angemeldeten ASB Flächen verletzen ganz oder teilweise hoch schützenswerte Böden mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz. Soweit selbst Naturschutzgebiete oder Waldgebiete in diesen angemeldeten Flächen betroffen sind, verbietet sich anhand der o.a. Bevölkerungsprognosen die Inanspruchnahme dieser "Schutzgebiete". Soweit GIB Flächen als Bedarf angemeldet wurden, sollte geprüft werden, ob nicht die vorhandenen GE/GI Gebiete mit fast 40 ha, die erst ab 2020 erschlossen wurden/werden und noch nicht bebaut sind, den Bedarf abdecken.</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6346</p>			
<p>Im Einzelnen nehmen wir zu den ASB-Festlegungen in Blomberg wie folgt Stellung:</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung: Die bereits im Flächennutzungsplan</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine</p>

<p><u>LIP_Blo_ASB_002</u></p> <p><u>Forderung:</u> Reduzierung des nördlichen ASB-Gebietes um mindestens 200 m in Höhe der K 73 und um mindestens 50 m in Höhe der Fontanestraße.</p> <p><u>Begründung:</u> Der ASB-Bereich grenzt im Norden bis an den Holstenhöfer Bach. Der von Ufergehölzen gesäumte Bachlauf ist Teil des für den Biotopverbund bedeutenden Diestelbachsystems. Der morphologisch deutlich eingetieft, landschaftsprägende Talraum ist einschließlich ausreichender Freiräume von jeglicher Bebauung freizuhalten.</p>	<p>dargestellte Dreiecksfläche zwischen K 73, Holstenhöfer Bach und der Grenze des Bebauungsplans "Bexten" schließt nördlich den Siedlungsraum der Stadt Blomberg ab. Der Holstenhöfer Bach liegt außerhalb des vorgesehenen ASB; die Frage, wie weit eine Bebauung vom Holstenhöfer Bach Abstand halten muss, ist auf der Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung zu klären.</p>		<p>ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6347</p>			
<p><u>LIP_Blo_ASB_003</u></p> <p><u>Forderung:</u> Reduzierung des ASB-Bereiches wie folgt: a) im Süden bis in Höhe der vorhandenen Siedlung b) im Osten bis zum in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Wirtschaftsweg c) im Norden bis auf maximal eine Bauzeile entlang des Dingelstedtpfades</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. <u>Begründung:</u> Der in Teilen bereits im Flächennutzungsplan der Stadt Blomberg als Siedlungsfläche dargestellte ASB umfasst zusätzlich Flächen, die außerhalb des landesweiten Biotopverbundes liegen. Inwieweit eine mögliche (bedarfsgerechte) Siedlungsentwicklung an das südöstlich anschließende Fließgewässer bzw. das Siektal heranreichen kann, muss auf der</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p><u>Begründung:</u> Von Nordost nach Südwest verläuft der landschaftsprägende markant eingeschnittene, teils terrassierte Talraum des Duddenlochs. Dieses vielfältig strukturierte Bachtal mit den teils steileren Hanglagen ist als wertvoller Lebensraum einschließlich Pufferzonen innerhalb der agrarisch geprägten Landschaft zu erhalten. Der grünlandgeprägte Talraum ist über eingestreute Wälder, Hecken und Feldgehölze mit dem Waldkomplex im Osten und letztlich dem FFH-Gebiet gut vernetzt. Das Siektal ist als Teil des Diestelbachsystems für den Biotopverbund von besonderer Bedeutung. Teilflächen sind als schutzwürdige Biotope ausgewiesen. Der Südostrand des ASB-Gebietes reicht bis unmittelbar an wertvolle Quellbereiche, Feuchtwiesen und -brachen heran, teilweise werden Biotopflächen überplant. Diese Feuchtbiopte sind durch die mit der großflächigen Siedlungserweiterung einhergehenden Neuversiegelung und daraus resultierenden Veränderungen im Grundwasserregime in hohem Maße gefährdet. Insofern sind breite Pufferzonen notwendig. Das Siektal ist lt. Biotopkataster bereits jetzt stark durch die Siedlungsnähe beeinträchtigt (auch durch Müllablagerungen). Die viel zu nah an den Talraum reichende ASB-Ausweisung wird abgelehnt. Im Nordosten wird zudem in ausufernder Weise der Siedlungsrand in</p>	<p>örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung geprüft und entschieden werden.</p>		
--	---	--	--

die offene Landschaft erweitert. Auch diese Zersiedelung wird abgelehnt. Im Norden sollte der Dingelstedtweg zugunsten der Erhaltung des Freiraumes im Umfeld des Stadtwaldes möglichst nicht überschritten oder maximal auf nur eine Bauzeile begrenzt werden.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6348			
<p>LIP_Blo_ASB_004</p> <p><u>Forderung:</u> Verzicht auf Überplanung von Teilflächen des Naturschutzgebietes (NSG) und von schutzwürdigen Biotop- und Biotopverbundflächen.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Überplanung von Teilen des festgesetzten NSG am Königsbach ist nicht nachvollziehbar und auszuschließen. Gleiches gilt für schutzwürdige, teils NSG-würdige Biotopflächen, die über das NSG hinaus Pufferflächen zum Bachlauf beinhalten. Der Königsbach ist Teil des Diestelbachsystems und für den Biotopverbund von herausragender Bedeutung. Eine Überplanung der Biotopverbundfläche wird abgelehnt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung: Flächen des festgesetzten Naturschutzgebietes im Talsystem des Königsbachs sowie des Biotopverbundes werden durch den vorgesehenen ASB nicht in Anspruch genommen.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6364			
<p><u>Bad Salzuflen</u></p> <p>Grundsätzliche Bedenken Die Bevölkerungsentwicklung der Stadt Bad Salzuflen wird im Zukunftskonzept 2025 des Kreises Lippe negativ bewertet. Danach soll sich die Bevölkerung um zwischen 2 – 3% bis 2025 verringern. Dies bestätigt, wenn auch nicht in der Höhe, die Bewertung des LWL, die von 10,1 - 15 % Reduzierung ausgeht. Die Stadt Bad Salzuflen hat die bekannten Prognosen des Kreises und des LWL aufgenommen und das Stadtentwicklungskonzept 2020+ (StEK) verabschiedet. Dieses bildet den Rahmen für die Entscheidungen des Rates und soll Leitlinie für das Verwaltungshandeln sein (vgl. <u>Stadtentwicklungskonzept Bad Salzuflen (stadt-bad-salzuflen.de)</u> Aussagen dort sind: S. 32 "... dass auch bei den zu erwartenden rückläufigen Einwohnerzahlen zusätzlicher Wohnraum benötigt wird ... Ersatzbedarf durch abgängige Bausubstanz." Der Prognosebedarf wird dabei in der Zeit von 2020 bis 2030 auf 30 Einheiten pro Jahr berechnet. S. 101: Aktivieren der Bebauung im Bestand /Vorrang der Innenentwicklung</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung: Die siedlungsräumlichen Festlegungen des Regionalplanentwurf enthalten für die Siedlungsentwicklung den aus überörtlichen Gesichtspunkten erforderlichen räumlichen und quantitativen Rahmen, den die Stadt bauleitplanerisch bei entsprechendem Bedarf und einem Mangel an verfügbaren Reserveflächen durch Neuausweisung von Bauland für Wohnungsbau- bzw. Wirtschaftsnutzungen sowie für weitere siedlungsbezogene Nutzungen (z.B. Infrastruktur, Ver- und Entsorgung, Grün- und Sportflächen) umsetzen kann. Sofern die Stadt den Bedarf an Wohnbauflächen im Bestand und durch Nutzung von Potentialen der Innenentwicklung deckt, entspricht dies dem auch raumordnerisch durch Festlegungen in LEP NRW und im Regionalplanentwurf vorgegebenen Vorrang der Innenentwicklung. Eine Verpflichtung zur bauleitplanerischen Umsetzung der im Regionalplan im Sinne eines Flächenangebots festgelegten Siedlungsbereiche besteht nicht.</p>		<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

S. 76: Das Stadtentwicklungskonzept (StEK) stellt zwei räumliche Schwerpunkte dar: Zum einen den Bereich östlich der Innenstadt bis zum Kern von Schötmar, in dem stadtweit die bedeutendsten Potenziale für eine Innenentwicklung bestehen – zum anderen den Nordwesten Knetterheides, der durch die umfangreichen Neubaureserven einen Entwicklungsschwerpunkt für neues Wohnen darstellt. Nach der Verabschiedung des StEK Ende 2019 wurde das Handlungskonzept Wohnen der Stadt Bad Salzuflen (Ratsbeschluss vom 24.06.2020) beschlossen. Zentrale Erkenntnisse hieraus sind u.a.:

- Es werden zukünftig aufgrund des Generationenwechsels im ganzen Stadtgebiet vermehrt Bestandsimmobilien dem Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen, sodass ein nennenswerter Bedarf an Wohnungen über diesen gedeckt wird.
- Die Bedeutung des Immobilienbestands wird somit deutlich zunehmen.
- Aufgrund des Generationenwechsels und der Nachverdichtungsmöglichkeiten ist der Bedarf an zusätzlichen Wohnbauflächen weniger stark

<p>ausgeprägt, als allgemein angenommen.</p> <p>Während für das StEK noch bei der Bedarfsermittlung die prognostizierte Zahl von 30 pro Jahr errechnet wurde, geht die Entwicklung aufgrund des Handlungskonzepts Wohnen daher eher gegen 0?</p> <p>Der Rückzug der britischen Streitkräfte hat nordöstlich der L712/Beetstraße große Innenstadt nahe bebaute Flächen zurückgelassen. Diese sollen laut Ratsbeschluss in einem kommunalen städtebaulichen Nachnutzungskonzept entwickelt und schwerpunktmäßig für die allgemeine Wohnnutzung eingesetzt werden. Bei der Bedarfsberechnung müssen diese Flächen, die kurzfristig zur Verfügung stehen, berücksichtigt werden. Unter Zugrundelegung der Zielvorstellungen der Stadt Bad Salzuflen in ihrem Stadtentwicklungskonzept und ihrem Handlungskonzept Wohnen werden die Vorschläge im Entwurf des Regionalplans zur Übernahme als ASB als nicht dem Bedarf entsprechend abgelehnt.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6365			
LIP_BSa_ASB_002	Der Anregung wird nicht entsprochen.		Der Anregung wird nicht entsprochen.

<p><u>Forderung:</u> Streichung des ASB LIP_BSa_ASB_002</p> <p><u>Begründung:</u> Die weitere Ausweitung des Bereichs "Südfeld" und der damit verbundene Eingriff in die hochwertigen Böden und die zusammenhängenden Ackerflächen ist aufgrund der vorhandenen bereits im Bebauungsplan als Allgemeines Wohngebiet festgelegten, noch nicht bebauten Flächen nicht erforderlich. Die bisherigen Festlegungen im Regionalplan reichen aus und sollten beibehalten werden.</p>	<p><u>Begründung:</u> Die kritisierte Erweiterung des ASB weist aufgrund der Nähe zu bestehenden Bildungs- und Versorgungseinrichtungen für eine Wohnbauentwicklung - soweit der Bedarf hierfür nachgewiesen werden kann und keine verfügbaren Flächenreserven vorhanden sind - eine hohe Lagegunst auf und arrondiert aus der siedlungsstrukturellen Sicht die Ortslage. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige bzw. klimarelevanten Böden können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei den baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>		<p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6366			
<p>LIP_BSa_ASB_003</p> <p><u>Forderung:</u> Verzicht auf die zeichnerische Festlegung des ASB LIP_BSa_ASB_003. Die zeichnerische Festlegung im geltenden Regionalplan ist beizubehalten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. <u>Begründung:</u> Der vorgesehene ASB ist aus raumstruktureller Sicht im regionalplanerischen Maßstab Teil des Siedlungsraums und im Zusammenhang mit den bestehenden Nutzungen nicht als</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den</p>

<p><u>Begründung:</u> Die bandartige Bebauung entlang der überregionalen B239 entspricht nicht dem Bedarf und den Entwicklungszielen der Stadt. Das o.a. Stadtentwicklungskonzept sieht dort die Entwicklung einer landschaftsräumlichen Pufferzone, einen übergeordneten Grünzug/Frischlufthahn vor. (s. Karte S. 79 des StEK). Es ist nicht nachzuhalten, inwieweit die Planung der B239n in diesem Bereich berücksichtigt wurde.</p> <p>Hinzuweisen ist auf den LANUV Fachbeitrag 3918_003 Werreaue und die dort genannten Entwicklungsziele. Die Werreaue mit dem Heipker See bilden eine schützenswerte und zu entwickelnde Biotopfläche. Der geplante Siedlungsbereich liegt nur durch die B 239 entfernt und könnte den Bereich zum Schutz der Natur empfindlich tangieren. Durch Angler und andere Naherholung ist der Bereich um den Heipker See bereits empfindlich gestört. Würde weitere Wohnbebauung in der Nähe ansiedeln, wird es für die Ordnungsbehörden kaum noch möglich sein, diesen Bereich ordnungsgemäß zu schützen.</p>	<p>bandartige Siedlungsentwicklung im Sinne des Ziels 6.1-4 LEP NRW anzusehen. Die in der Anregung genannten Grünstrukturen sowie auch die vorgesehene Neubautrasse der B 239n können auch innerhalb eines ASB realisiert werden.</p> <p>Der vorgesehene, in dieser Anregung angesprochene ASB ist deutlich von der Werreaue und insbesondere vom Heipker See entfernt; die befürchteten Störungen in der Werreaue sind - sofern sie eintreten - von den zuständigen Stellen zu prüfen und ggf. ordnungsrechtlich zu verfolgen.</p>		<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6367</p>			

<p>LIP_BSa_ASB_004</p> <p><u>Forderung:</u> Streichung des ASB LIP_BSa_ASB_004. Die bisherige Festlegung im geltenden Regionalplan ist beizubehalten</p> <p><u>Begründung:</u> Das Entwicklungskonzept der Stadt sieht dort Grünfläche, landschaftsräumliche Pufferzone, Übergeordnete Grünzüge/Frischlufthahn vor (S. Karte S. 79 des StEK). Hier würde ein großer Grün- bzw. landwirtschaftlich genutzter Bereich in Anspruch genommen und der Puffer zwischen Stadtbebauung, Erholungsbereich sowie Freiraumbereich würde ohne Not dezimiert. Der Verlust des schützenswerten Bodens ist ebenso zu nennen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung: Neben einer bedarfsgerechten baulichen Nutzung sind auch die genannten Funktionen (Grünfläche, landschaftsräumliche Pufferzone, übergeordnete Grünzüge/Frischlufthahn) mit der vorgesehenen ASB-Festlegung vereinbar. Insoweit besteht kein Widerspruch zum Stadtentwicklungskonzept der Stadt Bad Salzuflen. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6368</p>			
<p>LIP_BSa_ASB_005</p> <p><u>Forderung:</u> Streichung des ASB LIP_BSa_ASB_005. Beibehaltung der bisherigen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung: Die in den ASB einbezogene Fläche ist bereits durch bauliche Nutzungen geprägt und erscheint aus der überörtlichen Sicht</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur</p>

<p>Festlegungen.</p> <p><u>Begründung:</u> Diese Fläche ist bereits mit Einzelhäusern versehen. Eine Verdichtung wäre möglich. Aufgrund der massiven Bürgerbeschwerden sollte dies aber bei der stark befahrenen L712/L535 als überörtlicher Straße noch einmal überdacht werden. Ohne die Regelung von Schallschutzmaßnahmen für den gesamten bebauten Bereich der L712 sollten Neuausweisungen von Siedlungsbereichen dort unterbleiben. Auch sollte ein Übergreifen des ASB auf die nord-westliche Straßenseite in Richtung Alter Vlothoer Straße vermieden werden. Dieser Bereich bildet trotz der 3 vorhandenen Häuser einen Übergang zum Grünbereich und ist Teil der Kurgebiets. Eine Festlegung als ASB steht dieser Planung entgegen.</p>	<p>im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Bad Salzuflens. Sie arrondiert insoweit den Siedlungsraum. Ob und inwieweit die noch unbebauten Flächen im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung für immissionsempfindliche Nutzungen vorgesehen werden, entscheidet die Stadt Bad Salzuflen. Dabei sind u.a. die Belange des Immissionsschutzes zu berücksichtigen.</p>		<p>Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6369</p>			
<p>LIP_BSa_ASB_006</p> <p><u>Forderung:</u> Verzicht auf die vorgesehene ASB-Festlegung. Die bisherigen Festlegungen sind beizubehalten.</p> <p><u>Begründung:</u></p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. <u>Begründung:</u> Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Bad Salzuflens. Soweit die Stadt</p>	<p>Die Bedenken werden aufrechterhalten. Die Änderung an dem Entwurf trägt den in der Stellungnahme vorgetragene Bedenken nicht ausreichend Rechnung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Diese Fläche bildet eine natürliche Grenze zur Stadtgrenze in Richtung Herford, die dort direkt angrenzend ebenfalls als Agrar- und Freifläche genutzt wird. Das Entwicklungskonzept der Stadt sieht dort Grünfläche, landschaftsräumliche Pufferzone, Übergeordnete Grünzüge/Frischlufthahn vor (S. Karte S. 79 des StEK). Hier würde ein großer Grün- bzw. landwirtschaftlich genutzter Bereich in Anspruch genommen und der Puffer zwischen Stadtbebauung, Erholungsbereich sowie Freiraumbereich würde ohne Not dezimiert. Der Verlust des schützenswerten Bodens ist ebenso zu nennen.</p> <p>Das gewünschte Gebiet liegt unweit der Trasse der A 2 und wird im Süd-Westen von der stark befahrenen L 712 begrenzt. Die Planung bedeutet, dass fast die gesamte L 712, die dort als Herforder Straße ausgewiesen ist, von Siedlungsbereichen eingefasst wird. Straßenartige Bebauung und Zerstörung der Frischluftschneise wären die Folge. Aktuell bildet diese Fläche immer wieder Nahrungsort von Niederwild und Rehwild, das die dort befindlichen Gehölzstreifen als Schutz nutzt. Der mit der ASB-Darstellung verfolgte geplante Siedlungsbereich würde dieses Rückzugsort zerstören. Wir regen an, den im Entwurf als ASB dargestellten Bereich nördlich des Gröchtewegs, westlich des Friedhofs Obernberg, als Waldfläche auszuweisen.</p>	<p>hier im Rahmen der Stadtentwicklungsplanung die Funktionen Grünfläche, landschaftsräumliche Pufferzone, übergeordnete Grünzüge/Frischlufthahn ausbauen möchte, ist dies mit der Festlegung eines ASB vereinbar. Auch bei einer im Rahmen einer Bauleitplanung vorgesehenen baulichen Nutzung sind die genannten Belange (Frischlufthahn, Tierhabitat) angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Die nördlich an den Gröchteweg und den Friedhof anschließenden bewaldeten Flächen sind als Waldbereich mit der überlagernden Funktion Bereich für den Schutz der Natur vorgesehen.</p>		
--	---	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle		ID: 6370	
<p>LIP_BSa_ASB_007</p> <p><u>Forderung:</u> Verzicht auf den im Entwurf dargestellten ASB LIP_BSa_ASB_007. Die bisherige Festlegung ist beizubehalten.</p> <p><u>Begründung:</u> Laut Zukunftskonzept der Stadt wird in dem Ortsteil Lokhausen kein Bedarf an Wohnraum gesehen. Die Bevölkerungsentwicklung stagniert. Die vorhandenen, bebauten GE Gebiete in der Stadt weisen noch eine Vielzahl kleinerer, nicht bebauter Flächen aus. Die Frage der Innenverdichtung durch Nachentwicklung hat sich die Stadt zum Ziel gesetzt (S. Kap. 7.5 des StEK, S. 105). Die Möglichkeit der Umnutzung, Nachverdichtung (Aufstockung, Anbau, Umbau) ist deshalb zu prüfen (s. S. 41 Zukunftskonzept, Karte mit Darstellung der Ausgangslage der geplanten, ausgewiesenen und für den Regionalplan vorgesehenen Flächen). Aufgrund dessen sollte ein möglicher Bedarf an Wohnraum im Wege der Verdichtung (aktuell große EFH Grundstücke) sowie durch Ausbau von weiteren Wohneinheiten gedeckt werden können. Das Entwicklungskonzept der Stadt sieht</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung: Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Diese Umsetzung kann durch die in Ziel S 1 des Regionalplanentwurfs baulichen Nutzungen - soweit hierfür ein Bedarf besteht - aber auch durch die übrigen dort genannten siedlungszugehörigen Einrichtungen oder Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen erfolgen. Dazu können auch die in der Anregung genannten Nutzungen aus dem Stadtentwicklungskonzept gehören. Nach dem Fachbeitrag Klima liegt der vorgesehene ASB innerhalb eines Einzugsgebietes von Kaltluft-Leitbahnen überörtlicher Bedeutung (Ausgleichsräume). Die klimatischen Belange sind bei der bauleitplanerischen Umsetzung zu berücksichtigen.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

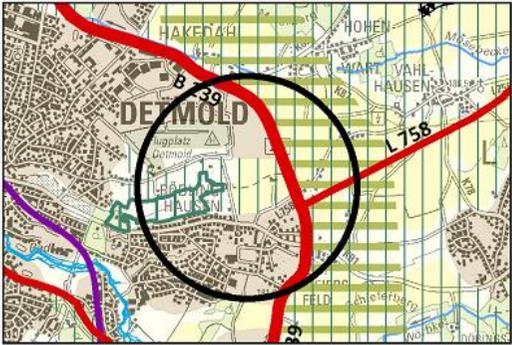
<p>im Bereich der ASB-Festlegung Grünfläche, landschaftsräumliche Pufferzone und übergeordnete Grünzüge/Frischlufbahn vor (s. Karte S. 79 des StEK). Hier würde ein intakter Grün- bzw. landwirtschaftlich genutzter Bereich in Anspruch genommen und weitgehend versiegelt werden. Insbesondere der innerhalb des ASB gelegene, gesetzlich geschützte naturnahe Teich wird bei einer Nutzung als ASB gefährdet sein. Der den Teich umgebende Freiraum ist als notwendige Pufferzone und Verbundfläche zu weiteren Gewässern im Westen von Bebauung freizuhalten. Zudem ist das Gebiet ein thermischer Ausgleichsraum mit überörtlicher Bedeutung.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6371			
<p><u>Detmold</u></p> <p>Grundsätzliche Bedenken Das im Entwurf der Stadt Detmold zugeschriebene Kontingent an Bauflächen für die Wirtschaft beträgt 77 ha, das Kontingent an Wohnbauflächen 57 ha. Im sog. Kumulationsgebiet III – Detmold, Teutoburger Wald – wurden 25 Planfestlegungen mit rd. 600 ha Ausdehnung einer Umweltprüfung unterzogen. Sog. Steckbriefe wurden in</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung: Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen. Die Auswahl der im Rahmen der</p>		<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Detmold für 3 Wirtschaftsflächen (GIB) mit insgesamt 37,7 ha, 11 Wohnbauflächen (ASB) mit insgesamt 236,1 ha und eine BSAB-Fläche (Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze) mit 10,3 ha erstellt. Bereits diese Auswahl übertrifft die Kontingente deutlich; bei den ASB-Flächen summiert sich hier der Überhang bezogen auf das Wohnbauflächenkontingent auf 179,1 ha. Von der Gesamtzahl der GIB-Flächen – mindestens 14 – wurden lediglich 3 für eine Umweltprüfung herausgegriffen; deshalb kann hier der Überhang nicht beziffert werden. Immerhin übertrifft der Gesamtumfang der ausgewählten Flächen – 284,1 ha – das Gesamtkontingent – 134 ha – um rd. 150 ha.</p> <p>Bei den für eine Umweltprüfung ausgewählten Flächen erwarten die Gutachter in lediglich 4 Fällen ungeachtet möglicher Beeinträchtigungen bei Einzelkriterien im Ergebnis keine erheblichen Umweltauswirkungen; bei den übrigen 11 Flächen ist dagegen mit solchen Auswirkungen zu rechnen. Im Folgenden werden für Detmold Bereiche aufgelistet, deren bauliche Nutzung im Blick auf Umwelt- und Landschaftsschutz problematisch erscheint und daher auch im Interesse einer nachhaltigen, flächensparenden Siedlungsentwicklung ggf. unterbleiben sollte.</p>	<p>Umweltprüfung einzelflächenbezogenen Steckbriefe erstreckt sich in der Regel auf die Kulisse der im Entwurf zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche (und BSAB), soweit sie außerhalb der vorhandenen genutzter Flächen liegen und eine regionalplanerisch relevante Größe überschreiten bzw. von regionalplanerischer Bedeutung sind (vgl. hierzu Kapitel 2.2, Auswahl der vertieft zu prüfenden Einzelflächen, im Methodenband der Umweltprüfung). Die Kriterien, die der Bewertung der Umweltauswirkungen zugrunde liegen, sind ebenfalls im Methodenband ausführlich dargelegt.</p>		
---	---	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6372			
<p>LIP_Det_ASB_004</p> <p><u>Forderung:</u> Verzicht auf diesen ASB im Bereich Heidenoldendorf-Süd.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Fläche ist bisher auch als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) sowie Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) ausgewiesen und liegt im Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung: Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Dabei erfolgt aus regionaplanerischer Sicht im Vergleich zum bisherigen Regionalplan eine Begradigung und Vereinfachung der Abgrenzung zwischen Siedlungs- und Freiraum. Soweit bei der bauleitplanerischen Konkretisierung ein Konflikt mit Festsetzungen des Landschaftsschutzes auftritt, sind die entsprechenden Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes zu beachten.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6373			

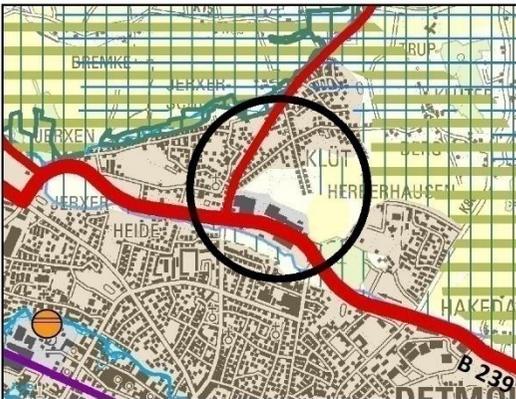
<p>LIP_Det_ASB_006</p> <p><u>Forderung:</u> Rücknahme des nordwestlichen Bereiches des ASB-Gebietes Jerxer Heide/Jerxen-Orbke bis zur Holzkampsiedlung</p> <p><u>Begründung:</u> Im geltenden Regionalplan ist der jetzt als ASB vorgesehene Bereich mit den Festlegungen AFAB, BSLE und ASB und GIB dargestellt; überwiegend wird der Bereich landwirtschaftlich genutzt. Entsprechend der zeichnerischen Festlegung im geltenden Regionalplan ist ein Teil als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Teilweise finden sich Biotope mit herausragender Bedeutung; so u.a. das als Naturschutzgebiet unter Schutz gestellte Oetternbachtal. An den neu dargestellten ASB schließt sich unmittelbar nordöstlich anschließend ein BSN an. Der Freiraum ist von hoher Bedeutung als thermischer Ausgleichsraum und Kernbereich von Kaltluftleitbahnen, jeweils mit überörtlicher Bedeutung. Westlich der Holzkampsiedlung können zudem ca. 5 ha wertvollste Böden (höchste Bewertungsklasse) und eine Pufferzone zum NSG Oetternbach erhalten werden. Zusammenfassend werden erhebliche Umweltauswirkungen erwartet.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung: Der angesprochene Teilbereich des vorgesehenen ASB gehört wie die angrenzenden als ASB und GIB vorgesehenen Flächen zu einem Bereich, der aufgrund seiner Lagegunst an der B 239, seiner Topografie, seiner siedlungsräumlichen Vorprägung durch vorhandene Bebauung, seiner Nähe zu vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen und aufgrund des unmittelbaren Angrenzens an bereits bestehende Siedlungsnutzungen eine hohe Eignung zur Aufnahme von Siedlungsnutzungen aufweist. Er fängt einen vorhandenen Siedlungssplitter und Einzelbebauung ein und arrondiert die Ortslage Detmolds im Sinne einer kompakten Siedlungsentwicklung gemäß Grundsatz 6.1-5 LEP NRW. Das benachbarte Gewässer Oetternbach und der zugehörige Auenbereich werden nicht von der vorgesehenen ASB-Festlegung in Anspruch genommen, sondern durch regionalplanerische Festlegungen, u.a. die Freiraumfunktion BSN und Regionaler Grünzug, gesichert. Die im Fachbeitrag Klima vermerkte Kaltluft-Leitbahn überörtlicher Bedeutung ist hier nur am Rand betroffen. Zur Sicherung der Funktion dieser Kaltluft-Leitbahn ist nördlich des Oetternabchs ein Regionaler Grünzug vorgesehen. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	---	--	---

	auf schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6374			
<p>LIP_Det_ASB_008</p> <p><u>Forderung:</u> Verzicht auf die Darstellung eines ASB im Bereich zwischen Hakedahl und Rödlinghausen.</p> <p><u>Begründung:</u> Der Bereich ist im geltenden Regionalplan als AFAB dargestellt. Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet und ist Bestandteil größerer Freiraumbereiche. Das NSG "Tal der Kleinen Werre" liegt in nur 240 m Entfernung. Zusammenfassend werden erhebliche Umweltauswirkungen erwartet.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung: Der vorgesehene ASB liegt zwischen dem Flugplatzgelände, dem Gewerbegebiet "Im Fliegerhorst" und der Trasse der B 239, die hier eine deutlich erkennbare Zäsur zum Freiraum darstellt. Er arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Detmold und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Das Naturschutzgebiet "Tal der kleinen Werre" wird nicht in Anspruch genommen. Soweit bei der bauleitplanerischen Konkretisierung ein Konflikt mit</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	Festsetzungen des Landschaftsschutzes auftritt, sind die entsprechenden Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes zu beachten.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6375			
<p>LIP_Det_ASB_009</p> <p><u>Forderung:</u> Streichung der Festlegung des Bereichs Rödlinghausen/Meiersfeld als ASB.</p> <p><u>Begründung:</u> Ein Teil des landwirtschaftlich genutzten Bereichs ist im geltenden Regionalplan als AFAB dargestellt. Am östlichen Rand finden sich Gehölzbestände mit Habitatfunktion. Es kommt zum "Überspringen" (über die L 758 hinweg) in den Freiraum. Das als NSG geschützte "Tal der Kleinen Werre" befindet sich 260 m entfernt. Zusammenfassend werden erhebliche Umweltauswirkungen erwartet.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung: Der vorgesehene ASB ergänzt die bestehende Bebauung des Gewerbestandorts "Gilde" entlang der Blomberger Straße und ist zur Unterbringung von ASB-Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe und öffentliche und private Dienstleistungen gut geeignet. Vorhandene Gehölzstrukturen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden. Vom NSG "Tal der kleinen Werre" hält die zeichnerische Festlegung ausreichend Abstand.</p>		 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Hinweise werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen im Ergebnis zu einer neuen regionalplanerischen Bewertung. Mit der Rücknahme wird ein siedlungsräumlicher Eingriff in das hängige Gelände des Talraums der "Kleinen Werre" vermieden und der ungehinderte Abfluss von Kaltluft in Richtung Kernstadt Detmold gefördert. Eine Bautiefe entlang der Blomberger Straße bis</p>

			<p>zur Einmündung der L758 verbleibt innerhalb des ASB. Die zurückgenommenen ASB-Flächen werden als landwirtschaftlicher Kernraum mit der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" festgelegt.</p> <p>Die Rücknahme dient auch als Tauschfläche mit Blick auf die von der Stadt Detmold angeregte Erweiterung des ASB südlich der Bielefelder Straße / östlich der Straße "Krummer Bergweg" (vgl. Anregung der Stadt Detmold, ID 3263)</p> <p>Die zeichnerische Festlegung (ASB) wird entsprechend der Anregung teilweise angepasst (Vgl. Kartendarstellung).</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6376			
<p>LIP_Det_ASB_010</p> <p><u>Forderung:</u> Rücknahme des ASB Gebietes und Erhaltung des innerörtlichen Grünzuges.</p> <p><u>Begründung:</u> Das in Teilen überplante Waldgebiet sowie das angrenzende stark mit Gehölzen durchgrünte Areal ist ein bedeutender innerörtlicher Grünzug und</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung: Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und arrondieren aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab die Ortslage der Kernstadt Detmold. Wald ist in regionalplanerisch bedeutsamer Größenordnung nicht betroffen; allerdings soll gemäß Grundsatz F 24 der Regionalplanentwurfs Wald innerhalb des</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

besitzt eine hohe stadtklimatische Bedeutung.	Siedlungsraums aufgrund seiner Schutz- und Erholungsfunktionen erhalten werden. Diese Vorgabe kann im Rahmen einer bauleitplanerischen Konkretisierung nur durch höher zu gewichtende Belange überwunden werden.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6377			
<p>LIP_Det_ASB_011</p> <p><u>Forderung:</u> Erhebliche Verkleinerung (um mindestens 50 %) des ca. 34 ha großen ASB LIP_Det_ASB_011 (Bereich Spork-Eichholz) im Westen und Norden zugunsten der Erhaltung des Freiraumes sowie die Erhaltung der am vorhandenen Siedlungsrand vorhandenen Wald- und Gehölzbestände.</p> <p><u>Begründung:</u> Das dargestellte ASB-Gebiet führt zu einer erheblichen Vergrößerung einer Splittersiedlung und besitzt keine städtebauliche Anbindung an die gewachsene Siedlungsstruktur. Das Plangebiet liegt außerdem in einem thermischen Ausgleichsraum und Kernbereich von Kaltluftleitbahnen, jeweils mit überörtlicher Bedeutung. Im geltenden Regionalplan ist dieser Bereich</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung: Der ASB ergänzt die bereits vorhandenen Siedlungsnutzungen entlang der B 239 (Remmighauser Straße) und der Sporker Straße und ist aufgrund seiner verkehrlichen Lagegunst geeignet für die Aufnahme unterschiedlicher ASB-Nutzungen. Auch die Einbeziehung vorhandener Wald- und Gehölzbestände ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes F 24 der Regionalplanentwurfs bei der bedarfsgerechten bauleitplanerischen Konkretisierung möglich, soweit keine überwiegenden anderweitigen Belange vorrangig sind. Diese Vorgabe kann im Rahmen einer bauleitplanerischen Konkretisierung nur durch höher zu gewichtende Belange überwunden werden. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>bisher AFAB und BSLE (und ASB) dargestellt. Die nicht als ASB festgelegten Bereiche sind Bestandteil eines größeren Freiraumbereichs mit landwirtschaftlicher Nutzung, Gehölzbeständen, Waldflächen. Bei Umsetzung des neu im Entwurf festgelegten ASB gehen ca. 34 ha wertvollste Böden (höchste Bewertungsklasse) durch Überbauung unwiederbringlich verloren. Dieser großflächige Bodenverbrauch ist nicht akzeptabel.</p>	<p>auf schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden können auf der örtlichen Planungsebene ebenso wie Auswirkungen auf örtlich bedeutsame Kaltluftleitbahnen und Ausgleichsräume im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6378</p>			
<p>LIP_Det_ASB_013</p> <p><u>Forderung:</u> Verzicht auf die Darstellung des ASB LIP_Det_ASB_013.</p> <p><u>Begründung:</u> Das ASB-Gebiet überplant einen landschaftsprägenden Talraum mit alten Kopfbäumen und bachbegleitendem Auenwald sowie angrenzende Grünlandflächen und Gehölzbestände. Dieser wertvolle Biotopkomplex ist einschließlich der noch unbebauten Umgebung zu erhalten. Außerdem besitzt das Gebiet eine hohe geländeklimatische Ausgleichsfunktion für das Stadtklima und</p>	 <p>Der Anregung wird entsprechend der beigefügten Kartendarstellung entsprochen.</p>		<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>liegt im Kernbereich einer Kaltluftleitbahn von überörtlicher Bedeutung.</p>	<p>Begründung: Die angesprochene Teilfläche des ASB wird auf den vorhandenen Bestand entlang der Mittelstraße zurückgenommen, damit ein Heranrücken immissionsempfindlicher Nutzungen an die am Nordring vorhandenen Gewerbe- und Industriebetriebe vermieden wird (vgl. Grundsatz 6.3-2 Umgebungsschutz des LEP NRW). Vgl. auch Ausgleichsvorschlag zu ID 2375 (Stadt Detmold). Die Fläche wird als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6379			
<p><u>Horn-Bad Meinberg</u></p> <p>Grundsätzliche Bedenken</p> <p>Das der Stadt Horn-Bad Meinberg zugeschriebene Kontingent an Bauflächen für die Wirtschaft beträgt 18 ha, das Kontingent an Wohnbauflächen 11 ha. Sog. Steckbriefe auf Grund von Umweltprüfungen wurden in Horn-Bad Meinberg für eine Wirtschaftsfläche (GIB) mit 57,5 ha und zwei Wohnbauflächen (ASB) mit insgesamt 19,3 ha erstellt. Bereits diese Auswahl übertrifft die Kontingente deutlich. Bei den ASB-Flächen summiert sich der Überhang</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung: Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen. Die Auswahl der im Rahmen der Umweltprüfung einzelflächenbezogenen Steckbriefe erstreckt sich in der Regel auf die Kulisse der im Entwurf zeichnerisch</p>		<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>bezogen auf das Wohnbauflächenkontingent auf 8,3 ha. Von der Gesamtzahl der GIB-Flächen wurde lediglich eine für eine Umweltprüfung herausgegriffen; deshalb kann hier der Überhang nicht beziffert werden. Immerhin übertrifft der Gesamtumfang der ausgewählten Flächen – 76,9 ha – das Gesamtkontingent 29 ha – um rd. 47 ha. Dabei erwarten die Gutachter in den beiden ASB ungeachtet möglicher Beeinträchtigungen bei Einzelkriterien im Ergebnis keine erheblichen Umweltauswirkungen; bei der GIB-Fläche ist dagegen mit solchen Auswirkungen zu rechnen.</p> <p>Aus unserer Sicht erscheint bei allen nachfolgend genannten drei Gebieten die bauliche Nutzung zumindest im vorgesehenen Umfang im Blick auf Umwelt- und Landschaftsschutz problematisch und sollte daher auch im Interesse einer nachhaltigen, flächensparenden Siedlungsentwicklung überprüft werden:</p>	<p>festgelegten Siedlungsbereiche (und BSAB), soweit sie außerhalb des vorhandenen genutzter Flächen liegen und eine regionalplanerisch relevante Größe überschreiten bzw. von regionalplanerischer Bedeutung sind (vgl. hierzu Kapitel 2.2, Auswahl der vertieft zu prüfenden Einzelflächen, im Methodenband der Umweltprüfung). Die Kriterien, die der Bewertung der Umweltauswirkungen zugrunde liegen, sind ebenfalls im Methodenband ausführlich dargelegt.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6380			
<p>LIP_ASB_Hor_002</p> <p><u>Forderung:</u> Streichung des ASB im Bereich Bad</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung: Die Teilfläche des ASB zwischen der B 239 und der Werre ist bereits durch den</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten</p>

<p>Meinberg/Kreuzenstein.</p> <p><u>Begründung:</u> Im geltenden Regionalplan sind in diesem Bereich AFAB und BSLE mit landwirtschaftlicher Nutzung (und ASB) zeichnerisch dargestellt. Der landschaftsprägende Talraum der Werre ist von einer Bebauung freizuhalten. Das Werretal bzw. der Auenbereich ist zudem von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund.; als planungsrelevante Arten sind im Umfeld die Vorkommen von Kleinspecht und Zwergfledermaus nachgewiesen. Lage im Landschaftsschutzgebiet (z. T. mit besonderen Festsetzungen: Werretal westlich Bad Meinberg).</p>	<p>Bebauungskomplex des Mineralwasserabfüllbetriebs und der bestehenden Wohnbebauung siedlungsräumlich überformt und erscheint aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Bad Meinberg. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>		<p>Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6381			
<p>LIP_Hor_ASB_003</p> <p><u>Forderung:</u> Rücknahme des ASB LIP_Hor_ASB_003 im Süden bis etwa in Höhe der Bebauung an der Marienbader Straße und Offenhaltung der durch Hecken und Gehölzstreifen gegliederten Grünlandflächen.</p> <p><u>Begründung:</u> Der Bereich in Bad Meinberg-Süd ist im</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><u>Begründung:</u> Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Bad Meinberg. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>geltenden Regionalplan als AFAB und BSLE (teilweise als ASB) dargestellt und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Das NSG Norderteich mit Naptetal liegt in nur ca. 100 m Entfernung zum geplanten ASB. Die südexponierten Grünlandflächen mit gliedernden Gehölzstreifen sind wertvolle Lebensräume im unmittelbaren Anschluss an das bewaldete Talsystem bzw. Quellgebiet der Napte (u.a. Rotmilan, Fledermäuse). Zugleich ist dieses Gebiet eine wichtige Pufferzone zwischen der Bebauung und dem als schutzwürdiger Biotop, Biotopverbundfläche und teilweise als NSG geschützten Quellgebietes.</p>	<p>angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Vorhandene Hecken bzw. Gehölzstreifen können in die Bauleitplanung integriert bzw. bei einer Überplanung durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6382			
<p><u>Kalletal</u> LIP_Kal_ASB_001</p> <p><u>Forderung:</u> Streichung der Darstellung des ASB LIP_Kal_ASB_001.</p> <p><u>Begründung:</u> Lt. Prüfbogen liegt die Fläche des dargestellten ASB zu über 80 % im Überschwemmungs-gebiet (HQ-100 Gebiete).</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Fläche ist allseits von Siedlungsnutzungen, die als ASB festgelegt werden, umgeben und für sich genommen hinsichtlich ihrer Größe deutlich unterhalb der in der LPIG DVO genannten Festlegungsschwelle von 10 Hektar. Soweit die Gemeinde Kalletal hier beabsichtigt, bedarfsgerecht ein Baugebiet darzustellen oder festzusetzen, wäre dies wegen des Vorrangs des festgelegten Überschwemmungsbereichs (vgl. Ziel F 30 Abs. 2 und 3) nur möglich,</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	wenn eine nach Wasserrecht erforderlich Ausnahme vom Verbot des § 78 Abs. 1 WHG erteilt würde und die durch ein eventuelles Extremhochwasser zu besorgenden Gefahren angemessen berücksichtigt würden. Eine ASB-konforme Umsetzung könnte allerdings auch durch Festlegung von nichtbaulichen Nutzungen erfolgen, z.B. im Rahmen einer Grünflächenplanung.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6383			
<p>LIP_Kal_ASB_002</p> <p><u>Forderung:</u> Reduzierung des westlichen Teilbereichs des ASB LIP_Kal_ASB_002. D.h. Rücknahme um ca. 200 m ab dem Römerweg bis auf die Höhe des vorhandenen westlichen Siedlungsrandes an der Straße Lohfeld.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Darstellung führt zur Trennung der Talräume von Westerkalle und Westorfer Bach von dem nördlich angrenzenden Freiraum und damit zu einer nachteiligen Verinselung. Der Anschluss der gesetzlich geschützten Biotopflächen, schutzwürdigen Biotope und Biotopverbundflächen an den Freiraum ist zwingend sicherzustellen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung: Die angesprochene Teilfläche des ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Ortslage Hohenhausen, integriert vorhandene siedlungsräumliche Nutzungen (Friedhof, Sportplatz) und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Im Bereich der Gewässer Westerkalle und Westorfer Bach sind lediglich bereits vorhandene Siedlungsnutzungen durch die angesprochenen Teilfläche des ASB betroffen.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6384			
<p><u>Lage</u> LIP_Lage_ASB_001</p> <p><u>Forderung:</u> Verzicht auf die Überplanung von Teilen des NSG Stadenhauser Mergelkuhlen sowie eine erhebliche Reduzierung des ASB LIP_Lag_ASB_001 im Bereich des NSG zur Einhaltung einer mindestens 100 m breiten Pufferzone zum NSG. Darüber hinaus fordern wir die Rücknahme der zeichnerischen Darstellung des ASB im südlichen Bereich zur Erhaltung eines landschaftsprägenden Bachtals einschließlich Pufferzonen.</p> <p><u>Begründung:</u> Der ASB LIP_Lag_ASB_001 führt zu erheblichen Beeinträchtigung wichtiger naturhaushaltlicher Bereiche mit bedeutenden Funktionen im Naturhaushalt; u.a. LSG-3918-0041 Kaltlufteinzugsgebiet. Bei einer Umsetzung würden landwirtschaftliche Flächen mit höchster Funktionserfüllung in Anspruch genommen. Unmittelbar westl. grenzen LIP-085, GSN-0449, die Biotope BT-4018-202-9, BT-4018-1010-2003, BT-4018-1007-2003, BT-4018-1006-2003, BK-4018-452, BK-4018-426 an das Plangebiet heran.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung: Der vorgesehene ASB liegt zwischen der bestehenden Kernstadt Lage und der Trasse der B 66n, die hier eine deutlich erkennbare Zäsur zwischen Freiraum und Siedlungsraum darstellen wird. Er arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Lage und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Ob und inwieweit örtlich bedeutsame Kaltluftentstehungsgebiete und -bahnen bei einer eventuellen Bauleitplanung zu</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Ein Heranrücken des ASB bis unmittelbar an das NSG führt zu erheblichen Beeinträchtigungen der zu schützenden Tier- und Pflanzenwelt, die zu vermeiden sind. Das betrifft auch das Risiko einer zunehmenden Erschließung dieses abgelegenen Gebietes für die Feierabenderholung. Im NSG liegen im nördlichen Kuppenbereich (Mergelkuhle) ein gesetzlich geschützter Biotop, Teile des NSG sind als geschützte Biotope ausgewiesen. Außerdem ist das gesamte NSG als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung.</p> <p>Hier kommt es zu Beeinträchtigungen eines für Lage wichtigen Kaltlufteinzugsgebietes, da es sich um landwirtschaftlich genutzte offene, klimarelevante Flächen mit höchster Funktionserfüllung handelt. Aufgrund der Lage im Westen der Kernstadt besitzt das Gebiet eine hohe geländeklimatische Ausgleichsfunktion für das Stadtklima und liegt im Kernbereich einer Kaltluftleitbahn von überörtlicher Bedeutung.</p> <p>Vor dem Hintergrund der hohen Betroffenheit an Schutzgütern im Plangebiet und in den angrenzenden westlichen Bereichen (s. o.) muss insgesamt von einer erheblichen Umweltauswirkung ausgegangen werden. Dieses betrifft insbesondere den Kaltluftbereich, die landwirtschaftliche Flächeninanspruchnahme und die wertvollen Schutzgebiete um die "Stadenhauser Mergelkuhlen".</p>	<p>berücksichtigen sind, ist in diesen nachfolgenden Planungsverfahren zu klären.</p>		
--	---	--	--

<p>Das südliche Teilgebiet wird von West nach Ost von einem teilweise von Grünland und Gehölzen gesäumten Bachtal durchzogen, das sich als Grünzug innerhalb der vorhandenen Bebauung bis zur Werre fortsetzt. Dieser landschaftsprägende Talraum ist offenzuhalten. Vielmehr sollte der grabenartige, teils verrohrte Bach einschließlich beidseitiger Pufferzonen naturnah entwickelt werden.</p> <p>Aufgrund der großen Flächeninanspruchnahme von 60,2 ha ist schon vor dem Nachweis eines tatsächlichen Bedarfs zwingend eine deutliche Reduzierung der Fläche für die Regionalplandarstellung vorzunehmen. Den Zielen der Freiraumplanung und des Klimaschutzes für die Allgemeinheit ist ausreichend Rechnung zu tragen (s. auch Forderung zu LIP_Lag_ASB-003). 80% des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen / klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung. Dieses Kriterium ist nicht, wie im Prüfbogen LIP_Lag_ASB_001 geschehen, gering zu gewichten, sondern im Gegenteil, aus unserer Sicht ein Ausschlusskriterium.</p> <p>Auch, wenn keine unmittelbare Betroffenheit (300 m Abstand) für die Fledermausarten nachgewiesen wird, so ist zu beachten und zu berücksichtigen, dass diese Fläche von Fledermäusen als Nahrungshabitat zwischen den zahlreichen Wald- und Wasserflächen</p>			
--	--	--	--

<p>(Werre, südl. und nördl. Auskiesungsseen) genutzt wird (s. auch Forderung zu LIP_Lag_ASB-003). Eine Umwandlung der bisherigen Freifläche in ein ASB hätte für die Fledermausquartiere und deren Jagdhabitats eine zerschneidende Wirkung. Eine Festlegung als ASB ist aufgrund der hier aufgezeigten Bedeutung des überplanten Bereichs nicht akzeptabel. Die bisherige Festlegung des bestehenden Regionalplans sollte erhalten bleiben.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6385			
<p>LIP_Lag_ASB_003 <u>Forderung:</u> Reduzierung des ASB LIP_Lag_ASB_003 um das im ASB liegende Kaltlufteinzugsgebiet.</p> <p><u>Begründung:</u> Im Plangebiet liegt das LSG-3918-0041 und das Kaltlufteinzugsgebiet. Unmittelbar südl., östl. und nördl. liegen Schutzgebiete, Grünzüge und Wasserflächen. Auch, wenn keine unmittelbare Betroffenheit (300 m Abstand) für die Fledermausarten nachgewiesen wird, ist zu beachten und zu berücksichtigen, dass diese Fläche von Fledermäusen als Nahrungshabitat</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. <u>Begründung:</u> Der vorgesehene ASB liegt zwischen der bestehenden Kernstadt Lage und der Trasse der B 239n, die hier eine deutlich erkennbare Zäsur zwischen Freiraum und Siedlungsraum darstellen wird. Er arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Lage und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>zwischen den zahlreichen Wald- und Wasserflächen (Werre, Auskiesungsseen) genutzt wird (siehe auch Forderung zu LIP_Lag_ASB-001). In Bezug auf das Schutzgut Klima/Luft stellt das vorliegende Kaltlufteinzugsgebiet eine herausragende Bedeutung für das hochverdichtete Kerngebiet der Stadt Lage dar. Dies wurde in dem Prüfbogen nicht ausreichend berücksichtigt und ist bei der Bewertung der "Betroffenheit im Umfeld" zu berücksichtigen.</p>	<p>auf schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden sowie auf andere freiräumliche Funktionen können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Ob und inwieweit örtlich bedeutsame Kaltluftentstehungsgebiete und -bahnen bei einer eventuellen Bauleitplanung zu berücksichtigen sind, ist in diesen nachfolgenden Planungsverfahren zu klären.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6386			
<p>LIP_Lag_ASB_004 <u>Forderung:</u> Reduzierung des ASB LIP_Lag_ASB_004 um den Bereich des Sunderbaches. <u>Begründung:</u> Im westl. Teil des zeichnerisch dargestellten ASB LIP_Lag_ASB_004 verläuft der OFWK des Sunderbaches. Auch wenn er kein berichtspflichtiges Gewässer nach WRRL darstellt, so ist im Prüfbogen unter Punkt 3.04 "Hinweise für</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. <u>Begründung:</u> Der Sunderbach verläuft bis zur Landwehrstraße am südöstlichen Rand des vorgesehenen ASB und dann weiter innerhalb des ASB. Das regionalplanerisch mögliche Nutzungsspektrum des ASB umfasst neben baulichen Nutzungen auch Grün- und Freiflächen. Im Rahmen einer bedarfsgerechten konkretisierenden Bauleitplanung sind auf der</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

eine weitergehende Umweltprüfung" aufgeführt. Diese fehlt. Wir gehen davon aus, dass ein neues ASB zu Beeinträchtigungen des OFWK des Sunderbaches führen kann.	nachfolgenden Planungsebene die angesprochenen Belange des Gewässerschutzes, einschließlich eventueller Beeinträchtigungen, angemessen zu berücksichtigen und fachrechtliche Vorschriften des Wasserrechts zu beachten.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6387			
<p><u>Lemgo</u></p> <p>LIP_Lem_ASB_003</p> <p><u>Forderung:</u> Verzicht auf die Überplanung des Laubker Bachtals und die Rücknahme der Darstellung des ASB LIP_Lem_ASB_003 westlich der Bebauung am Kleinen Schratweg.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Ausweisung des ASB LIP-Lem_ASB_003 wird zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen: Der morphologisch deutlich ausgeprägte Talraum des Laubker Baches ist Teil der ausgewiesenen Biotopverbundflächen von Linne- und oberem Oetternbachtalsystem. Zur Wahrung der Funktionen im Biotopverbund und als Lebensraum benötigt der Bach ausreichende Pufferzonen. Der Freiraum westlich der Bebauung ist offenzuhalten,</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung: Der Laubker Bach verläuft am südwestlichen Rand des vorgesehenen ASB. Das regionalplanerisch mögliche Nutzungsspektrum des ASB umfasst neben baulichen Nutzungen auch Grün- und Freiflächen. Im Rahmen einer bedarfsgerechten konkretisierenden Bauleitplanung sind auf der nachfolgenden Planungsebene die angesprochenen Belange des Gewässerschutzes, einschließlich eventueller Beeinträchtigungen, angemessen zu berücksichtigen und fachrechtliche Vorschriften des Wasserrechts zu beachten. Dabei ist auch über eine Pufferzone und deren Ausdehnung zu entscheiden. Auch über das Offenhalten von Teilflächen des ASB aus Klimaschutzaspekten ist auf der Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung zu</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>da es sich um ein Kaltlufteinzugsgebiet handelt (angrenzend südl., östl. und nördl. liegen Schutzgebiete, Grünzüge und Wasserflächen). In Bezug auf das Schutzgut Klima/Luft stellt das vorliegende Kaltlufteinzugsgebiet eine herausragende Bedeutung für das hochverdichtete Kerngebiet der Stadt Lemgo dar. Im Prüfbogen wurde diese wichtige Bedeutung nicht ausreichend berücksichtigt und muss bei der Bewertung der "Betroffenheit im Umfeld" korrigiert werden</p>	<p>entscheiden. Der Belang Klimaschutz ist auf der überörtlichen Ebene der Regionalplanung im Umweltbericht ausreichend behandelt.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6388			
<p>LIP_Lem_ASB_007 <u>Forderung:</u> Reduzierung des ASB LIP_Lem_ASB_007 durch Verzicht auf die Überplanung der ausgewiesenen Biotopverbundflächen der Bäche an der Klopstockstraße (Alter Fluß) und Hockefeldtwete / Langer Graben einschließlich Pufferzonen.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Bachtäler sind wichtige Vernetzungselemente zum Waldgebiet der Lemgoer Mark und Kaltluftleitbahnen von überörtlicher Bedeutung und offen zu halten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. <u>Begründung:</u> Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Gewässerschutz und Klimaschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6389			
<p>LIP_Lem_ASB_010 <u>Forderung:</u> Rücknahme des ASB-Gebietes a) im Norden um ca. 140 m ab Sommerhäuschenweg bis in Höhe des Siedlungsrandes am Kerksiek bzw. bis zum Fußweg zum Spielplatz b) im Nordwesten bis zum Weg Kerksiek.</p> <p><u>Begründung:</u> Eine Überplanung des schutzwürdigen Biotopes und westlich angrenzender Gehölzstrukturen sowie der landschaftsprägenden Bergkuppe und zur Ilse abfallenden Hanglagen mit der im Entwurf zeichnerisch festgelegten Darstellung des ASB LIP_Lem_ASB_010 wird abgelehnt. Der schutzwürdige Biotop ist zugleich als gesetzlich geschützter Biotop ausgewiesen und einschließlich des nach Westen anschließenden Gehölzstreifens zu erhalten. Ein Heranrücken der Bebauung führt infolge der Neuversiegelung und Änderungen im Grundwasserregime zu einer Gefährdung der gesetzlich geschützten Nass- und Feuchtwiesenbrache. Insofern ist eine ausreichende Pufferzone als Freiraum zu erhalten. Zudem ist die markante 120 m ü NN hohe Geländekuppe als landschaftsprägendes Element und als</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung: Der vorgesehene ASB liegt zwischen der bestehenden Bebauung und der Trasse der B 238n, die hier eine deutlich erkennbare Zäsur zum Freiraum darstellen wird. Er arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Lemgo und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Dies betrifft insbesondere die Freihaltung geschützter Biotope und Kaltluftleitbahnen.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Teil der südlichen Begrenzung des Ilsetales von Bebauung freizuhalten. Zudem ist das Gebiet von Bedeutung als thermischer Ausgleichsraum und Kernbereich von Kaltluftleitbahnen, jeweils mit überörtlicher Bedeutung. Außerdem können durch die geforderte ASB-Rücknahme über 7 ha wertvollste Böden (höchste Bewertungsklasse) erhalten werden.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6390			
<p>Grundsätzliche Bedenken Die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Leopoldshöhe wird als einzige Kommune im Kreis Lippe mit einer positiven Entwicklung von 0 – 2 % bis 2025 bewertet; s. Geoportal des Kreises Lippe: Bevoelkerungsprognose2025_Gemeinden_A4.pdf (kreislippe.de) Der Gemeinde Leopoldshöhe weist mit ihren zwei Hauptorten Leopoldshöhe und Asemissen Handlungsbedarfe auf. Dabei stellt eine große Herausforderung der nächsten Jahrzehnte der von IT.NRW prognostizierte Bevölkerungsanstieg um 12,8 % bis zum Jahr 2040 dar. (Fundstelle: S. 11, Gemeinde Leopoldshöhe Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept "Gemeinde Leopoldshöhe 2030"</p>	<p>Die Hinweise zur Siedlungsentwicklung in Leopoldshöhe werden zur Kenntnis genommen. Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung: Die Ermittlung von Bedarfen für Wohnungsbauflächen und Wirtschaftsflächen erfolgt nach den Vorgaben des LEP NRW in Kapitel 6.1. Dabei ist die Entwicklung der Privathaushalte entsprechend der Vorausberechnung von IT.NRW die entscheidende Eingangsgröße für die Ermittlung des Neubedarfs an Wohnungen im Planungszeitraum. Die vorausberechnete Bevölkerungsentwicklung in den kreisangehörigen Kommunen wird seitens der Regionalplanungsbehörde lediglich</p>		<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Ortskerne Leopoldshöhe und Asemissen). Diese Bevölkerungsentwicklung ist begründet aufgrund der Zuzüge aus den Nachbargemeinden Bielefeld, Lage, Bad Salzuflen.</p> <p>Mit dem Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept will man zum einen die beiden größten Ortsteile Leopoldshöhe und Asemissen im Bestand attraktiver machen, zum anderen wird aber erklärt, die Entwicklungszahlen durch Ausweisung von weiteren Neubauflächen aufzufangen. Da in der Vergangenheit primär EFH-Siedlungen geplant wurden, wird man zukünftig auch in bezahlbaren Wohnungsbau investieren. Welche Bedarfszahlen sich aus dieser Entwicklung von Seiten der Kommune errechnet haben, ist nicht bekannt. Tatsächlich sollten aber die Überlegungen der Gemeinde, verstärkt die Infrastruktur der beiden größten Ortsteile Leopoldshöhe und Asemissen zu nutzen, im Regionalplan beachtet werden. Die restlichen 6 Ortsteile sollen die vorhandene ländliche Struktur beibehalten und der Zielsetzung die Wohnbebauung durch vernetzende Grünstrukturen aufwerten und verbinden. Diese Zielsetzung wird begrüßt und ist daher bei der Festlegung neuer ASB im Regionalplan für Leopoldshöhe zu berücksichtigen. Aus Sicht der Naturschutzverbände ergeben sich somit die folgenden Forderungen an die zeichnerische Darstellung von ASB in</p>	<p>zur bevölkerungsproportionalen Verteilung der errechneten Neubedarfe von der Kreis- auf die Gemeindeebene verwendet. Hierzu wird auch auf die Ausführungen im Ausgleichsvorschlag zur Anregung der Naturschutzverbände mit der ID 6498 verwiesen.</p>		
--	--	--	--

Leopoldshöhe im Entwurf des Regionalplans:			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6391			
<p>LIP_Leo_ASB_001 <u>Forderung:</u> Rücknahme des ASB LIP_Leo_ASB_001 durch Verzicht auf die Überplanung von Biotopverbundflächen des Bachsystems Heipker Bachs: a) um die gesamte westliche Teilfläche bis in Höhe des Schulzentrums und im Norden bis zum Feldweg zwischen Schulzentrum und Hovedisser Straße b) im Osten bis zum vorhandenen Siedlungsrand (Verbindungsline Kampstraße – Ludwigstraße).</p> <p><u>Begründung:</u> Aufgrund der Vielzahl der angemeldeten Bedarfsflächen wird zwar die Sinnhaftigkeit der Ausweisung von ASB in Zentrumsnähe von Leopoldshöhe gesehen, es sollte aber bei der bisherigen Ausweisung im Regionalplan verbleiben. Denn eine Ausweisung als ASB führt zu erheblichen Umweltauswirkungen: Der am Nordrand des ASB vorhandene Nebenbach des Heipkebaches wird teilweise von Feldgehölzen, gesetzlich geschütztem Auenwald, Ufergehölzen, Feuchtwiesen und anderen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. <u>Begründung:</u> Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Kernort Leopoldshöhe und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Gewässerschutz und Biotopverbund) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Ergänzend hierzu ergeht der Hinweis, dass es sich bei dem festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, das nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>

<p>Grünlandbiotopen gesäumt.</p> <p>Darüber hinaus ist der im östlichen ASB-Gebiet überplante Heipkebach mit dem vorgenannten Nebenlauf einschließlich überplanten Zulauf innerhalb der Feldflur von Bedeutung für den Biotopverbund. Ein Heranrücken der Bebauung entwertet die Biotopverbundfunktion des betroffenen Bachsystems. Veränderungen im Grundwasserregime infolge der Neuversiegelung beeinträchtigen grundwasserabhängige Biotop- und Bodentypen im Talraum. Deshalb ist zu den Bachtälern eine ausreichende Pufferzone als Freiraum von jeglicher Bebauung freizuhalten. Außerdem können durch die geforderte ASB-Rücknahme über ca. 20 ha wertvollste Böden (höchste Bewertungsklasse) erhalten werden.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6392			
<p>LIP_Leo_ASB_002 <u>Forderung:</u> Verzicht auf die Überplanung von Biotopverbundflächen und Rücknahme des ASB LIP_Leo_ASB_002 um eine Teilfläche südlich des Mühlenbaches und westlich des südlichen, teilweise verrohrten Zulaufes.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung: Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Kernort Leopoldshöhe und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Ergänzend hierzu ergeht der Hinweis, dass</p>

<p><u>Begründung:</u> Eine zeichnerische Darstellung des ASB einschl. der in dem Gebiet vorhandenen Bachläufe hinaus vergrößert die Anteile an Gewässerstrecken in innerörtlicher Lage. Damit verbunden sind erhebliche Beeinträchtigungen der Gewässer, insbesondere als Lebensraum und Biotopstrukturverbundelement. Die Biotopverbundfunktion wird ohne Pufferzonen erheblich entwertet.</p>	<p>und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Gewässerschutz und Biotopverbund) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>		<p>es sich bei dem festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, das nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6393			
<p>LIP_Leo_ASB_003 <u>Forderung:</u> Streichung des ASB LIP_Leo_ASB_003. Beibehaltung der Darstellung des geltenden Regionalplans.</p> <p><u>Begründung:</u> Die von der Stadt priorisierte Stärkung der OT Leopoldshöhe und Asemissen wird hier nicht beachtet. Die Ausweisung im OT Schuckenbaum entspricht nicht dem STEK und sollte wegen der Vielzahl der schutzwürdigen Belange (Boden, NSG etc.) unterbleiben. Zudem ist die mit der Festlegung als ASB verbundene Überplanung von NSG-Flächen (zugleich gesetzlich geschützter unverbauter Bachlauf, schutzwürdiger Biotop und Biotopverbundfläche von herausragender</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. <u>Begründung:</u> Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Ortslage Schuckenbaum und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Gewässerschutz, Bodenschutz und Biotopverbund) angemessen</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Ergänzend hierzu ergeht der Hinweis, dass es sich bei dem festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, das nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>

<p>Bedeutung) abzulehnen. Ein Heranrücken der Bebauung entwertet das NSG durch Schaffung einer innerörtlichen Lage. Abgesehen vom Erholungsdruck, Müllproblemen, etc. besteht ein erhebliches Risiko von Schadstoffeinträgen in den Bachlauf. Das NSG ist einschließlich einer ausreichenden Pufferzone als Freiraum von jeglicher Bebauung frei zu halten. Eine Problemverlagerung auf nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebenen ist ungeeignet (s. o). Der Regionalplan hat hier seine steuernde Wirkung wahrzunehmen. Außerdem können durch die geforderte ASB-Rücknahme mehrere ha wertvollste Böden (höchste Bewertungsklasse) erhalten werden.</p>	<p>berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6394</p>			
<p>LIP_Leo_ASB_004 <u>Forderung:</u> Streichung der zeichnerischen Festlegung des ASB LIP_Leo_ASB_004. Bei der bisherigen Ausweisung im Regionalplan sollte es bleiben. <u>Begründung:</u> Wir sehen in der Gemeinde Leopoldshöhe (siehe oben) keinen Bedarf für diesen ASB. Wir begründen diese Ablehnung mit dem Verlust von hochwertigen Böden und</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. <u>Begründung:</u> Der vorgesehene ASB ergänzt aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Kernort Leopoldshöhe und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-,</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Ergänzend hierzu ergeht der Hinweis, dass es sich bei dem festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der</p>

<p>die dadurch bedingten klimatischen Auswirkungen, die gerade auch für die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen im Zentrum von Leopoldshöhe negativ wirksam werden. Allenfalls wäre eine Begrenzung der Darstellung als ASB auf den Bereich westlich der L 751 denkbar.</p>	<p>Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die Umsetzung des ASB ist nur bei nachgewiesenem Bedarf und fehlenden verfügbaren Flächenreserven möglich. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Bodenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch, z.B. durch Festlegung von Kompensationsmaßnahmen, bewältigt werden.</p>		<p>Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, das nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6395</p>			
<p>LIP_Leo_ASB_005 <u>Forderung:</u> Streichung des ASB LIP_Leo_ASB_005.</p> <p><u>Begründung:</u> Diese zeichnerische Festlegung greift in den bisher unzerschnitten verkehrsarmen Bereich ein und nähert sich dem OT Evenhausen. Bevor diese Frischluftschneise für den OT Leopoldshöhe verplant wird, muss geprüft werden, ob die weiteren angemeldeten Bedarfsflächen nicht ausreichen. Mit dieser Planung wird die bandartige Bebauung an der L 751 fortgesetzt, was abzulehnen ist.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. <u>Begründung:</u> Der vorgesehene ASB arrondiert und ergänzt aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Kernort Leopoldshöhe und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die Umsetzung des ASB ist nur bei nachgewiesenem Bedarf und fehlenden verfügbaren Flächenreserven möglich. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Ergänzend hierzu ergeht der Hinweis, dass es sich bei dem festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, das nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>

	angesprochenen freiräumlichen Belange (Frischluftschneise) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6396			
LIP_Leo_ASB_006 <u>Forderung:</u> Streichung des ASB LIP_Leo_ASB_006. Beibehaltung der in geltenden Regionalplan festgelegten Darstellung. <u>Begründung:</u> Die Stärkung des OT Bechterdissen liegt nicht im Rahmen der Zielsetzung der Gemeinde. Es sollte daher bei der bisherigen Planung im Regionalplan verbleiben.	Der Anregung wird nicht entsprochen. <u>Begründung:</u> Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Ortslage Bechterdissen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Ob und inwieweit die Gemeinde künftig den ASB bei bestehendem Bedarf und fehlenden verfügbaren Flächenreserven bauleitplanerisch umsetzt, entscheidet sie im Rahmen ihrer Planungshoheit.		Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Ergänzend hierzu ergeht der Hinweis, dass es sich bei dem festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, das nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6397			
LIP_Leo_ASB_007 <u>Forderung:</u> Streichung des ASB LIP_Leo_ASB_007. Beibehaltung der im geltenden	Der Anregung wird nicht entsprochen. <u>Begründung:</u> Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben		Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten

<p>Regionalplan zeichnerisch dargestellten Festlegung.</p> <p><u>Begründung:</u> Der Schutz der Landschaft und die Freiraumplanung bilden den notwendigen Puffer zum OT Greste und helfen die Abgrenzung der Ortsteile weiter zu gewährleisten.</p>	<p>regionalplanerischen Maßstab die Ortslage Asemissen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Ob und inwieweit die Gemeinde künftig den ASB bei bestehendem Bedarf und fehlenden verfügbaren Flächenreserven bauleitplanerisch umsetzt, entscheidet sie im Rahmen ihrer Planungshoheit. Soweit bei der bauleitplanerischen Konkretisierung ein Konflikt mit Festsetzungen des Landschaftsschutzes auftritt, sind die entsprechenden Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes zu beachten.</p>		<p>Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Ergänzend hierzu ergeht der Hinweis, dass es sich bei dem festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, das nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6398</p>			
<p>LIP_Leo_ASB_008 <u>Forderung:</u> Rücknahme des ASB LIP_Leo_ASB_008 auf das Dreieck Grester Straße / Verlängerung Kastanienweg / Im Holzkamp sowie maximal eine Bauzeile entlang der Grester Straße zum Erhalt von Biotopverbundflächen . <u>Begründung:</u></p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. <u>Begründung:</u> Der vorgesehene ASB arrondiert und ergänzt aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Asemissen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-,</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Ergänzend hierzu ergeht der Hinweis, dass es sich bei dem festgelegten ASB im Sinne</p>

<p>Die unterschiedlichen Bedarfe von Wohnbebauung, gewerblicher Nutzung und Freiraumnutzung werden mit der bisherigen Festlegung gut abgebildet. Eine Erweiterung des ASB über den Holzkampbach hinaus führt zur innerörtlichen Lage des Bachtals und damit einhergehend zu erheblichen Beeinträchtigungen als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt. Die Biotopverbundfunktion wird dadurch deutlich entwertet. Im südlichen Teilbereich soll die bauliche Entwicklung an der Grester Straße enden und der Freiraum im Umfeld des Gewässers erhalten werden.</p>	<p>Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die Umsetzung des ASB ist nur bei nachgewiesenem Bedarf und fehlenden verfügbaren Flächenreserven möglich. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Frischlufschneise) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die mit einer eventuellen Inanspruchnahme verbundenen Beeinträchtigungen des Biotopverbundes müssen im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung angemessen berücksichtigt werden und können durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.</p>		<p>des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, das nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6399			
<p>LIP_Leo_GIB_009 <u>Forderung:</u> Reduzierung des ASB LIP_Leo_GIB_009 durch Verzicht auf Überplanung der Biotopverbundfläche am Fettpottbach und Einhaltung einer Pufferzone von beidseitig 50 m. <u>Begründung</u> Die Darstellung führt zu einer Zerstörung</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. <u>Begründung:</u> Der vorgesehene GIB arrondiert und ergänzt aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die bereits vorhandenen gewerblich-industriellen Siedlungsnutzungen und ist gut für die Aufnahme GIB-typischer Nutzungen wie emittierendes Gewerbe und Industrie, emittierende öffentliche</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>des kleinen, teilweise mit Gehölzen, Grünlandflächen und Teichen gegliederten Bachtals. Der als Biotopverbundfläche ausgewiesene, morphologisch ausgeprägte Talraum ist einschließlich Pufferzonen von jeglicher Bebauung freizuhalten.</p>	<p>Betriebe und Einrichtungen sowie Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen und Abstandsflächen geeignet. Die mit einer eventuellen bedarfsgerechten Inanspruchnahme verbundenen Beeinträchtigungen des Biotopverbundes müssen im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung angemessen berücksichtigt werden und können durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Hierzu kann auch die Vermeidung der Inanspruchnahme des Fettpottbachs und seiner Bachaue durch Planung einer entsprechenden Frei- bzw. Gewässerfläche gehören.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6400			
<p><u>Lügde</u> LIP_Lüg_ASB_001</p> <p><u>Forderung:</u> Reduzierung des ASB LIP_Lüg_ASB_001 bis etwa zur 140 m – Isohypse.</p> <p><u>Begründung:</u> Der im Westen des ASB-Gebietes vorhandene steile Oberhang ist für eine Bebauung nicht geeignet. Eine Bebauung würde erhebliche Eingriffe durch</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung: Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen ergänzen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab den Kernort Lügde. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Heckenstruktur, Topografie) angemessen</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Terrassierungen verursachen. Zudem befindet sich in diesem Bereich ein Biotopkomplex aus Grünland, Feldgehölzen und dichtem Heckennetz, der einen wertvollen Lebensraum innerhalb der ackerbaulich geprägten Umgebung darstellt und mit dem NSG Winzenberg vernetzt ist.</p>	<p>berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Innerhalb eines ASB sind neben baulichen Nutzungen auch siedlungsintegrierte freiräumliche Nutzungen möglich, d.h. auf der örtlichen Ebene ökologisch bedeutsame Teilflächen können entsprechend geplant werden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6401			
<p><u>Oerlinghausen</u> LIP_Oer_ASB_001</p> <p><u>Forderung:</u> Reduzierung des ASB LIP_Oer_ASB_001 durch Verzicht der Darstellung auf die Überplanung der Feldgehölze und Gewässer südlich der Mackenbrucher Straße und des gesetzlich geschützten Biotopes nördlich der Mackenbrucher Straße. Zu dem gesetzlich geschützten Biotop ist eine ca. 50 m breite und zu dem Gehölz- und Gewässerbereich eine mindestens 30 m breite Pufferzone einzuhalten. Des Weiteren wird die Rücknahme der westlichen Grenze des ASB-Gebietes nördlich der Mackenbrucher Straße bis hinter den Wald am Abzweig Schillerweg von der Goldstraße gefordert.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung: Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und ergänzen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab die mit öffentlicher und privater Infrastruktur sowie Versorgungseinrichtungen und insbesondere einem Bahnhofpunkt ausgestattete Ortslage Helpup. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Dies gilt insbesondere auch für die angesprochenen Oberflächengewässer.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p><u>Begründung:</u> Im westlichen Teilbereich verläuft das morphologisch gut ausgebildete Tal des Fettpottbaches, das ca. 100 m südlich der Mackenbrucher Straße beginnt. Das teilweise mit Feldgehölzen, Baumreihen und Hecken gegliederte Tal und der gesetzlich geschützte Teich sind als Freiraum zu erhalten. Eine Umzingelung mit Bauland gefährdet das Kleingewässer und schneidet ihn vom notwendigen Freiraum ab. Die Rücknahme des ASB-Gebietes ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass direkt angrenzend nördlich das LIP_Leo_GIB_009 und nordöstlich das LIP_Oer_ASB_004 geplant sind. Es entsteht dadurch ein hochgradig verdichteter und versiegelter Siedlungs- und Gewerberaum.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6402			
<p>LIP_Oer_ASB_002 <u>Forderung:</u> Reduzierung des ASB LIP_Oer_ASB_002 durch Rücknahme der Südgrenze des ASB-Gebietes um ca. 100 m sowie eine Reduzierung im Nordosten bis auf maximal eine Bauzeile auf der Ostseite der Ulmenstraße. <u>Begründung:</u></p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. <u>Begründung:</u> Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und ergänzen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab die mit öffentlicher und privater Infrastruktur sowie Versorgungseinrichtungen gut ausgestattete Kernstadt Oerlinghausen.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Ergänzend hierzu ergeht der Hinweis, dass es sich bei dem festgelegten ASB im Sinne</p>

<p>Im Süden reicht das ASB-Gebiet bis unmittelbar an das Waldgebiet am Körteberg. Zu diesem als schutzwürdiger Biotop ausgewiesenen Biotopkomplex mit Bedeutung im Biotopverbund ist eine mindestens 100 m breite Pufferzone einzuhalten. Es nicht notwendig, den Wald eng mit Bauland zu bedrängen und letztlich als Lebensraum und hinsichtlich der Biotopverbundfunktion zu beeinträchtigen. Im Norden grenzt das ASB-Gebiet nah an eine gesetzlich geschützte Nass- und Feuchtwiese bzw. Brache im Talgrund des Haferbaches. Beeinträchtigungen durch Änderungen im Grundwasserregime infolge von Neuversiegelung sind zu vermeiden. Zudem ist das Umfeld des Haferbachtals als Freiraum zu erhalten.</p>	<p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Dies gilt insbesondere auch für die angesprochenen Oberflächengewässer. Dies gilt auch im Hinblick auf den Abstand einer baulichen Nutzung zum Wald.</p>		<p>des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, das nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6403			
<p>LIP_Oer_ASB_003 <u>Forderung:</u> Reduzierung des ASB LIP_Oer_ASB_003 von Süden aus um etwa 1/3 der Länge bis zum vorhandenen quer durch das ASB-Gebiet verlaufenden Weg. <u>Begründung:</u> Die im Süden vorhandenen, die Baugebiete gliedernden Wälder und Feldgehölze sollen erhalten werden. Das</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. <u>Begründung:</u> Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und ergänzen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab die mit öffentlicher und privater Infrastruktur sowie Versorgungseinrichtungen gut ausgestattete Kernstadt Oerlinghausen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Ergänzend hierzu ergeht der Hinweis, dass es sich bei dem festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der</p>

<p>ASB-Gebiet soll nicht über den mit Bäumen gesäumten Weg hinausgehen.</p>	<p>Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Dies gilt unter Berücksichtigung des Grundsatzes F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraums) im Regionalplanentwurf auch für die im südlichen Teil der ASB-Fläche vorhandenen Gehölze bzw. Waldflächen.</p>		<p>Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, das nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6404</p>			
<p><u>Schlangen</u></p> <p>LIP_Sch_ASB_001 <u>Forderung:</u> Streichung der zeichnerischen Darstellung des ASB LIP_Sch_ASB_001.</p> <p><u>Begründung</u> Das gesamte Areal ist Teil einer ausgewiesenen Biotopverbundfläche, die nicht überplant werden soll. Die Darstellung führt zu einer Zerstörung des durch Wälder, Feldgehölze, Grünland und kleinen Ackerschlägen geprägten Gebietes. Das Gebiet grenzt zudem unmittelbar an das NSG Strothe-Niederung und ist für eine Bebauung nicht geeignet. Eine Beurteilung auf</p>	 <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Tiefe des ASB nördlich der Lindenstraße wird auf ca. 100 m begrenzt. Die Rücknahmeflächen werden als AFAB mit der Funktion BSLE festgelegt. <u>Begründung:</u> Mit der Festlegung wird eine gewerblich nutzbare Bautiefe entlang der</p>		<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

nachgeordneter Ebene ist nicht zielführend.	Lindenstraße und damit eine zweiseitige Erschließung ermöglicht. Zugleich wird der Biotopverbund beibehalten und der Abstand des Siedlungsbereichs zum NSG Strothe-Niederung vergrößert.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6405			
<p>LIP_Sch_ASB_004 <u>Forderung:</u> Reduzierung der Begrenzung der ASB-Darstellung auf ein schmales Band entlang der L 937.</p> <p><u>Begründung:</u> In das ASB-Gebiet ragen Teile einer Biotopverbundfläche, die möglichst nicht überplant werden sollen. Die betreffenden Acker- und Grünlandflächen auf Kalk- und Sanduntergrund sind von Bedeutung für die Entwicklung der Ackerwildkrautflora, Heiden und Magerrasen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung: Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch bereits vorhandene Bebauung vorgeprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Schlangen. Sie sind für eine Ergänzung des zentralörtlich bedeutsamen ASB mit ASB-typischen Nutzungen wegen der dort vorhandenen Ausstattung mit Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen gut geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Biotopverbund, Boden, Vegetation) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6406			
<p>LIP_Sch_ASB_005 <u>Forderung:</u> Streichung der zeichnerischen Darstellung des ASB LIP_Sch_ASB_005.</p> <p><u>Begründung:</u> Das ASB-Gebiet liegt in einer Bachaue und grenzt im Westen unmittelbar an einen Bach, der an der Grenze des FFH-Gebietes DE-4118-301 "Senne mit Stapelager Senne" verläuft. Laut FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen durch das direkt angrenzende ASB-Gebiet nicht ausgeschlossen werden. Diese Prüfung wird auf das nachgelagerte Planungsverfahren verlagert. Dies ist nicht zielführend. Zudem liegt das ASB-Gebiet in einer Biotopverbundfläche und zerstört den sensiblen Freiraum im Umfeld des ehemaligen Jagdschlusses Oesterholz und der als ND und Baudenkmal geschützten Fürstenallee. Daneben grenzt das bedeutende Schutzgebiet NSG Oesterholzer Bruch mit Schwedenschanze unmittelbar an. Der Regionalplan nimmt in diesem sensiblen Gebiet seine steuernde Aufgabe nicht wahr.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. <u>Begründung:</u> Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Oesterholz. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen, denkmalrechtlichen und kulturlandschaftlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Eine FFH-Vorprüfung wurde durchgeführt; im Ergebnis der durchgeführten FFH-Vorprüfung kann davon ausgegangen werden, dass eine mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes verträgliche Nutzung des ASB als Siedlungsgebiet möglich ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch nichtbauliche Nutzungen (Grün- bzw. Erholungsflächen) zu den Vorrangnutzungen eines ASB gehören und insoweit im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung etwaige Konflikte mit ökologischen Funktionen aufgelöst werden können.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6407			
<p>LIP_Sch_ASB_006 <u>Forderung:</u> Reduzierung des ASB LIP_Sch_ASB_006 durch Rücknahme des ASB-Gebietes östlich der Straße Zur Kammersebene sowie eine Begrenzung des ASB-Gebietes nördlich der Ostlandstraße auf die vorhandene, tiefe Bauzeile. Eine Überplanung der zahlreichen Hügelgräber und der Biotopverbundfläche wird abgelehnt.</p> <p><u>Begründung:</u> Aufgrund der zahlreichen Hügelgräber ist das Gebiet von herausragender archäologischer Bedeutung und für eine Bebauung nicht geeignet. Das ASB-Gebiet überlagert zudem Teile einer Biotopverbundfläche, die insbesondere als Pufferfläche zwischen der Bebauung und der Senne dient. Die Fläche ist außerdem von Bedeutung aufgrund der Verbindungsfunktion für Grünlandlebensräume und des hohen Entwicklungspotenzials für Sandmagerrasen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. <u>Begründung:</u> Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Oesterholz. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen, denkmalrechtlichen und kulturlandschaftlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Eine FFH-Vorprüfung wurde durchgeführt; im Ergebnis der durchgeführten FFH-Vorprüfung kann davon ausgegangen werden, dass eine mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes verträgliche Nutzung des ASB als Siedlungsgebiet möglich ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch nichtbauliche Nutzungen (Grün- bzw. Erholungsflächen) zu den Vorrangnutzungen eines ASB gehören und insoweit im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung etwaige Konflikte mit ökologischen Funktionen aufgelöst werden können. Die angesprochenen Hügelgräber liegen</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	größtenteils außerhalb der als ASB vorgesehenen Flächen (Archäologischer Lehrpfad); einzelne Hügelgräber innerhalb des ASB müssen bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung entsprechend ihrer denkmalpflegerischen Bedeutung berücksichtigt werden.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6408			
<p><u>Schieder-Schwalenberg</u> LIP_SchS_ASB_002</p> <p><u>Forderung:</u> Reduzierung des ASB LIP_SchS_ASB_002 durch Herausnahme des Talraumes des Bohnenbaches und des Freiraumes zwischen dem FFH-Gebietes DE-4021-303 und dem nördlichen Rand der Siedlung Seeblick und die Rücknahme der Nordgrenze des ASB-Gebietes um mindestens 220 m nach Süden aus der zeichnerischen Darstellung des ASB.</p> <p><u>Begründung:</u> Das ASB-Gebiet erstreckt sich im Westen über das Bohnenbachtal hinaus. Diese Darstellung führt zu einer innerörtlichen Lage des Talabschnittes und damit zu erheblichen Beeinträchtigungen als</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung: Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch bereits vorhandene Bebauung vorgeprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Schieder. Sie sind für eine Ergänzung des zentralörtlich bedeutsamen ASB mit ASB-typischen Nutzungen wegen der dort vorhandenen Ausstattung mit Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen gut geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Gewässer, Boden, Vegetation) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Lebensraum und im Biotopverbund. mit seinen naturnahen Strukturen ist zu vermeiden. Darüber hinaus ist der Freiraum oberhalb der vorhandenen Siedlungen bis zum ND Hohlweg (zugleich schutzwürdiger Biotop) und FFH-Gebiet als Pufferfläche von jeglicher Bebauung freizuhalten. Durch die Rücknahme der ASB-Darstellung können zudem 10 ha wertvollste Böden (höchste Bewertungsstufe) erhalten werden.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6409			
<p>LIP_SchS_ASB_003 <u>Forderung:</u> Streichung der zeichnerischen Darstellung des ASB LIP_SchS_ASB_003.</p> <p><u>Begründung:</u> Das Gebiet besitzt höchste thermische Ausgleichsfunktion, wertvollste Böden (höchste Bewertungsstufe) und ist herausragend für das Landschaftsbild. Außerdem dient der Stausee zahlreichen Wasservögeln als Lebensraum. Die Tiere benötigen auch angrenzendes Offenland als terrestrisches Habitat. Zudem besitzen der Stausee und sein Umfeld eine hohe Bedeutung als Naherholungsgebiet.</p>	<p>Der Anregung wird mit dem Entwurf des Regionalplans entsprochen. <u>Begründung:</u> Der Entwurf des Regionalplans enthält in dem angesprochenen Bereich die zeichnerische Festlegung Freiraum mit der Zweckbestimmung Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (Freizeitanlage Emmer Stausee). Der Steckbrief im Umweltbericht ist hinsichtlich der geprüften Regionalplanfestlegung (Zeile 1.05 des Steckbriefs) fehlerhaft und wird korrigiert.</p>		<p>Der Anregung wird entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6410			
<p>E.5.1.3 Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) LIP_Bar_GIB_002</p> <p><u>Forderungen:</u> a) Rücknahme der westlichen Teilfläche unter Einhaltung von mind. 100 m Abstand zur Bega b) Verzicht auf die östliche Teilfläche ab Gewässerquerung Dieselstraße bis zur B1</p> <p><u>Begründung:</u> Der geplante GIB-Bereich grenzt mit der Südgrenze unmittelbar an das FFH-Gebiet "Begatal" (DE-3919-302), bzw. trennt den zum FFH-Gebiet gehörenden Nebenarm der Bega völlig ab. Nachteilige Auswirkungen infolge der hohen Neuversiegelung sollen lt. FFH-Vorprüfung erst auf der Zulassungsebene untersucht und ggf. Vermeidungsmaßnahmen festgelegt werden. Dabei wird auch festgestellt, dass kumulative Wirkungen mit Vorbelastungen (bestehende Baugebiete) nicht ausgeschlossen werden können und eine abschließende Klärung der Auswirkungen nicht möglich ist. Die Erheblichkeit soll erst im nachgelagerten Verfahren beurteilt werden auf der Grundlage detaillierter</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung: Die angesprochenen und als GIB vorgesehenen Flächen sind durch bereits vorhandene Bebauung vorgeprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil des GIB Bartrup. Sie sind aufgrund der Erschließungswirkung angrenzender Verkehrsinfrastruktur und der Topografie für eine Ergänzung des GIB mit baulichen Nutzungen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Gewässerschutz, Biotopverbund, Boden, Vegetation) angemessen berücksichtigt und planerisch, z.B. durch festzusetzende Kompensationsmaßnahmen, bewältigt werden. Hierzu gehört auch der erforderliche Abstand von baulichen Nutzungen zur Bega.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Kenntnisse zu den geplanten Gewerbebetrieben bzw. -anlagen. Detaillierte Kenntnisse zu den Betrieben sind oft erst im Bebauungsplanverfahren bekannt. Die übliche Minderungsmaßnahme besteht meist in der Planung von Regenrückhaltebecken mit gedrosselter Einleitung in die Vorflut (hier Bega). Eine punktuelle Einleitung des anfallenden Oberflächenwassers in die Bega ersetzt keinesfalls ein natürliches GW-Regime und birgt zudem das Risiko von Schadstoffeinträgen. Das im betreffenden Bereich nur schmal ausgewiesene FFH-Gebiet nimmt nicht die gesamte Aue ein. Die Freihaltung der Begaue sowie von Pufferzonen von Bebauung ist auch zur Stärkung und Entwicklung des Biotopverbundes von hoher Bedeutung. Das Begatal mit dem Seitengewässer ist diesbezüglich von herausragender Bedeutung. Ein unmittelbares Heranrücken der Bebauung nimmt hier jede Möglichkeit für eine naturnahe Entwicklung, z. B. von Auenwäldern oder Grünlandbiotopen.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6411			
<p><u>Blomberg</u> LIP_Bio_GIB_001</p> <p><u>Forderung:</u></p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung: Der vorgesehene GIB arrondiert und ergänzt aus der überörtlichen Sicht und</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten</p>

<p>Reduzierung des GIB LIP_Blo_GIB_001 im Osten um mindestens 100 m und den Verzicht auf die Überplanung von NSG-Flächen und gesetzlich geschützter Biotope sowie die Offenhaltung der Biotopverbundfläche samt Pufferzonen.</p> <p><u>Begründung:</u> Durch die von uns vorgeschlagene Reduzierung des GIB LIP_Blo_GIB_001 kann die Überplanung von NSG-Flächen und gesetzlich geschützter Biotope vermieden sowie die Offenhaltung der Biotopverbundfläche samt Pufferzonen gewährleistet werden. Der im Osten verlaufende Bach Fauler Siek samt Nebenbach Faulensiek zählt zum Diestelbachsystem, das in diesem Bereich für den Biotopverbund von herausragender Bedeutung ist. Dieser gesamte als NSG festgesetzte Biotopkomplex ist mit ausreichenden Pufferzonen und den morphologisch gut ausgeprägten Tälern von jeglicher Bebauung freizuhalten. Lt. Prüfbogen bestehen erhebliche Auswirkungen auf mehrere Schutzgüter. U. a. befinden sich neben NSG-Flächen und gesetzlich geschützter Biotope weitere NSG-würdige Flächen und schutzwürdige Biotope im Gebiet, die in das Verbundsystem zu integrieren sind. Eine Empfehlung zur Minimierung von Beeinträchtigungen auf nachfolgender Planungs- und Zulassungsebene reicht nicht, da Planungen für die bauliche</p>	<p>im groben regionalplanerischen Maßstab den bestehenden und im Wesentlichen durch ein sich bislang dynamisch entwickelndes Unternehmen geprägten Industriestandort. Er ist gut für die Aufnahme von GIB-Vorrangnutzungen geeignet; hierzu gehören auch Grün- und Erholungsflächen sowie erforderliche Abstandsflächen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Gewässerschutz, Biotopverbund, Vegetation) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>		<p>Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	--	--	--

<p>Entwicklung in der Regel abschnittsweise erfolgen. Der Regionalplan hat in dem sensiblen Gebiet eine ausreichende steuernde Funktion wahrzunehmen. Es ist nicht zu tolerieren, dass NSG-Flächen und gesetzlich geschützte Biotope als GIB überplant werden.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6412			
<p><u>Bad Salzuflen</u> LIP_BSa_GIB_001</p> <p><u>Forderung:</u> Streichung der Darstellung des GIB LIP_Bsa_GIB_001.</p> <p><u>Begründung:</u> Das GIB 001 wird abgelehnt, da es wie im Folgenden ausgeführt gegen Ziele und Grundsätze der Landesplanung verstößt und zu massiven Schäden/Beeinträchtigungen von Freiraumfunktionen herausragender Bedeutung für den Klimaschutz/Klimaanpassung und den Biotopverbund führt.</p> <p>Die Abgrenzung des GIB südlich der L 712/östlich der L 967 und nördlich der K 25 ist nicht nachvollziehbar. Die Ausweisung auf der Karte des Entwicklungskonzepts der Stadt (Karte, S.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung: Der angesprochene GIB mit regionaler Bedeutung enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune sowie einer oder mehrerer benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Lemgo-Lieme) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>79 des StEK) weist eine kleinere und die Stadtgebietsgrenze von Lemgo überschreitende Fläche als langfristige Reservefläche für Gewerbe und Industrie aus. Wenn überhaupt sollte geprüft werden, ob der Bedarf auch mit der kleineren Fläche gedeckt ist. Ob eine solche u.E. zwingend erforderliche Alternativenprüfung erfolgt ist, ist aus den Planunterlagen nicht zu erkennen. Die Planung widerspricht offenkundig dem Ziel 6.1-1 "Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung" des LEP NRW. Mit diesem Ziel konkretisiert der LEP die raumordnerische Aufgabe aus dem Grundsatz des Raumordnungsgesetzes (§ 2 Abs. 2 Satz 6 ROG) zur Begrenzung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum, wobei die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu vermindern ist, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potentiale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung (§ 2 Abs, 2 Nr. 6 Satz 3 ROG)</p> <p>Große Bedenken werden wegen der bandartigen Entwicklung des GIB von Lemgo-Lieme kommend bis Salzuflen/Retzen geplant, erhoben. Durch das GIB-Gebiet entsteht südlich der Ostwestfalenstraße in Verbindung mit dem vorhandenen GIB auf Lemgoer Stadtgebiet ein annähernd geschlossener</p>	<p>Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 712 (Ostwestfalenstraße) angebunden werden kann und damit die BAB A 2 sowie die Siedlungsgebiete Bad Salzuflens, Lemgo und weiterer Kommunen im Kreis Lippe ortsdurchfahrtsfrei erreicht werden können. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und - bis auf den zu erwartenden Eingriff in schutzwürdige und klimarelevante Böden und die Lage innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung sowie im Kernbereich von Kaltluftleitbahnen überörtlicher Bedeutung - eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Die wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung zum zukünftigen Regionalplan Ostwestfalen-Lippe für das Kreisgebiet Lippe" aus dem Jahr 2018, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu</p>		
---	--	--	--

<p>Riegel aus GE /GI von über 3 Km Länge. Zwischen den beiden Städten verbleibt lediglich ein ca. 100 m breiter unbebauter Streifen. Die Planung widerspricht damit dem Ziel 6.14 des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW, nachdem "bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen ... zu vermeiden (sind)." Die gesamten klimatischen Funktionen des Freiraumes als thermischer Ausgleichsraum und Kernbereich von Kaltluftleitbahnen, jeweils mit überörtlicher Bedeutung gehen verloren. Der Fachbeitrag Klimaschutz des LANUV stellt für den Bereich des geplanten GIB eine Kaltluftleitbahn überörtlicher Bedeutung dar (Kernbereich einer Leitbahn sehr hoher Priorität) und weist der Fläche eine sehr hohe Priorität zu (siehe a. Erläuterungskarte 5: Thema Freiraum & Umwelt/ Klimaanalyse Belastungs-, Gunst- und Ausgleichsräume). Auch in der Umweltprüfung wird aufgrund der Lage des Plangebiets innerhalb thermischer Ausgleichsräume mit überörtlicher Bedeutung sowie im Kernbereich von Kaltluftleitbahnen überörtlicher Bedeutung (Ziff. 2.15 des Prüfbogens) von erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft ausgegangen. Diese schwerwiegenden Beeinträchtigungen der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen gefährden auch die</p>	<p>berücksichtigen ist und den Standort - allerdings in anderem Zuschnitt und größerem Umfang - als GIB für den Funktionsraum Nordwest (Kommunen Bad Salzuflen, Lemgo und Kalletal) im Kreisgebiet Lippe vorschlägt. Weder im Rahmen der Erstellung dieses Fachbeitrags noch während der Konsultationen mit den Kommunen des Kreises Lippe im Vorfeld der Entwurfserarbeitung konnte eine anderweitige Planungsmöglichkeit bzw. eine Standortalternative identifiziert werden, die vergleichbare Standortqualitäten wie die im Regionalplanentwurf aufgenommene Fläche aufweist. Ein Widerspruch zu Ziel 6.1-1 LEP NRW besteht nicht, da der Regionalplanentwurf im Hinblick auf Wirtschaftsnutzungen Flächenkontingente als Obergrenzen für die kommunale Bauleitplanung festlegt, die in der Regel nicht überschritten werden dürfen. Unabhängig davon dürfen die Kommunen Bauleitplanungen nur bedarfsgerecht und entsprechend den voraussehbaren Bedürfnissen erstellen; dies kann dazu führen, dass die Flächenkontingente nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen werden können. Eine bandartige Siedlungsentwicklung im Sinne des Ziels 6.1-4 LEP NRW liegt nicht vor. Der Begriff der bandartigen Siedlungsentwicklung ist weder im LEP NRW noch in anderen, für den</p>		
--	--	--	--

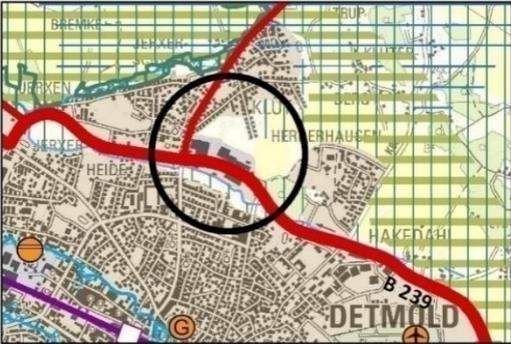
<p>Klimaziele der Stadt Bad Salzuflen. Die Planung widerspricht Grundsätzen des LEP NRW. Nach dem Grundsatz 4.2 "Anpassung an den Klimawandel" soll bei der der Raumentwicklung vorsorgend wegen der zu erwartenden Klimaänderungen insbesondere die Erhaltung von Kaltluftleitbahnen zur Milderung der Hitzefolgen in Siedlungsbereichen berücksichtigt werden. Nach dem Grundsatz F 37 des Planentwurf des Regionalplans sollen die Kernbereiche von Kaltluftleitbahnen mit überörtlicher Bedeutung sowie deren Einzugsgebiete weiter konkretisiert, gesichert und von Nutzungen freigehalten werden, die ihre klimaökologischen Funktionen wesentlich beeinträchtigen. Zudem gehen 69,5 ha wertvollste schutzwürdige/klimarelevante Böden (höchste Bewertungsklasse) durch Überbauung unwiederbringlich verloren. Dieser ungeheure Bodenverbrauch ist nicht tragbar und steht auch im Widerspruch zum Grundsatz 7.5-2 des LEP zur Sicherung landwirtschaftlicher Nutzflächen.</p> <p>Die aufgezeigten erheblichen Umweltkonflikte sind nicht wie unter 3.03 der Umweltprüfung zu LPIBSa_GIB_001 ausgeführt, durch eine Verlagerung auf die nachfolgende Ebene, also der Bauleitplanung, und der dortigen Prüfung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu lösen, hier hat eine Alternativenprüfung auf</p>	<p>Regionalplan OWL relevanten Regelwerken definiert. Bandartig ist eine Siedlungsentwicklung in der Regel dann, wenn sie sich in einer Grundstückstiefe entlang eines Verkehrsweges vollzieht, ohne dass darüberhinausgehend weitere Flächen im Sinne einer organischen Baugebietsentwicklung durch Erschließungsanlagen erschlossen werden. Der vorgesehene GIB hat eine ausreichende räumliche Ausdehnung, um eine geordnete und kompakte Siedlungsentwicklung im Wege der Bauleitplanung sicherzustellen und eine lediglich bandartige Entwicklung entlang des Verkehrsweges (Ostwestfalenstraße) zu vermeiden. Bei der bauleitplanerischen Konkretisierung wird dies, insbesondere bei der Bildung von Bauabschnitten, zu beachten sein.</p> <p>Der Umweltbericht zum Regionalplanentwurf stellt für die Planung des angesprochenen GIB erhebliche Umweltauswirkungen fest, da das Plangebiet innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung sowie im Kernbereich von Kaltluftleitbahnen überörtlicher Bedeutung liegt. In der Abwägung mit den von der Planung siedlungsräumlichen Belangen ist das Zurückstellen der Belange der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichfunktionen hier vertretbar, weil die Kernbereiche der Leitbahnen sehr hoher Priorität westlich und nördlich des GIB weitgehend unberührt bleiben und die</p>		
--	---	--	--

<p>Regionalplanebene zu erfolgen. Diese ist entgegen der Ausführungen unter 3.02 jedenfalls nicht nachvollziehbar erfolgt. Wir fordern eine Prüfung von Standort- und Vorhabenalternativen (geringere Flächengröße. Hier sei nochmal auf das StEK der Stadt hingewiesen, nachdem der Standort lediglich als potentieller Suchraum definiert ist und das im Vergleich zu anderen Flächenpotenzialen ist hier eher von einer mittel- und langfristigen Umsetzung auszugehen." Der Stand der Untersuchung und ein mögliches Ergebnis sind nicht bekannt. Die Planung wird abgelehnt. Hinzuweisen ist auch auf den LANUV Fachbeitrag 3918_009 Begatal zwischen Lemgo und Bad Salzuflen. Die dort genannten Entwicklungsziele, Wiederherstellung und Optimierung einer durchgehenden Gewässermorphologie, von naturnahem Auengrünland und Ufergehölzen, Herstellung eines Biotopverbundes zwischen Lipper Bergland und Begamulde sowie als Rückzugsraum schützenswerter Tier- und Pflanzenarten, widersprechen der Planung</p> <p>Bei der Bewertung des Schutzgutes "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" bestehen erhebliche Zweifel an der Vollständigkeit/Aktualität der Bewertungsgrundlagen, wenn dort nur auf eine Art, nämlich als sonstiges Vorkommen des Flussregenpfeifers (Umfeld), hingewiesen wird.</p>	<p>Fläche des GIB selbst - bei einer Strömungsrichtung der Kaltluft von Südost nach Nordwest - im Lee des bereits vorhandenen Industriegebietes Lemgo-Lieme liegt. Kleinräumig relevante Kaltluftströmungen können auf der nachfolgenden Planungsebene angemessen berücksichtigt werden. Der Umweltbericht hat ferner festgestellt, dass der geplante GIB vollständig innerhalb von Flächen mit schutzwürdigen bzw. klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung liegt. Im Hinblick auf den im angesprochenen GIB vorherrschenden Bodentyp (Parabraunerde) ist bei der Abwägung mit anderen mit der Planung verfolgten Belangen zu berücksichtigen, dass dieser Bodentyp auch im weiteren Umfeld des GIB vorherrschend ist und unter den Bedingungen der landwirtschaftlichen Nutzung dort nicht planerisch in Anspruch genommen wird. Ungeachtet dessen sind bei der bauleitplanerischen Konkretisierung des GIB die Schutzwürdigkeit des Bodens im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des BauGB, insbesondere § 1a BauGB, zu berücksichtigen und geeignete Kompensationsmaßnahmen festzusetzen. Das Begatal ist von dem angesprochenen GIB mehrere hundert Meter entfernt und zudem durch die Trasse der K 25 getrennt. Erhebliche Auswirkungen auf das Begatal können insoweit ausgeschlossen werden.</p>		
--	---	--	--

	Die Bewertung des Schutzgutes "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" ist aus Sicht der Regionalplanung und der hier anzulegenden überörtlichen und groben Sichtweise vollständig.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6413			
<p><u>Detmold</u> LIP_Det_GIB_005</p> <p><u>Forderung:</u> Streichung des GIB LIP_Det_GIB_005.</p> <p><u>Begründung:</u> Bereits die Umweltprüfung für diesen GIB stellt bei 6 betroffenen Schutzgütern erhebliche Umweltauswirkungen fest. U. a. ist das Oetternbachtal mit angrenzendem Freiraum ein wichtiger thermischer Ausgleichsraum mit überörtlicher Bedeutung. Zudem liegt das Gebiet Kernbereich von Kaltluftleitbahnen mit überörtlicher Bedeutung, speziell für die Kernstadt Detmold. Das NSG Oetternbach hat eine herausragende Bedeutung (Kernbereiche und weitere herausragende Funktionsbereiche) im Biotopverbund NRW. Die mit der großflächigen Neuversiegelung einhergehenden Veränderungen im Grundwasserregime beeinträchtigen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung: Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherheitsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Detmold. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt an die B 239 und damit an das</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>grundwasserabhängige Biotop- und Bodentypen im Talraum. Zudem besteht ein erhebliches Risiko von Schadstoffeinträgen in den Bachlauf. Außerdem gehen 23,4 ha wertvollste Böden (höchste Bewertungsklasse) durch Überbauung unwiederbringlich verloren. Dieser großflächige Bodenverbrauch ist nicht tragbar. Das Gebiet ist angesichts der extrem hohen Konfliktdichte für eine GIB-Darstellung nicht geeignet. Eine Problemverlagerung auf nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebenen ist ungeeignet (s. o). Der Regionalplan hat hier seine steuernde Wirkung wahrzunehmen.</p>	<p>überörtliche Verkehrsnetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Die wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung zum zukünftigen Regionalplan Ostwestfalen-Lippe für das Kreisgebiet Lippe" aus dem Jahr 2018, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort - allerdings in anderem Zuschnitt - als GIB für das Stadtgebiet Detmold vorschlägt.</p> <p>Der Umweltbericht zum Regionalplanentwurf stellt für die Planung des angesprochenen GIB erhebliche Umweltauswirkungen fest, da das Plangebiet innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung sowie im Kernbereich einer Kaltluftleitbahn mit überörtlicher Bedeutung liegt. In der Abwägung mit den von der Planung siedlungsräumlichen Belangen ist das Zurückstellen der Belange der klimatischen und</p>		
--	---	--	--

<p>lufthygienischen Ausgleichfunktionen hier vertretbar, weil der Kernbereich der Leitbahn sehr hoher Priorität nördlich des GIB weitgehend unberührt bleibt. Kleinräumig relevante Kaltluftströmungen können auf der nachfolgenden Planungsebene angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>Der Umweltbericht hat ferner festgestellt, dass der geplante GIB vollständig innerhalb von Flächen mit schutzwürdigen bzw. klimarelevanten Böden mit höchster bzw. hoher Funktionserfüllung liegt. Im Hinblick auf den im angesprochenen GIB vorherrschenden Bodentyp (Pseudogley-Parabraunerde) ist bei der Abwägung mit anderen mit der Planung verfolgten Belangen zu berücksichtigen, dass dieser Bodentyp auch im weiteren Umfeld des GIB vorherrschend ist und unter den Bedingungen der landwirtschaftlichen Nutzung dort nicht planerisch in Anspruch genommen wird. Ungeachtet dessen sind bei der bauleitplanerischen Konkretisierung des GIB die Schutzwürdigkeit des Bodens im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des BauGB, insbesondere § 1a BauGB, zu berücksichtigen und geeignete Kompensationsmaßnahmen festzusetzen. Weitere erhebliche Umweltauswirkungen betreffen nur kleinere Teilflächen des geplanten GIB; diese Umweltauswirkungen können bei der bauleitplanerischen Konkretisierung angemessen berücksichtigt, z.B. durch</p>		
--	--	--

	<p>Aussparen von Teilflächen oder durch Festlegung von Kompensationsmaßnahmen. Dies betrifft insbesondere auch die Vermeidung von Auswirkungen auf naheliegende Gewässer (insbes. Oetternbach).</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6414</p>			
<p>LIP_Det_GIB_012 <u>Forderung:</u> Streichung des GIB LIP_Det_GIB_012 (Bereich Klüt/Herberhausen). <u>Begründung:</u> Im geltenden Regionalplan ist der Bereich bisher als AFAB und BSLE dargestellt. Die geplante zeichnerische Festlegung als GIB führt zu einer Zerstörung des kleinen, teilweise mit Feldgehölzen bestandenen Muldentals und riegelt den Biotopkomplex des Herberhauser Waldes vom Freiraum ab. Dieser schutzwürdige Biotop einschließlich eines Seitentälchens ist auch Teil der großräumigen Biotopverbundfläche des Oetternbachsystems. Der Anschluss an den Freiraum ist zu wahren. Zudem liegt das geplante GIB-Gebiet in einem wichtigen thermischen Ausgleichsraum mit überörtlicher Bedeutung als Kaltluftleitbahn für die Kernstadt Detmold.</p>	 <p>Der Anregung wird entsprechend der angefügten Kartendarstellung entsprochen. Die Fläche wird als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich sowie als Landwirtschaftlicher Kernraum mit der überlagernden Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung im Regionalplanentwurf ausgewiesen.</p>		<p>Der Anregung wird entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6415			
<p>LIP_Det_GIB_014 <u>Forderung:</u> Reduzierung der zeichnerischen Festlegung des GIB LIP_Det_GIB_014 um den Bereich des Überschwemmungsgebietes und der Biotopverbundflächen.</p> <p><u>Begründung:</u> Das vorhandene Überschwemmungsgebiet in der Werreaue sowie die Biotopverbundflächen sind von Bebauung freizuhalten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. <u>Begründung:</u> Die angesprochenen und als GIB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Detmold. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Soweit der GIB den festgelegten Überschwemmungsbereich überdeckt, ist das Ziel F 30 Abs. 2 des Regionalplanentwurfs zu beachten. Danach haben die Funktionen des Überschwemmungsbereichs Vorrang, soweit nicht im Einzelfall wasserrechtliche Ausnahmemöglichkeiten bestehen.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6416			
<p>Dörentrup LIP_Dör_GIB_002</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p>

<p><u>Forderung:</u> Reduzierung der Darstellung des GIB LIP_Dör_GIB_002 im Westen um ca. 500 m ab K 83 und Erhaltung des Freiraumes.</p> <p><u>Begründung:</u> Die zeichnerische Festlegung dieses GIB überplant den Talraum des von Ufergehölzen gesäumten Oelentruper Baches, der als Teil des Begasystems für den Biopopverbund von Bedeutung ist. Die ausgewiesene Biotopverbundfläche sowie der angrenzende Freiraum einschließlich der vorhandenen Hofstelle mit gliedernden Gehölzbeständen und Grünland sind als Pufferzone von Bebauung freizuhalten.</p>	<p>Die Flächen liegen zum Teil innerhalb des landesweiten Biotopverbundsystems mit besonderer Bedeutung (Stufe 2). Die mit einer eventuellen bedarfsgerechten Inanspruchnahme verbundenen Beeinträchtigungen des Biotopverbundes müssen im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung angemessen berücksichtigt werden und können durch Freihalten der Verbundflächen vermieden oder durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.</p>		<p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6417			
<p><u>Extertal</u> LIP_Ext_GIB_001</p> <p><u>Forderung:</u> Reduzierung des GIB LIP_Ext_GIB_001 um das innerhalb liegende schutzwürdige Biotop einschließlich eines Abstandes von mindestens 30 m als Pufferzone.</p> <p><u>Begründung:</u> Bei der Biotopfläche handelt es sich um einen von Ufergehölzen gesäumten</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Flächen liegen zum Teil innerhalb des landesweiten Biotopverbundsystems mit besonderer Bedeutung (Stufe 2). Die mit einer eventuellen bedarfsgerechten Inanspruchnahme verbundenen Beeinträchtigungen des Biotopverbundes müssen im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung angemessen berücksichtigt werden und können durch Freihalten der Verbundflächen vermieden oder durch</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Bachlauf mit anschließendem Feldgehölz auf der Südseite. Das Feldgehölz weist einige sehr alte Einzelbäume (tlw. ND) auf. Der nördliche Uferstreifen wird bereits jetzt durch das vorhandene Gewerbegebiet stark beeinträchtigt, eingeengt und überbaut. Das noch vorhandene Bachtal mit angrenzendem Gehölzstreifen ist einschließlich Pufferzonen von jeglicher Bebauung freizuhalten.</p>	<p>geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6418</p>			
<p><u>Horn-Bad Meinberg</u> LIP_Hor_GIB_001</p> <p><u>Forderung:</u> Reduzierung der zeichnerischen Darstellung des GIB LIP_Hor_GIB_001 durch Verzicht auf die Überplanung der im Norden des GIB-Gebietes liegenden Biotopverbundfläche Bruchbeeke unter Einhaltung eines mindestens 125 m Abstandes als Pufferzone für diesen Bereich sowie die Vergrößerung des Abstandes zum Niederbeller Bach.</p> <p><u>Begründung:</u> Im rechtsgültigen Regionalplan ist der hier überplante Bereich als AFAB, BSLE (und GIB) festgelegt. Die Zuflüsse zur Emmer und Napte zwischen Bad Meinberg und</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die angesprochenen Flächen liegen zum Teil innerhalb des landesweiten Biotopverbundsystems mit besonderer Bedeutung (Stufe 2, Biotopverbundfläche Bruchbeeke). Die mit einer Inanspruchnahme verbundenen Beeinträchtigungen des Biotopverbundes müssen im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung angemessen berücksichtigt werden und können durch Freihalten der Verbundflächen vermieden oder durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Im Rahmen der aktuellen verbindlichen Bauleitplanung ist dies bereits durch die Festsetzung von Grünflächen entsprechend umgesetzt worden.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Wöbbel sind von besonderer Bedeutung im Biotopverbund. Innerhalb des GIB ist das Vorkommen des Kiebitz und im Umfeld das Vorkommen von Bruchwasserläufer, Flussregenpfeifer, Rotmilan und Steinschmätzer nachgewiesen. Das NSG "Norderteich mit Naptetal" liegt in unmittelbarer Nähe. Der Bereich ist Bestandteil des Kulturlandschaftsbereichs Steinheimer Börde.</p> <p>Die Überplanung der randlich liegenden Biotopverbundfläche der Bruchbeeke mit der ASB-Darstellung führt zu gravierenden Auswirkungen auf Flora und Fauna. Das Bachtal ist dauerhaft zu erhalten und soll als Freiraum gesichert werden. Im Süden des im Entwurf dargestellten GIB entstehen aufgrund der Höhenverhältnisse hohe Böschungen, die sich weit in den Talraum des Niederbeller Baches erstrecken. Der als schutzwürdiger Biotop und Biotopverbundfläche ausgewiesene Talraum wird dadurch - zusätzlich zur Neuversiegelung - auch morphologisch stark überprägt und eingeengt. Entlang des Bachlaufes ist daher eine Verbreiterung der Pufferzone notwendig.</p>	<p>Die Biotopverbundfläche des Niederbeller Baches liegt vollständig außerhalb des GIB und ist als Freiraum vorgesehen. Ob und inwieweit aufgrund der Topografie und der kleinräumigen ökologischen Belange auch innerhalb des GIB Flächen von einer baulichen Nutzung freizuhalten sind, ist im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung gemäß § 1 a BauGB zu entscheiden.</p> <p>Im Hinblick auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten hat der Umweltbericht zwar eine Betroffenheit, aber keine erheblichen Umweltauswirkungen identifiziert. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene abschließend zu beurteilen.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6419</p>			

<p><u>Lage</u> LIP_Lag_GIB_002</p> <p><u>Forderung:</u> Reduzierung des GIB LIP_Lag_GIB_002 durch Rücknahme der nordwestlichen Grenze des GIB-Gebietes um ca. 200 m, parallel zur B 239.</p> <p><u>Begründung:</u> Durch die vorgeschlagene Reduzierung des GIB LIP_Lag_GIB_002 kann die Überplanung der Biotopverbundfläche im Bereich des Bachtals verzichtet werden. Das Plangebiet hat Bedeutung als Kaltluftleitbahn und Kaltlufteinzugsgebiet für Lage. Der Wanderweg "Wappenweg" stellt eine überörtliche Bedeutung für das Schutzgut "lärmarmer Erholung" dar. Im Norden tangiert das GIB-Gebiet einen Teil eines Bachtals. Dieser Talraum zählt zum Talsystem der Werre, und ist Teil der für das Werretalsystem ausgewiesenen Biotopverbundfläche. Im betreffenden Bereich wird das Bachtal noch von wertvoller Grünlandvegetation eingenommen, die bei Überbauung zerstört würde. Daneben besitzt das Bachtal Entwicklungspotenzial in der sonst ackerbaulich dominierten Umgebung und ist einschließlich Pufferzone als Freiraum zu erhalten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune Lage zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherheitsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Lage-Sülterheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt an die B 239 und damit an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden werden kann. Die Biotopverbundfläche am nordwestlichen Rand des GIB (Biotopverbundstufe 2) ist nur in untergeordnetem Maß betroffen; die mit einer bedarfsgerechten Inanspruchnahme verbundenen Beeinträchtigungen des Biotopverbundes müssen im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung angemessen berücksichtigt werden und können durch Freihalten der Verbundflächen vermieden oder durch</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	--	--	---

	geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Der Wanderweg "Wappenweg" kann - wie auch im bereits bestehenden Gewerbegebiet "Sülterheide" und weiteren Abschnitten - innerhalb von bebauten Gebieten verlaufen. Die angesprochene Bedeutung des Gebietes für das lokale Kaltluftsystem der Stadt Lage muss entsprechend seines Gewichtes im Rahmen der örtlichen Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a Abs. 5 BauGB berücksichtigt werden.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6420			
<p>LIP_Lag_GIB_005 <u>Forderung:</u> Streichung der Darstellung des GIB LIP_Lag_GIB_005.</p> <p><u>Begründung:</u> Im Plangebiet sind WSG III, LSG-3918-0041, die NTP-006, LR-IV-020 ausgewiesen bzw. dokumentiert. Die GIB-Festlegung liegt zu 2/3 in der WSG Zone III. Aufgrund der erheblichen Betroffenheit der Schutzgüter bei 3 Kriterien, ist die GIB-Festlegung LIP_Lag_GIB_005 im Entwurf zum Regionalplan zu streichen. Auch das "Überspringen" der Siedlungsdarstellung des durch die</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Umgehungsstraße (Hellweg) markierten Siedlungsrandes führt zu einer großflächigen Zersiedlung des vorhandenen Freiraumes. Außerdem gehen 13,4 ha hochwertige Böden durch Überbauung unwiederbringlich verloren. Dieser großflächige Bodenverbrauch ist nicht tragbar. Die Inanspruchnahme wird daher abgelehnt.</p>	<p>Wirtschaftsflächenentwicklung zum zukünftigen Regionalplan Ostwestfalen-Lippe für das Kreisgebiet Lippe" aus dem Jahr 2018, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort - allerdings in geringerem Umfang - als GIB vorschlägt.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbestandort Lage-Kachtenhausen und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 66 und damit an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden werden kann. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Lage im Wasserschutzgebiet Zone 3 schließt eine bauliche Nutzung durch gewerbliche Anlagen nicht aus; im Rahmen der konkretisierenden</p>		
--	---	--	--

	Bauleitplanung und bei der Vorhabenzulassung sind die Vorgaben der Wassergebietsschutzverordnung zu beachten und umzusetzen. Soweit bei der bauleitplanerischen Konkretisierung ein Konflikt mit Festsetzungen des Landschaftsschutzes auftritt, sind die entsprechenden Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes zu beachten.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6421			
<p>Lemgo LIP_Lem_GIB_001</p> <p><u>Forderung:</u> Reduzierung des GIB LIP_Lem_GIB_001 im Westen und Verzicht auf Überplanung des vorhandenen Grünstreifens am Westrand des bestehenden GIB.</p> <p><u>Begründung:</u> Der ca. 70 m breite und ca. 430 m lange gehölzreiche Grünstreifen stellt ein wertvolles Biotop dar und dient der Einbindung des vorhandenen Gewerbe- / Industriegebietes in die freie Landschaft. Zur Wahrung der Funktionen als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt ist eine Anbindung an die freie Landschaft notwendig. Zudem ist der</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die angesprochene Fläche ergänzt und arrondiert den bereits vorhandenen Industriestandort Lemgo-Lieme. Der vorhandene Gehölzstreifen westlich der bestehenden gewerblichen Bebauung hat die Funktion einer Randeingrünung des aktuellen Gewerbegebietes; ob und in welchem Umfang diese Vegetation bei einer bauleitplanerischen Konkretisierung erhalten bleibt, entscheidet die Stadt Lemgo bei der planerischen Abwägung unter Berücksichtigung des Grundsatzes F 24 und der einschlägigen fachrechtlichen Regelungen. Der GIB hält zur Siedlung Hengstheide einen Abstand von ca. 200 Meter. Bei der bauleitplanerischen Konkretisierung ist der Immissionsschutz im Hinblick auf</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Erhalt des Freiraumes zum Dorf Hengstheide als Puffer notwendig. Das Plangebiet liegt im Kernbereich von Kaltluftleitbahnen mit überörtlicher Bedeutung, die von Bebauung freizuhalten sind.</p> <p>Die geplante westliche Erweiterung würde zusammen mit dem GIB "LIP_BSa_GIB_001" zu einer landesplanerisch unzulässigen bandartigen Siedlungsentwicklung entlang der L 712 führen (s. hierzu auch unter "LIP_BSa_GIB_001").</p>	<p>diese Siedlung zu prüfen und es sind entsprechende erforderliche Vorkehrungen, z.B. Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB oder eine Zonierung des Baugebiets gemäß § 1 BauNVO, festzulegen. Eine Vorgabe dahingehend, dass um bestehende Siedlungen ein Freiraumpuffer zu erhalten ist, besteht nicht.</p> <p>Hinsichtlich der Betroffenheit von Kaltluftleitbahnen hat der Umweltbericht für die Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt. Kleinräumig relevante Kaltluftströmungen können auf der nachfolgenden Planungsebene z.B. durch die Anordnung von Grün- und Bauflächen oder die Festlegung von überbaubaren Grundstücksflächen oder der Höhe baulicher Anlagen angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>Der hier angesprochene GIB führt nicht zu einer bandartigen Siedlungsentwicklung. Dies gilt auch für den westlich anschließenden GIB mit regionaler Bedeutung auf dem Gebiet der Stadt Bad Salzuflen (vgl. hierzu die Ausführungen im Ausgleichsvorschlag zur ID 6412).</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6422			
LIP_Lem_GIB_002 <u>Forderung:</u>	Der Anregung wird nicht entsprochen.		Der Anregung wird nicht entsprochen.

<p>Streichung der zeichnerischen Darstellung des GIB LIP_Lem_GIB_002.</p> <p><u>Begründung:</u> Mit der Darstellung dieses GIB in Lemgo wird die durch die Westumgehung gesetzte Grenze des bebauten Stadtgebietes überschritten und der wertvolle Freiraum zwischen Laubker Bachtal und Begatal überplant. Dieser Freiraum liegt innerhalb thermischer Ausgleichsräume und von Kaltluftleitbahnen, jeweils mit überörtlicher Bedeutung, die von Bebauung freizuhalten sind.</p>	<p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Stadt Lemgo zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Nach dem Fachbeitrag Klima für die Planungsregion OWL liegt der vorgesehene GIB in einem Einzugsgebiet von Kaltluftleitbahnen überörtlicher Bedeutung (Ausgleichsräume) mit sehr hoher Priorität, allerdings nicht innerhalb einer Kaltluftleitbahn mit überörtlicher Bedeutung. Die Umweltprüfung hat diesbezüglich keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt. Bei einer bedarfsgerechten bauleitplanerischen Konkretisierung des GIB sind die angesprochenen klimatischen Belange entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen und ggf. planerische Vorkehrungen zum Schutz von Kaltluftentstehung und -strömung zu treffen.</p>		<p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6423</p>			

<p><u>Leopoldshöhe</u> Lip_Leo_GIB_009</p> <p><u>Forderung:</u> Streichung des GIB LIP_Leo_GIB_009.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Darstellung führt zu einer Zerstörung des teilweise mit Gehölzen, Grünlandflächen und Kleingewässern gegliederten Tal des Fettpottbachs. Dieser als Biotopverbundfläche ausgewiesene, morphologisch ausgeprägte Talraum ist einschließlich Pufferzonen von jeglicher Bebauung freizuhalten. Ob der Bedarf an weiteren Gewerbebereichen tatsächlich besteht, kann nicht nachvollzogen werden. Problematisch erscheint die Lage des GIB relativ weit entfernt von B 66 und L 751, sodass verstärkter Straßenbau mit erhöhten Anforderungen zum Immissionsschutz für die angrenzende Wohnbebauung zu erwarten sind. Der Bereich zum Schutz der Natur (BSN) soll für die Biotopverbundfläche Fettpottbach nach Süden bis zur B 66 erweitert werden. Dies wäre ein idealer Freiraumschutz zwischen den beiden Ortsteilen Asemissen und Kachtenhausen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die angesprochene Teilfläche des GIB ergänzt und erweitert den bereits bestehenden GIB Greste. Die Flächen liegen zum Teil innerhalb des landesweiten Biotopverbundsystems mit besonderer Bedeutung (Stufe 2, Fettpottbach). Die mit einer eventuellen bedarfsgerechten Inanspruchnahme verbundenen Beeinträchtigungen des Biotopverbundes im Bereich des Fettpottbachs müssen im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung angemessen berücksichtigt werden und können durch Freihalten der Verbundflächen vermieden oder durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Der GIB ist ein im Sinne des Ziels 6.3-1 LEP NRW geeignetes Flächenangebot zur Deckung des Bedarfs an gewerblich-industriellen Bauflächen. Die Anbindung an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz ist im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung zu prüfen und festzusetzen. Die Erweiterung des BSN nach Süden bis zur B 66 um die Biotopverbundfläche Fettpottbach ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erforderlich, da sie nicht die hierfür vorauszusetzende Wertigkeit aufweist und der notwendige Schutz auch im Rahmen der Bauleitplanung sichergestellt werden kann.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	--	--	---

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6424			
<p><u>Schieder-Schwalenberg</u> LIP_SchS_GIB_001</p> <p><u>Forderung:</u> Reduzierung des GIB LIP_SchS_GIB_001 durch Verzicht der Überplanung der innerhalb im Entwurf zeichnerisch dargestellten ASB-Abgrenzung und vorhandenen gesetzlich geschützten Biotopen, schutzwürdigen Biotopen und Biotopverbundflächen sowie eine Rücknahme der GIB-Fläche im Bereich des Blutbachtalsystems um 100 m. Zudem wird im südlichen Bereich die Überschreitung des Weges zum Gripshof abgelehnt.</p> <p><u>Begründung:</u> Das GIB überlagert Teile des Blutbachtals einschließlich Nebenbach, die als Lebensraum für auentypische Lebensgemeinschaften zerstört und als Biotopverbundfläche entwertet werden infolge von nachteiligen Auswirkungen auf die natürlichen Grundwasserverhältnisse sowie das Risiko von Schadstoffeinträgen in die Gewässer. Zum Schutz der Bachtäler vor Beeinträchtigungen sind entlang der Gewässer ausreichende Pufferzonen von Bebauung freizuhalten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Die angesprochenen Flächen des GIB liegen zum Teil innerhalb des landesweiten Biotopverbundsystems mit besonderer Bedeutung (Stufe 2). Die mit einer eventuellen bedarfsgerechten Inanspruchnahme verbundenen Beeinträchtigungen des Biotopverbundes müssen im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung angemessen berücksichtigt werden und können durch Freihalten der Verbundflächen vermieden oder durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Dies gilt auch für das Talsystem des Blutbachs.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<u>Stellungnahme</u>	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6677			
<p>E.5.2 Freiraum E.5.2.1 Bereiche für den Schutz der Natur E.5.2.1.1 Grundsätzliche Bedenken</p> <p>Gegen die erfolgten erheblichen Rücknahme von BSN-Darstellungen aus dem gültigen Regionalplan "Gebietsentwicklungsplan Detmold – TA Oberbereich Bielefeld" werden grundsätzliche Bedenken geltend gemacht. Diese Bedenken werden im Folgenden für einige Bereiche konkretisiert. Es gibt aber zahlreiche weitere den Biotopverbund darstellende Bereiche zum Schutz der Natur, die im geltenden Regionalplan enthalten waren, im Entwurf 2020 aber fehlen. Auch diese Flächen sollten grundsätzlich wieder als BSN aufgenommen werden. Eine Bewertung und Stellungnahme zu allen Flächen war aufgrund der unzureichenden Beteiligungsfrist und insbesondere dem fehlenden öffentlichen Zugang zu wesentlichen Teilen des Fachbeitrags Naturschutz und Landschaftspflege (Biotopverbund/Biotopverbunddokumente) nicht möglich, bleibt aber vorbehalten. Diese betrifft unter anderem (Teil-)Bereiche der im gültigen Regionalplan</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und</p>		<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>unter folgenden Ziffern geführten BSN-Darstellungen: 28, 35 – 38, 42, 44, 53, 68,69, 75, 77, 79. Die Reduzierung der Gesamtfläche des BSN-Bestandes um 2.150 ha im Kreis Lippe wird angesichts der fachlichen Notwendigkeiten für den Biotopverbund, den Biodiversitäts- und auch den Klimaschutz mehr Flächen dem Vorrang des Naturschutzes zu unterstellen, stößt auf grundsätzliche Bedenken. Erläuterungen hierzu gibt der Planentwurf nicht.</p>	<p>Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuell bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle</p>		<p>ID: 6678</p>	
<p>E.5.2.1.2 Bedenken zu BSN-Bereichen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p>

<p>Blomberg</p> <p>Im aktuellen Regionalplan sind folgende Teile des Stadtgebiets von Blomberg als Bereiche zum Schutz der Natur ausgewiesen:</p> <p>- Barntrup/Blomberg: Waldbereich zwischen Barntrup und Blomberg (im gültigen RegPlan BSN Nr. 48 "Blomberger Wald" – westlicher Teilbereich; im LEP: GSN/ GSN-0470)</p> <p>Der zugrundeliegende LANUV Fachbeitrag 4020_003 Blomberger Wald_Hurn weist für diese Fläche als Biotopverbundfläche eine Wertigkeit der Stufe II aus. Dieses zusammenhängende Waldgebiet hat eine besondere Wertigkeit aufgrund der dort vorhandenen Steinbrüche/Mergelkuhlen, Lösshohlwege etc.. Die hohe Wertigkeit der Hainsimsen- und Perlgrasbuchenwälder mit den waldgeprägten Lebensräumen und Arten gilt es zu schützen. Die Fläche zieht sich über die Lemgoer Mark, die Blomberger Höhen bis zu den Schwalenberger Höhen und sind Teil der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL ist dieser Bereiche für den Schutz der Natur nun nicht mehr aufgenommen. Dies sollte geändert werden indem dieser Bereich wieder als BSN ausgewiesen wird. Dies gilt auch für die zahlreichen kleinen, keinen Verbund darstellenden Bereiche zum Schutz der Natur, die im geltenden</p>	<p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuell bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere</p>		<p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	--	--	---

<p>Regionalplan enthalten waren, im Entwurf 2020 aber fehlen. Auch diese Flächen sollten wieder als BSN aufgenommen werden.</p> <p>Dies würde auch dem Aufbau eines Biotopverbundes für den Regierungsbezirk Detmold, der diese Bereiche als Kernflächen oder Verbindungsflächen mit herausragender bzw. besonderer Bedeutung für das Biotopsystem vorsieht, entsprechen. Diese schützenswerten Bereiche sollten als solche ohne Einschränkung als BSN im Regionalplan aufgeführt werden.</p>	<p>Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Die konkret benannte Fläche wird im Fachbeitrag des LANUV der Biotopverbundstufe 2 zugeordnet (VB-DT-LIP-4020-0003); im Regionalplan ist sie entsprechend als BSLE festgelegt worden.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 10097			
<u>Bad Salzuflen</u>	Der Anregung wird nicht entsprochen.		Der Anregung wird nicht entsprochen.

<p>Im noch geltenden Regionalplan sind folgende Teile des Stadtgebiets von Bad Salzuflen als Bereiche zum Schutz der Natur ausgewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Östlicher Teil des Stadtwalds (RegPlan BSN Nr. 10 Salzufler Stadforst-östlicher Teilbereich; im LEP:GSN/GSN-0471) - Begatal (RegPlan BSN Nr. 25 "Begatal zwischen Bad Salzuflen und Lemgo..."-westlicher Teil, (LEP GSN/GSN-0453) - Werretal (RegPlan BSN Nr. 26 "Werreaue zwischen Bad Salzuflen und Lage mit Heipker See" – nördlicher Abschnitt, (LEP GSN/ GSN-0449) <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL sind diese Bereiche für den Schutz der Natur nicht mehr enthalten. Dieses sollte geändert werden und diese Bereiche sollten wieder als BSN ausgewiesen werden.</p>	<p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuell bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere</p>		<p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	--	--	---

	<p>Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Der östliche Teil des Stadtwaldes wird im Fachbeitrag des LANUV der Biotopverbundstufe 2 VB-DT_LIP-3818-0006 zugeordnet; im Regionalplan ist der Bereich entsprechend als BSLE festgelegt worden.</p> <p>Der westliche Teil des Begatals wird im Fachbeitrag des LANUV ebenfalls der Biotopverbundstufe 2 VB-DT-LIP-3918-0011 zugeordnet und ist im Regionalplanentwurf aufgrund dessen als BSLE festgelegt worden.</p> <p>Auch der nördliche Abschnitt des Werretals wird im Fachbeitrag des LANUV der Biotopverbundstufe 2 VB-DT_LIP-3918-0004 zugeordnet und ist im Regionalplan dementsprechend als BSLE festgelegt worden.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind</p>		
--	---	--	--

	dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 10100			
Diese eindeutigen Erläuterungen aus dem StEK der Stadt Bad Salzuflen begründen nachdrücklich, dass die bisherigen Flächen BSN auch weiterhin im Regionalplan als BSN zu übernehmen sind. Insbesondere die Flächen entlang der Werre und Bega mit ihrer besonderen Bedeutung als Kaltluftschneise sind für das Klima des Kurorts Salzuflen zu sichern und als solche im Regionalplan auszuweisen. Dies gilt ebenso für den Salzufler Stadforst über den Asenberg, das Grünauer Bachtal bis Ehrsen – Breden hinaus. Dabei sollte geprüft werden, ob im Rahmen der zeichnerischen Darstellung naturschutzwürdige Bereiche besonders gekennzeichnet werden. Dies gilt auch für die im Bereich der Werre und Bega vorhandenen Überschwemmungsgebiete. Diese sollten im BSN als Entwicklungsbereiche gesichert werden.	Der Anregung wird nicht entsprochen Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und		Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuell bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Die konkret benannten Flächen werden im Fachbeitrag des LANUV der Biotopverbundstufe 2 zugeordnet; im Regionalplan sind sie entsprechend als BSLE festgelegt worden.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.

Eine kleinteilige zeichnerische Darstellung von Kaltluftschneisen mit einem zusätzlichen Sonderzeichen ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich.

Die Erläuterungskarte 5 "Klimaanalyse" basiert auf dem Fachbeitrag "Klima", der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz als Grundlage für die Erstellung des Regionalplans OWL erarbeitet worden ist.

Die Regionalplanungsbehörde hält es für sinnvoll, dass als einheitliche Basis für den gesamten Planungsraum die Fachdaten des Fachbeitrages - in aktualisierter Form - in der Erläuterungskarte dargestellt werden.

Sofern es notwendig ist, können entsprechende Flächen zeichnerisch als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" festgelegt werden.

Eine kleinteilige zeichnerische Darstellung der im Bereich der Werre und Bega vorhandenen Überschwemmungsgebiete als Entwicklungsbereiche mit einem zusätzlichen Sonderzeichen ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich.

Die entsprechenden Bereiche können aus Sicht der Regionalplanungsbehörde auch in den Landschaftsplan des Kreises Lippe integriert werden.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 10102			
<p>Diese Überlegungen werden weiterhin gestützt durch den im Regierungsbezirk Detmold/Kreis Lippe von der LANUV aufgezeigten Biotopverbundflächen (Karte Nr. 31). Der Bereich des Stadtwalds ist dort als Kernfläche, die im Osten angrenzenden Waldflächen bis Ehrsen Breden und darüber hinaus bis Retzen, als Verbindungsflächen/Flächen mit besonderer Bedeutung für das Biotopverbundsystem dargestellt. Aufgrund dessen sind alle 3 oben genannten Flächen als Verbindungsflächen mit hoher Wertigkeit als BSN im Regionalplan zeichnerisch festzusetzen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und</p>		<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuell bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Der Bereich des Stadtwaldes wird im Fachbeitrag des LANUV der Biotopverbundstufe 1 VB-DT-LIP-3818-0001 und VB-DT-LIP-3818-0004 zugeordnet; im Regionalplan ist der Bereich bereits entsprechend als BSN festgelegt worden.</p> <p>Die im Osten angrenzenden Waldflächen bis Ehrsen Breden und darüber hinaus bis Retzen werden im Fachbeitrag des LANUV der Biotopverbundstufe 2 VB-DT-LIP-3918-0015 und VB-DT-LIP-3918-0017 zugeordnet; im Regionalplan sind sie entsprechend als BSLE festgelegt worden.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung</p>		
--	--	--	--

	oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 10103			
Hinzuweisen ist weiterhin auf die LANUV Fachbeiträge zu diesen Gebieten, die die Schutzwürdigkeit der einzelnen Bereiche sowie die Herstellung und Bedeutung des Biotopverbundes nachweist: LANUV Fachbeiträge mit Erläuterungen zu den Biotopverbundflächen 3918_009 Begatal 3918_00 Werreaue 3118_005 Stadtwald Salzuflen am Obernberg 3118_001 Salzufler Stadtforst mit Asenberg und Vierenberg 4020_003 Blomberger Wald_Hurn	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 10104			
Auch das StEK 2020+ der Stadt Bad Salzuflen spricht sich eindeutig für die Beibehaltung des Schutzes von Natur,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		Die Hinweise werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der

<p>Freiraum und Klima aus. Auf S. 49 des StEK heißt es: "Schutzgebiete und Biotopverbundsystem Bad Salzuflen verfügen über einen hohen Flächenanteil naturnaher und ökologisch wertvoller Lebensräume für Natur und Landschaft. Biotopverbundräume mit landesweiter und regionaler Bedeutung sind gemäß GEP der Salzufler Stadforst, das Salze- und Glimketalsystem, das Grünauer Bachtal östlich Ehrsen-Breden sowie die Werreauwe und das Begatal südlich Schötmar. Stadtwald, Salze-, Glimke- und Grünautal, die WerreNiederung "In der Masch", Bexter Wald und Holzhausener Bruch unterliegen als Naturschutzgebiete dem besonderen Schutzzweck. Der "Wald nördlich Bad Salzuflen" und die "Salzquellen bei Loose" sind als Natura 2000-Schutzgebiet ausgewiesen."</p>	<p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuell bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere</p>		<p>Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>
---	--	--	---

	<p>Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Die konkret benannten Flächen werden im Fachbeitrag des LANUV der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und sind im Regionalplanentwurf entsprechend als BSN festgelegt worden. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle		ID: 10105	
"Die Kaltluftentstehungsgebiete, in denen die Kaltluft aufgrund der Geländetopografie in besiedelte Bereiche abfließen kann, sind Freiflächen mit hoher	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Erläuterungskarte 5 "Klimaanalyse" basiert auf dem Fachbeitrag "Klima", der		Die Hinweise werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.

<p>bioklimatischer Bedeutung für Siedlungsbereiche. Im Stadtgebiet Bad Salzuflen zählen dazu die Freiflächen zwischen den Waldgebieten Obernberg und Asenberg und dem Siedlungskörper. Vom Höhenzug münden zahlreiche Täler und Hangeinschnitte in das bebaute Stadtgebiet ein und sind natürliche Bahnen für die Kaltluftzufuhr. Die zusammenhängenden großen Waldflächen sind bioklimatisch wertvolle Ausgleichsräume durch die tagsüber stattfindende Schatten- und Kühlwirkung. Ein eigenständiges, den Waldgebieten vergleichbares Klima hat der Kurpark mit dem Parkklima. Die Talräume sind Bereiche mit besonderen Klimafunktionen im Stadtgebiet. Das Werretal als Hauptleitbahn und die Nebenleitbahnen Salze und Bega stellen gut ausgeprägte Kaltluftventilationsbahnen dar, die für eine gleichmäßige nächtliche Abkühlung und ausgezeichnete Belüftung sorgen. Aufgrund der Kaltluftversorgung durch die Gewässerleitbahnen ist die Ausprägung stadtklimatischer Besonderheiten und thermischer Belastungen im Stadtgebiet Bad Salzuflen im Vergleich zu anderen Siedlungsräumen geringer". Dementsprechend hat die Stadt ein Klimaschutzkonzept erarbeitet.</p>	<p>vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz als Grundlage für die Erstellung des Regionalplans OWL erarbeitet worden ist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde begrüßt ausdrücklich, dass die Stadt Bad Salzuflen ein Klimaschutzkonzept erarbeitet hat. Gleichwohl hält sie es für sinnvoll, dass als einheitliche Basis für den gesamten Planungsraum die Fachdaten des Fachbeitrages - in aktualisierter Form - in der Erläuterungskarte dargestellt werden. Die Erläuterungen zu Grundsatz F 37 "Überörtlich bedeutsame Kaltluftleitbahnen" werden dahingehend ergänzt, dass auf vorliegende Klimakonzepte hingewiesen wird. Die entsprechenden Bereiche können aus Sicht der Regionalplanungsbehörde auch in den Landschaftsplan des Kreises Lippe integriert werden.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6680</p>			

<p><u>Detmold</u> BSN westlich Hiddesen</p> <p>Verkleinerung eines BSN westlich Hiddesen (Kartenblätter 19 Entwurf/ 22 gültiger Regionalplan "Detmold – TA Oberbereich Bielefeld").</p> <p><u>Forderung:</u> Zeichnerische Darstellung wie im geltenden Regionalplan.</p> <p><u>Begründung:</u> Gegen die Rücknahme der 2 Teilflächen bestehen erhebliche Bedenken. Bei der einen Flächen handelt es sich um Bereiche, die sich nördlich/nordwestlich des östlichen Teils des NSG "Donoperteich-Hiddeser Bent" anschließen und für das NSG einen wichtigen Umgebungsschutz darstellen. Teilflächen des Rücknahmebereiches (nördlich Bentweg) gehören zum Biotopverbund besonderer Bedeutung VB-DT-LIP-4017-0002 "Wälder zwischen Oerlinghausen und Schling". Die zweite Rücknahme der BSN-Darstellung erfolgt in einem Bereich nördlich "Bentweg/Schlepperhof". Hier liegt innerhalb des Biotopverbundes besonderer Bedeutung VB-DT-LIP-4017-0002 "Wälder zwischen Oerlinghausen und Schling" die Biotopkatasterfläche BK-4018-186 "Buchenwald am Zedling". Es handelt sich um ein schutzwürdiges Buchen-Altholz, dessen Bestand nach</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuell bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	---	--	---

<p>dem Biotopkataster eine besondere Bedeutung aufgrund seiner bodenständigen, alten Bestockung hat.</p>	<p>OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Die konkret benannte Fläche wird im Fachbeitrag des LANUV der Biotopverbundstufe 2 zugeordnet; im Regionalplan ist sie entsprechend als BSLE und weiterhin als regionaler Grünzug festgelegt worden. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6681</p>			
<p>BSN Dorla/Passade</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p>

<p>Der im geltenden Regionalplan zeichnerisch dargestellte BSN Dorla/Passade ist leicht modifiziert in den Entwurf übernommen worden; im Bereich Biesen erfolgte dabei eine Reduzierung des bisher festgelegten BSN (Kartenblätter 20 E/18/23).</p> <p><u>Forderung:</u> Zeichnerische Darstellung des bisher im geltenden Regionalplan festgelegten BSN in vollem Umfang.</p> <p><u>Begründung:</u> Gegen die teilweise Rücknahme der BSN-Darstellung im geltenden Regionalplan bestehen Bedenken. Der gültige Regionalplan bezieht Flächen, die östlich an die Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung VB-DT-LIP-3919-0014 "Fließgewässerabschnitt der Dorla und Passade von Niederschönhagen bis Vossheide" angrenzen, in die BSN-Darstellung (Nr. 43 Passadetal") mit ein. Die teilweise Rücknahme dieser Flächen östlich von Biesen umfasst Flächen des Biotopverbundes besonderer Bedeutung VB-DT-LIP-3919-0012 "Waldgebiete zwischen Detmold-Vahlhausen und Vossheide". Die Flächen dieses Waldgebietes mit Quellen und naturnahen Bächen stellen eine sinnvolle Ergänzung des BSN "Passadetal" dar und ist als großflächig zusammenhängendes Waldgebiet nördlich von Cappel auch ein</p>	<p>zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuell bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der</p>		<p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	---	--	---

<p>bedeutender Teil des Waldbiotopverbundes. Insofern wird angeregt den südlich gelegenen Rücknahmebereich wieder in die BSN-Darstellung einzubeziehen.</p>	<p>Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Die konkret benannte Fläche wird im Fachbeitrag der LANUV der Biotopverbundstufe 2 zugeordnet, im Regionalplan ist sie entsprechend als BSLE festgelegt worden.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle		ID: 6682	
<p><u>Extertal</u> BSN Rintelnscher Hagen und Wälder bei Kiepenböhn</p> <p><u>Forderung:</u> Die BSN-Darstellung des gültigen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den</p>

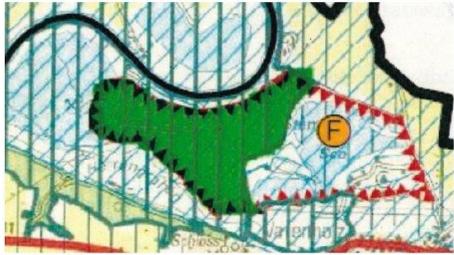
<p>Regionalplans "Gebietsentwicklungsplan Detmold – TA Oberbereich Bielefeld" mit der Bezeichnung Nr. 9 "Rintelscher Hagen und Wälder bei Kiepenböhn" soll unverändert in den Regionalplan OWL übernommen werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Rücknahme der BSN-Darstellung aus dem gültigen Regionalplanung auf die Flächen des Biotopverbundes herausragender Bedeutung VB-DT-LIP-3820-0012 "Verlauf des Bremker Baches von Hagendorf bis Bremke" wird als zu weitgehend abgelehnt. In dem östlich angrenzenden Biotopverbund besonderer Bedeutung VB-DT-LIP-3820-0010 "Waldgebiete bei Hagen" mit großen Buchenwaldparzellen bodensaurer Hainsimsen-Buchenwälder (FFH-LRT 9110) des Rintelscher Hagen und naturnahen Quellbächen sollten die darin liegenden Biotopkatasterflächen BK-3820-097 "Laubwälder am Rintelsberg und Hellerberg nördlich und südlich Hagendorf" ganz oder teilweise wieder als BSN dargestellt werden. Es handelt sich dabei bodensaure Hainsimsen-Buchenwälder, das BK hebt den hohen Anteil an alten Beständen mehrere naturnahe Quellbereiche und Quellbäche hervor.</p>	<p>entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft (VB-DT-LIP-3820-0010). Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert.</p>		<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	--	--	---

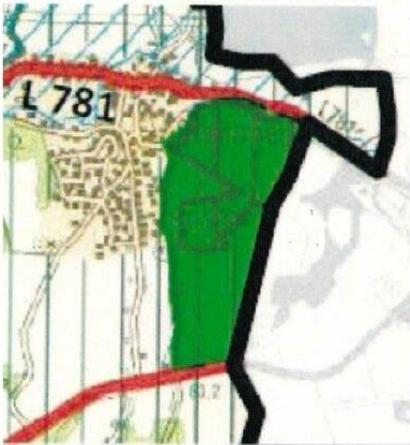
	<p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6683			
Horn-Bad Meinberg BSN Werreaue bei Schmedissen	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die		Der Anregung wird nicht entsprochen.

<p>Großfläche Rücknahme eines großen Teilbereichs südlich Schönemark des im geltenden Regionalplans dargestellten BSN Werreaue bei Schmedissen (Kartenblätter 25 E/23).</p> <p><u>Forderung:</u> Die großflächige Reduzierung des BSN Werreaue bei Schmedissen um den Bereich südlich Schönemark ist nicht nachvollziehbar. Der entfallene Bereich – u.a. mit signifikanten Märzenbecher-Vorkommen – ist unbedingt weitergehend als BSN zeichnerisch festzulegen.</p> <p><u>Begründung:</u> Die großflächige Rücknahme der BSN-Darstellung NR. 77 "Werreaue bei Schmedissen" des geltenden Regionalplans mit einer Reduzierung der BSN-Darstellung auf die Bereiche der Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-DT-LIP-4019-0009 "Werreaue bei Schmedissen" wird der Bedeutung und Schutzwürdigkeit des Bereiches nicht gerecht. Es sind wie im gültigen Regionalplan die angrenzenden Waldbestände einzubeziehen. Dabei handelt es sich um Flächen des Biotopverbundes VB-DT-LIP-4019-0004 "Wallberg, Remmighauser Berg und Bannenberg zw. Heiligenkirchen und Horn-Bad Meinberg" und der darin gelegenen Biotopkatasterfläche BK-4119-077 "Buchenwald am Südwesthang des Bannenberges". Die BK-Fläche ist</p>	<p>zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2</p>		<p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	--	--	---

<p>gekennzeichnet durch alte Buchen-Hallenbestände (FFH-LRT 9130 Waldmeister Buchenwald) an einem südexponierten Hang mit artenreicher Krautschicht der Waldmeister-Buchenwälder und Quellbereichen.</p>	<p>eingestuft (VB-DT-LIP-4019-0009). Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6684</p>			
<p>Kalletal BSN ehemalige Kiesabgrabung zwischen Weser und Herrengraben (Varenholz) <u>Forderung:</u> Der ehemalige Abgrabungsbereich ist in der BSN-Darstellung von Freizeitnutzungen freizuhalten.</p> <p><u>Begründung:</u> Der markierte Bereich der ehemaligen Kiesabgrabung zwischen Weser und Herrengraben wird zwar planerisch bereits als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt. Für den BSN-Bereich ist durch eine eindeutige Plandarstellung zweifelsfrei klarzustellen, dass der Bereich mit zweckgebundener Nutzung "Freizeit" sich nur auf den östlichen Teilbereich ohne BSN-Darstellung bezieht. Aus Sicht der Naturschutzverbände sollten die markierten BSN-Flächen wegen ihrer außerordentlich großen Bedeutung für den Naturschutz ausschließlich als Bereiche für den Schutz der Natur dargestellt werden und Freizeitnutzungen ausgeschlossen werden. Im Gebiet wurden mehr als 180 Vogelarten nachgewiesen, darunter bedeutende Rast- und Überwinterungsbestände von Zwergsäger, Gänsesäger, vielen Enten- und Gänsearten sowie verschiedene Limikolenarten. Außerdem gibt es dort</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Regionalplanentwurf OWL übernimmt in der Abgrenzung der Zweckbindung "Freizeit" die Abgrenzung, die bislang bereits im bestehenden Regionalplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld besteht und die damit Bindung für die erfolgten Abbaugenehmigungen bzw. Rekultivierungsziele entfaltet hat. Unabhängig hiervon ist festzuhalten, dass größere Abgrabungsseen neben ihrer unbestrittenen Bedeutung für den Naturschutz auch große Bedeutung für die Naherholung und den Tourismus aufweisen. Diese Raumfunktion einer intensiven Erholungsnutzung sind im Planungsraum nur wenige Abgrabungsgewässer zugeordnet.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Vorkommen von Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Zauneidechse, Kammmolch, Schwalbenschwanz u.v.m..</p> 			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6685</p>			
<p>BSN östlich Stemmen</p> <p><u>Forderung:</u> Der BSN-Bereich sollte um südlich gelegene Flächen ergänzt werden.</p> <p><u>Begründung</u> Die Flächen rund um die Trockenabgrabung sollten aufgrund des Vorkommens von Geburtshelferkröte, Zauneidechse, Kreuzkröte, Kammmolch und Uferschwalbe sowie diverser geschützter Pflanzenarten großflächig um die Abgrabung als Bereich für den Schutz der Natur ausgewiesen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) weitgehend keiner Biotopverbundstufe zugeordnet, sie ist stellenweise als Biotopverbundstufe 2 eingestuft (VB-DT-LIP-3819-0004). Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert.

Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.

	<p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6686			
<p>BSN Weseraue im Bereich Stemmer See</p> <p><u>Forderung:</u> Die Auenflächen nördlich, östlich und südöstlich des Stemmer Sees einschließlich des dargestellten Abgrabungsbereiches sind als BSN darzustellen.</p> <p><u>Begründung:</u> Die nördlichen Bereiche sind Rast- und Überwinterungsfläche von landesweiter</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Bedeutung für nordische Bläss-, Tundrasaat- und Weißwangengänse, für Sing-, Zwerg- und Höckerschwäne sowie für Kiebitze, Goldregenpfeifer, Wiesenpieper und Feldlerchen. Gleichzeitig ist die Weseraue hier trotz der großflächigen ackerbaulichen Nutzung (vor allem im Norden) Brutplatz von Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel. Die südlich und östlich gelegenen Flächen mit den Grünlandbereichen entlang des Herrengrabens beherbergen nennenswerte Bestände des Großen Wiesenknopfes.</p>	<p>Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p>		
	<p>Be Dit vo un so Fe gr Br</p>	<p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft (VB-DT-LIP-3819-0004). Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert.</p>	
<p>südlich und östlich gelegenen Flächen</p>	<p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die</p>		

	<p>Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6687			
<p>E.5.2.2 Regionaler Grünzug Bad Salzuflen Regionaler Grünzug südwestlich Bad Salzuflen</p> <p><u>Forderung:</u> Grünzug-Darstellung südlich der L 712 bis Stadtgrenze zu Lemgo erweitern.</p> <p><u>Begründung:</u> Der Regionale Grünzug sollte alle</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Umweltbericht zum Regionalplanentwurf stellt für die Planung des angesprochenen GIB erhebliche Umweltauswirkungen fest, da das Plangebiet innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung sowie im Kernbereich von Kaltluftleitbahnen überörtlicher Bedeutung liegt. In der Abwägung mit den von der Planung siedlungsräumlichen Belangen</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Freiraumbereiche mit Funktionen als thermischer Ausgleichsraum und Kernbereich von Kaltluftleitbahnen mit überörtlicher Bedeutung vollständig umfassen. Dazu gehören auch die Flächen südlich der L 712/östlich der L 967 mit dem Regionalplan dort bislang vorgesehenen GIB-Darstellung. Der Fachbeitrag Klimaschutz des LANUV stellt für den Bereich des geplanten GIB eine Kaltluftleitbahn überörtlicher Bedeutung dar (Kernbereich einer Leitbahn sehr hoher Priorität) und weist der Fläche eine sehr hohe Priorität zu (siehe a. Erläuterungskarte 5: Thema Freiraum & Umwelt/ Klimaanalyse Belastungs-, Gunst- und Ausgleichsräume).</p>	<p>ist das Zurückstellen der Belange der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichfunktionen hier vertretbar, weil die Kernbereiche der Leitbahnen sehr hoher Priorität westlich und nördlich des GIB weitgehend unberührt bleiben und die Fläche des GIB selbst - bei einer Strömungsrichtung der Kaltluft von Südost nach Nordwest - im Lee des bereits vorhandenen Industriegebietes Lemgo-Lieme liegt. Kleinräumig relevante Kaltluftströmungen können auf der nachfolgenden Planungsebene angemessen berücksichtigt werden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6688</p>			
<p>E.5.3 BSAB</p> <p><u>Detmold</u> LIP_Det_BSAB_028</p> <p><u>Forderung:</u> Streichung des im Entwurf zeichnerisch festgelegten BSAB LIP_Det_BSAB_028 (Bereich Loßbruch).</p> <p><u>Begründung:</u> Der zur Darstellung als BSAB</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Das genannte BSAB stellt eine Erweiterungsoption des bestehenden Steinbruchs dar. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sind Erweiterungen von Abbaustätten dem Neuaufschluss in der Regel vorzuziehen. Die Erweiterungsflächen umfassen landwirtschaftliche Nutzflächen. Eine Zerstörung von Wald, auch mittelbar, ist damit nicht zu befürchten. Der gesamte bestehende Steinbruch</p>		<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>vorgesehene Bereich ist im geltenden Regionalplan als AFAB und BSN(!) sowie als BSLE festgelegt. Der Kalksteinbruch östlich Loßbruch ist wichtiger Bestandteil des Biotopverbundes von herausragender Bedeutung; hier ist u.a. das Vorkommen des Uhus nachgewiesen. Die Darstellung als BSAB führt letztlich zum kompletten Abbau des Gretbergs und zu einer Zerstörung des noch vorhandenen orchideenreichen Kalk-Buchenwaldes. Dieser ist als schutzwürdiger Biotop ausgewiesen und zu erhalten. Zugleich ist das Gebiet ein Kernbereich mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Zudem werden 10,3 ha wertvolle Böden unwiederbringlich zerstört.</p>	<p>sowie angrenzende Flächen sind der Biotopverbundstufe 1 zugerodnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Betriebsbedingt kann es durch den Abbau zu temporären Beeinträchtigungen kommen, Belange des Artenschutzes sind dabei allerdings auf der nachgelagerten Zulassungsebene zu prüfen und zu berücksichtigen. Langfristig kann der zusätzliche Abbaubereich zu einer Erweiterung und Ergänzung der schutzwürdigen Abbaufächen führen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6689			

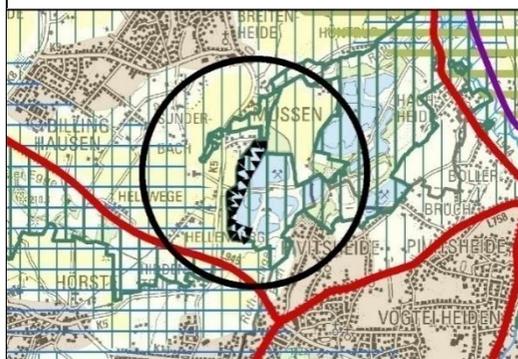
Lage LIP_Lag_BSAB_027**Forderung:**

Streichung der Darstellung des BSAB LIP_Lag_BSAB_27, Beibehaltung der bisherigen Festsetzungen.

Begründung:

Das zur zeichnerischen Festlegung als BSAB LIP_Lag_BSAB_27 vorgesehene Gebiet hat eine herausragende Bedeutung für die Schutzgüter Biotope, Böden, Wasser- und Naturschutzgebiete. Im Plangebiet liegen das LSG-3918-0041, NSG LIP-086, GSN-0432, WSG, das Kaltlufteinzugsgebiet und der OFWK des Rothenbach. Eine Umsetzung der im Entwurf dargestellten ASB-Festlegung führt zu erheblichen Auswirkungen für die Schutzgüter Biotope, Böden, Wasser- und Naturschutzgebiete.

Zu beachten ist zudem, dass die Geländeoberfläche um 15 m von Südwest nach Südost abfällt. Bei einer Realisierung dieses BSAB führt dieses zu erheblichen Auswirkungen auf den GWK, der normalerweise dem Geländeoberflächenverlauf folgt. Bei einem geöffnetem GWK bildet sich ein See mit entsprechenden Unter- und Überhöhungszonen (15 m) aus. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf den GWK und das Umfeld und ist im Prüfbogen (Punkt 2.14) nicht umfänglich beachtet worden. Deshalb ist im Punkt 2.14 die Betroffenheit als "erheblich" zu bewerten. Zur Siedlung Im Barke muss ausreichend



Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die Abgrenzung des BSAB wird wie folgt angepasst bzw. zurückgenommen: Im südlich Bereich, in dem das BSAB sich mit einem Wasserschutzgebiet überlagert, erfolgt eine vollständige Rücknahme. Nach Westen erfolgt eine Rücknahme, sodass der Rothenbach außerhalb des BSAB liegt. Konkrete Abstände sind auf der nachfolgenden Zulassungsebene festzulegen. Ein pauschaler Abstand von 100 m ist dabei aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich. Eine vollständige Rücknahme des BSAB ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Raum bereits durch großflächige Abgrabungen geprägt ist. Aufgrund der naturschutzfachlichen Wertigkeit sind die Abgrabungsseen als Naturschutzgebiet ausgewiesen und der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet. Die Lage des neu festgelegten BSAB ermöglicht einen direkten Anschluss an

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

<p>Abstand gewahrt werden, dieser beträgt bereits jetzt nur ca. 150 m. Ein weiteres Heranrücken ist nicht tragbar. Die Darstellung führt zudem zu einer Überplanung von Teilen des teilweise morphologisch gut ausgebildeten Rothenbaches und damit zu erheblichen Eingriffen in den Talraum. Dies ist auch im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie nicht hinnehmbar. Der Bach besitzt Entwicklungspotential für den Biotopverbund im agrarisch genutzten Freiraum und ist einschließlich Pufferzonen von mindestens 100 m zu erhalten.</p> <p>Der Aufschluss der tief liegenden Sande erfordert die Räumung von sehr mächtigen Deckschichten, die nach Südwesten immer mächtiger werden. In der Folge entstehen extrem hohe Abgrabungsböschungen über den eigentlichen Abbau hinaus. Diese Problematik verschärft sich bei einer weiteren Ausdehnung der Abgrabung hangaufwärts Richtung Egge. Hinzu kommt das in dem Bereich relativ starke Grundwassergefälle, das zum Überlaufen der Baggerseen führen kann.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass die Betroffenheit von mindesten 4 Schutzgütern als erheblich eingestuft wird, innerhalb des Plangebietes der Rothenbach verläuft, dass Plangebiet nahe an die Hörster Straße (K5) heran reicht, wodurch bei vorherrschendem Westwind Immissionen von der Straße</p>	<p>die bestehenden Abgrabungsseen. Hierbei geht die Regionalplanungsbehörde perspektivisch nicht von einer Beeinträchtigung -bezogen auf den Arten- und Biotopschutz- sondern eher von einer Aufwertung aus.</p>		
---	--	--	--

und den landwirtschaftlichen Flächen auf den dann geöffneten Grundwasserkörper einwirken (Schadstoffe, Eutrophierung, ...), ist auf eine BSAB-Darstellung zu verzichten. Die bisherigen Festsetzungen sind beizubehalten.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 3626			
E.5.4 Infrastruktur Zu den grundsätzlichen Bedenken der Naturschutzverbände gegen die im Regionalplan dargestellten Neu- und Ausbauprojekte der Bedarfspläne verweisen wir auf Kap. C.3.1 "Straßenverkehr" dieser Stellungnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 3627			
<i>(siehe auch ID 3580)</i> Im Kreis Lippe bestehen Bedenken gegen mehrere im Regionalplan dargestellte Projekte des Bundesverkehrswege- und Landesstraßenbedarfsplans. Bei den Bundesstraßenprojekten werden folgende Vorhaben insbesondere abgelehnt: B 1 OU Blomberg/Herrentrup; B 1 OU Blomberg/Istrup; B 66	Dem Bedenken kann nicht entsprochen werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die übergeordneten <u>gesetzlichen</u> Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen eine bindende Vorgabe für das in der Zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz darstellen. Die aufgelisteten Straßenplanungen sind		Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

<p>Blomberg/Großenmarpe - (L 712) - Barntrup (B 66); B 66 OU Barntrup; B 66 Lage – Lemgo (B 239a –B 238n); B 239 Bad Salzuflen (L 712 –K 4); B 239 Lage (B 239 N) – Bad Salzuflen/Schötmar (L 712); B 239 OU Lage (B 239 S -B 239 N) Detaillierte Begründungen zu allen Projekten finden sich in der gemeinsame Stellungnahme von BUND NRW, LNU, NABU NRW vom 2.5.2016 zum Entwurf des Bundesverkehrswegeplan. Bei diesen Straßenbauprojekten kommt es zu massiven Konflikten mit höchst schutzwürdigen Bereichen (u.a. BSN, FFH/NSG): Insofern sollte auf eine Darstellung verzichtet werden, zumindest sollte in einem textlichen Ziel die Konflikte mit den – auch regionalplanerischen – entgegenstehenden Belangen des Natur- und Freiraumschutzes dargestellt werden. Auch gegen Projekte des Landesstraßenbedarfsplan bestehen erhebliche Bedenken, u.a. zur L 758 östlich Detmold und zwischen zwischen Schloß Holte-Stukenbrock und Augustdorf.</p> <p>Fußnoten: 7 https://www.lb-naturschutz-nrw.de/fileadmin/redaktion/F-achthemen/Stra_bau/BVWP_2030/B1_B66-G20-NW-T1-NW_B_1_OU-_Blomberg_Herrentrup.pdf 8 https://www.lb-naturschutz-nrw.de/fileadmin/redaktion/F-achthemen/Stra_bau/BVWP_2030/B1_B66-G20-NW-T1-NW_B_1_OU-_Blomberg_Herrentrup.pdf</p>	<p>Bestandteil dieser gültigen übergeordneten Bedarfspläne. Die Beteiligte muss daher auf das entsprechende Verfahren zur Neuaufstellung dieser Bedarfspläne verwiesen werden. Die Regionalplanungsbehörde verweist dazu u.a. auch auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 5.1 des RPlan OWL. Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.</p>		
---	--	--	--

<p>nrw.de/fileadmin/redaktion/F-achthemen/Stra_bau/BVWP_2030/B1_B66-G20-NW-T2-NW_B_1_OU-Blomberg_Istrup.pdf-</p> <p>9 https://www.lb-naturschutz-nrw.de/fileadmin/redaktion/F-achthemen/Stra_bau/BVWP_2030/B1_B66-G20-NW-T3-NW_B_66_B-lomberg_Grossenmarpe_-_L_712_-_Barstrup_B_66.pdf-</p> <p>10 https://www.lb-naturschutz-nrw.de/fileadmin/redaktion/F-achthemen/Stra_bau/BVWP_2030/B1_B66-G20-NW-T4-NW_B_66_O-U_Barstrup.pdf-</p> <p>1111 https://www.lb-naturschutz-nrw.de/fileadmin/redaktion/F-achthemen/Stra_bau/BVWP_2030/B66-G30-NW-T3-NW_B_66_Lage_-_Lemgo__B_239a_-_B_238n_.pdf-</p> <p>12 https://www.lb-naturschutz-nrw.de/fileadmin/redaktion/F-achthemen/Stra_bau/BVWP_2030/B239-G20-NW-T3-NW_B_239_Ba-d_Salzuflen__L_712_-_K_4_.pdf-</p>			
---	--	--	--

E.6 Kreis Minden-Lübbecke (ID 2095)

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
---------------	---	---	----------

Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6751

E. Bedenken und Anregungen zu den zeichnerischen Festlegungen

E.6 Kreis Minden-Lübbecke

E 6.1 Siedlungsbereich

E 6.1.1 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Stadt Espelkamp

ASB ESP3

ASB ESP3



Forderung:
Verkleinerung der aktuellen ASB-Ausweisung

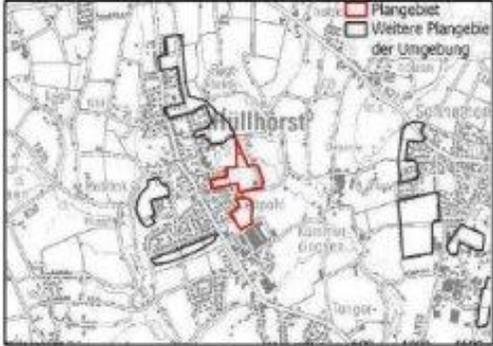
Begründung:
Der Bereich südlich der Straße "Am Fabbenstedter Graben" sollte aus dem ASB gestrichen und als Fläche zum Schutz der Landschaft belassen werden. Hier finden sich insbesondere Strukturen

Der Anregung wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Espelkamp und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Er ist zudem für eine Ergänzung des zentralörtlich bedeutsamen ASB mit ASB-typischen Nutzungen wegen der dort vorhandenen Ausstattung mit Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Waldstrukturen, Grünflächen, Feldgehölze und Hecken) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

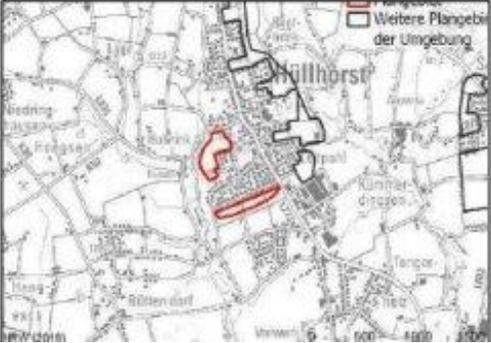
Der Anregung wird nicht entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

<p>von Wald, Grünflächen, Feldgehölzen und Hecken.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6752</p>			
<p>ASB ESP4 ASB ESP4</p>  <p><u>Forderung:</u> Keine Ausweisung des Bereichs als ASB</p> <p><u>Begründung:</u> Die Ausweisung würde zu einem massiven Eingriff in den Freiraum führen und ist insbesondere aufgrund ihrer fehlenden Verbindung zu einer aktuellen Bebauung abzulehnen. Im neuen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Espelkamp und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Er ist zudem für eine Ergänzung des zentralörtlich bedeutsamen ASB mit ASB-typischen Nutzungen wegen der dort vorhandenen Ausstattung mit Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen geeignet. Bei den festgelegten ASB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Landschaftsplan Espelkamp ist die Fläche als LSG ausgewiesen.</p>	<p>nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Landschaftsplan) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Kleinräumige Freiraumstrukturen, wie hier die des Riesebachs (Landschaftsbestandteil LB 33) können somit auch innerhalb der ASB-Festlegung geschützt werden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6753</p>			
<p>Gemeinde Hüllhorst ASB HÜL2 ASB HÜL2</p>  <p><u>Forderung:</u> Keine Ausweisung des Bereichs als ASB</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Kernort Hüllhorst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Er ist zudem für eine Ergänzung des zentralörtlich bedeutsamen ASB mit ASB-typischen Nutzungen wegen der dort vorhandenen Ausstattung mit Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p><u>Begründung:</u> Die Überplanung eines bisherigen Gebietes zum Schutz der Natur wird kritisch gesehen und muss eingeschränkt werden. Eine an die Quellbäche und Sieke des Tengerner Bachsystems näher heranrückende Wohnbebauung ist auszuschließen. Zusätzlich würde ein geschütztes Biotop (Regenrückhaltebecken) über-baut werden. Um Konflikte mit den Seitensieken des Tengerner Baches zu minimieren, muss aus der nördlichen Fläche die über die "Osterstraße" nördlich hinausragende Fläche heraus-genommen werden. Zudem muss auch hier auf eine Überplanung des Landschaftsschutzgebietes verzichtet werden und der Bereich im Osten an der Straße Osterhorst enden. In dem nördlichen und östlichen Bereich der Osterstraße sind vorgezogene Kompensationsmaßnah-men hier Artenschutzgewässer durchzuführen. In dem Wald- Wiesenbereich befindet sich ein Amphibienlebensraum. Die Wanderung und der Sommerlebensraum werden durch die Wohnbebauung zerstört. Bei der Fläche südlich der Straße "Im Lohagen" ist auf einen Streifen von 50 m zum Wald und Siekbereich zu minimieren. Dieser Abstand/Puffer zu dem auslaufenden Gehölz bestan-denen</p>	<p>angesprochenen freiräumlichen Belange (Bachsysteme, Biotopverbünde) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>		
--	---	--	--

<p>Seitensiek des Tengerner Baches ist im Vorfeld schon einzuplanen.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6754</p>			
<p>ASB HÜL3 ASB HÜL3</p>  <p><u>Forderung:</u> Keine Ausweisung des Bereichs als ASB</p> <p><u>Begründung:</u> Im südlichen Bereich befindet sich eines der letzten Feldlerchenvorkommen. Hier sind detail-lierte Kompensationsmaßnahmen für die Art der Bebauung voranzustellen. Im nördlichen Bereich muss entlang der</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Auch hier arrondiert der vorgesehene ASB aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Kernort Hüllhorst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Er ist zudem für eine Ergänzung des zentralörtlich bedeutsamen ASB mit ASB-typischen Nutzungen wegen der dort vorhandenen Ausstattung mit Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Feldlerchenvorkommen, Baum- und Strauchbestand) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>gesamt Straße Wiedock nach Osten ein Schutzstreifen mit heimischen Sträuchern und Bäumen von 50 m Breite zum naturnahen Siekbereich und zukünftigen NSG (LP ist in Vorbereitung) angelegt werden. Die ehemalige Siekkante mit Hochstaudenflur und Grünland und der Baum und Strauchbestand entlang der Straße Wiedock und Alten Straße sind zu erhalten und zu schützen. Das Gelände ist abschüssig. Die Straße Wiedock wird von der Bevölkerung als Spazierweg zur Erholung genutzt. Ein sicherer Fußgänger- und radtauglicher Anschluss zu bestehenden Fuß- und Radweg an die nördliche Seite der L876 (Alte Straße) ist mit einzuplanen. Hinweis: Die Kompensationsmaßnahme (Baumpflanzung) am nördlichen Bereich der L876 muss erneuert werden, da durch mangelnde Pflege die Kompensation teils eingegangen teils krank ist.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6755			
<p><u>Stadt Lübbecke</u> ASB LÜB5</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Stadtteile Lübbecke bzw. Gehlenbeck und</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur</p>

ASB LÜB5Forderung:

Keine Ausweisung des Gebiets als ASB

Begründung:

Der Bereich ist überdimensioniert dargestellt und greift massiv in den Freiraum ein. Der Jägerbach darf nicht in seiner Entwicklungs- bzw. Renaturierungsmöglichkeit eingeschränkt werden. Entlang der "Kleinbahnstraße" befinden sich wertvolle Heckenstrukturen. Im Gebiet sind Vorkommen von u.a. Rebhuhn, Gelspötter, Feldlerche und Neuntöter verzeichnet.

Von der Allee an der K56 ist ein ausreichend breiter Entwicklungstreifen von 25 m auszulassen. Das geplante Gebiet befindet sich zum Teil in der Trinkwasserschutzzone 3b und wird häufig auch von Spaziergängern, Joggern und Fahrradfahrern zur Naherholung genutzt. Es findet sich daher auch die

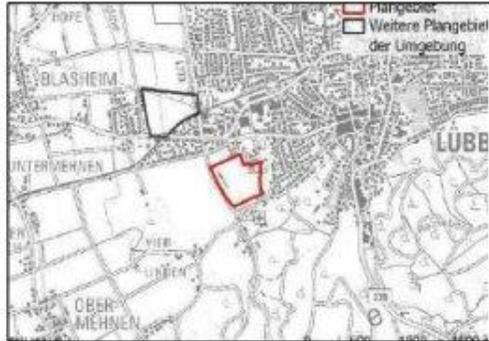
ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Er ist zudem für eine Ergänzung des zentralörtlich bedeutsamen ASB mit ASB-typischen Nutzungen wegen der dort vorhandenen Ausstattung mit Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen geeignet. Bei den festgelegten ASB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die Lage im Wasserschutzgebiet Zone 3 schließt eine bauliche Nutzung durch gewerbliche Anlagen nicht aus; im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung und bei der Vorhabenzulassung sind die Vorgaben der Wassergebietsschutzverordnung zu beachten und umzusetzen.

Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden werden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8

Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Planung eines Radweges in diesem Gebiet.	– sofern erforderlich – angepasst. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Artenschutz, Trinkwasserschutzzone) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die "Kreisbahnstraße" eine klar erkennbare Zäsur darstellt und der Siedlungsraum durch die Festlegung des nördlich angrenzenden regionalen Grünzugs und den landwirtschaftlichen Kernraum klar begrenzt wird.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6756			
ASB LÜB10	Der Anregung wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Lübbecke und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Er ist zudem für eine Ergänzung des zentralörtlich bedeutsamen ASB mit ASB-typischen Nutzungen wegen der dort		Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

ASB LÜB10**Forderung:**

Keine Ausweisung des Bereichs als ASB

Begründung:

Das geplante Gebiet befindet sich in einer Trinkwasserschutzzone 3B. Hier befindet sich ein Amphibienlebensraum. Die Kompensationsmaßnahmen müssen vor der Raumplanung durchgeführt werden. Die Allee ist mit einem 25 m Pufferstreifen zu schützen.

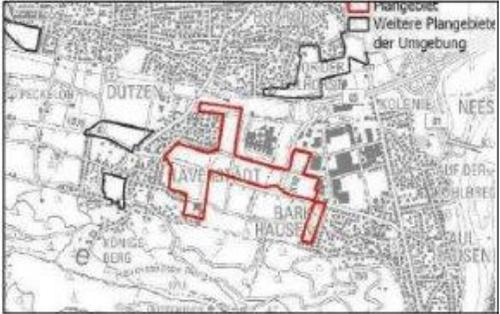
vorhandenen Ausstattung mit Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen geeignet. Bei den festgelegten ASB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die Lage im Wasserschutzgebiet Zone 3 schließt eine bauliche Nutzung nicht aus; im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung und bei der Vorhabenzulassung sind die Vorgaben der Wasserschutzverordnung zu beachten und umzusetzen.

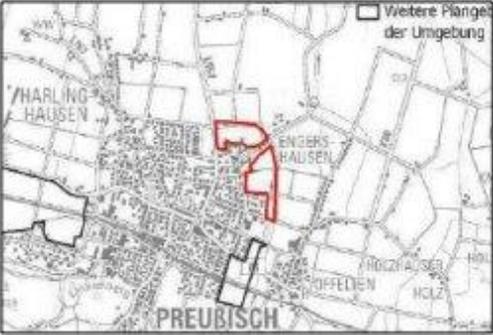
Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden werden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 – sofern erforderlich – angepasst. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Amphibienlebensraum, Trinkwasserschutzzone) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Eine darüberhinausgehende Siedlungsentwicklung wird durch die

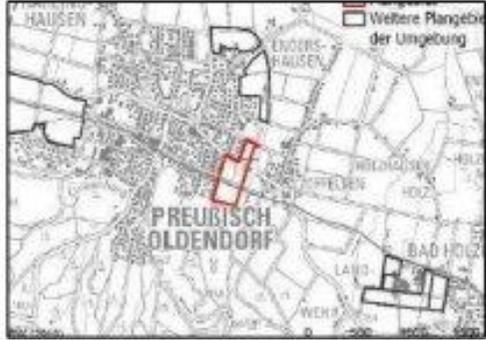
	"Oberfelder Allee/Virchowstraße bzw. den Westerbach" als klar erkennbare siedlungsräumliche Zäsur unterbunden.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6757			
ASB LÜB11 ASB LÜB11  <p><u>Forderung:</u> Keine Ausweisung des Bereichs als ASB</p> <p><u>Begründung:</u> Durch die Ausweisung wird die vorhandene dörfliche Struktur zerstört. Im Gebiet befindet sich außerdem ein Steinkauzlebensraum.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Eilhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Er ist zudem für eine Ergänzung des zentralörtlich bedeutsamen ASB mit ASB-typischen Nutzungen wegen der dort vorhandenen Ausstattung mit Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen geeignet. Bei den festgelegten ASB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

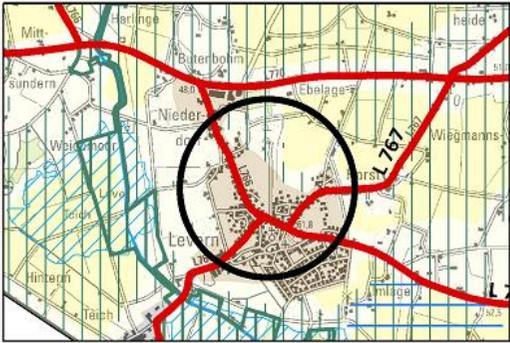
	<p>angesprochenen städtebaulichen Belange (dörfliche Struktur) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass durch den südlich und östlich angrenzenden regionalen Grünzug der Siedlungsraum klar begrenzt wird.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6758</p>			
<p><u>Stadt Petershagen</u></p> <p>ASB PET1</p> <p>ASB PET1</p>  <p>Forderung: Keine Ausweisung als ASB</p> <p>Begründung: Der Bereich beinhaltet einen kleinen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Hauptort Petershagen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Er ist zudem für eine Ergänzung des zentralörtlich bedeutsamen ASB mit ASB-typischen Nutzungen wegen der dort vorhandenen Ausstattung mit Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Bachlauf und ein kleines Wäldchen, die aus dem ASB herausgenommen werden sollten. Das ASB grenzt direkt an das GSN, das im alten Regionalplan als BSN festgesetzt war. Keine Rücknahme des BSN im GSN, das GSN soll vollständig als BSN ausgewiesen werden.</p>	<p>(Bachlauf/kleines Wäldchen) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Darüber hinaus entspricht die Festlegung im RPlan OWL der Festlegung des rechtskräftigen Regionalplan GEP TA OB BI. Die BSN konkretisieren die im LEP NRW dargestellten GSN hinsichtlich der Abgrenzung und des Schutzzweckes. Die Abgrenzungen des BSN basieren auf dem Fachbeitrag des LANUV, der eigens zur Erstellung des RPlan OWL übermittelt wurde.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6759</p>			
<p>Stadt Porta-Westfalica ASB POR12</p> <p>ASB POR12</p>  <p><u>Forderung:</u></p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Prüfgegenstand einer FFH-Verträglichkeitsprüfung wird durch die jeweiligen Schutzziele des FFH-Gebietes vorgegeben. Im Rahmen einer Regionalplaneaufstellung oder -änderung erfolgt keine differenzierte artenschutzrechtliche Prüfung. Diese Prüfung erfolgt auf den nachgelagerten Planungs- bzw. Zulassungsebenen. Im Rahmen der Umweltprüfung zum Regionalplanentwurf OWL werden als - für den Planungsraum einheitliches - Bewertungskriterium die sogenannten planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten einbezogen. Als</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Überarbeitung der Bewertung der Umweltauswirkungen</p> <p><u>Begründung:</u> Bei der Betrachtung des ASB wurde nur das FFH-Gebiet Wälder bei Porta-Westfalica und die für das FFH-Gebiet festgelegten Arten zugrunde gelegt (FFH-Vorprüfung). Außeracht blieben dabei völlig die Arten wie z.B. die Amphibien, die den Freiraum als Fortpflanzungsraum nutzen und das FFH-Gebiet als Sommer- und Überwinterungsgebiet. Es gibt starke Hinweise, dass das Gebiet neben anderen Arten wie Erdkröte, Grasfrosch, Berg- und Teichmolch, Wasserfroschkomplex, Grasfrosch auch vom Kammmolch (Amphibienzaun), der Feldlerche und einigen Fledermausarten genutzt wird. Zu den genannten Faktoren findet hier auch eine Amphibienwanderung statt. Der Lebensraum würde durch Bebauung verloren gehen. Vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen wie Artenschutzgewässer können nur den Fortpflanzungsraum kompensieren, aber nicht den Winter und Sommerlebensraum. Im Südwesten und Osten befinden sich Gehölze, welche eine nützliche Barriere zwischen Nutzungsansprüchen verschiedener Herkunft und Ruhezone für Wild und anderen Tierarten des Offenlandes ausbilden. Im Gebiet kommt außerdem ein Fließgewässer, der Grundbach, vor,</p>	<p>Datenbasis dienen vorrangig die vorliegenden Daten des LANUV. Dies schließt generell nicht aus dass, über die Daten des LANUV hinaus, weitere planungsrelevante Arten in den Gebieten vorkommen. Dies ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen entsprechend der naturschutzrechtlichen Vorgaben zu prüfen und zu bewerten.</p>		
---	---	--	--

<p>welcher das Areal von nördlicher Richtung in östliche Richtung, durchläuft.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6760</p>			
<p>Stadt Preußisch Oldendorf ASB PRE3</p> <p>ASB PRE3</p>  <p><u>Forderung:</u> Keine Ausweisung des Bereichs als BSN</p> <p><u>Begründung:</u> Der gekennzeichnete Bereich dient dem Steinkauz als Lebensraum und sollte daher nicht als ASB, sondern eher als</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Preußisch Oldendorf und ist aus regionalplanerischer Sicht im Vergleich zum bisherigen Regionalplan eine Begradigung und Vereinfachung der Abgrenzung zwischen Siedlungs- und Freiraum. Darüber hinaus ist diese Fläche eine der Hauptentwicklungsflächen der Stadt Preußisch Oldendorf. Sie eignet sich für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen. Sie ist zudem für eine Ergänzung des zentralörtlich bedeutsamen ASB mit ASB-typischen Nutzungen wegen der dort vorhandenen Ausstattung mit Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen geeignet. Bei den festgelegten ASB handelt es sich</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>BSN ausgewiesen werden. Die Fläche dient zudem dem Freiraumschutz.</p>	<p>im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen Belange des Artenschutzes angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6761</p>			
<p>ASB PRE9</p> <p>ASB PRE9</p>  <p><u>Forderung:</u></p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene Teilbereich des vorgesehenen ASB gehört wie die angrenzenden als ASB vorgesehenen Flächen zu einem Bereich, der aufgrund seiner Lagegunst an der B 239, seiner Topografie, seiner siedlungsräumlichen Vorprägung durch vorhandene Bebauung, seiner Nähe zu vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen und aufgrund des unmittelbaren Angrenzens an bereits bestehende Siedlungsnutzungen eine hohe Eignung zur Aufnahme von Siedlungsnutzungen aufweist. Bei den festgelegten ASB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden</p>		<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Bedenken gegen die Ausweisung des Bereichs als ASB</p> <p><u>Begründung:</u> Zum LSG nach Süden muss ein Schutzstreifen angelegt werden. Es sind hier Zau-neidechsenvorkommen wahrscheinlich. Mit vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen und Schutzstreifen von 50 m jeweils um den Lebensraum der Art bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6762</p>			
<p><u>Gemeinde Stewede</u></p> <p>ASB STE10</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Kernort Levern und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Er ist zudem für eine Ergänzung des zentralörtlich bedeutsamen ASB mit ASB-typischen Nutzungen wegen der dort vorhandenen Ausstattung mit Infrastruktur- und</p>		 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die ASB-Festlegung wird in diesem Bereich teilweise zurückgenommen. (s.a. Kartenausschnitt)</p>

<p>ASB STE10</p>  <p><u>Forderung:</u> Keine Ausweisung des Bereichs als ASB</p> <p><u>Begründung:</u> Dieser reich strukturiert Bereich ist naturschutzfachlich sehr hochwertig. Es finden sich verschiedene Gehölzflächen, Teiche und Grünlandflächen. Der Baumbestand entlang der Badeallee ist als Naturdenkmal ausgewiesen. Aufgrund dieser hohen Wertigkeit war der Bereich im bisherigen Regionalplan (GEP) als Gebiet zum Schutz der Natur ausgewiesen. Dies muss beibehalten werden. Auch das Landschaftsbild wird durch eine Bebauung enorm Schaden nehmen.</p>	<p>Versorgungseinrichtungen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Gehölzflächen, Teiche und Grünlandflächen) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Die Festlegung als ASB soll hier zudem die Entwicklung des Schwefelbades in Lavern sichern.</p> <p>Die BSN konkretisieren die im LEP NRW dargestellten GSN hinsichtlich der Abgrenzung und des Schutzzweckes. Die Abgrenzungen des BSN basieren auf den Biotopverbundstufen 1 des Fachbeitrags des LANUV. Der hier angesprochene Bereich wird vom LANUV als Biotopverbund der Stufe 2 eingeordnet und entfällt damit aus der BSN-Kulisse.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>

Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6763

E 6.1.2 Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB)

Stadt Espelkamp
GIB ESP9

GIB ESP9

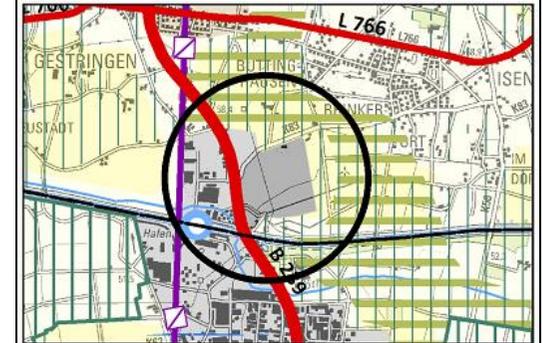


Forderung:
Verkleinerung der aktuellen GIB
Ausweisung

Begründung:
Um den Freiraum zu schützen, müssen insbesondere die Flächen im Osten zurückgenommen werden. Eine Rücknahme würde ebenfalls zum Schutz der Landschaft und der

Der Anregung wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB mit regionaler Bedeutung enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune sowie einer oder mehrerer benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort "Am Mittellandkanal" und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 239 anbindet sowie darüber hinaus über eine eine trimodale Anschlussqualität verfügt. Zusätzlich wird sich die Erschließungsqualität in West-Ost-Richtung verbessern, wenn die B 65 nördlich der Ortslage Lübbecke neu gebaut wird (Einstufung im Bundesverkehrswegeplan 2030 im vordringlichen Bedarf (VB)). Aus diesen vielfältigen Gründen der Entwicklungsgunst erfolgt die Berücksichtigung im zukünftigen



Der Anregung wird entsprochen.

Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen (u.a. der Stadt Espelkamp) zu den Themenfeldern "GIB regional" werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen im Ergebnis zu einer neuen regionalplanerischen Bewertung.

Die zeichnerische Festlegung (GIB) wird entsprechend der Anregung teilweise angepasst und im östlichen Bereich reduziert.

<p>landschaftsorientierten Erholung beitragen.</p>	<p>Regionalplan als GIB-Standort und Teilbereich des interkommunalen Schwerpunktstandortes im Funktionsraum West des Kreises Minden-Lübbecke. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Die wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung zum zukünftigen Regionalplan Ostwestfalen-Lippe für das Kreisgebiet Minden-Lübbecke" aus dem Jahr 2018, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort - allerdings in anderem Zuschnitt und größerem Umfang - als GIB für den Funktionsraum West (Kommunen Espelkamp und Lübbecke) im Kreisgebiet Minden-Lübbecke vorschlägt. Weder im Rahmen der Erstellung dieses Fachbeitrags noch während der Konsultationen mit den Kommunen des Kreises Minden-Lübbecke im Vorfeld der Entwurfserarbeitung konnte eine anderweitige Planungsmöglichkeit bzw. eine Standortalternative identifiziert</p>		
--	---	--	--

	<p>werden, die vergleichbare Standortqualitäten wie die im Regionalplanentwurf aufgenommene Fläche aufweist. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6764			
<p><u>Gemeinde Hüllhorst</u> GIB HÜL7 GIB HÜL7</p>  <p>Forderung: Keine Ausweisung des Bereichs als GIB</p>	<p>Dem Bedenken wird teilweise entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Entwicklung erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung zum zukünftigen Regionalplan Ostwestfalen-Lippe für das Kreisgebiet Minden-Lübbecke" aus dem Jahr 2018, der als</p>	<p>Die Bedenken werden aufrechterhalten</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

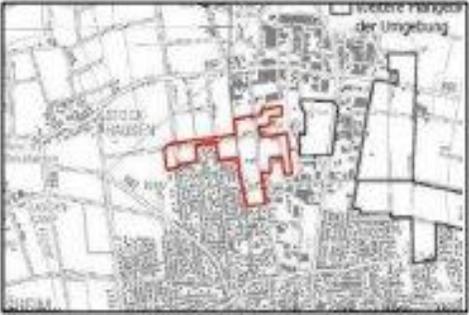
<p><u>Begründung:</u> Auf der östlich der L 773 gelegenen Ackerfläche wurden im Rahmen vorgezogener Artenschutzmaßnahmen Lerchenfenster angelegt. Außerdem steht am westlichen Rand ein regelmäßig besetzter Storchhorst. Insofern ist von jeglicher Ausweitung des Gewerbegebietes jenseits (östlich) der Landesstraße abzusehen. Im Westen der L 773 sollte vermieden werden, das Gewerbegebiet zu nah an das schützenswerte Siek zu erweitern. Dieser Bereich liegt allerdings im Zuständigkeitsbereich des Kreises Herford. Zusätzlich im Osten befindet sich ein Siek mit Quellbach. Die Fläche befindet sich im LSG. Es fällt auf, dass der überwiegende Teil der Gewerbefläche für Parkplätze Verwendung findet. Um flächensparend und damit klimafreundlicher zu planen, muss bei zukünftigen Gewerbegebieten die Verpflichtung aufgenommen werden mindestens 3-stöckige Parkebenen einzuplanen. Auch eine nachgelagerte Umplanung des Parkraumes ermöglicht die Erweiterung von Gewerbeansiedlung bevor neue Flächen ausgewiesen werden müssen.</p>	<p>vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort als GIB auf dem Hüllhorster Gemeindegebiet vorschlägt. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbebestandort Tengern und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt an die L 773 und damit an das überörtliche Verkehrsnetz (A 30) angebunden werden kann. Zur regionalplanerischen Sicherung und Entwicklung des gewerblich-industriellen Standorts verbleibt es daher bei einer zeichnerischen Festlegung als GIB. Aufgrund weiterer Stellungnahmen wird ein Teilbereich im Osten des Gewerbegebietes wieder an den Freiraum zurückgegeben (ID 4350 Gemeinde Hüllhorst). Weiterhin wird dieser Standort, der im Entwurf des Regionalplans OWL (Stand 1. Beteiligung, Nov. 2020) als mit regionaler Bedeutung festgelegt war, in einen Standort mit lokaler Bedeutung umgewandelt. Im Sinne einer flächensparenden Siedlungsentwicklung begrüßt die Regionalplanungsbehörde ausdrücklich den Hinweis auf den flächensparenden und klimafreundlichen Umgang mit Parkflächen und verweist an dieser Stelle</p>		
---	--	--	--

	<p>auf Grundsatz S 8 (Flächensparende Realisierung der GIB). Falls erforderlich, ist mit Blick auf die bauleitplanerische Umsetzung eine planerische Konfliktbewältigung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen möglich.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6765</p>			
<p><u>Stadt Lübbecke</u> GIB LÜB3</p> <p>GIB LÜB3</p>  <p><u>Forderung:</u> Keine Ausweisung des Bereichs als GIB</p> <p><u>Begründung:</u></p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Entwicklung erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise. Zur regionalplanerischen Sicherung des bestehenden gewerblich-industriellen Standorts verbleibt es bei einer zeichnerischen Festlegung als GIB. Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die Lage im Wasserschutzgebiet Zone 3 schließt eine bauliche Nutzung durch gewerbliche Anlagen nicht aus; im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung und bei der</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Das geplante Gebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone 3a.</p>	<p>Vorhabenzulassung sind die Vorgaben der Wassergebietsschutzverordnung zu beachten und umzusetzen. Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden werden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 – sofern erforderlich – angepasst.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6766</p>			
<p>GIB LÜB4</p> <p>GIB LÜB4</p>  <p><u>Forderung:</u> Keine Ausweisung des Bereichs als GIB</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Entwicklung erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Entwicklungs- bzw.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p><u>Begründung:</u> Der Jägerbach darf nicht in seiner Entwicklungs- bzw. Renaturierungsmöglichkeit eingeschränkt werden. Im Gebiet finden sich außerdem naturnah extensiv beweidete Grünlandflächen und ein großes Feldgehölz sowie Brutbestände von u.a. Hohltaube, Pirol, verschiedenen Spechten, Waldkauz und Mäusebussard. In der Nähe befindet sich zudem ein Weißstorch-horst. Von der Allee an der K56 ist ein ausreichend breiter Entwicklungstreifen von 25 m auszulassen. Es bestehen erhebliche Bedenken. Das geplante Gebiet befindet sich zum Teil in der Trinkwasserschutzzone 3b.</p>	<p>Renaturierungsmöglichkeiten des Jägerbachs, Artenschutz, Trinkwasserschutzzone) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die Lage im Wasserschutzgebiet Zone 3 schließt eine bauliche Nutzung durch gewerbliche Anlagen nicht aus; im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung und bei der Vorhabenzulassung sind die Vorgaben der Wassergebietsschutzverordnung zu beachten und umzusetzen. Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden werden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 – sofern erforderlich – angepasst.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6767</p>			
<p>Zudem, der Hinweis, dass es sich bei der im Nordwesten schwarz markierte Fläche um eine ehemals geplante Erweiterung der Firma Besta handelt. Diese Erweiterung ist zwischenzeitlich verworfen worden. Die Fläche ist als NSG ausgewiesen, in welchem Feuchtgrünland</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Flächenkulisse des zweckgebundenen GIB, wie sie im Regionalplan TA OBBI enthalten war, ist im RPlan OWL entfallen und wird als</p>		<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

<p>mit mehreren Schlenken und u.a. Laubfrosch und Sumpfdotterblumen vorkommen. Es dient außerdem als Rastgebiet für Gänse und Limikolen. Die Darstellung im aktuellen Plan ist daher zu entfernen.</p> 	<p>AFAB mit der überlagernden Festlegung eines BSN dargestellt.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6768</p>			
<p>GIB LÜB7</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Entwicklung erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei einer eventuellen</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>GIB LÜB7</p>  <p><u>Forderung:</u> Keine Ausweisung des Bereichs als GIB</p> <p><u>Begründung:</u> Das geplante Gebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone 3a und grenzt an die Trink-wasserschutzzone 2.</p>	<p>bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Die Lage im Wasserschutzgebiet Zone 3 schließt eine bauliche Nutzung durch gewerbliche Anlagen nicht aus; im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung und bei der Vorhabenzulassung sind die Vorgaben der Wassergebietsschutzverordnung zu beachten und umzusetzen.</p> <p>Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden werden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 – sofern erforderlich – angepasst.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6769</p>			
<p><u>Stadt Minden</u> GIB MIN1</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB mit regionaler Bedeutung enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune sowie einer oder mehrerer benachbarter Kommunen in</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den</p>

<p>GIB MIN1</p>  <p><u>Forderung:</u> Keine Ausweisung des Bereichs als GIB</p> <p><u>Begründung:</u> Die gekennzeichnete Fläche wird als überdimensioniert angesehen. Es wurde vom Kreis bereits ein Vielfaches an GIB und ASB ausgewiesen. Die Fläche stellt ein erstes Eingreifen in den Freiraum dar und muss zum Schutz dessen nicht ausgewiesen werden. Zudem würde das GIB die einzige Verbindungsfläche zwischen den Biotopverbundflächen "Abgrabungsgewässer zwischen Minden und Lahde" im Süden und Norden, welche ebenfalls als Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung, die "Gräben zwischen den Abgrabungsgewässern nördlich von Minden", ausgewiesen ist.</p>	<p>interkommunaler Zusammenarbeit zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort "Päpinghausen Nord" und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 482 sowie darüber hinaus über eine trimodale Anschlussqualität durch die kurzwegige Anbindung an den Regioport. Aus diesen vielfältigen Gründen der Entwicklungsgunst erfolgt die Berücksichtigung im zukünftigen Regionalplan als GIB-Standort mit regionaler Bedeutung. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Die wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der</p>		<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	---	--	---

	<p>"Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung zum zukünftigen Regionalplan Ostwestfalen-Lippe für das Kreisgebiet Minden-Lübbecke" aus dem Jahr 2018, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort - allerdings in anderem Zuschnitt und größerem Umfang - als GIB mit regionaler Bedeutung im Kreisgebiet Minden-Lübbecke vorschlägt. Weder im Rahmen der Erstellung dieses Fachbeitrags noch während der Konsultationen mit den Kommunen des Kreises Minden-Lübbecke im Vorfeld der Entwurfserarbeitung konnte eine anderweitige Planungsmöglichkeit bzw. eine Standortalternative identifiziert werden, die vergleichbare Standortqualitäten wie die im Regionalplanentwurf aufgenommene Fläche aufweist.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6770			
GIB MIN24	Dem Bedenken wird nicht entsprochen.		Den Bedenken wird nicht entsprochen.

<p>GIB MIN24</p>  <p><u>Forderung:</u> Keine Ausweisung des Bereichs als GIB</p> <p><u>Begründung:</u> Das Gewerbegebiet ist überdimensioniert und baut einen wichtigen Korridor zwischen dem südlich gelegenen FFH-Gebiet "Wälder bei Porta" und dem östlich Rand von Dützen mit den Ausläufern der Bastau-Niederung zu.</p>	<p>Die zeichnerische Festlegung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Entwicklung erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise. Zur regionalplanerischen Sicherung des bestehenden gewerblich-industriellen Standorts Dützen verbleibt es bei einer zeichnerischen Festlegung als GIB. Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>		<p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6771</p>			
<p>GIB MIN</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die Flächen des zweckgebundenen ASB dienen zur raumordnerischen Sicherung</p>		<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine</p>

GIB MIN



und Entwicklung des Johannes-Wesling-Klinikums.
 Die Abgrenzung der zweckgebundenen ASB-Kulisse "Einrichtungen des Gesundheitswesens" orientiert sich dabei an der Rahmenplanung des Klinikums Minden, die von der Kreisplanungsstelle des Kreises Minden-Lübbecke in Auftrag gegeben wurde.
 Das Konzept sieht ferner vor, vorhandene Grünstrukturen wie z.B. den Bereich des Riehegrabens zu integrieren und zu erhalten.

ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Forderung:

Ablehnung Erweiterung der Flächen für das Gesundheitswesen am Johannes-Wesling-Klinikum

Begründung:

Mit der geplanten Erweiterung der Flächen für Einrichtungen für das Gesundheitswesen werden die letzten verbliebenen Korridor-Flächen / Verbundflächen zwischen dem Wiehengebirge im Süden und Dützen im Norden überplant. Östlich grenzen bereits große Gewerbegebietsflächen von Barkhausen an, westlich die Ortschaft Haddenhausen. Die verbliebenen Freiräume sind unbedingt als Biotopverbundelemente zwischen dem

<p>nördlich angrenzenden Bahndamm als wichtigem Biotopverbundelement und dem südlich angrenzenden Freiraum zu erhalten. Der Bahndamm und der Freiraum bei Dützen sind als besonders bedeutsame Verbundelemente von der LANUV kartiert worden. Sie werden mit Gewässerkorridoren mit dem südlich angrenzenden FFH-Gebiet "Wälder bei Porta" verbunden. Der gesamte Bereich ist aufgrund seiner herausragenden Freiraumfunktion als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6772			
<p><u>Stadt Porta-Westfalica</u> GIB POR1</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p>		<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

GIB POR1**Forderung:**

Keine Ausweisung des Bereichs als GIB

Begründung:

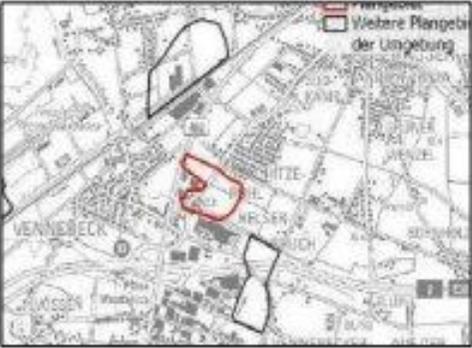
Die Gewerbeerweiterung wird in diesem Bereich auf das Landschaftsbild im Bereich des Großen Weserbogens deutlich negative Auswirkungen haben. Es erfolgt eine Zerschneidung der Landschaft, die auch einen alten Buchenwaldbestand sowie eine Ausgleichsfläche zerstören würde. Auch die Erholungseignung des Gebietes würde dadurch geschmälert. Die geplante Ausweisung hat deutlich größere Ausmaße als die abgestimmte Rahmenplanung für den Großen Weserbogen hat. Durch das Zusammenwirken mit MI_POR_GIB_002 ist in Summe die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes noch gravierender. Zusätzlich sind am Bahnbereich und der Gartenbebauung

Die wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der ("Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung zum zukünftigen Regionalplan Ostwestfalen-Lippe für das Kreisgebiet Minden-Lübbecke") aus dem Jahr 2018, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort - allerdings in geringerem Umfang - als GIB vorschlägt.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbestandort Holtrup-Ost/West und Vennebeck-Ost und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 482 und damit an das überörtliche Verkehrsnetz (A2) angebunden werden kann.

Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Landschaftsbild und Artenschutz)

Zauneidechsenvorkommen zu erwarten. Kompensationsmaßnahmen sind vorzuziehen.	angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6773			
<p>GIB POR2</p> <p>GIB POR2</p>  <p><u>Forderung:</u> Keine Ausweisung des dargestellten Bereichs als GIB</p> <p><u>Begründung:</u> Bei dem Gebiet handelt es sich um wichtige Verbindungsflächen mit besonderer Bedeutung für das</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Die wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung zum zukünftigen Regionalplan Ostwestfalen-Lippe für das Kreisgebiet Minden-Lübbecke" aus dem Jahr 2018, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort - allerdings in geringerem Umfang - als GIB vorschlägt.</p>		<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Biotopverbundsystem (vgl. außerdem mit Begründung GIB POR1).</p>	<p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbestandort Holtrup-Ost/West und Vennebeck-Nord und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 482 und damit an das überörtliche Verkehrsnetz (A2) angebunden werden kann.</p> <p>Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Verbindungssystem für den Biotopverbund) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Im Fachbeitrag des LANUV ist der bisher baulich nicht genutzte Bereich des GIB zudem nicht als Teil der Biotopverbundstufe 1 oder 2 aufgeführt.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>

Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6774

GIB POR17

GIB POR17



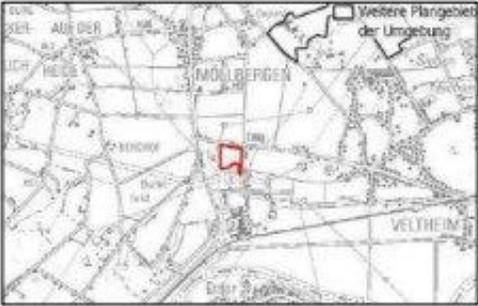
Forderung:
Bedenken gegen die Ausweisung des Bereichs als ASB

Begründung:
Hier sind Zauneidechsenvorkommen und FFH- Amphibienarten wahrscheinlich. Mit vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen und Umsiedlung der Art bestehen keine Bedenken.

Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbestandort Nammen und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 534 und damit an das überörtliche Verkehrsnetz (B 65 und B 482) angebunden werden kann. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die RPIB weist darauf hin, dass der Anregung der Stadt Porta Westfalica (ID 4859) entsprechend eine Reduzierung der GIB-Fläche im Süd-Westen der L 534 zugunsten einer geringfügigen

Der Anregung kann entsprochen werden.

Die zeichnerische Festlegung wurde im Erörterungsverfahren überarbeitet. Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Artenschutz und vorgezogene Kompensationsmaßnahmen) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Des Weiteren verweist die Regionalplanungsbehörde auf den Ausgleichsvorschlag.

	<p>Erweiterung im Nord-Osten der L 534 erfolgt ist. Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Artenschutz und vorgezogene Kompensationsmaßnahmen) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6775</p>			
<p>GIB POR23</p> <p>GIB POR23</p>  <p><u>Forderung:</u> Keine Ausweisung des dargestellten Bereichs als GIB</p> <p><u>Begründung:</u></p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Entwicklung erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Festlegung entspricht der Festlegung im rechtskräftigen Regionalplan GEP TA OB BI und sichert das vorhandene Umspannwerk des ehemaligen Kraftwerks Veltheim ab. Damit soll sichergestellt bleiben, dass die vorhandene Infrastruktureinrichtung zur Verteilung des Stromnetzes geschützt wird und weiterhin ihren wichtigen Beitrag</p>		<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Dieses GIB für flächenintensive Großvorhaben mit einer Größe von 3,9 ha stellt einen völlig neuen Bebauungsansatz für Gewerbe im Außenbereich dar. Als Vorbelastung werden südlich angrenzende Industrie- und Gewerbeflächen genannt. Das ist insofern unzutreffend und irre-führend als das direkt südlich nur eine Fläche mit Umspanneinrichtungen des Kraftwerks Veltheim angrenzt, aber keine Gebäude existieren und keine sonstigen Störungen durch Fahrzeugverkehr usw. entstehen. Aus Sicht des Naturschutzes ist das geplante GIB an dieser Stelle unbedingt abzulehnen. Es überplant eine mit Hecken und Feldgehölzen bestandene Fläche, in der Brutvorkommen von Rotmilan und Nachtigall existieren. Außerdem befindet sich die Fläche in einer Biotopverbindungsachse zwischen dem NSG Auf dem Sprengel, dem NSG Rahlbruch und der Weseraue. Diese Verbindungsachse ist Wanderkorridor insbesondere für Amphibienarten wie Gelbbauchunke, Kreuzkröte und Kammmolch.</p>	<p>zur Grundversorgung der Bevölkerung erfüllen kann. Eine optionale Erweiterung des Umspannwerkes (Netzanschlusspunkt gem. Grundsatz 10.3-2 LEP NRW) für zukünftige Stromerzeugungen aller Art sowie deren entsprechende Verteilung ist somit gewährleistet und entspricht dem Kapitel 10.3 des LEP NRW. Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Artenschutz und Biotopverbund) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6776			

<p>Stadt Preußisch Oldendorf GIB PRE2</p> <p>GIB PRE2</p>  <p><u>Forderung:</u> Bedenken gegen die Ausweisung des Bereichs als GIB</p> <p><u>Begründung:</u> Hier sind Zauneidechsenvorkommen wahrscheinlich. Vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen und Schutzstreifen von 50 m jeweils um den Lebensraum der Art sind notwendig.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Entwicklung erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Zauneidechsenvorkommen) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>		<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6777</p>			

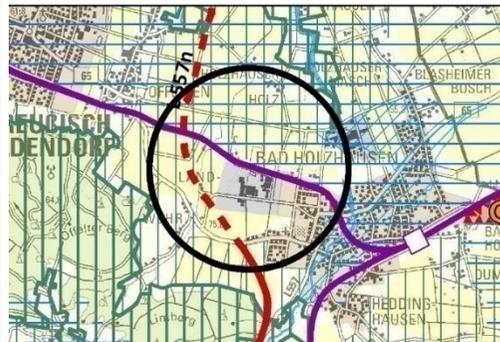
GIB PRE5

GIB PRE5



Forderung:
Keine Ausweisung des Bereichs als GIB

Begründung:
Die Abgrenzung im Westen muss zurückgenommen werden. Ansonsten ragt ein einzelner "Arm" in die offene Landschaft. Dies ist für das Landschaftsbild abträglich. Zusätzlich muss vorher den Emissionen von Holzschutzchemikalien über die Luft Einhaltung geboten werden und Emissionen auch für das zukünftige GIB ausgeschlossen werden. Das GIB befindet sich im Trinkwasserschutzgebiet. Das Gebiet zerschneidet Flächen mit besonderer Bedeutung für das Biotopverbundsystem.



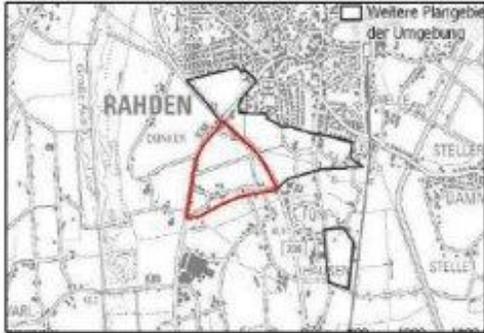
Dem Bedenken wird teilweise entsprochen.
Die zeichnerische Festlegung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Entwicklung erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargestellt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen und landschaftsarchitektonischen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.
Die GIB-Festlegung wird gemäß der Anregung des Kreises Minden-Lübbecke (ID 6731) im westlichen Bereich etwas zurückgenommen (einzelner "Arm") und nördlich des Lerchenweges gemäß der

Die Bedenken werden aufrechterhalten

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>bereits vorhandenen Bauleitplanung angepasst.</p> <p>Die Lage im Wasserschutzgebiet Zone 3 schließt eine bauliche Nutzung durch gewerbliche Anlagen nicht aus; im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung und bei der Vorhabenzulassung sind die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten und umzusetzen.</p> <p>Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden werden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 – sofern erforderlich – angepasst.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6778			
<u>Stadt Rahden</u> GIB RAH1	<p>Dem Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB mit regionaler Bedeutung enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune sowie einer oder mehrerer benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherheitsauftrag aus</p>	Die Bedenken werden aufrechterhalten	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren wurden die zeichnerischen Festlegungen erneut überarbeitet. Der Bereich wurde zusätzlich reduziert und in einen ASB umgewandelt. Im Rahmen der Erörterung wurden keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen. Zur Begründung wird weiterhin auf den Ausgleichsvorschlag der</p>

GIB RAH1

Forderung:
Rücknahme des GIB

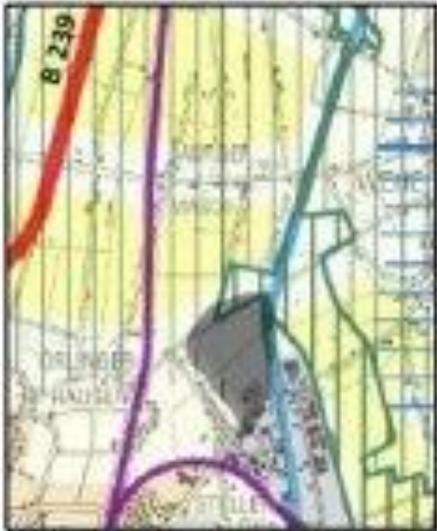
Begründung:
Die Planung der GIB wird in diesem Bereich als überdimensioniert angesehen, insbesondere im Hinblick auf die GIB Ausweisung MI_GIB_RAH_007 (Fünfhausen), welche vollkommen ausreichend ist. Eine Rücknahme dient außerdem dem Schutz des Freiraums.

Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.
Der Standort schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 239 anschließt. Aus diesen vielfältigen Gründen der Entwicklungsgunst erfolgt die Berücksichtigung im zukünftigen Regionalplan als GIB-Standort und Teilbereich des interkommunalen Schwerpunktstandortes im Funktionsraum West des Kreises Minden-Lübbecke. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.
Das hier angesprochene GIB wird aus naturschutzfachlicher Sicht und aus Gründen des Hochwasserschutzes südlich der Straße "Sudriede" reduziert. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur

Regionalplanungsbehörde und auf den Abwägung in ID 4968 verwiesen.

	<p>bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können freiräumliche Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6779			
GIB RAH – Bereich zwischen "Konrad-Zuse-Str." und Oerlinghausen	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Bei der angesprochenen Fläche handelt es sich um eine betriebsgebundene Reservefläche der Fa. Harting, die bereits bauleitplanerisch gesichert ist.</p>		<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

GIB RAH – Bereic

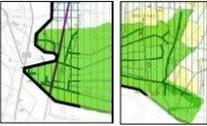


Forderung:
Rücknahme des ausgewiesenen GIB

Begründung:
Der markierte Bereich befindet sich in unmittelbarer Nähe zum BSN und damit an der Bio-topverbundfläche mit herausragender Bedeutung "Kleine Aue zwischen Espelkamp und Strö-hen" (VB-DT-MI-3517-001). Sie liegt außerdem im LSG "Altkreis Lübbecke" (LSG-3416-003).

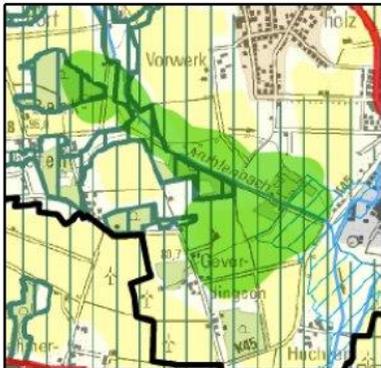
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle		ID: 6622	
<p>E. 6.2 Freiraum und Umwelt E. 6.2.1 Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)</p> <p>Stadt Espelkamp BSN ESP/RAH1</p> <p><u>Forderung:</u> Erhalt und Erweiterung des Bereichs als BSN</p> <p><u>Begründung:</u> Es handelt sich um dünnbesiedelte, abwechslungsreiche Gebiete. Neben Ackerland gibt es noch einen hohen Anteil Grünland z.T. feuchte Bereiche. Eingestreut sind Feldgehölze und wertvolle Heckenstrukturen. Aufgrund seiner Bedeutung den regionalen Biotopverbund ist diese vielfältige Landschaft als BSN darzustellen. Die BSN Fläche soll um das neue NSG Hexenhügel erweitert werden. Dabei ist ein ausreichender Pufferstreifen um das NSG mit auszuweisen. Die Erweiterungen im Norden und Süden des bereits gekennzeichneten BSNs dient als Pufferbereich der zahlreichen Geschützten Biotope und des FFH-Gebiets "Osterwald" im Bereich. Die Erweiterung im Westen dient der</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Dazu wird verwiesen auf den Ausgleichsvorschlag in ID 9771. Die über den Ausgleichsvorschlag der ID 9771 hinausgehenden angeregten Flächen sind als Biotopverbundstufe 2 eingestuft oder keiner Biotopverbundstufe zugeordnet.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Flächen im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Flächen werden wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch</p>	<p>Die Bedenken werden aufrechterhalten</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Verbindung der Biotopverbundflächen mit heraus-ragender Bedeutung "Grünland-Waldkomplex Frontheimer Wald und Umgebung" und "Kleine Aue zwischen der Bastauniederung und Espelkamp".</p> <p>BSN ESP/RAH1</p> 	<p>festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6623</p>			
<p>BSN ESP2 – Bereich "Tiefenriede"</p> <p><u>Forderung:</u> Erweiterung des Bereichs als BSN</p> <p><u>Begründung:</u> Das Gebiet sollte aus den landwirtschaftlichen Kernbereichen entfernt und stattdessen als Bereich zum Schutz der Natur ausgewiesen werden. Hier, im Umkreis des FFH-Gebietes "Grabensystem Tiefenriede", kommen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung als BSN umfasst nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) naturschutzwürdige Flächen. Die Einbeziehung von Pufferbereichen erfüllt diese rechtliche Anforderung an die Festlegung nicht. Pufferflächen sind damit nicht Gegenstand der BSN-Festlegung. Im Regionalplanentwurf OWL wird den Empfehlungen des LANUV mit Blick auf</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>stickstoffsensible Arten wie die Helm-Azurjungfer und die Vogelazur-Jungfer vor. Weiterhin gibt es hier auch Vorkommen von Rebhuhn und Kiebitz.</p>  <p><u>Forderung:</u> Erweiterung des Bereichs als BSN</p> <p><u>Begründung:</u> Das Gebiet sollte aus den landwirtschaftlichen entfernt und stattdessen als Bereich</p>	<p>die Flächenkulisse des BSN entsprechen. Es ist primär eine Aufgabe der nachfolgenden Ebene der Landschaftsplanung, die an schutzwürdige Bereiche angrenzenden Flächen in ihrer Funktion als Pufferbereich zu bewerten und ggf. naturschutzrechtlich zu sichern. Dazu stehen auf der nachfolgenden Planungsebene verschiedene Instrumente zur Verfügung.</p> <p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) auf mehreren Teilflächen als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert und im Regionalplanentwurf OWL als BSLE festgelegt.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6624</p>			
<p><u>Gemeinde Hüllhorst</u> BSN HÜL1</p> <p><u>Forderung:</u> Begründung für die Verkleinerung des BSN und erneute Ausweisung des Gebiets sowie Erweiterung des BSN Bereichs</p> <p><u>Begründung:</u> Die Verkleinerung des BSN, im Gegensatz zum alten GEP, ist</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

unbegründet und wird daher angezweifelt. Sofern keine fachlich fundierten Argumente für eine Verkleinerung der Bereiche vorgelegt werden, ist das BSN in gleicher Größe wiederaufzuführen. Zudem gibt es im südlichen Bereich ein bedeutsames Kiebitzvorkommen.

BSN HÜL1

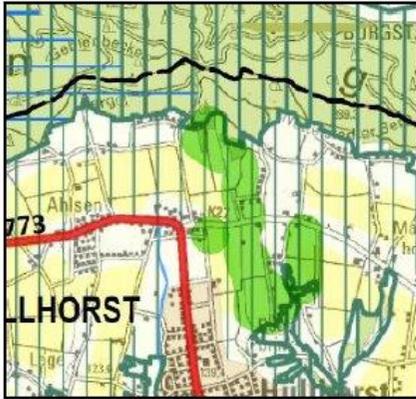


Argumente für eine Verkleinerung

der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

	Die konkret benannte Fläche wird im Fachbeitrag der LANUV zum Teil der Biotopverbundstufe 2 zugeordnet, im Regionalplan ist sie entsprechend als BSLE festgelegt worden. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6625			
BSN HÜL2 <u>Forderung:</u> Begründung für die Verkleinerung des BSN und erneute Ausweisung des Gebiets <u>Begründung:</u> Die Verkleinerung des BSN, im Gegensatz zum alten GEP, ist unbegründet und wird daher angezweifelt. Sofern keine fachlich fundierten Argumente für eine Verkleinerung der Bereiche vorgelegt werden, ist das BSN in gleicher Größe wiederaufzuführen.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der		Der Anregung wird nicht entsprochen. m Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

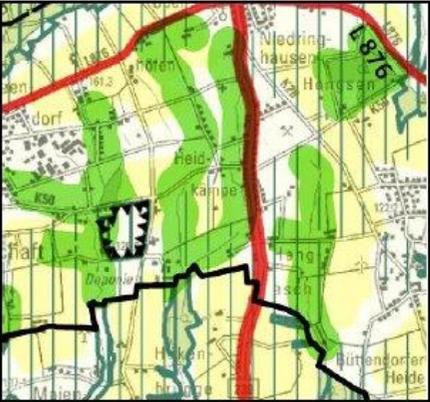
BSN HÜL2

Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

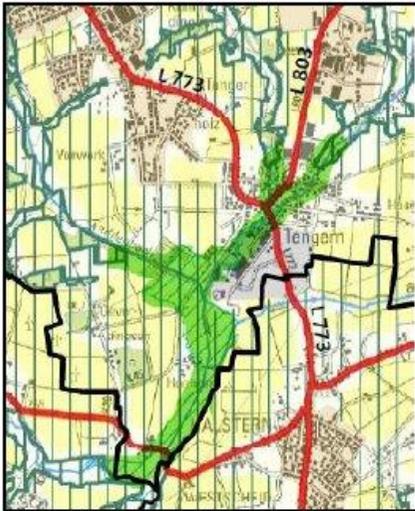
Die konkret benannte Fläche wird im Fachbeitrag des LANUV der Biotopverbundstufe 2 zugeordnet, im

	Regionalplan ist sie entsprechend als BSLE festgelegt worden. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6626			
BSN HÜL3 <u>Forderung:</u> Begründung für die Verkleinerung des BSN und erneute Ausweisung des Gebiets <u>Begründung:</u> Die Verkleinerung des BSN, im Gegensatz zum alten GEP, ist unbegründet und wird daher angezweifelt. Sofern keine fachlich fundierten Argumente für eine Verkleinerung der Bereiche vorgelegt werden, ist das BSN in gleicher Größe wieder aufzuführen.	Der Anregung wird entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck	Der Meinungsausgleich ist hergestellt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

<p>BSN HÜL3</p> 	<p>und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die genannten Flächen sind nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 1 eingestuft (VB-DT-HF-3717-006). Die entsprechende Darstellung der vorliegenden Flächen als BSN ist allerdings nicht erfolgt. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es sachgerecht, die Flächen als BSN festzulegen.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6627</p>			
<p>BSN HÜL4</p> <p><u>Forderung:</u> Erweiterung des Bereichs als BSN</p> <p><u>Begründung:</u> Das ausgewiesene Überschwemmungsgebiet um den Mühlenbach und Teile des Tengener Bachs sollte zur Vernetzung der drei Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung "Mühlenbach mit Nebensieks", "Tengener Mühlenbach mit Nebensieks"</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

und "Mühlenbachaue zwischen Häver und Haus Beck", auch als BSN dargestellt werden.

BSN HÜL4



Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft.

Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert.

Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Gesamtfläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt. Es wird jedoch verwiesen auf

	<p>den Ausgleichsvorschlag in ID 9779.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6628			
<p><u>Stadt Lübbecke</u> BSN LÜB1 – Bereich "Gehlenbecker Masch"</p> <p><u>Forderung:</u> Erhalt bzw. Erweiterung des Bereichs als BSN</p> <p><u>Begründung:</u> Erhalt und Erweiterung BSN um das NSG Gehlenbecker Masch als Beitrag zu einem überregional bedeutsamen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Biotopverbund am Mittellandkanal
 "Bastauniederung – Großes Torfmoor –
 Gehlenbecker Masch – Rauhe Horst"

BSN LÜB1 – Bereich „Gehlenbecker Masch“



Forderung

Erhalt bz

Begründung

Erhalt un

Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE

	festgelegt. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6629			
<u>Stadt Minden</u> BSN MIN1 <u>Forderung:</u> Ausweisung des Bereichs als BSN <u>Begründung:</u> Eine Ausweisung des Gebiets würde zwei Teile des Biotopverbundes mit besonderer Bedeutung "ehemalige Weserschleife in der Werder Marsch" und herausragender Bedeutung "Weser	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der		Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

zwischen Minden und Porta Westfalica" verbinden und somit einen Vernetzungskorridor erschaffen.

BSN MIN1



Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) nicht in eine Biotopverbundstufe eingestuft. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung

	<p>oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6630</p>			
<p>Stadt Petershagen BSN PET1 – Bereich "Südlich der Lahder Marsch"</p> <p><u>Forderung:</u> Ausweisung bzw. Erweiterung des Bereichs als BSN</p> <p><u>Begründung:</u> Der Vogelschutz-Maßnahmenplan der LANUV (VMP) weist zwischen der Lahder Marsch und den Wietersheimer Teichen bei Frille die Erweiterungsfläche "Südlich der Lahder Marsch" aus, da dieser Raum seit vielen Jahren eine wichtige Funktion als Rastplatz nordischer Gänse besitzt. Von Goldregenpfeifern wird der Bereich</p>	 <p>Der Anregung wird sinngemäß entsprochen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL basiert die Festlegung der BSN primär auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1. Eine entsprechende Klassifizierung der</p>	<p>Die Bedenken werden aufrechterhalten. Die Naturschutzverbände begrüßen, dass die nach dem VMP vorgeschlagenen Erweiterungsflächen regionaplanerisch gesichert werden sollen. Da das VSG „Weseraue“ ansonsten regionalplanerisch als BSN gesichert ist (und von daher auch mit dem VSG „Hellwegbörde“ nicht vergleichbar ist), halten die Naturschutzverbände an ihrer Forderung nach einer Darstellung als BSN fest.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu dem Themenfeld "Sicherung als BSN" werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p> <p>Hinweis: Die Anregung, die Flächen als BSLV festzulegen, ist vom Kreis Minden-Lübbecke vorgetragen worden, mit der</p>

als Rastplatz genutzt (VMP, S. 194). Zur Absicherung wichtiger funktionaler Bezüge zum angrenzenden Vogelschutzgebiets und des Biotopeverbunds sind diese Flächen daher als BSN darzustellen.

BSN PET1 – Bereich „Südlich der Lahder Marsch“



Forderung:

Ausweisung bzw. Erw

Begründung:

Der Vogelschutz-Maß zwischen der Lahder chen bei Frille die Er Marsch" aus, da dies tige Funktion als Ras Goldregenpfeifern wi (VMP, S. 194). Zur A

Fläche besteht nicht. Der Anregung wird aber dahingehend entsprochen, dass für die genannte Fläche die Festlegung als BSLV erfolgt. Die Kategorie BSLV ist zwar speziell für das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde entwickelt worden, es können aber auch weitere Gebiete im Regionalplan OWL mit dieser Schutzkategorie festgelegt werden, wenn diese die speziellen fachlichen und rechtlichen Anforderungen erfüllen. Für die Einstufung weiterer Gebiete als BSLV sind zwei Voraussetzungen maßgeblich:
 Die betreffenden Gebiete müssen erstens eine Landschaftsstruktur aufweisen, die vergleichbar mit der Hellwegbörde; stark landwirtschaftlich geprägt und insgesamt strukturarm ist, sodass eine Festlegung als BSN rechtlich nicht möglich ist. Es muss zweitens eine naturschutzfachliche Wertigkeit aufweisen und als EU-Vogelschutzgebiet gemeldet sein. Vogelschutzgebiete sind nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) bereits per Gesetz geschützt. Dies rechtfertigt die Festlegung der Gebiete als Vorranggebiete in der Regionalplanung. Die Ausweisung von Flächen als BSLV und damit als Vorranggebiete setzt eine Schutzwürdigkeit voraus, die der eines Vogelschutzgebietes entspricht. Diese Schutzwürdigkeit muss durch Fachinformationssysteme oder durch

Begründung, dass die Flächen im VMP als Erweiterungsbereiche dargestellt sind. Dies trifft nach Mitteilung des Kreises Minden-Lübbecke allerdings nicht zu.

Es ist allerdings weiterhin so, dass der Kreis Minden-Lübbecke aus fachlicher Sicht die Kennzeichnung der Flächen zwischen Lahde und Frille sowie südlich Jössen als Bereiche zum "Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes" begrüßt und unterstützt. Trotzdem will ich hiermit darauf hinweisen werden, dass die von uns getroffene Aussage, es seien im VMP dargestellte Erweiterungsbereiche, falsch ist.

	<p>entsprechende Schutzgebietsausweisungen dokumentiert sein.</p> <p>Ausweislich der Stellungnahme des Kreises Minden-Lübbecke in seiner Funktion als untere Naturschutzbehörde definiert der aufgestellte Vogelschutzmaßnahmenplan (VMP) verschiedene Erweiterungsflächen und Maßnahmen zur Absicherung der funktionalen Bezüge zum angrenzenden Vogelschutzgebiet "Weseraue" und des Biotopverbundsystems.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sind damit die Anforderung für die zeichnerische Festlegung als BSLV gegeben. Die Erstellung eines weiteren zusätzlichen Planzeichens ist dabei nicht erforderlich. Die Textlichen Ausführungen im Regionalplanentwurf OWL zum Kapitel 4.7 "Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes" werden entsprechend ergänzt.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle		ID: 6631	
<p>BSN PET2</p> <p><u>Forderung:</u> Ausweisung bzw. Erweiterung des Bereichs als BSN</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den</p>

Begründung:

Nördlich der L770 soll das BSN zur Absicherung von Pufferzonen und möglicher Erweiterungsflächen bis zum Schleusenkanal reichen.

BSN PET2

entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

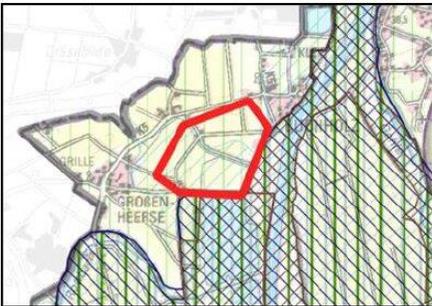
Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) nicht in eine Biotopverbundstufe eingestuft. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6632</p>			
<p>BSN PET3</p> <p><u>Forderung:</u> Ausweisung bzw. Erweiterung des Bereichs als BSN</p> <p><u>Begründung:</u></p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den</p>

Zwischen Großenheerse und Buchholz rasten regelmäßig nordische Gänse und Singschwäne, daher soll dieser Bereich zur Absicherung von Pufferzonen zum VSG und potenzieller Erweiterungsflächen als BSN dargestellt werden.

BSN PET3



Landesnaturenschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) in Teilflächen in Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Sie ist naturschutzrechtlich größtenteils als LSG gesichert. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6633			
<p>BSN PET4</p> <p><u>Forderung:</u> Erhalt bzw. Erweiterung des Bereichs als BSN</p> <p><u>Begründung:</u> Das BSN südlich von Lindenau ist als</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

BSN zu erhalten und die Darstellung um das Huster-bruch zu erweitern. Grund: Dieser Bereich ist aufgrund seiner besonderen Vielfalt und Schönheit und eines kleinteiligen Mosaiks aus alten Bauernwäldern, feuchten und nassen Wiesen und Ackerflur besonders wertvoll. Avifaunistisch von herausragender Bedeutung: Hier findet sich der Schwerpunkt der ost-westfälischen Wiesenweihen-Population. Regelmäßige Brutvorkommen von Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe und stabile Bestände von Of-fenlandarten wie Feldlerche und Rebhuhn, regelmäßige Vorkommen von Wachtel.

BSN PET4



Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft,

	<p>dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6634			
<p>BSN PET5 – Bereich "Ils zwischen Feuerschicht und Rosenhagen"</p> <p><u>Forderung:</u> Erneute Ausweisung des Bereichs als BSN</p> <p><u>Begründung:</u></p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Das BSN umfasst die Ilsniederung mit Grünland und angrenzenden alten Bauernwäldern. Als wichtiger Teil des Biotopverbunds im östlichen Teil Petershagens und zum Erhalt und zur Vernetzung kleinteiliger weitervoller Landschaftsräume mit alten Bauernwäldern, Niederungen, Brüchen und Grünland sind die BSN "Husterbruch und Osterwald" (s.o.), das BSN "Ilsniederung bei Rosenhagen" und das dargestellte BSN "Südlich Klanhorst" darzustellen. Mit der Darstellung dieser 2 Räume als BSN werden die Kernbereiche der alten Bauernwälder, Niederungen und Brüchen im Osten Petershagens als besonders wertvolle Biotopverbundelemente gesichert.

BSN PET5 – Bereich „Ils zu



Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft,

	<p>dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6635			
<p>BSN PET6 – Bereich "Gehle bei Bierde"</p> <p><u>Forderung:</u> Erhalt bzw. Erweiterung des Bereichs als BSN</p> <p><u>Begründung:</u></p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Die nördlich an das bestehende BSN angrenzenden kleinen Bauernwälder gehören funktional zu dem bestehenden BSN und sind als zentraler Teil des Biotopverbunds der alten Bauernwälder im Osten von Petershagen. Die Wälder östlich Bierde und an der Gehele besitzen eine herausragende Bedeutung für Seeadler, Rotmilan und Wespenbussard.

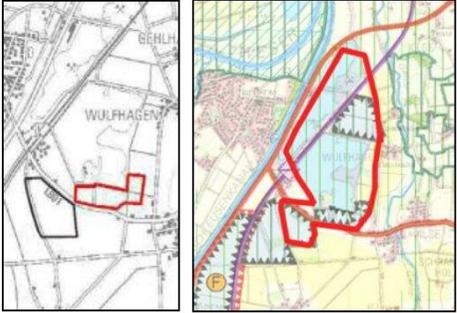
BSN PET6 – Bereich „G



Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft,

	<p>dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6636</p>			
<p>BSN PET7</p> <p><u>Forderung:</u> Ausweisung des Bereichs als BSN</p> <p><u>Begründung:</u> Die Abgrabung (BSAB_PET34) soll, aufgrund der Nähe und funktionaler</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgte eine Neubewertung der BSAB. Im Rahmen der Neubewertung wird der BSAB südlich der L801 zurückgenommen.</p>		<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Bezüge zum Vogel-schutzgebiet Weseraue und der herausragenden Bedeutung der nördlich angrenzenden Abgrabungen für den überregionalen, landesweiten Biotopverbund hinsichtlich der Avifauna, überlagernd als BSN dargestellt werden.</p> <p>BSN PET7</p>  <p>stetlich der Auffassung überlagernd als BSN</p>	<p>Für einzelne Abgrabungen besteht bereits eine Überlagerung mit der Festlegung als BSN.</p> <p>Der große, bereits vorhandene Abgrabungsbereich in zentraler Lage ist mit der Darstellung BSLE überlagert. Hier ist das im Rahmen der Genehmigung festgelegte Rekultivierungsziel maßgeblich, sodass aus Sicht der Regionalplanungsbehörde die Festlegung als BSN nicht zwingend erforderlich ist. Dieser Abgrabungsbereich ist nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet. Auch bei der Festlegung als BSLE kann das Rekultivierungsziel bzw. die Folgenutzung auf die Belange des Arten- und Biotopschutzes ausgerichtet werden. Grundsätzlich bestehen durch die Landschaftsplanung Instrumente, die die Folgenutzung konkretisieren und festlegen.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6637</p>			

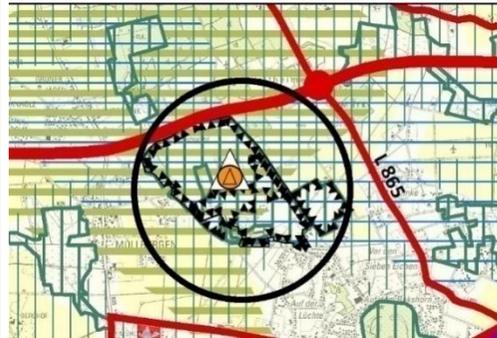
**Stadt Porta-Westfalica
BSN POR1 – Bereich "NSG Holzhauser
Mark und Am Sprengel"**

Forderung:

Erhalt bzw. Erweiterung des Bereichs als BSN

Begründung:

Erhalt, Erweiterung und Stärkung eines Biotopverbunds von landesweiter Bedeutung für Am-phibien- und Reptilienarten mit schlechtem oder ungünstigen Erhaltungszustand Die Holzhauser Mark und die Abgrabung auf dem Sprengel sind von landesweiter Bedeutung in Bezug auf die Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie in der atlantischen Region. Zur Absicherung und Entwicklung dieser überregional bedeutsamen Schwerpunktgebiete des EU-Life-Projekts "Bovar" mit landesweit bedeutender Amphibien-Vorkommen (Gelbbauchunke, Kreuzkröte) und regional bedeutsamen Vorkommen von Zauneidechse und Kammolch sollen die BSN in den bestehenden Grenzen erhalten und um die bestehende sowie die geplante Abgrabung an der Fuchshöhe und Teilbereiche einer Abgrabung nördlich der Autobahn erweitert werden.



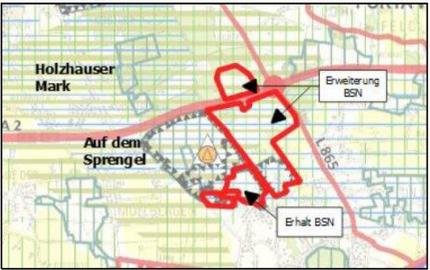
**Der Anregung wird teilweise
entsprochen.**

Große Teile der Abbaufächen westlich des Sprengelwegs sind der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet. Bei neu dargestellten BSAB erfolgt ebenfalls überlagernd die Festlegung als BSN. Entsprechend der Anregung wird auch der südwestliche Teil des Abbaugeländes analog zur bisherigen Festlegung im gültigen Regionalplan TA Oberbereich Bielefeld als BSN zeichnerisch festgelegt. Für die im nordwestlichen Bereich gelegenen aktiven Abbaufächen sowie die nördlich der Autobahn gelegenen Abbaufächen ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde die Festlegung als BSLE sachgerecht. Hier ist die in der Abbaugenehmigung festgelegte Folgenutzung maßgeblich. Eine Zuordnung der Flächen zur Biotopverbundstufe 1 besteht nicht. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sollte dieser Bereich auch mit Blick auf das laufende FFH-

Die Bedenken werden unter Verweis auf die in der Stellungnahme angeführten Gründe aufrechterhalten.t

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

<p>BSN POR1 – Bereich „NSG Holzhauser Mark</p> 	<p>Nachmeldungsverfahren im Rahmen der Landschaftsplanung differenziert bewertet und gesichert werden.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6638</p>			
<p>BSN POR2 – Bereich "NSG Hehler Feld"</p> <p><u>Forderung:</u> Erhalt des Bereichs als BSN</p> <p><u>Begründung:</u> Erhalt der bestehenden BSN-Darstellung am Südrand des NSGs Hehler Feld zur Stärkung des regionalen Biotopverbunds, indem eine wichtige Pufferzone zwischen Autobahn und dem Naturschutzgebiet Hehler Feld erhalten wird. Die Flächen um das NSG Hehler Feld mit seinen Orchideen- und Sumpfdotterblumenvorkommen im Bruchtal und den Amphibien- und Reptilienvorkommen im Abgrabungsbereich (Gelbbauchunke,</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

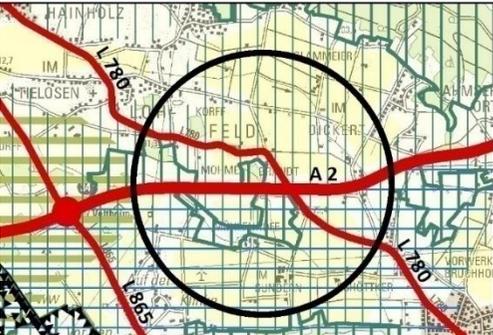
Kreuzkröte, Zauneidechse) sowie Neuntöter, Nachtigall und Uferschwalbe sollte großflächig als BSN ausgewiesen werden. Dieses sollte auch die südlich angrenzenden Ackerschläge bis an die L866 einschließen, da hier nicht nur wichtige Feldlerchenvorkommen existieren, sondern es sich gleichzeitig auch um einen wichtigen Überwinterungsraum mit großen Beständen an rastenden Bläss- und Tundrasaatgänsen handelt. Zudem stellen die Flächen die Biotopvernetzung zur Weseraue und zum südlich anschließenden NSG Eisberger Werder dar. Bei dem südwestlichen Bereich handelt es sich um einen Teilbereich der weiteren Weseraue mit hoher Bedeutung für überwinternde Gänse und Schwäne.

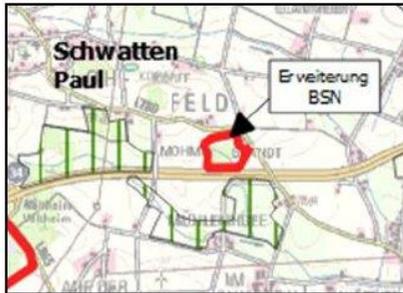
BSN POR2 – Bereich „NSG Hehler Feld“



Forderung
Erhalt des
Begründu
Erhalt der
NSGs He
bunds, in
und dem
Flächen t

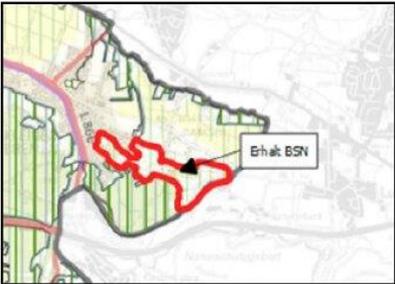
Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.
Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.
Die konkret benannte Fläche wird im Fachbeitrag des LANUV kleinflächig der Biotopverbundstufe 2 zugeordnet und ist teilweise naturschutzrechtlich als LSG gesichert. Im Regionalplan ist sie zum Teil als BSLE festgelegt worden.

	<p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6639</p>			
<p>BSN POR3 – Bereich "Schwatten Paul"</p> <p><u>Forderung:</u> Erweiterung des BSN um den gekennzeichneten Bereich</p> <p><u>Begründung:</u> Erweiterung des BSN am Schwatten Paul zur Stärkung des regionalen Biotopverbunds: Einbezogen werden sollen die Quellbereiches eines Zuflusses des Twiesbaches mit einem Erlenbruchwald und Nasswiesen (Geschützte Biotope).</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung</p>	<p>Der Meinungsausgleich ist hergestellt</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

BSN POR3 – Bereich „Sci

des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) nicht in eine Biotopverbundstufe eingestuft. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert und umfasst gesetzlich geschützte Biotope. In der Gesamtbetrachtung ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde gerechtfertigt, die Fläche entsprechend der Anregung als BSN festzulegen.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6640			
<p>BSN POR4 – Bereich "Wiehengebirge"</p> <p><u>Forderung:</u> Erhalt des Bereichs als BSN</p> <p><u>Begründung:</u> Es handelt sich bei den Flächen um eine kleinteilige, regional bedeutsame Kulturlandschaft am Nordrand des Wiehengebirges.</p> <p>BSN POR4 – Bereich „Wie</p> 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

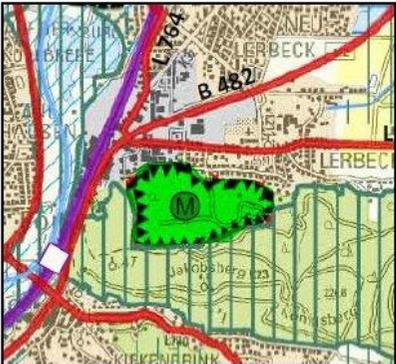
Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) nicht in eine Biotopverbundstufe eingestuft. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert.

Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle		ID: 6641	
<p>BSN POR5</p> <p><u>Forderung:</u> Ausweisung des Bereichs als BSN</p> <p><u>Begründung:</u> Der markierte Bereich des Truppenübungsplatzes Lerbeck sollte aus Sicht der Naturschutz-verbände mit in den BSN-Bereich des Wesergebirges aufgenommen werden. Neben Vorkommen von Kreuzkröte, Zauneidechse, Fransenezian, diversen Orchideenarten, Habicht, Schwarzspecht und weiteren geschützten Tier- und Pflanzenarten stellt auch der "Blaue See" ein schützenswertes Gewässer dar.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Es wird verwiesen auf ID 9807.</p>	<p>Der Meinungsausgleich ist hergestellt</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>BSN POR5</p> 			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6643</p>			
<p>BSN POR7</p> <p><u>Forderung:</u> Ausweisung des Bereichs als BSN</p> <p><u>Begründung:</u> Der Südostzipfel der noch auf Portaner Gebiet liegenden Flächen in der Weseraue angrenzend an Niedersachsen sollte ebenso wie die übrige Weseraue unbedingt als BSN dargestellt werden. Hier befinden sich wichtige Rast- und Überwinterungsgebiete von</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

überregionaler Bedeutung für Feldlerchen, Kiebitze, Wiesenpieper und vor allem nordische Bläss-, Tundra-saat- und Weißwangengänse sowie Höcker-, Sing- und Zwergschwäne.

BSN POR7



BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) nicht in eine Biotopverbundstufe eingestuft. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.

	<p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6644			
<p>BSN POR8</p> <p><u>Forderung:</u> Ausweisung des Bereichs als BSN</p> <p><u>Begründung:</u> Auch dieser Bereich der Weseraue nördlich des Heuweges bis an den Bahndamm stellt ein wichtiges Rast- und Überwinterungsgebiet für Feldlerchen, Kiebitze, Wiesenpieper und vor allem nordische Bläss-, Tundrasaat- und</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Weißwangengänse sowie Höcker-, Sing- und Zwergschwäne dar.

BSN POR8



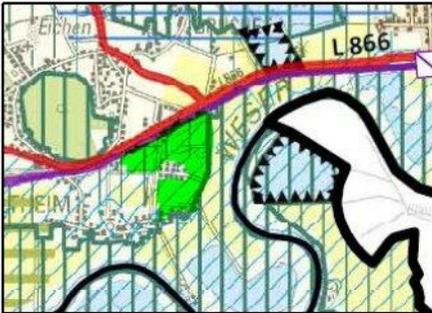
BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) nicht in eine Biotopverbundstufe eingestuft. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.

	<p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6645			
<p>BSN POR9</p> <p><u>Forderung:</u> Ausweisung des Bereichs als BSN</p> <p><u>Begründung:</u> Genau wie BSN POR10 und POR11 stellt auch dieser Teil der Weseraue östlich von Ve-ltheim ein wichtiges Rast- und Überwinterungsgebiet für Feldlerchen, Kiebitze, Wiesenpieper und vor allem nordische Bläss-, Tundrasaat- und Weißwangengänse sowie Höcker-, Sing-</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

und Zwergschwäne dar und sollte daher mit als BSN aufgenommen werden.

BSN POR9

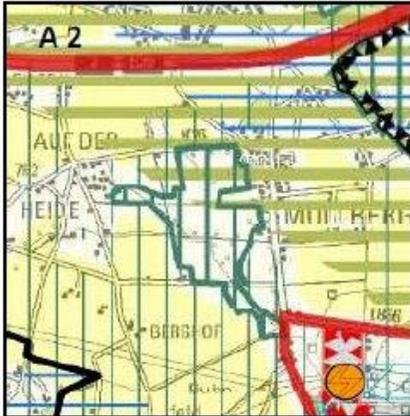


BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) nicht in eine Biotopverbundstufe eingestuft. Sie ist naturschutzrechtlich teilweise als LSG gesichert. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung

	<p>oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6646			
<p>BSN POR10</p> <p><u>Forderung:</u> Erhalt des Bereichs als BSN</p> <p><u>Begründung:</u> Die Abgrenzungen des NSG Rahlbruch in Möllbergen sollten nicht hinter die bisher geltende Darstellung im Regionalplan zurückfallen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

BSN POR10

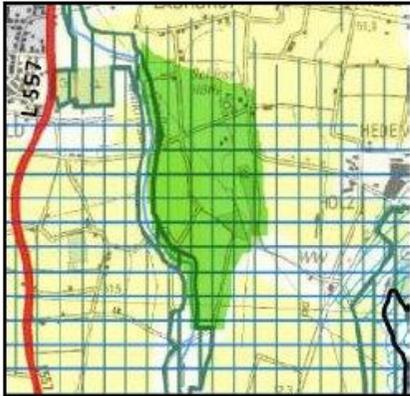


zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Die konkret benannten, außerhalb des NSG befindlichen Flächen, sind im Regionalplan als BSLE festgelegt worden.

	Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6647			
<p><u>Stadt Preußisch Oldendorf</u> BSN PRE1</p> <p><u>Forderung:</u> Erweiterung des dargestellten BSN-Bereichs</p> <p><u>Begründung:</u> Die Erweiterung dient als Pufferbereich für den Auenbereich des Großen Dieckflusses und der Verbindung der beiden Biotopverbundflächen "Kulturlandschaft um Schloss Hüffe" (besondere Bedeutung) und dem "Oberlauf des Grossen Dieckflusses mit seiner Aue" (herausragende Bedeutung).</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

BSN PRE1

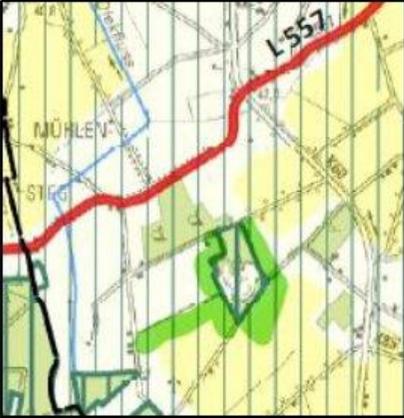
begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) im Osten als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Sie ist naturschutzrechtlich größtenteils als LSG gesichert.

Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL

	festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6649			
<u>Stadt Rahden</u> BSN RAH1 <u>Forderung:</u> Erhalt und Erweiterung des dargestellten BSN-Bereichs <u>Begründung:</u> Die Erweiterung dient der Ausweisung von Pufferflächen und Entwicklungsbereichen um das NSG und FFH-Gebiet Schnakenpohl mit diversen Geschützten Biotopen wie Magergrünland und Stillgewässern.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung als BSN umfasst nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) naturschutzwürdige Flächen. Die Einbeziehung von Pufferbereichen erfüllt diese rechtliche Anforderung an die Festlegung nicht. Pufferflächen sind damit nicht Gegenstand der BSN-Festlegung. Im Regionalplanentwurf OWL wird den Empfehlungen des LANUV mit Blick auf die Flächenkulisse des BSN entsprochen. Es ist primär eine Aufgabe der nachfolgenden Ebene der Landschaftsplanung, die an schutzwürdige Bereiche angrenzenden Flächen in ihrer Funktion als Pufferbereich zu bewerten und ggf. naturschutzrechtlich zu sichern. Dazu stehen auf der nachfolgenden		Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

<p>BSN RAH1</p> 	<p>Planungsebene verschiedene Instrumente zur Verfügung. Im vorliegenden Fall sind die Flächen als BSLE im Regionalplanentwurf OWL festgelegt.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6650</p>			
<p>BSN RAH2</p> <p><u>Forderung:</u> Erhalt und Erweiterung des Bereichs als BSN</p> <p><u>Begründung:</u> Die Verkleinerung des BSN im nördlichen Bereich, im Gegensatz zum alten GEP, ist unbe-gründet und wird daher angezweifelt. Sofern keine fachlich</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

fundierten Argumente für eine Verkleinerung der Bereiche vorgelegt werden, ist das BSN in gleicher Größe wiederaufzuführen. Die Erweiterung dient der Ausweisung von Pufferflächen und Entwicklungsbereiche um das NSG Weher Fledder.

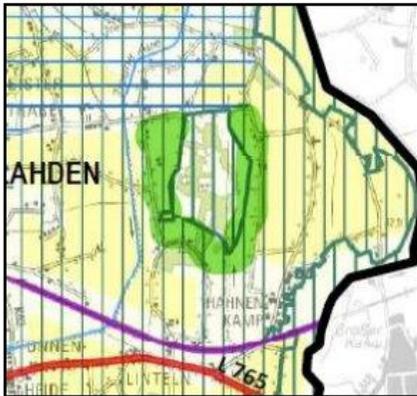
BSN RAH2



nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuell bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten

	<p>Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld. Die konkret benannte Fläche ist als BSLE festgelegt worden. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6651			
<p>BSN RAH3</p> <p><u>Forderung:</u> Erhalt des Bereichs als BSN</p> <p><u>Begründung:</u> Die Verkleinerung des BSN um das NSG Weißes Moor, im Gegensatz zum alten GEP, ist unbegründet und wird daher angezweifelt. Sofern keine fachlich fundierten Argumente für eine Verkleinerung der Bereiche vorgelegt werden, ist das BSN in gleicher Größe wiederaufzuführen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

BSN RAH3

Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuell bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Die konkret benannte Fläche wird im Fachbeitrag der LANUV teilweise der Biotopverbundstufe 2 zugeordnet, im

	Regionalplan ist sie entsprechend als BSLE festgelegt worden. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6652			
BSN RAH4 <u>Forderung:</u> Erweiterung des dargestellten BSN-Bereichs <u>Begründung:</u> Die Ausweisung dient der Einbindung der beiden Geschützten Biotope (Stillgewässer; NFD0) in den Biotopverbund mit herausragender Bedeutung "Lever Wald", sowie dessen Erweiterung.	Der Anregung wird teilweise entsprochen. Es wird verwiesen auf den Ausgleichsvorschlag in ID 9818.	Die Bedenken werden unter Verweis auf die in der Stellungnahme angeführten Gründe für die Erweiterung aufrechterhalten.	Der Anregung wird teilweise entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

<p>BSN RAH4</p> 			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6653</p>			
<p>BSN RAH5 – Bereich "Oppenweher Moor"</p> <p><u>Forderung:</u> Ausweisung des Bereichs als BSN</p> <p><u>Begründung:</u> Die Erweiterung des BSN dient der Einbindung der stickstoffempfindlichen Lebensräume sowie der besseren Vernetzung an den Biotopverbund "Oppenweher Moor und Opendorfer</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Fledder" und der Sicherung von Entwicklungsbereichen.

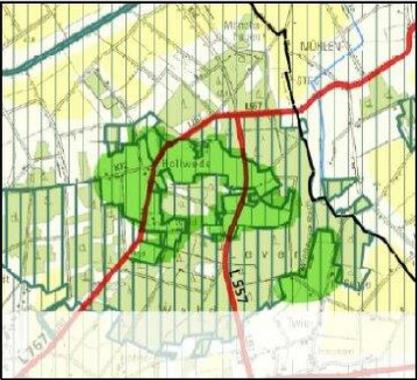
BSN RAH5 – Bereich „Op

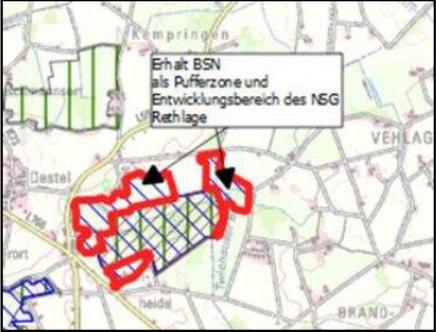


Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die

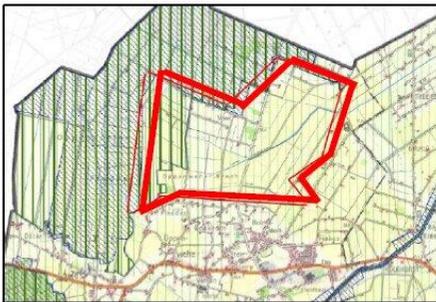
	<p>Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6654			
<p><u>Gemeinde Stewede</u> BSN STE1</p> <p>Erweiterung des dargestellten BSN-Bereichs</p> <p><u>Begründung:</u> Die Erweiterung dient der Stärkung des vorhandenen BSN-Bereichs und der Ausbildung von Pufferflächen um diverse</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung als BSN umfasst nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) naturschutzwürdige Flächen. Die Einbeziehung von Pufferbereichen erfüllt diese rechtliche Anforderung an die Festlegung nicht. Pufferflächen sind damit nicht Gegenstand der BSN-Festlegung.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Geschützte Biotope im Bereich des Naturparks Dümmer und des LSGs Altkreis Lübbecke.</p> <p>BSN STE1</p> 	<p>Im Regionalplanentwurf OWL wird den Empfehlungen des LANUV mit Blick auf die Flächenkulisse des BSN entsprochen. Es ist primär eine Aufgabe der nachfolgenden Ebene der Landschaftsplanung, die an schutzwürdige Bereiche angrenzenden Flächen in ihrer Funktion als Pufferbereich zu bewerten und ggf. naturschutzrechtlich zu sichern. Dazu stehen auf der nachfolgenden Planungsebene verschiedene Instrumente zur Verfügung.</p> <p>Im vorliegenden Fall sind die Flächen als BSLE im Regionalplanentwurf OWL festgelegt.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6655</p>			
<p>BSN STE2</p> <p><u>Forderung:</u> Erhalt und Erweiterung des Gebietes als BSN</p> <p><u>Begründung:</u> Erhalt von BSN-Gebieten um das</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung als BSN umfasst nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) naturschutzwürdige Flächen. Die Einbeziehung von Pufferbereichen erfüllt diese rechtliche Anforderung an die</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>bestehende, kleine NSG Rethlage als Pufferzonen und Entwicklungsbereiche um das NSG.</p> <p>BSN STE2</p> 	<p>Festlegung nicht. Pufferflächen sind damit nicht Gegenstand der BSN-Festlegung. Im Regionalplanentwurf OWL wird den Empfehlungen des LANUV mit Blick auf die Flächenkulisse des BSN entsprochen. Es ist primär eine Aufgabe der nachfolgenden Ebene der Landschaftsplanung, die an schutzwürdige Bereiche angrenzenden Flächen in ihrer Funktion als Pufferbereich zu bewerten und ggf. naturschutzrechtlich zu sichern. Dazu stehen auf der nachfolgenden Planungsebene verschiedene Instrumente zur Verfügung. Im vorliegenden Fall sind die Flächen als BSLE im Regionalplanentwurf OWL festgelegt.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6656</p>			
<p>BSN STE3</p> <p><u>Forderung:</u> Erweiterung des vorhandenen BSN-Bereichs</p> <p><u>Begründung:</u> Das Gebiet ist ein wichtiger Nahrungs- und Rastraum für Kraniche und nordische Wildgänse. Zu den Zugzeiten im Herbst</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

und Frühjahr aber auch bei entsprechender Witterung zunehmend im Winter wird der Raum intensiv genutzt. In Verbindung mit dem Oppenweher Moor und den angrenzenden niedersächsischen Mooren, welche als NSG und FFH Gebiete ausgewiesen sind, bildet er einen gemeinsamen Lebensraum. Die Wertigkeit zeigt sich vor allem im Herbst mit bis zu 80.000 rastenden Kranichen im Gesamtgebiet.

BSN STE3

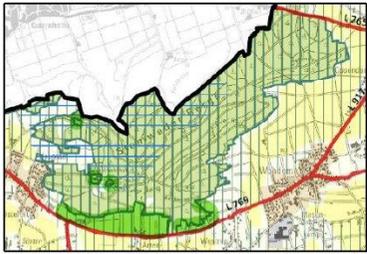


des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die

	Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6657			
<p>BSN STE4 – Bereich "Stemweder Berg"</p> <p><u>Forderung:</u> Begründung für die Verkleinerung des BSN und erneute Ausweisung des Gebiets</p> <p><u>Begründung:</u> Die Verkleinerung des BSN, im Gegensatz zum alten GEP, ist unbegründet und wird daher angezweifelt. Sofern keine fachlich fundierten Argumente für eine Verkleinerung der Bereiche vorgelegt werden, ist das BSN in gleicher Größe wiederaufzuführen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

BSN STE4 – Bereich „Stemweder Berg“



Fordert
Begrün
Auswei
Begrün
Die Ver
ist unbr

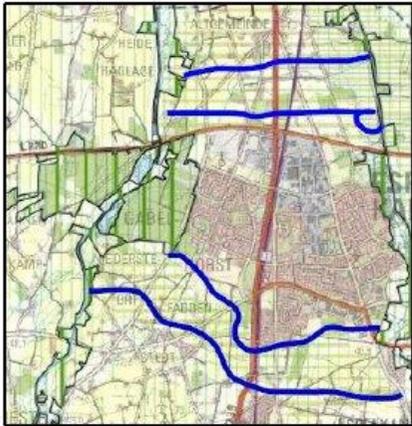
Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuell bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld

Die konkret benannte Fläche wird im Fachbeitrag der LANUV teilweise der Biotopverbundstufe 2 zugeordnet, im Regionalplan ist sie entsprechend als BSLE festgelegt worden.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle		ID: 6658	
<p>Stadt Espelkamp RG ESP1</p> <p><u>Forderung:</u> Ausweisung des blau gekennzeichneten Bereichs als regionalen Grünzug</p> <p><u>Begründung:</u> Die Ausweisung dient der Verhinderung des Zusammenwachsens der Ortschaften und der damit einhergehenden Erhaltung der Vernetzung der Lebensräume zum Populationsaustausch, als Wanderkorridor für Wildtiere oder als Zugkorridor für Vögel und Fledermäuse von Westen nach Osten.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Der Regionalplanentwurf weist diese Bereiche bereits als regionale Grünzüge aus. Eine darüber hinausgehende Anpassung des Regionalplans OWL ist daher nicht erforderlich.</p>		<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es sachgerecht, die Flächen als BSN festzulegen.</p>

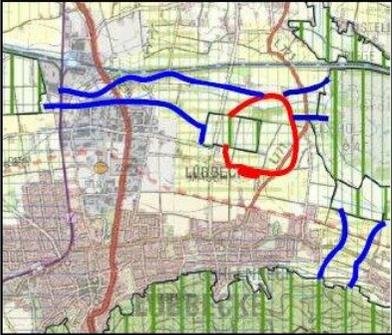
RG ESP1



Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
---------------	---	---	----------

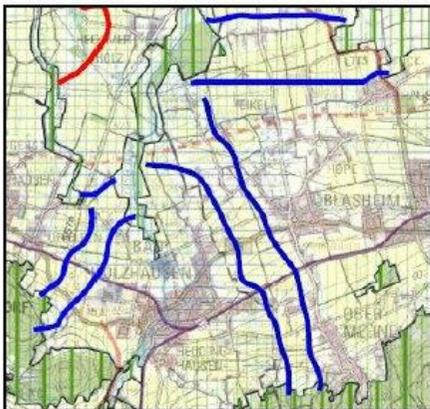
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6659

<p><u>Stadt Lübbecke</u> RG LÜB1</p> <p><u>Forderung:</u> Ausweisung des blau gekennzeichneten Bereichs als regionalen Grünzug</p> <p><u>Begründung:</u> Die Ausweisung dient der Verhinderung des Zusammenwachsens der Ortschaften und der damit einhergehenden Erhaltung der Vernetzung der Lebensräume zum</p>	<p>Der Anregung wird weitestgehend entsprochen. Die markierten Bereiche sind bereits größtenteils im Entwurf des RPlan OWL enthalten. Das bereits vorhandene GIB im Norden des Stadtgebietes von Lübbecke (im Kartenausschnitt westlich der B 239) kann allerdings nicht durch einen regionalen Grünzug durchschnitten werden. Es ist daher keine weitere Anpassung erforderlich.</p>		<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	---	--	--

<p>Populationsaustausch, als Wanderkorridor für Wildtiere oder als Zugkorridor für Vögel und Fledermäuse. Insbesondere der Bereich nördlich des Wiehengebirges stellt die letzte unbebaute Fläche in das nördliche Kreisgebiet und in die norddeutsche Tiefebene dar.</p> <p>RG LÜB1</p> 			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6660</p>			
<p>Stadt Preußisch Oldendorf RG PRE/LÜB1</p> <p><u>Forderung:</u> Ausweisung des blau gekennzeichneten Bereichs als regionalen Grünzug</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die siedlungsräumliche Entwicklung der genannten Ortschaften ist insbesondere durch die regionalplanerische Festlegung als ASB (Kernstadt Pr. Oldendorf und der Ortsteil Bad Holzhausen) sowie durch die</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den</p>

Begründung:

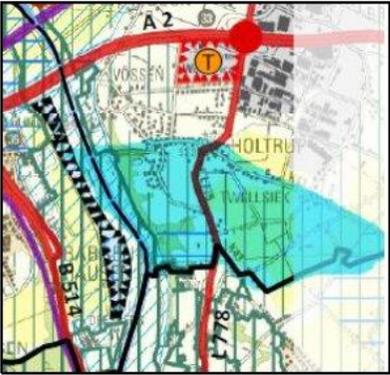
Die Ausweisung dient der Verhinderung des Zusammenwachsens der Ortschaften und der damit einhergehenden Erhaltung der Vernetzung der Lebensräume zum Populationsaustausch, als Wanderkorridor für Wildtiere oder als Zugkorridor für Vögel und Fledermäuse.

RG PRE/LÜB1

Regelungen in den Zielen 2-3 und 2-4 LEP NRW (Ortsteile im regionalplanerischen Freiraum) geregelt. Die Regionalplanungsbehörde sieht aufgrund der o. g. siedlungsräumlichen Steuerungsfunktionen keine Gefahr des Zusammenwachsens der Ortschaften Preußisch Oldendorf (Offelten), Bad Holzhausen und Blasheim. Zudem steuern und begrenzen die vorgesehenen textlichen Festlegungen im Regionalplan OWL die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. In dem Bereich zwischen Offelten und Bad Holzhausen sind zudem großflächig landwirtschaftliche Kernräume mit hoher Wertigkeit, BSLE sowie im nördlichen Teilbereich BSN festgelegt (siehe Kapitel 4 der textlichen Festlegungen). Zwischen dem Siedlungskern von Blasheim und Bad Holzhausen ist ebenfalls ein großflächiger landwirtschaftlicher Kernraum festgelegt. Gleiches gilt für den Bereich südlich des Ortsteils Alswede; hier ist zusätzlich zu dem landwirtschaftlichen Kernraum ein BSLE festgelegt. Darüber hinaus wird auf Ziel 6.1-4 LEP NRW (Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen) verwiesen.

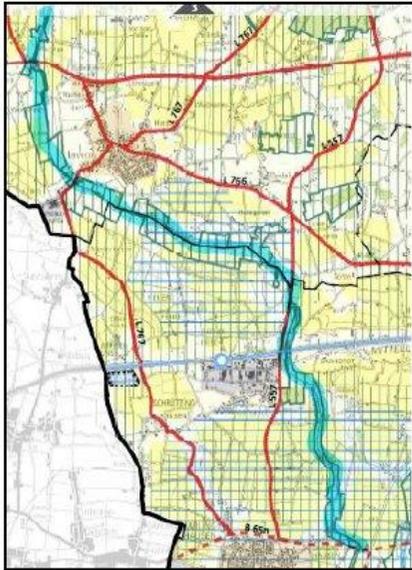
Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6661			
<p>Stadt Petershagen ÜSG PET1 – Bereich "Ils"</p> <p><u>Forderung:</u> Ausweisung eines Überschwemmungsgebiets</p> <p><u>Begründung:</u> Die fehlende Darstellung im Gegensatz zum alten GEP, ist unbegründet und wird daher an-gezweifelt. Sofern keine fachlich fundierten Argumente für ein Fehlen des Bereichs vorgelegt werden, ist das Überschwemmungsgebiet in gleicher Größe wiederaufzuführen.</p> <p>ÜSG PET1 – Bereich „Ils“</p>  <p>zum alten GEP, ist unbegründet keine fachlich fundierten Argur</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen.</p>	<p>Der Meinungsausgleich ist hergestellt</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6662			

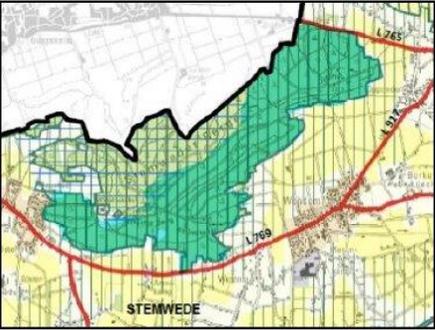
<p>Stadt Porta-Westfalica GWS POR1 – Bereich "Holtrup"</p> <p><u>Forderung:</u> Erhalt des Bereichs für Grundwasser- und Gewässerschutz</p> <p><u>Begründung:</u> Die fehlende Darstellung im Gegensatz zum alten GEP, ist unbegründet und wird daher angezweifelt. Sofern keine fachlich fundierten Argumente für ein Fehlen des Bereichs vorgelegt werden, ist das Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz in gleicher Größe wiederaufzuführen.</p> <p>GWS POR1 – Bereich „ </p> 	<p>Der Anregung wird entsprochen. Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden werden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 -- sofern erforderlich -- angepasst.</p>	<p>Der Meinungsausgleich ist hergestellt</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>

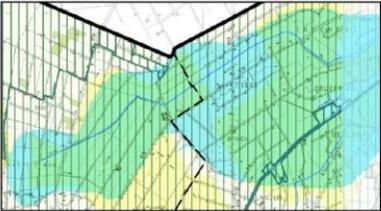
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6663			
<p>Stadt Preußisch Oldendorf ÜSG PRE1 – Bereich "Großer Dieckfluss"</p> <p><u>Forderung:</u> Ausweisung und Erweiterung des Überschwemmungsgebiets</p> <p><u>Begründung:</u> Die Entfernung des Überschwemmungsgebietes (ÜSG), im Gegensatz zum alten GEP, ist unbegründet und wird daher angezweifelt. Sofern keine fachlich fundierten Argumente für eine Entfernung des Bereichs vorgelegt werden, ist das ÜSG in gleicher Größe wiederaufzuführen. Im südlichen Bereich wird eine Prüfung angeregt, ob entlang des "Großen Dieckfluss" eine Überschwemmungsgebietsdarstellung erforderlich ist.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen.</p>	<p>Der Meinungsausgleich ist hergestellt</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

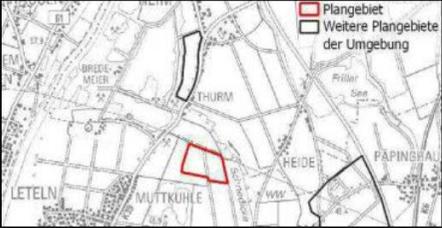
ÜSG PRE1 – Bereich „C



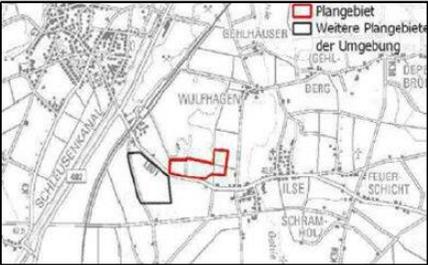
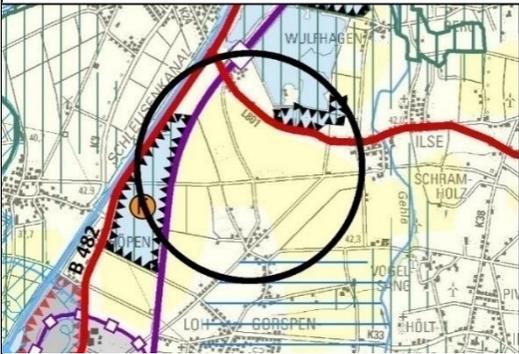
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6664</p>			
<p><u>Stadt Rahden</u> GWS RAH1</p> <p><u>Forderung:</u> Erweiterung des vorhandenen Bereichs zum Grundwasser- und Gewässerschutz</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden werden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische</p>	<p>Der Meinungsausgleich ist hergestellt, sofern dem Vorschlag, den Bereich BSN „Stemweder Berg“ - wie in der Stellungnahme begründet – mit aufzunehmen, gefolgt wird.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

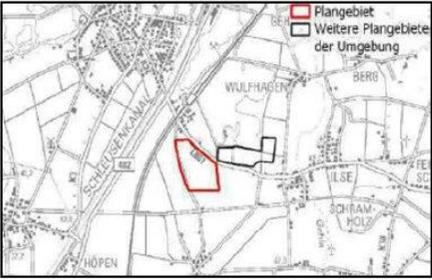
<p><u>Begründung:</u> Der vorhandene Bereich soll um den Bereich des BSN "Stemweder Berg" mit dem Ziel der naturnahen Waldentwicklung zur Sicherung des Schutzgutes Wasser, erweitert werden</p> <p>GWS RAH1</p> 	<p>Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 --sofern erforderlich-- angepasst.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6665</p>			
<p><u>Gemeinde Stemwede</u> ÜSG STE/RAH1 – Bereich "Oppenweher Bruch"</p> <p><u>Forderung:</u> Ausweisung eines Überschwemmungsgebiets</p> <p><u>Begründung:</u></p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen</p>	<p>Der Meinungsausgleich ist hergestellt</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

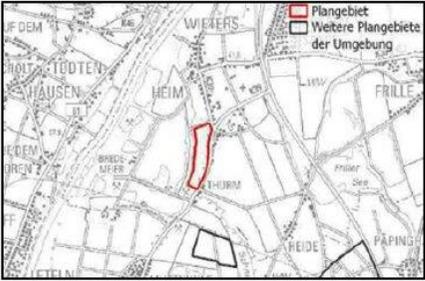
<p>Die Entfernung des Überschwemmungsgebietes (ÜSG), im Gegensatz zum alten GEP, ist unbegründet und wird daher angezweifelt. Sofern keine fachlich fundierten Argumente für eine Entfernung des Bereichs vorgelegt werden, ist das ÜSG in gleicher Größe wiederaufzuführen.</p> <p>ÜSG STE/RAH1 – Bereich „Oppenweher Bruch“</p>  <p><u>Forderungen</u> Auswei <u>Begrün</u> Die En tes (ÜS begrün keine f</p>	<p>Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6666</p>			
<p>Stadt Minden BSAB MIN36</p> <p><u>Forderung:</u> Festlegung der Folgenutzung des Abgrabungsbereiches als Naturschutz und Ausweisung des Gebiets als BSN</p> <p><u>Begründung:</u> Die Abgrabung soll, aufgrund der Nähe und funktionaler Bezüge zum Vogelschutzgebiet We-seraue und der</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, eine Planänderung ist nicht erforderlich. Das BSAB ist im Regionalplanentwurf OWL bereits überlagernd als BSN festgelegt.</p>		<p>Der Anregung wird zur Kenntnis genommen, eine Planänderung ist nicht erforderlich.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>herausragenden Bedeutung der nördlich angrenzenden Abgrabungen für den überregionalen, landesweiten Biotopverbund hinsichtlich der Avifauna, überlagernd als BSN dargestellt werden.</p> <p>BSAB MIN36</p> 			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6667</p>			
<p>Stadt Petershagen BSAB PET31</p> <p><u>Forderung:</u> Festlegung der Folgenutzung des Abgrabungsbereiches als Naturschutz</p> <p><u>Begründung:</u> Die Abgrabung ist bereits überlagernd als BSN dargestellt. Hier soll aufgrund der Lage in der freien Landschaft und der Nähe zum Vogelschutzgebiet Weseraue</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, eine Planänderung ist nicht erforderlich. Das BSAB ist im Regionalplanentwurf OWL bereits überlagernd als BSN festgelegt.</p>		<p>Der Anregung wird zur Kenntnis genommen, eine Planänderung ist nicht erforderlich.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

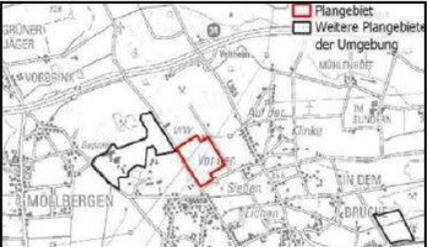
<p>als Folgenutzung "Naturschutz" festgesetzt werden.</p> <p>BSAB PET31</p> 			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6668</p>			
<p>BSAB PET34</p> <p><u>Forderung:</u> Festlegung der Folgenutzung des Abgrabungsbereiches als Naturschutz und Ausweisung als BSN (vgl. BSN PET7)</p> <p><u>Begründung:</u> Die Abgrabung soll, aufgrund der Nähe und funktionaler Bezüge zum Vogelschutzgebiet We-seraue und der herausragenden Bedeutung der nördlich angrenzenden Abgrabungen für den überregionalen, landesweiten</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der BSAB umfasst eine Fläche, die bereits im aktuell gültigen Regionalplan TA Oberbereich Bielefeld als BSAB festgelegt ist. Für Teilflächen besteht bereits eine Abgrabungsgenehmigung. Sowohl für den BSAB als auch für die nördlich angrenzenden Abgrabungsgewässer erfolgt im Regionalplanentwurf OWL die überlagernde Darstellung als BSLE. Eine Zuordnung der bestehenden Abgrabungsgewässer zur Biotopverbundstufe 1 ist nicht erfolgt. Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

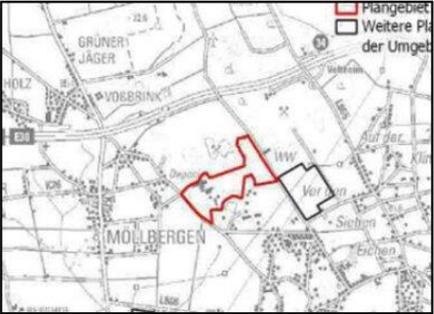
<p>Biotopeverbund hinsichtlich der Avifauna, überlagernd als BSN dargestellt werden.</p> <p>BSAB PET34</p> 	<p>der Regionalplanungsbehörde sachgerecht, an der überlagernden Festlegung als BSLE festzuhalten. Im Rahmen ergänzender Genehmigungsverfahren kann das Rekultivierungsziel auch die Belange des Arten- und Biotopschutzes hinreichend berücksichtigen.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6669</p>			
<p>BSAB PET35</p> <p><u>Forderung:</u> Festlegung der Folgenutzung des Abgrabungsbereiches als Naturschutz</p> <p><u>Begründung:</u> Die Abgrabung ist bereits überlagernd als BSN dargestellt. Hier soll aufgrund der Lage in der freien Landschaft und der Nähe zum Vogelschutzgebiet Weseraue als Folgenutzung "Naturschutz" festgesetzt werden.</p>	 <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Wie in der Einwendung bereits</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>BSAB PET35</p> 	<p>ausgeführt, ist die geplante Abgrabung bereits mit der Festlegung BSN als Folgenutzung überlagert. Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgte eine Neubewertung der BSAB. Aufgrund der Neubewertung wird die Fläche nicht mehr BSAB im Regionalplanentwurf OWL festgelegt. Da die Fläche nicht mit der Biotopverbundstufe 1 hinterlegt ist, wird auch die Festlegung als BSN zurückgenommen.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6670</p>			
<p>BSAB PET50</p> <p>Forderung: Festlegung der Folgenutzung des Abgrabungsbereiches als Naturschutz</p> <p>Begründung: Die Abgrabung ist bereits überlagernd als BSN dargestellt. Hier soll aufgrund der Lage in der freien Landschaft und der Nähe zum Vogelschutzgebiet Weseraue als Folgenutzung "Naturschutz" festgesetzt werden.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, eine Planänderung ist nicht erforderlich. Das BSAB ist im Regionalplanentwurf OWL bereits überlagernd als BSN festgelegt. Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgte eine Neubewertung der BSAB. Im vorliegenden Fall wird die Fläche aufgrund der Neubewertung nicht mehr als BSAB festgelegt. Die Festlegung der Fläche als BSN bleibt davon allerdings unberührt, da der Bereich der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet ist.</p>		<p>Der Anregung wird zur Kenntnis genommen, eine Planänderung ist nicht erforderlich.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>BSAB PET50</p> 			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6671</p>			
<p>Stadt Porta-Westfalica BSAB POR37</p> <p>Forderung: Festlegung der Folgenutzung des Abgrabungsbereiches als Naturschutz und Ausweisung als BSN</p> <p>Begründung: Die Abgrabung soll, aufgrund der Lage in der freien Landschaft in der Weseraue sowie zur Erweiterung des NSG Hehler Feld, überlagernd als BSN dargestellt werden. Im näheren Umfeld (< 400m) befinden sich die zwei NSG Hehler Feld und Eisberger Werder, sowie direkt angrenzend die Biotopverbundflächen mit</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, eine Planänderung ist nicht erforderlich. Das BSAB ist im Regionalplanentwurf OWL bereits überlagernd als BSN festgelegt.</p>		<p>Der Anregung wird zur Kenntnis genommen, eine Planänderung ist nicht erforderlich.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

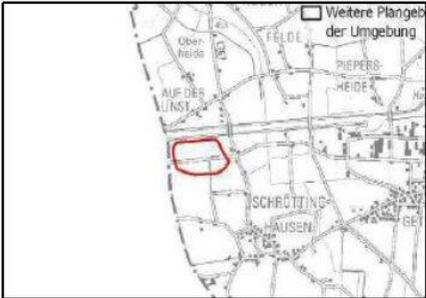
<p>herausragender Bedeutung "Baggersee bei Ve-ltheim" und "Weserbogen (Bereich Minden-Lübbecke)".</p> <p>BSAB POR37</p> 			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6672</p>			
<p>BSAB POR38</p> <p>Forderung: Festlegung der Folgenutzung des Abgrabungsbereiches als Naturschutz und Ausweisung als BSN</p> <p>Begründung: Die Abgrabung soll, zur Sicherung und Erweiterung der landesweit bedeutsamen Lebensräume von Kreuzkröte und Gelbbauchunke (Teile des länderübergreifenden EU-LIFE-Projekts "Bovar"), überlagernd als BSN ausgewiesen werden. Es kommen</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, eine Planänderung ist nicht erforderlich. Das BSAB ist im Regionalplanentwurf OWL bereits überlagernd als BSN festgelegt.</p>		<p>Der Anregung wird zur Kenntnis genommen, eine Planänderung ist nicht erforderlich.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>weiterhin u.a. auch die planungsrelevanten Arten Zauneidechse und Uhu vor. Direkt angrenzend an die geplante Abgrabung befindet sich außerdem das NSG "Auf dem Sprengel" (MI-042).</p> <p>BSAB POR38</p> 			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6673			
<p>BSAB POR39</p> <p>Forderung: Festlegung der Folgenutzung des Abgrabungsbereiches als Naturschutz und Ausweisung als BSN</p> <p>Begründung: Die Abgrabung soll, zur Sicherung und Erweiterung der landesweit bedeutsamen Lebensräume von Kreuzkröte und</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, eine Planänderung ist nicht erforderlich. Das BSAB ist im Regionalplanentwurf OWL bereits überlagernd als BSN festgelegt.</p>		<p>Der Anregung wird zur Kenntnis genommen, eine Planänderung ist nicht erforderlich.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Gelbbauchunke (Teile des länderübergreifenden EU-LIFE-Projekts "Bovar"), überlagernd als BSN ausgewiesen werden.</p> <p>BSAB POR39</p> 			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6674</p>			
<p>BSAB POR40</p> <p>Forderung: Festlegung der Folgenutzung des Abgrabungsbereiches als Naturschutz und Ausweisung als BSN</p> <p>Begründung: Die Abgrabung soll, aufgrund der Lage in der freien Landschaft in der Weseraue sowie in der Nähe zu großen</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, eine Planänderung ist nicht erforderlich. Das BSAB ist im Regionalplanentwurf OWL bereits überlagernd als BSN festgelegt.</p>		<p>Der Anregung wird zur Kenntnis genommen, eine Planänderung ist nicht erforderlich.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Abgrabungen in dem Naturschutzgebiet Altteich Costedt, überlagernd als BSN ausgewiesen werden.</p> <p>BSAB POR40</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6675</p>			
<p>BSAB POR – Bereich westlich der Straße "Kalte Hude"</p> <p>Forderung: Festlegung der Folgenutzung des Abgrabungsbereiches als Schutz der Landschaft und zur Erholung</p> <p>Begründung: Die Fläche liegt unmittelbar an dem Geschützten Biotop eines Stillgewässers (BT-3719-0009-2017) und der Biotopverbundfläche mit herausragender</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgte eine Neubewertung der BSAB. Im vorliegenden Fall wird die Fläche aufgrund der geringen Flächengröße und der Rohstoffmächtigkeit nicht mehr als BSAB festgelegt. Aufgrund der Flächengröße erfolgt nach der Methodik des Regionalplans für diese Fläche keine Festlegung als BSLE.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Bedeutung "Weser zwischen Minden und Porta Westfalica".</p> <p>BSAB POR – Bereich</p> 			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6676</p>			
<p><u>Stadt Preußisch Oldendorf</u> BSAB PRE52</p> <p>Forderung: Festlegung der Folgenutzung des Abgrabungsbereiches als Naturschutz</p> <p>Begründung: Flächen, auf denen oberflächennahe Bodenschätze abgebaut werden, sind entsprechend des</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Regionalplanentwurf OWL sieht für diesen Abgrabungsbereich als Folgenutzung die überlagernde Festlegung BSLE vor. Dies schließt eine zumindest auf Teilflächen auf die Belange des Naturschutzes ausgerichtete Folgenutzung nicht aus. Es obliegt der nachfolgenden Zulassungsebene die Rekultivierungsziele bzw. die Folgenutzung zu konkretisieren und</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

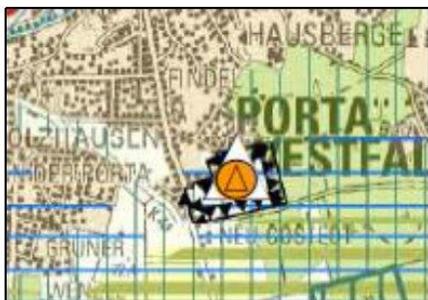
<p>Abgrabungsfortschrittes abschnittsweise und umgehend im Sinne der überlagernden regionalplanerischen Festlegung zur Nachfolgenutzung zu rekultivieren (vgl. C.4.4 - Rekultivierung und Nachfolgenutzung; Ziel R 7)</p> <p>BSAB PRE52</p> 	<p>festzulegen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist dabei ein abgestuftes Zonierungskonzept denkbar. Da in dem betroffenen Raum kaum Abgrabungsseen vorhanden sind, ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sachgerecht, in diesem Bereich auch die Erholungsnutzung zu ermöglichen.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6690</p>			
<p>E. 6.4 Sonstiges</p> <p>E. 6.4.1 Ver- und Entsorgungsinfrastruktur</p> <p>Stadt Porta-Westfalica DEP POR1 – "Bereich</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Regionalplan werden die bestehenden Deponien und Abfallbehandlungsanlagen auf der Grundlage der DVO der Planzeichenverordnung zum LPIG und des Erlasses der Staatskanzlei vom 11.03.2011, Az.: 30.08.50.03 dargestellt. Die Deponien der Deponieklassen III, II, I und O werden als regionalbedeutsam eingestuft, deren planfestgestellte Fläche</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Holzhausen/Hausbergen"

Forderung:
Keine Ausweisung als Abfalldeponie, sondern als Bereich zum Schutz der Landschaft

Begründung:
Im ausgewiesenen Bereich finden seit den letzten 20 Jahren nachweislich Amphibienwanderungen statt. Es wurden folgende Arten beobachtet: Erdkröte, Kreuzkröte, Teichmolch, Fadenmolch, Bergmolch, Kammolch, Grasfrosch und Wasserfrosch. Wünschenswert wäre hier die Einstufung als Naturschutzfläche, um eine reine Aufforstung des Gebiets zu verhindern und damit wertvolle Rohböden für die geschützten Amphibienarten zu erhalten.

DEP POR1 – „Bereich Holzhausbergen“



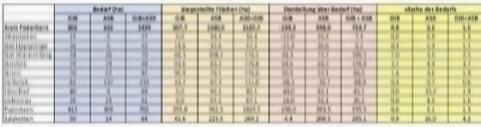
ca. 10 ha und mehr beträgt und die sich - gemäß der Erlasslage - entweder in der Ablagerungs- oder Stilllegungsphase befinden.
Die Darstellung erfolgt durch die Signatur "Aufschüttungen und Ablagerungen" und zusätzlich durch die Symboldarstellung "Abfalldeponie".

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 3628			
<p><u>E.6.4.2 Verkehr und technische Infrastruktur</u></p> <p><u>Stadt Minden / Stadt Lübbecke</u> B65 n (siehe auch ID 3580 - 2151#1)</p> <p>Forderung: Die Trassenführung wird strikt abgelehnt.</p> <p>Begründung: Die B65 n zerschneidet wichtige Freiräume und zerstört wertvolle Biotopverbundstrukturen am südlichen Rand von Minden und im weiteren Verlauf östlich und westlich von Lübbecke. Im Raum Lübbecke ist der Schwerpunkt der Steinkauz-Population im Kreis Minden-Lübbecke betroffen.</p> 	<p>Dem Bedenken kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen eine bindende Vorgabe für das in der Zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz darstellen. Die Maßnahme der B65n wird im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen - Fernstraßenausbaugesetz - FStrAbG) als Maßnahme mit der Dringlichkeitsstufe "Vordringlicher Bedarf" aufgeführt. Für die Trasse der B65n im Raum Lübbecke ist noch kein fachrechtliches Linienbestimmungsverfahren erfolgt. Die Trasse der B65n wird daher im Regionalplan OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roter Liniensignatur dargestellt. Im Raum Minden befindet sich die Maßnahme der B65n bereits im Planfeststellungsverfahren und wird daher mit der entsprechenden Liniensignatur dargestellt.</p>		<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 3629			
<p><u>Stadt Bad Oeynhausen / Stadt Porta-Westfalica</u> B 61n (siehe auch ID 3580)</p> <p><u>Forderung:</u></p> <p>Die Trassenführung wird strikt abgelehnt.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Die 61n verläuft mitten durch die Weseraue und zerstört wichtige Freiräume und Auenlebensräume der Weser.</p> 	<p>Dem Bedenken kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde teilt die Intention der Beteiligten. Sie weist allerdings darauf hin, dass die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen eine bindende Vorgabe für das in der Zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz darstellen. Die Maßnahme der B61n wird im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen - Fernstraßenausbaugesetz - FStrAbG) als Maßnahme mit der Dringlichkeitsstufe "Weiterer Bedarf" aufgeführt. Für die Trasse der B61n ist noch kein fachrechtliches Linienbestimmungsverfahren erfolgt. Die Trasse der B61n wird daher im Regionalplan OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roter Liniensignatur dargestellt.</p>		<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

E.7 Kreis Paderborn (ID 2054)

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6450			
<p>E.7 Kreis Paderborn E.7.1 Siedlungsbereich (ASB, GIB)</p> <p>Für den Kreis Paderborn wurde ein zusätzlicher Siedlungsflächenbedarf (ASB und GIB) von 1434 ha ermittelt (ASB 632 ha, GIB 802 ha). Dargestellt sind im Planentwurf 60 ASB mit insgesamt 1580 ha (das 2,5fache des Bedarfs) und 12 GIB mit insgesamt 608 ha (das 0,8fache des Bedarfs). Insgesamt werden 2188 ha Siedlungsfläche dargestellt (das 1,5fache des Bedarfs).</p> <p>Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Flächendarstellungen im Kreis Paderborn. Die Daten wurden dem Anhang E der Strategischen Umweltprüfung (Gesamtübersicht Umweltauswirkungen) entnommen.</p> <p>Die Flächendarstellungen sind dabei sehr ungleich verteilt. Während für manche Städte und Gemeinden erhebliche Siedlungsflächendarstellungen über den Bedarf hinaus getroffen werden (Borchen: 3,7fach, Salzkotten: 4,2fach, Bad Wünnenberg: 2,5fach) ist der Überhang bei anderen Städten und Gemeinden eher moderat (Bad Lippspringe:1,1fach) oder</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>der Bedarf wird gar nicht erfüllt (Delbrück: 0,6fach).</p> 			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6451</p>			
<p>Bei den 72 neu dargestellten Siedlungsflächen ist laut Umweltbericht bei 31 Flächen (43%) im Fall der Verwirklichung der Planung mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Bezogen auf den Flächenumfang ist sogar bei knapp 48% der Fläche von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen (1044 ha). Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl und den Flächenumfang der neu dargestellten Siedlungsbereiche im Kreis Paderborn mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen (* Bewertung im Umweltbericht).</p> <p>Aus Sicht der Naturschutzverbände ist es unverständlich, dass bei derart erheblichen "Flächenüberhängen" Siedlungsflächen in Bereichen verortet werden, in denen schon von vornherein klar ist, dass wichtige Umweltbelange</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Ausgleichsvorschläge im Rahmen der Bearbeitung der einzelnen Teilstellungnahmen erfolgt. Im Weiteren wird auf die Ausgleichsvorschläge zu den einzelnen IDs und die Begründungen/Erläuterung im Entwurf des Regionalplans verwiesen. Die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltene Flächenkulisse ist einer Umweltprüfung unterzogen worden. Die Regionalplanungsbehörde geht davon aus, dass bei einer bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung die freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden können. Im Übrigen wird auf die Ausgleichsvorschläge zu den einzelnen IDs verwiesen.</p>		<p>Die Ausführungen werden (mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde) zur Kenntnis genommen.</p>

erheblich beeinträchtigt werden. Hier wäre im Zuge einer Alternativenprüfung eine weitergehende Betrachtung erforderlich, die die ökologisch besonders sensiblen Bereiche benennt. Diese Bereiche müssen zurückgenommen werden und für die anderen Bereiche eine verbindliche Rangfolge der Inanspruchnahme vorgesehen werden.

Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die im Regionalplanentwurf angelegte Entkopplung von Mengen- und Standortsteuerung einen Beitrag dazu leistet, dass die Kommunen flexibel auf sich verändernde Rahmenbedingungen und naturräumliche Belange im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit reagieren können. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, das nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die Methodik der Umweltprüfung und insbesondere die Auswahl der Bewertungskriterien sachgerecht und der Planungsebene der Regionalplanung angemessen. Die Kriterienauswahl erfolgte durch die beauftragte Bürogemeinschaft Bosch & Partner und Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten und ist mit der Regionalplanungsbehörde abgestimmt. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist eine Überprüfung der Flächenfestlegung im Rahmen der UVP nur erforderlich, wenn sich Rahmenbedingungen geändert haben.

	Anzahl ASB	Anzahl GIB	Anzahl ASB+GIB	ASB+GIB Flächen (ha)	ASB mit erheblichen Umweltwirkungen* (Anzahl)	GIB mit erheblichen Umweltwirkungen* (Anzahl)	ASB+GIB mit erheblichen Umweltwirkungen* (Anzahl)	ASB mit erheblichen Umweltwirkungen* (ha)	GIB mit erheblichen Umweltwirkungen* (ha)	ASB+GIB mit erheblichen Umweltwirkungen* (ha)
Kreis Paderborn	60	12	72	2188,6	26	5	31	860,9	183,9	1044,2
Allenberken	4	0	4	34,4	0	0	0	0	0	0
Bad Lippringe	1	1	2	47,2	0	0	0	0	16,6	16,6
Boschen	1	1	4	176,8	2	0	2	71,8	0	72,8
Büren	5	3	8	176	2	1	3	34,7	32,3	67
Bad Wünnenberg	5	1	6	176,5	2	1	3	54,6	68,8	123,9
Delbrügge	5	2	7	131	2	0	2	33,8	0	33,8
Hoxelhof	6	0	6	90	1	0	1	5,5	0	5,5
Lichtenau	4	0	4	67,1	2	0	2	53,2	0	53,2
Paderborn	19	3	22	202,5	8	1	9	30	42	44,5
Salkötten	8	1	9	269,1	8	1	9	185,7	45,6	231,3

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle		ID: 6785	
<p>E.7.1.1 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)</p> <p>Altenbeken Für Altenbeken wurde ein ASB-Bedarf von 5 ha ermittelt. Dargestellt sind 4 Flächen mit insgesamt 34,4 ha. Da für die ermittelten 22 ha GIB-Bedarf keine Flächen dargestellt werden, ist davon auszugehen, dass die Gewerbebereiche in den ASB entwickelt werden sollen. Insgesamt wird das 1,3fache des Bedarfs an Siedlungsflächen dargestellt. Betroffen sind hiervon Flächen in der Wasserschutzzone IIIA (PB_Alt_ASB_001) und Flächen, die den Biotopverbund beeinträchtigen (PB_Alt_ASB_006 Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung VB-DT-PB-4219-0018: Beketal in Altenbeken und PB_Alt_ASB_007 Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung VB-DT-PB-4219-0016: Ellerbachtal und Nebenbäche bei Schwaney und Ellermeier). Außerdem sind schutzwürdige Böden mit Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte (PB_Alt_ASB_006) und Einzugsgebiete von Kaltluftleitbahnen/ -abflüssen überörtlicher Bedeutung (Ausgleichsräume) betroffen (PB_Alt_ASB_001, PB_Alt_ASB_004,</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>PB_Alt_ASB_001: Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Kernort Altenbeken und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Das Plangebiet liegt im Bereich von Wasserschutz- bzw. Heilquellenschutzzonen mit geringerem Schutzbedarf (hier: WSG Altenbeken, Zone III, Bestand). Bezüglich der Lage der Fläche im Wasserschutzgebiet wurden in der im Rahmen der Entwurfserstellung des Regionalplans OWL durchgeführten UVP voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen identifiziert; die Betroffenheit ist daher auf der nachfolgenden Planungsebene abschließend zu beurteilen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden die fachlichen Grundlagen für die</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>PB_Alt_ASB_006). Die Naturschutzverbände fordern eine Überprüfung der Flächendarstellungen insbesondere im Hinblick auf die Betroffenheit der Biotopverbundflächen. Hierbei sind die wertbestimmenden Merkmale und die Bedeutung der Flächen im Biotopverbund, die Bedeutung der Flächen für Zielarten- und Lebensräume sowie die Schutz- und Entwicklungsziele einzubeziehen. Zur Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten vgl. Pkt. C.2.11.1 dieser Stellungnahme.</p>	<p>zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 – sofern erforderlich – angepasst werden.</p> <p>Das Plangebiet liegt zwar innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung sowie im Kernbereich von Kaltluftleitbahnen überörtlicher Bedeutung, allerdings lässt die konkrete räumliche Situation nicht darauf schließen, dass es sich um einen regional besonders bedeutsamen Funktionsraum handelt. Hinsichtlich der Betroffenheit von Kaltluftleitbahnen hat der Umweltbericht für die Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt. Kleinräumig relevante Kaltluftströmungen können auf der nachfolgenden Planungsebene, z.B. durch die Anordnung von Grün- und Bauflächen oder die Festlegung von überbaubaren Grundstücksflächen oder der Höhe baulicher Anlagen, angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>PB_Alt_ASB_004: Der angesprochene Teilbereich des vorgesehenen ASB gehört zu einem Bereich, der aufgrund seiner Topografie, seiner siedlungsräumlichen Vorprägung durch vorhandene Bebauung, seiner Nähe zu vorhandenen Infrastruktur- und</p>		
---	---	--	--

	<p>Versorgungseinrichtungen und aufgrund des unmittelbaren Angrenzens an bereits bestehende Siedlungsnutzungen eine hohe Eignung zur Aufnahme von Siedlungsnutzungen aufweist. Die Fläche ist bereits im Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter als ASB festgelegt. Das Plangebiet liegt zwar innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung sowie im Kernbereich von Kaltluftleitbahnen überörtlicher Bedeutung, allerdings lässt die konkrete räumliche Situation nicht darauf schließen, dass es sich um einen regional besonders bedeutsamen Funktionsraum handelt. Hinsichtlich der Betroffenheit von Kaltluftleitbahnen hat der Umweltbericht für die Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt. Kleinräumig relevante Kaltluftströmungen können auf der nachfolgenden Planungsebene, z.B. durch die Anordnung von Grün- und Bauflächen oder die Festlegung von überbaubaren Grundstücksflächen oder der Höhe baulicher Anlagen, angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>PB_Alt_ASB_006: Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Schwaney und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen,</p>		
--	--	--	--

	<p>wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die Fläche ist bereits im Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter als ASB festgelegt. In fußläufiger Entfernung befindet sich u. a. der Kindergarten.</p> <p>Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung (VB-DT-PB-4219-0018: Beketal in Altenbeken) wurde in der UVP festgestellt, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Gemäß der schutzgutbezogenen Beurteilung der Fläche PB_Alt_ASB_006 im Rahmen der UVP sind voraussichtlich bei einem Kriterium (hier: Schutzgut Boden) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Aufgrund der geringen Gewichtung des Kriteriums werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die</p>		
--	--	--	--

	<p>angesprochenen freiräumlichen Belange (Bodenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>PB_Alt_ASB_007: Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Schwaney und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die Fläche ist bereits überwiegend im Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter als ASB festgelegt. In fußläufiger Entfernung befindet sich u. a. der Kindergarten.</p> <p>Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung (VB-DT-PB-4219-0016: Ellerbachtal und Nebenbäche bei Schwaney und Ellermeier) wurde in der UVP festgestellt, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange</p>		
--	--	--	--

	<p>angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Ob und inwieweit die Gemeinde künftig den ASB bei bestehendem Bedarf und fehlenden verfügbaren Flächenreserven bauleitplanerisch umsetzt, entscheidet sie im Rahmen ihrer Planungshoheit. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die Methodik der Umweltprüfung und insbesondere die Auswahl der Bewertungskriterien sachgerecht und der Planungsebene der Regionalplanung angemessen. Die Kriterienauswahl erfolgte durch die beauftragte Bürogemeinschaft Bosch & Partner und Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten und ist mit der Regionalplanungsbehörde abgestimmt. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist eine Überprüfung der Flächenfestlegung im Rahmen der UVP nur erforderlich, wenn sich Rahmenbedingungen geändert haben.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle		ID: 6803	
<p><u>Bad Lippspringe</u> Für Bad Lippspringe wurde ein ASB-Bedarf von 6 ha ermittelt. Dargestellt ist 1 Fläche mit insgesamt 32,6 ha. Da nicht für den gesamten ermittelten GIB-Bedarf Flächen dargestellt werden, ist davon</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>auszugehen, dass einige Gewerbebereiche in den ASB entwickelt werden sollen. Insgesamt wird 12% mehr Siedlungsfläche dargestellt als Bedarf besteht.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6804			
<p>Das dargestellte ASB PB_BLi_ASB_002 überplant Biotopverbundflächen (Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung VB-DT-PB-4218-0015 Lippequelle, Jordanquelle und Thunebach und Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung VB-DT-PB-4218-0014 Grünlandmulde südöstlich von Bad Lippspringe) und Flächen des Wasserschutzgebietes Paderborn-Diebesweg, Zone IIIA. Die Naturschutzverbände fordern eine Überprüfung der Flächendarstellung insbesondere im Hinblick auf die Betroffenheit der Biotopverbundflächen. Hierbei sind die wertbestimmenden Merkmale und die Bedeutung der Flächen im Biotopverbund, die Bedeutung der Flächen für Zielarten- und Lebensräume sowie die Schutz- und Entwicklungsziele einzubeziehen. Zur Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten vgl. Pkt. C.2.11.1 dieser Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Bad Lippspringe und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung (VVB-DT-PB-4218-0015 Lippequelle, Jordanquelle und Thunebach; VB-DT-PB-4218-0014 Grünlandmulde südöstlich von Bad Lippspringe) wurde in der UVP festgestellt, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen. Bei einer eventuellen</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Bereich von Wasserschutz- bzw. Heilquellenschutz zonen mit geringerem Schutzbedarf (hier: WSG Paderborn-Diebesweg, Zone IIIA, Bestand; HQSG (qualitativ) Bad Lippspringe, Zone IIIA, Bestand). Bezüglich der Lage der Fläche im Wasserschutzgebiet wurden in der im Rahmen der Entwurfserstellung des Regionalplans OWL durchgeführten UVP voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen identifiziert; die Betroffenheit ist daher auf der nachfolgenden Planungsebene abschließend zu beurteilen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 – sofern erforderlich – angepasst werden.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die Methodik der Umweltprüfung und</p>		
--	--	--	--

	insbesondere die Auswahl der Bewertungskriterien sachgerecht und der Planungsebene der Regionalplanung angemessen. Die Kriterienauswahl erfolgte durch die beauftragte Bürogemeinschaft Bosch & Partner und Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten und ist mit der Regionalplanungsbehörde abgestimmt. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist eine Überprüfung der Flächenfestlegung im Rahmen der UVP nur erforderlich, wenn sich Rahmenbedingungen geändert haben.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6805			
Bad Wünnenberg Für Bad Wünnenberg wurde ein ASB-Bedarf von 36 ha ermittelt. Dargestellt sind 5 Flächen mit insgesamt 106,3 ha; das 3fache des Bedarfs. Für zwei Flächen (PB_BWü_ASB_006 und PB_BWü_ASB_009) mit zusammen 51,6 ha prognostiziert der Umweltbericht erhebliche Umweltauswirkungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6806			
Die geplanten ASB im Ortsteil Haaren PB_BWü_ASB_002, ASB	Der Anregung wird nicht entsprochen.		Der Anregung wird nicht entsprochen.

<p>PB_BWü_ASB_003 und ASB PB_BWü_ASB_009 überlagern Flächen des Biotopverbundes besonderer Bedeutung:VB-DT-PB-4418-0004: Grünland bei Haaren und Helmern. Hierbei handelt es sich um kleinräumig um den Ortsteil Haaren angeordnete Grünlandbereiche, die eine wichtige Funktion als Trittstein- und Refugialbiotope im intensiv genutzten Umfeld besitzen. Die Naturschutzverbände fordern eine Überprüfung der der Flächendarstellungen insbesondere im Hinblick auf die kumulierende Wirkung der verschiedenen Flächendarstellungen auf den Biotopverbund. Dabei sind insbesondere die wertbestimmenden Merkmale und die Bedeutung der Flächen im Biotopverbund, die Bedeutung der Flächen für Zielarten- und Lebensräume sowie die Schutz- und Entwicklungsziele zu betrachten. Hierbei ist auch das geplante GIB PB_BWü_GIB_001 einzubeziehen.</p>	<p>Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung (VB-DT-PB-4418-0004: Grünland bei Haaren und Helmern) wurde für die Flächen PB_BWü_ASB_002, ASB PB_BWü_ASB_003, ASB PB_BWü_ASB_009 und PB_BWü_GIB_001 in der UVP festgestellt, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die Methodik der Umweltprüfung und insbesondere die Auswahl der Bewertungskriterien sachgerecht und der Planungsebene der Regionalplanung angemessen. Die Kriterienauswahl erfolgte durch die beauftragte Bürogemeinschaft Bosch & Partner und Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten und ist mit der Regionalplanungsbehörde abgestimmt. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist eine Überprüfung der Flächenfestlegung im Rahmen der UVP</p>		<p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	--	--	---

	nur erforderlich, wenn sich Rahmenbedingungen geändert haben.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6808			
<p>Der ASB PB_BWü_ASB_009 nimmt Flächen in Anspruch, für die Nachweise der Wiesenweihe vorliegen. Die Wiesenweihe wird vom LANUV als verfahrenskritische Art eingestuft, deren Vorkommen eine Inanspruchnahme der Fläche als Siedlungsbereich ausschließt. Außerdem kommt es durch die Flächen PB_BWü_ASB_002, PB_BWü_ASB_003 und PB_BWü_GIB_001 zur Flächeninanspruchnahme von potenziellen Nahrungsräumen der Wiesenweihe. Insgesamt handelt es sich um 114 ha (davon 45,6 ha ASB), für die eine Beeinträchtigung der Wiesenweihe zu prüfen ist. Außerdem sind auch Flächen in anderen Gemeinden einzubeziehen, durch deren Inanspruchnahme Vorkommen und Nahrungsflächen der Wiesenweihe betroffen sind (insbesondere in Salzkotten). Dies sollte auf der Ebene des Regionalplanes erfolgen und nicht im Rahmen von einzelnen Bauleitplänen, da hier vor allem die Summationswirkung berücksichtigt werden muss. Vor dem Hintergrund, dass lediglich ein Bedarf von</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen.</p> <p>BWü_ASB_009: Der angesprochene ASB enthält ein Flächenangebot, das der Belegenheitskommune insbesondere zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die wesentliche Grundlage für die Auswahl des ASB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Paderborn" aus dem Jahr 2018, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und</p>		<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>36 ha für Wohnungsflächen besteht ist diese Prüfung unabdingbarer Teil der Alternativenprüfung. Die Naturschutzverbände fordern eine Rücknahme der ASB-Darstellung oder mindestens eine auf einer fundierten Artenschutzprüfung beruhende erhebliche Reduzierung der Bereiche.</p>	<p>den Standort als gewerbliche Entwicklungsfläche für das Stadtgebiet Bad Wünnenberg vorschlägt. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbestandort in Haaren. Er verfügt für die Ansiedlung von insb. gewerblichen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt an die A 44 und die L 636 und damit an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, das nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Der Umweltbericht bewertet im Prüfbogen Plangebiet PB_BWü_ASB_009 die Auswirkungen der Planung auf planungsrelevante Arten als voraussichtlich erheblich, denn das Plangebiet führt zur Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit Nachweisen verfahrenskritischer Vorkommen der Wiesenweihe. Als Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen wird empfohlen, die Auswirkungen auf die voraussichtlich erheblich betroffenen</p>		
---	--	--	--

	<p>schutzgutbezogenen Kriterien im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Ebene zu minimieren. D. h. die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen.</p> <p>BWü_ASB_002, BWü_ASB_003 und BWü_GIB_001:</p> <p>Die Fläche BWü_ASB_003 ist bereits im Regionalplan für den Teilabschnitt Paderborn-Höxter enthalten. Die Fläche ist aufgrund ihrer siedlungsräumlichen Vorprägung im nördlichen Teilbereich, ihrer Nähe zu vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen sowie aufgrund des unmittelbaren Angrenzens an bereits bestehende Siedlungsnutzungen im Norden, Osten, Süden und Westen besonders gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.</p> <p>Die Fläche BWü_ASB_002 arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Haaren und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.</p> <p>Die Fläche BWü_GIB_001 – ein GIB mit</p>		
--	--	--	--

regionaler Bedeutung – enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune sowie einer oder mehrerer benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Die wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung zum zukünftigen Regionalplan Ostwestfalen-Lippe für das Kreisgebiet Paderborn" aus dem Jahr 2018, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort - allerdings in etwas anderem Zuschnitt und größerem Umfang - als GIB vorschlägt. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Haaren) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 480 bzw A 44 angebunden werden kann. Die Plangebiete führen gemäß UVP zur Flächeninanspruchnahme im Bereich potenzieller Nahrungsräume des

	<p>verfahrenskritischen Vorkommens der Wiesenweihe. Die betroffenen Flächen sind aber nicht essentiell für die Art und liegen direkt angrenzend zu bestehenden Siedlungsflächen. Die Betroffenheit ist daher aus raumordnerischer Sicht nicht erheblich und auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6810			
<p>Der geplante ASB PB_BWü_ASB_006 wird abgelehnt. Auch hier kommt es zur Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit Nachweisen verfahrenskritischer Vorkommen der Wiesenweihe. 12% der Fläche liegen zudem in Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung: VB-DT-PB-4418-0001: Afte-Wieletal mit Golmeke- und unterem Karpketal. Innerhalb des Plangebietes liegen außerdem NSG-würdige Biotope landesweiter Bedeutung (BK-4418-006 Golmeke-Tal südwestlich Wünnenberg).</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Umweltbericht bewertet im Prüfbogen Plangebiet PB_BWü_ASB_006 die Auswirkungen der Planung auf planungsrelevante Arten als voraussichtlich erheblich, denn das Plangebiet führt zur Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit Nachweisen verfahrenskritischer Vorkommen der Wiesenweihe. Als Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen wird empfohlen, die Auswirkungen auf die voraussichtlich erheblich betroffenen schutzgutbezogenen Kriterien im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Ebene zu minimieren. D. h. die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen.</p>		<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Der vorgesehene ASB arrondiert und ergänzt aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Wünnenberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die Umsetzung des ASB ist nur bei nachgewiesenem Bedarf und fehlenden verfügbaren Flächenreserven möglich. Durch die besondere Ortslage von Bad Wünnenberg, die mit zahlreichen planerischen Restriktionen freiräumlicher Art einhergeht (BSN, Wald, Überchwemmungsbereiche), ist eine siedlungsräumliche Entwicklung nur in südwestliche Richtung möglich.

Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung (VB-DT-PB-4418-0001: Afte-Wieletal mit Golmeke- und unterem Karpketal) in einem Teilbereich im Norden der Fläche, der bereits im Regionalplan TA PB/HX als ASB enthalten ist, wurde in der UVP festgestellt, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen.

Innerhalb des Plangebietes liegen gem. Prüfbogen der UVP zwar bedeutende und/ oder NSG-würdige Biotope, die kleinräumige Betroffenheit ist aus

	<p>raumordnerischer Sicht allerdings nicht erheblich und auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen.</p> <p>Die mit einer eventuellen bedarfsgerechten Inanspruchnahme verbundenen Beeinträchtigungen des Biotopverbundes bzw. der NSG-würdigen Biotope müssen im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung angemessen berücksichtigt werden und können z.B. durch Freihalten der Verbundflächen vermieden oder durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6812			
<p>Auch der geplante ASB PB_BWü_ASB_008 ist aus Sicht der Naturschutzverbände problematisch, weil potenzielle Nahrungsräume der Wiesenweihe in Anspruch genommen werden und Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbundes betroffen sind: VB-DT-PB-4418-0011: Grünland nördlich von Wünnenberg und Fürstenberg Insgesamt fordern die Naturschutzverbände für die Siedlungsflächendarstellung in Bad</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Fläche nordöstlich von Fürstenberg im Bereich "Alte Trift/Knickweg" sowie die Fläche nördlich der Profilschule werden aus der ASB-Kulisse entfernt (s. Ausgleichsvorschlag in ID 4847, Stellungnahme der Stadt Bad Wünnenberg).</p> <p>Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung (VB-DT-PB-4418-0011:</p>	<p>Ein Meinungsausgleich ist hergestellt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Wünnenberg eine Alternativenprüfung, die insbesondere die Belange des Biotopverbundes und des Wiesenweihenschutzes berücksichtigt. Daraus muss eine erhebliche Reduzierung der Siedlungsbereiche resultieren.</p>	<p>Grünland nördlich von Wünnenberg und Fürstenberg) wurde in der UVP festgestellt, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die betroffenen Flächen wurden im Rahmen der oben genannten Stellungnahme bereits weitestgehend aus der ASB-Kulisse entfernt. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung des verbleibenden ASB im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Biotopverbund) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Der verbleibende ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Fürstenberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Das Plangebiet führt gemäß UVP zur Flächeninanspruchnahme im Bereich potenzieller Nahrungsräume des verfahrenskritischen Vorkommens der Wiesenweihe. Die betroffenen Flächen sind aber nicht essentiell für die Art und grenzen unmittelbar an bestehende Siedlungsflächen an. Die Betroffenheit ist aus raumordnerischer Sicht nicht</p>		
--	--	--	--

	erheblich und auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen. Die betroffenen Flächen wurden, wie in der Anregung gefordert, bereits erheblich reduziert.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6815			
<p><u>Borchen</u> Für Borchen wurde ein ASB-Bedarf von 19 ha ermittelt. Dargestellt sind 3 Flächen mit insgesamt 83,3 ha; das 4,4fache des Bedarfs. Für zwei Flächen (PB_Bor_ASB_004 und PB_Bor_ASB_005) mit zusammen 71,7 ha prognostiziert der Umweltbericht erhebliche Umweltauswirkungen. Aus Sicht der Naturschutzverbände ist insbesondere die Fläche PB_Bor_ASB_005 kritisch. Der geplante ASB (59,3 ha) nimmt Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung in Anspruch (VB-DT-PB-4318-0009: Wald-Grünland-Komplexe am Haxterberg und -grund und VB-DT-PB-4318-0011: Ellerbachtal mit Haxterholz und Kahleberg). Außerdem liegen innerhalb des Plangebietes schutzwürdige Biotope mit lokaler Bedeutung (BK-4318-021 Storchenkolk östlich von Kirchborchen und BK-4318-022 Obstweide bei Kirchborchen). Es ist völlig unverständlich, dass –</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Kernort Borchen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.</p> <p>Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Biotopverbundflächen besonderer</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>angesichts des massiven Überhangs an ASB-Darstellungen – die randlich gelegenen Biotopverbundflächen und Biotopflächen in die ASB-Darstellung einbezogen werden. Hier ist die ASB-Darstellung inklusive eines ausreichenden Puffers zurückzunehmen.</p>	<p>Bedeutung (VB-DT-PB-4318-0009: Wald-Grünland-Komplexe am Haxterberg und -grund und VB-DT-PB-4318-0011: Ellerbachtal mit Haxterholz und Kahleberg) wurde in der UVP festgestellt, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Diese Biotopverbundflächen werden durch die ASB-Festlegung nur randlich und geringfügig tangiert. Hinsichtlich der schutzwürdigen Biotope mit lokaler Bedeutung (BK-4318-021 Storchenkolk östlich von Kirchborchen und BK-4318-022 Obstweide bei Kirchborchen) identifiziert die UVP ebenfalls voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung, schutzwürdige Biotope mit lokaler Bedeutung) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden; z.B. durch Freihalten der Verbundflächen oder durch Ausgleich durch geeignete Kompensationsmaßnahmen.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>

Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6820

Büren

Für Büren wurde ein ASB-Bedarf von 22 ha ermittelt. Dargestellt sind 5 Flächen mit insgesamt 79,1 ha; das 3,6fache des Bedarfs. Für zwei Flächen (**PB_Bür_ASB_003** und **PB_Bür_ASB_007**) mit zusammen 34,7 ha prognostiziert der Umweltbericht erhebliche Umweltauswirkungen. Die geplanten ASB **PB_Bür_ASB_007** und **PB_Bür_ASB_014** überplanen Biotopverbundflächen (Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung und Zielartenbezogener Biotopverbund: VB-DT-PB-4417-0007: West- und Südteil von Forst Brenken und Stadforst Büren bei Büren und Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung VB-DT-PB-4218-0014 Grünlandmulde südöstlich von Bad Lippspringe bzw. Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung und Zielartenbezogener Biotopverbund VB-DT-PB-4416-0002: Grünlandgürtel bei Eickhoff, Steinhausen und Brenken). Die Naturschutzverbände fordern eine Überprüfung der Flächendarstellung insbesondere im Hinblick auf die Betroffenheit der Biotopverbundflächen. Es ist völlig unverständlich, dass – angesichts des massiven Überhangs an ASB-Darstellungen – die überwiegend randlich gelegenen Biotopverbundflächen in die ASB-Darstellung einbezogen

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen.

Die vorgesehenen ASB-Flächen arrondieren aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Ortsteile Brenken und Steinhausen und sind gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung und Zielartenbezogener Biotopverbund (VB-DT-PB-4417-0007: West- und Südteil von Forst Brenken und Stadforst Büren, VB-DT-PB-4218-0014: Grünlandmulde südöstlich von Bad Lippspringe, VB-DT-PB-4416-0002: Grünlandgürtel bei Eickhoff) wurde in der UVP festgestellt, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

<p>werden. Hier ist die ASB-Darstellung inklusive eines ausreichenden Puffers zurückzunehmen</p>	<p>zu erwarten sind. Diese Biotopverbundflächen werden durch die ASB-Festlegung geringfügig tangiert. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden; z.B. durch Freihalten der Verbundflächen oder durch Ausgleich durch geeignete Kompensationsmaßnahmen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6822			
<p><u>Delbrück</u> Delbrück ist eine der wenigen Gemeinden, bei denen die ASB-Darstellungen nicht den gesamten festgestellten Bedarf abdecken. Von den errechneten 137 ha (!!) werden nur 97 ha dargestellt. Trotzdem werden auch hier in großem Umfang Biotopverbundflächen und schutzwürdige Biotope durch Siedlungsbereiche überplant. Auch sind vielfach besonders schutzwürdige Böden mit Klimaschutzfunktion betroffen. Der geplante ASB PB_Del_ASB_006 überlagert in weiten Teilen Biotopverbundflächen besonderer</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Fläche PB_Del_ASB_006 liegt bereits im Regionalplan TA PB-HX innerhalb der ASB-Kulisse. Sie ist bereits weitestgehend bauleitplanerisch gesichert. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung (VB-DT-PB-4217-0013: Auf dem Busche und Buschfeld zwischen Westenholz und Delbrück) wurde in der UVP festgestellt, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Betroffenheit ist auf</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Bedeutung (VB-DT-PB-4217-0013: Auf dem Busche und Buschfeld zwischen Westenholz und Delbrück). 9% des Plangebietes führen zudem zur Waldflächeninanspruchnahme. Dabei handelt es sich um ein Eichen-Birkengehölz mit Gebüsch westlich Delbrück, das im Biotopkataster als schützenswertes Biotop mit lokaler Bedeutung ausgewiesen ist (BK-4217-085). Als Schutzziel wird die Erhaltung eines wertvollen Gehölzbestandes in einer intensiv genutzten und ausgeräumten Landschaft genannt. Außerdem ist der schützenswerte Eichen-Birkenwald mit aufgelassener Abgrabung westlich Delbrück (BK-4217-081) betroffen, der als ehemaliger Niederwaldbestand mit kleinem Abgrabungsgewässer ein wichtiges Strukturelement der Landschaft darstellt. 76% des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen/ klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung. Dies sind Böden mit Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte und mit Klimaschutzfunktion als Kohlenstoffsенke. Aus Sicht der Naturschutzverbände ist der Bereich für eine Siedlungsentwicklung ungeeignet. Vielmehr ist hier eine Darstellung als BSLE sachgerecht.</p>	<p>der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden; z.B. durch Freihalten der Verbundflächen oder durch Ausgleich durch geeignete Kompensationsmaßnahmen. Bezüglich der als schutzwürdige Biotope ausgewiesenen Flächen (BK-4217-085, BK-4217-081) wurden im Rahmen der UVP ebenfalls keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen identifiziert; auch hier ist die Betroffenheit auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen und planerisch zu bewältigen.</p> <p>Der Belang des Bodenschutzes wurde bei der Erstellung des Regionalplanentwurfs im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung des überörtlichen und rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung einbezogen. Die Umsetzung der Siedlungsbereichsfestlegungen durch die Bauleitplanung muss bedarfsgerecht und flächensparend und unter Berücksichtigung des Vorrangs der Innenentwicklung erfolgen. Auch auf der Ebene der Bauleitplanung ist dabei im Sinne einer Eingriffsminderung u. a. der Bodenschutz zu berücksichtigen. Dabei</p>		
--	---	--	--

	<p>können bodenschützende, aber auch andere ökologische Aspekte zur Aussparung von sensiblen Teilbereichen, zu erhöhten Kompensationsmaßnahmen oder gar zum kompletten Verzicht auf eine ins Auge gefasste Siedlungsfläche führen. U. a. auch für die letzte Fallgestaltung enthält der Regionalplanentwurf im Sinne von Potentialräumen ein auswahlfähiges Flächenangebot für die Siedlungsentwicklung der Kommunen. Der Umweltbericht hat festgestellt, dass der geplante ASB zu 76% innerhalb von Flächen mit schutzwürdigen bzw. klimarelevanten Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung liegt (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte - Klimaschutzfunktion: Kohlenstoffsенке). Bei der bauleitplanerischen Konkretisierung des ASB ist die Schutzwürdigkeit des Bodens im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des BauGB, insbesondere § 1a BauGB, zu berücksichtigen und geeignete Kompensationsmaßnahmen festzusetzen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass der Bereich bereits weitestgehend durch die Stadt Delbrück bauleitplanerisch gesichert wurde.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6823			

<p>Die Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung VB-DT-PB-4216-0008: Haustenbachniederung wird von den geplanten ASB PB_Del_ASB_007, PB_Del_ASB_008 und PB_Del_ASB_010 z.T. großflächig überplant.</p> <p>Die Naturschutzverbände fordern eine Überprüfung der Flächendarstellung in Delbrück insbesondere im Hinblick auf die Betroffenheit der Biotopverbundflächen. Hierbei sind die wertbestimmenden Merkmale und die Bedeutung der Flächen im Biotopverbund, die Bedeutung der Flächen für Zielarten- und Lebensräume sowie die Schutz- und Entwicklungsziele einzubeziehen. Hierbei ist auch besonders zu beachten, dass der Biotopverbund teilweise durch vorhandene Siedlungsbereiche bereits stark eingeschränkt ist.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Fläche PB_Del_ASB_007 liegt bereits im Regionalplan TA PB-HX innerhalb der GIB-Kulisse.</p> <p>Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung (VB-DT-PB-4216-0008: Haustenbachniederung) wurde in der UVP festgestellt, dass bei den drei hier genannten Flächen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Flächen PB_Del_ASB_008 und PB_Del_ASB_010 tangieren den o.g. Biotopverbund zudem nur randlich und geringfügig. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden; z.B. durch Freihalten der Verbundflächen oder durch Ausgleich durch geeignete Kompensationsmaßnahmen.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die Methodik der Umweltprüfung und insbesondere die Auswahl der Bewertungskriterien sachgerecht und der Planungsebene der Regionalplanung angemessen. Die Kriterienauswahl erfolgte durch die beauftragte Bürogemeinschaft Bosch & Partner und</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	---	--	---

	<p>Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten und ist mit der Regionalplanungsbehörde abgestimmt.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist eine Überprüfung der Flächenfestlegung im Rahmen der UVP nur erforderlich, wenn sich Rahmenbedingungen geändert haben.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6827			
<p>Die geplanten ASB PB_Del_ASB_007, und PB_Del_ASB_009 führen zu einer Inanspruchnahme von schutzwürdigen/ klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung (Klimaschutzfunktion: Kohlenstoffspeicherung) auf 40% bzw. 79% der Fläche. Außerdem sind schutzwürdige Böden mit hoher Funktionserfüllung (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte) betroffen. Der geplante ASB PB_Del_ASB_009 liegt mitten im Überschwemmungsgebiet der Glenne und ist schon deshalb abzulehnen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Fläche PB_Del_ASB_007 liegt bereits zu einem großen Teil im Regionalplan TA PB-HX innerhalb der GIB-Kulisse. Die Fläche PB_Del_ASB_009 wird weitestgehend aus der ASB-Kulisse entfernt.</p> <p>Der Belang des Bodenschutzes wurde bei der Erstellung des Regionalplanentwurfs im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung des überörtlichen und rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung einbezogen. Die Umsetzung der Siedlungsbereichsfestlegungen durch die Bauleitplanung muss bedarfsgerecht und flächensparend und unter</p>	<p>Ein Meinungsausgleich ist hergestellt, sofern der gesamte in der Stellungnahme dargestellte Überschwemmungsbereich aus der ASB-Darstellung herausgenommen wird. Der Meinungsausgleichsvorschlag enthält keine Darstellung der reduzierten ASB-Darstellung.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist auf folgendes hin: Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise im Maßstab 1:50.000.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



Berücksichtigung des Vorrangs der Innenentwicklung erfolgen. Auch auf der Ebene der Bauleitplanung ist dabei im Sinne einer Eingriffsminderung u. a. der Bodenschutz zu berücksichtigen. Dabei können bodenschützende, aber auch andere ökologische Aspekte zur Aussparung von sensiblen Teilbereichen zu erhöhten Kompensationsmaßnahmen oder gar zum kompletten Verzicht auf eine ins Auge gefasste Siedlungsfläche führen. U. a. auch für die letzte Fallgestaltung enthält der Regionalplanentwurf im Sinne von Potentialräumen ein auswahlfähiges Flächenangebot für die Siedlungsentwicklung der Kommunen.

Der Umweltbericht hat festgestellt, dass die geplanten ASB zu 40% bzw. 79% innerhalb von Flächen mit schutzwürdigen bzw. klimarelevanten Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung liegen (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte - Klimaschutzfunktion: Kohlenstoffspeicherung). Bei der bauleitplanerischen Konkretisierung der ASB-Flächen ist die Schutzwürdigkeit des Bodens im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des BauGB, insbesondere § 1a BauGB, zu berücksichtigen und geeignete Kompensationsmaßnahmen festzusetzen. Insbesondere durch die Grundsätze F5 (Bodenschutz) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) im Regionalplan OWL wird ein angemessener

	<p>regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 20.09.2021 einstimmig eine Überprüfung des Regionalplanentwurfs OWL im Hinblick auf das Thema Hochwasserschutz beschlossen. Insbesondere wurden solche Flächen überprüft, bei denen sich geplante Siedlungsbereiche mit Überschwemmungsbereichen überlagern. Die hier angesprochene Fläche (PB_Del_ASB_009) liegt zu über der Hälfte innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll. Sie liegt zu großen Teilen im Bereich eines HQextrem mit mittlerer Gefahreinstufung, sodass gem. Prüfung durch das beauftragte Fachbüro eine Flächenanpassung des Plangebietes erforderlich ist. Dieser Empfehlung ist die Regionalplanungsbehörde gefolgt; die ASB-Kulisse wurde dementsprechend reduziert.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6829

<p>Hövelhof Für Hövelhof wurde ein ASB-Bedarf von 9 ha ermittelt. Dargestellt sind 6 Flächen mit insgesamt 92,1 ha; das 10,2fache des Bedarfs. Da für die ermittelten 40 ha GIB-Bedarf keine Flächen dargestellt werden, ist davon auszugehen, dass die Gewerbebereiche in den ASB entwickelt werden sollen. Insgesamt wird das 1,9fache des Bedarfs an Siedlungsflächen dargestellt. Betroffen sind hiervon insbesondere Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung</p> <ul style="list-style-type: none"> • PB_Höv_ASB_001: VB-DT-PB-4217-0004: Grünland-Graben-Komplexe nördlich von Delbrück • PB_Höv_ASB_003 und PB_Höv_ASB_004: VB-DT-PB-4117-0023: Grünland-Graben-Komplex zwischen Hövelhof und Senne • PB_Höv_ASB_007: VB-DT-PB-4117-0020: Kiefernwälder zwischen Kohl- und Neuenrieger-Heide <p>Die Naturschutzverbände fordern eine Überprüfung der Flächendarstellung insbesondere im Hinblick auf die Betroffenheit der Biotopverbundflächen. Hierbei sind die wertbestimmenden Merkmale und die Bedeutung der Flächen im Biotopverbund, die Bedeutung der</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die Methodik der Umweltprüfung und insbesondere die Auswahl der Bewertungskriterien sachgerecht und der Planungsebene der Regionalplanung angemessen. Die Kriterienauswahl erfolgte durch die beauftragte Bürogemeinschaft Bosch & Partner und Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten und ist mit der Regionalplanungsbehörde abgestimmt. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist eine Überprüfung der Flächenfestlegung im Rahmen der UVP nur erforderlich, wenn sich Rahmenbedingungen geändert haben. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass im Rahmen der Umweltprüfung keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt wurden. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung der ASB (Flächen Höv_ASB_001, 003, 004, 007) im</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	---	--	---

<p>Flächen für Zielarten- und Lebensräume sowie die Schutz- und Entwicklungsziele einzubeziehen.</p> <p>Der geplante ASB PB_Höv_ASB_004 überplant zudem eine Waldfläche (17% des Plangebietes). Bei Verwirklichung einer Siedlungsentwicklung würde der Wald – auch wenn er erhalten bleibt stark entwertet, da es zu einer Verinselung kommen würde. Aufgrund der vergleichsweise geringen Größe des geplanten ASB (5,5 ha) und des starken Flächenüberhangs ist es völlig unverständlich, dass diese Fläche als ASB dargestellt werden soll.</p> <p>Kritisch zu sehen ist auch der geplante ASB PB_Höv_ASB_005. Hier werden FFH-/ Vogelschutzgebiete, NSG schutzwürdige /NSG-würdige Biotop landesweiter Bedeutung randlich tangiert. Die Ausführungen zum FFH-Screening sind nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Biotopverbund) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Bezüglich der Fläche PB_Höv_ASB_004 identifiziert die UVP voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen, da 17 % des Plangebietes zu einer Waldflächeninanspruchnahme führen würden. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Wald) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Insbesondere durch den Grundsatz F24 (Wald innerhalb des Siedlungsbereichs), wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Bei der Fläche PB_Höv_ASB_005 handelt es sich um das Gelände der Justizvollzugsanstalt Hövelhof, das im Regionalplan OWL als ASB mit der Zweckbindung "Einrichtungen der Justiz" festgelegt wird.</p> <p>Im Rahmen der UVP wurde identifiziert, dass 67% des Plangebietes im Umfeld (300m) von FFH-Gebieten liegen. 67% des Plangebietes liegen im Umfeld</p>		
--	---	--	--

	(300m) von Vogelschutzgebieten. Die Bezirksregierung Detmold schließt im Rahmen eines Screenings erhebliche Beeinträchtigungen auf der Ebene der Regionalplanung aus. Das Screening erfolgte unter Berücksichtigung der Schutzziele, des räumlichen Abstandes und des flächenmäßigen Umfangs der geplanten Festlegung sowie bestehender räumlicher Barrieren, z.B. durch Verkehrsstrassen oder vorgelagerte Bebauung. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist eine Überprüfung der Flächenfestlegung im Rahmen der UVP nur erforderlich, wenn sich Rahmenbedingungen geändert haben.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6830			
<u>Lichtenau</u> Für Lichtenau wurde ein ASB-Bedarf von 15 ha ermittelt. Dargestellt sind 4 Flächen mit insgesamt 67,1 ha; das 4,5fache des Bedarfs. Da für die ermittelten 26 ha GIB-Bedarf keine Flächen dargestellt werden, ist davon auszugehen, dass die Gewerbebereiche in den ASB entwickelt werden sollen. Insgesamt wird das 1,6fache des Bedarfs an Siedlungsflächen dargestellt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6831			
<p>Für zwei Flächen (PB_Lic_ASB_001 und PB_Lic_ASB_002) mit zusammen 55,3 ha prognostiziert der Umweltbericht erhebliche Umweltauswirkungen. Betroffen sind hiervon insbesondere Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung: VB-DT-PB-4319-0011: Grünland und Feldgehölze nordwestlich von Lichtenau am Stöckerbuschberg und VB-DT-PB-4318-0002: Altenautal zwischen Husen und Borchten (PB_Lic_ASB_005) und ein thermischer Ausgleichsraum mit überörtlicher Bedeutung sowie ein Kernbereich von Kaltluftleitbahnen überörtlicher Bedeutung (PB_Lic_ASB_001).</p> <p>Die Naturschutzverbände fordern eine Überprüfung der Flächendarstellung insbesondere im Hinblick auf die Betroffenheit der Biotopverbundflächen. Hierbei sind die wertbestimmenden Merkmale und die Bedeutung der Flächen im Biotopverbund, die Bedeutung der Flächen für Zielarten- und Lebensräume sowie die Schutz- und Entwicklungsziele einzubeziehen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung (VB-DT-PB-4319-0011: Grünland und Feldgehölze nordwestlich von Lichtenau am Stöckerbuschberg und VB-DT-PB-4318-0002: Altenautal zwischen Husen und Borchten) wurde in der UVP festgestellt, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Diese Biotopverbundflächen werden durch die ASB-Festlegung nur geringfügig tangiert. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden, z.B. durch Freihalten der Verbundflächen oder durch Ausgleich durch geeignete Kompensationsmaßnahmen. Insbesondere durch die Grundsätze F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und F39 (Bauleitplanung und</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Das Plangebiet Lic_ASB_001 liegt innerhalb von thermischen Ausgleichsräumen mit überörtlicher Bedeutung sowie im Kernbereich von Kaltluftleitbahnen überörtlicher Bedeutung (siehe UVP). Dieser Belang wurde im Regionalplan OWL durch die Festlegung eines regionalen Grünzugs gemäß der aktuellste Daten des LANUV (Karte "Planungsempfehlungen Regionalplanung", Stand Nov. 2020) berücksichtigt. Diese Karte stellt Bereiche in Nordrhein-Westfalen dar, die klimaökologische Funktionen oder Funktionsstörungen mit einer überörtlichen und damit regionalen Bedeutung aufweisen. Vor diesem Hintergrund wird auch Erläuterungskarte 5 (Klimaanalyse) aktualisiert.

Der Bereich westlich des Gewerbegebietes Leihbühl ist daher aufgrund seiner Funktion als Kaltluftleitbahn zu erhalten, zu entwickeln und vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders zu schützen. Mit der Festlegung des regionalen Grünzugs folgt die Regionalplanungsbehörde den Empfehlungen des LANUV.

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange

	<p>angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Dies betrifft insbesondere die Freihaltung geschützter Biotope und Kaltluftleitbahnen.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die Methodik der Umweltprüfung und insbesondere die Auswahl der Bewertungskriterien sachgerecht und der Planungsebene der Regionalplanung angemessen. Die Kriterienauswahl erfolgte durch die beauftragte Bürogemeinschaft Bosch & Partner und Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten und ist mit der Regionalplanungsbehörde abgestimmt.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist eine Überprüfung der Flächenfestlegung im Rahmen der UVP nur erforderlich, wenn sich Rahmenbedingungen geändert haben.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6832			
<p><u>Stadt Paderborn</u> Für Paderborn wurde ein ASB-Bedarf von 369 ha ermittelt. Dargestellt sind 19 Flächen mit insgesamt 762,5 ha; das 2,1fache des Bedarfs. Für 9 Flächen mit zusammen 423 ha prognostiziert der</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Entwurf des Regionalplans enthaltene Flächenkulisse ist einer Umweltprüfung unterzogen worden. Die Regionalplanungsbehörde geht davon</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den</p>

<p>Umweltbericht erhebliche Umweltauswirkungen: PB_Pad_ASB_005, PB_Pad_ASB_007, PB_Pad_ASB_010, PB_Pad_ASB_012, PB_Pad_ASB_016, PB_Pad_ASB_020, PB_Pad_ASB_026, PB_Pad_ASB_027, PB_Pad_ASB_029</p> <p>Bei 13 geplanten ASB-Darstellungen sind Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung betroffen:</p> <p>PB_Pad VB-DT-PB-4218-0004: _ASB_0 Rothebach, Rothe-, 03: Altsennerund Güsenhofsee</p> <p>PB_Pad VB-DT-PB-4218-0005: Thune _ASB_0 und Mömmenbach bei 04: Sennelager</p> <p>PB_Pad VB-DT-PB-4216-0009: Boker- _ASB_0 Kanal und Delbrück Cappeler- 05: Graben</p> <p>PB_Pad VB-DT-PB-4218-0007: Talle- _ASB_0 und Waldsee, Kiefernwälder im 10: Osten von Mastbruch</p> <p>PB_Pad VB-DT-PB-4218-0013: Beke _ASB_0 und Dubelohgraben 13:</p> <p>PB_Pad VB-DT-PB-4218-0012: _ASB_0 Grünlandreste und Sandgruben 14: bei Benhausen</p> <p>PB_Pad VB-DT-PB-4218-0024: _ASB_0 Grünlandbereiche in der Flur 16: Langericke und am Lippspringer Wald</p>	<p>aus, dass bei einer bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung die freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze im Kapitel 4 des Regionalplans OWL wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Zu den Flächen PB_Pad_ASB_005, PB_Pad_ASB_007, PB_Pad_ASB_010, PB_Pad_ASB_012, PB_Pad_ASB_016, PB_Pad_ASB_020, PB_Pad_ASB_026, PB_Pad_ASB_027, PB_Pad_ASB_029:</p> <p>Als Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen wird hier i. d. R. empfohlen, die Auswirkungen auf die voraussichtlich erheblich betroffenen schutzgutbezogenen Kriterien im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Ebene zu minimieren. D. h. die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen.</p> <p>Zu den genannten 13 Flächen bzgl. Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung: Hinsichtlich der Inanspruchnahme dieser Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung wurde in der UVP festgestellt, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.</p>		<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	---	--	---

<p>PB_Pad VB-DT-PB-4218-0019: _ASB_0 Goldgrund und Krummer Grund 18: nordwestlich der B 64</p> <p>PB_Pad VB-DT-PB-4218-0019: _ASB_0 Goldgrund und Krummer Grund 19: nordwestlich der B 64</p> <p>PB_Pad VB-DT-PB-4318-0010: _ASB_0 Grünlandkomplexe am 20: Segelflugplatz Paderborn und um Eggeringhausen</p> <p>PB_Pad VB-DT-PB-4217-0007: _ASB_0 Baggerseen und Grünland an der Jothe und Gunne</p> <p>PB_Pad VB-DT-PB-4217-0009: _ASB_0 Ringelsbruch und 26 Rummelsberg südöstlich von Scharmede</p> <p>PB_Pad VB-DT-PB-4317-0002: _ASB_0 Habringhauser- und Wewer- 27 Forst</p>	<p>Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Im Weiteren wird auf die Ausgleichsvorschläge zu den einzelnen IDs und die Begründungen/Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans verwiesen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6833			
<p>Bei dem geplanten ASB PB_Pad_ASB_029 ist sogar eine Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung betroffen (VB-DT-PB-4318-0012: Steinbruch "Ilse" südlich von Paderborn; Zielartenbezogener Biotopverbund:VB-DT-PB-4318-0012: Steinbruch Ilse südlich von Paderborn). Die Naturschutzverbände fordern eine</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB ist bereits im Regionalplan TA PB-HX als GIB enthalten.</p> <p>Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung (VB-DT-PB-4318-0012: Steinbruch "Ilse" südlich von Paderborn;</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

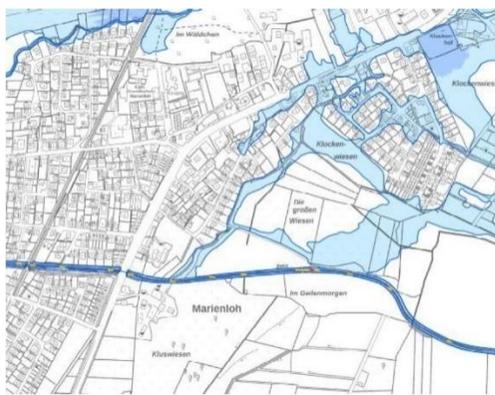
<p>Überprüfung der Flächendarstellung in Paderborn insbesondere im Hinblick auf die Betroffenheit der Biotopverbundflächen. Hierbei sind die wertbestimmenden Merkmale und die Bedeutung der Flächen im Biotopverbund, die Bedeutung der Flächen für Zielarten- und Lebensräume sowie die Schutz- und Entwicklungsziele einzubeziehen.</p>	<p>Zielartenbezogener Biotopverbund:VB-DT-PB-4318-0012: Steinbruch Ilse südlich von Paderborn) wurde in der UVP festgestellt, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. <1% des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme von Flächen mit herausragender Bedeutung. Ferner liegen innerhalb des Plangebietes Flächen des zielartenbezogenen Biotopverbundes. Die kleinräumige Betroffenheit ist aus raumordnerischer Sicht nicht erheblich und auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden, z.B. durch Freihalten der Verbundflächen oder durch Ausgleich durch geeignete Kompensationsmaßnahmen. Insbesondere durch die Grundsätze F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die Methodik der Umweltprüfung und insbesondere die Auswahl der</p>		
--	--	--	--

	<p>Bewertungskriterien sachgerecht und der Planungsebene der Regionalplanung angemessen. Die Kriterienauswahl erfolgte durch die beauftragte Bürogemeinschaft Bosch & Partner und Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten und ist mit der Regionalplanungsbehörde abgestimmt.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist eine Überprüfung der Flächenfestlegung im Rahmen der UVP nur erforderlich, wenn sich Rahmenbedingungen geändert haben.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6834			
<p>Aus Sicht der Naturschutzverbände ist auch der geplante ASB PB_Pad_ASB_007 problematisch, weil hier ein Vorkommen der Knoblauchkröte überplant wird. Diese Art ist in Nordrhein-Westfalen akut vom Aussterben bedroht. Der Gesamtbestand wird auf ca. 30 Vorkommen geschätzt. Alle noch vorhandenen Knoblauchkrötenvorkommen müssen daher konsequent gesichert werden, um ein Aussterben der Art zu verhindern (vgl. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen –</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Elsen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Das Plangebiet führt gem. Prüfung in der UVP jedoch zur Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit Nachweisen sonstiger</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Fachbeitrag N+L Detmold, S. 268). Hier muss bereits auf der Ebene des Regionalplanes eine Flächeninanspruchnahme, die zu Beeinträchtigungen der Knoblauchkröte beitragen kann, ausgeschlossen werden. Funktionierende Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für diese Art sind nicht dokumentiert. Es ist unverständlich, dass die Knoblauchkröte nicht als verfahrenskritische Art eingestuft wird. Die Naturschutzverbände fordern, die Siedlungsflächendarstellung in den Habitaten der Knoblauchkröte (einschließlich Puffer- und Verbindungsflächen) zurückzunehmen.</p>	<p>Vorkommen planungsrelevanter Arten (Knoblauchkröte) sowie zu Betroffenheiten des Umfeldes (300m). Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen. Die UVP identifiziert hier keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung des ASB im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Artenschutz Knoblauchkröte) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 20.09.2021 einstimmig eine Überprüfung des Regionalplanentwurfs OWL im Hinblick auf das Thema Hochwasserschutz beschlossen. Insbesondere wurden solche Flächen überprüft, bei denen sich geplante Siedlungsbereiche mit Überschwemmungsbereichen überlagern. Die hier angesprochene Fläche liegt teilweise innerhalb eines HQextrem-Bereichs mit größtenteils mittlerer Gefahreneinstufung, sodass gem. Prüfung durch das beauftragte Fachbüro eine Flächenanpassung des Plangebietes empfohlen wurde. Dieser Empfehlung wurde weitestgehend entsprochen, sodass in Absprache mit der Stadt Paderborn und der UNB (Kreis Paderborn) ASB zurückgenommen wurden.</p>		
--	--	--	--

	<p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die Methodik der Umweltprüfung und insbesondere die Auswahl der Bewertungskriterien sachgerecht und der Planungsebene der Regionalplanung angemessen. Die Kriterienauswahl erfolgte durch die beauftragte Bürogemeinschaft Bosch & Partner und Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten und ist mit der Regionalplanungsbehörde abgestimmt.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist eine Überprüfung der Flächenfestlegung im Rahmen der UVP nur erforderlich, wenn sich Rahmenbedingungen geändert haben.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6837			
<p>Bei den geplanten ASB PB_Pad_ASB_004, PB_Pad_ASB_005, PB_Pad_ASB_007, PB_Pad_ASB_013, PB_Pad_ASB_016, PB_Pad_ASB_020 sind mehr oder weniger kleinräumig Waldflächen betroffen. In diesen Bereichen sind die ASB-Darstellungen zurückzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die vorgesehenen ASB-Flächen arrondieren aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Paderborn sowie die Ortsteile Neuenbeken, Sande und Sennelager und sind gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen,</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung der ASB im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (kleinräumige Waldstrukturen) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Insbesondere durch den Grundsatz F24 (Wald innerhalb des Siedlungsbereichs) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6838			
<p>Kritisch zu sehen ist aus Sicht der Naturschutzverbände auch der geplante ASB PB_Pad_ASB_012. 28% des Gebietes liegen im Überschwemmungsgebiet der Beke, die Fläche liegt im Wasserschutzgebiet Paderborn-Diebesweg (Zone III) und es ist großflächig ein schutzwürdiges Biotop betroffen (BK-4218-301 Grünlandkomplex bei Marienloh).</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Marienloh und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



Das Plangebiet liegt im Bereich des Wasserschutzgebiets (hier: Paderborn-Diebesweg (Zone III)). Bezüglich der Lage der Fläche im Wasserschutzgebiet wurden in der im Rahmen der Entwurfserstellung des Regionalplans OWL durchgeführten UVP voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen identifiziert; die Betroffenheit ist daher auf der nachfolgenden Planungsebene abschließend zu beurteilen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 – sofern erforderlich – angepasst werden.

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 20.09.2021 einstimmig eine Überprüfung des Regionalplanentwurfs OWL im Hinblick auf das Thema Hochwasserschutz beschlossen. Insbesondere wurden solche Flächen überprüft, bei denen sich geplante Siedlungsbereiche mit Überschwemmungsbereichen überlagern. Die Fläche befindet sich gem. aktuellster Hochwasserdaten nicht (mehr) im ÜSG der Beke.

	<p>Ein Teil des Plangebietes liegt zwar innerhalb des HQextrem-Gebietes, die Gefahreinstufung im Bereich der Überlagerung ist jedoch gering (Fließgeschwindigkeit: < 0,5m/s / Überflutungstiefe: < 0,5m). Eine Flächenanpassung des Plangebietes ist gem. Empfehlung des mit der o.g. Überprüfung beauftragten Fachbüros nicht erforderlich, da planerische Lösungen auf der nachfolgenden Ebene im Bereich des betroffenen HQextrem-Gebietes möglich sind.</p> <p>Hinsichtlich der Inanspruchnahme des schutzwürdigen Biotops (BK-4218-301 Grünlandkomplex bei Marienloh) wurde in der UVP festgestellt, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 31 (Vermeidung von nachteiligen Hochwasserauswirkungen), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der</p>		
--	--	--	--

	betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6839			
<p>Ebenfalls im Wasserschutzgebiet Paderborn-Diebesweg liegen die geplanten ASB PB_Pad_ASB_010 und PB_Pad_ASB_016. Der geplante ASB PB_Pad_ASB_005 liegt im Wasserschutzgebiet Boker Heide, Zone IIIA und IIIB. Zur Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten vgl. Pkt. C.2.11.1 dieser Stellungnahme.</p> <p>Kritisch ist auch die hohe Zahl klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsflächen, die durch die ASB-Darstellungen überplant werden. Hier ist eine gesamthafte Betrachtung erforderlich</p>	<p>Bezüglich der Lage der genannten Flächen im Wasserschutzgebiet (Paderborn-Diebesweg bzw. Boker Heide) wird verwiesen auf den Ausgleichsvorschlag in ID 6838.</p> <p>Die Betroffenheit der genannten Flächen bezüglich des Kriteriums "klimatischer und lufthygienischer Ausgleich (Schutzgut Klima/Luft)" kann gemäß UVP im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Ebene minimiert werden. In der Abwägung mit den von der Planung siedlungsräumlichen Belangen ist das Zurückstellen der Belange der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichfunktionen hier vertretbar, weil die Kernbereiche der Leitbahnen hoher Priorität östlich des ASB in Mastbruch sowie westlich, östlich und nördlich der ASB-Fläche in Neuenbeken weitgehend unberührt bleiben. Kleinräumig relevante Kaltluftströmungen können auf der nachfolgenden Planungsebene angemessen berücksichtigt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Bezüglich der Methodik der Umweltprüfung wird verwiesen auf den Ausgleichsvorschlag in ID 6834.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6840			
<u>Salzkotten</u> Für Salzkotten wurde ein ASB-Bedarf von 14 ha ermittelt. Dargestellt sind 8 Flächen mit insgesamt 223,5 ha (!!); das <u>16fache</u> des Bedarfs. Eine derartige Übermaßplanung ist nach Ansicht der Naturschutzverbände in keiner Weise mit den Zielen der Landes- und Regionalplanung vereinbar. Für 6 Flächen mit zusammen 185 ha prognostiziert der Umweltbericht erhebliche Umweltauswirkungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6841			
Besonders kritisch sind hier die Flächen, durch deren Inanspruchnahme Vorkommen und Nahrungsflächen der Wiesenweihe betroffen sind: PB_Sal_ASB_002 und PB_Sal_ASB_005 (zusammen 60,6 ha).	Den Anregungen wird nicht entsprochen. Der Umweltbericht bewertet im Prüfbogen Plangebiet PB_Sal_GIB_007 die Auswirkungen der Planung auf planungsrelevante Arten als voraussichtlich erheblich, denn das		Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den

<p>In Nordrhein-Westfalen brüdet die Wiesenweihe vor allem in den großen Bördelandschaften, mit einem Verbreitungsschwerpunkt im Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde". Der Gesamtbestand beträgt etwa 15 bis 25 Brutpaare. Insgesamt ist der Erhaltungszustand der Art schlecht. Als wichtiges Erhaltungsziel formuliert das LANUV, den Schutz aller Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen (https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/schutzziele/103019).</p> <p>Aus diesem Grund stuft das LANUV die Wiesenweihe auch als verfahrenskritische Art ein (vgl. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – Fachbeitrag N+L Detmold, S. 152). Zusammen mit dem geplanten GIB PB_Sal_GIB_007 wird für 106,2 ha eine Inanspruchnahme von "Wiesenweihen-Flächen" durch Siedlungsflächen vorbereitet. Zusammen mit den Flächen in Bad Wünnenberg handelt es sich um 240 ha. Hier muss auf der Ebene des Regionalplanes eine weitergehende Prüfung erfolgen. Dies kann nicht auf die Bauleitplanung abgeschichtet werden, da hier vor allem die Summationswirkung berücksichtigt werden muss. Vor dem Hintergrund, dass lediglich ein Bedarf von 14 ha für Wohnungsflächen besteht ist diese Prüfung unabdingbarer Teil der Alternativenprüfung. Die</p>	<p>Plangebiet führt zur Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit Nachweisen verfahrenskritischer Vorkommen der Wiesenweihe. Plangebiet PB_Sal_ASB_002 liegt im Umfeld von Bereichen mit Nachweisen der Wiesenweihe; Plangebiet PB_Sal_ASB_005 liegt als potentieller Lebensraum in rund 400m Entfernung zum nächstgelegenen Vorkommen der Wiesenweihe (s. UVP).</p> <p>Als Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen wird empfohlen, die Auswirkungen auf die voraussichtlich erheblich betroffenen schutzgutbezogenen Kriterien im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Ebene zu minimieren. D. h. die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung kann der Belang Artenschutz angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, das nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>		<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	--	--	---

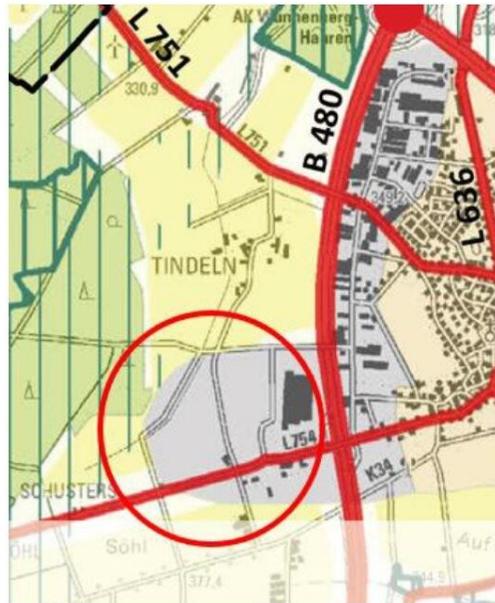
<p>Naturschutzverbände fordern eine Rücknahme der ASB-Darstellung oder mindestens eine auf einer fundierten Artenschutzprüfung beruhende erhebliche Reduzierung der Bereiche. Betroffen von der übermäßigen ASB-Kulisse sind insbesondere Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung</p> <ul style="list-style-type: none"> • PB_Sal_ASB_005 und PB_Sal_ASB_009: VB-DT-PB-4317-0004: Grünland und Feldgehölze bei Upsrunge, Ahden und Oberntudorf-Bosenholz • PB_Sal_ASB_006 und PB_Sal_ASB_010: VB-DT-PB-4317-0006: Grünland-Gehölzkomplexe nördlich Salzkotten • PB_Sal_ASB_006: VB-DT-PB-4317-0005: Rothebach östlich Salzkotten <p>Die Naturschutzverbände fordern eine Überprüfung der Flächendarstellung insbesondere im Hinblick auf die Betroffenheit der Biotopverbundflächen. Hierbei sind die wertbestimmenden Merkmale und die Bedeutung der Flächen im Biotopverbund, die Bedeutung der Flächen für Zielarten- und Lebensräume sowie die Schutz- und Entwicklungsziele einzubeziehen. Bei dem geplanten ASB</p>	<p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die Methodik der Umweltprüfung und insbesondere die Auswahl der Bewertungskriterien sachgerecht und der Planungsebene der Regionalplanung angemessen. Die Kriterienauswahl erfolgte durch die beauftragte Bürogemeinschaft Bosch & Partner und Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten und ist mit der Regionalplanungsbehörde abgestimmt.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist eine Überprüfung der Flächenfestlegung im Rahmen der UVP nur erforderlich, wenn sich Rahmenbedingungen geändert haben.</p> <p>Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung (PB_Sal_ASB_005, 006, 009, 010) wurde in der UVP festgestellt, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. 7% des Plangebietes PB_Sal_ASB_004 führen gem. UVP zur Flächeninanspruchnahme in Flächen mit herausragender Bedeutung. Ferner liegen innerhalb des Plangebietes Flächen des zielartenbezogenen Biotopverbundes. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der</p>		
---	--	--	--

<p>PB_Sal_ASB_004 sind randlich Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung betroffen. Diese sind deutlich aus der ASB-Darstellung auszunehmen. Bedenken bestehen gegen die geplanten ASB PB_Sal_ASB_005, PB_Sal_ASB_006 und PB_Sal_ASB_0012, die direkt an das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde angrenzen und die Störwirkung der bereits vorhandenen Siedlungen verstärken werden. Kritisch sehen die Naturschutzverbände auch die Inanspruchnahme des Wasserschutzgebietes Salzkotten durch die geplanten ASB-Darstellungen PB_Sal_ASB_001, PB_Sal_ASB_002, PB_Sal_ASB_005, PB_Sal_ASB_006. Zur Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten vgl. Pkt. C.2.11.1 dieser Stellungnahme.</p>	<p>nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Biotopverbundflächen besonderer und herausragender Bedeutung, zielartenbezogener Biotopverbund) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden; z.B. durch Freihalten der Verbundflächen oder durch Ausgleich durch geeignete Kompensationsmaßnahmen. Insbesondere durch die Grundsätze F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Für die Flächen PB_Sal_ASB_005, 006 und 012 sind in der UVP keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt worden; zudem wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt (vgl. Anhang B UVP). Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden. Das Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich. Bezüglich der Lage der genannten Flächen im Wasserschutzgebiet Salzkotten wird verwiesen auf den Ausgleichsvorschlag in ID 6838.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>

Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6842			
E.7.1.2 Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB)	Der Anregung wird nicht entsprochen.		Der Anregung wird nicht entsprochen.
Bad Lippspringe Der GIB PB_BLI_GIB_005 liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Paderborn-Diebesweg. Die Naturschutzverbände lehnen die Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten für Industrie- und Gewerbestandorte ab.	Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort in Bad Lippspringe und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Aufgrund seiner Topografie, der Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz (L 814, sowie ortsdurchfahrtsfreie Erreichbarkeit der B 1) und einer vergleichsweise geringen Betroffenheit von ökologischen Funktionen eignet er sich für die Unterbringung von emittierenden gewerblichen und industriellen Betrieben.		Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
	Das Plangebiet liegt im Bereich von Wasserschutz- bzw. Heilquellenschutz zonen mit höherem Schutzbedarf (hier: WSG Paderborn-Diebesweg, Zone III, Bestand). Bezüglich der Lage der Fläche im Wasserschutzgebiet wurden in der im Rahmen der Entwurfserstellung des		

	<p>Regionalplans OWL durchgeführten UVP voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen identifiziert. In der UVP wird empfohlen, die voraussichtlich erheblich betroffenen schutzgutbezogenen Kriterien im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Ebene zu minimieren. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Planungsebene abschließend zu beurteilen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 – sofern erforderlich – angepasst werden. Insbesondere durch den Grundsatz F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6843			

Bad Wünnenberg



Die Vergrößerung des GIB am AK Wünnenberg-Haaren in Richtung Haarener Wald in einer Größenordnung von 68 ha , mehr als doppelt so groß wie der Flächenverbrauch des großen Netto-Zentrallagers, mit dem das Gewerbegebiet erstmals nach Western über die B 480 erweitert wurde, steht nach Auffassung der Naturschutzverbände im Widerspruch zu zentralen Zielen der Raumordnung. Die geplante Inanspruchnahme wertvollen Ackerlands in diesem Ausmaß ist an

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen.

Bezüglich der besonderen Eignung der Fläche als GIB mit regionaler Bedeutung wird verwiesen auf den Ausgleichsvorschlag in ID 6808. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass der festgelegte GIB insbesondere der Unterbringung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen dient, und interkommunal entwickelt werden soll (s. Ziel S 13). Eine besondere Zweckbestimmung für Logistikstandorte geht damit nicht einher.

Bezüglich der Inanspruchnahme von Lebensraum des als verfahrenskritisch eingestuften Braunkehlchens, zur Flächeninanspruchnahme in Bereichen potenzieller Nahrungsräume der Wiesenweihe und zur Inanspruchnahme von Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung (VB-DT-PB-4418-0004:

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

<p>dieser Stelle nicht sachgerecht. Eine Flächenbevorratung in einer Größenordnung für die Ansiedlung von Logistikstandorten der Großkonzerne ist an dieser Stelle abzulehnen, da hier die vollständige industrielle Überprägung einer gewachsenen Kulturlandschaft vollzogen würde. Entlang der re-levanten Verkehrsachsen von A33 und A44 sind im Umkreis von 50 km dafür vielfach geeignete Standorte vorhanden. Durch das geplante GIB kommt es zur Inanspruchnahme von Lebensraum des als verfahrens-kritisch eingestuften Braunkehlchens, zur Flächeninanspruchnahme in Bereichen potenzieller Nahrungsräume der Wiesenweihe und zur Inanspruchnahme von Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung: VB-DT-PB-4418-0004: Grünland bei Haaren und Helmern (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter Punkt 7.1.1 ASB Bad Wünnenberg). Die Naturschutzverbände schlagen die Darstellung als Freiraum und Agrarbereich bis zum Feldweg, der die GIB-Fläche in Nord-Süd-Richtung teilt (Tindeln), vor.</p>	<p>Grünland bei Haaren und Helmern) wird verwiesen auf die Ausgleichsvorschläge in ID 6806 und ID 6808.</p> <p>Die mit der Anregung geltend gemachten kulturlandschaftlichen Belange führen nach erneuter Überprüfung nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rücknahme des GIB. Weitergehende Ausführungen hierzu finden sich im Ausgleichsvorschlag zu ID 5830 (Stellungnahme des LWL).</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6844</p>			

<p>Büren Für Büren wurde ein GIB-Bedarf von 70 (!) ha ermittelt. Dargestellt sind 3 Flächen mit insgesamt 96,9 ha; das 1,4fache des Bedarfs. Für zwei Flächen (PB_Bür_ASB_003 und PB_Bür_ASB_007) mit zusammen 34,7 ha prognostiziert der Umweltbericht erhebliche Umweltauswirkungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6845</p>			
<p>Das GIB PB_Bür_GIB_001 nimmt Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung in Anspruch (VB-DT-PB-4416-0001: Waldgebiet "Nonnenholz und Wewelsholz" westlich von Büren). Es ist völlig unverständlich, dass – angesichts des Überhangs an GIB-Darstellungen – die randlich gelegene Biotopverbundfläche in die GIB-Darstellung einbezogen wird. Hier ist die GIB-Darstellung inklusive eines ausreichenden Puffers zurückzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort in Büren und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Aufgrund seiner Topografie, der Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz und einer vergleichsweise geringen Betroffenheit von ökologischen Funktionen eignet er sich für die Unterbringung von emittierenden gewerblichen und industriellen Betrieben.</p> <p>Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung (VB-DT-PB-4416-0001: Waldgebiet "Nonnenholz und Wewelsholz" westlich von Büren) wurde in der UVP festgestellt, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Diese Biotopverbundfläche wird durch die GIB-Festlegung nur randlich und sehr geringfügig tangiert. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden, z.B. durch Freihalten der Verbundflächen oder durch Ausgleich durch geeignete</p>		
--	---	--	--

	Kompensationsmaßnahmen. Insbesondere durch die Grundsätze F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F24 (Wald innerhalb des Siedlungsbereichs) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6846			
<u>Stadt Paderborn</u> Gegen den geplanten GIB PB_Pad_GIB_017 bestehen Bedenken wegen der Inanspruchnahme der Biotopverbundflächen VB-DT-PB-4218-0011: Rothebach und Grünbereiche südlich und östlich Paderborn, gegen den geplanten GIB PB_Pad_GIB_036 bestehen Bedenken wegen der Nähe zum FFH-Gebiet / NSG Ziegenberg.	Den Bedenken wird nicht entsprochen. GIB PB_Pad_GIB_017: Der angesprochene GIB sowie der ASB enthalten ein Flächenangebot für vornehmlich Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort in Paderborn und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an.		Den Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

<p>Aufgrund seiner Topografie, der Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz (Straße und Schiene) und einer vergleichsweise geringen Betroffenheit von ökologischen Funktionen eignet er sich für die Unterbringung von emittierenden gewerblichen und industriellen Betrieben bzw. – bezogen auf den ASB – für ASB-typische Nutzungen (hier: insbesondere wohnverträgliches Gewerbe).</p> <p>Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung (VB-DT-PB-4218-0011: Rothebach und Grünbereiche südlich und östlich Paderborn) wurde in der UVP festgestellt, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Biotopverbundfläche wird durch die GIB-Festlegung geringfügig im Bereich unmittelbar südlich der L 755 tangiert. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung, schutzwürdige Biotope mit lokaler Bedeutung) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden; z.B. durch Freihalten der Verbundflächen oder durch Ausgleich durch geeignete</p>		
---	--	--

	<p>Kompensationsmaßnahmen. Insbesondere durch die Grundsätze F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>GIB PB_Pad_GIB_036:</p> <p>Die Festlegung im Regionalplan OWL entspricht weitestgehend der Festlegung des rechtskräftigen Regionalplan TA PB-HX. Die durchgeführte UVP hat für das Plangebiet festgestellt, dass 22% im Umfeld (300m) von FFH-Gebieten liegen. Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen wurden nicht identifiziert. Eine FFH-Vorprüfung wurde durchgeführt (vgl. Anhang B). Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden. Das Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6847			
Die geplante Inanspruchnahme wertvollen Ackerlands im Bereich des	Dem Bedenken wird nicht entsprochen.		Den Bedenken wird nicht entsprochen.

<p>PB_Pad_GIB_025 ist in diesem Ausmaß an dieser Stelle nicht sachgerecht. Betroffen von der Darstellung ist auch ein über 100-jähriger Obstwiesen und -weidenkomplex (BK-4218-022) von hoher ökologischer Bedeutung. Es stehen noch in erheblichen Umfang ungenutzte Brachflächen in Industrie- und Gewerbegebieten in der Stadt Paderborn zur Verfügung. Beispielsweise sind die ausgewiesenen Industrie- und Gewerbeflächen im Bereich Mönkeloh, zwischen Barkhauser Straße und Roener Weg, derzeit noch nicht voll ausgebaut.</p>	<p>Der angesprochene GIB mit regionaler Bedeutung enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune sowie einer oder mehrerer benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die mit dem Entwurfsziel S 13 angestrebte Stärkung der Wirtschaftsentwicklung durch interkommunale Zusammenarbeit zählt zu den zentralen regionalplanerischen Entwicklungsstrategien für OWL. Die besonderen Qualitäten und die Bedeutung der Standorte für die regionale Entwicklung erfordern, dass diese nicht nur der Belegenheitskommune zugutekommen, sondern auch den benachbarten Kommunen. Flächen mit solchen Standortqualitäten sind im Bezirk rar. Die Festlegung als GIB setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die Fläche ist bereits als GIB (Vorsorgefläche) im Regionalplan TA PB-HX enthalten.</p> <p>Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt an die A 33 sowie die B 1 angebunden werden kann. Der GIB mit regionaler Bedeutung in Paderborn-West umfasst nicht den Bereich, der mit der</p>		<p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	---	--	---

	<p>Zweckbindung "Flächen für den kombinierten Güterverkehr" versehen ist.</p> <p>Die wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung zum zukünftigen Regionalplan Ostwestfalen-Lippe für das Kreisgebiet Paderborn" aus dem Jahr 2018, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort als GIB vorschlägt.</p> <p>Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass vorhandene freie Flächenreserven nach Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen) des Regionalplanentwurfs vorrangig genutzt werden müssen. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, das nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>		
--	--	--	--

	Hinsichtlich der Inanspruchnahme von schutzwürdigen Biotopen (BK-4218-022) wurde in der UVP festgestellt, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (schutzwürdige Biotope) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden, z.B. durch Freihalten von Flächen.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6848			
Salzkotten Gegen die Darstellung des geplanten GIB PB_Sal_GIB_007 bestehen Bedenken insbesondere wegen des verfahrenskritischen Vorkommens der Wiesenweihe (vgl. E.7.1.1 ASB Salzkotten), wegen der Vorkommen von Feldlerche, Feldsperling, Rebhuhn und Kiebitz im Plangebiet und wegen der großflächigen Inanspruchnahme von Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung (VB-DT-PB-4317-0001: Eichfeld und Haltiger Feld westlich von Salzkotten).	Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die Fläche PB_Sal_GIB_007 ist bereits weitestgehend als GIB im Regionalplan TA PB-HX enthalten. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits		Den Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>vorhandenen Industriestandort in Salzkotten und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Aufgrund seiner Topografie, der Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz (B 1n sowie Schienennetz) und einer vergleichsweise geringen Betroffenheit von ökologischen Funktionen eignet er sich für die Unterbringung von emittierenden gewerblichen und industriellen Betrieben.</p> <p>Der Umweltbericht bewertet im Prüfbogen Plangebiet PB_Sal_GIB_007 die Auswirkungen der Planung auf planungsrelevante Arten als voraussichtlich erheblich, denn das Plangebiet führt zur Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit Nachweisen verfahrenskritischer Vorkommen der Wiesenweihe sowie zu Betroffenheiten des Umfeldes (300m). Ferner sind sonstige Vorkommen planungsrelevanter Arten und deren Umfeld (300m) betroffen. Als Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen wird empfohlen, die Auswirkungen auf die voraussichtlich erheblich betroffenen schutzgutbezogenen Kriterien im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Ebene zu minimieren. D. h. die Betroffenheit ist auf der</p>		
--	--	--	--

	<p>nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen.</p> <p>Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung (VB-DT-PB-4317-0001: Eichfeld und Haltiger Feld westlich von Salzkotten) wurde in der UVP festgestellt, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden; z.B. durch Freihalten der Verbundflächen oder durch Ausgleich durch geeignete Kompensationsmaßnahmen. Insbesondere durch die Grundsätze F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle

ID: 6897

E.7.2 Freiraum

Geplantes Vogelschutzgebiet "Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg"

Für das Gebiet "Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg" ist eine Meldung als Vogelschutzgebiet geplant, hier erfolgt derzeit ein Anhörungsverfahren. Der im laufenden Anhörungsverfahren veröffentlichte Geltungsbereich umfasst randlich auch Flächen des Planbereiches im Kreis Paderborn. Diese vom Land NRW vorgeschlagene Gebietsabgrenzung des VSG reicht nach Auffassung der Naturschutzverbände nicht aus, um die maßgeblichen Lebensräume der für dieses VSG wertgebenden Arten (Raubwürger, Neuntöter, Grauspecht) zu sichern. Der Geltungsbereich sollte um Flächen im Kreis Paderborn erweitert werden. Da diese Flächen im Regionalplanentwurf OWL nicht vollständig als BSN dargestellt sind, ist die BSN-Kulisse hier entsprechend zu erweitern (siehe Vorschläge zur Erweiterung der BSN-Kulisse in Bad Wünnenberg und Büren).

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1. Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als

Die Bedenken werden aufrechterhalten. Die Aussagen der Bezirksregierung haben sich überholt. Nach Mitteilung des Hochsauerlandkreises (s. Pressemitteilung vom 8.11.2022) wird es zur Meldung und Einrichtung eines VSG kommen. Hier wurde unserer Anregung gefolgt, so dass es zu einer Erweiterung der Gebietskulisse zumindest auf angrenzende naturnahe Waldflächen im Kreis Paderborn kommen wird. Die genaue Gebietskulisse ist noch nicht bekannt. Da es sich bei den wertgebenden Arten Raubwürger, Grauspecht und Neuntöter um Vögel handelt, deren bevorzugter Lebensraum halboffene und offene Landschaftstypen darstellen, sind zumindest angrenzenden Grünlandbereiche, Streuobstwiesen, Trockenrasenhänge und Heckenbereiche mit eingestreuten Gehölzen und Gehölzgruppen neben den naturnahen Waldflächen noch bei der Abgrenzung der Gebietskulisse zu berücksichtigen. Es sind somit die in Frage kommenden Waldflächen und angrenzenden Offenlandstrukturen (gerade im Bereich der Stadt Bad Wünnenberg zu berücksichtigen und als BSN-Flächen einzustufen und zu kartieren.

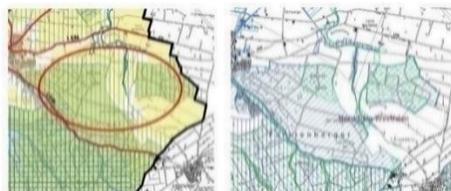
Siehe hierzu:
Pressemitteilung des
Hochsauerlandkreises:

Den Bedenken wird entsprochen.

Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken/Anregungen zu dem Vogelschutzgebiet Diemel- und Hoppecketal werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen im Ergebnis zu einer neuen regionalplanerischen Bewertung. Die aktuelle Abgrenzung des VSG Stand Januar 2023 wird als BSN im Regionalplanentwurf aufgenommen.

	<p>Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die angesprochenen Flächen in Bad Wünnenberg und Büren sind nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p>	<p>EU-Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal“: Gebietskulisse soll verändert werden 08.11.2022</p> <p>Grundlage der Gebietskulisse des geplanten Vogelschutzgebietes soll die 2021 von der Bezirksregierung in das Verfahren gebrachte Fläche sein. Sie soll um Fichten- und Ackerflächen reduziert, gleichzeitig aber um naturnahe Waldflächen im angrenzenden Kreis Paderborn erweitert werden. Dies ist das Ergebnis eines Gespräches von Donnerstag, 3. November, mit NRW-Umweltminister Oliver Krischer, an dem Landrat Dr. Karl Schneider, Brilons Bürgermeister Dr. Christof Bartsch, Marsbergs Bürgermeister Thomas Schröder, IHK-Geschäftsbereichsleiter Thomas Frye, WLV-Kreisgeschäftsführer Karsten Drews-Kreilman und weitere Vertreter des Umweltministeriums sowie der Bezirksregierung Arnsberg teilgenommen haben.</p> <p>Es wurde bei dem Treffen der aktuelle Stand des Ausweisungsverfahrens des EU-Vogelschutzgebietes „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ erörtert. Danach sollen primär Raubwürger, Grauspecht und Neuntöter als sogenannte wertgebende Arten geschützt werden. Nach Angaben des Ministers beharrt die EU-Kommission entgegen früherer Verlautbarungen nun</p>	
--	--	---	--

		<p>auf einer Meldung des Schutzgebietes, droht andernfalls mit einem EU-Vertragsverletzungsverfahren.</p> <p>Die Gesprächsteilnehmer waren sich einig darüber, dass der gegenwärtige Rechtszustand eines „faktischen Vogelschutzgebietes“ mit einer daraus resultierenden Veränderungssperre die für die Region schlechteste Option ist. Nur eine förmliche Meldung des Gebietes an die Kommission könnte diesen Zustand beenden. Es solle dabei angestrebt werden, ähnlich wie bei der „Medebacher Bucht“ eine Vereinbarung über die Gebietskulisse und die Schutzinstrumente herbeizuführen. Hierbei wird die Bezirksregierung Arnberg die Federführung übernehmen. Ziel sei es, zwischen Kommunen, Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaftlichen Betrieben sowie VNV und NABU einvernehmliche Lösungen zu finden.</p>	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6900			
<p>Bad Wünnenberg Bad Wünnenberg-1 (Kartenblatt 40)</p> <p><u>Forderung:</u> Waldbereiche Hirse und Kallental im Fürstenberger Wald als BSN darstellen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des</p>	<p>Die Bedenken werden aufrechterhalten. Hier wurde seitens der Naturschutzverbände angeregt, mit Blick auf die Planung des VSG Diemel- und Hoppecketal die Waldbereiche als BSN-Flächen darzustellen, da es dort einige Nachweise und somit ein hohes</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken/Anregungen werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der</p>



Begründung:

Bei den Waldbereichen Hirse und Fürstenberger Wald handelt es sich mit den Vorkommen von Grauspecht, Raubwürger, Neuntöter u. a. um die Erweiterung des faktischen Vogelschutzgebietes "Diemel und Hoppecketal". Zahlreiche Biotopkatasterflächen und die besondere Bedeutung für den Biotopverbund zeigen die Wertigkeit der Flächen. Nördlich der Karpke schließt sich das laubwalddominierte Waldgebiet der "Hirse" direkt an den Fürstenberger Wald an. Mit Vorkommen von Grauspecht (mind. 1 Revier), Schwarzspecht, Mittelspecht, Rotmilan (1-2 Reviere) und Schwarzmilan (1 Revier) trägt es unmittelbar zur Erreichung der Schutzziele bei. Das in der Feldflur gelegene Waldgebiet des Kallentaler Waldes weist sehr hohes Standortpotenzial und u. a. Vorkommen der Arten Grauspecht (mind. 1 Revier), Raubwürger (1 Brutrevier) und Rotmilan (mind. 1. Brutrevier) auf. Durch seine Lage zwischen dem großen geschlossenen Waldgebiet des Arnsberger Waldes in seinen östlichen

Landesnaturerschutzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert und umfasst schutzwürdige Biotope.

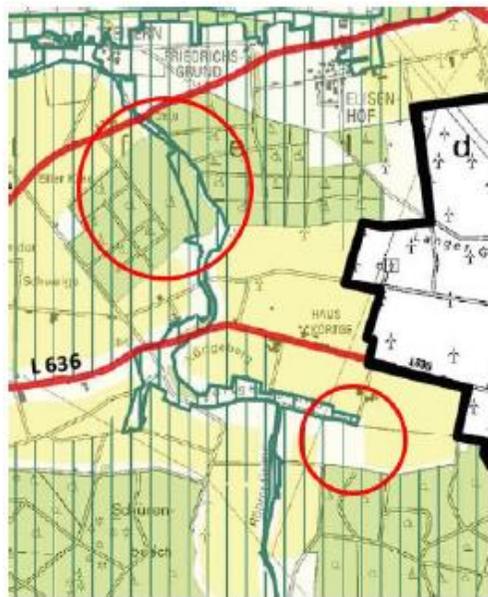
Standortpotential der wertgebenden Vogelarten, sowie weiterer Vogelarten, wie Schwarzspecht, Mittelspecht, Rot- und Schwarzmilan gibt.

Die Aussagen der Bezirksregierung haben sich überholt. Nach Mitteilung des Hochsauerlandkreises (s. Pressemitteilung vom 8.11.2022 /ID 6897) wird es zur Meldung und Einrichtung eines VSG kommen. Hier wurde unserer Anregung gefolgt, so dass es zu einer Erweiterung der Gebietskulisse zumindest auf angrenzende naturnahe Waldflächen im Kreis Paderborn kommen wird. Die genaue Gebietskulisse ist noch nicht bekannt. Es sind somit die in Frage kommenden Waldflächen und angrenzenden Offenlandstrukturen (gerade im Bereich der Stadt Bad Wünnenberg) zu berücksichtigen und als BSN-Flächen einzustufen und zu kartieren. Dieses trifft auch insbesondere auf die Walbereiche „Hirse“ und „Kallental“ zu, die entsprechend zu berücksichtigen und als BSN-Flächen auszuweisen sind.

Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Die aktuelle Abgrenzung des VSG Stand Januar 2023 wird als BSN im Regionalplanentwurf aufgenommen, die hier angesprochenen Flächen gehören nicht dazu. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.

<p>Ausläufern (Ringelsteiner Wald, Leiberger Wald, Fürstenberger Wald) und der südlichen Egge ist das Gebiet prädestiniert für einen wirksamen Verbund zweier herausragender Waldlandschaften durch ein vorhandenes (VSG Egge) und ein faktisches (VSG Diemel und Hoppecketal) Vogelschutzgebiet im Rahmen des europäischen Netzwerks Natura 2000. Dieser Bereich hat unabhängig von den Zielarten des Vogelschutzgebietes überregionale Bedeutung als Rotmilan-Schlafplatz. In diesem Bereich haben sich in den vergangenen Jahren bis zu 180 Rotmilane im August und September eingefunden, die die Altbuchenbestände der beiden Waldgebiete "Schürenbusch" und "Kallental" zur Auswahl ihrer Schlafbäume nutzen. Tagsüber sind sie auf den Äckern entlang der Waldkomplexe anzutreffen. (Gleiches gilt inzwischen auch für größere Ansammlungen von Weißstörchen vor Abflug in die Winterquartiere). In den Waldkomplexe gibt es auch seit langem Rot- und Schwarzmilane mit Brutnachweisen. Die Vorkommen sind in den letzten 2 Jahren etwas zurückgegangen, da in diesen Waldbereichen Sturm- und Borkenkäferkalamitäten zu Unzeit aufgearbeitet worden sind. Diese Arbeiten sind inzwischen weitgehend abgeschlossen. Da in den ehemaligen Fichtenaltholzbeständen an</p>	<p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen; die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p>		
---	--	--	--

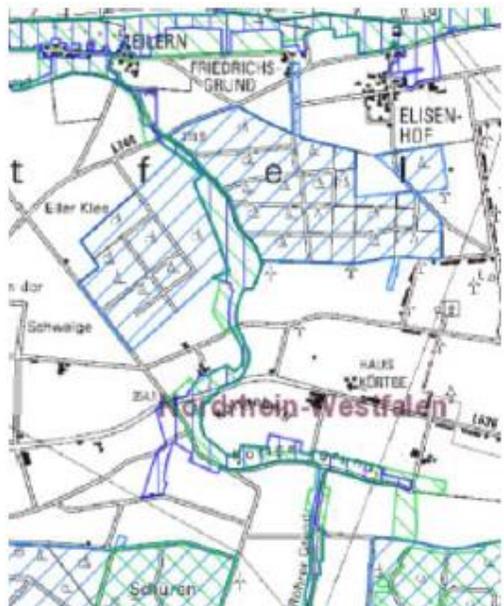
<p>verschiedenen Stellen Buchenvoranbau durchgeführt wurde, entsteht auch innerhalb der Waldkomplexe ein sehr heterogener, mehrstufiger Waldauf- und umbau, der diese Bereich noch attraktiver sowohl für die Zielarten als auch für die Rotmilanbestände machen wird. Im Offenlandbereich kommen zudem Rohrweihen vor, die Vorkommen der Wiesenweihe inkl. Brut konnten in den vergangenen 2-3 Jahren leider nicht mehr nachgewiesen werden.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6901			
<p>Bad Wünnenberg-2 (Kartenblatt 40)</p> <p><u>Forderung:</u> Darstellung als BSN</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

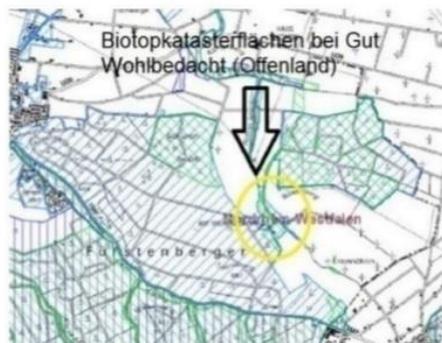
Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuell bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Die obere konkret benannte Fläche wird im Fachbeitrag des LANUV der Biotopverbundstufe 2 zugeordnet; im Regionalplan ist sie entsprechend als

 <p><u>Begründung:</u> Die Rücknahme und Verkleinerung der BSN-Flächen in den Bereichen Körtgegrund und Hessengrund ist nicht nachvollziehbar. Dieser Talzug stellt ein zentrales Biotopverbundelement auf dem ansonsten strukturarmen Sintfeld dar (Biotopkatasterflächen; besondere Bedeutung für den Biotopverbund)</p>	<p>BSLE festgelegt worden. Diese Fläche ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert. Die untere konkret benannte Fläche wird im Fachbeitrag des LANUV ebenfalls der Biotopverbundstufe 2 zugeordnet; im Regionalplan ist sie entsprechend als BSLE festgelegt worden. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>

Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6902

Auch die Biotopkataster- und Biotopverbundflächen bei Gut Wohlgemut sollten in die BSN-Kulisse einbezogen werden.



Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

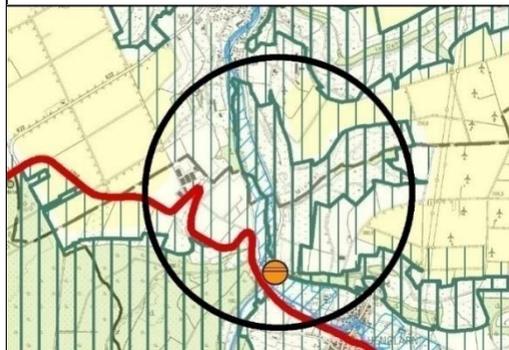
	<p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft.</p> <p>Sie ist naturschutzrechtlich nicht als LSG gesichert und umfasst schutzwürdige Biotope .</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6903			

Borchen
Borchen-1 (Kartenblatt 35)

Forderung:
 Darstellung als BSN



Begründung:
 Entlang der Altenau oberhalb (südlich) von Etteln wird das Fließgewässer an mehreren Stellen renaturiert und der Wasserverband Obere Lippe ist Eigentümer der relevanten Flächen. An dieser Stelle sollte das Potenzial für den Biotopverbund ausgeschöpft und der östlich angrenzende BSN entsprechend vergrößert werden.



Der Anregung wird entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen,

Die Bedenken werden aufrechterhalten. Im südlichen Abschnitt werden westlich der Altenau (alter Verlauf) gelegene Flächen aus dem Projekt der Auenrenaturierung 2020/2021 nicht in die BSN-Darstellung mit aufgenommen. Damit wird die Renaturierung durch den Wasserverband Obere Lippe auf einer insgesamt 9,5ha großen Fläche entgegen unserem Vorschlag nur mit einem Bruchteil berücksichtigt.

Die in der Stellungnahme gemachte Anregung beschränkte sich dabei hauptsächlich auf diese Flächen im Besitz des Wasserverband Obere Lippe, wovon ein Großteil zur extensiven Beweidung vorgesehen ist.

Die von der Regionalplanungsbehörde in der Kartendarstellung nicht aufgenommenen Flächen hätten die Lücke zu bereits berücksichtigten Flächen mit herausragender Bedeutung des Biotopverbund Niederntudorfer Wald nahezu geschlossen. Das in unserer Anregung enthaltene Schutzwürdige Biotop BK-4318-0008 bleibt so ebenfalls unberücksichtigt.

Entgegen der textlichen Anmerkung der Regionalplanungsbehörde zeigt die Kartendarstellung, dass unserer Anregung keineswegs entsprochen wurde.

Die Kartendarstellung orientiert sich bei der Abgrenzung zudem offensichtlich am alten Verlauf der Altenau vor der Renaturierung, was fachlich nicht

Den Bedenken wird entsprochen.

Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken/Anregungen zu werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen im Ergebnis zu einer neuen regionalplanerischen Bewertung.

	<p>setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert und umfasst in großen Teilen gesetzlich geschützte Biotope. In der Gesamtbetrachtung ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde gerechtfertigt, die Fläche entsprechend der Anregung als BSN festzulegen.</p>	<p>nachvollziehbar ist. Unsere ausdrückliche Zustimmung findet, dass weitere Flächen aufgenommen wurden, um das Potenzial für den Biotopverbund auszuschöpfen, indem man das östlich angrenzende BSN entsprechend vergrößert hat.</p>	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6904			
<p>Büren Büren-1 (Kartenblatt 34)</p> <p><u>Forderung:</u> Darstellung als BSN</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



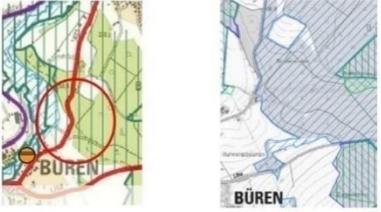
Begründung:

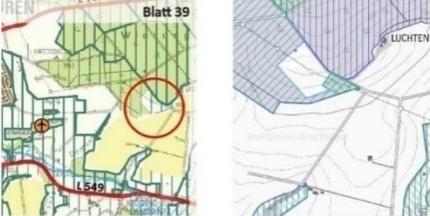
Das Schledden(=Trocken-)tal des Abelbachs südl. von Steinhausen nördlich des Waldgebiets Schorn ist ein wertvoller hängiger Grünlandzug (Biotopkatasterfläche und Biotopverbundfläche). Eine Darstellung als BSN ist hier sachgerecht. Konkurrierende Freiraumansprüche (Landwirtschaft, Siedlung, Energie) sind hier nicht denkbar.

worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuell bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den

	<p>aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Die konkret benannte Fläche wird im Fachbeitrag des LANUV der Biotopverbundstufe 2 zugeordnet, im Regionalplan ist sie entsprechend als BSLE festgelegt worden. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6905			
<p>Büren-2 (Kartenblatt 34) <u>Forderung:</u> In der Alme-Aue sollte der BSN-Bereich auch die dargestellten Überschwemmungsgebiete einschließen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

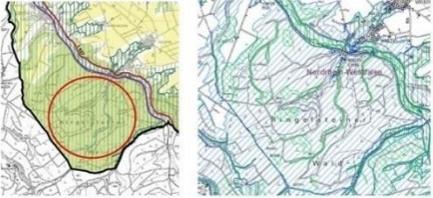
 <p><u>Begründung:</u> Am Hahnenberg ist das Biotoppotenzial der flachgründigen Kalkhang-Buchenwälder mit NSG-Potenzial (Frühlings-Platterbse, Schwalbenwurz, Leberblümchen, Purpurblauer Steinsame) bis zur L637 ausgeprägt. Ebenfalls auf durchweg hoch schützenswerten (skelettreich und nährstoffarmen) Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial erstrecken sich zwischen L 637 und L 754 Buchenwälder ähnlicher Prägung (Seidelbast, Manns-Knabenkraut, Mandel-Wolfsmilch, Berg-Ulme). Durch die größtenteils naturnahe Bestockung auf extremen Standort besteht eine hohe Bedeutung als klimastabiler Wald.</p>	<p>Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft,</p>		
---	--	--	--

	<p>dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6906			
<p>Büren-3 (Kartenblatt 39) <u>Forderung:</u> Der BSN sollte ausgedehnt werden auf die im Biotopkataster dargestellte Fläche.</p>  <p><u>Begründung:</u> Es handelt sich hier um Kalk-Halbtrockenrasen von überregionaler Bedeutung (Fransenzian, Deutscher</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Enzian, Wacholder, Großblütige Braunelle).</p>	<p>Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen; die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind</p>		
---	--	--	--

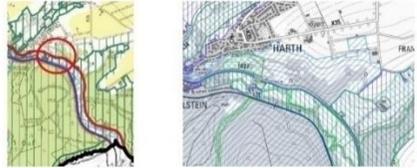
	<p>dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6907</p>			
<p>Büren-4 (Kartenblatt 40) <u>Forderung:</u> Der BSN sollte analog zum Vorschlag Büren-3 auf den biotopkartierten Halbtrockenrasen (Wacholder, Helmknabenkraut, Bergklee) ausgedehnt werden.</p> <div data-bbox="107 948 530 1182"> </div> <p><u>Begründung:</u> Diese Magergrünländer entlang der Turonstufe (eine Geländestufe des Kreidekalks), die sich über die</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Paderborner Hochfläche von Büren bis Dalheim über 20 km erstrecken, sind zentrales Biotopverbundelement und Trittstein für viele Arten des Magergrünlands.</p>	<p>Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert. Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen; die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige</p>		
---	--	--	--

	<p>Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6908			
<p>Büren-5 (Kartenblatt 39) <u>Forderung:</u> Darstellung des Ringelsteiner Waldes als BSN</p>  <p><u>Begründung:</u> Der Ringelsteiner Wald bildet den östlichsten Teil des Arnsberger Waldes, eines großen weitgehend unzerschnittenen waldbedeckten Naturraums von landesweiter Bedeutung für den Biotopverbund. Das Gebiet hat eine überragende Naturlausstattung (u. a. Wildkatze, zahlreiche Fledermausarten). In dem Gebiet brütete der letzte Schwarzstorch vor dem Aussterben der</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im</p>	<p>Die Bedenken werden aufrechterhalten. Darstellung des Ringelsteiner Waldes als BSN Hier wurde seitens der Naturschutzverbände angeregt, mit Blick auf die Planung des VSG Diemel- und Hoppecketal diesen Wald als BSN-Flächen darzustellen, da es dort einige Nachweise und somit ein hohes Standortpotential der wertgebenden Vogelarten, sowie weiterer Vogel- und Fledermausarten (Bsp. Schwarzspecht, Mittelspecht, Raufußkauz, Eisvogel) gibt. Der Anregung wurde nicht entsprochen.</p> <p>Die Aussagen der Bezirksregierung haben sich überholt. Nach Mitteilung des Hochsauerlandkreises (s. Pressemitteilung vom 8.11.2022 / ID 6897) wird es zur Meldung und Einrichtung eines VSG kommen. Hier wurde unserer Anregung gefolgt, so dass es zu einer Erweiterung der Gebietskulisse zumindest auf</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken/Anregungen zu dem Vogelschutzgebiet Diemel- und Hoppecketal werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen im Ergebnis zu einer neuen regionalplanerischen Bewertung. Die aktuelle Abgrenzung des VSG Stand Januar 2023 wird als BSN im Regionalplanentwurf aufgenommen.</p>

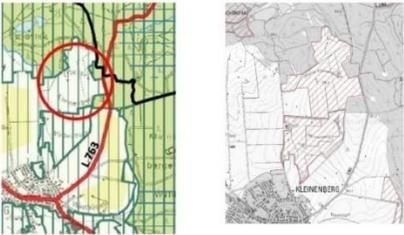
<p>Art Anfang des 20. Jahrhundert und Mitte der 80er Jahre erfolgte hier die erste Brut nach dem Wiederauftreten, seitdem brütet die Art hier regelmäßig.</p> <p>Weitere wertgebende Arten sind Grauspecht (1-3 Reviere; jeweils Daten 2017- 2020), Schwarzspecht (3-5 Reviere), Mittelspecht (5-10 Reviere), Raufußkauz (früher 3-5 Reviere), Eisvogel (1-2 Reviere), Rotmilan (3-4 Reviere), Neuntöter (5-10), Raubwürger (1-2 Winterreviere). Aktuelle Nachweise des Grauspechts, die Art hat in den letzten 30 Jahren sicher 2/3 des Bestands eingebüßt, sind ein sehr guter Indikator für die Habitatqualität der ausgedehnten Buchenwälder in allen vorgeschlagenen Gebieten. Eine Einbeziehung in das geplante Vogelschutzgebiet "Diemel-und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg" ist hier fachlich geboten.</p> <p>Hervorzuheben ist ein Nachweis des Haselhuhns (1 Ex. singend, 15.06.2015) im Zentrum des Ringelsteiner Walds. Dieser im Gegensatz zu vielen "schwachen" Nachweisen (nicht gesicherte Losung, Huderpfanne ohne Federn, auffliegend, nicht versierter Beobachter) hoch einzuordnende Nachweis dieser extrem kryptischen Art durch einen versierten Ornithologen rechtfertigt allein die Unterschutzstellung eines Gebiets, das in Teilbereichen (Breitebruch) seit vielen Jahren ein sehr hohes und aktuell stark gestiegenes Lebensraumpotenzial für die Art aufweist.</p>	<p>Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft.</p> <p>In der Gesamtbetrachtung ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht gerechtfertigt, die geschützten Biotope entsprechend der Anregung als BSN festzulegen.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p>	<p>angrenzende naturnahe Waldflächen im Kreis Paderborn kommen wird.</p> <p>Die genaue Gebietskulisse ist noch nicht bekannt. Es sind somit die in Frage kommenden Waldflächen zu berücksichtigen und als BSN-Flächen einzustufen und zu kartieren. Dieses trifft aufgrund seiner hohen Wertigkeit auch auf den Ringelsteiner Wald zu, der entsprechend zu berücksichtigen und als BSN-Flächen auszuweisen ist.</p> <p>Auch angesichts der Eigentumsverhältnisse im Ringelsteiner Wald, - Besitzer ist der Haus Büren´sche Fond, Sondervermögen des Landes NRW unter Verwaltung der Bez.Reg. Detmold, sowie der Landesbetrieb Wald und Holz NRW -, und angesichts der in der Stellungnahme ausführlich erläuterten zentralen Bedeutung der Flächen für die Erhaltungsziele des geplanten VSG ist eine Aufnahme des Ringelsteiner Waldes in die VSG-Gebietskulisse sehr wahrscheinlich.</p>	
--	---	--	--

<p>Das Land NRW hat eine sehr hohe Verantwortung für den Erhalt der weltweit vom Aussterben bedrohten Unterart <i>rhenana</i>, deren Population auf weniger als 100 Paare geschätzt wird. Angesichts der dramatischen Bestandssituation der Art in ganz NRW, rechtfertigt schon die Möglichkeit des Erhalts der Art durch Zucht und Wiederansiedlung, die potenziellen Wiederansiedlungsgebiete – Gebiete mit dem höchsten Potenzial und den jüngsten Nachweisen – für die Zukunft der Art zu sichern.</p> <p>Der Ringelsteiner Wald erfüllt aufgrund der Artenausstattung die Voraussetzungen für die Darstellung eines BSN (Grauspecht, Schwarzstorch, Haselhuhn, Raufusskauz, Mittelspecht). Darüber hinaus weist das Gebiet überragendes Biotopentwicklungspotenzial und mit der gebotenen Wiedervernässung der Standorte einzigartiges Potenzial als Kohlenstoffspeicher und –senke im Bereich ausgedehnter grundwasserbeeinflusster Böden auf der Hochfläche des Breitebruchs und in zahlreichen Bachtälern (Harlebebach, Buschenbach, Liersbach) auf. Zahlreiche biotopkartierte Waldflächen belegen die hohe naturschutzfachliche Bedeutung. Im Kontext der Regionalplanung stellt das Gebiet die fachlich zwingende Verbindung der Waldgebiete des Arnsberger Waldes mit der Egge dar.</p>			
---	--	--	--

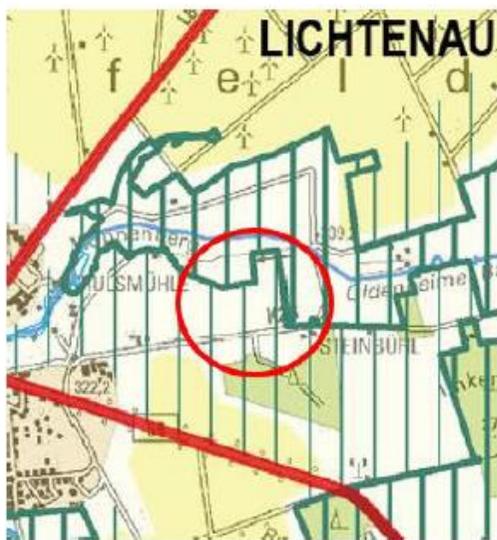
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6909			
<p>Büren-6 (Kartenblatt 39) <u>Forderung:</u> Darstellung als BSN</p>  <p><u>Begründung:</u> Die grünlanddominierten Hänge südlich der Ortschaft Harth sind Teil der gewachsenen historischen Kulturlandschaft und von großer Bedeutung für das Vorkommen von Arten der offenen Landschaft (Biotopkatasterfläche). Eine Ergänzung des BSN in den Grenzen des bestehenden LSG ist fachlich notwendig.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert. Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen; die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle		ID: 6910	
<p><u>Delbrück</u></p> <p>BSN "Scheelenteich"</p> <p><u>Forderung:</u> Das FFH- und Naturschutzgebiet "Scheelenteich" ist im Regionalplan als BSN darzustellen.</p> <p><u>Begründung:</u> Der im gültigen Regionalplan dargestellte BSN Nr. 20 "NSG Scheelenteich" ist in den Regional-plan OWL zu übernehmen. Eine detaillierte Begründung zur Schutzwürdigkeit dürfte angesichts der Bedeutung als FFH-Gebiet nicht erforderlich sein. Das Gebiet dient dem Schutz des Vor-kommens des Kriechenden Scheiberichs/Sellerie, einer Pflanzenart des Anhanges II der FFH-Richtlinie, die hier eines von nur drei Vorkommen in NRW aufweist. Wir gehen davon aus, dass das FFH-Gebiet versehentlich im Fachbeitrag Naturschutz nur als Biotopverbundstufe 2 – Teil-fläche des VB-DT-PB-4216-0009 "Boker-Kanal und Delbrueck-Cappeler-Graben" – eingestuft wurde und deshalb nicht als BSN in den Regionalplanentwurf übernommen worden ist. Das FFH-Gebiet ist einschließlich einer erforderlichen Pufferzone – vgl. "Erhaltungsziele und –maßnahmen" FFH-Gebiet DE-4216-302</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>	<p>Ein Meinungsabgleich ist hergestellt. Die Naturschutzverbände weisen auf die wichtige Bedeutung der Berücksichtigung einer Pufferzone um das FFH-Gebiet hin (vgl. in der Stellungnahme den Verweis auf die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet)</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>"Scheelenteich" sowie BK-4216-801 "Scheelenteich" – als BSN darzustellen.</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6911</p>			
<p>Lichtenau Lichtenau-1 (Kartenblatt 36)</p> <p><u>Forderung:</u> Darstellung als BSN</p>  <p><u>Begründung:</u> Der Einschätzung des LANUV, dem bestehenden NSG Oberer Kleinenberg, ein extensiv genutztes Grünlandgebiet mit Hecken, Feuchtwiesen und Kleingewässern "nur" den Status besondere (statt herausragende) Bedeutung für den Biotopverbund zuzuteilen, kann nicht gefolgt werden. Der BSN ist nach Auffassung der Naturschutzverbände den bestehenden NSG-Grenzen folgend auszuweiten.</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen nach der Methodik des Fachbeitrages u.a. alle Naturschutzgebiete und im wesentlichen</p>	<p>Ein Meinungsausgleich ist hergestellt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>NATURA 2000-Gebiete. Die entsprechende Einstufung der vorliegenden Flächen ist allerdings nicht erfolgt. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es sachgerecht, die Fläche als BSN festzulegen.</p> <p>Das LANUV wird gebeten, die Flächen des Naturschutzgebietes entsprechend der Methodik des Fachbeitrages der Biotopverbundstufe 1 zuzuordnen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 6912			
<p>Lichtenau-2 (Kartenblatt 36) <u>Forderung:</u> Darstellung als BSN</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) nicht als Biotopverbundstufe eingestuft.

Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert.

Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind

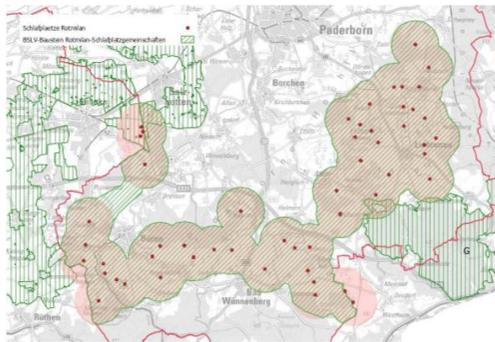


<p><u>Begründung:</u> Die Nicht-Berücksichtigung (Aussparung) einer Fläche von 5 ha Größe am Odenheimer Bach durch die Fachplanung des LANUV zum landesweiten Biotopverbund ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Die u. a. für den Wachtelkönig im Rahmen einer CEF-Maßnahme als Ausgleich für einen Eingriff in das benachbarte FFH-Gebiet eingerichtete Ausgleichsfläche ist durch gesetzliche Verpflichtung dem Naturschutz gewidmet und sollte im Regionalplan vollständig als BSN dargestellt werden.</p>	<p>dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 10035</p>			
<p>E.7.2.2 Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besondere Bedeutung Vogelarten des Offenlandes (BSLV)</p> <p>Im Kapitel 4.7 des Regionalplanentwurfs wird die Benennung und Darstellung von Bereichen zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes zusätzlich zu dem Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde" als Option benannt. Angesichts des dramatischen Rückgangs der Vogelarten des Offenlands sollte davon unbedingt Gebrauch gemacht werden. Die</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Das Sonderzeichen BSLV ist primär für das Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde" entwickelt worden. Das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde erstreckt sich vom Kreis Paderborn über den Kreis Soest bis zum Kreis Unna im Regierungsbezirk Arnsberg. Ein entsprechendes Planungssymbol ist sowohl im Entwurf des Regionalplans Ruhr als auch im rechtskräftigen Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis enthalten. Der Regionalplanentwurf OWL</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Naturschutzverbände können hierzu kein Gesamtkonzept für das Plangebiet OWL vorlegen, dieses ist Aufgabe der Regionalplanung und des LANUV. Für den Kreis Paderborn werden zwei Flächen vorgeschlagen, für die eine ausreichende Datengrundlage aus Datenerhebungen des ehrenamtlichen Naturschutzes besteht, die eine derartige Darstellung notwendig erscheinen lässt.</p> <p>BSLV-Vorschlag "Paderborner Hochfläche"</p> <p>Der Landschaftsraum der Paderborner Hochfläche umfasst einen überwiegend agrarisch genutzten Raum, gegliedert durch die Talzüge von Alme, Afte, Altenau und Sauer. Eingestreut sind buchengeprägte Wälder in mehreren kleinen Blöcken. Die Kernbereiche von Weiberger Hochfläche, Sintfeld und Soratfeld sind als Alt-Siedlungsraum, gleichzeitige eine bedeutende historische Kulturlandschaft (s. a. Fachbeitrag LWL), weitgehend baum- und gehölzfrei. Dieser Charakter einer offenen Landschaft bedingt – analog zur Bewertung des VSG Hellwegbörde, dessen östliche Fortsetzung dieser Ausschnitt darstellt – die hohe Bedeutung als Lebensraum für Feldvögel.</p> <p>Anhand der bekannten Schwerpunktorkommen der Brutvogel-Arten</p>	<p>hat dieses Sonderzeichen übernommen, um so eine gebietsübergreifende kohärente, regionalplanerische Sicherung des Vogelschutzgebietes zu gewährleisten.</p> <p>Die Kategorie BSLV ist speziell für das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde entwickelt worden, es können aber auch weitere Gebiete im Regionalplan OWL mit dieser Schutzkategorie festgelegt werden, wenn diese die speziellen fachlichen und rechtlichen Anforderungen erfüllen.</p> <p>Für die Einstufung weiterer Gebiete als BSLV sind zwei Voraussetzungen maßgeblich:</p> <p>Die betreffenden Gebiete müssen erstens eine Landschaftsstruktur aufweisen, die vergleichbar mit der Hellwegbörde - stark landwirtschaftlich geprägt und insgesamt strukturarm - ist, sodass eine Festlegung als BSN rechtlich nicht möglich ist.</p> <p>Es muss zweitens eine naturschutzfachliche Wertigkeit aufweisen und als EU-Vogelschutzgebiet gemeldet sein. Vogelschutzgebiete sind nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) bereits per Gesetz geschützt. Dies rechtfertigt die Festlegung der Gebiete als Vorranggebiet in der Regionalplanung. Die Ausweisung von Flächen als BSLV und damit als Vorranggebiete setzt eine Schutzwürdigkeit voraus, die der eines Vogelschutzgebietes entspricht. Diese Schutzwürdigkeit muss durch</p>		
--	---	--	--

<ul style="list-style-type: none"> • Feldlerche • Rebhuhn • Wachtel • Wachtelkönig (nicht jährlich) • Rotmilan • Wiesenweihe (nicht jährlich) <p>sowie der bevorzugten Rastgebiete der Arten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kiebitz • Goldregenpfeifer • Mornellregenpfeifer • Rohrweihe • Kornweihe • Wiesenweihe <p>ist der Bereich begründet abgrenzbar. Besondere Bedeutung hat das Gebiet als einer von zwei Schwerpunkten des nachbrutzeitlichen Schlafplatzgeschehens beim Rotmilan in NRW. Bis zu 350 Rotmilane wurden gleichzeitig auf der Paderborner Hochfläche dokumentiert. Neben der Paderborner Hochfläche hat nur das VSG Hellwegbörde eine ähnliche Bedeutung. Die Bedeutung ist eindeutig überregional, da mehrfach markierte Vögel aus Ostdeutschland registriert wurden. Naturräumlich setzt sich der wertvolle Lebensraum für gefährdete Arten nach Osten in den Hochsauerlandkreis (Feldflur von Meerhof und Essentho) fort. Hervorzuheben ist ein - anhand von</p>	<p>Fachinformationssysteme oder durch entsprechende Schutzgebietsausweisungen dokumentiert sein.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist dies im vorliegenden Fall nicht erfüllt.</p> <p>Unabhängig von der Einstufung als BSLV können im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung entsprechende Flächen naturschutzfachlich gesichert werden.</p>		
---	--	--	--

Beobachtungen und Daten besonderer Vögel (Wiesenweihe, Rotmilan) - gut belegter räumlich-funktionaler Zusammenhang der Feldfluren am Haarstrang mit der Paderborner Hochfläche, die sich bis nach Meerhof erstreckt. Die Zug- und Rastvögel der Agrarlandschaft sind gut an die Ereignisse, Umbruch, Einsaat und Ernte angepasst und der große Klimagradient vom Unteren Hellweg (100 müNN) bis zur Feldflur bei Meerhof (450 müNN) stellt die zentralen Habitat-Requisiten (Stoppelfelder, gepflügte Äcker, stehendes Getreide) in hoher Kontinuität zur Verfügung. Mit der fortschreitenden Ernte am Hellweg verlagern sich die Aktionsräume und Schlafplätze von Rohr- und Wiesenweihen in die höheren Lagen von Haarstrang und Paderborner Hochfläche.

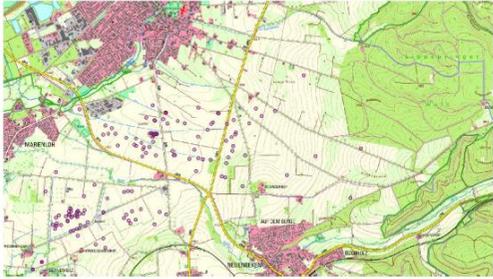


Die schraffierte Fläche in der Karte bezieht sich auf Rotmilan-Schlafplätze

(jeweils 2 km-Radien) ergänzt um die Feldflur bei Steinhausen (hier Mornellregenpfeifer-Nachweis). Innerhalb des Raumes könnten Kiebitz und Goldregenpfeifer-Rastplätze und Weihenschwerpunkte zusätzlich dargestellt werden. Die schraffierte Fläche markiert eine mögliche Ausdehnung eines BSLV.

BSLV-Vorschlag "Feldflur bei Bad Lippspringe"

Aus der Feldflur bei Bad Lippspringe liegen mehr als die Hälfte aller Goldregenpfeifer-Nachweise im Kreis Paderborn vor. Es handelt sich außerdem um das letzte größere Kiebitz-Brutgebiet im Naturraum. In dem Gebiet hat der Goldregenpfeifer einen überregionalen Rastschwerpunkt, der Kiebitz mindestens einen regionalen. Das Gebiet ist eine der wertvollsten Feldfluren im Kreis Paderborn, begünstigt durch eine Engstelle des Zugkorridors für viele Arten, die entlang von Haarstrang und Paderborner Hochfläche in die nördlichen und östlichen Brutgebiete ziehen. Neben Kiebitz und Goldregenpfeifer ist hier auch die Feldlerche noch in hohen Beständen vorhanden. Die Feldlerche kommt in hohen Beständen angrenzend auch in der Gemeinde Schlangen auf den Kalkscherbenäckern der Paderborner Hochfläche vor. Zu prüfen ist eine Abgrenzung des Gebietes auch mit Flächen in Schlangen.

 <p>Kiebitznachweise in der "Feldflur bei Bad Lippspringe"</p>  <p>Goldregenpfeifernachweise in der "Feldflur bei Bad Lippspringe"</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 10064</p>			
<p>E.7.2.1 Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) <u>Altenbeken</u></p>	<p>Der Anregung wird zu großen Teilen entsprochen. Die Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL erfolgte auf der</p>		<p>Der Anregung wird zu großen Teilen entsprochen.</p>

<p><u>Forderung:</u> Die Darstellungen des Regionalplanes sind zu überprüfen und die die Festsetzungen des Landschaftsplans Altenbeken zu übernehmen.</p> <p><u>Begründung:</u> Der Landschaftsplan Altenbeken ist im Februar 2021 in Kraft getreten. Die Festsetzungen des Landschaftsplans sind z.T. nicht im Regionalplanentwurf berücksichtigt worden.</p> <p>Altenbeken-1 (Kartenblatt 31)</p> <p><u>Forderung:</u> Darstellung als BSN</p> <div data-bbox="62 770 533 1056"> </div> <p><u>Begründung:</u> Die Verkleinerung des BSN im Bereich Rothebach nördlich von Schwaney ist nicht nachvollziehbar. Es handelt sich beim Grünlandzug des Rothebach um Biotopkataster-Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund. Im</p>	<p>Grundlage der Biotopverbundstufe 1 des Fachbeitrages Naturschutz und Landschaftspflege. Dieser Fachbeitrag ist vom LANUV als Grundlage für die Regionalplanung in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan sowie für die Landschaftsplanung auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte erarbeitet worden.</p> <p>Der Landschaftsplan Altenbeken ist im Jahr 2021 rechtskräftig geworden.</p> <p>Für den genannten Landschaftsplan Altenbeken erfolgte ergänzend eine Biotoptypenkartierung, durch welche die Inhalte des Fachbeitrages lokal konkretisiert werden.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es sachgerecht, die Festlegungen des Landschaftsplans Altenbeken, die auf aktuellen und differenzierten Erhebungen basieren, zu berücksichtigen. Naturschutzgebiete, die bislang noch nicht als BSN festgelegt worden sind, sollten als BSN festgelegt werden.</p> <p>BSN, die in ihrer Abgrenzung durch NSG oder kleinräumige LSG konkretisiert werden, werden in ihrer Abgrenzung an dem Grenzverlauf der genannten Schutzgebiete angepasst. Flächen der Biotopverbundstufe 1, die ggf. aufgrund dieser Anpassung nicht mehr als BSN festgelegt werden, werden als BSLE festgelegt.</p>		<p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	--	--	---

aktuellen Landschaftsplan Altenbeken ist die Fläche als LSG ausgewiesen.	Rücknahmen oder Neuausweisungen der LSG werden mit der BSLE-Festlegung im Regionalplanentwurf abgeglichen. Ggf. wird die Abgrenzung des BSLE angepasst.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 3622			
E.7.3 Rohstoffsicherung BSAB PB_DeI_BSAB_44 <u>Forderung:</u> Streichung des BSAB <u>Begründung:</u> Die Naturschutzverbände lehnen Abgrabungen in Wasserschutzgebieten ab. Die hier dargestellte Fläche liegt im Wasserschutzgebiet Salzkotten-Mantinghausen. Bedenken bestehen zudem wegen des Vorkommens des Großen Brachvogels und der Inanspruchnahme von Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Für einen Großteil des BSAB besteht bereits eine Abbaugenehmigung.		Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 3623			
PB_DeI_BSAB_45	Der Anregung wird nicht entsprochen.		Der Anregung wird nicht entsprochen.

<p><u>Forderung:</u> Streichung des BSAB</p> <p><u>Begründung:</u> Die Naturschutzverbände lehnen Abgrabungen in Wasserschutzgebieten ab. Die hier dargestellte Fläche liegt im Wasserschutzgebiet Salzkotten-Mantinghausen. Bedenken bestehen zudem wegen des Vorkommens von Großem Brachvogel, Feldlerche, Flussregenpfeifer und, Kiebitz sowie der Inanspruchnahme von Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung.</p>	<p>Der BSAB war bereits im Regionalplan Teilabschnitt Paderborn Höxter als BSAB festgelegt. Für einen Großteil des BSAB besteht bereits eine Abbaugenehmigung.</p>		<p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 3624</p>			
<p>PB_DeI_BSAB_48</p> <p><u>Forderung:</u> Prüfung der FFH-Verträglichkeit bzw. der Verträglichkeit mit den Schutzziele des NSG.</p> <p><u>Begründung:</u> Das im Prüfbogen erwähnte Screening ist nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Prüfbogen wird differenziert begründet, warum im vorliegenden Fall eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht für erforderlich erachtet wird. Ein maßgeblicher Aspekt ist, dass lediglich 1 % der Fläche des neu festgelegten BSAB im 300 m Umfeld des FFH-Gebietes liegen. Dies sind bei einer Gesamtflächengröße von 25,5 ha rund 2.550 qm. Zudem besteht eine räumliche Zäsur durch den Verlauf der Molkenbergstraße. Erhebliche Beeinträchtigungen werden</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	auf der regionalplanerischen Ebene abgeschlossen.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 3625			
PB_Pad_BSAB_46 <u>Forderung:</u> Streichung des BSAB <u>Begründung:</u> Innerhalb des Plangebietes liegen bedeutende und/ oder NSG-würdige Biotop und weitere schutzwürdige Biotop. Der geplante BSAB führt zur Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden mit Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte und zur großflächigen Inanspruchnahme von Wald (39% der Planungsfläche) sowie zur Inanspruchnahme von Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung	Der Anregung wird nicht entsprochen. Der BSAB war bereits im Regionalplan Teilabschnitt Paderborn - Höxter aus dem Jahr 2008 festgelegt. Die Regionalplanungsbehörde sieht hier aufgrund des Rohstoffvorkommens einen Weiterbetrieb des BSAB für gerechtfertigt.		Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW/Bundesgeschäftsstelle ID: 5198			
E.7.4 Sonstiges E.7.4.1 Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Festsetzung im Regionalplan als Zweckbindung "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" bedeutet nicht		Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten

<p>PB_Pad_FRB_01</p> <p><u>Forderung:</u> Streichung des FRB</p> <p><u>Begründung:</u> Die geplante Ferieneinrichtungen / Freizeitanlagen führt zur Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden mit Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte und zur großflächigen Inanspruchnahme von Wald (12% der Planungsfläche) sowie zur Inanspruchnahme von Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung.</p>	<p>zwangsläufig eine Zerstörung von schutzwürdigen Böden und auch keine Überplanung von Waldbereichen.</p>		<p>Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	--	--	--